Fri publ Saxo

Landtags-Acten

vom Jahre $18\frac{60}{61}$.

Erste Abtheilung,

die Königlichen Mittheilungen an die Stände und die Eingaben der Letzteren an den König enthaltend.

Erster Band.

Dresden,

Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

Inhaltsverzeichniß
des ersten Bandes.

A.

Bekanntmachung.

Die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend.

Se. Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände zu einem in Gemäßheit von § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage auf den

1. November dieses Jahres

in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird Solches und daß an die Mitglieder beider ständischen Kammern noch besondere Missiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 5. October 1860.

Gesammtministerium.

Freiherr von Beust.

Roßberg.

B.

Decret an die Stände.

Die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 6. November 1860.

Se. Königliche Majestät haben für den gegenwärtig einberufenen ordentlichen Landtag nach den in der Verfassungsurkunde §§ 67 und 72 enthaltenen Vorschriften zum Präsidenten der ersten Kammer aus der Mitte der Rittergutsbesitzer in selbiger

den Major v. d. A. Friedrich Ernst von Schönfels auf Reuth, Comthur II. Classe des Verdienstordens,

und zu dessen Stellvertreter aus den nach dem Wahlprotocolle vom 2. dieses Monats vorgeschlagenen drei Mitgliedern

den Kammerherrn und Geheimen Finanzrath a. D. Friedrich Freiherr von Friesen auf Rötha ꝛc. Ritter des Verdienstordens,

ingleichen aus den nach dem Wahlprotocolle vom 2. dieses Monats von der zweiten Kammer vorgeschlagenen vier Mitgliedern derselben zum Präsidenten dieser Kammer

den Abgeordneten Bürgermeister Daniel Ferdinand Ludwig Haberkorn aus Zittau,

und zu dessen Stellvertreter

den Abgeordneten Friedrich Wilhelm Oehmichen auf Choren

zu ernennen geruhet.

Allerhöchstdieselben lassen Solches den getreuen Ständen in Huld und Gnaden unverhalten sein, womit Sie denselben jederzeit wohlbeigethan bleiben.

Dresden, den 6. November 1860.

Johann.

LS

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

C.

Die feierliche Eröffnung des ordentlichen Landtags

am 6. November 1860 betreffend.

---

a) Rede Sr. Majestät des Königs.

Meine Herren Stände!

Als Ich Sie das letzte Mal um Mich versammelte, geschah es, um bei der drohenden Kriegsgefahr Ihre Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die Mir auch Ihrerseits mit patriotischer Bereitwilligkeit gewährt wurde. Die unerwartet eingetretene friedliche Wendung der Dinge hat eine umfassendere Benutzung der erhaltenen finanziellen Ermächtigungen überflüssig gemacht, und Mich sogar in den Stand gesetzt, die bewilligten außerordentlichen directen Steuern schon im Laufe dieses Jahres dem Lande zu erlassen.

Zu besonderer Befriedigung gereicht es Mir, daß der günstige Zustand unserer Finanzen Mir die Möglichkeit gewährt, ohne dem Lande neue Lasten aufzubürden, diejenigen Bewilligungen in Antrag zu bringen, welche der noch immer gespannte politische Zustand zu Vervollständigung unserer militärischen Einrichtungen erheischt, und doch dabei andere, das Landeswohl fördernde Ausgaben nicht zurückstellen zu müssen.

Die auf dem letzten ordentlichen Landtage verabschiedeten wichtigen Gesetze sind sämmtlich ins Leben getreten, und es hat insbesondere die durch das Gesetz vom 25. November 1858 erfolgte Regulirung der Jagdfrage durch umsichtige Ausführung Seiten der Behörden, und durch bereitwilliges Entgegenkommen Seiten der Betheiligten eine rasche, mit verhältnißmäßig geringen Opfern verbundene und — wie Ich hoffe — allseitig befriedigende Abwickelung gefunden.

Der Entwurf zu einem Gewerbegesetze, zu einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche Sachsens und zu einer neuen Militär-Proceßordnung sind

— der Verabredung gemäß — den niedergesetzten ständischen Zwischendeputationen vorgelegt worden, und es werden deren Arbeiten hoffentlich in kürzester Frist bei Ihnen zur Berathung gelangen können. Was namentlich das Gewerbegesetz betrifft, so habe Ich, ermuthigt durch das Beispiel mehrerer Nachbarstaaten und geleitet von der Ueberzeugung, daß nur auf diese Weise ein sicheres und gedeihliches Resultat zu erzielen sei, dasselbe auf das Princip der Gewerbefreiheit zu begründen für angemessen befunden.

Die Arbeiten der Commission zur Revision des bürgerlichen Gesetzbuchs sind durch die angestrengte Thätigkeit ihrer Mitglieder, sowie der zu derselben abgesendeten Beauftragten mehrerer benachbarter Staaten zu einem glücklichen Ende gebracht worden. Der hieraus hervorgegangene neue Entwurf wird Ihnen ungesäumt vorgelegt werden.

Die durch die politischen Verwickelungen eingetretene Störung in Handel und Gewerbe hat, nach wieder hergestelltem Frieden, einem neuen erfreulichen Aufschwunge Platz gemacht, auch ist das Land, durch Gottes Hilfe, in der letztverflossenen Zeit von allen größeren Calamitäten verschont geblieben.

Eine glückliche Begebenheit in Meinem Hause, die Geburt einer Enkelin, hat, nach manchem herben Verluste, Meinem Vaterherzen wieder eine Freude bereitet, die durch die innige Theilnahme des ganzen Volkes erhöht worden ist. Möge sie Mir und dem Lande ein Pfand der Erfüllung unserer schönsten Hoffnungen sein!

Mit minderer Befriedigung als nach Innen wendet sich der Blick nach Außen. Sind auch bis jetzt die friedlichen Verhältnisse unseres engern und weitern Vaterlandes ungestört geblieben, und scheinen auch die Unruhen, welche einen Theil Europa's bewegen, uns fern zu liegen, so kann doch kein unbefangner Beobachter ohne Besorgniß auf Begebenheiten blicken, die alle Grundsätze des Völkerrechts zu erschüttern drohen. Festes Zusammenhalten aller deutschen Regierungen auf der Bahn des Rechts ist unter diesen Umständen die beste Bürgschaft für die Zukunft, und wie Ich selbst das Streben hiernach stets zum Leitstern Meiner Politik gemacht habe, so habe Ich die gleiche Ueberzeugung in den Herzen Meiner deutschen Bundesgenossen gefunden. Auf diesem Wege gedenke Ich auch ferner fortzuwandeln und die Entwickelung der deutschen Angelegenheiten in föderativem Sinne, soweit Meine Kräfte reichen, allenthalben zu fördern.

So gehen Sie denn mit Gott an Ihre Arbeit! Laßt uns die uns gegönnte Friedenszeit benutzen, um durch besonnenes, aber unverrücktes Vorwärtsschreiten das wahre Wohl des Volkes zu heben und für alle kommende Stürme, die Gott verhüten möge, gerüstet dazustehen.

---

b) Uebersichtliche Mittheilung,

vorgetragen von dem Herrn Regierungsrath Roßberg.

Die auf dem letzten Landtage mit den Ständen vereinbarte Advocatenordnung, nicht minder die gleichmäßig vereinbarte Notariatsordnung sind unterm 3. Juni vorigen Jahres publicirt und bereits in Kraft getreten. Unter demselben Datum sind auch, der ständischen Ermächtigung entsprechend, revidirte Taxordnungen sowohl für die Advocaten als für die Notare, provisorisch, vorbehältlich ihrer definitiven Feststellung bei der künftigen Proceßgesetzgebung, erlassen worden.

Der in der ständischen Schrift vom 6. August 1858 rücksichtlich des § 93 der Notariatsordnung an die Staatsregierung gerichtete Antrag „dafür besorgt zu sein, daß allen den Beamten, sowie den Mitgliedern der Juristenfacultät, welche aus dem dem Rathe und der Juristenfacultät zu Leipzig zustehenden Rechte, Notare zu creiren, Einkünfte bezogen haben, auf welche sie bei ihrer Anstellung angewiesen worden sind, insoweit entsprechende Entschädigung gewährt werde, als sie diese Einkünfte durch § 93 der Notariatsordnung verlustig werden", ist, soweit dieser Fall eingetreten, bei der Budgetvorlage berücksichtigt.

Ebenso ist die mittelst derselben ständischen Schrift überreichte Petition des Ortsrichters Engler zu Olbersdorf und einer Anzahl Genossen zu Großschönau, Althörnitz, Reibersdorf und Reutnitz um Erlassung einer Taxordnung für die Ortsgerichtspersonen, der im Landtagsabschiede vom 10. August 1858 ertheilten Zusage gemäß in Erwägung genommen worden, und ein hierauf sich beziehender Gesetzentwurf nebst einer Taxordnung für die Ortsgerichtspersonen in der Bearbeitung begriffen. Da jedoch die Frage, inwieweit bei den, den Ortsgerichtspersonen zu verwilligenden Vergütungen der Staat oder die Gemeinden zur Mitleidenheit zu ziehen sein möchten, für ihre Beantwortung noch weiterer Erörterungen bedarf, mit dem Gegenstande auch die Ausarbeitung einer neuen Instruction für die Ortsgerichtspersonen in nothwendiger Verbindung steht, so läßt sich noch zur Zeit nicht bestimmen, ob es gelingen werde, diese Vorlage noch an die gegenwärtige Ständeversammlung zu bringen.

Die mit dem Hause Schönburg geführten Verhandlungen wegen Durchführung der neuen Organisation der Untergerichte dürfen als bis auf ständische Zustimmung geschlossen angesehen werden. Für die an die Ständeversammlung deshalb zu bringende Vorlage bedarf es nur noch des Eingangs einiger dazu erforderlichen Unterlagen.

Bereits in der bei Eröffnung des vorigen Landtags gemachten Mittheilung ist erwähnt, daß noch weitere Erfahrungen wünschenswerth, bevor die zu Nr. V

der ständischen Schrift vom 28. December 1854 erlassenen zwei provisorischen Taxordnungen für Strafsachen, die eine die Gerichte, Staatsanwaltschaft, Zeugen, Sachverständigen, Vertheidiger und Sachwalter, die andere die Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Pharmaceuten und Hebammen betreffend, vom 6. September 1856 zur ständischen Prüfung und definitiven Genehmigung vorzulegen sein werden. Dieser Wunsch besteht auch gegenwärtig noch, und es ist deshalb die Vorlegung noch umsomehr zu beanstanden, als diese Taxordnungen mit den bei Gelegenheit der bevorstehenden neuen Civilproceßgesetzgebung zu erlassenden doch mehr oder weniger im Zusammenhange stehen werden.

Die Vorzüge der neuen Strafgesetzgebung haben sich fortwährend unverkennbar bewährt. Wenn jedoch schon in der ebengedachten früheren Mittheilung erwähnt ist, daß sich wahrscheinlich einige Nachhilfe erforderlich machen werde: so haben die inmittelst gewonnenen Erfahrungen es allerdings als angemessen erscheinen lassen, die Fälle, für welche diese Abhilfe zunächst geboten erscheint, in eine Novelle zusammenzufassen, und es wird daher der Ständeversammlung ein Gesetzentwurf zu Erläuterung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs, des Gesetzes über die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle ꝛc und der Strafproceßordnung vorgelegt werden.

In derselben früheren Mittheilung ist bereits berührt worden, daß, weil die kleineren Bezirksgerichte weniger beschäftigt gewesen, als erwartet worden, dies zu der Frage geführt habe, ob vielleicht einige derselben einzuziehen seien. Diese Frage ist inmittelst einer weiteren sorgfältigen Erwägung unterstellt und auf Grund des Ergebnisses derselben sind bereits die Bezirksgerichte und die Staatsanwaltschaft zu Augustusburg, Kamenz und Rochlitz wieder aufgehoben worden. Noch weiter mit einer gleichen Maßregel vorzugehen, hat jedoch, wenigstens zur Zeit, schon darum nicht angemessen erscheinen können, weil der bereits vorliegende Entwurf einer neuen bürgerlichen Proceßordnung auch für die Bezirksgerichte noch eine Erweiterung ihres Geschäftskreises in Aussicht stellt.

Die Commission, welche, wie ebenfalls schon früher mitgetheilt, niedergesetzt worden, um den Entwurf eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs zu berathen, hat ihre Arbeit beendet und die Regierung in den Stand gesetzt, die gegebene Zusage, diesen Entwurf der gegenwärtigen Ständeversammlung vorzulegen, zu erfüllen. Der von der Commission redigirte Entwurf ist im Mai dieses Jahres der Regierung eingereicht, von dieser, nach in Ansehung der ihm zum Grunde gelegten Principien erfolgter Prüfung, genehmigt und in seiner definitiven Redaction behufs möglichst baldiger Vorlegung an die Stände bereits zum Drucke abgegeben worden. Indeß ist es bis diesen Augenblick noch nicht möglich gewesen, außer

den allgemeinen Motiven auch schon die Bearbeitung der speciellen gänzlich zu beenden. Um jedoch die Ständeversammlung in den Stand zu setzen, das Gesetzbuch wenigstens vorläufig zu prüfen, geht die Absicht dahin, den Entwurf und die allgemeinen Motiven sobald als möglich an die Ständeversammlung gelangen zu lassen, denen sodann die speciellen Motiven, wo nicht bis Ende dieses, doch in den ersten Monaten des nächsten Jahres nachfolgen werden.

Die früher gehegte Absicht, den Entwurf einer neuen Proceß- und Gerichtsordnung womöglich zugleich mit dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs vorzulegen, hat die Regierung aufzugeben sich genöthigt gesehen. Es ist schon bei Eröffnung des vorigen Landtags darauf hingewiesen worden, daß das Verfahren in streitigen sowohl als in nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen mit den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs in so engem Zusammenhange steht, von den Bestimmungen des letzteren so vielfach bedingt und beeinflußt ist, daß es nicht füglich vor dessen Feststellung zum Abschlusse gebracht werden kann. Dies hat sich bei der Bearbeitung der neuen Proceß- und Gerichtsordnung nur noch mehr bestätigt. Während sich namentlich die Gesetzgebung über das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen nothwendig an das bürgerliche Gesetzbuch, insbesondere an die Bestimmungen desselben über das Grundeigenthum, das Hypothekenrecht und das Erbschaftsrecht anzuschließen haben wird; ist auch der Entwurf einer neuen bürgerlichen Proceßordnung nicht eher zu vollenden gewesen, als bis der des bürgerlichen Gesetzbuchs wenigstens von der Commission berathen und redigirt war. Er liegt jedoch gegenwärtig der Regierung bereits vor, und sie hat es für das Angemessenste erachtet, auch ihn in gleicher Maße, wie es mit dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs der Fall gewesen, der Prüfung einer besonders dazu niedergesetzten Commission zu unterwerfen. Die Sitzungen dieser Commission werden beginnen, sobald die Verhandlungen mit denjenigen auswärtigen Regierungen, die sich bei den Berathungen mit zu betheiligen geneigt, beendigt sind; jedenfalls darf die Regierung sich der Erwartung hingeben, daß sie sich in den Stand gesetzt sehen werde, das Ergebniß auch dieser commissarischen Berathungen in dem Entwurfe einer neuen Proceß- und Gerichtsordnung und der damit zu verbindenden neuen Taxordnung für die Gerichte dem nächstkünftigen Landtage vorlegen zu können; es möchte wohl auch in der That eine allzu schwierige Aufgabe wie für die Ständeversammlung, so für die Behörden und das betheiligte Publicum gewesen sein, sich mit zwei so umfassenden Gegenständen der Gesetzgebung, wie das bürgerliche Gesetzbuch und die Proceß- und Gerichtsordnung, gleichzeitig zu befreunden.

Ferner hat es angemessen erschienen, auf Sicherstellung des Arbeitsverdienstes der Sträflinge in den Landesstrafanstalten bei ihrer Entlassung, gegen die Ansprüche

dritter Personen, Bedacht zu nehmen. Es wird daher der Ständeversammlung ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Im Allgemeinen hat das Justizministerium auf Grund der Erfahrung sowohl als des auch von mehreren Untergerichten selbst ausgesprochenen Wunsches die Einrichtung getroffen, durch persönliche Inspection und allmälige eingehende Revisionen sämmtlicher Untergerichte sich fortwährend in derjenigen genauen Kenntniß der Persönlichkeiten, Localitäten und Geschäftsverhältnisse zu erhalten, wie sie für Erreichung des Zweckes einer möglichst vorwurfsfreien Justizverwaltung wünschenswerth erschien.

Obschon im vorigen Jahre infolge der damaligen Zeitverhältnisse die Nothwendigkeit eintrat, zu Deckung des in naher Aussicht stehenden erhöhten Staatsbedarfs neben einer Erhöhung der directen Steuern, der Salzpreise und der Stempelsteuer auch noch eine Verstärkung der Baarmittel durch besondere Creditmaßregeln in Anspruch zu nehmen, so haben doch diese Verhältnisse, ungeachtet des dadurch nöthig gewordenen außerordentlichen Aufwands, den früheren günstigen Zustand der sächsischen Finanzen nicht zu erschüttern vermocht. Es ist thunlich gewesen, die bewilligte zeitweilige Erhöhung der directen Steuern nur zur Hälfte in Anspruch zu nehmen und die andere Hälfte unerhoben zu lassen, sowie die zu Verstärkung der Baarmittel aufgenommenen Handdarlehne alsbald wieder zurückzuzahlen oder doch dergestalt zu kündigen, daß dieselben am Schlusse gegenwärtigen Jahres ihre gänzliche Abwickelung finden werden.

Hierzu hat namentlich der Umstand beigetragen, daß die ordentlichen Staatseinkünfte, mit wenigen Ausnahmen, auch in der gegenwärtigen Finanzperiode bis jetzt die Voranschläge überstiegen haben.

Ein Steigen der Staatseinkünfte hat besonders stattgefunden bei den Forsten, den Steinkohlenwerken, den Post- und Lotterienutzungen, der Gewerbe- und Personalsteuer — zum Theil infolge der durch das Ergänzungsgesetz vom 9. September 1858 getroffenen veränderten Bestimmungen — sowie im Durchschnitt bei den indirecten Abgaben, namentlich der Rübenzuckersteuer infolge der eingetretenen Erhöhung derselben, während die Eisenbahnnutzungen, ungeachtet der in neuester Zeit wieder eingetretenen größeren Lebhaftigkeit des Verkehrs, hinter dem Voranschlage zurückbleiben werden.

Besonders erfreulich hat sich die durch das Gesetz vom 11. Februar 1858 angebahnte Ueberleitung der $4\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuld in eine 4 procentige gestaltet, indem dieselbe binnen wenigen Monaten dergestalt durchgeführt werden konnte, daß eine sehr beträchtliche Erleichterung der Staatsschuldenlast dadurch erreicht wurde.

In nicht minder zufriedenstellender Weise ist bis jetzt die theilweise Realisirung der neuesten 4 procentigen Anleihe von $3\frac{1}{2}$ Millionen Thalern zum Bau der Tharandt-Freiberger Eisenbahn erfolgt.

Mit Einziehung der älteren Cassenbillets vom Jahre 1840 gegen neue vom Jahre 1855 ist dergestalt fortgeschritten worden, daß durch Verordnung vom 6. Mai 1858 der 30. September 1858 als Präclusivtermin für die älteren Cassenbillets festgesetzt werden konnte. Von einer Fälschung der neuen Billets ist bis jetzt etwas nicht bekannt geworden.

Die Altersrentenbank ist mit dem 3. Januar 1859 in Wirksamkeit getreten. Hat auch dieselbe bisher noch nicht die gewünschte Theilnahme gefunden, so steht doch mit Zuversicht zu hoffen, daß dies in der Folge und wenn die Ueberzeugung von der hohen Nützlichkeit dieses Instituts mehr in das Volk eindringt, in erhöhtem Maße der Fall sein wird.

Mit dem 1. October 1859 ist der Schluß der Landrentenbank eingetreten; es war dies der letzte Termin, zu welchem neue Landrentenbriefe ausgefertigt worden sind.

Anlangend die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse, so werden über die auch während der instehenden Finanzperiode stattgefundenen Erweiterungen und Veränderungen in denselben besondere ausführliche Mittheilungen an die Stände erfolgen.

Die in der ständischen Schrift vom 1. August 1858 beantragte Revision des Gesetzes über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851 ist eingeleitet worden, und soll deren Ergebniß — da es wünschenswerth erscheint, die weitere Ausbildung mancher durch dieses Gesetz ins Leben gerufener Einrichtungen und Verhältnisse noch eine längere Zeit zu beobachten, um für die Feststellung des Urtheils über dieselben ein festeres, erfahrungsmäßiges Anhalten zu gewinnen, — der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden.

Inmittelst hat man im Wege der Verordnung auf zweckentsprechende Handhabung jenes Gesetzes, insonderheit auf eine größere Schonung des Grundbesitzes bei den bergmännischen Schurfarbeiten, durch die Verordnung vom 13. Juni dieses Jahres hinzuwirken gesucht.

Da bei der Revision des Gesetzes über den Regalbergbau zugleich mit in Frage kommt, ob und wieweit damit die für den nicht regalischen Bergbau erforderliche neue Gesetzgebung in Verbindung zu bringen sei? so ist auch dem weiteren Vorgehen mit dem bereits vor einiger Zeit in Bearbeitung genommenen Entwurfe eines Gesetzes über letzteren noch Anstand gegeben worden.

Mit der Erbauung der neuen Betriebsgebäude für die Porcellanmanufactur

im Triebischthale bei Meißen ist im Herbste des vorigen Jahres der Anfang gemacht und im instehenden Jahre fortgefahren worden.

Das Gesetz über das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden vom 25. November 1858 ist vollständig durchgeführt und sind die Ablösungen und Entschädigungen auf Grund desselben bis auf eine einzige, im Rechtswege zu entscheidende Differenz, in ebenso schneller als allenthalben befriedigender Weise erledigt worden.

Das Postgesetz ist nebst der zu dessen Ausführung dienenden Postordnung unterm 1. Juli 1859 in Wirksamkeit getreten und hat bis jetzt in seiner Ausführung weder Schwierigkeiten erzeugt, noch, der dadurch gewährten Verkehrserleichterungen ohnerachtet, einen irgend fühlbaren Ausfall in den Revenuen der Postanstalt zur Folge gehabt.

Das fernere Bestehen des deutschen Postvereins ist durch einen unter seinen Mitgliedern verhandelten neuen Staatsvertrag in erfreulicher Weise gesichert worden.

Das Telegrapheninstitut hat in neuerer Zeit, der darauf gerichteten mehrfachen Anträge ohnerachtet, keine Erweiterung erfahren können, da die Staatsregierung bei dem ungünstigen Verhältnisse des desfallsigen Betriebsaufwandes zu den Einnahmen, jenen Anträgen zu entsprechen Bedenken tragen mußte.

Zu schleunigerer Durchführung einer Verbesserung der Wasserstraße der Elbe wird den ständischen Deputationen ein Plan für die gesammte Elbcorrection vorgelegt werden, für dessen Ausführung die in der nächsten Finanzperiode erforderlichen Geldmittel in das Budget aufgenommen worden sind.

Ebenso ist infolge des auf Reorganisation der Staatsbauverwaltung gerichteten ständischen Antrags bei dem Budget eine veränderte Organisation dieses Verwaltungszweiges berücksichtigt worden, über welche die erforderlichen Erläuterungen ebenfalls den betreffenden ständischen Deputationen zugehen werden.

Die aus dem Finanzministerium den Ständen zugehenden Vorlagen betreffen:

das Staatsbudget auf die Jahre 1861 bis mit 1863 in Verbindung mit dem Entwurfe des auf diese Jahre zu erlassenden Finanzgesetzes,

den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1855, 1856 und 1857,

die Veranstaltung neuer Wahlen in den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden,

den Domainenfonds und die Veränderungen mit dem Staatsgute in den Jahren 1857, 1858 und 1859,

die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse des Königreichs Sachsen,

einen Nachtrag zum Staatsbudget,

einen Gesetzentwurf wegen Vermehrung des Reservequantums der neuen Cassenbillets,

eine Mittheilung über die Chemnitz-Annaberger Eisenbahn und

einen Gesetzentwurf, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851.

Den öffentlichen Verkehrsmitteln hat sich während der laufenden Finanzperiode in der dem Betriebe übergebenen Zittau-Reichenberger Eisenbahn ein neues Verbindungsglied angeschlossen. Der Bau der Tharandt-Freiberger Staatsbahn hat, nachdem die politischen Verhältnisse den Beginn der Arbeiten gestatteten, seinen guten Fortgang genommen, obschon die dem Wasser ausgesetzten Theile desselben durch die vorjährigen Hochfluthen nicht unwesentliche Störungen erlitten haben.

Auch hat der Anschluß mehrerer Kohlenwerke an das allgemeine Eisenbahnnetz stattgefunden. Ein Gegenstand weiterer Erwägung wird es aber sein, ob es die Verhältnisse gestatten werden, die Ausdehnung der Eisenbahnverbindungen nach den derselben noch entbehrenden Landestheilen im Laufe der nächsten Finanzperiode fortzusetzen.

Auf den Verkehr der im Betriebe befindlichen Staatsbahnen ist zwar die im Jahre 1859 eingetretene Geschäftsstockung nicht ohne Einfluß geblieben, inzwischen ist diese doch nicht so fühlbar gewesen, wie auf manchen anderen deutschen Eisenbahnen, auch bereits seit einiger Zeit einem neuen Aufschwunge des Verkehrs gewichen.

Wenn übrigens die Staatsregierung mit aller Sorgfalt darauf bedacht gewesen ist, dem Verkehre, namentlich auch durch entsprechende Stationseinrichtungen, wie durch Verbindung aller in Dresden ausmündenden Bahnen mit dem Elbstrome jede mögliche Erleichterung zu gewähren und überhaupt stets geneigt sein wird, gerechten Ansprüchen des Publicums an die Leistungen der Verwaltung Gehör zu geben, so machen sich insbesondere für die nächste Zeit wiederum mehrere Ergänzungen an den bestehenden Staatsbahnen dringend nöthig, wegen deren den Ständen weitere Mittheilung durch die Budgetvorlage gemacht werden wird.

Die Expropriationsgesetze für die Tharandt-Freiberger und die Niederschlema-Schneeberger Eisenbahn sind beziehendlich unter dem 2. August 1859 und 11. Juni 1858 zur Publication gelangt; dagegen ist zur Zeit noch keine Veranlassung gewesen, von den in der ständischen Schrift vom 3. August 1858 ertheilten Ermächtigungen Gebrauch zu machen.

Auf den die Revision der Verordnung vom 18. Mai 1857 betreffenden, in der ständischen Schrift vom 10. Juni 1859 gestellten Antrag hat zur Zeit noch nichts geschehen können, da die Frage, ob zu einer allgemeinen Verständigung wegen der gegenseitigen Zulassung von Banknoten zu gelangen sei, noch immer nicht erledigt ist.

Ueber die wegen Beseitigung der Cavillereibannrechte gepflogenen Erörterungen hofft man der gegenwärtigen Ständeversammlung noch Mittheilungen machen zu können.

In Gemäßheit ständischen Antrags ist die Allerhöchste Verordnung vom 10. December 1858 wegen Abänderung einiger die Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nebst Ausführungsverordnung dazu von demselben Datum erlassen und dadurch der verbesserten Einrichtung des Immobiliarbrandversicherungswesens zweckmäßig vorgearbeitet worden, welche den Gegenstand einer für die jetzige Ständeversammlung bestimmten Gesetzvorlage bilden wird.

Es haben leider in mehreren Städten, als in Zwönitz, Plauen, Lengenfeld, Falkenstein und Oelsnitz umfängliche Brände stattgefunden und Unterstützungen aus der Staatscasse nöthig gemacht. Die Unterstützung für Oelsnitz, welcher Ort fast gänzlich abgebrannt ist, wird Gegenstand eines besonderen Postulats sein.

Eine Herabsetzung der Brandversicherungsbeiträge ist infolge dieser Brände nicht möglich gewesen.

Dem ständischen Antrage in der Schrift vom 7. August 1858 und der darauf ertheilten Zusicherung in dem Landtagsabschiede entsprechend, wird der Ständeversammlung mittelst besondern Decrets über die bei dem Staatsunterstützungswerke wegen der Wassercalamität des Jahres 1858 befolgten Grundsätze und über die Höhe des bezüglichen Aufwandes Mittheilung zugehen.

Der Bau der Thierarzneischulgebäude auf dem mit Zustimmung der Stände neu acquirirten Grundstücke ist im Laufe des Jahres 1859 begonnen worden und geht seiner Vollendung entgegen. Die Einrichtung der miterkauften alten Gebäude zu den Anstaltszwecken ist in Angriff genommen worden.

Das Gesetz, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend, ist nebst Ausführungsverordnung unter dem 14. December 1858 in der von den Ständen beantragten Fassung zur Publication gelangt und hat für die Herstellung einer bessern Ordnung im Bereiche des Veterinärwesens bereits gute Früchte getragen.

Die durch den Antrag der letzten Ständeversammlung wegen Wiederaufnahme der Frage über eine Reform der Medicinalgesetzgebung und Aufhebung der chirur-

gisch-medicinischen Academie hervorgerufenen Erwägungen sind zwar noch nicht definitiv abgeschlossen, jedoch so weit gediehen, daß über das Ergebniß hoffentlich noch an die gegenwärtige Ständeversammlung Mittheilung wird gelangen können.

Infolge des Ausbruchs der Rinderpest in Böhmen hat es sich zur Verhinderung des Eindringens dieser verheerenden Seuche in Sachsen und zu deren schneller Tilgung für den Fall der Einschleppung bei der Unangemessenheit und Unzulänglichkeit der in dem Mandate vom 13. Mai 1780 und der Verordnung vom 5. December 1829 enthaltenen Bestimmungen unerläßlich nöthig gemacht, schleunigst Vorkehrungen zu treffen und zu diesem Behufe auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde die Seite 1 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom laufenden Jahre befindliche Allerhöchste Verordnung vom 16. Januar d. J. unter Aufhebung jener älteren Vorschriften zu publiciren.

Die in Gemäßheit dieser Verordnung während der Dauer der Seuche in Böhmen ergriffenen Maßregeln haben den erwarteten Erfolg gehabt und das Eindringen der Seuche verhindert.

An Stelle jener von den Ständen nachträglich zu genehmigenden Verordnung werden den Ständen zwei Gesetze vorgelegt werden, deren eines die allgemeinen Vorschriften wegen der gegen die Rinderpest zu ergreifenden Maßregeln, das andere aber Bestimmungen über die Entschädigung enthält, welche den Besitzern von Rindvieh für das an der Rinderpest gefallene oder veterinärpolizeilich getödtete Vieh gewährt werden soll, sowie über die Art der Aufbringung der Mittel dazu von dem landwirthschaftlichen Grundbesitze.

An dem Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücken vom 14. Juni 1834 sind durch die seit seinem Erscheinen auf dem Gebiete der Hypotheken- und Grundsteuergesetzgebung eingetretenen Veränderungen sowohl, als durch die in einer 25jährigen Praxis gemachten Erfahrungen mancherlei Abänderungen wünschenswerth und mehr oder weniger nöthig geworden, welche die Erreichung des wichtigen Zweckes erleichtern können und sollen. Da es für den practischen Gebrauch wenig zu empfehlen war, diese Bestimmungen in einem besonderen Nachtragsgesetze zu geben, hat man es vorgezogen, das ganze Gesetz einer Revision zu unterwerfen und wird dasselbe in dieser Gestalt, wobei alle bewährten Bestimmungen des älteren Gesetzes unverändert beibehalten sind, an die Ständeversammlung gelangen.

Das Gesetz über die Berichtigung von Wasserläufen vom 15. August 1855 fährt fort, seine Bestimmungen als zweckentsprechend erkennen zu lassen. Die vor drei Jahren begonnenen Vorbereitungen zu den größeren Regulirungen an der Röder und in der Gegend von Leipzig sind, anderer kleinerer, theils bereits voll-

endeter, theils mehr oder minder vorgeschrittener Unternehmungen zu geschweigen, geschlossen.

In den allgemeinen Straf- und Versorganstalten sind die Seiten der letzten Ständeversammlung bewilligten baulichen und administrativen Umgestaltungen und Erweiterungen (mit Ausschluß der Verlegung des Weibercorrectionshauses) zum Theil vollendet, zum Theil nach Beseitigung nicht vorherzusehender Hindernisse eingeleitet und in der Ausführung begriffen. Im weiteren Zusammenhange mit denselben machen sich für die künftige Finanzperiode Bedürfnisse geltend, deren Befriedigung mittelst besonderer Vorlage der ständischen Beschlußfassung unterstellt wird.

Insbesondere ist beabsichtigt, mit der bisher beanstandeten Verlegung des Weibercorrectionshauses auch eine Verlegung des Weiberarbeitshauses in Verbindung zu setzen.

In der früheren besorgnißerregenden Zunahme der Strafgefangenen ist im Laufe der letzten Jahre ein erfreulicher Stillstand eingetreten, welcher zweifellos als eine wohlthätige Wirkung des neuen Strafverfahrens in Verbindung mit den wohlgeordneten Leistungen der Strafanstalten erkannt werden darf, in welchen insbesondere auch die sogenannten Außenarbeiten mit befriedigendem Erfolge fortgesetzt werden.

Dagegen nimmt die Zahl der öffentlicher Versorgung und Verwahrung bedürftigen Geisteskranken in stetigem Verhältnisse zu und wird dadurch eine Erweiterung der vorhandenen Räumlichkeiten unvermeidliches Bedürfniß.

Um dem längst hervorgetretenen Uebelstande, daß die Blindenanstalt das Bedürfniß des Landes räumlich nicht zu befriedigen vermag, ohne außerordentlichen Bauaufwänden zu begegnen, wird durch besondere Vorlage die Einrichtung einer Vorbildungsanstalt für blinde Kinder der jüngsten Altersstufe in Hubertusburg beantragt.

Der von der letzten Ständeversammlung in der ständischen Schrift über das Budget für die Finanzperiode $18\frac{58}{60}$ gestellte, auf eine Revision der Gesetzgebung über die Staatsverwaltung in ihren einzelnen Zweigen mit der Absicht der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes gerichtete Antrag ist bei den betheiligten Ministerialdepartements Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen. Die dadurch gewonnenen Ergebnisse unterliegen zur Zeit noch der näheren Prüfung und Sichtung, um in dem Verhältnisse, als diese vorschreitet, zu practischen Resultaten verwerthet zu werden.

Das Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht ist mit den von den Ständen

in der Schrift vom 5. August 1858 beantragten Abänderungen und Zusätzen unter dem 1. September 1858 zur Publication gelangt.

Von der dem Cultusministerium besage derselben Schrift ertheilten Ermächtigung, für die Schullehrer und Schulvicare in geeigneten Fällen die Einstandssumme ganz oder zum Theil zu erlegen, ist nicht selten bereits Gebrauch gemacht worden, und wird dies auch ferner geschehen. Nicht minder sind dem ständischen Antrage gemäß die beim Erscheinen des obigen Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht bereits als Einsteher dienenden Unteroffiziere und Soldaten auf ihre noch übrige Dienstzeit mit Zulagen nach Maßgabe einer Stellvertretungssumme von 300 Thlrn. versehen worden, sowie sich denn auch in mehreren Fällen Gelegenheit gefunden hat, dem ferneren Antrage zu entsprechen, welcher bei der Berathung über das Budget des Innern bei Pos. 21, „die Amtshauptmannschaften betreffend", wegen thunlichster Vermehrung der Aushebungsorte gestellt worden ist.

Mittelst Allerhöchsten Decrets vom 23. Juli 1858 wurde der den damals versammelten Ständen vorgelegte Entwurf zu einer Militärgerichtsordnung, nachdem derselbe bereits der verfassungsmäßigen Berathung der ersten Kammer unterlegen, zurückgezogen, dabei aber zugleich eröffnet, wie es in der Absicht liege, auf dem nächsten ordentlichen Landtage einen in einigen Beziehungen abgeänderten anderweiten Entwurf einer Militärgerichtsordnung berathen und zu diesem Behufe durch ständische Zwischendeputationen prüfen und begutachten zu lassen.

Demgemäß sind an die Zwischendeputationen

der Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der Königlich sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend,

und

der Entwurf zu einer Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen

zur Vorlage gelangt und werden dieselben zur verfassungsmäßigen Berathung in den Kammern gebracht.

Den befriedigenden Zustand, welcher im Allgemeinen den kirchlich-religiösen Verhältnissen bei Eröffnung des vorigen ordentlichen Landtags nachgerühmt werden konnte, hat in der Zwischenzeit kein Ereigniß von Bedeutung gestört. Vielmehr darf behauptet werden, daß die gesunde Entwickelung des religiösen und kirchlichen Lebens, dessen Stärkung das Ministerium des Cultus unausgesetzt als seine Hauptaufgabe betrachtet hat, stetig fortgeschritten ist und sich in einem merklichen Verschwinden von extremen Ausschreitungen und religiösen Parteiwesen kundgegeben hat.

Die allgemeine Kirchenvisitation, welche im Jahre 1856 begonnen und im Jahre 1857 fortgesetzt worden war, ist in den Jahren 1858, 1859 und 1860 in den übrigen Theilen des Landes, auch in den Ephoralorten, vollständig durchgeführt worden. Sie hat in der Hauptsache meist erfreuliche Resultate gegeben, das Kirchenregiment aber auch in den Stand gesetzt, hier und da erkannte Uebelstände zu beseitigen und verschiedenen, dabei laut gewordenen Wünschen und Bedürfnissen der Gemeinden sofort Rechnung zu tragen, während sie überdies der obersten kirchlichen Behörde zu weiteren Erwägungen und Anordnungen im Interesse des kirchlichen und religiösen Lebens reiches Material geliefert hat.

Die steigende Frequenz der Universität und der Gelehrtenschulen zeugt ebenso für das fortdauernde Streben nach höherer wissenschaftlicher Ausbildung, wie für das Vertrauen, welches die höheren Bildungsanstalten des Landes genießen.

Das Realschulwesen hat durch das Regulativ vom 2. Juli 1860 im ganzen Lande eine feste, die wahre Aufgabe und das Ziel der Realschulen normirende Organisation empfangen und es steht zu hoffen, daß dadurch auch diese wichtige Categorie von höheren Schulanstalten, deren Schülerzahl in stetem Zunehmen begriffen ist, einer immer gedeihlicheren Entwickelung werde entgegengeführt werden.

Das Seminar zu Annaberg hat die geräumigen Gebäude, welche für dasselbe angekauft und ausgebaut worden, bezogen und die anderen Schullehrerseminare sind, soviel es der Raum und die übrigen Verhältnisse gestatteten, erweitert worden. Es sind aber diese Seminare, auch mit Inbegriff des für ältere und geistig reifere Jünglinge, die sich von anderen Berufsarten hinweg dem Lehrerstande noch widmen wollen, als Privatbildungsanstalt begründeten Nebenseminars zu Grimma, immer noch nicht im Stande, soviel Lehrer auszubilden, als bei der rasch wachsenden Bevölkerung des Landes erforderlich sind, und es hat sich die Regierung genöthigt gesehen, den Aufwand für ein neu zu errichtendes Seminar auf das Budget zu bringen. Die Proseminare, welche nach Maßgabe der Seminarordnung nun neben fast allen Schullehrerseminaren ins Leben getreten sind und den Zweck tüchtiger Vorbildung fürs Seminar haben, weisen allenthalben eine sehr große Zahl von Zöglingen auf und zeigen sich nicht allein für Sicherung der Frequenz an den Schullehrerseminaren, sondern auch für Hebung der Seminarbildung selbst nothwendig und förderlich.

Auch das Lehrerinnenseminar zu Callnberg entwickelt eine sehr zufriedenstellende Wirksamkeit und hat schon für den öffentlichen Unterricht wie für die häusliche Erziehung recht tüchtige Lehrerinnen geliefert. Durch das Regulativ über die Prüfung der Lehrerinnen vom 17. Juni 1859 ist den dort und ander-

wärts gebildeten Lehrerinnen nicht nur der Weg zur Anstellung an öffentlichen Schulen gebahnt, sondern es ist auch dafür Sorge getragen, daß künftig nur gehörig vorgebildete Lehrerinnen zur Ertheilung von Privatunterricht und zur Leitung desselben in concessionirten Anstalten zugelassen werden.

Das Turnen, als ein sehr zweckmäßiges Mittel zur körperlichen Erziehung und Kräftigung der Jugend, in Verbindung mit dem Unterrichte an höheren und niederen Schulen sorgfältig gepflegt, und durch die Ausbildung einer größeren Anzahl tüchtiger Lehrer mehr und mehr gefördert, ist in einer ganz gesunden Entwickelung begriffen, so daß auch auswärtige Staaten unseren Einrichtungen dafür ihre Aufmerksamkeit zuwenden und Lehrer zu ihrer Instruction an die hiesige Turnlehrerbildungsanstalt senden. Es fehlt nur noch dieser Anstalt und den meisten höheren Schulen an den zu einem ununterbrochen fortzusetzenden Unterrichte erforderlichen Localitäten und wird dafür die Staatscasse noch in Anspruch genommen werden.

Die Verhandlungen mit dem Domstift Meißen über eine Reform sind zu einem gedeihlichen Abschluß gekommen. Das Domstift bleibt erhalten, giebt aber einen Theil seiner Einkünfte zur Verwendung für die evangelisch-lutherische Kirche, die evangelisch-lutherischen Schulen und die Universität ab. Die zur Erledigung kommenden Domherrnstellen werden, auf den Vorschlag des Kapitels, von dem Landesherrn, aber nur an solche Männer ohne Unterschied der Geburt verliehen, welche sich um die evangelische Kirche, um das Unterrichtswesen, oder in einem von ihnen bekleideten höheren Staatsamte um den Staat verdient gemacht haben.

Auch in den letzteren Jahren hat sich der Gemeinsinn in unserem Vaterlande durch verschiedene, zum Theil sehr ansehnliche Stiftungen, theils für höhere Bildungsanstalten, theils zu anderen milden Zwecken, bewährt.

Das Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betreffend, ist unterm 28. October 1858 publicirt worden, und wie der Lehrerstand die ihm dadurch gewordene Hilfe dankbar erkannt hat, so sind auch die mannichfachen Schwierigkeiten, welche die Ausführung des Gesetzes bot, zum großen Theil dadurch überwunden worden, daß die wohlwollende Absicht des Gesetzes in der rechten Weise an die Gemeinden gebracht, bei denselben freundliche und fördernde Aufnahme fand.

An diesen Landtag werden aus dem Ministerium des Cultus gelangen:

der Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche,

der Entwurf eines Gesetzes, die Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und die Aufhebung der ihr entgegenstehenden älteren Gesetze betreffend,

der Entwurf eines Gesetzes, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtenden Gefälle betreffend,

der Entwurf eines Gesetzes, Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend.

Auch während der letzten Jahre hat die Regierung allen Bestrebungen, die auf Erweiterung und Belebung der Thätigkeit des deutschen Bundes gerichtet waren, ihre eifrigste Mitwirkung angedeihen lassen. Der Gedanke der Herstellung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, der auf diesem Wege in das Leben gerufen wurde, geht seiner Verwirklichung entgegen und auch die diesseitige Regierung wird dem von anderer Seite bereits gegebenen Beispiele möglichster Zurückstellung particularer Anträge zu dem Zwecke schleunigerer Herbeiführung einer Einigung über diesen wichtigen Gegenstand gern folgen.

Nächst der als dringlich erkannten Revision der Bundeskriegsverfassung wurden Anträge auf ebenmäßige Belebung der Bundesthätigkeit in dem Gebiete der Gesetzgebung und der gemeinnützigen Anordnungen von der diesseitigen Regierung im Verein mit mehreren anderen Bundesregierungen beim Bunde eingebracht, wie insbesondere wegen Herbeiführung möglichster Uebereinstimmung in der Civil- und Criminalgesetzgebung, sowie wegen eines gemeinsamen Patentgesetzes und Einführung gleichen Maaßes und Gewichts. Die Förderung der damit anhängig gemachten Angelegenheiten wird diesseits ebensosehr Gegenstand weiterer Anregung sein, als die dem Bunde unterliegende Frage wegen Errichtung eines Bundesgerichts.

Es wurden mit anderen Staaten verschiedene Verträge und Vereinbarungen geschlossen. Dahin gehören:

die mit der Kaiserlich österreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen der beiderseitigen Behörden in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen, vom 16. December 1857;

die Vereinbarung mit mehreren Cantonen der Schweiz wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden, vom 27. December 1858;

die Uebereinkunft zwischen Sachsen und Reuß-Greiz wegen gegenseitiger Anerkennung der von competenten Behörden ausgestellten Leichenpässe, vom 20. Januar 1859;

die zwischen Sachsen und Oesterreich über die Regelung des paßpolizei-

lichen Dienstes der beiderseitigen Polizeicommissariate in dem Bahnhofe zu Bodenbach getroffene Uebereinkunft, vom 23. December 1858;

die Erläuterung des Artikels 16 der unterm $\frac{14. \text{ October}}{30. \text{ November}}$ 1839 zwischen der diesseitigen und Königlich preußischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshilfe, vom 15. Mai 1859;

der Beitritt des Cantons Glarus zu der zwischen der diesseitigen Regierung und mehreren Schweizer-Cantonen, in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Concursfällen bestehenden Uebereinkunft, vom 19. December 1859;

der Beitritt des Cantons Luzern zu der mit mehreren Schweizer-Cantonen wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffenen Vereinbarung, vom 10. März 1860, und

der gleiche Beitritt des Cantons Zug vom 6. September 1860;

die Convention zwischen Sachsen und Oesterreich, die Telegraphen-, Polizei-, Post- und zollamtlichen Verhältnisse auf der Zittau-Reichenberger Bahn betreffend, vom 1. März 1860;

die Vereinbarung mit Oesterreich wegen der Transportkosten bei Auslieferung von Deserteuren, vom 23. Juli 1860;

die Ausdehnung der Freizügigkeitsconvention zwischen Sachsen und Rußland vom 20. August 1800 auf alle Erbschaftsfälle, vom 18. Juli 1860.

Verträge des Zollvereins, wobei Sachsen als dessen Mitglied betheiligt, wurden geschlossen mit

Persien am 25. Juni 1857,

mit Großbritannien über den Eintritt gewisser Begünstigungen bei den Handels- und Schifffahrtsverhältnissen zu den Jonischen Inseln, vom 11. November 1857;

mit der Argentinischen Conföderation vom 8. September 1859, und

als Additionalconvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 mit Sardinien, vom 28. October 1859.

Auch das Consulatwesen erfuhr einige Erweiterungen. Es wurden errichtet neue Consulate zu Köln am Rhein und Warschau. Viceconsulate aber in Rio grande do Sul, Bahia, Pernambuco, Philadelphia in der deutschen Colonie Mucury.

D.

Im Gesammtministerium,

Dresden, den 13. August 1860.

Nachdem der Allerhöchsten Bestimmung gemäß die auf dem ordentlichen Landtage $18\frac{57}{58}$ zur Vorberathung einiger Gesetzentwürfe gewählten Zwischendeputationen einberufen und deren Zusammentritt auf den 15. dieses Monats festgesetzt worden, so beschloß man, den betreffenden Deputationen der $\frac{\text{ersten}}{\text{zweiten}}$ Kammer der Ständeversammlung

I.

den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen und

einen Gesetzentwurf, die Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und die Aufhebung der ihr entgegenstehenden älteren Gesetze betreffend,

nebst Erläuterungen;

II.

den Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen,

den Entwurf eines Gesetzes, die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend,

den Entwurf eines Gesetzes, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend,

nebst den bezüglichen Motiven;

III.

den Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der Königlich sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend,

den Entwurf einer Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen,

nebst den Motiven,

mit der Eröffnung zugehen zu lassen, daß

in Betreff der Entwürfe unter I. der Geheimerath Dr. Hübel,
in Betreff der Entwürfe unter II. der Geheimerath Dr. Weinlig und
in Betreff der Entwürfe unter III. der Generalauditeur Petsch und
der Geheime Kriegsrath Teucher
zu Königlichen Commissarien ernannt worden seien, sowie
daß dem Gesammtministerium Anzeige zu erstatten sei, wenn
a) die Einberufung eines Stellvertreters beantragt werden,
b) eine Deputation angemessen finden sollte, sich zu vertagen, und
c) wenn die Geschäfte beendigt sind.

Nachrichtlich bemerkt durch

Carl Moritz Roßberg,
Regierungsrath.

I.

Entwurf
einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen.

Erstes Kapitel.

Von der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreiches Sachsen im Allgemeinen.

§ 1.

Stiftung.

Die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen ist ein Glied der von Jesus Christus, dem Sohne Gottes, gestifteten Gemeinschaft der Gläubigen.

§ 2.

Bekenntniß.

Sie erkennt als einige Regel und Richtschnur, nach welcher alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilt werden sollen, allein an die prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments (Epitome der Concordienformel zu Anfang); bekennt sich mit allen christlichen Kirchen zu den drei öcumenischen Symbolen — dem Apostolischen, Nicäischen und Athanasianischen — und gründet sich nach der Reformation des 16. Jahrhunderts auf folgende Bekenntnißschriften:

die Augsburgische Confession vom Jahre 1530 sammt deren Apologie durch Melanchthon vom Jahre 1531 und den Schmalkaldischen Artikeln vom Jahre 1537,

den großen und kleinen Katechismus Luthers und

die Concordienformel vom Jahre 1577.

§ 3.

Verhältniß zum Staate.

Sie ordnet und verwaltet ihre innern Angelegenheiten durch ständige Behörden und durch von den Gemeinden gewählte Vertreter selbständig und genießt in

ihrer Gesammtheit, ebenso wie in den einzelnen Kirchengemeinden, die Rechte einer moralischen Person, ist aber den allgemeinen Gesetzen und der Aufsicht des Staates unterworfen.

Dagegen hat sie von dem Staate Schutz für ihren Gottesdienst, ihre Verfassung und ihr Vermögen, Hülfe zur Vollziehung ihrer Verordnungen und zur Aufrechthaltung der Autorität ihrer Beamten und Unterstützung für die Erreichung ihrer Zwecke zu erwarten.

§ 4.

Oberste Kirchengewalt.

Die oberste Kirchengewalt steht dem Könige zu, wird aber, so lange derselbe einer andern Confession zugethan ist, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ausgeübt (§§ 41 und 57 der Verfassungsurkunde).

§ 5.

Kirchenregiment.

Der König, gegenwärtig die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, üben nur die Reservatrechte der Kirchengewalt unmittelbar selbst aus, im Uebrigen haben sie das Kirchenregiment durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und durch ein Collegium (Oberconsistorium) zu führen, das aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt ist.

§ 6.

Religionseid.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Mitglieder des Cultusministerium (mit Ausnahme des katholischen Beisitzers), der Präsident und alle Mitglieder des Oberconsistorium, die Directoren und die Mitglieder der Kreisdirectionen, welche fortdauernd oder auch nur vorübergehend mit evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schulsachen beschäftigt werden, der Director und die Beisitzer des Consistorium zu Glauchau, ingleichen die Secretäre bei diesen Behörden (dieselben Secretäre der Kreisdirectionen jedoch nur, wenn sie evangelisch-lutherische Kirchen- und Schulsachen zu bearbeiten haben), die Superintendente und die Geistlichen, sind beim Antritte ihrer Aemter neben dem Unterthanen- und Diensteide (§ 139 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, Verordnung vom 2. November 1837, die Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer, in öffentlichen Functionen stehenden Personen betreffend) mit einem Religionseide nach den unter A. B. C. beigefügten Formularen zu belegen.

Alle Lehrer an Gymnasien, Realschulen, Lehrerseminaren und Volksschulen (mit Ausnahme der Lehrer für Künste und körperliche Fertigkeiten, Schreibe-, Zeichnen-, Turn- und Tanzlehrer ꝛc.) sind nach den Formularen Da. und b. zu verpflichten.

Zweites Kapitel.

Von den Kirchengemeinden.

A.

Bestand derselben, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 7.

Kirchenbezirke.

Die Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes sind in Kirchengemeinden vertheilt, deren räumlicher Umfang der Kirchenbezirk ist.

§ 8.

Deren Abgrenzung.

Bei der zeitherigen Abgrenzung dieser Bezirke verbleibt es, bis von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts eine andere angemessenere Abtheilung angeordnet, oder auf den Antrag der Betheiligten genehmigt wird.

Ganze politische Gemeinden sowohl, als einzelne bebaute oder nicht bebaute Grundstücke, welche noch keiner Kirchengemeinde angehören, sind von dem Ministerium des Cultus einer nahe gelegenen Kirche zuzutheilen, insofern nicht solche Gemeinden ein selbständiges Kirchspiel bilden wollen und können. Nur die Staatswaldungen, sowie die in und an denselben gelegenen Felder, Lehden, Wiesen, Teiche, Torfstiche und dergleichen, die Waldungen der Universität Leipzig und der Landesschule Grimma, welche bis jetzt zu einem Kirchenbezirke nicht gehört haben, bleiben von dieser Vereinigung ausgenommen; es sind jedoch die darin liegenden Gebäude einer Kirche zuzuweisen. Gesetz vom 21. März 1843 §§ 1 und 2. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 18.)

§ 9.

Mitglieder der Kirchengemeinde.

Jeder evangelisch-lutherische Christ, der sich innerhalb des Bezirks einer evangelisch-lutherischen Kirche wesentlich aufhält, ist ein Mitglied der Kirchengemeinde und nimmt an den Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder Theil.

§ 10.

Aufnahme derselben.

Die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft geschieht

1) bei Kindern durch die Taufe und die darauf folgende Confirmation,
2) bei Angehörigen einer andern christlichen Kirche, welche das 21. Lebensjahr erfüllt haben, durch Ablegung des Bekenntnisses der evangelisch-lutherischen Kirche,
3) bei Nichtchristen, die nicht mehr Kinder sind, durch Ablegung dieses Bekenntnisses und die darauf folgende Taufe.

Angehörige der evangelisch-lutherischen Kirche, welche ihren Wohnsitz in dem Bezirke einer evangelisch-lutherischen Kirche nehmen, werden dadurch ohne Weiteres Mitglieder der Letzteren.

§ 11.

Rechte derselben.

Die Rechte der Kirchengemeindeglieder bestehen in der unbeschränkten Theilnahme an den Heilsanstalten der Kirche und an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nach Maßgabe der Kirchenverfassung.

§ 12.

Wie einige dieser Rechte erworben werden.

Die Taufe begründet das Recht auf christliche Erziehung und christlichen Unterricht, im Falle des Todes auf kirchliches Begräbniß;

die Confirmation das Recht zur Theilnahme am heiligen Abendmahle und zur Annahme von Taufpathenstellen.

Die männlichen Gemeindeglieder erlangen mit dem zurückgelegten 25. Lebensjahre das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen und bei Wahlen, mit dem zurückgelegten 40. Lebensjahre das Recht der Wählbarkeit in den Aeltestenrath und in die Synode.

§ 13.

Pflichten der Kirchengemeindeglieder.

Die Kirchengemeindeglieder haben im Allgemeinen die Pflicht, sich der Kirchenordnung zu unterwerfen. Insbesondere sind sie daher verbunden:

1) einen christlich-sittlichen Wandel zu führen,
2) an dem öffentlichen Gottesdienste und den Gnadenmitteln der Kirche fleißig Theil zu nehmen,
3) ihre Ehen nach kirchlichem Gebrauche einsegnen zu lassen,

4) ihre Kinder zur Taufe zu bringen, christlich zu erziehen und nach dem Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche unterrichten zu lassen,
5) die Sonn- und Festtage nach den Vorschriften der Kirche zu feiern,
6) unentgeldlich zu verwaltende Kirchenämter zu übernehmen und
7) zu den Lasten des Kirchenwesens nach Maßgabe der Gesetze beizutragen. Gesetz vom 8. März 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 266), Gesetz vom 12. December 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 659).

§ 14.

Austritt aus der Kirchengemeinde.

Jeder, der das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich nicht zur evangelisch-lutherischen Kirche bekennen oder von ihrem Bekenntniß sich lossagen will, kann unter den in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Bedingungen aus der Kirche austreten. Mandat, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend, vom 20. Februar 1827 (Gesetzsammlung Seite 30).

Ueberdies tritt der, welcher seinen Wohnsitz aus dem Kirchenbezirke verlegt, aus der besondern Kirchengemeinde aus.

§ 15.

Folgen des Austritts.

Mit dem Austritt aus der Kirchengemeinde erlöschen alle Rechte an und alle Pflichten gegen dieselbe, solche ausgenommen, welche noch aus der Zeit herrühren, wo die Mitgliedschaft bestand. Insbesondere haben die Austretenden keinerlei Ansprüche an das Vermögen der Kirchengemeinde, der Kirche und der kirchlichen Stiftungen.

Wird in Folge solcher Austritte eine Kirchengemeinde ganz aufgelöst, so hat das Ministerium des Cultus die Verwaltung des Vermögens der Kirche und der kirchlichen Stiftungen zu übernehmen, bis sich in dem betreffenden Kirchenbezirke wieder eine evangelisch-lutherische Kirchengemeinde gebildet hat, der dann dieses Vermögen zurückzugeben ist. Die Zinsen des Stammvermögens können bis dahin von dem Ministerium des Cultus für andere evangelisch-lutherische Kirchengemeinden verwendet werden.

§ 16.

Verwaltungsrecht der Kirchengemeinde.

Jede Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Angelegenheiten, das Vermögen ihrer Kirche und das Vermögen der kirchlichen Stiftungen bei solcher unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Kirchenpatrons und unter der Aufsicht der kirchlichen Behörden selbst zu verwalten.

Wo jedoch die Verwaltung des Vermögens einer Stiftung durch den Stifter geordnet ist, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

B.

Vom geistlichen Amte.

§ 17.

Pflichten desselben.

Die Leitung des Gottesdienstes und die Pflege des christlichen Lebens in der Gemeinde durch die Predigt des Evangelium, die Verwaltung der Sacramente, die Verrichtung der andern heiligen Handlungen und die Seelsorge liegt dem Pfarrer ob.

Derselbe hat den Unterricht der schulpflichtigen Jugend zu beaufsichtigen, den Confirmanden-Unterricht zu ertheilen und die confirmirte Jugend durch die Katechismusexamina in der Religion weiter zu unterrichten.

Er hat auch die gesammte kirchliche Gemeindeverwaltung zu leiten, die Kirchensitze zu verlösen und die Kirchenbücher zu führen, dafern nicht dafür ein besonderer Beamter angestellt ist.

§ 18.

Insbesondere des Pfarrers.

Der Pfarrer hat zunächst darüber zu wachen, daß die Kirchengesetze und die Verordnungen der kirchlichen Behörden in seinem Kirchenbezirk befolgt und vollzogen werden. Es haben daher nicht nur die niederen Kirchendiener, sondern auch die neben ihm angestellten Geistlichen seinen Weisungen Folge zu leisten.

§ 19.

Theilung der Geschäfte unter mehrere Geistliche.

Wenn mehrere Geistliche an einer Kirche angestellt sind, so haben diese nach dem Herkommen und den Anordnungen des Consistorium in die Geschäfte sich zu theilen.

C.

Von der Vertretung der Kirchengemeinden.

§ 20.

Kirchenvorstand.

In jeder Kirchengemeinde wird zu deren Vertretung und zu Ausübung der § 16 bemerkten Rechte ein Kirchenvorstand errichtet.

§ 21.

Dessen Zusammensetzung.

Dieser soll bestehen:

1) aus dem Pfarrer und beziehendlich aus allen an der Parochialkirche angestellten confirmirten Geistlichen;

2) aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Gemeinde (Kirchenvorsteher), welche von Letzterer gewählt werden, und in keinem Falle weniger als drei, in der Regel aber nicht mehr als zwölf sein sollen. In Dresden und Leipzig und wo zu Erfüllung der, in Betreff der eingepfarrten Gemeinden unten in § 24 getroffenen Bestimmung eine größere Zahl erforderlich wird, ist solche statutarisch festzustellen.

Hülfsprediger und Vicare sind berechtigt, den Versammlungen des Kirchenvorstandes beizuwohnen. Sie haben aber nur eine berathende Stimme, wenn sie nicht als Stellvertreter des Pfarrers anwesend sind.

§ 22.

Vorsitz in demselben.

Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer oder dessen Stellvertreter; wenn jedoch, bei Erledigung des Pfarramtes, die Besorgung der Parochialgeschäfte abwechselnd mehreren Geistlichen obliegt, so bestimmt der Superintendent denjenigen, welcher den Vorsitz im Kirchenvorstande zu führen hat.

§ 23.

Theilnahme des Kirchenpatrons an den Geschäften des Kirchenvorstandes.

Der Kirchenpatron kann von der Verwaltung des Kirchenvorstandes jederzeit Kenntniß nehmen und hat, wenn er der evangelisch-lutherischen Confession zugethan ist und die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande. Er hat jedoch dieses Sitz- und Stimmrecht persönlich auszuüben und ist zu den Versammlungen des Kirchenvorstandes auch nur dann einzuladen, wenn er innerhalb Landes wohnt. Gestattet die Dringlichkeit einer zu verhandelnden Angelegenheit nicht, den außerhalb der Parochie sich aufhaltenden Kirchenpatron zu der Versammlung einzuladen, so ist demselben gleich am folgenden Tage eine Abschrift des Protocolls über die stattgefundene Verhandlung zuzusenden.

Es gebührt ihm der Ehrenvorsitz, während dem Pfarrer die Leitung der Verhandlungen und das directorium actorum verbleibt.

Stadträthe und andere Corporationen, welchen ein Patronatrecht zusteht, können durch eines ihrer Mitglieder Sitz und Stimme im Kirchenvorstande führen.

Bei der Erklärung des Kirchenvorstandes über einen von dem Patron designirten Geistlichen hat der Patron keine Stimme.

Findet der Kirchenpatron einen Beschluß des Kirchenvorstandes bedenklich, so kann er die Ausführung desselben suspendiren, er hat jedoch bei eigner Verantwortung und Vertretung aller aus dem Verzuge möglicher Weise erwachsenden Nachtheile seine Bedenken der Kircheninspection zur Entscheidung oder weiteren Berichtserstattung an das Consistorium sofort vorzutragen.

§ 24.

Vertretung der eingepfarrten und der Filialgemeinden.

Aus jeder eingepfarrten politischen Gemeinde und den Besitzern der in der Flur dieser Gemeinde gelegenen exemten Grundstücke ist in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand zu wählen. Würde jedoch dadurch die Zahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes über 12 ansteigen, so sind kleinere Ortschaften zu diesem Ende zusammenzuschlagen.

Filialgemeinden wählen einen besonderen Kirchenvorstand, der aber mit dem der Mutterkirche zusammentritt, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu berathen sind.

§ 25.

Vertretung mehrerer Kirchengemeinden in einer Stadt.

In Städten, wo mehrere Kirchspiele sich befinden, werden eben so viele besondere Kirchenvorstände errichtet, dieselben treten jedoch in Fällen, wo allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Stadt in Frage stehen, zu deren gemeinschaftlicher Berathung unter dem Vorsitz des ältesten Pfarrers, in Dresden und Leipzig unter dem Vorsitz des Superintendenten, zusammen.

§ 26.

Stimmberechtigung und Wählbarkeit.

Stimmberechtigt sind alle selbständigen Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und nicht wegen eines sittlichen Mangels von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind, sie seien verheirathet oder nicht, wählbar nur die, welche zugleich ihren kirchlichen Sinn durch Theilnahme am Gottesdienst und Abendmahl bewähren, auch das 40. Altersjahr überschritten haben. Durch Dispensation der Kircheninspection können aber auch Personen, welche im Uebrigen ganz besonders geeignet sind, wenn sie nur das 30. Altersjahr zurückgelegt haben, zu dem Amte eines Kirchenvorstehers zugelassen werden.

Schuldner der Kirche aus Darlehnen, und Personen, welche als Einzelne mit

der Kirche oder den geistlichen Lehnen Proceß führen, bedürfen zum Eintritt in den Kirchenvorstand der Dispensation durch die Kircheninspection.

§ 27.

Wahl des Kirchenvorstandes. Vorschläge dazu.

Die Kirchengemeinde wählt die Kirchenvorsteher nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei der ersten Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht herausstellen, so ist eine anderweite Wahl aus denjenigen, welche bei der ersten Wahlhandlung Stimmen erhalten haben, zu veranstalten und derjenige, oder wenn mehrere zugleich gewählt werden sollten, sind diejenigen für gewählt zu erachten, welche bei der zweiten Wahl relativ die meisten Stimmen erhielten. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Zur Wahl des ersten Kirchenvorstandes macht der Pfarrer, zu den späteren der Kirchenvorstand Vorschläge, an welche die Gemeinde aber nicht gebunden ist.

§ 28.

Abkündigung der Wahl. Wahlausschuß.

Die Wahl ist Sonntags, wenigstens acht Tage vorher, von der Kanzel, unter angemessener Ermahnung der Wähler, abzukündigen und sodann unter Leitung des Pfarrers und zweier oder mehrerer Kirchenvorsteher (das erste Mal zweier Abgeordneter der bisherigen Kirchengemeindevertretung) vorzunehmen.

§ 29.

Obliegenheiten des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuß hat darauf zu achten, daß Niemand eine Stimme abgebe, der dazu nicht berechtigt ist, daß Niemand gewählt werde, der nicht wählbar ist, daß jede Wahlstimme richtig aufgezeichnet und gezählt und die Stimmenmehrheit richtig berechnet werde. Alle Reclamationen wegen Stimmberechtigung hat derselbe sofort zu prüfen und darüber zu entscheiden.

§ 30.

Wahlverfahren.

Die Wahl erfolgt durch mündliche oder schriftliche Stimmgebung auf eine nach den örtlichen Verhältnissen festzustellende Weise. Ueber den Erfolg der Abstimmung und Wahl ist ein Protocoll aufzunehmen.

§ 31.

Entscheidung über eine ungültige Wahl.

Fällt die Wahl auf eine Person, welcher die Wählbarkeit abgeht, so hat der

Wahlausschuß dieselbe zur Ablehnung zu veranlassen, wenn diese aber nicht erfolgt, der Kircheninspection die Entscheidung anheim zu geben.

§ 32.

Anzeige zur Bestätigung.

Der Pfarrer zeigt die getroffene Wahl, mit Bemerkung der gegen dieselbe etwa obwaltenden Bedenken oder erhobenen Widersprüche, der Kircheninspection zur Bestätigung an.

§ 33.

Leitung der Wahl in gewissen Fällen durch die Kircheninspection.

In größeren Kirchengemeinden, oder wo sonst die Verhältnisse schwieriger sind, kann auch die Kircheninspection die Leitung der Wahlhandlung übernehmen. Sie tritt dann mit dem Wahlausschusse zusammen und hat in Gemeinschaft mit demselben dessen Obliegenheiten und Befugnisse.

§ 34.

Bestätigung der Wahl.

Die Wahl unterliegt der Bestätigung der Kircheninspection, die sie aus erheblichen Gründen versagen und eine andere Wahl anordnen kann. Wo die Kircheninspection selbst die Wahlhandlung geleitet hat, kommt die Bestätigung dem Consistorium zu. Nach deren Erfolg werden die Gewählten am nächsten Sonntage bei dem Vormittagsgottesdienste vom Pfarrer oder dessen Stellvertreter der Gemeinde in der Kirche vorgestellt und mittels Handschlages in Pflicht genommen.

§ 35.

Gründe zulässiger Ablehnung.

Die Uebernahme des Kirchenvorsteheramtes sind abzulehnen berechtigt:

1) diejenigen, welche über 60 Jahr alt sind,
2) welche an anhaltender, die Erfüllung der zu übernehmenden Obliegenheiten verhindernder Kränklichkeit leiden,
3) welche in den Jahren, für die sie gewählt wurden, ihrer Geschäfte oder anderer Verhältnisse halber, längere Zeit abwesend zu sein genöthigt sind,
4) welche bereits in einem öffentlichen, ihre Zeit und Kräfte vollständig in Anspruch nehmenden Amte stehen,
5) welche das Amt eines Kirchenvorstehers 12 Jahre hinter einander verwaltet haben, auf die nächstfolgenden 6 Jahre.

Wer ohne einen dieser Entschuldigungsgründe das Amt eines Kirchenvorstehers ausschlägt, verliert auf die Jahre, für welche er dazu gewählt war, das Stimmrecht in der Kirchengemeinde.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung aus den Gründen 2 bis 4 entscheidet der Kirchenvorstand, bei der ersten Wahl die Kircheninspection.

§ 36.

Dauer des Amtes. Ergänzung im Laufe einer Wahlperiode.

Das Amt wird auf sechs Jahre übernommen, jedoch so, daß allemal nach drei Jahren die Hälfte der Kirchenvorsteher ausscheidet. Diese Hälfte wird nach den ersten drei Jahren, insofern nicht eine gütliche Vereinigung darüber unter den Mitgliedern stattfindet, durch das Loos bestimmt. Später treten allemal diejenigen ab, welche 6 Jahre zuvor gewählt worden sind.

Die Abtretenden sind jedoch wieder wählbar.

Vacanzen, welche im Laufe der drei Jahre eintreten, werden von dem Kirchenvorstand selbst durch Zuwahl wieder ersetzt; es kann jedoch nach dem Ermessen der Kircheninspection auch eine außerordentliche Wahl durch die Gemeinde veranstaltet werden.

§ 37.

Wirkungskreis des Kirchenvorstandes.

Der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes umfaßt folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1) Erhaltung von Zucht und Sitte und Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde;
2) Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage, Aufrechthaltung und Beförderung der äußeren Ordnung beim Gottesdienst;
3) Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Gebrauch;
4) unmittelbare Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der ihr gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen;
5) Mitwirkung und Erklärung Namens der Gemeinde bei Aenderungen in der Liturgie;
6) Ausübung der Rechte, welche bei der Besetzung der geistlichen Stellen und der niederen Kirchenämter der Kirchengemeinde zustehen;
7) Wahlen zur Synode;
8) Vertretung des Kirchenlehns und der Gemeinde in Rechtsangelegenheiten;

9) Mitaufsicht über die Volksschulen zur Wahrnehmung des kirchlichen Interesse an der christlichen Erziehung der Jugend;

10) Mitwirkung bei der Armen- und Krankenpflege.

§ 38.

Zu 1. Die Kirchenvorsteher sollen durch ein ehrbares und christliches Leben der Kirchengemeinde mit einem guten Beispiele vorleuchten. Ein amtliches Urtheil über das Privatleben Anderer steht ihnen nicht zu. Sie werden aber auf den Wandel der Gemeindeglieder insoweit wachsam sein, um Laster und Unsittlichkeiten, welche öffentliches Aergerniß geben, oder zum Sittenverderben führen können, im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen. Es kommt jedoch nur dem Geistlichen zu, in geeigneten Fällen mit Ermahnungen gegen die Gerügten einzuschreiten, welcher dabei, wenn er es zweckmäßig findet, auch andere Mitglieder des Kirchenvorstandes zuziehen kann.

Ist der Fall von der Art, daß nach fruchtloser Ermahnung, oder auch sofort, die Hülfe der kirchlichen oder der weltlichen Obrigkeit angerufen werden muß, so kann dies vom Pfarrer, oder auch von dem Kirchenvorstande geschehen.

§ 39.

Zu 2. In der angegebenen Beziehung haben die Kirchenvorsteher über die Befolgung der allgemeinen Gesetze und localen Ordnungen zu wachen und die Geistlichen in ihrer darauf gerichteten Thätigkeit zu unterstützen.

Der Pfarrer und alle übrige Geistliche sind in ihrer persönlichen Amtsthätigkeit, was Lehre, Seelensorge, Verwaltung der Sacramente und die übrigen heiligen Handlungen, sowie auch ihre amtliche Geschäftsführung anlangt, von dem Kirchenvorstande unabhängig. Sollten jedoch die Kirchenvorsteher in der Amtsführung oder in dem Wandel des Pfarrers oder eines andern Geistlichen etwas wahrnehmen, was seiner amtlichen Stellung oder dem Wohl der Gemeinde zuwider ist, so sind sie so befugt als verpflichtet, solches im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen und nöthigenfalls dem Superintendenten Anzeige davon zu machen.

§ 40.

Zu 3. Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Kirche und die derselben gehörigen, namentlich die den Kirchendienern zu ihrem Gebrauch überwiesenen Gebäude, die Gottesäcker und Gottesackermauern und andere dergleichen Anlagen in baulichem, dem Bedürfniß allenthalben entsprechenden Stande erhalten werden. Ihm kommt, beziehendlich unter Genehmigung der Kircheninspection

oder des Consistorium, die Führung der an diesen Gebäuden vorzunehmenden Bauten zu.

Der Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören, und die Ueberlassung derselben zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften, kann nur mit Genehmigung des Kirchenpatrons und des Kirchenvorstandes, auf den gutachtlichen Bericht des Superintendenten und des Consistorium, von dem Oberconsistorium verfügt werden.

§ 41.

Zu 4. Der Kirchenvorstand wählt in der Regel aus seiner Mitte einen Kastenvorsteher, welcher die Einnahme und Ausgabe bei dem Kirchenvermögen und den mit demselben verbundenen Stiftungs- und andern Cassen besorgt und die Rechnung darüber führt. Derselbe ist zu diesem Amte eidlich zu verpflichten.

Die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes haben den Kastenvorsteher zu controliren, dessen Rechnungen vor der Abgabe an die Kircheninspection zu prüfen und überhaupt mit demselben gemeinschaftlich für Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens, der Kirchen- und Pfarrgüter, der geistlichen Gebäude und deren Inventarien Sorge zu tragen.

Nähere Bestimmungen darüber werden durch besondere Anordnung und durch die dem Kastenvorsteher zu ertheilende Instruction festgesetzt.

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen zu machen oder zu genehmigen ist der Kirchenvorstand nur innerhalb der Grenzen eines Voranschlags ermächtiget, welcher aller drei Jahre von dem Kirchenvorstande aufzustellen, von der Kircheninspection zu prüfen und von dem Consistorium zu genehmigen ist.

Das Nähere darüber, sowie über die Rechnungsablegung an die Kircheninspection, wird durch besondere Verordnung festgesetzt werden.

§ 42.

Zu 5. Abänderungen in der allgemein eingeführten Liturgie sind kein Gegenstand der Berathung und Entschließung einzelner Kirchengemeinden und ihrer Organe, sondern stehen nur dem landesherrlichen Kirchenregiment zu.

Wo jedoch die allgemeinen Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme zugestehen, oder die Wahl freilassen, z. B. bei Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender localer Gottesdienste, bei der Wahl zwischen mehreren von der Behörde genehmigten Gesangbüchern, Katechismen, Agendenformularen und dergleichen, oder wo das Kirchenregiment sonst der Gemeinde eine Stimme

über liturgische Fragen einräumen will, da ist der Kirchenvorstand zu befragen und hat er sich für die Gemeinde zu erklären, wenn nicht die Behörde für angemessen befindet, alle stimmfähige Mitglieder der Kirchengemeinde zu hören.

§ 43.

Zu 6. Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolge. Er hat, wenn die Designation zu einer geistlichen Stelle durch die Collaturbehörde oder den Collator erfolgt ist, nach gehaltener Probepredigt, Namens der Gemeinde zu erklären, ob gegen des Designirten Person, Lehre, Wandel und abgelegte Probe etwas Erhebliches einzuwenden sei und wenn er Einwendungen zu machen findet, solche gehörig zu begründen. Es steht ihm auch frei, Namens der Gemeinde auf die Ablegung einer Probe zu verzichten.

Untere Kirchendiener, als: Cantoren, Organisten, Glöckner, Kirchner und Cymbelträger, insofern deren Stellen mit Schulämtern nicht verbunden sind und nicht andern Personen oder Corporationen bereits ein begründetes Berufungsrecht daran zusteht, werden von dem Kirchenvorstande frei gewählt und von der Kircheninspection eidlich verpflichtet.

Die Trennung einer solchen Stelle von einem Schulamte, oder die Verbindung derselben mit einem Schulamte kann nur mit Genehmigung des Consistorium erfolgen.

§ 44.

Zu 8. Der Kirchenvorstand vertritt:

a) das Kirchenlehn in allen Angelegenheiten, bestellt für selbiges in Rechtsangelegenheiten den Actor und vollzieht die Schuldverschreibung, wenn für die Kirche ein Capital aufgenommen wird. Um einen Proceß zu beginnen, in welchem nicht blos eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll, bedarf aber der Kirchenvorstand bei einem Streitobjecte bis zu Einhundert Thalern der Genehmigung der Kircheninspection, bei einem größeren der Genehmigung des Consistorium. Eben dieser Genehmigung der Kircheninspection oder des Consistorium bedarf der Kirchenvorstand, um über ein Streitobject bis Hundert Thaler oder über Hundert Thaler sich zu vergleichen.

Zur Verwendung von Capitalien der Kirche bedarf der Kirchenvorstand der Genehmigung des Consistorium, zur Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechten derselben, gleichwie zur Aufnahme von Capitalien auf den Credit der Kirche, der Genehmigung des Ministerium des Cultus.

Collidiren die Interessen der Kirche mit denen der Kirchen- oder der politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder des Kirchenpatrons, so hat das Consistorium solche wahrzunehmen und für Vertretung derselben Sorge zu tragen.

Die Vertretung der geistlichen Lehne steht zwar nicht dem Kirchenvorstande, sondern der Kircheninspection zu, der Kirchenvorstand hat aber über die Erhaltung derselben ebenfalls die nächste Aufsicht zu führen und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz mit seinem Gutachten zu hören.

Der Kirchenvorstand vertritt ferner

b) die Kirchengemeinde nicht nur in Rücksicht ihrer kirchlichen Interessen, sondern auch in Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne in ihrer Mitte.

Die durch das Gesetz vom 30. März 1844 geordnete Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten geht demnach auf den Kirchenvorstand über.

Inwieweit hierbei in gewissen Fällen auch die Vertreter der politischen Gemeinden und die Besitzer exemter Grundstücke zu concurriren haben, wird anderweit durch Gesetz bestimmt werden*).

§ 45.

Zu 9. Die Mitaufsicht des Kirchenvorstandes über die Schulen ist in der Regel auf das kirchliche Interesse an der christlichen Erziehung der Jugend beschränkt.

Die Kirchenvorsteher sollen daher nicht nur

a) mit den Geistlichen darauf achten, daß die Lehrer in der Kirchengemeinde einen christlich-sittlichen Wandel führen, sondern auch

b) den Pfarrer von Zeit zu Zeit bei seinen Schulbesuchen begleiten, um von der Art und Weise, wie der gesammte Unterricht, insbesondere aber der Religionsunterricht, ertheilt wird, Kenntniß zu nehmen und

c) darüber wachen, daß die größeren Schulkinder zu einem regelmäßigen Besuche der Kirche angehalten werden.

Wahrgenommene Mängel in einer oder der andern Beziehung sind von ihnen in der Versammlung des Kirchenvorstandes zur Berathung zu bringen, welchem, im Fall der Pfarrer solche abzustellen nicht vermag, an den Superintendenten Anzeige darüber zu machen obliegt.

Wo es bei der Gleichheit des Kirchen- und Schulbezirks oder sonst ausführbar

---

*) Siehe das Gesetz vom . . . . . die Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche ꝛc. betreffend, § 3 flg.

ist, können durch statutarische, von dem Consistorium zu genehmigende, Bestimmungen alle Geschäfte des Schulvorstandes dem Kirchenvorstande übertragen werden.

§ 46.

Zu 10. Der Kirchenvorstand soll es sich angelegen sein lassen, die Armen, Kranken und Hülfsbedürftigen in der Gemeinde aufzusuchen und dafür zu sorgen, daß denselben durch Rath und That geholfen werde.

Der Kirchenvorstand wird daher auch die Hülfsbedürftigen, die ihm bekannt werden, der Behörde für die Armenversorgung zur geeigneten Unterstützung empfehlen und insbesondere die Privatwohlthätigkeit zweckmäßig zu leiten suchen.

§ 47.

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist unentgeldlich zu verwalten. Ausnahmen.

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt und daher unentgeldlich zu verwalten. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung des Consistorium. So kann namentlich den Kastenvorstehern für ihre besondere Mühwaltung aus dem Kirchenvermögen oder anderen hierzu geeigneten Fonds mit Genehmigung des Consistorium eine angemessene Vergütung ausgesetzt werden. Nothwendige Verläge, welche die Kirchenvorsteher bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte zu bestreiten haben, werden denselben aus dem Kirchenärar ersetzt, auch allen für amtliche Reisen eine billige Entschädigung gewährt.

§ 48.

Versammlungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

Der Kirchenvorstand versammelt sich, von dem Vorsitzenden einberufen, in der Regel monatlich, mindestens aber vierteljährlich ein Mal. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Versammlungen veranstalten und er ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte der Kirchenvorsteher es beantragt.

Er beschließt nach Stimmenmehrheit; zu einem gültigen Beschlusse gehört die Anwesenheit von zwei Drittheilen seiner Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die Entscheidstimme.

Der Vorsitzende führt, wenn nicht ein besonderer Protocollführer gewählt wird, über die Verhandlungen ein Protocoll, in welches wenigstens alle Beschlüsse einzutragen sind, verwahrt die Acten, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit der Kircheninspection und andern Behörden. Er hat auch das Recht, Beschlüsse, die er bedenklich findet, nach Beschaffenheit der Sache dem Superintendenten oder der Kircheninspection vorzulegen und die Ausführung bis zu deren Entscheidung auszusetzen.

§ 49.

Entlassung eines Kirchenvorstehers. Auflösung des Kirchenvorstandes.

Wenn ein Kirchenvorsteher eine von den Eigenschaften verliert, die er zur Wahlfähigkeit bedarf, wenn er sein Amt beharrlich vernachlässigt, oder dasselbe mißbraucht, so ist dessen Entlassung bei der Kircheninspection zu beantragen und von dieser zu verfügen.

Würde ein Kirchenvorstand seine Pflichten auffällig vernachlässigen, oder in Unordnung und Partheiungen verfallen, so soll er, nach Befinden, von dem Consistorium aufgelöst und die Wahl eines neuen Kirchenvorstandes angeordnet werden. Das Consistorium kann in solchem Falle die schuldigen Mitglieder auf gewisse Zeit oder auch auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären.

§ 50.

Kirchengemeinde-Versammlungen.

Wenn das Consistorium oder eine höhere Behörde des Kirchenregiments für angemessen befindet, in einer Angelegenheit die ganze Kirchengemeinde zu hören, so ist auf deren Anordnung eine Versammlung sämmtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder zu berufen.

Dies geschieht durch Abkündigung von der Kanzel an zwei aufeinander folgenden Sonntagen.

Die Versammlung leitet in der Regel der Kirchenvorstand; das Consistorium kann aber die Leitung auch der Kircheninspection oder einem besondern Commissar übertragen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen aller stimmfähigen Gemeindeglieder und daß mehr als die Hälfte der Anwesenden für eine Ansicht sich erklärt, erforderlich.

Kommt die nöthige Anzahl nicht zusammen, so ist durch einmalige Abkündigung am nächsten Sonntage von der Kanzel eine anderweite Versammlung zu berufen.

Wäre auch diese nicht beschlußfähig oder gelangte sie aus andern Gründen zu keinem gültigen Beschlusse, so ist das Ergebniß durch die Kircheninspection oder den bestellten Commissar dem Consistorium anzuzeigen, welches dann verfügen wird, ob die Sache dem Beschlusse des Kirchenvorstandes überlassen werden soll, oder was sonst darin zu geschehen hat.

D.

Vom Kirchenpatronat.

§ 51.

Das Kirchenpatronat, dinglich oder persönlich.

Das Patronatrecht steht entweder dem Landesherrn, gewissen Corporationen oder einzelnen Personen zu und ist bald ein dingliches, mit dem Besitz eines Grundstücks verbundenes, bald ein persönliches.

§ 52.

Erwerbung desselben.

Corporationen und einzelne Personen erwerben das Patronatrecht:

1) durch Erbauung einer Kirche und zureichende Ausstattung derselben oder durch Stiftung eines kirchlichen Amtes. Wenn jedoch in einer Kirchengemeinde auf deren Kosten eine Kirche erbaut und von der Gemeinde selbst ausgestattet wird, so steht das Patronatrecht über dieselbe und insbesondere das Collaturrecht über die geistlichen Aemter an derselben dem landesherrlichen Kirchenregimente zu;
2) durch Verleihung vom landesherrlichen Kirchenregiment;
3) durch rechtsverjährten Besitz;
4) durch Uebernahme eines Amtes, mit welchem ein Patronatrecht verbunden ist;
5) durch Erbgang in Familien, welchen ein persönliches Patronatrecht zusteht;
6) durch Erwerbung eines Grundstücks, mit welchem ein Patronatrecht verbunden ist.

Durch Vertrag kann nur ein dingliches, mit einem Grundstück verbundenes Patronatrecht, und auch nur mit diesem Grundstücke, auf einen Andern übergehen. Die Trennung eines solchen von dem Grundstück und Verwandlung eines dinglichen in ein persönliches Patronatrecht ist nur mit Genehmigung des Ministerium des Cultus statthaft.

§ 53.

Das Patronatrecht enthält 1) das Collaturrecht.

Das Patronatrecht umfaßt folgende Rechte:

1) das Recht der Ernennung und Berufung der an der Kirche anzustellenden Geistlichen und andern Kirchendiener (Collaturrecht).

Der Umfang dieses Rechtes in jedem einzelnen Falle ist, wo urkundliche Nachweisungen fehlen, nach dem Herkommen zu bestimmen. Wenn jedoch an einer Kirche neue Aemter errichtet werden, so kommt die Ernennung und Berufung

zu solchen in der Regel demjenigen zu, welcher die übrigen Aemter zu besetzen hat. Hülfsgeistliche und Vicare werden nicht von dem Collator, sondern von dem Oberconsistorium ernannt, welches zuvor den Patron nur über das Bedürfniß der Abordnung eines solchen, nicht über die Person zu hören hat, ohne daß auch dem Patron gegen die Maßregel überhaupt ein unbedingtes Widerspruchsrecht zusteht.

Der Kirchenpatron kann nur solche Subjecte wählen, welche die von dem Kirchenregiment im Allgemeinen festgestellten Eigenschaften der Wählbarkeit für das betreffende Amt besitzen, und soll sich bei seiner Wahl nur durch die Rücksicht auf das Beste der Kirche leiten lassen.

Die Präsentation des zu einem geistlichen Amte Gewählten an den Superintendenten hat binnen drei Monaten, vom Tage der Erledigung an gerechnet, zu einem andern kirchlichen Amte binnen acht Wochen zu erfolgen. Nur wenn die Nachgelassenen eines Geistlichen von dem Einkommen der Stelle einen Gnadengenuß beziehen, hat der Patron zur Präsentation des Nachfolgers eine Frist von sechs Monaten.

Wird dem Präsentirten, weil er in der Anstellungsprüfung nicht bestanden hat, weil von der Gemeinde Ausstellungen, welche das Oberconsistorium begründet findet, gegen denselben erhoben worden sind, oder weil das Oberconsistorium dessen Anstellung überhaupt oder in dem betreffenden Amte bedenklich erachtet, die Bestätigung versagt, so muß die Präsentation eines andern Subjects binnen acht Wochen erfolgen, von dem Tage an gerechnet, an welchem dem Patron die Verwerfung bekannt gemacht worden ist.

Der Patron nimmt an der Probe und an der Einweisung der designirten Geistlichen Thäl und stellt denselben die Vocationsurkunden aus. Der Superintendent hat sich deshalb mit ihm über die Tage, an welchen diese Handlungen vorgenommen werden sollen, zu vereinigen.

§ 54.

2) Das Aufsichts- und Schutzrecht.

2) Das Aufsichts- und Schutzrecht über die Kirche und die mit derselben verbundenen kirchlichen Stiftungen.

Der Patron hat darnach das Recht, aber auch die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß das Vermögen der Kirche und der kirchlichen Stiftungen gut verwaltet und ohne Schmälerung bewahrt, die Kirche und die zu derselben gehörigen Gebäude im baulichen Stande erhalten und die kirchlichen Verhältnisse auf keine Weise gestört werden (siehe auch § 40). Er hat deshalb Sitz und Stimme im Kirchenvorstande (§ 23), kann von der Verwaltung fortwährend Kenntniß nehmen, zu

jeder Zeit die Vorlegung der Rechnungen verlangen, und hat, wenn er Unregelmäßigkeiten bemerkt, den Pfarrer und den Kirchenvorstand darauf aufmerksam zu machen. Selbst in die Verwaltung einzugreifen, kommt ihm nicht zu.

Er ist berechtiget in Bezug auf Lehre und Wandel der angestellten Kirchen- und Schuldiener und in Ansehung des gesammten Kirchen- und Schulwesens in dem Bezirke der Kirche seines Patronates der Kircheninspection Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, die solche anzunehmen, auch soweit möglich zu berücksichtigen, oder die entgegenstehenden Bedenken in schicklicher Form zu eröffnen hat. Will sich der Patron dabei nicht beruhigen, so steht ihm die weitere Berufung oder Beschwerdeführung an die höhere Behörde zu.

Bei Veränderungen des Kirchenbezirks, Veräußerungen von Gütern der Kirche und der kirchlichen Stiftungen, bei Neubauen, bedeutenden außerordentlichen Verwendungen aus dem Kirchenvermögen, Anlegung außerordentlicher Holzschläge im Kirchen- oder Pfarrwalde, Errichtung neuer Aemter an der Kirche, Verminderung oder Erhöhung der Dotation der schon bestehenden Aemter und andern wichtigen Veränderungen, ist daher der Patron vorher mit seiner Erklärung zu hören. Er ist auch allen Verhandlungen der Behörden des Kirchenregiments mit der Kirchengemeinde oder mit dem Kirchenvorstande entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen befugt, deshalb aber von deren Anberaumung ihm selbst, wenn er am Orte gegenwärtig ist, oder seinem am Orte anwesenden Beauftragten rechtzeitig Nachricht zu geben.

§ 55.

3) Gewisse Ehrenrechte.

3) Gewisse Ehrenrechte für den Patron und dessen Familie.

Dem Kirchenpatron sind die Kirchendiener seiner Collatur und die Mitglieder der Kirchengemeinde Achtung und Ehrerbietung schuldig. Er hat bei allen kirchlichen Feierlichkeiten vor denselben den Vorrang.

Ihm gebühren für seine Person und seine Familie Ehrenplätze in der Kirche.

Er hat das Recht der Fürbitte im allgemeinen Kirchengebet und es kommt ihm endlich

die Ehrenbezeigung des achttägigen Trauerlautens nach seinem und seiner Ehegattin Absterben zu.

§ 56.

Ausübung der landesherrlichen Patronatrechte.

Der Landesherr übt die mit dem Besitz des Staatsgutes verbundenen (dinglichen), die auf landesherrlichen Stiftungen beruhenden (persönlichen) und die

dem Kirchenregiment über alle nicht unter Privatpatronat stehenden Kirchen und geistlichen Aemter zukommenden Patronatrechte durch die für das Kirchenregiment geordneten Behörden aus.

§ 57.

Ausübung der städtischen Patronatrechte.

Stadträthe verwalten die hergebrachten Patronatrechte collegialisch und durch Deputirte aus ihrer Mitte. Die einer andern Confession angehörigen Mitglieder haben sich der Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen und Beschlüssen zu enthalten. Den politischen Vertretern der Stadt darf der Stadtrath eine Mitwirkung bei der Ausübung des Patronatrechtes nicht einräumen, wohl aber dem Kirchenvorstande, wenn er es für gut befindet.

Erwirbt eine Stadtgemeinde, in welcher die Städteordnung eingeführt ist, ein Grundstück, mit welchem ein Patronatrecht verbunden ist, so kommt dessen Ausübung dem Stadtrathe zu.

Bei einer solchen Erwerbung durch eine andere Gemeinde fällt das Patronatrecht an das Kirchenregiment zurück.

§ 58.

Suspension des Patronatrechtes.

Eine Suspension des Patronatrechtes tritt ein

1) wenn der Kirchenpatron in Concurs verfällt oder das Gut, mit welchem das Patronatrecht verbunden ist, sequestrirt wird, so lange der Concurs oder die Sequestration des Gutes dauert;
2) wenn ein Patronatrecht zwischen Mehreren, die es für sich in Anspruch nehmen, streitig ist, bis zur Entscheidung der Sache;
3) wenn ein Patron wegen Mißbrauchs des Collaturrechtes, oder eines andern groben Vergehens wegen in Untersuchung kommt, bis die Untersuchung zu seinem Vortheile entschieden ist;
4) Patronen, welche sich überhaupt der politischen Ehrenrechte verlustig gemacht haben, kann das Patronatrecht auf Zeit oder auf die Dauer ihres Besitzes von dem Kirchenregiment entzogen werden.

In diesen Fällen ist das Patronatrecht von dem Consistorium, das Collaturrecht aber insbesondere von dem Ministerium des Cultus auszuüben, welches auch bei Verzögerung der Designation über die § 53 bestimmten Fristen, oder falls mehrere Inhaber eines Collaturrechtes über die Besetzung einer Stelle sich nicht vereinigen können, für dieses Mal die Stelle zu besetzen hat.

§ 59.

Verlust des Patronatrechtes.

Das Patronatrecht geht verloren

1) durch den Untergang der Kirche und den Verlust des ganzen Vermögens derselben;
2) durch Zurückgabe desselben an das landesherrliche Kirchenregiment, welche den Berechtigten zu jeder Zeit freisteht;
3) durch gänzliche Zerschlagung des Grundstücks, mit welchem ein dingliches Patronatrecht verbunden ist;
4) wenn der Kirchenpatron sein Recht mißbraucht, um sich oder Anderen einen Gewinn zu verschaffen, so kann das Patronatrecht von dem Ministerium des Cultus eingezogen werden;
5) wenn der Patron ohne Genehmigung des Ministerium des Cultus ein persönliches Patronatrecht, oder ein dingliches ohne das Grundstück, welchem es anhängt, veräußert, oder dasselbe bei Veräußerung des Grundstücks für sich zurückbehält.

Ist der Patron nicht Eigenthümer, sondern nur Nutznießer des Guts, mit welchem das Patronatrecht verbunden ist, oder übt er dieses Amtswegen, oder nur als Mitglied einer Familie aus, welcher das Recht zusteht, so geht solches in den unter 4 und 5 gedachten Fällen nur auf seine Besitz- oder Amtszeit an das Ministerium des Cultus, das persönliche Patronatrecht einer Familie aber sofort auf das zunächst berechtigte Familienglied über.

E.

Von der Synode.

§ 60.

Berufung.

Zur Berathung über wichtige, die Bedürfnisse der Landeskirche betreffende Fragen wird das landesherrliche Kirchenregiment aller drei Jahre, da nöthig auch in kürzeren Zeiträumen, eine Synode berufen.

§ 61.

Zusammensetzung.

Diese Synode soll bestehen aus:

1) 32 Geistlichen und 32 Laien, welche in 16 Wahlbezirken gewählt werden;
2) einem ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Leipzig, welcher von der theologischen Facultät zu wählen ist;

3) dem Professor des Kirchenrechts an der Universität Leipzig;

4) fünf Kirchenpatronen, welche von den Kreisständen des Meißner, Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreises und von den Provinzialständen der Oberlausitz, von jedem Kreise einer, in Kreis- und Provinzialversammlungen gewählt werden;

5) fünf, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern für jede Synode zu ernennenden, Superintendenten, oder im Amte stehenden Geistlichen.

§ 62.

Dauer der Function der Synodalen.

Nach dem Schlusse jeder Landessynode tritt ein Theil der in den Wahlbezirken (§ 61 Nr. 1) gewählten Abgeordneten aus.

Dieser Austritt wird bei der ersten Synode durch eine Loosung geordnet und treten in Folge derselben aus: nach der ersten Synode 11 Geistliche und 11 Laien, welche die niedrigsten Nummern gezogen haben; nach der zweiten Synode 11 Geistliche und 11 Laien, welche die nächst niedrigen Nummern gezogen haben und nach der dritten Synode die übrigen 20 Abgeordneten. Die später gewählten Abgeordneten treten nach der dritten Synode seit ihrer Wahl aus; sie haben also alle an drei Synoden Theil zu nehmen, wenn sie auch an die Stelle eines Synodalen gewählt wurden, der vor Ablauf seines Mandats ausgeschieden war.

Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Synodalen § 61 Nr. 2, 4 und 5 werden immer nur für eine Synode gewählt und ernannt.

§ 63.

Wählbarkeit.

Zu einem geistlichen Abgeordneten für die Synode sind nur im Amte stehende confirmirte Geistliche, Professoren der Theologie an der Landesuniversität, Superintendenten und theologische Mitglieder der Consistorien und des Oberconsistorium, zu einem weltlichen Abgeordneten ist jedes weltliche Mitglied einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde wählbar, welches die für einen Kirchenvorsteher erforderlichen Eigenschaften hat. Diese Eigenschaften müssen auch die in die Synode zu wählenden Kirchenpatrone besitzen.

Geistliche und weltliche Abgeordnete können nur in dem Wahlbezirke gewählt werden, in welchem sie ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

§ 64.

Wahlbezirke.

Die 16 Wahlbezirke werden gebildet durch

1) die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Dresden;
2) die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Leipzig;
3—16) die 14 andern Superintendentursprengel, welchen die Kirchengemeinden in den Schönburgschen Receßherrschaften mit zugetheilt werden.

§ 65.

Wahlverfahren.

In Dresden treten die Kirchenvorstände aller evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden daselbst zur Veranstaltung der Wahl unter Leitung der Kircheninspection zusammen.

Ebenso in Leipzig.

In den übrigen vierzehn Wahlbezirken sendet jeder Kirchenvorstand einen Geistlichen und einen Laien aus seiner Mitte zu einer Wahlversammlung, welche von einem durch das Ministerium des Cultus zu ernennenden Commissar berufen und geleitet wird. Die Kirchenvorstände der Filial- und Schwesterkirchen senden keine besondern Wahlmänner, sondern treten zu deren Wahl mit den Kirchenvorständen der Mutterkirche oder der Kirche, wo ihr Pfarrer seinen Sitz hat, zusammen.

Jeder Wahlbezirk wählt zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete zur Synode.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß wenigstens zwei Drittheile der Wahlmänner an der Wahlhandlung Theil genommen haben.

Die Entscheidung der Wahl erfolgt in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn jedoch drei Mal gestimmt worden ist, ohne daß eine absolute Stimmenmehrheit sich gezeigt hat, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos, welches für Abwesende durch ein von der Kircheninspection oder von dem Wahlcommissar aufgerufenes Mitglied der Wahlversammlung gezogen wird.

Zweifel über die Wählbarkeit eines gewählten Abgeordneten entscheidet die Synode.

§ 66.

Zusammentritt.

Die Synode wird von dem Ministerium des Cultus berufen und tritt auf die aus demselben an die Abgeordneten ergehenden Ladungen in Dresden zusammen.

Sie hat unter dem Vorsitz eines Alterspräsidenten vier ihrer Mitglieder zu wählen und vorzuschlagen, aus denen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellen. Ferner wählt sie aus ihrer Mitte zwei Secretaire. Diese Wahlen erfolgen durch absolute

Stimmenmehrheit. Wenn eine Wahl zu wiederholen ist, so entscheidet bei der dritten relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 67.

Rechte und Obliegenheiten der Synode.

Die Synode hat sich vor allem Andern mit den Vorlagen zu beschäftigen, welche ihr von dem Ministerium des Cultus gemacht werden, und solche zu erledigen.

Es steht ihr aber auch frei, Wünsche anzubringen, Anträge zu stellen und Beschwerden über Geistliche oder Kirchenbehörden zu führen.

Sie richtet ihre Schriften an das Ministerium des Cultus, etwaige Beschwerden über dieses an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

§ 68.

Geschäftsordnung. Beschlüsse.

Berathungen und Beschlüsse der Synode können nur bei einer Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen der § 61 bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden.

Sie beschließt durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen und wenn auch dann eine Stimmenmehrheit nicht erlangt wird, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Geschäftsordnung wird von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern durch ein Regulativ vorgeschrieben.

§ 69.

Theilnahme des Kirchenregimentes.

Der Staatsminister des Cultus und öffentlichen Unterrichts und die von dem Ministerium des Cultus ernannten Commissarien haben Zutritt zu den Sitzungen der Synode und können an den Verhandlungen derselben Antheil nehmen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.

§ 70.

Eröffnung und Schluß.

Die Synode wird von dem Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts oder von einem Commissar des Cultusministerium eröffnet und geschlossen.

Der Eröffnung geht voraus und dem Schlusse folgt ein öffentlicher Gottesdienst in der evangelischen Hofkirche.

§ 71.

Kosten.

Die Kosten der Synode werden aus der Staatscasse bestritten.

Jeder Abgeordnete, welcher nicht in Dresden wohnhaft ist, erhält auf jeden Tag eine Auslösung von drei Thalern und den nöthigen Reiseaufwand vergütet.

Drittes Kapitel.

Vom Kirchenregiment.

A.

Im Allgemeinen.

§ 72.

Behörden für das Kirchenregiment.

Zur Führung des Kirchenregiments sollen bestehen:

1) die Superintendenten;
2) die Kircheninspectionen;
3) die Consistorien;
4) das Oberconsistorium;
5) das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts;
6) die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

§ 73.

Staatsdienereigenschaft.

Die Mitglieder des Oberconsistorium, die Mitglieder der Consistorien in den Kreisdirectionen und die Superintendenten, welche kein geistliches Amt verwalten, ingleichen die bei der Canzlei des Oberconsistorium angestellten Beamten haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener und es leidet auf sie das Gesetz vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, sowie das Gesetz vom 24. April 1851, die Abänderung einiger Bestimmungen ꝛc. betreffend, Anwendung.

B.

Von den Superintendenten.

§ 74.

Superintendenten. Superintendenturbezirke.

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Landes werden, zur Zeit mit Ausnahme derer in den Schönburgschen Receßherrschaften, in 16 Superintendentursprengel getheilt.

Jedem Sprengel steht ein Superintendent vor.

Die Superintendenturen für die Städte Dresden und Leipzig werden, wie zeither, von dem Kirchenregiment, gegen eine Remuneration und Entschädigung

für Verwaltungsaufwand einem im Amte stehenden Geistlichen übertragen. Die übrigen Superintendenten werden aus der Staatscasse besoldet. Sie können kein geistliches Amt nebenbei verwalten, sollen aber praktische Geistliche gewesen sein und sind verpflichtet, in einer Kirche ihres Wohnortes, oder auch in andern Kirchen ihres Sprengels, beim Vormittagsgottesdienste jährlich eine Anzahl Predigten zu halten.

Die Superintendenturen zu Glauchau, Waldenburg und Lößnitz bleiben für die Schönburgschen Receßherrschaften zur Zeit unverändert.

§ 75.

Geschäftskreis der Superintendenten.

Der Geschäftskreis der Superintendenten ist ein doppelter, indem sie gewisse Geschäfte allein und selbständig, andere als Mitglieder der Kircheninspection mit einem weltlichen Coinspector zu besorgen haben. Die Superintendente bilden selbständig für die inneren Angelegenheiten der Kirche, welche den Gottesdienst, das kirchlich-religiöse Leben in den Gemeinden, die Bestellung und Führung der geistlichen und der andern kirchlichen Aemter betreffen, jeder in seinem Sprengel, die erste Instanz.

Ebenso für das Unterrichtswesen in den öffentlichen Volksschulen und in Privatanstalten.

§ 76.

Obliegenheiten derselben.

Sie haben daher die Aufgabe

1) den kirchlich-religiösen Zustand der einzelnen Kirchengemeinden in ihren Sprengeln sorgfältig zu beobachten und mit Umsicht und Fleiß zu fördern;
2) daß die Haltung des Gottesdienstes, sowie die Verrichtung aller kirchlichen Handlungen den allgemeinen Kirchengesetzen und den Verordnungen der kirchlichen Oberbehörden entspreche, wahrzunehmen;
3) die Geistlichen und die niedern Kirchendiener, die Lehrer, auch die Candidaten der Theologie und des Schulamtes in Beziehung auf Amtsführung, Lehre, sittliches Verhalten und wissenschaftliche Fortbildung zu beaufsichtigen, auch die Conferenzen der Geistlichen und Lehrer, sowie die Candidatenvereine zu leiten, die Amtsführung der Geistlichen, der Kirchen- und Schuldiener durch Anweisungen zu regeln mit dem Rechte, denselben Verweise zu geben; die Aufsicht über die Kirchenbücher;
4) den gesammten Jugendunterricht in den Elementar- und Bürgerschulen, sowie in Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten, den Religions-

unterricht in den Gymnasien, Real- und Fachschulen zu überwachen; wegen früherer Zulassung zur Confirmation, wo nicht schon der Schulvorstand solche genehmigen kann (Verordnung zum Volksschulgesetz vom 9. Juni 1835) zu dispensiren;

5) Kirchen- und Schulvisitationen anzustellen;

6) für die gesetzliche Berufung der Geistlichen, der Lehrer und der andern Kirchendiener zu sorgen; die von Privatcollatoren designirten Geistlichen dem Oberconsistorium, die designirten Lehrer dem betreffenden Consistorium zu präsentiren;

7) die interimistische Verwaltung der Kirchen- und Schulämter, deren Inhaber abgegangen, oder zeitweilig behindert sind, zu ordnen, wenn dazu bei einem geistlichen Amte ein besonderer Vicar erforderlich ist, solchen von dem Oberconsistorium zu erbitten. Sie können den Geistlichen auf acht Tage, den Lehrern auf vier Wochen Urlaub geben;

8) die Proben, welche die Geistlichen, die Lehrer und andern Kirchendiener vor den Gemeinden abzulegen haben, zu veranstalten und zu leiten;

9) die Geistlichen, die Lehrer und die niedern Kirchendiener, welche zugleich ein Lehramt verwalten, zu verpflichten, die Geistlichen im Auftrage des Oberconsistorium zu ordiniren und in das Amt einzuführen;

10) neue Kirchen einzuweihen;

11) Streitigkeiten, welche zwischen den Geistlichen, den Lehrern, den andern Kirchendienern und den Gemeinden in Angelegenheiten des Amtes, in Beziehung auf Cultus und Unterricht entstehen, durch gütliche Vermittelung beizulegen;

12) die Verwaltung der Bezirks- und Specialcassen für die Wittwen und Waisen der Geistlichen und Lehrer, sowie deren Grabecassen zu leiten;

13) den Verkehr zwischen dem Consistorium, beziehendlich dem Oberconsistorium und den Geistlichen zu vermitteln und die von dem Oberconsistorium und dem Consistorium ihnen ertheilten Aufträge zu vollziehen;

14) am Schlusse jedes Jahres einen Bericht an das Consistorium zu erstatten, in welchem sie über ihre Amtsführung Rechenschaft zu geben und über die kirchlichen Zustände ihres Sprengels, über die Berufsthätigkeit und das Verhalten der ihnen untergebenen Geistlichen und Lehrer sich auszusprechen haben, unter Beifügung der verschiedenen, besonders vorgeschriebenen Anzeigen über Verhältnisse der kirchlichen und Schulstatistik.

C.
Von den Kircheninspectionen.

§ 77.

Geschäftskreis der Kircheninspectionen. a) im Allgemeinen.

Die Kircheninspection ist die erste Instanz für die äußern kirchlichen Angelegenheiten und für alle streitigen kirchlichen Verwaltungssachen. Es bildet dieselbe der Superintendent mit dem Gerichtsamtmann (§ 6 des Gesetzes vom 11. August 1855), in den Städten, wo dem Stadtrathe bisher schon die weltliche Coinspection zugestanden hat, der Superintendent mit einem rechtsgelehrten Mitgliede des Stadtrathes.

§ 78.

b) im Besondern.

Jede Kircheninspection überwacht in ihrem Bezirk die kirchlichen Angelegenheiten der einzelnen Kirchengemeinden und sorgt dafür, daß deren Zustand den Gesetzen und den Anordnungen der höhern Behörden allenthalben entspreche.

Sie hat

1) die Disciplinargewalt über die niedern Kirchendiener; Disciplinaruntersuchungen gegen die Geistlichen hat die Inspection zwar zu führen, aber Strafen über dieselben nicht zu erkennen;
2) die Verpflichtung der niedern Kirchendiener ohne Schulamt, namentlich der Cantoren, Organisten, Glöckner und Küster;
3) die Aufsicht über die Kirchenvorstände, die Entscheidung über die Wählbarkeit der Kirchenvorsteher und deren Bestätigung;
4) die Aufsicht über die Kirchen und alle zum Gebrauche der Geistlichen und Kirchendiener bestimmten Gebäude, die obere Leitung aller Bauten in und an denselben;
5) die Aufsicht über das bewegliche und unbewegliche Vermögen und das Einkommen der Kirchen, Kirchenämter, kirchlichen Stiftungen und Anstalten;
6) die Prüfung und Begutachtung der von dem Kirchenvorstande aller drei Jahre zu entwerfenden Voranschläge für die Kirchenärarien, die Prüfung und Justification der Rechnungen über solche;
7) die obere Aufsicht über die Kirchhöfe und Begräbnißplätze;
8) die Anordnung zur Aufbringung von Parochialanlagen;
9) die Wahrnehmung der landesherrlichen, vom Ministerium des Cultus auszuübenden Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen und kirchlichen Stiftungen und Anstalten;

10) die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen Kirchengemeinden als solchen und über die Verhältnisse in und zu denselben, z. B. über Parochialgrenzen, über Rechte und Obliegenheiten der Mitglieder der Kirchengemeinden, über Kirchenstühle, Begräbnißstellen, über Patronatrechte ꝛc., über Taufe, Aufgebot, Trauung und Beerdigung;

11) die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen und Schulgemeinden in gleichem Umfange wie vorstehend wegen der Kirchen und Kirchengemeinden angegeben worden ist; insbesondere auch die Disciplinaruntersuchungen gegen die Lehrer, jedoch (wie oben bei den Geistlichen bemerkt) ohne das Recht der Bestrafung; die Aufsicht über das Anhalten der Kinder zum Schulbesuch und die Bestimmung des Schulgeldes.

Wo jedoch die weltliche Coinspection über die Schulen zeither getrennt von der Kircheninspection einem Stadtrathe zugestanden hat, da kann dieselbe auch fernerhin von dem Stadtrathe durch ein rechtsgelehrtes Mitglied ausgeübt werden.

12) Uebrigens hat die Kircheninspection allen Aufträgen sich zu unterziehen, die derselben von den Consistorien, von dem Oberconsistorium und von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in dem Geschäftskreise eines jeden ertheilt werden.

§ 79.

Vorsitz, Actenführung, gegenseitige Vertretung der Mitglieder.

Wo der Superintendent mit dem weltlichen Coinspector gemeinschaftlich zu handeln hat, führt jener den Vorsitz, dieser das Directorium der Acten.

Bei Verhandlungen und Localexpeditionen kann der Superintendent von dem weltlichen Coinspector und dieser von jenem sich vertreten lassen.

D.

Von den Consistorien.

§ 80.

Bezirksconsistorien.

Die nach § 3 der Verordnung vom 10. April 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 243) in den vier Kreisdirectionen bestehenden Kirchen- und Schuldeputationen werden als selbständige Bezirksconsistorien constituirt und sollen, unter dem Vorsitz des Kreisdirectors, aus zwei geistlichen Räthen und zwei rechtsgelehrten weltlichen Räthen der Kreisdirection bestehen.

Die Verordnungen und Erlasse dieser Behörden ergehen nicht im Namen der Kreisdirection, sondern mit der Unterschrift: „Das Bezirksconsistorium in der Kreisdirection zu N.“ Die geistlichen Räthe führen den Titel „Consistorialräthe.“ In Dresden, Leipzig und Budissin kann ein Superintendent oder ein anderer Amtsgeistlicher die Stelle des zweiten geistlichen Rathes bekleiden.

Die Canzleiarbeiten und Dienste sind von dem Canzleipersonal der Kreisdirection mit zu bestreiten.

§ 81.

Geschäftskreis desselben.

Jedes Bezirksconsistorium bildet in seinem Sprengel die zweite Instanz für alle Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, welche zum Geschäftskreise der Superintendenten, sowie der Kirchen- und Schulinspectionen gehören.

Dasselbe hat daher

1) die obere Aufsicht

a) über den Gottesdienst, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung;

b) über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und Kirchendiener; Urlaubsertheilungen an solche, insoweit sie nicht den Superintendenten überlassen ist, mit Ausnahme der Reisen ins Ausland;

c) über die Kirchenvorstände mit dem Rechte, solche aufzulösen (§ 49), Bestätigung der Kirchenvorsteher, wo solche nicht von der Kircheninspection geschehen kann (§ 34);

d) über die Kirchen und andere zum kirchlichen Gebrauche, sowie zum Gebrauche der Geistlichen und Kirchendiener bestimmten Gebäude; die Genehmigung aller Bauten an und in denselben, welche nicht allein deren Erhaltung in ihrem dermaligen Umfange und Bestande zum Zwecke haben;

e) über die Kirchhöfe und Begräbnißplätze; die Anordnung und Genehmigung zur Anlegung, Erweiterung und Einziehung derselben;

f) über das bewegliche und unbewegliche Vermögen und Einkommen der Kirchen, Kirchenämter, kirchlichen Stiftungen und Anstalten; die Genehmigung der Voranschläge für die Verwaltung der Kirchenärare; die Genehmigung zur Verwendung von Capitalien der Kirchenärare; die Regulirung des Einkommens, insbesondere auch der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener; die Bestimmung

des, einem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Antheils an dem Einkommen der Stelle, die Theilung des Einkommens zwischen Senior und Substitut;

g) die Genehmigung von Kirchencollecten, welche einzelne Gemeinden für ihre kirchlichen Zwecke beschließen;

2) die obere Aufsicht

a) über den von den Superintendenten zu überwachenden Unterricht der Jugend;

b) über die innern und äußern Angelegenheiten der öffentlichen Elementar- und Bürgerschulen, sowie der Realschulen, welche mit Gymnasien nicht verbunden sind, auch der Rettungshäuser, der Sonntags- und Fortbildungsschulen, welche keine Fachbildung bezwecken, und über die Lehrer an denselben, wie vorstehend bei b, d, f; die Genehmigung der in den öffentlichen Elementar- und Bürgerschulen zu gebrauchenden Schul- und Lehrbücher;

3) die obere Aufsicht über Bezirks- und Specialcassen zu Unterstützung der Geistlichen und Lehrer, deren Wittwen und Waisen; die Genehmigung zur Errichtung von Vereinen für solche Zwecke, Prüfung ihrer Statuten und Vorlegung derselben zur Bestätigung an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts;

4) die Einführung der Superintendenten, die Beaufsichtigung derselben;

5) die Anstellung einzelner außerordentlicher Visitationen in Kirchen und Schulen;

6) den Vorschlag zu Besetzung der Lehrerstellen landesherrlicher Collatur in den Elementar- und Bürgerschulen;

7) die Annahme der von anderen Collatoren bei den Superintendenten einzureichenden Designationen zu dergleichen Lehrerstellen; die Verwerfung derselben;

8) die Entscheidung über Einwendungen der Gemeinden gegen einen designirten Lehrer;

9) die Präsentation der für Elementar- und Bürgerschulen designirten Lehrer zur Prüfung an das Oberconsistorium;

10) die Anordnung der von solchen abzulegenden Proben, oder Genehmigung des von den Gemeinden bewilligten Erlasses derselben; die Bestätigung dieser Lehrer;

11) die Disciplinargewalt über die Geistlichen, die Kirchendiener und die oben unter 2 b bezeichneten Lehrer, mit Einschluß des Rechts zur Suspension vom Amte und vom Einkommen;

12) die Leitung und Beaufsichtigung der evangelisch-lutherischen Schullehrerseminare, die Veranstaltung der Prüfungen in denselben, insbesondere der Abgangs- und Wahlfähigkeitsprüfungen der Schulamtsadspiranten durch einen aus der Mitte der Consistorien abzuordnenden Commissar;

13) die Entscheidung in allen, das Kirchen- und Volksschulwesen betreffenden reinen Verwaltungssachen und Administrativjustizsachen in zweiter — in solchen, welche zu seinem Ressort unmittelbar gehören, oder wo die Superintendenten und die Kirchen- oder Schulinspectionen eine Entscheidung zu geben nicht ermächtigt oder aus irgend welchem Grunde behindert waren, auch in erster Instanz.

Neben den vier Bezirksconsistorien in den Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin bleibt für die Schönburgschen Receßherrschaften das Schönburgsche Consistorium zu Glauchau und übt außer den vorstehend angegebenen Befugnissen auch diejenigen aus, welche demselben noch darüber receßmäßig zustehen.

Die Consistorien haben sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu richten und dürfen nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung allgemeiner Grundsätze, auf neue Anordnungen und Einrichtungen oder auf Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden ankommt, die Genehmigung beziehendlich des Ministerium des Cultus oder des Oberconsistorium einholen müssen.

§ 82.

Geschäftsbetrieb bei demselben.

Die Bezirksconsistorien bearbeiten ihre Geschäfte in der Regel collegialisch und auch die § 4 der Verordnung vom 10. April 1835 an das Plenum der Kreisdirectionen gewiesenen nur in der vorstehend § 80 angegebenen Zusammensetzung.

Stellt sich eine Verschiedenheit der Ansichten heraus, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat nur die Entscheidstimme, wenn die Stimmen für zwei einander gegenüberstehende Ansichten gleich sind.

Blos interlocutorische oder andere minder wichtige, nur die Anwendung der bei den kirchlichen Behörden bereits feststehenden Grundsätze enthaltende Verfügungen können nach dem Ermessen des Directors und unter dessen Verantwortlichkeit von ihm allein oder von einem Rathe des Collegium durch Decretur erledigt werden.

E.

Von dem Oberconsistorium.

§ 83.

Einrichtung des Oberconsistorium.

Zur Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche im Allgemeinen und als höchste Instanz für alle inneren kirchlichen Angelegenheiten, welche die Glaubenslehre, den Gottesdienst, den kirchlichen Religionsunterricht und die Verwaltung des geistlichen Amtes betreffen, wird mit gleichzeitiger Aufhebung des evangelischen Landesconsistorium ein Oberconsistorium errichtet, welches, unter einem rechtsgelehrten Präsidenten, aus zwei geistlichen und zwei rechtsgelehrten weltlichen Räthen bestehen soll.

Der erste geistliche Rath ist der jedesmalige evangelische Oberhofprediger.

Hierüber werden noch vier außerordentliche Beisitzer, zwei geistliche und zwei weltliche, bestellt, welche zur Berathung und Beschlußfassung über besonders wichtige Angelegenheiten, namentlich für solche, die das Wohl der ganzen evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffen oder auf dasselbe entschiedenen Einfluß haben können, nach dem Ermessen des Präsidenten oder auf den Beschluß des Collegium oder auf Anordnung des Ministerium des Cultus zugezogen werden. Dieselben haben dann mit den ordentlichen Räthen des Oberconsistorium gleiches Stimmrecht.

Zu den mit den Superintendenten anzustellenden Colloquien, zu den Prüfungen von Geistlichen und Candidaten der Theologie, an welchen beide geistliche Räthe des Oberconsistorium Theil zu nehmen haben, können noch andere außerordentliche Beisitzer für immer oder in einzelnen Fällen zugezogen werden.

Ueberdies wird das erforderliche Canzleipersonal angestellt.

§ 84.

Geschäftskreis des Oberconsistorium.

Der Geschäftskreis des Oberconsistorium umfaßt folgende Sachen:

1) die Vertretung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Landeskirche in allen Angelegenheiten der Staatsgewalt und anderen Confessionen gegenüber;

2) die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung und der Kirchenordnungen; die Sorge für die Fortbildung derselben.

   Es hat daher kirchliche Gesetze bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu beantragen und die, innere Angelegenheiten betreffenden vorzubereiten.

Alle Dispensationen von kirchlichen Gesetzen in Ehesachen und in solchen, welche den Gottesdienst und das geistliche Amt betreffen, sind bei dem Oberconsistorium zu suchen und von demselben — beziehendlich nach erlangter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister § 87 Nr. 5 d — zu ertheilen;

3) die Anstellung allgemeiner Kirchenvisitationen (§ 87 Nr. 5 i);

4) die Glaubenslehre und die Entscheidung in allen rein geistlichen Sachen;

5) die Form und Feier des Gottesdienstes und der kirchlichen Amtsverrichtungen;

6) die Anordnung von allgemeinen Fest- oder Bußtagen (§ 87 Nr. 5 e) und die Bestimmung sowohl der Texte für die an solchen Tagen zu haltenden Predigten, als der am Altar zu verlesenden Bibelabschnitte;

7) die Genehmigung neuer gottesdienstlicher Einrichtungen in einzelnen Kirchengemeinden;

8) die Abschaffung im Gebrauch stehender und die Einführung neuer Agenden, Gesangbücher, Katechismen u. s. w. (§ 87 Nr. 5 a);

9) die Sorge für die Bildung tüchtiger Geistlicher.

In dieser Beziehung ist dasselbe von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts über alle, den Studienplan der Theologen auf der Landesuniversität betreffenden Anordnungen, über die Wahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie, über den halbjährigen Katalog der theologischen Vorlesungen an der Landesuniversität ꝛc. mit seinem Gutachten zu hören.

Die Commission, welche die erste Prüfung der Theologen nach deren Abgange von der Universität abzuhalten hat, wird nach seinen Vorschlägen zusammengesetzt. Ein von ihm aus seiner Mitte abgeordneter Commissar hat darin den Vorsitz zu führen und bei Stimmengleichheit die Entscheidstimme.

Es hält die Wahlfähigkeitsprüfungen und sorgt für die Fortbildung der Candidaten der Theologie und des Predigtamtes, beaufsichtigt die Candidatenvereine, Predigercollegien und andere theologische Fortbildungsvereine und stellt die Colloquia mit den Superintendenten, die Anstellungs- und Beförderungsprüfungen der Geistlichen an.

Das Oberconsistorium leitet auch die Anstellungs- und Beförderungsprüfungen der Lehrer für Elementar- und Bürgerschulen, indem eines seiner Mitglieder in der von dem Ministerium des Cultus aus Sach-

verständigen vom Schullehrerstande niederzusetzenden Prüfungscommission den Vorsitz führt;

10) die gutachtliche Aeußerung über die Wiederbesetzung erledigter Superintendenturen;

11) den Vorschlag zur Besetzung geistlicher Stellen unter landesherrlichem Patronat oder solcher geistlicher Stellen, welche vermöge des Devolutionsrechtes von dem Kirchenregiment zu besetzen sind. Das Oberconsistorium hat zu jeder solchen geistlichen Stelle dem Ministerium des Cultus drei Geistliche oder Candidaten des Predigtamtes vorzuschlagen. Wenn das Ministerium gegen alle Drei Bedenken hat, so wird es unter specieller Mittheilung dieser Bedenken das Oberconsistorium zu dem Vorschlage von drei anderen Subjecten auffordern, sodann aber aus diesen seine Wahl treffen;

12) die Annahme oder Verwerfung der von Privatcollatoren bei den Superintendenten einzureichenden Designationen zu geistlichen Stellen;

13) die Anordnung der von den Designaten unter 11. und 12. abzulegenden Proben, sowie der Ordination der Geistlichen;

14) die Bestätigung der Geistlichen, die Entscheidung über Einwendungen der Gemeinden gegen einen designirten Geistlichen;

15) die Verfügung von Substitutionen und Emeritirungen der Geistlichen, sowie die Abordnung von Vicaren und Hülfsgeistlichen;

16) die Aufsicht über die Superintendenten;

17) die Cognition in Disciplinarsachen gegen Geistliche und die gutachtliche Vortragserstattung darüber an das Ministerium des Cultus (§ 86 Nr. 6);

18) die Ueberlassung evangelisch-lutherischer Kirchen zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften; die Genehmigung des Gebrauchs derselben für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören.

§ 85.

Geschäftsform.

Die Geschäfte des Oberconsistorium sind collegialisch zu behandeln, wobei die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit (wie in den Consistorien § 82) die Stimme des Präsidenten entscheidet.

Nur interlocutorische und lediglich den Geschäftsgang leitende Resolutionen werden nach dem Ermessen des Präsidenten von diesem oder unter dessen Verantwortlichkeit von einem andern Mitgliede des Collegium decretirt.

F.

Von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 86.

Dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, von welchem die Vertretung und Wahrnehmung der kirchengesellschaftlichen Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Entscheidung der innern kirchlichen Angelegenheiten dieser Kirche in dem § 84 angegebenen Umfange auf das Oberconsistorium übergehen, verbleibt:

1) die Ausübung der Staatsgewalt über alle Kirchen und religiöse Anstalten nach den in § 57 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen;

2) die Wahrnehmung der nach § 60 der Verfassungsurkunde dem Staate zustehenden Gerechtsame über alle Stiftungen, insofern sie nicht Versorgung der Armen und Kranken zum Zweck haben und daher von dem Ministerium des Innern zu beaufsichtigen sind, oder nach den Fundationsurkunden die Aufsicht anderen Behörden zusteht;

3) die Einberufung und Einrichtung der Landessynode auf den Beschluß der in Evangelicis beauftragten Staatsminister;

4) der Vorschlag zur Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Oberconsistorium, der geistlichen Räthe in den Bezirksconsistorien zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin, der Superintendenten und der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche zu Dresden. Die Anstellung der Regierungsräthe in den Kreisdirectionen ressortirt zwar vor dem Ministerium des Innern, Letzteres hat sich jedoch über die Anstellung derer, die zu den Consistorialgeschäften verwendet werden sollen, sowie wegen Beauftragung bereits angestellter Räthe mit dergleichen Geschäften mit dem Ministerium des Cultus zu vernehmen und sich des Einverständnisses desselben zu versichern;

5) die oberste Leitung der äußern Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche. Es hat daher

   a) alle, diese Angelegenheiten betreffenden, Gesetze vorzubereiten und auszuführen, darauf bezügliche Verordnungen zu erlassen;

   b) in solchen auf die von den Consistorien erstatteten Berichte in letzter Instanz zu entscheiden;

   c) die Errichtung neuer Kirchenbezirke, die Veränderung der bestehenden, die Errichtung neuer geistlicher Stellen, die Einziehung schon be-

stehender, die Verminderung oder Erhöhung ihrer Dotation und ihres Einkommens zu genehmigen oder anzuordnen;

d) die oberste Aufsicht in den § 81 unter Nr. 1 d, e, f und 3 den Consistorien zugewiesenen Verwaltungssachen und die Bestätigung der unter Nr. 3 erwähnten Statuten;

e) die Genehmigung zur Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten, welche den Kirchen, Kirchenämtern, kirchlichen Stiftungen und Anstalten gehören (§ 87 Nr. 5 g); die Genehmigung außerordentlicher Verwaltungsmaßregeln, z. B. außerordentlicher Holzschläge, Verwandlung der Waldgrundstücke in Feld oder Wiese ꝛc.;

f) die Annahme und Genehmigung der Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche, Kirchendiener und deren Familien;

g) die Anordnung von Kirchencollecten (§ 87 Nr. 5 k);

6) die Disciplinargewalt über die Geistlichen und Lehrer mit Einschluß des Rechtes zur Suspension, Entlassung und Entsetzung derselben.

In Disciplinarsachen der Geistlichen haben die Consistorien ihre Vorträge an das Oberconsistorium zu richten. Letzteres giebt solche an das Ministerium des Cultus ab und begleitet sie nach Befinden mit seinem Gutachten, an welches das Ministerium sich zu binden hat, soweit es sich um die Lehre und das Verhalten des Gerügten zu derselben handelt;

7) die Ertheilung von Urlaub an Geistliche und Lehrer ins Ausland;

8) die Designation zur Besetzung aller geistlichen Stellen unter landesherrlichem Patronat oder solcher, welche vermöge des Devolutionsrechtes von dem Kirchenregiment zu besetzen sind, auf den Vorschlag des Oberconsistorium; die Genehmigung der von dem Oberconsistorium zu Vicaren und Hülfsgeistlichen ausersehenen Candidaten;

9) die Wahrnehmung und Ausübung der landesherrlichen Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen und Schulen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten;

10) die unmittelbare Leitung der innern und äußern Angelegenheiten der Landesuniversität, der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, der vom Staate unterhaltenen Realschulen, der Turnlehrerbildungsanstalt, der Taubstummenanstalten, insbesondere auch die Anstellung der Professoren und Lehrer an denselben, die mittelbare Leitung der städtischen Gymnasien, insbesondere die Bestätigung oder Verwerfung der für dieselben designirten Lehrer.

Veränderungen in der Verfassung der Universität, die Anstellung oder Entlassung aller ordentlichen Professoren der Theologie und der Philosophie im engeren Sinne an der Universität hat jedoch das Ministerium des Cultus, gleichwie die

11) ebenfalls zu seinem Ressort gehörigen Angelegenheiten des Hochstiftes Meißen und des Collegiatstiftes Wurzen bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußnahme in Vortrag zu bringen;

12) die oberste Leitung der innern und äußern Angelegenheiten der Schullehrerseminare, auch des Lehrerinnenseminars zu Callnberg, die Anstellung der Lehrer an denselben, sowie die Genehmigung und Bestätigung oder Verwerfung der stiftungsmäßig von Privatcollatoren designirten;

13) die oberste Leitung der innern und äußern Angelegenheiten der Elementar- und Bürgerschulen, sowie der städtischen Realschulen, der Rettungshäuser, der Sonntags- und Fortbildungsschulen, welche keine Fachbildung bezwecken. Die äußern Angelegenheiten in demselben Umfange, wie oben unter Nr. 5 a — f von den äußern kirchlichen Angelegenheiten bemerkt worden;

14) die Anstellung der Lehrer an diesen Schulen, soweit solche nicht vermöge besondern Collaturrechts gewissen Gemeinden, Corporationen oder einzelnen Personen zusteht;

15) die Entscheidung in allen die äußern Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche, die innern und äußern Angelegenheiten aller vorerwähnten Schulen und Anstalten betreffenden reinen Verwaltungssachen in höchster — in Sachen, welche zu seinem Ressort unmittelbar gehören, oder, wo die Unter- und Mittelbehörden eine Entscheidung zu geben aus irgend welchem Grunde behindert waren, auch in erster Instanz.

Für Administrativjustizsachen bildet die Kirchen- und Schulinspection die erste, das betreffende Consistorium die zweite, das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die dritte Instanz;

16) die Verwaltung aller allgemeinen Stiftungen und Fonds für die evangelisch-lutherische Kirche, für die Universität und Universitätsstipendien, für die zu seinem Ressort gehörigen Schulen, für Geistliche, Lehrer und Kirchendiener und für deren Familien, der aus den Ablösungen von Geld- und Naturalgefällen gebildeten Zehntfonds, der Stiftungsfonds, welche von den Stiftern der Verwaltung des vormaligen Kirchenrathes und Oberconsistorium oder des Consistorium zu Leipzig unterstellt worden sind, und die Verwaltung aller Stiftungen für evangelisch-lutherische Kirchen und Schulen, für welche eine Specialverwaltung nicht geordnet ist. Die Colla-

tur über alle diese Stiftungen und Fonds und die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, insofern nicht andere collaturberechtigte Personen vorhanden sind;

17) die Verwaltung und Verwendung der für den Cultus und Unterricht aus der Staatscasse verwilligten Gelder.

Endlich sind

18) alle von dem Oberconsistorium an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu erstattenden Vorträge an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts abzugeben und von diesem bei Ersteren in Vortrag zu bringen.

G.

Von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern.

§ 87.

Den in Evangelicis beauftragten Staatsministern kommt kraft der von Sr. Majestät dem Könige ihnen übertragenen landesherrlichen Kirchengewalt zu:

1) die Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Oberconsistorium, der geistlichen Räthe der Bezirksconsistorien zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin, der Superintendenten und der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche.

   Die Bestallungsdecrete für die Mitglieder des Oberconsistorium, und die geistlichen Räthe der Bezirksconsistorien werden im Namen Sr. Majestät des Königs ausgefertigt, von Allerhöchstdemselben vollzogen und von dem Minister des Cultus contrasignirt, die Ausfertigung der übrigen erfolgt im Namen der „von Sr. Königlichen Majestät in Evangelicis beauftragten Staatsminister" unter der Vollziehung ihres Vorsitzenden und des Ministers des Cultus;

2) die Berufung der Landessynode durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts;

3) die Begutachtung von Entwürfen zu politischen Gesetzen, welche das evangelische Kirchen- und Schulwesen berühren;

4) die Erlassung allgemeiner kirchlicher Ordnungen und Regulative, namentlich der zur Ausführung dieser Kirchenordnung erforderlichen, welche, wenn sie äußere Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche betreffen, von dem Ministerium des Cultus, wenn sie aber auf die innern Angelegenheiten derselben sich beziehen, von dem Oberconsistorium vorzubereiten sind;

5) die Annahme und Entscheidung von Beschwerden über das Oberconsistorium und über das Ministerium des Cultus als kirchenregimentliche Behörde der evangelisch-lutherischen Kirche.

Demnächst sind bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußfassung in Vortrag zu bringen:

a) Verordnungen, welche das evangelische Kirchen- und Schulwesen im Allgemeinen betreffen; die Abschaffung im Gebrauch stehender und die Einführung neuer Agenden, Gesangbücher und Katechismen;

b) alle Vorlagen, welche der Landessynode zur Begutachtung gemacht werden sollen;

c) alle definitive Erklärungen oder Bescheidungen, welche der Landessynode auf abgegebene Gutachten, Anträge oder Beschwerden ertheilt werden sollen;

d) Abweichungen von den Kirchengesetzen mit Ausnahme der Dispensationen, welche (wie z. B. alle Dispensationen in Ehesachen) schon nach der zeitherigen Praxis üblich sind;

e) die Aufhebung oder Verlegung von Festtagen, sowie die Anordnung außerordentlicher Fest- und Bußtage in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes;

f) die Veräußerung landesherrlicher Patronat- und Collaturrechte über Kirchen, Schulen und Stiftungen;

g) die Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten der Kirchen, Schulen und Stiftungen außer den Fällen eines Tausches, einer Grenzberichtigung oder Zusammenlegung oder einer nothwendigen Veräußerung (Expropriation);

h) jede Veränderung einer geistlichen oder Schulstiftung, in Folge welcher deren Vermögen oder Einkommen zu einem andern, als dem stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden soll;

i) die Anordnung allgemeiner Visitationen der evangelischen Kirchen und Schulen;

k) die Anordnung allgemeiner Kirchencollecten in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes;

l) die Recurse in den zu dem Ressort des Oberconsistorium unmittelbar gehörigen innern, den Cultus und die Lehre betreffenden Angelegenheiten, ingleichen in Disciplinarsachen, wo das Ministerium des Cultus die erste Entscheidung ertheilt hat und solche in Folge des Recurses nicht abändern will. Hier ist, daß die Sache den in Evangelicis beauftragten Staatsministern vorgetragen worden sei, in der Ausfertigung zu bemerken;

m) Veränderungen in der Verfassung der Universität, sowie die Anstellung und Entlassung aller ordentlichen Professoren der Theologie und der Philosophie im engern Sinne, an der Universität;

n) die Grenz- und Hoheitsangelegenheiten;

o) die Angelegenheiten des Hochstiftes zu Meißen und des Collegiatstiftes zu Wurzen.

A.

Formular

zu dem Eide der in Evangelicis beauftragten Staatsminister und des Präsidenten des Oberconsistorium.

Ich

2c. 2c.

schwöre hiermit zu Gott, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie dieselbe in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession dargestellt und in den übrigen symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche wiederholt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, die evangelisch-lutherische Kirche in ihren Rechten schützen und wahren und dafern ich mich bewogen finden sollte, zu einer andern Confession mich zu bekennen, solches ohne Anstand dem Collegium der in Evangelicis beauftragten Staatsminister anzeigen und deren Entschließung darauf erwarten will;

so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!

B.

Formular

zu dem Eide eines Consistorialpräsidenten oder Kreisdirectors, der evangelischen Räthe des Cultusministerium und der Räthe und Secretäre des Oberconsistorium, der Kreisdirectionen und des Consistorium zu Glauchau.

Ich

N. N.

schwöre hiermit zu Gott, 2c. 2c.

In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession dargestellt, und in den übrigen symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche wiederholt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, diese Lehre, so viel an mir ist, aufrecht erhalten und, dafern ich mich bewogen finden sollte, mich zu einer andern Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinen Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will;

so wahr ꝛc.

C.

Formular

zu dem Eide der Superintendenten und der Geistlichen.

Ich

N. N.

schwöre hiermit zu Gott, ꝛc. ꝛc.

In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ungeänderten Augsburgischen Confession dargestellt und in den übrigen symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche wiederholt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, ihr gemäß lehren, die Aufrechthaltung dieser Lehre, so viel an mir ist, fördern, und dafern ich mich in meinem Gewissen gedrungen fühlen sollte, von dem bei der evangelischen Kirche angenommenen Lehrbegriffe bei meinen Lehrvorträgen abzuweichen, oder mich zu einer andern Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinen Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will;

so wahr ꝛc.

Da.

Formular

zu dem Eide der Lehrer, welche Candidaten der Theologie oder des höhern oder niedern Volksschullehreramtes sind.

Ich

N. N.

schwöre hiermit zu Gott, ꝛc. ꝛc.

In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ungeänderten Augsburgischen Confession und den beiden Katechismen Dr. Luthers erklärt und dargestellt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, sie unverfälscht und fleißig vortragen, und dafern ich mich in meinem Gewissen gedrungen fühlen sollte, von dem bei der evangelischen Kirche angenommenen Lehrbegriffe bei meinen Lehrvorträgen abzuweichen, oder mich zu einer andern Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinen Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will;

so wahr ꝛc.

Db.

Formular

zu dem Eide anderer Lehrer an evangelisch-lutherischen Schulen.

Ich

N. N.

schwöre hiermit zu Gott, ꝛc. ꝛc.

In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ungeänderten Augsburgischen Confession und in den beiden Katechismen Dr. Luthers erklärt und dargestellt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, bei dem mir aufgetragenen Unterrichte nichts derselben Zuwiderlaufendes lehren, und dafern ich mich in meinem Gewissen gedrungen fühlen sollte, mich zu einer andern Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinen Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will;

so wahr ꝛc.

Erläuterungen und Beweggründe.

Seit dem Jahre 1830 sind von Zeit zu Zeit an die Staatsregierung sowohl, als an die Stände verschiedene, mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Petitionen gelangt, welche Veränderungen in der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche beantragten. Es sprach sich darin — wiewohl unter vielfachen Modificationen — das Verlangen aus, daß den einzelnen Kirchengemeinden eine größere Theilnahme an ihren kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt und ihrer Gesammtheit als Landeskirche, dem Staate und dem Kirchenregimente gegenüber, eine Vertretung gegeben werden möchte.

Diese Petitionen haben sich besonders gehäuft, nachdem, in Folge der veränderten Landesverfassung, nicht nur an die Stelle der collegialen Behörde, welche bis dahin das Kirchenregiment in oberster Instanz zu führen gehabt hatte, das Ministerium des Cultus eingetreten, sondern auch die Consistorien zu Dresden und zu Leipzig aufgehoben worden waren. Denn es hatte in ausgebreiteten Kreisen, unter Geistlichen und Laien, die Befürchtung Eingang gefunden, daß durch diese Veränderungen die Vertretung der Kirche, dem Staate gegenüber, geschwächt und wesentliche Garantieen für eine gleichmäßige Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten verloren gegangen seien.

Die Staatsregierung und das Kirchenregiment haben diesem überaus wichtigen Gegenstande fortwährend eine lebhafte Theilnahme gewidmet und wiederholt ihre Bereitwilligkeit gezeigt, den in der evangelischen Landeskirche laut gewordenen Wünschen wenigstens theilweise in geeigneter Maße zu entsprechen.

Schon zur Vorlegung an die erste constitutionelle Ständeversammlung in den Jahren $18\frac{33}{34}$ wurde ein Gesetzentwurf über eine Kirchengemeindevertretung ausgearbeitet, der jedoch nachher wegen der schon sehr ausgedehnten Dauer des Landtags nicht mehr an die Stände gelangen konnte. Den in den Jahren $18\frac{42}{43}$ versammelten Ständen ward ein solcher Gesetzentwurf vorgelegt; er kam aber nicht

bis zur speciellen Berathung. Dem folgenden Landtage wurde durch Allerhöchstes Decret vom 14. September 1845 die Absicht der Staatsregierung und des Kirchenregiments kund gegeben, dem Wunsche der Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung in geeigneter Weise, wiewohl nur in der Art zu entsprechen, daß dadurch weder die Grundverfassung und das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche gefährdet, noch die Rechte des landesherrlichen Kirchenregiments beeinträchtigt würden, mit der Aufforderung an die Kammern zur Wahl besonderer Deputationen, welchen in der Zwischenzeit vom Schluß des damaligen bis zum Beginnen des nächsten ordentlichen Landtags der zu bearbeitende Gesetzentwurf darüber zur vorläufigen Prüfung und Begutachtung vorgelegt werden könnte.

Die Stände hielten darüber sehr eingehende Berathungen und sprachen sich in der Schrift vom 13. Juni 1846 dahin aus: „Sie betrachteten vor Allem für nöthig, daß die Selbständigkeit der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate als Grundsatz anerkannt werde, daher eine Vertretung der gesammten Landeskirche überhaupt, sowie der einzelnen Kirchengemeinden insbesondere, in geeigneter Weise stattfinde, daneben aber auch für sie eine oberste collegiale Behörde gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt insoweit zu übertragen sei, als solches ohne Beeinträchtigung der landesherrlichen Kirchengewalt geschehen könne."

Das Ministerium des Cultus und die in Evangelicis beauftragten Staatsminister beschäftigten sich darauf angelegentlich mit der Bearbeitung einer neuen Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche. In der bewegten Zeit der nächstfolgenden Jahre wechselten aber die Ansichten darüber mannichfach und es konnte nicht rathsam erscheinen, den nächsten Landtagen einen Gegenstand zur Berathung vorzulegen, der vor Allem der ruhigsten Erwägung bedarf.

Auf den wiederholten Antrag der Stände in der Schrift vom 28. December 1854 ist diese Angelegenheit wieder vor die Hand genommen und nach vielseitiger gründlicher Erwägung

1) der Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen und
2) ein Gesetzentwurf, die Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und die Aufhebung der ihr entgegenstehenden älteren Gesetze betreffend,

ausgearbeitet worden.

Bei den, diesen Entwürfen vorausgegangenen Erwägungen hatte man zunächst die Frage zu erörtern: Wer die beabsichtigten Veränderungen in der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche anzuordnen und auszuführen habe? und man war nicht zweifelhaft, dieselbe dahin zu beantworten, daß die Berechtigung dazu

nur der Kirche oder der über dieselbe und in dieselbe hineingesetzten landesherrlichen Kirchengewalt, unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt, zusteht.

Nach § 57 der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen sollen

„die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen bleiben."

Es bedarf also nicht erst einer Anerkennung der Selbständigkeit der evangelisch-lutherischen Kirche, dem Staate gegenüber, wie sie die ständische Schrift vom 13. Juni 1846 für nöthig ansieht. Diese Selbständigkeit ist in der Verfassungsurkunde bereits anerkannt und es hat kraft derselben die Kirche ihre Verfassung sich selbst zu geben. Die Organisation der kirchlichen Gesellschaft, die Bildung und Einsetzung der Organe, durch welche sie im engern Kreise der Parochialgemeinde, wie im weiteren Kreise der Landeskirche ihre gesellschaftlichen Rechte ausüben, welchen sie die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten übertragen will, die gesellschaftlichen Verhältnisse der Kirche zu ihren Mitgliedern und die Verhältnisse dieser, als solcher, unter sich, die Verwaltung des Kirchengutes ꝛc.: alles Dieses sind entschieden innere Angelegenheiten der Kirche und mithin den eignen Anordnungen der Kirche überlassen. Und wenn im Königreiche Sachsen schon seit der Reformation des 16. Jahrhunderts die landesherrliche Kirchengewalt in anerkannter Wirksamkeit besteht, wenn solche durch den angezogenen Paragraphen der Verfassungsurkunde ausdrücklich bestätigt ist, und zu den vornehmsten Befugnissen derselben das der kirchlichen Gesetzgebung, sowie das der Einsetzung der kirchenregimentlichen Behörden gerechnet wird, so sind die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, als die Träger der landesherrlichen Kirchengewalt, diejenige Behörde, welche die Kirchenordnung festzustellen und in Ausführung zu bringen hat.

Die Kirchengewalt bedarf zu dieser Ausführung selbstverständlich der Genehmigung der Staatsgewalt, welche, kraft ihres jus circa sacra, zu erwägen hat: ob die Kirchenordnung den verfassungsmäßigen Rechten der evangelisch-lutherischen Kirche entspricht, oder ob sie diesen Rechten der Kirche oder den Rechten des Staates über die Kirche, oder auch anderen Interessen, welche der Staat zu wahren die Aufgabe hat, zu nahe tritt.

Bei der großen Wichtigkeit dieser Angelegenheit muß es der Staatsregierung auch rathsam erscheinen, das Urtheil der Landstände über die neue Kirchenordnung zu hören und es ist dies sogar insoweit nothwendig, weil die Stände die Mittel zu bewilligen haben werden, welche für die Behörden des landesherrlichen Kirchenregiments, sowie für die Synoden erforderlich sind und aus der Staatscasse gewährt werden sollen.

Was aber weder von der Kirche, noch überhaupt auf dem Verwaltungswege

geschehen kann, das ist die Beseitigung politischer Gesetze, die in Verhältnisse eingreifen, welche die Kirche vermöge ihres Selbstbestimmungsrechtes durch die Kirchenverfassung zu ordnen hat. Diese Gesetze aufzuheben und damit der Kirche die ihr zukommende Autonomie zu gewähren, ist der Zweck des Gesetzes, welches in dem obgedachten Entwurfe vorgelegt wird.

Uebergehend zu der Frage: Welche Veränderungen an der gegenwärtigen kirchlichen Verfassung vorzunehmen sein möchten, wird man erst einen Blick auf die ursprüngliche Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Sachsen und auf die in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Modificationen derselben zu werfen haben.

Der Grundtypus unserer evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung, wie sie geschichtlich aus der Reformation des 16. Jahrhunderts sich entwickelt hat, ist der eines landesherrlichen Episcopates mit vollständiger Consistorialverfassung. Nach der zu jener Zeit erfolgten Lossagung von dem römischen Episcopat übernahmen die sächsischen Landesherren, im Einverständniß mit den damaligen Feudalständen des Landes, welche man unter den damaligen Umständen als Vertreter der Kirchengemeinden wohl ansehen konnte, das Kirchenregiment und übertrugen die Ausübung desselben mehreren Consistorien: aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzten Collegien. Der Uebertritt des Regentenhauses zur römisch-katholischen Kirche im Jahre 1697 änderte an dieser Verfassung im Wesentlichen nichts, indem der Landesherr nur die unmittelbare Ausübung seiner bischöflichen Rechte einem Collegium der höchsten Staatsbeamten übertrug; und die bürgerliche Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 hat solche § 57 durch die Bestimmung:

> „Alle Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer anderen Confession zugethan ist, von der § 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt."

nicht nur bestätigt, sondern auch einer freieren Ausbildung derselben allen wünschenswerthen Raum gegeben.

Die erste eingreifende Veränderung erfuhr jedoch diese Kirchenverfassung zu derselben Zeit durch die Verordnung vom 7. November 1831, die Einrichtung der Ministerialdepartements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend, welche § 4 E VI. alle Geschäfte und Befugnisse des mit dem Oberconsistorium zu Dresden verbundenen Kirchenrathes in Beziehung auf

die evangelisch-geistlichen und Schulangelegenheiten auf das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts übertrug — eine zweite durch die Verordnung vom 10. April 1835, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherischen Mittelbehörden betreffend, welche von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern im Einverständniß mit der hierüber von den Ständen unter dem 29. October 1834 abgegebenen gutachtlichen Erklärung erlassen, die Consistorien zu Dresden und Leipzig aufhob, die Geschäfte derselben in der Hauptsache den Kreisdirectionen überwies und § 11 für die gehörige Bestellung des geistlichen Amtes, die diesfalls erforderlichen Prüfungen, die Beaufsichtigung der Candidaten des Predigtamtes, vorzüglich aber für die Wahrnehmung der innern Angelegenheiten der evangelischen Confession in hiesigen Landen und die reifliche gutachtliche Berathung derselben das evangelische Landesconsistorium einsetzte.

Die Staatsregierung und das Kirchenregiment hatten zu jener Zeit ursprünglich nicht die Absicht, die Consistorialverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche mehr abzuschwächen, als dies durch die angeführte Verordnung vom 7. November 1831 schon geschehen war. Durch die Verhandlungen mit den in den Jahren 1833 und 1834 versammelten Ständen gedrängt, entfernten sie sich aber immer mehr von dem Princip derselben und suchten nur die Keime und Elemente einer Consistorialverfassung nothdürftig zu erhalten. So entstand gewissermaßen als Nothbehelf der Plan für das evangelische Landesconsistorium.

Die begutachtenden Landstände, namentlich der zweiten Kammer, fanden den Gedanken, mit den neuen vier staatlichen Mittelbehörden der Verwaltung auch die Mittelbehörden der Landeskirche zu verbinden, ganz entsprechend. Die erste Kammer vereinigte sich, wiewohl nach längerem Widerstreben, mit diesem Gutachten, und auf diese Weise kamen die gegenwärtigen Einrichtungen zu Stande, durch welche man die Interessen der Kirche genügend wahrgenommen und sichergestellt zu haben der Meinung war.

Schon damals erhoben sich aus der Kirche viele Stimmen von Geistlichen und Laien, welche die geschehene Veränderung der Consistorialverfassung beklagten und die Wiederherstellung derselben verlangten, insbesondere auch weil die den Kirchengesellschaften in § 57 der Verfassungsurkunde zugestandene Selbständigkeit und freiere Bewegung durch Uebertragung des Kirchenregiments in höchster Instanz auf eine Staatsbehörde, das Ministerium des Cultus, der evangelisch-lutherischen Kirche verkümmert worden sei. Dieselben Ansichten sprachen sich mehrfach in den Verhandlungen der Stände, sowie in deren Anträgen aus, und es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das Princip der Consistorialverfassung, welches insbesondere durch die Einsetzung des evangelischen Landesconsistorium hatte ge-

wahrt werden sollen, in diesem Collegium eine genügende Stütze nicht hat finden können.

Bei Entwerfung des den Ständen vorgelegten Planes zur Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden, dachte man in dem zu errichtenden Landesconsistorium eine Behörde für die wichtigsten inneren Angelegenheiten zu begründen, welche die geistigen Interessen der Kirche nach allen Seiten hin, auch den Staatsbehörden gegenüber, vertrete. Die Verordnung vom 10. April 1835 wies aber demselben im Einzelnen einen so beschränkten Wirkungskreis an, daß es, von jeder unmittelbaren Berührung mit der Kirche und ihren Dienern — die Prüfungen der Candidaten und der Geistlichen ausgenommen — abgeschnitten, eine freie, irgend eingreifende Wirksamkeit nicht entwickeln und nicht die Stellung gewinnen konnte, der es zur Erfüllung der ihm ursprünglich zugedachten Aufgabe bedurfte, wenn auch seine Räthe durch andere vielbeschäftigte Aemter nicht abgehalten gewesen wären, dieser Aufgabe sich mit ganzer Kraft zu widmen.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister sind daher, im Einverständniß mit der Staatsregierung, zu der Ueberzeugung gelangt, daß, um den Ansprüchen der evangelisch-lutherischen Kirche auf selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und auf genügende Vertretung der Staatsregierung gegenüber gerecht zu werden, die frühere Consistorialverfassung, mit den durch die veränderten staatlichen Verhältnisse gebotenen Modificationen wieder hergestellt werden müsse, daß aber daneben eine vollständige Vertretung der Kirchengemeinden durch von ihnen gewählte Kirchenvorstände zu organisiren und in gewissen Zeiträumen eine Landessynode zu berufen sei, mit welcher das Kirchenregiment die wichtigsten Angelegenheiten berathen, welche auch das Recht haben soll, Anträge zu stellen und Beschwerden bei dem Kirchenregimente und der landesherrlichen Kirchengewalt zu führen.

Der Wunsch der einzelnen Kirchengemeinden auf eine Repräsentation in Beziehung auf ihre eigenen Angelegenheiten und auf eine mehrere Theilnahme an der Leitung derselben ist jedenfalls gerechtfertigt, und wenn diesem Wunsche auf angemessene Weise genügt wird, so kann dies nicht nur der Kirche keinen Nachtheil bringen, sondern es wird im Gegentheil das kirchliche und religiöse Leben in den Gemeinden und damit auch das Leben der Landeskirche fördern. Denn die Erfahrung hat es bewährt, daß in denjenigen Landeskirchen, welche den Gemeinden mehr Einfluß auf das kirchliche Wesen und eingreifendere Rechte in Beziehung auf dasselbe gewähren, das kirchliche Leben sich viel reger und reicher entfaltet, als da, wo Alles in die Hände des Kirchenregiments und der Geistlichen gelegt ist.

Ueber den Werth und Einfluß synodalischer Einrichtungen sind die Ansichten noch immer sehr getheilt. Viele versprechen sich große Vortheile von der Organisation von Synoden, von Versammlungen frei gewählter Vertreter aller Kirchengemeinden; sie erwarten, daß solche Versammlungen das Kirchenregiment stärken und stützen und eine Quelle reichen Segens für die Kirche werden würden. Nicht Wenigere warnen aber vor der Einführung eines solchen Repräsentativsystems in der Gesammtkirche und fürchten davon eine Herrschaft zufälliger Majoritäten und unkirchlicher Parteibestrebungen.

Beide Ansichten haben gewichtige Gründe für sich und es läßt sich die streitige Frage wohl durch keine principielle Erörterung lösen. Da jedoch das evangelische Kirchenregiment, je freier und unabhängiger seine Stellung der Staatsgewalt gegenüber ist, um so nothwendiger einer engeren und innigeren Verbindung mit den Kirchengemeinden bedarf; da es die Gemeinden zu lebendiger und geordneter Theilnahme an den kirchlichen Dingen heranziehen muß, um auf organische Weise in den Gemeinden Wurzel zu fassen; da dies nur durch synodalische Institutionen, welche sich in dieser Beziehung schon vielfach als nützlich und heilsam bewährt haben, geschehen kann: so schien es doch rathsam, eine berathende Landessynode zu organisiren. Die Landeskirche erhält mit ihr ein Organ, durch welches sie mit dem Kirchenregiment und dieses mit ihr in einen lebendigen Wechselverkehr treten kann, der vorzugsweise geeignet ist, einerseits in den Kirchengemeinden das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken, andererseits das Kirchenregiment vor einer nachtheiligen Isolirung von den Kirchengemeinden zu bewahren. Eine solche Synode wird auf die Führung des Kirchenregiments von wesentlichem Einfluß sein und doch, da sie nur eine berathende sein soll, ganz im Sinne des ständischen Antrages vom Jahre 1846, die landesherrliche Kirchengewalt nicht beeinträchtigen.

Was die kirchenregimentlichen Behörden anlangt, so werden die Kirchen- und Schulinspectionen durch Anstellung selbständiger, in geistlichen Aemtern nicht beschäftigten Superintendenten kräftiger organisirt, der Geschäftskreis derselben erweitert und nur die durch Receßverhältnisse mit dem Hause Schönburg gebotenen Ausnahmen zur Zeit vorbehalten. Inwiefern die Verhältnisse der Oberlausitz, welche bisher keine Superintendente hatte, eine besondere Vereinigung mit den Provinzialständen über diesen Punkt nothwendig machen werden, bleibt zur weitern Erwägung und Verhandlung mit letzteren ausgesetzt; man hat jedoch zur Zeit darauf keine Rücksicht genommen, weil man die Zustimmung der gedachten Provinzialstände zu erlangen wohl hoffen darf.

Ferner werden die mit den Kreisdirectionen verbundenen Kirchen- und Schuldeputationen als selbständigere Bezirksconsistorien constituirt und mit Aufhebung

des evangelischen Landesconsistorium, dem ständischen Antrage wenigstens im Wesentlichen entsprechend, zur Vertretung der evangelisch-lutherischen Landeskirche und zu Verwaltung ihrer Angelegenheiten in höchster Instanz mit Ausnahme der äußern Verwaltung und der Disciplinarsachen, ein Oberconsistorium eingesetzt. Es konnte hierbei die Frage nicht unerörtert bleiben, ob noch Mittelbehörden nöthig sein würden, wenn man den Kirchengemeinden eine größere Theilnahme an der Localverwaltung einräumt, die Kircheninspection für die meisten Fälle als erste entscheidende Instanz constituirt und ein Oberconsistorium als oberste Instanz einsetzt, da bis zum Jahre 1831 für kirchliche Angelegenheiten auch nur zwei Instanzen in den Consistorien als erste und dem mit dem Oberconsistorium verbundenen Kirchenrathe als zweite Instanz bestanden hatten. In Erwägung der gedeihlichen Wirksamkeit, welche die Kirchen- und Schuldeputationen in den Kreisdirectionen seit ihrem Bestehen insbesondere für das Schulwesen entwickelt haben und zu welcher ihnen nicht nur eine genauere Kenntniß der Localverhältnisse zur Seite, sondern auch in der Provinz manche Mittel zu Gebote stehen, über welche eine Centralbehörde in der Hauptstadt nicht verfügen kann; in Erwägung der Vortheile, welche aus einer näheren Verbindung der Consistorialbehörden mit den Mittelbehörden für die politische Verwaltung erwachsen, da beiderlei Verwaltungen, die kirchliche und die politische, mit denselben Gemeinden zu verkehren haben und daher immer Hand in Hand gehen müssen; in Erwägung der Unentbehrlichkeit solcher Behörden für die Schulsachen, entschied man sich für die Beibehaltung kirchlicher Mittelbehörden. Das Ministerium des Cultus giebt die dem Oberconsistorium übertragenen Geschäfte ab, der Geschäftskreis der in Evangelicis beauftragten Staatsminister bleibt aber unverändert, so daß die landesherrliche Kirchengewalt ganz in der zeitherigen Maße fortbestehen soll.

A. Besondere Erläuterungen zur Kirchenordnung.

Zum ersten Kapitel.

Die §§ 1 — 5 bedürfen keiner Erläuterung. Sie geben nur das Allgemeine und anerkannt Bestehende über das Fundament der evangelisch-lutherischen Landeskirche, über ihr Verhältniß zum Staate, über Kirchengewalt und Kirchenregiment, wiewohl mit Beziehung auf die neue Vertretung, welche durch die Kirchenordnung eingeführt, und auf das Oberconsistorium, welches nach derselben eingesetzt werden soll.

Zu § 6.

Der Religionseid, welchen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister bis zum Jahre 1848 geleistet haben, war folgendermaßen gefaßt:

> Ich schwöre hiermit zu Gott, daß ich bei der reinen Lehre und christlichen Bekenntniß dieser Lande, wie dieselbe in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession begriffen und im christlichen Concordienbuche wiederholt ist, beständig, ohne einigen Falsch verbleiben und verharren, darwider nichts heimliches oder öffentliches practiciren, auch, wenn ich vermerke, daß Andere solches thun wollten, dasselbe nicht verhalten will, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!

Im Jahre 1848 wurde diese Eidesformel wie nachstehend abgeändert:

> Ich schwöre hiermit zu Gott, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, nach ihrer bewährten Uebereinstimmung mit dem wahren Sinne und Geiste der heiligen Schrift, beständig ohne Falsch verbleiben, auch die evangelisch-lutherische Kirche in ihren Rechten schützen und wahren will, so wahr mir ꝛc.

Es ist nicht zu verkennen, daß die erstere veraltete Fassung einer Verbesserung bedurfte.

Der Ausdruck: „reine Lehre und christliches Bekenntniß dieser Lande" konnte zur Bezeichnung der evangelisch-lutherischen Confession nur in der Zeit ganz passend erscheinen, wo die evangelisch-lutherische Kirche allein in Sachsen aufgenommen und jeder andere Cultus verboten war; unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo mehrere christliche Confessionen mit gleicher Berechtigung zum öffentlichen Gottesdienste neben einander bestehen, ist die evangelisch-lutherische Kirche ausdrücklich zu nennen.

Ferner ist es nothwendig, eine Beziehung auf die heilige Schrift in den Eid aufzunehmen, wie solche der von den Geistlichen zu leistende Religionseid schon seit dem Jahre 1734 enthält.

Die Beziehung auf die symbolischen Bücher, deren Weglassung aus der Eidesformel vom Jahre 1848 großen Anstoß erregt hat, ist aber jedenfalls wieder herzustellen, da nur durch sie der Inhalt der eidlichen Versicherung gehörig präcisirt werden kann. Es empfiehlt sich jedoch zur möglichsten Gleichstellung die in den übrigen Formeln des Religionseides gebräuchliche Fassung, daß neben der Augsburgischen Confession statt des Concordienbuchs die „übrigen symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche" angezogen werden.

Das Versprechen, nichts gegen die evangelisch-lutherische Kirche zu thun, ist in dem zweiten Formulare offenbar besser in die positive Zusicherung umgesetzt, die evangelisch-lutherische Kirche in ihren Rechten zu schützen, und die Verpflichtung zur Anzeige fremder, gegen diese Kirche gerichteter Bestrebungen in Wegfall gebracht, da eine solche Verpflichtung zur Denunciation an sich Niemandem billiger Weise aufzulegen, für ein Mitglied der höchsten Behörde zur Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt aber ganz unpassend ist.

Dagegen stellt sich als zweckmäßig dar, die Träger der landesherrlichen Kirchengewalt, wie die Beamten des Kirchenregiments, noch zur Anzeige zu verpflichten, wenn sie selbst sich bewogen finden sollten, zu einer andern Confession sich zu bekennen.

Nach diesen Gesichtspunkten ist das unter A. beigefügte Eidesformular für die in Evangelicis beauftragten Staatsminister und für den Präsidenten des Oberconsistorium redigirt worden.

Zum zweiten Kapitel.

Zu Lit. A.

Die §§ 7—12 enthalten nur das bestehende Recht und die Praxis der Verwaltungsbehörden. Ueber das zur Stimmberechtigung und zur Wählbarkeit erforderliche Alter wird unten bei § 26 das Nöthige bemerkt werden.

Zu § 13.

Die hier aufgeführten Pflichten der Kirchengemeindeglieder ergeben sich so selbstverständlich aus der Stellung jedes Einzelnen zu seiner Kirche, daß es einer weiteren Begründung derselben nicht bedürfen kann.

Zu § 15.

Wenn der Fall sich ereignen sollte, daß eine evangelisch-lutherische Kirchengemeinde durch den Uebertritt aller Mitglieder zu einer andern Confession ganz aufgelöst würde, so könnten die Uebergetretenen keine Ansprüche mehr an die für die Zwecke der evangelisch-lutherischen Kirche bestimmten Fonds machen. Es würden diese Fonds vielmehr diesen Zwecken, und zwar zunächst in dem Bezirke, dem sie bis dahin gedient hatten, vorbehalten bleiben müssen. Da jedoch die längere Ansammlung von Zinsen nach Umständen nutzlos wäre, so ist das Kirchenregiment gewiß für befugt zu achten, diese Zinsen für andere evangelisch-lutherische Kirchengemeinden zu verwenden, indem hierdurch Niemand in seinen Rechten beeinträchtigt, der Zweck aber, für welchen die betreffenden Fonds gestiftet sind, in einem weitern Kreise gefördert wird.

Zu Lit. B.

zu §§ 17—19.

Für den Zweck der Kirchenordnung genügt es, die Pflichten der Geistlichen nur in den allgemeinsten Umrissen und ihrer Stellung zur Gemeinde anzugeben, wie dies hier geschehen ist. Die nähere Bestimmung der in dem geistlichen Amte liegenden Pflichten und die Anweisung zur Erfüllung derselben ist eine so ganz innere Angelegenheit der Kirche, daß sie dem Kirchenregiment überlassen bleiben muß. Nur die Kirchenbuchsführung, rücksichtlich welcher die Geistlichen zum Theil Civilbeamte sind, macht davon eine Ausnahme, doch gehört eben deshalb das Nähere nicht in die Kirchenordnung.

Zu Lit. C.

zu § 20.

Die Localkirchenverwaltung befand sich zeither meist in den Händen einiger Kirchenvorsteher oder Kirchväter, welche, von der Kircheninspection oder von dem Kirchenpatron gewählt, der Gemeinde mehr oder weniger fern standen, nur materielle Interessen wahrzunehmen hatten und zu den Geschäften, die ihnen oblagen, oft nur den Namen hergaben, während solche wirklich von den Geistlichen besorgt wurden. Die Gemeinde war durch sie nicht vertreten. Die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 schuf zuerst in den Stadtverordneten ein Organ, durch welches die Stadtgemeinden, soweit diese bisher zu concurriren gehabt hatten, dem Stadtrathe als Collator oder als weltlichen Coinspector und der geistlichen Inspectionsbehörde gegenüber, in kirchlichen Angelegenheiten vertreten werden sollen (§ 273), übertrug denselben auch eine Theilnahme an der Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, beziehendlich eine Controle derselben (§§ 274, 275), doch alles Dies auch nur provisorisch, wie aus § 14 des Publicationsgesetzes sich ergiebt. Eine Vertretung in allen einzelnen Kirchengemeinden, aber nur für Rechtsstreitigkeiten, wurde erst durch das Gesetz vom 30. März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 140) eingeführt und durch das Gesetz vom 12. December 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 659) auf die Fälle erstreckt, wo es nach Maßgabe dieses und des Gesetzes vom 8. März 1838, über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 266), einer solchen bedarf.

Für die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten fehlt es daher noch jetzt, insbesondere den ländlichen Kirchengemeinden, an jeder geordneten Vertretung und es ist ein Bedürfniß, solche auf eine Weise herzustellen, daß dieselben Personen zur

Ausübung aller in innern und äußern kirchlichen Angelegenheiten den Gemeinden zuständigen, hier und da zu erweiternden Rechten ermächtigt werden.

Die nach Vorstehendem schon vorhandenen Organe sind dazu, etwa durch eine Erweiterung ihrer Befugnisse, nicht zu benutzen. Die zeitherigen Kirchväter nicht, weil sie nicht von den Gemeinden gewählt werden; die Stadtverordneten und die durch das Gesetz vom 30. März 1844 geordneten Vertreter nicht, weil ihre Wahl ohne Berücksichtigung ihrer kirchlichen Eigenschaften zu erfolgen pflegt, welche bei Vertretern der Kirchengemeinden ganz besonders in Betracht kommen müssen. Es scheint auch überhaupt zweckmäßig, die bürgerliche Vertretung mit der kirchlichen nicht zu vermengen.

Zu §§ 21 und 22.

Es bedarf keiner besonderen Rechtfertigung, daß der Pfarrer jederzeit vermöge seines Amtes Mitglied des Kirchenvorstandes, und zwar vorsitzendes Mitglied sein müsse, da er derjenige ist, bei welchem die meisten Kenntnisse, Einsichten und Erfahrungen in Allem, was die Religion, Kirche und Gottesverehrung betrifft, vorauszusetzen sind, derselbe auch in den meisten Fällen zur Leitung aller Verhandlungen des Kirchenvorstandes der Geeigneteste sein wird. Es wird auch in allen Orten, wo bereits Kirchengemeinderäthe, Kirchenvorstände oder Presbyterien bestehen, also gehalten.

Dieselben Gründe sprechen für die Zuziehung aller an der Parochialkirche angestellten confirmirten Geistlichen, von welchen eine nur ersprießliche Wirksamkeit in dem Kirchenvorstande erwartet werden kann.

Wenn die Mitglieder des Kirchenvorstandes in einer geordneten und doch zugleich mit Einfluß verbundenen Thätigkeit wirken sollen, so darf deren Anzahl nicht zu groß und nicht zu klein sein. Man hat daher für nöthig befunden, ein Minimum und ein Maximum der gewählten Mitglieder zu bestimmen, welches letztere nur in besonderen Fällen überschritten werden soll.

Zu § 23.

Der Kirchenpatron nahm zeither an der Wahl der Kirchväter Theil und war in der Oberlausitz sogar unmittelbar bei der Verwaltung des Kirchenvermögens thätig. (Regulativ vom 11. August 1813.) Diese Stellung des Patrons kann natürlich nicht fortdauern, wenn die Gemeinde durch selbstgewählte Organe die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übernehmen soll. Dafür werden aber dem Patrone hier Befugnisse eingeräumt, die ihm die Füglichkeit geben, die Verwaltung des gesammten Kirchenwesens der Parochie zu überwachen, die Interessen der

Kirche und der Gemeinde zu schützen und wahrzunehmen, die Ausführung nachtheiliger und bedenklicher Beschlüsse des Kirchenvorstandes zu suspendiren, während auf der andern Seite doch die freie Bewegung des Kirchenvorstandes durch ihn nicht gestört werden kann.

Den Kirchenpatron zum ständigen und verpflichteten Mitgliede des Kirchenvorstandes zu machen, erscheint darum nicht passend, weil er oft von dem Orte der Parochie entfernt lebt und dann nicht die erforderlichen näheren Local- und Personalkenntnisse besitzt. Nicht selten befinden sich auch Personen unmündigen Alters, weiblichen Geschlechts oder verschiedener Confession im Besitze des Collaturrechtes. Es ist daher mit diesem Rechte an sich noch keineswegs die Befähigung zum Amte eines Kirchenvorstehers verbunden. Der Kirchenpatron könnte auch hinsichtlich seines Rechtes in Collisionen kommen, wenn er als Mitglied des Kirchenvorstandes dem Beschlusse der Mehrheit sich unterwerfen müßte. Besser ist es daher gefunden worden, ihn als neben und über dem Kirchenvorstande stehend zu betrachten, und ihm, wenn er persönlich anwesend und hinsichtlich seines Religionsbekenntnisses sowie sonst dazu qualificirt ist, den freien Zutritt zu den Versammlungen, mit dem seiner Stellung gebührenden Ehrenvorsitze, sowie ein facultatives Stimmrecht vorzubehalten.

Zu § 24.

Alle Gemeinden, welche zur Parochie gehören, sind nach Maßgabe ihrer Bevölkerung durch eins oder mehrere ihrer Mitglieder in dem Kirchenvorstande zu vertreten. Dies gilt auch von den jenseits der Landesgrenze gelegenen, jedoch in diesseitige Orte eingepfarrten Gemeinden. Da jedoch manche Parochieen aus vielen, zum Theil unbedeutenden Ortschaften bestehen, so sind, damit die Vertretung nicht zu ungleich werde und die Zahl der Kirchenvorsteher nicht zu hoch ansteige, in solchen Fällen kleinere Orte zusammenzuschlagen, daß aus ihnen nur ein Kirchenvorsteher gewählt werde.

Zu § 25.

In Städten, welche in mehrere Kirchspiele sich theilen, wird für jedes derselben ein eigener Kirchenvorstand zu errichten sein, da eine jede Parochie hinsichtlich ihrer Kirche, ihres Kirchenvermögens, ihrer Prediger u. s. w. eigenthümliche Interessen hat. Kirchliche Einrichtungen, für welche eine Gleichförmigkeit nothwendig oder zu wünschen ist, wie z. B. die Fixation des Beichtgeldes, die Feier örtlicher Feste 2c., werden aber von den verschiedenen Kirchenvorständen einer Stadt zusammen zu berathen und zu beschließen sein.

Zu § 26.

Die Erfordernisse zur Stimmberechtigung und Wählbarkeit sind möglichst einfach nach Analogie der Wahlen zur politischen Gemeindevertretung bestimmt worden. Es soll jedoch die Stimmberechtigung erst mit dem zurückgelegten 25. Altersjahre eintreten, weil für eine kirchliche Wahl eine noch größere Reife als für eine politische zu wünschen ist und außerdem in den Städten zu viel jüngere Schutzverwandte, die bei den städtischen Gemeindewahlen kein Stimmrecht haben, sowie in den Fabrikdörfern viele der jüngeren Arbeiter hinzutreten und wohl sogar die Majorität der Wähler bilden würden. Es könnte zwar gewünscht werden, die Stimmberechtigung mehr als geschehen zu beschränken und namentlich solche Gemeindeglieder davon auszuschließen, welche durch einen unsittlichen Lebenswandel Anstoß geben. Man hat aber davon abgesehen, um nicht eine Censur einzuführen, welche, über alle Mitglieder der Gemeinde sich verbreitend, zu mancherlei Störungen in der Gemeinde Veranlassung geben möchte. Als das einem Kirchenvorsteher nöthige Alter hat man das erfüllte 40. Lebensjahr angenommen, da jüngere Männer nicht als das, was sie hier sein sollen, als „Aelteste", bezeichnet werden könnten, auch nur in seltenen Fällen sich in Beziehung auf christliche Hausvaterschaft und christliche Erziehung ihrer Kinder bewährt haben würden, welche Bewährung doch das Neue Testament (Tit. 1, 5. 6. vergl. mit 1. Tim. 3, 4. 5.) als besonderes Erforderniß des Aeltestenamtes bezeichnet.

Die weitere Anforderung bewährten kirchlichen Sinnes, bedarf wohl keiner Rechtfertigung, denn Personen, welche von der Kirche sich fern halten und das Bedürfniß kirchlicher Erbauung nicht fühlen, darf die Vertretung der kirchlichen Interessen der Kirchengemeinde nicht übertragen werden. Das Thatsächliche, worauf es dabei ankommt, kann nicht verborgen bleiben, da es nie ohne Gegenwart vieler Zeugen geschieht. Eine genauere Bestimmung desselben aber, etwa wie oft der zu Wählende am Gottesdienste oder am Abendmahle Theil genommen haben müsse, hat man nicht für angemessen erachtet und glaubt solches füglich dem Takte derer überlassen zu können, die zu wählen und zur Wahl vorzuschlagen, eintretenden Falls über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden haben.

Ebenso muß es in der Regel bedenklich erscheinen, Kapitalschuldnern und Prozeßgegnern der Kirche und der geistlichen Lehne die Vertretung derselben und der Gemeinde zu übertragen, weil bei ihnen leicht eine Collision der eigenen Interessen mit denen der Kirche ꝛc. eintreten kann. Da jedoch diese Hindernisse nicht immer so wichtig sind, daß nicht in einzelnen Fällen, bei übrigens vorzüglichen Eigenschaften der Person, eine Ausnahme ohne Nachtheil gemacht werden könnte, so ist der vorgesetzten Behörde das Befugniß, davon zu dispensiren, eingeräumt worden.

Zu § 27.

Wenn das Institut der Kirchenvorstände zu einer für das kirchliche Leben gedeihlichen Wirksamkeit gelangen soll, so ist vor Allem darauf zu sehen, daß zu Kirchenvorstehern nur Männer gewählt werden, welche mit der erforderlichen Einsicht auch eine christliche Gesinnung und Herzensbildung verbinden und durch ihren sittlichen Lebenswandel die allgemeine Achtung verdienen. Schon die äußern Angelegenheiten der Kirchengemeinden und der Kirche möchten nur solchen Männern übertragen werden. Viel wichtiger sind aber die innern Angelegenheiten, die Förderung des Gottesdienstes und die Pflege des christlichen Lebens in der Gemeinde.

Man hat es daher für zweckmäßig gehalten, die Wahl der Gemeinde durch Vorschläge des Pfarrers und des Kirchenvorstandes auf vorzugsweise geeignete Personen zu lenken, ohne jedoch die Gemeinden an diese Vorschläge zu binden. Es ist zu erwarten, daß die kirchlich gesinnten Mitglieder der Gemeinde, welche ohne Nebenrücksichten nur die zu einem solchen Amte geeignetsten Personen zu wählen die redliche Absicht haben, auf solche Vorschläge Rücksicht nehmen werden, ohne sich dadurch in ihrem freien Wahlrechte beschränkt zu fühlen. Wollte man aber hierbei einen Zwang eintreten lassen und die Gemeinde nöthigen, nur aus den Vorgeschlagenen zu wählen, so würde das Interesse der Gemeinden für das ganze Institut der Kirchenvorstände von vorn herein geschwächt, die Wirksamkeit desselben auf das geringste Maaß herabgedrückt werden. Es stände zu befürchten, daß die Gemeinden entweder gar nicht oder mit großer Lauheit an den Wahlen Theil nähmen, daß sie den Gewählten kein Vertrauen schenkten und die Kirchenvorsteher zu der Unbedeutenheit der gegenwärtigen Kirchväter herabsänken.

Zu §§ 28 — 34.

Das vorgeschlagene Wahlverfahren wird kaum einer Erläuterung und Rechtfertigung bedürfen. Man hat es so einfach wie möglich eingerichtet und alle Füglichkeit gewährt, localen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Da in der Regel keine Listen über die Wähler werden angelegt werden, gegen welche von den etwa Ausgeschlossenen vor dem Wahlacte reclamirt werden könnte, so mußte man § 10 dem Wahlausschusse die Befugniß ertheilen, über Reclamationen wegen Stimmberechtigung, die bei dem Wahlacte vorkommen möchten, sofort zu entscheiden, weil sonst möglicherweise die Wahl aufgehalten und gestört werden könnte. Es versteht sich aber von selbst, daß eine solche Entscheidung nur für den vorliegenden Fall gilt und dem dadurch Ausgeschlossenen freisteht, dagegen an die Kircheninspection Recurs zu ergreifen, damit das von ihm behauptete Stimmrecht nach Befinden für spätere Fälle anerkannt werde.

Zu § 35.

Die Geschäfte eines Kirchenvorstehers sind keineswegs so vielseitig und zeitraubend, als diejenigen eines bürgerlichen Gemeindebeamten oder Gemeindevertreters. Es steht daher zu hoffen, daß diejenigen, auf welche deshalb das Vertrauen ihrer Mitbürger sich richtet, diesem gern entsprechen, durch häusliche und persönliche Verhältnisse sich nicht leicht abhalten lassen werden, das kirchliche Ehrenamt zu übernehmen und daß besonders Männer von höheren Jahren sich gern entschließen werden, durch ihre gereifte Einsicht und Erfahrung und ihr ehrwürdiges Beispiel der Kirche und der Gemeinde zu dienen. Um jedoch jeden Schein zu vermeiden, als solle irgend Jemand mit eigenem Schaden zu einer Function gezwungen werden, in welcher nur das, was mit Freudigkeit und Liebe geschieht, wahren Segen bringen kann, so sind gewisse Entschuldigungsgründe festgesetzt worden, welche den Abgeneigten zur Ablehnung der Wahl berechtigen.

Zu § 36.

Die Kirchväter wurden zeither in der Regel auf Lebenszeit bestellt; rathsamer erscheint es aber, die neuen Kirchenvorsteher nur für gewisse Jahre zu wählen, damit die Gelegenheit gegeben werde, nach und nach eine größere Anzahl geeigneter Gemeindeglieder in den Kirchenvorstand zu ziehen und für die Wirksamkeit desselben zu interessiren. Die Amtirungszeit der Einzelnen darf daher nicht zu lang aber auch nicht zu kurz sein, damit jeder sich gehörig einrichten und die erlangte Geschäftserfahrung im Amte verwenden könne. Es darf auch nicht jedes Mal ein Wechsel aller Kirchenvorsteher, sondern nur eines Theils derselben stattfinden, damit durch eine vollständige Erneuerung aller gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes nicht der Geschäftsgang Störungen erleide. So werden nun allerdings aller 3 Jahre neue Wahlen nöthig werden und man hat daher, da die zu häufigen Wiederholungen der Wahlacte nicht erwünscht sein können, zur Ergänzung der Stellen, welche in der Zwischenzeit zur Erledigung kommen, eine Cooptation durch den Kirchenvorstand selbst angenommen.

Zu §§ 38 und 39.

In dem den Kirchenvorstehern hier angewiesenen Wirkungskreise in Beziehung auf Gottesverehrung und christliches Leben in der Gemeinde sind dieselben hauptsächlich berufen, den Geistlichen in seinem Amte zu unterstützen. Sie sollen sich nicht zu Richtern über das Privatleben der einzelnen Gemeindeglieder aufwerfen, oder sich das Recht anmaßen wollen, Gemeindeglieder vor sich zu laden und mit amtlichen oder wohl gar öffentlichen Rügen zu belegen, oder unter dem Vorwande

einer Sittenaufsicht in das Innere der Familien sich eindrängen. Sie sollen aber z. B. Entweihungen der Sonntagsfeier, öffentlichen Ausbrüchen der Unsittlichkeit, welche Anderen zum Aergerniß und bösem Beispiele gereichen, und Lastern, welche in der Gemeinde überhand nehmen, auf angemessene Weise, d. h. vor Allem durch eigenes gutes Beispiel, ferner durch gelegentliche Mißbilligung und endlich dadurch entgegenwirken, daß sie mit ihrer genaueren Kenntniß von dem sittlichen Zustande der Gemeinde die Beobachtungen ihres Pfarrers unterstützen, die Mittel der Abhülfe mit ihm berathen und seine Bemühungen für Herstellung besserer Zustände durch ihr Urtheil und ihr Ansehn in der Gemeinde fördern.

Der Kirchenvorstand ist keine Aufsichtsbehörde über die an der Kirche angestellten Geistlichen; es haben aber die Kirchenvorsteher auch den Geistlichen gegenüber die Rechte und Interessen der Gemeinde wahrzunehmen und nach Befinden durch Anzeigen bei der vorgesetzten Behörde geltend zu machen.

Zu § 40.

Die Geschäfte, welche hier dem Kirchenvorstande zugewiesen sind, kommen sachgemäß der Behörde zu, welcher die Localverwaltung obliegt.

Der Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören und die Ueberlassung derselben zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften ist zunächst von der Genehmigung des Kirchenpatrons und des Kirchenvorstandes abhängig gemacht worden, weil eine solche Verwendung nirgends stattfinden mag, wo die Gemeinde oder der Kirchenpatron, den man nach den häufigsten Fällen als Stifter zu denken hat, daran einen Anstoß nehmen. In allen Fällen muß aber noch die Genehmigung des Oberconsistorium hinzukommen, weil dieses allein die allgemeinen kirchlichen Rücksichten zu vertreten hat, und wahrnehmen kann.

Zu § 41.

Wie zeither in den bei weiten meisten Fällen das Kirchenvermögen und die damit verbundenen Specialstiftungen von den Kirchvätern verwaltet und Einzelne von ihnen insbesondere mit der Cassen- und Rechnungsführung beauftragt wurden, so wird dies künftig von dem Kirchenvorstande durch einen Kastenvorsteher geschehen, den der Kirchenvorstand in der Regel aus seiner Mitte wählt. Der Kirchenvorstand wird aber in Fällen, wo keines seiner Mitglieder die Cassen- und Rechnungsführung übernehmen kann, oder wo der Umfang der Verwaltung die Anstellung eines permanenten Rechnungsführers erheischt, die Freiheit haben, mit Genehmigung der Kircheninspection eine andere Person damit zu beauftragen.

Zeither war jede Localverwaltung des Kirchenvermögens in Beziehung auf Zahlungen aus demselben sehr beschränkt und bedurfte zu jeder größeren Ausgabe der Genehmigung nicht nur der Kircheninspection, sondern auch der Consistorialbehörde. Man wird auch künftig den Kirchenvorständen nur ein beschränktes Verfügungsrecht einräumen können. Um jedoch die Weitläufigkeiten abzuschneiden, welche mit den in jedem einzelnen Falle an die vorgesetzten Behörden zu stellenden Anfragen nothwendig verbunden sind, sollen künftig in jeder Parochie von drei zu drei Jahren Voranschläge über die vorauszusehenden Bedürfnisse des kirchlichen Wesens aufgestellt und die Kirchenvorstände ermächtigt werden, innerhalb der Grenzen derselben und soweit überhaupt das Kirchenvermögen die Mittel dazu gewähren kann, Ausgaben aus demselben zu machen. Durch eine solche Einrichtung wird auch die Verwaltung besser geordnet und für die rechtzeitige Befriedigung aller Bedürfnisse gesorgt werden.

Zu § 42.

Unbedenklich wird man den Kirchenvorständen überlassen können, im Namen der Gemeinde Einrichtungen des Gottesdienstes und der Liturgie zu beantragen und zu genehmigen, insoweit den Gemeinden eine Stimme dabei zusteht. Denn sie werden mit den Bedürfnissen und den Wünschen der Gemeinde so bekannt sein, oder sich davon so zuverlässige Kenntniß zu verschaffen Gelegenheit haben, daß sie nicht leicht etwas beantragen oder zugestehen dürften, was denselben entgegen wäre.

Zu § 43.

Bei der Anstellung von Geistlichen wurden die Kirchengemeinden zeither auch durch die Organe der politischen Gemeinden vertreten, welche sich in Beziehung auf das der Gemeinde zuständige votum negativum zu erklären hatten. Diese Vertretung wird nun dem Kirchenvorstande zukommen.

Demselben wird auch die Wahl der niedern Kirchendiener überlassen werden können, wo solche zeither dem Kirchenregimente zustand. Ob collaturberechtigte Privatpersonen oder Corporationen diese Wahl dem Kirchenvorstande mit Aufgebung ihres Rechtes überlassen wollen, ist lediglich diesen anheimzugeben. Dergleichen Kirchenämter sind aber oft, insbesondere auf dem Lande, mit Schulämtern vereinigt und können von letzteren nicht getrennt werden, weil das Einkommen der Schulstelle dadurch geschmälert werden würde, das Kirchenamt allein auch mit einem geeigneten Manne nicht leicht zu besetzen wäre. In solchen Fällen muß die Besetzung des Kirchenamtes demjenigen verbleiben, der die immer wichtigere Schulstelle zu besetzen hat.

Zu § 44.

Die Geschäfte, welche hier dem Kirchenvorstande in Beziehung auf die Vertretung des Kirchenlehns zugewiesen worden sind, lagen schon zeither den Kirchvätern ob, neu ist nur die Ermächtigung zur Bestellung von Actoren für die Kirche, welche zeither den Consistorialbehörden vorbehalten war. Wenn jedoch, wie hier verordnet wird, der Kirchenvorstand zur Anstellung jedes Processes an die Genehmigung der Kircheninspection oder des Consistorium gebunden ist, so kann demselben auch die Bestellung der Actoren überlassen werden.

Nach Herstellung einer vollständigen Vertretung der Kirchengemeinden durch von ihnen gewählte Kirchenvorsteher haben diese auch ihre Gemeinden in Rechtsangelegenheiten und in Sachen der äußern Verwaltung zu vertreten. Das Gesetz vom 30. März 1844, übertrug in Ermangelung solcher kirchengemeindlicher Organe, die Vertretung in Rechtsangelegenheiten den Vertretern der zu einer Parochie gehörigen politischen Gemeinden, mußte aber diesen die Besitzer derjenigen Güter und Grundstücke beisetzen, welche nach § 20 der Landgemeindeordnung vom Gemeindeverbande ausgeschlossen sind, weil von diesen jene Vertreter kein Mandat haben. Das Gesetz vom 12. December 1855 benutzte diese Vertretung auch für äußere Verwaltungssachen.

Da die Besitzer der nach § 20 der Landgemeindeordnung vom politischen Gemeindeverbande ausgenommenen Güter zur Kirchengemeinde gehören und mit derselben die Kirchenvorsteher wählen, so werden sie auch von denselben mit vertreten werden und können, die in dem Gesetzentwurfe § 3 flg. vorgesehenen Fälle ausgenommen, keine besondere Vertretung verlangen.

Zu § 45.

Die Schule, welche mit der Kirche im engen Zusammenhange steht und die Kirchengemeindeglieder für diese erziehen soll, kann der Aufsicht des Kirchenvorstandes nicht entzogen werden. Es wird der Letztere sogar vorzugsweise geeignet sein, die gesammten Functionen des Schulvorstandes, welche jetzt (Schulgesetz vom 6. Juni 1835 § 70 flg. und Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, vom 14. September 1843) den Vertretern der politischen Gemeinden überlassen sind, zu übernehmen, was auch zur Vereinfachung der Gemeindebehörden und ihrer Geschäfte wünschenswerth erscheint.

Zu § 46.

Unbezweifelt gehört es zu den Pflichten des Kirchenvorstandes, den Pfarrer in der geistlichen Pflege der Armen, Kranken und Hülfsbedürftigen zu unterstützen.

Wenn die Kirchenvorsteher aber hierbei am besten erfahren werden, wo materielle Hülfe nöthig ist, und auf welche Weise einem Jeden am zweckmäßigsten und nachdrücklichsten geholfen werden könne, so erscheinen sie auch ganz besonders geeignet, die Armen und Hülfsbedürftigen in der Gemeinde der Localbehörde für Armenversorgung zu empfehlen. Insbesondere wird die freie Privatwohlthätigkeit, welche sich ungern an die öffentlichen Armenanstalten anschließt, oft sehr geneigt sein, ihre Gaben dem Kirchenvorstande zur Verfügung zu stellen, um sich einer recht guten Verwendung derselben versichert halten zu können.

Zu § 47.

Die Genehmigung von Remunerationen für die Kirchenvorsteher ist folgerecht in die Hand des Consistorium gelegt, welches nach § 81 Nr. 1 f die dreijährigen Etats zu genehmigen hat. Es wird daher auch die Einholung dieser Genehmigung keine Umstände machen.

Zu § 48.

Die Zahl der Versammlungen, welche der Kirchenvorstand zu halten hat, wird immer von dem Umfange der Parochie und der dadurch bedingten Menge der Geschäfte abhängen, die derselbe in seinem Wirkungskreise zu erledigen hat. Damit jedoch in kleineren Parochieen die Geschäfte nicht zu sehr verzögert, oder auch wohl mehr als wünschenwerth ist von den Kirchenvorstehern dem Pfarrer überlassen werden, erscheint es zweckmäßig, vorzuschreiben, daß monatlich oder doch mindestens vierteljährlich eine Versammlung zu halten ist.

Zu § 49.

Es darf wohl erwartet werden, daß die Kirchenvorsteher in der großen Mehrzahl das ihnen übertragene Ehrenamt mit Treue zum Besten der Kirche und der Kirchengemeinden verwalten werden. Für Ausnahmefälle der entgegengesetzten Art ist aber den kirchlichen Behörden die Befugniß beizulegen, einzelne Kirchenvorsteher, welche ihr Amt beharrlich vernächlässigen, oder dasselbe mißbrauchen, aus dem Kirchenvorstande zu entfernen und wenn alle Mitglieder eines Kirchenvorstandes durch Nachlässigkeit, Uneinigkeit oder verkehrte Bestrebungen, dem Interesse der Kirche und ihrer Gemeinde zuwiderhandeln, solchen aufzulösen. Ersteres kann unbedenklich der Kircheninspection überlassen werden, gegen deren Beschluß dem betreffenden Einzelnen Recurs an das Consistorium offen bleibt; letzteres ist dagegen, als eine nur in wichtigen Fällen und selten anzuwendende Maßregel, dem Consistorium vorzubehalten gewesen.

Zu § 50.

Die Vertretung der Kirchengemeinden wird wohl fast in allen Fällen durch die Kirchenvorstände in ausreichender Weise stattfinden, so daß denselben die Ausübung der Gemeinderechte, die Wahrung der Gemeindeinteressen ganz überlassen werden kann. Demungeachtet sind Fälle denkbar, wo den Behörden daran gelegen sein könnte, nicht an dieses Organ der Gemeinde sich zu wenden, sondern die Gemeinde selbst zu hören und für solche hat man geglaubt, die Füglichkeit geben zu müssen, auch Gemeindeversammlungen zu veranstalten und Gemeindebeschlüsse zu veranlassen.

Zu Lit. D.

zu §§ 51 — 59.

Das Verhältniß des Kirchenpatronates bildet einen nicht unwichtigen Theil der Kirchenverfassung, es war deshalb der Umfang der in demselben liegenden Rechte und Pflichten, wie es erworben wird und wie es verloren geht, in Kürze anzugeben. Es enthält dieser Abschnitt fast keine neue Bestimmung, sondern nur das, was verfassungsmäßig besteht und in der Praxis geübt wird. Nur § 53 ist die Frist, welche der Kirchenpatron zur Präsentation eines Geistlichen hat, in den Fällen, wo nicht der Gnadengenuß der Nachgelassenen des vorigen Stelleninhabers eine längere Vacanz bedingt, auf drei Monate eingeschränkt worden, weil bei der Frist von sechs Monaten, welche man zeither dem Patron in allen Fällen zustand, die Vacanzen zu lange ausgedehnt werden.

Wenn ferner in § 54 gesagt wird, daß dem Patrone das Recht nicht zustehe, selbst in die Verwaltung einzugreifen, so entspricht dies nur der zeitherigen Kirchenverfassung in den Erblanden. Die Kirchenpatrone in der Oberlausitz hatten eine Theilnahme an der Verwaltung nach dem Regulative vom 11. August 1813, welches jedoch durch die vorliegende neue Kirchenverfassung insoweit abgeändert wird, da diese Wirksamkeit der Kirchenpatrone neben den Rechten, welche den Kirchengemeinden und den Kirchenvorständen eingeräumt werden, nicht bestehen kann.

Zu § 53 ist noch zu bemerken, daß Substituten nicht zu den Hülfsgeistlichen gerechnet werden, also von dem Collaturberechtigten zu berufen sind.

Zu Lit. E.

zu § 60.

Es ist zweckmäßig erschienen, die Zusammenberufung einer Synode von 3 zu 3 Jahren vorzuschreiben und solche nicht blos von dem Ermessen des Kirchenregiments abhängig zu machen, damit dieses nicht unterlasse, des Beirathes der Synode

sich zu bedienen und damit die Kirchengemeinden öfterer Gelegenheit bekommen, durch die Synode ihre Angelegenheiten, Anträge und Beschwerden an das Kirchenregiment zu bringen. Voraussichtlich wird es auch nicht an Stoff für die Berathungen der Synode fehlen, wenn eine solche nur aller drei Jahre zusammentritt.

Zu § 61.

Die Synode muß gewiß aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt werden, da die evangelische Kirche nicht allein von Geistlichen vertreten werden kann. Wenn nun aber auch das geistliche Element in derselben das wichtigste und bedeutenste ist und sein muß, so hat man doch Bedenken getragen, demselben ein numerisches Uebergewicht zu geben, vielmehr eine gleiche Zahl von Geistlichen und Laien zu Mitgliedern bestimmt, weil in dieser Zusammensetzung die Synode am besten vor einseitigen Richtungen bewahrt werden und das Vertrauen der Kirchengemeinden zu gewinnen im Stande sein wird. 64 Deputirte der Gemeinde werden neben den allgemeinen Interessen der Kirche auch die der einzelnen Parochieen zu vertreten sich angelegen sein lassen, zwei Professoren sollen das wissenschaftliche Element wahren, fünf Kirchenpatrone und fünf von der landesherrlichen Kirchengewalt ernannte Superintendente oder im Amte stehende Geistliche werden zur Berücksichtigung der höheren Verwaltungsrücksichten vorzugsweise geeignet sein.

Zu § 62.

Es wird wesentlich dazu beitragen, der Synode eine festere Consistenz zu geben und ihren Berathungen und Beschlüssen einen größeren Einfluß zu sichern, wenn man das Mandat der in den Wahlversammlungen der Kirchenvorstände gewählten Synodalen nicht auf eine Synode beschränkt, sondern auf drei Synoden erstreckt. Die für mehrere Synoden Gewählten erlangen nicht nur durch die Verhandlungen in denselben Geschäftsübung und Erfahrung, sie werden auch in der zwischen den Synoden liegenden Zeit darauf bedacht sein, die kirchlichen Zustände des Landes in engeren und weiteren Kreisen fortwährend zu beobachten, die Bedürfnisse der Landeskirche zu erwägen und sich zu einer tüchtigen und einsichtsvollen Vertretung derselben geschickt zu machen. Werden nun, wie zu erwarten steht, bewährte Synodalen nach Ablauf ihres Mandates häufig wieder gewählt werden, so kann sich die Landessynode zu einer Körperschaft bilden, welche das Vertrauen der Kirchengemeinden besitzt und dem Kirchenregiment eine zuverlässige Stütze gewährt.

Zu § 63.

Da die Landessynode alle Kirchengemeinden des Landes vertreten soll und da-

her auch eine genaue Kenntniß von den verschiedenen localen Verhältnissen und Bedürfnissen im Lande haben muß, so werden die Wahlversammlungen darauf beschränkt, Abgeordnete nur aus ihrem Bezirke zu wählen, damit die Synode der localen Verhältnisse kundige Männer aus allen Theilen des Landes in sich vereinige.

Zu § 68.

Viele kirchliche Fragen sind zur Verhandlung vor einem gemischten Publicum nicht geeignet, die Synode wird solche in nicht öffentlichen Sitzungen viel freier besprechen können. Oeffentliche Verhandlungen würden auch gewiß weit mehr Zeit in Anspruch nehmen. Man hat sich daher dafür entschieden, der Synode keine öffentliche Sitzungen halten zu lassen, hat aber die Absicht, ihr zu gestatten, den wesentlichen Inhalt der Synodalverhandlungen, namentlich die Resulate derselben auf geeignete Weise bekannt zu machen, worüber das Nähere künftig in der Geschäftsordnung festgestellt werden soll.

Zum dritten Kapitel.

Zu Lit. B.

zu § 74.

Gegenwärtig sind für die Erblande, einschließlich der Schönburgschen Receßherrschaften, 37 Superintendenten angestellt; in der Oberlausitz versieht die Function derselben der bei der Kreisdirection zu Budissin angestellte Kirchen- und Schulrath. Diese Superintendenturen sind aber nur Nebenämter; alle Superintendenten bekleiden umfängliche Pfarrämter, die sie vorzugsweise beschäftigen und ihnen die Mittel zu ihrem Unterhalte gewähren. So viel diese Einrichtung für sich hat, nach welcher der Superintendent activer Geistlicher bleibt und durch seine eigne Amtsführung den Geistlichen seiner Ephorie als ein Muster vorleuchten kann, so hat dieselbe doch auch sehr erhebliche Mängel. Die meisten dieser Stellen sind — das Einkommen der Pfarrstelle und der Superintendentur zusammengenommen — so gering besoldet, daß viele Geistliche in einträglicheren Pfarrämtern solche nicht übernehmen mögen. Es können deshalb oft diejenigen Männer nicht dafür gewonnen werden, welche gerade die geeignetesten sein würden, ein so wichtiges und einflußreiches Amt zu verwalten.

Demnächst hat das Kirchenregiment von 37 Pfarrstellen, mit welchen Superintendenturen verbunden sind, nur 20 zu verleihen; die übrigen werden von Stadträthen und Privatcollatoren besetzt, so daß das Kirchenregiment bei Verleihung der Superintendenturen nur zum Theil in der Lage ist, eine ganz freie Wahl mit Berücksichtigung aller für das Amt erforderlichen Eigenschaften treffen zu können.

Am meisten wird aber die Wirksamkeit der Superintendenten dadurch beeinträchtigt, daß sie ihre Zeit und Kraft vorzugsweise dem Pfarramte zu widmen haben, sich deshalb gewöhnlich darauf beschränken müssen, die drängenden Geschäfte ihres Ephoralamtes zu erledigen und ihnen zu einer freien, aufsehenden und fürsorgenden Thätigkeit nicht die nöthige Zeit verbleibt. So ist es z. B. von besonderer Wichtigkeit, daß der Superintendent die Geistlichen in seiner Ephorie bisweilen bei der Leitung des Gottesdienstes in ihren Gemeinden sehe und höre, da er aber Sonn- und Festtags in seiner eigenen Gemeinde beschäftigt ist, so hat er nur selten Gelegenheit, die ihm untergebenen Geistlichen in ihrem wichtigsten amtlichen Wirken zu beobachten. Der Superintendent, welcher in der Kircheninspection die erste Stelle einzunehmen hat, geräth auch in seinen gegenwärtigen Verhältnissen in eine solche Abhängigkeit von dem weltlichen Coinspector, daß er zu Geschäften, bei welchen er gerade eine recht selbständige Thätigkeit entwickeln sollte, oft nur den Namen mit hergiebt. Und wenn er sonach Das, was ihm selbst obliegt, nicht mit der Sorgfalt, die die Sache erfordert, auszuführen vermag, so kann er auch nicht der vorgesetzten Behörde allenthalben genug thun.

Die Consistorialbehörden bedürfen aber tüchtiger und kräftiger Unterbehörden, welche alle localen Verhältnisse genau kennen und darüber Auskunft zu geben vermögen, welche für Aufrechthaltung der Gesetze und Ordnungen sorgen und Uebelstände, die sich zeigen, abstellen oder zur Kenntniß der höheren Behörde bringen.

Sollen die Kircheninspectionen und die Superintendenten insbesondere diesen Anforderungen entsprechen, so müssen die Superintendenturen mit Männern besetzt werden, welche sich diesem Amte ganz und allein widmen. Um jedoch die Vortheile nicht ganz aufzugeben, welche man in der Verbindung der Superintendentur mit einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche von Anfang an gesucht und gefunden hat, soll dem Superintendenten die Haltung einer Anzahl Predigten am Ephoralorte oder in anderen Orten seines Sprengels zur Pflicht gemacht werden. Nur die Superintendenten für die Städte Dresden und Leipzig können wie zeither ein Pfarramt beibehalten, weil sie keine Inspectionsreisen zu machen haben und daher die kirchlichen und Schulangelegenheiten ihrer Stadt zu überwachen und zu leiten wohl im Stande sind.

Die übrigen Ephoralsprengel erhalten einen größeren Umfang als die zeitherigen und man wird, ohne die Schönburgschen Receßherrschaften, mit 16 Superintendenten auslangen.

Insbesondere erscheint die Anstellung zweier Superintendenten für die Oberlausitz nöthig, da die Zahl der weltlichen Inspectionsbehörden nach Aufhebung der Patrimonialgerichte eine viel geringere ist und die Superintendenten manche Ge-

schäfte zu übernehmen haben, welche früher von den Collaturgerichten erledigt werden konnten.

Die Eintheilung der Superintendentursprengel ist vorläufig folgendermaßen beabsichtigt:

1. Ephorie: die Stadt Dresden sammt den dahin eingepfarrten Dörfern mit ca. 118,000 Einwohnern.
   Sitz des Superintendenten: Dresden.
2. Ephorie: umfaßt die Amtsbezirke Dippoldiswalde, Döhlen, Dresden, Moritzburg, Radeberg, Radeburg, Schönfeld und Wilsdruf mit 107,663 Einwohnern.
   Sitz des Superintendenten: Dresden.
3. Ephorie: die Amtsbezirke Großenhain, Lommatzsch, Meißen, Nossen und Riesa mit 110,928 Einwohnern.
   Sitz des Superintendenten: Meißen.
4. Ephorie: die Amtsbezirke Gottleuba, Hohnstein, Königstein, Lauenstein, Neustadt, Pirna, Schandau, Sebnitz und Stolpen mit 91,611 Einwohnern.
   Sitz des Superintendenten: Pirna:
5. Ephorie: die Amtsbezirke Altenberg, Brand, Frauenstein, Freiberg, Saida und Tharand mit 114,340 Einwohnern.
   Sitz des Superintendenten: Freiberg.
6. Ephorie: die Stadt Leipzig sammt eingepfarrten Dörfern mit ca. 75,000 Einwohnern.
   Sitz des Superintendenten: Leipzig.
7. Ephorie: die Amtsbezirke Borna, Brandis, Grimma, Leipzig I. und II., Markranstädt, Pegau, Rötha, Taucha und Zwenckau mit 134,933 Einwohnern.
   Sitz des Superintendenten: Leipzig.
8. Ephorie: die Amtsbezirke Döbeln, Leisnig, Mügeln, Oschatz, Roßwein, Strehla, Wermsdorf und Wurzen mit 125,561 Einwohnern.
   Sitz des Superintendenten: Oschatz.
9. Ephorie: die Amtsbezirke Burgstädt, Colditz, Frohburg, Geithain, Geringswalde, Hainichen, Hartha, Lausigk, Mittweida, Penig, Rochlitz und Waldheim mit 142,584 Einwohnern.
   Sitz des Superintendenten: Rochlitz.

10. Ephorie: die Amtsbezirke Augustusburg, Chemnitz, Frankenberg, Limbach, Oederan und Zschopau mit 162,925 Einwohnern.

Sitz des Superintendenten: Chemnitz.

11. Ephorie: die Amtsbezirke Crimmitschau, Remsa, Stollberg, Werdau, Wildenfels, Zwickau mit 125,939 Einwohnern.

Sitz des Superintendenten: Zwickau.

12. Ephorie: die Amtsbezirke Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Jöhstadt, Lengefeld, Marienberg, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Wolkenstein und Zöblitz mit 116,047 Einwohnern.

Sitz des Superintendenten: Annaberg.

13. Ephorie: die Amtsbezirke Auerbach, Eibenstock, Grünhain, Johanngeorgenstadt, Kirchberg, Schneeberg und Schwarzenberg mit 110,731 Einwohnern.

Sitz des Superintendenten: Schneeberg.

14. Ephorie: die Amtsbezirke Adorf, Elsterberg, Falkenstein, Klingenthal, Lengenfeld, Markneukirchen, Oelsnitz, Pausa, Plauen, Reichenbach, Schöneck und Treuen mit 157,930 Einwohnern.

Sitz des Superintendenten: Plauen.

15. Ephorie: die Amtsbezirke Bischofswerda, Budissin, Kamenz, Königsbrück, Königswartha, Neusalza, Pulsnitz und Schirgiswalde mit 135,237 Einwohnern.

Sitz des Superintendenten: Budissin.

16. Ephorie: die Amtsbezirke Bernstadt, Ebersbach, Großschönau, Herrnhut, Löbau, Ostritz, Reichenau, Weißenberg und Zittau mit 142,065 Einwohnern.

Sitz des Superintendenten: Zittau.

Die Bewohner der zu den Bezirksgerichten gehörigen Städte sind denen der betreffenden Gerichtsämter mit zugerechnet. Dagegen sind die fremden Confessionsverwandten ausgeschieden, deren Zahl sich im ganzen Lande auf 46,653 beläuft.

In den Schönburgschen Receßherrschaften sind gegenwärtig drei Superintendenten angestellt, zu Glauchau, Waldenburg und Lößnitz. Nach dem Umfange derselben würde ein Superintendent ausreichen, wenn dieser kein volles Pfarramt nebenbei zu verwalten hätte.

Zu Lit. C.

zu §§ 77 und 78.

Die Kircheninspection war ursprünglich nur eine aufsehende Behörde, welche nicht selbst zu entscheiden, sondern die Sachen nur zur Entscheidung vorzubereiten

und letztere der Consistorialbehörde zu überlassen hatte. Seit der Einführung des Administrativjustizverfahrens bildete sie in streitigen Verwaltungssachen die erste Instanz. Die vorliegenden Bestimmungen machen sie zur ersten entscheidenden Instanz in allen äußeren Verwaltungssachen, wodurch der Geschäftsgang wesentlich erleichtert werden wird.

Zu Lit. D.

zu § 80.

Die Bezirksconsistorien werden sich in ihrem Personalbestande von den Kirchen- und Schuldeputationen wenig unterscheiden. Denn wenn gleich in der Verordnung vom 10. April 1835 § 3 nur ein weltlicher Rath für jede solche Deputation bestimmt war, so haben doch zeither schon in jeder Kreisdirection zwei Räthe zur Bearbeitung der Kirchen- und Schulsachen verwendet werden müssen. Ein zweiter geistlicher Rath in der Kreisdirection zu Zwickau war zur Erledigung der umfänglichen Geschäfte in diesem Bezirke jetzt schon nöthig, so daß bei vorigem Landtage bereits der Gehalt für einen solchen auf den Etat gestellt worden ist. Es ist aber wichtig für die Erhaltung des kirchlichen Charakters dieser Behörden und von wesentlichem Einfluß auf das Vertrauen, dessen sie in der Kirche bedürfen, daß sie mehr als zeither von den weltlichen Regierungsbehörden getrennt und als selbständige Collegien organisirt werden. Nach dieser Einrichtung der Bezirksconsistorien und bei Besetzung eines jeden mit einem Director und vier Räthen, erscheint es nicht mehr nöthig, die § 4 der gedachten Verordnung angegebenen Sachen an ein Plenum der Kreisdirection zu bringen. Die Bezirksconsistorien können solche ohne Zuziehung noch anderer Räthe entscheiden, und zwar um so mehr, da sie nach den, den Kircheninspectionen gegebenen Befugnissen weit seltener in den Fall kommen werden, in derselben Sache eine zweite Entscheidung zu geben.

Zu Lit. E.

zu §§ 83 und 84.

Von vorzüglicher Wichtigkeit ist die auch in der ständischen Schrift vom 13. Juni 1846 beantragte Wiederherstellung einer obersten collegialen Kirchenbehörde in dem Oberconsistorium. Die Aufhebung des mit dem vormaligen Oberconsistorium sonst verbundenen Kirchenrathscollegium war die wesentlichste Abänderung der ursprünglichen Consistorialverfassung der sächsischen Landeskirche und man fand die Kirche besonders dadurch gefährdet, daß die Wahrung ihrer wichtigsten Interessen in die Hand eines Ministerium gelegt wurde, welches die Aufgabe hat, für alle Kirchen- und Religionsgesellschaften in Ausübung des Staatshoheitsrechtes

zu sorgen. Nun kann zwar zuversichtlich behauptet werden, daß der evangelisch-lutherischen Kirche aus dieser Verfassungsveränderung nicht der geringste Schade erwachsen ist, daß das kirchliche Leben vielmehr seit dieser Zeit innerlich an Frische gewonnen hat und von außen vor jeder Störung, namentlich vor Störungen von Seiten anderer Religionsgesellschaften treu bewahrt worden ist, und es ließe sich wohl darauf vertrauen, daß die verantwortliche Stellung eines Ministers des Cultus in einem fast ganz evangelisch-lutherischen Lande auch für die Zukunft und für alle Zeiten der Kirche eine genügende Garantie bieten werde. Da jedoch das Verlangen nach der Wiederherstellung einer collegialen obersten Kirchenbehörde sehr allgemein und namentlich von den Landständen gegen die Regierung ausgesprochen worden ist, da solches auch im Princip sowohl, wie in der Verfassungsurkunde, eine Berechtigung hat, so dürfte diesem Verlangen wohl nachzugeben sein.

Es ist dem neuen Oberconsistorium nicht derselbe Geschäftskreis angewiesen worden, welchen der ehemalige Kirchenrath hatte. Diesem waren viele Geschäfte übertragen, welche ihm als Kirchenbehörde nicht zukamen, wie z. B. die Leitung und Aufsicht über die Universität und die Gymnasien; es gehörten aber auch alle auf die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bezüglichen Angelegenheiten und das gesammte Volksschulwesen zu seinem Ressort. Das neue Oberconsistorium soll nur die innern kirchlichen Angelegenheiten im engern Sinne übernehmen, die Disciplinargewalt über die Geistlichen, die Beaufsichtigung und Regulirung der Verwaltung des kirchlichen Vermögens und das ganze Schulwesen soll dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verbleiben. Denn wenn sich die Verwaltung dieses Ministerium bisher schon vortheilhaft bewährt hat, so wird man die ihm jetzt obliegenden Geschäfte nur insoweit auf das Oberconsistorium zu übertragen haben, als dies nöthig ist, um den Cultus und das kirchliche Leben von dem Einflusse einer nicht rein kirchlichen Staatsbehörde unabhängig zu machen und eine selbständige Vertretung der höheren kirchlichen Interessen herzustellen.

Zu F. und G.

Was in den §§ 86 und 87 über den Geschäftskreis des Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der in Evangelicis beauftragten Staatsminister gesagt ist, enthält, einen noch zu erwähnenden Punkt ausgenommen, nur das Bestehende mit den durch die Errichtung eines Oberconsistorium gebotenen Abänderungen.

Nach dem Regulativ vom 12. November 1837, die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerium des Cultus und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betreffend, hatte das Ministerium des Cultus zeither die Anstellung und

Entlassung aller ordentlichen Professoren an der Universität bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußnahme in Vortrag zu bringen. Die Kirche hat aber nur ein Interesse an der Besetzung der Lehrstühle für Theologie. Es ist daher schon durch ein Rescript des damaligen geheimen Consilium vom 24. Februar 1812 der Religionseid für alle Miglieder der Universität, welche nicht der theologischen Facultät angehören, aufgehoben worden und es haben seit dieser Zeit in einzelnen Fällen auch andere Confessionsverwandte Anstellung als ordentliche Professoren an der Universität gefunden. Auf der andern Seite kann es nicht angemessen gefunden werden, daß dem Landesherrn bei einem der wichtigsten Institute für das Wohl des Landes, wie die Universität, eigentlich gar keine Stimme zustand.

Es ist daher in der Kirchenordnung den in Evangelicis beauftragten Staatsministern nur die Beschlußnahme über die Anstellung und Entlassung der ordentlichen Professoren der Theologie und der Philosophie im engeren Sinne, da die Vorträge der letztern die Theologie oft sehr nahe berühren, vorbehalten worden, so daß der Minister des Cultus die Anstellung und Entlassung aller andern ordentlichen Professoren an der Universität künftig dem Landesherrn zur Entschließung vorzutragen haben wird.

Der Aufwand, welcher durch die veränderte Organisation der kirchlichen Behörden entstehen wird, berechnet sich folgendermaßen:

1) für das Oberconsistorium:

2,500 Thlr.	— —	dem Director,
3,200 =	— —	zwei geistlichen Räthen à 2000 Thlr. und 1200 Thlr.,
3,800 =	— —	zwei weltlichen Räthen à 2000 Thlr. und 1800 Thlr.,
1,600 =	— —	vier außerordentlichen Beisitzern,
600 =	— —	zwei außerordentlichen geistlichen Beisitzern für die Prüfungen,
800 =	— —	einem Secretair,
600 =	— —	einem Registrator,
350 =	— —	zwei Canzlisten,
400 =	— —	Sporteleinnahme und Controle.
300 =	— —	dem Aufwärter und Boten.
500 =	— —	Reiseaufwand. (Dieser Reiseaufwand wird insbesondere dann eintreten, wenn außerordentliche Beisitzer außerhalb Dresden wohnen.)
14,650 Thlr.	— —	Summa.

2) für die Superintendenten:

12,600 Thlr. — — für 7 Superintendenten zu 1800 Thlr.,
10,500 „ — — für 7 Superintendenten zu 1500 Thlr.,
1,400 „ — — jedem 100 Thlr. zu Haltung des Expeditionslocals,
5,600 „ — — jedem 400 Thlr. zu Haltung des Expeditionspersonals und Bestreitung des übrigen Expeditionsaufwandes,
7,000 „ — — durchschnittlich jedem 500 Thlr. zu Bestreitung des Reiseaufwandes. (Es wird eine Einrichtung zu treffen sein, nach welcher jeder Superintendent den Reiseaufwand jährlich zu berechnen hat und nach seiner, beziehendlich gehörig belegten, Berechnung restituirt erhält, in der Regel aber eine gewisse Summe nicht überschreiten darf),
1,650 „ — — Remuneration und Dienstaufwand für die Superintendenten zu Dresden, Leipzig, Glauchau, Waldenburg und Lößnitz.

38,750 Thlr. — — Summa.

Der Gesammtbetrag von 53,400 Thlr. vermindert sich aber durch die Ersparnisse, welche eintreten,

1) bei dem Ministerium des Cultus,

wo

1,200 Thlr. — — für einen geistlichen Rath,
2,100 „ — — für Hülfsarbeiter,
550 „ — — an der Sporteleinnahme und Controle,
150 „ — — für einen Canzlisten,

4,000 Thlr. — — in Wegfall kommen.

2) 4,050 „ — — durch Wegfall des Landesconsistorium nach der letzten Budgetaufstellung,
3) 13,354 „ — — durch Wegfall der Dispositionssumme für die Inspection über Kirchen und Schulen nach gegenwärtigem Etat,

21,404 Thlr. — — Summa,

so daß der Mehraufwand nur

31,996 Thlr.

beträgt.

B. Besondere Erläuterungen zu dem Gesetzentwurfe.

Zum Eingange und zu § 1.

Es ist in den allgemeinen Erläuterungen bereits dargelegt worden, daß nach der bestehenden Landesverfassung die Kirche sich ihre Verfassung selbst zu geben hat, dieselbe jedoch nur mit Genehmigung der Staatsgewalt in Wirksamkeit treten kann. Diese Genehmigung soll im Eingange des Gesetzes ausgesprochen werden. Der Staat hat sich nun aber auch mit der Kirche auseinander zu setzen und alle Gesetze aufzuheben, von welchen die Verhältnisse zeither bestimmt waren, die durch die neue Kirchenordnung anderweit geregelt werden sollen.

Zu §§ 2 bis 8.

Die in § 2 bemerkten Gesetze sind besonders erwähnt, weil sie nicht sofort, sondern erst mit dem Eintritt der nach der neuen Kirchenordnung zu wählenden Kirchenvorstände außer Geltung treten können und die §§ 3 bis 8 enthaltenen Bestimmungen aus dem Gesetze vom 30. März 1844 hier wieder aufzunehmen waren. Die letzteren beizubehalten ist nöthig, weil zu den Anlagen für kirchliche Zwecke in den geschlossenen Parochieen der evangelisch-lutherischen Kirche häufig auch Personen beizutragen haben, welche der Kirchengemeinde nicht angehören.

Zu § 9.

Die Kirchenvorstände, wenn die rechten Männer dazu gewählt werden, sind gewiß vorzugsweise dazu geeignet, die Geschäfte der Schulvorstände zu übernehmen. Da die letzteren aber durch politische Gesetze, durch das Schulgesetz vom 6. Juni 1835 und durch das Gesetz vom 14. September 1843 eingesetzt sind, so müssen auch die Abweichungen, welche hier und da gewünscht werden dürften, durch das Gesetz nachgelassen werden.

Gesetz-Entwurf,

die Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und die Aufhebung der ihr entgegenstehenden älteren Gesetze betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben die von Unseren in Evangelicis beauftragten Staatsministern vorgeschlagene neue **Kirchenordnung** für die evangelisch-lutherische Kirche Unsern getreuen Ständen zur Begutachtung vorlegen lassen und ertheilen nunmehr dieser Kirchenordnung, wie solche mit Rücksicht auf das ständische Gutachten von Unseren in Evangelicis beauftragten Staatsministern unter heutigem Tage erlassen wird, hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung. Wir wollen auch und befehlen hierdurch allen Unseren Behörden und Unterthanen, welche sie angeht, daß sie nach dieser Kirchenordnung sich achten und derselben in allen Punkten nachgehen.

Demnächst verordnen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, hierdurch:

§ 1.

Alle älteren Gesetze und Verordnungen, welche der neuen Kirchenordnung entgegenstehen, werden aufgehoben und treten mit Einführung derselben außer Kraft.

§ 2.

Insbesondere werden das Gesetz vom 30. März 1844, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, § 2 des Gesetzes vom 12. December 1855, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betreffend, und die §§ 273, 274 und 275 der allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832, soweit sie die Vertretung der Stadtgemeinden in kirchlichen Angelegenheiten den Stadtverordneten übertragen, hierdurch aufgehoben. Es bleiben jedoch die durch diese Gesetze geordneten Vertreter noch so lange in Wirksamkeit, bis die nach der neuen Kirchenordnung zu wählenden Kirchenvorstände eingesetzt sein werden.

§ 3.

Sollen zur Ausführung eines vom Kirchenvorstande gefaßten Beschlusses Anlagen in der Gemeinde gemacht werden, so sind vor Ausführung desselben beziehendlich die durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832, durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, sowie durch das Gesetz von demselben Tage, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, geordneten Vertreter der politischen Gemeinden zu hören.

§ 4.

Fällt der Kirchenbezirk in seinem räumlichen Umfange mit dem Bezirk der politischen Gemeinde nicht zusammen, sondern gehören zu einem Kirchenbezirke

a) die Bezirke mehrerer politischen Gemeinden, ihrem ganzen Umfange nach, oder auch nur theilweise, oder

b) Güter und Grundstücke, welche nach § 20 der Landgemeindeordnung vom Gemeindeverbande ausgeschlossen sind,

so haben sich

zu a die Vorstände aller derjenigen Corporationen, welchen die Vertretung der betreffenden politischen Gemeinden und Gemeindetheile zusteht und

zu b die Besitzer der betreffenden Güter oder Grundstücke oder deren Stellvertreter

über den Beschluß des Kirchenvorstandes zu erklären.

§ 5.

Findet das Consistorium in besonderen Fällen für einen einzelnen Gemeindetheil — sei es nun, daß solcher zu einer größeren Parochie gehöre, oder daß er für sich allein eine Parochie bilde — die Anordnung einer speciellen Vertretung zur Abgabe einer solchen Erklärung nothwendig, so ist solche durch ein von dieser Behörde zu bestätigendes Particularstatut in der Maße festzustellen, daß dabei, soviel thunlich, die Analogie der Wahlen in den politischen Gemeinden zum Anhalten genommen wird.

§ 6.

Die §§ 3, 4 und 5 angegebenen Vertreter haben die Schuldverschreibung auszustellen, wenn von der Kirchengemeinde ein Darlehn aufgenommen wird, und über die Anwendung eines von dem gesetzlichen abweichenden Anlagefußes Beschluß zu fassen. Werden jedoch die Besitzer der vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Grundstücke von der Veränderung des Anlagefußes nicht berührt, so haben sie auch an dem Beschlusse darüber nicht Theil zu nehmen.

§ 7.

Ueber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kirchenvorstande und den politischen Gemeindevertretern, welche überhaupt die von der competenten geistlichen Behörde für nöthig erklärten Leistungen in Kirchen- und Schulangelegenheiten nicht verweigern dürfen, entscheidet das Consistorium.

§ 8.

In Rechtsstreitigkeiten mehrerer, zu einer Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinden oder Gemeindetheile unter sich wird jeder streitende Theil durch die Organe der betreffenden politischen Gemeinde vertreten.

§ 9.

Wo es bei der Gleichheit des Schulbezirks oder sonst ausführbar ist, können durch statutarische, von dem Consistorium zu genehmigende Bestimmungen alle Geschäfte des Schulvorstandes dem Kirchenvorstande übertragen werden.

§ 10.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am

II.

Entwurf
eines
Gewerbegesetzes
für das
Königreich Sachsen.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben, in Erwägung, daß die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Umgestaltung dringend bedarf, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

§ 1.
Umfang des Gesetzes.

Dieses Gesetz leidet Anwendung auf alle gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen mit folgenden Ausnahmen:

Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Gartenbau, Weinbau und die mit deren Betrieb verbundenen, im Wesentlichen auf Verarbeitung selbsterzeugten Rohmaterials beschränkten Nebengewerbe, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß nach gegenwärtigem Gesetze von besonderer Concession oder Erlaubniß nicht abhängig gemachte Gewerbe diese Befreiung auch dann genießen, wenn sie als landwirthschaftliche Nebengewerbe betrieben werden;

Bergbau, sowohl der Regalbergbau sammt den nach dem Berggesetze damit verbundenen Anstalten, als der Bergbau auf dem Regal nicht unterworfene Fossilien;

die advocatorische und Notariatspraxis;

die Ausübung der Heilkunde (einschließlich der Errichtung von Privatheilanstalten) und der Thierheilkunde; das Apothekergewerbe, die Erzeugung künstlicher Mineralwässer (einschließlich der Errichtung von Trinkanstalten für solche) und der Handel mit Arzneiwaaren und Giften, die Thätigkeit der Hebammen, des sonstigen ärztlichen Hülfspersonals und der Leichenwäscher, der Viehschnitt, die Hengstreiterei;

der Privatunterricht und die auf solchen und auf Erziehung sich beziehenden Anstalten;

die literarische Thätigkeit, die Ausübung der schönen Künste, die Thätigkeit der Ingenieure und Geometer;

Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, Telegraphen;

die Schifffahrt auf der Elbe und die Fähranstalten an öffentlichen Flüssen;

der Handel mit den dem landesherrlichen Salzverkaufsrechte unterliegenden salinischen Producten.

§ 2.

Auf Arbeiten, welche der Staat oder eine der Hofhaltungen des Königlichen Hauses für eigene Rechnung und für eigenen Bedarf durch dazu angenommene Arbeiter ausführen läßt, sowie auf die dazu errichteten Anstalten und Anlagen, leiden die Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes überhaupt keine Anwendung.

Gewerbsunternehmungen des Staates oder der Civilliste, welche über die Erzeugung des eigenen Bedarfes hinausgehen, die zu denselben gehörigen Anlagen und die bei denselben beschäftigten Arbeiter sind nur den Bestimmungen der §§ 20 bis 29, des ganzen fünften Abschnitts, der §§ 92 bis 94 und des siebenten Abschnitts, in ihrem materiellen Theile unterworfen. Ueber die Form der Ausführung jedoch und das dabei zu beobachtende Verhältniß der beiderseitigen Behörden wird das Erforderliche durch Verständigung der betheiligten Ministerien mit dem Ministerium des Innern geordnet.

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetriebe und deren Erwerbung.

§ 3.

Freiheit des Gewerbebetriebs.

Der Betrieb eines jeden Gewerbes, welches im Folgenden (§§ 7 bis 33) nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedem

Inländer ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes frei.

An der bestehenden Gesetzgebung über das Recht zum Aufenthalte und zur Niederlassung wird hierdurch nichts geändert.

§ 4.

Anmeldungspflicht.

Wer an irgend einem Orte des Landes ein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, hat davon der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen. Diese Anmeldungspflicht erstreckt sich auch auf jede wesentliche Veränderung des Gewerbes. Bestellte Geschäftsführer (§ 18), Stellvertreter und Pachter (§ 41) sind ebenfalls anzumelden.

An den Bestimmungen über Handelsfirmen wird hierdurch nichts geändert.

§ 5.

Ausnahmen.

Von der Anmeldungspflicht ausgenommen ist

1) jede gemeine Lohn- und Handarbeit,
2) jede unselbständige Beschäftigung als Lehrling, Gesell, Gehülfe und Arbeiter in den Gewerbslocalen und auf den Werkplätzen eines Unternehmers,
3) jede Arbeit, welche, auch in der eigenen Behausung, ohne Annahme von Gehülfen nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeführt wird.

§ 6.

Verfahren der Behörden.

Bei Eingang der Anmeldung hat die Obrigkeit sofort zu erwägen, ob der beabsichtigte Gewerbebetrieb nach gegenwärtigem Gesetze concessionspflichtig oder an Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft sei, nicht minder, ob dem Aufenthalte der Anmeldenden an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß entgegenstehe. Ist beides nicht der Fall, so ist dem Anmeldenden sofort über die erfolgte Anmeldung Bescheinigung zu ertheilen. Entgegengesetzten Falles sind dem Anmeldenden ebenfalls ohne Verzug die von ihm vor Eröffnung seines Gewerbebetriebes zu erfüllenden Bedingungen unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafen mitzutheilen.

§ 7.

Concessionsgewerbe.

Eine Concession der Verwaltungsbehörden ist erforderlich:

1) zum Betriebe von Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Buch- und Steindruckereien, Leihbibliotheken, Lesekabinetten, zum Sam-

meln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und zum Colportiren von solchen in Gemäßheit der deshalb erlassenen besonderen Bestimmungen;

2) zum Betriebe von Gast-, Speise- und Schankwirthschaften, Hôtels garnis und zur gewerbweisen Vermiethung von Schlafstellen;

3) zu Turn-, Fecht-, Reit-, Bade- und Schwimmanstalten;

4) zum Geschäftsbetriebe als Agent und Commissionär (ausschließlich der Handelsagenten und Commissionäre), Gesindemäkler, Pfandleiher, Trödler, Auctionator;

5) zum Betriebe des Abdeckergewerbes;

6) für Theater und Schauspielergesellschaften;

7) zur Fabrikation von Spielkarten.

§ 8.

Persönlichkeit der Concession.

Jede Concession ist persönlich.

Nur für die § 7 unter 2 und 5 genannten Gewerbe können auch Realconcessionen ertheilt werden.

§ 9.

Besondere Concessionsbedingungen.

Die besonderen Bedingungen, an deren Beobachtung der Betrieb eines Concessionsgewerbes gebunden sein soll, sind von der Concessionsbehörde, sofern nicht für das betreffende Gewerbe allgemeine Bedingungen durch Verordnungen, Regulative oder Ortsstatuten aufgestellt sind, bei Ertheilung der Concession, welche schriftlich zu erfolgen hat, festzustellen.

Es dürfen jedoch keine anderen Bedingungen gestellt werden, als welche durch die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt und durch Interessen, deren Wahrung in § 43 vorgeschrieben ist, geboten werden.

§ 10.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.

Einer Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde bedarf ferner jeder Gewerbebetrieb im Umherziehen (einschließlich des Hausirhandels).

Als solcher wird im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen

1) die Ausführung von Gewerbsarbeiten durch ständige Gewerbtreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden (§ 45), sowie das Austragen bestellter Waaren;

2) das Anbieten von Leistungen;

3) das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Waldbaus, des Gartenbaus, der Viehzucht, der Jagd und der Fischerei, von Victualien und Brennmaterialien und gewissen im Verordnungswege zu bezeichnenden gemeinen Verbrauchsgegenständen;

4) der Einkauf inländischer Erzeugnisse und das Sammeln von Bestellungen (mit Ausnahme des Subscribentensammelns § 7) durch Gewerbtreibende, deren Angehörige oder Handelsreisende. Es dürfen jedoch die eingekauften Waaren unterwegs nicht wieder verkauft und bei dem Sammeln von Bestellungen nur Muster, keine Waaren mitgeführt werden.

§ 11.

Fortsetzung.

Die Gewerbe, zu deren Betrieb im Umherziehen überhaupt Erlaubniß ertheilt, und die Waaren, mit denen der Hausirhandel gestattet werden darf, die persönlichen Voraussetzungen für diese Erlaubnißertheilung und die Behörden, welche dazu befugt sind, werden im Verordnungswege bestimmt.

§ 12.

Ortspolizeilich regulirte Gewerbe.

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde, nach Befinden unter Beschränkung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe auf die mit besonderer Concession versehenen Personen und Anstalten, unterliegen:

1) das Musikmachen an öffentlichen Orten;
2) die Production öffentlicher Schaustellungen aller Art;
3) die Unterhaltung der Communication innerhalb der Orte durch Fiacres, Droschken, Omnibus, Gondeln, Sänften ꝛc.

§ 13.

Fortsetzung.

Die Aufstellung verpflichteter und mit Instructionen zu versehender Personen für Dienste, welche besondres Vertrauen in Anspruch nehmen, z. B. Leichenbitter, Lohndiener, Fremdenführer, Boten, Aufläder, Packer und dergleichen, steht den Ortspolizeibehörden frei, jedoch ohne Beschränkung des Gebrauchs nicht verpflichteter Personen.

Handelsmäkler, welche für ihre Schlußzettel Beweiskraft in Anspruch nehmen, oder welche bei Börseninstituten zugelassen sein wollen, haben den in den betreffenden Mäklerordnungen und Börsenordnungen enthaltenen Bedingungen zu genügen.

§ 14.

Schornsteinfeger.

Rücksichtlich der Annahme der Schornsteinfeger und der Bildung der Schornsteinfegerbezirke bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 15.

Befähigungsnachweis.

Von dem Nachweise besonderer Befähigung abhängig sind:

die Ausübung des Hufbeschlags,

die selbständige Ausführung und Leitung von Bauten

nach den deshalb erlassenen oder im Verordnungswege noch zu erlassenden Bestimmungen.

§ 16.

Gewerbebetrieb von Ausländern.

Für Zulassung von Ausländern zum selbständigen Gewerbebetriebe in Sachsen bleiben § 9 sub b, c und d, § 10 sub c und § 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 240) maßgebend.

Der Staatsregierung bleibt aber der Abschluß von auf Gegenseitigkeit beruhenden Freizügigkeitsverträgen mit andern deutschen Regierungen vorbehalten.

§ 17.

Verkehr über die Grenze.

Ueber die Berechtigung im Auslande wohnender Gewerbtreibender, im Inlande Gewerbsarbeiten auszuführen oder durch ihre Arbeiter ausführen zu lassen, entscheiden die mit den Nachbarstaaten bestehenden Verträge. In deren Ermangelung tritt das Ermessen der Regierungsbehörde ein.

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten, sowie der Handel über die Landesgrenze, unterliegt nur den durch die Zoll- und Abgabenverhältnisse und durch die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

§ 18.

Geschäftsführer für dispositionsunfähige und juristische Personen.

Zu Leitung des Gewerbebetriebs für Rechnung dispositionsunfähiger, sowie für Rechnung juristischer Personen, ist ein Geschäftsführer zu bestellen, welcher in den §§ 7 bis 14 behandelten Fällen der Genehmigung der Behörde bedarf und in den Fällen § 15 für seine Person die Befähigung nachzuweisen hat.

Der Geschäftsführer haftet persönlich für Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen; die in diesem Gesetze angedrohten Strafen werden gegen ihn verfügt. Für Geldstrafen haftet der Gewerbsinhaber subsidiarisch. Entziehung des Rechtes zum Gewerbebetriebe (§ 35) kann gegen juristische Personen als Gewerbsinhaber wegen Handlungen des Geschäftsführers dann verhangen werden, wenn die Vertreter der juristischen Person um diese Handlungen gewußt und sie nicht verhindert oder trotz der Verwarnungen der Behörde den Geschäftsführer beibehalten haben.

§ 19.

Gewerbebetrieb durch Beamte ꝛc. ꝛc.

Inwiefern Geistliche, Schullehrer, Civilbeamte des Staates und der Gemeinden und Militärpersonen zum Gewerbebetriebe für sich und ihre Angehörigen der besonderen Genehmigung ihrer Dienstbehörde, Ehefrauen der Zustimmung ihrer Ehemänner bedürfen, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, beziehendlich nach den bestehenden Dienstvorschriften, zu beurtheilen.

§ 20.

Gefährliche und belästigende Anlagen.

Feuergefährliche, sowie solche Gewerbsanlagen, welche ihrer Umgebung durch die Möglichkeit von Explosionen oder durch Entwickelung von Dämpfen und Gasen, oder durch ihre sich dem Wasser beimischenden Abflüsse gefährlich, oder auch nur durch den verbreiteten Geruch oder die Verunreinigung des Wassers besonders lästig werden würden, insbesondere:

Pulverfabriken, Feuerwerkslaboratorien, Zündwaarenfabriken, Gasbereitungsanstalten, Anlagen zu Erzeugung von Steinkohlentheer und Coaks, Pech- und Terpentinölsiedereien, Fabriken und Niederlagen von rectificirtem Alkohol, Aether, ätherischen Oelen, Photogen und andern flüchtigen leicht brennbaren Stoffen, Oel-, Firniß-, Wachstuch- und Lackledersfabriken, metallurgische Hütten und Gifthütten, Eisen- und Erzgießereien, Glashütten, Thonwaarenfabriken, Ziegeleien, Gyps- und Kalköfen, Fabriken chemischer Producte (namentlich Salz- und Salpetersäure- und Salmiakfabriken), Zuckersiedereien, Bleichen, Färbereien, Druckereien, Cichorienfabriken, Stärkefabriken, Papierfabriken, Gerbereien, Darmsaitenfabriken, Blutlaugen-, Fluß-, Fleck- und Leimsiedereien, Talgschmelzereien, Seifensiedereien und Kerzengießereien, Knochen- und Rußbrennereien, Knochensiedereien, Knochen- und Wachsbleichen, Flachs- und

Hanfröstanstalten, Schlachthäuser, Abdeckereien, Poudrette- und Düngerfabriken 2c. 2c.

dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Obrigkeit weder errichtet noch wesentlich verändert werden.

§ 21.

Vorbehalt der allgemeinen Vorschriften.

Das Ministerium des Innern ist befugt, für einzelne Kategorien der in § 20 erwähnten Anlagen allgemeine Vorschriften zu erlassen über die örtlichen Verhältnisse, unter denen sie unbedingt unzulässig und über die Bedingungen, an welche die Ausführung der Anlage und der Betrieb im Allgemeinen zu knüpfen sind, dabei auch besondere Organe für die Prüfung und Beaufsichtigung solcher Anlagen zu bezeichnen. Auch ist es zulässig, durch ortsstatutarische, von der Regierungsbehörde zu bestätigende Bestimmungen gewisse Ortstheile zu bezeichnen, in denen alle oder einzelne der § 20 erwähnten Anlagen gar nicht oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen. Die bereits bestehenden Vorschriften dieser Art bleiben in Kraft.

§ 22.

Verfahren bei der Genehmigung.

Vor Ausführung einer Anlage der in § 20 bezeichneten Art, oder einer wesentlichen Veränderung einer solchen, ist die Genehmigung bei der Ortsobrigkeit unter Einreichung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen nachzusuchen.

§ 23.

Fortsetzung.

Die Ortsobrigkeit — oder die durch besondere Anordnungen für einzelne Gattungen von Anlagen bestimmte andere Behörde, an welche das Gesuch solchenfalls abzugeben ist — hat ohne Zeitverlust unter Zuziehung Sachverständiger zu prüfen, ob die Anlage oder beabsichtigte Veränderung an dem gegebenen Orte und in der gebetenen Weise den etwa vorhandenen besonderen Vorschriften (§ 21) widerspreche oder sonst mit Gefahren für Gesundheit oder Leben oder andern aus sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Gründen nicht zu duldenden Nachtheilen für die Umgebung oder die zu beschäftigenden Arbeiter verbunden ist. Ist dies mit Bestimmtheit zu bejahen, so ist die Genehmigung unter Angabe der Gründe zu versagen.

§ 24.

Fortsetzung.

Ist aus der Prüfung nach § 23 die Unzulässigkeit der Anlage oder beabsichtigten Veränderung nicht sofort erkennbar, so hat die Behörde in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Amtsblatte die Absicht des Gesuchstellers bekannt zu machen und Jedermann aufzufordern, innerhalb einer für alle nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Einsprüche präclusiven Frist von vier Wochen etwaige Einwendungen anzubringen.

§ 25.

Fortsetzung.

Die mit Ablauf der § 24 gesetzten Frist zu fassende Entschließung der Behörde ist dem Unternehmer und dem Widersprechenden bekannt zu machen. Beiden Theilen steht dagegen binnen zehn Tagen Recurs an die Kreisdirection zu; gegen die Entschließung der letztern kann binnen gleicher Frist Recurs an das Ministerium des Innern eingelegt werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§ 26.

Kosten.

Die Kosten der Bekanntmachung und des weiteren Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen, soweit sie nicht durch unbegründete Einwendungen erwachsen, in welchem Falle die Behörde die Kosten dem Widersprechenden, soweit er sie veranlaßt hat, auflegen kann.

§ 27.

Folgen der ertheilten Genehmigung für spätere Einwendungen.

Ist eine Anlage (oder die Veränderung einer solchen) nach Beobachtung dieses Verfahrens von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt und unter Beachtung der dabei gestellten Bedingungen ausgeführt worden, so kann von den Gerichten später wegen Belästigung oder beeinträchtigter Nutzbarkeit fremden Eigenthums nicht mehr auf Aenderung oder Beseitigung der Anlage, sondern nur auf Entschädigung erkannt werden.

Handelt es sich hierbei um alljährlich mehr oder minder wiederkehrende Beeinträchtigungen des Ertrags eines Grundstücks, so können beide Theile fordern, daß, anstatt jährlich wiederkehrender besonderer Entschädigungen, auf Gewährung eines Entschädigungscapitales im Ganzen, oder, wenn das letztere den Werth des Grundstücks ganz oder beinahe erreichen würde, auf Abtretung des Grundstücks an den Besitzer der Anlage gegen Gewährung des vollen durch sachverständige Taxe zu ermittelnden Werthes erkannt werde.

§ 28.

Folgen der Zuwiderhandlung.

Wer eine der in § 20 gedachten Anlagen ohne Genehmigung ausführt oder wesentlich verändert, ist gehalten, wenn sich bei der nachher anzustellenden Erörterung und beziehendlich Nachholung des § 22 fg. vorgeschriebenen Verfahrens ergiebt, daß die Anlage unzulässig ist, die zu Beseitung der Gefahren und Nachtheile (§ 23) nothwendigen Veränderungen auf seine Kosten auszuführen, oder, wenn dies nicht möglich, oder die Anlage nach den § 21 vorbehaltenen besondern Vorschriften an dem betreffenden Orte überhaupt nicht statthaft ist, die Anlage ohne Entschädigung wieder zu beseitigen.

Dasselbe tritt ein, wenn die Anlage zwar genehmigt, aber von dem Unternehmer den bei der Genehmigung gestellten Bedingungen für Ausführung der Anlage nicht nachgekommen worden ist.

§ 29.

Beurtheilung nach der Genehmigung sich zeigender Uebelstände.

Zeigen sich erst nach Inbetriebsetzung einer unter § 20 fallenden, aber in Gemäßheit von §§ 22 bis 25 der vorstehenden Bestimmungen genehmigten und vorschriftsmäßig ausgeführten Anlage (oder deren wesentlicher Veränderung) Gefahren und Nachtheile (§ 23) für die Umgebung, so kann der Unternehmer zwar, wenn sich nach dem Ermessen der Behörde die Nothwendigkeit dazu ergiebt, ebenfalls zu Veränderung und sogar zu gänzlicher Beseitigung der Anlage angehalten werden.

In diesen Fällen hat derselbe nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn entweder

a) die fraglichen Gefahren und Nachtheile zur Zeit der Genehmigung der Anlage nach dem Stande der Wissenschaft und der Erfahrung in Verbindung mit den zur Prüfung der Anlage gegebenen Unterlagen von der Behörde (§ 22) hätten vorausgesehen werden müssen, oder

b) dieselben in Folge späteren Hinzutretens anderer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden sind.

In beiden Fällen ist dem Unternehmer volle Entschädigung zu gewähren, und zwar in dem Falle unter a von der Behörde, welche die Genehmigung ertheilt hat, in dem Falle unter b von Denjenigen, auf deren Antrag, beziehendlich von der Behörde, auf deren Anordnung die Veränderung oder Beseitigung der Anlage erfolgt.

§ 30.

Rückwirkende Kraft.

Vorstehende Bestimmungen §§ 27 bis 29 gelten auch für alle bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehende Staatsanstalten oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichteten Privatanlagen.

§ 31.

Wasserkräfte.

Vorrichtungen zu Benutzung von Wasserkräften bedürfen zur ersten Anlage und zu jeder das Maaß und die Art der Wasserbenutzung oder Wasserableitung abändernden späteren Veränderung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Wird eine Anlage dieser Art ohne Genehmigung ausgeführt oder abgeändert, so leiden die Bestimmungen in § 28 analoge Anwendung.

§ 32.

Windmühlen.

Die Anlage von Windmühlen in der unmittelbaren Nähe öffentlicher Wege kann untersagt werden.

§ 33.

Lärmende Gewerbe.

Solche Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Lärm verknüpft ist, dürfen in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern oder andern öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benutzung dadurch gestört werden würde, entweder gar nicht oder nur unter den geeigneten Beschränkungen in Betrieb gesetzt werden.

Die in § 21 ausgesprochene Zulässigkeit ortsstatutarischer Bestimmungen findet auch hier statt.

§ 34.

Strafen für unbefugten Gewerbebetrieb.

Wer ein freies Gewerbe vor Empfang der § 6 gedachten Bescheinigung betreibt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

Wer ein an Concession oder örtliche Regulirung oder Nachweis der Befähigung gebundenes Gewerbe betreibt, ohne Concession oder Erlaubniß der Ortsobrigkeit erlangt oder die Befähigung nachgewiesen zu haben, ingleichen wer den wegen Anlage von Windmühlen oder wegen des Betriebs lärmender Gewerbe nach §§ 32 und 33 erlassenen Anordnungen der Obrigkeit zuwiderhandelt, ist — neben der zu verfügenden Einstellung des Betriebs — mit Geld bis zu fünfzig Thalern zu bestrafen.

Diese Strafe ist insbesondere verwirkt von Jedem, welcher, ohne eine Schankconcession zu besitzen, Bier, Wein, Branntwein oder andere Spirituosen in unverschlossenen Gefäßen unter einer halben Kanne verkauft.

Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, ohne im Besitz der § 10 vorgeschriebenen Erlaubniß zu sein, verfällt in Geldstrafe bis zu 20 Thalern und Confiscation der Waare, welche er bei sich führt.

Wer eine der in § 20 und § 31 bezeichneten Anlagen ausführt, oder wesentlich verändert, ohne die Genehmigung der Obrigkeit abzuwarten, verfällt in eine Strafe von 25 bis 300 Thalern.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verluste des Rechts zum Gewerbebetriebe.

§ 35.

Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe.

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen kann dispositionsfähigen Personen weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden. Es kann aber

1) solchen Personen, welche wegen Verbrechen oder wegen wiederholter Uebertretung der Steuergesetze rechtskräftig verurtheilt worden sind, der Betrieb solcher Gewerbe für eigene Rechnung, oder als Geschäftsführer, Stellvertreter oder Pachter, auf Zeit oder für immer untersagt werden, welche nach ihrer Natur und nach der Persönlichkeit des Verurtheilten einen Mißbrauch in der durch die vorhergegangenen Verurtheilungen angedeuteten Richtung besorgen lassen.

2) Fabrikanten, Fabrikkaufleuten, Verlegern, Factoren und Fabrikbeamten, welche wegen Auslohnung ihrer Arbeiter mit Waaren (§ 65) bestraft worden sind, kann der gleichzeitige Detailhandel mit Waaren, welche nicht Materialien oder Producte des betreffenden Gewerbes sind, zeitweilig oder für immer untersagt werden.

Rücksichtlich der unter die Gesetzgebung über die Presse fallenden Gewerbe bewendet es, auch was den Verlust der Berechtigung anlangt, bei den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 36.

Betriebseinstellung.

Liegen Umstände vor, welche nach Ermessen der Behörde die Annahme be-

gründen, daß der Fortbetrieb eines Gewerbes mit entschiedenen Gefahren und Nachtheilen

a) für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter,

b) für die Umgebung oder das Gemeinwohl (§ 23)

verknüpft sein werde, so ist die Behörde befugt, die einstweilige gänzliche oder theilweise Einstellung des Betriebs anzuordnen.

Die einstweilige Betriebseinstellung kann durch Beschluß der Behörde in eine definitive verwandelt werden, wenn es entweder überhaupt nicht gelingt, ausreichende Mittel zu Beseitigung der Gefahren und Nachtheile aufzufinden, oder wenn der Unternehmer den behufs der Beseitigung derselben erlassenen Anordnungen der Behörden binnen der dazu gesetzten Frist nicht nachkommt.

Die einstweilige Betriebseinstellung erfolgt ohne Entschädigung. Dasselbe gilt von der definitiven, wenn solche aus dem Grunde unter a geschieht. In den Fällen unter b kommen die §§ 28 und 29 aufgestellten Grundsätze zur Anwendung.

Die den Zoll- und Steuerbehörden nach der bestehenden Gesetzgebung über Zoll- und Steuerwesen in gewissen Fällen zustehende Befugniß, auf zeitweilige Betriebseinstellung zu erkennen, wird durch Vorstehendes nicht abgeändert.

§ 37.

Erledigung und Erlöschen der Concessionen.

Concessionen gelten als erledigt, wenn innerhalb sechs Monaten nach der Ertheilung oder nach dem in der Concessionsurkunde für die Ausführung etwa bestimmten spätern Zeitpunkte die Ausübung nicht begonnen und eine Fristverlängerung bei der Concessionsbehörde nicht ausgewirkt worden ist.

Concessionen erlöschen durch dreijährigen Nichtgebrauch.

§ 38.

Zurückziehung der Concessionen.

Jede Concession kann, abgesehen von den § 35 gedachten Fällen, zurückgezogen werden,

wenn der Concessionar die bei Ertheilung der Concession vorausgesetzte persönliche Qualification verliert,

wenn die Behörde bei Ertheilung der Concession über die thatsächlichen Verhältnisse getäuscht worden ist,

wenn der Concessionar die Concessionsbedingungen ganz oder theilweise nicht erfüllt.

Dritter Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Rechte selbständiger Gewerbtreibenden.

§ 39.

Aufhebung aller Verbietungsrechte.

Verbietungsrechte (das heißt Rechte auf den Betrieb eines bestimmten Gewerbes oder die Anfertigung oder den Verkauf gewisser Gegenstände in einem gewissen Orte oder Bezirke oder im ganzen Lande unter Ausschließung Anderer) finden ferner nicht statt, können auch künftig weder verliehen noch durch Verjährung gewonnen werden.

Für welche der vorstehend aufgehobenen Verbietungsrechte und in welcher Weise Entschädigung gewährt werden soll, bestimmt ein besonderes Gesetz.

Die Rechte auf ausschließliche Vervielfältigung von Werken der Literatur und Kunst, sowie auf ausschließliche Benutzung von Erfindungen, Mustern und Fabrikzeichen werden hierdurch nicht berührt.

Rücksichtlich der Aufhebung des Mahlzwangs bewendet es bei der bestehenden Gesetzgebung.

Der städtische Brauurbar in seinen § 2 unter a und b des Gesetzes vom 27. März 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 277) aufrecht erhaltenen Bestandtheilen besteht fort. Die Braugenossenschaften können Veränderungen der Verfassung und der Art der Ausübung ihres Braurechts durch einfache Mehrheit beschließen.

Es bewendet ferner bei § 20 des Gesetzes vom 27. März 1838, die Aufhebung der Bierverlagsrechte einzelner Landbrauereien auf Antrag der Verpflichteten betreffend.

Die Bannrechte der Cavillereien bestehen fort, bis sie durch besonderes Gesetz oder Vertrag aufgehoben werden.

§ 40.

Realrechte.

Der Besitz eines Realrechts befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, diejenigen besonderen persönlichen Eigenschaften, welche das Gesetz vorschreibt oder welche nach der Natur des Gewerbes bei Ertheilung der Realconcession vorauszusetzen waren, nachzuweisen. Besitzt er diese nicht, so kann er das Gewerbe nur durch einen qualificirten Stellvertreter oder Pachter ausüben. (Vergl. § 41.)

§ 41.

Stellvertreter und Pachter.

Jeder Gewerbtreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter oder Pachter ausüben lassen. Auf die Pachter oder Stellvertreter leiden die Vorschriften wegen der Geschäftsführer für dispositionsunfähige und juristische Personen in § 18 dergestalt Anwendung, daß die Entziehung des Rechts zum Gewerbebetriebe wegen Handlungen der Stellvertreter oder Pachter unter den dort ausgesprochenen Voraussetzungen nicht blos gegen juristische Personen, sondern gegen jeden dispositionsfähigen Gewerbsinhaber ausgesprochen werden kann.

§ 42.

Verhältniß der Gewerbtreibenden zur Gemeinde.

Das Verhältniß der Gewerbtreibenden zur Gemeinde des gewählten Wohnortes richtet sich nach den einschlagenden Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung und der Landgemeindeordnung.

Abgaben für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe dürfen vom Staate oder von den Gemeinden nur von den § 7 unter 2 und 6 und § 12 unter 2 genannten Gewerben erhoben werden.

§ 43.

Vorbehalt der allgemeinen Polizei- und Steuervorschriften.

Jeder Gewerbtreibende unterliegt rücksichtlich der Wahl der Oertlichkeit, der Beschaffenheit der Anlage und der Art des Betriebs den durch die Landesgesetzgebung wegen der Sonntagsfeier, wegen Maaß und Gewicht, wegen Ausübung der Regalien, wegen der Steuern und Abgaben, sowie den durch die allgemein oder örtlich geltenden sicherheits-, bau-, steuer- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften begründeten Beschränkungen.

§ 44.

Mehrere Werkstätten und Verkaufslocale, Commanditen.

Die Ausübung eines freien Gewerbes kann auch in mehreren Werkstätten und Verkaufslocalen desselben Ortes oder verschiedener Orte des Landes zugleich durch denselben Unternehmer erfolgen.

Es ist jedoch an denjenigen Orten, wo der Unternehmer nicht selbst wohnt, dem Zweiggeschäfte (Commandite) ein Stellvertreter (§ 41) vorzusetzen.

Zweiggeschäfte dieser Art sind bei der Obrigkeit des Ortes, an welchem sie sich befinden, nach § 4 anzumelden.

§ 45.

Wegfall räumlicher Beschränkungen.

Jeder Gewerbtreibende darf von seinem Wohnorte aus seine Erzeugnisse an jeden andern Ort des Landes abliefern und daselbst aufstellen, oder selbst bei den Kunden ausführen oder durch seine Arbeiter ausführen lassen, auch Bestellungen selbst oder durch Beauftragte sammeln.

§ 46.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe. Freie Association.

Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines und desselben Unternehmers unterliegt keiner Beschränkung. Ebensowenig die Vereinigung verschiedener Gewerbtreibender zu gemeinschaftlichem Geschäftsbetriebe. Soweit hierbei nach §§ 7 und 15 persönliche Qualification in Frage kommt, ist erforderlich, daß wenigstens einer der Gesellschafter oder der nach § 18 anzunehmende Geschäftsführer dieselbe besitze. Bei Concessionsgewerben muß die Zustimmung der Concessionsbehörde hinzutreten.

§ 47.

Wegfall der Taxen.

Taxen für Preise von Gewerbsproducten, Waaren oder Dienstleistungen, auch für Löhne, sind, mit Ausnahme der in § 7 unter 4, § 12 unter 3, §§ 13 und 14 genannten Gewerbe, unzulässig.

Ausnahmen können nur für Bedürfnisse des nothwendigen täglichen Unterhaltes an einzelnen Orten und auf bestimmte Zeit eingeführt werden und unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Rücksichtlich der Regelung der Salzverkaufspreise bewendet es bei den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen.

Wo noch Mahlzwang besteht, behalten die durch Verordnung vom 14. December 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, Seite 208) eingeschärften Bestimmungen ihre Geltung.

Bäcker, Fleischer, Gast- und Schankwirthe können durch ortsobrigkeitliche Verfügung angehalten werden, ihre Preise in ihren Gewerbslocalen auszuhängen.

§ 48.

Beschlüsse über Preise und Löhne.

Beschlüsse einer Mehrzahl von Gewerbtreibenden oder gewerblichen Corporationen über festzuhaltende gleiche Preise und Löhne haben für die Theilnehmer derselben keine verbindliche Kraft. Darauf gerichtete Verträge begründen kein Klagrecht.

Sind zugleich Verabredungen über physische oder moralische Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende oder Zurücktretende getroffen, so verfällt, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung leiden, jeder Theilnehmer in eine Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß.

Vierter Abschnitt.

Vom Marktverkehr.

§ 49.

Auslegung von Waaren.

Das Auslegen von Waaren auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit unzulässig.

§ 50.

Wochenmärkte und Specialmärkte.

Die Gestattung und Ordnung von Wochenmärkten, zu denen alle Arten von Erzeugnissen der Landwirthschaft und Forstwirthschaft, der Viehzucht (ausschließlich des Großviehs), des Gartenbau's, der Jagd und der Fischerei, Brod, Fleisch, Mehl und andere Mühlenfabricate ohne Einschränkung, andere Artikel des täglichen Verbrauchs aber nach Maßgabe der festzustellenden Marktordnung zuzulassen sind, gehört zur Competenz der Obrigkeiten.

Desgleichen die Errichtung und Ordnung von Viehmärkten, Roßmärkten, Getreidemärkten, Wollmärkten, Garnmärkten und dergleichen Märkten für besondere Arten von Producten, nicht minder die mit solchen Märkten etwa verbundenen Börseneinrichtungen.

Oertliche oder zeitliche Beschränkungen rücksichtlich der Personen, an welche verkauft werden darf, sind unzulässig.

§ 51.

Jahrmärkte.

Jahrmärkte, d. h. Märkte, zu denen In- und Ausländer mit Waaren aller Art ohne Beschränkung zuzulassen sind, bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Weihnachtsmärkte, soweit sie nur für Einheimische und einen durch Ortsherkommen festgestellten Kreis von Auswärtigen bestimmt sind, gehören zur Competenz der Ortsobrigkeit.

§ 52.

Zahl der Jahrmärkte.

Künftig sollen in keiner Stadt und keinem Orte unter 10,000 Einwohnern mehr als zwei, in keiner größeren Stadt mehr als drei Jahrmärkte jährlich abgehalten werden. Die Durchführung dieses Grundsatzes durch Verminderung der dermalen bestehenden Jahrmärkte, nach Befinden bei verlängerter Dauer der einzelnen, ist binnen fünf Jahren nach Publication dieses Gesetzes zu vollenden.

§ 53.

Jahrmarktsordnung.

Die Art und Weise des Verkehrs auf Jahrmärkten (die Jahrmarktsordnung) ist Gegenstand ortsobrigkeitlicher Regulirung.

Rücksichtlich der Dauer des Feilhaltens während des Jahrmarktes darf zwischen Einheimischen und Auswärtigen oder zwischen Gewerbtreibenden verschiedener Gattung kein Unterschied gemacht werden. Besondere Vormärkte für den Grossoverkehr oder einzelne Artikel sind dadurch nicht ausgeschlossen

§ 54.

Stättegelder.

Von den auf Märkten (§§ 50 und 51) Feilhaltenden dürfen als Entschädigung für die herzustellenden Einrichtungen und für Handhabung der Marktpolizei angemessene Stand- oder Stättegelder erhoben werden. Dabei darf ein Unterschied zwischen Ausländern und Inländern nicht gemacht werden. Der Tarif und die Hinterziehungsstrafen sind gehörig bekannt zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Vom gewerblichen Hülfspersonal.

§ 55.

Freiheit der Wahl des Hülfspersonals und der Vereinbarung mit demselben.

Jeder Gewerbtreibende ist in der Wahl seines Arbeits- und Hülfspersonals, vorbehältlich der Bestimmungen dieses Gesetzes über das Lehrlingsverhältniß und die Verwendung von Kindern zu Gewerbsarbeiten, unbeschränkt.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Gehülfen, Arbeitern und Lehrlingen unterliegen, soweit nicht in Folgendem ausdrückliche Beschränkungen angeordnet sind, der freien Vereinbarung und sind nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen.

§ 56.

Aufhebung des Wander- und Herbergszwanges.

Das Wandern der Gesellen und Gewerbsgehülfen ist nicht mehr Gegenstand gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung. Der Herbergszwang ist aufgehoben.

§ 57.

Arbeitsbücher.

Für Arbeiter und Gehülfen der Gewerbtreibenden werden Arbeitsbücher eingeführt, welche dazu bestimmt sind, die Nachweise darüber aufzunehmen, bei welchen Arbeitgebern und wie lange der Inhaber in Arbeit gestanden und ob er seinen Verpflichtungen gegen die Arbeitgeber und gegen die Kassen, zu denen er beitragspflichtig war, genügt hat.

Die weiteren Bestimmungen über die Gattungen von Arbeitern und Gehülfen, auf welche sich die Verpflichtung zu Führung eines Arbeitsbuches erstrecken soll, über die Ausstellung und Einrichtung der Arbeitsbücher, über deren etwaige gleichzeitige Benutzung als Reiselegitimationen, erfolgen im Verordnungswege.

§ 58.

Beschäftigung von Kindern.

Kinder unter 10 Jahren (vom 1. Januar 1865 an Kinder unter 12 Jahren) dürfen außer dem Hause ihrer Eltern und Versorger überhaupt nicht in Werkstätten beschäftigt werden.

Kinder von 10 (bez. 12) bis 14 Jahren, dürfen nur in der Tageszeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr und nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In diese Arbeitszeit sind die Unterbrechungen durch eine Mittagszeit von einer Stunde und die sonst angemessenen Ruhezeiten einzurechnen.

Ausnahmen für kurze Zeit in dringenden Fällen kann die Obrigkeit gestatten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen von 1 bis 5 Thaler für jedes in vorschriftswidriger Weise verwendete Kind und jeden Contraventionsfall geahndet.

Personen, welche sich gegen von ihnen beschäftigte Kinder eines der in Art. 180 bis 183, 352, 353, 356 und 357 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Verbrechen, oder einer nach § 166 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilenden Mißhandlung oder der Verleitung zu anderen Verbrechen schuldig gemacht haben, kann die weitere Beschäftigung von Kindern in ihren Werkstätten durch obrigkeitlichen Beschluß untersagt worden.

§ 59.

Schulpflichtige Kinder.

Schulpflichtigen Kindern ist Zeit zum Genusse des nöthigen Schulunterrichts in den öffentlichen Lehranstalten des Ortes nach Maßgabe des Gesetzes über das Elementarvolksschulwesen vom 6. Juni 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 279) zu gewähren, oder es sind für dieselben durch die Arbeitgeber besondere Fabrikschulen nach § 9 des gedachten Gesetzes zu errichten.

Die gegen zweimalige obrigkeitliche Aufforderung zur Nachachtung beharrlich fortgesetzte Nichtbeobachtung vorstehender Vorschrift hat das Verbot fernerer Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zur Folge.

§ 60.

Arbeitsverträge Unmündiger.

Unmündige bedürfen, dafern sie nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Aeltern und Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zu Abschließung eines Arbeitsvertrages der Einwilligung des Vaters oder Vormundes. Diese Einwilligung kann unter gleichen Voraussetzungen, wie nach § 10 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 148), von der Obrigkeit supplirt werden.

War die Einwilligung nicht auf bestimmte Zeit beschränkt oder ausdrücklich nur auf einen bestimmten Arbeitgeber gerichtet, so bedarf es zu Abschluß weiterer Arbeitsverträge mit Unmündigen keiner erneuten Einwilligung des Vaters oder Vormundes, vielmehr haben die mit solchen Unmündigen später abgeschlossenen Arbeitsverträge sammt allen daraus entspringenden Ansprüchen und Forderungen volle rechtliche Gültigkeit.

In Streitigkeiten, welche über nach Vorstehendem durch unmündige Arbeiter gültig geschlossene Arbeitsverträge entstehen, können unmündige Arbeiter auch ohne Vater oder Vormund vor Gericht handeln.

§ 61.

Kündigung.

Wenn über die Kündigungszeit nichts anderes verabredet oder in Fabrikordnungen (§ 72) festgesetzt ist, gilt die in dem betreffenden Gewerbe am Orte übliche Auslohnungsfrist auch als Kündigungsfrist, dergestalt, daß beiderseits nur von Lohntag zu Lohntag gekündigt werden kann.

§ 62.

Entlassung der Arbeiter ohne Kündigung.

Ohne Rücksicht auf Kündigungsfrist darf der Arbeiter, soweit nicht der Arbeitsvertrag oder die Fabrikordnung weiter gehende Bestimmungen enthält, sofort entlassen werden:

a) wenn er ein Verbrechen begeht, oder sich ein nach der bestehenden Gesetzgebung zur polizeilichen Ausweisung sich qualificirendes Vergehen oder Verhalten zu Schulden kommen läßt;

b) wenn er ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein Nebengeschäft treibt, welches der Erfüllung seiner contractlichen Leistungen Abbruch thut;

c) wenn er sich eines Vergehens gegen §§ 67, 68 und 69 dieses Gesetzes schuldig macht;

d) wenn er den Arbeitsherrn oder ein Glied seiner Familie oder seines Hausstandes, oder eine in der Werkstatt zur Aufsicht angestellte Person thätlich oder sonst schwer beleidigt;

e) wenn er Glieder der Familie oder des Hausstandes des Arbeitsherrn, Mitarbeiter oder Lehrlinge zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht;

f) wenn er sich weigert, die ihm übertragene Gewerbsarbeit auszuführen;

g) wenn er arbeitsunfähig wird, oder in eine ansteckende oder ekelhafte Krankheit verfällt;

h) wenn in Folge von Brand oder Elementarereignissen die Arbeit eingestellt werden muß.

§ 63.

Verlassen der Arbeit ohne Kündigung.

Der Arbeiter (Arbeitnehmer) ist berechtigt, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen:

a) wenn ihm vom Arbeitgeber widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;

b) wenn er vom Arbeitgeber thätlich gemißhandelt oder schwer beleidigt oder in einer nach diesem Gesetze unzulässigen Weise gestraft wird;

c) wenn er am Lohntage seinen Lohn nicht in der vorgeschriebenen Weise erhält;

d) wenn bei Gedingearbeit oder Stücklohn der Arbeitsherr nicht für Beschäftigung sorgt;

e) wenn er zu Fortsetzung der Arbeit körperlich unfähig wird.

§ 64.

Strafbefugniß der Arbeitsherren.

Gegen schulpflichtige Arbeiter hat der Arbeitsherr das Recht der väterlichen Züchtigung innerhalb der zu Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen Grenzen.

Gegen anderes Hülfs- und Arbeitspersonal dürfen nur die Mittel der Entlassung und der Lohnabzüge als Strafe angewendet werden.

An einem Lohntage darf als Strafe keinesfalls mehr als ein Fünftheil des fälligen Lohnes abgezogen werden.

§ 65.

Lohnzahlung.

Zu Zahlungen an Arbeiter (§ 70) für Lohn oder gelieferte Arbeit, dürfen Gold, ausländische Scheidemünzen, verbotene Münzen anderer Art, verbotenes Papiergeld und dergleichen Banknoten, endlich Waaren bei Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß (vergl. auch § 35 2) selbst dann nicht verwendet werden, wenn der Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt hat.

Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen.

§ 66.

Verbotene Verabredungen.

Verabredungen zwischen Arbeitgebern, deren Angehörigen und Beauftragten einerseits und den Arbeitern (§ 70) andererseits über Entnehmung von Bedürfnissen aus gewissen Verkaufsstellen, sowie solche Verabredungen, welche das Verbot der Auslohnung mit Waaren (§ 65) zu umgehen dienen sollen, sind nichtig.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf etwaige von Inhabern geschlossener Etablissements mit Uebereinstimmung der Arbeiter oder durch die Fabrikordnung getroffene Einrichtungen zu Beschaffung von Wohnung, Feuerung, Lebensmitteln, Arzneien 2c. und auf Bestimmungen der Fabrikordnungen zu Beschaffung von Beleuchtungs-, Schmier- und sonstigen Hülfsmaterialien für die Arbeiter mittels Lohnabzugs. Sollten sich aber aus derartigen Einrichtungen auf andere Weise nicht abzustellende Mißbräuche ergeben, so können sie nach vorgängiger Erörterung und Gehör der Betheiligten durch obrigkeitlichen Beschluß aufgehoben werden.

§ 67.

Verpflichtungen der Arbeitnehmer.

Ist einem Arbeiter (§ 70) vom Arbeitgeber das Material zu Herstellung

einer Waare übergeben worden, so ist er verbunden, dasselbe Material in die Waare zu verarbeiten und die letztere nach Maaß, Gewicht und Qualität genau in der vorgeschriebenen Weise herzustellen, das nicht gebrauchte Material aber bei Ablieferung der Arbeit wieder zurückzugeben.

Kommt der Arbeiter mit dem gegebenen Material nicht aus, so hat er dies dem Arbeitgeber anzuzeigen. Unterläßt er dies und fertigt die Arbeit doch mit der ungenügenden Materialmenge, so kann er die Letztere nicht als Entschuldigung geltend machen.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und wegen verzögerter Ablieferung kann der Arbeitgeber sich durch angemessene Lohnabzüge schadlos halten.

§ 68.

Fortsetzung. Strafbestimmungen.

Arbeiter (§ 70) oder in Fabriken Angestellte, Factore und dergleichen, welche Muster (Karten, Modelle, Schablonen, Stick- oder Nähreste, Klöppelbriefe ꝛc.) oder Verfahrungsweisen, die ihnen von den Arbeitgebern unmittelbar oder mittelbar, auch ohne ausdrückliche Verpflichtung zur Geheimhaltung, mitgetheilt sind, ohne Genehmigung der letztern Andern mittheilen, copiren oder copiren lassen, oder welche über die von den Arbeitgebern empfangenen Werkzeuge und Materialien oder die aus letztern gefertigten Waaren in anderer, als der vorgeschriebenen Weise disponiren, verfallen — sofern nicht im einzelnen Falle die Voraussetzungen der strafrichterlichen Competenz vorhanden sind (§ 100) — in eine Strafe bis zu fünfzig Thalern oder vier Wochen Gefängniß.

Den eben angedrohten Strafen unterliegen auch Personen, welche sich an dem bezeichneten Vergehen durch Anstiftung, Beihülfe oder auch blos durch Annahme der verbotenen Mittheilung oder sonst betheiligt haben, nach Maßgabe ihrer Theilnahme oder der geleisteten Hülfe.

§ 69.

Verabredungen der Arbeiter.

Verabredungen von Arbeitern (§ 70) zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. sind für die Theilnehmer nicht verbindlich.

Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen, Verrufserklärungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen Solche, welche Beschlüssen und Verabredungen der obigen Art nicht beitreten wollen oder von schon gefaßten und getroffenen zurücktreten, werden an jedem Theilnehmer mit Gefängniß bis zu vier Wochen, an den Anstiftern und Anführern mit Gefängniß bis zu acht

Wochen bestraft — es sei denn, daß der Thatbestand eines nach dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechens vorliege.

§ 70.

Ausdehnung vorstehender Bestimmungen.

Vorstehende Bestimmungen (§§ 65 bis 69) leiden nicht allein Anwendung auf dasjenige gewerbliche Hülfs- und Arbeiterpersonal, welches in den Werkstätten und auf den Werkplätzen eines Unternehmers beschäftigt ist, sondern auch auf Lehrlinge und auf solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten, Verleger, Factore u. s. w. arbeiten.

§ 71.

Schutz der Arbeiter gegen Gefahren.

Jeder Gewerbsunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Localitäten zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben erforderlich sind. Unterlassungen in dieser Beziehung ziehen Strafen bis zu einhundert und funfzig Thalern oder vier Wochen Gefängniß nach sich, welche bis zum doppelten Betrag erhöht werden können, wenn ausdrücklichen Anordnungen der Behörde nicht Folge geleistet worden ist.

§ 72.

Fabrikordnungen.

Unternehmer, die mehr als zwanzig Arbeiter in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, sind gehalten, eine Fabrikordnung aufzustellen; diese ist den Arbeitern durch Anschlag und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und muß das Nöthige enthalten:

über die Classen des Arbeitspersonals und ihre Verrichtungen,
über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe,
über die Arbeitszeit,
über die Abrechnungszeiten;
über die Befugnisse des Aufsichtspersonals,
über die Disciplin in den Werkstätten — einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht,
über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung,
über die Strafen durch Lohnabzüge und Entlassung.

Jede Fabrikordnung ist der Obrigkeit vorzulegen.

Diese hat dieselbe zu prüfen und die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Uebermaaßes in den Strafbestimmungen anzuordnen.

§ 73.

Definition des Lehrlings.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbständigen Gewerbtreibenden zu Erlernung des Gewerbes eintritt.

§ 74.

Annahme von Lehrlingen.

Eine Beschränkung der Annahme von Lehrlingen findet nicht statt.

Vor Beendigung der gesetzlichen Schulzeit darf (mit Ausnahme der Schornsteinfeger) kein Lehrling angenommen werden.

Die Annahme unmündiger Lehrlinge ist nach dem ersten Absatz von § 60 zu beurtheilen.

Unter den im letzten Absatze von § 58 ausgesprochenen Voraussetzungen kann einem Gewerbtreibenden die fernere Annahme unmündiger Lehrlinge untersagt werden.

§ 75.

Freiheit des Lehrvertrags.

Der Lehrvertrag ist Sache der freien Vereinbarung.

§ 76.

Gegenseitige Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn.

Lehrlinge sind ihrem Lehrherrn Achtung und Gehorsam schuldig. Solche Lehrlinge, welche bei dem Lehrherrn in Kost und Wohnung stehen, sind auch der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach Vermögen in allen Arbeiten des Gewerbes zu unterweisen oder durch geeignete Gehülfen unterweisen zu lassen und denselben zu anderen Dienstleistungen nur so weit zu benutzen, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes geschehen kann. Er hat den Lehrling zu sittlichem Lebenswandel und zum Besuche der Kirche seiner Confession anzuhalten, demselben auch, wenn eine gewerbliche Fortbildungsschule am Orte sich befindet, Zeit zum Besuche derselben zu lassen.

§ 77.

Probezeit.

Ist in dem Lehrvertrage eine Probezeit bedungen, innerhalb deren beiden Theilen der Rücktritt freisteht, so wird, wenn nach Ablauf derselben die Lehre fortgesetzt wird, die Probezeit in die bedungene Lehrzeit eingerechnet.

§ 78.

Aufhebung des Lehrvertrags.

Vor Beendigung der bedungenen Lehrzeit kann, abgesehen von weitergehenden contractlichen Verabredungen, der Lehrvertrag einseitig aufgehoben werden:

A. von Seiten des Lehrherrn:

a) in den Fällen § 62 a, c, d, e;

b) wenn der Lehrling länger als sechs Wochen von einer, nicht durch die Arbeit selbst entstandenen Krankheit an der Arbeit verhindert wird;

c) wenn der Lehrling entläuft;

d) wenn der Lehrling sich beharrlich faul, oder ungehorsam, oder liederlich, oder zu Erlernung des Gewerbes unfähig zeigt; in diesen letzten Fällen jedoch nur, nachdem der Versuch einer Besserung und einer Verständigung mit den Angehörigen des Lehrlings fruchtlos abgelaufen ist.

B. von Seiten des Lehrlings oder seiner rechtlichen Vertreter:

a) in den Fällen § 63 a, b und e;

b) wenn der Lehrmeister seinen Wohnort verändert;

c) wenn der Lehrmeister seinen Verpflichtungen nach § 76 nicht nachkommt;

d) wenn der Lehrmeister des Rechts zur Aufnahme unmündiger Lehrlinge verlustig erklärt (§ 74), oder sein Gewerbebetrieb eingestellt wird.

§ 79.

Unzulässigkeit des Zwangs zur Fortsetzung der Lehre.

Gegen den Willen seiner rechtlichen Vertreter (oder gegen seinen eigenen Willen, wenn er bereits mündig war) kann ein Lehrling, welcher die Lehre vor Beendigung der Lehrzeit verläßt, nicht zu Vollendung der Lehrzeit genöthigt werden. Dem Lehrherrn bleibt die Ausführung seines etwaigen Entschädigungsanspruchs vorbehalten.

§ 80.

Repartition des Lehrgeldes.

Wenn nichts Besonderes ausgemacht ist, so wird von dem für die ganze Lehrzeit bedungenen Lehrgelde für das erste Lehrjahr doppelt so viel gerechnet, als für jedes der folgenden.

§ 81.

Kaufmännisches Hülfspersonal.

Auf kaufmännisches Comptoir- und Hülfspersonal und kaufmännische Lehrlinge leiden nur die Bestimmungen §§ 55, 60 bis 63, 68, 73 bis 80 Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Von den Vereinigungen und Genossenschaften der Gewerbtreibenden; und von gemeinnützigen Anstalten.

§ 82.

Gewerbliche Vereine und Genossenschaften.

Die Vereinigungen der unter die Bestimmungen des Gesetzes fallenden Gewerbtreibenden sind entweder

A. freie Vereine, auf welche blos die Vorschriften der Gesetzgebung über das Vereins- und Versammlungsrecht Anwendung leiden, oder

B. gewerbliche Genossenschaften im engern Sinne — Innungen. —

§ 83.

Innungen.

Gewerbliche Genossenschaften im engern Sinne — Innungen — sind Vereinigungen selbständiger Gewerbtreibenden eines und desselben oder mehrerer verwandter Gewerbe eines Ortes oder Bezirkes zu allen oder einigen der folgenden Zwecke:

a) Regelung der Verhältnisse zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Lehrlingen und Gehülfen, innerhalb der Grenzen der über den Lehr- und Arbeitsvertrag in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen. Es sind jedoch hierbei die Bestimmungen in §§ 39 und 40 des zweiten Theils der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 über die kostenfreie Aufnahme von Militärpersonen als Lehrlinge, deren Lehrzeit und kostenfreie Lossprechung, auch ferner maßgebend.

b) Beilegung der zwischen den Genossen unter einander oder zwischen ihnen und

ihren Lehrlingen oder Gehülfen über die in diesem Gesetze oder in den Genossenschaftsstatuten geordneten Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten.

c) Gründung und Förderung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten.

d) Gründung von Anstalten (Cassen) zu Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen.

Nur die einer Innung angehörigen selbständigen Gewerbtreibenden haben im amtlichen Verkehre die Benennung „Meister" zu beanspruchen.

§ 84.

Innungsstatut.

Jede Innung muß ein Statut (Artikel) besitzen und erlangt durch dessen Bestätigung Seiten der Regierungsbehörde die Eigenschaft als juristische Person.

§ 85.

Freiheit des Ein- und Austritts. Beitragspflicht von Nichtmitgliedern.

Ein Zwang zum Beitritt zu einer der im § 83 erwähnten Genossenschaften findet nicht statt. Andererseits darf keinem Gewerbsgenossen, welcher die statutarischen Bedingungen zu erfüllen bereit ist, die Aufnahme verweigert werden. Die sich der Innung nicht anschließenden, demselben Gewerbe angehörigen selbständigen Gewerbtreibenden eines Ortes oder Bezirkes können nach Anhörung der Ortsbehörden und der Gewerbekammer des Bezirkes durch Beschluß der Regierungsbehörde genöthigt werden, angemessene Beiträge zu Unterhaltung der § 83 unter c erwähnten Anstalten zu leisten.

§ 86.

Fortsetzung.

Das Innungsstatut darf auch innerhalb des Bereichs der nach § 83 der Regulirung durch dasselbe vorbehaltenen Verhältnisse nichts enthalten, wodurch die einzelnen Mitglieder in der beliebigen Ausübung der nach Abschnitt III. dieses Gesetzes jedem selbständigen Gewerbtreibenden zustehenden Rechte beschränkt und beeinträchtigt würden; ebensowenig den Austritt der Mitglieder an andere beschränkende Bestimmungen als solche knüpfen, welche durch die pünktliche Erfüllung der der Genossenschaft gegen dritte Personen obliegenden rechtlichen Verbindlichkeiten bedingt sind.

§ 87.

Fortsetzung. Selbstverwaltung der Innungen.

Die Innungen verwalten ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten selbständig.

Inwieweit es zur Verhandlung und Beschlußfassung über gewisse Gegenstände künftig noch der Mitwirkung eines obrigkeitlichen Deputirten oder einer nachträglichen Bestätigung des gefaßten Beschlusses durch die Obrigkeit bedürfen soll, hat das Innungsstatut zu bestimmen.

§ 88.

Fortsetzung. Auflösung und Vereinigung der Innungen.

Zu Beschlüssen einer Innung im Allgemeinen, insbesondere aber auch

a) über die Vereinigung einer Innung mit einer oder mehreren andern zu einer Genossenschaft,

b) über gänzliche Auflösung eines Innungsverbandes

genügt die einfache Stimmenmehrheit in einer statutenmäßig berufenen Generalversammlung.

§ 89.

Fortsetzung. Ordnung des Vermögens bei der Auflösung.

Der Ausführung eines nach § 88 a und b gefaßten Beschlusses hat die Ordnung der Vermögensverhältnisse der Innung mit besonderer Berücksichtigung der etwa vorhandenen Passiven vorauszugehen.

Das nach Abzug der letzteren übrig bleibende Vermögen darf in keinem Falle unter die Mitglieder vertheilt werden.

Löst sich eine Innung auf, ohne sich mit einer anderen zu vereinigen, so fällt jenes Vermögen der Gemeinde des Innungssitzes mit der Verpflichtung zu, daraus zunächst für fortdauernde Erfüllung der die Innung selbst überdauernden Verbindlichkeiten und für Erhaltung der von der Innung begründeten gemeinnützigen Anstalten zu sorgen.

§ 90.

Absterben der Innung.

Innungen, deren Mitgliederzahl bis unter drei herabgesunken ist, sind aufzulösen.

Hinsichtlich der Ordnung der Vermögensverhältnisse ist solchenfalls den Bestimmungen § 89 nachzugehen.

§ 91.

Fortbestehen der alten Innungen.

Die bei Publication dieses Gesetzes vorhandenen, mit bestätigten Specialartikeln versehenen Innungen bestehen als gewerbliche Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes (§ 82 B) fort.

Die wegen dieser in den §§ 83 bis 90 aufgestellten Grundsätze und getroffenen Bestimmungen leiden auf jene Innungen gleichmäßige Anwendung und treten für dieselben ohne Weiteres in Wirksamkeit.

Die ihnen verliehenen Specialartikel bleiben, bis zu einer von der Innung selbst zu beschließenden oder auch von Aufsichtswegen anzuordnenden Revision und Abänderung derselben als Innungsstatut (§ 84) in Gültigkeit, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen.

Die zur Ueberleitung der zeitherigen Innungsverfassung in diese neue Ordnung der Dinge sonst erforderlichen Verfügungen und Bestimmungen erfolgen im Verordnungswege.

§ 92.

Verpflichtung zum Beitrage zu Arbeiterverpflegungscassen.

Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter können verpflichtet werden, Beiträge zu Cassen zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und die Bestreitung von Begräbnißkosten ist.

Militärpersonen der activen Armee, welche während des Urlaubs als Gewerbsgehülfen oder Fabrikarbeiter in Arbeit stehen, haben nur die Hälfte der regulativmäßigen Beiträge zu solchen Cassen zu zahlen.

Es ist vorbehalten, über die Einrichtung solcher Cassen und über ihre Verwaltung unter Theilnahme von Vertretern der Gehülfen u. s. w. allgemeine Vorschriften im Verwaltungswege zu erlassen.

§ 93.

Aeltere Cassen.

Die dermalen bereits bestehenden Cassen dieser Art, insbesondere die bei den Innungen auf Grund des Mandats vom 7. December 1810 (C. A. 3. Fortsetzung. I. Seite 478) errichteten Gesellenverpflegungscassen bleiben in ihrer zeitherigen Verfassung und Wirksamkeit, letztere auf so lange, als die Innung selbst, bei der sie errichtet sind, als solche fortbesteht.

Für die Verwaltung der Gesellenverpflegungscassen sind die Bestimmungen des angezogenen Mandats auch ferner maßgebend, jedoch mit der Aenderung, daß künftig alle Gehülfen, welche bei einem Mitgliede der Innung arbeiten, ohne Rücksicht auf das Gewerbe, dem sie eigentlich angehören, zu der Gesellenverpflegungscasse der betreffenden Innung zu steuern haben.

Bei Auflösung einer älteren Gesellenverpflegungscasse ist der etwaige Bestand derselben derjenigen Casse oder Anstalt zu überweisen, welche künftig die Krankenverpflegung des früheren Mitgliederkreises zu übernehmen hat.

Fabrikarbeiter steuern zu der Fabrikcasse, auch wenn sie bisher zur Casse einer Innung gesteuert haben.

§ 94.

Zulässigkeit von Krankenhausbeiträgen.

Es ist zulässig für alle solche Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche zu keiner Casse nach §§ 92 und 93 steuern, die Pflege in Erkrankungsfällen durch Verpflichtung zu regelmäßigen Beiträgen an ein für den Ort oder Bezirk bestehendes Krankenhaus zu sichern.

§ 95.

Aufsichtsrecht der Obrigkeit.

Die Innungen und Krankenverpflegungscassen (§§ 83 und 92) stehen unter der allgemeinen Aufsicht der Obrigkeit des Orts, wo sie ihren Sitz haben. Dieselbe kann von den auf die Angelegenheiten der Genossenschaft bezüglichen Schriften und Rechnungen jederzeit Einsicht und an deren Verhandlungen nach ihrem Ermessen Theil nehmen.

Siebenter Abschnitt.

Behörden und Verfahren in Gewerbesachen.

§ 96.

Competenz der Verwaltungsbehörden.

Die Durchführung der Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes einschließlich der Zuerkennung der darin gedachten Strafen erfolgt durch das Ministerium des Innern und die zu dessen Ressort gehörigen Verwaltungsbehörden. In den fürstlich und gräflich Schönburgschen Receßherrschaften ist die Competenz der Gesammtcanzlei zu Glauchau nach den Bestimmungen des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1835, Seite 610) zu beurtheilen.

Unter „Obrigkeit" ist in diesem Gesetze überall die Verwaltungsbehörde erster Instanz (§§ 7 und 23 des Gesetzes vom 11. August 1855, Gesetz- und Verordnungsblatt 1855, Seite 144) zu verstehen.

Beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten sind in allen nach gegenwärtigem Gesetze zu behandelnden Sachen den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden unterstellt. Die Vollstreckung der erkannten Strafen ist jedoch, wenn letztere in Gefängnißhaft besteht und diese die Dauer von acht Tagen überschreitet, unbedingt, in andern Fällen dagegen dann den Militärgerichten zu überlassen, wenn der Verurtheilte zu der Zeit, wo die Strafe zu vollstrecken ist, nicht mehr auf Urlaub sich befindet.

§ 97.

Friedensrichter und Gutsherren.

Rücksichtlich der Mitwirkung der Friedensrichter und der Gutsherren bei Ausübung der Gewerbepolizei bewendet es bei dem Gesetze, die Einsetzung der Friedensrichter betreffend, vom 11. August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1855, Seite 159) und der Beilage ⊙ zu dem Gesetze, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz betreffend, von demselben Tage — soweit sich nicht einzelne Punkte der letzteren, wie § 14 unter 2 und 3 und § 15, durch gegenwärtiges Gesetz erledigen.

§ 98.

Competenz der Justizbehörden in Civilsachen.

Ueber die privatrechtlichen Forderungen und Ansprüche der Gewerbtreibenden unter einander, ferner der Unternehmer (Fabrikanten, Meister, Principale ꝛc.) gegen ihr Arbeits- und Hülfspersonal (einschließlich der Lehrlinge) und umgekehrt, haben die Justizbehörden zu entscheiden, auch wenn diese Forderungen und Ansprüche auf den durch dieses Gesetz geordneten Verhältnissen beruhen.

Die Justizbehörden haben diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche auf die Beurtheilung der Gültigkeit der Forderungen und Ansprüche von Einfluß sind, bei ihren Entscheidungen zu beachten.

§ 99.

Ausnahme.

Auch die Verwaltungsbehörden können jedoch in privatrechtlichen Streitigkeiten, welche aus dem Arbeits- oder Lehrvertrage herrühren und deren Gegenstand die Summe von zehn Thalern nicht übersteigt, dann entscheiden, wenn dieselben mit Vergehen in Verbindung stehen, deren Bestrafung den genannten Behörden zukommt oder wenn der Kläger darauf anträgt. Ein Recurs wider diese Entscheidung findet nicht statt, dagegen kann binnen zehn Tagen nach deren Bekanntmachung von jedem der streitenden Theile auf Entscheidung im Rechtswege angetragen werden. Geschieht dies nicht, so ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vollstreckbar. Letztere hat auf Antrag der Parteien das Vollstreckungsverfahren einzuleiten, wegen wirklicher Hülfsvollstreckung aber ist den Vorschriften in §§ 3 und 4 des Gesetzes über Competenzverhältnisse vom 28. Januar 1835 nachzugehen.

Werden in diesem Verfahren Gegenansprüche geltend gemacht, welche die Summe von zehn Thalern übersteigen, so leiden darauf die Bestimmungen in

§ 22 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringfügige Civilansprüche vom 16. Mai 1839 analoge Anwendung.

Von den Verwaltungsbehörden ist in solchen Streitigkeiten bis zur Vollstreckung stempelfrei zu expediren; für das Vollstreckungsverfahren gelten die in § 39 sub c des ebenangezogenen Gesetzes gegebenen Vorschriften.

§ 100.

Competenz der Strafgerichte.

Ist durch eine Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes im einzelnen Falle zugleich die strafrichterliche Competenz begründet, so ist die Untersuchung und Bestrafung dem ordentlichen Strafgerichte zu überlassen.

Findet der Strafrichter das Strafgesetz nicht anwendbar, so hat er die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzugeben.

§ 101.

Zwangsmittel.

Als Zwangsmittel zur Durchführung der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote und ihrer darauf bezüglichen Anordnungen dürfen die Verwaltungsbehörden sich der Geldstrafen bis zu fünfhundert Thalern und des Gefängnißzwanges bis zu sechs Monaten bedienen, auch nach Maßgabe des Falles mit Beschlagnahme von Waaren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Werkstätten und Verkaufslocalen verfahren.

§ 102.

Wahl der Strafart.

Wo das Gesetz kein Strafminimum vorschreibt, kann es die Behörde auch bei einem Verweise bewenden lassen. (Art. 31 des Strafgesetzbuchs.)

Wo das Gesetz Geldstrafe oder Gefängnißstrafe androht, steht der Behörde die Wahl der Strafart frei. Art. 27 bis 29 des Strafgesetzbuchs sind jedoch auch hier zu beachten.

§ 103.

Strafverwandlung und Concurrenz. Rückfall.

In Bezug auf Strafverwandlung und auf Concurrenz mehrerer Contraventionen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Art. 28, 77 und 78 analog anzuwenden.

Dasselbe gilt rücksichtlich des ersten und zweiten Absatzes von § 82 des Strafgesetzbuchs wegen Bestrafung des Rückfalls mit der Maßgabe, daß das höchste

zulässige Strafmaß in Gewerbsachen dreihundert Thaler Geld oder acht Wochen Gefängniß ist.

Als gleichartig gelten insbesondere alle in § 68 erwähnten Vergehen.

§ 104.

Submissionsverfahren.

In allen nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Strafsachen kann die Behörde, wenn glaubhafte Anzeige vorliegt und nicht sonst besondere Bedenken entgegenstehen, ohne weitere Untersuchung die Strafe durch eine Strafverfügung festsetzen.

Die Verfügung, welche dem Angeschuldigten zu behändigen ist, muß angeben:

1) das Vergehen;
2) die Strafe unter Angabe der einschlagenden Strafandrohungen;
3) den Betrag der Kosten, einschließlich des zu notirenden Stempelbetrags, und hierüber
4) die Eröffnung enthalten, daß der Bezüchtigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, binnen einer zehntägigen Frist, von dem Tage der Zustellung an gerechnet, seine Einwendung dagegen schriftlich oder mündlich anzubringen habe, daß aber, falls in dieser Frist eine Einwendung nicht erfolge, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Wird in der zehntägigen Frist eine Einwendung erhoben, so tritt die Strafverfügung ihrem ganzen Umfange nach außer Kraft. Vielmehr hat solchenfalls die Behörde das regelmäßige Verfahren einzuleiten, ist jedoch sodann im Falle der Verurtheilung des Bezüchtigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe, sowohl ihrer Art als ihrer Höhe nach, nicht gebunden.

Wird dagegen in der zehntägigen Frist eine Einwendung nicht erhoben, so wird die Strafverfügung vollstreckbar. Gegen Ablauf der Frist kann, wenn der Bezüchtigte durch unabweisbare Hindernisse abgehalten war, innerhalb derselben seine Einwendungen vorzubringen, binnen zehntägiger Frist, vom Wegfall der Hindernisse an, Wiedereinsetzung nachgesucht werden. Ueber das Gesuch entscheidet die das Verfahren leitende Behörde. Gegen diese Entscheidung ist ein Recurs zulässig.

§ 105.

Gewerbegerichte.

Durch besonderes Gesetz soll Bestimmung darüber getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen zu Ausübung der den Verwaltungsbehörden nach §§ 96

und 99 zustehenden richterlichen und beziehendlich Strafgewalt besondere aus einem rechtskundigen Vorstande und stimmberechtigten Beisitzern aus dem Gewerbestande zusammengesetzte Behörden — Gewerbegerichte — gebildet werden sollen.

Achter Abschnitt.
Handels- und Gewerbekammern.

§ 106.
Allgemeine Bestimmungen.

In den als Mittelpunkte der Gewerbe oder des Handels dazu geeigneten Orten sollen für die zugleich zu bezeichnenden Bezirke Handels- und Gewerbekammern eingerichtet werden.

§ 107.
Abtheilungen und Mitgliederzahl.

Jede derselben besteht aus zwei Abtheilungen, für die Großgewerbe und für die Kleingewerbe. Jede Abtheilung zählt 9 bis 15 Mitglieder.

§ 108.
Stimm- und Wahlberechtigung.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle selbständige männliche Gewerb- und Handeltreibende des Bezirks, welche

a) dreißig Jahre alt sind,
b) seit mindestens fünf Jahren als selbständige Gewerb- oder Handeltreibende sich im Bezirke wesentlich aufgehalten haben,
c) im Besitze des persönlichen Stimmrechts nach §§ 73 und 74 der allgemeinen Städteordnung und dem Erläuterungsgesetze vom 7. December 1837 oder nach § 29 der Landgemeindeordnung sich befinden oder doch dasselbe besitzen würden, wenn sie Bürger oder ansässige Gemeindemitglieder wären,
d) noch nicht wegen eines der in §§ 48, 58, 65 und 71 dieses Gesetzes erwähnten Vergehen bestraft sind,

und zwar

für die Abtheilung der Großgewerbe, wenn sie im Gewerbesteuercataster mit einem ordentlichen Gewerbesteuerbeitrage von mindestens zehn Thalern,

für die Abtheilung der Kleingewerbe, wenn sie mit einem dergleichen von weniger als zehn Thalern und mindestens einem Thaler in Ansatz gebracht, oder auch, selbst ohne diesen Census zu erreichen, Vorstände einer Innung (§§ 82 B. und 83 fg.) sind.

Ueberdem steht die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für die Abtheilung der Großgewerbe auch den Vertretern der im Bezirke gelegenen fiscalischen Gewerbsanlagen zu.

Von dem oben sub c erwähnten Erfordernisse kann nur das Ministerium des Innern, von dem sub d erwähnten die Regierungsbehörde, falls seit der Bestrafung mindestens drei Jahre verflossen sind, dispensiren.

§ 109.

Wahlperiode. Ergänzung.

Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre; alle drei Jahre wird die Hälfte erneuert. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. In der Zwischenzeit durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit (§ 108) eintretende Vacanzen werden durch Wahl der betreffenden Abtheilung der Handels- und Gewerbekammern aus der Zahl der nach § 108 Wählbaren wieder ersetzt.

Dasselbe kann geschehen, wenn erst nach beendigter Wahl in Folge zulässiger Ablehnung (§ 110) einzelne Stellen unbesetzt bleiben.

§ 110.

Ablehnung der Wahl.

Die Wahl kann nur abgelehnt werden wegen Krankheit, zu hohen Alters und besonderer Geschäfts- und Familienverhältnisse.

Ueber die Zulässigkeit eines Ablehnungsgrundes entscheidet das Ministerium des Innern.

Die gleichen Gründe berechtigen zu Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Wahlperiode.

Wer bereits sechs Jahre Mitglied gewesen ist, kann für die nächsten drei Jahre ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

§ 111.

Präsidenten und Secretäre.

Jede Handels- und Gewerbekammer hat ihren Präsidenten, welcher zugleich Specialvorstand der ersten Abtheilung ist, die zweite Abtheilung ihren besonderen Vorstand.

Die Kammer schlägt für jede dieser Stellen drei Candidaten dem Ministerium des Innern vor, welches dann einen davon zum Präsidenten (beziehendlich Vorstand der zweiten Abtheilung), einen zweiten zum Stellvertreter ernennt.

Die Kammer wählt sich einen Secretär, welcher nicht Mitglied der Kammer ist.

§ 112.

Aufbringung von Kosten.

Die Kosten der Handels- und Gewerbekammer, einschließlich des Secretärgehaltes, werden von sämmtlichen Stimmberechtigten nach Verhältniß ihrer Gewerbesteuer getragen. Die Mitglieder fungiren unentgeldlich.

§ 113.

Einsetzungsverordnung.

Der Bezirk der Handels- und Gewerbekammer und das Nähere über die Wahl und die dabei auf die verschiedenen Theile des Bezirks und die Hauptgewerbe zu nehmende Rücksicht wird durch die wegen Errichtung der Kammern zu erlassende Verordnung des Ministeriums des Innern bestimmt.

§ 114.

Zusammenberufung.

Die Handels- und Gewerbekammer wird durch ihren Präsidenten zusammenberufen, ebenso jede Abtheilung für sich durch ihren Vorsitzenden. Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde es verlangt, oder wenn mindestens ein Drittheil der Mitglieder darauf anträgt.

§ 115.

Strafe Außenbleibender.

Auf Außenbleiben ohne genügende Entschuldigung kann die Kammer selbst angemessene Ordnungsstrafen setzen.

§ 116.

Beschlüsse und Wahlen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind, bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wahlen erfordern im ersten und zweiten Wahlgange absolute, im dritten relative Stimmenmehrheit.

§ 117.

Protocolle.

Ueber jede Sitzung der Handels- und Gewerbekammer oder einer ihrer Abtheilungen führt der Secretär ein Protocoll, in welchem nicht blos die Beschlüsse, sondern auch die bei der Berathung von den einzelnen Mitgliedern geäußerten Ansichten und vorgebrachten Gründe niederzulegen sind.

Jeder Berichtserstattung an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde sind die bezüglichen Protocolle beizufügen.

§ 118.

Verpflichtungen und Rechte der Handels- und Gewerbekammern.

Die Handels- und Gewerbekammern sind bestimmt, dem Ministerium des Innern oder der betreffenden Regierungsbehörde in allgemeinen Handels- und Gewerbeangelegenheiten als begutachtende sachverständige Organe zu dienen.

Die Handels- und Gewerbekammern und deren einzelne Abtheilungen können auch selbständige Anträge an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde richten.

Von jeder Handels- und Gewerbekammer ist alljährlich unaufgefordert ein Bericht über die Lage des Handels und der Gewerbe in ihrem Bezirke an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Schlußbestimmungen.

§ 119.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehende ältere Gesetze und Verordnungen, Statuten und Privilegien sind aufgehoben.

§ 120.

Ausführung und Beginn der Wirksamkeit.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung unser Ministerium des Innern beauftragt ist, tritt mit dem 1. Januar 1862 in Wirksamkeit.

Motiven

zu dem Entwurfe eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen.

Allgemeine Motiven.

Die allgemeinen Motiven des im Jahre 1857 durch das Ministerium des Innern veröffentlichten Entwurfs einer Gewerbeordnung, von welchem vorauszusetzen ist, daß er in den Händen aller betheiligten Kreise sei, haben sich über den Zustand der gewerblichen Gesetzgebung für das Königreich Sachsen, die Versuche zu ihrer Verbesserung und die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform ausführlich ausgesprochen. Die Vorlage eines Gewerbegesetzes ist von der Staatsregierung der Ständeversammlung gegenüber auf das Bestimmteste zugesagt und es sind von dem letzten ordentlichen Landtage bereits Zwischendeputationen für die Vorberathung desselben erwählt worden. Einer weiteren Begründung der Thatsache, daß der Entwurf einer Gewerbeordnung jetzt der ständischen Berathung unterbreitet wird, bedarf es hiernach nicht.

Man wird sich daher auf die Darlegung der Beurtheilungen, welche der im Jahre 1857 gedruckte Entwurf von Seiten des Staatsraths und der verschiedenen betheiligten Kreise der Bevölkerung erfahren hat und der zum größten Theile aus diesen Beurtheilungen selbst herzuleitenden Gründe zu beschränken haben, welche die Staatsregierung bewegen mußten, das in dem gedruckten Entwurfe angenommene System aufzugeben und einen bedeutenden Schritt weiter in der Richtung der Gewerbefreiheit vorzugehen.

Die allgemeinen Motiven des Entwurfs von 1857 erkennen unumwunden an, daß vom rein wirthschaftlichen Standpunkte aus die Gewerbefreiheit, welche einem Jedem, lediglich unter Beobachtung der über Niederlassung bestehenden gesetzlichen Vorschriften und der durch die Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt und der Steuergesetzgebung bedingten Beschränkungen, gestattet, seinen Erwerb mit denjenigen Mitteln und an denjenigen Orten zu suchen, welche ihm den größten Erfolg versprechen, das Meiste leiste. Nicht allein die Theorie, sondern auch die Erfahrung, welche den großen Fortschritt der Gewerbe (und zwar nicht blos

der Fabrikgewerbe) in technischer und ökonomischer Beziehung in denjenigen Ländern deutlich erkennen läßt, die der Gewerbefreiheit sich zugewendet haben, bestätigt dies. Der Gegenstand ist in älteren und neueren Schriften, besonders aber in der über reichen, die Gewerbefrage behandelnden Literatur der letzten Jahre so vielfach beleuchtet worden, daß es überflüssig ist, an diesem Orte Weiteres hinzuzufügen.

Wenn der gedruckte Entwurf von 1857 nichtsdestoweniger von unbedingter Gewerbefreiheit absah, sondern unter Aufhebung örtlicher und thunlichster Milderung sachlicher Verbietungsrechte den Corporationszwang nicht allein für die bisherigen Innungen aufrecht erhielt, sondern über fast alle Gewerbsgebiete ausdehnte, bei den Innungsgewerben aber auch an dem Systeme des Lehrzwangs und der Prüfungen festhielt und den Unterschied zwischen Stadt und Land nicht völlig preisgab, so lagen die Gründe dafür, wie auch die Motiven zu jenem Entwurfe ausführen, nicht auf dem wirthschaftlichen, sondern auf dem politisch-socialen Gebiete.

Es schien nicht rathsam, die Elemente einer Organisation des Gewerbstandes als solchen, welche in der alten Innungsverfassung, so wenig dieselbe in ihrem dermaligen Zustande und ihren dermaligen Aeußerungen höheren Anforderungen an eine politische Organisation entsprechen mag, doch noch zu erkennen sind, ohne Weiteres aufzugeben und die Bildung und Ausbildung des in dieser Beziehung Wünschenswerthen lediglich dem freien Willen der Gewerbtreibenden selbst zu überlassen. Man glaubte wenigstens, durch Beibehaltung des äußeren Verbandes und Ausdehnung eines solchen über fast alle gewerbliche Kreise, den im Allgemeinen nur schwachen Trieb nach freiwilliger Vereinigung unterstützend und ersetzend, den Versuch machen zu müssen, ob in diesen gewerblichen Organismen nach Beseitigung oder doch Erweiterung des größten Theiles der die Ausübung des Gewerbes beengenden Schranken, deren Erhaltung bisher fast ausschließlich das Sinnen und Trachten der Corporationen gebildet hatte, ein auf die Ausbildung wahrhaft gemeinnütziger Einrichtungen, auf die Wahrung gemeinschaftlicher, von engherziger Abschließung freier Interessen gerichteter Geist einziehen und hieraus eine Organisation des Gewerbestandes hervorgehen werde, aus welcher sich etwas schaffen ließe.

Die nicht allein auf die alten Innungsgewerbe beschränkte Allgemeinheit dieser Tendenz machte es nöthig, den Corporationszwang über alle Gewerbe auszudehnen. Führt dieser Zwang in der That Lasten mit sich, so war es eine Forderung der Gerechtigkeit, ihn möglichst Allen aufzulegen. Denn gerade das Nebeneinanderbestehen gleich verbreiteter und entwickelter Gewerbszweige, deren eine dem Zwange unterliegen, während die andern frei sind, ist auf die Dauer völlig unhaltbar, weil mit den entschiedensten Nachtheilen für beide verknüpft.

Hätte man geglaubt, den Corporationszwang mit gänzlicher Aufheb-

ung aller Verbietungsrechte durchführen zu können, wie dies z. B. die neue österreichische Gewerbeordnung thut, so würde man es versucht haben. Bei näherer Betrachtung gelangt man aber stets dahin, daß ein Corporationszwang nothwendig die Beantwortung der Frage einschließt, in welche Corporation jeder Einzelne einzutreten habe. Damit sind aber die Arbeitsgebiete und mit ihnen auf Umwegen die Verbietungsrechte in gewisser Weise, freilich nur noch als gewerbspolizeiliches Institut, wieder hergestellt.

So lange man daher an den Corporationen festhielt, konnte man wohl die Strenge der alten Bestimmungen über Verbietungsrechte, über das Lehrlingswesen, über den Gegensatz von Stadt und Land und ähnliche im Ganzen unzertrennliche Bestandtheile der bisherigen Verfassung so weit mildern, daß die wirthschaftlichen Nachtheile dieser Beschränkungen thunlichst beseitigt wurden, aber ganz zu beseitigen vermochte man sie nicht, weil man sich sonst in Widersprüche verwickelt hätte.

In allen diesen Beziehungen hoffte man, daß die gewährten Befreiungen und Erweiterungen hinreichen möchten, zunächst dem für Producenten und Consumenten gleich dringenden Bedürfnisse nach technischem und wirthschaftlichem Fortschritte zu genügen und daß die bleibenden Beschränkungen oder die etwa neu aufgestellten Verpflichtungen durch die auf andern Gebieten erreichten Vortheile aufgewogen werden würden. Schlimmsten Falles glaubte man, wenn sich keine der an den organisatorischen Theil des Gesetzes geknüpften Hoffnungen verwirklichen und sich dann, oder auch in Folge äußerer Verhältnisse, der Uebergang zur vollen Gewerbefreiheit nöthig machen sollte, einen minder schroffen, die bestehenden Verhältnisse weniger gewaltsam und verletzend umgestaltenden Weg hierzu eingeschlagen zu haben.

Man hat diese kurze Darlegung des Standpunktes, welchen der Entwurf von 1857 einnimmt, hier einschalten zu sollen geglaubt, weil nur mit Hülfe einer lebhaften Vergegenwärtigung der jenem Entwurfe zu Grunde liegenden leitenden Ideen vollständig zu verstehen ist, wie die Aufnahme, welche jener Entwurf gefunden, die Folgen, welche die vielseitige Besprechung desselben (und ähnlicher Gesetzgebungsversuche anderer Länder) auf die Läuterung und Feststellung der Begriffe in den gewerbtreibenden Kreisen gehabt hat und endlich die Vorgänge in den Nachbarländern dazu führen konnten, die auf Beibehaltung einer der alten sich anschließenden gewerblichen Organisation gerichteten Hoffnungen aufzugeben und sich ohne weiteren Uebergang sofort der fast vollständigen Gewerbefreiheit zuzuwenden.

Was zuvörderst die Aufnahme und die Beurtheilungen, welche der Entwurf von 1857 gefunden hat, anlangt, so sind zu unterscheiden

1) die von allgemeinen Standpunkten, ohne Berücksichtigung, meist auch ohne Kenntniß der sächsischen localen Verhältnisse, ausgegangenen Beurtheilungen in der volkswirthschaftlichen Literatur,
2) das Gutachten des königlich sächsischen Staatsraths,
3) die von den landwirthschaflichen Organen, von Stadträthen, von Gewerbevereinen, von Innungen und aus andern gewerblichen Kreisen bei dem Ministerium des Innern eingegangenen Vorstellungen.

Zu 1. Die volkswirthschaftliche Literatur der letzten Jahre ist besonders reich an Schriften, welche die Gewerbefreiheit zum Gegenstande und sich besonders die Aufgabe gestellt haben, zu zeigen, daß allmählige Uebergänge zur Gewerbefreiheit nicht zu rathen seien, indem sie namentlich dem Gewerbestande nur wiederholte Opfer anmuthen. In dieser Beziehung herrscht, was den Wegfall von Verbietungsrechten und materiellen Schranken anlangt, ziemlich Einstimmigkeit. Weniger ist dies der Fall in Bezug auf die Erhaltung der Innungen als Grundlage einer zeitgemäßen Organisation des Gewerbstandes. Obgleich auch diese Stimmen in der Minorität sind, fehlt es doch nicht ganz an solchen, welche es beklagen, daß man den Gewerbestand in lauter Atome auflösen und die in der alten Verfassung liegenden Anknüpfungspunkte ganz aufgeben wolle. Sie wollen daher einen mehr oder weniger directen Genossenschaftszwang, aber neben sonst völliger Freiheit des Gewerbebetriebes, beibehalten wissen.

Alle diese Schriften dürfen, obgleich sie meist auf den früheren sächsischen Entwurf keinen Bezug nehmen, doch als Kritiken desselben, und zwar in der großen Mehrzahl als abfällige, betrachtet werden, und selbst die der Tendenz nach verwandten schlagen andere Wege ein.

Selbständige Kritiken des Entwurfs sind nur sehr wenige erschienen. Die Bedeutendsten darunter

Zur Beurtheilung des Entwurfs einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen von Dr. H. Bodemer,

und

Beleuchtung des Entwurfs einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen von Dr. B. A. Meißner,

berücksichtigen schon specieller die sächsischen Verhältnisse, namentlich die letztere, welche fast alle Hauptgrundsätze des Entwurfs billigt und nur im Einzelnen Ausstellungen besonders vom juristischen Standpunkte aus macht.

Dr. Bodemer hätte die einfache Adoptirung des preußischen Gewerbegesetzes von 1845 lieber gesehen; er findet den sächsischen Entwurf zu complicirt durch Einschiebung der innungsähnlichen Gewerbe und Aussonderung der Hausindustrie;

die durch das System des Entwurfs nothwendig gewordenen Dispensationsbefugnisse der Regierung sind ihm bedenklich; die Zulassung der Frauen zum selbständigen Gewerbebetriebe geht ihm nicht weit genug; die Beschränkungen des Gewerbebetriebs auf dem Lande wünscht er ganz beseitigt zu sehen; die Hausindustriegewerbe sollten gänzlich frei sein; die Bestimmungen über Fabriken sind ihm zum Theil zu beschränkend; den Hausirhandel will er frei sehen; von Gewerbegerichten und Gewerberäthen hält er nicht viel und das Unterstützungscassenwesen des Entwurfs, soweit es über Krankencassen hinausgeht, verwirft er, und hält Sparcassen und Rentenbanken für zweckmäßiger. Was die Corporationen anlangt, so hat Dr. Bodemer gegen Beibehaltung der Innungen und selbst gegen deren Ausdehnung über die gesammte arbeitende Bevölkerung nichts einzuwenden; aber sie sollen keine Verbietungsrechte haben und die auf Productionsverhältnisse bezüglichen Bestimmungen sollen ihnen selbst überlassen bleiben. Das Bedenkliche des letzteren Vorschlags mildert er dadurch, daß kein Genosse an die privaten Innungsbeschlüsse gebunden sein soll.

Die Einleitung des Entwurfs einer Gewerbeordnung für das Königreich Bayern diesseits des Rheins von C. Th. von Kleinschrod *) gedenkt des sächsischen Entwurfs kurz und glaubt nicht, daß die Haupttendenz desselben, das Gewerbswesen corporativ zu gestalten, von Erfolg sein werde, weil die Corporationen zu wenig Autonomie hätten und zahllosen und zum Theil kleinlichen obrigkeitlichen Vorschriften unterworfen seien, wobei sich der rechte Corporationsgeist nicht entwickeln könne. Es ist dabei wohl übersehen worden, daß die Bestimmungen des Entwurfs über Innungsverfassung durchaus nicht über das Bestehende in der Beaufsichtigung hinausgehen, sondern sogar in vielen Stücken größern Spielraum gestatten.

Die periodische volkswirthschaftliche Literatur gehört, mit Ausnahme der Tübinger Zeitschrift und der Vierteljahrsschrift, welche beide in den letzten Jahren reich an Plänen zu Organisationen des Gewerbewesens waren, auf die zum Theil zurückzukommen ist, der unbedingt gewerbefreiheitlichen Richtung an. Die Organe der letztern sind daher um so entschiedener gegen den sächsischen Entwurf aufgetreten, je weniger sie neben den rein wirthschaftlichen Bedingungen im Staate irgend welche andere als berechtigt anerkennen.

Als Typus dieser Beurtheilungen kann die ziemlich ausführliche, durch Entschiedenheit und Rücksichtslosigkeit (leider auch durch Verunstaltung und durch

*) Dieser Entwurf sucht bekanntlich die Vermittelung zwischen der Gewerbefreiheit und dem alten Innungswesen durch eine sehr ausgedehnte Anwendung des Concessionsprincips zu finden.

Nichtberücksichtigung oder Unkenntniß der sächsischen Verhältnisse*) sich vor allem auszeichnende, aber die Gegengründe mit großem Geschick entwickelnde Besprechung im Jahrgange 1857 des „Bremer Handelsblattes" dienen.

In der sächsischen periodischen Presse sind auch mehrere Stimmen über den Entwurf laut geworden, so z. B. in der sächsischen constitutionellen Zeitung mehr für als gegen den Entwurf und gegen die Bestrebungen, in Beschränkung weiter zu gehen als der letztere; im „Glück auf!" in einer die Meinung zwar anerkennenden, aber den Erfolg dieses Versuchs der Combination unvereinbarer Gegensätze bezweifelnden Weise u. s. w.

Zu 2. Einer sehr eingehenden Begutachtung ist der Entwurf vom königl. sächsischen Staatsrathe, welchem derselbe von Sr. Majestät dem Könige zu diesem Ende vorgelegt worden war, unterworfen worden.

Der Staatsrath hat sich gegen die auch in seiner Mitte erhobenen Zweifel, ob es jetzt an der Zeit sei, mit einer Gewerbeordnung vorzugehen, für Bejahung dieser Frage und auch damit einverstanden erklärt, daß nicht sofort volle Gewerbefreiheit eingeführt, sondern das Innungswesen innerhalb gewisser Grenzen beibehalten werde.

Aber Er ist in vielen und wesentlichen Stücken mit dem Entwurfe nicht einverstanden.

Zuerst hält Er dafür, daß in der Beseitigung von Schranken in manchen Stücken noch weiter gegangen werden könne, so z. B.

die Aufhebung der Taxen sei noch bestimmter auszusprechen, der Zunftzwang für Fleischer und Bäcker ganz aufzuheben;

die Vorschrift wegen Fertigung von Nebenbestandtheilen und wegen der Vollendungsarbeiten sei noch weiter zu fassen;

die Association der Handwerker auch mit Nichthandwerkern sei frei zu geben;

örtliche Verbietungsrechte, selbst den Städten gegenüber, seien vollständig zu beseitigen;

das gleichzeitige Halten mehrerer Verkaufslocale sei nicht zu verbieten;

die in § 39 des Entwurfs angeführten Gewerbe seien auf dem Lande ohne alle Beschränkung der Zahl frei zu geben und Land- und Stadtmeister ganz gleich zu stellen;

---

*) Es wird unter Anderem behauptet, die großen Industriegewerbe Sachsens seien freie Gewerbe, während bekanntlich die Weberei in der Gegend von Chemnitz, Glauchau u. s. w., die Strumpfwirkerei und Tuchmacherei Innungsgewerbe sind und die Regierung nur durch Fabrikconcessionen nachgeholfen hat.

die Zusammenlegung der Innungen und Gruppenbildung sei im Sinne noch größerer Vereinfachung und Verminderung der Schranken zu revidiren, auch überdies zu Beschränkung der Verbietungsrechte das Dreimeisterprincip beizubehalten;

Reparatur- und Fabrikarbeiten seien gegen Concession in größerem Umfange frei zu geben;

der gleichzeitige Betrieb mehrerer Innungsgewerbe sei nicht auf dieselbe Gruppe zu beschränken;

die Dispensation zu Annahme unzünftiger Arbeiter sei zu erleichtern;

Erlernung eines Gewerbes in Fabriken sei der innungsmäßigen Lehre gleichzustellen;

die Beschränkung der Fabrikanten und Fabrikverleger auf den Grossoverkauf sei aufzugeben.

Endlich findet es der Staatsrath bedenklich, den Innungszwang weiter auszudehnen als dermalen; wie Er sich daher gegen den Genossenschaftszwang der Fabrikanten und Fabrikverleger und gegen die Einführung neuer Handelsinnungen erklärt, so wünscht Er auch, daß man die besondere Classe der innungsähnlichen Gewerbe entweder den innungsmäßigen oder den freien Gewerben zuweise und überhaupt, soweit möglich, Kreise nicht dem Genossenschaftszwange unterwerfe, die bisher von demselben frei gewesen sind.

Dagegen kann der Staatsrath keinen Grund finden, den Handwerkskram so weit über Rohstoffe und Materialien auszudehnen, wünscht vielmehr, daß dies auf das Nothwendigste beschränkt werde.

Zweitens geht das Gutachten des Staatsraths dahin, daß der Entwurf zu complicirt sei, zu viel organisire und systematisire; wie es daher die Beseitigung der innungsähnlichen Gewerbe wünscht (s. oben), so hält es auch dafür, daß die Hausindustrie- und Fabrikgewerbe nicht als besondere Gewerbeclassen aufzuführen seien, sondern nur als Betriebsformen, deren Vorhandensein gewisse Bestimmungen gewerbspolizeilicher Art erheischt.

Drittens spricht sich der Staatsrath dahin aus, daß das Bestreben, durch geeignete Bestimmungen die verschiedenen socialen Rücksichten zu wahren, Arbeiter gegen Druck der Arbeitgeber und gegen Vernachlässigung, Arbeitgeber gegen Ungehörigkeiten und Unredlichkeiten der Arbeiter zu schützen, für Kinder und Frauen zu sorgen, das Wünschenswerthe wegen Krankenpflege und Unterstützung alter und invalider Arbeiter, Wittwen und Waisen vorzukehren, den Entwurf nicht selten über die Grenzen des practisch Ausführbaren, des mit der natürlichen Frei-

heit Verträglichen und des wohlverstandenen Interesses der Betheiligten selbst hinausgeführt habe.

Es gehören hierher folgende Bestimmungen, deren Beseitigung oder Abänderung der Staatsrath für wünschenswerth hält:

die Festsetzung eines höheren Lebensalters als das der civilrechtlichen Mündigkeit für die Befugniß zu selbständigem Gewerbebetriebe, weil dadurch Ungleichheit mit andern Lebensberufen entstehe;

die Bestimmung des fünfzehnten Lebensjahres für den Beginn der zünftigen Lehrzeit, weil sie für Unbemittelte, die ihre Kinder nicht so lange in der Schule lassen können, zu drückend sei;

die Einführung zweier Meistergrade;

der Zwang zu Bildung von Unterstützungscassen, soweit deren Zweck über den der Krankenpflege- und Begräbnißcassen für Arbeiter hinausgeht. Diese Einrichtungen seien theils in der Hausindustrie ganz unausführbar, theils führten sie zu einer indirecten Lohnverminderung oder Erschwerung der Concurrenz mit andern Productionsländern, theils endlich böten sie den Uebelstand dar, daß der Einzelne nicht für sich selbst, sondern für Andere spare.

In letzterer Beziehung sei eher ein Zwang zu Sparen mit Hülfe der öffentlichen Sparcassen in Erwägung zu ziehen. Die Unterstützungscassen seien also dem freien Willen der Betheiligten zu überlassen, selbst ein Majoritätsbeschluß von Corporationen zu Errichtung solcher, nicht als zulässig anzusehen. Dagegen seien die Krankenpflegecassen, jedoch ohne gezwungene Beiträge der Meister, mit Zwangspflicht zum Beitritt beizubehalten, auch ferner zu gestatten, daß an reisende Gesellen sogenannte Geschenke gegeben werden.

Der Concessionen bedürfe es für Fabrikverleger und Factore nicht.

Es seien ferner, als practisch nicht wohl ausführbar, zu beseitigen:

die Bestimmungen über das Kaufgeschäft in der Hausindustrie, über die Ablieferungszeiten, die Vorherbestimmung der Lohnsätze nach einzelnen Theilen und der Abzüge, die Kündigung und Ablohnung, die Kauf- und Lohnbücher in den §§ 155 bis 161 des Entwurfs;

ferner die Bestimmungen zum Schutze der Frauen in § 181, über Nacht- und Feiertagsarbeit, über Abzüge in Fabriken § 184. Auch möge die Beschränkung der Verwendung von Kindern zur Arbeit nicht über das vierzehnte Jahr hinaus erstreckt und im Allgemeinen erwogen werden, ob nicht

Vieles aus dem Abschnitte über die Fabriken den Fabrikordnungen überlassen werden könne.

Viertens giebt das Gutachten des Staatsraths zwar zu, daß es ohne Concessions- und Dispensationsbefugnisse der Regierungsbehörden nicht abgehen könne, aber es scheine doch, daß hierunter noch Beschränkungen möglich und zum Theil nöthig seien, so möge z. B.

die in § 5 ertheilte Ermächtigung, ein Gewerbe aus einer Classe in die andere zu versetzen, niemals dazu benutzt werden dürfen, ein freies Gewerbe in ein innungsmäßiges zu verwandeln;

Fabrikconcessionen möchten da, wo es sich um bleibende Anlagen handelt, als Realconcessionen ertheilt werden;

die Bestätigung einer Fabrikordnung solle nur wegen gesetzwidriger Bestimmungen oder unangemessener Strafen verweigert werden dürfen;

Associationen nach § 190 sollten nicht der Genehmigung, sondern nur der Aufsicht der Behörde unterstellt werden.

Was endlich die letzten Abschnitte anlangt, so hat sich der Staatsrath gegen jede Ausdehnung der Verwaltungscompetenz über die durch die Gesetzgebung von 1835 gezogenen Grenzen ausgesprochen. Er will daher die Gewerbegerichte, soweit sie über Ansprüche und Forderungen zu entscheiden haben sollen, als Civilgerichte behandelt wissen, von denen an die höheren Justizinstanzen appellirt wird. Er will ferner, daß Unterschlagung und Betrug in jeder Form stets vor die ordentlichen Strafgerichte gezogen werde. Endlich erklärt Er sich gegen die Höhe des gewählten höchsten Strafmaaßes und wünscht, daß nicht über acht Wochen Gefängniß und dreihundert Thaler Geld gegangen werde.

Die Gewerberäthe wünscht der Staatsrath der Zahl nach sehr reducirt, dann aber von der Theilnahme eines Mitglieds der Behörde befreit zu sehen.

Zahlreiche Bemerkungen des staatsräthlichen Gutachtens zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ordnen sich diesen allgemeinen Gesichtspunkten unter.

Zu 3. Von der in der Veröffentlichung des Entwurfs von 1857 liegenden Aufforderung, sich über denselben auszusprechen, ist ein ziemlich reichlicher Gebrauch gemacht worden. Es sind über zweihundert Eingaben an das Ministerium des Innern gelangt. Von diesen rühren her

4 aus landwirthschaftlichen Kreisen,

4 von Verwaltungsbeamten,

5 von Gewerbevereinen (Chemnitz, Zwickau, Roßwein, Camenz und der Gewerbevereinscongreß zu Freiberg),

4 von Stadträthen (Budissin, Döbeln, Grimma, Leisnig, Meißen, Hainichen,

Roßwein ꝛc. gemeinschaftlich; Zwickau, Dresden, unter Zuziehung einer Deputation der Stadtverordneten und nach Anhörung der Innungen, deren Specialbeschwerden in der Eingabe aufgeführt sind),

3 von ländlichen Gemeinderäthen und Gesammtinnungen (Crottendorf, Großschönau, Lohmen),

7 Collectivpetitionen der sämmtlichen Innungen zu Leipzig, Annaberg, Glauchau, Zwickau, Burgstädt, Wilsdruff, Schneeberg,

160 von einzelnen städtischen Innungen, nämlich:

3 von Nagelschmieden (Dreden, Glauchau, Chemnitz),

1 von Feilenhauern (Dresden),

1 von Großuhrmachern (Dresden),

1 von Zirkelschmieden (übereinstimmend von fünf städtischen Innungen),

6 von Klempnerinnungen (Leipzig, Pirna, Chemnitz, Döbeln, Budissin, und eine Collectivpetition von 22 Innungen, Dresden an der Spitze),

2 von Schmieden (Dresden und Döbeln ꝛc.),

1 von Messerschmieden (Dresden),

4 von Schlossern (Dresden, Leipzig, Chemnitz, Döbeln ꝛc.),

1 von den vier Schleiferinnungen des Landes,

2 von Kammmachern (Dresden, Leipzig),

1 von Bürstenmachern (Dresden),

2 von Drechslern (Dresden, Leipzig),

1 von Täschnern und Tapezierern (Leipzig),

2 von Beutlern (Leipzig, Glauchau),

3 von Sattlern (Döbeln und mehrer benachbarter Städte, Dresden, Glauchau),

7 von Tischlern (Leipzig, Chemnitz, Annaberg, Glauchau, Döbeln ꝛc.),

3 von Glasern (Dresden und 78 Innungen, Döbeln und zehn Innungen, Budissin),

1 von Böttchern (Dresden),

1 von Maurern (Dresden),

31 von Schneidern,

14 von Schuhmachern,

15 von Webern,

4 von Tuchmachern (Roßwein, Hainichen, Crimmitzschau, Zwickau),

6 von Tuchscheerern (Leipzig, Glauchau, Chemnitz ꝛc.),

3 von Seilern (Leipzig, Dresden, Oschatz),

2 von Posamentirern (Leipzig, Annaberg),

3 von Strumpfwirkern (Chemnitz, Lichtenstein, Hainichen),

3 von Buchbindern (Leipzig, Chemnitz, Glauchau),
1 von Uhrmachern (Dresden, Leipzig),
1 von Kürschnern (Dresden),
2 von Nadlern (Leipzig und Dresden, Meißen),
1 von Gürtlern (Dresden),
2 von Fischern (Dresden, Meißen),
4 von Fleischern (Dresden, Chemnitz, Glauchau, Hainichen),
4 von Bäckern (Annaberg, Glauchau, Burgstädt, Budissin 2c.),
1 von Brauern (Dresden),
3 von Barbieren (Dresden, Leipzig, Zwickau),
2 von Friseurs (Dresden, Leipzig),
3 von Töpfern (Dresden und Leipzig, Zwickau, Plauen),
1 von Seifensiedern (Dresden und 17 Innungen),
1 von Lohgerbern (Dresden u. alle andere Innungen des Landes gleichlautend),
2 von Weißgerbern (Dresden und Provinzialinnungen),
2 von Färbern (Dresden),
2 von Korbmachern (Dresden, Glauchau),
2 von Schornsteinfegern (Dresden, Glauchau),
2 von Kramern (Dresden, Zittau),
16 endlich von bisher unzünftigen Gewerbtreibenden, nämlich: 3 von Mützenmachern, 1 von Zuckerbäckern, 1 von Stuhlgestellmachern, 1 von Malern, Vergoldern und Lackirern, 1 von Kunstwäschern, 1 von Buchhändlern (Dresden), 1 von Antiquaren (Dresden), 2 von oberlausitzer Webern, 1 vom dresdner Droschkenvereine, nur 3 aus Fabrikkreisen (Baumwollenspinner, Strumpffabrikanten, Spinnereiarbeiter), 1 von den städtischen Brandeputationen mehrer Städte.

Es fällt sofort in die Augen, daß die überwiegende Mehrzahl der Eingaben aus Kreisen herrührt, welche in der vorliegenden Frage Specialinteressen vertreten zu müssen glauben und nicht gewohnt sind, ihren Gesichtskreis über das Zunächstliegende hinaus auszudehnen. Es ist auch zu berücksichtigen, daß ein großer Theil dieser Vorstellungen von Corporationsvorständen herrührt, welche ihre Aufgabe sehr natürlich weit mehr in der Vertheidigung der ihrer Obhut zunächst anvertrauten und wirklich oder scheinbar bedrohten Interessen der Gesammtheit, welche sie vertreten, erblicken, als in einer völlig unbefangenen Würdigung; wie es denn überhaupt ohne Zweifel Uebermenschliches verlangen hieße, zu fordern, daß Vertreter specieller gewerblicher oder gar persönlicher Interessen in der Beantwortung einer diese letzteren so nahe berührenden Frage ganz unbefangen sein sollen. Es ist aber

andrerseits keineswegs ausgemacht, daß die Ansichten der Vorstände städtischer und gewerblicher Corporationen ohne Weiteres auch der Ausdruck der Meinungen aller einzelnen oder auch nur der Mehrzahl der Mitglieder seien. Wenigstens lauten in den frei zusammengetretenen, meist die strebsameren und jüngeren Elemente der verschiedensten Gewerbe enthaltenden Gewerbevereinen die Stimmen oft anders. Es ist ferner hinlänglich bekannt, daß sowohl in den Städten überhaupt, als insbesondere in den städtischen Innungen die Ansicht, daß das wirthschaftliche Bestehen von der Aufrechthaltung der Privilegien abhänge und der Erschütterung der letztern nothwendig der Untergang folgen müsse, wenigstens vor einigen Jahren noch so allgemein verbreitet und so festgewurzelt war, daß Betrachtungen über die wahren Ursachen des ökonomischen Rückganges gewisser Städte und vieler Handwerke kaum Eingang finden könnten.

Im Allgemeinen ließ sich daher so ziemlich voraussehen, wie sich die Stimmen aus diesen Kreisen äußern würden. Indessen wird es doch nöthig, das Hervorstehendste aus diesen Aeußerungen hier aufzuführen.

Die Organe der Landwirthschaft haben im Allgemeinen wenig zu sagen, sie sind nämlich mit Allem einverstanden, was in Bezug auf die großen Gewerbe, welche der Landwirthschaft Concurrenz in Bezug auf Arbeitskräfte machen, disciplinarer Natur ist, namentlich aber mit den Unterstützungscassen, von welchen sie Erleichterung der Armencassen hoffen.

Sie accentuiren sehr die Beschränkung des Branntweinverkaufs.

Für eine Erweiterung des Gewerbebetriebs auf dem Lande verwenden sie sich nicht, sind auch zum Theil sehr mit Abschaffung der Dorfjahrmärkte einverstanden. Aber sie wünschen die Erlaubniß des Betriebes verwandter Gewerbe durch Dorfhandwerker ausgedehnt und den Begriff landwirthschaftlicher Nebengewerbe so definirt, daß der Landwirth von der Concessionspflicht und der Anwendung fabrikpolizeilicher Bestimmungen möglichst befreit bleibe.

Das Schwarzbrodbacken soll ganz frei sein; der Mahlzwang möge bald ganz beseitigt, bis dahin aber die alte Bestimmung wegen der Mahlmetze beibehalten bleiben.

Die Aeußerungen einzelner Verwaltungsbeamten werden billig übergangen; sie beziehen sich auch mehr auf Einzelnes.

Die Aeußerungen der Stadträthe gehen sehr auseinander, sie enthalten meist viele Detailbemerkungen, welche auch zum Theil bei einzelnen Bestimmungen Berücksichtigung gefunden haben.

In Bezug auf Principfragen steht die Eingabe aus Zwickau dem Entwurf am nächsten; sie wünscht eigentlich nur, daß die gewerbspolizeiliche Einwirkung

der Stadträthe noch mehr hervortrete, daß die Entziehung der Concessionen auch von der concessionirenden Unterbehörde selbst erfolgen könne u. s. w. Einige Zweifel werden geltend gemacht gegen die Aufhebung des Reiheschanks, gegen das freigegebene Herumtragen von Victualien, gegen den Wegfall der Geschenke für reisende Handwerksgesellen u. s. w. Die besonderen Privilegien der Stadt Zwickau, nämlich das Weinschankprivilegium und das Verbietungsrecht gegen Anlegung von Mühlen im Umkreise einer Stunde ausdrücklich zu salviren, werden nicht vergessen.

Auch die Eingabe aus Döbeln und vielen andern kleinen und Mittelstädten des leipziger und meißner Kreises billigt im Allgemeinen den Entwurf; aber die Bestimmungen wegen der Nebenarbeiten u. s. w. in § 31, wegen des leichten Uebergangs von einem Gewerbe zum andern, wegen des gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbe, vorzüglich aber wegen des Gewerbebetriebes auf dem Lande — in welcher Beziehung im Gegentheile schon das Gesetz von 1840 zu viel thue —, endlich die Gestattung des Detailhandels mit Handwerkswaaren an Kaufleute gehen ihr viel zu weit. Die Bestimmungen über Innungsverfassung geben zu vielen Ausstellungen Anlaß, immer in der Richtung der Beibehaltung der älteren strengeren Bestimmungen. Gegen die innungsähnlichen Gewerbe und gegen Unterstützungscassen, sowie gegen Meisterbeiträge zu den Krankencassen, wird sich erklärt. Hausiren sei noch mehr einzuschränken. In vielen Stücken wird gewünscht, daß vor Ertheilung einer Dispensation oder Entscheidung der Innungsrath gehört werden möge und man begegnet dabei der eigenthümlichen Auffassung des Begriffs der Autonomie gewerblicher Corporationen, nach welcher dieselbe auch die eigne Bestimmung über den Umfang der Privilegien und Aehnliches enthalten, also nach Außen wirken solle. Im Ganzen repräsentirt diese Eingabe den mit thunlichster Mäßigung, aber großer Besorgniß geführten Kampf der kleinen Städte gegen das platte Land und der städtischen Innungen gegen die Angriffe auf ihr Privilegium.

Die Eingabe aus Dresden verhehlt in der Einleitung nicht eine gewisse Besorgniß, daß der Zweck der Staatsregierung durch diesen Entwurf nicht erreicht werden möge; da sie aber etwas Anderes nicht an die Stelle zu setzen vermag, so läßt sie die allgemeinen Grundsätze unangetastet. Umsomehr weicht sie in vielen einzelnen Punkten ab.

Die Freigebung der Flickereiarbeiten und die Verfertigung von Frauen- und Kinderkleidern sei gefährlich für die Existenz der dermaligen Gewerbtreibenden. Man wünscht wenigstens einen Uebergang durch eine Concessionsperiode.

Für freie Gewerbe wird die Anmeldung beantragt, auch eine Bestimmung

darüber vermißt, ob ein freies Gewerbe zu Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet.

Die Gestattung von Lohnfuhren an Gastwirthe wird beanstandet.

Bei § 18 wird befürchtet, daß diese Bestimmung Staatsbeamte u. s. w. erst zum Betriebe von Gewerben veranlassen könne.

Die Unzulässigkeit der Taxen als Regel aufzustellen, findet man bedenklich.

Die Bestimmungen des § 31 geben zu vielen Zweifeln über ihre möglicherweise zu große Tragweite Anlaß.

Die unbedingte Zulässigkeit des gleichzeitigen Betriebes mehrer Gewerbe findet Bedenken.

Sehr gefährlich findet man das Princip der freien Association, weil mit deren Hülfe die Schranken der Verbietungsrechte übersprungen werden können.

In der Zusammenlegung der Innungsgewerbe gehe der Entwurf zu weit, auch seien einige Gewerbe mit Unrecht aus der Reihe der innungsmäßigen gestrichen (z. B. Seifensieder, Gerber, Färber, Uhrmacher, Töpfer, Müller, Tuchscheerer); die Eingabe giebt daher eine ganz andere Aufzählung und Gruppirung der Innungsgewerbe anheim.

Der Handel der Handwerker mit Rohstoffen soll nur als ortsstatutarische Ausnahme zulässig sein.

Große Bedenken erregt die Erweiterung der Handelsbefugnisse der Kaufleute gegenüber den Handwerkern; gewisse Einschränkungen, besonders in Bezug auf Magazine, scheinen sehr räthlich nach Art der königlich preußischen Verordnung vom 9. Februar 1849. Wenigstens möge man die bestehenden Verbietungsrechte gewisser Innungen (z. B. Seifensieder) den Kaufleuten gegenüber noch zehn Jahre lang aufrecht erhalten.

Die Annahme von Gesellen anderer Gewerbe will die Eingabe nur als Ausnahme im einzelnen Falle gestattet wissen.

Die Einführung von zwei Meistergraden wird beanstandet.

Für Beginn der Lehrzeit wird das vierzehnte Jahr bevorwortet.

Vier Jahre scheint für manche Gewerbe eine zu kurze Lehrzeit.

Die Aufhebung des Wanderzwanges wird nur gegen eine starke Minorität gut geheißen.

Die Geschenke an wandernde Gesellen sind beizubehalten.

Die völlige Freiheit der Wahl zwischen Meister und Gesellen fällt bedenklich.

Die Zulassung des Arbeitens der Gesellen im Hause möge noch mehr beschränkt werden.

Das Meisterstück sei erst unmittelbar vor der Niederlassung als Meister zu machen.

Die weitere Ausdehung der Unterstützungscassen und die Beitragspflicht der Meister finden auch hier keinen Beifall.

Die innungsähnlichen Gewerbe werden vermehrt und anders gruppirt, aber beanstandet, daß in gewissen Fällen die Erwerbung eines eingerichteten Etablissements von der Prüfung befreie.

Der Detailhandel mit Fabrikaten soll den Fabrikanten dann gar nicht gestattet sein, wenn die Artikel in das besondere Arbeitsgebiet einer Innung fallen.

Man wünscht für Ortsstatuten in Gewerbssachen Spielraum und die bestehenden nicht ohne Weiteres beseitigt.

Zur Beilage sub ⊙ werden eine große Menge von Detailbemerkungen, meist im Sinne strengerer Abgrenzung der Gebiete und Festhaltung des Hergebrachten, gemacht.

Am Entschiedendsten spricht sich der Stadtrath zu Budissin gegen den Entwurf aus. Er ist mit der Aufhebung vieler Innungsgewerbe und der Bestimmungen über den städtischen Brauurbar nicht einverstanden und sieht darin Verletzungen erworbener Rechte ohne Noth; er ist gegen die Jahrmarktsfreiheit für Nichtmeister; will die Verbietungsrechte in die Specialartikel aufgenommen wissen; ist gegen Aufhebung des Wanderzwanges und gegen die meisten Neuerungen der Innungsverfassung, namentlich gegen die Prüfungscommissionen, und vindicirt den Innungsräthen viel; er erklärt sich gegen die Zusammenlegung mehrer Gewerbe, gegen Freigebung der Flickerei, gegen die innungsähnlichen Gewerbe und die ganzen Abschnitte über Hausindustrie und Fabrikbetrieb (von letzterem will er nur Fabrikordnungen und Krankencassen beibehalten wissen); der Handwerkskram muß mehr geschützt werden, auch gegen Kaufleute, und das Hausiren ist zu beschränken. Zur Entschädigung der Verbietungsrechte will er nichts beitragen. Andererseits ist ihm nicht klar, warum nicht jeder Pferdebesitzer Lohnfuhren thun dürfe. Am Bestimmtesten spricht sich hier die Tendenz aus, das Gebiet der städtischen innungsmäßigen Gewerbe auf Aeußerste zu schützen (die Begünstigungen der Militärpersonen sollen sogar eingeschränkt werden), außerhalb desselben aber völlige Freiheit zu gestatten. Eine Ausnahme in letzterer Beziehung bilden nur die Musikchöre, welche der Stadtrath gegen die Concurrenz der Militärmusikchöre noch mehr geschützt sehen will, als bisher.

Einen eigenthümlichen Gegensatz zu diesen im Wesentlichen conservativen

und den Entwurf in seinen befreienden Theilen mit Mißtrauen betrachtenden stadträthlichen Aeußerungen bilden die Eingaben der Gewerbevereine zu Chemnitz, Zwickau und Roßwein.

Sie sind übereinstimmend für die Beseitigung aller Verbietungsrechte und sehr consequent daher auch für Aufgebung des bisherigen auf Arbeitsgebiete gestützten Innungswesens. Nichts habe die Unhaltbarkeit des letztern besser darthun können, als der Entwurf, indem er zeige, welch complicirten Systems von Maßregeln es bedürfe, um dasselbe neben einiger Erweiterung der bisherigen Schranken noch aufrecht zu erhalten. Der dermalige Zustand der Industrie, deren Entwickelungsgang, wenn man auch die Rückwirkungen auf die Kleingewerbe in manchen Stücken beklagen möge, Sachsen allein gar nicht oder doch nur zum eigenen Nachtheile aufhalten könne, vertrage einmal durchaus keine Verbietungsrechte mehr. Der Entwurf werde also den Uebergang zur völligen Gewerbefreiheit nicht hindern, er werde ihn aber durch seinen complicirten Apparat für die Handwerker nur lästiger und schwieriger machen. Die unvermeidlichen Wunden, welche der Uebergang zur Gewerbefreiheit schlagen müsse, werden durch den Entwurf eher vermehrt. Es sei besser, den einmal nothwendigen Schritt gleich zu thun und dem Gewerbestande die Uebelstände eines doppelten Ueberganges zu ersparen. Auch durch die längste Uebergangsperiode sei den Innungen nicht zu helfen, ihr einziger Halt liege in wirksamen Verbietungsrechten. Von ihrer sonstigen politischen und socialen Bedeutung wird nicht viel gehalten. Das Herabkommen der kleinen Gewerbtreibenden sei nicht durch die Maßregeln des Entwurfs aufzuhalten, es liege in der Concurrenz mit dem Handel und dem Fabrikwesen, welche beide von Schranken frei seien. Das einzige Mittel liege darin, diese Freiheit Allen zu geben und damit auch jedem kleinen Gewerbtreibenden die Möglichkeit des Emporarbeitens. Ein geordnetes Unterstützungscassenwesen sei auch ohne Innungen durchzuführen — soweit es überhaupt durchzuführen sei. Der roßweiner Verein hält auch regelmäßige Lehr- oder Befähigungsprüfungen und Corporationen für verträglich mit der Gewerbefreiheit.

Ganz dieselben Tendenzen sprechen sich in den beiden Hauptbeschlüssen zu Freiberg im August 1858 gehaltenen Congresses der Gewerbevereine aus. Sie gehen erstens auf unbedingte Gleichstellung des Handwerksbetriebes mit dem Fabrikbetriebe in Bezug auf Rechte und zweitens auf Gleichstellung der Gewerbtreibenden mit den Kaufleuten in Bezug auf den Handel.

Die übrigen Beschlüsse dieser Versammlung stehen mit obigen, bei genauer Betrachtung nur durch Gewerbefreiheit zu realisirenden, theilweise im Widerspruch, theils sind sie nur Consequenzen davon. Zu letzteren gehören die Anträge

auf Beseitigung des Concessionswesens, auf Aufhebung des Wanderzwanges (unter thunlichster Erleichterung des Wanderns selbst), auf allgemeine gesetzliche Regelung des Kranken- und Unterstützungswesens; zu ersteren die Anträge auf Einführung practischer Meisterstücke in kleinen Städten; auf Sonntagsschulzwang; auf die Ablehnung der auf Vereinigung betriebsverwandter Innungen gerichteten Anträge.

Einen andern Standpunct nimmt der Gewerbeverein in Camenz ein. Er ist für den Entwurf und macht nur einige specielle Wünsche geltend. Folgende bezeichnen die Richtung des Vereins näher:

Man solle von Werkführern bei Wittwen nicht die Meisterprüfung fordern, man möge bei Niederlassung von Landhandwerkern die Innungsobrigkeit und den Innungsrath hören; von der Gesellenprüfung möge nie, auch nie ganz von der Lehrzeit dispensirt werden; Gesellen, welche wegen Ungebührnissen entlassen werden, oder ohne Kündigung die Arbeit verlassen, sollen aus dem Orte auswandern; die Meisterprüfung sei nicht vor der Niederlassung zu gestatten; der Dorfkram sei auf das Nöthigste zu beschränken. Die Idee der innungsähnlichen Gewerbe wird verworfen.

Im entschiedendsten Gegensatze zu den zuerstgenannten drei Gewerbevereinen stehen die Innungen mit ihren Eingaben. Die sehr große Mehrzahl derselben beschränkt sich ohne irgend tieferes Eingehen auf die vorliegenden Fragen in ihrem Zusammenhange und auf die Grundideen des Entwurfs einfach darauf, gegen diejenigen Bestimmungen zu protestiren, wodurch ihr bisheriges Verbietungsrecht eingeschränkt und eine freiere Concurrenz hergestellt werden soll und giebt höchstens noch einzelne kritische Bemerkungen über den Abschnitt von der Innungsverfassung, welche dann durchgängig die Tendenz der Aufrechterhaltung des Bestehenden verfolgen. Als einzige Ausnahmen in dieser Beziehung stehen die Weberinnung, die Strumpfwirkerinnung und die Buchbinderinnung in Chemnitz da, welche in allen Hauptpunkten die Ansichten des dortigen Handwerkervereins theilen.

Nur einzelne Eingaben zeichnen sich durch Eingehen auf die Principfragen aus und sind klar und übersichtlich geschrieben. Man nimmt durchgängig den entscheidenden Einfluß wahr, welchen die Persönlichkeit der jeweiligen Vorstände und der Verfasser der Eingaben (nicht selten ein Advocat) geübt hat und der Zweifel, ob diese Schriften den völlig getreuen Ausdruck der innern Ueberzeugung aller oder der Mehrheit aller Innungsgenossen seien, ist nicht abzuwehren; obgleich in den meisten Fällen rücksichtlich der älteren Meister wenigstens wohl die innere Wahrscheinlichkeit dafür sprechen mag.

Besonders characteristisch sind die Gesammtpetitionen der Innungen

in Leipzig, Glauchau, Annaberg, Zwickau, Burgstädt, Schneeberg ꝛc. ꝛc.

In der Leipziger Petition ist der Standpunkt der großen und intelligenten Handelsstadt insofern ausgeprägt, als dort gegen die in den §§ 31 bis 36 enthaltenen, die Verbietungsrechte einschränkenden Bestimmungen des Entwurfs nicht protestirt und das Bedürfniß einer Reform in dieser Beziehung ausdrücklich anerkannt, aber der größte Accent einestheils auf das Prüfungswesen, anderntheils auf die vollständigste Unabhängigkeit der Innungsräthe (welche in allen Dispensationsfällen gehört werden sollen) gelegt wird. Bei dem Prüfungswesen, bei welchem der Theorie und der Zuziehung wissenschaftlicher Techniker viel eingeräumt wird, tritt nun aber die Exclusivität hervor. Die große Stadt sträubt sich gegen die Gleichheit der Prüfungen. Sie will besondere für die großen und für die kleinen Städte, die gewerbliche Freizügigkeit steht ihr nicht an, der Meister der kleinen Stadt soll, wenn er in die große übersiedelt, erst eine zweite Prüfung machen. Die zwei Meistergrade finden nur hier keinen Anstoß. Im Einzelnen treten nur die rücksichtlich der Altersbestimmungen und der Lehrzeit von fast allen Innungen getheilten Einwendungen auf. Die völlig freie Wahl der Gesellen (§ 109) findet Anstoß. Unterstützungscassen und Meisterbeiträge werden abgelehnt, die Geschenke an Wandernde möchten beibehalten werden.

Ganz anders die oben erwähnten übrigen Collectivpetitionen, Glauchau an der Spitze. Sie führen zum Theil mit großer Erbitterung und Schärfe aus, wie sehr Unrecht den Innungen gethan werde; sie seien ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen und keineswegs veraltet. An dem Corporationswesen des Entwurfs liege dem Gewerbestande gar nichts, aber Lockerung der Verbietungsrechte, freien Wechsel des Gewerbes, Zusammenlegungen und derartige materielle Neuerungen könne er nicht vertragen. Sachsen sei mit den Innungen industriell groß geworden und könne schon jetzt mit gewerbefreien Ländern concurriren, es bedürfe keiner Gewerbefreiheit. Man möge also höchstens die Bildung von Bezirksinnungen, die Gleichförmigkeit der Meisterstücke (jedoch ohne Techniker, ohne Prüfungscommission und zwei Meistergrade, ohne Ermäßigung der Kosten), und das Gute über Lehrlinge und Gesellen (jedoch ohne Aufhebung des Wanderzwanges und ohne Freiheit in der Wahl der Meister), etwa auch die Bestimmungen über Hausindustrie und Fabrikwesen und über den Hausirhandel adoptiren, sonst aber Alles beim Alten lassen. In Einzelnen wird noch der Schutz des Handwerkskrams gegen die Kaufleute, die Unausführbarkeit der Unterstützungscassen und ähnliches besonders hervorgehoben.

In den einzelnen Innungsvorstellungen waltet natürlich der Standpunkt der speciellen Innung vor.

Die verschiedenen Kleinschmiedeinnungen (Nagelschmiede, Zirkelschmiede, Messerschmiede, Feilenhauer) protestiren gegen die Zusammenschlagung der Arbeitsgebiete, jeder fürchtet sich vor dem andern. Am entschiedensten treten die Zirkelschmiede auf; sie leugnen, daß überhaupt ein Bedürfniß nach Reform des Innungswesens vorliege; auf der andern Seite thue die Reform noth, man müsse das Fabrikwesen einschränken, den Detailhandel der Kaufleute mit Handwerkswaaren abschaffen u. s. f. Durch den Entwurf seien die seit 500 Jahren bestehenden Zirkelschmiedeinnungen dem Untergange geweiht.

Die Schlosser legen das ganze Gewicht auf § 31 c, welcher jedem Gewerbtreibenden das Anpassen von Schlössern an seine Erzeugnisse gestattet. Darin sehen selbst die Leipziger und die Chemnitzer Innung den Ruin ihres Gewerbes. Es sei auch polizeilich gefährlich, die Kenntniß von Schlössern zu sehr zu verbreiten.

Die Klempner (unter denen sich die Vorstellungen der Dresdner Innung, an welche sich viele andere angeschlossen haben, und der Leipziger Innung auszeichnen) protestiren gegen die Zusammenlegung mit den Kupferschmieden, gegen das Hausiren der erzgebirgischen Blechwaarenhändler und dagegen, daß Meister kleiner Städte ohne Weiteres in große sollen ziehen dürfen. Auch den Dachdeckern sei durch die Erlaubniß, Dachrinnen befestigen zu dürfen, eine gefährliche und ganz unnöthige Concession gemacht.

Die Kupferschmiede wollen andererseits nichts von der Vereinigung mit den Klempern wissen.

Drechsler, Kammmacher und Bürstenmacher wenden ihre Vorstellungen fast nur gegen die Vereinigung der Arbeitsgebiete, sie wollen lieber alle für sich bleiben. Die Drechsler bezeichnen aber insbesondere die Bestimmung wegen der Nebenbestandtheile als den Tod ihres Gewerbes.

Dasselbe wiederholt sich bei den Beutlern und Handschuhmachern, Täschnern und Tapezierern, Sattlern und Riemern. Namentlich wird bei den Zusammenlegungen die Ausdehnung des Handels der Einzelnen gefürchtet. Besonderes Interesse gewährt die von einem Veteranen des Handwerks sehr gut geschriebene Eingabe der Sattlerinnungen zu Döbeln und mehreren anderen kleinen Städten, welche besonders ausführlich die Schädlichkeit des Gewerbebetriebs auf dem Lande deducirt und daher dessen Einschränkung fordert. Sie kommt dabei auf die Behauptung, daß der Wohlstand der Städte seit Einführung der Verfassung sinke.

Die Tischler (vorzüglich die Leipziger Eingabe) sind gegen die Vereinigung mit den Glasern und verlangen strenge Abgrenzung gegenüber den Zimmerleuten; gerade in Bezug auf die Concurrenz der letztern erklären sie sich entschieden dagegen, daß die Annahme von Gesellen anderer Gewerbe gestattet werde. Im Uebrigen sind sie fast gegen alle Aenderungen der alten Innungsverfassung.

Die Glaser wollen umgekehrt von der Vereinigung mit den Tischlern nichts wissen, wollen aber meist die Fertigung der Fensterrahmen allein haben. Auch sie sind gegen die Aufhebung des Wanderzwangs. Dazu steht die Forderung der Dresdner Innung in einem eigenthümlichen Gegensatze, daß der Handwerker zu Führung ordentlicher Handelsbücher verpflichtet, dann aber auch der Rechte des Kaufmanns theilhaft werden solle.

Die Böttcher haben den Verdacht, daß ihnen der Weinhandel genommen werden solle, während doch die solidesten Weinhändler stets Böttcher gewesen seien und das Gedeihen des sächsischen Weinbaus wesentlich auf ihrem Weinhandel beruhe.

Die Maurerinnung in Dresden ist mit ihrer Vorstellung insofern bemerkenswerth, als sie allein positiv sich gegen die öffentlich-rechtliche Natur der Gewerbsbefugnisse erklärt und den Schutz der Verbietungsrechte nicht den Verwaltungsbehörden anheimgegeben wissen will.

Die sehr zahlreichen Petitionen der Schneider behandeln außer verschiedenen Bemerkungen gegen die Reform der Innungsverfassung, namentlich gegen die freie Wahl der Gesellen, vorzüglich die Themata der Flickschneiderei und der Verfertigung von Frauen- und Kinderkleidern, gegen deren Freigebung sie energisch, einige unter besonderer Betonung der höchst unsittlichen Folgen, welche die Tendenz des Entwurfs nach Beschaffung selbständiger Erwerbszweige für Frauen nach sich ziehen werde, protestiren. Die Schneiderinnung in Chemnitz findet Vieles zu loben, glaubt aber, daß die rasche Entwicklung des Gewerbelebens den Entwurf bald wieder überholt haben und der Innungsmeister nur wenig Gelegenheit finden werde, von den ihm durch den Entwurf gebotenen Füglichkeiten Gebrauch zu machen. Gleichwohl stimmt sie im Einzelnen den anderen Innungen fast ganz bei.

Die Schuhmacher sind vor Allem gegen Freigebung der Schuhflickerei und gegen den Handel der Kaufleute mit Schuhen. — Im Uebrigen sehr gegen Aenderungen der Verfassung, namentlich gegen Landhandwerker, gegen Beschränkung der Märkte, gegen Aufhebung des Wanderzwanges (die Vorstellung aus Dresden giebt eine beredte Schilderung des Wanderns als der Poesie des Gesellenlebens) u. s. w.

Unter den Weberinnungen (der liberalen Richtung der Chemnitzer Innung, welcher viele gebirgische Innungen beigetreten sind, ist bereits oben gedacht) zeichnen sich namentlich die Innungen solcher Städte, welche keine eigentlichen Sitze der Weberei mehr sind, durch zahlreiche Vorstellungen aus, welche alle den ausgedehntesten Schutz ihres Handelsgebiets gegen die Kaufleute und beziehendlich die Schneider fordern. Die Innung in Plauen hält an der Innungsverfassung sehr fest und möchte die Freiheit der Weberei im Voigtlande außerhalb der Städte beseitigt wissen. Im Uebrigen erklären alle Weberinnungen die Unterstützungscassen in der Hausindustrie für unausführbar.

Die Tuchmacher sind entschieden gegen Vereinigung mit den Webern, gegen den Tuchhandel der Kaufleute (welchen die Innung in Zwickau als die Expropriation eines theuer erstrittenen Besitzthums bezeichnet), für Erhaltung ihres Garnhandels, sonst den Webern ähnlich. Die Innungen in Hainichen und Crimmitzschau halten zwar Reformen für nöthig, aber die Innungen für lebensfähig; der Entwurf tödte sie langsam; dann lieber Gewerbefreiheit.

Die Seiler haben vorzüglich die Erhaltung ihrer eigenthümlichen Handelsbefugnisse im Auge.

Die Posamentirer sind gegen Vereinigung mit den Knopfmachern und gegen Erweiterung des Bandhandels durch Concessionen (§ 201).

Die Strumpfwirkerinnungen theilen wesentlich die Ansichten des Chemnitzer Handwerkervereins, machen jedoch im Einzelnen manche damit nicht recht übereinstimmende Bemerkungen. Die Strumpfwirker zu Hainichen fordern sogar, daß die Kaufleute nicht mehr mit Strümpfen im Detail handeln sollen.

Die Buchbinderinnungen in Leipzig und Chemnitz gehen in sehr gut geschriebenen Vorstellungen mit viel Verständniß und Liebe auf den Entwurf ein, äußern zwar gegen manche Bestimmungen im Einzelnen Bedenken, treten aber im Ganzen bei. Die Leipziger thut dies, indem sie voraussetzt, daß man damit nicht den Uebergang zur Gewerbefreiheit anbahnen wolle; die Chemnitzer dagegen kommt am Schlusse zu Ideen, welche denen des Handwerkervereins sehr nahe stehen. Dagegen beschäftigen sich die Innungen in Dresden und Glauchau viel mit ihren Handwerksbefugnissen.

Die Kürschner wollen besser gegen die Schneider abgegrenzt sein.

Fleischer und Bäcker sind vorzugsweise gegen die in Aussicht gestellte Concurrenz, welche sie auch im Interesse der Kunden und in wohlfahrtspolizeilicher Hinsicht für gefährlich erachten, sind aber mit Aufhebung der Taxen ganz einverstanden. Die Fleischer erwähnen dabei, daß sie viel schlechter wegkämen, als die Bäcker, da letztere eigentlich, was das Schwarzbrod anlange, schon an die Con-

currenz gewöhnt seien. Die Bäcker der kleinen und Mittelstädte führen dagegen besonders aus, daß sie ohne Schwarzbrodbäckerei nicht bestehen könnten.

Alle bisherigen Innungsgewerbe, welche nach dem Entwurf unter die innungsähnlichen versetzt werden sollen, erklären sich ohne Ausnahme entschieden dagegen und wollen vollständige Innungen mit Verbietungsrechten bleiben. Unter den hierher gehörigen Vorstellungen sind nur folgende hervorzuheben:

Die Uhrmacher in Dresden und Leipzig führen den hohen technischen Standpunkt und die Schwierigkeit der Erlernung ihres Gewerbes als Grund für die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Innungen auf, wollen aber zweierlei Prüfungen für kleine und große Städte.

Die Nadler suchen zu deduciren, theils daß sie immer noch in ziemlichem Umfange wirklich arbeiten, theils daß sie eigentlich eine besondere Art von Kurzwaarenhandelsinnungen seien (besonders von Meißen ausgeführt).

Die Fischer (obgleich sie nur an wenig Orten Innungen bilden) unternehmen doch den Beweis, daß wegen Schwierigkeit der Erlernung des Gewerbes und auch wegen der Sicherheit des Publicums die Beibehaltung der Innungsmäßigkeit geboten sei.

Barbirer und Friseurs wollen beide innungsmäßig und für sich bleiben; beide fürchten wechselseitig, daß die Barbirer das Haarschneiden, die Friseurs das Rasiren an sich reißen würden.

Töpfer, Seifensieder, Gerber begründen die Forderung der Innungsmäßigkeit wesentlich auf die Schwierigkeit der Erlernung des Gewerbes; von der zunftmäßigen Erlernung hänge wesentlich die Güte des Fabrikats ab. Sie sind alle gegen Aufhebung des Wanderzwanges. Die Töpfer wollen sich dabei die vielen Jahrmärkte, die Seifensieder (deren von Dresden ausgegangene Vorstellung übrigens sehr scharfsinnig durchgeführt ist) und die Gerber ihre speciellen Handelsverbietungsrechte gewahrt wissen.

Außerdem sind die Lohgerber sehr gegen die Vereinigung mit den Weißgerbern.

Die Färber haben sich in ähnlichem Sinne nur von Dresden aus geäußert.

Die Korbmacher in Dresden führen aus, daß die Korbmacherei erst seit der Zeit in Aufschwung gekommen sei, als sie zur Innung geworden seien, wobei sie freilich den Umstand nicht erwähnen, daß in diese Zeit auch das Aufkommen der Korbwaaren als Luxusartikel fällt.

Die Mützenmacher, die Zuckerbäcker, die Maler, Vergolder und Lackirer, welche bisher keine Innung hatten, suchen sich dagegen Innungsrechte und specielle Arbeitsgebiete mit Verbietungsrecht zu erkämpfen.

Die Kramer in Zittau wollen im Interesse der Standesehre den Unterschied zwischen Kaufmann und Handelsmann festgehalten wissen.

Die Handelsinnung zu Dresden findet den Handel der Handwerker mit Rohstoffen und Materialien bedenklich; sie hält an Qualificationsnachweisen auch für Banquiers, Spediteurs und Großhändler fest, wie sollten sie sonst Lehrlinge lehren können? — Letzteres ist freilich von vielen Großhandlungs- und Bankgeschäften Leipzigs, wo Prüfungen nicht bestehen, seit vielen Jahren nicht ohne Erfolg geschehen.

Die Buchhändler in Dresden fordern regelmäßige Erlernung und Reifeprüfung; sie wollen die Buchdrucker und Lithographen nur zum Verlag berechtigt und den Autoren das Recht des Selbstverlags und eignen Vertriebs ihrer Werke nicht ertheilt wissen.

Aus den Fabrikkreisen sind nur von Strumpffabrikanten und von den Baumwollspinnereibesitzern Vorstellungen eingegangen. Die erstern äußern sich über die Bestimmungen für Hausindustrie (Kauf- und Lohngeschäft) ganz in dem Sinne wie der Staatsrath. Die Unterstützungscassen erklären auch sie für unausführbar, im Princip gefährlich, wegen Vertheuerung der Waare nachtheilig und darum unbillig, weil der Ordentliche für den Faulen zahle. Die Letzteren wünschen keine Beschränkung der Beschäftigung von Kindern; die kurze Arbeitszeit für 14- bis 16jährige sei nachtheilig, man könne ihnen dann keine selbständige Arbeit übertragen und die freie Zeit sei gefährlich. Dagegen sollen die Fabrikschulen besser eingerichtet, in mehre Classen getheilt und von 2 bis 4 und 4 bis 6 Uhr gehalten werden. Die Arbeitszeit für Erwachsene sei wenigstens auf 13 Stunden der Concurrenz wegen zu bestimmen. Die Bestimmung wegen der Nachtarbeit sei zu strenge. Die Bestimmungen wegen Fabrikunterstützungscassen gehen zu weit, die Beiträge seien zu hoch, ein Zuschuß des Fabrikherrn, der die Verwaltungskosten ohnehin tragen müsse, sei unbillig.

Die Spinnereiarbeiter sind auch für 13stündige Arbeit im Sommer und Winter. Ihre Cassen wollen sie lieber selbst verwalten. Uebrigens keine Beleuchtungs- und Schulgeldbeiträge, womöglich verminderte Arbeit und erhöhter Lohn.

Es hat in dieser kurzen Uebersicht der aus den betheiligten Kreisen hervorgegangenen Wünsche allerdings vieles sich öfter wiederholende Detail übergangen werden müssen, und die Motivirung, welche nicht selten sehr ausführlich und mit Sorgfalt durchgeführt ist, konnte nur hier und da in ihren Hauptmomenten angedeutet werden.

Sowohl die Verhandlungen des Staatsraths, als sämmtliche vorstehend er-

wähnte Eingaben, wird man jedoch den Deputationen zur Benutzung mitzutheilen keinen Anstand nehmen.

Sucht man aus allen bisher geschilderten Begutachtungen des Entwurfs zu einem Gesammtresultate zu gelangen, so wird es etwa Folgendes sein:

Die organisatorischen Ideen des Entwurfs sind fast allgemein, wenn auch nicht immer aus denselben Gründen, verworfen, oder doch von den Betheiligten in einem ganz anderen Sinne aufgefaßt worden. Dies gilt sowohl von der Durchführung des Corporations- und Genossenschaftsprincips, als von der Einführung der innungsähnlichen Gewerbe, von dem Unterstützungscassenwesen, von den meisten der eine Regelung bisher völlig freier Gestaltung überlassen gewesener Verhältnisse in der Hausindustrie und dem Fabrikwesen bezweckenden Vorschriften. Die sämmtlichen Kleingewerbe halten allerdings an dem Corporationszwange fest, sie fassen aber dabei fast ohne Ausnahme nicht die socialpolitische Seite der Corporationen als Anhalte- und Mittelpunkt einer gesellschaftlichen Entwickelung des Gewerbestandes und gemeinnütziger Bestrebungen, sondern den Schutz gegen Concurrenz als die Hauptsache auf; selbst das Lehrlings-, Gesellen- und Meisterprüfungswesen wird, soviel auch dabei von Hebung des Gewerbestandes gesprochen wird, doch im Grunde vorzugsweise diesem Gesichtspunkte unterstellt. Gerade diejenigen wenig zahlreichen Stimmen aber aus den Kreisen der Kleingewerbe, welche von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß ihr wirthschaftliches Gedeihen, die Aufhaltung ihres materiellen Unterganges nicht durch Festhaltung der Verbietungsrechte, sondern im Gegentheile durch Aufhebung derselben, durch Gleichstellung Aller rücksichtlich ihrer Befugnisse, erreicht werden könne, verurtheilen den Entwurf am Entschiedensten; sie erwarten von Durchführung des Corporationszwanges nichts und legen keinen Werth darauf; sie glauben vielmehr, daß der Gewerbstand durch die mit der Durchführung der Ideen des Entwurfs verbundenen Umänderungen und Neugestaltungen nur neue Beschwerungen ohne Noth erfahren werde, die man ihm ersparen müsse, da der Uebergang zu völliger Freiheit doch nicht ausbleiben könne.

Von den verschiedensten Seiten wird hierbei als ein Umstand, welcher am Deutlichsten zeige, wie schwer ein Zustand, wie ihn der Entwurf sich denke und als Combination der technischen Freiheit mit der socialen Gebundenheit bezeichne, festzuhalten und zu gedeihlicher Entwickelung zu bringen sein werde, der bezeichnet, daß trotz des offenen Bestrebens, weniger Concessions- und Aufsichtswesen in die Gewerbesachen zu bringen, der Entwurf doch noch reichlichen Gebrauch von Concessionen, Dispensationen und sonstiger Regierungsthätigkeit machen müsse — theils um eine mißbräuchliche Anwendung des Corporationswesens in der Richtung

der Beschränkung zu verhüten, theils um Härten des Systems zu mildern, theils um an und für sich nicht lebensfähige Gestaltungen zu stützen.

Es kann nicht darauf ankommen, hier die leitenden Ideen des Entwurfs von 1857 gegen manche irrige Auffassung zu vertheidigen. Genug, daß sie in der That keinen Anklang fanden oder doch, wo sie ihn äußerlich fanden, dies in einer Weise und in einem Sinne geschah, welche allerdings fürchten lassen, daß man sie in der Ausführung ganz anders verstehen und zu benutzen suchen werde, als sie gemeint waren.

Allen ähnlichen Versuchen, die materiellen Anforderungen der neueren Zeit mit gewissen höhern, sittlichen und gesellschaftlichen Ideen — besonders in der Richtung einer Reorganisation der Stände — in Einklang zu bringen (wie z. B. die deutsche Vierteljahrschrift, die Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft und manche selbständige Broschüre gebracht haben) ist es nicht besser ergangen. Die engern Kreise der Kleingewerbe haben sie, als ihrem alleinigen Zweck der Aufrechterhaltung der Verbietungsrechte nicht dienend, zurückgewiesen, die wissenschaftlich-practischen Kreise haben sie als idealistisch und unausführbar, wenigstens nicht auf dem Wege des gesetzlichen Zwanges durchführbar, bezeichnet.

Wenn man hiernach den eingeschlagenen Weg verlassen zu müssen schien, war entweder ein Weg aufzusuchen, welcher das zunächst Nothwendige erreichen ließ, und doch frei von den an dem Entwurfe von 1857 gemachten hauptsächlichen Ausstellungen war, oder sofort zur Gewerbefreiheit überzugehen.

Für das Erstere sprach zuerst das Gutachten des Staatsraths, welches den Uebergang zur Gewerbefreiheit allmälig angebahnt wissen will, dann das natürliche Bestreben, die unausbleibliche Verletzung mancher Interessen thunlichst zu mildern, endlich der Zustand im übrigen Deutschland, wo noch nirgends die volle Gewerbefreiheit eingeführt war.

Der Mittelwege sind verschiedene empfohlen worden.

Der erste, in der sächsischen Gewerbezeitung empfohlene, welche zwar für Befreiung der Gewerbe kämpfte, aber die Widerstände der Kleingewerbe gegen jede gesetzliche Aenderung des Zunftwesens zu gut kannte, ging dahin, gar nichts zu thun und die Zünfte, anstatt sich mit nutzlosen Versuchen ihrer Wiederbelebung zu beschäftigen, ruhig dem unvermeidlichen langsamen Tode verfallen zu lassen. Die meisten Innungsvorstellungen kommen thatsächlich auf dasselbe hinaus. Man konnte sich dazu nicht entschließen. Wenn in der That, wie jener Rath schon zeigt, wie die tägliche Beobachtung lehrt und in manchen gut geschriebenen Eingaben aus den Handwerkerkreisen vortrefflich dargelegt ist, das Zurückgehen des Kleingewerbes, weil es durch die von der dermaligen Verfassung nicht abzu-

haltende Concurrenz des Handels und des Fabrikwesens bedingt ist, durch bloße Aufrechterhaltung der dermaligen Verfassung nicht aufgehalten werden kann; wenn vielmehr sich immer deutlicher zeigt, daß dieses Zurückgehen der Kleingewerbe gerade darum so allgemein und rasch erfolgt, weil die von Schranken aller Art eingeengten Handwerker die Glieder zum Widerstande nicht regen können, weil ihnen tausend Mittel abgeschnitten sind, sich mit Hülfe eigner Intelligenz emporzuarbeiten; wenn man sieht, daß diese Lage es ist, welche den Handwerksstand indolent macht und technisch zurückbleiben läßt, so kann die Staatsregierung unmöglich sich damit trösten, daß es der eigene Wille der Betheiligten sei, bei ihrer irrigen Auffassung der Verhältnisse zu beharren und als deren Opfer unterzugehen. Auch ist dies keineswegs der Wunsch aller Betheiligten. Aber die Frage ist auch von allgemeinster Wichtigkeit für die ganze Bevölkerung. Kommt es doch in materiellen Fragen von solcher Bedeutung, deren Lösung niemals ohne einige Erschütterung und Verletzung bestehender Interessen erfolgen kann, nicht selten vor, daß die zunächst betheiligten Kreise sich, von der Furcht vor jenen Störungen verblendet, über die wahre Lage der Dinge täuschen und gleichsam gegen ihren Willen einem Zustande zugeführt werden müssen, der, wenn er auch jetzt Manchen Wunden schlägt, doch für die Folge eine gedeihlichere Entwickelung verspricht und der einbrechenden Fäulniß steuert.

Der zweite Weg würde darin bestanden haben, daß man, weil das Zurückgehen des kleinen Gewerbestandes von der Concurrenz des Handels und der Fabriken herrühre, jenen gegen die letzteren zu stärken und kräftiger zu schützen suchte.

Dieser Weg würde dem Handwerkerstande in seiner Mehrzahl vielleicht als der richtige erschienen sein. In der That arbeiten viele Vorstellungen desselben darauf hin. Die Schädlichkeit der Verbietungsrechte und der Abschließung gegen Concurrenz ist bereits in den Motiven des Entwurfs von 1857 so anerkannt worden, daß man nicht erwarten konnte, die Staatsregierung werde auf solche Forderungen eingehen. Dieses Weges wird auch deshalb nur gedacht, weil von Seiten her, welche an eine Beschränkung des Fabrikwesens und des Handels nicht denken, aus socialen Gründen jedoch und weil sie einen pädagogischen Werth auf zunftmäßige Erlernung legen, die Innungen und ihre Verfassung soweit möglich aufrecht erhalten möchten, ein im Grunde auch hierauf hinauskommender Vorschlag gemacht worden ist. Dieser geht dahin, fest zu scheiden zwischen Innungsgewerben und freien Gewerben; alle diejenigen Gewerbe, welche in der That sich handwerksmäßig nicht mehr betreiben lassen, den letzteren zuzuweisen, dann aber die bleibenden Innungsgewerbe auch kräftig gegen Fabriken und Handel zu schützen. Man hat dabei nicht bedacht, daß man damit alle diese Innungsgewerbe zu ewiger

Stagnation verdammen und dem consumirenden Publicum das größte Unrecht thun würde, abgesehen davon, daß ein festes Kriterium für die Auswahl der innungsmäßig zu erhaltenden Gewerbe bei der Beweglichkeit des Gewerbelebens kaum aufzufinden wäre und die scheinbare Willkürlichkeit dabei zu großen Klagen führen müßte.

Man hat den vorigen Vorschlag dadurch zu modificiren und den Anforderungen technischen Fortschritts besser anzupassen gesucht, daß man empfohlen hat, zwar alle Gewerbe in innungsmäßige und freie zu scheiden, aber die ersteren in Rücksicht auf die Ausübung des Gewerbes als ein einziges Gebiet ohne alle innere Abgrenzungen dergestalt zu behandeln, daß es jedem, wenn er nur in einem Gewerbe ordentlich gelernt hat und geprüft worden ist, dann freistehe, jedes andere zu betreiben, auch jeder Unterschied der Gesellen wegfalle.

Allerdings würde so der technische Spielraum des innungsmäßigen Meisters sehr gewinnen, aber die Schwierigkeit der Auffindung der richtigen Grenzlinie bliebe immer noch, und die innungsmäßigen Gewerbe selbst würden diesen Vorschlag, der sie jeder Concurrenz preisgeben und doch ihnen allein die Hemmnisse und Erschwerungen der Innungsverfassung auflegen würde, ganz bestimmt zurückweisen, sie würden vom wirthschaftlichen Standpunkte aus dann die reine Gewerbefreiheit mit Recht vorziehen.

Der von einer Seite gemachte Vorschlag, einfach das preußische Gesetz von 1845 zu publiciren, welcher schon darum nicht ausführbar war, weil das preußische Gesetz die Aufgabe hat, den völlig freien Zustand von 1810 wieder zu restringiren, während die diesseitige Aufgabe dahin geht, einen gebundenen Zustand zu lockern — also die Ausgangspunkte und gegebenen Voraussetzungen gerade die entgegengesetzten sind —, bedarf auch deshalb keiner speciellen Erörterung, weil im practischen Erfolge die Gestaltung der Verhältnisse bei Wahl des sofort zu erwähnenden Weges eine ähnliche geworden sein würde.

Auch die in einem Entwurfe für Bayern durchgeführte Idee, jeden Gewerbbetrieb an eine Concession zu knüpfen, deren Ertheilung außer dem 25. Lebensjahre den Nachweis der Befähigung voraussetzt, welcher letztere bei den innungsmäßigen Gewerben durch Meisterstücke vor Innungsprüfungscommissionen geführt wird, konnte man schon wegen dieser Ausdehnung des mit Recht unpopulären und die Arbeit der Behörden vermehrenden Concessionswesens nicht adoptiren.

Hiernach blieb nur der Weg übrig, im Sinne des staatsräthlichen Gutachtens ein Gesetz auszuarbeiten, welches zwar im Allgemeinen auch nur den bisherigen Unterschied zwischen Innungsgewerben, freien Gewerben und Concessionsgewerben festzuhalten, aber die ganze Lehre von den Verbietungsrechten und von den sach-

lichen und räumlichen Arbeitsgebieten nach Maßgabe des vorigen Entwurfs mit den vom Staatsrathe empfohlenen Erweiterungen im Sinne der möglichsten, mit Beibehaltung des Corporations- und Lehrzwanges noch vereinbaren technischen und wirthschaftlichen Befreiung umzugestalten, die Innungsverfassung angemessen zu reformiren, und über die Arbeitsverhältnisse im Hausindustrie- und Fabrikbetriebe, sowie über die Sicherung des Publicums und der Arbeiter bei Anlagen u. s. w. das allgemein als nothwendig und ausführbar Erkannte zu vereinigen gehabt hätte. Ein solches Gesetz würde von dem Vorwurfe des Versuchs der Durchführung unpractischer neuer Ideen gewiß frei gewesen sein und zu einem Zustande geführt haben, welcher dem nach dem Gesetze von 1845 und der Verordnung von 1849 in Preußen hergestellten ziemlich ähnlich gewesen wäre. Denn wenn auch die preußische Gesetzgebung selbst nach der Verordnung von 1849 keine Verbietungsrechte und keinen Innungszwang kennt, so hat sich doch gezeigt, daß mit der 1849 erfolgten Einführung des Prüfungszwanges für alle die Gewerbe, welche in Sachsen innungsmäßig betrieben werden, wenigstens in den mit Innungen ausgerüsteten Städten die Frage sich sofort geltend gemacht hat, für welches Arbeitsgebiet denn eigentlich die bestandene Prüfung bei einer Innung legitimire und die neu eingeführten Gewerberäthe haben dort nicht minder häufig über Abgrenzung der Arbeitsgebiete und Befugnisse zu entscheiden gehabt, als wenn die letztern Theile der Gewerbeverfassung wären. Die Richtigkeit der diesseits festgehaltenen Ansicht, daß, wenn man Corporationszwang oder auch nur Prüfungszwang einführe, die speciellen Arbeitsgebiete sofort unabweislich gegeben seien und daß man daher das Eine nicht wollen könne, ohne das Andere, wenn auch in noch so weiten Grenzen, zu statuiren, hat sich damit bestätigt. Man würde also in dem Umstande, daß künftig in Sachsen für dieselben Gewerbe, welche in Preußen dem Prüfungszwange unterliegen, der Innungszwang mit anerkannten, aber hinreichend dehnbaren Arbeitsgebieten bestanden haben würde, keinen sehr wesentlichen Unterschied in practischer Beziehung gefunden haben.

Gleichwohl boten sich bei näherer Ansicht auch gegen die Wahl dieses Weges Bedenken gewichtiger Art dar.

Wenn man sich in dem Entwurfe von 1857 für die Beibehaltung mancher Schranke auch in technischer und wirthschaftlicher Beziehung erklärt hatte, so war dies bei voller Erkenntniß der mancherlei nachtheiligen Wirkungen aller Verbietungsrechte besonders darum geschehen, weil man sich der Hoffnung hingab, durch Erhaltung und Ausbreitung eines kräftigen Corporationswesens auf dem socialen und politischen Gebiete so viel zu gewinnen, daß diese Vortheile jene Nachtheile aufwögen. Auch würde durch Ausdehnung des Genossenschaftszwangs über alle

Kreise der Hauptübelstand des zu schroffen und unvermittelten Gegensatzes zwischen ganz freien und gebundenen Gewerben vermieden worden sein. Indem man sich genöthigt sieht, jene Hoffnungen aufzugeben, tritt die Frage vorwaltend auf das rein wirthschaftliche Gebiet über. Die beabsichtigt gewesene Maßregel erscheint nunmehr rein in dem Character einer Uebergangsmaßregel — auch wenn man sich der Hoffnung hingeben dürfte, daß dieselbe längere Zeit festgehalten werden könnte. Ihr einziges Verdienst bestünde dann darin, die Schranken nicht mit einem Male zu brechen und wenigstens für mehr oder minder lange Zeit den Kleingewerben einen gewissen Schutz und den geordneten Lehrverhältnissen innerhalb gewisser Kreise gesetzliche Fortdauer zu sichern.

Von diesem Augenblicke an erscheinen die Fragen allerdings doppelt berechtigt, ob sich damit die Fortdauer von Hemmnissen, welche die freie Entwickelung der Innungsgewerbe im schroffen Gegensatze zu allen anderen aufhalten, genügend rechtfertigen lasse; ob sich in solcher Weise der Rückgang der Kleingewerbe hemmen, der Uebergang zur Gewerbefreiheit aufhalten lassen werde; ob es dann im eignen Interesse des Gewerbestandes nicht besser sei, das Unvermeidliche mit einem Schritte zu thun. Es fehlt nicht an Beweisführungen dafür, daß das Letztere vorzuziehen sei.

Dazu kommt aber noch Zweierlei:

Zuerst hat der Staatsrath in seinem Gutachten auf die Nothwendigkeit einer Verminderung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land, als Folge der thatsächlichen Veränderung der Verhältnisse, hingewiesen und deshalb beantragt, daß gewisse Gewerbe ohne Beschränkung der Zahl auf dem Lande zugelassen werden sollen. Diese Gewerbe sind aber gerade die häufigeren, auf deren Concentration in den Städten vorzugsweise der Character der letzteren beruht, die sogenannten Localgewerbe. Alle andere sind solche, welche dem fabrikmäßigen Betriebe näher stehen, und für deren Fernhaltung vom Lande eigentlich noch viel weniger innere Gründe sprechen. Man würde sich also genöthigt gesehen haben, einen Schritt weiter zu gehen und den Unterschied zwischen Stadt und Land völlig aufzugeben, damit eine Hauptsäule des alten Systems zu beseitigen und durch Herstellung der gewerblichen Freizügigkeit ein wesentliches Stück der Gewerbefreiheit einzuführen.

Sodann aber haben sich die äußeren Verhältnisse seit 1857 sehr geändert. Die durch den Entwurf von 1857 und andere ähnliche Projecte und die gleichzeitigen Anregungen in der Presse herbeigeführten Discussionen der Gewerbefrage in allen Kreisen haben sehr viel beigetragen die Ansichten zu läutern, und wenn auch nicht zu zweifeln ist, daß die Stimmen der Corporationen, als solche, jetzt

immer noch ähnlich lauten würden wie 1857, so fehlt es doch nicht an Zeichen, daß unter den Gewerbtreibenden eine freiere Ansicht sehr viel Eingang gefunden hat. In den wissenschaftlichen Kreisen ist ohnehin fast Einstimmigkeit darüber, daß Gewerbefreiheit unvermeidlich sei. Für Oesterreich ist die Frage gesetzgeberisch im Sinne fast völliger Freiheit entschieden worden, andere Staaten haben den Schritt theils nachgethan, theils wird es immer deutlicher, daß man fast überall ähnliche Richtungen einschlagen werde, wenigstens an ähnliche Schritte, wie der diesseitige Entwurf von 1857 oder der bayerische Entwurf, nicht mehr denke. Auch in Preußen beginnt man an der Beseitigung der Beschränkungen von 1849 zu arbeiten oder doch deren günstige Wirkung in Zweifel zu stellen.

Für den Weiterblickenden kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, in welcher Richtung sich die Gewerbegesetzgebung der deutschen Staaten in den nächsten Jahren bewegen, und daß, wenn an eine Uebereinstimmung der deutschen Gewerbeverfassungen, welche von großem Werthe wäre, gedacht werden soll, der Vereinigungspunkt schon darum lediglich in der Freiheit zu finden sein wird, weil über das Maaß und die Art der beizubehaltenden Beschränkungen, besonders nachdem einige Staaten schon die Gewerbefreiheit eingeführt haben, nie ein Einverständniß erzielt werden kann.

Es stellt sich damit Alles, was man jetzt thun kann, ohne auf Gewerbefreiheit überzugehen, von vorn herein bestimmt als eine Uebergangsmaßregel dar, welche der definitiven bald wird Platz machen müssen, da wohl der eifrigste Vertheidiger der Zünfte nicht behauptet, daß sich Sachsen mit einer beschränkteren Gewerbeverfassung völlig isoliren kann. Wenn nun aber jene Aenderung der Gewerbeverfassung mit Störungen und Eingriffen verbunden sein muß, so drängt sich mit überwiegender Schwere jetzt das Bedenken auf, ob man nun auch dem Gewerbestande die Störungen zweier rasch hinter einander folgenden Uebergangsperioden zumuthen könne.

Dies Alles zusammen genommen, hat die Staatsregierung zu dem Entschlusse führen müssen, auch den durch das Gutachten des Staatsrathes vorgezeichneten Weg zu verlassen und sich sofort dem Principe der Gewerbefreiheit zuzuwenden. Damit wird zugleich, was zwar nie allein bestimmend sein konnte, als wohlthätige Folge aber wohl erwähnt werden mag, eine ziemlich bedeutende Verminderung der Geschäftslast der Verwaltungsbehörden erreicht werden.

Fast alle Bestimmungen des demgemäß ausgearbeiteten, jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs leiten sich aus dem Princip der Gewerbefreiheit ab; viele würden an sich, als nothwendige Consequenzen, gar nicht besonderen Ausdrucks bedurft haben, wenn man es nicht mit Rücksicht auf das Bestehende und um Mißver-

ständnisse zu beseitigen, vorgezogen hätte, die wichtigeren Bestandtheile der alten Gewerbeverfassung einzeln ausdrücklich aufzuheben.

Der Gesetzentwurf ist dem österreichischen Gesetze darin ähnlich, daß er das Princip der Gewerbefreiheit nicht ausnahmslos hinstellt, also nicht jenem Theile der Presse folgt, welche überhaupt keine Rücksicht im Staate neben unbedingter Freiheit des Erwerbs als berechtigt anerkennen will.

Man hat zunächst noch einige Gewerbe, theils besonderer Gesetzgebung vorbehalten, theils von Concessionen abhängig gemacht, ist aber in beiden Richtungen weniger weit gegangen als das österreichische Gesetz.

In ersterer Beziehung ist zu bemerken, daß die Ausnahme gewisser Erwerbskategorien von den Bestimmungen der Gewerbeordnung noch keinesweges, wie in den Kritiken des österreichischen Gesetzes durch die freihändlerische Presse unterstellt worden ist, ohne Weiteres den Sinn hat, daß für diese Erwerbskategorien das Princip der Freiheit überall nicht gelten solle. Es ist damit weiter nichts gesagt, als daß die Gesetzgebung, wenn sie sich mit diesen Erwerbsarten beschäftigt oder beschäftigen sollte, nach andern Rücksichten vorzugehen hat, als bei der großen Masse der Gewerbe. Bei den meisten Kategorien ist dies bereits durch die Specialgesetzgebung noch in neuester Zeit anerkannt, so bei der advocatorischen und Notariatspraxis, bei den gesammten Medicinalgewerben, bei den Unterrichtsanstalten, bei dem Bergbau, bei den großen Transport- und Correspondenzmitteln, bei der Schifffahrt. Hier überall ist es nicht der Schutz gegen Concurrenz oder das Privilegium, welches den beschränkenden Bestimmungen dieser Gesetzgebungen zu Grunde liegt, sondern die Wahrung des geordneten Rechtszustandes, der öffentlichen Sicherheit, der Regalität, der allgemeinen Wohlfahrt, wesentlich also wohl dieselben Gründe, welche auch in der Gewerbeordnung gewisse Beschränkungen aufrecht zu halten gebieten. Aber jene Erwerbskategorien sind so besonderer Art und berühren so besondere Gebiete des öffentlichen Interesses, daß man mit der bloßen Anwendung der allgemeinen beschränkenden Vorbehalte einer Gewerbeordnung hier nicht fortkommen würde. Die extreme freihändlerische Ansicht, welche auch für Advocaten, Aerzte, Apotheker u. s. w. unbedingte Freiheit haben will, womit auch die Unmöglichkeit jeder wirksamen Medicinalpolizei u. s. w. gegeben sein würde, und welche zu Zuständen führt, über die man in Amerika und England selbst zu klagen beginnt, bedarf wohl an diesem Orte kaum erst der Widerlegung.

Landwirthschaft, Ausübung der schönen Künste, literarische Thätigkeit sind in Sachsen bisher frei gewesen; es ist durchaus nicht die Absicht dies zu ändern. Man mußte sie aber doch ausnehmen, weil auf diese Gewerbe fast alle beschrän-

kenden Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht anwendbar sind. Und sollten öffentliche Rücksichten zu gewissen Beschränkungen, wie sie z. B. ein Culturgesetz enthalten würde, nöthigen, so liegt auf der Hand, daß dieselben gar keine Aehnlichkeit mit den Bestimmungen einer Gewerbeordnung darbieten können.

Was die Concessionsgewerbe anlangt, so hat man sich außer den Preßgewerben, rücksichtlich deren die Bundes- und Specialgesetzgebung über die Presse maßgebend bleiben muß, darauf beschränkt, diejenigen Gewerbe auch ferner an Concession zu binden, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Sittlichkeit einer speciellen Aufsicht und einer Rücksichtnahme auf die Persönlichkeiten der Ausübenden nach Ansicht der Staatsregierung nicht enthoben werden können. Allerdings ist dieser Grundsatz neuerdings auch in Bezug auf die Gast- und Schankwirthe, auf die Agenten aller Art, auf das Hausiren lebhaft angefochten und die unbedingte Freiheit dieser Gewerbe vertheidigt worden. Man hat zwar dabei häufig nicht bestritten, daß diese Gewerbe einer besonderen polizeilichen Aufmerksamkeit bedürfen, man hat aber die Frage auch hier wieder aus dem falschen Gesichtspunkte des Privilegiums angesehen oder wohl gar das durchschlagende Moment darin gefunden, daß Concessionen von den Regierungen als politische Zwangsmittel benutzt werden könnten und daher überhaupt ganz beseitigt werden müßten. Die Staatsregierung hält diese Gründe nicht für zutreffend und glaubt darin von der öffentlichen Meinung fast aller Kreise unterstützt zu sein. Alle diese Gewerbe haben das Eigene, daß sie je nach der individuellen Weise ihrer Ausübung weit mehr als andere, theils zur eigenen Verübung, theils zur Unterstützung von Vergehen und Verbrechen benutzt, theils in sittlicher Beziehung in einer die öffentliche Wohlfahrt beeinträchtigenden Weise gemißbraucht werden können. Bloße Repressivbestimmungen genügen allein nicht; man muß wenigstens soviel als möglich ganz ungeeignete Individuen von vorn herein fern zu halten suchen. Auch kommt dazu, daß nur durch Concession die Füglichkeit zu erreichen ist, in Fällen der Nothwendigkeit den Geschäftsbetrieb ohne Weiterungen sofort beendigen zu können. Die bloße Möglichkeit, daß in einzelnen Fällen die Concession aus Gründen, welche nicht der Sicherheits- und Sittenpolizei, sondern der Politik entnommen sind, verweigert oder entzogen werden könnte, kann unmöglich soweit führen, Alles aufzugeben. Was das Hausiren insbesondere anlangt, so dürfte in einem Lande mit so dichter Bevölkerung, wo der Handel auch auf dem platten Lande dicht gesäete feste Etablissements hat, die für den Westen Amerika's gültige volkswirthschaftliche Auffassung der Hausirer kaum ganz zutreffend und ein wahres wirthschaftliches Bedürfniß — subjectiv und objectiv — nur mit großer Beschränkung zuzugeben sein. Dagegen sind die positiven Erfahrungsbeweise für

die große Verwandtschaft des Hausirens mit dem Vagabondiren und für die nachtheiligen sittlichen und wirthschaftlichen Einwirkungen des massenhaften Hausirens auf die Orte, aus denen die Hausirer stammen, zahlreich genug.

Daß ferner gewisse, besonders in persönlichen Leistungen bestehende Gewerbe, namentlich die Communicationsgewerbe, wie überall auf dem Continent, so auch in Sachsen, innerhalb der Orte der obrigkeitlichen Regulirung unterworfen bleiben müssen, wird ebensowenig bezweifelt werden können, als die feuerpolizeiliche Nothwendigkeit der Beibehaltung der Schornsteinfegerbezirke.

Endlich hat man nur rücksichtlich zweier gewerblicher Thätigkeiten die Ausübung noch an die Vorbedingung einer Prüfung geknüpft; rücksichtlich des Hufbeschlags im Interesse der Pferdezucht und rücksichtlich der selbständigen Ausführung und Leitung von Bauten im Interesse der Baupolizei. Allerdings ist auch Letzteres bestritten, und wenn nicht die Nothwendigkeit einer Baupolizei überhaupt (für deren Wegfall die neuen amerikanischen Vorgänge nicht besonders ermuthigend sind), so doch die baupolizeiliche Nothwendigkeit der Prüfungen geleugnet. Es liegt aber hier eben ein Fall vor, wo man dem Publikum im öffentlichen Interesse nicht überlassen kann, sich seine ausführenden Techniker ohne alle Rücksicht darauf zu wählen, ob sie die nöthigen Studien gemacht haben. Man kann nicht einmal sagen, daß den Bauspeculanten das eigene Interesse treibe, den tüchtigsten Baumeister zu nehmen. Die Baupolizei würde eine wahre Sisyphusarbeit haben, wenn sie es viel mit Bauhandwerkern zu thun haben sollte, die nichts verstehen, als ein Haus möglichst billig und rasch, für den Augenblick haltbar, herzustellen, um es nach Befinden ebenso rasch in andere Hände übergehen lassen zu können. Sie würde meist zu spät kommen, und dann durch Niederreißen dem Privatinteresse weit tiefere Wunden schlagen müssen. Die unvermeidlichen Mängel alles Prüfungswesens kennt auch die Staatsregierung, aber so viel wenigstens ergiebt sich durch die Prüfung, ob Jemand die Fähigkeit hat, einen Bauriß und die baupolizeilichen Bestimmungen zu verstehen. Wollte man die Prüfung ganz aufgeben, so würde es nicht an Leuten fehlen, welche aus Ersparniß, ohne alle Kenntniß der Sache, auf Gerathewohl bauen und den einfachsten baupolizeilichen Vorschriften darum nicht genügen können, weil sie dieselben nicht verstehen, dadurch aber nicht blos sich selbst, sondern auch Andern vielfach schaden.

Daß Jeder, der ein Gewerbe zu betreiben anfängt, dies anmelden müsse, ist kaum als eine Belästigung, geschweige denn eine Beschränkung anzusehen, und sowohl im Interesse der öffentlichen Ordnung, als im steuerlichen Interesse nothwendig.

Man hat endlich in Uebereinstimmung mit der französischen und preußischen und auch der neuesten österreichischen Gesetzgebung rücksichtlich gewisser Kategorien von Gewerbsanlagen ein der Eröffnung des Betriebes vorhergehendes, also präventives, Verfahren vorgeschrieben, durch welches einerseits den Interessen der Umgebung die Geltendmachung ermöglicht, andrerseits aber den Unternehmern selbst spätere Störungen möglichst erspart werden sollen. Auch diese Prüfung der Anlagen wird von der freihändlerischen Presse als eine überflüssige Belästigung dargestellt. Man könne überhaupt andere, als privatrechtliche Einwendungen gegen Gewerbsanlagen, die Jemand auf seinem Grund und Boden errichtet, nicht gelten lassen, und wenn Jemand Privatrechte verletze, so müsse er sich dann der Entscheidung der Justizbehörden unterwerfen. Eine solche Auffassung erscheint sehr einfach, ist aber einerseits mit der öffentlichen Wohlfahrt, welche nicht ohne Weiteres zu dulden gestattet, daß Jemand auch auf seinem eigenen Grundstücke mitten in bewohnten Orten Pulver fabricire, die Luft verpeste, das Trinkwasser verunreinige u. s. w., andererseits aber auch mit dem Interesse der Industrie nicht vereinbar. Man kann sich in ersterer Beziehung gewiß nicht mit der Betrachtung beruhigen, daß die Freiheit des einzelnen Gewerbtreibenden wichtiger sei, als die Gesundheit ganzer Orte, oder daß ja der Pulverfabrikant, wenn er durch Explosion Häuser und Menschen in seiner Umgebung zerstört habe, beides zu bezahlen privatrechtlich verbunden sei. Aber auch in der zweiten Beziehung ist die Sache unzweifelhaft. Die große Ausdehnung, welche je nach der Auffassung der Civilgesetze und der Justizbehörden die rein privatrechtliche Lehre von der immissio fumi und die darauf basirte Zulässigkeit privatrechtlicher Klagen auf Beseitigung ganzer Anlagen finden kann, setzt den Industriellen stets der Gefahr aus, seine Anlage ohne alle Entschädigung ganz beseitigen zu müssen, um Ansprüchen zu genügen, welche ihrer Bedeutung für das Gesammtwohl nach in gar keinem Verhältniß zu dem in solcher Weise entstehenden Schaden stehen. Die Entwickelung der Industrie, deren Bedeutung für Sachsen keines Beweises bedarf, fordert selbst, daß man einen Weg finde, der beide Uebelstände beseitigt und die entgegenstehenden Interessen vermittelt. Es giebt dazu keinen andern, als den von dem Entwurfe eingeschlagenen und durch einen entsprechenden Vorbehalt im Civilgesetzbuche möglich gemachten Weg der Beschränkung der Wirkung des privatrechtlichen Satzes in Bezug auf gehörig geprüfte, industrielle Anlagen. Die neue Belästigung durch das Prüfungsverfahren ist thatsächlich um so geringer, als baupolizeiliche Erörterungen doch stets nöthig sind. Der Industrielle erlangt aber damit — was in dem Entwurfe allerdings bestimmter hervorgehoben ist, als in andern ähnlichen Gesetzgebungen — einen ruhigen Besitz seiner Anlage

und die Gewißheit, daß er wenigstens ohne Entschädigung nicht wieder aus demselben gesetzt werden kann.

Man hat zwar von Seiten preußischer Handelskammern neuerdings darüber geklagt, daß das Edictalverfahren Leuten, welche das Entstehen einer Anlage hindern wollen, möglich mache, unter nichtigen Vorwänden die Genehmigung Jahre lang hinauszuziehen. Abgesehen aber davon, daß solche Ausnahmen die Richtigkeit des Princips im Ganzen nicht umstoßen, hat der Entwurf durch kurze, präclusive Fristen dafür gesorgt, daß dergleichen nicht vorkommen wird.

Wenn man auf diese Art die Erwerbung der Befugniß zum Gewerbsbetriebe möglichst erleichtert, den Betrieb selbst aber mit andern, als den durch die Sphären anderer Zweige der Gesetzgebung gebotenen Schranken nicht umgeben hat, in beiden Beziehungen aber den extremsten Ansichten nicht huldigen konnte, so hat man sich auch rücksichtlich des Verlusts der Befugniß zum Gewerbebetriebe zwar dergestalt gehalten, daß Willkür möglichst ausgeschlossen ist; aber der Forderung, welche neuerdings so oft kategorisch gestellt wird, daß Entziehung einer Concession und des Rechts zum Gewerbebetrieb nur im Justizwege erfolgen dürfe, konnte man nicht genügen. Unsere ganze Rechtsgesetzgebung weiß nichts von einem Erkennen der Justizbehörden auf Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe. Es ist auch eigentlich nicht Aufgabe der Justizbehörden, zu beurtheilen, ob irgend ein Verbrechen zum Betriebe eines Gewerbes aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt untauglich mache.

Wohl aber ist die Forderung gerechtfertigt, einmal die der sächsischen Gesetzgebung ohnehin fremde, ganz unpractische Idee der Möglichkeit einer Entziehung des Rechts zu jedem Gewerbebetriebe, welche nach einigen andern Gesetzgebungen nicht ausgeschlossen ist, wodurch sich aber die bürgerliche Gesellschaft selbst straft, positiv auszuschließen, sodann aber die Entziehung einer nicht auf Concession beruhenden Gewerbsberechtigung nur als eine von den Verwaltungsbehörden auszusprechende Folge gewisser Straferkenntnisse zuzulassen. Bei Concessionen müssen freilich Bedingungen der Ertheilung und Voraussetzungen der Entziehung sich decken, wenn man nicht in große Inconsequenzen und in stete Conflicte gerathen will. Die Forderung, daß die Verwaltung zwar die Concession geben und die Bedingungen stellen, die Justiz aber darüber erkennen solle, ob den letzteren genügt und die Concession zurückzuziehen sei, heißt aus dem Besitze einer Concession ein Privatrecht machen.

Die sonst vorkommenden wenigen Beschränkungen der unbedingten Freiheit, wie z. B. die Bestimmungen über Beschäftigung der Kinder, über Fabrikordnungen, über Lohnzahlung u. s. w., theilt der Entwurf mit fast allen neueren Gesetzgeb-

ungen. Sie sind alle, genau genommen, auf den Schutz von Rechten und von höhern Interessen zurück zu führen.

Dagegen hat man sich nicht entschließen können, dem österreichischen Gesetze und manchen neueren, namentlich in Würtemberg geschehenen Vorschlägen*) in Bezug auf Behandlung der Corporationen zu folgen, oder nach preußischem Vorgange den Prüfungszwang für viele Gewerbe fortbestehen zu lassen.

Ist man einmal zu der Ueberzeugung gelangt, daß Verbietungsrechte, Arbeitsgebiete, Privilegien in jeder Form wegfallen müssen, wenn dem Gewerbeleben allgemein aufgeholfen werden soll, so darf man dann auch weder Corporationszwang noch Prüfungszwang beibehalten. Denn beide erhalten bei dem natürlichen Bestreben aller egoistischen Interessen — und alle individuellen gewerblichen Interessen sind dies von Natur — nach Ausschließung die alten Tendenzen nur wach und können sehr leicht, je nach der zufälligen Auffassung der Behörden, auf Umwegen die Arbeitsgebiete wieder herstellen, welche man erst beseitigt hat. Die Vortheile, welche beide Institute darbieten, fallen dagegen nicht ins Gewicht. Es ist auch gar nicht anzunehmen, daß der Gewerbtreibende, selbst wenn er kein Verbietungsrecht mehr haben soll, auf solche Corporationen, welche lediglich als polizeiliche Handhabe für gewisse Leistungen benutzt werden sollen, ohne Rechte zu geben, ferner großen Werth legen werde. Die ganz willkürlichen, rein äußerlichen Corporationsbildungen nach dem österreichischen Gesetze, haben in der That nur polizeilichen Werth. Man wird sehen, wie man in anderer Weise für die Errichtung und Erhaltung mancher Institute sorgen kann, welche im öffentlichen Interesse gewisser Gewerbszweige oder der Arbeiter nöthig sind. Dem Prüfungszwange aber, der bei näherer Betrachtung dem consumirenden Publicum gegenüber ohne besondern Werth ist, da dieses der beste Richter über gute Arbeit ist und von sogenannten Pfuschern oft besser bedient wird, als von geprüften Meistern, kann nur wegen seiner Rückwirkung auf das Fortbestehen der Lehrverhältnisse eine besondere Bedeutung zugeschrieben werden. Man kann noch bezweifeln, ob in der That die Vorzüge deutscher Arbeiter allein auf der zunftmäßigen Lehre

*) Die würtembergische Centralstelle für Gewerbe schlägt vor, den Innungszwang beizubehalten, aber einen doppelten Weg zum Eintritte in die Innung zu öffnen; einmal ohne alle Prüfung gegen mäßiges Eintrittsgeld, sodann unentgeldlich nach ebenfalls unentgeldlich abgelegter Meisterprüfung. Die geprüften Meister allein (und die Ehrenmeister, welche eine Innung beliebig aufnehmen kann) sind zu Zunftvorstehern und Abgeordneten in die Bezirksgewerbeausschüsse wählbar. Die würtembergische Gewerbeverfassung legt überhaupt ein großes Gewicht auf vielgegliederte Interessenvertretung der Gewerbe durch Ausschüsse, Gewerbekammern und eine besondere Centralstelle. Es ist kaum anzunehmen, daß der obige Vorschlag bei unsern Innungsgewerben sehr populär sein würde.

beruhen. Aber so viel ist sicher und durch die Erfahrung anderer Länder bestätigt, daß die Gewerbe, für welche die Form des handwerksmäßigen Betriebes noch die wirthschaftlich richtige ist, auch bei Gewerbefreiheit diese Form beibehalten, und damit ist auch für dieselben die Beibehaltung der bisherigen Lehrverhältnisse im Wesentlichen auch ohne äußern Zwang als thatsächliche Nothwendigkeit gegeben.

Auch die Innungen der Handwerker werden keineswegs so rasch verschwinden, wenn sie sich auch in etwas andere Formen bequemen müssen.

Nach diesem Allen hat man sich nur dafür entscheiden können, die Innungen nur als freiwillige Vereinigungen der Genossen desselben Gewerbes zu behandeln.

Man kann sich wohl mit Zuversicht der Hoffnung hingeben, daß damit vielleicht, weil man künftig die Innungen ganz frei gebahren lassen kann, ein Anstoß zu Wiederbelebung derselben gegeben wird, sofern der Sinn dafür nicht überhaupt untergegangen ist. Und neben den Innungen werden manche Vereinigungen der Genossen verschiedener Gewerbe zu Verfolgung gemeinschaftlicher Zwecke, besonders materieller Art, emporblühen.

Mit den Arbeitsgebieten und Verbietungsrechten muß auch der Unterschied zwischen Stadt und Land fallen und neben der in Sachsen bereits bestehenden politischen auch gewerbliche Freizügigkeit hergestellt werden, soweit dies der Specialgesetzgebung überhaupt möglich ist. Es ist eine ganz unbestrittene Wahrheit, daß Gewerbefreiheit ohne Freizügigkeit von sehr zweifelhaftem Werthe und Erfolge und daher beides von einander nicht zu trennen sei. Es läßt sich dies ziemlich leicht nachweisen, und es wird sich dabei Gelegenheit finden einige der übertriebenen Befürchtungen von den nächsten Wirkungen der Gewerbefreiheit zu beseitigen.

Eine sehr verbreitete Besorgniß ist die, daß nach Einführung der Gewerbefreiheit sofort jedes Gewerbe übersetzt sein werde. Jeder Handwerker sieht im Geiste bereits sich die ganze Bevölkerung gerade seinem Gewerbe zuwenden. Daß dies irrig ist, ergiebt sich schon daraus, daß, wenn auch die Gewerbefreiheit, soweit sie den Gewerbebetrieb wirthschaftlich hebt, die darin beschäftigten Hände zu mehren beiträgt, doch durch dieselbe nicht ohne Weiteres die Zahl der dem Gewerbebetriebe überhaupt sich widmenden Menschen vermehrt wird. Ihre Wirkung ist zunächst nur die Freiheit der Wahl. Sollten also in Folge davon sich einem Gewerbe sehr viele Personen mehr zuwenden, so wird in einem andern das Gegentheil stattfinden. Der allgemeine Bestimmungsgrund dafür wird immer nur der sein, daß die Aussichten auf Erwerb in dem einen Falle gut, in dem andern schlecht sind. In dieser Ausgleichung, in dieser Füglichkeit, das aussichtslose Gewerbe gegen ein aussichtsvolleres vertauschen zu können, liegt der Hauptvortheil der Gewerbefreiheit.

Die Bedingungen sind aber für sehr viele Kleingewerbe wesentlich localer Natur. Gewerbe, die an einem Orte übersetzt sind, sind es am andern nicht, der eine Ort bietet günstigere Bedingungen dar, als der andere. Freiheit der Wahl des Gewerbes ohne gleichzeitige Freiheit der Wahl des Orts ist daher etwas Halbes; die wirklich vollständige Vollziehung der Ausgleichung ist unmöglich und daraus können allerdings große Uebelstände entstehen. Es hängen damit auch die Befürchtungen zusammen, welche sowohl von den Städten, als vom platten Lande aus den Folgen der Gewerbefreiheit für Armenversorgung hergeleitet werden. Diese sind aber nur unter der Voraussetzung der unvollkommenen Freizügigkeit völlig begründet. Wenn es richtig ist, und für die sächsische Bevölkerung ist es dies gewiß, daß die Zahl derer immer nur relativ gering sein wird, welche es vorziehen, der öffentlichen Unterstützung anheimzufallen, anstatt sich selbst, wenn auch nothdürftig, zu nähren, so kommt es vom Gesichtspunkte der Armenversorgung wesentlich darauf an, die Gelegenheit, sich zu nähren, nicht dadurch abzuschneiden, daß man die Leute an Orte bindet, wo sich kein Verdienst findet.

Wenn es nach der dermaligen bestehenden Gesetzgebung vorkommen kann und in der That vorkommt, daß ein an den Ort seiner Heimath gewiesener Mensch (und die Zahl dieser Ausweisungen würde wahrscheinlich auch geringer sein, wenn sich jeder seinen Verdienst ungehindert suchen könnte) blos darum der Armenunterstützung anheim fallen muß, weil er das Gewerbe, welches er versteht, wozu er geeignet ist und worauf er sich fortzukommen getraut, aus Gründen der Gewerbegesetzgebung an dem Orte seiner Heimath nicht ausüben darf, so liegt darin gewiß kein Schutz gegen Ueberlastung der Gemeinden.

Sowohl Land- als Stadtgemeinden arbeiten in der That gegen ihr Interesse, wenn sie sich der möglichst ungehinderten Ausgleichung wiedersetzen und so ganz unnöthigerweise Bevölkerungselemente an einzelne Orte fesseln, welche anderweit besser fortkommen würden.

Das platte Land hat keine Ursache, die Ueberfüllung mit Gewerbtreibenden im Allgemeinen zu befürchten und ebensowenig wird den Städten im Allgemeinen durch die Aufhebung der städtischen Gewerbsrechte ein großer Nachtheil erwachsen. Die Städte werden immer noch, und jedenfalls mehr, wenn die Niederlassung dort nicht mehr an die erschwerenden Bedingungen des Innungswesens gebunden ist, die Anziehungs- und Mittelpunkte des Gewerbebetriebs bleiben, sie vereinigen viele Bedingungen dazu in sich, welche das platte Land nicht bietet und welche für die meisten Gewerbe schwerer in die Wagschale fallen, als das billigere Leben auf dem Lande. Solche kleine Städte freilich, welche von den Bedingungen einer Stadt jetzt nichts mehr haben, als den historischen Namen und deren Gewerbe-

leben in stetem Rückgange bereits jetzt begriffen ist (wie z. B. manche kleine Ackerbaustädte und ehemalige Bergstädte), würden als Gewerbestädte durch keine Gesetzgebung zu halten sein. Andererseits ist in Fabrikgegenden, wo schon jetzt die Ausbreitung der Gewerbe auf dem Lande aus natürlichen Gründen unabweisbar und deshalb gestattet war, die Anfüllung der Dörfer mit Gewerbtreibenden nicht zu hindern und es mag nicht geleugnet werden, daß dort die Armenlast für den landwirthschaftlichen Theil der Einwohner gestiegen ist. Das läßt sich aber, wenn man die Industrie nicht vernichten will, welcher die Landwirthschaft in Sachsen so sehr viel verdankt, wenigstens durch die Gewerbegesetzgebung nicht ändern. Mehren wird sich die Last durch die Gewerbefreiheit aber auch nicht. Es giebt im Gegentheil unter diesen Fabrikdörfern sehr viele, welche, wenn sie auch je nach den Schwankungen der großen Industrie zeitweise durch arbeitslose Weber, Strumpfwirker u. s. w. belastet sind, doch manchen andern Handwerker sehr gut nähren könnten, und welche man, gewerblich genommen, mit viel größerem Recht Städte nennen könnte, als viele Landstädtchen.

Es mag und soll nicht geleugnet werden, daß besonders in der ersten Zeit nach Einführung der Gewerbefreiheit manche Mißgriffe vorkommen werden, und daß Mancher sich in der Wahl des Gewerbes und des passenden Ortes irren wird. Namentlich wird anfangs mißverstandener Selbständigkeitstrieb manchen Gesellen veranlassen, auf die eignen Füße sich zu stellen, welchem Tüchtigkeit und Mittel dazu gebrechen (wodurch eine scheinbare Vermehrung der Handwerker entsteht). Die sich vergriffen haben, werden dabei entweder zu Grunde gehen oder eine andere Wahl treffen müssen. Aber in der Möglichkeit solcher Wahl liegt eben, da im Allgemeinen Jeder so ziemlich weiß oder durch Schaden lernt, was ihm gut thut, das Heilmittel. Auch jetzt sind Mißgriffe und verfehlte Wahlen des Berufs genug vorgekommen; aber die Gewerbegesetzgebung duldete in sehr vielen Fällen keine Verbesserung des Fehlers; sie nöthigte Manchen, in demselben Gewerbe und demselben Orte zu verarmen und schließlich rettungslos der allgemeinen Wohlthätigkeit anheimzufallen.

Es ist also kaum die Freiheit der Wahl und Veränderung des Gewerbes und Ortes an sich, welche den Städten und den städtischen Gewerbtreibenden besonders tiefe Wunden schlagen wird.

Die Erfahrungen in andern Ländern haben aber nicht gezeigt, daß sich in Folge der Gewerbefreiheit das Verhältniß von Stadt und Land wesentlich geändert hätte oder Städte blos darum zu Grunde gegangen seien. Viel zahlreicher sind die Beispiele von Städten, die sich gehoben haben. Andererseits ist nicht bekannt,

daß dort die Armenlasten der Dörfer — wo nicht gerade Fabrikbetrieb stattfindet — sich vermehrt hätten.

Auch das Verhältniß der einzelnen Gewerbe zur Bevölkerung hat sich nicht geändert. Das Letztere entscheidet überhaupt nicht, da nur die wenigsten Gewerbe heut zu Tage noch lediglich für den localen Bedarf arbeiten. Für Sachsen speciell ergiebt sich aus den über die Meisterzahl der einzelnen Innungen seit 1830 gesammelten Zahlen, daß, mit Ausnahme der Baugewerken, deren Zahl in den sich vergrößernden Städten proportionell gewachsen ist, fast sämmtliche **Handwerke** in allen Städten sowohl was die Zahl der Meister, mehr noch was die Zahl der Gesellen anlangt, in ihrer Vermehrung beträchtlich hinter der Vermehrung der Volkszahl zurückgeblieben sind. Und doch wird über Uebersetzung und Verarmung geklagt. Die Bedürfnisse der Consumenten und ihre Zahl sind gestiegen. Die Ursachen des Rückgangs liegen also darin, daß die Consumenten sich durch den Handel und auswärts versorgen. Sollen in Folge der Gewerbefreiheit, was man doch hofft und will, die Gewerbe unserer Städte einen neuen technischen Aufschwung nehmen und sich durch Fortschritt in den Stand setzen, dem Handel und den Consumenten selbst das zu liefern, was jetzt von Außen bezogen wird, so kann und wird die Zeit kommen, wo sie eine der Bevölkerung weit mehr entsprechende Zahl von Händen zu beschäftigen vermögen.

Weit wesentlicher können die Störungen des Wohlstandes Einzelner sein, welche während der Uebergangsperiode aus andern Gründen entstehen dürften.

Die Concurrenz wird, wenn auch nicht überall zahlreicher, doch mächtiger, weil sie in der Wahl der Mittel weniger beschränkt ist; es wird also viel mehr auf Tüchtigkeit als Techniker und als Geschäftsmann ankommen, wenn man den Kampf bestehen will. Die Schwachen und Trägen werden allerdings rascher zu Grunde gehen, als dies ohnehin geschehen wäre; die Tüchtigen gewinnen dafür größeren Spielraum. In denjenigen Industriezweigen, welche dem Fabrikationsprincipe bereits anheim gefallen oder doch zugänglich sind, wird allerdings auch das Capital eine große Rolle spielen und die Erhaltung der Selbständigkeit demjenigen schwerer werden, welcher kein Capital besitzt. Indessen ist auch in dieser Beziehung zu sagen, daß die gleiche Veränderung — bei der auch jetzt schon durch Vermittelung des Handels stattfindenden Concurrenz der Fabriken — langsamer auch so eingetreten wäre, und daß dem intelligenten Handwerker die Gewerbefreiheit jedenfalls mehr Mittel bietet, dem Stoße zu begegnen und nach Befinden den Kampf aufzunehmen. Es ist kaum nöthig, auf die großen Irrthümer und Uebertreibungen, welche sich in die landläufigen Reden gegen die sogenannte Uebermacht des Capitals eingeschlichen haben, aufmerksam zu machen. Auch der

kleinste Handwerker kann ohne Capital nicht bestehen; durch Beseitigung der kostspieligen Innungsverfassung soll ihm ein Theil seines Capitals erhalten werden. Es giebt Handwerke, wo dem Zwecke des Einwerbens in die Innung Hunderte geopfert werden müssen. Es ist wahr, daß das größere Capital eine größere Macht giebt, aber doch nur unter Voraussetzung entsprechender Intelligenz und Thätigkeit, mag diese nun eigene oder gekaufte sein (wodurch manchem tüchtigen Mann eine zwar nicht selbständige, aber lohnende und würdige Beschäftigung wird). Unsere große Industrie liefert täglich Beispiele, wie das kleine Capital durch Thätigkeit, Intelligenz und Sparsamkeit zum großen wird und wie große Vermögen durch das Gegentheil wirkungslos werden oder verloren gehen. Jeder tüchtige Handwerker kann die Beispiele der erstgenannten Art vermehren. Die Vorstellung, als ob es nach Einführung der Gewerbefreiheit bald nur noch reiche Capitalisten und unselbständige Arbeiter geben werde, ist übertrieben. Selbst unsere alten großen Industriezweige entsprechen derselben nicht, sondern bieten unendliche Abstufungen vom größeren Fabrikgeschäft bis zum Lohnweber u. s. w. noch heute dar. Die größere Ausprägung der Gegensätze findet übrigens bereits jetzt im Bereiche der Handwerke statt; in den zahlreichen Innungen wird unter der Herrschaft der Innungsgesetze die Zahl der ganz kleinen arbeitslosen Meister immer größer, während einzelne größere Werkstätten mit vielen Gesellen sich emporarbeiten. Es sind dies Vorgänge, welche im allgemeinen Entwickelungsgange der Industrie tief begründet sind und sich nicht ändern lassen. Nur verzögern konnte sie die alte Verfassung; die Unterliegenden hatten aber dafür weniger Gelegenheit sich anders zu helfen.

In diesem Kampfe der kleinen aber zahlreichen Kräfte gegen die großen wird das neue Mittel der freien Association zeigen müssen, was es bei geschickter Anwendung leisten kann.

Am Tiefsten werden, das ist nicht zu leugnen, diejenigen Gewerbe durch den Uebergang zur Gewerbefreiheit berührt werden, deren Hauptstütze nur noch im Handwerkskram, in einem ihnen ausschließlich angehörenden Handelsgebiete bestand. Dieser Localdetailhandel mit Handwerkswaaren, ohne große Mittel und ohne kaufmännische Einrichtungen betrieben, wird allerdings der Concurrenz des eigentlichen Handels meist nicht gewachsen sein. Wir sehen deshalb auch, daß von denjenigen Innungen, welche noch specielle Verbietungsrechte auf den Handel gegenüber den Kaufleuten haben, gerade die größten Besorgnisse geäußert werden. Man kann dagegen allerdings erinnern, daß dieselben Gewerbe, welche an einem Orte des Landes ein solches ausschließliches Handelsrecht hatten, aber an andern nicht (wie z. B. Leipzig), deshalb an dem letztern Orte doch nicht untergegangen sind.

Es ist jedoch zuzugeben, daß sich unter der Herrschaft solcher Rechte die Verhältnisse anders gestalten und diese Rechte, für Einzelne wenigstens, zur alleinigen Existenzbedingung geworden sein können.

Gleichwohl wird auch in dieser Beziehung keine besondere Bestimmung getroffen werden können, wenn man nicht die bedenklichsten Ausnahmen vom Grundsatze der Gewerbefreiheit eintreten lassen will. Namentlich würde das vorgeschlagene Mittel, diese Kramprivilegien noch einige Jahre fortdauern zu lassen, im Wesentlichen nichts helfen, da nach Ablauf der gewährten Frist, die in keinem Fall eine lange sein könnte, die mit dem Uebergange verknüpften Unbequemlichkeiten in gleicher Weise eintreten dürften. Dasselbe gilt von manchen ähnlichen Vorschlägen. Wer Etwas verlieren soll, hält es bis zum letzten Tage fest und beklagt den Verlust ebenso, auch wenn er ihm Jahre lang vorher angekündigt war.

Vom Handel endlich ist nichts zu sagen. Die Freiheit der Bewegung ist sein eigentliches Lebenselement; was diese Freiheit nicht vertragen kann, verdient kaum den Namen von Handel. Viele werden sich wohl durch die unbedingte Freiheit des Handels, besonders des Detailhandels, erschreckt fühlen. Nicht unwahrscheinlich ist es auch, daß gerade auf diesem Gebiete die unüberlegten Versuche, sich der Gewerbefreiheit zu bedienen, am zahlreichsten aufschießen werden. Aber gewiß zu bleibendem Nachtheile nur für die Unvorsichtigen. Auf keinem Gebiete mehr, als dem des Handels, wird man rasch gewahr, ob man fortkommen kann, und die Zahl der Handeltreibenden wird sich bald wieder in das rechte Niveau setzen.

So mag man sich denn, so wenig im Einzelnen schmerzliche Wirkungen des Ueberganges vermieden werden können, doch der Ueberzeugung hingeben, daß die Vorstellungen, welche man sich davon macht, sehr übertrieben sind und daß für Viele, ja die Meisten, in der Gewerbefreiheit auch wieder das Heilmittel für die geschlagenen Wunden liegen wird.

Es giebt keinen Zustand, der nicht seine eigenthümlichen Schattenseiten hätte. Die Dinge liegen aber eigentlich so, daß man, wenn man Sachsen nicht aus der Reihe der industriell bedeutenden Staaten streichen und die ganzen Vortheile opfern will, welche für den Gesammtwohlstand Sachsens aus seiner entwickelten Industrie hervorgehen, die Entwickelung dieser Schattenseiten überall da nicht hindern könnte, wo es sich um Concurenz auf dem großen Markte der Welt handelt. Auch wenn man es beim Alten ließe oder sonst einen Mittelweg wählte, würde sich die Staatsregierung immer die Wege offen halten müssen, durch Concessionen und Dispensationen in dieser Richtung nachhelfen zu können. Es ist unvermeidlich, daß ein Zweig des Gewerbebetriebes nach dem andern in diesen Entwickelungsproceß hineingezogen werde. Inmitten leiden die Innungsgewerbe gewissermaßen

gleichzeitig an den Uebelständen beider Systeme, ohne sich doch der Vortheile bemächtigen zu können. Die Wahl konnte hiernach wenigstens dann nicht mehr zweifelhaft sein, als die Thatsache der raschen Verbreitung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit durch die verschiedenen deutschen Gesetzgebungen vorlag.

Specielle Motiven.

Zu § 1.

Die Nothwendigkeit einer solchen Begrenzung des Gebietes der Gewerbeordnung ist in den allgemeinen Motiven dargelegt. Die Ausnahmen selbst sind soweit beschränkt, daß es einer Rechtfertigung der Einzelnen kaum mehr bedarf. Die österreichische Gewerbeordnung hat unter die Ausnahmen auch alle die Beschäftigungen gestellt, welche nach diesem Gesetze nur von der Anmeldung ausgenommen sind, sowie mehrere Concessionsgewerbe (z. B. die Preßgewerbe und den Hausirhandel). Es ist aber dazu kein Grund, da man die Besonderheiten, die in diesen Fällen zu berücksichtigen sind, auch in der Gewerbeordnung selbst wahren kann. Daß man an die Landwirthschaft auch deren Nebengewerbe, welche in der angegebenen Ausdehnung nicht mit Fabrikarbeitern, sondern mit landwirthschaftlichem Gesinde und Tagelöhnern betrieben zu werden pflegen, anknüpfen mußte, hat die Nothwendigkeit eines Zusatzes herbeigeführt, um diesen Nebengewerben die im Gesetze ausgesprochene Concessionsfreiheit ebenfalls zu Theil werden zu lassen. Branntweinbrennerei und Bierbrauerei sind also (letztere noch mit Ausnahme der Städte, wo Braugenossenschaften existiren) künftig überall freie Gewerbe.

Allerdings liegt darin auch die Aufhebung von § 24 des Gesetzes vom 27. März 1838, welche Bestimmung damals den frühern Bierzwangsberechtigten noch einigen Schutz gegen Concurrenz gewähren sollte. Indessen haben sich seitdem die Verhältnisse so geändert, daß von einer localen Bedürfnißfrage in Bezug auf Bierbrauereien nicht füglich mehr die Rede sein kann und jene Bestimmung, wie sie sich dem ganzen Systeme des Gesetzes gegenüber nicht wohl halten lassen würde, in der That auch ihren practischen Werth fast ganz verloren hat.

Zu § 2.

Bei den Staatsarbeiten muß nothwendig der hier aufgestellte Unterschied gemacht werden. Wo der Staat nur für sich selbst arbeitet, da ist eigentlich der Begriff der nach § 4 auch von der Anmeldung seiten der Privatpersonen ausge-

nommenen Hausarbeit anwendbar. Wo er aber als Fabrikant auftritt, da ist kein Grund vorhanden, die zum Schutze der öffentlichen Wohlfahrt und der Arbeiter gegebenen materiellen Bestimmungen nicht anzuwenden. Dagegen möchte es sich von selbst verstehen, daß die Formen, in denen dies zu geschehen hat, dem Umstande angepaßt werden, daß hier Behörden verschiedener an sich coordinirter Ressorts mit einander zu thun haben. In welcher Weise aber diese Modification der formellen Vorschriften erfolgen soll, das hat, nachdem die materielle Anwendbarkeit des Gesetzes gesichert ist, kein solches Interesse für Dritte, daß es im Gesetze selbst ausgesprochen werden müßte. Es bestehen rücksichtlich der Baupolizei, der Dampfkesselpolizei u. s. w. bereits ähnliche Vereinbarungen der Verwaltungsministerien unter sich, welche dem Zwecke entsprechen und sich bewährt haben.

Zu § 3.

Dieser Paragraph enthält das allgemeine Princip des Gesetzes, welches ebenso, wie

zu § 4,

die Anmeldungspflicht, in den allgemeinen Motiven Rechtfertigung gefunden hat.

Was die Anmeldung selbst anlangt, so sollen

§§ 5 und 6

dafür sorgen, daß einerseits die Verpflichtung dazu nicht über Kreise ausgedehnt werde, für welche sie nur eine ganz neue nicht wohl anwendbare und durch ein öffentliches Interesse nicht gebotene Belästigung sein würde, andererseits, aber durch die rasche Behandlung der Anmeldungen seiten der Behörde, demjenigen, welcher ein Gewerbe betreiben will, ohne Zeitverlust Klarheit darüber verschafft werde, ob und was seinem Vorhaben noch im Wege stehe.

In der Ausführungsverordnung wird zu bestimmen sein, daß dadurch auch möglichst wenig Kosten erwachsen. Außerdem wird man durch die nöthigen Anweisungen verhüten müssen, daß der allerdings nicht wohl zu umgehende Umstand, daß Jemand bei der Anmeldung das beabsichtigte Gewerbe nennen und von einer Veränderung des Gewerbes Anzeige machen muß, nicht etwa zu Weiterungen und unnützen Erörterungen über Arbeitsgebiete und nach Befinden zu unmotivirten, dem Geiste des Gesetzes widersprechenden Bestrafungen führe.

Zu §§ 7, 8 und 9.

Die Gründe für die Auswahl der einer Concessionspflicht noch unterworfenen Gewerbe sind bereits in den allgemeinen Motiven aufgeführt; die Bestimmungen

über Concessionen beschränken sich im Uebrigen auf das Nothwendige und in der Natur der Concession liegende, ebenso ist zu

§§ 10 und 11

in den allgemeinen Motiven begründet worden, warum man von völliger Freigebung des Hausirhandels absehen zu müssen geglaubt hat. Die Rücksichten, welche diese Beschränkungen und andererseits die Zulassungen motiviren, sind nicht sehr constanter, zum Theil mehr localer Natur; ihre Aufnahme in das Gesetz würde zu einer in ein Gesetz nicht wohl passenden Specification geführt und die nothwendige Anschmiegung an die wechselnden Verhältnisse erschwert haben. Man mußte daher die Specialitäten der Verordnung um so mehr vorbehalten, als neben dem Hausirhandel hier auch viele rein polizeilich zu behandelnde im Umherziehen betriebene Gewerbe (Schaustellungen aller Art, Musikanten u. s. w.) Berücksichtigung finden müssen. Es versteht sich von selbst, daß bei dieser Regelung die in der Einführung der Gewerbefreiheit liegende Veränderung des gewerblichen Gesichtspunktes ihren Einfluß behalten muß.

Zu §§ 12 bis 15.

Auch rücksichtlich dieser Bestimmungen bedarf es kaum einer besonderen Motivirung, nach dem, was in den allgemeinen Motiven gesagt ist.

Zu §§ 16 bis 17.

Diese beiden Paragraphen mußten sich auf Fixirung des Bestehenden und Wahrung der internationalen Verträge beschränken. Innerhalb Sachsens besteht so gut wie vollständige Freizügigkeit. Es kann nicht geleugnet werden, daß die ausgleichenden Wirkungen der Gewerbefreiheit durch Erweiterung des Kreises der Freizügigkeit nur verstärkt werden können, indem sie auf kleinerem Gebiete sich nicht vollständig zu entfalten vermögen, und ist zu erwarten, daß der Herstellung größerer Gleichförmigkeit der Gewerbegesetzgebung auch ein vermehrtes Bestreben der deutschen Staaten nach Herbeiführung freieren Austausches der Bevölkerungselemente folgen wird, dessen Realisirung freilich mancherlei schwerer zu lösende practische Schwierigkeiten entgegenstehen. Als ein Surrogat sind die auf § 17 bezüglichen Verträge anzusehen, welche die leichter herzustellende gegenseitige Zulassung der Gewerbtreibenden im Auge haben.

Zu § 18.

An einem festen Grundsatze über das Verhältniß und die Haftungspflicht der für dispositionsunfähige und juristische Personen rechtlich unentbehrlichen Geschäfts-

führer darf es nicht gebrechen. Andererseits bedarf es kaum besonderer Rechtfertigung, daß eine Haftung der Gewerbsinhaber für die Geschäftsführer bei dispositionsunfähigen Personen nur beschränkter sein kann, als bei juristischen Personen.

Es ist hierzu § 41 zu vergleichen.

§ 19

bedarf keiner Rechtfertigung oder Erläuterung.

Zu §§ 20 bis 30.

Die leitenden Grundsätze für das in diesen Paragraphen dargestellte, bei gewissen Gattungen von Anlagen einzuhaltende — dem französischen und preußischen nachgebildete — Verfahren sind in den allgemeinen Motiven entwickelt. Das Charakteristische der hier aufgenommenen Dispositionen liegt in der § 27 ausgesprochenen Beschränkung, daß, wenn eine Anlage einmal gehörig genehmigt ist, nachher wegen Belästigung oder wegen Beeinträchtigung der Nutzbarkeit von Grundstücken ꝛc. nicht mehr auf Beseitigung der Anlage erkannt werden kann. Es hängt davon wesentlich die Möglichkeit industrieller Entwickelung ab. Auch die Bestimmungen im zweiten Absatze von § 27 haben den Zweck thunlichster Vereinigung der entgegenstehenden Interessen und der Verhinderung fortgesetzter gegenseitiger Chicanen. Einer Willkür ist dadurch vorgebeugt, daß die Entscheidung über die Gewährung eines Entschädigungscapitals oder statt dessen über den Ankauf des ganzen Grundstücks — der hier nur eine besondere Form der Entschädigung bildet — in die Hände der Justizbehörde gelegt ist. Die Grundsätze in §§ 28 und 29 ergeben sich gewissermaßen von selbst aus der Natur der Sache und aus der auch hier zu lösenden Aufgabe, zugleich das öffentliche Interesse zu wahren und doch die Besitzer der Anlage gegen unverschuldete Verluste zu schützen. Daß man aber diesen Grundsätzen in § 30 rückwirkende Kraft ertheilen mußte, ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus dem Zwecke der ganzen Bestimmungen. Uebrigens ist dies um so unbedenklicher, als auch bisher schon — wenn es auch an ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen fehlte — fast keine Anlage der fraglichen Kategorien ohne bau- und wohlfahrtspolizeiliche Erörterung genehmigt worden ist.

Zu § 31.

Die hier berührten Verhältnisse sehen noch ihrer gesetzlichen Erledigung entgegen, einer Genehmigung der Verwaltungsbehörde zu Wasseranlagen hat es schon jetzt bedurft.

Zu §§ 32 und 33.

Ueber die Anlagen von Windmühlen und über lärmende Gewerbe fehlte es

der Wohlfahrtspolizeibehörde bisher an jedem gesetzlichen Anhaltepunkte. Man hat sich dabei auf das in der That Nothwendige beschränkt. Wenn freilich eine Windmühle bereits steht und ein öffentlicher Weg nach ihr hin angelegt wird, oder wenn in die Nähe eines bereits bestehenden lärmenden Gewerbsetablissements später eine Kirche oder Schule gebaut wird, muß man sich die Störung gefallen lassen oder auf dem Wege der Verhandlung zu beseitigen suchen. Da Gefahren und Nachtheile der in § 20 flg. behandelten Art hier nicht vorliegen, konnte man auch nicht bis zu Gestattung einer zwangsweisen Beseitigung vorgehen.

Zu § 34.

Hier finden sich alle auf den ersten Abschnitt bezüglichen Strafen zusammengestellt. Man hat hier, wie durch das ganze Gesetz, stets nur Maximalsätze, hier und da Minimalsätze, nirgends absolute Strafen angedroht. Die Strafen sind meist Geldstrafen (nur im Falle Unvermögens in Gefängniß zu verwandeln) — nirgends im Gesetz über 300 Thlr. steigend —, seltener Gefängnißstrafen bis höchstens acht Wochen alternativ mit Geldstrafe, nur in wenig Fällen Gefängnißstrafen allein. Für alle hier behandelten Fälle reichen Geldstrafen aus, und zwar, mit Ausnahme des letzten schwersten Falles, ohne Minimum, so daß nach § 102 die Behörde es selbst bei Verweisen bewenden lassen kann.

Die Confiscation der Waare bei verbotenem Hausirhandel, welche stets eintreten soll, wie schon jetzt Rechtens war, hat mehr den Character einer Sicherungsmaßregel gegen fortgesetzte Contravention.

Zu § 35.

Die Zuweisung der Erkenntnisse auf Entziehung des Rechts zum Gewerbebetriebe an die Justizbehörden würde unsrer ganzen Gesetzgebung widersprechen. Man hat aber die Verwaltungsbehörde an das Vorhandensein strafrechtlicher Erkenntnisse geknüpft und diese Bedingung so formulirt, daß eine Willkür oder der so oft gefürchtete Mißbrauch aus politischen Gründen nicht wohl eintreten kann.

Zu § 36.

Einer Befugniß zur Betriebseinstellung als Sicherstellung gegen Gefahren kann die Behörde nicht entbehren. Man hat aber auch hier die Entschädigungsfrage der Billigkeit gemäß zu ordnen gesucht.

Zu §§ 37 und 38.

Concessionen müssen mit Rücksicht auf Erlöschen und auf Entziehung ganz

den Bedingungen und Voraussetzungen der Ertheilung correspondiren; sie hören sonst auf Concessionen zu sein. Man hat deshalb auch nur diejenigen Gewerbe an Concession geknüpft, bei denen diese Abhängigkeit aus irgend einem Grunde durch das öffentliche Wohl gefordert schien. Von Willkür kann hierbei füglich nicht die Rede sein; es liegt im Zwecke, daß die Behörde weniger beengt sein solle und die Besorgniß vor Mißbrauch kann und darf nicht bis zu der Inconsequenz führen, eine Concession wie ein Privatrecht zu behandeln.

Uebrigens ist in § 38 doch dafür gesorgt, daß die Gründe der Concessionsentziehung stets in Beziehung zu den Voraussetzungen der Concessionsertheilung stehen müssen.

Zu § 39.

Die Aufhebung der Verbietungsrechte aller Art bedarf, wenn man § 2 als angenommen denkt, keinerlei Rechtfertigung. Ueber die Entschädigungsfrage ist auf das besondere Gesetz zu verweisen. Eher würden die noch beibehaltenen Ausnahmen besonders zu begründen sein. Dieselben (denn die im dritten Absatze zu Begegnung von Mißverständnissen vorbehaltenen Schutzrechte sind keine Ausnahmen, weil sie keine Verbietungsrechte im Sinne des ersten Absatzes sind) beschränken sich auf Mahlzwang, Bierzwang und Cavillerei. Rücksichtlich des Mahlzwangs, welcher seine practische Bedeutung immer mehr zum Schaden der Berechtigten in Folge anderer Gestaltung der Verhältnisse verliert, und die etwa Verpflichteten kaum noch in größerem Umfange belästigt, glaubte man ohne Schaden, da die Entschädigungsfrage schwer zu lösen ist, die völlige Erledigung im Wege der bestehenden Gesetzgebung abwarten zu können.

Was die städtischen Braurechte anlangt, so sind sie für die consumirende Bevölkerung, da sie das Einbringen von Bieren in die Städte nicht behindern, kaum von wesentlicher Bedeutung. Ihre zwangsweise Beseitigung würde dagegen viele Schwierigkeiten haben. Man möchte sie also wohl so lange fortbestehen lassen, bis sich die Betheiligten selbst eines bessern besinnen, und nur für Erleichterung zweckmäßiger Umgestaltungen in der Ausübung dieser Braurechte dadurch sorgen, daß man über diesen Gegenstand Majoritätsbeschlüsse zuließ. — Für Beseitigung der einzelnen Bierverlagsrechte auf dem Lande giebt das Gesetz von 1838 schon den passenden Weg an die Hand. Wegen der Cavillereien sind bereits besondere Erörterungen und Verhandlungen im Gange.

Zu § 40.

Diese Bestimmung wird künftig nur noch für die § 7 unter 2 und 5 genannten Gewerbe und für Hufschmiede eine practische Bedeutung haben.

Zu § 42.

Es ist nicht Aufgabe der Gewerbeordnung, zugleich die Fragen zu lösen, welche sich bei Einführung der Gewerbefreiheit in Bezug auf wünschenswerthe oder nöthige einzelne Abänderungen der Gesetze über städtische und ländliche Gemeindemitgliedschaft, über Erwerbung des Heimathrechts u. s. w. aufwerfen lassen.

Man hat hier auf das Bestehende einfach hinzuweisen. Da die vaterländische Gesetzgebung in diesen Stücken wesentlich auf dem Grundsatze der Freizügigkeit beruht, so ist ein dringendes Bedürfniß sofortiger Aenderungen auf jenen Gesetzgebungsgebieten — ohne welche das Princip der Gewerbefreiheit gar nicht ausführbar wäre — nicht anzuerkennen. Nur eine Beseitigung der in Folge der Aufhebung des Gesetzes vom 9. October 1840 entstehenden Ungewißheit über das Verhältniß der auf dem Lande sich niederlassenden Gewerbetreibenden dürfte sich nöthig machen. Im Uebrigen wird man abwarten können, was die practische Beobachtung an die Hand geben wird.

In einzelnen Punkten muß die bisherige Praxis von selbst eine Aenderung erleiden. Wenn sich nämlich dermalen in den Städten rücksichtlich der Innungsgewerbe, von denen es nach der Städteordnung nicht zweifelhaft ist, daß sie zu Gewinnung des Bürgerrechts verpflichten, die einfache Praxis ausgebildet hat, die wirkliche Aufnahme in die Innung nicht eher zu gestatten, als bis die Erwerbung des Bürgerrechts erfolgt war, so erledigt sich die Praxis allerdings von selbst mit der Beseitigung des Innungszwanges. Der Antritt eines Gewerbes kann nicht füglich mehr von vorheriger Erwerbung des Bürgerrechts abhängig gemacht werden; die Frage, ob ein Gewerbebetrieb zum Bürgerwerden verpflichtet, ist selbständig zu beantworten.

Zu §§ 43 bis 46.

Diese theils selbstverständlichen, theils aus dem Grundsatze der Gewerbefreiheit nothwendig folgenden Bestimmungen bedürfen keiner weitern Begründung.

Zu §§ 47 und 48.

Auch die Aufhebung aller Taxen hängt mit dem allgemeinen Principe des Entwurfs innig zusammen. Höchstens als vorübergehende Ausnahmen in Fällen, wo eine gehörige Concurrenz noch nicht hergestellt werden konnte, mögen sich Taxen für nothwendige Lebensbedürfnisse rechtfertigen lassen. Für das öffentliche Interesse durch Beförderung der Mitbewerbung und durch Beseitigung willkürlicher Versuche, den natürlichen Gang der Dinge zu stören, sollen der letzte Absatz von § 47 und § 48 sorgen.

Die letztere Bestimmung ist ganz analog der weiterhin in § 69 über Verabredungen der Arbeiter gegebenen. Man ist bei beiden von dem Grundsatze ausgegangen, daß alle solche Verabredungen an sich nicht strafbar seien, daß man ihnen aber einerseits eine civilrechtliche Geltung nicht einräumen könne und daß man anderseits unzulässigen Mitteln der Durchführung — auch wenn sie noch nicht gerade den Character verbrecherischen Zwanges haben — im öffentlichen Interesse entgegentreten müsse. Innerhalb dieser Grenzen ist nicht abzusehen, warum man Verständigungen der gleiche Interessen verfolgenden Gewerbetreibenden von Staatswegen entgegen treten sollte. Unter der Herrschaft der freien Concurrenz haben doch nur solche Schritte dieser Art Aussicht auf Erfolg, welche den wirklich vorhandenen wirthschaftlichen Bedingungen entsprechen. Ist aber Letzteres der Fall, so hat auch der Staat kein entgegenlaufendes Interesse.

Zu §§ 49 bis 54.

Daß auch in den Bestimmungen über das Marktwesen der Grundsatz der freiesten Bewegung durchgeführt werden mußte, ist wohl als nothwendige Folge der Gewerbefreiheit ebenso anzuerkennen, als die Füglichkeit, nunmehr den Localbehörden die Ordnung des Marktwesens fast allein zu überlassen. Nur die Beschränkung der Jahrmärkte ihrer Zahl nach, in § 52, macht eine scheinbare Ausnahme. Es ist jedoch zu Rechtfertigung dieser bereits im Entwurfe von 1857 enthaltenen Bestimmung, gegen welche sich damals fast von keiner Seite erklärt worden ist, anzuführen, daß mit der Entwickelung der Verkehrsmittel die Nothwendigkeit der Jahrmärkte für die Consumenten sich sehr vermindert, und daß die gewohnheitsmäßige, durch die Interessen der Schenkwirthe, Budenvermiether, wohl auch der Stadtkassen, unterstützte Beibehaltung einer ganz unverhältnißmäßigen Zahl von Jahrmärkten andrerseits der Verminderung des ebenfalls hergebrachten, Zeit und Capital nutzlos verschwendenden Marktbesuchs vieler Gewerbtreibenden entgegensteht. Ein Anstoß zu Beseitigung dieses Uebelstandes schien daher durch das Gesetz gegeben werden zu müssen.

Zu §§ 55 und 56.

Auch diese Sätze sind Consequenzen des Princips der Gewerbefreiheit. Es ist auf die Beseitigung der mancherlei Erschwernisse, welche den Gesellen und Gehülfen der innungsmäßigen Gewerbe bisher aus der Beschränkung der Wahl der Meister und aus dem Wander- und Herbergszwange erwuchsen, nicht blos vom rein wirthschaftlichen Standpunkte aus, welcher die Freiheit in dieser Beziehung gerade dringend fordert, sondern auch darum Gewicht zu legen, weil man nur

dann erst hoffen kann, daß sich auch junge Leute gebildeter Stände öfter diesen Gewerben widmen werden. Die Beseitigung des gesetzlichen Zwanges steht Einrichtungen durchaus nicht entgegen, welche unbemittelten Gewerbsgehülfen ein anständiges Unterkommen zu verschaffen und die Vermittelung des gegenseitigen Auffindens der Arbeitgeber und Arbeiter zu erleichtern bestimmt sind.

Zu § 57.

Die Einrichtung von Arbeitsbüchern, wie sie auch in Frankreich bestehen und in Oesterreich eingeführt worden sind, entspricht einem allgemeinen Wunsche der Industriellen. Es wäre aus vielen Gesichtspunkten wünschenswerth, wenn man die dermalige Einrichtung der Wanderbücher ganz beseitigen und für reisende Gehülfen die gewöhnlichen Pässe als Legitimationen einführen könnte, namentlich auch um den Anstoß, welchen gebildete junge Leute an dem Wanderbuchswesen nehmen, zu entfernen. Andrerseits spricht auch der nahe liegende Wunsch, die Unbequemlichkeit doppelter Legitimationen zu vermeiden, dafür, daß die Arbeitsbücher auch als Reiselegitimationen benutzt werden können. Das österreichische Gesetz schreibt letzteres vor. Man hat indessen, wie man es für zweckmäßig halten mußte, die Detailbestimmungen wegen der Arbeitsbücher der Verordnung vorzubehalten, da sie mehr reglementärer Art sind, so auch diese noch weiterer Erörterung bedürfende Frage nicht im Gesetze zu erledigen, vorgezogen. Im Uebrigen müssen bloße Tagearbeiter, Comptoir- und Aufsichtspersonal der Fabriken u. s. w. von der Verpflichtung zu Führung von Arbeitsbüchern ausgenommen werden.

Zu § 58.

Die Frage, ob eine Beschränkung der Beschäftigung von Kindern in Werkstätten (Fabrik ist eine zu unbestimmte Bezeichnung) im Interesse der Industrie zulässig sei, ist sehr vielfach besprochen worden. Diejenigen Industriellen, deren Geschäft von der Art ist, daß es die Verwendung von Kindern zuläßt, oder gar nach dem dermaligen Stande der Technik nothwendig bedingt, sind in der Regel gegen jede Beschränkung, denn sie führt insofern allerdings eine fabrikökonomische Unbequemlichkeit mit sich, als die Kinder sehr oft keine selbständige Arbeit haben, sondern nur als Gehülfen erwachsener Arbeiter auftreten und daher, wenn die Arbeitszeiten nicht stimmen, ein Wechsel eingerichtet werden muß. Derartige Erschwerungen vertheuern allemal indirect die Production und erschweren die Concurrenz. Auch hat man ausgeführt, daß sich, so lange der Stand der Löhne es zu einer Nothwendigkeit macht, daß Arbeiterfamilien auch ihre Kinder zeitig ihren Beitrag zum Haushalte verdienen lassen müssen, jede Beschränkung der Verwend-

ung von Kindern sich als eine Last für den Arbeiterstand geltend mache. Uebrigens sei die Beschäftigung in den meisten Fabriken keineswegs so ungesund. Diese Gegengründe machen sich natürlich je nach der Natur der Industriezweige mit verschiedener Stärke geltend, und es ist daher erklärlich, daß die Handelskammern sich bald für, bald gegen die Beschränkungen der Kinderarbeit aussprechen. Die freihändlerische Presse Deutschlands stellt sich neuerdings mehr auf die gegnerische Seite.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß wenigstens manche Arten der Fabrikarbeit, besonders in Localen mit schlechter Ventilation, in ungesunden Stellungen u. s. w., der Entwickelung des kindlichen Körpers höchst nachtheilig sind und auch sittliche Momente gegen die zu zeitige Zerstörung des rein kindlichen Lebens sprechen. Diese letzteren Momente haben in allen neuen Gesetzgebungen die Oberhand gewonnen. Am weitesten geht die englische — welche ja, was auf dem Continent noch nirgend unternommen ist, sogar die Arbeitszeit der Erwachsenen aus sittlichen und socialen Gründen regulirt. Auch Frankreich hat strenge Bestimmungen. Es kann sich hier zunächst nur um Vergleichung mit dem handeln, was in andern deutschen Staaten besteht.

In Preußen ist seit 1855 die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken ganz untersagt, und für Kinder von 12 bis 16 Jahren die Arbeitszeit (excl. einer Stunde Mittagszeit und einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags Ruhezeit) auf zehn Stunden beschränkt, welche in die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends fallen müssen. Verlängerung ist in außerordentlichen Fällen nur um eine Stunde und nur auf die Dauer von höchstens vier Wochen mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet. Das österreichische Gesetz vom 20. December 1859 gestattet die Annahme von Kindern vom zehnten Jahre an (jedoch nur zu Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind), normirt die Arbeitszeit bis zum vierzehnten Jahre auf zehn Stunden, vom vierzehnten bis sechzehnten Jahre auf 12 Stunden und gestattet unter gleichen Voraussetzungen ausnahmsweise zweistündige Verlängerung. Ueber die Wirkungen der englischen, französischen und preußischen Gesetzgebung lauten die Urtheile sehr verschieden. In England hat man bekanntlich zu Ueberwachung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen besondere Fabrikinspectoren. Aus den Berichten derselben ist allerdings zu ersehen, daß Zuwiderhandlungen sehr häufig sind. In Preußen gehen die Hauptbeschwerden namentlich gegen die Umständlichkeit der zur Controle vorgeschriebenen Listenführungen u. s. w. und dagegen, daß selbst auf wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Anmeldungsvorschriften die Entziehung des Rechts zu fernerer Beschäftigung von Kindern verfügt werden kann. Abgeschlossen sind die

Acten über diesen Gegenstand noch nicht. Man hat aber bei wiederholter Erwägung zwar anerkennen müssen, daß eine gewisse Vorsicht rathsam sei, doch aber sich nicht auf die Seite Derer stellen können, welche jedes Bestreben, die Verwendung von Kindern zur Fabrikarbeit zu vermindern, verwerfen. Es ist nicht zu leugnen, daß, so viel sich auch dafür sagen läßt, daß es gut sei, die Kinder der arbeitenden Classen zeitig an regelmäßige Thätigkeit zu gewöhnen, daß manche Arbeit zur Zeit fast nur von Kindern verrichtet, manche andre nur im jugendlichen Alter gut erlernt werden kann; so gern man auch anerkennen mag, daß diese Kinder zu Hause oft schlechter aufgehoben und beaufsichtigt sind, als in einer Fabrik — doch immer in der Nothwendigkeit, Kinder im frühen Alter der rein kindlichen Sphäre zu entziehen, ein großer Uebelstand liegt, auf dessen Verminderung und Beseitigung hinzuwirken zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört. Der von der Concurrenz hergenommene Einwand gegen solche Beschränkungen besteht nicht mehr, seit alle große industrielle Staaten dieselben angenommen haben. Immerhin aber ist Schonung der bestehenden Verhältnisse und allmäliges Vorgehen rathsam. Man hat sich daher in Bezug auf die untere Altersgrenze der preußischen Gesetzgebung auch insofern angeschlossen, als man dieselbe allmälig zum zwölften Jahre vorrücken läßt. Dagegen hat man geglaubt, die Beschränkung vorläufig mit dem vierzehnten Jahre, wo auch in andern Lebenskreisen die Jugend ins practische Leben überzugehen pflegt, aufhören lassen zu müssen. Die Arbeitszeit für Kinder stimmt mit der preußischen und österreichischen Gesetzgebung überein. Für vorübergehende Ausnahmen hat man jedoch bei der großen Mannigfaltigkeit der Fälle feste Grenzen nicht aufstellen mögen. Die rein formellen Controlevorschriften hat man gar nicht in das Gesetz aufgenommen und gedenkt sie so einfach als möglich zu ordnen. Auch soll wegen Contravention gegen diese polizeilichen Bestimmungen die Entziehung des Rechts zur Beschäftigung von Kindern nicht eintreten können, während es andererseits nöthig schien, diese Entziehung für solche Fälle auszusprechen, wo Verbrechen des Arbeitsherrn auf die Nothwendigkeit eines sittlichen Schutzes der Kinder hindeuten.

Zu § 59.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem Bestehenden. In Preußen sollen Kinder vor absolvirtem dreijährigen Schulunterrichte gar nicht angenommen werden. Nach unserem Schulgesetze erledigt sich diese Bestimmung von selbst durch die in § 58 aufgestellte Altersgrenze. —

In der vorliegenden Beziehung versteht es sich übrigens von selbst, daß die Durchführung der Vorschrift selbst durch gänzliches Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder erzwungen werden muß.

Zu § 60.

Es fehlte unserer Gesetzgebung bisher an jeder positiven Vorschrift über die Arbeitsverträge Unmündiger und das Recht unmündiger Arbeiter, nach Befinden selbst vor Gericht aufzutreten. Die Praxis hat sich hier allerdings zu helfen gewußt, weil es nicht anders möglich war. Man mußte aber diese Lücke nun auszufüllen.

Zu §§ 61 bis 63.

Bei dem regelmäßigen Mangel schriftlicher Arbeitscontracte ist es nöthig, für die Lösung des Arbeitsvertrags gewisse subsidiäre Bestimmungen zu geben, welche in Ermangelung specieller Verträge als Anhalte dienen können.

Zu §§ 64 bis 66.

Diese Bestimmungen, welche im Wesentlichen alle auch im Entwurfe von 1857 aufgenommen waren und von keiner Seite Widerspruch erfahren haben, dienen zum Schutz der Arbeiter gegen Mißbräuche und Uebergriffe der Arbeitgeber, welchen auf dem Rechtswege nicht oder doch nur selten beizukommen ist. Sie werden da, wo die rechte Gesinnung und das rechte Verständniß über den wahren Vortheil herrscht, nicht stören, da sie dort ohnehin schon beobachtet worden sind.

Man hat sich sowohl in dieser, als in der folgenden Beziehung nunmehr auf das beschränkt, was nach dem Gutachten des Staatsraths allgemein als nothwendig und ausführbar anerkannt worden ist.

Zu §§ 67 bis 68.

Diese Bestimmungen haben den Zweck, umgekehrt den Arbeitgeber gegen mancherlei eingewurzelte, an und für sich ohne Zweifel auch vom Strafgesetze verpönte, aber sehr oft in einer die volle Anwendung des Strafgesetzes theils wegen unvollständigen Vorhandenseins gewisser Voraussetzungen, theils wegen mangelnden Strafantrags nicht zulassenden, vom gewerbspolizeilichen und disciplinaren Standpunkte deshalb nicht minder gefährlichen Form auftretenden Mißbräuche zu schützen, indem man dieselben auch da strafbar macht, wo der Strafrichter nicht erkennen kann.

Zu § 69.

Man vergleiche hierzu das oben bei § 48 Beigebrachte. Das Verhältniß dieser Bestimmung zu Art. 145 des Strafgesetzbuchs ist das, daß letzterer die Strafbarkeit auf den Ungehorsam gegen die obrigkeitliche Anordnung setzt, hier

aber die Anwendung des Zwanges gegen die Nichtbeitretenden entscheidet. Practisch wird sich die Sache künftig so gestalten, daß die Polizeibehörde, weil die Gewerbeordnung den Grundsatz aufstellt, daß solche Verabredungen an sich nicht strafbar seien, so lange überhaupt nicht einschreiten darf und wird, als nicht Excesse vorfallen oder Zwang ausgeübt wird. Sie wird dann einschreiten und dabei nach Befinden nach § 69 der Gewerbeordnung strafen. Wird ihren Anordnungen Ungehorsam entgegengesetzt, so tritt dann Art. 145 des Strafgesetzbuchs ein.

Zu § 70.

Daß die Bestimmungen §§ 64 bis 69 auch auf die Arbeitnehmer der Hausindustrie Anwendung leiden müssen, wenn sie überhaupt wirksam sein sollen, kann umsoweniger zweifelhaft sein, als gerade die in §§ 65, 67, 68 behandelten Mißbräuche vorzugsweise dort vorkommen.

Zu § 71.

Die hier ausgesprochene Verpflichtung sollte sich eigentlich von selbst verstehen. In England und in Frankreich bestehen deshalb mancherlei specielle Bestimmungen, deren Beobachtung durch besondere Organe überwacht wird. Die preußischen und österreichischen Gesetze sprechen von der Sorge für Gesundheit und dem Schutz gegen Gefahren nur in Bezug auf jugendliche Arbeiter. Man hat sich hier mit Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes und der Strafen (vergl. auch § 36) begnügen und das Einzelne der Instruction oder der verständigen Aufsicht der Behörden überlassen zu müssen geglaubt. Deshalb haben auch besondere Vorschriften über Ventilation, Größe der Räume u. s. w. im Gesetze keinen Platz finden können.

Zu § 72.

Die Aufstellung von Fabrikordnungen ist eine allgemein anerkannte Nothwendigkeit, wenn die nöthige Klarheit in die gegenseitigen Verhältnisse ohne jedesmaligen besondern Abschluß eines ausführlichen Arbeitscontracts gebracht werden soll. Die Obrigkeit soll dieselben nicht genehmigen, aber sie kennen und das Recht haben, die Beseitigung extravaganter Bestimmungen zu fordern.

Zu §§ 73 bis 80.

Der ganze Abschnitt über das Lehrlingswesen beschränkt sich, nachdem auch der Lehrvertrag ganz auf das civilrechtliche Gebiet zu verweisen war, auf die nothwendigsten subsidiären Vorschriften, welche in Ermangelung specieller Verabredungen Geltung haben sollen.

Zu § 81.

Auf Handlungspersonal sind nur die hier angezogenen Paragraphen practisch anwendbar.

Zu §§ 82 bis 91.

In den allgemeinen Motiven ist bereits auseinandergesetzt, warum man den Genossenschaftszwang nicht als verträglich mit dem einmal adoptirten Grundsatze der Gewerbefreiheit erachten kann. Es mußte also in § 82 und § 85 die Freiheit der Association ausgesprochen werden. Gleichwohl waren einige Bestimmungen über Innungen, d. h. Genossenschaften aus Mitgliedern desselben Gewerbes, im Sinne der dermaligen Zünfte nicht zu entbehren, weil man darauf rechnet, daß die dermaligen Innungen, trotz Aufhebung ihrer Verbietungsrechte, nicht auseinander gehen werden und weil man ihnen eine gewisse Stellung zu erhalten wünscht. Man hat daher in § 83 die Zwecke solcher Innungen näher definirt und ihren Mitgliedern im amtlichen Verkehr das Prädicat „Meister" allein vorbehalten. Man hat in § 84 nach wie vor zugelassen, daß Innungen durch Bestätigung der Mittelbehörde schon das Recht der juristischen Persönlichkeit erlangen, aber zugleich in §§ 85 und 86 dafür sorgen müssen, daß die im Uebrigen durch § 87 gewahrte Autonomie der Innungen nicht durch statutarische Bestimmungen auch in Richtungen sich geltend mache, welche dem Princip des Gesetzes widersprechen. Endlich war das Nöthige über Auflösung und Absterben der Innungen zu bestimmen, wobei die in § 89 getroffene Anordnung wegen des Vermögens sich auflösender Innungen der Voraussetzung entspricht, daß Innungen um des Gewerbes willen, also zu öffentlichen, nicht zu Privatzwecken bestanden haben. Auch wird hierdurch allein die Forterhaltung gewisser gemeinnütziger Institute möglich. Aus der Nothwendigkeit, solche bisher durch Innungen gegründete und ganz oder theilweise erhaltene Institute nicht nach Aufhebung der Zwangsinnungen sofort der völligen Unsicherheit des Fortbestehens preiszugeben, rechtfertigt sich auch die in § 85 angeordnete Beitragspflicht für Nichtmitglieder.

Durch die Aufhebung der bisherigen Zwangsinnungen erledigen sich die Gründe, welche die in dem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht ausgesprochenen Befreiungen gedienter Militärpersonen bedingten, insoweit, als nunmehr, weil Jeder sein Gewerbe auch außerhalb einer Innung betreiben darf, von einem Zwange der Innungen zu unentgeldlicher Aufnahme nicht mehr die Rede sein kann. Wohl aber waren die im zweiten Theile der Ordonnanz enthaltenen Befreiungen der als Lehrlinge eintretenden Militärpersonen darum aufrecht zu erhalten, weil es vorkommen kann, daß an einem Orte gar kein außerhalb der

Innung stehender Gewerbtreibender eines gewissen Zweiges vorhanden ist, sonach thatsächlich die Möglichkeit, außerhalb der Innung in die Lehre zu treten, wegfällt.

Zu §§ 92 bis 95.

Nachdem man in Folge der in der Einleitung der allgemeinen Motiven referirten Urtheile alle weiter gehenden Unterstützungscassen aufgegeben hat, blieb nur übrig, theils das bereits in großer Ausdehnung bestehende Krankencassenwesen aufrecht zu erhalten, theils die Verpflichtung zum Beitritt allgemeiner auszusprechen.

Zu §§ 96 bis 105.

In Gemäßheit des staatsräthlichen Gutachtens hat man die durch das Competenzgesetz gegebenen Grenzen für die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden streng festgehalten und sich, was die Polizeistrafgewalt anlangt, thunlichst an Strafgesetzbuch und Strafproceßordnung angeschlossen. Es ist daher insoweit kaum etwas zur Erläuterung beizufügen, da man auch die Einführung des einfachen Submissionsverfahrens bei Polizeistrafen gewiß nur billigen kann, und da es sich von selbst versteht, daß die Bestimmungen in § 103 eine Abänderung dann erfahren müssen, wenn die angezogenen Punkte des Strafgesetzbuches selbst Gegenstand einer Gesetznovelle werden. Es wird daher lediglich nur noch einer Rechtfertigung der in § 99 und § 105 gegebenen Bestimmungen bedürfen.

Die Gründe, welche dazu führten, das Institut der Gewerbegerichte in den Entwurf von 1857 aufzunehmen, jedoch in einer von den französischen und rheinischen ähnlichen Instituten in vielen Stücken abweichenden Form, sind in den Motiven des Entwurfs von 1857 ausführlich niedergelegt.

Aus den gewerblichen Kreisen, namentlich denen, für welche die Gewerbegerichte vorzugsweise berechnet waren, ist nichts oder nur wenig dagegen erinnert worden. Dagegen hat der Staatsrath, indem er zwar die Idee und auch die Ausführung im Allgemeinen billigt, sich doch dagegen ausgesprochen, daß die Gewerbegerichte als Verwaltungsbehörden behandelt werden sollen. Er ist vielmehr der Ansicht, daß dieselben, so weit sie über Ansprüche rein civilrechtlicher Art entscheiden, als Civilgerichte angesehen und in den Justizorganismus eingereiht werden müssen (wie dies am Rhein der Fall ist).

Die beiden Schriften von Dr. Meißner und Dr. Bodemer erklären sich überhaupt gegen Gewerbegerichte. Die erste, indem sie die aus der Praxis hergenommenen Gründe für das Institut entweder gar nicht zugiebt, oder doch als solche bezeichnet, welche durch Verbesserung des Proceßverfahrens beseitigt werden können, ist vom juristischen Standpunkte gegen jederlei Ausnahmegericht. Die zweite,

obgleich sie den Entwurf von 1857 in manchen Stücken mißverstanden hat, indem sie z. B. annimmt, daß Streitigkeiten über Gewerbsbefugnisse vor die Gewerbegerichte kommen sollen, welche doch positiv ausgeschlossen sind u. s. w., meint, daß man nur der öffentlichen Meinung habe eine Concession machen wollen; ein Bedürfniß liege nicht vor, der Richter werde sich in diese Sachen eben so gut einrichten, könne auch Sachverständige zuziehen; dagegen sei die Zusammensetzung des Gewerbegerichts aus Fachgenossen, welche, namentlich in unruhigen Zeiten, nicht objectiv genug seien, gefährlich, und könne, besonders da das Verfahren unter gewissen Voraussetzungen ganz gratis sei, sehr gemißbraucht werden. Allerdings muß zugegeben werden, daß in Frankreich und am Rhein sich die letztere Befürchtung nicht bewährt, vielmehr das Institut der Gewerbegerichte in allen Perioden sich das Vertrauen erhalten hat. Indessen seien dort im Zusammenhange mit den übrigen Einrichtungen französischer Gesetzgebung die Gewerbegerichte bereits mit der Bevölkerung verwachsen. Wo es sich um neue Einführung handle, stehe die Sache anders.

Man kann diesen verschiedenen Einwürfen in gewissem Umfange ihre Berechtigung nicht absprechen. Zwar begründen die Gewerbegerichte keinen persönlich exemten Gerichtsstand, sondern sind, wie Handelsgerichte, sachlich begrenzte Sondergerichte; gleichwohl würden sie, als Justizbehörden, immerhin eine vollständige Ausnahme von der ganzen Organisation bilden und die vom juristischen Standpunkte dagegen zu erhebenden Bedenken werden weit gewichtiger, wenn man, dem Gutachten des Staatsraths gemäß, in strenger Festhaltung der Competenzgrenzen die Gewerbegerichte wirklich unter die Civilgerichte einreihen wollte. Gerade dadurch, daß sie nach dem Entwurfe von 1857 keine Justizbehörden sein sollten, obgleich mit einer etwas in die Justizsphäre übergreifenden Competenz, bewahrten sie den Character als wesentlich disciplinares Genossengericht. Vom Justizstandpunkte aus konnte man sich also um so weniger entschließen, aus den Gewerbegerichten wirkliche Justizbehörden zu machen, als wenigstens ein Theil der für die Einführung von Gewerbegerichten sprechenden Gründe durch eine neue Civilproceßordnung und durch constante Zuziehung sachverständiger Beisitzer (ohne Mitwirkung bei der Entscheidung) für Sachen, welche besondere Sachkenntniß fordern, der Erledigung zugeführt werden kann.

Andererseits hat man bei wiederholter Ueberlegung doch auch das Gewicht der von dem Staatsrathe gegen die im Entwurfe von 1857 beabsichtigte Ausdehnung der Verwaltungscompetenz über an sich privatrechtliche Ansprüche als überwiegend anerkennen und sich also auch gegen Beibehaltung des Entwurfs von 1857 insoweit erklären müssen.

Wenn nichtsdestoweniger ein wirklich practisches Bedürfniß, ein Organ zu besitzen, welches über die täglich vorkommenden kleinen Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Lehrherren und Lehrlingen, nicht im strengen Justizwege, sondern im väterlich-disciplinaren Wege entscheide, so blieb nur der in § 99 eingeschlagene Weg übrig, zu gestatten, daß kleine Differenzen der Art vor die Verwaltungsbehörden gebracht und von diesen verglichen oder provisorisch entschieden werden können.

Für dieses provisorische Verfahren hat man übrigens, da die gegen völlige Kostenfreiheit der Behandlung sprechenden Gründe anzuerkennen sind, gleichwohl aber ein thunlichst billiges Verfahren anzustreben war, Stempelfreiheit vorgeschrieben und wird die Verwaltungsbehörden anweisen, an Gebühren nur niedrige Aversionalsätze zu liquidiren.

Für alle Orte und Gegenden, wo nur Kleingewerbe herrschen, wird kein Bedürfniß sein, für diese Thätigkeit die Verwaltungsbehörde anders als gewöhnlich einzurichten. Wo aber Fabrikbetriebe und Hausindustrie vorherrschen, da muß man es fortwährend als wünschenswerth erkennen, wenn sachverständige Beisitzer mit Stimmrecht an dieser Thätigkeit Theil nehmen. Man hat daher in § 105 für diesen Zweck die Bildung sogenannter Gewerbegerichte — deren Competenz über Ansprüche immer nicht weiter gehen würde, als die nach § 99 begründete der Verwaltungsbehörde — zugleich als Polizeistrafgerichte für Gewerbesachen vorbehalten, das Nähere darüber aber, weil es mit der Gewerbeordnung in einem wesentlichen Zusammenhange sonst nicht steht, in ein besonderes Gesetz verwiesen.

Zu §§ 106 bis 118.

Gegen die im Entwurf von 1857 beabsichtigte Einführung von Gewerberäthen neben den Handelskammern sind mancherlei Einwendungen geltend gemacht worden. Man kann sie übergehen, da mit Beseitigung des Corporationsprincips und aller sachlichen und räumlichen Begrenzungen der Arbeitsgebiete das eigentliche Feld der Thätigkeit für die Gewerberäthe verschlossen worden ist. Die Aufgaben fallen künftig zusammen. Man hat daher nur eine Gattung berathender Organe — die Handels- und Gewerbekammern — aufgestellt, in denselben aber auch den Kleingewerben einen Platz eingeräumt. Man kann zwar zugeben, daß das, was dem Großhandel und der großen Industrie frommt, auch dem Kleingewerbe nicht nachtheilig sein wird. Indessen giebt es doch eine Menge von Umständen besonders localer Art, deren Wirkung im kleinen Verkehre weit mehr empfunden wird, als im Großen, und es ist nicht billig, dem Kleingewerbe gar keine Gelegenheit zu Geltendmachung seiner Wünsche und Beschwerden zu geben.

Giebt man dies zu, so werden sich die einzelnen Bestimmungen von selbst ergeben; denn eine andere wirksame Scheidung zwischen Groß- und Kleingewerbe als den Steuersatz wird man künftig nicht wohl aufstellen können.

Man denkt sich übrigens vorläufig, daß vier bis fünf Handels- und Gewerbekammern für das Land vollständig genügen werden und fügt nur hinzu, daß durch die Handelskammern an und für sich die örtlichen Vorstände des Handelsstandes, wenn derselbe anders eine genossenschaftliche Verfassung beibehalten will, nicht in Wegfall kommen.

Zu § 119.

Eine specielle Aufzählung aller älteren aufgehobenen Gesetze u. s. w. hier aufzunehmen war nicht räthlich, weil eine bei der großen Zahl älterer zerstreuter Vorschriften leicht mögliche Auslassung zu Zweifeln und Widersprüchen führen würde. Die wesentlichen und wichtigeren wird man in der Ausführungsverordnung zusammenstellen.

Zu § 120.

Nach dem Vorgange aller neuern Gesetzgebungen hat man es nicht für zweckmäßig und in den meisten Stücken selbst nicht für ausführbar erachten können, besondere Uebergangsmaßregeln, wie z. B. einen Fortbestand gewisser einzelner Berechtigungen, noch für eine Reihe von Jahren, oder eine Zwischenperiode, während deren die Vermehrung der Gewerbetreibenden durch Concessionsertheilungen gemäßigt werden soll und dergleichen, vorzuschreiben. Es würde dadurch nur ein nach vielen Seiten hin unbehaglicher und ungewisser Zustand geschaffen werden; diejenigen aber, welchen man damit helfen wollte, würde nach Ablauf der Periode der Wegfall ihrer ausschließlichen Berechtigung immer noch eben so hart treffen. Es ist für alle Theile besser, daß einmal Beschlossene auch rasch und voll in Wirksamkeit treten zu lassen.

Entwurf eines Gesetzes,

die Entschädigung für Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen zu Ausführung von § 39 des Gewerbegesetzes vom heutigen Tage mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§ 1.

Für den Wegfall der nach § 39 des Gewerbegesetzes aufgehobenen Verbietungsrechte werden die Inhaber in folgenden Fällen entschädigt:

a) wenn und soweit ein Verbietungsrecht durch gehörig bestätigte Innungsartikel für eine geschlossene Zahl von Innungsmitgliedern begründet und bei dem Einzelnen mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden oder sonst im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen,

b) wenn ein Verbietungsrecht dem Besitzer einer Gewerbsanlage oder einer Gemeinde innerhalb eines gewissen Bezirks durch gültige Privilegien verliehen,

übrigens in beiden Fällen bei der Verleihung das Wiederaufheben oder Mindern nicht vorbehalten worden ist.

§ 2.

Die Inhaber beider Gattungen von Verbietungsrechten haben sich bei Verlust ihres Anspruchs auf Entschädigung unter Beibringung der Nachweise für das Vorhandensein der in § 1 bezeichneten Voraussetzungen bis zum 1. Juli 1862 bei ihrer Obrigkeit anzumelden.

§ 3.

Nach Ablauf der § 2 bestimmten Frist hat die Obrigkeit die erfolgten Anmeldungen, unter Bestimmung einer Frist von mindestens sechs Wochen, in den Fällen unter § 1 a der Gemeindevertretung, in den Fällen unter § 1 b dem von

dem Finanzministerium zu bestellenden Vertreter des Staatsfiscus zur Erklärung mitzutheilen, sodann aber der Kreisdirection vorzulegen.

Die Kreisdirection hat hierauf eine Entscheidung darüber zu ertheilen, ob und welche der angemeldeten Rechte sich zur Entschädigung eignen. Gegen diese den Betheiligten zu eröffnende Entscheidung steht dem Anmelder — in den Fällen § 1 a auch der Stadtgemeinde und in den Fällen § 1 b auch dem Vertreter des Staatsfiscus — binnen 10 Tagen von Eröffnung der Entscheidung Recurs an das Ministerium des Innern offen. Bei der Entscheidung des Letzteren hat es zu bewenden.

Beide Entscheidungen erfolgen im reinen Verwaltungswege.

§ 4.

Nach Beendigung des §§ 2 und 3 gedachten Verfahrens wird
zu § 1 a für jeden Ort und jede Innung,
zu § 1 b für jedes specielle Verbietungsrecht
durch einen von der Kreisdirection zu ernennenden Commissar der Werth ermittelt, welcher der Entschädigung zu Grunde zu legen ist.

§ 5.

Gegenstand der Entschädigung ist lediglich das Verbietungsrecht; die Gewerbeberechtigung an sich, die zum Gewerbebetriebe bestimmten Grundstücke, Geräthschaften u. s. w. kommen nur in Frage, soweit ihr Werth durch den Wegfall des Verbietungsrechtes geschmälert wird.

Reinerträge sind, wenn sie zur Werthsermittelung benutzt werden sollen, mit dem zwanzigfachen Betrage zu capitalisiren.

§ 6.

Sind Rechte der fraglichen Art vom Staate gegen Entrichtung eines Capitals oder Uebernahme eines Canons verliehen, so wird das Erstere aus der Staatscasse zurückerstattet, der Letztere in Wegfall geschrieben, beides aber bei der Werthsermittelung in Abzug gebracht.

§ 7.

Ueber das Resultat der nach §§ 4 bis 6 vorgenommenen Werthsermittelung sind vom Commissar die Berechtigten, sowie in den Fällen § 1 a die Stadtgemeinde, in den Fällen § 1 b der Vertreter des Staatsfiscus, zu hören. Gelingt es dabei nicht, eine Vereinigung herbeizuführen, zu welcher es der Zustimmung etwaiger hypothekarischer Gläubiger der Berechtigten nicht bedarf, so sind die Acten

der Kreisdirection zur Entscheidung über die Höhe des Entschädigungscapitals vorzulegen. Gegen diese Entscheidung steht den Berechtigten sowohl, als in den Fällen § 1 a der Stadtgemeinde, in den Fällen § 1 b dem Vertreter des Fiscus binnen 10 Tagen von Bekanntmachung der Entscheidung Recurs an das Ministerium des Innern zu. Bei dessen Entscheidung bewendet es, wenn nicht binnen 10 Tagen, von deren Bekanntmachung an, von den Betheiligten auf Entscheidung im Rechtswege angetragen wird. Dieser Antrag kann, was die Fälle unter § 1 a anlangt, nur von der Gesammtheit der betheiligten Innungsmitglieder auf Grund eines deshalb mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses gestellt werden.

§ 8.

Gegen Versäumniß der in § 2 gesetzten Frist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Gegen Versäumniß der in §§ 3 und 7 gesetzten Fristen kann, wenn die Versäumniß durch unabweisbare Hindernisse herbeigeführt war, binnen 10 Tagen nach Wegfall dieser Hindernisse um Wiedereinsetzung nachgesucht werden. Ueber das Gesuch entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 9.

Das nach § 7 festgestellte Entschädigungscapital tritt allenthalben an die Stelle des in Wegfall gebrachten Rechtes.

§ 10.

Das Entschädigungscapital wird dem Berechtigten von dem Tage an, an welchem sich nach Erlaß dieses Gesetzes in dem Orte oder Bezirke, über welchen sich das Verbietungsrecht erstreckt, der erste Gewerbtreibende niederläßt, auf den sich das Letztere erstreckt haben würde, bis zu seiner Auszahlung mit 4 Procent jährlich verzinst.

Pachter von Gewerbeberechtigungen, mit denen ein Verbietungsrecht verbunden war, haben wegen Wegfalls des Letzteren dann, wenn ihnen der Eigenthümer diese Zinsen überläßt, keinen weiteren Entschädigungsanspruch.

§ 11.

Die Zinsen der Entschädigungscapitale (§ 10) werden zu gleichen Theilen von allen Denen aufgebracht, welche in dem Orte oder Bezirke das betreffende Gewerbe selbständig treiben.

In den Fällen § 1 a können die in der Stadt regelmäßig feilhaltenden auswärtigen Gewerbtreibenden gleicher Kategorie zu angemessenen Beiträgen herbeigezogen werden.

§ 12.

Es steht in den Fällen § 1 a der Gemeinde, in den Fällen § 1 b dem Staatsfiscus frei, durch Auszahlung des Entschädigungscapitals (§ 7) dessen Verzinsung ganz oder theilweise in Wegfall zu bringen oder auch zu letztgedachtem Zwecke sich mit den Betheiligten durch Ankauf der Entschädigungsansprüche oder in sonst geeigneter Weise zu vereinigen.

Gemeinden können zu diesem Zwecke die ihnen etwa nach § 89 des Gewerbegesetzes vom heutigen Tage zufallenden, nach Erfüllung der im letzten Absatze der angezogenen Bestimmung vorbehaltenen Verpflichtungen disponibel bleibenden Theile von dem Vermögen aufgelöster Innungen mit verwenden.

Von den Berechtigten darf die Annahme von Abschlagszahlungen in Summen von mindestens 100 Thalern nicht verweigert werden.

Sind an dem Rechte oder an den Grundstücken, mit welchen das Recht verbunden ist, Hypotheken bestellt, so sind die Capitalzahlungen der Hypothekenbehörde zu übergeben, welche das Interesse der hypothekarischen Gläubiger nach den Vorschriften in § 171 flg. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 und der Verordnung vom 31. Juli 1837 wahrzunehmen hat.

§ 13.

Differenzen über die Anwendung von §§ 10 bis 12 (soweit es sich nicht um die Rechte hypothekarischer Gläubiger handelt) werden im Verwaltungswege erledigt.

§ 14.

Die nach § 11 geordneten Beiträge werden rücksichtlich ihrer Einbringung wie öffentliche Abgaben behandelt.

§ 15.

Das Verfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes ist vor den Verwaltungsbehörden stempel- und kostenfrei. Die unvermeidlichen baaren Verläge werden in den Fällen sub § 1 a von der Gemeinde, in den Fällen § 1 b vom Staate übertragen.

§ 16.

Mit Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Motiven

zu dem Entwurfe eines Entschädigungsgesetzes.

Wenn in § 39 des Gewerbegesetzentwurfs die Bestimmungen über die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte einem besonderen Gesetze vorbehalten worden sind, so ist, bevor man an die Detailbestimmungen eines solchen geht, vor Allem die Frage zu beantworten, ob es denn überhaupt gewerbliche Verbietungsrechte gebe, für deren Wegfall in Gemäßheit von § 31 der Verfassungsurkunde die Inhaber entschädigt werden müssen. Wenn ausländische Gesetzgebungen die Entschädigungsfrage sehr verschieden beantwortet haben, indem früher weder in Frankreich, noch in England, neuerdings weder in Oesterreich, noch in Nassau, von einer Entschädigung für weggefallene Verbietungsrechte die Rede gewesen ist, während man in Preußen gleichzeitig mit der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ein besonderes Entschädigungsgesetz erlassen hat, so mag dies hier darum außer Betracht bleiben, weil die Verhältnisse, welche vor Einführung der Gewerbefreiheit bestanden, überall verschieden gewesen sind und auch der Uebergang zur Gewerbefreiheit unter sehr verschiedenen Umständen ausgeführt worden ist.

Man hat es hier zunächst mit dem Zustande der Gesetzgebung und der thatsächlichen Verhältnisse in Sachsen selbst zu thun.

Nach der in dieser Beziehung maßgebenden Gesetzgebung von 1835 gehören gewerbliche Verbietungsrechte unzweifelhaft unter die Verwaltungssachen. Soweit dieselben von Jemand bestritten werden, ist darüber im Administrativjustizwege und zwar definitiv zu erkennen und von einem Rechtswege ist dabei nicht die Rede. Als echte Eigenthumsrechte sind also gewerbliche Verbietungsrechte von unserer Gesetzgebung nicht anerkannt; wie sie denn auch ihrer Entstehung nach unzweifelhaft dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören und auch, wo sie auf besonderen landesherrlichen Privilegien beruhen, doch meist ganz ausdrücklich aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt — um das Emporkommen eines Gewerbes zu unterstützen u. s. w. — ertheilt sind. Auch ist so oft in ganz richtiger Weise

bei der Ertheilung solcher Rechte das Mehren und Mindern und das gänzliche Wiederaufheben vorbehalten worden, daß man daraus schon schließen kann, es habe gar nicht in der Absicht gelegen, aus solchen Begünstigungen ein unantastbares privatrechtliches Befugniß werden zu lassen. Der Schutz gegen Concurrenz, worauf denn doch alle diese Rechte hinauskommen, ist auch in der That durch jene älteren Privilegien gar nicht mehr zu gewährleisten, nachdem sich alle Verhältnisse wesentlich geändert haben. Viele dieser Privilegien werden ganz von selbst nutzlos, weil der Artikel nicht mehr in der frühern Weise gebraucht wird, oder wirkungslos, weil es schon lange nicht mehr die Concurrenz der Gewerbsgenossen, sondern die Concurrenz des Handels ist, welche in Frage kommt.

Wer kann daran denken, die Zinngießer zu entschädigen, weil trotz ihrer Zunftprivilegien die Concurrenz anderer zu Geräthschaften beliebterer Materialien ihr Gewerbe beeinträchtigt; oder wie will man behaupten, wie viel einer Papierfabrik, welche ein Privilegium gegen Errichtung anderer in einem gewissen Umkreise hat, nachdem das Bannrecht für das Lumpensammeln ohne Entschädigung gefallen ist, dadurch Nachtheil erwachse, daß in ihrer Nähe eine zweite Fabrik entsteht, während beide vielleicht nicht den hundertsten Theil ihres Products innerhalb des Verbietungsrayons absetzen.

Im Allgemeinen ist demnach gewiß davon auszugehen, daß gewerbliche Verbietungsrechte unter die durch § 31 der Verfassungsurkunde geschützten Eigenthumsrechte nicht gehören. Gleichwohl hat schon bisher die vaterländische Gesetzgebung die Entschädigungsfrage in Bezug auf solche Rechte nicht gleichförmig beantwortet.

Der Bier- und Mahlzwang sind nur gegen eine theils vom Staate, theils von den Verpflichteten zu gewährende Entschädigung aufgehoben; dagegen hat man die sogenannten kleinen Bannrechte ohne Entschädigung beseitigt; rücksichtlich des Cavillereibannrechts ist die Frage noch nicht entschieden, und vielfach zwar ein Billigkeitsanspruch, aber kein Recht der Caviller auf Entschädigung dafür anerkannt worden, daß ihr Bannrecht täglich auch ohne positive Aufhebung unwirksamer und werthloser wird, während man für den Fall der positiven Beseitigung einen Entschädigungsanspruch anzuerkennen mehr geneigt gewesen ist. Ein festes leitendes Princip ist hieraus nicht abzuleiten. Geht man indessen der Sache näher auf den Grund, so bietet sich allerdings ein, wenn auch rechtlich nicht zweifelloser, doch thatsächlich nicht wegzuleugnender Unterschied dar. Es giebt nämlich Verbietungsrechte, welche über den Umfang des mit der allgemeinen Innungsverfassung zusammenhängenden Ausschließungsrechtes gegen Nichtmitglieder der Innung — welches auch ohne besondere Verleihung, in gewissem Grade wenigstens, jeder

Innung zustehen würde und nicht als ein den Einzelnen verliehenes Recht, sondern als ein Theil der allgemeinen Gewerbeverfassung anzusehen ist — dadurch hinausgehen, daß sie durch besondere Verleihung entweder den Besitzern einzelner Gewerbsanlagen, oder einzelnen Gemeinden, oder auch einer festbestimmten Zahl gleichartiger Gewerbtreibenden an einem Orte zugestanden worden sind. Wurzeln auch diese Rechte ebenfalls ursprünglich meist nur in gewerblichen Rücksichten, welchen man durch solche Vergünstigungen zu dienen hoffte, so haben sie doch mit der Zeit einen ganz andern Character angenommen. Wo sie mit dem Besitze einer gewissen Gewerbsanlage zusammenhängen, oder mit dem Besitze eines Grundstücks (z. B. Backhauses) oder einer Verkaufsstelle (z. B. Fleischbank) verbunden waren, da hat man sie frühzeitig schon als Pertinenzen der betreffenden Realität betrachtet; ja selbst da, wo ein solcher Zusammenhang nicht stattfand, ist aus dem Besitze einer Stelle unter der vorausbestimmten festen Zahl der Berechtigten hier und da ein vererbbares, förmlich in commercio befindliches Vermögensrecht geworden. Bei Errichtung der Grund- und Hypothekenbücher hat man solche Rechte theils auf den Folien der betreffenden Realitäten eingetragen, theils denselben besondere Folien gegeben und dieselben sind zum großen Theile mit Hypotheken belastet. Mag man auch noch so sehr zweifeln, ob dieser Vorgang nicht auf einer irrthümlichen Auffassung der Natur solcher Rechte beruht habe, das muß man anerkennen, daß diese thatsächliche Gestaltung der Dinge eine Berücksichtigung erheischt — schon den hypothekarischen Gläubigern gegenüber, welche in gutem Glauben an die rechtliche Natur solcher Befugnisse dargeliehen haben.

Man wird also wohl nicht umhin können, solchen Verbietungsrechten, welche die oben bezeichnete Natur angenommen haben, einen Entschädigungsanspruch einzuräumen. Der Anspruch ist aber so zu begrenzen, wie § 1 des Entwurfs angiebt. Denn es ist eben nur das Verbietungsrecht, welches den Gegenstand der Entschädigung auch in solchen Fällen bilden kann, und es fällt daher letztere da von selbst weg, wo bei der Verleihung von vornherein vorbehalten worden ist, dasselbe nach Maßgabe der Umstände wieder aufzuheben oder zu schwächen, wo also eine Gewährleistung gar nicht in Aussicht gestellt und der öffentlich-rechtliche Character der ertheilten Vergünstigung ausdrücklich gewahrt worden ist.

Wohl kann man sagen, daß auch in Fällen der letztern Art die bezüglichen Rechte oder die mit solchen verbundenen Realitäten nicht selten mit Hypotheken belastet worden sind und daher der oben angegebene Grund auch in solchen Fällen für eine Entschädigung sprechen würde. Aber abgesehen davon, daß es dann factisch unmöglich sein würde, den reellen Werth eines solchen Rechtes zu schätzen, muß man sich auch dagegen erklären, daß eine Verpflichtung bestehe, für alle Fälle, wo

irgend ein nach dem Stande der Gesetzgebung den Immobilien beigezähltes Recht von vornherein über seinen reellen Werth hinaus mit Schulden belastet worden ist, oder durch äußere Umstände später eine solche Verminderung seines Werths erfährt, daß die Schulden nicht mehr gedeckt sind, dafür zu sorgen, daß kein Gläubiger etwas einbüße. Dies würde zu Consequenzen ganz unabsehbarer Art führen. Auch die nach Vorstehendem und nach § 1 des Entwurfs unzweifelhaft zur Entschädigung zuzulassenden Verbietungsrechte sind, selbst wo sie mit keinem Grundstücke verbunden bestehen, zuweilen in einer Weise mit Schulden belastet, welche in keinem Verhältnisse zu dem steht, was sich als der Werth des Verbietungsrechtes ergeben dürfte. Es kann dies ebensowenig für die Höhe der Entschädigung maßgebend sein, als die thatsächlich gewährten Kaufpreise, wobei Lage, Kundschaft und andere, dem Verbietungsrechte ganz fremde Umstände mit in Rechnung gezogen worden sind. Die sogenannten Realrechte, ohne Verbietungsrecht, welche früher nur die Bedeutung hatten, den jedesmaligen Besitzer von der Einholung einer Concession, auf dem Lande von Bedürfnißnachweisen u. s. w. zu befreien, sind als Pertinenzen der betreffenden Grundstücke ebenfalls vielfach als Werthserhöhungen der letztern behandelt und vielleicht auch von den Gläubigern als solche angesehen worden. Der Umstand, daß der Gewerbebetrieb auf dem Lande freigegeben, für die meisten Gewerbe die Concessionspflicht aufgehoben wird, macht für viele dieser Realrechte indirect jeden Werth illusorisch; gleichwohl wird und kann Niemand daran denken, dafür eine Entschädigung zu gewähren. Denn es ist den Besitzern nie ein Recht auf Schutz gegen Concurrenz gegeben worden.

Wenn man also nicht auf ein unübersehbares Feld gerathen will, muß man fest an dem in § 1 aufgestellten Principe halten. Damit läßt sich nun auch ein ziemlich sicherer Ueberblick über den Umfang des Entschädigungswerkes gewinnen.

Wenn man hört, daß anderwärts, z. B. in Bayern, die Entschädigungsfrage ganz ungeheure Dimensionen annimmt, so mag dies theils darin liegen, daß man dort viele einfache Realrechte, ohne eigentliches Verbietungsrecht, darum in den Kreis ziehen zu müssen glaubt, weil (was nach der dort bestehenden Gesetzgebung über Niederlassung allerdings großen Werth hat) der Besitzer eines Realrechtes von dem Widerspruchsrechte der Gemeinde befreit ist, theils darin, daß dort viel mehr Gewerbe durch größere Ausbildung des oben geschilderten fehlerhaften Entwickelungsganges in den Besitz übertragbarer und als Realrechte angesehener Verbietungsrechte gelangt sind.

In Sachsen ist der Gegenstand von weit geringerer Bedeutung.

Sieht man ab von den unter § 1 b des Entwurfs fallenden, nur noch ver-

einzelt vorkommenden, in Bezug auf Entschädigung ihrer Natur nach nur wenig bedeutenden Bannrechten, so ist rücksichtlich der wichtigeren unter § 1 a gehörenden Verbietungsrechte zu bemerken, daß solche, welche den aufgestellten Erfordernissen entsprechen, nach den vorläufig angestellten Erörterungen, bei denen die Frage, ob die Zahl wirklich eine geschlossene war, nur oberflächlich beantwortet werden konnte, so daß sich bei näherem Eingehen die Zahl noch vermindern dürfte, überhaupt nur vorkommen

bei Fleischern (Fleischbankgerechtigkeiten) in einigen dreißig Städten, wovon nur 16 über 5000 Einwohner. Die Zahl der im ganzen vorhandenen Fleischbänke beläuft sich auf höchstens 650;

bei Bäckern nur in vierzehn Städten, mit im Ganzen höchstens 210 zu entschädigenden Stellen;

bei Schuhmachern (nur in der Lausitz und den angrenzenden Theilen des Meißnischen) in 12 Städten, mit im Ganzen 320 Bänken;

bei Barbieren nur in 7 Städten, mit im Ganzen 57 Barbierstubengerechtigkeiten;

endlich bei Tischlern, Kramern und sogenannten Küchlern nur in Zittau.

Im ganzen Erzgebirge (mit Ausnahme von Schneeberg) und Voigtlande, auch im Leipziger Kreise (mit Ausnahme Leipzigs) kommen, und auch dies nur vereinzelt und nicht überall unzweifelhaft, höchstens Fleischbankgerechtigkeiten vor.

Dagegen zeichnen sich die Städte der Lausitz und eines Theils des Meißnischen rechts der Elbe durch das Vorkommen aller oder fast aller der eben erwähnten Kategorien aus.

Eine Schätzung des Objects war nur insofern möglich, als man ermittelt hat, zu welchen Durchschnittspreisen noch im letzten Jahrzehnt diese Gerechtigkeiten verkauft worden sind. Da bei diesen Preisen oft Realitäten, Verkaufs- oder Betriebslocale, Inventarien, namentlich aber — was man aus der dem an sich doch für Alle völlig gleichen Verbietungsrechte nicht zuzuschreibenden großen Verschiedenheit der für Gerechtigkeiten derselben Kategorien in derselben Stadt gewährten Kaufpreise abnehmen kann — Lage und Kundschaft mit eingeschlossen sind, so ist diese Schätzung jedenfalls um ein Bedeutendes zu hoch; auch ist zu wiederholen, daß die vorläufigen Erörterungen eine specielle Prüfung des wirklichen Vorhandenseins aller Voraussetzungen einer Entschädigung nicht einschließen konnten, wie sie denn überhaupt einen präjudiciellen Werth für das Entschädigungswerk selbst nicht haben können und sollen.

Nach jenen Schätzungen also ergiebt sich

für alle Fleischergerechtigkeiten des Landes	446,000	Thlr.
für alle Bäckergerechtigkeiten des Landes	172,000	=
für alle Schuhmachergerechtigkeiten des Landes . . .	105,000	=
für alle Barbiergerechtigkeiten des Landes	122,000	=
für alle Kramer- und Küchlergerechtigkeiten des Landes .	39,000	=
für alle Tischlergerechtigkeiten des Landes	6,000	=
	886,000	Thlr.

Davon würde, um die hauptsächlichsten Städte hervorzuheben, kommen auf

Dresden (Fleischer und Barbiere)	330,000	Thlr.
Leipzig (Bäcker und Barbiere)	126,000	=
Zittau (Fleischer, Bäcker, Barbiere, Schuhmacher, Tischler, Kramer, Küchler)	96,000	=
Budissin (Fleischer, Bäcker, Barbiere, Schuhmacher) . .	54,000	=
Löbau (Bäcker, Barbiere, Schuhmacher)	18,000	=
Kamenz (Fleischer, Bäcker, Schuhmacher)	29,000	=
Bischofswerda (Fleischer, Bäcker, Schuhmacher)	14,500	=
Pirna (Fleischer, Bäcker, Schuhmacher u. s. w.) . . .	18,000	=

Die angeblichen Kaufpreise belaufen sich

bei Fleischbänken in größern Städten auf 2 bis 6,000 Thlr., in kleineren Städten auf 100 bis 1,000 Thlr.;

bei Backgerechtigkeiten in größern Städten auf 800 bis 2,000 Thlr., in kleineren Städten auf 150 bis 700 Thlr.;

bei Barbierstuben in Leipzig und Dresden auf 2,000 bis 5,000 Thlr., sonst auf 100 bis 700 Thlr.;

bei Schuhmacherbänken auf 150 bis 500 Thlr.

Im Ganzen wird sich das wirkliche Entschädigungsobject im ganzen Lande kaum viel über 700,000 Thlr. belaufen.

Was die Ausführung anlangt, so ist nur Folgendes zu bemerken:

Zu § 7.

Wenn man einmal auf diese Rechte § 31 der Verfassungsurkunde anwendet, so mußte auch wegen der Höhe der Entschädigung der Rechtsweg vorbehalten werden. Dies konnte aber, da die mit einem Innungsgewerbe verbundenen Verbietungsrechte als solche für alle Einzelne unzweifelhaft gleichen Werth haben (da die Differenzen der Kaufpreise von anderen Umständen abhängen), rücksichtlich dieser Rechte nicht für jeden Einzelnen geschehen, weil die Provocation des Einzelnen doch die Wirkung haben würde, auch rücksichtlich aller andern die Feststellung zu suspendiren. Es ist wohl auch ganz in der Ordnung, daß man in diesen

Fällen, eben wegen des Zusammenhangs der fraglichen Rechte mit der Innungsverfassung, den Entschluß wegen Betretung des Rechtswegs auf einen Innungsbeschluß stellt.

Zu § 10.

Die Bestimmungen über die Verzinsung des Entschädigungscapitals sind ganz dem preußischen Entschädigungsgesetze von 1845 nachgebildet und entsprechen ganz der Gerechtigkeit. Das Verbietungsrecht hat seinen einzigen Werth in der Ausschließung der Concurrenz. Dieser Werth mindert sich nur nach Maßgabe des wirklichen Eintritts der letzteren. So lange sich dieselbe nicht über das in den Verleihungsurkunden festgesetzte Maaß erweitert, ist überhaupt kein Grund zu einer Entschädigung. Die Verzinsung des Entschädigungscapitals kann daher nur erst mit dem wirklichen Eintritt einer erweiterten Concurrenz beginnen und den Concurrenten immer nur im Verhältniß ihrer Theilnahme am Betriebe aufgelegt werden. Wenn aus den angestellten Erörterungen sich ergeben hat, daß in nicht wenigen Orten von den artikelmäßig vorhandenen Fleisch- und Schuhmacherbänken mehrere gar nicht besetzt sind, so tritt dort natürlich eine Veranlassung zum Beginn einer Verzinsung des Entschädigungscapitals überhaupt erst dann ein, wenn durch neue Niederlassungen die artikelmäßige Zahl überschritten wird, was bei manchen dieser Städte möglicherweise nie erfolgt. Dann ist aber auch klar, daß als Verbietungsrechte diese Gerechtigkeiten thatsächlich keinen Werth mehr hatten.

Zu § 12.

Dagegen ist man, was die Tilgung der Entschädigungscapitalien anlangt, von dem preußischen Gesetze abgewichen. Das letztere läßt dieselben durch Beiträge der über die Zahl der Berechtigten hinaus sich niederlassenden Gewerbtreibenden gleicher Kategorie und durch Zuschüsse der Gemeinden, welche mindestens 1 % des ermittelten Entschädigungscapitals jährlich betragen müssen, vom Tage der Feststellung an allmählig tilgen. In manchen Städten hat die Gemeinde den Berechtigtigten das Capital in Obligationen ausgezahlt und diese dann in der angegebenen Weise allmählig getilgt. Man kann aber sagen, daß es nicht richtig sei, Gewerbtreibenden, welche damit irgend ein Vermögensrecht nicht mehr erwerben, die, wenn auch nur theilweise, Bezahlung der Entschädigungscapitale anzusinnen. Man hat also nach § 12 die Gewerbtreibenden ganz herausgelassen und die Auszahlung der Entschädigungscapitale in den freien Willen der Gemeinden, beziehendlich des Staates gestellt. Sie wird da ganz unterbleiben, wo sich auch nach Einführung der Gewerbefreiheit eine erhebliche Vermehrung der localen Concurrenz nicht einstellt und daher die kleine als Zinsenzuschuß zu zahlende Rente der Neu-

berechtigten (um sich dieses Ausdrucks zu bedienen) keine dringende Veranlassung zu Abwickelung des Geschäfts bietet. An andern Orten dagegen wird den zur Zinszahlung verpflichteten Neuberechtigten daran liegen, diese Belästigung abzulösen, während andererseits den Altberechtigten ein, wenn auch kleineres Capital, möglicherweise lieber sein wird, als der bleibende Zinsenanspruch; so wird die Gemeinde dann zu einer, ihre Opfer wesentlich mindernden Vereinigung gelangen können und es vorziehen, das Geschäft abzuwickeln.

Zu den übrigen einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist hiernach etwas Weiteres nicht zu bemerken.

Entwurf eines Gesetzes,

die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend;

vom . . . . . .

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen zu Ausführung von § 105 des Gewerbegesetzes vom heutigen Tage mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§ 1.

Gewerbegerichte im Sinne des Gewerbegesetzes § 105 können auf Anordnung des Ministeriums des Innern errichtet werden, wenn für einen gewissen Bezirk

a) von der Handels- und Gewerbekammer, oder
b) von Gewerbtreibenden eines oder mehrerer Gewerbe, oder
c) von den Gemeindevertretern

darauf angetragen wird.

§ 2.

Das Ministerium des Innern hat zugleich zu bestimmen, für welchen Bezirk und nach Befinden für welche besonderen Gewerbe ein Gewerbegericht zu errichten ist.

§ 3.

Innerhalb der § 2 gedachten Competenzgrenze hat das Gewerbegericht

a) über die § 99 des Gewerbegesetzes bemerkten Streitigkeiten zu entscheiden,
b) als Polizeistrafbehörde über die §§ 48, 58, 65, 68, 69 und 71 daselbst erwähnten Vergehen zu erkennen.

§ 4.

Jedes Gewerbegericht wird aus einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten,

als Vorsitzendem, und einer gleichen Anzahl von selbständigen Gewerbtreibenden (Arbeitgebern), sowie von Arbeitnehmern (§ 70 des Gewerbegesetzes) als stimmberechtigten Beisitzern, zusammengesetzt.

Der Vorsitzende wird durch Verordnung des Ministeriums des Innern ernannt. Die Ernennung der Beisitzer erfolgt durch Wahl der Gewerbtreibenden in folgender Weise.

§ 5.

Zur Verwaltung des Beisitzeramtes sind für jedes Gewerbegericht innerhalb der ihm § 2 gesteckten Grenze alle männlichen Personen befähigt, welche sich als selbständige Gewerbtreibende während der letzten fünf Jahre oder als Arbeitnehmer während der letzten drei Jahre im Bezirke wesentlich aufgehalten haben und übrigens den § 108 des Gewerbegesetzes unter a, c und d bemerkten Erfordernissen zu genügen vermögen.

Eine Dispensation von letztern kann unter den ebendaselbst angegebenen Voraussetzungen auch hier stattfinden.

Zweifel über die Befähigung werden zunächst von dem § 6 gedachten Wahlcommissar, in letzter Instanz durch die Regierungsbehörde entschieden.

§ 6.

Die Beisitzer werden von den nach § 5 dazu befähigten Personen, und zwar sowohl von den Arbeitgebern als von den Arbeitnehmern besonders, aus ihrer Mitte gewählt.

Durch die Einsetzungsverordnung (§ 2) kann bestimmt werden, daß auch in dem Falle, wenn das Gewerbegericht für alle Gewerbe des Bezirks bestellt werden soll, dennoch für gewisse Gewerbe eine besondere Wahl stattfinde.

Die Zahl der zu Wählenden, welchen eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern beizufügen, ist durch dieselbe Verordnung vorzuschreiben.

Die Wahl erfolgt unter Leitung eines obrigkeitlichen Beamten jedesmal auf sechs Jahre.

§ 7.

Die Annahme der Wahl kann nur wegen zu hohen Alters, wegen Krankheit oder durch das Geschäft bedingter häufiger und anhaltender Abwesenheit abgelehnt, aus gleichen Gründen kann auch das Amt später niedergelegt werden.

Ueber das Vorhandensein statthafter Gründe ist nach der Bestimmung in § 5 am Ende zu entscheiden.

Sollte die Verwaltung des Beisitzeramtes ohne gesetzlichen Grund beharrlich verweigert werden, so kann der Widerspenstige auf die Zeit, für die er gewählt

worden, zu einer jährlichen Abentrichtung von höchstens 10 Thlr. an die Sportelcasse des Gewerbegerichts, deren Höhe in jedem einzelnen Falle die Versammlung der Beisitzer (§ 9) zu bestimmen hat, angehalten werden.

§ 8.

Das Beisitzeramt wird von den Arbeitgebern unentgeldlich verwaltet. Ob und wie die Arbeitnehmer deshalb zu entschädigen seien, wird durch die Geschäftsordnung des Gewerbegerichts (§ 10) bestimmt.

§ 9.

Ist die Wahl beendigt und der Vorsitzende ernannt, so hat der letztere zunächst sämmtliche Beisitzer und Stellvertreter zu versammeln, diejenigen, welche noch nicht an der Thätigkeit eines Gewerbegerichts Theil genommen haben, durch Handschlag an Eidesstatt in Richterpflicht zu nehmen und der Versammlung die Geschäftsordnung für das Gewerbegericht zu etwaigen Erinnerungen vorzulegen, nach deren Erledigung aber dieselbe dem Ministerium des Innern zur Genehmigung zu überreichen.

§ 10.

Die Geschäftsordnung hat

a) über Zeit und Ort der Sitzungen des Gewerbegerichts,
b) über die Oeffentlichkeit derselben,
c) über die gegen die Mitglieder des Gewerbegerichts zu verhängenden Ordnungsstrafen, und
d) über die § 8 gedachte Entschädigung der arbeitnehmenden Beisitzer

Bestimmung zu treffen.

§ 11.

An jeder Sitzung des Gewerbegerichts haben zwei Beisitzer jeder Classe (§ 4 Abs. 1) Theil zu nehmen, welche der Vorsitzende aus sämmtlichen Beisitzern, soweit thunlich unter Berücksichtigung der Gewerbearten, welchen bei den in der Sitzung zu verhandelnden Sachen die Betheiligten angehören, übrigens der Reihe nach einzuladen hat.

§ 12.

Dem Vorsitzenden steht die gesammte Leitung der Geschäfte außerhalb der Sitzungen zu.

In letzterer hat er gleichfalls die Verhandlungen zu leiten und die Disciplin zu handhaben.

Er kann, wenn die Sitzungen nach der Geschäftsordnung in der Regel öffentlich sind, für einzelne Fälle die Oeffentlichkeit ausschließen.

Zu Handhabung der Ordnung ist er berechtigt, Zuhörer mit Strafen bis zu 5 Thlr. oder drei Tage Gefängnißhaft zu belegen und dieselben sofort in Haft nehmen zu lassen.

§ 13.

Zu Ablegung des Zeugnisses vor den Gewerbegerichten kann Jedermann ohne Unterschied seines persönlichen Gerichtsstandes angehalten werden.

Die Zeugen sind in Gegenwart der Parteien abzuhören.

§ 14.

Das Verfahren bei den Gewerbegerichten ist im Uebrigen das für Verwaltungssachen im Allgemeinen geltende.

Auch hinsichtlich der Stempelsteuer leiden in Straffachen vor den Gewerbegerichten die in anderen Verwaltungsstraffachen bestehenden Vorschriften Anwendung. In Parteistreitigkeiten (§ 3 sub a) ist den Vorschriften in § 99 des Gewerbegesetzes nachzugehen.

§ 15.

Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, und tritt dasselbe zugleich mit dem Gewerbegesetze in Wirksamkeit.

Motiven

zu dem Entwurfe eines Gesetzes, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend.

In den Motiven zu dem Entwurfe eines Gewerbegesetzes ist zu §§ 99 und 105 der Gründe ausführlich Erwähnung gethan, welche die Staatsregierung bestimmt haben, sowohl von der in dem Entwurfe von 1857 enthaltenen Einrichtung, als auch von der durch das Gutachten des Staatsraths empfohlenen Stellung der Gewerbegerichte als Civilgerichte in privatrechtlichen Streitigkeiten gewisser Art abzusehen. Die Gewerbegerichte erscheinen daher nunmehr nur noch auf der einen Seite als Polizei-Strafgerichte, auf der andern als eine Form für die Ausübung der nach § 99 der Gewerbeordnung den Verwaltungsbehörden zugestandenen provisorischen Competenz in gewissen geringfügigen Rechtssachen. Es war daher in alle Wege nicht mehr nöthig, über das Verfahren vor diesen Gerichten, welches nunmehr in allen Stücken dem sehr freien, allenthalben auf der Erörterungsmaxime beruhenden Verfahren der Verwaltungsbehörden im Allgemeinen, mit den durch die äußere Form des Gerichts und durch die Nothwendigkeit, alle Sachen möglichst in einem Termine zu erledigen, von selbst sich ergebenden Modificationen nachzubilden ist, besondere ausführliche Bestimmungen zu geben. Die noch etwa nöthigen Anleitungen können durch die Einsetzungsverordnungen und Geschäftsordnungen ertheilt werden.

Sonach blieb nur übrig, die nöthigen Bestimmungen über die Einsetzung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte und über die Wahl der Beisitzer zu geben. Diese sind so einfach, daß sie kaum einer Erläuterung bedürfen.

Man hat selbst in dieser Form der Gewerbegerichte immer noch vorgezogen, den Vorsitz einem juristisch befähigten Beamten zu geben. Nach den in Sachsen stattfindenden Verhältnissen und Gewöhnungen würde es schon zweifelhaft sein, ob sich aus dem Gewerbestande selbst geeignete Personen so leicht bereit finden lassen würden, die Beschwerden und Arbeiten dieses Amtes zu übernehmen. Einem Beamten wird dies weit leichter. Dazu kommt aber auch, daß durch einen rechtskundigen Vorsitzenden — wenn auch nach der ganzen Idee des Gewerbegerichts das formell-juristische Element nicht das vorwaltende sein und namentlich die pro-

visorische Entscheidung in Streitigkeiten nach § 99 der Gewerbeordnung mehr die Natur eines unter der Autorität des Gerichts nach Lage der Sache und nicht ohne Ausschluß der Zweckmäßigkeitsrücksichten getroffenen Vergleichs haben wird — doch die formelle Leitung an Sicherheit und Festigkeit gewinnt und dabei viel an Arbeit und Zeit erspart werden kann.

In Strafsachen aber ist der Vorsitz eines juristischen Beamten die beste Sicherung dagegen, daß man sich nicht durch bloße Rücksichten der Zweckmäßigkeit zu Nichtbeachtung der positiven Vorschriften des Gesetzes verleiten lasse.

Es ist zwar gesagt worden, daß auch zum Beisitzeramte die Gewerbtreibenden keine Zeit hätten und daß es falsch sei, durch Gegenüberstellung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zusammensetzung des Gerichtes selbst einen feindlichen Gegensatz gewissermaßen zu sanctioniren; namentlich in unruhigen Zeiten müsse dies zu Uebelständen führen. Man muß sich indessen hierbei auf die am Rhein gemachten Erfahrungen berufen, welche Beides widerlegen. Man kann, wenn auch die sächsische Bevölkerung an derartige Institute noch nicht gewöhnt ist, doch nicht a priori behaupten, daß man hier ganz entgegengesetzte Erfahrungen machen müsse. Es handelt sich hier nicht um einen feindlichen Gegensatz, sondern um die Nothwendigkeit, in solchen Genossengerichten die verschiedenen Standpunkte, von welchen dasselbe Verhältniß angesehen werden kann, zu vertreten. Die Sachverständigkeit ist sonst nur einseitig gewährleistet. Die Erfahrung hat auch am Rhein gelehrt, daß der verständige Arbeiter in Fällen, wo der Arbeiter Unrecht oder der Arbeitgeber Recht hat, nicht aus bloßer Parteileidenschaft seine bessere Ueberzeugung verleugnet. Ja, gegen gewisse Vergehen der Arbeiterclassen ist der solide ältere Arbeiter gerade am strengsten.

Die Staatsregierung muß daher fortwährend dabei beharren, daß, so gut auch in den Streit- und Straffällen der gewöhnlichen Kleingewerbe die Verwaltungsbehörden ohne sachverständigen Beisitzer durchkommen werden, für die Fabrikgewerbe, und namentlich für die sogenannte Hausindustrie, Institute der vorgeschlagenen, nicht sclavisch den französisch-rheinischen Gewerbegerichten nachgeahmten, sondern den besondern Verhältnissen angepaßten Art von großem Nutzen sein können.

Weil die Einrichtung für uns neu ist und sich erst einleben muß, ist man auch dabei stehen geblieben, sie facultativ hinzustellen. Sie wird zuerst nur da entstehen, wo man das Bedürfniß am tiefsten fühlt, wo man am geneigtesten ist, die nöthigen Opfer zu bringen.

Das Weitere muß man der Erfahrung überlassen.

III.

Entwurf

eines Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der Königlich sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend.

Erster Abschnitt.

Von den zu Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestellten Behörden und deren Zuständigkeit.

Erstes Capitel.

Von den Behörden.

§ 1.

Ständige Untergerichte.

Zu Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestehen, als sich gegenseitig gleichgestellte ständige Unterbehörden, folgende Kriegsgerichte:

1) je eines für jede Linieninfanterie- und eines für die Jägerbrigade,
2) je eines für jedes Reiterregiment,
3) eines für das Artilleriecorps, einschließlich der Pionnier- und Pontonnierabtheilung, des Hauptzeughauses und der Commissariatstrainbrigade,
4) eines für das Cadettencorps und die Artillerieschule,
5) eines für die Festung Königstein,

sowie nächstdem

6) das Stabskriegsgericht zu Dresden, welches zugleich das Gouvernementsgericht bildet.

§ 2.

Zuständigkeit der Kriegsgerichte.

Die Zuständigkeit der Kriegsgerichte (§ 1) erstreckt sich

zu 1, 2 und 3 über alle in den Bestandslisten der bezüglichen Truppenabtheilung aufgeführten, beziehendlich im Felde, derselben zugewiesenen Personen, mit Ausnahme jedoch des Commandanten und des Auditeurs;

zu 4, über die Zöglinge des Cadettencorps und der Artillerieschule;

zu 5, über die Festung und das zu derselben gehörige Gebiet, sowie über die nach § 22 Nr. 2 und 3 unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen, mit Ausnahme jedoch des Commandanten und des Auditeurs;

zu 6, über Diejenigen, welche, sei es im Allgemeinen oder in Bezug auf den vorliegenden besonderen Fall, der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, ohne unter einem der in § 1 unter 1 bis 5 genannten Gerichte zu stehen, ingleichen über die Strafarbeiter der Militärstrafanstalt zu Dresden.

§ 3.

Besondere Bestimmung.

Es können einzelne Kriegsgerichte mit einander dergestalt vereinigt werden, daß die Geschäfte des einen durch das Personal des anderen, obwohl für jedes besonders, mit zu verwalten sind.

Auch kann die Ausübung der Gerichtsbarkeit über einen Theil eines mit einem besonderen Gerichte versehenen Truppenkörpers zeitweilig einem anderen Kriegsgerichte übertragen werden.

Ebenso kann einem Kriegsgerichte, vermöge Auftrags der zuständigen Oberbehörde, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über einzelne, an sich einem anderen Kriegsgerichte unterworfene Militärpersonen oder gewisse Classen derselben übertragen werden, wenn solches zum Vortheil des Dienstes oder zur Vereinfachung des Geschäftsganges gereicht.

§ 4.

Auditeure.

Für jedes Kriegsgericht, soweit nicht eine Vereinigung mehrerer stattfindet, ist ein, nach eingeholter Königlicher Genehmigung, mit Offiziersrang angestellter Auditeur, unter Beigebung des erforderlichen Expeditionspersonals, bestellt.

§ 5.

Stellvertretung für die Auditeure.

Für einen zeitweilig an der Amtsführung behinderten Auditeur wird durch das Oberkriegsgericht (vergl. § 11 fg.) ein Stellvertreter bestellt. Wenn dabei die Wahl auf eine dem Kriegsgerichtspersonale nicht angehörige Person gerichtet werden müßte, so ist dieselbe zu einstweiliger Verwaltung des Militärrichteramtes in Eidespflicht zu nehmen.

§ 6.

Bleibender Stellvertreter beim Stabskriegsgerichte ꝛc.

Für den bei dem Stabskriegsgerichte — und für jetzt zugleich bei den § 1 unter 3 und 4 genannten Gerichten — angestellten Auditeur ist durch das Oberkriegsgericht ein Stellvertreter ein- für allemal zu bestimmen, welchem, nächst der Stellvertretung in Behinderungsfällen, die Ausübung des Richteramtes bei dem Stabskriegsgerichte auch in denjenigen Rechtssachen obliegt, welche entweder gegen den gedachten Auditeur selbst, oder auch gegen den Gouverneur zu Dresden, oder gegen den Commandanten beziehendlich des Artilleriecorps, des Cadettencorps oder der Artillerieschule anhängig werden.

§ 7.

Actuarien.

Insoweit für einzelne Kriegsgerichte Actuarien bestellt werden, sind dieselben als für alle Kriegsgerichte angestellt zu betrachten und können daher auf Anordnung des Oberkriegsgerichts abwechselnd selbst bei mehreren Gerichten verwendet werden.

§ 8.

Verhältniß des Auditeurs zum Commandanten ꝛc.

Der Auditeur ist für die Gesetzlichkeit der untergerichtlichen Beschlüsse, mit Ausnahme jedoch der von einem Spruchkriegsgerichte ausgehenden, allein verantwortlich und deshalb in amtlicher Beziehung von dem für die Person ihm dienstlich vorgesetzten Commandanten und von den Commandobehörden überhaupt, unabhängig.

Es ist jedoch der Commandant, aus Rücksicht auf das Interesse des Dienstes, von dem Gange der gerichtlichen Geschäfte in Kenntniß zu erhalten und sind ihm auch die an Militärpersonen gerichteten, beziehendlich dergleichen Personen betreffenden Verfügungen und Erkenntnisse, soweit nicht etwas Anderes in den Gesetzen bestimmt ist, nach Maßgabe der hierüber bestehenden Dienstvorschriften, zur Mitvollziehung vorzulegen, ohne daß jedoch hierdurch an der alleinigen Verantwortlichkeit des Auditeurs etwas geändert würde.

Ueber die besondere Mitwirkung des Commandanten in Strafrechtssachen bestimmt die Militärstrafproceßordnung.

§ 9.

Beisitzer.

Wenn bei kriegsgerichtlichen Handlungen Beisitzer zuzuziehen sind, so werden

dazu Offiziere und beziehendlich Unteroffiziere commandirt, ohne daß es einer eidlichen Verpflichtung derselben zu dieser Dienstleistung bedarf. Dieselben müssen das Alter von mindestens achtzehn Jahren erfüllt haben und es muß sich unter ihnen stets wenigstens ein Offizier befinden.

Zu Verhandlungen, die eine Person vom Offiziersstande oder Range betreffen, sind in der Regel nur Offiziere zu commandiren. In wie weit ausnahmsweise hierbei auch Unteroffiziere verwendet und in wie weit zu gerichtlichen Verhandlungen überhaupt Offiziere und beziehendlich Unteroffiziere auch ohne vorgängige Befehligung als Beisitzer zugezogen werden können, wird durch besondere Bestimmung festgesetzt.

§ 10.

Nichtständige Untergerichte.

In Strafrechtssachen, soweit sie nicht vor das ständige Kriegsgericht gewiesen sind, geht die Zuständigkeit in Betreff der Schlußverhandlung und Entscheidung jedesmal an nichtständige, aus dazu besonders commandirten und vereideten Militärpersonen verschiedener Grade zusammengesetzte Spruchkriegsgerichte oder, unter gewissen Voraussetzungen, an Standgerichte, nach Maßgabe der Bestimmungen der Militärstrafproceßordnung, über.

§ 11.

Oberbehörden.

Als Oberbehörden für die unteren Militärgerichtsbehörden bestehen:

1) das Oberkriegsgericht,
2) das Appellationsgericht zu Dresden,
3) das Oberappellationsgericht,
4) die Ministerien des Kriegs und der Justiz,
5) das Feldoberkriegsgericht.

§ 12.

Oberkriegsgericht.

Das Oberkriegsgericht hat seinen Sitz in Dresden und besteht aus dem Generalauditeur, als Director, einem Oberkriegsgerichtsrathe, sowie nächstdem noch

1) einigen theils als ordentliche, theils als außerordentliche Mitglieder abgeordneten Räthen des Oberappellationsgerichts

und

2) zwei auf Zeit commandirten, dienstleistenden Stabsoffizieren,

insgesammt in Richtereigenschaft, nebst dem erforderlichen Canzleipersonal.

§ 13.

Fortsetzung.

Der Generalauditeur, der Oberkriegsgerichtsrath und das Canzleipersonal sind auf den Militäretat fest angestellt.

Die zu außerordentlichen Mitgliedern bestellten Räthe des Oberappellationsgerichts sind theils für die Fälle, wo nach den Vorschriften der Militärstrafproceßordnung in voller Versammlung zu entscheiden ist, theils zu der in Behinderungsfällen nöthigen Vertretung der als ordentliche Mitglieder bestellten Räthe bestimmt.

Die Stabsoffiziere (§ 12 unter 2) werden bei ihrem erstmaligen Eintritte in das Oberkriegsgericht mittelst des im Anhange unter ⊙ ersichtlichen Eides in Pflicht genommen. Es können auch ein oder mehrere Stellvertreter für dieselben im Voraus ernannt und verpflichtet werden.

Die Vorträge werden durch die rechtskundigen Mitglieder abgehalten, welchen auch die Abfassung der Erkenntnisse und anderer wichtigerer Arbeiten obliegt.

Wenn eine Vertretung des Generalauditeurs nöthig wird, so gehen die Directorialbefugnisse desselben auf den Dienstältesten der rechtskundigen Räthe (§ 12) über.

§ 14.

Wirkungskreis des Oberkriegsgerichts.

Das Oberkriegsgericht ist

1) die Dienstbehörde für das ihm beigeordnete Canzlei-, sowie für das ständige untergerichtliche Personal und hat als solche über alle dabei vorkommenden Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen gutachtliche Vorschläge an das Kriegsministerium zu eröffnen;

2) Aufsichtsbehörde über die unteren Kriegsgerichte; vermöge dieser Eigenschaft hat dasselbe, unbeschadet der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der vorgesetzten Ministerien (§ 17) im Allgemeinen die untergerichtliche Geschäftsführung nach allen Richtungen hin zu überwachen, insbesondere aber steht demselben

a) in militärgerichtlichen Strafsachen die Erörterung und beziehendlich Abstellung der bei den unteren Kriegsgerichten verhangenen Ungebührnisse, sowie die Entscheidung der bei denselben in Beziehung auf ihre Zuständigkeit entstandenen Streitigkeiten,

die Entscheidung der über die gedachten Gerichte bezüglich ihres Verfahrens geführten Beschwerden,

das Befugniß zu, Rechtssachen in Fällen, wo solches gesetzlich

zulässig ist, von einem Kriegsgerichte weg und an ein anderes zu verweisen, sowie zu Führung oder Fortstellung von Untersuchungen oder zu Besorgung anderer in die Militärjustizverwaltung einschlagenden Geschäfte den unteren Kriegsgerichten Auftrag zu ertheilen;

b) in bürgerlichen Rechtssachen, sowie in Beziehung auf Polizei- und Militärverwaltungssachen erstrecken seine Aufsichtsbefugnisse sich auf die Ueberwachung der untergerichtlichen Depositen- und Sportelverwaltung, sowie auf Abstellung und beziehendlich Ahndung der durch Beschwerdeführung oder sonst zu seiner Kenntniß gelangten Ordnungswidrigkeiten;

vergl. im Uebrigen § 16, Abs. 2.

3) entscheidende Behörde in militärgerichtlichen Strafsachen, nach den näheren Bestimmungen der Militärstrafproceßordnung.

Nächstdem kommt demselben ferner

4) die Vortragserstattung an die vorgesetzten Ministerien und, nach Befinden, Begutachtung sowohl in einzelnen Strafrechtssachen der Militärpersonen, als auch über Gegenstände der Militärgerichtspflege im Allgemeinen

und

5) das Befugniß zu, verwirkte gemeine Strafen in Militärstrafen zu verwandeln, insofern die letzteren die Grenzen des den unteren Kriegsgerichten zustehenden Strafverwandlungsrechts überschreiten und die Verwandlung überhaupt gesetzlich zulässig ist.

§ 15.

Beschlußfassung des Oberkriegsgerichts.

Das Oberkriegsgericht beschließt, soweit eine collegiale Berathung erforderlich ist, in Strafrechtssachen über Rechtsmittel gegen untergerichtliche Erkenntnisse und Entschließungen in Versammlung von fünf, und soweit eine Berathung und Entscheidung in voller Versammlung ausdrücklich vorgeschrieben ist, in Versammlungen von sieben, außerdem dagegen in Versammlungen von drei bis vier Richtern.

Unter der Zahl von fünf und sieben Richtern sind allezeit zwei Stabsoffiziere (§ 12 unter 2) mit begriffen, wogegen die Versammlungen von drei oder vier Richtern nur aus rechtskundigen Mitgliedern zu bestehen haben.

§ 16.

Appellationsgericht zu Dresden und Oberappellationsgericht.

Bezüglich der bei den Kriegsgerichten anhängigen bürgerlichen Rechtssachen

ist das Appellationsgericht zu Dresden die zweite und das Oberappellationsgericht die dritte Instanz.

Beschwerden gegen Kriegsgerichte, soweit sie nicht einzelne, noch nicht beendigte Civilrechtssachen betreffen, sind jedoch nur bei dem Oberkriegsgerichte anzubringen.

§ 17.

Vorgesetzte Ministerien.

Den Kriegsgerichten und dem Oberkriegsgerichte ist, als Anstellungs- und Dienst-, sowie im Allgemeinen als Aufsichtsbehörde, das Kriegsministerium vorgesetzt.

Dasselbe ist auch in Bezug auf Polizei- und Verwaltungssachen zu allen höheren Entscheidungen allein zuständig und sind ihm in Betreff dieser Sachen die Kriegsgerichte unmittelbar unterstellt.

Bezüglich der Strafrechtssachen stehen dem Kriegsministerium, soweit es sich um Militärverbrechen handelt, alle nach den allgemeinen Bestimmungen dem Justizministerium zugewiesenen Befugnisse ausschließlich zu.

In Hinsicht auf gemeine Verbrechen, sowie auf die bürgerlichen Rechtssachen, ressortiren die Militärgerichte vom Justizministerium, dasselbe hat aber in geeigneten und namentlich solchen Fällen, wo das militärdienstliche Interesse, ingleichen, wo die Abstellung wahrgenommener oder beschwerend angezeigter Geschäftsunregelmäßigkeiten in Frage kommt, mit dem Kriegsministerium sich zu vernehmen.

§ 18.

Feldoberkriegsgericht.

Für die auf den Kriegsfuß gesetzten Truppen wird ein Feldoberkriegsgericht bestellt, welchem die Vertretung des ständigen Oberkriegsgerichts, soweit thunlich, unter dessen Beaufsichtigung, zusteht.

Die Geschäfte dieser Behörde werden durch einen von dem Könige auf Vortrag des Kriegsministeriums nach eingeholtem Gutachten des Oberkriegsgerichts zu ernennenden Kriegsgerichtsrath oder Oberauditeur, als Vorstand, jedoch, insoweit eine richterliche Entscheidung nicht in Frage kommt, nach der auf deßfallsiges Gutachten eröffneten Entschließung des Oberbefehlshabers der Truppen wahrgenommen.

Für die einer collegialen Beschlußfassung bedürfenden Entscheidungen soll das Feldoberkriegsgericht durch Zuziehung von Auditeuren, welche bei den bezüglichen Sachen nicht als Untersuchungsrichter gewirkt haben, oder beziehendlich commandirten Stabsoffizieren, ohne daß es einer besondern Vereidung der letzteren hierzu bedarf, ergänzt werden.

Zu Fassung einer collegialen Entscheidung ist die Anwesenheit von drei Richtern, einschließlich des in Abs. 2 genannten Vorstandes, erforderlich; unter den übrigen zwei Richtern muß sich wenigstens ein Auditeur befinden.

Ist jedoch der Angeschuldigte in erster Instanz zu Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, so ist das Feldoberkriegsgericht mit dem Vorstande und hierüber mit noch vier Richtern zu besetzen, unter denen sich mindestens ein Auditeur befinden muß.

Zweites Capitel.

Von dem Umfange der Militärgerichtsbarkeit.

§ 19.

Allgemeine Grundsätze.

Die Militärgerichtsbarkeit erstreckt sich, der Regel nach, über alle im Dienste des Königs von Sachsen befindliche Militär- und, unter gewissen Voraussetzungen, ausnahmsweise über die in den nachstehenden Paragraphen angeführten anderen Personen.

Dem Gegenstande nach umfaßt die Militärgerichtsbarkeit sowohl die Straf- und bürgerliche Rechtspflege, als auch, soweit nicht Ausnahmen in diesem Gesetze festgesetzt sind, das Verfahren in Polizei- und anderen Verwaltungssachen.

Eine gültige Prorogation des Gerichtsstandes kann weder den Militärgerichten gegenüber von Civilpersonen, noch den Civilgerichten gegenüber von Militärgerichtsbefohlenen und zwar weder ausdrücklich, noch stillschweigend, noch auch in Folge eines Irrthums stattfinden.

Auch kann den Militärgerichten kein Auftrag in Rechtssachen ertheilt werden, welche Civilpersonen betreffen.

§ 20.

Forsetzung.

Wenn Verfügungen und Erkenntnisse unzuständiger Weise von Civilgerichten gegen Militärgerichtsbefohlene, oder von Militärgerichten gegen Civilpersonen erlassen worden sind, so ist, dafern nicht in Folge eines von den Betheiligten eingewendeten Rechtsmittels von Seiten der betreffenden Obergerichtsbehörde die Verfügung oder das Erkenntniß aufgehoben worden ist, im ersteren Falle von dem Justizministerium, im letzteren Falle von dem Kriegsministerium, als obersten Aufsichtsbehörden, auszusprechen, daß der bezüglichen Verfügung oder dem Erkenntnisse keine Folge zu geben sei.

Nähere Bestimmungen über die Grenzen der Militärgerichtsbarkeit.

I. Bezüglich der Personen.

§ 21.

Militärpersonen.

Als Militärpersonen im Sinne des § 19 sind anzusehen:

1) alle als Angehörige der activen Armee in den Bestandslisten der Truppen aufgeführten oder doch auf die Kriegsartikel verpflichteten Personen, einschließlich der in Wartegeld oder à la suite versetzten, sowie der zeitweilig für nichtmilitärische Zwecke verwendeten und der Deserteurs;
2) diejenigen bei den Militärbehörden, der Adjutantur des Königs und der Königlichen Prinzen, sowie bei den für militärische Zwecke bestehenden Anstalten angestellten Personen, welche entweder vor ihrer bezüglichen Anstellung die Eigenschaft als Militärpersonen nach der Bestimmung unter 1 gehabt und dieselbe nicht wieder verloren haben, oder welche behufs der fraglichen Anstellung vorschriftsgemäß auf die Kriegsartikel verpflichtet worden sind;
3) die Kriegsreservisten nach den weiteren Bestimmungen in § 25 fg.

§ 22.

Andere Militärgerichtsbefohlene.

Außer den im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Militärpersonen stehen unter der Militärgerichtsbarkeit noch:

1) die Zöglinge des Cadettencorps und der Artillerieschule;
2) alle auf der Festung Königstein oder innerhalb ihres Gebietes sich wesentlich aufhaltenden Personen;
3) diejenigen Civilpersonen, welche, ohne zu den unter 2 Genannten zu gehören, innerhalb des Festungsgebietes eines nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßgesetze dem Gerichtsstande der begangenen That zu unterstellenden Verbrechens sich schuldig machen, mit Beschränkung auf den jedesmal vorliegenden Untersuchungsfall;
4) die bei den Militäranstalten angestellten Civilpersonen, jedoch nur in Angelegenheiten oder wegen Verbrechen, die sich auf ihren Dienst beziehen.

§ 23.

Insbesondere im Kriegsstande.

Während die Armee sich auf dem Kriegsfuße befindet, haben den militärischen Gerichtsstand auch:

1) alle Personen, welche den Truppen zugetheilt sind oder zu deren Gefolge gehören;
2) die zu den Truppen zugelassenen fremden Offiziere nebst ihrem Gefolge;
3) die feindlichen Kriegsgefangenen;
4) aufgegriffene feindliche Spione und
5) diejenigen, welche innerhalb des Kriegsstandsbezirks verrätherischer Handlungen sich schuldig machen, wodurch die Sicherheit der Truppen oder der zu ihnen gehörenden Personen gefährdet erscheint.

Der Militärgerichtsstand erstreckt sich jedoch in Betreff der unter 2 bis mit 5 erwähnten Personen nur auf Straffälle.

§ 24.

Besondere Bestimmung.

Prinzen des Königlichen Hauses haben im Felde, wenn sie eine Dienststellung bei der Armee bekleiden und die letztere im Auslande sich befindet, den Militärgerichtsstand insoweit, als sie

1) als Zeugen oder als Verletzte bei dem Feldoberkriegsgerichte befragt und
2) sofern es auf Anwendung einer Straf- oder Disciplinargewalt ankommt, auf jedesmaligen ausdrücklichen Befehl des Königs vor ein dazu besonders niedergesetztes Gericht gestellt werden können.

§ 25.

Gerichtsstand der Kriegsreservisten.

Die Kriegsreservisten haben

1) den unbeschränkten Militärgerichtsstand, so lange sie, während die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt ist, zum activen Dienste einberufen sind. Die bei Eintritt einer Mobilmachung gegen sie bereits anhängigen Untersuchungen sind, soweit thunlich, an die Kriegsgerichte zur Fortstellung abzugeben.

Dagegen stehen sie

2) außerhalb des unter 1 erwähnten Falles nur in Strafrechtssachen wegen Militärverbrechen unter der Militär-, hinsichtlich aller übrigen Rechtssachen aber unter Civilgerichtsbarkeit. Vergl. jedoch §§ 26, 27 und 28.

§ 26.

Fortsetzung.

Während die Kriegsreservisten zum Behufe der Uebung im Waffendienste vom ständigen Urlaub zeitweilig zur Truppe einberufen sind, können dieselben sowohl

wegen der während dieser Zeit verübten geringfügigen gemeinen Vergehungen (vergl. § 36 unter 3), als auch wegen Polizeivergehen jeder Art von den Kriegsgerichten zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Insofern jedoch die Untersuchung vor der Wiederentlassung auf ständigen Urlaub noch nicht eingeleitet worden, gehört dieselbe vor die Civilgerichte.

§ 27.

Besondere Bestimmung.

Liegt gegen einen Kriegsreservisten ein Verbrechen vor, welches die Merkmale eines gemeinen, zugleich aber auch die Merkmale eines Militärverbrechens an sich trägt, oder sind gegen einen solchen mehrere strafbare Handlungen angezeigt, welche als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind und von denen eine oder einige die Merkmale eines Militärverbrechens an sich tragen, so gehört die Untersuchung und Entscheidung, beziehendlich wegen aller vorliegenden Handlungen, zur militärgerichtlichen Zuständigkeit. Vergl. jedoch § 37 Schlußsatz.

§ 28.

Fortsetzung.

Liegen gegen einen Kriegsreservisten mehrere Handlungen vor, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens zu betrachten sind und welche theils zur militär-, theils zur civilgerichtlichen Zuständigkeit gehören, so ist die Untersuchung vor den zuständigen Militär- und Civilgerichten gesondert zu führen, vorbehältlich jedoch des Nachtragserkenntnisses.

Es kann aber eine Ueberweisung der an sich zur militärgerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Verbrechen an das Civilgericht dann eintreten, wenn im Voraus zu übersehen ist, daß die zu erkennende Strafe in der Hauptsache auf das zur civilgerichtlichen Zuständigkeit gehörende Verbrechen zu gründen sein werde.

§ 29.

Eintritt des Militärgerichtsstandes.

Der Eintritt unter die Militärgerichtsbarkeit erfolgt:

1) in Betreff der bei einer gewöhnlichen Recrutirung zum activen Militärdienste ausgehobenen Militärpflichtigen, mit dem 1. Januar des auf ihre Aushebung nächstfolgenden Jahres;
2) bei etwaigen außerordentlichen Recrutirungen, sowie hinsichtlich der zu anderer Zeit zum Militärdienste angenommenen Personen, mit dem Tage, unter welchem dieselben in den Bestandslisten der Truppe, welcher sie zugetheilt worden sind, aufgenommen werden;

3) bei den übrigen hier in Frage kommenden Personen, mit dem Zeitpunkte ihrer Anstellung oder des wirklichen Eintritts in das den militärischen Gerichtsstand begründende Verhältniß.

§ 30.

Aufhören des Militärgerichtsstandes.

Der Militärgerichtsstand hört auf:

1) hinsichtlich der der activen Armee, sowie der Kriegsreserve angehörenden Personen, ingleichen hinsichtlich der in Wartegeld oder à la suite Versetzten, mit dem Ausscheiden aus dem Militärverhältnisse durch Verabschiedung, Cassation, Entlassung, Entfernung oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande;

2) hinsichtlich aller übrigen Personen, mit dem Austritte aus dem Dienst- oder dem Aufhören derjenigen Verhältnisse, wodurch der Militärgerichtsstand begründet worden war.

In Ansehung der zu Zuchthaus- oder zu Arbeitshausstrafe verurtheilten Militärpersonen ist der Austritt aus dem Militärverbande von dem Zeitpunkte ihrer Einlieferung in die Strafanstalt zu rechnen.

§ 31.

Einfluß der Rechtshängigkeit.

Rechtssachen, welche entweder vor dem Eintritte in den Militärgerichtsverband bei einem Civilgerichte, oder welche vor dem Austritte aus jenem Verbande bei einem Kriegsgerichte anhängig geworden, sind vermöge der Rechtshängigkeit bei demselben Gerichte fortzustellen, sie können jedoch im letzteren Falle, sofern es nicht Untersuchungen wegen Militärverbrechen sind, zur Beendigung an das Civilgericht abgegeben werden.

§ 32.

Besondere Bestimmungen.

Kommt die Wiederaufnahme einer vor dem Eintritte in den Militärgerichtsverband bei einem Civilgerichte anhängig gewesenen und beendigten Untersuchung in Frage, nachdem der Angeschuldigte in den Militärverband eingetreten ist, so ist sowohl zur Entscheidung über die Wiederaufnahme, als auch in der Hauptsache die Zuständigkeit des Kriegsgerichts begründet.

§ 33.

Fortsetzung.

Zur Untersuchung und Aburtheilung von Verbrechen, welche wider den

Angeschuldigten zur Anzeige gelangen, nachdem derselbe aus dem Militärverbande ausgetreten ist, sind die Civilgerichte und zwar auch dann zuständig, wenn es um Militärverbrechen sich handelt oder die Wiederaufnahme einer während der Militärdienstzeit bei dem Kriegsgerichte anhängig gewesenen Untersuchung in Frage kommt.

Bei der Aburtheilung von Militärverbrechen sind solchenfalls die Militärgesetze zur Anwendung zu bringen, dergestalt jedoch, daß nicht auf die gesetzlich angedrohten Militär-, sondern auf gemeine Strafen, unter Beobachtung des im § 64 des Militärstrafgesetzbuches angegebenen Geltungsverhältnisses, zu erkennen ist.

§ 34.

Militärpersonen, welche zugleich in anderweiter Anstellung stehen.

Militärpersonen, welche, ohne dieser ihrer Eigenschaft enthoben zu sein, in Civil- oder Hofanstellung stehen, haben den Militärgerichtsstand nur in Bezug auf Militärverbrechen.

Diese Bestimmung findet auch auf den Vorstand des Kriegsministeriums Anwendung, insofern derselbe nicht bei der auf den Kriegsfuß gesetzten Armee und im Auslande sich befindet.

Die Vorschriften in §§ 27, 28 gelten hier ebenfalls.

II. Bezüglich der Gegenstände der Rechtspflege.

§ 35.

Besondere Bestimmungen über Zeugenabhörungen.

Macht sich in einer vor einem Civilgerichte anhängigen Rechtssache die Abhörung einer im Dienste befindlichen Militärperson als Zeuge nöthig, so ist das zuständige Kriegsgericht behufs der Abhörung derselben zu requiriren, insofern nicht die Abhörung durch das betreffende Civilgericht, insbesondere bei Gegenüberstellungen, im Interesse der Untersuchung liegt, oder die Abhörung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgen soll. In diesen Fällen ist die Gestellung des Zeugen vor das Civilgericht bei dem Kriegsgerichte zu beantragen und dem Antrage Statt zu geben, soweit nicht dienstliche Rücksichten entgegen stehen.

Beurlaubte Militärgerichtsbefohlene können bei dem Civilrichter unmittelbar als Zeugen abgehört werden und haben sich auf Verlangen des Civilrichters dazu zu gestellen, sofern nicht das zuständige Kriegsgericht gleich nahe ist und ihre Gestellung sie nicht am rechtzeitigen Eintreffen bei der Truppe hindern würde.

Nähere Bestimmungen in Beziehung auf Strafrechtssachen.

§ 36.

Geringe Urlaubsvergehen.

Zur Untersuchung und Entscheidung über geringe gemeine Vergehungen, deren sich Unteroffiziere oder Soldaten der activen Armee auf Urlaub schuldig gemacht, sind die Civilgerichte dann befugt, wenn

1) das zuständige Kriegsgericht sich nicht mit am Orte des Civilgerichts befindet,
2) der Beschuldigte zur Zeit, wo die Untersuchungseinleitung wider ihn beschlossen worden, noch auf Urlaub sich befindet und
3) die Strafe, falls auf eine solche zu erkennen ist, voraussichtlich nicht über dreiwöchiges Gefängniß oder Geldstrafe über zehn Thaler ansteigt.

Findet sich im Verlauf der Untersuchung, daß auf eine höhere, als die unter 3 angegebene Strafe zu erkennen sein werde, so ist die Sache zur Fortstellung an das zuständige Kriegsgericht abzugeben. Vergl. übrigens noch § 39.

§ 37.

Uebertragung der Untersuchung an Civilgerichte.

In anderen, als den in § 36 gedachten Fällen kann die Untersuchungsführung und Aburtheilung von Militärgerichtsbefohlenen durch ein Civilgericht nur im Einverständnisse der Ministerien des Kriegs und der Justiz, vermöge besonderen Auftrags, erfolgen, und zwar

1) wenn Militärgerichtsbefohlene gemeinschaftlich mit Civilpersonen, oder Militär- und Civilpersonen gegen einander, gemeine Verbrechen begangen haben, oder
2) wenn Militärgerichtsbefohlene allein eines gemeinen Verbrechens bezüchtigt werden, hinsichtlich dessen die Uebertragung der Untersuchung an das Civilgericht im Interesse der letzteren selbst begründet ist.

Diese Maßregel kann auch bei dem Zusammentreffen eines gemeinen Verbrechens mit einem geringeren Militärverbrechen dann eintreten, wenn im Voraus zu übersehen ist, daß die zu erkennende Strafe in der Hauptsache auf das gemeine Verbrechen zu gründen sein werde. Vergl. noch § 39.

Vorschriften für die Civilgerichte.

§ 38.

1) in Betreff der Untersuchungshaft.

Wenn sich eine Militärperson in Gemäßheit der Bestimmungen von §§ 31, 36 oder 37 bei einem Civilgerichte in Untersuchung befindet, so hat letzteres

über Verhaftung und Haftentlassung des Angeschuldigten dem zuständigen Kriegsgerichte, mindestens gleichzeitig mit der Ausführung der fraglichen Maßregel, Nachricht zu ertheilen.

§ 39.

2) in Betreff der Strafvollstreckung.

Hinsichtlich der Strafvollstreckung in Fällen, wo in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen die Untersuchung bei einem Civilgerichte geführt worden ist, gelten folgende Vorschriften:

1) Wenn von einem Civilgerichte gegen einen Unteroffizier oder Soldaten in den Fällen von §§ 31, 36 oder 37 auf eine die Dauer achttägigen Gefängnisses oder den Betrag von zehn Thalern Geldbuße nicht übersteigende Strafe erkannt worden ist, so steht die Vollstreckung der Strafe, dafern der Verurtheilte nicht im Dienste sich befindet, dem Civilgerichte, jedoch mit der Verpflichtung zu, dem zuständigen Kriegsgerichte von dem Vergehen und der Art und Weise der Bestrafung ungesäumt Nachricht zu ertheilen, befindet sich aber der Verurtheilte im Dienste, so tritt die Vollstreckung der Strafe bei dem Kriegsgerichte ein und es kann solchenfalls dieselbe auch in eine Militärstrafe verwandelt werden.

2) Wenn dagegen in den unter 1 gedachten Fällen eine über das daselbst angegebene Maaß hinausgehende Strafe ausgesprochen worden, so sind die Untersuchungsacten und zwar, falls der Angeschuldigte dem Erkenntnisse sich unterworfen, oder unter Verzichtleistung auf zweites Erkenntniß um Begnadigung nachgesucht oder mit Vorbehalt anderweiter Entscheidung den vorläufigen Strafantritt verlangt hat, dem Kriegsgericht sofort, andernfalls aber erst nach Eingang der letzten, ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr zulassenden Entscheidung mitzutheilen und es hat das Kriegsgericht darauf entweder

   a) sofern die Strafe durch gesetzlich zulässige Verwandlung in einfachem oder geschärftem Arrest verbüßt werden kann, diese Verwandlung unter Zustimmung des Commandanten selbst auszusprechen, oder

   b) andernfalls und sofern eine Verwandlung überhaupt in Frage kommt, die Entscheidung des Oberkriegsgerichts darüber, nach vorgängiger Erklärung des Commandanten über die Räthlichkeit der Maßregel, einzuholen.

3) Tritt durch Verwandlung eine Militärstrafe ein, so geht die Verbindlichkeit zur Strafvollstreckung auf das Kriegsgericht über, wogegen solche

4) in Betreff unverwandelt gebliebener Landesgefängniß- oder Arbeitshaus- oder der Verwandlung überhaupt nicht unterliegender Zuchthaus- oder Todesstrafen dem Untersuchungsgerichte obliegt.

5) In Betreff der Umwandlung in eine Militärstrafe sind die in §§ 32, 64, 68 bis 72 des Militärstrafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften hier ebenfalls zu befolgen.

§ 40.

3) In Beziehung auf die Kriegsreservisten.

Von allen einem Kriegsreservisten bei einem Civilgerichte zuerkannten Strafen (§ 25 fg.) ist dem zuständigen Kriegsgerichte ebenfalls Nachricht zu ertheilen, und zwar muß diese Benachrichtigung vor der Strafvollstreckung und unter Mittheilung der Acten dann geschehen, wenn auf Arbeitshaus- oder Zuchthaus- oder Todesstrafe erkannt worden ist.

Eine Umwandlung in Militärstrafe kann hier jedoch nur bezüglich der Arbeitshausstrafe und auch nur dann eintreten, wenn dieselbe die Dauer von vier Jahren nicht übersteigt.

Wegen Verwandlung einer derartigen Arbeitshausstrafe ist wie nach der Vorschrift von § 39 unter 2b zu verfahren.

Im Falle einer erfolgenden Strafumwandlung geht die Verbindlichkeit zur Vollstreckung auf das Kriegsgericht über.

§ 41.

Abgabe von Angeschuldigten an Civilgerichte.

Wenn ein Militärgerichtsbefohlener entweder nur wegen gemeiner, oder zwar wegen Verbrechen verschiedener Gattung, jedoch unter den im Schlußsatz des § 37 erwähnten Umständen zur Untersuchung zu ziehen oder gezogen worden und dabei vor dem ersten Erkenntnisse mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Angeschuldigte im Militärdienste fernerhin nicht beizubehalten sein werde, so kann derselbe, nach der hierüber durch das Oberkriegsgericht einzuholenden Entscheidung des Kriegsministeriums, zur An- oder Fortstellung der Untersuchung, unter gleichzeitiger Dienstentfernung, an dasjenige Civilgericht abgegeben werden, welchem sie zustehen würde, wenn der Angeschuldigte dem Militärstande nicht angehörte.

Eine Erstattung der bis dahin etwa aufgelaufenen Kosten und Verläge findet nicht statt.

Dem gedachten Ministerium ist überlassen, mit der Entfernung aus der Armee entweder sogleich über die Dienstunwürdigkeit mit zu entscheiden, oder den Beschluß hierüber bis nach beendigter Untersuchung sich vorzubehalten.

Nähere Bestimmungen in Bezug auf Verwaltungssachen.

§ 42.

Verwaltungsstreitigkeiten.

Die Zuständigkeit der Kriegsgerichte ist ausgeschlossen in Verwaltungsstreitigkeiten der Militärpersonen; dieselben sind vielmehr bei derjenigen Behörde zu erörtern und zu entscheiden, vor welche sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes gehören. Vergl. hierbei Gesetz, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, von 30. Januar 1835 § 2 fg.

§ 43.

Poststrafsachen.

Die Untersuchung und Entscheidung von Uebertretungen, deren sich Militärpersonen in Ansehung der über das Postwesen bestehenden Vorschriften schuldig machen, gehört ebenfalls vor die Civilbehörde. Es gelten in dieser Beziehung die bezüglichen Bestimmungen des Postgesetzes vom 7. Juni 1859, jedoch dergestalt, daß Vernehmungen und Abhörungen der Angeschuldigten und Zeugen vom Militärstande, sofern nicht der Fall von § 35 Abs. 2 vorliegt, durch das betreffende Kriegsgericht, an welches zu diesem Behufe von der Oberpostdirection die Aufforderung zu richten ist, zu geschehen haben.

Wegen Vollstreckung der in Fällen dieser Art erkannten Strafen leiden die Vorschriften von § 39, jedoch mit der Bestimmung Anwendung, daß, insoweit die Umwandlung einer die untergerichtliche Zuständigkeit übersteigenden Strafe in Frage kommt, die Entscheidung darüber dem Kriegsministerium zusteht.

§ 44.

Vergehen gegen indirecte Abgaben.

Die Untersuchung und Entscheidung von Uebertretungen, deren sich Militärpersonen in Beziehung auf die gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben und der Gewerbe- und Personalsteuer schuldig gemacht, gehört vor die Civilbehörde, wenn die Uebertretung in einem Vergehen besteht, auf welches entweder nur Verweis oder Vorhalt oder Vermögensstrafe oder endlich nur eine die Dauer von acht Wochen nicht übersteigende Freiheitsstrafe gesetzt ist.

Ausgenommen hiervon und daher vor die Kriegsgerichte gehörig sind die Untersuchungen wegen Stempelvergehen, insoweit dergleichen Vergehen bei Gelegenheit der vor Kriegsgerichten anhängigen Rechts- und Verwaltungssachen entdeckt worden sind.

Uebertretungen der Abgabengesetze (Abs. 1), welche mit einer die Dauer von

acht Wochen übersteigenden Freiheitsstrafe zu ahnden sind, mögen sie nun für sich allein dastehen oder gleichzeitig in Verbindung mit anderen Verbrechen begangen worden sein, sind an das zuständige Kriegsgericht zur förmlichen Untersuchung und Entscheidung abzugeben.

Wegen Vollstreckung der in Fällen des Abs. 1 erkannten Freiheitsstrafen ist der Bestimmung in § 43 Schlußsatz nachzugehen.

Vergleiche im Uebrigen noch Gesetz, das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend, vom 27. December 1833 und das zugehörige Gesetz vom 14. December 1837, sowie die bezüglichen Verordnungen vom 10. April 1838 und vom 17. August 1842, ingleichen Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24. December 1845.

§ 45.

Polizeistrafsachen.

Die Untersuchung und Bestrafung der von Militärpersonen verübten Polizeivergehen steht, mit der Verpflichtung, den Erfolg des auf etwaige Mittheilung der Ortspolizeibehörde eingeleiteten Verfahrens der letzteren seiner Zeit bekannt zu machen, den Kriegsgerichten zu.

Jedoch dürfen die Ortspolizeibehörden wegen geringer Polizeivergehungen, deren sich Unteroffiziere und Soldaten während Urlaubs schuldig machen, in derselben Maße verfahren, wie solches den Civilgerichten nach § 36, verb. 38 und 39 gestattet ist.

Eben so kann, wenn Militär- und Civilpersonen, außer dem im vorstehenden Absatze bestimmten Falle, zusammen Polizeivergehen sich zu Schulden kommen lassen, die Untersuchung im Einverständnisse des zuständigen Kriegsgerichts und unter Zustimmung des Commandanten auch gegen die betheiligten Militärpersonen von der Civilbehörde geführt werden; es sind aber hierbei die Vorschriften von §§ 36, 38 und 39 ebenfalls zu beobachten.

Insoweit die Umwandlung einer die untergerichtliche Zuständigkeit (vergl. § 39 unter 2 a) übersteigenden Polizeistrafe in Frage kommt, ist der Bestimmung in § 43 Schlußsatz nachzugehen.

§ 46.

Aufhebung von Leichnamen.

Ueber die Competenzverhältnisse bei Aufhebung der Leichname von Militärpersonen sind die Bestimmungen der von den zuständigen Ministerien erlassenen Verordnung, die Competenzverhältnisse und das Verfahren bei Aufhebung der Leichname von Militärpersonen betreffend, vom 26. März 1844, zu befolgen.

§ 47.

Besondere Bestimmung für das Festungskriegsgericht.

Das Kriegsgericht der Festung Königstein ist für das gesammte Festungsgebiet die alleinige Polizeibehörde und hat daher als solche die hieraus fließenden Befugnisse auch gegen die der Militärgerichtsbarkeit sonst nicht unterworfenen Personen auszuüben, welche auf Festungsgebiet eines Polizeivergehens sich schuldig machen.

Nähere Bestimmungen in Beziehung auf bürgerliche Rechtssachen.

§ 48.

Rechtsstreite über Grundbesitz.

Die Zuständigkeit der Kriegsgerichte in bürgerlichen Rechtssachen ist ausgeschlossen in Betreff aller Streitigkeiten, welche sich auf die einer Militärperson eigenthümlich zugehörigen oder von ihr erpachteten Grundstücke oder auf deren Verwaltung beziehen (z. B. Streitigkeiten über Besitz, dingliche Rechte und Lasten, Verkauf, Irrungen mit Pachtern oder Verpachtern, mit Verwaltern, mit dem Gesinde).

§ 49.

Concurse.

Concursprocesse gegen Militärpersonen gehören vor die Civilgerichte, und zwar:

1) hinsichtlich der Offiziere vor das Gericht des Garnisonortes;
2) in Betreff der Unteroffiziere und Soldaten, vor das Wohnortsgericht des Vaters oder subsidiarisch vor das Gericht des Heimathsortes, oder in Ermangelung beider vor das Gericht des Garnisonortes des in Concurs Verfallenen.

Verhandlungen jedoch, welche vor Eröffnung des förmlichen Concursverfahrens zu dessen Abwendung bei dem Kriegsgerichte beantragt werden, können bei Lebzeiten des Gemeinschuldners daselbst stattfinden. Vergl. § 50 Schlußsatz.

§ 50.

Nachlaßsachen.

Die Regelung der Verlassenschaften von verstorbenen Militärpersonen gehört ebenfalls vor die in § 49 unter 1 und 2 bemerkten Civilgerichte und es findet eine Ausnahme hiervon nur insoweit statt, als Nachlaßregelungen der daselbst unter 2 erwähnten Personen dann, wenn dieselben Wittwen oder Waisen hinterlassen, dem Gerichte des Wohnorts der Hinterlassenen zufallen.

Es können jedoch die Kriegsgerichte der Versiegelung und Inventirung des

bei der Person des Verstorbenen befindlichen Mobiliarnachlasses sich unterziehen, denselben auch den Erben, wenn deren Erbberechtigung unzweifelhaft ist, ausantworten.

Dagegen sind die Kriegsgerichte zu Verhandlungen der im Schlußsatze des § 49 erwähnten Art in Bezug auf Nachlaßsachen nicht befugt.

§ 51.

Vormundschaftssachen.

Die Bevormundung von Militärgerichtsbefohlenen gehört

1) bei Minderjährigen vor dasjenige Gericht, welchem sie zustehen würde, wenn die zu bevormundende Person dem Militärstande nicht angehörte,
2) bei Anderen (z. B. Abwesenden), vor die in § 49 genannten Gerichte.

§ 52.

Besondere Bestimmung für das Festungskriegsgericht.

Auf das Kriegsgericht der Festung Königstein leiden die Vorschriften in §§ 49, 50 und 51 nur insoweit Anwendung, als dabei nicht dessen Eigenschaft als Localgerichtsbehörde in Frage kommt.

§ 53.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Zu anderen, als den schon erwähnten Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind die Kriegsgerichte nur befugt in Betreff solcher Personen, welche unter Militärgerichtsbarkeit stehen oder, sofern jene Handlungen bei den vor ihnen verhandelten Rechtsgeschäften vorkommen.

§ 54.

Zusammentreffen mit Beklagten vom Civilstande.

Werden Militärgerichtsbefohlene in einem bürgerlichen Rechtsstreite zugleich mit Civilpersonen verklagt, so kann das Justizministerium ein Civilgericht zur Verhandlung der Sache bestimmen.

§ 55.

Ehesachen.

In Ehesachen der Militärpersonen bleibt der Militärgerichtsstand, wie bisher, ausgeschlossen. Es gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen in § 63 verb. 54 fg. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28. Januar 1835.

Zweiter Abschnitt.

Von dem militärgerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen und dem Sportelwesen.

Erstes Capitel.

§ 56.

Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

In Betreff des kriegsgerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie bei Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind, insoweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist, die für die Civilgerichte bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

§ 57.

Erkenntnißabfassung.

In Sachen der streitigen Rechtspflege, mit Ausnahme jedoch der ganz geringfügigen Rechtssachen, steht den Kriegsgerichten frei, die Acten zu Abfassung einer Entscheidung an die Juristenfacultät zu Leipzig, welche dem Verspruche sich zu unterziehen hat, einzusenden.

§ 58.

Hülfsvollstreckung.

Die Hülfsvollstreckung kann weder in solche Gegenstände, deren die auszupfändende Militärperson zur Dienstleistung bedarf, noch in das Quartiergeld, insoweit letzteres nicht von dem Quartiergeber selbst behufs seiner Befriedigung in Anspruch genommen wird, noch auch in solche Bezüge erfolgen, welche als Dienstaufwandsvergütung zu betrachten sind.

Nächstdem dürfen die Offiziersgehalte nur bis zu einem Sechstheil, Wartegelder nur bis zu einem Drittheil, alle Dienstbezüge der Unteroffiziere und Soldaten aber überhaupt nicht als Hülfsgegenstand angegeben und behandelt oder vor der Verfallzeit mit Beschlag belegt werden.

Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur hinsichtlich der Dienerzulage und zwar dergestalt ein, daß dieselbe der Beschlagnahme und Hülfsvollstreckung bis nach Höhe eines Drittheils unterliegt.

Bezüglich der Einstandsgelder vergleiche § 94 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. September 1858.

§ 59.

Abtretungen.

Freiwillige Mehrabtretungen vor der Verfallzeit sind nur in Betreff der Offiziersgehalte, und zwar, sofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme von dem Kriegsministerium genehmigt wird, höchstens bis zu einem Drittheil zulässig.

Nur der Militärfiscus ist, soweit ihm ein Compensationsrecht zusteht, befugt, einen über das Drittheil ansteigenden Betrag vom Offiziersgehalte oder Wartegelde zu seiner Befriedigung zu ziehen.

Wegen der Einstandsgelder vergleiche auch hier § 94 des im vorstehenden Paragraphen angezogenen Gesetzes.

§ 60.

Schuldarrest.

Die Vollziehung des Schuldarrestes findet gegen Militärpersonen, so lange sie der activen Armee angehören, nicht und zwar selbst dann nicht statt, wenn darauf wider sie schon vor dem Eintritt in den Militärstand, sofern nicht derselbe ein freiwilliger war, rechtskräftig erkannt worden wäre.

Dagegen kann der Schuldarrest gegen die in Wartegeld oder à la suite versetzten, ingleichen gegen die der Kriegsreserve angehörenden Personen, zwar verfügt werden, es ist jedoch damit anzustehen, sobald eine Einberufung zum Dienste eintritt.

Während der Dauer des Zustandes, wo diese Personen der Anlegung des Schuldarrestes nicht unterliegen, läuft keine Verjährung der aus einer Schuldverschreibung nach Wechselrecht gegen sie zuständigen Klagen.

§ 61.

Besondere Bestimmungen für den Kriegszustand.

Die für die im Kriegszustande befindlichen Truppen bestellten Kriegsgerichte dürfen gültiger Weise auch solche Handlungen der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vornehmen, zu welchen sie außerdem nach den Bestimmungen im ersten Theile dieses Gesetzes an sich nicht befugt sind.

Rechtsstreitigkeiten, welche bei ihnen vor dem Ausmarsche bereits anhängig geworden, sind nach Anordnung des Oberkriegsgerichts an die im Inlande zurückbleibenden Kriegsgerichte zur Fortstellung abzugeben.

Zweites Capitel.

Von dem Sportelwesen.

§ 62.

Sportelfreiheit in Bezug auf gewisse Sachen.

Inwieweit Militärpersonen in militärgerichtlichen Strafrechtssachen Befreiung von den Untersuchungskosten genießen, ist in der Militärstrafproceßordnung bestimmt.

Hiernächst ist von den Militärgerichtsbehörden in Militärdienst- und Disciplinarangelegenheiten unbedingt nicht, in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen aber dann nicht zu liquidiren, wenn sie Unteroffiziere oder Soldaten betreffen.

Wenn dagegen die Truppen im Kriegszustande und im Auslande sich befinden, so ist von den dabei bestellten Kriegsgerichten in Strafrechts-, Polizei- und anderen Verwaltungssachen rücksichtlich aller Militärgerichtsbefohlenen kostenfrei zu expediren.

§ 63.

Besondere Bestimmung hinsichtlich des Festungskriegsgerichts.

Die im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Kostenfreiheit finden auf das Kriegsgericht der Festung Königstein, soweit dasselbe in der Eigenschaft als Localgerichts- und Verwaltungsbehörde zu amtlichen Handlungen berufen ist, bezüglich der ihm unterstehenden Civilpersonen keine Anwendung.

§ 64.

Sporteltaxen.

Soweit bei den Militärgerichtsbehörden Kosten in Ansatz zu bringen sind, finden die für diese Behörden besonders ertheilten, zu deren Ergänzung aber die allgemeinen Taxbestimmungen, beziehendlich analoge Anwendung, jedoch unter Wegfall von Gebühren für militärische Gerichtsbeisitzer und derjenigen Dienergebühren, welche für die Profose schon bisher nicht zu liquidiren gewesen sind.

Im Uebrigen ist bei den Kriegsgerichten für Testamentsaufnahmen und Recognitionsregistraturen von Unteroffizieren und Soldaten nur die Hälfte der bezüglichen taxmäßigen Ansätze zu erheben.

§ 65.

Sportelverwaltung.

Die Sportelverwaltung der ständigen Kriegsgerichte steht, in Gemäßheit der

darüber ertheilten regulativmäßigen Bestimmungen, unter der Aufsicht und Controle des Oberkriegsgerichts.

Dasselbe hat die untergerichtlich eingerechneten Sportelbeträge im Ganzen an die bei dem Kriegsministerium bestehende Verwaltung des Gerichtskostenfonds abzuliefern, woselbst sie in Abschlag auf die Verläge vereinnahmt werden.

§ 66.

Kostenerlaß.

Ueber Gesuche um Erlaß kriegsgerichtlicher Kosten steht die Entschließung dem Kriegsministerium unmittelbar zu.

§ 67.

Ausdehnung der Sportelfreiheit für den Fall der Mitwirkung von Civilbehörden.

In allen denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Militärbehörden kostenfrei zu expediren haben, gilt diese Vorschrift auch für die Civilbehörden, einschließlich der Staatsanwaltschaft, in Betreff der von ihnen dabei geleisteten oder in Anspruch genommenen Mitwirkung, jedoch mit Ausnahme ihrer dabei gehabten Verläge an Postgeld, Botenlohn, Zeugengebühren, Rein- und Abschriften, Arrestatenverpflegung und anderen unvermeidlichen baaren Auslagen.

Diese Verläge hat das zuständige Kriegsgericht als Geschäftsaufwand zu übertragen.

Auch wegen gegenseitiger Vernehmung zwischen Militär- und Civilgerichten in Rechtssachen, auf welche sich die Sportelfreiheit nicht erstreckt, findet, soweit dieselben Unteroffiziere oder Soldaten betreffen, die gegenseitige Vergütung nur in Beziehung auf die vorgedachten Verläge statt.

Anhang.

Eid

der zum Oberkriegsgerichte commandirten Stabsoffiziere.

Ich schwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Mitglied des Oberkriegsgerichts die mir übertragene richterliche Pflicht unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften nach meinem besten Wissen und Gewissen erfüllen, insbesondere den in meiner Gegenwart stattfindenden Vorträgen und Verhandlungen mit Aufmerksamkeit folgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen, bei meinen Aussprüchen Jedermann gleiches Recht, ohne Ansehen der Person, angedeihen, auch mich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Richter gebührt; so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum und sein heiliges Wort!

Inhaltsübersicht.

Erster Abschnitt.

Von den zu Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestellten Behörden und deren Zuständigkeit.

Erstes Capitel.

Von den Behörden.

Zweites Capitel.

Von dem Umfange der Militärgerichtsbarkeit.

Nähere Bestimmungen über die Grenzen der Militärgerichtsbarkeit.

I. Bezüglich der Personen.

II. Bezüglich der Gegenstände der Rechtspflege.

Nähere Bestimmungen in Beziehung auf Strafrechtssachen.

Vorschriften für die Civilgerichte.

Nähere Bestimmungen in Bezug auf Verwaltungssachen.

Nähere Bestimmungen in Beziehung auf bürgerliche Rechtssachen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem militärgerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen und dem Sportelwesen.

Erstes Capitel.

Zweites Capitel.

Von dem Sportelwesen.

Anhang.

⊙

Motiven

zum Entwurfe des Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der Königlich sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend, vom . . . . . .

Bekanntlich ist der dem letzten ordentlichen Landtage vermöge Decretes vom 10. December 1857,

vergl. Landt.-Acten vom Jahre 18$\frac{57}{58}$, I. Abtheil. 2. Bd., Seite 115,

vorgelegte Entwurf zu einer Militärgerichtsordnung nicht zur Verabschiedung gelangt, vielmehr, nachdem derselbe der verfassungsmäßigen Berathung der ersten Kammer unterlegen und bei dieser unter einigen Modificationen Annahme gefunden, mit Rücksicht auf die immittelst herangetretene Nähe des Landtagsschlusses von der Staatsregierung mittelst Decrets vom 23. Juli 1858,

vergl. Landt.-Acten, a. a. O. Seite 675,

zurückgezogen, dabei aber zugleich die Absicht eröffnet worden, einen in einigen Beziehungen abgeänderten anderweiten Entwurf einer Militärgerichtsordnung auf dem nächsten ordentlichen Landtage berathen und zu diesem Behufe durch ständische Zwischendeputationen prüfen und begutachten zu lassen.

Mittelst ständischer Schrift vom 4. August 1858

vergl. Landt.-Acten, a. a. O. Seite 723,

ist hierauf die erfolgte Wahl der Zwischendeputationen und deren Ergebniß angezeigt worden.

Was den Inhalt jenes frühern Gesetzentwurfs betrifft, so zerfiel derselbe in vier Hauptabtheilungen, deren erste von der Militärgerichtsbarkeit im Allgemeinen handelte, wogegen die zweite das militärgerichtliche Strafverfahren, die dritte die Militärstrafrechtspflege in Kriegszeiten zum Gegenstand hatte, während die vierte das militärgerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen nebst dem Sportelwesen umfaßte.

Weßhalb es bei dieser früheren Vorlage angemessen erschienen, die soeben aufgeführten verschiedenartigen Materien in einem Gesetzentwurfe zu vereinigen, ist in den Motiven,

Landt.-Acten, a. a. O. Seite 223,

auseinandergesetzt worden. Auch bei der anderweiten Umarbeitung des Entwurfs würde die Beibehaltung derselben Anordnung in mancher Beziehung sich empfohlen haben, wäre nicht durch die Rücksicht darauf, daß die das militärgerichtliche Strafverfahren behandelnde Parthie durch die neuere Bearbeitung eine, im Vergleich zu der bisherigen, ganz andere Gestaltung gewonnen, ein Abgehen hiervon bedingt worden.

Wie nehmlich der Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer über den früheren Gesetzentwurf

vergl. Landt.-Acten, Beilagen zu den Protocollen der ersten Kammer, 1. Bd. Seite 551 fg.

an die Hand giebt, so hatte bei derselben die Art und Weise, wie in dem zweiten Theile des Gesetzentwurfs auf die zum Theil auf ganz anderen Principien beruhende allgemeine Strafproceßordnung zurückverwiesen worden, Anstoß gefunden und dieses zu dem Antrage geführt,

daß die in § 50 jenes Gesetzentwurfs *) enthaltene allgemeine Vorschrift über Anwendbarkeit der allgemeinen Strafproceßordnung ganz ausgeschieden werden möge, daß diejenigen Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung, welche auf die Militärstrafproceßordnung nur analoge Anwendung finden können, speciell in die letztere aufgenommen werden und daß eine Zurückverweisung auf die allgemeine Strafproceßordnung nur da eintrete, wo einzelne Acte der Militärjustizpflege ganz in derselben Weise vorzunehmen sind, wie solche bei Ausübung der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit zu expediren sein würden,

welcher nachmals auch von der Kammer selbst einstimmig zum Beschluß erhoben worden war.

Vergl. Landt.-Acten, II. Abtheilung, die Protocolle der ersten Kammer enthaltend, Seite 365 fg.

---

*) Dieser Paragraph lautet dahin:

„Bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren finden zunächst die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, zu deren Ergängung aber die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung vom 11. August 1855, insoweit, beziehendlich analoge, Anwendung, als sie nicht nach den aus gegenwärtigem Gesetze zu ziehenden Folgerungen oder nach der abweichenden Militärverfassung überhaupt als unanwendbar sich darstellen."

Sollte nun auch nach diesem Beschlusse nicht alle und jede Zurückverweisung auf die allgemeine Strafproceßordnung ausgeschlossen, selbige vielmehr überall da statthaft bleiben, „wo einzelne Acte der Militärjustizpflege ganz in derselben Weise vorzunehmen seien, wie solche bei Ausübung der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit zu expediren sein würden", so mußte man doch, wenn einmal das formelle Bedenken der Kammer als begründet anzuerkennen war, bei der Umarbeitung des Entwurfs bald davon Ueberzeugung gewinnen, daß eine in dieser Richtung vorzunehmende, nur partielle Vervollständigung nicht nur mit ganz besonderen Schwierigkeiten verbunden sein, sondern auch, zum Theil wenigstens, die Mißstände und Nachtheile, denen durch die Umarbeitung ja doch begegnet werden sollte, wieder mit herbei führen würde, und so hat es denn nicht blos angemessen, sondern geradehin nöthig geschienen, noch einen Schritt weiter zu gehen, und die neue Bearbeitung in der Richtung vorzunehmen, daß der Entwurf nunmehr ein selbständiges, in sich abgeschlossenes Ganzes zu bilden und jedwede Verweisung auf die allgemeine Strafproceßordnung auszufallen habe. Dies hat aber mit sich gebracht, daß die das Strafverfahren betreffende Parthie einen ungleich größeren Umfang gewinnen mußte, als die entsprechende Abtheilung des bisherigen Entwurfs einnahm und, um nun nicht ein allzu augenfälliges Mißverhältniß in Beziehung auf den äußeren Umfang der einzelnen Materien hervortreten zu lassen, hat es, aus Rücksichten also auf die äußere Oeconomie, angemessen geschienen, aus dem bisher in einem Entwurfe zusammengefaßten Stoffe zwei Entwürfe zu bilden — eine Aenderung, die einer weiteren Rechtfertigung wohl nicht bedürfen wird — und dem einen Entwurf unter dem Titel:

> Gesetz, die Gerichtsbehörden bei der Königlich sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend,

Dasjenige zuzuweisen, was in dem bisherigen Entwurfe den Inhalt des ersten und vierten Theils ausmachte, während der andere, unter dem Titel:

> Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen

den im zweiten und dritten Theile des früheren Entwurfs behandelten Stoff zum Gegenstande hat.

Hier hat man es nur mit dem ersteren zu thun, in Beziehung auf den diesem Entwurfe gegebenen Titel aber zu bemerken, daß derselbe analog demjenigen des Decrets vom 19. Februar 1822 („die Organisation der Gerichtsbehörden bei den Königlich sächsischen Truppen betreffend") und des Gesetzes unter C vom 28. Januar 1835 („über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände") gewählt worden ist.

Was nun den Inhalt des vorliegenden Entwurfs im Allgemeinen anlangt, so schließen sich die Bestimmungen desselben in den meisten Beziehungen demjenigen an, was dermalen, insbesondere nach dem schon erwähnten Gesetze über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. § 29 fg. Rechtens ist. Außer diesem Gesetze sind aber auch noch aus einer nicht unbeträchtlichen Anzahl anderer theils früherer, theils späterer Gesetze, Verordnungen ꝛc. hier einschlagende Bestimmungen zu entlehnen gewesen; es sind dies die nachfolgenden, aus deren Aufzählung zugleich das, nicht blos von den Militär-, sondern auch von den Civilbehörden längst und lebhaft gefühlte Bedürfniß erklärlich werden wird, das in der Gesetzgebung vielfach Zerstreute zusammen zu fassen und damit die sichere Handhabung des Gesetzes zu fördern:

Kriegsgerichts-Reglement vom 23. Januar 1789,

Mandat wegen einiger privatrechtlicher Bestimmungen in Hinsicht auf Militärpersonen vom 15. Februar 1822,

Decret, die Organisation der Gerichtsbehörden bei den Königlich sächsischen Truppen betreffend, vom 19. Februar 1822,

Ordonnanz, vom 19. Juli 1828, 2. Theil, § 77 fg.,

Gesetz, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835, § 36,

Verordnung, die Ausführung der Gesetze unter A, B, C betreffend, vom 28. März 1835,

Verordnung, die Ausführung der in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände wegen der Militärgerichtsbarkeit enthaltenen Bestimmungen betreffend, vom 2. April 1835,

Verordnung, die Entlassung der bei Civilgerichtsbehörden zur Untersuchung gelangenden Militärpersonen aus der Haft betreffend, vom 9. November 1836,

Verordnung, die Ausführung § 14 des Gesetzes über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28 Januar 1835 und des § 36 des Gesetzes über das Verfahren in Administrativjustizsachen vom 30. Januar 1835 betreffend, vom 25. Januar 1838,

Verordnung, die Bestrafung beurlaubter Militärpersonen von Civilgerichten betreffend, vom 25. Juli 1839,

Verordnung, die Mitvollziehung kriegsgerichtlicher Verfügungen und Erkenntnisse durch die Commandanten betreffend, vom 16. April 1840,

Verordnung, die Sporteltaxe für die unteren Kriegsgerichte betreffend, vom 7. Januar 1841,

Verordnung, die Untersuchung der von Militärpersonen unter Berggerichtsbarkeit begangenen Verbrechen betreffend, vom 21. September 1841,

Verordnung, den Gerichtsstand der Militärpersonen betreffend, vom 8. December 1843,

Verordnung, die Competenzverhältnisse und das Verfahren bei Aufhebung der Leichname von Militärpersonen betreffend, vom 26. März 1844,

Verordnung, die Bestrafung beurlaubter Soldaten von Polizeibehörden betreffend, vom 12. Februar 1847,

Verordnung, die Auslegung des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Januar 1835, § 37, 2 betreffend, vom 15. April 1847,

Verordnung, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betreffend, vom 25. September 1856,

Ausführungsverordnung hierzu vom 29. December 1856,

Verordnung, einige Bestimmungen in Beziehung auf die Militärstrafrechtspflege in Kriegszeiten betreffend, vom 9. Mai 1859.

Dies vorausgeschickt, ist bezüglich der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs soviel zu bemerken:

Erster Abschnitt.

Erstes Capitel.

Dasselbe handelt von den für die Militärgerichtspflege bestellten Behörden und deren Zuständigkeit.

In

§ 1

sind die zu Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bei den verschiedenen Truppenabtheilungen und Militärkörpern bestellten unteren Militärgerichtsbehörden — Kriegsgerichte — aufgeführt. Es entspricht diese Bestimmung demjenigen, was in § 29 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände 2c. vom 28. Januar 1835 (Gesetz sub C), sowie der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 2. April 1835 und beziehendlich der Verordnung, die Aufhebung der Kriegsgerichte des Hauptzeughauses und des Ingenieurcorps betreffend, vom 21. November 1849 deßfalls festgesetzt worden ist.

Die hier genannten Gerichte sind einzelrichterliche Behörden, im Gegen-

satze zu ständigen Collegialgerichten, welche letzteren, abgesehen davon, daß deren Einrichtung nicht ohne den erheblichsten Personal- und Kostenaufwand ausführbar wäre, für die militärischen Verhältnisse, insbesondere im Felde, sich durchaus unpractisch erweisen würden, eben deshalb aber in keiner Armee vorkommen.

Zu §§ 2 und 3.

Die Zuständigkeit der untern Kriegsgerichte in Beziehung auf die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen bleibt hiernach dieselbe, wie solche in dem nur bezogenen Gesetze sub C in den §§ 30, 31, 42 bestimmt ist.

Die Vereinigung mehrerer Kriegsgerichte unter der Verwaltung eines Militärrichters — Auditeurs — fand, soweit solches nach den örtlichen und geschäftlichen Verhältnissen zulässig, bisher schon statt und wird, unter den Friedensverhältnissen, auch fernerhin bestehen können.

Die Bestimmungen im zweiten und dritten Absatze des § 3 sind dem practischen Bedürfnisse entsprungen und erscheinen namentlich für die Fälle nothwendig, wo einzelne Theile eines mit einem besonderen Kriegsgerichte versehenen Truppenkörpers von letzterem, oder einzelne Militärpersonen oder gewisse Classen derselben durch ihren Dienstberuf von dem Truppenkörper, zu welchem sie eigentlich gehören, zeitweilig weit entfernt sind.

In Fällen dieser Art soll daher, zu Vermeidung von Kosten und Verzögerungen der Rechtspflege, von den zuständigen Oberbehörden Vorkehrung getroffen werden können, jene Truppentheile, beziehendlich einzelne Militärgerichtsbefohlene, auf die Dauer dieser Verhältnisse einem anderen, näher befindlichen Militärgerichte zuzuweisen.

Zu § 4.

Die Vorschrift dieses Paragraphen stimmt der Hauptsache nach mit den bezüglichen Bestimmungen des

Gesetzes sub C, § 46 und des Organisationsdecretes vom 19. Februar 1822, §§ 38, 45

überein.

Die in

§ 5

getroffene Bestimmung steht mit den zeither in Stellvertretungsfällen beobachteten Grundsätzen im Einklange.

Da die sämmtlichen Auditeurs, einschließlich des bei dem Stabskriegsgerichte angestellten, nach § 2 ihren Gerichtsstand bei dem Stabskriegsgerichte haben, so bedurfte es

zu § 6

einer Vorschrift hinsichtlich der Stellvertretung für den beim Stabskriegsgerichte angestellten Auditeur — welchem gleichzeitig auch die Verwaltung des Kriegsgerichts vom Artilleriecorps mit übertragen ist — namentlich für den Fall, wo dieser Auditeur etwa selbst bei einer Rechtssache persönlich betheiligt ist. Eine im Wesentlichen gleiche Bestimmung enthält bereits die Ausführungsverordnung vom 2. April 1835, § 3; es hat jedoch hierbei zweckmäßig geschienen, noch einen Schritt weiter zu gehen und die gedachte Stellvertretung auch in dem Falle eintreten zu lassen, wenn eine Rechtssache gegen den Gouverneur der Residenz (als Commandanten beim Stabskriegsgerichte) oder gegen den Commandanten des Artilleriecorps vorliegt, da es immerhin nicht angemessen sich darstellt, wenn ein Auditeur gegen seinen für die Person — vergl. § 8 Abs. 1 — ihm dienstlich Vorgesetzten verfahren soll.

Zu § 7.

Diese aus Zweckmäßigkeitsrücksichten hervorgegangene Bestimmung bedarf keiner besonderen Rechtfertigung.

Zu § 8.

Der in § 29 des Gesetzes sub C ausgesprochene Grundsatz, daß die Auditeurs in Ansehung ihres richterlichen Amtes von den Commandanten und den Commandobehörden unabhängig sind, war auch hier an die Spitze zu stellen, wogegen die weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen, zum Theil Consequenzen des eben bemerkten Grundsatzes, in der Hauptsache Demjenigen entsprechen, was durch die Verordnung, die Mitvollziehung kriegsgerichtlicher Verfügungen ꝛc. betreffend, vom 16. April 1840 vorgeschrieben ist.

Insoweit die letztere noch einige speciellere Bestimmungen enthält, wird das Nöthige der Ausführungsverordnung vorzubehalten sein.

Zu § 9.

Was hier über die militärischen Beisitzer bestimmt worden, stimmt der Hauptsache nach mit den diesfalls bereits bestehenden Dienstvorschriften überein, namentlich auch hat man bezüglich der Frage, ob nicht, nach dem Vorgange anderer Armeen, als Beisitzer bei den militärgerichtlichen Verhandlungen nur Offiziere zuziehen seien möchten,

vergl. u. a. Strafgesetzbuch für das preußische Heer, Theil 2, § 45,
großherzoglich Hessen'sches Militärstrafgesetzbuch, Art. 285 —

für Beibehaltung der bisherigen, übrigens auch anderwärts hier und da, nament-

lich in Oesterreich bestehenden Einrichtung, zu den kriegsgerichtlichen Verhandlungen, sofern solche nicht Personen vom Offizierstande betreffen, auch Unteroffiziere als Beisitzer zuzuziehen, sich zu entscheiden gehabt, weil die Anwesenheit dieser letzteren sich oft als nützlich erwiesen hat, da sie — dem Angeschuldigten gewöhnlich näher stehend — zu augenblicklichen Auskunftsertheilungen u. s. w. zuweilen geeigneter sind, als die Offiziere, zudem auch der Dienst in kleineren Garnisonen sehr benachtheiligt werden würde, wenn der Beisitzerdienst nur auf Offiziere übertragen werden sollte.

Daß man sich übrigens für Beibehaltung des Wortes „Beisitzer" entschieden und nicht den in der allgemeinen Strafproceßordnung angenommenen Ausdruck „Urkundspersonen" hier ebenfalls adoptirt hat, hat, abgesehen davon, daß die erstere Bezeichnung auch in anderen Armeen constant sich erhalten hat, seinen Grund vornehmlich darin, daß die erwähnten Personen, wie schon angedeutet, eben nicht blos und ausschließlich als Gerichtszeugen zu dienen haben.

Zu § 10.

In allen anderen Armeen besteht, und zwar in größter Ausdehnung, die Einrichtung, daß die Entscheidungscompetenz in Strafsachen der Militärpersonen auf Standesgenossen übertragen ist, welche für diese Function besonders commandirt und vereidet werden.

Diese in Sachsen dermalen zwar ebenfalls, wiewohl — im Vergleich gegen früher — zur Zeit nur in beschränkter Weise,

vergl. Gesetz sub C, § 41 Schlußf.,

Ausführungsverordnung vom 2. April 1835, § 10,

bestehende Einrichtung wiederum zu erweiterter Geltung zu bringen, dafür sprechen eben so mannichfaltige, als gewichtige Gründe.

Bezüglich des Näheren hierüber ist, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Motiven zum Entwurf der Militärstrafproceßordnung zu verweisen.

Zu §§ 12 bis 15.

Bekanntlich ist das Oberkriegsgericht im Jahre 1835 an die Stelle des bis dahin bestandenen Generalkriegsgerichtscollegiums getreten.

Vergl. Gesetz sub C, § 43,

Ausführungsverordnung vom 2. April 1835.

Ebenso, wie der Wirkungskreis dieser neuen Behörde, gegenüber demjenigen des aufgelösten Collegiums, nach mehrfachen Richtungen hin eine andere Gestalt annahm, so erhielt dieselbe namentlich auch eine von dem letzteren wesentlich ab-

weichende Zusammensetzung insofern, als sie, während das Generalkriegsgerichtscollegium nach dem

Organisationsdecret vom Jahre 1822, §§ 4, 5

aus einem General, als Präsidenten, und drei auf den Militäretat fest angestellten Kriegsgerichtsräthen gebildet war, nach Maßgabe

§ 43 des Gesetzes sub C,

§ 11 fg. der Ausführungsverordnung vom 2. April 1835

durch einen Generalauditeur, als Vorstand, und einigen Räthen des Appellationsgerichts zu Dresden constituirt wurde, mit der Bestimmung zugleich, daß bei Entscheidungen des Oberkriegsgerichts, wo dasselbe es für nöthig erachtete, oder ein Betheiligter darauf antrüge, ein activer Stabsoffizier der Armee zuzuziehen, dem aber keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme zukommen sollte.

Da mit dem Eintritte der Wirksamkeit der Strafproceßordnung vom 11. August 1855 die den Bezirksappellationsgerichten bis dahin zugestandene Mitwirkung in Strafrechtssachen, insbesondere aber die Verspruchscompetenz dergestalt in Wegfall kam, daß fortan das Oberappellationsgericht den einzigen oberen Criminalgerichtshof bildete, so machte sich hierdurch bereits von diesem Zeitpunkte an eine Aenderung in der bisherigen Zusammensetzung des Oberkriegsgerichts dahin nöthig, die Stelle der Appellationsräthe nunmehr durch Räthe aus dem Oberappellationsgerichte zu ersetzen

vergl. Verordnung, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betreffend, vom 25. September 1856, § 1,

und diese Einrichtung wird auch fernerhin und zwar um so mehr beizubehalten sein, je wünschenswerther es nur sein kann, die Grundsätze des obersten Landesgerichtshofes auch bei dem Oberkriegsgerichte, welches künftighin in den militärgerichtlichen Strafsachen die oberste Spruchbehörde repräsentiren soll, vertreten zu sehen.

Dagegen beabsichtigt aber der Entwurf eine Aenderung bezüglich der Zusammensetzung des Oberkriegsgerichts insofern, als zu den Entscheidungen desselben nicht blos ein activer Stabsoffizier, sondern deren zwei beigezogen werden sollen, als ferner deren Zuziehung nicht, wie bisher, blos in das Ermessen der Behörde gestellt sein oder von einem darauf gerichteten Antrage eines Betheiligten abhängen, sondern jedesmal und unbedingt stattfinden und als endlich diesen Offizieren nicht blos eine berathende, sondern auch eine entscheidende Stimme zukommen soll, eine Einrichtung, welche sowohl dadurch, daß auf diesem Wege die militärdienstlichen Rücksichten auch in der höhern Instanz gehörig zur Geltung gebracht werden können, als auch durch die Rücksicht, daß sie nicht unwesentlich dazu beitragen wird, den

Geist der Militärstrafrechtspflege in die Armee mehr einzuführen, sich empfiehlt und nächstdem auch das Beispiel aller anderen Armeen für sich hat.

Anlangend den Geschäftskreis des Oberkriegsgerichts, so hat es angemessen geschienen, denselben insoweit, als es auch fernerhin die Dienst- und Aufsichtsbehörde über die unteren Militärgerichte bilden, von einer eigentlichen Mitwirkung in bürgerlichen Rechtssachen dagegen, sowie in Polizei- und Verwaltungssachen, wie bisher, ausgeschlossen bleiben soll,

vergl. Gesetz sub C, § 45,
Ausführungsverordnung § 11, 13,
Verordnung vom 25. Januar 1838 unter III,

unverändert zu lassen, wogegen allerdings bezüglich der militärgerichtlichen Strafsachen demselben ein von dem bisherigen verschiedener Wirkungskreis insofern angewiesen werden mußte, als das Oberkriegsgericht nicht mehr, wie bisher,

vergl. Gesetz sub C, § 44,

in allen die untergerichtliche Entscheidungscompetenz übersteigenden Straffällen das Enderkenntniß in erster Instanz zu sprechen, sondern — nach Maßgabe der Bestimmungen der Militärstrafproceßordnung — die Competenzbefugnisse einerseits der Bezirksgerichte, wie namentlich bei Entscheidungen auf Einsprüche gegen einzelrichterliche Erkenntnisse, andererseits des Oberappellationsgerichts in sich zu vereinigen haben würde, eine Einrichtung, welche es zugleich möglich macht, das militärgerichtliche Strafverfahren in mehrfachen Beziehungen nicht unwesentlich zu vereinfachen.

Die Bestimmung in

§ 16

hinsichtlich der vor den Kriegsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtssachen entspricht der Vorschrift in

§ 45 des Gesetzes sub C,

und was demnächst in

§ 17

enthalten, steht der Sache nach mit Demjenigen in Einklange, was im § 46 des nurgedachten Gesetzes und der Verordnung vom 25. Januar 1838 sub III bestimmt ist.

Zu § 18.

In Beziehung auf das Feldoberkriegsgericht, welches für die auf den Kriegsfuß gestellten Truppen von dem Zeitpunkte an, wo dieselben zum Marsche sich in Bewegung gesetzt haben, an die Stelle des Oberkriegsgerichts (§ 12) zu treten

hat, verweist das Gesetz sub C in § 47 Abs. 2 auf die Bestimmungen des Decrets vom 19. Februar 1822 § 24 fg. Diese letzteren sind im Principe auch hier zu adoptiren gewesen, doch hat es im Interesse der Rechtspflege nöthig geschienen, über die Besetzung dieser Behörde und insbesondere die Zahl der Richter, welche bei collegialischen Entscheidungen vorhanden sein soll, etwas präcisere Normen aufzustellen.

Vergl. übrigens noch

großherzoglich Hessen'sches Militärstrafgesetzbuch Art. 361 fg.

Die in dem

zweiten Capitel

enthaltenen Bestimmungen über den Umfang der Militärgerichtsbarkeit sowohl hinsichtlich der Personen, als hinsichtlich des Gegenstandes schließen sich fast durchgängig dem zu Recht bestehenden an, und namentlich entspricht

zu § 19

der hier ausgesprochene Grundsatz, daß die Competenz der Militärgerichte der Regel nach sich nur auf Militärpersonen erstrecke, dergestalt, daß gegen Civilpersonen selbst nicht auftragsweise von diesen Gerichten verfahren werden darf, der Vorschrift in

§ 32 des Gesetzes sub C.

Dabei hat es indessen aus practischen Gründen nöthig geschienen, auch der Unzulässigkeit einer Prorogation des Gerichtsstandes ausdrücklich zu gedenken und zwar in der doppelten Richtung, daß Civilpersonen nicht durch Compromiß der Militärgerichtsbarkeit, andrerseits aber auch Militärgerichtsbefohlene nicht der Civilgerichtsbarkeit sich unterwerfen können.

Vergl. übrigens Kriegsgerichtsreglement vom 23. Januar 1789, Abschn. II, § 1.

Zu § 20.

Diese Bestimmung zeigt sich nöthig, um namentlich in den Fällen, daß, wie bisweilen geschehen ist und wohl auch künftighin nicht ganz ausbleiben dürfte, Militärgerichtsbefohlene von Civilgerichten unter Umständen zur Untersuchung gezogen und abgeurtheilt worden sind, wo die Berechtigung hierzu ihnen abging, dem Fortgange des unzuständiger Weise eingeleiteten Verfahrens, beziehendlich der Vollstreckung des darauf gegründeten Erkenntnisses, entgegentreten zu können, und da auch der umgekehrte Fall nicht ausgeschlossen ist, so hat es angemessen geschienen, auch hierauf zugleich mit Rücksicht zu nehmen.

Zu §§ 21, 22, 23.

Hier sind die Personen aufgeführt, welche, beziehendlich unter gewissen Verhältnissen, der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind. Was hierüber bestimmt ist, steht der Hauptsache nach im Einklange mit den bis jetzt geltenden Grundsätzen.

Vergl. Gesetz sub C, §§ 30, 31, 42, 47, Militärstrafgesetzbuch vom Jahre 1822 § 68.

Zu § 24.

Nach § 4 des Gesetzes unter C haben die Mitglieder des Königlichen Hauses ihren Gerichtsstand bei dem Appellationsgerichte zu Dresden. Eide und Zeugnisse werden von ihnen in ihrer Wohnung vor zwei deputirten Räthen des Appellationsgerichts zu Dresden abgelegt, und zwar die Eide durch Unterzeichnung ihres Namens unter die Eidesnotel.

Vergl. auch Strafproceßordnung, Art. 228.

Soweit es auf Anwendung einer Straf- oder Disciplinargewalt ankommt, hat das Appellationsgericht zu Dresden die Untersuchung zu führen, nach Schluß der Acten und geführter Vertheidigung aber hat das Oberappellationsgericht das Erkenntniß abzufassen, welches dem Könige zur Genehmigung und Bestätigung durch den Justizminister vorzulegen ist; der König entscheidet dann in letzter Instanz, wobei § 52 der Verfassungsurkunde in Anwendung zu bringen ist.

Königliches Hausgesetz vom 30. December 1837, § 76 flg.

Daß örtliche und andere Verhältnisse es geradehin unmöglich erscheinen lassen können, die vorgedachten Grundsätze auf Prinzen des Königlichen Hauses, welche eine Dienststellung in der Armee bekleiden, dann zur Anwendung zu bringen, wenn sie bei letzterer im Auslande sich befinden, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen, und daher die hier getroffene Bestimmung um so weniger einem Bedenken unterliegen, als eines Theils der privilegirte Gerichtsstand — Feldoberkriegsgericht — gewahrt und andern Theils, nach der Bestimmung unter 2 die Entschließung über ein etwa einzuleitendes Verfahren und die zur Ausübung des Richteramtes zu berufenden Personen — analog dem Schlußsatze in § 77 des Königlichen Hausgesetzes — jedesmal dem obersten Kriegsherrn anheimgestellt bleibt.

Zu §§ 25 bis 28.

Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Grundsätzen, nur mit der Abweichung, daß — zu § 26 — der Militärgerichtsstand auch bei geringeren, gemeinen Vergehungen der zum Behufe der Waffendienstübung zeitweilig zur Truppe einberufenen Kriegsreservisten begründet sein

soll, was aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, namentlich in den Fällen, wo es um einfache Thätlichkeiten, geringere Eigenthumsverletzungen oder Beschädigungen sich handelt, deren schnelle Erledigung jedenfalls wünschenswerth erscheint, wohl nur Billigung finden wird.

Was aber demnächst die Bestimmungen in §§ 27, 28 anlangt, so sind dieselben aus der nothwendigen Rücksichtnahme auf die in Art. 77, 78 des allgemeinen Strafgesetzbuchs vom 11. August 1855 über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen enthaltenen Grundsätze hervorgegangen.

Zu §§ 29, 30.

Bezüglich dieser Paragraphen wird es zu deren Rechtfertigung genügen, theils auf das desfalls Bestehende,

vergl. Verordnung vom 8. December 1843,

theils auf die Uebereinstimmung Bezug zu nehmen, in welche hierdurch mit den Militärgesetzgebungen der andern deutschen Staaten getreten wird.

Zu §§ 31, 32, 33.

Die Bestimmung in § 31 entspricht dem allgemeinen Grundsatze über die Wirkungen der Rechtshängigkeit.

Vergl. auch Gesetz sub C, § 38.

Dabei hat es jedoch unbedenklich geschienen, eine Modification desselben in der Weise eintreten zu lassen, daß Rechtssachen, mit Ausnahme jedoch der Untersuchungen wegen Militärverbrechen, welche bei den Kriegsgerichten anhängig geworden, nach dem Ausscheiden des Betheiligten aus dem Militärverbande zur Fortstellung und Beendigung an das betreffende Civilgericht abgegeben werden können, wodurch nicht selten eine wesentliche Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens erreichbar werden wird.

Was in § 32 von solchen Untersuchungssachen gesagt ist, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Frage kommt, ist eine Consequenz des allgemeinen Grundsatzes über den Gerichtsstand der im Militärverbande stehenden Personen.

Die Bestimmung in § 33 anlangend, so hatten nach früherem Rechte auch die aus dem Militärverbande bereits ausgetretenen Personen wegen der während ihrer Militärdienstzeit sich zu Schulden gebrachten Militärverbrechen vor Militärgerichten Recht zu leiden.

Vergl. Kriegsgerichtsreglement vom Jahre 1789, Abschn. VII § 6 unter a.

Dies ist indessen durch die allgemeine Vorschrift in § 32 des Gesetzes sub C als aufgehoben zu betrachten. Daß nun aber in Fällen der hier fraglichen Art nicht auf die nach dem Militärstrafgesetzbuch verwirkte Militär-, sondern auf eine der Geltung nach ihr gleichstehende gemeine Strafe erkannt werden soll, rechtfertigt sich dadurch, daß nach den Bestimmungen des nurgedachten Gesetzbuchs (§ 9) militärische Strafen nur gegen Militärpersonen angewendet werden können, wie denn auch, hiervon selbst abgesehen, die Civilgerichte nicht einmal immer in der Lage sich befinden würden, die militärischen Arreststrafen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vollziehen zu können, der Aufnahme einer dem Militärverbande nicht mehr angehörigen Person in die Militärstrafanstalt aber die gegründetsten Bedenken entgegenstehen.

Zu § 34.

Diese Bestimmung enthält eine, wie man glaubt, passende Abänderung der im

Kriegsgerichtsreglement Abschn. II § 9 und Abschn. VII § 3

enthaltenen Vorschrift, und es schien zugleich zweckmäßig, dieselbe auch auf den Vorstand des Kriegsministeriums, wiewohl unter der im zweiten Absatze erwähnten Beschränkung, Anwendung finden zu lassen.

Die in

§§ 35 und 36

enthaltenen Bestimmungen schließen sich im Wesentlichen an das bisherige Recht,

vergl. Gesetz sub C, § 39, verb. Ausführungsverordnung vom 2. April 1835 § 8,

Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung vom 31. Juli 1856 § 56,

Gesetz sub C, § 37 Nr. 2, verb. Verordnung vom 25. Juli 1839 und Verordnung vom 15. April 1847,

an.

Dasselbe ist auch hinsichtlich der in

§ 37

unter Nr. 1 erwähnten Bestimmung der Fall,

vergl. Gesetz sub C, § 37 Nr. 3,

wogegen die Bestimmung unter Nr. 2 neu ist und namentlich für die Fälle sich angemessen zeigen wird, wo es im Interesse der Untersuchung liegt, daß gewisse Untersuchungshandlungen, wie z. B. Localbesichtigungen, von dem Untersuchungsgerichte selbst und nicht von einer deshalb requirirten Behörde vorgenommen werden,

das an sich zuständige Kriegsgericht aber von dem Orte, wo jene Handlungen vorzunehmen sind, allzuweit entfernt ist, um selbige selbst expediren zu können.

Der Schlußsatz ist eine Folge der bezüglich der Concurrenz in Art. 78 des allgemeinen und § 70 des Militärstrafgesetzbuchs aufgestellten Grundsätze.

Zu § 38.

Diese im Interesse des Dienstes nöthige Vorschrift entspricht dem bisherigen Rechte.

Vergl. Verordnung vom 9. November 1836.

Zu §§ 39, 40.

Hier sind die über die Strafvollstreckung in Fällen, wo die Untersuchung gegen Militärpersonen bei Civilgerichten geführt worden, geltenden Grundsätze,

vergl. Gesetz sub C, § 37 Nr. 2 und 3,
Ausführungsverordnung vom 2. April 1835 § 7,
Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung vom 31. Juli 1856 §§ 7, 8,

zusammengestellt, beziehendlich, soweit nöthig, mehr präcisirt und vervollständigt worden.

Die in

§ 41

enthaltene Bestimmung entspricht der Vorschrift von § 37 Nr. 1 des Gesetzes sub C.

Vergl. noch Ausführungsverordnung vom 2. April 1835 § 6,
Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. September 1858 § 122.

Zu §§ 42 bis 46.

Auch hier sind die bisherigen Bestimmungen im Wesentlichen beizubehalten gewesen.

Was die Schlußbestimmung in § 43, sowie die Bestimmung in § 44, Abs. 4 und § 45, Schlußs. betrifft, wonach die Entschließung über Vertauschung einer, die untergerichtliche Strafverwandlungsbefugniß (§ 39 unter 2 a) übersteigenden Polizeistrafe dem Kriegsministerium und nicht, wie in Strafrechtssachen, dem Oberkriegsgerichte zusteht, so findet dieselbe ihre Rechtfertigung darin, daß die Kriegsgerichte in Verwaltungssachen nicht unter dieser letzteren Behörde, sondern (vergl. § 17, Abs. 2) unmittelbar unter dem Kriegsministerium stehen.

Vergl. noch Verordnung vom 25. Januar 1838 sub III.

Zu § 47.

Vermöge der dem Festungskriegsgerichte zustehenden Territorial- und Localgerichtsbarkeit über die Festung und das gesammte zu ihr gehörige Gebiet, hat dasselbe die polizeilichen Befugnisse in vollem Umfange und ohne den, in den vorausgehenden Paragraphen enthaltenen Beschränkungen unterworfen zu sein, auszuüben, und es schien nöthig, dessen hier ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Zu §§ 48 bis mit 55.

Diese Paragraphen enthalten die beschränkenden Bestimmungen in Beziehung auf die Civilgerichtsbarkeit der Kriegsgerichte und stimmen dem Wesen nach ganz mit dem bisherigen Rechte,

vergl. Gesetz sub C, §§ 36, 42,

Ausführungsverordnung vom 2. April 1835, § 5,

überein.

Zweiter Abschnitt.

Erstes Capitel.

Die Bestimmung in

§ 56

entspricht dem bisherigen Rechte.

Vergl. Gesetz sub C, § 40.

Zu § 57.

Daß den Kriegsgerichten wie zeither, so auch fernerhin nachgelassen sein muß, in den Fällen, wo es bisher zulässig war, das Erkenntniß von einer Spruchbehörde einzuholen, wird keiner weiteren Begründung bedürfen und, wenn für Rechtssachen der hier fraglichen Art die Juristenfacultät zu Leipzig als Dicasterium bestellt worden, so erscheint dies als das angemessenste Auskunftsmittel und entspricht auch der in § 2 der Verordnung, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betreffend, vom 25 September 1856 getroffenen Anordnung.

Zu §§ 58, 59.

Den Inhalt dieser Paragraphen bildet die Zusammenstellung der dem bisherigen Rechte und beziehendlich der Praxis entsprechenden Grundsätze über die Hülfsvollstreckungen und die Abtretungen, welche um so nöthiger erschien, als die auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften der derzeitigen Gesetzgebung ziemlich zerstreut sind, was in der Praxis nicht selten Irrungen, unnütze Weiterungen und Kostenaufwand herbeigeführt hat.

Vergl. Kriegsgerichtsreglement, Abschn. II. § 16, Abs. 2.

Mandat wegen einiger privatrechtlichen Bestimmungen in Hinsicht auf Militärpersonen, vom 15. Februar 1822, unter II.
Ordonnanz vom 19. Juli 1828, Theil II., § 83.
Gesetz über die Pensionen der Königlich sächsischen Militärpersonen und deren Hinterlassenen, vom 17. December 1837, § 45.

Zu § 60.

Von jeher hat man wohl in allen deutschen Armeen als unabweisliches Bedürfniß anerkannt, in Bezug auf die Anwendung des Schuldarrests gegen Militärpersonen aus Rücksichten auf das öffentliche Interesse gewisse Abweichungen von den allgemein rechtlichen Bestimmungen gelten zu lassen.

So bestand früher schon für die preußische Armee die Vorschrift, daß gegen active Personen des Soldatenstandes, gegen inactive und mit Pension zur Disposition gestellte Offiziere, sowie gegen active Militärbeamte, der Personalschuldarrest niemals stattfinden sollte.

Ebenso waren in Oesterreich, nach dem Patente vom 20. April 1782, alle der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen in Schuldsachen vom Personalarreste befreit.

Auch in Sachsen war ehedem — bis zum Jahre 1849 — die Zulässigkeit des Wechselarrests gegen Militärpersonen gewissen Beschränkungen unterworfen, welche in der Hauptsache dahin gingen, daß den Wechselbriefen der Unteroffiziere und einfachen Soldaten die Wechselkraft unbedingt, den Wechselbriefen der Offiziere aber dann versagt war, wenn sie im Felde oder bei einem außerhalb Landes, oder auch im Lande auf unbestimmte Zeit zusammengezogenen Truppentheile sich befanden, und daß endlich in allen Wechselsachen gegen Offiziere die Anlegung der Wechselhaft nicht stattfinden konnte, wenn nicht vorher dem Schuldner die Bewirkung der Zahlung binnen 14 Tagen und längstens 4 Wochen mittels Monitorii aufgegeben worden war.

Vergl. Kriegsgerichtsreglement, Abschn. VIII, §§ 15, 16 und 18,
Ausführungsverordnung vom 2. April 1835, § 9,
Mandat vom 15. Februar 1822, unter IV.

Diese beschränkenden Bestimmungen waren denn auch, da deren Fortbestehen im öffentlichen Interesse durchaus nothwendig erschienen, in den den Kammern des Jahres 1849 vorgelegenen Entwurf des Gesetzes über den Schuldarrest — §§ 7 und 55 — mit aufgenommen worden, erhielten jedoch die Zustimmung der damaligen Kammern um deswillen nicht, weil man deren Beibehaltung mit

dem über die Aufhebung der Standesvorrechte in § 7 der Grundrechte ausgesprochenen Grundsatze für unvereinbar erachtete.

Dabei war aber freilich das Verhältniß von einem Gesichtspunkte aus betrachtet worden, der demjenigen, von welchem der andere Factor der Gesetzgebung ausgegangen, fern gelegen.

Durch die vorerwähnten exceptionellen Bestimmungen hatte nicht weniger als ein Standesvorrecht ertheilt werden wollen, die Absicht war vielmehr nur dahin gegangen, dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen, die militärischen Dienstverhältnisse, nicht die Personen, zu schonen und die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Offizier von einem, im öffentlichen Interesse vielleicht höchst wichtigen Commando, aus privatrechtlichen Gründen verhaftet werden könne.

Jene Ausnahmebestimmungen gründen sich also auf ihre practische Nothwendigkeit, auf das Princip, daß das Privatinteresse dem Staatsinteresse nachtreten müsse, auf die Rücksicht, daß Niemand mehr seine Person und seine Freiheit dem Staate so unbedingt verpflichtet hat, als der Soldat, weil eine Hemmung seiner Berufsthätigkeit in entscheidenden Augenblicken das Wohl des Landes, Ehre und Leben der Truppe in Frage stellen, weil es unter Umständen unmöglich sein kann, die Stelle des Verhafteten zu ersetzen.

Diese Rücksichten sind es denn auch, weshalb man anderwärts bei Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung nicht Anstand genommen hat, das Fortbestehen gewisser Beschränkungen des Personalarrestes in Bezug auf Militärpersonen anzuerkennen.

So ist in Oesterreich vermöge Entschließung vom 20. August 1852 die Befreiung vom Personalarrest, wenn der Wechselschuldner der Militärgerichtsbarkeit untersteht — was dort selbst hinsichtlich der Pensionärs und der mit Beibehaltung des Offiziercharacters entlassenen Offiziere der Fall ist — erneuert ausgesprochen,

so ist ferner in Preußen durch § 5 des Gesetzes zu Einführung der allgemeinen Wechselordnung für Deutschland vom 15. Februar 1850 bestimmt,

> daß gegen Personen des Soldatenstandes, so lange sie dem Dienststande angehören, die Vollstreckung des Wechselarrestes unzulässig ist,

und weiter in Hannover in dem Einführungsgesetze zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 7. April 1849 festgestellt worden,

> daß Personalarrest gegen Militärpersonen im activen Dienste, einschließlich der Auditeure, Aerzte, Commissariats- und Rechnungsbeamten des Heeres unstatthaft ist.

Wie es daher als dringendes Bedürfniß sich darstellt, dem aus der Aufhebung der früher bestandenen Ausnahmebestimmungen erwachsenen gefahrvollen Uebel-

stande Abhülfe zu verschaffen, so wird wohl nur gebilligt werden können, wenn in Bezug auf die Ausführung dieser Maßregel den diesfallsigen Bestimmungen anderer und insonderheit der vorerwähnten Gesetzgebungen näher sich angeschlossen worden ist.

Zu § 61.

Diese Bestimmungen machen sich mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Kriegs nothwendig.

Vergl. auch Gesetz sub C, § 47.

Zweites Capitel.

Zu §§ 62 bis mit 67.

Was hier über das Sportelwesen der Kriegsgerichte bestimmt ist, entspricht in den meisten Beziehungen dem bisherigen Rechte.

Vergl. Verordnung, die Sporteltaxe für die unteren Kriegsgerichte betreffend, vom 7. Januar 1841,

Ordonnanz vom 19. Juli 1828, Theil II., § 81.

Eine Abweichung von dem Bisherigen enthält nur die Bestimmung in § 65 Abs. 2, indem es zweckmäßiger und jedenfalls natürlicher erschien, wenn — entgegen der zur Zeit bestehenden Einrichtung, wonach die kriegsgerichtlichen Einnahmen in die Finanzcasse fließen, während doch die Administrationskosten der Kriegsgerichte und des Oberkriegsgerichts aus dem Kriegsministerium gewährt werden — die Einnahmen dieser Gerichte derselben Casse zufließen, aus welcher die Ausgaben zu bestreiten sind.

IV.

Militärstrafproceßordnung

für das

Königreich Sachsen.

Allgemeiner Theil.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Untersuchungsprincip als Regel.

Dem militärgerichtlichen Strafverfahren liegt das Untersuchungsprincip und zwar dergestalt zu Grunde, daß dabei in der Regel, soweit nicht für gewisse Fälle etwas Anderes in den Gesetzen bestimmt ist (vergl. §§ 19 und 20), vom amtswegen zu verfahren ist.

§ 2.

Beruf der Behörden und der sonst bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren amtlich Betheiligten.

Alle bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren thätigen Behörden und sonst nach den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes zur Mitwirkung dabei Berufenen (§ 4) haben in ihrem Wirkungskreise die Erforschung der thatsächlichen Wahrheit zum Zielpunkte zu nehmen und daher mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu erörtern und zu berücksichtigen.

§ 3.

Ausschließung der Staatsanwaltschaft.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren nur insoweit statt, als derselben, im Interesse der Rechtspflege und

zur Unterstützung der zuständigen Untersuchungsgerichte, gewisse vorbereitende Handlungen und Mittheilungen darüber, im Sinne von § 102 und § 59 Abs. 3, 4 insbesondere dann zustehen und obliegen, wenn die zuständige Militärbehörde nicht am Orte sich befindet.

§ 4.

Mitwirkung des Commandanten.

Dagegen hat der Commandant innerhalb seines Dienstbereichs den Beruf, darüber zu wachen, daß Niemand der durch eine strafbare Handlung verwirkten Ahndung entgehe, zugleich aber auch darauf bedacht zu sein, daß Niemand schuldlos verfolgt und der Schuldige mit keiner schwereren, als der in den Gesetzen bestimmten Strafe belegt werde (vergl. jedoch § 20).

Es kann daher derselbe gegen gerichtliche Erkenntnisse und Entschließungen die nach diesem Gesetze ihm zustehenden Rechtsmittel und zwar selbst zu Gunsten des Angeschuldigten, statt desselben, einwenden.

Zu seinem Berufe gehört es ferner, die auf Straffälle bezügliche Geschäftsführung der ihm untergeordneten Commandostellen zu überwachen, die von diesen erstatteten Meldungen über wahrgenommene oder verlautbarte rechtswidrige Handlungen, ebenso wie die deßfallsigen Mittheilungen anderer Militär- oder Civilbehörden anzunehmen und die auf solche Weise an ihn gelangenden Nachrichten, nach vorgängiger Prüfung, insoweit sie nicht auf dem Disciplinarwege zur Erledigung zu bringen sind, an das Kriegsgericht zur Entschließung zu überweisen.

Weiter liegt es in seinem Wirkungskreise, über Anträge des Angeschuldigten oder anderer bei dem Strafverfahren betheiligter Personen, sowie über gerichtliche Entschließungen, wenn die einen oder die anderen nach gesetzlicher Vorschrift ihm vorzulegen sind, seine Erklärung abzugeben.

§ 5.

Fortsetzung.

Den gerichtlichen Verhandlungen darf der Commandant persönlich nicht beiwohnen und ebensowenig sein Dienstansehen über die Richter dazu geltend zu machen suchen, eine Entscheidung nach seiner Auffassung herbeizuführen.

Für Behinderungsfälle des Commandanten tritt ein Stabsoffizier der betreffenden Truppenabtheilung an dessen Stelle, insofern nicht von der vorgesetzten Dienstbehörde der Commandant einer andern Truppenabtheilung oder ein anderer Stabsoffizier als Stellvertreter bestellt wird. Der Eine wie der Andere müssen, soweit dies ausführbar ist, am Orte des Gerichts anwesend, in Cantonnirungen, auf Märschen ꝛc. wenigstens in der Nähe befindlich sein.

§ 6.

Stellung des Commandanten gegenüber den Gerichten.

Der Commandant ist bezüglich seiner Mitwirkung bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren von den Gerichten unabhängig. Etwaige Beschwerden der letzteren gegen den ersteren sind, beziehendlich durch das Oberkriegsgericht, dem Kriegsministerium zur Entscheidung anzuzeigen. Dagegen steht dem Commandanten, wenn sich derselbe über das Gericht zu beklagen hat, frei, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege seine deßfallsige Beschwerde anzubringen.

Vergl. noch § 86 Schluß.

§ 7.

Unmittelbarkeit.

Der Angeschuldigte erscheint in Person vor dem in erster Instanz erkennenden Gerichte, vorbehältlich der Bestimmungen über das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

Ueber das Erscheinen des Angeschuldigten vor dem Oberkriegsgerichte ist in § 318 das Weitere bestimmt.

§ 8.

Berathungen richterlicher Entscheidungen.

Jeder richterlichen Entscheidung soll, insoweit sie nicht durch das Gesetz dem durch den Auditeur vertretenen ständigen Kriegsgerichte übertragen ist, eine mündliche Berathung der Richter vorausgehen.

Hängt eine zu ertheilende Entscheidung von der Beantwortung mehrerer, sich gegenseitig bedingender Fragen ab, so ist der über eine der letzteren gefaßte Beschluß auch für diejenigen Richter, welche etwa bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind, bei ihrer Abstimmung über die anderen Fragen bindend.

§ 9.

Ausschluß gesetzlicher Beweisregeln.

Soweit die Richter über thatsächliche Verhältnisse zu urtheilen haben, sind sie nur an ihre, durch die vorliegenden Beweise gewonnene Ueberzeugung gebunden.

§ 10.

Ausfertigung der Entscheidungen.

Die richterlichen Entscheidungen werden nur da, wo das Gesetz es vorschreibt, mittelst Erkenntnisses, in den übrigen Fällen durch einfachen Beschluß ertheilt.

Jedes Erkenntniß ist von den Richtern, welche an der Abfassung desselben

Theil genommen haben, eigenhändig, und zwar auch von denen, welche etwa bei der Abstimmung in der Minderheit gewesen sind, zu unterzeichnen.

Wäre ein Richter außer Stand, zu unterzeichnen, so genügt es, wenn über diese Verhinderung durch den Auditeur oder einem der übrigen Richter eine schriftliche Bemerkung unter das Erkenntniß gebracht wird.

§ 11.

Form sonstiger richterlicher Verfügungen.

Soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, erfolgen alle von dem Untersuchungsgerichte ausgehenden Verfügungen, Mittheilungen und Berichte im Namen des Kriegsgerichts mit der Unterschrift des Auditeurs.

Vergleiche übrigens, was die Mitvollziehung des Commandanten anlangt, § 223 Absatz 4 dieses, sowie § 8 des Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der Königlich sächsischen Armee ꝛc. betreffend, vom . . . . . .

§ 12.

Entscheidungsgründe.

Bei jedem Erkenntnisse und jeder abfälligen Entschließung sind die Gründe, von welchen die Richter geleitet worden sind, anzuführen. Sie sind der Entscheidung einzuschalten oder besonders beizugeben.

Bei jedem Erkenntnisse sollen die Entscheidungsgründe auf die That- und auf die Rechtsfrage sich beziehen. Ein Erkenntniß ist wegen Verletzung dieser Vorschrift jedoch nur dann für nichtig zu achten, wenn entweder gar keine Entscheidungsgründe ertheilt worden sind, oder wenn die ertheilten Entscheidungsgründe nur auf die Thatfrage oder nur auf die Rechtsfrage sich beziehen.

§ 13.

Bekanntmachung der Entscheidungen.

Die bei einer mündlichen Verhandlung beschlossenen Entscheidungen, insbesondere die Erkenntnisse in der Schlußverhandlung, sind in der Sitzung des entscheidenden Gerichts von dem Auditeur oder dem Vorsitzenden des Gerichts bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung von Entscheidungen, welche nicht bei einem mündlichen Verfahren ertheilt werden, erfolgt durch den Untersuchungsrichter.

Sie kann an Gerichtsstelle oder durch abschriftliche Zufertigung der Entscheidung an den Betheiligten bewirkt werden.

Die Abschrift muß, wenn gegen die Entscheidung ein aufschiebendes Rechts-

mittel zulässig ist, dem Betheiligten selbst behändigt werden. Bei anderen Entscheidungen kann sie in seiner Abwesenheit auch einer von den Personen zugestellt werden, welchen, statt des Betheiligten, eine Verfügung nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze gültig behändigt werden kann.

In den Fällen, wo die Bekanntmachung einer Entscheidung sich nicht auf eine der vorstehend geordneten Weisen bewirken läßt, kann das Gericht einen Bekanntmachungstermin ansetzen und zu diesem den Angeschuldigten in der durch § 130 Absatz 2 bestimmten Maße öffentlich vorladen.

Bleibt der Angeschuldigte außen, so ist dessenungeachtet weiter so zu verfahren, als ob ihm die Entscheidung in dem Termine bekannt gemacht worden wäre.

§ 14.

Abänderung von Schreib- und Rechnungsfehlern.

Schreib- und Rechnungsfehler in einer bekannt gemachten Entscheidung können von dem Gerichte, welches dieselbe ertheilt hat, zu jeder Zeit, sowohl auf Antrag, als von amtswegen verbessert werden. Wird dadurch an der Entscheidung selbst etwas geändert, so ist die Abänderung sowohl denen, welche etwa auf dieselbe angetragen haben, als auch denen, welche von ihr betroffen werden, in der in § 13 Absatz 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Maße durch das Untersuchungsgericht bekannt zu machen.

Sind die im vorstehenden Absatze gedachten Fehler in einem von einem Spruchkriegsgerichte ausgegangenen Erkenntnisse vorgekommen, so steht die Verbesserung derselben demjenigen ständigen Kriegsgerichte zu, bei welchem die spruchgerichtliche Schlußverhandlung stattgefunden hat.

Gegen die Abänderung finden dieselben Rechtsmittel statt, welche gegen die Entscheidung stattgefunden haben würden, wenn sie gleich Anfangs in der durch die Abänderung bewirkten Maße ertheilt worden wäre. Insonderheit kann auch die getroffene Abänderung als nichtig angefochten werden, wenn behauptet wird, daß nicht ein bloser Schreib- oder Rechnungsfehler vorgelegen habe.

§ 15.

Zahl der Gerichtsmitglieder.

Bei jeder Entscheidung des Spruchkriegsgerichts haben, nach den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes, sieben Militärrichter mitzuwirken.

Außerdem hat an jeder Verhandlung des Spruchkriegsgerichts ein Auditeur Theil zu nehmen. Vergl. noch §§ 5 und 7 des Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der Königlich sächsischen Armee ꝛc. betreffend, vom . . . . . .

Die Verletzung dieser Vorschriften zieht die Nichtigkeit der betreffenden Verhandlung und Entscheidung nach sich.

§ 16.

Gerichtspolizei.

Der Vorsitzende des Gerichts (§ 230) hat für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungszimmer zu sorgen.

Gegen Diejenigen, welche bei einer gerichtlichen Verhandlung ein ungebührliches Betragen sich zu Schulden kommen lassen, kann, insofern nicht darnach ein nach den Militärstrafgesetzen härter zu ahndendes Vergehen anzunehmen ist, von dem Gerichte, beziehendlich dem Untersuchungsrichter, eine Strafe bis zu zwei Wochen Gefängniß oder Arrest oder, dafern der Schuldige in Haft sich bereits befindet, Verlängerung derselben um zwei Wochen oder statt dessen Schärfung der Haft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, jedoch nicht über vier Wochen, verfügt werden.

Gegen eine solche Verfügung steht das Rechtsmittel der Berufung zu, worüber das Oberkriegsgericht entscheidet.

Wegen Vollstreckung einer solchergestalt auferlegten Strafe ist, wenn der davon Betroffene dem Militärgerichtsstande nicht unterworfen ist, wie nach § 128 Absatz 3 zu verfahren.

§ 17.

Fristberechnungen im Allgemeinen.

Die in dem Gesetze bestimmten Fristen können nicht verlängert werden.

Die eintägige Frist geht den nächstfolgenden Tag Abends sechs Uhr zu Ende.

Bei Berechnung einer mehrtägigen Frist wird der Tag, von welchem an sie beginnt, nicht mitgezählt. Sie geht am letzten Tage Abends sechs Uhr zu Ende.

Sonn- und Feiertage werden mit gerechnet. Ist jedoch der Tag, an welchem die Frist abläuft, ein Sonn- oder Feiertag, so geht die Frist erst den folgenden Werktag Abends sechs Uhr zu Ende.

Als Feiertage sind zu betrachten: der Neujahrstag, der 6. Januar, der 25. März, der grüne Donnerstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, das Reformationsfest, die beiden Weihnachtsfeiertage und die beiden Bußtage.

§ 18

Gerichtsbeisitzer.

Insoweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist (vergl. § 345 und § 386), haben die ständigen Kriegsgerichte zu allen bei ihnen unmittelbar

vorzunehmenden, für die künftige Entscheidung einflußreichen Untersuchungshandlungen zwei Beisitzer zuzuziehen (vergl. noch § 9 des Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der Königlich sächsischen Armee ꝛc. betreffend, vom . . . .).

Durch die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird jedoch Nichtigkeit der bezüglichen Handlung nur in den Fällen begründet, in denen ihre Beiziehung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die Beisitzer sind auf die Pflicht zu verweisen, auf Alles, was bei den gerichtlichen Verhandlungen, zu denen sie beigezogen werden, ausgesagt und vorgenommen werden wird oder sonst sich ereignet, volle Aufmerksamkeit zu richten und dasjenige, was ihnen im Laufe derselben bekannt geworden ist, nicht ohne Genehmigung des Gerichts anderen Personen mitzutheilen.

Ist der Angeschuldigte eine Person vom Offiziersstande oder Range, so ist die Wahl der Beisitzer, soweit möglich, dergestalt zu treffen, daß wenigstens einer derselben dem Angeschuldigten im Range oder doch im Dienstalter vorgeht.

Auch ist bei der Wahl derselben darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben bei der Sache unbetheiligt sein müssen und weder Angehörige des Angeschuldigten, noch des Verletzten sind.

Zu den Angehörigen, im Sinne dieses Gesetzes, sind zu rechnen: Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister, sowie die Verschwägerten bis mit dem zweiten Grade und zwar letztere auch nach Auflösung der dieses Verhältniß begründenden Ehe, ferner Wahleltern und Wahlkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, so lange das pflegeelterliche Verhältniß besteht, sowie der Vormund.

§ 19.

Antrag des Verletzten auf Bestrafung.

Bei denjenigen Verbrechen, deren Verfolgung nach den Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuchs (Theil I, Cap. VIII) vom Antrage des Verletzten abhängig ist, ist dieser Antrag bei dem zuständigen Kriegsgerichte zu stellen, beziehendlich, wenn die Anzeige bei einer der übrigen in Art. 104 des allgemeinen Strafgesetzbuchs genannten Behörden oder Personen angebracht worden, an dasselbe abzugeben.

Wird der Antrag schriftlich gestellt, so hat der Antragsteller sich zu demselben gerichtlich zu bekennen.

Die Entschließung über das darauf einzuleitende Verfahren steht, wie bei den von amtswegen zu untersuchenden Verbrechen, dem Kriegsgerichte zu.

Gegen abfällige Entschließungen des letzteren kann der Verletzte Beschwerde

bei dem Oberkriegsgerichte und, wenn durch dieses der Beschwerde nicht abgeholfen wird, bei dem Justizministerium führen.

Die Mitwirkung des Commandanten findet in derselben Weise, wie bei den von amtswegen zu untersuchenden Verbrechen statt.

§ 20.

Privatanklage.

Bei den in dem allgemeinen Strafgesetzbuche Art. 167, 3 (leichte Körperverletzungen), Art. 235, 236, 237, 239, 241, 242 (Verleumdung, Beleidigung und Pasquille), Art. 247 (Selbsthülfe), Art. 259, 260, 262, 265, 266 (Ehebruch, bösliche Verlassung), Art. 302, 303, 330, Abs. 1, 2, 3, 4 (Entfremdung — Entwendung von Eßwaaren — Entwendung ꝛc. unschätzbarer Gegenstände ꝛc.), Art. 312 (Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen), Art. 332 (Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums), Art. 338 (Verbreitung nachtheiliger Gerüchte), Art. 371, 372 (Verletzung der Dienstpflicht — Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit), Art. 373 (Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse) aufgeführten Vergehen leidet, was die Antragstellung anlangt, die in § 19 Abs. 1 und 2 enthaltene Bestimmung ebenfalls Anwendung.

Dagegen findet hierbei eine Mitwirkung des Commandanten nicht statt. Jedoch ist derselbe auch in diesen Fällen von der Anklage und deren endlichem Erfolge in Kenntniß zu setzen.

§ 21.

Befugnisse des Privatanklägers.

Insoweit nicht in dem folgenden Paragraphen Ausnahmen festgesetzt oder sonst in dem Gesetze besondere Bestimmungen ertheilt worden sind, stehen dem Privatanklägern rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens nach eröffneter Untersuchung dieselben Rechte und Befugnisse zu, welche das Gesetz dem Commandanten beigelegt hat.

Insbesondere ist in den Fällen, in welchen das vorherige Gehör des Commandanten vorgeschrieben ist, auch der Privatankläger rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens mit seinen Anträgen und Ausführungen zu hören und in den Fällen, in welchen das Gesetz eine Bekanntmachung oder sonstige Verfügung an den Commandanten zur Wahrnehmung eines Befugnisses vorschreibt, eine solche auch an den Privatankläger zu erlassen.

Auch kann er sich, soweit nicht besondere Bestimmungen entgegen stehen, rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens des Rechtsmittels der Berufung in

denselben Fällen, in welchen dem Commandanten das Rechtsmittel des Revisionsantrags nachgelassen ist, mit der diesem letzteren beigelegten Wirkung bedienen und in gleicher Maße, wie der Commandant, Anträge auf Wiederaufnahme einer eingestellten oder durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung stellen.

Dagegen kann der Privatankläger weder zu Gunsten des Angeschuldigten Rechtsmittel einwenden, noch der Entlassung desselben aus der Haft widersprechen; es leiden auch auf ihn die im allgemeinen Theile Cap. III, IV, V, sowie die in §§ 122, 139, 222, 375 rücksichtlich des Commandanten ertheilten Bestimmungen keine Anwendung. Die Einsicht der Acten ist ihm nur in gleicher Maße, wie solche der Vertheidiger nach § 35 beanspruchen kann, gestattet.

Die Erkenntnisse und sonstigen Entscheidungen, welche auf die Privatanklage Bezug haben, sind ihm bekannt zu machen und ist die Frist zur Einwendung von Rechtsmitteln für ihn von dieser Bekanntmachung an zu rechnen.

§ 22.

Fortsetzung.

Das Gericht ist an die rechtliche Auffassung der Thatsachen, von welchen der Verletzte (§§ 19, 20) bei Stellung seines Antrags ausgegangen ist, nicht gebunden.

Leiden jedoch auf eine Handlung mehrere strafgesetzliche Vorschriften Anwendung und bedarf es nach jeder dieser Vorschriften zur Einleitung der Untersuchung eines Antrags des Verletzten, so ist, wenn der letztere bei seinem Strafantrage das Strafgesetz bezeichnet hat, nach welchem er die Bestrafung verlangt, das Gericht hieran gebunden.

§ 23.

Fortsetzung.

Strafanträge, welche, anstatt bei dem zuständigen Kriegsgerichte, bei einer anderen Gerichts- oder Dienstbehörde gestellt werden, sind an ersteres abzugeben. Vergl. noch Art. 104 des allgemeinen Strafgesetzbuchs.

Die Verpflichtung dieser Behörden, die keinen Aufschub gestattenden Handlungen insbesondere dann vorzunehmen, wenn die zuständige Militärbehörde nicht am Orte sich befindet, wird durch obige Vorschrift über die Abgabe der Sache nicht geändert.

Nimmt der Verletzte den gestellten Antrag durch eine Erklärung bei einer anderen, als der zuständigen Militärgerichtsbehörde zurück, so ist die letztere hiervon unverweilt in Kenntniß zu setzen.

§ 24.

Begriffsbestimmung.

Wo dieses Gesetz von dem Verletzten im Allgemeinen spricht, ist unter demselben nicht nur Derjenige, welcher als Privatankläger aufgetreten ist, sowie Derjenige, welcher nach § 19 den Strafantrag gestellt hat, sondern überhaupt jeder durch das Verbrechen Verletzte zu verstehen.

§ 25.

Unstatthaftigkeit des Anschlusses des Beschädigten an das Strafverfahren.

Mit dem Strafverfahren zugleich die Verfolgung von Schädenansprüchen des durch das Verbrechen Verletzten zu verbinden, ist bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren ausgeschlossen. Vielmehr ist der Beschädigte mit der Geltendmachung derartiger Ansprüche zur besonderen Ausführung im Wege des bürgerlichen Processes zu verweisen (vergl. jedoch § 390).

Zweites Capitel.

Von der Vertheidigung, sowie von der Vertretung des Verletzten.

§ 26.

Von der Vertheidigung im Allgemeinen.

Dem Angeschuldigten ist, soweit nicht im Nachfolgenden etwas Anderes bestimmt ist (vergl. § 30 Abs. 1), gestattet, sich eines Vertheidigers zu bedienen.

Je nach der Natur des in Frage stehenden Verbrechens geschieht die Vertheidigung entweder durch einen Rechtsanwalt oder durch eine Militärperson. Vergl. jedoch § 28 Abs. 2 und § 315 Abs. 3.

§ 27.

Vertheidigung durch einen Rechtsanwalt.

Die Vertheidigung des Angeschuldigten durch einen Rechtsanwalt ist zulässig,

1) bei gemeinen Verbrechen, welche lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs oder sonstiger allgemeiner Strafgesetze zu beurtheilen sind,
2) bei Militärverbrechen dann, wenn entweder
   a) auf dieselben nach besonderer Vorschrift des Militärstrafgesetzbuches — wie nach § 185 — die Strafe des allgemeinen Strafgesetzbuchs, als die härtere, in Anwendung zu bringen ist,

oder

b) die Strafe zunächst und an sich auf die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs zu gründen, jedoch wegen Hinzutritts militärgesetzlicher Straferhöhungs- oder Erschwerungsgründe — wie nach § 58 des Militärstrafgesetzbuchs — zu erhöhen ist.

§ 28.

Vertheidigung durch eine Militärperson.

In Fällen anderer, als der im vorigen Paragraphen erwähnten Art kann die Vertheidigung des Angeschuldigten nur durch eine Militärperson, und zwar vom Offiziersstande oder Range, geführt werden.

Diese Art der Vertheidigung findet auch in Beziehung auf die in § 27 bezeichneten Verbrechen dann statt, wenn die Truppen im Auslande oder im Felde oder auf dem Marsche dahin sich befinden.

§ 29.

Nothwendigkeit der Vertheidigung.

Die Vertheidigung wegen eines Verbrechens der in § 27 erwähnten Art ist nothwendig, wenn dasselbe durch die Strafgesetze im Höchstbetrage mit einer Arbeitshausstrafe in der Dauer von mindestens vier Jahren, oder mit Zuchthaus- oder mit Todesstrafe bedroht ist.

Die Nothwendigkeit der Vertheidigung wird jedoch dadurch, daß nur wegen eines allgemeinen Straferhöhungsgrundes auf eine solche Strafe erkannt werden kann, nicht begründet; andererseits fällt dieselbe aber auch deshalb nicht weg, weil wegen eines vorhandenen oder behaupteten Strafmilderungs- oder Strafausschließungsgrundes in dem vorliegenden Falle nicht bis auf eine solche Strafe heraufgegangen werden kann.

Der Angeschuldigte ist in dem Falle des Abs. 1 bei Bekanntmachung des Verweisungsbeschlusses zur Wahl eines Vertheidigers aufzufordern und ihm ein solcher, dafern er dieser Aufforderung binnen Tagesfrist nicht nachkommt, durch das Untersuchungsgericht von amtswegen beizuordnen.

Bezüglich der Vertheidigung in dem Falle, wenn in dem Enderkenntnisse auf eine Zuchthaus- oder eine vierjährige Arbeitshaus- oder eine noch schwerere Strafe erkannt worden ist, vergl. die Vorschriften in §§ 315 und 346, Abs. 2.

§ 30.

Fortsetzung.

Die Vertheidigung (§ 26 Abs. 1) wegen eines Verbrechens der in § 28

Abs. 1 gedachten Art ist nachgelassen, wenn dasselbe durch die Strafgesetze im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe in der Dauer von mindestens zehn Jahren bedroht ist; sie ist nothwendig, wenn das Verbrechen durch die Strafgesetze mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung in dem in § 28 Abs. 2 bemerkten Falle.

Eben so ist den Vorschriften in § 29 Abs. 2, soweit dieselben Anwendung leiden können, hier ebenfalls nachzugehen.

Die Wahl des Vertheidigers erfolgt, falls der Angeschuldigte nicht selbst binnen der in § 29 Abs. 3 bestimmten Frist einen solchen benannt hat und die Vertheidigung eine nothwendige ist, durch den Commandanten, nach vorgängigem Vernehmen mit dem Auditeur.

§ 31.

Fortsetzung.

Die amtliche Beiordnung erlischt, sobald der Angeschuldigte selbst noch nachträglich einen Vertheidiger wählt. Die von ihm getroffene Wahl eines Vertheidigers kann der Angeschuldigte nur dann abändern, wenn dadurch das Verfahren nicht aufgehalten wird.

Der bestellte Vertheidiger bedarf zur Vornahme einzelner Handlungen und Stellung einzelner Anträge, insbesondere zur Einwendung von Rechtsmitteln und zu Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, keines besonderen Auftrags.

Wird von ihm die Wiederaufnahme einer Untersuchung (Abth. IV) beantragt, so ist der Antrag zuvörderst dem von ihm Vertretenen selbst zur Erklärung vorzulegen.

§ 32.

Vertheidigung bei dem Zusammentreffen von Verbrechen verschiedener Art.

Liegen gegen einen Angeschuldigten mehrere, durch verschiedene Handlungen begangene Verbrechen vor, welche in Beziehung auf die Art der Vertheidigung theils nach dem Grundsatze von § 27, theils nach dem von § 28 zu beurtheilen sind, so ist, dafern Zweifel darüber entstehen können, welches von den zusammentreffenden verschiedenartigen Verbrechen als das schwerste anzusehen sei, dem Angeschuldigten solchenfalls gestattet, sich zweier Vertheidiger (§§ 27, 28) zu bedienen, außerdem aber nur ein Vertheidiger zuzulassen (vergl. übrigens noch § 30 Abs. 1).

§ 33.

Unfähigkeit zum Amte eines Vertheidigers.

Als Vertheidiger können nicht zugelassen werden Diejenigen, welche in der Untersuchung als Zeugen oder Sachverständige befragt worden sind.

Der gewählte oder beigeordnete Vertheidiger kann nicht ohne erhebliche Gründe den Auftrag ablehnen.

§ 34.

Führung der Vertheidigung.

Die Vertheidigung geschieht durch schriftliche Eingabe an das Untersuchungsgericht oder durch mündliche Erklärung zu Protocoll. Vergl. jedoch §§ 318, 321.

Zu dem Einen wie zu dem Andern ist dem Vertheidiger eine angemessene Frist einzuräumen, welche jedoch in umfänglichen Sachen nicht über vierzehn Tage, in andern Sachen nicht über acht Tage erstreckt werden darf.

Säumnisse des Vertheidigers, sowie Verletzungen der dem Gerichte schuldigen Achtung werden, wenn der Vertheidiger ein Rechtsanwalt ist (§ 27), mit einer Geldbuße bis zu Einhundert und fünfzig Thalern, wenn dagegen die Vertheidigung von einer Militärperson zu führen ist (§ 28), mit der nach Maßgabe der Militärgesetze wegen Ungehorsams, beziehendlich Achtungsverletzung verwirkten Strafe geahndet.

§ 35.

Unterredung mit dem Vertheidiger und Actenvorlegung.

Dem Angeschuldigten ist im Falle der Verhaftung die Unterredung mit dem Vertheidiger für alle Fälle nur im Beisein einer bei dem Gerichte in Pflicht stehenden Person gestattet.

Der Vertheidiger hat von dem in § 108 Abs. 2 festgesetzten Zeitpunkte an das Recht, die Acten an Gerichtsstelle einzusehen; eine Mittheilung derselben in die Wohnung des Vertheidigers findet in der Regel nicht statt.

§ 36.

Vertheidigung zur zweiten Instanz.

Die Vertheidigung zur zweiten Instanz erfolgt ebenfalls bei dem Untersuchungsgerichte und unter Befolgung der Vorschriften des gegenwärtigen Capitels. Vergl. jedoch §§ 318 Abs. 2, 321.

§ 37.

Vertheidigung durch den Angeschuldigten und Zuziehung von Sachverständigen.

Auch wenn ein Vertheidiger für den Angeschuldigten auftritt, kann Letzterer selbst Dasjenige, was ihm zu seiner Vertheidigung nothwendig erscheint, beim Actenschlusse oder in der Schlußverhandlung mündlich oder schriftlich vortragen.

Auf Verlangen sind ihm dazu die Acten an Gerichtsstelle und unter Aufsicht einer Gerichtsperson zur Einsicht vorzulegen.

Der Angeschuldigte kann auch neben seinem Vertheidiger und zur Unterstützung desselben einen Sachverständigen und bei verschiedenartigen Gegenständen der Begutachtung für jeden derselben einen besonderen Sachverständigen zuziehen, dafern das Gericht nicht hierin einen Verschleif der Sache findet. Die Kosten einer solchen Zuziehung trägt der Angeschuldigte, sofern nicht der Sachverständige zu den in § 28 erwähnten Personen gehört.

Es kann jedoch das Gericht, wenn das Gutachten des oder der von dem Angeschuldigten zugezogenen Sachverständigen vorzugsweise zur Freisprechung oder doch wesentlich milderen Beurtheilung desselben beigetragen hat, ihn von dieser Verpflichtung ganz oder theilweise wieder entbinden und wegen Uebertragung der Kosten nach den allgemeinen Grundsätzen, gleich als ob das Gericht den oder die Sachverständigen zugezogen hätte, entscheiden.

§ 38.

Rechtliche Vertretung des Verletzten.

In den Fällen der Privatanklage und, wenn bei anderen gemeinen Verbrechen die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Frage kommt, kann der Verletzte zur Wahrnehmung seiner Rechte durch einen Rechtsanwalt sich vertreten lassen. Insoweit der Verletzte jedoch als Zeuge abgehört werden soll, ist eine solche Vertretung unzulässig.

Handelt der Sachwalter ohne Beisein des Auftraggebers für denselben vor Gericht, so hat er den ihm hierunter gewordenen Auftrag durch Beibringung einer Vollmacht nachzuweisen.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 31 leidet auf den Vertreter des Verletzten gleichfalls Anwendung.

Drittes Capitel.

Von der Unfähigkeit zu Ausübung des Richteramtes, der Unfähigkeit des Commandanten zur Mitwirkung, sowie von der Ablehnung der Richter.

§ 39.

Unfähigkeit eines Richters.

Richter sind zu gerichtlichen Handlungen in einer Untersuchung unfähig, wenn sie durch das Verbrechen selbst verletzt, oder wenn sie Angehörige des Angeschuldigten oder des Verletzten sind.

Unfähig ist ferner derjenige Richter, welcher außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren That gewesen und hierüber als solcher abgehört worden, sowie derjenige, welcher schon in früherer Instanz als Richter oder als Vertheidiger thätig gewesen ist. Es leidet jedoch diese Vorschrift auf die Mitglieder des Oberkriegsgerichts, insoweit dieselben bei einer früheren Entscheidung in derselben Sache mitgewirkt haben, nicht Anwendung.

§ 40.

Unfähigkeit des Commandanten zur Mitwirkung.

Der Commandant wird zur Mitwirkung in einem militärgerichtlichen Untersuchungsfalle aus denselben Gründen unfähig, welche einen Richter nach § 39 unfähig machen.

§ 41.

Anzeige der Unfähigkeit.

Richter, welche nach § 39 zur Ausübung des Richteramtes unfähig sind, haben die Verpflichtung, die Verhältnisse, welche ihre Unfähigkeit begründen, ungesäumt anzuzeigen.

Diese Anzeige ist, wenn die Unfähigkeit einen Richter bei einem Spruchkriegsgerichte betrifft, bei der Commandobehörde, wenn sie dagegen den Auditeur betrifft, bei dem Oberkriegsgerichte zu bewirken und darauf von dieser, wie von jener Behörde das Geeignete zu verfügen.

Der Commandant ist unter den in § 40 bemerkten Verhältnissen verpflichtet, der Mitwirkung bei der Untersuchung, wobei seine Unfähigkeit eintritt, sich zu enthalten, und dieselbe seinem Stellvertreter (§ 5 Schlußsatz) zu überlassen.

§ 42.

Wirkung der Unfähigkeit.

Die von einem unfähigen Richter oder von dem Commandanten in dem Falle von § 40 vorgenommenen Handlungen sind von der Zeit an, wo demselben die Thatsache bekannt wurde, welche die Unfähigkeit begründete, nichtig.

Die früher von ihm vorgenommenen Handlungen verbleiben jedenfalls in Kraft. Auch soll die Nichtigkeit nicht auf solche, wenngleich spätere Handlungen sich erstrecken, welche im Eilfalle vorgenommen worden sind.

§ 43.

Ablehnung der Gerichtsmitglieder.

Der Angeschuldigte kann, auch außer dem Falle der Unfähigkeit, Mitglieder

des Gerichts ablehnen, wenn er Gründe anzugeben und, soweit nöthig, zu bescheinigen vermag, wegen deren ihm ungeschwächtes Vertrauen in die Unpartheilichkeit derselben nicht zugemuthet werden kann.

Die Auferlegung eines Bestärkungseides zur Bescheinigung der Thatsachen, auf welche das Ablehnungsgesuch gestützt wird, findet nicht statt. Bestätigt der Abgelehnte selbst die Wahrheit des Ablehnungsgrundes auf seine Dienstpflicht, so bedarf es keiner weiteren Bescheinigung.

Die Richter, welche an einer Schlußverhandlung oder an einer Verhandlung über ein Rechtsmittel Theil nehmen sollen, können nur bis zur Eröffnung der Verhandlung abgelehnt werden (vergl. § 240).

§ 44.

Entscheidung über die Ablehnung.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung des Auditeurs entscheidet, außerhalb des Falles von § 235 Abs. 4, 5, das Oberkriegsgericht, bei anderen Richtern das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört.

Der abgelehnte Richter darf an diesen Entscheidungen nicht Theil nehmen.

Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen sind nicht zulässig.

§ 45.

Wirkung der statthaft befundenen Ablehnung.

Die gerichtlichen Handlungen eines Richters (§ 44 Abs. 1), welcher abgelehnt worden, sind von dem Zeitpunkte an nichtig, wo die Ablehnung für statthaft erachtet und solches dem Richter eröffnet worden ist. Es leiden jedoch die Bestimmungen in § 42 Abs. 2 hier ebenfalls Anwendung.

§ 46.

Unablehnbarkeit des Commandanten.

Eine Ablehnung des Commandanten findet niemals statt.

Viertes Capitel.

Von der Zuständigkeit der unteren Militärgerichte in Bezug auf die Untersuchungsführung und die Endentscheidung.

§ 47.

Zuständigkeit der ständigen Kriegsgerichte.

Die Führung der Untersuchung steht in allen militärgerichtlichen Straffällen demjenigen ständigen Kriegsgerichte zu, vor welchem der Angeschuldigte nach den

Bestimmungen des Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der Königlich sächsischen Armee ꝛc. betreffend, vom . . . . . , seinen Gerichtsstand hat.

Es bewirkt jedoch die Unzuständigkeit eines Kriegsgerichts eine Nichtigkeit des Untersuchungsverfahrens nur dann, wenn der Beschuldigte der Militärgerichtsbarkeit entweder überhaupt nicht, oder doch in Betreff des vorliegenden Falles nicht unterworfen war.

§ 48.

Fortsetzung.

Vor das ständige Kriegsgericht gehören zur eigenen Entscheidung in erster Instanz:

I. von gemeinen Verbrechen:

1) leichte Körperverletzungen, soweit sie nach Art. 167, 3 oder nach Art. 169 Abs. 2 oder Art. 176 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen und nicht durch einen der Erschwerungsgründe des Art. 171 ausgezeichnet sind, sowie Körperverletzungen aus Unbedachtsamkeit (Art. 175);

2) Verletzungen der Ehre (Theil II, Cap. 9 des Strafgesetzbuches);

3) Diebstähle, Erpressungen, Betrügereien, Unterschlagungen und andere Vergehungen, welche nach Art. 276 unter 1 oder nach dieser Bestimmung in Verbindung mit Art. 277 oder mit einem Bruchtheile der in diesen Artikeln angedrohten Strafe zu bestrafen sind;

4) Hinterziehung der Militärpflicht (Art. 131), Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen (Art. 146), Hausfriedensbruch, wenn dabei weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde (Art. 151), Medicasterei (Art. 164), Selbsthülfe, dafern solche ohne Gewalt und Bedrohung ausgeführt worden (Art. 247), Ehebruch (Art. 259, 260, 262), bösliche Verlassung (Art. 265, 266), Entfremdungen (Art. 302), Entwendungen von Eßwaaren (Art. 303), Fälschungen, welche nach Art. 311 Abs. 1 zu bestrafen sind, Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen ꝛc. (Art. 312), Täuschungen in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse (Art. 313), Bevortheilung von Unmündigen ꝛc. (Art. 315), Hinterziehung von Abgaben und Täuschung der Behörden (Art. 319), Entwendungen ꝛc. von unschätzbaren Gegenständen ꝛc. (Art. 330), Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums (Art. 332), Verletzung von Landesgrenzzeichen (Art. 333), Beeinträchtigung des Bergregals (Art. 334), Verbreitung nachtheiliger Gerüchte (Art. 338), Winkelschriftstellerei (Art. 339), die in Art. 354, 355, 356 Abs. 1, Art. 357,

360 angeführten Verletzungen der Sittlichkeit, Thierquälerei (Art. 361), die in Art. 371, 372 und 373 aufgeführten Pflichtverletzungen;

5) die in dem Gesetze, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, vom 11. August 1855 und die in dem Gesetze, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, von demselben Tage, dem Einzelrichter zugewiesenen Vergehungen;

II. von Militärverbrechen:

1) erste Desertion zur Friedenszeit (§ 94, 1 des Militärstrafgesetzbuchs), auch mit den Schärfungsgründen nach § 99; Verleitung zur Desertion (§ 102, 1), jedoch mit Beschränkung auf den Friedensstand, Begünstigung der Desertion (§ 102, 2), mit gleicher Beschränkung, eigenmächtige Entfernung (§ 104), Hinterziehung der Militärpflicht durch Selbstverstümmelung (§ 105), mit Beschränkung auf den Fall unter 1, Verstümmelung eines Anderen (§ 106), unter gleicher Beschränkung, wahrheitswidrige Vorschützung einer Krankheit (§ 107);

2) Achtungsverletzung außer Dienst nach § 109 in den Fällen unter 1 und 2, Achtungsverletzung im Dienste (§ 110), sofern dieselbe ohne die in §§ 114, 115 und 116 gedachten erschwerenden Umstände begangen worden, Ungehorsam in dem Falle von § 112 unter 1, einfache Widersetzlichkeit (§ 113), Widersetzlichkeit gegen Wachen 2c. (§ 118), jedoch nur in dem Falle des § 113, Widersetzlichkeit gegen Obere außer Dienst (§ 119), unter gleicher Beschränkung, Aufwiegelung (§ 127), mit Beschränkung auf den Friedensstand;

3) Beschimpfungen und geringfügige Thätlichkeiten gegen Niedere (§ 131), bedeutendere Thätlichkeiten gegen Niedere (§ 132), Geldborgen von Niederen (§ 135), Annahme unerlaubter Vortheile von Niederen (§ 136), Bestechung (§ 137), Mißbrauch der Dienstgewalt (§ 138), Anmaßung oder Mißbrauch der Disciplinargewalt (§ 139 Abs. 1), ausschließlich der mit schwerer Körperverletzung verbundenen Fälle, Mißbrauch des Dienstansehens von Wachen 2c. (§ 140), jedoch nur in den Fällen von §§ 131, 132, 135 bis mit 138; Begünstigung dieser Verbrechen (§ 141), unter gleicher Beschränkung;

4) Mißbrauch der Militärgewalt im Friedensstande (§ 142), jedoch nur, wenn das verübte gemeine Verbrechen ebenfalls zur Zuständigkeit des stän-

digen Kriegsgerichts gehört; eigenmächtige Aneignung von Lebensbedürfnissen (§ 144), Marodiren (§ 145), Verbrechen dieser Art (§§ 144, 145) unter den in § 146 erwähnten erschwerenden Umständen; unerlaubte Beute (§ 148), Plünderung ohne erschwerende Umstände (§ 149), Erpressung nach § 152, jedoch nur in dem Falle unter 2 und auch nur dann, wenn der Werthsbetrag zehn Thaler nicht übersteigt; Zerstörungen aus Unbedachtsamkeit nach § 155, mit Ausschluß des daselbst ausgehobenen schwereren Falles; Begehung und Zulassung solcher Verbrechen durch Obere, Wachen ꝛc. (§ 156), mit Beschränkung auf die vorstehenden Fälle;

5) Trunkenheit außer Dienst (§ 158, verb. § 160), Trunkenheit im Dienst (§ 159), Beschädigung ꝛc. und unerlaubte Veräußerung von Ausrüstungsgegenständen nach § 161, leichtsinniges Schuldenmachen (§ 163), verbotswidrige Vereine und Versammlungen (§ 164), Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit (§ 165), falsche Meldungen und Aussagen (§ 167), mit Ausschluß jedoch des im Schlußsatze bemerkten Falles; Abweichung von Instructionen (§ 168), mit Beschränkung auf den Friedensstand; Verehelichung ohne Genehmigung (§ 169), vernachlässigte Aufsicht über Niedere (§ 170), Vergehen im Wachdienste nach §§ 171, 172, 174 und 175, eigenmächtiges Abgehen vom Posten (§ 173), mit Beschränkung auf den Friedensstand; Pflichtvernachlässigung in Bezug auf Verhaftungen in dem Falle von § 176;

6) Diebstahl ꝛc. an Cameraden oder militärischem Eigenthum nach §§ 183, 186 und 187, bei einem Werthsbetrage bis mit zehn Thalern; Partirerei (§ 188), wenn solche als selbständiges Verbrechen zu behandeln, jedoch nur, insofern der volle Werth der Sache bezahlt worden, oder, entgegengesetzten Falls, der Werthsbetrag der Sache zehn Thaler nicht übersteigt; Betrug gegen Militärpersonen oder in Angelegenheiten des Dienstes bei nicht zu ermittelnder Schätzung des Betrags nach § 189.

§ 49.

Fortsetzung.

Die Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gleichzeitig mehrere Verbrechen der in § 48 bemerkten Art wider den Angeschuldigten angezeigt sind.

Dies gilt insbesondere in dem Falle, wenn mehrere Eigenthumsverbrechen zur Anzeige gelangen, welche in § 48 theils unter I, Nr. 3, theils unter II,

Nr. 6, aufgeführt sind (vergl. Art. 299 des allgemeinen Strafgesetzbuchs), und von denen keines den Betrag von zehn Thalern übersteigt.

Ebensowenig wird diese Zuständigkeit dadurch ausgeschlossen, daß die Strafe des Verbrechens aus einem oder dem anderen der im Militärstrafgesetzbuche §§ 48, 50, 57 und 60 aufgeführten Gründe oder wegen Rückfalls zu erhöhen ist, sofern nicht, den letzteren Erschwerungsgrund anlangend, die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter II (wie bezüglich der Desertion) entgegenstehen.

Hinsichtlich der Angeschuldigten vom Offiziersstande vergl. § 50 Abs. 2.

§ 50.

Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts.

Alle Straffälle, welche nicht unter die Bestimmungen von §§ 48, 49 fallen, sind nach dem Actenschlusse von dem Untersuchungsgerichte an das Spruchkriegsgericht zur Schlußverhandlung und Endentscheidung zu überweisen.

Dasselbe hat auch hinsichtlich aller derjenigen Untersuchungen zu geschehen, welche gegen eine Person vom Offiziersstande oder Range anhängig geworden sind.

§ 51.

Besondere Bestimmungen.

Haben bei einem Verbrechen mehrere Militärgerichtsbefohlene als Urheber, Anstifter oder Gehülfen sich betheiligt (Theilnehmer), bei denen in Hinsicht ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres Dienstgrades, oder ihres verbrecherischen Willens eine solche Verschiedenheit stattfindet, daß nach §§ 48, 49 und 50 rücksichtlich einiger Theilnehmer die Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts, rücksichtlich eines oder mehrerer aber diejenige des Spruchkriegsgerichts begründet sein würde, so steht die Entscheidung rücksichtlich aller Theilnehmer dem Spruchkriegsgerichte zu.

§ 52.

Fortsetzung.

Die Untersuchung eines Verbrechens, bei welchem sich mehrere unter Militärgerichtsbarkeit stehende Personen betheiligt haben, gehört, insoweit nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen, hinsichtlich aller Theilnehmer, wenn dieselben auch an sich verschiedenen Kriegsgerichten unterworfen sein sollten, vor ein und dasselbe Gericht und zwar, falls nur einer der Theilnehmer als Urheber oder unter mehreren Urhebern einer als Anstifter sich darstellt, vor das Gericht, unter welches die eine oder die andere dieser letzteren Personen gehört, außerdem aber vorzugsweise

vor dasjenige, welches als persönliche Gerichtsbehörde eines der Urheber dem Orte der That zunächst seinen Sitz hat. Vergl. § 54.

§ 53.

Fortsetzung.

Kommen wider denselben Angeschuldigten Verbrechen zur Anzeige, welche theils zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts, theils zu der des Spruchkriegsgerichts gehören, so steht die Aburtheilung rücksichtlich aller vorliegenden Verbrechen dem Spruchkriegsgerichte zu.

Dasselbe kann sich jedoch der Aburtheilung des an sich vor das ständige Kriegsgericht gehörigen Verbrechens dann nicht mehr unterziehen, wenn das letztere rücksichtlich dieses Verbrechens bereits ein Erkenntniß abgefaßt hat.

§ 54.

Streitigkeiten der Kriegsgerichte über ihre Zuständigkeit.

Streitigkeiten der Kriegsgerichte über ihre Zuständigkeit entscheidet das Oberkriegsgericht.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte sich wie nach § 62 zu verhalten.

§ 55.

Bestimmungen über das Auftragsrecht.

Ergiebt sich, daß die Untersuchung eines Verbrechens oder mehrerer zusammenhängender Verbrechen zweckmäßiger von einem Kriegsgerichte geführt oder fortgestellt werden könnte, dem der Angeschuldigte vermöge seiner Dienststellung an sich nicht unterworfen ist, so bedarf es hierzu eines Auftrags, welcher auf Antrag des Gerichts oder des Commandanten, beziehendlich des Privatanklägers, sowie des Angeschuldigten oder aus eigener Bewegung von dem Oberkriegsgerichte zu ertheilen ist.

Nicht minder kann das Oberkriegsgericht auf gleichen Antrag, sowie aus eigener Bewegung, aus Gründen der Zweckmäßigkeit Untersuchungen, die vor verschiedenen Kriegsgerichten geführt worden sind, behufs der Aburtheilung einem dieser Kriegsgerichte, sowie Untersuchungen, und zwar in jedem Stande derselben, rücksichtlich einzelner Verbrechen oder einzelner Theilnehmer oder Begünstiger, verschiedenen Kriegsgerichten zuweisen. Vergl. § 52.

§ 56.

Besondere Bestimmung.

Das Oberkriegsgericht kann, auf Antrag des Untersuchungsgerichts und mit

Zustimmung des Commandanten, ein zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts an sich nicht gehöriges Verbrechen zur Aburtheilung an dasselbe, jedoch nur dann verweisen, wenn nach den Umständen nicht zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte im Falle seiner Verurtheilung mit einer höheren Strafe, als mit einer im Gerichtsgefängniß zu verbüßenden Gefängniß- oder einer einfachen oder geschärften Arreststrafe oder einer Geldstrafe zu belegen sein werde.

Die Verweisung an das ständige Kriegsgericht zur Aburtheilung ist jedoch unzulässig, wenn die Untersuchung bereits geschlossen ist, oder wenn bei dem Verbrechen noch andere Personen betheiligt und in der Untersuchung begriffen sind, in Betreff deren wegen dieses Verbrechens oder wegen anderer zusammentreffender Verbrechen eine höhere, beziehendlich andere Strafe als die in Abs. 1 gedachte zu erwarten ist.

Nicht minder ist sie dann unzulässig, wenn die Untersuchung noch auf andere Verbrechen desselben Angeschuldigten gerichtet ist und letzterer in dessen Folge eine höhere Strafe, als die in Abs. 1 vorausgesetzte, zu erwarten hätte.

§ 57.

Ergänzende Bestimmung.

Dadurch, daß eine von einem Kriegsgerichte geführte Untersuchung in Folge der Unzuständigkeit des ersteren an ein anderes Kriegsgericht abgegeben wird, verlieren die von demselben vorgenommenen Erörterungen nicht ihre Beweiskraft.

Inwieweit in diesem Falle jedoch eine Wiederholung der zeitherigen Erörterungen zweckmäßig sei, hängt von dem Ermessen des zuständigen Kriegsgerichts ab.

Fünftes Capitel.

Von der gerichtlichen Polizei.

§ 58.

Begriff und Ausübung der gerichtlichen Polizei.

Die gerichtliche Polizei hat den Zweck, verübten strafbaren Handlungen, jedoch bei den auf Antrag zu untersuchenden, nur nach vorgängigem Verlangen des zum Antrage Berechtigten, nachzuforschen, die Beweismittel zu sammeln und die der That Verdächtigen den zuständigen Gerichten zur Untersuchung zu überweisen.

Die Geschäfte der gerichtlichen Polizei werden rücksichtlich der von Militärgerichtsbefohlenen ausgeführten Verbrechen in den Garnisonen, Standquartieren, Lagern, auf dem Marsche ꝛc. zunächst von den unteren Commandostellen, beziehendlich unter Aufsicht und Leitung des Commandanten und nach dem Verlangen des Kriegsgerichts, besorgt.

§ 59.

Wirkungskreis der gerichtlichen Polizei.

Die § 58 bezeichneten Commandostellen haben innerhalb ihres Dienstbereichs, sobald sie Kenntniß von einer strafbaren, ihre Thätigkeit in Anspruch nehmenden Handlung erhalten, die keinen Aufschub gestattenden, vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht der Thäter und zur Erhaltung der Gegenstände und der Spuren der That zu treffen.

Insbesondere können sie den Bezüchtigten und Personen, von welchen sie Aufklärungen zu erwarten haben, vorläufig befragen, ersteren auch bewachen lassen, oder in Verwahrung nehmen und zu diesem Behufe Nacheile verfügen.

Auch können dieselben in dringenden Fällen Aussuchungen und Durchsuchungen, sowie Beschlagnahme von Papieren und anderen Gegenständen vornehmen und verfügen. Es sind jedoch hierbei die in § 185 flg. für die Gerichte ertheilten Vorschriften gleichfalls zu beobachten.

Sie können ferner Briefe und Packete wegnehmen, die ein Bezüchtigter empfängt oder absendet, haben jedoch dieselben, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, uneröffnet an das Gericht gelangen zu lassen.

§ 60.

Fortsetzung.

Ueber die eingegangenen Anzeigen und die darauf etwa getroffenen vorbereitenden Anordnungen haben die § 58 erwähnten Commandostellen an die ihnen nach Maßgabe der dienstreglementarischen Bestimmungen vorgesetzten Dienstbehörden unverzüglich Meldung zu erstatten und, wenn die sofortige Feststellung des Thatbestandes erforderlich erscheint, insbesondere bei Tödtungen, schweren Körperverletzungen, Brandstiftungen, ungesäumt auch das Gericht unmittelbar davon in Kenntniß zu setzen.

Auch haben sie innerhalb ihres Dienstbereichs dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen des Gerichts keine Veränderungen am Orte der That oder mit den Gegenständen oder Spuren der That vorgenommen werden.

§ 61.

Verwahrung des Bezüchtigten.

Ueber die Fortdauer der von der Commandobehörde verfügten Verwahrung eines Bezüchtigten oder die Entlassung des Verwahrten hat das Gericht alsbald nach Empfang der Anzeige Entschließung zu fassen und, wenn es die Entlassung des Verwahrten beschlossen, solches dem Commandanten ungesäumt anzuzeigen (vergl. noch § 122 und § 138).

Ist von dem Gerichte die Fortdauer der Haft verfügt worden, so ist der Verhaftete alsbald hiervon in Kenntniß zu setzen.

§ 62.

Mitwirkung anderer Behörden.

Unbeschadet der nach den vorstehenden Paragraphen den Commandostellen zugewiesenen Mitwirkung, steht die Besorgung der gerichtspolizeilichen Geschäfte auch den Civilpolizei- und Gerichtsbehörden, sowie den Staatsanwälten insoweit zu, als dieselben im allgemeinen Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung in Fällen, welche ein augenblickliches thätiges Einschreiten der Behörde erfordern, die hierunter nothwendigen Maßregeln zu ergreifen befugt und verpflichtet sind.

Im Uebrigen haben die gedachten Civilbehörden, soweit nicht etwas Anderes in diesem Gesetze bestimmt ist, bei ihrer Mitwirkung in militärgerichtlichen Strafsachen in Gemäßheit der Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung vom 11. August 1855 zu verfahren.

§ 63.

Fortsetzung.

Insbesondere in den Fällen, wo die Militärbehörde nicht sofort zu erlangen oder eine solche nicht am Orte sich befindet, haben die in § 62 bezeichneten Civilbehörden die zur Erörterung und Feststellung des Thatbestandes, ingleichen zu Sicherung der Gestellung und der künftigen Bestrafung des Thäters erforderlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Handlungen vorzunehmen, die Militärbehörde aber von dem Vorgenommenen bei Uebersendung der Protocolle ungesäumt zu benachrichtigen. Auch haben diese Behörden das in der Sache zuständige Untersuchungsgericht von Allem in Kenntniß zu setzen, was ihnen auf den Gegenstand der Untersuchung Bezügliches bekannt wird und auf die Erforschung der Wahrheit von Einfluß sein kann.

§ 64.

Fortsetzung.

Wenn an einem Orte, wo sich keine Garnison und auch sonst keine Militärbehörde befindet, eine der Militärgerichtsbarkeit unterworfene Person von einer Civilbehörde unter Umständen verhaftet worden ist, welche ein schleuniges Verhör des Verhafteten, z. B. zu Entdeckung von Theilnehmern am Verbrechen, nöthig machen, so ist diese Vernehmung sofort nach der Verhaftung zu bewirken.

Die Civilbehörde hat jede bei ihr zur Haft gebrachte Militärperson, soweit sie nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der Königlich sächsischen Armee ꝛc. betreffend, vom . . . . nicht selbst befugt ist, eine solche

Person zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, ungesäumt der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.

Befindet sich Garnison oder sonst eine Commandostelle im Orte, so ist der Verhaftete an den Garnisoncommandanten, beziehendlich die im Orte befindliche Commandostelle abzuliefern. Ist weder das Eine, noch das Andere der Fall, so hängt es von dem Ermessen der Civilbehörde ab, ob sie den Verhafteten an die nächste Garnison abliefern lassen oder auf dessen Abholung bei deren Commandanten, welche von diesem nicht verweigert werden darf, antragen will.

Zur Entlassung einer solchergestalt bei ihr in Haft gebrachten Militärperson ist die Civilbehörde, ausgenommen in dem Falle, wenn sich die Unschuld des Verhafteten alsbald ergeben sollte, nicht befugt, vielmehr steht die Entschließung darüber lediglich dem zuständigen Untersuchungsgerichte zu.

§ 65.

Besondere Bestimmung.

Auch jeder Privatmann ist befugt, einen auf der That oder auf der Flucht betroffenen Verbrecher anzuhalten, zu entwaffnen, ihm die Werkzeuge des Verbrechens, sowie das durch das Verbrechen erlangte Gut abzunehmen und ihn festzuhalten. Im Falle der Festnehmung ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß der Verbrecher ungesäumt der Behörde überliefert werde.

Sechstes Capitel.

Von den Rechtsmitteln.

§ 66.

Angabe der Rechtsmittel.

Als Rechtsmittel gegen militärgerichtliche Entscheidungen sind gestattet:

1) die Berufung, welche dem Angeschuldigten und dem Privatankläger,
2) der Revisionsantrag, welcher dem Commandanten,
3) die Beschwerde, welche sowohl den unter 1 und 2, als auch den in § 76 bezeichneten sonstigen Betheiligten zusteht.

§ 67.

Zulässigkeit der Rechtsmittel.

Die Berufung und der Revisionsantrag sind nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.

Die Beschwerde kann gegen Erkenntnisse und gegen solche Entscheidungen,

gegen welche eines der vorstehend genannten Rechtsmittel nachgelassen ist, nicht eingewendet werden.

Gegen Entscheidungen, welche in diesem Gesetze ausdrücklich in das Ermessen dessen gestellt sind, dem das Gesetz sie zugewiesen hat, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 68.

Fristbestimmung.

Die Rechtsmittel der Berufung und des Revisionsantrags sind an eine dreitägige Frist gebunden und haben aufschiebende Wirkung. Jedoch soll durch sie die Vornahme der mit Gefahr im Verzuge verbundenen Handlungen nicht aufgehalten werden.

Die Verabsäumung der vorstehend bestimmten Frist zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich.

Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung demjenigen, der dagegen ein Rechtsmittel einwenden will, bekannt gemacht, beziehendlich behändigt (vergl. § 13 Abs. 4) worden ist.

Die Beschwerde hat, soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, keine aufschiebende Wirkung und ist an keine Frist gebunden. (Vergl. jedoch § 122 Abs. 6, § 128 Abs. 4, § 196.)

§ 69.

Begründung der Rechtsmittel.

Der Aufstellung besonderer Beschwerdepunkte bedarf es bei der Berufung und dem Revisionsantrage nicht.

Die über das Rechtsmittel entscheidende Behörde hat zunächst die etwa wahrzunehmenden Nichtigkeiten von amtswegen zu berücksichtigen, im Uebrigen aber das Rechtsmittel, insoweit dasselbe nicht blos wegen des Kostenpunktes eingewendet worden ist, als gegen den ganzen Inhalt der Entscheidung gerichtet, zu betrachten, soweit das Rechtsmittel überhaupt gegen letztere zulässig ist und sie den betrifft, der es eingewendet hat.

Die von amtswegen erfolgende Berücksichtigung wahrgenommener Nichtigkeiten hat auch zu Gunsten des Angeschuldigten dann einzutreten, wenn zwar von ihm selbst eine Berufung nicht, wohl aber von Seiten des Commandanten der Revisionsantrag, gleichviel in welcher Richtung, eingewendet worden ist.

Ein völlig unbegründeter Antrag auf Abänderung der vorigen Entscheidung aus Nichtigkeitsgründen kann von dem Oberkriegsgerichte an dem Sachwalter,

welcher ihn gestellt hat, mit einer Geldbuße von einem bis zu fünfundzwanzig Thalern geahndet werden.

§ 70.

Anbringen des Rechtsmittels.

Die Berufung und der Revisionsantrag sind bei dem Untersuchungsgerichte anzubringen. Dies kann, wenn es nicht persönlich von dem Anbringer oder dem Vertheidiger geschieht, auch durch einen Bevollmächtigten vorgenommen werden, welcher auf Verlangen des Gerichts den ihm ertheilten Auftrag nachzuweisen hat.

Ein Rechtsmittel soll deshalb allein, weil es irrthümlich bei einer anderen Gerichtsbehörde, als der hierzu bestimmten, rechtzeitig angebracht worden ist, nicht für unzulässig oder versäumt erachtet werden.

Ebenso soll die irrthümliche Bezeichnung des Rechtsmittels unschädlich sein.

§ 71.

Mittheilung des Rechtsmittels an den anderen Theil.

Ueber ein von dem Angeschuldigten eingewendetes Rechtsmittel ist dem Commandanten, beziehendlich dem Privatankläger und über ein von einem der letzteren eingewendetes dem Angeschuldigten, Nachricht zu geben, dafern dies ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

§ 72.

Berichtserstattung.

Auf das Rechtsmittel ist nach Ablauf der dreitägigen, beziehendlich der in § 34 Abs. 2, § 36 für den daselbst erwähnten Fall bemerkten Frist Bericht an das zur Entscheidung zuständige Gericht (§ 74) zu erstatten, dafern nicht das Rechtsmittel für versäumt zu erachten ist.

Das Gericht hat in diesem Falle dem, welcher das Rechtsmittel eingewendet hat, unter Angabe der Gründe zu eröffnen, daß kein Bericht erstattet werden wird. Derselbe kann, wenn er sich dadurch verletzt glaubt, bei dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden gehabt hätte, Beschwerde führen.

Dagegen steht eine Prüfung des Rechtsmittels im Uebrigen dem Gerichte, bei welchem es anzubringen ist, nicht zu.

Die Entscheidung des höheren Richters, daß ein Rechtsmittel versäumt sei, kann durch einfache Verfügung ertheilt oder auch mit der Entscheidung über ein anderes, in derselben Untersuchung an dasselbe Gericht angezeigtes Rechtsmittel verbunden werden.

Einer Benachrichtigung dessen, der das Rechtsmittel eingewendet hat, oder des anderen Theils von dem Berichtsabgange, bedarf es in keinem Falle.

§ 73.

Fortsetzung.

Hat der Angeschuldigte auf Königliche Gnade sich berufen und ist zugleich von ihm oder dem Commandanten ein Rechtsmittel eingewendet worden, so ist zuvörderst das letztere zur Erledigung zu bringen.

§ 74.

Entscheidende Behörde.

Ueber die Berufung und den Revisionsantrag entscheidet das Oberkriegsgericht.

Die Entscheidung ist, wenn die angefochtene Entscheidung mittelst Erkenntnisses erfolgte, gleichfalls mittelst Erkenntnisses zu ertheilen.

In voller Versammlung entscheidet das Oberkriegsgericht nur, wo es in diesem Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes festgesetzt ist, findet gegen die Entscheidungen des Oberkriegsgerichts ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 75.

Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse.

Wurde der thatsächliche Grund einer Nichtigkeit dem von ihr Betroffenen erst nach Ablauf der Einwendungsfrist bekannt, so kann dieser binnen einer dreitägigen Frist von erlangter Kenntniß an bei dem Untersuchungsgerichte auf Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Einwendungsfrist antragen.

Mit dem Antrage auf Wiedereinsetzung zugleich oder doch binnen der für diesen Antrag bestimmten Frist ist auch das bezügliche Rechtsmittel bei Verlust desselben anzubringen. Ueber den Antrag entscheidet das Oberkriegsgericht.

Dasselbe kann Erörterungen über die Zeit der von der Nichtigkeit erlangten Kenntniß anstellen, auch hierbei auf Bestärkungseide erkennen.

Das Oberkriegsgericht hat, wenn es dem Antrage stattgiebt, nach Lage der Sache zu ermessen und zu entscheiden, wie weit das stattgefundene Verfahren aufzuheben sei.

Insbesondere von der Beschwerde.

§ 76.

Zulässigkeit der Beschwerde.

Das Rechtsmittel der Beschwerde kann nicht blos von dem Angeschuldigten, dem Commandanten und dem Verletzten, einschließlich des Privatanklägers (§ 21), sondern auch von den Zeugen, von denen, die Sicherheit geleistet haben, und über-

haupt von jedem bei der Untersuchung oder einzelnen Handlungen des Gerichts Betheiligten eingewendet werden.

§ 77.

Entscheidende Behörde.

Auf die Beschwerde über das Gericht entscheidet ebenfalls das Oberkriegsgericht.

§ 78.

Anbringen der Beschwerde.

Die Beschwerde ist entweder bei dem Untersuchungsgerichte oder bei dem Oberkriegsgerichte unmittelbar anzubringen.

Die Bestimmungen in § 70 Abs. 2, 3 gelten auch von der Beschwerde. Ist die Beschwerde bei dem Untersuchungsgericht angebracht, so hat letzteres, wenn es bei seiner Entschließung stehen bleibt, in jedem Falle die Beschwerde an das Oberkriegsgericht abzugeben.

Ist die Beschwerde bei dem Oberkriegsgericht angebracht worden, so hat dieses entweder sofort, oder nach vorher erforderter Anzeige von dem Gerichte, dessen Entschließung angefochten wird, darauf Entschließung zu fassen.

§ 79.

Fortsetzung.

Das Untersuchungsgericht kann, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes verordnet, die Abgabe der Beschwerde bis nach Vornahme der als beschwerlich bezeichneten Handlung aussetzen.

Dagegen kann das Oberkriegsgericht, wenn die Beschwerde bei ihm unmittelbar angebracht wird, das Untersuchungsgericht anweisen, vorläufig und bis zur Entscheidung über die Beschwerde mit weiterem Verfahren anzustehen.

Ergänzende Bestimmungen.

§ 80.

Vertretung bevormundeter ꝛc. Personen.

Statt eines minderjährigen oder den Minderjährigen gleichstehenden Angeschuldigten (Art. 99, 100 des allgemeinen Strafgesetzbuchs) kann auch der gesetzliche Vertreter die dem ersteren zuständigen Rechtsmittel einwenden.

Dem Vertreter des Verschwenders steht jedoch dieses Befugniß nicht zu.

Soweit das allgemeine Strafgesetzbuch gewissen Personen gestattet, für den Verletzten oder statt desselben den zur Bestrafung gewisser Vergehungen erforder-

lichen Antrag zu stellen, können dieselben auch für den Verletzten oder statt seiner die zulässigen Rechtsmittel einwenden.

§ 81.

Verzicht auf das Rechtsmittel.

Ein eingewendetes Rechtsmittel kann bis zur Entscheidung über dasselbe, der Verzicht auf ein Rechtsmittel aber, sofern die Einwendung desselben an eine gewisse Frist gebunden war, nur innerhalb der letzteren zurückgenommen werden.

Der von dem Commandanten zu Gunsten des Angeschuldigten eingewendete Revisionsantrag (§ 4 Abs. 2) kann nur mit Zustimmung des letzteren zurückgenommen werden.

Der gesetzliche Vertreter eines Angeschuldigten (§ 80 Abs. 1) kann das von letzterem eingewendete Rechtsmittel nicht zurücknehmen, wogegen hinsichtlich der in § 80 Abs. 3 gedachten und der von ihnen vertretenen Personen die Regel gilt, daß, soweit Jemand den Antrag auf Bestrafung zurücknehmen kann, derselbe auch zur Zurücknahme darauf bezüglicher Rechtsmittel befugt ist.

§ 82.

Verwandte und Erben des Angeschuldigten ꝛc.

Die dem Angeschuldigten und dem Privatankläger gegen ein Erkenntniß zuständig gewesenen Rechtsmittel können nach dem Tode desselben von den Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, den Geschwistern und den Ehegatten, sowie, in Ermangelung dieser Personen, von den Erben des Verstorbenen eingewendet und fortgestellt werden. Es ist jedoch, soviel die Hinterlassenen des Angeschuldigten betrifft, deren Bezugnahme darauf erforderlich, daß die dem Verstorbenen beigemessene Handlung keine strafbare oder weniger strafbare sei, als in dem Erkenntnisse angenommen worden, oder daß die erhobenen Beweise zu der erkannten Verurtheilung des Angeschuldigten nicht ausgereicht hätten. Nicht minder wird bei den Hinterlassenen des Privatanklägers die Bezugnahme derselben darauf vorausgesetzt, daß die Ehre des Verstorbenen bei dem Ausgange der Untersuchung betheiligt sei.

Ebenso können die Erben des Angeschuldigten sowohl, als des Privatanklägers, diese Rechtsmittel einwenden und fortstellen, wenn sie ein vermögensrechtliches Interesse nachzuweisen im Stande sind.

Es wird jedoch in den Fällen dieses Paragraphen vorausgesetzt, daß das Rechtsmittel nicht bereits bei dem Ableben des Angeschuldigten, beziehendlich des Privatanklägers, versäumt gewesen und daß der Angeschuldigte, beziehendlich der Privatankläger, der fraglichen Entscheidung sich nicht unterworfen hat.

Ist das Erstere der Fall, so ist die Einwendung des Rechtsmittels von Seiten der obgenannten Personen, ist das Letztere der Fall, so ist sowohl die Einwendung, als die Fortstellung des Rechtsmittels unzulässig.

Die Einwendung und Erklärung über Fortstellung des Rechtsmittels, sowie der Nachweis des vermögensrechtlichen Interesses und der Verwandtschaft oder des Erbantritts sind, bei Verlust des Rechtsmittels, binnen einer dreimonatigen, vom Todestage des Erblassers an zu berechnenden Frist, zu bewirken.

§ 83.

Fortsetzung.

Der Privatankläger, sowie dessen Erben können bei dem Tode des Angeschuldigten Rechtsmittel innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 82 Schlußf.) einwenden und fortstellen, wenn sie zugleich binnen dieser Frist ein vermögensrechtliches Interesse bescheinigen. Den Erben des Angeschuldigten soll, wenn die Bekanntmachung ohne Schwierigkeiten erfolgen kann, behufs der Wahrnehmung ihrer Rechte die von Seiten des Gegentheils erfolgte Einwendung und Fortstellung des Rechtsmittels, sowie der beigebrachte Nachweis bekannt gemacht werden.

§ 84.

Fortsetzung.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einwendung oder Fortstellung dieser Rechtsmittel, sowie über die erforderlichen Nachweisungen (§§ 82, 83) gebührt dem Oberkriegsgerichte.

Die Erben und Verwandten des Angeschuldigten und des Privatanklägers können weder den von ihrem Erblasser, noch den von ihnen selbst erklärten Verzicht zurücknehmen.

§ 85.

Wiedereinsetzung bei Versäumnissen.

Ist der Privatankläger oder der Angeschuldigte, oder sind die Verwandten oder die Erben eines derselben (§§ 82, 83) durch unabwendbare Umstände verhindert worden, die zur Einwendung, beziehendlich Fortstellung (§§ 82, 83) eines Rechtsmittels bestimmten Fristen inne zu halten, so kann von ihnen bei dem Gerichte, bei welchem das Rechtsmittel einzuwenden gewesen wäre, binnen drei Tagen, nachdem das Hinderniß aufgehört hat, unter Angabe der Hinderungsgründe, auf Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß angetragen werden.

Das Rechtsmittel ist mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung zugleich oder doch binnen der für dieses bestimmten Frist bei Verlust des letzteren anzubringen.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet das Oberkriegsgericht.

Ueber die Behinderungsursachen und die Zeit ihres Wegfalls kann das Gericht Erörterungen anstellen und hierbei auf Bestärkungseide erkennen.

Ob die Entscheidung über das Gesuch ohne weitere Verhandlung zu ertheilen, oder mit der Entscheidung über das Rechtsmittel selbst oder mit der Entscheidung über ein anderes in derselben Untersuchung eingewendetes Rechtsmittel zu verbinden sei, hängt von dem Ermessen des Oberkriegsgerichts ab.

§ 86.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden.

An dem Rechte der Beschwerdeführung bei den Justizaufsichtsbehörden über Verschleife, Bedrückungen und sonst ungebührliches Verhalten der bei den Kriegsgerichten Angestellten, wird durch die Bestimmungen dieses Capitels nichts geändert.

Es kann jedoch auf derartige Beschwerden, wofern sie nicht nach Obigem als zulässige Rechtsmittel anzusehen und daher, soweit nöthig, an das zur Entscheidung darüber zuständige Oberkriegsgericht abzugeben sind, eine richterliche Entscheidung nicht abgeändert und in eine solche nicht eingegriffen werden.

Gegen den Commandanten kann in Beziehung auf seine Mitwirkung bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren Beschwerde bei dem Kriegsministerium erhoben werden.

Besonderer Theil.

Erste Abtheilung.

Von dem Verfahren vor dem Untersuchungsgerichte.

Erstes Capitel.

Von dem Untersuchungsverfahren bis zum Verweisungsbeschlusse.

§ 87.

Untersuchungseinleitung.

Wenn ein Kriegsgericht, sei es in Folge eines Antrags in Fällen, wo die strafrechtliche Verfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von einem solchen abhängig gemacht ist, oder sei es durch Mittheilungen oder Anzeigen der Dienstbehörden oder durch Nachrichten sonstiger Art, Kenntniß von der Verübung eines Verbrechens erlangt, wegen dessen die Einleitung der Untersuchung gegen einen Gerichtsbefohlenen in Frage kommt, so hat der Auditeur darüber, ob und gegen wen die Untersuchung einzuleiten sei, Entschließung zu fassen.

Zu Vorbereitung seiner Entschließung kann der Auditeur nicht nur selbst, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit, Erörterungen vornehmen, sondern auch die Vornahme von ihm geeignet scheinenden Erörterungen, zu deren Vornahme er nicht selbst befugt ist, bei anderen Gerichten beantragen.

§ 88.

Fortsetzung.

Den im vorstehenden Paragraphen Abs. 1 erwähnten Beschluß hat der Auditeur selbständig zu fassen, jedoch den ihm in Beziehung darauf von dem Oberkriegsgerichte, vermöge seiner Aufsichtsbefugnisse, etwa zugehenden Weisungen nachzukommen.

Gehen ihm Bedenken dagegen bei, so kann er dieselben zwar berichtlich anzeigen, jedoch soll dadurch die Vornahme der mit Gefahr im Verzuge verbundenen Handlungen nicht aufgehalten werden. Der hierauf von dem Oberkriegsgerichte ergehenden anderweiten Weisung hat der Auditeur sodann unbedingt nachzugehen.

Gleiches gilt auch von den auf das fernere Untersuchungsverfahren bezüglichen Beschlüssen und Weisungen.

§ 89.

Besondere Bestimmung.

Ist die Anzeige über ein Verbrechen, dessen ein Militärgerichtsbefohlener sich schuldig gemacht, bei einem nicht zuständigen Kriegsgerichte eingegangen, beziehendlich der Antrag auf Untersuchung in Fällen der § 87 Abs. 1 erwähnten Art bei einem solchen angebracht worden, so hat dasselbe im ersteren Falle die Anzeige an das zuständige Kriegsgericht abzugeben, im letzteren Falle dagegen den Antragsteller von seiner Unzuständigkeit in Kenntniß zu setzen, jedenfalls aber denjenigen Handlungen sich zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

Insbesondere hat dasselbe, wenn das zuständige Kriegsgericht nicht am Orte sich befindet, die zur Erhaltung sichtbarer Spuren der That und zur Feststellung des Thatbestandes nöthigen Vorkehrungen und Erhebungen vorzunehmen und kann auch die sofortige Vorführung und einstweilige Verwahrung des Verdächtigen verfügen, wenn derselbe entweder

1) Anstalten zur Flucht macht oder aus besonderen Gründen der Flucht verdächtig ist, oder
2) auf frischer That betroffen oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Nacheile bezeichnet wird, oder
3) wenn Grund zu der Besorgniß vorhanden, daß er die Spuren des Ver-

brechens vertilgen oder die Freiheit zu Vollendung des Verbrechens oder zu Verübung anderer Verbrechen mißbrauchen werde.

§ 90.

Anzeigen von unbekannten Personen.

Anzeigen, deren Urheber unbekannt sind, berechtigen an sich nur zu solchen Handlungen, welche geeignet sind, den Grund oder Ungrund ihres Inhalts, ohne Nachtheil für die Ehre oder andere Rechte der dadurch beschuldigten Personen, aufzuklären.

§ 91.

Bekanntmachung der Entschließung und Beginn der Untersuchung.

Die nach § 87 gefaßte Entschließung hat der Auditeur zu den Acten zu bringen und dem Commandanten, beziehendlich dem Antragsteller (§§ 19, 20), nächstdem aber auch, sofern der Beschluß auf Einleitung der Untersuchung lautet, dem Angeschuldigten und zwar letzterem längstens bei dessen erster Vernehmung (§ 154) zu eröffnen.

Die Untersuchung beginnt mit der Entschließung auf Einleitung derselben.

Die vor dieser Entschließung vorgenommenen Erörterungen sind nicht als zur Untersuchung gehörig anzusehen.

Es sollen jedoch bei ihnen gleichfalls die für Untersuchungshandlungen dieser Art in dem Gesetze vorgeschriebenen Formen beachtet werden und kommt denselben, wenn solches geschehen, gleiche Beweiskraft zu, als wenn sie nach der Eröffnung der Untersuchung vorgenommen worden wären.

§ 92.

Rechtsmittel gegen die Entschließung.

Gegen den Beschluß auf Einleitung oder Ablehnung der Untersuchung steht dem Angeschuldigten die Berufung, dem Commandanten der Revisionsantrag zu.

Es kann jedoch der Beschluß wegen der ihm unterliegenden Rechtsansicht dann nicht angefochten werden, wenn dieselbe mit einer in derselben Sache bereits ertheilten Entscheidung des Oberkriegsgerichts übereinstimmt und nicht behauptet wird, daß die thatsächliche Unterlage dieser Entscheidung mit dem gegenwärtigen Sachstande nicht mehr übereinstimme.

§ 93.

Untersuchungsrichter.

Das Amt des Untersuchungrichters versieht der Auditeur. Es können jedoch auch andere, zum Richteramte befähigte und bei den Militärgerichten angestellte

Personen als Untersuchungsrichter bestellt und mit Fortführung der Untersuchung beauftragt werden.

Gleiches gilt auch von der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen in dem Falle, wenn der Untersuchungsrichter zeitweilig an deren Vornahme verhindert ist.

Vergl. übrigens noch § 5 des Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der Königlich sächsischen Armee ꝛc. betreffend, vom . . . .

§ 94.

Anträge auf Untersuchungshandlungen.

Bezüglich der von amtswegen zu untersuchenden, sowie der in § 19 erwähnten Verbrechen ist der Untersuchungsrichter bei Führung der Untersuchung an hierbei etwa gestellte Anträge nicht gebunden, dagegen hat derselbe in den Fällen der Privatanklage (§ 20) in Gemäßheit der gestellten Anträge, insoweit sie nach den Gesetzen zulässig und nicht völlig unerheblich sind, zu verfahren. Er kann jedoch auch hier das, was ihm zur Vervollständigung der Untersuchung geeignet erscheint, von amtswegen vornehmen, sowie die § 91 Abs. 3 gedachten und die von anderen Behörden aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Form und Vollständigkeit prüfen und nöthigen Falls die Ergänzung oder Wiederholung der Verhandlung bewirken.

Anträge des Angeschuldigten auf Vornahme von Untersuchungshandlungen sind zu beachten, wenn sie nicht völlig unerheblich sind.

Trägt der Untersuchungsrichter Bedenken, Anträgen auf Vornahme von Untersuchungshandlungen zu entsprechen, so hat er solches dem Antragsteller zu eröffnen (vergl. noch § 76).

§ 95.

Untersuchung gegen Abwesende.

Ist der Angeschuldigte abwesend, insbesondere flüchtig, so daß ihm die beschlossene Eröffnung der Untersuchung nicht bekannt gemacht werden kann, so sind dessenungeachtet alle geeigneten Mittel zu benutzen, um, soweit solches ohne die Abhörung des Angeschuldigten geschehen kann, die Gewißheit der That und der Person des Thäters, die strafrechtliche Beschaffenheit der That und die, die Strafbarkeit erhöhenden oder dieselbe mindernden oder ausschließenden Umstände festzustellen.

Der Fortstellung einer bereits eingeleiteten Untersuchung soll die Abwesenheit, insbesondere die Flucht des Angeschuldigten nicht entgegenstehen, und ist solchen-

falls unter gleicher Benutzung der geeigneten Mittel bei Fortführung der Untersuchung auf möglichste Vervollständigung derselben Bedacht zu nehmen.

§ 96.

Untersuchungshandlungen unter Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichts.

Sind Untersuchungshandlungen unter Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichts vorzunehmen, so hat das Untersuchungsgericht das letztere um deren Vornahme zu ersuchen. Das Untersuchungsgericht kann jedoch auch, wenn es solches im Interesse der Untersuchung findet, die Handlung, unter Benachrichtigung des betreffenden Gerichts, selbst vornehmen.

Die Unterlassung dieser Benachrichtigung zieht eine Nichtigkeit nicht nach sich und zwar selbst dann nicht, wenn die fragliche Handlung im Auslande vorgenommen wurde.

§ 97.

Ausdehnung der Untersuchung.

Findet das Untersuchungsgericht, daß außer dem Angeschuldigten noch andere, unter ein anderes Gericht gehörige Personen bei der strafbaren Handlung betheiligt gewesen, so hat es hiervon, wenn die letzteren der Militärgerichtsbarkeit ebenfalls unterworfen sind, das hinsichtlich dieser zuständige Kriegsgericht zu benachrichtigen und sich mit ihm über die etwaige Ausdehnung der Untersuchung auf jene Personen in Vernehmung zu setzen. Stehen dieselben dagegen nicht unter Militärgerichtsbarkeit, so ist von ihm dem zuständigen Civilgerichte oder, nach Befinden, dem Staatsanwalte hierunter Nachricht zu geben.

§ 98.

Zusammentreffen von Civil- und Criminalpunkten.

Hängt die Entscheidung einer Strafsache von privatrechtlichen Vorfragen oder Zwischenpunkten ab und ist die Anhängigmachung der Civilsache bereits erfolgt oder mit Sicherheit zu erwarten, so ist, nachdem zuvörderst hierüber der Commandant und der Angeschuldigte, sowie, bei den auf Antrag strafbaren Verbrechen, der Antragsteller (§§ 19, 20) gehört worden ist, die Untersuchung einstweilen auszusetzen.

Ist das für die bürgerliche Rechtssache zuständige Gericht erster Instanz ein anderes, als das rücksichtlich der Strafsache zuständige Kriegsgericht und weigert sich das erstere, im Falle der von letzterem beschlossenen Aussetzung, sich der Sache eher zu unterziehen, als bis die Strafsache entschieden sein werde, so ist die Entscheidung des Appellationsgerichts und, wenn die bürgerliche Rechtssache vor

diesem selbst in erster Instanz anhängig zu machen ist, die Entscheidung des Oberappellationsgerichts einzuholen.

Es ist jedoch das Untersuchungsgericht nicht behindert, auch vor Beendigung des Civilprocesses, wenn es solches für angemessen erachtet, die Wiederaufnahme der Untersuchung zu verfügen.

§ 99.

Protocollführung.

Ueber jede Verhandlung ist bei derselben und, wo dies nicht möglich ist, sofort nach Vornahme derselben von dem Untersuchungsrichter oder einem von ihm hierzu beigezogenen vereideten Protocollführer ein Protocoll aufzunehmen.

Die Aussagen der befragten Personen sollen, soweit möglich, in den von ihnen gebrauchten Ausdrücken und jedenfalls in der Art niedergeschrieben werden, daß aus dem Protocolle deutlich hervorgeht, ob und wo die abgehörte Person sich in freier Rede ausgesprochen und wo sie dagegen nur auf an sie gerichtete Fragen geantwortet hat.

§ 100.

Fortsetzung.

Jedes Protocoll ist behufs der Genehmigung dem Abgehörten, sowie den sonst zur Verhandlung zugezogenen Personen vorzulesen, oder ihnen auf Verlangen, dafern dem Richter nicht Bedenken dagegen beigehen, zum Durchlesen vorzulegen.

Ist weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist die Niederschrift nicht als ein gerichtliches Protocoll anzusehen.

Nach erfolgter Vorlesung oder Durchlesung ist der Abgehörte zu befragen, ob er gegen die Richtigkeit des Protocolls etwas zu erinnern habe.

Vorlesung, beziehendlich Durchlesung, und Genehmigung sind im Protocolle zu bemerken.

Im Uebrigen gelten rücksichtlich des Befugnisses zur Aufnahme von Protocollen und der Erfordernisse derselben die in den Gesetzen über das Verfahren in den bürgerlichen Rechtssachen enthaltenen Vorschriften.

§ 101.

Aufsichtsführung des Oberkriegsgerichts.

Das Oberkriegsgericht kann zu jeder Zeit von dem Untersuchungsgerichte Anzeige über den Stand der Untersuchung erfordern und ihm Weisungen über den einzuschlagenden Gang der Untersuchung ertheilen (vergl. § 88). Auch ist das Untersuchungsgericht befugt, Bedenken, welche ihm hinsichtlich des Verfahrens beigehen, zur Entscheidung des Oberkriegsgerichts zu bringen.

§ 102.

Thätigkeit der gerichtlichen Polizei.

Die § 58 fg. genannten Behörden haben, auch nach Eröffnung der Untersuchung, zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigungen mitzuwirken, nicht minder Verdächtige unter den § 59 angegebenen Voraussetzungen in Verwahrung zu nehmen, dagegen der Vornahme weiterer Handlungen sich zu enthalten. Sollte jedoch Gefahr vorhanden sein, daß bei Verzögerung Beweismittel verloren gehen oder Gegenstände und Spuren der strafbaren That vernichtet werden könnten, und der Untersuchungsrichter oder dessen Stellvertreter nicht am Orte oder doch nicht sofort zu erlangen sein, so können die in § 62 fg. bezeichneten Civilbehörden Augenschein, Aussuchungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen nach Maßgabe der in § 59 Abs. 3 und 4 ertheilten Vorschriften vornehmen, ausgenommen, soweit diese Handlungen in Gebäuden, welche unter Militärverwaltung stehen, vorzunehmen sind.

§ 103.

Einstellung der Untersuchung.

Die Entschließung über Wiedereinstellung einer bereits eröffneten Untersuchung steht dem Untersuchungsgerichte zu.

Die Einstellung kann, je nach den Umständen, auf einzelne oder auch auf sämmliche Anschuldigungspunkte gerichtet werden.

Findet der Untersuchungsrichter, daß die Untersuchung einzustellen sei, so ist bei den von amtswegen zu untersuchenden Verbrechen zuvörderst noch der Commandant, dagegen, wenn ein auf Antrag strafbares Verbrechen in Frage, der, welcher den Antrag gestellt hat (§§ 19, 20), und zwar in jedem Falle noch vor der Bekanntmachung des Beschlusses an den Angeschuldigten, mit seiner Erklärung zu hören.

Inwieweit bei Vergehen, welche nur auf Antrag zu untersuchen sind, die Untersuchung einzustellen sei, wenn der Antragsteller den Antrag auf Bestrafung zurückgenommen hat, bestimmt Art. 106 des allgemeinen Strafgesetzbuchs.

Im Falle der Einstellung des Verfahrens kann der Angeschuldigte ein schriftliches Zeugniß des Untersuchungsgerichts über selbige verlangen, in welchem der Grund der Einstellung auszudrücken ist.

§ 104.

Fortsetzung.

Im Falle der Einstellung hat das Untersuchungsgericht den Angeschul-

digten, soweit nicht demselben nach den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes Kostenfreiheit zukommt (§ 363 Abs. 1), zugleich in Abstattung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche derselbe durch falsche Selbstanzeige oder durch falsche außergerichtliche Berühmung der Thäterschaft, sowie durch Versäumnisse oder offenbar unerhebliche Anträge veranlaßt hat.

Wird die Untersuchung gegen einen oder einige der Angeschuldigten eingestellt, gegen den anderen oder die anderen aber fortgestellt, so ist unter der im vorigen Absatze gedachten Voraussetzung zugleich über die Verpflichtung des ersteren oder der ersteren zur Kostenabstattung zu entscheiden.

Lassen sich in diesen Fällen die Kosten nicht füglich sondern, so ist die Verurtheilung auf einen nach dem Ermessen des Kriegsgerichts zu bestimmenden Theil der Gesammtkosten zu richten.

§ 105.

Rechtsmittel gegen den Beschluß auf Einstellung.

Gegen den Beschluß auf Einstellung steht dem Commandanten der Revisionsantrag, dem Angeschuldigten bezüglich der Entscheidung über den Kostenpunkt (§ 104) die Berufung zu.

§ 106.

Actenschluß.

Nachdem die Untersuchung bis zum Actenschlusse gediehen, ist solches sowohl dem Commandanten, beziehendlich dem Privatankläger, als auch dem Angeschuldigten und zwar dem letzteren mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß es ihm freistehe, binnen einer zugleich festzusetzenden kurzen Frist dasjenige, was er behufs der Vervollständigung der Untersuchung noch zu beantragen oder zu seiner Rechtfertigung vorstellig zu machen habe, anzuzeigen. (Vergl. übrigens § 336 Abs. 1.)

Auf Anträge wegen Vervollständigung der Untersuchung hat das Untersuchungsgericht Entschließung zu fassen und solche dem Antragsteller bekannt zu machen.

Hat das Gericht die von dem Angeschuldigten beantragten Erörterungen vorgenommen, so hat es hiervon den Commandanten und den Angeschuldigten in Kenntniß zu setzen. Werden hierauf anderweite Erörterungen beantragt, so ist darauf ebenso wie auf die früheren Anträge zu verfahren.

§ 107.

Fortsetzung.

Ist die Untersuchung auf mehrere Verbrechen desselben Angeschuldigten gerichtet gewesen, so kann dieselbe auch schon dann geschlossen werden, wenn sie nur wegen der schwereren Verbrechen erschöpft ist und eine weitere Erörterung der ge-

ringeren Verbrechen voraussichtlich für das Endergebniß der Untersuchung keine Bedeutung haben würde.

§ 108.

Beschluß des Untersuchungsgerichts nach dem Actenschlusse.

Nachdem die Untersuchung in Gemäßheit von § 106 geschlossen worden, hat das Untersuchungsgericht einen motivirten Beschluß zu den Acten zu bringen, ob die Untersuchung fortzustellen und der Angeschuldigte zur Schlußverhandlung zu verweisen oder ob die Untersuchung einzustellen sei.

Der Beschluß ist dem Angeschuldigten, sowie dem Commandanten, beziehendlich dem Privatankläger, bekannt zu machen.

§ 109.

Wirkung früherer Entscheidung des Oberkriegsgerichts.

Hat das Oberkriegsgericht über die rechtliche Natur der angezeigten Handlung bereits entschieden, so ist das Untersuchungsgericht an diese Entscheidung gebunden, insofern es nicht der Meinung ist, daß die thatsächliche Unterlage dieser Entscheidung durch die späteren Ergebnisse der Untersuchung abgeändert worden sei.

§ 110.

Beschluß auf Einstellung.

Die Einstellung der Untersuchung ist zu beschließen, wenn die weitere Verfolgung als rechtlich unzulässig erscheint (d. h. die angezeigte Handlung an sich nicht strafbar oder ihre Strafbarkeit rechtlich ausgeschlossen oder bereits getilgt oder der Antrag von einem hierzu nicht Berechtigten gestellt worden), oder wenn ein genügender Entlastungsbeweis vorliegt, oder wenn die erlangten Beweise so ungenügend sind, daß voraussichtlich die Abhaltung der Schlußverhandlung nutzlos sein würde.

Das Gericht hat zugleich über die Kosten des zeitherigen Verfahrens, insoweit diese in Frage kommen können, zu beschließen. Die Vorschriften in § 104 sind hier gleichfalls anzuwenden.

§ 111.

Beschluß auf Fortstellung.

Ist kein Grund zur Einstellung der Untersuchung vorhanden, so ist der Beschluß auf Fortstellung derselben mittelst Verweisung des Angeschuldigten zur Schlußverhandlung zu richten.

Sollte die dem Angeschuldigten beigemessene Handlung, wegen deren die Untersuchung fortgestellt wird, als eine solche sich darstellen, welche nach § 48 zur Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehört, so ist der Beschluß dahin zu

richten, daß die Fortstellung vor dem ständigen Kriegsgerichte zu geschehen habe, es wäre denn, daß die Untersuchung auch wegen anderer, zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehöriger Verbrechen, bei denen derselbe Angeschuldigte betheiligt ist, fortgestellt wird; solchenfalls ist die Verweisung zur Schlußverhandlung auch auf die nach § 48 vor das ständige Kriegsgericht gehörigen Vergehen auszudehnen.

Der Beschluß soll die Handlung, deren der Angeschuldigte bezüchtigt wird, und die wesentlichen Ergebnisse der zeitherigen Ermittelungen, sowie das Strafgesetz, welches durch die Handlung für verletzt erachtet wird, angeben. Es kann gleichzeitig auf mehrere Strafgesetze, deren Verletzung in der angeschuldigten Handlung gefunden wird, Bezug genommen werden.

§ 112.

Abwesenheit des Angeschuldigten.

Auch im Falle der Abwesenheit des Angeschuldigten (§ 95) kann über die Ergebnisse der Untersuchung, beziehendlich über die der angestellten Erörterungen (§ 95 Abs. 1) Beschluß, insbesondere auch auf Grund der letztern ein Verweisungsbeschluß wider den Angeschuldigten gefaßt werden.

§ 113.

Rechtsmittel gegen den Beschluß.

Der Angeschuldigte kann gegen den Beschluß Berufung einwenden

1) wenn in der Untersuchung von dem Gerichte eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,
2) wenn beim Mangel genugsamer Verdachtsgründe oder ungeachtet eines genügenden Entlastungsbeweises die Fortstellung der Untersuchung beschlossen worden ist,
3) wenn die Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzesanwendung für rechtlich zulässig (§ 110) erklärt worden ist,
4) im Falle von § 110, gegen die Entscheidung in Betreff des Kostenpunktes (vergl. § 110 Schlußsatz in Verbindung mit § 104).

§ 114.

Fortsetzung.

Von dem Commandanten kann der Revisionsantrag eingewendet werden

1) wenn in der Untersuchung von dem Gerichte eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,

2) wenn wegen Mangels genugsamer Verdachtsgründe oder wegen genügenden Entlastungsbeweises die Einstellung der Untersuchung beschlossen worden ist,
3) wenn die Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzesanwendung für rechtlich unzulässig (§ 110) erklärt worden ist,
4) wenn die beigemessene Handlung einem hierauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt worden ist,
5) wenn in einem nach Beschaffenheit der beigemessenen Handlung zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Falle die Fortstellung der Sache vor dem ständigen Kriegsgericht (§ 111 Abs. 2) beschlossen worden ist.

§ 115.

Beschränkung der Rechtsmittel aus Nichtigkeitsgründen.

Die Berufung und der Revisionsantrag können auf die Bestimmungen in § 113 unter 3 und § 114 unter 3, 4 nicht gestützt werden, wenn der Beschluß in Betreff der rechtlichen Natur der strafbaren Handlung mit einer hierüber bereits von dem Oberkriegsgerichte ertheilten Entscheidung übereinstimmt und nicht behauptet werden kann, daß durch die späteren Ergebnisse der Untersuchung die thatsächliche Unterlage dieser Entscheidung abgeändert worden sei (vergl. noch § 109).

Wird die Berufung oder der Revisionsantrag auf die Verletzung oder unrichtige Anwendung einer Vorschrift über das Verfahren gestützt, deren Beobachtung in dem Gesetze nicht ausdrücklich bei Vermeidung der Nichtigkeit angeordnet ist, so hat das Oberkriegsgericht nach Lage der Sache zu ermessen, ob die fragliche Vorschrift für eine wesentliche zu achten sei.

Als eine Nichtigkeit ist es insbesondere zu betrachten, wenn das Gericht auf einen Antrag des Angeschuldigten oder des Privatanklägers, durch welchen der Antragsteller ein ihm zum Zwecke der Vertheidigung, beziehendlich der Anklage, zustehendes Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben verweigert oder unterlassen hat.

Der Commandant kann die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeschuldigten ertheilt sind, nicht zu dem Zwecke geltend machen, um eine Aufhebung der Entscheidung zum Nachtheile des Angeschuldigten herbeizuführen.

Ebenso kann von dem Angeschuldigten eine Berufung nicht auf Nichtigkeiten gegründet werden, welche nur einen anderen oder andere Angeschuldigte betreffen.

§ 116.

Fortsetzung.

Hat sich die Verletzung durch das spätere Verfahren oder durch den Beschluß

selbst völlig erledigt oder kann sie durch Wiederholung oder Nachholung einer Untersuchungshandlung ohne Benachtheiligung des Zweckes der Untersuchung völlig erledigt werden, so hat das Oberkriegsgericht im ersteren Falle das Rechtsmittel zurückzuweisen, im letzteren Falle aber das Nöthige anzuordnen.

§ 117.

Richtung der Entscheidung.

Findet das Oberkriegsgericht, daß eine Nichtigkeit verhangen sei, so hat es auszusprechen, inwieweit das Verfahren oder der Beschluß für nichtig zu achten sei und demgemäß den angefochtenen Beschluß und beziehendlich das demselben zum Grunde liegende Verfahren ganz oder theilweise aufzuheben.

Ebenso hat das Oberkriegsgericht, auch ohne daß das Rechtsmittel ausdrücklich darauf gerichtet worden, die dem Beschlusse zu Grunde liegende Rechtsansicht zu prüfen und kann demgemäß sowohl eine andere, gleich schwere oder minder schwere oder selbst schwerere Strafbestimmung für anwendbar, als auch die Strafverfolgung selbst für rechtlich unzulässig erklären.

§ 118.

Entscheidung des Oberkriegsgerichts.

Die Entscheidung des Oberkriegsgerichts, insofern es das eingewendete Rechtsmittel für begründet erachtet, ist zu richten:

I. in den Fällen von § 113

unter 1, auf Wiederholung des Verfahrens oder eines Theils desselben oder auf Nachholung der betreffenden Untersuchungshandlung,

unter 2, auf Einstellung der Untersuchung wegen Mangels genugsamer Verdachtsgründe oder wegen genügenden Entlastungsbeweises,

unter 3, auf Einstellung der Untersuchung wegen rechtlicher Unzulässigkeit der Strafverfolgung,

unter 4, auf gänzliche oder theilweise Verschonung mit Kosten;

II. in den Fällen von § 114

unter 1, auf Wiederholung des Verfahrens oder eines Theils desselben oder auf Nachholung der betreffenden Untersuchungshandlung,

unter 2, auf Fortstellung der Untersuchung,

unter 3, auf Fortstellung des Verfahrens und Verweisung des Angeschuldigten zur Schlußverhandlung, dafern die ermittelten Verdachtsgründe hierzu für genügend erachtet werden,

unter 4, auf Unterstellung der Handlung unter ein anderes, ausdrücklich zu bezeichnendes Strafgesetz,

unter 5, auf Verweisung des Angeschuldigten vor das Spruchkriegsgericht.

§ 119.

Anordnung auf Vervollständigung der Untersuchung.

Das Oberkriegsgericht kann, wo es solches zur Vorbereitung seiner Entscheidung für nöthig erachtet, die Vervollständigung der Untersuchung durch das Untersuchungsgericht oder ein anderes, mit Auftrag zu versehendes Kriegsgericht, verfügen.

Die Acten sind nach erfolgter Vervollständigung unmittelbar an das Oberkriegsgericht wieder einzusenden.

§ 120.

Verhaftung oder Entlassung des Angeschuldigten.

Das Oberkriegsgericht hat, wenn von ihm die Verhaftung des Angeschuldigten für nöthig oder die Wiederaufhebung der Haft für zulässig erachtet wird, auch ohne diesfallsigen Antrag das deßhalb Erforderliche zu verfügen.

Ist gegen einen Beschluß des Untersuchungsgerichts, in welchem zugleich die Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft verfügt worden ist, von dem Commandanten Revisionsantrag eingewendet worden, so hat das Untersuchungsgericht mit der Entlassung bis zu der Entscheidung über das Rechtsmittel Anstand zu nehmen, dafern nicht der Commandant auf ergangene Anfrage zu der Entlassung seine Zustimmung ertheilt.

§ 121.

Privatanklage.

Ist neben dem von amtswegen zu verfolgenden Verbrechen ein von einem Privatankläger verfolgtes Vergehen Gegenstand der Untersuchung gewesen, so bedarf es Seiten des Privatanklägers eines besonderen Antrags auf Fortstellung nicht; es ist jedoch der Verweisungsbeschluß auf dieses Vergehen mit zu erstrecken.

Anträge und Erklärungen des Privatanklägers sind dem Angeschuldigten mitzutheilen.

Zweites Capitel.

Von der Gestellung des Angeschuldigten.

§ 122.

Von den Mitteln der Gestellung.

Die Gestellung des Angeschuldigten erfolgt durch dienstliche Befehligung, Vorladung, Vorführung, Haftnahme, Nacheile, steckbriefliche Verfolgung oder

durch Beschlagnahme des Vermögens oder der Legitimationspapiere des Angeschuldigten.

Die verfügte Maßregel ist wieder aufzuheben, wenn die Gründe, welche sie veranlaßt, sich erledigt haben.

Das Untersuchungsgericht hat zu der von ihm beschlossenen Entlassung des Verhafteten, Rücknahme öffentlicher Vorladungen und erlassener Steckbriefe, sowie Aufhebung von Beschlagnahmen, wenn dieser Beschluß nicht von dem Commandanten selbst beantragt worden ist, die Zustimmung des letzteren einzuholen und bis zu deren Eingang mit Ausführung des Beschlusses Anstand zu nehmen. Bei der Haftentlassung ist diese Zustimmung auch in Betreff der Art derselben, insbesondere bei der Entlassung gegen Sicherheitsleistung, in Betreff der Feststellung der Sicherheit einzuholen.

Die Zustimmung des Commandanten wird angenommen, wenn er binnen Tagesfrist (§ 17), von Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet, gegen denselben keinen Widerspruch erhebt.

Dagegen bedarf es der Zustimmung des Commandanten nicht bei der Rücknahme von öffentlichen Vorladungen und Steckbriefen, wenn sie wegen der erfolgten Gestellung oder des bescheinigten Todes des Angeschuldigten beschlossen worden ist.

Der Widerspruch des Commandanten hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung des Oberkriegsgerichts.

Die Rückgabe der von dem Angeschuldigten bestellten Sicherheit, sowie die Aufhebung der Beschlagnahme seines Vermögens kann insoweit beschränkt werden, als es zur Sicherstellung der erwachsenen oder erwachsenden Kosten (vergl. § 363 Abs. 1), einer etwaigen Geldstrafe, oder angezeigter Schädenansprüche nothwendig und in Betreff der letzteren nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zulässig ist (vergl. noch § 148).

§ 123.

Dienstliche Befehligung.

Die dienstliche Befehligung zur Gestellung des Angeschuldigten erfolgt nach dem Verlangen des Untersuchungsgerichts durch die zuständigen Commandobehörden nach Maßgabe der darüber ertheilten Dienstvorschriften.

Sie vertritt in der Regel die Stelle der Vorladung.

§ 124.

Vorladung.

Die Vorladung des Angeschuldigten, soweit dieselbe ausnahmsweise statt-

findet, erfolgt nach dem Ermessen des Untersuchungsgerichts mündlich oder schriftlich, letzteren Falls unter Mitvollziehung des Commandanten.

Die schriftliche Ladung soll das Gericht, vor welchem der Vorgeladene zu erscheinen hat, den Namen des Vorgeladenen, den Gegenstand der Untersuchung wenigstens im Allgemeinen, Tag und Stunde, sowie den Ort des Erscheinens und die Bedeutung enthalten, daß der Vorgeladene, wenn er der gegenwärtigen oder einer künftigen Vorladung in dieser Untersuchung nicht Folge leiste, persönlich werde vor Gericht geführt werden.

Die Angabe des Gegenstandes der Untersuchung kann unterlassen werden, wenn sie im Interesse der letzteren bedenklich erscheint.

Spätere Vorladungen des Angeschuldigten können ebenfalls mündlich oder schriftlich geschehen, ohne daß im letzteren Falle die obige Bedeutung in der Ladung wiederholt zu werden braucht.

Die Behändigung, beziehendlich Bestellung, ist nach Maßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze zu bewirken.

§ 125.

Vorführung.

Bleibt der Vorgeladene außen, ohne eine ausreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist die Vorladung unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 124 zu wiederholen oder der Vorgeladene vor Gericht zu führen. Auch kann ein schriftlicher Vorführungsbefehl erlassen werden, welcher dem Vorgeladenen vorzuzeigen ist (vergl. § 154).

§ 126.

Vorladung von Personen im Auslande.

Hat der Vorzuladende seinen Aufenthalt im Auslande genommen und ist sein Aufenthalt bekannt, so kann das Untersuchungsgericht durch Vermittelung der ausländischen Behörde an ihn eine Vorladung zur Gestellung mit der Verwarnung erlassen, daß im Falle seines Außenbleibens wider ihn als einen Flüchtigen, beziehendlich einen Deserteur, werde verfahren werden.

Ist der im Auslande lebende Angeschuldigte aber der Entweichung verdächtig oder leistet er der an ihn ergangenen Ladung nicht Folge, ohne sein Außenbleiben genügend entschuldigt zu haben, so hat das Untersuchungsgericht das Gericht seines Aufenthaltsorts um seine vorläufige Festnehmung anzugehen.

§ 127.

Sofortige Vorführung.

Das Untersuchungsgericht kann auch ohne vorgängige Dienstbefehligung oder

Vorladung die Vorführung und einstweilige Verwahrung eines Verdächtigen verfügen, wenn Umstände vorliegen, welche nach § 138 die Verhaftung rechtfertigen würden.

Ebenso kann es, wenn die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehle vorhanden sind und der Aufenthalt des Angeschuldigten unbekannt, oder der letztere sonst abwesend ist, die Behörden solcher Orte, wo sich der Angeschuldigte muthmaßlich aufhält, oder wohin er sich muthmaßlich begeben wird, um dessen vorläufige Festnehmung angehen.

§ 128.

Besondere Bestimmung.

Begiebt sich das Untersuchungsgericht nach Verübung einer strafbaren That an Ort und Stelle, um erkundigungsweise eine unbestimmte Zahl von Personen abzuhören, so kann es Jedem, gleichviel, ob er der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist oder nicht, wenn es solches für angemessen findet, befehlen, daß er während der nächsten vierundzwanzig Stunden in seiner Wohnung, beziehendlich, soviel Militärgerichtsbefohlene anlangt, an einem ihm zu bestimmenden Orte bleibe, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Orts begebe und, wo er im Orte anzutreffen sei, anzeige.

Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird, wenn er den Militärgesetzen unterworfen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs wegen Ungehorsams bestraft, wogegen er andern Falls mit einer Gefängnißstrafe bis zu einer Woche oder mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Thalern belegt werden kann.

Wegen Vollstreckung dieser Strafe, insbesondere in dem Falle, wenn der davon Betroffene dem Civilstande angehört, ist das Gericht anzugehen, dem derselbe für seine Person unterworfen ist.

Gegen die Auferlegung der Strafe kann Beschwerde eingewendet werden, welcher aufschiebende Wirkung beizulegen ist und worüber das Oberkriegsgericht entscheidet.

Das Untersuchungsgericht kann auch auf die im Abs. 1 gedachte Zeit die einstweilige Verwahrung der abzuhörenden Personen verfügen, wenn zu besorgen ist, daß dieselben dem Befehle nicht Folge leisten oder sich über ihre Aussagen besprechen werden.

§ 129.

Nacheile.

Das Untersuchungsgericht kann den flüchtig gewordenen Angeschuldigten durch Diener des Gerichts (Profosen) oder auch, nach Befinden, durch andere Personen

verfolgen lassen. Die Nacheilenden sind hierbei auf einen gewissen Bezirk nicht beschränkt.

§ 130.

Oeffentliche Vorladung.

Das Untersuchungsgericht ist ferner befugt, wenn der Aufenthalt eines Angeschuldigten unbekannt ist, oder wenn die ausländische Behörde, in deren Bezirke er sich aufhält, die Behändigung der Ladung verweigert, eine öffentliche Vorladung zu erlassen.

Dieselbe ist in die Leipziger Zeitung einzurücken; sie kann aber, nach Befinden, auch noch in andere inländische und überdies in ein oder mehrere ausländische öffentliche Blätter eingerückt werden.

Die öffentliche Vorladung muß eine den Umständen angemessene Frist und die Angabe enthalten, daß der Angeschuldigte sich wegen eines gegen ihn angezeigten Vergehens verantworten solle. Auch kann sie, wenn ein Verbrechen der in § 131 gedachten Art in Frage kommt, mit der Verwarnung versehen sein, daß der Angeschuldigte im Falle des Außenbleibens die steckbriefliche Verfolgung zu gewärtigen habe.

Die Benennung des dem Vorgeladenen beigemessenen Vergehens in der Vorladung ist nicht erforderlich.

§ 131.

Steckbrief.

Hat ein Militärgerichtsbefohlener seinen ihm dienstlich angewiesenen Aufenthaltsort unter Umständen eigenmächtig verlassen, welche den Verdacht, daß er der Erfüllung seiner Militärdienstpflicht sich habe entziehen wollen, genugsam begründet erscheinen lassen, oder hat der eines anderen Verbrechens Angeschuldigte seiner Verhaftung oder der bereits angelegten Haft durch die Flucht sich entzogen, so kann das Untersuchungsgericht durch ein offenes, in die Leipziger Zeitung, auch, nach Befinden, noch in andere öffentliche Blätter, wie in § 130 Abs. 2 bestimmt ist, einzurückendes allgemeines Ersuchen die Behörden auffordern, den Angeschuldigten festzunehmen und an den nächsten Garnisonort oder, wenn dieses gleich nahe ist, das Untersuchungsgericht unmittelbar abzuliefern.

§ 132.

Beschlagnahme des Vermögens.

Auch kann von dem Untersuchungsgerichte das Vermögen eines Angeschuldigten, gegen welchen nach § 131 ein Steckbrief erlassen worden ist, behufs der Bewirkung seiner Gestellung mit Beschlag belegt werden. Die Beschlagnahme

erfolgt, so viel das bewegliche Vermögen des Angeschuldigten betrifft, je nachdem dasselbe im Bereiche der civilgerichtlichen Zuständigkeit sich befindet oder nicht, durch dieses oder durch das Untersuchungsgericht, dagegen ist dieselbe in Ansehung des unbeweglichen Vermögens des Angeschuldigten jedesmal durch das zuständige Civilgericht auszuführen.

Die Beschlagnahme ist von dem Untersuchungsgerichte in der Leipziger Zeitung, auch, nach Befinden, noch in anderen öffentlichen Blättern, wie solches in § 130 Abs. 2 bestimmt ist, und hierüber, soweit es ohne besonderen Aufenthalt geschehen kann, auch einem der Angehörigen des Angeschuldigten bekannt zu machen.

Auch außer dem Falle steckbrieflicher Verfolgung, gleichviel, ob der Angeschuldigte flüchtig ist oder nicht, können zur Sicherstellung wegen der Untersuchungskosten (vergl. jedoch § 363 Abs. 1) oder verwirkter Geldstrafen die gesetzlich zulässigen Maßregeln ergriffen werden.

§ 133.

Fortsetzung.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß das davon betroffene Vermögen des Flüchtigen auf dessen Kosten von staatswegen und zwar, nach Befinden, durch einen von dem Gerichte zu bestellenden und zu verpflichtenden Pfleger verwaltet wird und daß von dem Tage an, an welchem die Beschlagnahme in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht worden ist, jede Verfügung des Angeschuldigten unter den Lebenden über das Vermögen rechtlich unwirksam ist.

Den Angehörigen des Flüchtigen ist Unterhalt aus dem in Beschlag genommenen Vermögen, auf Verlangen und, soweit sie hierzu nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts befugt sind, zu verabreichen.

§ 134.

Fortsetzung.

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die gerichtliche Verfolgung eingestellt wird oder wenn sie oder die erkannte Strafe verjährt ist, wenn der Abwesende bei dem Untersuchungsgerichte sich freiwillig stellt oder zwangsweise gestellt wird, oder wenn er gestorben ist (vergl. noch § 122). Die Aufhebung ist in gleicher Weise bekannt zu machen, wie solches hinsichtlich der Beschlagnahme in § 132 vorgeschrieben ist.

§ 135.

Besondere Bestimmung.

Insoweit es um das Verbrechen der Desertion sich handelt, kommen die Bestimmungen von §§ 132, 133, 134 nur insoweit in Anwendung, als ihnen

nicht die hierüber besonders ertheilten Vorschriften in § 101 des Militärstrafgesetzbuchs vom 11. August 1855, bei denen es bewendet, entgegenstehen.

§ 136.

Sicheres Geleit.

Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, welcher sich gegen sicheres Geleit vor dem Gerichte zu stellen bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Kriegsministerium, nach Befinden gegen Sicherheitsleistung, daß er auf jedesmaliges Erfordern des Gerichts sofort bei demselben sich gestellen werde, ertheilt werden. Dasselbe hat, wenn es nicht ausdrücklich in weiterem Umfange ertheilt worden ist, die Wirkung, daß der Angeschuldigte in der betreffenden Untersuchung bis zur Verkündigung des Beschlusses auf Verweisung an das Spruchkriegsgericht von Festnehmung seiner Person befreit bleibt. Auf die Sicherheitsleistung leiden, insoweit nicht von dem Kriegsministerium in einzelnen Fällen etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften von § 145 fg. Anwendung.

§ 137.

Fortsetzung.

Das sichere Geleit wirkt nur rücksichtlich derjenigen verbrecherischen Handlungen, in Betreff deren es ertheilt ist.

Auch wird durch dasselbe die Bestrafung wegen ungebührlichen Benehmens vor Gericht nicht ausgeschlossen.

Es verliert seine Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf an ihn ergangene dienstliche Befehligung oder Vorladung ungehorsam ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch die Verheimlichung seines Aufenthalts entzieht, wenn er seine Freiheit zu unerlaubtem Verkehr mit Zeugen oder Mitschuldigen mißbraucht, oder sonst die Zwecke der Untersuchung zu vereiteln sucht, oder wenn er Bedingungen, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist, nicht erfüllt.

§ 138.

Untersuchungshaft.

Bleibt der Angeschuldigte nach seiner Vernehmung der wider ihn angezeigten strafbaren That noch ferner verdächtig, so hat das Untersuchungsgericht die Verhaftung desselben zu verfügen, wenn der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht macht oder den Umständen nach der Flucht verdächtig erscheint.

Auch kann die Verhaftung verfügt werden, wenn zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen, durch Ver-

nichtung der Spuren der That oder sonst die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde, oder wenn besondere, actenkundig zu machende Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Angeschuldigte die Freiheit zur Verübung neuer strafbarer Handlungen mißbrauchen oder die noch nicht vollendete That ausführen werde oder wenn die Verhaftung sonst durch das Interesse des Militärdienstes und der Disciplin dringend geboten erscheint.

§ 139.

Fortsetzung.

Ueber die Verhaftung des Angeschuldigten ist gleich nach der ersten Vernehmung desselben (§ 154) von dem Untersuchungsgerichte Entschließung zu fassen.

Auch im Verlaufe der Untersuchung kann das Untersuchungsgericht die Verhaftung des Angeschuldigten verfügen.

Dasselbe hat von der Verhaftung dem Commandanten und, wenn dieselbe gegen eine Person vom Offiziersstande oder Range verfügt worden, auch dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten.

Dem Verhafteten selbst sind die Gründe der Haftanlegung baldthunlichst zu eröffnen.

§ 140.

Vollziehung der Verhafts- und Vorführungsbefehle.

Die Verhafts- und Vorführungsbefehle sind in dem ganzen Umfange des Königreichs vollstreckbar.

Wenn der Angeschuldigte, gegen den ein Verhafts- oder Vorführungsbefehl erlassen worden ist, außerhalb eines Garnisons- oder des ihm zum Aufenthalt dienstgemäß angewiesenen Bezirks betroffen wird, so ist er dem Richter oder einem mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten des Orts vorzuführen, welcher den Befehl gegenzeichnet, ohne dessen Vollstreckung hindern zu dürfen.

Verweigert der Angeschuldigte, sich dem Befehle zu fügen, oder versucht er, sich der Vollstreckung desselben zu entziehen, so ist mit Zwangsmaßregeln gegen ihn zu verfahren. Der mit der Vollstreckung Beauftragte kann, wenn er es für nöthig findet, den Beistand der Militär- oder, wenn diese nicht zu erlangen sind, der Civilgerichts- oder Polizeibehörden in Anspruch nehmen.

§ 141.

Vollziehung der Untersuchungshaft.

Bei Vollziehung der Untersuchungshaft sollen dem Verhafteten keine größeren Beschränkungen auferlegt werden, als welche die Sicherung seiner Person, der Untersuchungszweck und die Gefängnißpolizei nöthig machen.

In der Regel ist der Angeschuldigte in einem Militär- oder in dessen Ermangelung in einem anderen öffentlichen Gefängnisse zu verwahren, mit Zustimmung des Commandanten kann aber auch die Bewachung in seiner oder in einer anderen Wohnung angeordnet werden, wenn diese Bewachung ausführbar erscheint und der Zweck der Haft dadurch ebenfalls mit Sicherheit erreicht wird.

§ 142.

Fortsetzung.

Dem Angeschuldigten dürfen Fesseln nur dann angelegt werden, wenn er der Flucht oder der Absicht, sich selbst zu tödten, oder zu verletzen, verdächtig ist und nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn die Fesselung wegen sonst zu besorgender Gewalthandlungen des Verhafteten erforderlich erscheint.

Der verhaftete oder in Verwahrung genommene Angeschuldigte ist zur Absendung von Briefen nur dann befugt, wenn der Richter sie gelesen und ihre Absendung unbedenklich gefunden hat (vergl. übrigens § 197). Schreiben an die dem Untersuchungsgerichte vorgesetzten Behörden darf der Angeschuldigte ohne diese Beschränkung absenden.

§ 143.

Entlassung aus der Haft.

Die Entlassung eines Angeschuldigten, er sei verhaftet gewesen oder nicht, kann von dem Untersuchungsgerichte unbeschränkt oder gegen die besondere Verpflichtung, daß er auf jedesmaliges Erfordern des Gerichts sofort bei demselben sich gestelle, verfügt werden.

Diese Verpflichtung kann mittels Leistung eines Handgelöbnisses oder mittels Bestellung einer Sicherheit oder mittels beider zugleich geschehen. Vergl. übrigens noch § 122.

§ 144.

Entlassung gegen Handgelöbniß.

Bei der Entlassung auf Handgelöbniß ist der Angeschuldigte zu bedeuten, daß er während der Untersuchung ohne Genehmigung des Untersuchungsgerichts von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte oder aus dem ihm angewiesenen Bezirke sich nicht entferne, auch daß er künftigen Vorforderungen durch Verbergung seines Aufenthalts am Orte oder im Bezirke sich nicht entziehe.

Der Angeschuldigte hat mittels Handschlags zu versprechen, daß er dieser Bedeutung Folge leisten werde.

Das Handgelöbniß wird für die ganze Dauer der Untersuchung, beziehendlich

bis zum Antritte der Strafe, geleistet. Wird der Entlassene nach geleistetem Handgelöbnisse verhaftet (§ 146) und sodann wieder entlassen, so hat das Untersuchungsgericht statt einer Erneuerung des Handgelöbnisses den Angeschuldigten bei der Entlassung auf das früher geleistete Handgelöbniß zu verweisen.

Die Verletzung des Handgelöbnisses soll, außer dem etwa eintretenden Verluste der bestellten Sicherheitssumme (§ 148), an denjenigen, auf welche die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs Anwendung leiden, mit mittlem Arrest bis zu vier Wochen, an anderen Personen mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldbuße bis zu einhundertundfünfzig Thalern, dagegen, wenn in der Hauptsache auf Militärarbeitsstrafe, oder auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe erkannt wird, mit einer Verlängerung dieser Strafe, welche Verlängerung jedoch nicht über drei Monate ansteigen und auch in kürzeren, als monatlichen Fristen ausgesprochen werden kann, geahndet werden.

Die Entscheidung über die Bestrafung des Handgelöbnißbruches wird durch das zur Aburtheilung des Hauptverbrechens zuständige Gericht in demselben Erkenntnisse, in welchem letztere erfolgt, ertheilt. Findet eine solche Aburtheilung nicht statt, oder ist sie bereits erfolgt, so wird die Entscheidung über den Handgelöbnißbruch mittels besonderen Erkenntnisses von dem Untersuchungsgerichte ertheilt.

Vor der Entscheidung ist der Angeschuldigte mit seinen Erklärungen und Ausführungen zu hören. Gegen dieses Erkenntniß sind dieselben Rechtsmittel zulässig, welche das Gesetz gegen die Enderkenntnisse gestattet.

§ 145.

Entlassung gegen Sicherheitsleistung.

Bei der Entlassung gegen Sicherheitsleistung ist die Sicherheit auf eine bestimmte Summe festzusetzen, welche entweder von dem Angeschuldigten oder von einem Dritten durch gerichtliche Hinterlegung oder Pfandbestellung oder gerichtliche Zahlungsverpflichtung zu gewähren ist.

Die Wiederaufhebung ist zu verfügen, wenn die Untersuchung eingestellt oder der Angeschuldigte freigesprochen oder die ihm zuerkannte Strafe in Vollzug gesetzt wird.

Aendern sich die Vermögensverhältnisse dessen, der die Sicherheit bestellt hat, oder geht sonst die Sicherheit ganz oder theilweise verloren, so hat das Untersuchungsgericht wegen Wiederverhaftung des Angeschuldigten, beziehendlich wegen anderweiter Bestellung oder Erhöhung der Sicherheit, Entschließung zu fassen.

§ 146.

Wiederverhaftung.

Ungeachtet des Handgelöbnisses und der geleisteten Sicherheit ist mit der Verhaftung des Angeschuldigten wieder zu verfahren, wenn derselbe auf eine Vorforderung des Untersuchungsgerichts sich nicht stellt, oder Anstalten zur Flucht trifft, oder den besonderen, bei seiner Entlassung ihm ertheilten Bestimmungen entgegen handelt, oder seine Freiheit zur Verübung neuer Verbrechen oder zur Erschwerung der Untersuchung mißbraucht, oder, wenn sich neue, zur Zeit der Sicherheitsleistung noch nicht vorhanden oder noch nicht bekannt gewesene Umstände ergeben, welche nach § 138 die Verhaftung rechtfertigen.

Ist eine solche anderweite Verhaftung erfolgt, so hat das Untersuchungsgericht, wenn die Entlassung gegen Bestellung einer Sicherheit verfügt war und dieselbe nicht bereits nach § 148 verfallen ist, die Wiederaufhebung der übernommenen Haftung zu verfügen und beziehendlich die Gegenstände der Sicherheitsleistung zurückzugeben (vergl. jedoch § 122). Wird aber der Verhaftete binnen 24 Stunden wieder entlassen, so findet eine Wiederaufhebung der übernommenen Haftung nicht statt, vielmehr dauert solchenfalls letztere, auch ohne besondere Erklärung, von selbst fort.

§ 147.

Beginn der Haft.

Die Haft beginnt mit dem Augenblicke, wo die Haftanlegung dem Angeschuldigten von dem damit Beauftragten oder dem sonst dazu Berechtigten angekündigt worden ist.

§ 148.

Verfallen der Sicherheitssumme.

Die zur Sicherheit bestimmte Summe ist dem Gerichte verfallen, wenn der Angeschuldigte der Fortstellung der Untersuchung oder der Strafvollstreckung sich entzogen hat und nicht binnen dreißig Tagen, von der Zeit an, wo seine Flucht bei Gericht actenkundig gemacht worden ist, freiwillig sich stellt.

Hatte ein Dritter die Sicherheit bestellt, so ist derselbe zuvörderst von der Abwesenheit des Angeschuldigten durch das Untersuchungsgericht zu benachrichtigen. Er kann hierauf den Verfall der Sicherheit dadurch abwenden, daß er binnen dreißig Tagen, von dieser Benachrichtigung an gerechnet, den Angeschuldigten bei Gericht gestellt. Als eine solche Gestellung durch den Dritten ist es anzusehen, wenn derselbe dem Gerichte den Aufenthaltsort des Flüchtigen binnen der gedachten dreißigtägigen Frist anzeigt und letzterer daselbst in Folge der Anzeige ergriffen wird.

Dagegen wird der Verfall der Sicherheit dadurch, daß der Angeschuldigte ohne die im vorigen Absatze erwähnten Voraussetzungen, gleichviel, ob innerhalb der dreißigtägigen Frist oder nach derselben, ergriffen, oder daß er später in der Hauptsache losgesprochen wird, nicht abgewendet.

Auch kann der Angeschuldigte nicht verlangen, daß eine verwirkte Geldstrafe oder die von ihm etwa zu berichtigenden Kosten von der verfallenen Sicherheitssumme bezahlt werden.

§ 149.

Schadenersatz.

Der Verletzte ist befugt, dafern er dazu auf anderem Wege nicht gelangen kann, Ersatz des ihm durch das Verbrechen verursachten Schadens aus der verfallenen Sicherheitssumme zu verlangen. Das Recht desselben auf andere Sicherheitsmaßregeln wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Drittes Capitel.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

§ 150.

Unmittelbarkeit der Vernehmung.

Der Angeschuldigte ist mündlich zu vernehmen und zu diesem Behufe, insoweit nicht die Besorgniß einer Gewalthandlung vorhanden ist, was solchenfalls im Protocolle zu bemerken ist, fessellos vor das Untersuchungsgericht zu stellen. Neben der mündlichen Vernehmung können aber noch schriftliche Auslassungen und Nachweisungen von dem Angeschuldigten erfordert oder ihm nachgelassen werden.

§ 151.

Besondere Bestimmungen.

Ist der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig, so soll die Vernehmung mit Zuziehung eines der fremden Sprache kundigen Dollmetschers geschehen.

Hierbei sind die Fragen des Gerichts sowohl, als die Antworten des Angeschuldigten von dem Dollmetscher in der fremden Sprache und von dem Protocollführer in der deutschen Sprache niederzuschreiben. Der Dollmetscher hat die Niederschrift dem Angeschuldigten behufs der Genehmigung vorzulesen oder vorzulegen. Ist der Dollmetscher jedoch des Schreibens in der fremden Sprache nicht kundig, so hat er das von dem Gerichte aufgenommene Protocoll dem Angeschuldigten behufs der Genehmigung in die fremde Sprache zu übersetzen.

Der Vernommene kann jedoch auch seine Antworten in der Ursprache selbst niederschreiben und zu dem gerichtlichen Protocolle übergeben, in welchem Falle der Dollmetscher etwaige Abweichungen des Niedergeschriebenen von den ihm mündlich gemachten Mittheilungen dem Gerichte sofort anzuzeigen hat.

Das gerichtliche Protocoll ist dem Dollmetscher zur Genehmigung vorzulesen, beziehendlich vorzulegen.

§ 152.

Fortsetzung.

Personen, welche der Rede mächtig sind, denen der Richter aber nur durch die Schrift sich verständlich machen kann, sind die Fragen schriftlich vorzulegen; Personen, welche schreiben können und des Gehörs mächtig sind, aber nicht sprechen können, sind mit schriftlichen Antworten zu hören, und Personen, welche weder der Sprache, noch des Gehörs mächtig sind, aber lesen und schreiben können, sind die Fragen des Richters schriftlich und zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen.

Bei Personen, die nur durch Zeichen sich verständlich machen können oder denen die Frage nur durch Zeichen verständlich gemacht werden kann, ist ein der Zeichensprache kundiger Dollmetscher beizuziehen. Bei Antworten, welche der Befragte durch allgemein verständliche Zeichen giebt, bedarf es der Vermittelung eines Dollmetschers nicht.

Ueber die Art der Befragung, den Gang und die Ergebnisse des Verhörs ist nach Maßgabe von §§ 99, 100 ein Protocoll aufzunehmen.

Dasselbe ist dem Vernommenen, wenn er des Gehörs nicht mächtig ist, jedoch lesen kann, behufs der Genehmigung und Unterzeichnung zum Durchlesen vorzulegen. Ist auch das Letztere nicht möglich, so ist wegen Genehmigung des Protocolls durch den beizuziehenden Dollmetscher der Vorschrift des Schlußsatzes von § 151 nachzugehen.

§ 153.

Fortsetzung.

Wegen Wahl und Vereidung des Dollmetschers gilt dasselbe, was deshalb in §§ 162, 163 bezüglich der Sachverständigen angeordnet ist.

§ 154.

Zeit der Vornahme des Verhörs.

Die Vernehmung eines Angeschuldigten, welcher auf dienstliche Befehligung oder ergangene Vorladung erschienen ist, ist unverweilt zu bewirken. Ein vorgeführter, sowie ein in Verwahrung genommener und an das Gericht abgegebener

Angeschuldigter ist an dem Tage der Vorführung oder Abgabe, längstens aber am nächsten Werktage zu vernehmen.

§ 155.

Innere Einrichtung des Verhörs.

Der Richter hat bei der ersten Vernehmung den Angeschuldigten zu einer wahrhaften Aussage unter Vorhalt seiner Pflicht, die Wahrheit vor Gericht anzugeben, aufzufordern, auch ihm, nach Befinden, bemerklich zu machen, daß er durch wahrheitswidrige Angaben die Untersuchung zu seinem Schaden erschwere und sich selbst benachtheilige. Der Richter kann auch bei späteren Vernehmungen diese Aufforderung und Bedeutung wiederholen.

Nicht minder hat der Richter dem Angeschuldigten die strafbare Handlung, deren er beschuldigt ist, zu bezeichnen und ihn aufzufordern, sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden verständlichen Erzählung zu erklären. Die weitere Befragung des Angeschuldigten ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Beseitigung von Widersprüchen, in denen seine Angaben unter sich oder mit anderen erhobenen Thatsachen stehen, zu richten, und es ist hierbei dafür Sorge zu tragen, daß im Laufe der Untersuchung der Angeschuldigte die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und dadurch ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung erhalte.

§ 156.

Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse.

Der Richter hat den Angeschuldigten auch über dessen persönliche Verhältnisse, soweit sie für die Beurtheilung der Sache nöthig und nicht bereits actenkundig sind, insbesondere ob und weshalb er schon in Untersuchung sich befunden und infolge dessen oder auf disciplinarischem Wege Strafe erlitten habe, zu befragen und für die Herbeischaffung der etwa erforderlichen Bescheinigungen und Beurtheilungen in Bezug auf das bisherige Verhalten desselben besorgt zu sein.

Diese Befragung ist alsbald nach Anfang der Untersuchung zu bewirken.

§ 157.

Fragstellung.

Die an den Angeschuldigten zu richtenden Fragen sind bestimmt und deutlich, insonderheit so zu fassen, daß sie nicht auf verschiedene Umstände zugleich sich beziehen und der Vernommene zu erkennen im Stande ist, was er mit der Beantwortung derselben bejahe oder verneine. Auch ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Angeschuldigten geleugnete oder doch wenigstens nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

§ 158.

Unstatthaftigkeit von Zwangsmaßregeln.

Der Richter darf, um den Angeschuldigten zu Geständnissen oder anderen Angaben zu bewegen, weder Versprechungen, Vorspiegelungen oder Drohungen, noch körperlichen Zwang anwenden oder anwenden lassen.

Derartige Mittel sind auch dann nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte überhaupt oder in einzelnen Fällen sich weigert, zu antworten, oder sich taub, stumm, wahnsinnig, blödsinnig oder krank stellt, obwohl der Untersuchungsrichter nach seinen eigenen Wahrnehmungen oder nach den sonst hierüber angestellten Erörterungen von der Verstellung überzeugt ist. Vielmehr ist solchenfalls dem Angeschuldigten ernstlich vorzuhalten, daß seines Schweigens ungeachtet die Untersuchung ihren Fortgang nehmen werde, sein Verhalten aber die Untersuchung zu seinem eigenen Schaden verlängern, einen nachtheiligen Einfluß auf die künftige Beurtheilung seiner Schuld ausüben, auch möglicherweise den Verlust etwaiger Vertheidigungsgründe herbeiführen könnte.

Ist diese Vermahnung fruchtlos geblieben, so kann der Richter denselben in Untersuchungshaft nehmen.

§ 159.

Gegenüberstellung.

Weichen die Angaben des Angeschuldigten von den Aussagen Mitschuldiger oder den Angaben des Verletzten oder eines Zeugen ab, oder handelt es sich um die nöthige Herstellung der Identität der Person des Angeschuldigten oder einer anderen Person, so hat der Richter eine Gegenüberstellung vorzunehmen, insofern nicht, im ersteren Falle, die Vorladung des Verletzten oder des Zeugen zur Schlußverhandlung beschlossen wird. Vergl. noch § 218 fg.

Falls nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, sind auf einmal nur zwei Personen einander gegenüber zu stellen.

Das Verhör bei der Gegenüberstellung ist so einzurichten, daß die einander gegenüber gestellten Personen über jeden einzelnen Umstand, über welchen ihre Aussagen sich widersprechen, besonders gegeneinander gehört und die beiderseitigen Antworten in ebenderselben Ordnung zu Protocoll genommen werden.

Befinden sich Personen, welche anderen gegenüber zu stellen sind, unter verschiedenen Gerichten, so ist das betreffende Gericht um ihre Gestellung oder, sofern nach dem Ermessen des Untersuchungsgerichts es unbedenklich erscheint, um Vornahme der Gegenüberstellung zu ersuchen. Es kann aber auch das Untersuchungsgericht, nach Befinden, die Gegenüberstellung der unter anderer Gerichtsbarkeit

stehenden Personen selbst vornehmen, hat jedoch hiervon das bezügliche Gericht zu benachrichtigen. (Vergl. § 96 Abs. 2).

Viertes Capitel.

Von der Beaugenscheinigung und den Sachverständigen.

§ 160.

Augenschein.

Beaugenscheinigung ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt und die Aufklärung nicht auf andere weniger aufhältliche Weise erlangt werden kann.

Dieselbe kann, auch wenn der Gegenstand der Beaugenscheinigung unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts sich befindet, durch das Untersuchungsgericht selbst, jedoch unter Benachrichtigung des bezüglichen Gerichts, an jedem Orte des Landes vorgenommen werden, dafern deren Vornahme nach dem Ermessen des Untersuchungsgerichts nicht ohne Nachtheil für die Untersuchung durch ein anderes Gericht geschehen kann.

Ueber den Befund ist ein Protocoll aufzunehmen und bei Untersuchung von Oertlichkeiten, soweit nöthig, ein Riß oder eine Handzeichnung zu den Acten zu bringen.

Bei einer Leichenschau, einer Leichenöffnung und einer Ortsbesichtigung, wenn es sich bei letzterer um Feststellung vergänglicher Spuren des Verbrechens handelt, sind jedesfalls zwei Beisitzer zuzuziehen (vergl. noch § 18).

Bei minder wichtigen Ortsbesichtigungen und Beaugenscheinigungen genügt es, wenn dieselben durch die Beisitzer allein vorgenommen werden.

§ 161.

Sachverständige.

In Fällen, wo zur Erforschung der Wahrheit eine besondere, außer dem Kreise der berufsmäßigen oder allgemeinen Kenntniß des Richters liegende Wissenschaft oder Kunst oder Gewerbskenntniß erforderlich ist, sind Sachverständige als Beistände des Richters zuzuziehen.

Es genügt, insoweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist (§ 176), ein Sachverständiger.

Wird die körperliche Besichtigung einer nicht unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Person wegen einer an ihr verübten strafbaren That erforderlich, so kann die Vornahme derselben bei demjenigen Civilgerichte beantragt werden, welchem sie

zustehen würde, wenn ihm die Führung der Untersuchung obläge. Bei Personen weiblichen Geschlechts hat solches in der Regel zu geschehen.

Das hierzu angegangene Gericht hat solchenfalls nach den einschlagenden Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung zu verfahren.

§ 162.

Wahl derselben.

Die Wahl der Sachverständigen gebührt dem Richter. Er kann die getroffene Wahl wieder abändern.

Der Sachverständige soll, soweit dazu Gelegenheit sich bietet, aus geeigneten Militärpersonen, jedoch, wo möglich, nicht aus den Angehörigen des Angeschuldigten, des Verletzten, des Untersuchungsrichters und des Commandanten oder aus den Zeugen genommen, auch darf weder der Verletzte, noch eine von den Personen, welche von Leistung des Zeugeneides in § 216 ausgeschlossen sind, bei Strafe der Nichtigkeit, als Sachverständiger verwendet werden.

Der Gewählte kann die Annahme der Wahl ablehnen. Jedoch können diejenigen, welche ständig als Sachverständige bestellt oder zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt oder ermächtigt sind, oder dieselbe zum Erwerbe ausüben, die Wahl nur aus erheblichen Gründen ablehnen.

§ 163.

Vereidung derselben.

Sachverständige sind vor der Beaugenscheinigung und Erstattung ihres Gutachtens, dafern sie bereits als ständig bestellte Sachverständige in Amtspflicht stehen, auf letztere zu verweisen, außerdem aber nach der im Anhange unter Nr. V ersichtlichen Eidesformel zu verpflichten. Es soll jedoch daraus, daß der Sachverständige nicht verpflichtet gewesen, kein Nichtigkeitsgrund abgeleitet werden, dafern nur derselbe nachträglich mittels Eides versichert, daß er gewissenhaft beobachtet und das Gutachten seiner Kenntniß und Erfahrung gemäß abgegeben habe.

§ 164.

Vornahme der Besichtigung.

Die Gegenstände des Augenscheins sind, wo möglich, dem Angeschuldigten vorzuzeigen, wobei derselbe zu befragen ist, ob er sie für diejenigen anerkenne, für welche sie ausgegeben werden. Die Besichtigung und Untersuchung Seiten der Sachverständigen ist in Gegenwart des Richters vorzunehmen, dafern nicht

Rücksichten des sittlichen Anstandes eine Ausnahme erheischen. Auch bedarf es der Gegenwart des Richters nicht in den in §§ 172, 173, 174, 181, 182 bemerkten Fällen, sowie überhaupt dann nicht, wenn es sich nur um ein sachverständiges Urtheil handelt, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche von Seiten des Sachverständigen gemacht werden können.

In den Fällen, in welchen die Untersuchung des Sachverständigen die zu untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert, soll ihm, wo möglich, nur ein Theil derselben zu seinen Versuchen überlassen, das Uebrige aber unter amtlichem Verschlusse so lange, als die Nothwendigkeit einer zweiten Untersuchung nicht ausgeschlossen ist, zurückbehalten werden.

§ 165.

Leitung derselben.

Das Untersuchungsgericht bezeichnet die Gegenstände, auf welche der Sachverständige seine Beobachtung zu richten hat, und stellt die Fragen, deren gutachtliche Beantwortung es für erforderlich hält. Es kann, wenn es solches für zweckmäßig erachtet, den Angeschuldigten, sowie den Verletzten und einzelne Zeugen bei dem Augenscheine und der Besichtigung beiziehen.

§ 166.

Vorbereitung des Gutachtens.

Das Untersuchungsgericht hat, wenn ihm der Fall dazu geeignet erscheint, dem Sachverständigen entweder von amtswegen oder auf dessen Antrag die Untersuchungsacten zur Einsicht vorzulegen oder Auszüge aus solchen mitzutheilen.

Auch hat das Gericht nach Befinden dem Sachverständigen auf dessen Verlangen durch Vernehmung des Verdächtigen oder durch Befragung von Zeugen über bestimmte, für das abzugebende Gutachten erhebliche Punkte weitere Aufklärung zu verschaffen.

Das Gericht kann den Sachverständigen zu dieser Vernehmung und Befragung hinzuziehen.

Der Sachverständige kann außer den ihm vorgelegten Fragen noch andere Fragen in den Kreis seiner Prüfung ziehen, wenn er dieselben nach seiner Wissenschaft oder Kunst oder seinem Gewerbe für den vorliegenden Fall für erheblich erachtet; er hat jedoch sich jedes Ausspruchs über dasjenige zu enthalten, was außer dem Kreise seiner berufsmäßigen Beurtheilung liegt.

§ 167.

Gutachten des Sachverständigen.

Der Sachverständige hat sein Gutachten entweder sogleich zum Beaugenscheinigungsprotocoll zu geben oder, namentlich in wichtigeren Fällen, mittels besonderer schriftlicher Ausführung binnen einer ihm vom Richter zu verstattenden Frist zu den Acten einzureichen.

In letzterem Falle hat der Aussteller sich zu dem Gutachten, dafern er es nicht als ständig bestellter Sachverständiger mit dem ihm hierzu verliehenen Amtssiegel versehen hat, vor dem Untersuchungsgerichte oder, wenn er nicht am Gerichtsorte anwesend, vor einer anderen Gerichtsbehörde zu bekennen.

§ 168.

Fortsetzung.

Wenn thatsächliche Behauptungen in dem Gutachten mit dem Inhalte der Acten im Widerspruche stehen oder wenn Unvollständigkeiten oder Unbestimmtheiten in thatsächlicher Hinsicht vorliegen oder die Sachverständigen über thatsächliche Verhältnisse sich widersprechen, so sind sie noch einmal zu befragen. Auch kann, nach Befinden, die Beaugenscheinigung durch die nämlichen oder durch andere Sachverständige wiederholt werden.

§ 169.

Fortsetzung.

Ist nach der Ansicht des Gerichts das Gutachten dunkel, unvollständig oder unschlüssig, oder gehen dem Gerichte sonst gegen dasselbe Bedenken bei, so ist der Aussteller nochmals zu befragen. Hebt sich hierdurch der Anstand nicht, oder sind die zugezogenen mehreren Sachverständigen, welche das Gutachten ausgestellt haben, verschiedener gutachtlicher Meinung, so ist eine anderweite Begutachtung durch einen oder mehrere Sachverständige zu veranstalten. Handelt es sich hierbei um eine ärztliche Begutachtung, so ist das Obergutachten eines Medicinalcollegiums einzuholen.

§ 170.

Fortsetzung.

Das Untersuchungsgericht hat, wenn in den Fällen von §§ 168, 169 die Veranstaltung einer Begutachtung durch andere Sachverständige oder die Einholung des Obergutachtens eines Medicinalcollegiums in Frage kommt, zuvörderst die Entschließung des Oberkriegsgerichts einzuholen.

§ 171.

Gebühren des Sachverständigen.

Der Sachverständige erhält, außer dem Ersatze des aufzuwenden gewesenen Verlags, die taxmäßigen Gebühren, insoweit er nicht vermöge seiner Dienststellung, wie namentlich das militärärztliche Personal, als Sachverständiger im Allgemeinen verpflichtet ist.

Vorschriften für besondere Fälle.

§ 172.

Werthsermittelungen.

Bedarf es der Ermittelung des Werthes einer Sache, so ist derselbe den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs gemäß durch eine zu Würderungen im Allgemeinen verpflichtete oder besonders zu verpflichtende Person (vergl. § 162 Abs. 1, 2, § 163) zu bestimmen. In Fällen augenscheinlicher Geringfügigkeit kann diese Würderung auch durch den Untersuchungsrichter im Einvernehmen mit den Gerichtsbeisitzern geschehen.

Kann der gemeine Werth, den die Sache zur Zeit des Verbrechens hatte, auf diese Weise nicht ermittelt werden, so hat ihn der Verletzte oder, nach Befinden, Derjenige, der die Sache in seiner Aufsicht oder Verwahrung hatte, anzugeben und an Eidesstatt zu versichern, daß die Sache nach seiner Ueberzeugung den angegebenen Werth zur Zeit der That wirklich gehabt habe.

§ 173.

Schriftenvergleichung.

Zum Beweise der Echtheit oder Unechtheit von Schriften kann eine Vergleichung mit anderen, unzweifelhaft echten Schriften durch einen Sachverständigen veranstaltet werden. Auch kann, da nöthig, behufs der Herbeischaffung von Vergleichungsschriften eine Haussuchung vorgenommen, sowie der angebliche oder vermeintliche Urheber der Schrift zur Fertigung einer Niederschrift vor Gericht angehalten werden.

§ 174.

Uebersetzung von Urkunden.

Urkunden in fremder Sprache, welche bei der Aufnahme des Beweises von Einfluß sein können, hat das Gericht durch einen verpflichteten Dollmetscher (vergl. § 163 und Anhang Nr. VI) übersetzen und nebst der Uebersetzung zu den Acten bringen zu lassen, wobei den Bestimmungen in § 167 Abs. 2 gleichfalls nachzugehen ist.

§ 175.

Bei dem Verbrechen der Tödtung.

Ergiebt sich Verdacht einer Tödtung, so muß vor der Beerdigung die gerichtliche Leichenschau und, dafern der Verdacht einer von fremder Hand erfolgten Tödtung hierdurch nicht völlig erledigt wird, die Leichenöffnung vorgenommen werden.

Entsteht der Verdacht einer Tödtung erst nach Bestattung des Leichnams, so ist derselbe wieder auszugraben, wenn hiervon noch ein Nutzen für die Beurtheilung der Sache erwartet werden kann.

Bezüglich der Leichname von Personen vom Civilstande gelten die Bestimmungen in § 161 Abs. 3, 4 hier ebenfalls.

§ 176.

Fortsetzung.

Außer der Gegenwart des Richters und zweier Beisitzer wird zu der gerichtlichen Leichenschau die Zuziehung des Gerichtsarztes oder des Gerichtswundarztes und zu der gerichtlichen Leichenöffnung die Zuziehung beider erfordert.

Als Gerichtsärzte und Gerichtswundärzte sind in der Regel nur Militärärzte zu verwenden.

Sollte jedoch die Zuziehung der im vorigen Absatze gedachten Aerzte oder eines derselben mit besonderem Aufenthalte verbunden sein, oder sonst bedenklich erscheinen, so können auch Civilgerichtsärzte und beziehendlich Civilgerichtswundärzte oder andere öffentlich angestellte oder zur Praxis berechtigte Aerzte und Wundärzte, wobei bezüglich der letzteren der Vorschrift in § 162 nachzugehen ist, die Leichenschau und Leichenöffnung vornehmen.

Denjenigen Aerzten, welche den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt haben, ist, wo möglich, die Vornahme der Leichenöffnung nicht zu übertragen, wohl aber können sie zu derselben zugezogen werden, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Diese Bestimmung leidet auch auf den Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt Anwendung, wenn er den Verstorbenen in der fraglichen Krankheit behandelt hat.

§ 177.

Fortsetzung.

Das Gericht hat für den Beweis der Identität des Getödteten zu sorgen.

Insonderheit hat es, ehe eine Veränderung mit dem Leichname vorgenommen wird, denselben, soweit es möglich ist, dem muthmaßlichen Thäter und, dafern

der Getödtete nicht dem Gerichte selbst ausreichend bekannt war, solchen Personen, die ihn im Leben gekannt haben, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Wird die Leiche von Niemandem erkannt, so ist eine genaue Beschreibung derselben, namentlich auch ihrer Bekleidung und der Gegenstände, die bei ihr aufgefunden worden, zu den Acten zu nehmen und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist jedoch zu unterlassen, wenn zu besorgen ist, daß durch dieselbe die Verfolgung des Thäters erschwert werden würde.

§ 178.

Fortsetzung.

Im Uebrigen sind bei der Besichtigung der Leiche die für Beurtheilung der Sache wichtigen Umstände, unter denen die Leiche aufgefunden worden ist, insonderheit der Ort, wo, und die Lage, worin sie gefunden worden, sowie die Wunden und sonstigen Spuren einer an dem Verstorbenen verübten Gewaltthat genau zu erforschen und das erlangte Ergebniß actenkundig zu machen.

§ 179.

Fortsetzung.

Die Leichenöffnung ist auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle des Entseelten zu richten.

Ist nach der übereinstimmenden Ansicht der Aerzte und des Untersuchungsgerichts die Leichenöffnung überhaupt oder doch die Erstreckung derselben auf alle drei Höhlen nicht thunlich, so haben die Aerzte, im ersteren Falle ihr Gutachten (§ 180) auf Grund der Leichenschau, im letzteren Falle auf Grund der Leichenschau und des bei Oeffnung der übrigen Höhlen erlangten Befundes anzugeben.

§ 180.

Fortsetzung.

Das ärztliche Gutachten muß, was die Todesursache betrifft, eine Erklärung darüber enthalten, ob nach den Grundsätzen der Wissenschaft mit Bestimmtheit oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß der Tod in Folge der am Leichname bemerkten Verletzungen eingetreten sei, oder daß doch diese Verletzungen den Tod zur Folge gehabt haben würden, wenn derselbe nicht durch eine andere bestimmt anzugebende Ursache zeitiger bewirkt worden wäre.

Ist die Tödtung eines neugebornen Kindes in Frage, so ist neben der Beschaffenheit der Verletzungen zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren worden und zu dem Fortleben außer dem Mutterleibe fähig gewesen sei.

Dem Untersuchungsgerichte bleibt vorbehalten, dem Sachverständigen im einzelnen Falle noch weitere Fragen, deren Beantwortung als erheblich erscheint, vorzulegen.

§ 181.

Fortsetzung.

Bei dem Verdachte einer Vergiftung ist dafür zu sorgen, daß das Gift und die dadurch hervorgebrachten Wirkungen in dem Körper aufgesucht und das erstere, wo möglich, chemisch dargestellt werde.

Die Prüfung ist nach dem Ermessen des Gerichts und der beigezogenen Sachverständigen auch auf alle verdächtigen Stoffe zu richten, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen und sonst, oder auch bei dem Verdächtigen oder in dessen Umgebung gefunden werden.

§ 182.

Bei Münzverbrechen.

Bei Münzverbrechen ist über die Echtheit oder Unechtheit von Metallgeld, dafern solche nicht schon durch den bloßen Augenschein unzweifelhaft zu erkennen ist, ein Gutachten von Münzbeamten oder anderen Sachverständigen zu erfordern.

Unter gleicher Voraussetzung ist auch die Echtheit oder Unechtheit von Papiergeld oder öffentlichen Creditpapieren durch sachverständiges Gutachten zu ermitteln.

Fünftes Capitel.

Von der Aussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme.

§ 183.

Aussuchung.

Das Untersuchungsgericht ist befugt, Aussuchungen in der Wohnung und den sonstigen Räumlichkeiten des Angeschuldigten vorzunehmen, wenn zu vermuthen ist, daß in der zu durchsuchenden Räumlichkeit der Angeschuldigte sich verborgen halte, oder daß Gegenstände darin zu finden seien, die zum Beweise des Thatbestandes oder zur Ueberführung des Angeschuldigten dienen können.

Unter den nämlichen Voraussetzungen ist die Durchsuchung einer Räumlichkeit, die anderen Personen, als dem Angeschuldigten, gehört, auch ohne Zustimmung derselben gestattet, wenn der Inhaber der Räumlichkeit über das Vorhandensein der fraglichen Person oder der fraglichen Gegenstände befragt, solches verneint, und hierdurch die Vermuthung des Gegentheils nicht beseitigt wird, oder wenn er

die Herausgabe derselben verweigert oder nur einige der gesuchten Gegenstände herausgiebt. (Vergl. jedoch § 190.)

Gleiches gilt von den Aussuchungen an dem Angeschuldigten und anderen Personen.

§ 184.

Beschlagnahme und Durchsuchung von Papieren.

Eine Beschlagnahme oder Durchsuchung der Papiere des Angeschuldigten, gleichviel, ob er oder ein Dritter sie in Verwahrung hat, kann verfügt werden, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß dadurch Beweise für den Thatbestand oder für die Ueberführung des Angeschuldigten gefunden oder die Entdeckung Mitschuldiger herbeigeführt werden könne.

Die Beschlagnahme oder Durchsuchung von Papieren, welche dritten Personen gehören, kann verfügt werden, wenn gleiche Gründe, oder Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß durch die Beschlagnahme oder Durchsuchung die Entdeckung des Schuldigen herbeigeführt werden könne und diese Gründe nach einer vorgängigen Befragung der dritten Person oder des Inhabers der Papiere nicht beseitigt sind.

§ 185.

Herausgabe von Schriften.

Sobald das Untersuchungsgericht von dem Dasein einer für die Untersuchung erheblichen Schrift Nachricht erhält, liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß solche alsbald in die Hände des Gerichts gelange.

§ 186.

Fortsetzung.

Wird von Demjenigen, in dessen Besitze die Schrift vermuthlich sich befindet, auf Befragen die Herausgabe verweigert oder der Besitz abgeleugnet und es trifft ihn der Verdacht, daß er ihren Besitz wider die Wahrheit ableugne, so ist mit der Aussuchung zu verfahren.

§ 187.

Fortsetzung.

Bleibt die Aussuchung ohne Erfolg, so kann wider den Angeschuldigten, wenn er den Besitz der Schrift zugesteht, die Herausgabe aber verweigert, wie bei Verweigerung einer Antwort (§ 158) verfahren werden. Gegen dritte Personen, welche die Schrift besitzen, tritt unter gleicher Voraussetzung das im § 206 wegen Verweigerung des Zeugnisses vorgeschriebene Verfahren ein.

Ist der Dritte des Besitzes nur verdächtig, und leugnet er denselben ab, so

kann er bei fruchtloser Aussuchung zu eidlicher Bestärkung seiner Behauptung angehalten, auch die Beeidigung, wenn er zugleich bestreitet, von dem Dasein oder Aufbewahrungsorte der Schrift Kenntniß zu haben, auf dieses Vorbringen erstreckt werden.

Verweigert er diesen Eid, so kann gegen ihn das in § 206 in Verbindung mit § 213 in Betreff der Zeugen bestimmte Zwangsverfahren angewendet werden.

Ist der muthmaßliche Inhaber der Schrift ein Angehöriger (§ 18 Schlußf.) des Angeschuldigten, so kann weder wegen seiner Weigerung das Zwangsverfahren eingeleitet, noch er zur Leistung des obgedachten Eides angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Beichtvater des Angeschuldigten rücksichtlich der Correspondenz, welche letzterer mit ihm geführt hat.

§ 188.

Fortsetzung.

Die Vorschriften in §§ 185, 186, 187 Abs. 1, 2, 3, 4 leiden auch auf andere bestimmte und für die Untersuchung wichtige Gegenstände Anwendung.

§ 189.

Fortsetzung.

Amtliche Acten und Urkunden sind von dem Beamten oder der Behörde, in deren Gewahrsam sie sich befinden, auf richterliches Ersuchen in der Urschrift und, dafern deren Mittheilung bedenklich ist, in beglaubter Abschrift mitzutheilen. Insoweit sie jedoch Gegenstände enthalten, deren Geheimhaltung durch ein Interesse des Staates oder durch den Willen dessen, der sie niederlegte, geboten wird, hat der Beamte oder die Behörde, und zwar, wenn der Beamte ein Militärbeamter oder wenn die Behörde eine Militärbehörde ist, zuvörderst Anzeige an das Kriegsministerium, außerdem aber an das Justizministerium zu erstatten, worauf das Eine, wie das Andere, dafern es nicht selbst die Dienstbehörde des Beamten oder der gedachten Behörde ist, mit der Dienstbehörde sich zu vernehmen hat.

§ 190.

Gemeinsame Bestimmungen.

Zu selbsteigener Vornahme einer Aussuchung, Beschlagnahme oder einer Durchsuchung von Papieren sind die Kriegsgerichte nur in Gebäuden, welche unter Militärverwaltung stehen oder in den Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten von Militärgerichtsbefohlenen befugt; unter dieser Voraussetzung kann die Vornahme in minder wichtigen Fällen auch einer bei Gericht in Pflicht stehenden Person übertragen werden.

In allen anderen Fällen ist zu Vornahme einer Aussuchung, Beschlagnahme oder einer Durchsuchung von Papieren die Civilpolizeibehörde anzugehen; es kann jedoch der Untersuchungsrichter verlangen, zu derselben mit beigezogen zu werden, wenn sich hiervon Vortheil für die Untersuchung erwarten läßt.

§ 191.

Fortsetzung.

Die in §§ 183, 184, 186 angeordnete Befragung kann unterlassen werden, wenn Gefahr im Verzuge ist und die Befragung mit Aufenthalt verbunden sein würde.

Die Bestimmungen in §§ 183, 184, 186 leiden auch auf die Räumlichkeiten, Personen, Papiere und Schriften der Angehörigen des Angeschuldigten, wenn diese der Militärgerichtsbarkeit sonst auch nicht unterworfen sind, Anwendung.

§ 192.

Fortsetzung.

Dem Inhaber der Räumlichkeit oder der Papiere, welche durchsucht oder in Beschlag genommen werden sollen, sowie in dessen Behinderung oder Abwesenheit, einem erwachsenen Mitgliede seiner Familie oder dem Dienstherrn, ist, insofern nicht besondere actenkundig zu machende Bedenken obwalten, gestattet, der Durchsuchung beizuwohnen.

Auch kann der Richter bei der Aussuchung oder Beschlagnahme und Durchsuchung der Papiere den Verletzten zuziehen.

§ 193.

Fortsetzung.

Ist bei einer Aussuchung nichts Verdächtiges ermittelt worden, so kann der Betheiligte verlangen, daß eine Bescheinigung hierüber ihm und zwar, in allen Fällen, unentgeldlich ausgestellt werde.

§ 194.

Fortsetzung.

Gegenstände und Papiere, welche bei der Aussuchung oder Durchsuchung vorgefunden worden sind und für die Untersuchung von Wichtigkeit sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder bis auf Weiteres zu bewachen oder einstweilen unter Siegel zu legen. Dem Eigenthümer derselben oder dessen Stellvertreter ist es unbenommen, die Papiere und sonstigen Gegenstände mit seinem Siegel oder einem anderen Zeichen zu versehen.

Vor der Entsiegelung, wenn solche nöthig wird, ist der Betheiligte aufzufordern, ihr beizuwohnen. In dem Falle, daß derselbe hierzu nicht sogleich zu erlangen sein oder der Aufforderung nicht Folge leisten oder Gefahr im Verzuge sein sollte, ist die Entsiegelung unter Zuziehung zweier Beisitzer vorzunehmen.

§ 195.

Fortsetzung.

Die Aussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme ist nicht weiter auszudehnen, als der Zweck der Untersuchung es erfordert.

Insbesondere ist jede Beschlagnahme und Durchsuchung von Schriften mit möglichster Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen. Von solchen Schriften, die zugleich andere, zur Sache nicht gehörige Nachrichten enthalten, ist, soweit möglich, nur das Erforderliche in der Urschrift oder in beglaubter Abschrift zu den Acten zu nehmen, überhaupt aber Sorge zu tragen, daß die Schriften gegen die Einsicht Unberufener und gegen Mißbrauch gesichert sind.

§ 196.

Fortsetzung.

Widerspricht der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter der Durchsicht der Papiere, so sind dieselben, insofern nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, bis zur Beseitigung des Widerspruchs in einem mit dem Siegel der Behörde zu verschließenden Umschlage in Verwahrung zu nehmen.

Dem bei der Beschlagnahme anwesenden Betheiligten ist die Beidrückung eines Siegels zu gestatten. Uebrigens gilt auch hier die Vorschrift von § 194 Abs. 2.

§ 197.

Beschlagnahme von Briefen.

Briefe, Paquete und andere Sendungen, welche an einen Angeschuldigten eingehen, nachdem bereits ein Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl gegen ihn erlassen, oder nachdem er verhaftet oder vorläufig in Verwahrung genommen worden ist, kann das Untersuchungsgericht in Beschlag nehmen, auch deren Ausantwortung von den Postbehörden und anderen mit der Briefbeförderung beschäftigten oder beauftragten Anstalten und Personen verlangen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn der Verdacht vorhanden ist, daß von Dritten an Dritte gerichtete Sendungen von dem Angeschuldigten herrühren oder in dessen Auftrage abgesendet oder daß sie für denselben bestimmt sind und auf den Gegenstand der Untersuchung Bezug haben.

Die Eröffnung der in Beschlag genommenen Gegenstände erfolgt durch das Untersuchungsgericht, und zwar, wenn derjenige, an den die Sendung gerichtet oder von dem sie abgeschickt ist, zustimmt oder Gefahr auf dem Verzuge beruht, ohne Weiteres. In anderen Fällen hat das Untersuchungsgericht die Genehmigung des Oberkriegsgerichts einzuholen.

§ 198.

Fortsetzung.

Die Beschlagnahme von solchen Sendungen ist denjenigen, an welche sie gerichtet oder von welchen sie abgesendet sind, thunlichst bald bekannt zu machen.

Auch hat das Gericht Sorge zu tragen, daß die Sendungen, deren Beschlagnahme, nicht aber Eröffnung verfügt worden ist, sowie solche, bei deren Eröffnung keine Beziehung zur Untersuchung sich ergeben hat, an die Betheiligten abgeliefert werden, oder doch wenigstens der unverfängliche Theil ihres Inhalts, da nöthig in Abschrift, zur Kenntniß der Betheiligten gelange.

Das Gericht kann aber mit Ausführung der Vorschriften dieses Paragraphen so lange, als sie nach dem Stande der Untersuchung bedenklich erscheint, Anstand nehmen.

Sechstes Capitel.

Von den Zeugen.

§ 199.

Pflicht zum Zeugnisse.

Jeder ist verpflichtet, auf Verlangen des Gerichts, über Dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung oder von den damit in Verbindung stehenden Umständen bekannt ist, Zeugniß abzulegen und sich deshalb abhören, sowie mit anderen Zeugen oder mit Sachverständigen oder mit dem Angeschuldigten in das Gegenverhör stellen zu lassen, dafern ihm nicht eine gesetzliche Befreiung (vergl. §§ 200, 201, 211 Abs. 5, 6) zur Seite steht.

Er erhält dafür auf Verlangen die taxmäßige Zeugengebühr. Der Denunciant und der Verletzte haben auf diese nur dann Anspruch, wenn ein von amtswegen zu untersuchendes Verbrechen in Frage ist.

Auf Personen, welche selbst dem Militärstande angehören, findet die Bestimmung des vorigen Absatzes nur dann Anwendung, wenn dieselben zur Zeit ihrer Abhörung auf Urlaub sich befinden.

§ 200.

Ausnahmen.

Beamte und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen,

dieselben mögen dem Militär- oder dem Civilstande angehören, können in Fällen, wo sie durch Ablegung des Zeugnisses eine amtliche oder dienstliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, nicht als Zeugen befragt werden, dafern sie nicht zu dem Zeugnisse von ihrer Dienstbehörde ermächtigt werden. Das Untersuchungsgericht hat zu diesem Behufe, eintretenden Falls, Anzeige und zwar, wenn es, sich um das Zeugniß einer Militärperson handelt, an das Kriegsministerium, außerdem aber an das Justizministerium zu erstatten, worauf das Eine wie das Andere, dafern es nicht selbst die Dienstbehörde des Beamten oder der fraglichen Person ist, mit der Dienstbehörde sich zu vernehmen hat.

§ 201.

Fortsetzung.

Geistliche können in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden, nicht zum Zeugnisse aufgerufen werden. Ferner können Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen außer der Beichte im Vertrauen auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit mitgetheilt worden ist, sowie der Anwalt des Angeschuldigten, der Vertheidiger (§ 27) und die auf deren Expeditionen arbeitenden Personen in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft rücksichtlich der dem Angeschuldigten beigemessenen That anvertraut worden, nur dann zum Zeugniß angehalten werden, wenn Derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ihre Abhörung verlangt.

Es ist jedoch eintretenden Falls das Gericht befugt, von den vorstehend genannten Personen eine eidliche Versicherung des Inhalts, daß sie von dem Gegenstande ihrer Befragung außerhalb ihrer obgedachten Stellung keine Kenntniß erlangt haben, zu erfordern.

Ferner können die Angehörigen des Angeschuldigten das Zeugniß ablehnen.

Das Gericht hat, wenn es eine der Personen, welche nach diesem Paragraphen zur Ablehnung des Zeugnisses befugt sein würde, als Zeugen vorgefordert hat, sie vor der Befragung von ihrem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, in Kenntniß zu setzen.

§ 202.

Fortsetzung.

Weder der Verletzte, noch Derjenige, von welchem die Anzeige ausging, sind vom Zeugnisse ausgeschlossen.

§ 203.

Vorforderung der Zeugen.

Die Vorforderung eines Zeugen geschieht entweder durch dienstliche Befehlig-

ung oder durch Vorladung, und zwar im letzteren Falle, nach dem Ermessen des Untersuchungsgerichts, schriftlich oder mündlich.

Wegen Form, Inhalt und Behändigung der Vorladung gelten die Bestimmungen in § 124. Den Gegenstand der Untersuchung und der Befragung braucht jedoch die Vorladung nicht anzugeben.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung abgehört, und es ist hiernach die richterliche Verfügung entsprechend einzurichten.

§ 204.

Fortsetzung.

Ist der Zeuge der Gerichtsbarkeit des Untersuchungsgerichts nicht unterworfen, so hat letzteres das Gericht des Zeugen um dessen Abhörung, unter Angabe des Gegenstandes derselben, zu ersuchen oder den Zeugen, wenn es ohne besondere Belästigung desselben geschehen kann, oder wenn das Interesse der Untersuchung solches erfordert, zur Abhörung vor dem Untersuchungsgerichte vorzuladen, solchenfalls aber das Gericht des Zeugen von der Vorladung zu benachrichtigen.

Der Mangel dieser Benachrichtigung zieht jedoch keine Nichtigkeit nach sich.

§ 205.

Fortsetzung.

Macht sich die Abhörung einer Person vom Civilstande als Zeuge vor dem Untersuchungsgericht nöthig, so ist der Vorladung, wenn sie schriftlich geschieht, die Verwarnung beizufügen, daß der Zeuge bei einer namhaft zu machenden Geldbuße bis zu zehn Thalern vor Gericht zur bestimmten Zeit zu erscheinen, im Falle seines unentschuldigten Außenbleibens aber zu gewärtigen habe, daß er unter erhöhter Geldstrafe werde anderweit vorgeladen, nach Befinden auch zum Behufe der Abhörung vor Gericht seine Vorführung beantragt und er überdies zu Abstattung der durch sein Außenbleiben verursachten Kosten werde angehalten werden.

Im Falle des Außenbleibens hat das Untersuchungsgericht den Zeugen, dafern derselbe nicht genügend entschuldigt ist, nunmehr unter erhöhter Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern vorzuladen oder, nach seinem Ermessen, die zwangsweise Vorführung vor das Untersuchungsgericht bei dem Gerichte des Zeugen zu beantragen.

§ 206.

Verfahren bei Verweigerung des Zeugnisses.

Das Untersuchungsgericht kann, wenn dringende Vermuthung entsteht, daß der Zeuge seiner Verpflichtung zur Zeugnißablegung sich entziehen werde, sowie

in anderen dringenden Fällen, sofort einen Vorführungsbefehl erlassen, auch in dem ersteren Falle den Zeugen, so lange es der Zweck der Untersuchung erfordert, in Sicherheitshaft nehmen.

In Beziehung auf Zeugen vom Civilstande ist in diesen Fällen bei dem Gerichte des Zeugen das deshalb Erforderliche zu beantragen.

Bei unbegründeter Weigerung eines Zeugen vom Civilstande, das verlangte Zeugniß abzulegen, kann das Untersuchungsgericht denselben durch Geldbuße, welche den Betrag von fünfzig Thalern nicht übersteigen darf, und bei fortgesetzter Weigerung, oder auch selbst sofort, durch Gefängnißzwang bis zu sechs Wochen zur Erfüllung seiner Pflicht durch den Richter seines Wohnorts anhalten lassen.

Die Haft wird durch Ablegung des verweigerten Zeugnisses beendigt.

§ 207.

Fortsetzung.

Gegen Militärpersonen tritt in den Fällen von § 205 Abs. 2, § 206 Abs. 3 disciplinarische Ahndung ein, soweit nicht eine über die disciplinelle Strafbefugniß hinausgehende Strafe verwirkt ist.

§ 208.

Abhörung der Zeugen.

Die Zeugen werden jeder einzeln und ohne daß der Angeschuldigte zugezogen wird, von dem Untersuchungsgerichte abgehört.

Das Untersuchungsgericht kann den Zeugen, wenn es solches für zweckmäßig erachtet, außerhalb der Gerichtsstelle, insbesondere an dem Orte, an welchem die That verübt oder die bezügliche Wahrnehmung von dem Zeugen gemacht worden, abhören.

Bei Abhörung von Zeugen, welche der deutschen Sprache, oder der Rede, oder des Gehörs, oder beider nicht mächtig sind, ist in Gemäßheit der Vorschriften von §§ 151, 152, 153 zu verfahren.

§ 209.

Fortsetzung.

Der Zeuge wird ermahnt, nach der ihm beiwohnenden Wissenschaft allenthalben die reine und unverfälschte Wahrheit anzugeben, nichts zur Sache Gehöriges zu verschweigen und überhaupt seine Aussage so einzurichten, daß er sie auf Erfordern mit unverletztem Gewissen eidlich bestärken könne.

§ 210.

Fortsetzung.

Der Richter fragt den Zeugen über Namen, Alter, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort, ob er mit dem Verletzten oder dem Angeschuldigten verwandt oder verschwägert oder bekannt sei, nicht minder über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse, namentlich in Beziehung auf den Verletzten und den Angeschuldigten, soweit sie auf seine Aussagen und Glaubwürdigkeit Einfluß haben können.

§ 211.

Einrichtung der Befragung.

Bei der Abhörung über die Sache selbst ist der Zeuge von dem Gegenstande seines Zeugnisses, soweit nöthig, in Kenntniß zu setzen, sodann zu einer zusammenhängenden Erzählung über letzteren aufzufordern, hierauf aber, nach Befinden, durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von etwaigen Dunkelheiten oder Widersprüchen zu veranlassen.

Die Fragen an den Zeugen sind deutlich und bestimmt zu fassen und ist überall der Grund seines Wissens zu erforschen.

Der Zeuge hat die Fragen mündlich (vergl. jedoch § 208 am Schlusse) zu beantworten; es können aber daneben von ihm freiwillig oder auf Verlangen des Richters schriftliche nähere Nachweisungen und Auslassungen zu den Acten gegeben werden.

Vor dem Schlusse der Abhörung ist der Zeuge zu befragen, ob ihm noch ein zur Sache gehöriger erheblicher Umstand bekannt sei. Auch kann ihm Stillschweigen wegen seiner Aussage auferlegt werden.

Der Zeuge kann die Beantwortung einer Frage ablehnen, wenn aus der Frage selbst erhellt, oder sonst von dem Zeugen glaubhaft gemacht wird, daß eine Erklärung darauf zu seiner eigenen Schande oder zur Schande eines seiner Angehörigen gereiche.

Würde die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachtheil nach sich ziehen, so soll er, wenn er deshalb das Zeugniß verweigert, nur in besonders wichtigen Fällen dazu angehalten werden können.

§ 212.

Gegenüberstellung der Zeugen.

Wegen Gegenüberstellung der Zeugen mit dem Angeschuldigten ist den Vorschriften von § 159 nachzugehen.

Die Angehörigen des Angeschuldigten dürfen jedoch, wenn sie sich als Zeugen haben abhören lassen, dem Angeschuldigten nur dann gegenübergestellt werden, wenn sie es auf Befragen des Richters nicht ablehnen, oder wenn der Angeschuldigte die Gegenüberstellung verlangt.

Das Untersuchungsgericht kann die Gegenüberstellung mehrerer Zeugen unter sich verfügen und dieser Maßregel können auch die Angehörigen des Angeschuldigten, wenn sie sich haben abhören lassen, sich nicht entziehen.

§ 213.

Vereidung der Zeugen.

Wird in Fällen des § 50 die eidliche Bestärkung einer Anzeige oder eines Zeugnisses aus besonderen Gründen bedenklich befunden, so sind die letzteren actenkundig zu machen und es ist dann in dem Verweisungsbeschlusse darauf hinzuweisen, daß die Frage über etwaige Nachholung der Vereidung dem spruchrichterlichen Ermessen vorbehalten sei.

Die Angehörigen des Angeschuldigten sind, auch wenn sie sich haben abhören lassen, den Zeugeneid abzulehnen befugt, wovon sie der Richter, bevor er zu dessen Abnahme schreitet, in Kenntniß zu setzen hat.

Steht der Zeuge in Amtspflicht und ist der von ihm geleistete Amtseid ausdrücklich auf Erstattung von Anzeigen oder Aussagen gerichtet, oder ist der Zeuge dem Angeschuldigten gegenüber als Militäroberer anzusehen, so genügt es, dafern die Aussage eine in dem amtlichen oder dienstlichen Berufe des Zeugen gemachte Wahrnehmung betrifft, wenn derselbe auf den geleisteten Amtseid, beziehendlich, so viel den Militäroberen betrifft, unter ausdrücklichem Vorhalt der Bestimmungen in § 167 Schlußs. des Militärstrafgesetzbuches, auf seine Dienstpflicht verwiesen wird.

Bei unbegründeter Weigerung des Zeugen, den Eid zu leisten, kann gegen ihn das in § 206 Abs. 3, § 207 geordnete Verfahren angewendet werden.

§ 214.

Fortsetzung.

Die Vereidung des Zeugen, sofern solche überhaupt als zulässig und nothwendig sich darstellt, erfolgt, nach Erstattung seiner Aussagen, einschließlich der bei der etwaigen Gegenüberstellung gethanen, in Gemäßheit der im Anhange unter Nr. III ersichtlichen Formel. Zuvor ist ihm jedoch die Aussage nochmals vorzuhalten und er vor Begehung eines Meineides zu verwarnen. Diese Verwarnung ist auch mit der in § 213 Abs. 3 erwähnten Verweisung auf den Amtseid, beziehendlich auf die aufhabende Dienstpflicht zu verbinden.

Gleiches Verfahren ist bei der Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zu beobachten.

Bekennern des christlichen Glaubens, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, wird diese statt des Eides abgenommen.

§ 215.

Fortsetzung.

Die Eidesleistung erfolgt mündlich.

Schriftliche Leistung ist nur bei stummen und taubstummen Personen zulässig, die des Lesens und Schreibens kundig sind. Sie lesen die Eidesformel, schreiben darunter: „gelesen, verstanden und als richtig versichert" und unterzeichnen ihren Namen.

Ist der, welcher schwören soll, der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist ein vereideter Dollmetscher zuzuziehen, welcher die Eidesformel in der Sprache dessen, welcher schwört, zu den Acten zu geben hat.

§ 216.

Nicht zu vereidende Zeugen.

Zum Zeugeneide können nicht gelassen werden:

1) Personen, welche ihre Gedanken weder mündlich, noch schriftlich, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen, oder des vollen Gebrauchs der Vernunft entbehren,
2) Personen, welche wegen eines der in Art. 221, 222, 223 des allgemeinen Strafgesetzbuchs erwähnten Verbrechen in Untersuchung sich befinden oder verurtheilt sind,
3) Personen, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Dagegen ist es bei der Vereidung eidesmündiger Personen ohne Einfluß, in welchem Alter sie standen, als sie die Wahrnehmung machten, über welche sie aussagen.

§ 217.

Besondere Bestimmungen.

Das Staatsoberhaupt und dessen Gemahlin können nicht zum Zeugnisse aufgerufen werden.

Wird ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses zum Zeugnisse aufgerufen, so ist mit der Abhörung desselben dergestalt zu verfahren, daß es in seiner Wohnung von zwei abgeordneten Räthen des Appellationsgerichts zu Dresden über den

Gegenstand des Zeugnisses befragt wird. Erscheint die Aussage erheblich, so ist mit der Vereidung des Zeugen zu verfahren, und zwar dergestalt, daß derselbe vor den nurgenannten Räthen die ihm vorzulegende Eidesnotul mit seinem Namen unterzeichnet.

Eine Gegenüberstellung desselben mit anderen Zeugen oder mit dem Angeschuldigten kann nur dann verfügt werden, wenn sie von dem Mitgliede des Königlichen Hauses verlangt wird.

Sie ist solchenfalls in der Wohnung desselben und durch zwei abgeordnete Räthe des Appellationsgerichts vorzunehmen.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses können zur Schlußverhandlung nicht vorgeladen werden.

Erscheint ihre Aussage erheblich, so ist dieselbe bei der Schlußverhandlung vorzulesen.

Ueber den Fall, wenn dienstleistende Prinzen des Königlichen Hauses, während die Armee auf dem Kriegsfuße und im Auslande sich befindet, als Zeugen zu befragen sind, bestimmt § 24 des Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der Königlich sächsischen Armee ꝛc. betreffend, vom . . . . . .

Zweite Abtheilung.

Von der Niedersetzung des Spruchkriegsgerichts und von dem Verfahren bei demselben.

Erstes Capitel.

§ 218.

Feststellung der Beweismittel.

Bei der Ausführung des Verweisungsbeschlusses (§ 108) hat das Untersuchungsgericht zunächst darüber Entschließung zu fassen, ob und inwieweit zu der vor dem Spruchkriegsgerichte abzuhaltenden Schlußverhandlung die persönliche Gestellung des Verletzten oder die persönliche Gestellung von Zeugen oder Sachverständigen für die überzeugende Aufklärung des wahren Sachverhalts als nothwendig anzusehen ist.

Als nothwendig wird diese Maßregel namentlich dann betrachtet werden müssen, wenn es um die Frage über nachträgliche Zeugenvereidung sich handelt (vergl. § 213).

§ 219.

Fortsetzung.

Bezüglich der nach § 218 zu persönlicher Gestellung vorzuladenden Zeugen und anderen Personen ist von dem Untersuchungsgerichte ein Verzeichniß aufzustellen und zu den Acten zu bringen, welches dem Angeschuldigten alsbald vorzulegen ist.

In diesem Verzeichnisse sind auch diejenigen sonstigen Beweismittel aufzuführen, welche zur Vorlegung in der Schlußverhandlung für geeignet befunden werden.

§ 220.

Fortsetzung.

Wird von dem Angeschuldigten die Vorladung noch anderer Personen oder die Vorlegung noch anderer Beweismittel als der in dem Verzeichnisse enthaltenen beantragt, so hat das Untersuchungsgericht darüber Entschließung zu fassen und solche, es mag dem Antrage entsprochen werden oder nicht, dem Antragsteller zu eröffnen.

Ueber im letzteren Falle erhobene Einwendungen entscheidet das Spruchkriegsgericht.

§ 221.

Fortsetzung.

Rücksichtlich der von dem Privatankläger verfolgten Verbrechen (§ 20) ist das in § 219 bestimmte Verzeichniß ebenfalls aufzustellen und demselben vorzulegen. Die Vorschriften in § 219 leiden hier gleichfalls Anwendung.

§ 222.

Anberaumung.

Nach Erledigung der Vorschriften der vorstehenden Paragraphen ist, im Einvernehmen mit dem Commandanten, der Tag für die Schlußverhandlung zu bestimmen.

Auf Sonn- und Feiertage soll dieselbe nicht anberaumt werden (vergl. jedoch §§ 288, 401).

Das Untersuchungsgericht kann, nach vorheriger Vernehmung mit dem Commandanten, verfügen, daß eine bereits angesetzte Strafsache in der anberaumten Sitzung überhaupt nicht, oder in Bezug auf einzelne Angeschuldigte nicht verhandelt werde, auch solchenfalls, da nöthig, die einstweilige Verwahrung des Angeschuldigten anordnen.

Diese Vorschrift soll auch in dem Falle gelten, wenn in Beziehung auf das

oder die Verbrechen, zu deren Aburtheilung die Schlußverhandlung anberaumt worden ist, noch andere Theilnehmer oder Begünstiger zur Untersuchung zu ziehen sind und die gleichzeitige Aburtheilung derselben als angemessen erscheint.

§ 223.

Vorladung.

Das Untersuchungsgericht erläßt die Vorladung zur Schlußverhandlung an den Angeschuldigten, sowie an diejenigen Personen, für deren persönliches Erscheinen es nach Maßgabe von § 218 sich entschieden hat.

Ist jedoch der Angeschuldigte verhaftet oder befindet er sich bei der Truppe in Dienstleistung oder doch am Sitze des Gerichts anwesend, so genügt eine mündliche Eröffnung oder Dienstbefehligung desselben (§ 123) durch die zuständige Commandobehörde.

Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Zeugen und Sachverständigen dann, wenn dieselben der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind und in Dienstleistung oder wenigstens am Sitze des Gerichts anwesend sich befinden.

In allen anderen Fällen bedarf es einer schriftlichen Vorladung und es ist dieselbe, wenn an Militärpersonen gerichtet, von dem Commandanten mit zu vollziehen. Vorladungen jedoch, welche im Laufe der Schlußverhandlung selbst verfügt werden, können auch mündlich erfolgen.

§ 224.

Fortsetzung.

Der Vorzuladende ist in der an ihn ergehenden Ladung auf die gesetzlichen Nachtheile seines Außenbleibens (§ 293 fg.) aufmerksam zu machen. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift macht jedoch die Ladung nicht ungültig. Die Behändigung der Ladung an die Zeugen und Sachverständigen erfolgt nach Maßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze.

Zwischen der Behändigung der Ladung, beziehendlich der Eröffnung an den Angeschuldigten von dem Tage der Schlußverhandlung und diesem letzteren muß mindestens ein dreitägiger Zeitraum innen liegen.

Nur eine gehörig erlassene und gehörig behändigte Ladung zieht die gesetzlichen Nachtheile des Versäumnisses nach sich. Erscheint aber der Vorgeladene in der Schlußverhandlung, obwohl die Zeitdauer zwischen der Sitzung und der Behändigung der obigen Vorschrift, oder die Behändigung der gesetzlichen Vorschrift nicht entspricht, so ist dieser Mangel für erledigt anzusehen.

§ 225.

Verhör des Angeschuldigten.

Der Untersuchungsrichter kann den Angeschuldigten vor Eröffnung der Schlußverhandlung befragen, ob er in Betreff seiner zeitherigen Aussage noch etwas zu bemerken habe, sowie, nach Befinden, ihn über den Verweisungsbeschluß belehren. Er hat eintretenden Falls über diese Befragung ein Protocoll aufzunehmen oder durch einen Protocollführer aufnehmen zu lassen, welches dem Vertheidiger vorzulegen oder in Abschrift zuzustellen ist.

§ 226.

Besondere Bestimmung.

Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, das Zeugniß abzulehnen, können das Erscheinen in der Schlußverhandlung selbst dann verweigern, wenn sie sich während der Untersuchung haben abhören lassen.

Sie sind in der an sie zu erlassenden Vorladung, beziehendlich der an sie erfolgenden mündlichen Eröffnung (§ 223 Abs. 3) auf dieses Befugniß aufmerksam zu machen.

Diese Bestimmungen leiden jedoch auf die in § 201 Abs. 1 erwähnten Personen keine Anwendung, wenn derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ihre Abhörung verlangt.

§ 227.

Vertagung.

Wenn der Angeschuldigte durch nachzuweisende Krankheit oder durch eine sonstige unabwendbare Ursache am Erscheinen zur Schlußverhandlung verhindert ist, so ist die letztere in Betreff seiner zu vertagen, vorbehältlich der Bestimmung in § 222 Abs. 3 rücksichtlich der etwaigen übrigen Angeschuldigten und vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 293, 294, 306, welche hier gleichfalls Anwendung leiden.

Ist ein Zeuge oder Sachverständiger abgehalten, zu erscheinen, so hat das Gericht zu entscheiden, ob dessenungeachtet mit der Schlußverhandlung zu verfahren und bei derselben seine bereits erstatteten Aussagen nur vorgelesen werden sollen, oder ob die Schlußverhandlung zu vertagen sei. Im letzteren Falle ist der Vorschrift in § 306 nachzugehen.

§ 228.

Verfahren bei Abwesenheit des Angeschuldigten.

Ist der Angeschuldigte flüchtig und sein Aufenthaltsort sonst unbekannt, so ist er zu der Schlußverhandlung öffentlich vorzuladen. Die Vorladung erfolgt in der

Leipziger Zeitung und hierüber, nach Befinden, noch in einem andern öffentlichen Blatte. Dabei muß zwischen dem Tage der Einrückung in der Leipziger Zeitung und dem Tage der anberaumten Schlußverhandlung, ausschließlich dieser Tage, ein Zeitraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen mitten inne liegen.

Hierüber ist auch den Vorschriften in § 129 fg. wegen Verfolgung des flüchtigen Angeschuldigten durch Nacheile und Steckbriefe, wegen Beschlagnahme des Vermögens desselben, sowie wegen seiner Verhaftung nachzugehen.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Paragraphen zu fassenden Entschließungen stehen dem Untersuchungsgerichte zu.

Dasselbe kann auch im Uebrigen die geeigneten Maßregeln ergreifen, um zu verhindern, daß der Angeschuldigte oder die Zeugen der Verhandlung sich entziehen.

§ 229.

Dienstgrad der Richter für die Schlußverhandlung.

Je nach Verschiedenheit des Dienstgrades oder Ranges des Angeschuldigten oder, wenn deren mehrere zur Aburtheilung gelangen sollen, desjenigen, welcher unter ihnen im Grade oder Range höher steht, werden für das Spruchkriegsgericht (§ 15 Abs. 1, 3) folgende Personen bestimmt:

1.

über einen Soldaten:

1 Oberstleutnant oder Major,
1 Hauptmann,
1 Oberleutnant,
1 Leutnant,
1 Feldwebel oder Sergeant,
1 Corporal,
1 Soldat;

2.

über einen Unteroffizier:

1 Oberstleutnant oder Major,
1 Hauptmann,
1 Oberleutnant,
1 Leutnant,
1 Feldwebel oder Sergeant,
2 Corporale;

3.

über einen Oberleutnant oder Leutnant:

2 Oberstleutnants oder Majore,
2 Hauptleute,
2 Oberleutnants,
1 Leutnant;

4.

über einen Hauptmann:

1 Oberster,
2 Oberstleutnants oder Majore,
2 Hauptleute,
2 Oberleutnants;

5.

über einen Oberstleutnant oder Major:

1 General,
1 Oberster,
3 Oberstleutnants oder Majore,
2 Hauptleute;

6.

über einen Obersten:

2 Generale,
2 Obersten,
2 Oberstleutnants oder Majore,
1 Hauptmann;

7.

über einen General:

3 Generale,
2 Obersten,
2 Oberstleutnants oder Majore.

An die Stelle der hier nach den bei der Linieninfanterie eingeführten Benennungen erwähnten Grade treten bei der Reiterei, der Artillerie und der Jägertruppe die ihnen nach dem Dienstreglement gleichstehenden Grade.

§ 230.

Vorsitzender des Spruchkriegsgerichts.

Den Vorsitz bei dem Spruchkriegsgerichte hat der nach dem Dienstgrade oder,

bei Gleichheit des Grades, der innerhalb desselben nach dem Dienstalter höher stehende Richter zu führen.

Derselbe soll, soweit dies ausführbar ist, dem Angeschuldigten im Dienstgrade oder doch im Dienstalter voranstehen.

§ 231.

Besondere Bestimmungen: a) hinsichtlich der Militärbeamten.

Gehört der Angeschuldigte zu den Militärbeamten, so ist das Spruchkriegsgericht zwar ebenfalls nach Maßgabe seines militärischen Ranges, jedoch dergestalt zu besetzen, daß unter Wegfall der entsprechenden Grade, soweit thunlich, zwei oder drei Militärbeamte seines Dienstzweiges beizuziehen sind.

Bezüglich des Vorsitzenden finden jedoch die Bestimmungen in § 230 hier ebenfalls Anwendung.

§ 232.

b) hinsichtlich anderer Personen.

Ist dem Angeschuldigten ein bestimmter militärischer Dienstrang nicht beigelegt, so erfolgt die Besetzung des Spruchkriegsgerichts, je nach der Wichtigkeit seiner Dienstverrichtungen, wie über einen Offizier oder über einen Unteroffizier.

§ 233.

Auswahl und Bestellung der Richter.

Die Auswahl der Richter (§ 229) geschieht, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Auditeur (§ 234), durch den Commandanten. Dieselben werden zur Schlußverhandlung commandirt.

Kann die Besetzung des Gerichts, soviel die Offiziere und Unteroffiziere betrifft, durch die dem Commandanten unmittelbar unterstehenden nicht vollständig erfolgen, so hat Ersterer für die nöthige Ergänzung durch andere Offiziere oder Unteroffiziere, unter Vermittelung der denselben vorgesetzten Dienstbehörde zu sorgen. Ist auch dieses, insbesondere im Kriegszustande, nicht ausführbar, so kann der ausfallende Dienstgrad durch den nächsthöheren oder, wenn auch dieses nicht thunlich, durch einen niederen ergänzt werden.

Sämmtliche Richter müssen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, das Alter von einundzwanzig Jahren erfüllt haben.

Soweit es ohne Schwierigkeiten geschehen kann, sind sie nicht von derselben Compagnie ꝛc. zu wählen, zu welcher der Angeschuldigte gehört; auch ist bei der Auswahl derselben im Voraus zu erwägen, ob nicht gegen den Einen oder den Anderen Gründe zur Unfähigkeitserklärung oder Ablehnung vorliegen.

§ 234.

Theilnahme des Auditeurs an der Schlußverhandlung.

An der Verhandlung des Spruchkriegsgerichts hat in der Regel und, sofern nicht für einen einzelnen Fall von dem Oberkriegsgerichte etwas Anderes bestimmt worden, der Auditeur desjenigen Kriegsgerichts Theil zu nehmen, bei welchem die Untersuchung geführt worden ist (vergl. noch § 15 Abs. 2).

Ein Stimmrecht steht dem Auditeur nicht zu.

Derselbe hat, falls nicht ein besonderer Protocollführer vorhanden ist, zugleich das Protocoll aufzunehmen; er kann jedoch solchenfalls den Gerichtsschreiber oder einen dazu geeigneten Unteroffizier zur Bewirkung vorläufiger Aufzeichnungen sowie, nach Befinden, zu den nöthigen Vorlesungen beiziehen.

§ 235.

Einwendungen gegen die Gerichtsmitglieder.

Die Richter, aus welchen das Spruchkriegsgericht bestehen soll, sind vor dem Zusammentreten des letzteren in Zeiten dem Angeschuldigten an Gerichtsstelle oder mittelst Zufertigung eines schriftlichen Verzeichnisses mit der Aufforderung zu bezeichnen, etwaige Einwendungen dagegen ungesäumt und jedenfalls noch vor dem Zusammentritt des Gerichts geltend zu machen.

Einwendungen gegen die Richter sind nur aus den in § 39 fg., § 43 fg. angegebenen Gründen statthaft und es hat darüber das Untersuchungsgericht, wenn aber gegen dessen abfällige Entschließung die Entscheidung des Spruchkriegsgerichts beantragt wird, das letztere zu entscheiden.

Gegen die Person desjenigen Richters, welcher an die Stelle eines beanstandeten Richters commandirt wird, findet ein weiterer Einwand nicht statt.

Gegen den verhandelnden Auditeur erhobene Einwendungen sind nur dann zu beachten, wenn entweder derselbe nicht zugleich Untersuchungsrichter in der Sache gewesen ist (§ 234 Abs. 1), oder wenn die Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründe dem Angeschuldigten erst kurz vor der Schlußverhandlung bekannt geworden sind.

Die Entscheidung darüber steht in beiden Fällen dem Spruchgerichte zu.

§ 236.

Beschwerden.

Beschwerden über Verfügungen und Entscheidungen des Untersuchungsgerichts von § 218 an, sind spätestens in der Schlußverhandlung anzubringen und gehören zur Entscheidung des in der Hauptsache erkennenden Gerichts.

Weitere Beschwerden gegen diese Entscheidung finden nicht statt.

§ 237.

Aburtheilung mehrerer Strafrechtsfälle in einer Sitzung.

Wenn bei einem Kriegsgerichte gleichzeitig mehrere zur Schlußverhandlung ausgesetzte Untersuchungen vorliegen, welche voraussichtlich in einer Sitzung sich erledigen lassen, so kann die Verhandlung und Aburtheilung derselben, nach dem Ermessen des ständigen Kriegsgerichts und mit Zustimmung des Commandanten, von einem und demselben Spruchkriegsgerichte erfolgen, insofern nicht wegen Verschiedenheit des Dienstgrades oder Ranges der Angeschuldigten eine verschiedenartige Besetzung einzutreten hat.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei der Schlußverhandlung.

§ 238.

Eröffnung der Schlußverhandlung.

Nachdem zu der für die Verhandlung der Sache festgesetzten Zeit die Mitglieder des Gerichts (§ 15 Abs. 1, 2) in dem Gerichtszimmer sich eingefunden haben, dahin auch die etwaigen zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände gebracht worden und die nach § 223 fg. vorgeladenen Personen eingetreten sind, läßt der Vorsitzende den Angeschuldigten vorführen, bezeichnet mittelst kurzer Ansprache den Zweck und Gegenstand der vorzunehmenden Verhandlung und erklärt darauf die Sitzung für eröffnet.

Der Angeschuldigte erscheint ungefesselt. Der Vorsitzende kann jedoch, auf Antrag des Auditeurs, etwaige Sicherheitsmaßregeln, und im Falle besonderer Gefährlichkeit des Angeschuldigten, selbst die Fesselung desselben anordnen.

§ 239.

Zeugen und Sachverständige.

Die erschienenen Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und hierauf aus dem Sitzungszimmer einstweilen wieder entlassen. Die Zeugen dürfen vor ihrer Befragung sich nicht über ihr Zeugniß unter einander besprechen und sind demgemäß zu bedeuten. Der Vorsitzende ordnet erforderlichenfalls, auf Anregung des Auditeurs, die zur Verhütung solcher Besprechungen nöthigen Maßregeln an und kann namentlich auch, auf gleiche deßfallsige Anregung, verfügen, daß einzelne Zeugen vor ihrer Abhörung von einander gesondert werden (vergl. § 298).

Die Vorschriften in §§ 171, 199 wegen Entschädigung der Zeugen und

Sachverständigen leiden auch auf die Schlußverhandlung Anwendung (vergl. noch §§ 218, 221).

§ 240.

Ergänzung eines ausfallenden Richters.

Hierauf sind zunächst die etwa nach § 235 zur Entscheidung des Gerichts gelangenden Einwendungen gegen die Gerichtsmitglieder zu erledigen.

Wenn in Folge dessen ein Richter auszutreten hat, so ist an dessen Stelle durch den Vorsitzenden sofort eine andere, zunächst zu erlangende, im Allgemeinen dazu fähige Militärperson unmittelbar herbeizuziehen, die sich solchenfalls für commandirt zu betrachten hat. Vergl. noch § 233.

Würde ein solcher Ersatzrichter ohne Zeitverlust nicht zu erlangen sein, oder wäre für den Austritt des Auditeurs entschieden worden, so ist die Verhandlung in Betreff der bezüglichen Strafrechtssache zu vertagen und im letztgedachten Falle die weitere Entscheidung des Oberkriegsgerichts einzuholen. Vergl. noch § 44.

§ 241.

Vereidung der Richter.

Wenn gegen die Gerichtsmitglieder keine Einwendungen erhoben oder dieselben beseitigt worden sind, so hat der Auditeur, im Beisein des oder der Angeschuldigten, die Richter, einschließlich des Vorsitzenden, nach vorgängiger Erinnerung an die Bedeutung des abzulegenden, ihnen vorerst langsam und deutlich vorzulesenden Richtereides in Gemäßheit der im Anhange unter I enthaltenen Formel zu vereiden.

§ 242.

Mitwirkung des Auditeurs.

Die Leitung des Verfahrens liegt dem Auditeur ob. Derselbe hat den Angeschuldigten zu vernehmen, die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu befragen und sowohl die Reihefolge der vorzunehmenden Handlungen, als auch, insoweit nicht das Gesetz besondere Vorschriften enthält, die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, die das Wort begehren, zu sprechen haben.

Insonderheit hat er auch, wenn der Verweisungsbeschluß auf die Anschuldigung mehrerer Verbrechen gerichtet ist, zu bestimmen, ob die mehreren Anschuldigungen gleichzeitig oder in welcher Reihenfolge sie verhandelt werden sollen.

Nicht minder bestimmt er bei mehreren Angeschuldigten die Reihenfolge, in der sie vernommen werden.

Er ist verpflichtet, nach allen Kräften die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeschuldigten, zu erforschen. Er kann zu diesem Zwecke

auch von solchen Beweismitteln, die erst in der Schlußverhandlung sich ihm darbieten, Gebrauch machen.

Insbesondere kann er einzelne, nicht vorgeladene Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu erwarten ist, zur Befragung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen lassen. War der Abgehörte zwar früher schon befragt, jedoch nicht vereidet worden, so hat das Gericht zu ermessen, ob ein solcher Zeuge zu vereiden sei. Im Falle der Vereidung ist die Formel unter IV im Anhange anzuwenden. Die Bestimmungen in §§ 200, 201, 213 Abs. 2, 3, § 214 Schlußsatz, §§ 215 und 216 gelten hier ebenfalls.

Auch ist der Auditeur befugt, die Beibringung von Acten, Urkunden und sonstigen Beweisstücken anzuordnen, sobald diese ihm geeignet erscheinen, über eine erhebliche Thatsache Aufklärung zu geben. Ferner kann er mit dem Gerichte Beaugenscheinigung vornehmen, sowie, nach Befinden, auch alle anderen, dem Untersuchungsrichter gestatteten Mittel zur Erforschung der Wahrheit anwenden, oder es kann hierzu, auf seine Anregung, der Vorsitzende ein oder mehrere Mitglieder des Gerichts abordnen, welche sodann in der Sitzung Bericht zu erstatten haben. Wird eine Besichtigung vorgenommen, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob es den Angeschuldigten dabei zuziehen will.

§ 243.

Anträge der Betheiligten.

Wird ein Antrag auf Vornahme einer gerichtlichen Handlung gestellt, oder einer solchen widersprochen, so faßt hierauf zunächst der Auditeur Entschließung. Es kann jedoch Derjenige, welcher durch die Entschließung sich verletzt glaubt, eine Entscheidung des Gerichts verlangen. In diesem Falle nimmt der Auditeur an der Berathung und Entscheidung des Gerichts nicht Theil.

Will sich der Antragende oder Widersprechende bei der Entscheidung des Gerichts nicht beruhigen, so kann er seine Einwendungen nur gegen das Enderkenntniß mittelst der gegen dieses zulässigen Rechtsmittel geltend machen.

§ 244.

Vortrag des Verweisungsbeschlusses.

Nach erfolgter Richtervereidung und, nachdem der Angeschuldigte zur Aufmerksamkeit auf den Gang der Verhandlung aufgefordert, auch zu wahrhafter Aussage in Gemäßheit der Vorschriften in § 155 ermahnt worden ist, werden die actenmäßigen Angaben desselben über seine persönlichen Verhältnisse, sowie

über seine etwaigen früheren Bestrafungen vorgelesen und nöthigenfalls durch weitere Befragungen ergänzt.

Hierauf wird der Verweisungsbeschluß vorgelesen, welchen der Auditeur, nach Befinden, weiter ausführen und erläutern kann.

Die Unterlassung der Vorlesung soll jedoch eine Nichtigkeit des folgenden Verfahrens nicht begründen.

§ 245.

Vernehmung des Angeschuldigten.

Bei der hierauf folgenden Vernehmung des Angeschuldigten (vergl. § 157) ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Auffassung der Richter nicht durch Vermengung von nicht nothwendig zusammenhängenden Thatsachen und Umständen erschwert werde. Insbesondere ist bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen jedes derselben, soweit möglich, einzeln zu verabhandeln.

Entspricht die früher vorgenommene Vernehmung diesen Erfordernissen und hat der Angeschuldigte dabei wenigstens in der Hauptsache ein unumwundenes Geständniß abgelegt, so können anstatt der nochmaligen Vernehmung die früheren Vernehmungsprotocolle ganz oder theilweise vorgelesen werden, es ist aber solchenfalls der Angeschuldigte in geeigneten Absätzen zur Erklärung über das Anerkenntniß hinsichtlich seiner früheren Aussagen aufzufordern.

§ 246.

Fortsetzung.

Leugnet der Angeschuldigte Thatsachen, deren er in der Untersuchung geständig gewesen ist, oder weichen sonst seine Aussagen von den in der Untersuchung erstatteten ab, so kann der Auditeur die einschlagenden Protocolle vorlesen oder vorlesen lassen und den Angeschuldigten zur Erklärung hierüber auffordern.

Verweigert der Angeschuldigte die Beantwortung einer ihm vorgelegten Frage, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß sein Schweigen von Nachtheil für ihn sein könne, die Verhandlung ist jedoch auch bei fernerem Schweigen des Angeschuldigten fortzusetzen.

§ 247.

Fortsetzung.

Ist die Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte gerichtet, so ist die Vernehmung eines jeden derselben einzeln und, je nach dem Ermessen des Auditeurs, ohne Beisein der Uebrigen vorzunehmen.

Ob die Gegenüberstellung der in ihren Angaben von einander abweichenden Mitangeschuldigten sogleich nach den Vernehmungen oder zweckmäßiger Weise erst

nach Abhörung der Zeugen zu veranstalten sei, ist dem Ermessen des Auditeurs anheimgegeben.

§ 248.

Fortsetzung.

Treten die in §§ 151, 152 erwähnten Verhältnisse ein, so ist wegen Beiziehung eines Dollmetschers den daselbst und in § 153 ertheilten Vorschriften nachzugehen. Der Aufnahme einer Niederschrift durch den Dollmetscher bedarf es nicht (vergl. noch § 286 Abs. 4).

Der Angeschuldigte kann durch den Dollmetscher sich während der Verhandlung Auskunft über den Gang derselben geben lassen.

§ 249.

Befragung der Zeugen.

Der Auditeur läßt sodann die erschienenen Zeugen und zwar einzeln und in der von ihm zu bestimmenden Reihenfolge vorrufen. In Betreff des Verletzten kann das Gericht anordnen, daß derselbe der Verhandlung vom Anfange an, oder doch ehe die Reihe der Abhörung ihn trifft, beiwohne (vergl. noch § 312 Schlußs.).

Vor der Abgabe ihrer Aussage sind die Zeugen von dem Auditeur an die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, zu erinnern und, sofern sie bereits früher vereidet worden, auf den geleisteten Eid zu verweisen, falls sie dagegen noch unvereidet sind, auf die bevorstehende eidliche Bestärkung ihrer Aussagen aufmerksam zu machen. Die Vereidung der Zeugen ist solchenfalls stets bis nach Erstattung ihrer Aussage und beziehendlich nach vorgenommener Gegenüberstellung auszusetzen. Sie erfolgt nach Maßgabe der im Anhange unter IV enthaltenen Formel und nach vorgängiger Verwarnung vor Begehung eines Meineides.

Uebrigens leiden die Vorschriften in § 213 Abs. 2, 3, § 214 Abs. 2, 3 und § 215 hier gleichfalls Anwendung.

Das Befugniß der in § 201 genannten Personen, das Zeugniß zu verweigern, wird dadurch, daß sie von demselben in der Untersuchung keinen Gebrauch gemacht und sich in der Schlußverhandlung eingefunden haben, nicht aufgehoben (vergl. noch § 256).

§ 250.

Einwendungen gegen die Vereidung der Zeugen.

Der Auditeur hat den Angeschuldigten vor der Vereidung des Zeugen zu befragen, ob er etwa Einwendungen gegen dieselben vorzubringen habe.

Einwendungen gegen die Eidesfähigkeit eines Zeugen, welche vor der Vereidung desselben angebracht, vom Gerichte aber nicht berücksichtigt worden sind,

können gegen das Enderkenntniß mittels der gegen dasselbe gestatteten Rechtsmittel geltend gemacht werden.

§ 251.

Einrichtung des Zeugenverhörs.

In Betreff der Abhörung der Zeugen, sowie in Betreff der Zuziehung eines Dollmetschers bei dieser Abhörung ist den Vorschriften in § 208 und in §§ 151, 152, 153 nachzugehen. Der Aufnahme einer Niederschrift durch den Dollmetscher bedarf es nicht.

Jeder Zeuge wird in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen befragt, vorbehältlich der Bestimmungen in § 252 Abs. 3, § 253, § 249 Abs. 1 und § 312 Abs. 2.

Der Auditeur hat den Zeugen, eintretenden Falls, darauf aufmerksam zu machen, daß seine Aussagen von den früher von ihm erstatteten abweichen, oder der früheren Vollständigkeit entbehren, und hierüber seine Erklärung zu erfordern.

Er kann auch solchenfalls dem Zeugen die frühere Aussage unter Vorlesung derselben vorhalten.

Nach beendigter Aussage und nach gegenseitiger Anerkennung der Person des Zeugen und des Angeschuldigten, dafern solche für nöthig erachtet wird, hat der Auditeur an den Angeschuldigten die Frage zu richten, ob er auf Dasjenige, was so eben ausgesagt worden, etwas zu erklären habe. Nach Erledigung etwaiger Bemerkungen des Angeschuldigten hat der Auditeur an den Zeugen die Frage zu richten, ob er noch etwas seiner Aussage zuzufügen habe oder ob er bei ihr allenthalben stehen bleibe.

Sollte ein Zeuge die Erstattung seiner Aussage oder die Ableistung des Eides ohne ausreichenden Grund verweigern, so kann das Gericht denselben, wenn er den Militärstrafgesetzen unterworfen ist, in die wegen Ungehorsams verwirkte Strafe, wenn er dagegen der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, in eine Gefängnißstrafe bis zu Sechs Wochen, wegen deren Vollstreckung das betreffende Civilgericht des Zeugen anzugehen ist und, wenn in Folge der Verweigerung die Vertagung der Sache nöthig werden sollte, in die dadurch verursachten Kosten verurtheilen.

Erklärt der Zeuge später, jedoch noch vor dem Schlusse der Verhandlung, sich zur Erstattung der Aussage bereit, so hat das Gericht die Verurtheilung zur Strafe wieder aufzuheben und auch die Verurtheilung in die Kosten, soweit deren nicht bereits durch die Weigerung entstanden sind, wieder in Wegfall zu bringen.

Die Vorschriften in § 299 Abs. 1, § 300 leiden hier gleichfalls Anwendung.

§ 252.

Fortsetzung.

Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungszimmer, sofern nicht mit Rücksicht auf die Räumlichkeit der Vorsitzende oder in Gemäßheit von § 253 der Auditeur ein Anderes anordnet oder der letztere den Zeugen auf dessen Begehren mit Zustimmung des Angeschuldigten entläßt.

Während der Verhandlung ist aller Verkehr zwischen dem Angeschuldigten und den Zeugen, sowie der Zeugen unter sich, untersagt.

Die einzelnen Zeugen dürfen weder einander über ihre Aussagen zur Rede stellen, noch sich gegenseitig Fragen vorlegen, können jedoch bei dem Auditeur ihre oder eines anderen Zeugen oder des Angeschuldigten nochmalige Befragung beantragen, wenn sie im Laufe der Verhandlung ihre oder eines anderen Zeugen oder des Angeschuldigten Aussagen ergänzen oder berichtigen wollen.

§ 253.

Weitere Befugnisse des Auditeurs.

Der Auditeur ist berechtigt und verpflichtet, zu jeder Zeit während der Verhandlung von dem Angeschuldigten und den Zeugen die für nöthig erachteten Erklärungen über die vorkommenden Thatsachen zu verlangen.

Er kann einzelne Zeugen einander gegenüber stellen und abwechselnd Fragen an den einen und den andern richten.

Er kann auch von amtswegen, sowie auf Antrag, während einer einzelnen Befragung einen oder mehrere Zeugen, den Angeschuldigten, oder einen oder mehrere der Angeschuldigten aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, hat aber, soviel die Angeschuldigten betrifft, die Verpflichtung, dieselben nach ihrer Wiedervorlassung kürzlich von demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist. Auch hat er solchenfalls dem Angeschuldigten noch die in § 251 Abs. 5 vorgeschriebene Frage vorzulegen.

§ 254.

Fragerecht der Richter.

Außer dem Auditeur können auch die Richter, sowie durch den ersteren der Angeschuldigte Fragen an die Zeugen stellen.

Der Auditeur kann Fragen des Angeschuldigten, welche er für unangemessen erachtet, zurückweisen (vergl. § 243).

§ 255.

Vorlegung von Untersuchungsgegenständen.

Der Auditeur legt, nach Befinden, dem Angeschuldigten, sowie den Zeugen diejenigen Gegenstände, welche auf das Verbrechen Bezug haben oder zur Ueberführung dienen können, behufs der Erklärung über dieselben vor.

§ 256.

Vorlesung von Zeugenaussagen.

Ist die Abhörung eines vor der Schlußverhandlung bereits befragten und zu derselben vorgeladenen Zeugen wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grunde nicht zu bewirken und auch eine Vertagung der Sache nicht beschlossen worden (§ 289), oder gehört der Zeuge zu den in §§ 200, 201 genannten Personen, und hat er entweder der Vorladung keine Folge geleistet oder, wenngleich erschienen, das Zeugniß verweigert, so sollen von amtswegen oder auf Antrag des Angeschuldigten die Aussagen desselben über die betreffenden Thatsachen mit dem Bemerken aus den Untersuchungsacten vorgelesen werden, ob die Aussage bereits eidlich bestärkt worden ist oder nicht (vergl. noch § 227 Abs. 2, § 243).

In gleicher Maße ist, eintretenden Falls, mit den Aussagen eines Mitschuldigen, sowie mit den Aussagen verstorbener und solcher Zeugen, welche zur Schlußverhandlung nicht vorgeladen worden sind, zu verfahren, soweit diese Aussagen für die Beurtheilung der Sache von Einfluß sein können.

§ 257.

Sachverständige.

Was in den § 249 Abs. 1, §§ 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256 bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt auch von den Sachverständigen. Nicht minder leiden die Vorschriften in § 162 Abs. 2, 3, sowie in § 166 Abs. 2, 4 hier Anwendung.

Es können jedoch, nach dem Ermessen des Auditeurs, die Sachverständigen bereits früher, als die Reihe der Abhörung sie trifft, und selbst schon bei Beginn der Verhandlung in die Sitzung zugelassen, auch mehrere Sachverständige gemeinschaftlich abgehört werden.

Nicht minder kann der Auditeur bei mehreren Sachverständigen verfügen, daß dieselben behufs der gemeinschaftlichen Berathung über eine ihnen vorgelegte Frage in ein besonderes Zimmer sich zurückziehen und sodann das Ergebniß ihrer Berathung in der Sitzung selbst vortragen.

Die Vereidung der Sachverständigen und Dollmetscher erfolgt, dafern sie nicht bereits vereidet sind, nach den Formeln V, VI, VII, VIII im Anhange.

§ 258.

Verzicht auf Beweismittel.

Der Angeschuldigte kann im Laufe der Verhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn das Gericht damit einverstanden ist.

Ebenso kann das Gericht mit Zustimmung des Angeschuldigten die Beweisaufnahme, auch ohne daß es der Abhörung der vorgeladenen Zeugen oder selbst einiger derselben und des Gebrauchs der übrigen Beweismittel bedarf, schließen, wenn die bis dahin erlangten Ergebnisse die vollständige Ueberzeugung der Richter von der Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten begründen und mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die noch übrigen Zeugen und Beweismittel dieselbe abzuändern jedenfalls nicht geeignet seien.

Ist in der Schlußverhandlung ein umfassendes und unbedingtes Geständniß des Angeschuldigten erfolgt, so bedarf es der Zustimmung desselben zum Schlusse der Beweisaufnahme nicht.

§ 259.

Vorlesung von Urkunden.

Die Vorlesung von schriftlichen Gutachten anderer Sachverständigen, sowie die Vorlesung von Urkunden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sind, insonderheit von Leumundszeugnissen, Taxations- und Besichtigungsprotocollen, den über den Thatbestand aufgenommenen Protocollen und von Gutachten der vor der Schlußverhandlung befragten Sachverständigen, hängt von dem Ermessen des Gerichts ab.

§ 260.

Fortsetzung.

Die erfolgte Vorlesung einer Zeugenaussage ist im Protocolle zu erwähnen.

Nach erfolgter Vorlesung ist der Angeschuldigte zu befragen, ob er auf die vorgelesene Aussage etwas zu bemerken habe.

§ 261.

Vertheidigungsgründe.

Alle zur Vertheidigung gegen die Anschuldigung dienenden Thatsachen können von dem Angeschuldigten geltend gemacht und müssen selbst von amtswegen berücksichtigt werden.

§ 262.

Schlußvortrag.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme hat der Auditeur eine gedrängte und unparteiische Zusammenstellung der nunmehrigen Gesammtergebnisse der Unter-

suchung vorzutragen und das oder die Verbrechen zu bezeichnen, über welche rechtlich zu erkennen sein werde, zugleich auch Dasjenige vorzulesen oder vorlesen zu lassen (§ 234 Schlußs.), was für den Zweck der Vertheidigung zu den Acten gegeben worden ist.

Dem Angeschuldigten steht das Recht zu, hierauf selbst noch die zur Vertheidigung ihm dienlich erscheinenden Umstände geltend zu machen.

Demnächst, nachdem der Auditeur zuvor die Frage an den Angeschuldigten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen, und es ist hierauf, nachdem das über den Verlauf der Verhandlung aufgenommene Protocoll (vergl. § 286) vorgelesen und hierauf die einstweilige Entfernung des Angeschuldigten verfügt worden, auch die übrigen Anwesenden, außer den Mitgliedern des Gerichts, das Sitzungszimmer verlassen haben, unter Leitung des Auditeurs, zur Berathung und Abstimmung zu verschreiten.

§ 263.

Berathung.

Der Auditeur hat bei der Berathung die von den Richtern oder von ihm selbst für nöthig erachteten Aufschlüsse zu geben.

Auch können die Richter bei der Berathung sowohl von den Untersuchungsacten und den sonstigen auf die Untersuchung bezüglichen Gegenständen, als von dem über die Verhandlung aufgenommenen Protocolle (vergl. § 286) Einsicht nehmen.

§ 264.

Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt von dem untersten Dienstgrade (§ 229) aufwärts dergestalt, daß der Vorsitzende zuletzt stimmt.

Bei gleichem Grade giebt der dem Dienstalter nach Jüngere seine Stimme vor dem Aelteren ab.

Zur Entscheidung jeder einzelnen, dem Spruchkriegsgerichte vorzulegenden Frage ist eine Mehrheit von vier Stimmen hinreichend.

§ 265.

Beschluß über die Spruchreife.

Zunächst ist die Frage in Erwägung zu ziehen und, da nöthig, zu allgemeiner Berathung zu bringen, ob die Untersuchung für spruchreif zu erachten sei oder, ob und welche bei der Schlußverhandlung nicht zu erledigen gewesene Erörterungen vor der Aburtheilung etwa noch vorzunehmen sein möchten.

Ist hierbei nicht sofort allseitiges Einverständniß zu erlangen, so ist zur Abstimmung zu verschreiten.

Wenn darnach von der Mehrheit der Richter gegen die Annahme der Spruchreife sich entschieden worden, so ist dieser Beschluß zu Protocoll zu nehmen und mit den Acten an das Untersuchungsgericht zurückzugeben.

§ 266.

Einfluß früherer Entscheidungen auf das Enderkenntniß.

Das Gericht ist bei der hauptsächlichen Entscheidung an die rechtliche Beurtheilung der dem Angeschuldigten beigemessenen strafbaren Handlung, von welcher der Verweisungsbeschluß oder eine demselben etwa zu Grunde liegende Entscheidung des Oberkriegsgerichts (vergl. jedoch § 328) ausgegangen ist, nicht gebunden.

§ 267.

Neu hervortretende Umstände.

Wurden in der Schlußverhandlung neue, in dem Verweisungsbeschlusse nicht angeführte Umstände ermittelt, durch welche die dem Angeschuldigten beigemessene strafbare That nunmehr eine andere strafrechtliche Natur erhält, als in dem Verweisungsbeschlusse angenommen worden, insbesondere durch welche das Verbrechen zu einem ausgezeichneten derselben Art erhoben oder die Anwendung eines höheren gesetzlichen Strafsatzes bei demselben bedingt wird, so hat das Gericht über das Verbrechen in dieser Beschaffenheit abzuurtheilen, es sei denn, daß es wegen der neu hervorgetretenen Umstände die Zurückweisung der Sache an das Untersuchungsgericht für angemessen erachtet (vergl. § 265).

Uebrigens hat der Auditeur, wenn das Gericht nicht gemeint ist, eine solche Zurückweisung zu verfügen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, den Angeschuldigten und zwar jedenfalls vor der Urtheilsfällung aufzufordern, Dasjenige, was er etwa bezüglich dieser neuen Umstände anzutragen gemeint ist, vor dem Schlusse der Verhandlung anzubringen und seine Vertheidigung auf dieselbe mit zu richten.

§ 268.

Fortsetzung.

Jedenfalls hat das Gericht, es möge nun die Abweichung vom Verweisungsbeschlusse sich auf eine neue Thatsache stützen oder nicht, der sofortigen Aburtheilung sich zu unterziehen,

1) wenn der des vollendeten Verbrechens Angeschuldigte nur des Versuchs, oder ein des höheren Grades der Theilnahme Angeschuldigter nur eines geringeren Grades derselben, oder der Begünstigung, oder der unterlassenen

Anzeige (Art. 50 bis mit 71 des allgemeinen, § 48 bis mit 54 des Militärstrafgesetzbuchs), oder ein des vorsätzlichen Verbrechens Angeschuldigter nur der Verübung aus Unbedachtsamkeit schuldig befunden werden sollte, oder

2) wenn statt eines schwereren, auf Bereicherung an fremdem Eigenthume gerichteten Verbrechens Partirerei oder widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache, statt Meineides leichtsinniger Falscheid, statt böslichen Bankerotts leichtsinniger Bankerott oder eines der in Art. 309, 310 des allgemeinen Strafgesetzbuchs gedachten Verbrechen, statt Desertion im Rückfalle nur erstmalige Desertion oder eigenmächtige Entfernung sich ergiebt, oder

3) wenn sonst einzelne Thatsachen oder Straferschwerungs- oder Erhöhungsgründe, welche in dem Verweisungsbeschlusse hervorgehoben worden sind, nicht bewiesen werden und in dessen Folge die angeschuldigte That als ein geringeres oder nur als ein einfaches oder von dem erschwerenden Umstande nicht begleitetes Verbrechen derselben Art sich darstellt.

Nicht minder hat das Gericht der Aburtheilung sich zu unterziehen, wenn es nach Lage der Sache, insbesondere nach Maßgabe des erbrachten Beweises, den Angeschuldigten nur einer Handlung für schuldig erachtet, welche an sich (vergl. §§ 48, 49) zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehören würde.

§ 269.

Besondere Bestimmungen.

Erachtet das Gericht bei der Aburtheilung die Berücksichtigung von Umständen für angemessen, welche bereits Gegenstand der Untersuchung gewesen und bei der Schlußverhandlung bewiesen worden sind, auf welche jedoch der Verweisungsbeschluß nicht gestützt worden war, so sind die Vorschriften in §§ 267, 268 gleichfalls zur Anwendung zu bringen.

§ 270.

Wiederaufnahme der Verhandlung.

Das Gericht kann ausnahmsweise nach dem Schlusse der Verhandlung und vor der Urtheilsfällung die Verhandlung wegen einzelner Theile des Beweises wieder aufnehmen.

In diesem Falle ist übrigens den Vorschriften in § 262 anderweit nachzugehen.

§ 271.

Abstimmung zum Enderkenntnisse.

Wenn gegen die Annahme der Spruchreife keine Einwendungen erhoben oder die erhobenen Einwendungen durch das Ergebniß der Abstimmung darüber beseitigt worden sind, so trägt der Auditeur die von ihm festgestellte Reihenfolge der zu beantwortenden Fragen, mit Ausschluß jedoch der auf die Strafabmessung bezüglichen, und zwar vorerst im Zusammenhange und dergestalt vor, daß sich klar erkennen läßt, für welche Fälle die nur eventuell gestellten Fragen einzutreten haben.

Treffen mehrere, durch verschiedene Handlungen begangene Verbrechen zusammen, so daß nach Art. 78 des allgemeinen, § 70 des Militärstrafgesetzbuches eine Gesammtstrafe zu erkennen ist, so ist bei der Fragestellung darauf mit Rücksicht zu nehmen, welches unter den zusammentreffenden Verbrechen als das schwerste zu erachten sei.

Wenn bei einem und demselben Verbrechen mehrere Personen betheiligt sind, so hat auch in dieser Beziehung eine angemessene Trennung der Fragen wegen jedes Einzelnen besonders einzutreten.

Werden gegen die Fragestellung des Auditeurs, insbesondere auch bezüglich der Vollständigkeit derselben, Einwendungen erhoben, welche durch gegenseitige Besprechung sich nicht erledigen lassen, so ist wie nach § 265 Abs. 2 zu verfahren und es ist der Auditeur, wenn die Mehrheit der Richter für Abänderung der Fragestellung oder für Aufstellung noch anderer, als der bereits aufgestellten Fragen (vergl. Abs. 1) sich entschieden hat, diese wie jene zu berücksichtigen verbunden.

Dahingegen kann der Auditeur zu Hinweglassung von Fragen, deren Aufstellung er für erforderlich erachtet, nicht genöthigt werden.

§ 272.

Besondere Vorschriften über die Fassung der einzelnen Fragen.

Insbesondere ist die Fragestellung dergestalt einzurichten, daß die Abstimmenden eine bestimmte Erklärung mit „Ja“ oder „Nein“ darüber abgeben müssen, ob nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung die Thatsachen, welche den Gegenstand des dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verbrechens bilden, durch die Ergebnisse der Untersuchung für erwiesen und der Angeschuldigte daher des gedachten Verbrechens für schuldig zu erachten.

Welche Fragen hierbei weiter noch, insbesondere etwa darauf zu stellen seien,

ob nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles, aus Gründen der in § 110 Abs. 1 gedachten Art, die Strafbarkeit ausgeschlossen oder getilgt sei, ist dem Ermessen des Auditeurs überlassen.

§ 273.

Verneinung der Schuldfrage.

Wird von der Mehrheit der Abstimmenden die Frage über die Schuld verneint, so ist hierauf weiter zur Abstimmung darüber zu verschreiten, in welcher Art die Freisprechung des Angeschuldigten einzutreten habe. Vergl. § 274.

§ 274.

Freisprechung.

Erachtet das Gericht die thatsächlichen Ergebnisse der Untersuchung nicht für ausreichend, um den Angeschuldigten für schuldig zu erklären, oder erachtet es die Anschuldigung für thatsächlich widerlegt, so ist auf Freisprechung von der Anklage zu erkennen (Klagfreisprechung).

Erachtet das Gericht, daß die Ergebnisse der Untersuchung zwar nicht ausreichend zur Verurtheilung seien, immerhin aber diese Ergebnisse einen erheblichen Verdacht gegen den Angeschuldigten begründen, oder erachtet es, daß der Entlastungsbeweis zwar soweit hergestellt, daß eine Verurtheilung nicht erfolgen konnte, gleichwohl aber noch ein erheblicher Verdacht gegen den Angeschuldigten zurückgeblieben sei, so ist der Klagfreisprechung die Beschränkung beizufügen, daß sie aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld erfolgt sei.

Ist das Gericht der Meinung, daß die Strafverfolgung rechtlich unzulässig sei, so ist der Angeschuldigte für straffrei zu erklären (Straffreisprechung).

§ 275.

Gutachten über die Strafe.

Wenn dagegen die § 272 gedachte Frage von der Mehrheit der Richter bejaht, hiernächst auch durch weitere Abstimmung das oder die Verbrechen festgestellt worden, welche nach den Ergebnissen der Untersuchung als vorliegend anzusehen sind, so hält hierauf der Auditeur einen anderweiten Vortrag, wobei er die auf die vorliegenden Verbrechen anzuwendenden Strafbestimmungen verliest und, soweit nöthig, erläutert, dabei auch über die etwa in Betracht kommenden Strafmilderungs- oder Straferhöhungs- oder Schärfungsgründe sich ausspricht und sodann über die auszuwerfende Strafe sein Gutachten abgiebt.

§ 276.

Vorschriften über die Fragestellung hierbei.

Die in § 271 Abs. 2, 3 bezüglich der Fragestellung gedachten Vorschriften gelten, soweit sie Anwendung leiden, hier ebenfalls.

Insbesondere ist in dem daselbst in Abs. 2 bemerkten Falle die Fragestellung dergestalt einzurichten, daß aus der Abstimmung nicht nur die Gesammtstrafe für diejenigen Verbrechen, deren der Angeschuldigte für schuldig erklärt worden, sondern auch die für das schwerste unter den zusammentreffenden Verbrechen ausgeworfene Strafe, durch deren Erhöhung die Gesammtstrafe erlangt worden ist, zu erkennen ist.

Ebenso ist, wenn ein Verbrechen im Rückfalle verübt worden, darüber abzustimmen, auf wie hoch die an sich verwirkte Strafe zu bestimmen sei.

§ 277.

Abstimmung über die Strafe.

Ergiebt sich bei der Abstimmung über die Strafe die in § 264 Schlußs. vorgeschriebene Mehrheit nicht von selbst und ist eine solche auch bei nochmaliger Umfrage nicht zu erlangen, so ist die dem Angeschuldigten ungünstigste Stimme der nächstgünstigeren beizuzählen und damit so lange fortzufahren, bis die erforderliche Stimmenmehrheit vorhanden ist.

Wenn nach der Ansicht des Auditeurs eine Abstimmung gegen klare Vorschriften der Gesetze verstößt, so ist der Abstimmende zunächst darüber zu verständigen, dafern er aber auch dann noch auf seiner Meinung beharrt, seine Gründe dafür anzugeben verbunden.

§ 278.

Ergebniß der Abstimmung.

Wie die Beantwortung jeder einzelnen Frage mindestens durch eine Mehrheit von vier Stimmen ausgefallen sei, ist von dem Auditeur jedesmal ausdrücklich auszusprechen und im Protocolle zu bemerken.

Ebenso hat der Auditeur nach geschehener Abstimmung über sämmtliche aufgestellte Fragen, soweit sich nicht eine oder die andere durch die Beantwortung der vorhergehenden erledigt hat, das nach der Mehrheit von mindestens vier Stimmen ausgefallene Gesammtergebniß der Abstimmung auszusprechen und zu Protocoll zu nehmen.

§ 279.

Abfassung des Enderkenntnisses.

Nach dem Hauptergebnisse der Abstimmung ist von dem Auditeur das Erkenntniß nebst kurzen Entscheidungsgründen abzufassen.

Das Erkenntniß muß enthalten:

1) eine genaue Bezeichnung der Person des Angeschuldigten nach Vor- und Zunamen, Dienstgrad und Truppentheil, in welchem er dient,
2) die Angabe des Verbrechens, dessen der Angeschuldigte für schuldig erachtet worden, beziehendlich, im Falle der Freisprechung, des Verbrechens, dessen er angeschuldigt worden, nächstdem im ersteren Falle weiter
3) die Angabe der Gesetze, worauf die Bestrafung gegründet wird,
4) die Bezeichnung der gegen den Angeschuldigten erkannten Strafe und der etwa noch außer der Strafe eintretenden gesetzlichen Folgen des Verbrechens.

Ist auf Straffreisprechung erkannt worden, so sind in dem Erkenntnisse die Thatsachen, welche für erwiesen erachtet worden, und die Rechtsgründe anzuführen, weshalb diese Thatsachen für rechtlich strafbar nicht anzusehen sind. (Vergl. übrigens noch § 12 Abs. 2.)

§ 280.

Bestimmungen über den Kostenpunkt.

Insoweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Kostenfreiheit nicht stattfindet (§ 363), hat die Verurtheilung des Angeschuldigten in der Hauptsache die Verurtheilung desselben in die Untersuchungskosten zur Folge.

Sind unter dieser Voraussetzung mehrere Angeschuldigte in derselben Untersuchung befangen gewesen und in der Hauptsache verurtheilt, so fallen jedem einzelnen Angeschuldigten diejenigen Kosten ausschließlich zur Last, welche lediglich in Betreff seiner, insbesondere durch seine Haft, durch seine Vertheidigung (§ 363) oder durch besondere bei ihm eingetretene Ereignisse oder nur ihn angehende Untersuchungshandlungen oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind.

Alle anderen Kosten sind, unter gleicher Voraussetzung, für die sämmtlichen Angeschuldigten dergestalt gemeinschaftlich, daß ein jeder zu einem nach Lage der Sache zu bestimmenden Antheile zu verurtheilen ist, jedoch auch für die Antheile der Uebrigen an den gemeinschaftlichen Kosten zu ungetheilter Hand haftet. Sind besondere Antheile im Erkenntnisse nicht bestimmt worden, so sind gleiche Antheile anzunehmen.

§ 281.

Fortsetzung.

Wird der Angeschuldigte freigesprochen, so hat er dessenungeachtet die auf seine Vertheidigung, wenn solche von einem Rechtsanwalt geführt worden, verwendeten Kosten insoweit, als deren Uebertragung aus der Staatscasse nach § 363

Abs. 4 unbedingt ausgeschlossen ist, die übrigen Untersuchungskosten aber nur insoweit zu tragen, als er solche durch falsche Selbstanzeige oder durch falsche außergerichtliche Berühmung der Thäterschaft veranlaßt hatte.

Nicht minder ist der Freigesprochene in die Abstattung der Kosten zu verurtheilen, welche durch Versäumnisse oder offenbar unerhebliche Anträge desselben erwachsen sind.

§ 282.

Fortsetzung.

Ist ein nach Maßgabe dieses Gesetzes von den Untersuchungskosten nicht befreiter Angeschuldigter wegen mehrerer Handlungen in Untersuchung gezogen und es erfolgt ein denselben theils verurtheilendes, theils freisprechendes Enderkenntniß, so sind hinsichtlich desjenigen Theils der Untersuchung, worauf die Verurtheilung beruht, die Vorschriften des § 280, hinsichtlich desjenigen, worauf die Freisprechung beruht, die Vorschriften des § 281 zur Anwendung zu bringen.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn der Angeschuldigte zwar wegen der ihm beigemessenen Handlung verurtheilt, diese aber für ein geringeres Verbrechen geachtet worden, wegen dessen die sämmtlichen aufgewendeten Kosten nicht aufzuwenden gewesen sein würden.

Wenn von mehreren, wegen derselben Handlung Angeschuldigten einer oder einige freigesprochen, ein anderer oder einige andere aber verurtheilt worden, so sind die Kosten von denselben, soweit sie hierzu nach § 280 und § 281 verpflichtet sind, abzustatten.

Lassen die Kosten in diesen Fällen sich nicht füglich trennen, so ist die Verurtheilung in die Kosten auf einen nach richterlichem Ermessen festzustellenden Antheil der Gesammtkosten zu richten.

§ 283.

Verkündigung des Erkenntnisses.

Sobald das von dem Auditeur abgefaßte Erkenntniß (§ 279) von den Richtern auf erfolgtes Vorlesen genehmigt worden, ist dasselbe dem wieder vorgerufenen Angeschuldigten, sowie den sonstigen Betheiligten in der Sitzung bekannt zu machen.

Dabei hat der Auditeur auch die in dem Erkenntniß angezogenen Gesetzstellen vorzulesen oder vorlesen zu lassen und den Angeschuldigten über das ihm zustehende Rechtsmittel zu belehren, auch daß solches geschehen, im Protocolle zu bemerken.

In besonders umfänglichen Sachen kann, zwar nicht die Bekanntmachung des

Erkenntnisses, wohl aber die der Entscheidungsgründe ausgesetzt und die letztere in einer nicht über acht Tage hinauszuschiebenden Sitzung, bei welcher übrigens schon die Anwesenheit von vier Richtern genügt, vorgenommen werden. In diesem Falle beginnt die Frist zur Einwendung des Rechtsmittels gegen das Erkenntniß mit dem Tage der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe.

Das Außenbleiben des Angeschuldigten steht der Bekanntmachung nicht entgegen.

§ 284.

Ausfertigung des Erkenntnisses.

Das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen ist alsbald nach der Verkündigung des ersteren in einer besonderen urkundlichen Ausfertigung zu den Acten zu bringen. (Vergl. noch § 10.)

§ 285.

Bekanntmachung an den Commandanten.

Dem Commandanten ist das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen alsbald nach beendigter Sitzung in Kraft der Bekanntmachung vorzulegen und, daß dieses geschehen, unter genauer Angabe der Zeit, zu den Acten zu bemerken.

Dasselbe findet auch in Beziehung auf die erst später etwa (§ 283 Abs. 3) abgefaßten Entscheidungsgründe statt.

§ 286.

Sitzungsprotocoll.

Das über die Schlußverhandlung aufzunehmende Protocoll soll den Verlauf der Verhandlung dergestalt wiedergeben, daß daraus, nächst der namentlichen Angabe der dabei mitwirkenden Gerichtsmitglieder, des Angeschuldigten, sowie der etwaigen Zeugen und Sachverständigen, die wirkliche Vornahme aller vorgeschriebenen gerichtlichen Handlungen und deren Gesetzlichkeit zu erkennen ist (vergl. noch § 323 Schluß f.).

Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der in der Untersuchung abgegebenen Erklärungen, erstatteten Aussagen und sonst erlangten Ergebnisse, insbesondere auch Geständnisse des Angeschuldigten sind zu Protocoll zu nehmen. Aussagen solcher Zeugen und Sachverständigen, welche in der Sitzung zum ersten Male befragt werden, sind jedenfalls ihrem ganzen Inhalte nach zu protocolliren. Ebenso sind die Ergebnisse solcher Beweisaufnahmen, welche nicht bereits in der Untersuchung stattgefunden hatten, vollständig zu protocolliren.

Anträge der Betheiligten und hierauf ertheilte Entscheidungen des Vorsitzenden, oder des verhandelnden Auditeurs oder des Gerichts, sowie die Verkündigung

des endlichen Urtheilsspruchs sind ebenfalls in dem Protocolle oder in einem Anhange zu demselben zu bemerken.

Das Protocoll, nebst etwaigen Anhängen, ist, soweit es sich auf die Verhandlung bis zum Eintritt der Berathung der Richter bezieht, noch vor der letzteren, und soweit es sich auf den Verlauf der Sitzung nach Fällung des Urtheilsspruchs bezieht, noch vor dem Schlusse der Sitzung vorzulesen, auch von den Mitgliedern des Gerichts und dem Angeschuldigten, sowie beziehendlich dem Dollmetscher zu unterzeichnen.

Verweigerungen der Unterschrift, sowie Einwendungen gegen Richtigkeit oder Vollständigkeit des Protocolls sind entweder in demselben vor dem Abschlusse oder mittelst besonderen Protocolls zu bemerken.

§ 287.

Verspruchsprotocoll.

Ueber die Berathung und erfolgte Abstimmung der Richter (§ 263 fg.) ist ein besonderes Protocoll — Verspruchsprotocoll — aufzunehmen und von sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen.

In demselben ist das Ergebniß der Stimmenzahl, jedoch ohne Bemerkung der einzelnen Abstimmenden, anzugeben, nicht aber sind auch die Ansichten und Abstimmungen der einzelnen Richter in dasselbe aufzunehmen, vorbehältlich der Fälle in § 277 Abs. 2.

Den Untersuchungsacten ist das Verspruchsprotocoll nicht einzuverleiben, wohl aber, so oft die letzteren infolge eines eingewendeten Rechtsmittels an das Oberkriegsgericht einzureichen sind, den Acten beizufügen und von dieser Behörde bei der Prüfung der Verhandlung, bezüglich etwa verhangener Richtigkeiten, mit zu berücksichtigen.

Drittes Capitel.

Bestimmungen für besondere Fälle.

§ 288.

Zeitweise Aufhebung und Vertagung der Sitzung.

Die Verhandlung darf nicht durch fremdartige Geschäfte unterbrochen werden.

Der Vorsitzende kann jedoch, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem verhandelnden Auditeur, zur nöthigen Erholung der betheiligten Personen und behufs der Herbeischaffung von Beweismitteln, eine Aussetzung der Sitzung anordnen.

Ebenso kann zur Aufnahme und Vervollständigung des bis zum Verhandlungsschlusse reichenden Sitzungsprotocolls, insbesondere wenn sie von dem ver-

handelnden Auditeur selbst zu bewirken ist, eine Aussetzung der Sitzung, jedoch niemals bis auf den folgenden Tag, eintreten.

Kann eine Verhandlung an dem Vorabende eines Sonn- oder Feiertags nicht beendigt werden und wird deren Fortsetzung an dem folgenden Tage unumgänglich nothwendig, so ist mit derselben erst nach dem Schlusse des Hauptgottesdienstes zu beginnen.

§ 289.

Fortsetzung.

Eine Vertagung der Verhandlung kann, und zwar auch nach Beginn derselben, dann von dem Gerichte beschlossen werden, wenn nicht sofort zu beseitigende Hindernisse, insbesondere in Bezug auf das Personal des Gerichts (§ 240), eintreten, oder nöthige Beweisaufnahmen nicht sofort beschafft werden können, es mögen nun die letzteren neue oder schon früher vorgekommene Beweismittel und Thatsachen betreffen.

Beträgt im Falle der Vertagung die Zeit bis zum Wiederbeginn des Verfahrens mehr als drei Tage, wobei der Tag des Abbruchs der Verhandlung und der des Wiederbeginns derselben nicht mit zu rechnen, so ist die Schlußverhandlung vom Anfang an zu wiederholen.

Bei einer kürzeren Zwischenzeit kann sich das Gericht auf die bloße Fortsetzung der vertagten Verhandlung, welchenfalls jedoch der Angeschuldigte jedenfalls über die bei der Fortsetzung erlangten Ergebnisse zu hören ist, beschränken.

Die Zeugen und Sachverständigen, sowie der Angeschuldigte können im Falle der Fortsetzung gleich bei der Verkündigung der Vertagung, ohne daß es einer neuen Vorladung bedarf, wieder bestellt werden.

Es ist jedoch in diesem Falle, sowie in dem Falle anderweiter Vorladung die Hinweisung auf die gesetzlichen Nachtheile des Außenbleibens und im Falle anderweiter Vorladung die Innehaltung der in § 224 vorgeschriebenen Frist nicht erforderlich.

§ 290.

Vertagungsantrag.

Hat der Angeschuldigte erhebliche Gründe, die Vertagung der Sache zu beantragen, so ist dieser Antrag spätestens bis zur Vorlesung des Verweisungsbeschlusses zu stellen und daher später nicht weiter zu berücksichtigen, es wäre denn, daß sich der Vertagungsgrund erst im Laufe der Verhandlung ergeben hätte.

Das Gericht hat auf diesen Antrag Entschließung zu fassen.

§ 291.

Fortsetzung.

Wird eine Vertagung wegen Beschaffung einer Beweisaufnahme beschlossen, so hat das Untersuchungsgericht diejenigen Zeugen und Sachverständigen, welche in dem Verzeichnisse der Beweismittel (§ 219) nicht angeführt sind und deren Befragung für nothwendig erachtet wird, in einen Nachtrag zu dem Verzeichnisse zu bringen und letzteren dem Angeschuldigten und beziehendlich dem Privatankläger zur Einsicht vorzulegen.

Wünscht der Angeschuldigte und der Privatankläger die Befragung solcher Zeugen und Sachverständigen, so hat er deren Vorladung bei dem Untersuchungsgerichte zu beantragen.

Auch im Uebrigen leiden die Vorschriften in § 219 fg., § 236 hier gleichfalls Anwendung.

§ 292.

Fortsetzung.

Gegen die in §§ 289, 290 erwähnten Entschließungen des Gerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 293.

Verfahren beim Außenbleiben des Angeschuldigten.

Ist der Angeschuldigte unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung außengeblieben und kann er auch nicht sofort erlangt werden, so ist die anberaumte Sitzung aufzuheben und von dem Untersuchungsgerichte das Nöthige wegen der Gestellung und, nach Befinden, wegen Verwahrung des Angeschuldigten zu verfügen.

Ist zu besorgen, daß die längere Aussetzung der Beweisaufnahme für die Ermittelung der Wahrheit nachtheilig sein würde und gleichwohl die baldige Gestellung des Angeschuldigten nicht zu erwarten, so hat das Untersuchungsgericht die Zeugen und Sachverständigen ausführlich und eidlich nach Maßgabe von § 249 fg. abzuhören, sowie sonst für Aufnahme des Beweises zu sorgen. Hierüber allenthalben ist ein ausführliches Protocoll aufzunehmen.

Ist jedoch ein besonderes Interesse dafür vorhanden, daß die Aburtheilung der Sache auch bei Abwesenheit des Angeschuldigten, dessen baldige Gestellung nicht zu erwarten, erfolge, so kann von dem Gerichte auch mit der Eröffnung der Schlußverhandlung, sowie mit der Beweisaufnahme und Aburtheilung der Sache ebenso, als ob der Angeschuldigte gegenwärtig wäre, verfahren werden. Ein Vertheidiger des Abwesenden wird in diesem Falle nur dann zugelassen, wenn die

Vertheidigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 29, 30) eine nothwendige ist.

§ 294.

Verfahren beim Außenbleiben eines der Angeschuldigten.

Wenn von mehreren Angeschuldigten nur ein einzelner oder einzelne, entschuldigt oder unentschuldigt, außengeblieben oder nicht zu erlangen gewesen, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, die Verhandlung, je nachdem der Außengebliebene eines mehr oder minder schweren Verbrechens angeschuldigt, seine Betheiligung an dem Verbrechen für die Beurtheilung der übrigen von Einfluß und die baldige Gestellung des Außengebliebenen zu erwarten ist oder nicht, rücksichtlich aller oder nur der außengebliebenen Angeschuldigten oder nur einzelner derselben zu vertagen.

§ 295.

Verfahren bei späterer Gestellung des außengebliebenen Angeschuldigten.

Ist die Schlußverhandlung gegen einen Abwesenden in den Fällen von §§ 293, 294 fortgesetzt worden und stellt sich derselbe oder wird derselbe gestellt, nachdem das ertheilte Enderkenntniß rechtskräftig geworden, so ist ihm das letztere bekannt zu machen und es kann derselbe binnen der gesetzlichen, von dem Tage dieser Bekanntmachung an zu rechnenden Frist in derselben Weise Berufung einwenden, in welcher er sich deren bedienen konnte, wenn das Erkenntniß ihm gleich anfänglich bekannt gemacht worden wäre. Dieses Befugniß wird dadurch, daß von dem Vertheidiger des Angeschuldigten (§ 293 Schlußs.) oder von dem gesetzlichen Vertreter desselben (§ 80 Abs. 1) ein Rechtsmittel eingewendet und hierauf von dem Oberkriegsgerichte in der Sache entschieden worden ist, nicht ausgeschlossen.

Nicht minder kann der Angeschuldigte darauf antragen, daß unter einstweiliger Aufhebung des Erkenntnisses eine anderweite Schlußverhandlung angesetzt und abgehalten werde.

Ueber diesen Antrag entscheidet das Oberkriegsgericht.

Auch kann der König auf geschehenes Ansuchen die Abhaltung einer anderweiten Schlußverhandlung anordnen.

§ 296.

Außenbleiben der Zeugen.

Die gehörig vorgeladenen, beziehendlich dienstgemäß befehligten (§ 123, § 223 Abs. 3, 4), aber unentschuldigt, oder ohne genügende Entschuldigung außengebliebenen Zeugen und Sachverständigen sind ein jeder von dem Gerichte,

und zwar, wenn dieselben dem Civilstande angehören, zu einer Geldbuße bis zu einhundertundfünfzig Thalern oder zu einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, wenn sie dagegen den Militärstrafgesetzen unterworfen sind, in die Strafe des Dienstungehorsams zu verurtheilen.

Ueberdies kann, wenn die Außengebliebenen am Sitze des Gerichts oder in dessen Nähe anwesend sind, deren sofortige Vorführung angeordnet, beziehendlich, soweit dieselben der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, unter Genehmigung des zuständigen Gerichts, ausgeführt werden.

Ist übrigens wegen ihres Außenbleibens die Schlußverhandlung vertagt worden, so hat das Untersuchungsgericht dafür, daß sie in der anderweiten Schlußverhandlung erscheinen, zu sorgen und kann zu diesem Behufe sie zu derselben vor Gericht vorführen lassen, sie auch, da nöthig, bis zum Beginne oder selbst bis zum Schlusse der anzuberaumenden Schlußverhandlung in Verwahrung nehmen, oder beziehendlich unter Vermittelung des zuständigen Gerichts, nehmen lassen.

§ 297.

Fortsetzung.

Dem unentschuldigten Außenbleiben ist es gleich zu achten, wenn der Angeschuldigte, der Zeuge oder der Sachverständige ohne Genehmigung des Gerichts vor dem Schlusse der Verhandlung sich entfernt hat.

Erfolgte jedoch diese Entfernung des Angeschuldigten nach seiner Vernehmung, so soll dieselbe der Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung nicht hinderlich sein.

§ 298.

Fortsetzung.

Zeugen, welche der ihnen nach § 239 Abs. 1 ertheilten Bedeutung oder den diesfallsigen Anordnungen des Vorsitzenden oder des verhandelnden Auditeurs zuwider handeln, können zu einer Geldbuße bis zu fünf Thalern oder zu einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden, beziehendlich, wenn sie den Militärstrafgesetzen unterworfen sind, in die Strafe des Dienstungehorsams verurtheilt werden, vorbehältlich weiterer Einschreitung in dem Falle, wenn in Gemäßheit der strafgesetzlichen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 299.

Erkenntniß über die Ungehorsamsstrafen.

Die in § 296 Abs. 1, § 297 Abs. 1, § 298 geordneten Folgen des Ungehorsams und angedrohten Strafen sind in der Sitzung entweder mittelst besonderen Erkenntnisses oder zugleich in dem Haupterkenntnisse auszusprechen.

Ist der Verurtheilte nicht gegenwärtig und gehört derselbe dem Civilstande an, so ist ihm das Erkenntniß, beziehendlich soweit es ihn betrifft, abschriftlich zuzufertigen (vergl. § 13 Abs. 3), wenn derselbe dagegen dem Militärstande angehört, von dem Untersuchungsgerichte bekannt zu machen.

Ist in Folge des Ungehorsams die Vertagung der Schlußverhandlung nöthig geworden, oder sind in dessen Folge sonst Kosten entstanden, so ist der Außengebliebene in dem Erkenntnisse zugleich in die durch sein Außenbleiben verursachten Kosten zu verurtheilen, insoweit ihm nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 363) Kostenfreiheit zusteht.

§ 300.

Rechtsmittel.

Gegen die in Gemäßheit von § 299 ertheilten Erkenntnisse kann der Verurtheilte Berufung einwenden.

Das Oberkriegsgericht ist befugt, vor der Entscheidung Erörterungen anstellen zu lassen, auf Bestärkungseide zu erkennen, sowie die erkannten Strafen in Wegfall zu bringen oder sie zu ermäßigen.

§ 301.

Vollstreckung der Ungehorsamsstrafen.

Wegen Vollstreckung der in den Fällen von §§ 296, 297, 298 erkannten Strafen hat, wenn der Verurtheilte der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, das Untersuchungsgericht das Gericht anzugehen, welchem derselbe für seine Person unterworfen ist.

§ 302.

Verfahren bei Erkrankungen des Angeschuldigten.

Erkrankt der Angeschuldigte während der Verhandlung und vor dem Schlusse der Beweisaufnahme in der Maße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so ist, und zwar, da nöthig, nach vorgängiger Untersuchung seines Zustandes durch einen Arzt, die Vertagung der Sache auszusprechen.

Wenn jedoch der Erkrankte selbst sein Einverständniß mit der Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung in seiner Abwesenheit und insbesondere die Vorlesung seiner Aussagen aus den Untersuchungsacten für genügend erklärt, so kann das Gericht die Verhandlung, als ob der Angeschuldigte selbst gegenwärtig wäre, fortsetzen und durch Erkenntniß beendigen.

Erkrankt der Angeschuldigte nach dem Schlusse der Beweisaufnahme, jedoch vor dem Schlusse der Verhandlung (§ 262 Abs. 2) in der gedachten Maße, so

hat das Gericht zu entscheiden, ob die Sitzung dessenungeachtet fortzusetzen und zu beendigen oder zu vertagen sei.

§ 303.

Verfahren bei Störung der Verhandlung durch den Angeschuldigten.

Wenn der Angeschuldigte die Ordnung der Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen stört und die auf Anregung des verhandelnden Auditeurs erfolgte Bedeutung des Vorsitzenden, daß er bei fortgesetzter Störung aus der Sitzung werde entfernt werden, unbeachtet läßt, so kann er, vorbehältlich seiner Bestrafung wegen etwa hierbei sich zu Schulden gebrachter strafbarer Handlungen, auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm von dem verhandelnden Auditeur der Inhalt Desjenigen kürzlich bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Behindert er diese Bekanntmachung oder stört er die fernere Verhandlung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so ist er anderweit abzuführen, die Verhandlung selbst aber in seiner Abwesenheit fortzusetzen und zu beendigen; es hat auch solchenfalls das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre. Die Verfügung kann jedoch jederzeit zurückgenommen und der Angeschuldigte in die Sitzung zurückgeführt werden.

§ 304.

Verfahren bei falschen Zeugenaussagen.

Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe und derselbe auf geeignete Belehrung über die Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann das Gericht, mit Rücksicht auf die Bedeutung des Zeugnisses für die Beurtheilung der Hauptsache von amtswegen oder auf Antrag des Angeschuldigten, das Schlußverfahren aussetzen oder vertagen.

Das Gericht kann zugleich bis zur Entscheidung über die Einleitung der Untersuchung gegen den Zeugen dessen einstweilige Verwahrung anordnen, beziehendlich, wenn der Zeuge dem Civilstande angehört, dessen Abgabe an die zuständige Civilbehörde verfügen.

§ 305.

Maßregeln im Falle der Aussetzung oder Vertagung.

Wird bei mehreren Angeschuldigten nur rücksichtlich eines oder einzelner Angeschuldigten eine Vertagung beschlossen, ohne daß auch bei den übrigen Angeschul-

digten ein Grund zur Vertagung vorliegt, so ist in Betreff der Beweisaufnahme der Bestimmung in § 293 Abs. 2 gleichfalls nachzugehen. Es kann jedoch im Falle der Fortsetzung der Verhandlung gegen die übrigen Angeschuldigten die Beweisaufnahme mit der gegen diese letzteren verbunden werden.

§ 306.

Fortsetzung.

Das Gericht kann auch in jedem anderen Falle der Aussetzung oder Vertagung durch das Untersuchungsgericht solche Beweisaufnahmen sofort veranstalten lassen, welche mit Rücksicht auf die Gefahr inmittelst eintretender Verluste oder auf die Schwierigkeit späterer Herbeischaffung als dringlich erscheinen. Die Schlußbestimmung des Abs. 6 in § 242 leidet hier gleichfalls Anwendung.

§ 307.

Besondere Bestimmungen.

Ist in Abwesenheit eines Angeschuldigten die Schlußverhandlung abgehalten worden, das Gericht hält jedoch am Schlusse derselben die Sache zu einer endlichen Entscheidung nicht geeignet, so erkennt es, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeschuldigten auf sich beruhen soll.

§ 308.

Fortsetzung.

Wird gegen den Abwesenden ein Erkenntniß in der Hauptsache nicht ertheilt, so hat das Gericht dessenungeachtet den Abwesenden, soweit demselben nicht Kostenfreiheit zusteht (§ 363), zur Abstattung derjenigen Kosten mittelst Erkenntnisses zu verurtheilen, welche der Angeschuldigte auch im Falle seiner Freisprechung abzustatten gehabt hätte.

Diese Bestimmung leidet auch in den Fällen von § 293 Abs. 2 Anwendung.

§ 309.

Fortsetzung.

Ist das bei einer Schlußverhandlung gegen einen Abwesenden ertheilte Enderkenntniß in Gemäßheit von § 280 bekannt gemacht worden, so gilt diese Bekanntmachung auch für den Abwesenden, mit Ausnahme des in § 302 gedachten Falles. In diesem Falle soll das Enderkenntniß dem Angeschuldigten durch das Untersuchungsgericht bekannt gemacht werden und erst von dem Tage dieser Bekanntmachung für den Angeschuldigten die Frist zur Einwendung des ihm zuständigen Rechtsmittels zu laufen beginnen.

§ 310.

Bericht wegen Begnadigung.

Bei Militärverbrechen kann das Gericht in Fällen, wo es solches für angemessen erachtet, beschließen, sich dafür zu verwenden, daß ein Erlaß oder eine Ermäßigung der Strafe, im Wege der Gnade bei dem Könige beantragt werden möge; es ist jedoch dieser Beschluß des Gerichts dem Angeschuldigten nicht bekannt zu machen.

Die in Folge des gedachten Beschlusses erforderliche Berichtserstattung geschieht durch das Untersuchungsgericht, jedoch erst dann, wenn gegen das Enderkenntniß ein Rechtsmittel nicht weiter zulässig und die Begnadigungsfrage nicht etwa durch die zweite Instanz Erledigung gefunden hat.

Der Bericht wird von dem Untersuchungsgerichte erstattet, und zwar

1) wenn auf Todesstrafe erkannt worden ist, an das Oberkriegsgericht (vergl. § 385),
2) in anderen Fällen an das Kriegsministerium.

§ 311.

Ergänzende Bestimmung.

Die Vorschriften dieses und des vorigen Capitels sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn neben dem vor das Spruchkriegsgericht gehörigen Verbrechen ein an sich zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehöriges Vergehen zur Verhandlung und Aburtheilung bei dem Spruchkriegsgerichte mit verwiesen worden.

§ 312.

Privatanklage.

Ist ein Privatankläger aufgetreten, so leiden die in § 262 Abs. 1 gedachten Vorschriften auch in Beziehung auf das von dem Privatankläger verfolgte Vergehen Anwendung. Einer besonderen Ausführung des Strafantrags nach geschlossener Beweisaufnahme bedarf es Seiten des Privatanklägers nicht. Auch kann, wenn der Privatankläger bei der Schlußverhandlung nicht erscheint, dessenungeachtet bezüglich des von ihm verfolgten Verbrechens mit der Verhandlung und Aburtheilung, sowie in den Fällen der Vertagung mit der Beweisaufnahme verfahren werden.

Der Privatankläger ist, selbst wenn er zugleich als Zeuge vorgeladen worden ist, der Schlußverhandlung, soweit sie auf das von ihm verfolgte Verbrechen sich bezieht, vom Anfange an beizuwohnen befugt.

Viertes Capitel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Enderkenntnisse der Spruchkriegsgerichte.

§ 313.

Rechtsmitel des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte kann das Erkenntniß mit der Berufung anfechten. Dieselbe ist zulässig:

A. aus Gründen, die sich auf die geschehene Beantwortung der That- und Beweisfrage beziehen, wenn der Angeschuldigte verurtheilt oder nur aus Mangel an vollständigem Beweise freigesprochen worden ist, die Berufung aber darauf gerichtet ist, daß die erbrachten Beweise zu seiner Verurtheilung, beziehendlich zu der nur beschränkten Klagfreisprechung nicht ausreichend seien oder, daß die erkannte Strafe innerhalb des Strafmaßes zu hoch gegriffen oder, daß ein ausreichender Grund zu seiner Verurtheilung in Betreff des Kostenpunktes nicht vorhanden sei;

B. aus Nichtigkeitsgründen:

1) wenn durch das Gericht eine bei Strafe der Nichtigkeit ertheilte Vorschrift oder eine andere, das Strafverfahren betreffende, für wesentlich zu achtende Vorschrift verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,

2) wenn zu seinem Nachtheile die als bewiesen angesehene That oder Unterlassung von dem Gerichte einem darauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt, oder in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung entweder die Strafverfolgung für rechtlich zulässig erklärt, oder ein in den Gesetzen ausdrücklich anerkannter Strafausschließungs- oder Strafminderungsgrund nicht berücksichtigt worden ist,

3) wenn zu seinem Nachtheile von dem Gerichte, ohne einen gesetzlichen Erschwerungsgrund anzuführen, entweder über das nach der angewendeten Gesetzesstelle zulässige höchste Strafmaß oder auf eine in derselben nicht nachgelassene Strafart erkannt worden ist.

§ 314.

Rechtsmittel des Commandanten.

Von dem Commandanten kann der Revisionsantrag erhoben werden. Derselbe ist nur aus Nichtigkeitsgründen zulässig und zwar:

1) wenn durch das Gericht eine bei Strafe der Nichtigkeit ertheilte Vorschrift, oder eine andere, das Strafverfahren betreffende, für wesentlich zu achtende Vorschrift verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,

2) wenn die Strafverfolgung in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung für rechtlich unzulässig erklärt oder die beigemessene Handlung einem hierauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt worden ist,

3) wenn das Gericht ohne Anführung eines gesetzlichen Grundes dafür entweder auf eine geringere, als die in der angewendeten Gesetzesstelle nachgelassene Strafart, oder unter das in derselben bestimmte niedrigste Strafmaß erkannt oder auf gesetzliche Straferhöhungsgründe keine Rücksicht genommen hat.

§ 315.

Vertheidigung.

Der Angeschuldigte kann sich zur Einwendung und Ausführung des ihm nachgelassenen Rechtsmittels eines Vertheidigers bedienen.

Er kann auch die Beiordnung eines solchen verlangen, wenn er wegen eines Verbrechens der in § 27 bezeichneten Art in dem Erkenntnisse erster Instanz zu einer mindestens vierjährigen Arbeitshaus- oder zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Ist er jedoch zu Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, es möge nun die Verurtheilung wegen eines gemeinen oder wegen eines Militärverbrechens erfolgt sein, so ist die Vertheidigung nothwendig, dergestalt, daß ihm, da nöthig, ein Vertheidiger durch das Untersuchungsgericht beizuordnen ist. Auch kann in diesem Falle die Vertheidigung einem Rechtsanwalte selbst dann übertragen werden, wenn es um ein Verbrechen der in § 28 gedachten Art sich handelt. Vergl. noch § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 4.

§ 316.

Anträge auf Beweisaufnahme.

Der Angeschuldigte kann in dem Falle von § 313 A zur Rechtfertigung seiner Berufung neue Thatsachen vorbringen und deren Erhebung sowie die Abhörung von Zeugen beantragen, gleichviel, ob letztere schon früher von ihm angegeben und ob solche bereits in der Schlußverhandlung oder vor derselben befragt worden sind oder nicht.

Dasselbe gilt von dem Antrage auf Benutzung anderer Beweismittel und auf Vornahme anderer Untersuchungshandlungen.

Er hat bei der Angabe neuer Beweismittel zugleich bestimmt die Thatsachen anzugeben, zu deren Beweise sie dienen sollen.

Das Untersuchungsgericht hat diesen Anträgen, soweit sie nicht für unerheblich befunden werden, durch Veranstaltung der nöthigen Erörterungen zu entsprechen,

falls dagegen der Angeschuldigte mit seinen Anträgen abgewiesen wird und sich hierbei nicht beruhigt, dieselben bei der Berichtserstattung über die Berufung mit zur Entscheidung des Oberkriegsgerichts zu stellen.

§ 317.

Nachträgliche Erörterungen.

Zu nachträglich vorzunehmenden Erörterungen sind die Acten an das Untersuchungsgericht zurückzugeben, wenn sich, insbesondere in Folge angezeigter neuer Thatsachen oder Beweismittel, erhebliche Zweifel gegen die thatsächlichen Feststellungen des Erkenntnisses erster Instanz ergeben.

Das Oberkriegsgericht ist hierbei an die Anträge des Angeschuldigten (§ 316) nicht gebunden.

Dasselbe kann auch eines seiner Mitglieder oder ein anderes ständiges Kriegsgericht mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, insbesondere mit der Erhebung der neuen Beweismittel und mit der Erörterung der neuen Thatsachen beauftragen.

Nach dem Schlusse der Erörterungen und Erhebungen hat das Oberkriegsgericht zu ermessen, ob es auf Grund derselben ohne weitere Verhandlung über die Berufung erkennen, oder ob es annoch einen Verhandlungstermin anberaumen will. Im ersteren Falle sind jedoch die Ergebnisse jener Erörterungen und Erhebungen vor der Entscheidung dem Angeschuldigten zur Erklärung vorzuhalten und ist ihm frei zu stellen, ob er dagegen mit einer, beziehendlich nachträglichen Vertheidigung gehört sein will.

§ 318.

Verhandlungstermin.

Wird ein Termin zur Verhandlung über die Berufung angesetzt (§ 317), so hat das Oberkriegsgericht hierzu die Zeugen und Sachverständigen, deren Abhörung für nöthig befunden wird und, nach seinem Ermessen, den Angeschuldigten vorzuladen, beziehendlich durch Veranstaltung des Untersuchungsgerichts vorführen zu lassen.

Dem Ermessen des Oberkriegsgerichts ist es anheimgestellt, dem Angeschuldigten die Zuziehung eines Vertheidigers nachzulassen oder auch dieselbe anzuordnen.

In diesem Falle steht, wenn der Angeschuldigte nicht selbst einen Vertheidiger gewählt hat, die Beiordnung desselben dem Oberkriegsgerichte zu und es ist der gewählte oder beigeordnete Vertheidiger zur Verhandlung mit vorzuladen.

§ 319.

Abwesenheit des Angeschuldigten.

Die Abwesenheit des vorgeladenen Angeschuldigten im Verhandlungstermine steht der Eröffnung, Fortstellung und Beendigung der Verhandlung nicht schlechterdings entgegen.

Dasselbe gilt auch von der Abwesenheit des Vertheidigers, wenn das Erscheinen eines solchen nachgelassen oder angeordnet worden war.

Dem Ermessen des Oberkriegsgerichts ist es überlassen, anstatt des außengebliebenen einen anderen, sofort zu erlangenden Vertheidiger beizuziehen oder auch wegen Abwesenheit des Vertheidigers oder des Angeschuldigten die Verhandlung zu vertagen.

Erfolgt die Verhandlung in Abwesenheit des Angeschuldigten, so kann der erschienene Vertheidiger die Rechte desselben wahrnehmen.

Der unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung außengebliebene Vertheidiger ist, wenn die Vertheidigung von einem Rechtsanwalt zu führen war (§ 27), in eine Geldbuße bis zu einhundertundfünzig Thalern, wenn sie dagegen von einer Militärperson zu führen war (§ 28), in die nach Maßgabe der Militärstrafgesetze wegen Ungehorsams verwirkte Strafe zu verurtheilen. Vergl. auch noch § 34 Abs. 3.

In Betreff des Außenbleibens von Zeugen und Sachverständigen gelten die Bestimmungen in § 296 hier ebenfalls.

§ 320.

Verfahren im Verhandlungstermine.

Das Oberkriegsgericht hört in dem Verhandlungstermine zunächst den Vortrag eines seiner rechtskundigen Mitglieder über den Sachstand und die Ausführungen und Anträge des Vertheidigers, wenn ein solcher bereits vor dem Termine aufgetreten ist.

Sodann erfolgen die für den Zweck der Verhandlung (§ 318) erforderlichen Vernehmungen, Abhörungen und Gegenüberstellungen, wobei die einschlagenden, für die Schlußverhandlung ertheilten Bestimmungen ebenfalls anzuwenden sind.

Es stehen auch sonst dem Vorsitzenden und dem Gerichte alle Befugnisse zu, welche in Capitel II dieser Abtheilung dem Vorsitzenden des Spruchkriegsgerichts, dem letzteren selbst und dem verhandelnden Auditeur beigelegt worden sind.

§ 321.

Fortsetzung.

Am Schlusse der Verhandlung hat der Vorsitzende die Ergebnisse derselben

in einer gedrängten Darstellung zusammenzufassen und sodann dem Angeschuldigten, wenn dieser erschienen ist, und dem Vertheidiger das Wort zu Ausführung ihrer Anträge zu ertheilen.

Den Bestimmungen in § 262 Schlußs., §§ 283, 284, 286 ist, soweit sie Anwendung leiden können, hier ebenfalls nachzugehen.

§ 322.

Entscheidung über die Berufung.

Das Oberkriegsgericht kann das erstgerichtliche Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Angeschuldigten abändern.

Dasselbe kann auf die Berufung (§ 313, A), wenn sie nicht lediglich auf den Kostenpunkt beschränkt ist, die thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses seiner Prüfung unterwerfen und daher ebenso eine für bewiesen erachtete Thatsache für unbewiesen, wie eine für nicht bewiesen erachtete Thatsache für bewiesen ansehen, nicht minder auch aus den thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses andere Schlußfolgerungen, als im letzteren geschehen, ziehen und hiernach das Erkenntniß abändern. Vergl. jedoch § 325 Abs. 1.

In gleicher Maße kann dasselbe, unter der im vorigen Absatze gedachten Voraussetzung, auch die dem erstgerichtlichen Erkenntnisse unterliegende Rechtsansicht seiner Prüfung unterwerfen und zu Gunsten des Angeschuldigten sowohl die Strafverfolgung für rechtlich unzulässig, als auch eine mildere Strafbestimmung für anwendbar erklären und hiernach das Erkenntniß abändern.

Auch kann es auf eine geringere Strafe auch ohne anderweite Beweisaufnahme erkennen.

§ 323.

Besondere Bestimmungen in Bezug auf Nichtigkeiten.

Ob bei einer Schlußverhandlung alle wesentliche Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet worden sind, ist nach den über die Verhandlung und die darauf gefolgte Berathung und Abstimmung aufgenommenen Protocollen (§§ 286, 287) zu beurtheilen.

Verletzungen, welche daraus sich ergeben, sind von dem Oberkriegsgericht auch dann zu berücksichtigen, wenn sie von keiner Seite gerügt worden sind (vergl. noch § 69).

§ 324.

Beschränkungen der Rechtsmittel aus Nichtigkeitsgründen.

Die Vorschriften in § 115 Abs. 2, 3, 4, 5 gelten hier ebenfalls.

Für zulässig nach den Bestimmungen von § 313, B 2 und § 314, 2

können die Berufung und der Revisionsantrag dann nicht errachtet werden, wenn die Rechtsansicht, von welcher das Enderkenntniß ausgegangen, mit einer früheren, in derselben Untersuchung ertheilten Entscheidung des Oberkriegsgerichts übereinstimmt und nicht behauptet wird, daß die thatsächliche Unterlage der früheren Entscheidung des Oberkriegsgerichts mit der thatsächlichen Feststellung nicht übereinstimme, von welcher das Enderkenntniß ausgegangen ist.

Der freigesprochene Angeschuldigte kann eine Berufung aus Nichtigkeitsgründen nur insofern einwenden, als er bei einer beschränkten Klagfreisprechung (§ 274 Abs. 2) eine Straffreisprechung verlangt.

§ 325.

Entscheidung.

Wird das Erkenntniß wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung einer strafrechtlichen Bestimmung, gleichviel ob von dem Commandanten oder ob von dem Angeschuldigten, angefochten, so hat das Oberkriegsgericht sich auf die rechtliche Beurtheilung der in der angefochtenen Entscheidung für erwiesen erachteten Thatsachen zu beschränken, demnach die Beweisaufnahme oder die Ergebnisse derselben einer Prüfung nicht zu unterwerfen.

Nicht minder leiden die Bestimmungen in §§ 116, 117 hier Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß das Erkenntniß des Spruchkriegsgerichts auf eine von dem Angeschuldigten eingewendete Berufung oder einen zu dessen Gunsten von dem Commandanten eingewendeten Revisionsantrag nicht zum Nachtheile des Angeschuldigten abgeändert werden kann.

§ 326.

Fortsetzung.

Leidet das Verfahren oder das Erkenntniß an einer unheilbaren Nichtigkeit nach § 313, B 1, § 314, 1, in Folge deren die Aufhebung des Erkenntnisses oder auch des Verfahrens auszusprechen ist, gleichviel, ob die Aufhebung aus diesem Grunde von dem Commandanten oder von dem Angeschuldigten beantragt worden, oder ob sie von amtswegen zu erkennen ist (§ 69 Abs. 2, 3), so hat das Oberkriegsgericht die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung, beziehendlich nur zu letzterer, an das Gericht, welches das frühere Erkenntniß ertheilt hat, zurückzuweisen.

In gleicher Maße ist die Sache an das Gericht, von welchem das frühere Erkenntniß ertheilt worden, zurückzuweisen, wenn die Aufhebung des letzteren zum Nachtheile des Angeschuldigten aus Gründen der in § 314, 2, 3 bemerkten Art beantragt worden ist und dieser Antrag als begründet befunden wird.

In allen übrigen Fällen, wo die Abänderung des früheren Erkenntnisses zu Gunsten des Angeschuldigten als nothwendig sich darstellt, hat das Oberkriegsgericht, ohne Verweisung der Sache, sofort selbst auf Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses in den als beschwerend befundenen Punkten zu erkennen.

§ 327.

Fortsetzung.

Erscheint eine nochmalige Verhandlung nöthig (§ 326 Abs. 1), so kann das Oberkriegsgericht die Sache behufs der Verhandlung und Aburtheilung auch an ein anderes Gericht, als dasjenige, vor welchem die Sache bisher verhandelt worden war, verweisen.

Ist das Verbrechen, das noch in Frage kommt, zur Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörig, und bedarf es nicht blos einer anderweiten Entscheidung, sondern auch einer nochmaligen Verhandlung, so ist die Sache zu diesem Behufe an das ständige Kriegsgericht zu verweisen.

Die Vorschriften des Capitels I dieser Abtheilung leiden auf die Vorbereitung der neuen Schlußverhandlung gleichfalls Anwendung.

§ 328.

Fortsetzung.

Das Gericht, an welches die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung oder nur zur letzterer zurückgewiesen wird, ist an die Rechtsansicht gebunden, von welcher das Oberkriegsgericht bei seiner Entscheidung ausgegangen ist.

Dagegen ist dasselbe bei der nochmaligen Verhandlung an die Ansichten nicht gebunden, von welchen in Betreff der Beweisaufnahme, insbesondere der einzelnen Beweismittel und ihrer Beweiskraft, dasjenige Gericht ausgegangen ist, welches das nunmehr aufgehobene Erkenntniß ertheilt hatte, und zwar ohne Unterschied, ob dieses Gericht dasselbe ist, an welches die Sache verwiesen worden ist, oder nicht.

§ 329.

Fortsetzung.

Bedarf es in Folge der Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses nicht einer neuen Verhandlung, sondern nur eines anderweiten Erkenntnisses, so hat das Gericht vor demselben den Angeschuldigten, sowie, wenn von dem Oberkriegsgerichte solches angeordnet worden ist, auch den Vertheidiger zu hören.

Befindet sich der Angeschuldigte bei einer anderen Behörde in Haft oder bereits in einer Strafanstalt, so ist die Vorführung desselben zu dem Termine nicht erforderlich.

Dagegen gelten im Uebrigen wegen der Fragestellung, Abstimmung, Abfassung und Bekanntmachung des Erkenntnisses die Vorschriften in §§ 271 fg., 279, 283 fg. hier ebenfalls.

§ 330.

Fortsetzung.

Kann nach erfolgter Zurückweisung der Sache an das Gericht, welches das frühere Erkenntniß ertheilt hat, dasselbe nicht mehr vollständig durch die vorigen Richter besetzt werden, so sind zum Ersatze der ausfallenden andere Richter zu commandiren und dieselben im Termine, nach vorgängiger Befragung des Angeschuldigten über seine etwaigen Einwendungen, wobei den Vorschriften in § 240 verb. 235 auch hier nachzugehen ist, zu vereiden.

§ 331.

Fortsetzung.

Gegen das von dem Gerichte gesprochene anderweite Erkenntniß können dieselben Rechtsmittel eingewendet werden, welche gegen das aufgehobene Erkenntniß nachgelassen waren.

§ 332.

Erkenntniß auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Ist auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt und ist hiergegen von dem Verurtheilten Berufung nicht eingewendet worden, so ist gleichwohl nach Bekanntmachung des Erkenntnisses und nach Ablauf der in § 68 gedachten Frist dasselbe von amtswegen dem Oberkriegsgerichte vorzulegen und von dem letzteren, und zwar in voller Versammlung, hierauf ebenso zu verfahren, als ob der Verurtheilte gegen das Erkenntniß Berufung eingewendet hätte.

Das Oberkriegsgericht hat, es möge nun von dem Verurtheilten selbst oder, zu dessen Gunsten, von dem Commandanten ein Rechtsmittel eingewendet worden sein oder nicht, das Erkenntniß einer Prüfung nach allen Richtungen hin zu unterwerfen und demgemäß das Nöthige zu erkennen.

Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren in den zur ausschließlichen Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörigen Fällen.

Erstes Capitel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 333.

Untersuchungsführung.

Bei Führung der Untersuchung in den nach § 48 zur ausschließlichen Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörigen Fällen hat sich der Richter nach den Vorschriften zu richten, welche für die Untersuchung der zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Verbrechen in diesem Gesetze ertheilt worden sind.

Auch stehen ihm behufs der Erforschung der Wahrheit, der Gestellung und Festhaltung des Angeschuldigten und sonst alle diejenigen Mittel, und zwar in derselben Maße, jedoch auch mit derselben Beschränkung zu, wie solche für die Untersuchung der zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Fälle gestattet worden sind.

§ 334.

Mitwirkung des Commandanten.

Die Mitwirkung des Commandanten findet, so weit nicht im Nachfolgenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in derselben Maße statt, wie bezüglich der zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Fälle. Dies gilt insbesondere auch von der Einstellung des Verfahrens (§ 103 fg.) und von der Haftentlassung (§ 122).

§ 335.

Zeugenvereidung.

Insoweit die Vereidung der Zeugen und Sachverständigen sich nöthig macht, ist dieselbe auch hier nach erfolgter Abhörung vorzunehmen und die Formel unter III im Anhange anzuwenden. Jedoch können diese Personen auch mit Zustimmung des Angeschuldigten statt durch Eidesabnahme mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet werden.

§ 336.

Untersuchungsschluß.

Das Gericht hat, wenn es die angestellten Erörterungen für ausreichend erachtet, um ein Erkenntniß in der Hauptsache ertheilen zu können, die Untersuchung zu schließen und solches dem Angeschuldigten und, sofern es nöthig erscheint, auch

dem Antragsteller zu eröffnen, wogegen es einer gleichen Eröffnung an den Commandanten nicht bedarf.

Das Gericht hat hierbei zugleich dem Angeschuldigten, wenn er das ihm Beigemessene völlig oder doch theilweise geleugnet hat, die wider ihn sprechenden Verdachtsgründe nochmals vorzuhalten und zur Angabe dessen, was er hiergegen noch geltend zu machen gemeint sei, aufzufordern.

Hat der Angeschuldigte sich einen Vertheidiger gewählt, so kann der letztere nach Schluß der Untersuchung die Acten an Gerichtsstelle einsehen, wogegen über Gesuche um Einsichtsnahme der Acten zu einer früheren Zeit oder um Mittheilung der Acten in die Wohnung des Vertheidigers, das Gericht entscheidet (vergl. § 35 Schlußsatz). Auch sind dem Angeschuldigten auf dessen Verlangen die Acten nach Schluß der Untersuchung an Gerichtsstelle und unter Aufsicht einer Gerichtsperson zur Einsicht vorzulegen.

Der Vorschrift in § 35 Abs. 1 ist hier gleichfalls nachzugehen.

§ 337.

Erkenntniß.

Die Abfassung des Erkenntnisses erfolgt durch das ständige Kriegsgericht.

Dasselbe ist dem Angeschuldigten, sowie dem Commandanten und beziehendlich dem Antragsteller bekannt zu machen.

Die Vorschriften in § 13 Abs. 3, 4, 5 und §§ 274, 279, 280, 281, 282 leiden hier gleichfalls Anwendung.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verleumdungen.

§ 338.

Allgemeine Bestimmung.

Bei der Untersuchung und Aburtheilung solcher Beleidigungen und Verleumdungen, welche lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs zu beurtheilen sind, sind die Vorschriften des vorigen Capitels gleichfalls anzuwenden. Der Richter kann jedoch auch in den hierher gehörigen Fällen entweder eine Strafverfügung nach § 339 erlassen oder das § 340 flg. geordnete Verfahren einleiten.

§ 339.

Strafverfügung.

Erachtet das Gericht in Fällen der im vorigen Paragraphen gedachten Art auf Grund einer glaubhaften Anzeige eine Gefängniß- oder einfache Arreststrafe bis zu sechs Wochen oder eine Geldbuße bis zu einhundertundfünfzig Thalern für eine ausreichende Ahndung, so kann es ohne weitere Untersuchung die Strafe durch eine Strafverfügung festsetzen.

Diese Verfügung, welche dem Angeschuldigten zu behändigen und von dem Commandanten mit zu vollziehen ist, muß angeben:

1) das Vergehen,
2) die Strafe unter Angabe der einschlagenden Strafgesetze,
3) den Betrag der Kosten, einschließlich des zu notirenden Stempelbetrags für die Strafverfügung, soweit nicht dem Beschuldigten Kostenfreiheit zusteht (§ 363), und hierüber
4) die Eröffnung enthalten, daß der Bezüchtigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, binnen einer dreitägigen Frist von dem Tage der Zustellung an gerechnet, seine Einwendung dagegen schriftlich oder mündlich anzubringen habe, daß aber, falls in dieser Frist eine Einwendung nicht erfolge, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Wird in der dreitägigen Frist eine Einwendung erhoben, so tritt die Strafverfügung ihrem ganzen Umfange nach, insbesondere auch in dem Punkte 3, außer Kraft.

Vielmehr hat solchenfalls das Gericht das regelmäßige Verfahren einzuleiten, ist jedoch sodann im Falle der Verurtheilung des Bezüchtigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe, sowohl ihrer Art als ihrer Höhe nach, nicht gebunden.

Wird dagegen in der dreitägigen Frist eine Einwendung nicht erhoben, so wird die Strafverfügung vollstreckbar. Gegen Ablauf der Frist kann, wenn der Bezüchtigte durch unabweisbare Hindernisse abgehalten war, innerhalb derselben seine Einwendungen vorzubringen, binnen dreitägiger Frist, vom Wegfall der Hindernisse an, Wiedereinsetzung nachgesucht werden.

Ueber das Gesuch entscheidet das Untersuchungsgericht.

Gegen die Entscheidung desselben ist Berufung zulässig.

Die Bestimmungen in § 85 Abs. 4, 5 leiden hier gleichfalls Anwendung.

Die Rücknahme des gestellten Strafantrags ist dem Verletzten hier bis zum Ablauf der dreitägigen Frist gestattet.

§ 340.

Vorladung zur Vernehmung.

Das Gericht kann auch den Bezüchtigten zur Vernehmung auf einen bestimmten Tag unter der Verwarnung schriftlich vorladen, daß im Falle seines Außenbleibens in dem anberaumten Termine er der Rüge für geständig erachtet und demgemäß wider ihn werde erkannt werden.

Nicht minder kann das Gericht bei der Vorladung des Bezüchtigten demselben gleichzeitig die erhobene Rüge abschriftlich zufertigen und ihm die schriftliche Beantwortung derselben unter der Verwarnung nachlassen, daß, wenn er weder die Rüge bis zu dem Vernehmungstermine schriftlich beantworten, noch auch in diesem sich zur Vernehmung gestellen werde, er der Rüge für geständig erachtet und demgemäß wider ihn werde erkannt werden.

Der Bezüchtigte kann sowohl um Verlängerung der Frist zur Beantwortung der Rüge, als auch um Wiedereinsetzung gegen Versäumniß am Termine, wenn dasselbe in Folge unabweisbarer Hindernisse herbeigeführt wurde, binnen einer dreitägigen Frist, von Wegfall dieser Hindernisse an, nachsuchen.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet das Untersuchungsgericht. Der Umstand, daß dasselbe bereits ein Erkenntniß abgefaßt und bekannt gemacht hat, schließt seine Zuständigkeit zur Entscheidung über das Gesuch nicht aus.

Ist der Nachsuchende gemeint, für den Fall, daß dem Gesuche nicht gewillfahrt werden sollte, Berufung gegen das Erkenntniß selbst einzuwenden, so hat er solches binnen der gesetzlichen Frist (§ 68), unerwartet der Entscheidung über das Gesuch, zu bewirken.

Die Bestimmungen in § 339 Abs. 6 und § 85 Abs. 4, 5 leiden hier gleichfalls Anwendung.

§ 341.

Fortsetzung.

Das Gericht kann, wenn die schriftliche Erklärung ungenügend oder unklar erscheint, eine anderweite Auslassung des Angeschuldigten unter Wiederholung der Verwarnung erfordern oder ihn nunmehr unbedingt zum Erscheinen im Termine unter der im § 340 Abs. 1 gedachten Verwarnung vorladen.

§ 342.

Sühneversuch.

Das Gericht kann vor weiteren Erörterungen in einem Termine, welcher mit dem Vernehmungstermine (§ 340) verbunden werden kann, die Aussöhnung der Parteien, welche zu demselben vorzuladen sind, versuchen. Kommt eine solche zu

Stande, so sind von den Gerichtskosten, wenn solche außerdem zu liquidiren gewesen wären, nur die Verläge und Separatkosten in Ansatz zu bringen.

§ 343.

Beschränkung bezüglich der Beweisaufnahme.

Bei der Beweisaufnahme hat sich das Gericht auf die angezeigten Beweismittel zu beschränken, unbeschadet des Rechts, amtswegen die zur Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit ihm nöthig erscheinenden Erörterungen anzustellen.

§ 344.

Bedingtes Erkenntniß.

Das Gericht ist befugt, die Entscheidung über den thatsächlichen Beweis einer Beleidigung oder Verleumdung von einem Eide des Beschuldigten oder des Privatanklägers abhängig zu machen.

Mit Abnahme dieses Eides ist bis nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses Anstand zu nehmen.

§ 345.

Gerichtsbeisitzer.

Der Zuziehung von Beisitzern (§ 18) bedarf es bei den nach diesem Capitel zu behandelnden Fällen nicht.

Drittes Capitel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der ständigen Kriegsgerichte.

§ 346.

Zulässige Rechtsmittel.

Gegen die Erkenntnisse der ständigen Kriegsgerichte sind dieselben Rechtsmittel, welche gegen die Erkenntnisse der Spruchkriegsgerichte zulässig sind (§§ 313, 314), und zwar mit der Ausdehnung gestattet, daß der Revisionsantrag von dem Commandanten auch wegen der Entscheidung über die Schuldfrage und beziehendlich den Kostenpunkt, sowie wegen der Strafabmessung erhoben werden kann.

Der Vorschrift in § 315 Abs. 1, 2 in Bezug auf die Vertheidigung ist hier gleichfalls nachzugehen.

Das Oberkriegsgericht kann das Erkenntniß zum Nachtheile des Angeschuldigten nur auf den Revisionsantrag des Commandanten und zu Gunsten des Angeschuldigten nur auf die Berufung des Letzteren oder auch auf den Revisionsantrag des Ersteren in der in § 69 Abs. 2, 3 bestimmten Maße, abändern. Ebenso leiden die Bestimmungen in § 322 Abs. 2, 3, 4 hier gleichfalls Anwendung.

§ 347.

Beweisaufnahme.

Der Angeschuldigte sowohl, als auch der Commandant können bei Einwendung des Rechtsmittels früher nicht vorgebrachte oder neu aufgefundene Thatsachen und Beweismittel vorbringen und auf wiederholte Befragung abgehörter Zeugen und Sachverständigen, sowie auf sonstige Beweisaufnahmen antragen, insoweit hierdurch das eingewendete Rechtsmittel gerechtfertigt oder wiederlegt werden soll.

Das Oberkriegsgericht hat Anträge auf Erhebung neuer Thatsachen oder Beweismittel, sowie auf anderweite Abhörung von Zeugen und Sachverständigen zu prüfen und denselben, soweit sie nicht wegen befundener Unerheblichkeit zurückzuweisen sind, stattzugeben.

Dasselbe kann auch von amtswegen dergleichen Erhebungen und Abhörungen verfügen, jedoch leidet rücksichtlich der gemeinen Beleidigungen und Verleumdungen die in § 343 getroffene Beschränkung hier gleichfalls Anwendung.

§ 348.

Verfahren.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über das Verfahren und die Entscheidung des Oberkriegsgerichts über Rechtsmittel gegen die Enderkenntnisse der Spruchkriegsgerichte gelten, soweit sie hier Anwendung finden, auch für das Verfahren auf eingewendete Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der ständigen Kriegsgerichte.

Insbesondere kann das Oberkriegsgericht auch in diesen Fällen behufs der Verhandlung und Entscheidung über die Berufung und den Revisionsantrag einen Termin, wie nach § 317 flg., anberaumen.

Vierte Abtheilung.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§ 349.

Gründe der Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeschuldigten.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen den Angeschuldigten kann von dem Commandanten beantragt werden oder ist, auf erlangte Kenntniß von einschlagenden Thatsachen oder Umständen, von dem ständigen Kriegsgerichte ebenso, wie die ursprüngliche Untersuchungseinleitung nach § 87 flg., von amtswegen in Erwägung zu ziehen:

1) wenn nach erfolgter Einstellung des Strafverfahrens (§§ 103, 110), oder nach erfolgter Straf- oder Klagfreisprechung des Angeschuldigten (§ 274) sich ergiebt, daß die eine oder die andere durch falsches Zeugniß, Fälschung, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeschuldigten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist,

2) wenn das Verfahren wegen Mangels ausreichender Beweismittel nach § 103 oder § 110 eingestellt worden ist und neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken oder neue Verdachtsgründe darbieten oder Entschuldigungsthatsachen, welche der erfolgten Einstellung unterlegen haben, beseitigen,

3) wenn nach einer Klagfreisprechung (§ 274) der Angeschuldigte gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß der ihm beigemessenen That ablegt, oder wenn andere neue Thatsachen oder Beweismittel sich ergeben, welche schon an sich und ohne daß es eines Zurückgehens auf die Ergebnisse der früheren Beweisaufnahme in Betreff des Beweises der Thäterschaft gegen den Angeklagten bedarf, die Ueberführung des letzteren, daß er die ihm beigemessene That begangen habe, zu begründen geeignet sind,

4) wenn der Verurtheilte nach dem Enderkenntnisse gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß ablegt, oder andere neue Thatsachen sich ergeben, aus welchen hervorgeht, daß die Handlung desselben nach einem härteren Strafgesetze oder einem höheren gesetzlichen Straffatze zu beurtheilen gewesen wäre. Es soll jedoch die Wiederaufnahme nicht stattfinden, wenn es sich nur um die Wahl einer höheren Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes handelt.

Erfolgte die Einstellung oder Freisprechung, weil gar kein oder ein unrichtiger Antragsteller aufgetreten war, so kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden, wenn der wirklich zum Antrage Berechtigte solches verlangt oder neue Umstände sich ergeben, welche zeigen, daß die auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung gezogene Handlung von amtswegen zu untersuchen sei.

Außer diesen Fällen können zum Nachtheile des Angeschuldigten dieselben Thatsachen, welche schon Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung waren, nicht nochmals Gegenstand der Verhandlung und rechtlichen Aburtheilung werden, und zwar auch dann nicht, wenn die That einer anderen rechtlichen Auffassung als früher geschehen, unterzogen werden könnte.

Ebenso hat die Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeschuldigten nicht statt, wenn inmittelst ein gesetzlicher Grund eingetreten ist, welcher die Bestrafung hindert.

§ 350.

Gründe der Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte kann im Falle seiner Verurtheilung die Wiederaufnahme der Untersuchung, und zwar selbst nach vollzogener Strafe, verlangen:

1) wenn er darzuthun vermag, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht worden, falsch oder gefälscht gewesen, oder daß Sachverständige oder Zeugen eine falsche Aussage erstattet haben, und das Erkenntniß zu seinem Nachtheile ganz oder theilweise auf jene Urkunden oder diese Aussagen gestützt worden ist,

2) wenn er darzuthun vermag, daß zum Zwecke seiner Benachtheiligung ein Mitglied des Gerichts oder der Vertheidiger bestochen gewesen ist,

3) wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung oder seine Beurtheilung nach einem milderen Gesetze oder einem milderen Strafsatze, als dem angewendeten, herbeizuführen,

4) wenn wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen unterliegenden Thatsachen die Unschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist.

Ist ein Angeschuldigter durch das Enderkenntniß nur beschränkt frei gesprochen worden (§ 274 Abs. 2), so kann er unter den vorstehend bei 1 bis mit 4 gedachten Voraussetzungen die Wiederaufnahme der Untersuchung behufs seiner völligen Freisprechung beantragen.

Außer diesen Fällen kann die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeschuldigten nur in Folge besonderer Anordnung des Königs verfügt werden. Ist von dem Könige nur die Einholung einer nochmaligen Entscheidung angeordnet worden, so ist dieselbe von dem Oberkriegsgerichte und zwar, wenn von diesem selbst die frühere Entscheidung ertheilt worden war, in voller Versammlung zu ertheilen.

§ 351.

Antrag der Erben auf Wiederaufnahme.

Die in § 82 genannten Personen können nach dem Tode des Angeschuldigten in den Fällen von § 350 die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen, wenn sie auf ein vermögensrechtliches Interesse oder darauf, daß sie die Unschuld des Verurtheilten darzuthun im Stande seien, sich beziehen können.

§ 352.

Besondere Bestimmungen.

Kommt die Wiederaufnahme des Verfahrens aus einem der in § 349 Nr. 1 oder in § 350 unter 1, 2 bemerkten Gründe in Frage, so ist zur Wiederaufnahme erforderlich, daß der Beweis des Meineides oder des sonst in Frage stehenden Verbrechens aus einem darüber ergangenen Strafurtheile sich ergebe. Dasselbe gilt, wenn in den Fällen von § 349 Nr. 2, 3, 4 und des § 350 Nr. 3 die neue Thatsache in einer falschen Aussage oder in einer anderen strafbaren Handlung des Angeschuldigten oder einer dritten Person besteht.

Ist jedoch Derjenige, welchem der Meineid oder das sonstige Verbrechen beigemessen wird, bereits vor Einleitung der Untersuchung oder doch vor Ertheilung eines Erkenntnisses gestorben, oder kann, aus einem anderen Grunde, ein Erkenntniß über das beigemessene Verbrechen nicht beigebracht werden, so hat die zur Entscheidung über die Wiederaufnahme berufene Behörde, da nöthig, nach vorgängiger Erörterung der Sache, zu prüfen, ob das fragliche Verbrechen einigermaßen bescheinigt sei, und bejahendenfalls die Wiederaufnahme zu beschließen.

Handelt es sich um eine Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeschuldigten bezüglich eines Verbrechens, welches auf Antrag des Verletzten verfolgt worden ist (§ 19), so bedarf es zur Wiederaufnahme der Untersuchung eines anderweiten Antrags des Verletzten.

Dieser Antrag ist an eine achtwöchige Frist, von Zeit der erlangten Kenntniß von den neuen Thatsachen oder Beweismitteln, oder der strafbaren Handlung (§ 349 Nr. 1), oder dem Geständnisse (§ 349 Nr. 3, 4) an, gebunden. Mehrere neue Thatsachen oder Beweismittel, welche zu verschiedenen Zeiten bekannt geworden sind, sind bei Berechnung der Frist in ihrem Zusammenhange in Betracht zu ziehen und, wenn ein solcher sich ergiebt, als eine einzige anzusehen. Auch soll in diesem Falle die frühere Abweisung eines Antrags, der nur auf eine oder einige dieser Thatsachen oder Beweismittel gestützt war, nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen in § 85 leiden auch hier Anwendung.

§ 353.

Begriff der neuen Thatsachen und Beweismittel.

Als neue Thatsachen oder Beweismittel gelten nur diejenigen, welche das Gericht (§ 349), beziehendlich der Antragsteller (§§ 350, 351) in den den Erkenntnissen vorausgegangenen Verhandlungen oder im Falle einer Einstellung vor dem Beschlusse der Einstellung nicht gekannt hat.

Insbesondere kann in den Fällen, wo es eines Antrags auf Wiederaufnahme

bedarf, der Antragsteller solche Thatsachen und Beweismittel nicht als neue Thatsachen und Beweismittel geltend machen, welche er zwar nach dem Erkenntnisse, aber innerhalb der ihm zur Einwendung einer Berufung gegen dasselbe nachgelassenen Frist in Erfahrung gebracht hat.

Der Widerruf eines Geständnisses ist nicht als neue Thatsache zu betrachten.

§ 354.

Antrag, beziehendlich Erwägung der Wiederaufnahme.

Der Antrag auf Wiederaufnahme ist nicht zulässig, so lange gegen die Entscheidung, gegen welche die Wiederaufnahme gesucht wird, noch ein Rechtsmittel eingewendet werden kann.

Der Antrag ist bei dem Gerichte, bei welchem die Untersuchung anhängig gewesen ist, anzubringen.

Ebenso hat in den Fällen, in welchen die Wiederaufnahme von amtswegen in Erwägung zu ziehen ist (§ 349), diese Erwägung von Seiten des Gerichts einzutreten, von welchem die Untersuchung geführt worden ist. Dasselbe kann vor der Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme, nach Befinden, die vorläufige Verwahrung des Angeschuldigten verfügen und Erörterungen veranstalten.

§ 355.

Entscheidende Behörde.

Ueber die Zulässigkeit einer beantragten oder bei dem Untersuchungsgerichte in Erwägung gekommenen Wiederaufnahme entscheidet, wenn die frühere Untersuchung eingestellt worden ist, das gedachte Gericht selbst und zwar mittelst Erkenntnisses. Die Entscheidung ist dem Angeschuldigten, sowie dem Commandanten, beziehendlich in dem Falle von 353 Abs. 3, dem Verletzten, bekannt zu machen.

Gegen diese Entschließung des Gerichts findet Berufung, beziehendlich Revisionsantrag statt.

§ 356.

Fortsetzung.

Ist die Untersuchung bereits durch Enderkenntniß entschieden worden, so ist über die Wiederaufnahme derselben von dem Oberkriegsgerichte und zwar ebenfalls mittelst Erkenntnisses zu entscheiden.

Vor der Entscheidung sind in allen Fällen der Angeschuldigte und, sofern die Untersuchung nicht auf Antrag eines Privatanklägers eingeleitet worden war, der Commandant mit ihren Anträgen und Ausführungen zu hören.

§ 357.

Umfang der Entscheidung.

Die Entscheidung über Wiederaufnahme einer eingestellten Untersuchung oder einer durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung erstreckt sich sowohl auf die Frage über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme an sich, als auch auf die Frage wegen Erheblichkeit der dafür etwa vorgebrachten Gründe.

Das zur Entscheidung berufene Gericht (§ 355 Abs. 1, § 356 Abs. 1) ist befugt, vor hauptsächlicher Entschließung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme Erörterungen zu veranstalten und auf Bestärkungseide zu erkennen.

§ 358.

Wiederaufnahme einer eingestellten Untersuchung.

Mit der Wiederaufnahme einer eingestellten Untersuchung tritt die Sache in den frühern Stand zurück. Insbesondere ist die frühere Untersuchung nach Maßgabe der angezeigten, beziehendlich hervorgetretenen neuen Beweise zu vervollständigen und sodann anderweit in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften über die Untersuchung und beziehendlich der Vorschriften der zweiten Abtheilung zu verfahren.

§ 359.

Wiederaufnahme gegen ein Enderkenntniß.

Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme einer durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung kann das Oberkriegsgericht die nach § 357 statthaften Erörterungen durch ein zu beauftragendes Gericht oder auch in einem Termine, zu welchem es die erforderlichen Vorladungen selbst oder durch ein mit Auftrag zu versehendes Gericht erläßt, vornehmen.

Befindet das Oberkriegsgericht bei einem Antrage des Angeschuldigten (§ 350), daß die Sache bereits soweit aufgeklärt sei, um anzunehmen, daß das frühere Erkenntniß des ständigen Kriegsgerichts oder des Spruchkriegsgerichts, wenn der Angeschuldigte gegen dasselbe auf Grund der neuen Thatsachen oder Beweismittel Berufung eingewendet hätte, zu Gunsten desselben und soweit, als derselbe es nunmehr verlangt, abzuändern gewesen, so kann das Oberkriegsgericht entweder sofort oder in einem Verhandlungstermine in der Hauptsache erkennen und das Erkenntniß zu Gunsten des Angeschuldigten abändern.

Auf den Verhandlungstermin leiden die Bestimmungen in § 318 fg. und § 348 gleichfalls Anwendung.

§ 360.

Fortsetzung.

Wird von dem Oberkriegsgerichte auf Wiederaufnahme gegen ein Enderkennt-

niß erkannt, so ist die Sache an das Gericht, woselbst die Untersuchung anhängig gewesen ist, zurückzuweisen und dabei, wenn es um einen zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Fall sich handelt, zugleich zu bestimmen, ob und inwieweit vorerst mit der Untersuchung oder sofort mit Abhaltung der neuen Verhandlung zu verfahren sei. Das Oberkriegsgericht kann jedoch die Sache auch an ein anderes, hierzu mit Auftrag zu versehendes Gericht verweisen.

§ 361.

Besondere Bestimmungen.

Diejenigen Richter, welche bei Ertheilung der Entscheidung mitgewirkt haben, in Betreff deren die Wiederaufnahme in Frage kommt, beziehendlich beantragt wird, sind von der neuen Verhandlung und Aburtheilung nicht ausgeschlossen.

Das anderweit in der Hauptsache erkennende Gericht ist bei der Beweisaufnahme und Aburtheilung an die Ansichten, von welchen die Richter bei der früheren Aburtheilung ausgegangen sind, nicht gebunden.

Fünfte Abtheilung.

Von den Untersuchungskosten und von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Erstes Capitel.

Von den Untersuchungskosten.

§ 362.

Begriff der Untersuchungskosten.

Unter den Untersuchungskosten sind alle Gebühren und Verläge begriffen, welche durch die Führung der Untersuchung erwachsen.

Außer den Gerichtskosten, wohin auch der durch die Verpflegung des Verhafteten, sowie durch die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen entstehende Aufwand zu rechnen ist (vergl. jedoch § 199 Schlußsatz), gehören hierher die Kosten, welche durch die Vertheidigung des Angeschuldigten, insofern dieselbe von einem Rechtsanwalt geführt worden (§§ 27, 315), verursacht werden.

Für die Vertheidigung durch eine Militärperson (vergl. § 28) dürfen Kosten nicht in Ansatz gebracht werden.

§ 363.

Kostenfreiheit und Uebertragung der Kosten aus der Staatscasse.

Befreiung von den Untersuchungskosten, ausschließlich jedoch der durch die

Vertheidigung entstandenen (§ 362 Abs. 2), steht Unteroffizieren und Soldaten unbedingt, Personen vom Offiziersstande oder Range aber insoweit zu, als es sich um Untersuchungen wegen Militärverbrechen handelt.

Die in solchen Fällen durch Vernehmungen mit Civilbehörden, Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen und sonst entstehenden Kosten sind auf die Staatscasse zu übernehmen.

Ebenso sind in den Fällen, in welchen eine Kostenbefreiung nicht stattfindet, bei dem Unvermögen des Angeschuldigten, die Kosten, zu deren Abstattung er verurtheilt worden ist, einstweilen und bis er zu besserem Vermögen kommt, aus der Staatscasse zu übertragen.

Es sollen jedoch die Kosten der Vertheidigung, einschließlich der Verläge, aus der Staatscasse verlagsweise nur insoweit übertragen werden, als die Vertheidigung in diesem Gesetze für eine nothwendige erklärt worden ist (§ 29) und, soviel die bei der Einwendung und Ausführung eines Rechtsmittels gegen ein Erkenntniß aufgewendeten Vertheidigungskosten anlangt, dafern in demselben auf eine Zuchthaus- oder eine vierjährige Arbeitshaus- oder eine noch höhere Strafe erkannt (§ 315), auch das Rechtsmittel nicht allein gegen den Kostenpunkt gerichtet worden war.

Auch sind, selbst wenn die Vertheidigung eine nothwendige war, von dieser Uebertragung ausgenommen:

1) die von dem Angeschuldigten auf seine Vertheidigung durch Zuziehung eines Sachverständigen oder Dollmetschers verwendeten Kosten, dafern das Gericht nicht ausdrücklich auf ihre Uebertragung erkannt hat (§ 37 Abs. 4);
2) der Mehraufwand, welcher durch die Wahl eines nicht am Orte des Gerichts wohnhaften Vertheidigers entstanden, dafern an dem Orte des Untersuchungsgerichts oder an einem näheren Orte, als woselbst der Vertheidiger wohnhaft ist, mindestens zwei Rechtsanwälte waren, denen die Vertheidigung übertragen werden konnte;
3) der Mehraufwand, welcher durch später eigene Wahl eines Vertheidigers von Seiten des Angeschuldigten bei früherer amtlicher Zuordnung oder durch eine andere von ihm bewirkte Abänderung der Wahl des Vertheidigers (§ 31 Abs. 1) entstanden ist;
4) im Falle einer Berufung gegen das Enderkenntniß des Spruchkriegsgerichts oder des ständigen Kriegsgerichts, die Erstattung von Reisekosten und Diäten des Vertheidigers für Abwartung des Termins (§ 318, und 348 Abs. 2), es wäre denn, daß in den Fällen, wo auf Todes- oder

lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt ist, das Oberkriegsgericht auf Ansuchen die Vertretung des Angeschuldigten durch einen außerhalb Dresdens wohnhaften Sachwalter genehmigt.

Die Kosten der Vertheidigung sind, insoweit im Unvermögensfalle ihre Uebertragung aus der Staatscasse stattfindet, auch ohne den Nachweis des Unvermögens verlagsweise an den Vertheidiger aus der Staatscasse zu berichtigen.

§ 364.

Kostenfreiheit des Commandanten.

Der Commandant und die bei der gerichtlichen Polizei mitwirkenden Militärdienstbehörden können zur Ab- und Erstattung von Kosten nicht verurtheilt werden, dieselben sind vielmehr in allen Fällen gerichtswegen zu übertragen.

§ 365.

Verurtheilung in der Hauptsache.

Von der Verurtheilung des Angeschuldigten in die Kosten sind in jedem Falle die Kosten auszunehmen, welche

1) durch Handlungen des Gerichts, deren Vornahme durch die Sachlage nicht gerechtfertigt war, oder durch das Verschulden dritter Personen, insbesondere des Verletzten,

2) durch Einberufung der Richter zu den spruchkriegsgerichtlichen Sitzungen entstanden sind.

Tritt einer der Fälle unter 1 ein, so sind in der Entscheidung die betreffenden Kosten von der Verurtheilung des Angeschuldigten auszunehmen.

§ 366.

Kosten eines Rechtsmittels und einzelner Anträge.

Wenn ein Rechtsmittel eingewendet worden ist, so hat das erkennende Gericht nach Lage der Sache zugleich zu entscheiden, inwieweit die Kosten desselben von demjenigen, welcher es eingewendet hat, abzustatten sind.

Ist auf ein Rechtsmittel vor der Entscheidung Verzicht geleistet worden, so hat der Verzichtleistende die dadurch verursachten Kosten abzustatten.

Ist ein Antrag auf Wiederaufnahme einer Untersuchung gestellt, jedoch als unstatthaft verworfen, oder ist der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen worden, so ist der Antragsteller in Abstattung der verursachten Kosten zu verurtheilen.

Kosten, welche durch Versäumnisse, unbegründete Anträge und Denunciationen

oder sonstige Verschuldung des Verletzten oder dritter Personen entstanden sind, hat Derjenige, welcher sie verschuldet hat, abzustatten.

Die Kosten, welche durch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veranlaßt worden sind, hat der Ansuchende zu tragen. (Vergl. jedoch hierzu § 363 Abs. 1.)

§ 367.

Verpflichtung der Erben.

Stirbt der Angeschuldigte, bevor eine Entscheidung wieder ihn in Betreff der Kosten ergangen ist, so hat der Nachlaß desselben die Untersuchungskosten insoweit abzustatten, als der Angeschuldigte sie selbst im Falle seiner Freisprechung oder der Einstellung der Untersuchung abzustatten verpflichtet gewesen wäre.

Ebenso haftet der Nachlaß des Verletzten und dritter Personen in den Fällen von § 366 Abs. 4, 5 für die verursachten Kosten, wenn der Erblasser vor der Entscheidung über dieselben verstorben ist.

§ 368.

Entscheidende Behörde.

Das Gericht, welches über die Hauptsache, beziehendlich über den Antrag oder das Gesuch (§ 366 Abs. 3, 4, 5) zu entscheiden hat, entscheidet auch über die Kosten. Die Entscheidung ist, wenn gleichzeitig eine Entscheidung in der Hauptsache ertheilt wird, mit dieser zu verbinden.

Im Falle des § 366 Abs. 2, erfolgt die Entscheidung durch das Gericht, woselbst die Sache zur Zeit des Verzichts sich befand.

§ 369.

Fortsetzung.

Das Oberkriegsgericht hat im Falle der Aufhebung eines verurtheilenden Erkenntnisses seine Entscheidung zugleich auf die Frage zu richten, inwieweit nunmehr der Angeschuldigte noch zur Abstattung von Kosten verpflichtet sei oder von wem sonst die Kosten zu übertragen seien.

Dasselbe gilt, wenn nach § 324 Schlußs. ein klagfreisprechendes Erkenntniß von dem Oberkriegsgericht aufgehoben wird.

§ 370.

Rechtsmittel.

Derjenige, welche durch eine Entscheidung über den Kostenpunkt sich verletzt glaubt, hat seine Beschwerde, wenn er gegen die Entscheidung in der Hauptsache

Berufung einwendet, durch dieses Rechtsmittel gleichzeitig mit geltend zu machen, wogegen er anderen Falls gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt eine besondere Berufung einwenden kann.

Gegen die Auferlegung der Kosten in den Fällen des § 366 Abs. 2, 5 findet eine Berufung nicht statt.

§ 371.

Wegfall des Kostenansatzes.

Soweit nach der Bestimmung in § 363 Abs. 1 Kostenfreiheit stattfindet, sind die Untersuchungskosten weder von den Untersuchungsgerichten, noch von den entscheidenden Behörden in Ansatz zu bringen und bedarf es solchenfalls auch einer ausdrücklichen Entscheidung über die Kostenfreiheit nicht.

§ 372.

Kostenerstattung.

Die Kostenfreiheit (§ 363 Abs. 1) erstreckt sich nicht auch auf die Erstattung solcher außergerichtlichen Kosten, welche von dem zur Antragstellung berechtigten Verletzten (§§ 19 und 20) aufzuwenden gewesen sind.

Das Gericht, welches über die Hauptsache entscheidet, hat daher zugleich zu erwägen und seine Entscheidung darauf zu erstrecken, ob und inwieweit dem Antragsteller die von diesem aufgewendeten außergerichtlichen Kosten zu erstatten sind.

Ebenso hat das Gericht zu erwägen und seine Entscheidung darauf mit zu richten, ob und welche gerichtliche Kosten etwa dem Antragsteller oder anderen Personen, außer dem Angeschuldigten, aufzuerlegen sind.

§ 373.

Besondere Bestimmung.

Die durch die Verhandlung vor dem Spruchkriegsgerichte entstandenen Kosten, soweit sie nach den vorstehenden Bestimmungen in Frage kommen, sind bei dem Untersuchungsgerichte anzusetzen und zu verrechnen.

§ 374.

Feststellung der Kosten.

Die Feststellung der Gerichtskosten, soweit dieselben in Frage kommen, sowie der Kosten der Vertheidigung, ingleichen der Kosten der Sachverständigen und der Zeugengebühren erfolgt durch das Untersuchungsgericht. Einwendungen gegen die Feststellung sind durch das Oberkriegsgericht zu erledigen.

Zweites Capitel.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

§ 375.

Vollziehung freisprechender Erkenntnisse.

Ein freisprechendes Erkenntniß ist von dem Gerichte durch Entlassung des Losgesprochenen in Vollzug zu setzen, sofern nicht der Commandant binnen Tagesfrist von Bekanntmachung des Erkenntnisses an gerechnet, der Haftentlassung unter Einwendung des Revisionsantrags gegen dasselbe widerspricht und der Losgesprochene bereits vor dieser Bekanntmachung in Haft sich befunden hat.

Nicht minder kann das Gericht die Verhaftung oder die Fortdauer der Haft beschließen, wenn der Angeschuldigte wegen einer anderen Gesetzesübertretung entweder bereits in Untersuchung sich befindet oder zur Untersuchung zu ziehen ist, oder wenn er in einer anderen Untersuchung zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist.

§ 376.

Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse.

Die Vollstreckung eines Strafurtheils erfolgt, sobald gegen dasselbe ein Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist, auf die von amtswegen zu ertheilende Anordnung des Untersuchungsgerichts. Vergl. jedoch § 385.

Jede Vollstreckung ist actenkundig zu machen.

Auch vor eingetretener Rechtskraft kann von dem Gerichte auf Verlangen des Verurtheilten die Vollstreckung der Strafe verfügt werden (vergl. noch § 379).

Die Kosten der Vollstreckung, insonderheit wenn es sich um die Einlieferung in eine allgemeine Landesstrafanstalt handelt, hat der Verurtheilte abzustatten, sofern nicht der Fall von § 363 Abs. 1 vorliegt.

§ 377.

Fortsetzung.

Ein Erkenntniß, in welchem ein Abwesender rechtskräftig verurtheilt worden, ist, soweit möglich, zu vollziehen.

§ 378.

Verfahren bei eingewendeten Rechtsmitteln.

Wird ein zulässiges Rechtsmittel gegen das verurtheilende Erkenntniß eingewendet, oder ein Antrag auf Wiedereinsetzung gegen ein Versäumniß in den vom Gesetze nachgelassenen Fällen gestellt, so ist mit der Vollstreckung einer noch nicht angetretenen Strafe, vorbehältlich der inmittels wegen Verwahrung des Ver-

urtheilten etwa zu treffenden Maßregeln, Anstand zu nehmen. Es kann jedoch, wenn der Verurtheilte es verlangt, die Strafvollstreckung noch vor der Entscheidung über das Rechtsmittel, beziehendlich das Wiedereinsetzungsgesuch, von dem Untersuchungsgerichte verfügt werden.

Kommt die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Frage, so hat das zur Entschließung darüber berufene Gericht bei der Entschließung über die Wiederaufnahme zugleich zu bestimmen, ob eine vorläufige Aussetzung der Strafe, gleichviel, ob sie bereits angetreten ist oder nicht, nach Befinden unter einstweiliger Verwahrung des Verurtheilten, stattfinden solle.

§ 379.

Besondere Bestimmungen.

Die Vollziehung von Strafschärfungen wird durch den freiwilligen Strafantritt des Verurtheilten (§ 376 Abs. 3, § 378 Abs. 1) nicht aufgehalten, worüber der letztere vor dem Strafantritte zu verständigen ist.

§ 380.

Fortsetzung.

Ist ein von dem Commandanten eingewendetes Rechtsmittel verworfen worden, so hat, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch das Rechtsmittel aufgehalten wurde und der Angeschuldigte sich in Haft befand, das Oberkriegsgericht bei der Entscheidung über das Rechtsmittel zugleich zu bestimmen, ob und inwieweit die verlängerte Haft dem Angeschuldigten auf die erkannte Strafe anzurechnen sei.

§ 381.

Nachtragserkenntniß.

Wenn gegen einen Angeschuldigten mehrere, an sich zur Vereinigung geeignete Untersuchungen getrennt geführt worden sind, sei es nun bei einem und demselben Kriegsgerichte oder mehreren Kriegsgerichten oder auch zum Theil bei Civilgerichten, so sind zwar diese Untersuchungen sämmtlich mittels einzelner Enderkenntnisse, soweit es zu solchen überhaupt kommt, zu beendigen. Es ist jedoch solchenfalls der Vollstreckung der verschiedenen Erkenntnisse, soweit sie denselben Angeschuldigten betreffen und eine Strafe gegen denselben aussprechen, so lange Anstand zu geben, bis die Erkenntnisse in den übrigen, diesen Angeschuldigten betreffenden Untersuchungen gesprochen sind und es ist sodann in einem Nachtragserkenntnisse die von dem Angeschuldigten nach Art. 78 des allgemeinen und §§ 64 bis mit 71 des Militärstrafgesetzbuchs verwirkte Gesammtstrafe zu bestimmen, wogegen die erkannten einzelnen Strafen in Wegfall kommen.

Die Abfassung dieses Erkenntnisses steht demjenigen ständigen Kriegsgerichte zu, unter welchem zur Zeit dieser Abfassung der Angeschuldigte nach seiner Dienststellung steht.

Ist jedoch gegen denselben von einem Civilgerichte auf Todes- oder auf Zuchthausstrafe oder auch auf eine solche Arbeitshausstrafe erkannt worden, in welche die militärgerichtlich ausgesprochenen Gefängniß- oder Arreststrafen (vergl. Militärstrafgesetzbuch § 9, Nr. 4, 12, 13, 14) mit aufzuziehen sind, so kann die Abgabe des Angeschuldigten an das zuständige Civilgericht behufs der sodann von diesem zu bewirkenden Abfassung des Nachtragserkenntnisses eingeleitet werden.

§ 382.

Fortsetzung.

Bei Abfassung des Nachtragserkenntnisses ist das Gericht an die rechtliche Beurtheilung, welche die Verbrechen in den einzelnen Erkenntnissen gefunden haben, gebunden.

Auch wird durch die Bestimmungen des § 381 an den Vorschriften über die Zulässigkeit und Einwendung, insbesondere die Einwendungsfrist von Rechtsmitteln gegen die einzelnen Erkenntnisse nichts geändert.

Dagegen sind gegen das Erkenntniß, durch welches die Gesammtstrafe ausgesprochen worden ist, die Berufung, sowie der Revisionsantrag, jedoch nur aus Nichtigkeitsgründen, und zwar nur wegen solcher Nichtigkeiten statthaft, welche nicht die einzelnen Erkenntnisse und die ihnen vorausgegangenen Verfahren betreffen.

§ 383.

Fortsetzung.

Ist Jemand in Fällen, wo ein Nachtragserkenntniß nicht zu ertheilen ist, zu mehreren Freiheitsstrafen verschiedener Art verurtheilt worden, so sind die letzteren gesondert und zwar dergestalt zu vollstrecken, daß mit der schwersten derselben der Anfang gemacht wird.

§ 384.

Geldstrafen.

Erkannte Geldstrafen sind aus dem Nachlasse des Verurtheilten nur dann zu berichtigen, wenn derselbe sich dem Erkenntnisse ausdrücklich unterworfen hatte, oder das Erkenntniß noch bei seinen Lebzeiten in Rechtskraft übergegangen war.

§ 385.

Todesstrafe.

Ein Todesurtheil ist nicht eher zu vollstrecken, als bis dem Untersuchungs-

gerichte amtlich eröffnet worden ist, daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe (vergl. jedoch § 406).

Ist ein auf Todesstrafe lautendes Erkenntniß von dem Oberkriegsgerichte bestätigt und die Entscheidung des letzteren dem Verurtheilten bekannt gemacht worden, so hat das Untersuchungsgericht anderweiten Bericht an das Oberkriegsgericht zu erstatten, auch, daß solches geschehen werde, dem Verurtheilten bei Bekanntmachung der Entscheidung mit der Bedeutung zu eröffnen, daß es ihm freistehe, innerhalb einer achttägigen Frist entweder selbst oder durch einen Rechtsbeistand ein Begnadigungsgesuch einzureichen.

Das Oberkriegsgericht hat nach Eingang der Acten in voller Versammlung von sieben Richtern darüber zu berathen und einen gutachtlichen Vortrag an das nach Beschaffenheit des Verbrechens zuständige Ministerium zu erstatten, ob die Vollstreckung des Erkenntnisses Allerhöchsten Orts anzurathen sei.

Ist von dem Spruchkriegsgerichte ein Antrag auf Verwendung für den Verurtheilten auf Grund der Bestimmung in § 310 beschlossen worden, so ist das Nöthige hierüber von dem Untersuchungsgerichte in dessen Bericht aufzunehmen, das Oberkriegsgericht aber hat sich über diesen Antrag in dem zu erstattenden Vortrage jedenfalls mit auszusprechen.

§ 386.

Fortsetzung.

Die militärische Vollstreckung der Todesstrafe durch Erschießen (vergl. Militärstrafgesetzbuch § 12) hat, in Gemäßheit der darüber bestehenden militärdienstlichen Bestimmungen, vor einer aufgestellten Truppenabtheilung durch dazu commandirte Soldaten auf einem geeigneten Platze, in Gegenwart des Auditeurs und, nach Befinden, eines Protocollführers, sowie dreier Gerichtsbeisitzer und eines Seelsorgers von dem religiösen Bekenntnisse des Verurtheilten, dafern ein solcher ohne Schwierigkeiten zu erlangen ist, zu erfolgen.

Wenn die Vollstreckung im Inlande erfolgt, so ist die Gemeindebehörde des Orts, wo die Vollstreckung stattfindet, von dem Orte und der Stunde der Vollstreckung in Kenntniß zu setzen.

Außerdem ist dem Vertheidiger und den nächsten Anverwandten des Verurtheilten, sowie, nach dem Ermessen des Ortscommandanten und, soweit es der Raum zuläßt, anderen Personen, jedoch nur vom Militärstande, die Gegenwart bei der Hinrichtung zu gestatten.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der Charwoche, soll ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

§ 387.

Fortsetzung.

Wenn ein Militärgerichtsbefohlener wegen eines gemeinen Verbrechens zur Todesstrafe verurtheilt worden ist, so ist derselbe behufs deren Vollstreckung an die Civilgerichtsbehörde abzugeben, welcher sie zustehen würde, wenn der Verurtheilte der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen gewesen wäre.

Die Vollstreckung der Todesstrafe geschieht solchenfalls nach Maßgabe der Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung.

§ 388.

Abschrift und Bekanntmachung der Erkenntnisse.

Bei ganz oder theilweise freisprechenden Erkenntnissen ist dem Angeschuldigten auf sein Verlangen eine Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe, soweit letztere ihn betreffen, in beglaubter Form unentgeldlich auszufertigen.

Das Kriegsministerium kann, beziehendlich im Einvernehmen mit dem Justizministerium, die amtliche Veröffentlichung ergangener, sowohl freisprechender, als verurtheilender Erkenntnisse anordnen.

§ 389.

Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände.

Das Untersuchungsgericht hat zugleich die Rückgabe der in Beschlag genommenen Ueberführungsstücke oder Gegenstände des Verbrechens, insoweit sie nicht zum Vortheile der Staats- oder einer anderen Casse verwirkt, oder wegen des Gebrauchs zu verbrecherischen Zwecken zu vernichten sind, an den Eigenthümer anzuordnen, sofern derselbe mit Sicherheit ermittelt worden und ein Widerspruch eines Dritten oder des hierüber zu befragenden Angeschuldigten nicht vorliegt.

§ 390.

Ersatzleistung.

Sind Gegenstände, welche dem Angeschuldigten eigenthümlich gehören, in Beschlag genommen worden oder sonst in gerichtlichen Gewahrsam gelangt, so ist davon mit Zustimmung des Angeschuldigten der dem Verletzten gebührende Ersatz zu bestreiten.

Der Angeschuldigte ist solchenfalls über die Ersatzleistung noch vor Ertheilung des Enderkenntnisses gerichtswegen zu befragen.

Die Ersatzleistung geht der Berichtigung der Kosten (vergl. übrigens § 363 Abs. 1) aus diesen Gegenständen voraus.

§ 391.

Verfahren gegen aus der Strafhaft Entwichene.

Ist ein Verurtheilter aus der Strafhaft entwichen und wird die Identität desselben mit einem später Ergriffenen bezweifelt, so ist hierüber, sofern der Entwichene noch als der Militärgerichtsbarkeit unterworfen zu betrachten ist, von einem niedergesetzten Spruchkriegsgerichte, auf Grund der darüber zu erhebenden Zeugenaussagen und sonstiger Erörterungen, mittelst Erkenntnisses zu entscheiden.

Die Entscheidung erfolgt, wenn der Verurtheilte aus der Militärstrafanstalt entwichen, durch ein bei dem Stabskriegsgerichte, in anderen Fällen durch ein bei demjenigen Gerichte zu berufendes Spruchkriegsgericht, bei welchem das Straferkenntniß gesprochen worden war.

War das Straferkenntniß von einem Spruchkriegsgerichte gesprochen worden, so ist das zur Entscheidung über die Identität berufene Spruchkriegsgericht, soweit thunlich, aus denselben Richtern zu bilden, von welchen das Straferkenntniß ausgegangen war.

Die Verhandlung kann, bei Vermeidung der Nichtigkeit, nur in Gegenwart des Angeschuldigten vorgenommen werden.

Das Erkenntniß kann nur wegen Verletzung wesentlicher Formen angefochten werden. Dagegen ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Betreff der Herstellung der Identität den Beschränkungen von § 349 nicht unterworfen.

§ 392.

Verfolgung des flüchtigen Verurtheilten.

Der Verurtheilte, welcher der Strafvollstreckung durch die Flucht oder Verbergung seines Aufenthalts sich entzieht, ist nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Capitels der ersten Abtheilung des besonderen Theils zu verfolgen.

Sechste Abtheilung.

Von dem Strafverfahren in Kriegszeiten ꝛc.

§ 393.

Außerordentliche Verfügungen des Königs.

Wenn, insbesondere im Felde oder auf dem Marsche dahin, Verhältnisse eintreten, wodurch die Anwendung des in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens unmöglich gemacht oder doch so erschwert würde, daß die für die Militärstrafrechtspflege bestellten Behörden ihre amtlichen Befugnisse nur mit erheb-

lichem Zeitverluste auszuüben vermöchten, so werden durch den König diejenigen Abweichungen von den über das Verfahren ertheilten Vorschriften festgesetzt, welche zum Zwecke ungehinderter und unaufhältlicher Rechtspflege als angemessen sich darstellen.

Insbesondere kann von dem Könige die einstweilige Unwirksamkeit gewisser Rechtsmittel ausgesprochen und dabei zugleich angeordnet werden, ob und welche größere, als die einfache Stimmenmehrheit oder, ob und für welche Fälle Stimmeneinhelligkeit zu verurtheilenden Erkenntnissen erforderlich sein soll.

Auch kann von dem Könige dem Oberbefehlshaber der Truppen die Ermächtigung ertheilt werden, die vorerwähnten Maßregeln unter der in Abs. 1 gedachten Voraussetzung eintreten zu lassen.

§ 394.

Ermächtigung des Oberbefehlshabers.

Der Oberbefehlshaber der Truppen kann von dem Könige ermächtigt werden, die im ordentlichen Strafverfahren erkannten Strafen zu verwandeln, dieselben zu mildern oder auch ganz zu erlassen, nicht minder, diese seine Befugnisse auf die Commandanten abgesonderter Truppentheile ganz oder theilweise zu übertragen.

Standgerichtliches Verfahren im Kriege.

§ 395.

Standrechtsverkündigung bei Ueberhandnahme von Verbrechen.

Wenn bei den Truppen im Kriegszustande gewisse Arten von Verbrechen, insbesondere Verrath, Meuterei und andere schwere Subordinationsverbrechen, Desertion, Plünderung, feigherzige Flucht vor dem Feinde, in gefährlichem Grade überhand nehmen sollten oder dies zu befürchten sein sollte und daher, um dem weiteren Umsichgreifen dieses Uebels zu steuern, ein schleuniges, abschreckendes Beispiel erforderlich wird, so kann das Militärstandrecht mit der Wirkung angeordnet werden, daß fortan alle nach dieser Verkündigung vorkommenden derartigen Verbrechen durch ein Standgericht untersucht und bestraft werden sollen.

Die Anwendung dieser Maßregel ist jedoch an die Voraussetzungen gebunden,

1) daß das Verbrechen sowohl, als der Thäter außer Zweifel und die wesentlichen Umstände der That überhaupt so beschaffen sind, daß eine weitläufige Untersuchung voraussichtlich nicht nothwendig ist (vergl. noch § 401),

und

2) daß das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß die Anwendbarkeit der in § 398 bestimmten Strafe mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen steht.

§ 396.

Art der Verkündigung.

Die Verkündigung des Standrechts muß unter wiederholter Signalgabe mit der Trompete (Trommel) oder auf sonst vernehmbare Weise und unter ausdrücklicher Bezeichnung des oder der Verbrechen geschehen, welche fortan standgerichtlich untersucht und bestraft werden sollen.

Die Ausflucht der Nichtkenntniß von der erfolgten Standrechtsverkündigung findet nur insoweit Beachtung, als glaubhaft gemacht werden kann, daß der Angeschuldigte der Verkündigung nicht beigewohnt, auch auf anderem Wege, und selbst nur gerüchtweise, keine Kunde davon erlangt habe.

§ 397.

Befugniß zu Anordnung des Standrechts.

Das Standrecht kann nur von dem Oberbefehlshaber oder demjenigen Befehlshaber, welchen derselbe, sei es im Allgemeinen oder für gewisse Fälle, hierzu ermächtigt hat, angeordnet werden.

Wenn jedoch die Verbindung mit dem Oberbefehlshaber abgeschnitten ist, so ist der Befehlshaber einer Brigade oder eines Regiments, oder jeder anderen selbständigen Truppenabtheilung, ingleichen der Commandant einer Festung oder eines befestigten Platzes, auch ohne besondere Ermächtigung zur Anordnung des Standrechts befugt.

§ 398.

Standrechtliche Strafe.

Die einzige Strafe, auf welche das Standgericht erkennen kann, ist die Todesstrafe.

§ 399.

Sofortige Standrechtsverkündigung.

Im Falle eines unter den Truppen ausbrechenden Aufstandes steht dem Oberbefehlshaber, oder wer sonst nach § 397 hierzu ermächtiget ist, das Befugniß zu, das Standrecht sofort verkündigen zu lassen.

Die Verkündigung muß in der § 396 vorgeschriebenen Weise geschehen und die Androhung enthalten, daß Jeder, welcher dem an ihn ergehenden Aufruf nicht augenblicklich Gehorsam leiste, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft werden solle.

Die Wirkung der Standrechtsverkündigung ist, daß Jeder, welcher im Ungehorsam beharrt und dem an ihn ergangenen Aufruf nicht Folge leistet, die Todes-

strafe verwirkt hat, in welchem Grade er auch sonst an dem Aufstande Theil genommen haben mag, unbeschadet übrigens der von Anderen, welche nicht namentlich oder sonst persönlich aufgerufen worden, nach Verhältniß ihrer Theilnahme verwirkten gesetzlichen Strafe.

§ 400.

Dauer der Wirksamkeit der Standrechtsverkündigung.

Die Rechtsgültigkeit der in den vorstehenden Paragraphen gedachten Maßregel hört in den Fällen von § 395 mit dem Ablaufe von vier Wochen, dagegen in dem Falle von § 399 mit dem Ablaufe von vierundzwanzig Stunden auf.

In beiden Fällen jedoch kann die Wirksamkeit, sofern die Veranlassung noch fortdauert, auf weitere vier Wochen, beziehendlich vierundzwanzig Stunden durch erneuerte Verkündigung verlängert werden.

§ 401.

Besondere Bestimmungen.

Als wesentliche Abweichungen des standgerichtlichen Verfahrens von dem ordentlichen militärgerichtlichen Strafverfahren gelten folgende:

1) das Standgericht kann an Sonn- und Feiertagen, zu jeder Stunde und an jedem Orte, und soll, so weit die Umstände es zulassen, öffentlich und unter freiem Himmel abgehalten werden;

2) die ganze Verhandlung, mithin, außer der Vernehmung des Angeschuldigten, auch die Abhörung der Zeugen, deren Gegenüberstellung mit dem Angeschuldigten u. s. w., geschieht vor versammeltem Gerichte und ohne Unterbrechung;

3) das Verfahren beschränkt sich gegen den Angeschuldigten auf das oder diejenigen Verbrechen, wegen deren das Standrecht angeordnet worden ist, und diejenigen wesentlichen Umstände der That, von denen das standgerichtliche Erkenntniß abhängen kann;

4) die Verhandlung hat sich, ohne an die Förmlichkeiten des ordentlichen Verfahrens gebunden zu sein, auf das zu Aufklärung der Sache und zu Begründung voller richterlicher Ueberzeugung wesentlich Nöthige, sowie auf die vom Angeschuldigten zu führende Vertheidigung zu beschränken;

5) das gesammte Verfahren, von dem Zeitpunkte an, wo der Angeschuldigte vor Gericht gestellt worden, bis zur Fällung des Erkenntnisses, muß längstens innerhalb vierundzwanzig Stunden beendigt sein.

§ 402.

Niedersetzung des Militärstandgerichts.

Ein Standgericht ist für jeden einzelnen Fall durch den Oberbefehlshaber oder Denjenigen, welcher dazu ermächtiget ist, niederzusetzen.

Die Besetzung des Gerichts erfolgt wie bei den Spruchkriegsgerichten (vergl. §§ 15, 229 fg).

Im Nothfalle können die Richter auch aus anderen, als den vorgeschriebenen Dienstgraden entnommen und der Vorsitz kann einem Hauptmanne oder Rittmeister übertragen werden.

Ebenso kann, wenn ein Auditeur nicht sofort zu erlangen, dessen Stelle durch einen hierzu geeigneten Offizier vertreten werden.

§ 403.

Verlauf der Verhandlung.

Die Vereidung der Mitglieder des Standgerichts erfolgt mittels der im Anhange unter II ersichtlichen Formel.

Die Abstimmung ist an keine weiteren Förmlichkeiten gebunden, als daß die Stimmen von unten aufwärts einzeln abgegeben und verzeichnet werden müssen.

Ueber den ganzen Hergang der Verhandlung ist von dem Auditeur oder den dessen Stelle vertretenden Offizier (vergl. § 402 Schlußf.) ein Protocoll aufzunehmen, welches den Nachweis über die gesetzliche Zusammensetzung des Gerichts, den Gegenstand der Untersuchung, die hauptsächlichen Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen, das Wesentliche der Vertheidigung, das Ergebniß der Abstimmung und das gesprochene Erkenntniß enthalten muß, auch von den Richtern mit zu unterzeichnen ist.

Im Nothfalle können die nöthigen Aufzeichnungen mittelst der Bleifeder bewirkt werden, es ist jedoch solchenfalls nachträglich und, sobald es geschehen kann, eine besondere schriftliche Ausfertigung des Protocolls zu veranstalten und dieselbe außer von dem Protocollführer auch von einigen der Richter mit zu vollziehen.

§ 404.

Standgerichtliches Erkenntniß.

Zur Zuerkennung der Todesstrafe ist eine Mehrheit von mindestens fünf Stimmen erforderlich.

Vor Bekanntmachung eines in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung ausgesprochenen Todesurtheils an den Angeschuldigten ist dasselbe zuvörderst unverzüglich dem Befehlshaber, welcher das Standgericht niedergesetzt hat, vorzulegen.

Dieser kann dasselbe entweder bestätigen oder zu Gunsten des Verurtheilten abändern.

§ 405.

Wenn ein Erkenntniß nicht abzufassen ist.

Ist die nach § 404 Abs. 1 zur Zuerkennung der Todesstrafe erforderliche Mehrheit nicht erlangt worden, so wird kein Erkenntniß abgefaßt, sondern dem Befehlshaber, welcher das Standgericht niedergesetzt hat, unter Beischluß des Verhandlungsprotocolls, Meldung erstattet, damit derselbe Entschließung fasse, ob das ordentliche Strafverfahren eingeleitet, oder aber von weiterem Verfahren gegen den Angeschuldigten ganz abgesehen werden solle.

In derselben Maße ist zu verfahren, wenn nach der Ueberzeugung der Richter der zur Verurtheilung erforderliche Grad von Gewißheit nicht binnen vierundzwanzig Stunden erlangt werden konnte.

§ 406.

Bekanntmachung und Vollstreckung des Erkenntnisses.

Das standgerichtliche Erkenntniß ist nebst der hinzugebrachten Entschließung des Befehlshabers dem Angeschuldigten sofort und, soweit möglich, im Beisein der Mitglieder des Standgerichts, bekannt zu machen.

Rechtsmittel finden dagegen nicht statt, vielmehr hat im Falle der Verurtheilung die Strafvollstreckung unaufhältlich, beziehendlich nach kurzer Todesvorbereitung, zu erfolgen.

Nach der Vollziehung des standgerichtlichen Erkenntnisses ist dasselbe nebst den übrigen bezüglichen Verhandlungen an das Kriegsministerium einzusenden.

Ist in den Fällen von § 405 die Einleitung des ordentlichen Strafverfahrens angeordnet worden, so hat das in der Sache erkennende Gericht dann lediglich die einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

§ 407.

Standgericht über Civilpersonen.

Wenn im Kriegszustande die Sicherheit der Truppen oder der zu ihnen gehörenden Personen durch vorgekommene verrätherische Handlungen der Landeseinwohner bedroht ist, so kann der Oberbefehlshaber das Standrecht auch über Civilpersonen — Martialgesetz — unter Bezeichnung der als standrechtliche Verbrechen zu betrachtenden Handlungen und unter ausdrücklicher Androhung der dafür verwirkten Strafen, verkündigen.

Sobald dieses geschehen ist, sind die Zuwiderhandelnden vor ein, für den ein-

zelnen Fall niederzusetzendes oder nach § 409 für bleibend erklärtes Militärstandgericht zu stellen und ist solchenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen von § 408 verb. § 395 fg., soweit diese Vorschriften hierbei Anwendung leiden, zu verfahren.

Die vorstehenden Bestimmungen leiden jedoch nur Anwendung, insoweit nicht die Bundeskriegsverfassung oder andere bundesrechtliche Bestimmungen für gewisse Verhältnisse besondere Anordnungen enthalten.

Standgerichtliches Verfahren außerhalb des Kriegsfalles.

§ 408.

Allgemeine Bestimmung.

Wenn, außer dem Falle eines wirklichen Krieges, im Inlande eine Kriegsstandserklärung nach § 13 fg. des Gesetzes, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 10. Mai 1851, eingetreten und von dem Oberbefehlshaber das Standrecht verkündigt worden ist, so sind, falls in dessen Folge gegen Militärgerichtsbefohlene wegen Zuwiderhandlungen der in dem angezogenen Paragraphen gedachten Art standrechtlich zu verfahren ist, hierbei die im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, jedoch mit der Abweichung in Anwendung zu bringen, daß, wenn die in der Standrechtsverkündigung angedrohte Strafe nicht in der Todesstrafe bestehen soll, dann auch von dem Militärstandgerichte nicht auf die letztere, sondern nur auf die sonst angedrohte Strafe erkannt werden darf.

Der Oberbefehlshaber kann jedoch Militärangehörige auch an ein nach § 14 des im vorigen Absatze angeführten Gesetzes niedergesetztes gemischtes Standgericht zum Verfahren nach den dortigen Bestimmungen, namentlich dann überweisen, wenn ein von Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübtes standrechtliches Verbrechen vorliegt.

§ 409.

Bleibendes Standgericht.

Der Oberbefehlshaber kann auch in den Fällen von § 408 Abs. 1 ein oder mehrere Militärstandgerichte auf gewisse Zeit oder bis auf Weiteres für bleibend erklären.

Solchenfalls sind dazu noch einige Ersatzrichter zu commandiren und es erfolgt die Vereidung sämmtlicher Richter im Allgemeinen, für alle ihnen zuzuweisenden Fälle, mittelst der im Anhange unter II. ersichtlichen Formel.

Anhang.

I.

Eid

der Richter bei dem Spruchkriegsgerichte:

Ich schwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei dem hier niedergesetzten Spruchkriegsgerichte die mir übertragene richterliche Pflicht, unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften nach meinem besten Wissen und Gewissen erfüllen, den bevorstehenden gerichtlichen Verhandlungen mit Aufmerksamkeit folgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen, bei meinen Aussprüchen Jedermann gleiches Recht, ohne Ansehen der Person, angedeihen, auch mich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Richter gebührt; so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum und sein heiliges Wort!

II.

Eid

der Richter bei dem (beziehendlich permanenten) Standgerichte:

Ich schwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei dem (zur Zeit) hier niedergesetzten (permanenten) Standgerichte die mir übertragene richterliche Pflicht nach meinem besten Wissen und Gewissen erfüllen, den bevorstehenden gerichtlichen Verhandlungen mit Aufmerksamkeit folgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen, bei meinen Aussprüchen Jedermann gleiches Recht, ohne Ansehen der Person, angedeihen, auch mich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Richter gebührt; so wahr ꝛc.

III.

Eid

eines Zeugen in der Untersuchung:

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß die von mir erstattete Aussage durchgängig der Wahrheit entspricht und ich wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschwiegen habe, sowie daß ich auch bei etwaigen künftigen Befragungen in dieser Untersuchung allenthalben die Wahrheit sagen und wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschweigen werde; so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum und sein heiliges Wort! *)

IV.

Eid

eines Zeugen in der Schlußverhandlung:

Ich schwöre ꝛc. daß die von mir in der Untersuchung gegen N. N. ꝛc. erstattete Aussage durchgängig der Wahrheit entspricht und ich wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschwiegen habe; so wahr ꝛc.

V.

Eid

eines Sachverständigen:

Ich schwöre ꝛc. daß ich meine Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und mein Gutachten, meiner Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung, gewissenhaft abgeben werde; so wahr ꝛc.

VI.

Eid

eines Uebersetzers:

Ich schwöre ꝛc. daß ich das mir Mitgetheilte getreu und gewissenhaft übersetzen werde; so wahr ꝛc.

---

*) Bei Bekennern einer anderen, als der christlichen Religion, sind die Schlußworte entsprechend abzuändern.

VII.

Eid

eines Dollmetschers bei Abhörung einer der deutschen Sprache unkundigen Person:

Ich schwöre ꝛc. daß ich die Fragen, welche das Gericht vorlegen wird, und die Antworten, welche N. N. darauf ertheilen wird, richtig übersetzen (und in der Sprache des Abzuhörenden genau niederschreiben) will, Alles nach bestem Wissen und Gewissen; so wahr ꝛc.

VIII.

Eid

eines Dollmetschers bei Abhörung einer der Rede nicht mächtigen Person:

Ich schwöre ꝛc. daß ich die Fragen dem Abzuhörenden verständlich machen und den Sinn der Zeichen, womit derselbe antworten wird, angeben will, Alles nach bestem Wissen und Gewissen, so wahr ꝛc.

Inhaltsverzeichniß.

Allgemeiner Theil.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweites Capitel.

Von der Vertheidigung, sowie von der Vertretung des Verletzten.

Drittes Capitel.

Von der Unfähigkeit zu Ausübung des Richteramtes, der Unfähigkeit des Commandanten zur Mitwirkung, sowie von der Ablehnung der Richter.

Viertes Capitel.

Von der Zuständigkeit der unteren Militärgerichte in Bezug auf die Untersuchungsführung und die Endentscheidung.

Fünftes Capitel.

Von der gerichtlichen Polizei.

Sechstes Capitel.

Von den Rechtsmitteln.

Insbesondere von der Beschwerde.

Ergänzende Bestimmungen.

Besonderer Theil.

Erste Abtheilung.

Von dem Verfahren vor dem Untersuchungsgerichte.

Erstes Capitel.

Von dem Untersuchungsverfahren bis zum Verweisungsbeschluß.

Zweites Capitel.

Von der Gestellung des Angeschuldigten.

Drittes Capitel.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

Viertes Capitel.

Von der Beaugenscheinigung und den Sachverständigen.

Vorschriften für besondere Fälle.

Fünftes Capitel.

Von der Aussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme.

Sechstes Capitel.

Von den Zeugen.

Zweite Abtheilung.

Von der Niedersetzung des Spruchkriegsgerichts und von dem Verfahren bei demselben.

Erstes Capitel.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei der Schlußverhandlung.

Drittes Capitel.

Bestimmungen für besondere Fälle.

Viertes Capitel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Enderkenntnisse der Spruchkriegsgerichte.

Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren in den zur ausschließlichen Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörigen Fällen.

Erstes Capitel.

Allgemeine Vorschriften.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verleumdungen.

Drittes Capitel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der ständigen Kriegsgerichte.

Vierte Abtheilung.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Fünfte Abtheilung.

Von den Untersuchungskosten und von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Erstes Capitel.

Von den Untersuchungskosten.

Zweites Capitel.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Sechste Abtheilung.

Von dem Strafverfahren in Kriegszeiten 2c.

Standgerichtliches Verfahren im Kriege.

Standgerichtliches Verfahren außerhalb des Kriegsfalles.

Anhang.

Motiven

zum Entwurfe der Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen.

Wie bereits in den Motiven zum Entwurfe des Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der Königlich sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend, gedacht ist, so behandelt der vorliegende Gesetzentwurf den Stoff, welcher den Gegenstand des zweiten und dritten Theils des dem letzten ordentlichen Landtage vorgelegten, jedoch nicht zur Verabschiedung gelangten Entwurfs einer Militärgerichtsordnung bildete.

An ebenderselben Stelle sind auch die Gründe auseinandergesetzt worden, durch welche die Staatsregierung sich dafür bestimmen zu müssen geglaubt hat, die in dem einen früheren Gesetzentwurfe — der Militärgerichtsordnung — zusammengefaßten Materien in zwei Gesetzentwürfe zu zerlegen und dem einen Dasjenige zuzuweisen, was auf das militärgerichtliche Strafverfahren, und zwar sowohl auf das ordentliche, regelmäßige, als auch auf das außerordentliche, standgerichtliche Verfahren sich bezieht, während dem anderen Entwurfe das Uebrige des in der Militärgerichtsordnung behandelten Stoffs zuzutheilen war.

Wird hiernach an gegenwärtiger Stelle darüber etwas weiter nicht zu bemerken sein, weshalb dem vorliegenden Entwurfe, abweichend insoweit von dem früheren, eine völlig selbständige Haltung, unter Ausschluß mithin aller und jeder Verweisung und Bezugnahme auf die Vorschriften der Strafproceßordnung für das Königreich Sachsen vom 11. August 1855, gegeben worden ist, so wird sich hier sofort zur Rechtfertigung des Materiellen des Entwurfs — dem übrigens mit Rücksicht auf den ausschließlich strafprocessualischen Inhalt desselben als Titel passendster Weise der „Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen" zu geben gewesen — gewendet werden können.

Die Grundsätze, auf welchen der Entwurf beruht, weichen in mannichfachen Beziehungen von denjenigen der allgemeinen Strafproceßordnung ab, wie sie denn auch zum Theil von dem militärgesetzlich bisher Bestandenen sich trennen.

Daß die für das civilgerichtliche Strafverfahren ertheilten Vorschriften auf das militärgerichtliche Strafverfahren nicht gleiche Anwendung finden können, dies wird kaum einer Rechtfertigung bedürfen. Während jenem — dem allgemeinen Strafverfahren — ein stabiles Element zu Grunde liegt, muß das militärgerichtliche Strafverfahren, wenn es seinem Zwecke entsprechen soll, nothwendig der Natur und Bestimmung des Heeres und der Heeresverfassung gemäß eingerichtet, mithin, da das Heer seiner Natur nach zunächst für den Krieg bestimmt ist, sein Organismus und seine Einrichtungen daher sämmtlich beweglich sein müssen, so beschaffen sein, daß es überall und immer, zur Zeit des Krieges wie im Frieden, im fernsten Auslande, wie in der inländischen Garnison ausgeübt werden kann. Nach diesem Gesichtspunkte hat sich, darüber treffen alle Militärgesetzgebungen überein, das Verfahren zu bestimmen, und wie nun hiervon in erster Linie auch bei der gegenwärtigen Vorlage auszugehen gewesen, so leuchtet schon hieraus die Unmöglichkeit ein, das militärgerichtliche Strafverfahren auf dieselben Grundsätze zu basiren, auf welche das allgemeine Strafverfahren gebaut ist. Ueber das Weitere hierüber wird sich indessen an späterer Stelle zu verbreiten sein.

Wie soeben gedacht, so weicht der Entwurf in mehrfachen Richtungen auch von dem bisher bestandenen militärgerichtlichen Verfahren ab, schließt sich aber dafür in den wichtigsten Beziehungen Demjenigen an, was hierunter in den anderen deutschen Armeen gilt. Und in der That wird es gerade bei der Militärstrafgesetzgebung als besondere Aufgabe der Legislation zu betrachten sein, dieselbe in möglichste Uebereinstimmung mit dem in den anderen deutschen Armeen deßfalls Bestehenden zu setzen. Der Grund hierfür ist ein naheliegender; er beruht in der Gemeinsamkeit des Zweckes, der Bestimmung der Bundesarmee, vermöge welcher die einzelnen Bestandtheile derselben eintretenden Falls zu gemeinsamer Action berufen sind. Das Strafverfahren, wie solches in der vaterländischen Armee zur Zeit noch besteht, läßt jene Uebereinstimmung entschieden vermissen, und, wenn man nun bei der gegenwärtigen Vorlage von dem Streben sich hat leiten lassen, zu einer solchen, soweit möglich, zu gelangen, so wird dieses Streben gewiß nur um so mehr als gerechtfertigt anerkannt werden, je mehr es auch sonst schon längst als dringendes Bedürfniß sich gezeigt hat, die vaterländische Militärstrafrechtspflege in mehrfachen Beziehungen und namentlich in der Richtung umzugestalten, um eine möglichst gleichmäßige Handhabung im Frieden wie im Felde zu erzielen und nächstdem auch das militärische Element dabei zu erweiterter Geltung zu bringen.

Dies vorausgeschickt, wird es, bevor man zur Begründung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs übergeht, am Orte sein, die grundsätzlichen Abweich-

ungen im Zusammenhange anzuführen und zu motiviren, wodurch sich die gegenwärtige Vorlage von der allgemeinen Strafproceßordnung und beziehendlich zum Theil auch von dem bisher Bestandenen unterscheidet.

Es sind dies folgende:

1.

der Ausschluß der Anklageform und der Staatsanwaltschaft;

2.

der Ausschluß der Oeffentlichkeit der Verhandlungen;

3.

der Ausfall einer, den Bezirksgerichten entsprechenden, aus rechtskundigen Richtern bestehenden, ständigen Behörde und deren Ersetzung durch die schon bisher bestandenen, aus commandirten und besonders vereideten Standesgenossen verschiedener Grade zusammengesetzten Spruchkriegsgerichte, bisher „Kriegsrechte" genannt;

4.

die Beschränkung des Princips der Mündlichkeit — Unmittelbarkeit — des Verfahrens;

5.

die Bestellung des Oberkriegsgerichts zur obersten Militärgerichtsbehörde, beziehendlich anstatt des Oberappellationsgerichts und im Wesentlichen nach dem Vorgange der bei dem vormaligen Generalkriegsgerichtscollegium bestandenen Einrichtung;

6.

der Ausfall des Anschlusses des Beschädigten an das Strafverfahren.

Alle diese Eigenthümlichkeiten schließen sich im Allgemeinen nicht nur zum großen Theile dem in Sachsen bisher schon Bestehenden, sondern auch in den meisten Beziehungen Demjenigen an, was in den übrigen deutschen Staaten ununterbrochen bestanden hat und noch besteht.

Hierüber ist indessen noch soviel zu bemerken:

Zu 1.

Die nach der Strafproceßordnung für das civilgerichtliche Strafverfahren bestellten Staatsanwälte würden schon aus Rücksicht auf den Kriegszustand und die bewegliche Natur des Heeres überhaupt bei den Militärgerichten nicht fungiren können; auch wäre kaum anzunehmen, daß sie sich mit den Eigenthümlichkeiten der militärischen Dienstverhältnisse so vertraut machen könnten, als dies

gleichwohl nöthig wäre. Der Anstellung besonderer Militärstaatsanwälte aber würde, ganz abgesehen von dem gleich zu erwähnenden Grunde, der Kostenpunkt entgegenstehen.

Der hauptsächlichste Grund gegen die Aufnahme der Staatsanwaltschaft liegt nehmlich darin, daß eine gewisse Mitwirkung der Commandobehörden, als der für die Aufrechthaltung der Disciplin in den ihnen unterstehenden Truppenkörpern verantwortlichen Organe, bei der Militärrechtspflege allenthalben für unerläßlich erachtet wird, diese Mitwirkung aber durch die Wirksamkeit von Staatsanwälten ganz entschieden alterirt werden müßte. Man hat daher das Verhältniß des Commandanten bestimmter, als bisher der Fall war, festgestellt und seinen Einfluß auf die Rechtspflege nach mehrfachen Seiten hin erweitert, ohne doch dadurch die Selbständigkeit des Richteramtes wesentlich zu beeinträchtigen. Jedenfalls lehrt ein auch nur oberflächlicher Einblick in die auswärtigen Gesetzgebungen, insbesondere die in dem zu dem Entwurfe der Militärgerichtsordnung von der ersten Deputation der ersten Kammer erstatteten Berichte,

vergl. Landtags-Acten, Beilagen zu den Protocollen der ersten Kammer 1. Band, S. 555 flg.,

erwähnten, daß der gedachte Einfluß nach dem vorliegenden Entwurf noch nicht so bedeutend ist, als dies anderwärts der Fall.

Mit dem Ausschlusse der Staatsanwaltschaft muß nun aber auch der Ausschluß der Anklageform, als Regel, verbunden sein, wenn schon man den Grundsätzen der allgemeinen Strafproceßordnung insoweit, beziehendlich zum Theil, sich anschließen zu können geglaubt hat, als es um die Privatanklage und um die Wiederaufnahme des Strafverfahrens sich handelt.

Zu 2.

Der Ausschluß der Oeffentlichkeit bei den militärgerichtlichen Verhandlungen beruht auf der Rücksicht, die man den überall in den deutschen Armeen befolgten Grundsätzen schuldig war. Es hat aber die hierin herrschende Uebereinstimmung unzweifelhaft auch ihre tiefe Begründung und hauptsächlich ist diese in der nothwendigen Bewahrung der Subordination und der militärischen Diciplin einer-, sowie in dem thatsächlichen Umstande andererseits zu suchen, daß in heutiger Zeit das militärische Publicum, soviel die untersten Classen betrifft, in den Garnisonen größtentheils aus jungen Leuten besteht, die der militärischen Einübung wegen bei der Beurlaubung weniger, als die älteren Soldaten berücksichtigt werden können und die, eben vermöge des jugendlichen Alters und ihrer noch mangelhaften Ausbildung, der Macht des übelen Beispiels nur allzuleicht verfallen können.

Wenn übrigens in dem vorliegenden Entwurfe die in § 60 des der vorigen Ständeversammlung vorgelegenen Entwurfs der Militärgerichtsordnung enthaltene Bestimmung, wonach den spruchkriegsgerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen dem Verletzten, ferner den Vorständen und Räthen des Kriegs- und des Justizministeriums, sowie des Oberkriegsgerichts und den Auditeuren, ingleichen nach dem Ermessen des Commandanten und des Auditeurs, anderen öffentlichen Beamten und Personen vom Offiziersstande oder Range gestattet sein sollte, nicht ebenmäßige Aufnahme gefunden hat, so hat dies seinen Grund darin, daß, wie man sich zu überzeugen gehabt, die vorhandenen Kriegsgerichtslocalitäten insgesammt von völlig unzureichender Beschaffenheit für die Aufnahme anderer, als der bei einer spruchgerichtlichen Verhandlung zunächst und unmittelbar betheiligten Personen sind, man aber übrigens, was die Vorstände und Räthe der vorgedachten Ministerien, sowie des Oberkriegsgerichts anlangt, davon ausgeht, daß diesen schon vermöge der ihnen zustehenden Justizaufsichtsbefugnisse, jenen Verhandlungen beizuwohnen, gestattet sein müsse, es also rücksichtlich ihrer einer Bestimmung überhaupt nicht bedürfen würde.

Zu 3.

Nach der bis jetzt bestandenen Verfassung, wie sie sich aus dem Kriegsgerichtsreglement vom 23. Januar 1789 und mehreren neueren Gesetzen allgemach, zum Theil nur usuell, herausgebildet hat, erfolgte die Ertheilung eines Erkenntnisses, je nach Verschiedenheit der Fälle:

I. in den geringeren Straffällen, nach der früher in Punkt VIII des einschlägigen Gesetzes vom 30. März 1838, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, zuletzt in § 4 der Verordnung, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betreffend, vom 25. September 1856 festgesetzten Grenzlinie, durch das Untersuchungsgericht in erster und durch das Oberkriegsgericht in zweiter Instanz;

II. in den schwereren Straffällen, mit Ausnahme der unter III zu erwähnenden, durch das Oberkriegsgericht in erster und durch das Oberappellationsgericht in zweiter Instanz;

III. über Militärverbrechen, welche gesetzlich mit Todesstrafe bedroht sind, durch ein auf Anordnung des Oberkriegsgerichts niederzusetzendes Kriegsrecht in erster und durch das Oberappellationsgericht in zweiter Instanz.

Die Entscheidungen des Oberappellationsgerichts unter II und III haben alle-

zeit unter Mitwirkung des Generalauditeurs, mit Stimmrecht, zu erfolgen und die Kriegsrechtssprüche bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vor der Publication einzuholenden Bestätigung des Oberkriegsgerichts.

Es ist jedoch zu bemerken, daß nach der Bestimmung des Kriegsgerichtsreglements Abschnitt IX § 2, die Entscheidung über „Verbrechen, welche an Ehre oder Leben zu bestrafen sind oder auch nur eine harte Leibesstrafe nach sich ziehen", in der Regel stets durch ein Kriegsrecht erfolgen sollte und daß dem vormaligen Generalkriegsgericht nur durch seine — nicht veröffentlichte — Instruction für Fälle, wo „poena ordinaria vel capitalis" nicht statthaft erscheine, nachgelassen war, anstatt der Anordnung zu Niedersetzung eines Kriegsrechts, ausnahmsweise und wiederum unter gewissen Beschränkungen, eine „poena arbitraria" auszusprechen, so daß es nach der, auf das „bisherige Verfahren" verweisenden Fassung von § 41 des Gesetzes sub C vom 28. Januar 1835 nicht völlig zweifellos erscheinen könnte, ob das Oberkriegsgericht, wie es seither gethan hat, wirklich in allen unter II angeführten Fällen auch bei Militärverbrechen, das Enderkenntniß selbst habe abfassen sollen.

Die Unzureichenheit und theilweise Unsicherheit der auf diese Einrichtung bezüglichen Vorschriften ist nun schon seit lange, namentlich aber, seitdem in den Jahren 1849 flg. eine sehr bedeutende Anzahl von Kriegsrechtsfällen vorgekommen war, erkannt worden und insonderheit ist nicht zu verkennen gewesen, daß die aus früherer Zeit her beibehaltene Bestätigung der Kriegsrechtssprüche — welche durch das Oberkriegsgericht entweder ganz aufzuheben oder vollständig zu bestätigen sind — ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hat, nachdem auch gegen die Kriegsrechtserkenntnisse, welche bis 1835 inappellabel waren, eine zweite Instanz nachgelassen worden ist. Es schien jedoch angemessen, für eine Abhülfe im Wege der Gesetzgebung erst dann besorgt zu sein, wenn über die Reform des Strafprocesses überhaupt entschieden sein werde.

Nachdem Letzteres eingetreten und, nachdem durch die allgemeine Strafproceßordnung nicht für eine dreifache, sondern für eine nur zweifache Gliederung der Verspruchszuständigkeit entschieden worden ist, hätte, um sich dem letzteren Grundsatze thunlichst anzuschließen, nunmehr nur in Frage kommen können, ob zu III. das Institut der bis jetzt sogenannten „Kriegsrechte" ganz aufzuheben oder, ob dasselbe im Wesentlichen auf seinen ursprünglichen Umfang zurückzuführen sei? — und, wenn man sich nun für die letztere Alternative zu entscheiden gehabt, so beruht dies hauptsächlich auf folgenden Gründen:

Die Kriegsrechte wurzeln unleugbar eben so tief in dem eigendsten Wesen, wie in der Geschichte der stehenden Heere, und noch nirgends hat die Gesetzgebung

sie völlig zu verdrängen versucht; ja selbst das von Sachsen im Jahre 1835 gegebene Beispiel einer theilweisen Beschränkung ihrer Wirksamkeit ist ohne Nachahmung, nicht aber ohne lebhaften Tadel geblieben. Jedenfalls ist ihnen ein der beweglichen Natur des Heeres ganz entsprechender Vorzug darin eigen, daß sie nicht an eine, im Voraus festgesetzte Zeit und einen gewissen Raum, auch nicht an bestimmte Persönlichkeiten gebunden, überall und unter allen Verhältnissen in Wirksamkeit treten können, wo und sobald man der letzteren bedarf.

In Berücksichtigung dieses Vorzuges aber kann die hinsichtlich ihrer bis jetzt in Sachsen bestandene Beschränkung ihrer Zuständigkeit dem Vorwurfe der Folgewidrigkeit schwerlich entgehen. Denn wenn diese nichtständigen Spruchgerichte ihren Zweck bei der Aburtheilung der allerschwersten und seltensten Straffälle erfüllten, so kann man gewiß kein Bedenken tragen, ihrer Entscheidung auch die Fälle von mittlerer Bedeutsamkeit, die doch unbestritten die Mehrzahl aller vorkommenden Straffälle bilden, anzuvertrauen.

Hält man sie aber für ungeeignet zu Erfüllung ihres Zweckes, so erscheint es als ein unauflösbarer Widerspruch, sie gleichwohl nicht nur überhaupt, sondern auch sogar ausschließlich über die allerwichtigsten Fälle, d. h. über die Frage um Leben und Tod, entscheiden zu lassen.

Daß hiernächst besondere, aus juristischen Mitgliedern bestehende Bezirksgerichte für das Militär nicht errichtet werden können, bedarf keiner weiteren Ausführung, und hätte man den erstinstanzlichen Verspruch auch ferner in allen schwereren Fällen (vergl. oben unter II.) durch das Oberkriegsgericht geschehen lassen wollen, so hätte man sich dem in der neueren Justizgesetzgebung fast allerwärts, so auch insbesondere in der allgemeinen Strafproceßordnung, zum Ausdrucke gekommenen Grundsatze, daß die Obergerichtsbehörde nicht abwechselnd in erster und in zweiter Instanz erkennen soll, ebensowenig anschließen können, als es möglich gewesen wäre, den Grundsatz der Unmittelbarkeit wenigstens insoweit, als der Angeschuldigte in allen Fällen in Person vor dem Spruchgerichte bei der Schlußverhandlung erscheinen soll, zur Geltung zu bringen, da natürlich selbst diese Art der Unmittelbarkeit bei dem Oberkriegsgerichte, ohne eine ganz veränderte und sehr kostspielige Besetzung im Frieden gar nicht auszuführen, im Kriegszustande aber geradezu völlig unanwendbar sein würde.

Hiernach und da zumal gerade in Beziehung auf diesen wichtigen Punkt es dringend geboten erscheint, mit der Militärgerichtsverfassung der anderen deutschen Staaten in ein übereinstimmendes Verhältniß zu treten, hat sich das in der Vorlage für alle schwereren Fälle aufgenommene Institut der Spruchkriegsgerichte als die den militärischen Verhältnissen und dem Zwecke entsprechendste Einrichtung

dargestellt. Uebrigens hat man aber das Verfahren vor den Spruchkriegsgerichten, im Vergleiche zu dem bei den bisherigen Kriegsrechten stattgefundenen, wesentlich zu verbessern gesucht und die störende Bestätigung der Rechtssprüche beseitigt, dagegen aber im Interesse einer möglichst einheitlichen Rechtssprechung die zweite Instanz beibehalten.

Zu 4.

Lag schon dem früheren Entwurfe der Militärgerichtsordnung das Princip der Mündlichkeit — Unmittelbarkeit — nicht in der Ausdehnung zu Grunde, in welcher dasselbe in der allgemeinen Strafproceßordnung durchgeführt ist, so hat jener Grundsatz in der gegenwärtigen Vorlage noch eine weitere Einschränkung insofern erfahren, als zwar der Angeschuldigte stets in Person vor das in der Sache erkennende Gericht gestellt werden soll, nicht aber ebenso auch das persönliche Erscheinen der Zeugen, Sachverständigen ꝛc. vor dem Spruchgerichte als Regel vorgeschrieben ist.

Hatte man sich auch schon bei dem früheren Entwurfe nicht im Mindesten verhehlen können, daß ein auf das Princip der Mündlichkeit basirtes Verfahren bei den Militärgerichten ungleich schwieriger ausführbar sein werde, als bei den in ganz anderer Weise organisirten Bezirksgerichten, so hatte man doch auf die Durchführbarkeit immerhin nicht verzichten zu müssen geglaubt. Dagegen hat man nun aber bei der gegenwärtigen Vorlage zu einer beschränkteren Anwendung des fraglichen Grundsatzes sich verstehen müssen, nachdem man bei wiederholter reiflicher Erwägung dieser wichtigen Frage von der Unthunlichkeit sich überzeugt hat, in Beziehung hierauf dem Beispiele der allgemeinen Strafproceßordnung folgen zu können.

Wie schon an früherer Stelle erwähnt worden ist, so muß das militärische Strafverfahren vor Allem der Natur und dem Zwecke des Heeres angepaßt, mithin, wie alle Einrichtungen des letzteren beweglich, so eingerichtet sein, daß es unter allen Verhältnissen, im Kriege wie im Frieden, stattfinden kann. Nun ist es aber im Felde, wo die Truppen zumeist in raschen Märschen sich bewegen und ein fast beständiger Wechsel der Standorte eintritt, in den meisten Fällen geradezu unmöglich, die Zeugen ꝛc. nach geschlossener Untersuchung zum persönlichen Erscheinen in der Schlußverhandlung vorzuladen, weil auf dem Kriegsschauplatze die Communicationen zuweilen ganz aufgehoben, häufig aber wenigstens keine gesicherten sind und man überdies auch den Zeugen, die am Orte der That wohnen, nicht zumuthen könnte, sich vielleicht viele Meilen weit zur Schlußverhandlung zu begeben. Wenn aber ein mündliches Verfahren in Kriegszeiten nicht ausführbar ist, so würde es eine nicht zu billigende Maßregel sein, demselben für die Friedens-

zeit Eingang zu verschaffen, so daß mit dem Kriege, also in Zeiten, wo ohnehin die Justiz nicht immer mit der gleichen Bedächtigkeit geübt werden kann, andrerseits aber für die meisten Verbrechen strengere Strafen festgesetzt sind, ein dem Richter weniger vertrauendes und gleichwohl nach der Idee des Gesetzgebers weniger sicherndes Verfahren einträte.

Hierzu kommt weiter, daß selbst in Friedenszeiten die Durchführung des fraglichen Principes Schwierigkeiten begegnen würde, die dem civilgerichtlichen Strafverfahren in der Regel nicht entgegen treten. Bekanntlich gilt bei letzterem, als Regel, der Grundsatz, daß der Ort der begangenen That die Gerichtszuständigkeit bestimmt. Das Gericht hat seinen bestimmten, genau abgegrenzten Sprengel, nur die innerhalb des letzteren vorkommenden Verbrechen gehören vor sein Forum. Dieses Verhältniß bringt es mit sich, daß die Zeugen und die sonst bei einer Untersuchung betheiligten Personen, in der Regel innerhalb des Gerichtssprengels oder doch in dessen Nähe wohnhaft, ohne größeren Zeit- und Kostenaufwand persönlich vor dem Untersuchungsgerichte und in der Hauptverhandlung gestellt werden können. Anders bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren. Die Militärgerichtszuständigkeit beruht auf dem militärischen Stande der ihr unterworfenen Personen; der Angeschuldigte vom Militärstande hat vor dem Kriegsgerichte der Truppe, welcher er zugetheilt ist, Recht zu leiden, wo immer auch das Verbrechen begangen worden sein mag, so daß also z. B. ein Soldat der Leibbrigade, welcher im Voigtlande eines Verbrechens sich schuldig gemacht, bei dem in Bautzen befindlichen Kriegsgerichte der gedachten Brigade zur Untersuchung zu ziehen ist. Wäre nun das Verbrechen ein zur Entscheidungszuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehöriges (vergl. § 50 verb. 48, 49 des Entwurfs) und der Angeschuldigte zur Schlußverhandlung vor dasselbe gewiesen worden, so würden nach dem Grundsatze der Unmittelbarkeit auch die sämmtlichen Zeugen, Verletzten ꝛc. aus dem Voigtlande zur Abhör vor dem Gerichte in Bautzen gestellt werden müssen. Daß nun aber damit ein sehr beträchtlicher Kostenaufwand, in vielen Fällen eine nicht unerhebliche Verzögerung verbunden sein, nächstdem auch jenen, auf mehrere Tage ihrem Berufe entzogenen Zeugen ꝛc. eine nicht geringe Beschwerniß bereitet werden würde, bedarf keiner weiteren Begründung. Dagegen läßt sich auch nicht einhalten, daß Fälle so prägnanter Art nicht eben zu den öfter vorkommenden zählen würden. Ein nicht geringer Theil der vor die Kriegsgerichte gehörigen Untersuchungen hat Verbrechen zum Gegenstand, welche während Urlaubs verübt worden sind und zwar unter Umständen, wo weder die unter Nr. 1, noch die unter Nr. 3 in § 37 des Gesetzes unter C vom 28. Januar 1835 erwähnte Maßnahme in Frage kommen kann; es wird genügen, auf die verhältnißmäßig oft vorkommenden

Fälle Bezug zu nehmen, daß Militärpersonen während ihres Urlaubsstandes gemeine Verbrechen begehen, sodann aus Furcht vor der deshalb zu gewärtigenden Strafe entweichen und damit zu den begangenen ein neues Verbrechen, das der Desertion, hinzufügen.

Ein fernerer Umstand, der hierbei nicht außer Betracht bleiben kann, ist folgender: Daß der Auditeur, welchem bei der Spruchgerichtsverhandlung die Leitung des Verfahrens zusteht, nicht auch zugleich der Protocollaufnahme über die ganze Verhandlung, mithin über die Aussagen des Angeschuldigten, über die Angaben des oder der Verletzten, über die Depositionen der Zeugen und Sachverständigen u. s. w. sich zu unterziehen im Stande sein würde, davon hat man sich allerdings überzeugen müssen; es würde mithin, wollte dem Grundsatze der Mündlichkeit im Sinne der allgemeinen Strafproceßordnung sich hier angeschlossen werden, die Anstellung von Actuarien bei den Kriegsgerichten sich unabweislich machen, eine Maßregel, die man gleichwohl als eine allgemeine aus dem Grunde nicht empfehlen könnte, weil dieselben bei gewissen Kriegsgerichten, nämlich denjenigen der Reiterregimenter und dem der Festung Königstein, für gewöhnlich nicht hinreichend beschäftigt sein würden. Ist daher von dieser Maßregel abzusehen, so hat das Bestreben darauf gerichtet sein müssen, durch Vereinfachung des Verfahrens bei der Schlußverhandlung die Aufgabe des Auditeurs wesentlich zu erleichtern und dies hofft man in der gegenwärtigen Vorlage erreicht zu haben.

Endlich kommt zu alledem noch die räumliche Unzureichenheit der Militärgerichtslocalitäten. Nur in Dresden besteht für die daselbst befindlichen Kriegsgerichte ein eigenes Militärgerichtshaus, in den übrigen Garnisonen, mit Ausnahme von Leipzig und Chemnitz, wo sich, für jetzt wenigstens, die Füglichkeit gezeigt hat, den betreffenden Kriegsgerichten ein Local in der Caserne anzuweisen, müssen die Auditeure mit ermietheten Localen sich behelfen. Während schon die Räume im hiesigen Militärgerichtsgebäude nicht von der Beschaffenheit sind, um bei einer spruchgerichtlichen Verhandlung außer den sieben Richtern, dem Auditeur und etwaigem Protocollanten, dem oder den Angeschuldigten auch noch die Zeugen, Verletzten ꝛc., deren Zahl unter Umständen sehr bedeutend sein kann, mit aufnehmen zu können, besondere Zeugenzimmer aber gar nicht vorhanden sind, würde bei den außerhalb Dresdens befindlichen Kriegsgerichten die Schwierigkeit eine noch ungleich größere sein, indem bei diesen die Räumlichkeiten noch weit beschränktere sind. Es müßten mithin, zu vollständigerer Durchführung des Princips der Mündlichkeit, durchgängig besondere Kriegsgerichtslocalitäten erst beschafft werden, was doch zumal mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines hier und da einmal nothwendigen Garnisonenwechsels nicht füglich in Frage kommen kann.

Zu 5.

Dem Oberkriegsgerichte die ihm nach dem Gesetze sub C vom 28. Januar 1835 angewiesene Stellung ungeschmälert zu erhalten, mußte im Interesse des Militärstandes für eine unabweisbare Nothwendigkeit umsomehr erachtet werden, als diese Behörde, schon mit Hinsicht auf die mit der äußersten Sparsamkeit bemessene Personalbesetzung der unteren Kriegsgerichte, eine über das sonst gewöhnliche Maaß weit hinausgehende Beaufsichtigung der letzteren auszuüben hat, ihre desfallsige Wirksamkeit aber mindestens sehr gelähmt werden würde, wenn sie nicht zugleich entscheidende Behörde in Strafsachen sein sollte.

Zudem wird der gedachten Behörde, wie natürlich, immer eine genauere Bekanntschaft mit dem gesammten Militärwesen beiwohnen, als sie bei einem mit der Militärrechtspflege nur nebenbei mit beschäftigten Gerichtshofe vorausgesetzt werden kann und es erscheint daher gewiß am einfachsten und natürlichsten, dem Oberkriegsgerichte in Strafrechtssachen — und zwar ohne Unterschied zwischen den schwereren und geringeren Fällen — denjenigen Wirkungskreis einzuräumen, welcher nach der allgemeinen Strafproceßordnung dem Oberappellationsgerichte, beziehendlich, bei den einzelrichterlichen Strafsachen, den Bezirksgerichten zusteht.

Hierdurch wird eine Abänderung des bisher Bestandenen nur insoweit herbeigeführt, als Enderkenntnisse in erster Instanz niemals mehr, in zweiter Instanz dagegen stets vom Oberkriegsgerichte ausgehen sollen. Eben durch diese Abänderung schließt sich aber der vorliegende Entwurf im Grundsätzlichen der allgemeinen Strafproceßordnung insofern genau an, als künftighin die höheren Entscheidungen ebenso, wie dies vormals nach dem Kriegsgerichtsreglement der Fall war, von einer und derselben Behörde auszugehen haben, während seit dem Jahre 1835 bis jetzt das Oberappellationsgericht zur Entscheidung über Beschwerden und über Appellationen gegen das Verfahren nicht zuständig gewesen ist.

Vergl. Gesetz sub C, § 44 verb. 43.

Im Uebrigen wird diese Aenderung umsoweniger einem Bedenken unterliegen können, als das Oberkriegsgericht, anstatt der früheren Räthe des Appellationsgerichts zu Dresden,

vergl. Gesetz sub C, § 43,

künftighin fernerweit — wie nach § 1 der Verordnung vom 25. September 1856 schon bisher der Fall — durch Mitglieder des Oberappellationsgerichts mit besetzt sein soll, eine indirecte Einwirkung des höchsten Landesgerichtshofes mithin auch der Militärstrafrechtspflege fernerhin immer noch erhalten bleiben wird.

Zu 6.

Da die Entscheidung über den Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren den commandirten Spruchrichtern nicht füglich hätte zugewiesen werden können, andererseits man aber diesem Verfahren auch hier Eingang verschafft zu sehen wünschte, so war in dem früheren Entwurfe der Militärgerichtsordnung (vergl. § 231 fg.) der Ausweg getroffen worden, die Entscheidung über den Anschluß in allen und somit auch in den Fällen dem Auditeur zu überlassen, welche zur Entscheidungszuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehören. Bei wiederholter Erwägung hat man indessen sich doch davon überzeugen müssen, daß es nicht passend erscheinen kann, in einer und derselben Untersuchung theils von dem Spruchkriegsgerichte (über die Hauptsache), theils von dem Auditeur, als Einzelrichter (über den Anschluß), erkennen zu lassen und, da nun zudem das Bestreben aus den schon oben gedachten Rücksichten darauf mit gerichtet sein mußte, die immerhin noch vielgestaltige Aufgabe des Auditeurs möglichst zu erleichtern, übrigens auch derartige Ansprüche, wenn sie auf dem Wege des Civilprocesses besonders verfolgt werden, sofern sie, was wohl in der Mehrzahl der Fälle stattfinden wird, nicht über den Betrag von Zwanzig Thalern hinausgehen, ebenfalls in kürzester Frist von dem durch den Auditeur vertretenen ständigen Kriegsgerichte entschieden werden können, so hat es als das Angemessenste geschienen, von der Aufnahme des Anschlußverfahrens bei der gegenwärtigen Vorlage abzusehen.

Nach vorstehender Entwickelung der leitenden Hauptgrundsätze wird sich bezüglich der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs auf verhältnißmäßig wenige Bemerkungen um so mehr beschränkt werden können, als man sich in vielen Punkten der allgemeinen Strafproceßordnung vom 11. August 1855 angeschlossen hat und insoweit es vollständig genügen wird, auf die einschlagenden Bestimmungen der letzteren lediglich zu verweisen.

Allgemeiner Theil.

Erstes Capitel.

§§ 1 bis 25.

Die Bestimmungen dieses Capitels finden zum Theil ihre Rechtfertigung in den vorstehend vorgetragenen allgemeinen Bemerkungen, wie namentlich zu §§ 1, 4 fg., 19, 25, zum Theil auch treffen sie im Wesentlichen mit den bezüglichen Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung überein und werden insofern keiner besonderen Begründung bedürfen. Vergl. in dieser Beziehung

zu § 2	Strafproceßordnung	Art. 3,	
= § 8	= =	Art. 9,	
= § 9	= =	Art. 10,	
= § 10	= =	Art. 11,	
= § 12	= =	Art. 12,	
= § 13	= =	Art. 13,	
= § 14	= =	Art. 14,	
= § 16	= =	Art. 18,	
= § 17	= =	Art. 19,	
= § 20	= =	Art. 31,	
= § 21	= =	Art. 32, 33,	
= § 22	= =	Art. 35,	
= § 23	= =	Art. 36,	
= § 24	= =	Art. 37.	

Zu § 15.

Daß man die bisherige Bezeichnung „Kriegsrecht" zur Bezeichnung eines „Gerichts" nicht beibehalten hat, kann keiner Rechtfertigung bedürfen. Am Bezeichnendsten schien es, zum Ersatze derselben den Ausdruck „Spruchkriegsgericht" zu wählen.

Bisher bestand ein solches Spruchgericht aus dem Vorsitzenden und dem Auditeur, sowie nächstdem aus zwölf Richtern, von denen in der Regel je zwei einem und demselben Militärgrade angehörten.

Der Gesammtheit standen jedoch nur sieben Stimmen zu, indem der Vorsitzende und der Auditeur, sowie von den übrigen Mitgliedern die dem Grade nach zusammengehörenden je zwei zu einer Abstimmung sich vereinigen mußten.

Daß hierin ein gewisser Gewissenszwang liegt, kann unmöglich verkannt werden, und da zudem eine so große Anzahl von Richtern mehr störend, als förderlich sich gezeigt, auch hinsichtlich der Besetzung in kleineren Garnisonen oft Schwierigkeiten herbeigeführt hat, so hat man, wie dies auch anderwärts schon geschehen, die Richterzahl, einschließlich des Vorsitzenden, auf sieben festgesetzt. Vergl. übrigens noch, was die Stellung des Auditeurs anlangt, die Bemerkungen zu § 234.

Zu § 18.

Die Zuziehung von Beisitzern bei den ständigen Kriegsgerichten entspricht so sehr dem allgemeinen militärischen Gebrauche, und hat sich auch in der Erfahrung oft, besonders zu augenblicklicher Auskunftsertheilung über militärdienstliche Bezieh-

ungen, so nützlich erwiesen, daß sie, als Regel, nicht aufgegeben werden konnte. Es war jedoch unbedenklich, die bisher nöthige Zahl von drei auf zwei herabzusetzen.

Vergl. übrigens noch § 9 des Entwurfs, die Gerichtsbehörden bei der Königlich sächsischen Armee ꝛc. betreffend,

§ 41 der Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung vom 31. Juli 1856.

Zweites Capitel.

§§ 26 bis 38.

Während das Vertheidigungsbefugniß nach dem zur Zeit geltenden Rechte insofern beschränkt ist, als es dem Angeschuldigten nur bei gemeinen Verbrechen eines Vertheidigers sich zu bedienen gestattet ist,

vergl. Kriegsgerichtsreglement IX. Abschnitt § 7,

hat man in dem Entwurfe die Grenzen dahin wesentlich erweitert, daß jenes Befugniß künftig auch bei Verbrechen anderer Art gewährt sein soll, und zwar dergestalt, daß, soweit es sich um gemeine oder zwar um Militärverbrechen, aber von der in § 27 unter 2 a und b bemerkten Art handelt, die Vertheidigung durch einen Rechtsanwalt geführt werden, wenn dagegen ein Militärverbrechen anderer Art (§ 28, verb. § 30 Abs. 1) in Frage steht, durch einen Standesgenossen geschehen soll.

Für Fälle der letzteren Art die Vertheidigung als Regel ebenfalls durch einen Rechtsanwalt führen zu lassen, stellt sich nicht als zulässig dar. Abgesehen davon, daß die Gesetzgebungen der meisten deutschen Armeen darin übereinkommen, bei militärischen Verbrechen keine andere Art der Vertheidigung, als durch einen Standesgenossen, zu gestatten, mehrere sogar geradezu vorschreiben, daß, es möge um gemeine oder um Militärverbrechen sich handeln, nur Offiziere oder im Offiziersrange stehende Militärbeamte als Vertheidiger auftreten dürfen, so liegt es auch in der Natur der Sache, daß bei Militärverbrechen zumeist eine wirksamere, dem Interesse des Angeschuldigten förderlichere Vertheidigung dann erwartet werden kann, wenn dieselbe von einer mit den militärischen Dienstverhältnissen genau vertrauten Person, einem Standesgenossen, geführt wird, als von einer anderen Person, der hiervon, in der Regel wenigstens, keine oder doch keine genügende Kenntniß beiwohnt. Nur in Beziehung auf die Vertheidigung in zweiter Instanz hat man eine Ausnahme insofern zulassen zu können geglaubt, als in dem in § 315 Schlußsatz bemerkten Falle es nachgelassen sein soll, die Vertheidigung, anstatt einer Militärperson, einem Rechtsanwalt zu übertragen.

Daß übrigens bei Militärverbrechen der in § 28 gedachten Art eine Ein-

schränkung des Vertheidigungsbefugnisses, wie nach § 30 Abs. 1 stattfinden soll, hat seinen Grund in der im dienstlichen Interesse überall beobachteten Rücksicht einer möglichst schnellen Erledigung der militärgerichtlichen Straffälle, die auch dem Interesse des Angeschuldigten um so mehr entspricht, je mehr dadurch die in vielen Fällen nicht zu vermeidende Enthaltung des Angeschuldigten in Untersuchungshaft abgekürzt wird.

Vergl. übrigens noch Strafgesetzbuch für das preußische Heer. 2 Theil, § 117.

Was hiernächst die Nothwendigkeit der Vertheidigung anlangt, so hat man, während bezüglich der gemeinen Verbrechen der allgemeinen Strafproceßordnung (Art. 38) sich angeschlossen worden ist, bei Militärverbrechen nicht für thunlich erachten können, auch hierunter die in dem eben angezogenen Artikel festgestellte Grenzlinie maßgebend sein zu lassen, zumal hier auch in Hinsicht auf die Person des Vertheidigers andere Rücksichten zu nehmen sind, als in den Fällen, wo die Vertheidigung durch einen Rechtsanwalt zu geschehen hat.

So viel aber endlich die Führung der Vertheidigung betrifft (§ 34), so steht die hierunter gegebene Bestimmung theils mit dem oben unter 4 erwähnten Principe im Einklange, theils auch empfiehlt sie sich durch die nöthige Rücksichtnahme auf die militärische Anschauung und das disciplinelle Interesse.

Die in

§ 35 Abs. 1

in theilweiser Abweichung von der Vorschrift in Art. 42 der Strafproceßordnung getroffene Bestimmung entspricht den auch anderwärts über die Unterredung des Angeschuldigten mit dem Vertheidiger geltenden Grundsätzen.

Vergl. preußisches Strafgesetzbuch a. a. O. § 119.

Zu § 38.

Eine rechtliche Vertretung des Verletzten stellt sich bei Militärverbrechen als unthunlich dar und war in Beziehung auf gemeine Verbrechen auf die Fälle zu beschränken, wo sie vorzugsweise von Wichtigkeit sein kann.

Im Uebrigen vergleiche noch

zu § 31	Strafproceßordnung	Art. 39,	
„ § 33	„ „	Art. 40,	
„ § 37	„ „	Art. 41, 42 Schlußsatz.	

Drittes Capitel.

§§ 39 bis 46.

Bezüglich der hier enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Unfähigkeit der Richter zu Ausübung des Richteramtes und der Unfähigkeit des Commandanten zur Mitwirkung in einem militärgerichtlichen Untersuchungsfalle, sowie der Ablehnung der Richter hat man fast durchgängig den Grundsätzen der allgemeinen Strafproceßordnung sich anschließen können.

Vergl. Art. 65 bis 74.

Viertes Capitel.

§§ 47 bis 57.

Zu § 47.

Die Aufnahme der Bestimmung in Abs. 2 schien zweckmäßig, weil es unter manchen Verhältnissen unvermeidlich ist, daß, der Beschleunigung wegen, das Verfahren von einem anderen, als dem an sich zuständigen Kriegsgerichte begonnen werde, ohne erst die Ertheilung eines Auftrags bei dem Oberkriegsgerichte einholen zu müssen.

Zu § 48 flg.

Bei Bestimmung der Grenzen zwischen der Zuständigkeit des ständigen Kriegsgericht und derjenigen des Spruchkriegsgerichts hat man sich den Grundsätzen angeschlossen, auf welchen der Art. 44 der allgemeinen Strafproceßordnung beruht und glaubt dabei die richtige Mitte zwischen einer im Interesse rascher Strafrechtspflege nicht wünschenswerthen zu großen Beschränkung des Einzelrichters einer- und einer zu weit gehenden Zuständigkeit desselben andererseits inne gehalten zu haben.

Was aber die in § 50 Abs. 2 getroffene Ausnahmebestimmung anlangt, so rechtfertigt sich dieselbe durch die nothwendige Rücksicht auf das Standesverhältniß und entspricht im Uebrigen auch demjenigen, was in allen anderen Armeen hierunter gilt.

Während

zu § 51

diese Bestimmung mit dem Grundsatze von Art. 46 der allgemeinen Strafproceßordnung zusammentrifft, hat es

zu § 52 flg.,

da bei den Militärgerichten eine räumliche Abgrenzung nicht stattfindet, sich thunlich

gezeigt, über die Gerichtszuständigkeit im Allgemeinen einfachere Grundsätze aufzustellen, als bei dem civilgerichtlichen Strafverfahren geschehen konnte.

Dabei soll als Regel zwar auch hier der Grundsatz der allgemeinen Strafproceßordnung gelten, daß das zur Untersuchung gegen die Urheber, Anstifter 2c. eines Verbrechens berufene Gericht auch in Ansehung aller Theilnehmer, wenn dieselben auch an sich anderen Kriegsgerichten unterworfen sein sollten, zur Untersuchung zuständig sei, indessen hat man andererseits doch die Füglichkeit gewähren müssen, unter Umständen von der Regel abweichen zu können, weil dienstliche Rücksichten es bisweilen sehr unerwünscht erscheinen lassen würden, wenn ein Mann, welcher wegen Theilnahme an einem vielleicht nur geringfügigen Vergehen zur Verantwortung zu ziehen ist, deshalb allein von seiner Truppenabtheilung entfernt gehalten werden müßte, um vor dem Kriegsgerichte eines anderen, an einem anderen Orte befindlichen Truppenkörpers die Untersuchung zu bestehen.

Auch wird auf die Verhältnisse des Marsches, der Cantonnements, des Krieges 2c. hier ebenfalls Rücksicht zu nehmen sein.

Vergl. übrigens noch

zu § 53 Strafproceßordnung Art. 58, Abs. 1, und Art. 59 Abs. 1,
" § 54 " " Art. 60,
" § 55 " " Art. 61.

Zu § 56.

Die in Art 47 der allgemeinen Strafproceßordnung enthaltene Bestimmung ist, zumal bei gewissen Gattungen von Verbrechen, wie z. B. den häufig vorkommenden Fällen der Widersetzung und der Bedrohung ohne erschwerende Umstände, eine so practische, daß man sie, mit den durch die hier bestehenden Verhältnisse gebotenen Modificationen, ebenfalls aufnehmen zu müssen geglaubt hat.

Zu § 57.

Diese Bestimmung steht mit dem Grundsatze in Art. 64 der allgemeinen Strafproceßordnung im Einklange.

Fünftes Capitel.

§§ 58 bis 65.

Die hier enthaltenen Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den schon bisher hierunter bestandenen Grundsätzen, sind aber, soweit dies thunlich gewesen, den bezüglichen Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung angepaßt worden.

Vergl. zu § 58 Strafproceßordnung Art. 75,
" " § 59 " " Art. 76, 77,
" " § 60 " " Art. 78,
" " § 61 " " Art. 81,
" " § 62 " " Art. 84,
" " § 63 " " Art. 84,
" " § 65 " " Art. 80.

Zu § 64

vergl. Ordonnanz vom 19. Juli 1828, Theil II. §§ 28, 29.

Sechstes Capitel.

§§ 66 bis 86.

Die hiernach — außer der Beschwerde, hinsichtlich deren nichts wesentlich Abweichendes festgesetzt ist — statthaften Rechtsmittel der Berufung für den Angeschuldigten und den Privatankläger und des Revisionsantrags für den Commandanten sollen die nach der allgemeinen Strafproceßordnung, beziehendlich für den Angeklagten, den Privatankläger und den Staatsanwalt nachgelassenen Rechtsmittel der Berufung, beziehendlich des Einspruchs, und der Nichtigkeitsbeschwerde ersetzen und man hat diese Vereinfachung der Benennungen, welche in dieser Weise auch in anderen Armeen vorkommen, deshalb vorgezogen, weil über sie von einer und derselben Oberbehörde zu entscheiden ist, und weil weder von dem Angeschuldigten, der nicht immer mit einem Rechtsbeistande versehen sein kann, noch von dem Commandanten billiger Weise verlangt werden mag, daß sie mit den, zwischen den einzelnen Beschwerdegründen obwaltenden Verschiedenheiten genau bekannt sein sollen.

Zu § 68.

Allen Militärstrafgesetzgebungen liegt das sichtliche Bestreben zu Grunde, von dem militärgerichtlichen Strafverfahren, ohne die nöthigen Garantien für eine gerechte und geordnete Rechtspflege vermissen zu lassen, doch Alles thunlichst fern zu halten, was der — hier durch dienstliche und disciplinelle Rücksichten vorzugsweise gebotenen — schnellen Erledigung der gerichtlich zu verhandelnden Straffälle hemmend entgegentreten könnte.

Lange Fristen kommen daher im militärgerichtlichen Strafverfahren nirgends vor und insbesondere gilt dies von den Fristen zur Einwendung der Rechtsmittel.

So erhebliche Bedenken nun auch dagegen wohl sich aufstellen lassen möchten, wenn, wie in manchen Armeen der Fall, der Angeschuldigte über Einwendung eines Rechtsmittels sofort bei Bekanntmachung der ihn betreffenden Entscheidung, nach anderen wenigstens binnen 24 Stunden sich erklären muß, so unvereinbar mit der vorerwähnten Tendenz würde es aber auch auf der anderen Seite sich darstellen, wollte man in Beziehung auf die Fristen zu Einwendung der Rechtsmittel sich denjenigen Grundsätzen eng anschließen, welche bei dem civilgerichtlichen Strafverfahren hierunter gelten. Demnach hat man in dem Entwurfe als Frist zu Einwendung der Rechtsmittel — anstatt der zehntägigen nach Art. 86 der allgemeinen Strafproceßordnung — hier für eine dreitägige sich zu entscheiden gehabt und glaubt man den richtigen Mittelweg eingeschlagen zu haben, um einerseits die schnelle Erledigung der gerichtlichen Straffälle zu ermöglichen und andererseits Denjenigen, welchen die Einwendung eines Rechtsmittels nachgelassen ist, hinreichende Gelegenheit zu geben, darüber, ob sie davon Gebrauch machen wollen oder nicht, reiflich mit sich zu Rathe gehen und ihre Interessen wahrnehmen zu können.

Zu § 69.

Daß die Zulässigkeit der Rechtsmittel aus Gründen der einen oder der anderen Art von der, über die Rechtsmittel entscheidenden Behörde von amtswegen geprüft werden soll, wird zwar auf Seiten der letzteren eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich machen, allein es war dies unvermeidlich und entspricht auch dem hier geltenden reinen Untersuchungsprincipe eben so, wie dem bisherigen Verfahren.

Im Uebrigen ist man auch hier den bezüglichen Grundsätzen der allgemeinen Strafproceßordnung nach Anordnung und Form thunlichst sich anzuschließen bemüht gewesen.

Vergl. hierüber

zu § 66 Strafproceßordnung Art. 85,
= § 67 = = Art. 85,
= § 68 = = Art. 86, 87,
= § 70 = = Art. 90,
= § 71 = = Art. 91,
= § 72 = = Art. 92,
= § 73 = = Art. 93,
= § 74 = = Art. 94,
= § 75 = = Art. 95,
= § 76 = = Art. 97,

zu § 77 Strafproceßordnung Art. 98,
= § 78 = = Art. 99,
= § 79 = = Art. 100,
= § 80 = = Art. 101,
= § 81 = = Art. 102,
= § 82 = = Art. 103,
= § 83 = = Art. 104,
= § 84 = = Art. 105,
= § 85 = = Art. 107,
= § 86 = = Art. 108.

Besonderer Theil.

Erste Abtheilung.

Erstes Capitel.

§§ 87 bis 121.

Im Allgemeinen ist hier zunächst die Abweichung hervorzuheben, welche zwischen dem Entwurfe und der allgemeinen Strafproceßordnung insofern besteht, als der hier fraglichen Abtheilung des Untersuchungsverfahrens nicht, wie bei letzterem Gesetze der Fall, der Character und die Bezeichnung einer Voruntersuchung, die, als Vorbereitung der Hauptverhandlung, den Thatbestand nur insoweit zu erheben und die sowohl zur Ueberführung, als auch zur Entlastung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel nur soweit zu sammeln hat, daß über die Verweisung zur Hauptverhandlung entschieden und im Falle dieser Verweisung die Hauptverhandlung selbst ununterbrochen abgehalten werden kann, zu geben gewesen ist. Die Gründe hierfür sind aus demjenigen zu entlehnen, was oben unter Nr. 4 über die beschränkte Anwendung des Mündlichkeitsprincips beim militärgerichtlichen Strafverfahren gesagt worden ist; hiernach wird es einleuchten, daß diejenige Parthie des Untersuchungsverfahrens, welche nach der allgemeinen Strafproceßordnung nur jenen vorgedachten präparatorischen Character hat, hier die Natur einer wirklichen, den Thatbestand des in Frage stehenden Verbrechens, der Regel nach bis zur Spruchreife erschöpfend, erörternden Untersuchung haben mußte und daher als „Untersuchungsverfahren", nicht aber als „Voruntersuchung" zu bezeichnen war.

Dessenungeachtet hat es auch hier sich thunlich gezeigt, in vielen Beziehungen

mit den einschlagenden Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung zusammen zu treffen, wie aus dem Nachfolgenden sich ergeben wird.

Zu § 87.

Derselbe entspricht, von der durch die hier stattfindende reine Untersuchungsmaxime bedingten Abweichung abgesehen, Demjenigen, was in Art. 109 der Strafproceßordnung über den Anbeginn des Untersuchungsverfahrens bestimmt worden ist.

Daß

zu § 88

der Untersuchungsrichter — Auditeur — den ihm in Beziehung auf die Einleitung der Untersuchung zugehenden Weisungen des Oberkriegsgerichts nachzugehen hat, folgt zwar daraus, daß dem militärgerichtlichen Strafverfahren das reine Untersuchungsprincip zu Grunde liegt, schon von selbst, indessen schien es zu Vermeidung von Mißverständnissen doch angemessen, dessen ausdrücklich zu gedenken.

Zu § 89.

Die hier enthaltenen Bestimmungen stimmen im Wesentlichen mit Demjenigen überein, was deßfalls in Art. 110 Abs. 1 und Art. 113 der Strafproceßordnung ausgesprochen ist.

Zu §	90	vergl. Strafproceßordnung	Art. 114.
= §	91	= = =	Art. 115, 116.
= §	93	= = =	Art. 115, Abs. 1, 120.
= §	94	= = =	Art. 117.
= §	95	= = =	Art. 118.
= §	96	= = =	Art. 119.
= §	97	= = =	Art. 124.
= §	98	= = =	Art. 129.
= §	99	= = =	Art. 130.
= §	100	= = =	Art. 131.
= §	101	= = =	Art. 132, Abs. 1.
= §	102	= = =	Art. 134.
= §	103	= = =	Art. 125.
= §	104	= = =	Art. 126.
= §	106	= = =	Art. 135, 231.
= §	107	= = =	Art. 135, Abs. 2.

Zu § 108 fg.

An Stelle der Actenabgabe an das Bezirksgericht behufs der demselben zugewiesenen Entscheidung über Ein- oder Fortstellung der Untersuchung enthielt bekanntlich der frühere Entwurf der Militärgerichtsordnung nach § 125 fg. die Einholung der Entschließung des Oberkriegsgerichtes.

Die erste Kammer hat dieser Modalität nicht Beifall zu zollen vermocht, vielmehr, den von ihrer Deputation in dem Berichte

vergl. Landt.-Acten, Beilagen zu den Protocollen der ersten Kammer, 1. Band Seite 567 fg.

hierunter vorgestellten Gründen beipflichtend, den Antrag derselben zum Beschluß erhoben:

daß die Prüfung der Ergebnisse der Voruntersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses auf Einstellung oder Fortstellung der Untersuchung dem Auditeur, welcher die Voruntersuchung geführt hat, überlassen, dagegen aber der Angeschuldigte durch Ausdehnung der ihm gegen dieses Erkenntniß zuständigen Rechtsmittel auf das in der allgemeinen Strafproceßordnung nachgelassene Maß sichergestellt werde,

vergl. Landt.-Acten, zweite Abtheilung, Protocolle der ersten Kammer Seite 367.

Bei wiederholter Erwägung hat man nun auch nicht umhin gekonnt, die den bezüglichen Bestimmungen des früheren Entwurfs entgegengestellten Bedenken als gewichtige anzuerkennen und es ist dem zu Folge in der gegenwärtigen Vorlage eine Abänderung jenes Entwurfs zunächst dahin, daß, nach geführter Untersuchung, die Entschließung über das weitere Verfahren dem Untersuchungsgerichte vorbehalten sein soll — was hier nunmehr, als den Schlußact der Untersuchung, nicht aber eine selbständige Abtheilung des Untersuchungsverfahrens bildend, zweckmäßiger durch Beschluß, als durch förmliches Erkenntniß erfolgen wird, dann aber auch noch weiter in der Maße bewirkt worden, daß gegen den Beschluß dem Angeschuldigten eben so, wie dem Commandanten Rechtsmittel, und zwar in der Richtung und dem beziehendlich noch erweiterten Umfange der allgemeinen Strafproceßordnung nachgelassen worden sind, eine Abänderung, die außerdem noch durch die Rücksicht auf das in andern Armeen hierunter Geltende, sowie durch die Erwägung sich empfiehlt, daß auf diesem Wege die Füglichkeit eines gleichmäßigen Verfahrens im Kriege, wie im Frieden, mehr als nach dem früheren Entwurfe, gesichert ist.

Vergl. übrigens noch § 11 der Verordnung, einige Bestimmungen in Beziehung auf die Militärrechtspflege in Kriegszeiten betreffend, vom 9. Mai 1859.

Zu § 109	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 234.
= § 110	=	=	=	Art. 235.
= § 111	=	=	=	Art. 237.
= § 112	=	=	=	Art. 239.
= § 113	=	=	=	Art. 240, 242.
= § 114	=	=	=	Art. 240, 242.
= § 115	=	=	=	Art. 243.
= § 116	=	=	=	Art. 244.
= § 117	=	=	=	Art. 245, 246, Abs. 2.
= § 118	=	=	=	Art. 248.
= § 119	=	=	=	Art. 249.
= § 120	=	=	=	Art. 251.
= § 121	=	=	=	Art. 252.

Zweites Capitel.

§§ 122 bis 149.

In Betreff des in diesem Capitel behandelten Gegenstandes hat man sich in den meisten Beziehungen den Grundsätzen der allgemeinen Strafproceßordnung anschließen können; wo in einzelnen Bestimmungen Abweichungen von der letzteren vorkommen, sind selbige durch die militärischen Dienstverhältnisse bedingt gewesen, wie dies namentlich

zu § 136

von der Ertheilung des sicheren Geleites gilt, welches mit Rücksicht eben auf jene Verhältnisse für alle Fälle in das Ermessen des Kriegsministeriums zu stellen war.

Zu § 138.

Daß in Beziehung auf die Enthaltung der Militärgerichtsbefohlenen in Untersuchungshaft auch die militärdienstlichen und disciplinellen Rücksichten Beachtung erheischen, wird einer näheren Begründung nicht bedürfen. Man hat daher diesen Gesichtspunkt hier nicht außer Acht lassen können und zu Beseitigung etwaiger Bedenken nur noch zu bemerken, daß wie dem Angeschuldigten selbst gegen eine abfällige Entschließung des Untersuchungsgerichts auf die von ihm beantragte Haftentlassung jederzeit die Beschwerde offen steht, so auch das Oberkriegsgericht nach § 120 die Frage über die Zulässigkeit der Haftentlassung von amtswegen zu prüfen und das Erforderliche darnach zu verfügen hat.

Im Uebrigen

zu § 122	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 136,
= § 124	=	=	=	Art. 137,
= § 125	=	=	=	Art. 138,
= § 126	=	=	=	Art. 139,
= § 127	=	=	=	Art. 140,
= § 128	=	=	=	Art. 142,
= § 129	=	=	=	Art. 143,
= § 130	=	=	=	Art. 144,
= § 131	=	=	=	Art. 145,
= § 132	=	=	=	Art. 146,
= § 133	=	=	=	Art. 147,
= § 134	=	=	=	Art. 148,
= § 137	=	=	=	Art. 150,
= § 138	=	=	=	Art. 151,
= § 139	=	=	=	Art. 152,
= § 140	=	=	=	Art. 153,
= § 141	=	=	=	Art. 154,
= § 142	=	=	=	Art. 155,
= § 143	=	=	=	Art. 156,
= § 144	=	=	=	Art. 157,
= § 145	=	=	=	Art. 158,
= § 146	=	=	=	Art. 159,
= § 147	=	=	=	Art. 160,
= § 148	=	=	=	Art. 161,
= § 149	=	=	=	Art. 162.

Drittes Capitel.

§§ 150 bis 159.

Hier wiederholt sich die im Eingange des vorigen Capitels gemachte Bemerkung; zu gedenken dürfte

zu § 156 Schlußsatz

nur sein, daß die daselbst getroffene Bestimmung durch die Rücksicht sich empfiehlt, einer Verzögerung des Actenschlusses thunlichst vorzubeugen, welche dann leicht entstehen könnte, wenn behufs der Herbeischaffung der etwa nöthigen Nachweisungen, z. B. über frühere Bestrafungsfälle, erst im späteren Verlauf der Untersuchung Schritte gethan würden, während, was

zu § 159

die daselbst enthaltene Abweichung von der Vorschrift in Art. 172 Abs. 1 der allgemeinen Strafproceßordnung anlangt, diese aus dem bezüglich der beschränkten Unmittelbarkeit hier angenommenen Systeme folgt.

Im Uebrigen

zu § 150	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 163,
= § 151	=	=	=	Art. 164,
= § 152	=	=	=	Art. 165,
= § 153	=	=	=	Art. 166,
= § 154	=	=	=	Art. 167,
= § 155	=	=	=	Art. 168,
= § 156	=	=	=	Art. 169,
= § 157	=	=	=	Art. 170,
= § 158	=	=	=	Art. 171,
= § 159	=	=	=	Art. 172,

Viertes Capitel.

§§ 160 bis 182.

Auch hier findet im Wesentlichen Uebereinstimmung mit den bezüglichen Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung statt.

Zu § 160.

Die Bestimmung in Abs. 2 wird durch die Bezugnahme darauf gerechtfertigt erscheinen, daß bei den Militärgerichten eine räumliche Begrenzung nach einem gewissen Sprengel nicht besteht.

Zu § 161.

Die Rücksichten, welche der im 3. Absatze enthaltenen Bestimmung zu Grunde liegen, werden einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

Daß

zu § 162

im militärgerichtlichen Strafverfahren bei der Wahl der Sachverständigen auf geeignete, hierzu besonders in Pflicht zu nehmende Militärpersonen vorzugsweise Rücksicht genommen werden soll, empfiehlt sich, selbst wenn man den Kostenpunkt dabei nicht in Anschlag bringen wollte, schon dadurch, daß die Verhältnisse des Heeres die Zuziehung von Sachverständigen aus dem Civilstande nicht einmal immer gestatten und, was demnächst

zu § 172

die am Schlusse von Abs. 1 getroffene Bestimmung anlangt, so entspricht dieselbe Demjenigen, was zeither schon bei den Militärgerichten üblich war und im Interesse der schnellen Erledigung von Diebsstahls- ꝛc. Untersuchungen bei geringfügigem Werthbetrage als sehr practisch, auf dem Marsche und im Felde aber als unentbehrlich sich erwiesen hat.

Uebrigens

zu § 160 vergl. Strafproceßordnung Art. 173,
= § 161 = = = Art. 174,
= § 162 = = = Art. 175,
= § 163 = = = Art. 176,
= § 164 = = = Art. 177,
= § 165 = = = Art. 178,
= § 166 = = = Art. 179,
= § 167 = = = Art. 180,
= § 168 = = = Art. 181,
= § 169 = = = Art. 182,
= § 170 = = = Art. 183,
= § 171 = = = Art. 184,
= § 172 = = = Art. 185,
= § 173 = = = Art. 186,
= § 174 = = = Art. 187,
= § 175 = = = Art. 188,
= § 176 = = = Art. 189,
= § 177 = = = Art. 190,
= § 178 = = = Art. 191,
= § 179 = = = Art. 192,
= § 180 = = = Art. 193,
= § 181 = = = Art. 194,
= § 182 = = = Art. 195.

Fünftes Capitel.

§§ 183 bis 198.

Da die bezüglichen Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung — 5. Capitel der ersten Abtheilung des besonderen Theils — in den meisten Beziehungen hier ebenfalls Anwendung leiden können und daher fast durchgängig

gleichlautend aufzunehmen waren, so wird es einer besonderen Begründung der in diesem Capitel enthaltenen Sätze nicht weiter bedürfen und nur

zu § 190

darauf Bezug zu nehmen sein, daß die daselbst getroffene Bestimmung dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen den Militär- und Civilgerichten entsprechend geschienen.

Im Uebrigen

zu § 183	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 196,
= § 184	=	=	=	Art. 197,
= § 185	=	=	=	Art. 198,
= § 186	=	=	=	Art. 199,
= § 187	=	=	=	Art. 200,
= § 188	=	=	=	Art. 201,
= § 189	=	=	=	Art. 202,
= § 190	=	=	=	Art. 203,
= § 191	=	=	=	Art. 203,
= § 192	=	=	=	Art. 204,
= § 193	=	=	=	Art. 205,
= § 194	=	=	=	Art. 206,
= § 195	=	=	=	Art. 207,
= § 196	=	=	=	Art. 208,
= § 197	=	=	=	Art. 209,
= § 198	=	=	=	Art. 210.

Sechstes Capitel.

§§ 199 bis 217.

Auch hier haben Abweichungen von den Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung nur insoweit stattgefunden, als dies durch die Rücksicht auf die militärdienstlichen Verhältnisse, beziehendlich, was zu §§ 213, 214 die Vereidung der Zeugen vor dem Untersuchungsgerichte anlangt, durch das der gegenwärtigen Vorlage zu Grunde liegende System geboten gewesen.

Zu § 199 Schluß.

Daß die Zeugen vom Militärstande dann, wenn sie bei der Truppe im Dienste sich befinden, die Zeugengebühr nicht sollen beanspruchen können, entspricht dem bisher bestandenen Grundsatze und rechtfertigt sich durch den Hinweis darauf,

daß ein solcher Zeuge im Genusse seiner militärischen Dienstbezüge steht und daher durch seine Abhörung keine Einbuße an seinem Erwerbe erleidet.

Die Bestimmung in

§ 213 Abs. 3,

hinsichtlich der Militäroberen als Zeugen anlangend, so stimmt dieselbe mit dem Bisherigen und Demjenigen überein, was auch bei anderen Armeen deßfalls Rechtens ist.

Zu § 216.

Hier hat man dem Eingange eine von Art. 225 der Strafproceßordnung etwas abweichende Fassung aus dem Grunde gegeben, um der bei dem civilgerichtlichen Strafverfahren in der Praxis hier und da vorgekommenen Annahme, als seien diese Zeugen zur Auskunftsertheilung nicht als eigentliche Zeugen zu betrachten, sondern von dem Richter nur informationis causa zu benutzen, entgegen zu treten, und auszudrücken, daß dieselben als wirkliche Zeugen im Sinne des Gesetzes zu gelten haben, hinsichtlich deren der Richter aber allerdings zu beurtheilen habe, ob und welcher Grad von Glaubwürdigkeit ihnen beizumessen sei.

Uebrigens

zu § 199	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 211,
= § 200	=	=	=	Art. 212,
= § 201	=	=	=	Art. 213,
= § 202	=	=	=	Art. 214,
= § 203	=	=	=	Art. 215,
= § 204	=	=	=	Art. 216,
= § 205	=	=	=	Art. 215,
= § 206	=	=	=	Art. 217, 218,
= § 208	=	=	=	Art. 219,
= § 209	=	=	=	Art. 220,
= § 210	=	=	=	Art. 221,
= § 211	=	=	=	Art. 222,
= § 212	=	=	=	Art. 223,
= § 213	=	=	=	Art. 224,
= § 214	=	=	=	Art. 226,
= § 215	=	=	=	Art. 227,
= § 216	=	=	=	Art. 225,
= § 217	=	=	=	Art. 228.

Zweite Abtheilung.

Erstes Capitel.

§§ 218 bis 237.

Da das Spruchkriegsgericht vor Eintritt der Hauptverhandlung noch nicht existirt, so mußte die Vorbereitung der letzteren nothwendig dem Untersuchungsgerichte, beziehendlich unter Mitwirkung des Commandanten, übertragen werden.

Zu § 218 fg.

Die hier getroffenen Bestimmungen folgen aus dem Systeme, auf welchem die Vorlage rücksichtlich der beschränkteren Unmittelbarkeit des Verfahrens beruht und werden, insoweit sie hiernach von den bezüglichen Vorschriften in Art. 259 fg. der allgemeinen Strafproceßordnung abweichen, einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

Zu §§ 223, 224.

Die Bestimmung in § 223 Abs. 2 rechtfertigt sich durch die nothwendige Rücksicht auf die beschränkten Arbeitskräfte der Kriegsgerichte, welche es nöthig macht, auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges Bedacht zu nehmen und entspricht nächstdem auch den militärischen Anschauungen und Verhältnissen ungleich mehr, als die schriftliche Form der Vorladung.

Ueberdies — zu § 224 Abs. 2 — bedurfte es noch im Interesse thunlichster Abkürzung des Verfahrens einer Abweichung von der im 6. Absatze Art. 267 der Strafproceßordnung hinsichtlich der Zeitfrist enthaltenen Vorschrift und es war diese um so unbedenklicher, als hier die Rücksichten nicht vorwalten, welche bei dem allgemeinen Strafverfahren nothwendiger Weise auf den Staatsanwalt und den Vertheidiger genommen werden müssen.

Zu § 229 fg.

In Betreff der je nach dem Dienstgrade des Angeschuldigten verschiedenartigen Besetzung der Richterstellen hat man sich den bisherigen und den anderwärts hierunter geltenden Grundsätzen thunlichst angeschlossen.

Zu § 234.

Die Stellung des Auditeurs bei dem Spruchkriegsgerichte ist, bis auf den Wegfall des Stimmrechts, welches mit der ohnehin vielgestaltigen Wirksamkeit desselben nicht wohl vereinbar erscheint und auch anderwärts nicht besteht, dem Wesen nach dieselbe geblieben, wie bisher, wird aber freilich für die Fälle etwas

schwieriger sich gestalten, wo zu der Schlußverhandlung noch andere Personen, als der oder die Angeschuldigten zu gestellen sind (vergl. § 218 fg.) und mit Rücksicht namentlich hierauf stellte sich die im Schlußsatze erwähnte Aushülfsmaßregel als angemessen dar.

Zu § 237.

Von der hier ertheilten Ermächtigung wird zwar selbstverständlich nur selten Gebrauch gemacht werden können, indessen werden doch zuweilen gleichzeitig mehrere verschiedene Strafrechtsfälle, wenn selbige einfacher Art sind, zur Verhandlung gelangen können und für solche Fälle dient die hier getroffene Bestimmung wesentlich zur Vereinfachung.

Im Uebrigen

zu § 222	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 266,
= § 223	=	=	=	Art. 267,
= § 224	=	=	=	Art. 267,
= § 225	=	=	=	Art. 268,
= § 226	=	=	=	Art. 270,
= § 227	=	=	=	Art. 271,
= § 228	=	=	=	Art. 273,
= § 236	=	=	=	Art. 274.

Zweites Capitel.

§§ 238 bis 287.

Nach dem der Vorlage zu Grunde liegenden Principe wird eine Beweisaufnahme im Sinne der allgemeinen Strafproceßordnung in der Regel hier nicht stattfinden; diese Regel erleidet indessen eine Ausnahme, wenn die in § 218 verb. 213 gedachten Verhältnisse vorliegen und für solche Fälle bedurfte es mithin auch der Aufnahme derjenigen Bestimmungen, welche in der allgemeinen Strafproceßordnung über die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ertheilt worden sind.

Zu §§ 239, 242.

Daß die Ausübung der hier bezeichneten Befugnisse dem Vorsitzenden bei dem Spruchkriegsgerichte (§ 230) zukommen soll, entspricht den allerwärts beobachteten militärischen Autoritätsrücksichten, doch hat man auch hier dem Auditeur einen gewissen Einfluß einräumen zu müssen geglaubt.

Zu § 243.

Daß der Auditeur in dem hier gedachten Falle an der Berathung und Ent-

scheidung der Richter nicht mit Theil nehmen soll — vergl. dagegen Strafproceßordnung Art. 278 Abs. 2 —, wird durch dieselben Rücksichten gerechtfertigt erscheinen, aus welchen derselbe nach § 234 von der Abstimmung zum Enderkenntnisse ausgeschlossen ist.

Zu § 245.

Diese im Interesse der Richter getroffenen Bestimmungen werden keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen.

Zu § 259.

Die im Art. 292 Abs. 1 der allgemeinen Strafproceßordnung enthaltene Beschränkung war hier im Hinblick auf das der gegenwärtigen Vorlage zu Grunde liegende reine Untersuchungsprincip mit beschränkter Anwendung der Unmittelbarkeit nicht mit aufzunehmen.

Zu § 262.

Daß der nach Art. 296 der allgemeinen Strafproceßordnung von dem Staatsanwalte zu haltende Schlußvortrag hier keiner andern Person, als dem Auditeur zugewiesen werden konnte und, daß der Schlußvortrag des letzteren nicht den Character einer Anklage im Sinne der gedachten Proceßordnung haben kann, dies wird nach dem, was über das dem militärgerichtlichen Strafverfahren unterliegende Princip und sonst an früherer Stelle bemerkt worden ist, einer näheren Begründung nicht bedürfen.

Auch daß

zu § 264

die Abstimmung von dem untersten Richtergrade aufwärts erfolgen soll, was übrigens dem zur Zeit schon in Sachsen, sowie überhaupt in allen Armeen Bestehenden entspricht, wird, um damit selbst den Schein einer etwaigen Beeinflussung von Seiten der höheren Richterchargen auf die niederen zu vermeiden, wohl nur gebilligt werden können.

Zu § 271 fg.

Im Hinblick darauf, daß das Spruchkriegsgericht nicht aus rechtskundigen und in der Behandlung gerichtlicher Geschäfte in gleicher Maße erfahrenen Richtern, wie die Richter bei den civilgerichtlichen Hauptverhandlungen, besteht, sind hier über die Abstimmung zum Enderkenntnisse speciellere Vorschriften ertheilt worden, als sie in der allgemeinen Strafproceßordnung erforderlich gewesen.

Zu § 276.

Diese Bestimmung entspricht der Vorschrift in § 62 der Verordnung, die

Ausführung der Strafproceßordnung und des Strafgesetzbuchs betreffend, vom 31. Juli 1856 und war der Vollständigkeit und des Zusammenhanges halber in die Gesetzvorlage mit aufzunehmen.

Zu § 277.

Das hier geordnete Verfahren bietet das natürlichste und sachgemäßeste Auskunftsmittel zu Herbeiführung einer Stimmenmehrheit über die Strafe und steht mit den allerwärts für Fälle dieser Art ertheilten Vorschriften im Einklange.

Zu §§ 279, 283.

Es könnte zweifelhaft sein, ob dem Erkenntnisse des Spruchkriegsgerichts Entscheidungsgründe beizugeben seien, da den Richtern selbst nicht wohl angesonnen werden kann, ihre Entscheidung näher zu begründen und die deßfallsige Aufgabe des Auditeurs in der That eine schwierigere ist, als diejenige des Referenten bei einem aus Rechtsgelehrten zusammengesetzten Collegium. Allein theils sind die Entscheidungsgründe als Anhalt für die zweite Instanz nicht füglich zu entbehren, theils auch wird der Auditeur durch die ihm obliegende Begründung des Erkenntnisses zu tieferem Eingehen in die Sache veranlaßt und theils endlich hat es derselbe vermöge der Fragestellung in der Hand, die Meinung der Mehrheit über diejenigen Fragen zu erforschen, mit deren Beantwortung er es bei Entwerfung der Entscheidungsgründe zu thun haben wird.

Zu § 287.

Die hier gegebenen Vorschriften entsprechen dem allgemeinen Grundsatze, daß die Abstimmung allezeit geheim sein soll.

Im Uebrigen

zu § 238	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 275,
= § 239	=	=	=	Art. 276,
= § 242	=	=	=	Art. 277,
= § 243	=	=	=	Art. 278,
= § 244	=	=	=	Art. 279,
= § 246	=	=	=	Art. 280,
= § 248	=	=	=	Art. 281,
= § 249	=	=	=	Art. 282,
= § 250	=	=	=	Art. 283,
= § 251	=	=	=	Art. 284,
= § 252	=	=	=	Art. 285,

zu § 253	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 286,
= § 254	=	=	=	Art. 287,
= § 255	=	=	=	Art. 288,
= § 256	=	=	=	Art. 289,
= § 257	=	=	=	Art. 290,
= § 258	=	=	=	Art. 291,
= § 259	=	=	=	Art. 292,
= § 260	=	=	=	Art. 293,
= § 261	=	=	=	Art. 294,
= § 262	=	=	=	Art. 296,
= § 266	=	=	=	Art. 297,
= § 267	=	=	=	Art. 298,
= § 268	=	=	=	Art. 299, 302 Schlußsatz,
= § 269	=	=	=	Art. 300,
= § 270	=	=	=	Art. 301,
= § 274	=	=	=	Art. 302,
= § 279	=	=	=	Art. 304, 303,
= § 280	=	=	=	Art. 305,
= § 281	=	=	=	Art. 306,
= § 282	=	=	=	Art. 307,
= § 283	=	=	=	Art. 308,
= § 284	=	=	=	Art. 309,
= § 286	=	=	=	Art. 310, 311.

Drittes Capitel.

§§ 288 bis 312.

Da die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung im dritten Capitel der dritten Abtheilung des besonderen Theils auch hier Anwendung leiden können und daher im Wesentlichen gleichmäßig hier aufzunehmen gewesen sind, so wird es zu Rechtfertigung der Bestimmungen dieses Capitels nur weniger Bemerkungen bedürfen.

Zu § 288.

Der Vorbehalt in Art. 312 Abs. 1 der Strafproceßordnung, der mit dem dem allgemeinen Strafverfahren unterliegenden Principe der Oeffentlichkeit im Zusammenhange steht, war hier nicht mit aufzunehmen.

Die im dritten Absatze enthaltene Bestimmung wird, als eine auf der Nothwendigkeit beruhende, durch sich selbst gerechtfertigt erscheinen.

Zu § 293.

Die Schlußbestimmung in Art. 317 der allgemeinen Strafproceßordnung unverändert aufzunehmen, würde sich für die militärischen Verhältnisse umsoweniger als angemessen darstellen, als die Abwesenheit des Angeschuldigten in dem hier gedachten Falle an sich schon ein Militärvergehen involvirt und es den militärischen Anschauungen nicht entsprechen würde, einen solchen Abwesenden in Beziehung auf die Vertheidigung anders zu behandeln, als denjenigen, der sich zur Verhandlung richtig gestellt hat.

Zu § 295.

Die Schlußbestimmung in Abs. 1 schien angemessen, um etwaigen in der Praxis darüber auftauchenden Zweifeln zu begegnen.

Zu § 310.

Eine derartige Bestimmung kommt in der allgemeinen Strafproceßordnung nicht vor; hier hat man sie jedoch in Bezug auf Militärverbrechen für zweckmäßig erachten müssen, theils aus Rücksicht auf die dabei vorherrschende größere Strenge der Strafen, theils auch, weil es bei der Entschließung über die Begnadigungsfrage wünschenswerth sein kann, zu wissen, welchen Eindruck der Verbrecher auf die rechtsprechenden Standesgenossen gemacht habe.

Uebrigens

zu § 288	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 312,
= § 289	=	=	=	Art. 313,
= § 290	=	=	=	Art. 314,
= § 291	=	=	=	Art. 315,
= § 292	=	=	=	Art. 316,
= § 293	=	=	=	Art. 317,
= § 294	=	=	=	Art. 318,
= § 295	=	=	=	Art. 319,
= § 296	=	=	=	Art. 321,
= § 297	=	=	=	Art. 322,
= § 298	=	=	=	Art. 323,
= § 299	=	=	=	Art. 324,
= § 300	=	=	=	Art. 325,
= § 302	=	=	=	Art. 326,
= § 303	=	=	=	Art. 327,
= § 304	=	=	=	Art. 329,

zu § 305	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 330,
= § 306	=	=	=	Art. 331,
= § 307	=	=	=	Art. 332,
= § 308	=	=	=	Art. 333,
= § 309	=	=	=	Art. 334,
= § 311	=	=	=	Art. 337,
= § 312	=	=	=	Art. 337.

Viertes Capitel.

§§ 313 bis 332.

Auch hinsichtlich der Rechtsmittel gegen das spruchgerichtliche Erkenntniß hat man sich, abgesehen von einigen, durch das der Vorlage zu Grunde liegende System bedingten, Abweichungen, den bezüglichen Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung in den meisten Beziehungen anschließen können.

Zu § 315.

Hierüber kann auf das zu § 26 fg. Bemerkte Bezug genommen werden.

Zu § 316.

Die Bestimmung im Schlußsatze weicht zwar von der Vorschrift in Art. 340 der allgemeinen Strafproceßordnung ab, erschien aber im Interesse der Vereinfachung der Sache angemessen.

Zu § 317.

Die Bestimmung in Abs. 4 weicht von Art. 341 der Strafproceßordnung insofern ab, als es hier angemessen geschienen, die Anberaumung eines Verhandlungstermins vor dem Oberkriegsgerichte in allen Fällen in das Ermessen dieser Behörde zu stellen.

Ebenso enthält

zu § 322

die hier in Abs. 2 getroffene Bestimmung eine Abweichung von dem in Art. 347 Abs. 2 der Strafproceßordnung ausgesprochenen Grundsatze, die aber den Principien, auf welchen der Entwurf beruht, für ebenso entsprechend, als auch im Uebrigen als angemessen zu erkennen sein dürfte, da sie nur zu Gunsten des Angeschuldigten gereicht.

Zu § 323.

Was hier in Abs. 2 bestimmt worden, ist eine Consequenz des in § 69 ausgesprochenen Grundsatzes.

Zu § 326.

Wegen der Schwierigkeiten, welche dem Wiederzusammentritte eines Spruchkriegsgerichts unter Umständen entgegentreten können, hatte man die Aufhebung des ersten Erkenntnisses und die Zurückverweisung der Sache an das Gericht, von welchem jenes ausgegangen, thunlichst zu vermeiden.

Deshalb, sowie zur Vereinfachung überhaupt, sowie nächstdem noch mit Rücksicht darauf, daß das Spruchgericht bei seiner anderweiten Entscheidung an die Rechtsansicht des Oberkriegsgerichts gebunden sein würde, hat man, wie aus der Bestimmung in Abs. 3 hervorgeht, abweichend insoweit von der allgemeinen Strafproceßordnung, auch die Fälle von § 313 B 2 und 3 der unmittelbaren obergerichtlichen Entscheidung überlassen; noch weiter zu gehen und auch die Fälle in § 314 unter 2 und 3 in derselben Weise zu behandeln, mußte dagegen die Rücksicht verbieten, daß es nicht angemessen erscheinen würde, den allgemeinen Grundsatz, daß von der Oberbehörde — in Rechtssachen der hier in Rede stehenden Art — nicht in durius erkannt werden dürfe, hier zu verlassen.

Zu § 329.

Eine anderweite Vertheidigung in den Fällen, wo die Sache von dem Oberkriegsgerichte zurückverwiesen worden, unbedingt und für alle Fälle zuzulassen, konnte hier umsoweniger für angemessen erachtet werden, als sie in manchen Fällen, wie namentlich, wenn die Zurückverweisung nur wegen Formverletzungen einzutreten hat, ohne wirkliche Bedeutung sein würde und als es sehr wünschenswerth sich darstellt, eine zurückverwiesene Sache so schnell wie möglich ihrer endlichen Erledigung zuführen zu können. Es war daher die Bestimmung so zu fassen, wie in Abs. 1 geschehen ist, wobei nur noch zu bemerken bleibt, daß dem Angeschuldigten gegen das neuerdings von dem Spruchkriegsgerichte gesprochene Erkenntniß dieselben Rechtszuständigkeiten zukommen, welche er gegen die frühere, aufgehobene Entscheidung dieses Gerichts hatte.

Im Uebrigen

zu § 313	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 338, 349,
„ § 314	„	„	„	Art. 349,
„ § 315	„	„	„	Art. 339,
„ § 316	„	„	„	Art. 340,
„ § 317	„	„	„	Art. 342, 3,
„ § 318	„	„	„	Art. 343,
„ § 319	„	„	„	Art. 345, 320,
„ § 320	„	„	„	Art. 345,

zu § 321 vergl. Strafproceßordnung Art. 346,
= § 322 = = = Art. 347, 348,
= § 323 = = = Art. 349 Schlußsatz,
= § 324 = = = Art. 350,
= § 325 = = = Art. 351,
= § 327 = = = Art. 352,
= § 328 = = = Art. 353,
= § 329 = = = Art. 354,
= § 332 = = = Art. 357.

Dritte Abtheilung.

Erstes Capitel.

§§ 333 bis 337.

Im Allgemeinen ist hierzu zu bemerken, daß die Anwendung der Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung in Art. 364 bis 369 über Ansetzung eines Termines zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung der Sache aus den an früherer Stelle bezüglich des Mündlichkeitsprincips entwickelten Gründen nicht als ausführbar erachtet werden konnte und daher vom militärgerichtlichen Strafverfahren ebenso auszuschließen war, als die Anwendung der unmittelbaren Strafverfügung (Art. 368 fg. der Strafproceßordnung), welche lediglich bei dem Verfahren über angezeigte gemeine Beleidigungen und Verleumdungen nachzulassen war, rücksichtlich aller anderen Straffälle aber aus militärischen Rücksichten nicht als geeignet sich erweist.

Während es

zu § 334

nach der allgemeinen Strafproceßordnung zu Einstellung des einzelrichterlichen Verfahrens der vorherigen Befragung des Staatsanwalts nicht bedarf (vergl. Art. 361 Schlußsatz), ist es hier im militärischen Interesse begründet, bei der Einstellung des Verfahrens, sowie bezüglich der Haftentlassung die Mitwirkung des Commandanten in derselben Maße stattfinden zu lassen, wie bei den zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Fällen.

Uebrigens

zu § 333 vergl. Strafproceßordnung Art. 361 Abs. 1,
= § 334 = = = Art. 361 Schlußsatz,
= § 335 = = = Art. 361 Abs. 2,
= § 336 = = = Art. 362,
= § 337 = = = Art. 363.

Zweites Capitel.

§§ 338 bis 345.

Zu § 339.

Die Bestimmung im Schlußsatze kommt zwar in der allgemeinen Strafproceßordnung nicht vor, dürfte sich aber hier wohl als sachgemäß zeigen.

Daß

zu § 345

die Zuziehung von Beisitzern für Fälle der hier fraglichen Art nicht erfordert worden ist, ist an und für sich unbedenklich und wird auch bei der Natur dieser Fälle als ganz angemessen sich darstellen.

Im Uebrigen

zu § 338	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 370,
= § 339	=	=	=	Art. 371, 368,
= § 340	=	=	=	Art. 371,
= § 341	=	=	=	Art. 372,
= § 342	=	=	=	Art. 373,
= § 343	=	=	=	Art. 374,
= § 344	=	=	=	Art. 375.

Drittes Capitel.

§§ 346 bis 348.

Die Gründe, weshalb die zweitinstanzliche Entscheidung rücksichtlich aller, mithin auch der zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörigen Straffälle dem Oberkriegsgerichte zuzuweisen gewesen ist, sind bereits oben angeführt worden.

Uebrigens

zu § 346	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 379,
= § 347	=	=	=	Art. 382 Abs. 1—3,
= § 348	=	=	=	Art. 377, 380, 383.

Vierte Abtheilung.

§§ 349 bis 361.

Der Sache nach hat sich hier den Grundsätzen der allgemeinen Strafproceßordnung angeschlossen werden können, nur mit dem Unterschiede, daß, insoweit nach jener die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile des Ange-

schuldigten nur in Folge eines hierauf gerichteten Antrags des Staatsanwalts eintreten kann, dieselbe hier von amtswegen oder auf Anregung des Commandanten in Erwägung zu nehmen ist.

Zu § 350.

Da wohl Fälle vorkommen können, in welchen im Interesse des Angeschuldigten die Einholung einer nochmaligen Entscheidung als wünschenswerth sich zeigen kann, so hat man der Bestimmung im Schlußsatze, gegenüber derjenigen in Art. 387 der allgemeinen Strafproceßordnung, eine weitere Ausdehnung geben zu sollen geglaubt, die, da sie nur zu Gunsten des Angeschuldigten gereicht, keinem Bedenken unterliegen wird.

Zu § 355.

Daß es nicht passend erscheinen konnte, die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme einer durch Enderkenntniß, selbst nur des ständigen Kriegsgerichts, entschiedenen Untersuchung dem ständigen Kriegsgerichte zuzuweisen, wird keiner weiteren Begründung bedürfen und es daher gerechtfertigt erscheinen, wenn diesem Gerichte nur bezüglich einer früher eingestellten Untersuchung die Entschließung über Wiederaufnahme derselben überlassen worden ist, was hinwiederum um so unbedenklicher sich darstellt, als gegen diese Entschließung dem Angeschuldigten wie dem Commandanten Rechtsmittel nachgelassen worden sind.

Im Uebrigen

zu § 349	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 386, 391 Schlußsatz,
= § 350	=	=	=	Art. 387,
= § 351	=	=	=	Art. 388,
= § 352	=	=	=	Art. 389, 391,
= § 353	=	=	=	Art. 390,
= § 354	=	=	=	Art. 392,
= § 355	=	=	=	Art. 394, 401,
= § 356	=	=	=	Art. 394,
= § 357	=	=	=	Art. 395,
= § 358	=	=	=	Art. 396,
= § 359	=	=	=	Art. 397,
= § 360	=	=	=	Art. 398,
= § 361	=	=	=	Art. 399.

Fünfte Abtheilung.

Erstes Capitel.

§§ 362 bis 374.

Die Bestimmungen über die Untersuchungskosten sind, namentlich was die Befreiung von selbigen betrifft, die bisher geltenden, nur mit der Ausnahme, daß, soweit die Kostenfreiheit reicht (vergl. § 363), nunmehr nach § 371 auch die Verspruchskosten nicht erst in Ansatz zu bringen sein sollen, während letzteres bisher in Bezug auf gemeine Verbrechen bei dem Oberkriegsgerichte und dem Oberappellationsgerichte zu geschehen pflegte. Da die bisherige Einrichtung nur die Wirkung haben konnte, daß zwar die Sporteleinnahmen der oberen Behörden um etwas erhöht wurden, derselbe Kostenbetrag aber, weil zu dessen Abstattung der Angeschuldigte nicht verbunden war, bei dem Untersuchungsgerichte als Gerichtslast übertragen werden mußte, so wird die getroffene Abänderung wohl als sachgemäß erkannt werden müssen.

Da übrigens gewissen Personen in gewissen Rechtssachen Befreiung von den Untersuchungskosten nicht zusteht, so hat es hinsichtlich der letzteren immerhin specieller Vorschriften bedurft, bezüglich welcher man sich der Sache nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung hat anschließen können.

Zu § 362.

Daß für die Vertheidigung, wenn solche von einer Militärperson geführt worden, kein Kostenansatz stattfinden soll, wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

Zu §§ 364, 373.

Diese Bestimmungen ergeben sich aus der Gerichtsorganisation und den militärischen Verhältnissen. Da die Spruchkriegsgerichte keine ständigen Gerichtsbehörden sind, so können die vor denselben entstandenen Kosten auch nur bei dem Gerichte verrechnet werden, von welchem die Untersuchung geführt worden ist.

Im Uebrigen

zu § 362	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 402,
„ § 363	„	„	„	Art. 409,
„ § 365	„	„	„	Art. 403,
„ § 366	„	„	„	Art. 404,
„ § 367	„	„	„	Art. 405,
„ § 368	„	„	„	Art. 406,
„ § 369	„	„	„	Art. 407,

zu § 370 vergl. Strafproceßordnung Art. 408,
= § 372 = = = Art. 410,
= § 374 = = = Art. 412.

Zweites Capitel.

§§ 375 bis 392.

Zu § 375.

Die in Abs. 1 enthaltene Bestimmung weicht von der bezüglichen Vorschrift der allgemeinen Strafproceßordnung (Art. 413 Abs. 3) nur insofern ab, als dem Commandanten, welcher der vorausgegangenen Schlußverhandlung nicht, wie der Staatsanwalt der Hauptverhandlung, beigewohnt hat, sondern erst durch Vorlegung des Erkenntnisses nähere Kenntniß von dem Ausgange des Straffalles erlangt, zu Abgabe seiner Erklärung eine kurze Frist nachgelassen werden mußte.

Zu § 381.

Das Nachtragserkenntniß wird hauptsächlich nur in Bezug auf die hinsichtlich der gemeinen Verbrechen unter Civilgerichtsbarkeit, hinsichtlich der Militärverbrechen dagegen unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Kriegsreservisten vorkommen. Die Abfassung dieses Erkenntnisses aber, so weit dieselbe nicht von dem Civilstrafgerichte zu erfolgen hat (vergl. Abs. 3), konnte füglich dem ständigen Kriegsgerichte überlassen werden, da die nochmalige Verweisung an das Spruchkriegsgericht hier unthunlich sein würde und kein ausreichender Grund vorliegt, über diesen Punkt bei dem Oberkriegsgericht erstinstanzlich erkennen zu lassen.

Zu § 385.

Während Abs. 1 mit dem Art. 425 der allgemeinen Strafproceßordnung übereintrifft, enthält die letztere keine dem Abs. 2 und 3 entsprechende Vorschrift, vielmehr bestimmt über diesen Gegenstand § 74 der Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung vom 31. Juli 1856. Der Vollständigkeit halber schien es angemessen, diese Bestimmungen, die übrigens dem Wesen nach mit dem Bisherigen in Einklange stehen, hier aufzunehmen.

Zu § 386.

Was hier über die Vollstreckung der Todesstrafe durch Erschießen gesagt ist, wird für den Zweck des Gesetzes hinreichend sein. Das Nähere, z. B. über die Zahl der Schießenden, die Distance ꝛc. gehört für das Reglement.

Zu § 391.

Die in Abs. 2 getroffene Bestimmung empfiehlt sich schon aus Zweckmäßigkeitsrücksichten insofern, als es nicht thunlich erscheinen würde, einen aus der Militärstrafanstalt entwichenen Sträfling, welcher einer außerhalb Dresdens stehenden Truppenabtheilung angehört, vor das Kriegsgericht dieser letzteren zu stellen, um über die Identität entscheiden zu lassen.

Uebrigens

zu § 375	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 413,
= § 376	=	=	=	Art. 414,
= § 377	=	=	=	Art. 415,
= § 378	=	=	=	Art. 418,
= § 379	=	=	=	Art. 419,
= § 380	=	=	=	Art. 420,
= § 381	=	=	=	Art. 421,
= § 382	=	=	=	Art. 421, 422,
= § 383	=	=	=	Art. 423,
= § 384	=	=	=	Art. 424,
= § 387	=	=	=	Art. 426,
= § 388	=	=	=	Art. 428,
= § 389	=	=	=	Art. 429,
= § 390	=	=	=	Art. 430,
= § 391	=	=	=	Art. 431, 432,
= § 392	=	=	=	Art. 433.

Sechste Abtheilung.

Von dem Strafverfahren in Kriegszeiten ꝛc.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn sich die Truppen im Felde oder auf dem Marsche dahin befinden, es zuweilen gradehin unmöglich erscheint, die Einrichtungen und Normen, wie sie für die Militärgerichtsbehörden und das Verfahren vor denselben bestehen, in derselben Weise wie in den Friedensverhältnissen aufrecht zu erhalten. Gehört es auch zu den wichtigsten Aufgaben der Militärgesetzgebung, die Einrichtungen in Bezug auf die Militärrechtspflege, soweit nur immer thunlich, so zu treffen, daß die Füglichkeit sich zeigt, dieselbe überall und eben so im Kriege, wie im Friedensstande nach möglichst gleichen Grundsätzen ausüben zu können und dürfte der vorliegende Gesetzentwurf dieser Aufgabe auch insoweit genügt haben, daß es möglich sein wird, die in den vorstehenden Abtheilungen gegenwärtiger Vorlage enthaltenen Vorschriften über das mili-

tärgerichtliche Strafverfahren auch im Felde, der Regel nach, zur Anwendung bringen zu können, so würde sich doch der Satz nicht begründen lassen, es seien die Bestimmungen des nurgedachten Theils von der Beschaffenheit, sie unter allen Verhältnissen, in welchen die Truppen im Felde nur immer sich bewegen möchten, ohne Schwierigkeiten zur Geltung zu bringen; der größere oder geringere Umfang des von den Truppen eingenommenen Gebietes, die oft wesentlich erschwerte, ja mitunter zeitweilig ganz gehemmte Communication, persönliche und andere Verhältnisse und Einwirkungen werden vielmehr hier und da Abweichungen von dem regelmäßigen Gange des Verfahrens und veränderte Einrichtungen bedingen, über welche im Voraus Bestimmungen zu treffen die Gesetzgebung außer Stande ist.

Für Verhältnisse dieser Art wird es daher der Entschließung des obersten Kriegsherrn vorbehalten sein, die dem jeweiligen Bedürfnisse nach erforderlichen Anordnungen in Bezug auf die Handhabung der Rechtspflege entweder selbst zu ertheilen oder aber den Oberbefehlshaber der Truppen mit entsprechenden Machtbefugnissen zu bekleiden.

Der Richtungen nun, nach welchen hin im Felde Abweichungen von der in den Friedensverhältnissen bestehenden Ordnung sich vorzugsweise nothwendig machen können und die Befugnisse des Oberbefehlshabers auszudehnen sind, ist in den §§ 393, 394 Erwähnung geschehen.

Zu § 395 fg.

Die hier folgenden Bestimmungen über das standgerichtliche Verfahren im Felde stehen in den meisten und wichtigsten Beziehungen mit demjenigen im Einklange, was theils in der vaterländischen Gesetzgebung bereits besteht,

vergl. Reglement, wie bei der Königlich polnischen und Churfürstlich sächsischen Armee ein Standrecht gehalten werden soll, vom 19. April 1758 (III. C. C. A. Tom. I pag. 588),

und

Instruction für die bei der Churfürstlichen Armee angestellten Auditeurs, vom 25. October 1794 (III. C. C. A. Tom. I pag. 579),

theils in den anderen Gesetzgebungen Rechtens ist.

Vergl. u. A. Großherzoglich hessen'sches Militärstrafgesetzbuch Art. 512 fg.

Den Character und Zweck dieses außerordentlichen Verfahrens anlangend, so wird es genügen, die hauptsächlichsten Sätze jenes eben erwähnten Reglements auszuheben.

Es heißt daselbst im Eingange:

„Das Standrecht ist ein judicium summariissimum criminale: es erlaubet am wenigsten die gewöhnlichen Formalitäten des ordinären Inquisitions-Prozessus, es erfordert aber das Wesentliche desselben; es präsupponirt ein von einem Soldaten vorhero begangenes Verbrechen, welches theils schon nach den Kriegsartikeln capitaliter bestrafet werden soll, theils durch den Befehl des commandirenden Generals gleiche Qualität erhalten hat, und vor dessen Begehung der Thäter durch Publication des dießfalls gegebenen Gesetzes vorhero gewarnet worden; der Verbrecher muß entweder sogleich in delicto flagranti ertappet werden, oder dergestalt desselben vollkommen überführt sein, daß es zu dessen decisiven Verurtheilung keiner weiteren Specialuntersuchung bedarf."

Sodann heißt es weiter:

„Es wird dessen Anordnung durch eine Häufung vorhero gegangener Verbrechen von gleicher Art, besonders durch überhandnehmende Desertion, Rebellion, Meuterei, Verrätherei und Diebstähle veranlaßt, die geschwinde Statuirung eines oder mehrerer Exempel zum allgemeinen Schrecken ist der Endzweck davon."

Diese grundsätzlichen Bestimmungen finden sich im wesentlichen in

§ 395

ausgesprochen, nur mit der Ausdehnung, daß die Befugniß zur Standrechtsverkündigung nicht blos auf den Fall einer Häufung vorher begangener Verbrechen gleicher Art beschränkt, sondern auch schon bei drohender Ueberhandnahme gefährlicher Verbrechen gegründet sein soll, denn es läßt sich nicht verkennen, daß auch schon in dem letzteren Falle, z. B. wenn ein meuterischer Geist unter den Truppen immer mehr um sich greift, ohne noch bis zu offenem Aufruhr ausgeartet zu sein, die Gefahr eine so dringende sein kann, daß, um größerem Unheil vorzubeugen, höhere Rücksichten die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln unabweislich gebieten, wie denn auch anderwärts man gleichen Grundsätzen in dieser Beziehung begegnet.

Vergl. u. A. Hessen a. a. O., Art. 515.

Zu § 396

wird eine Erläuterung kaum erforderlich sein; denn, daß die blose Ausflucht, von der geschehenen Standrechtsverkündigung keine Kunde erlangt zu haben, auf Beachtung keinen Anspruch machen kann, wenn sie nicht zugleich einigermaßen be-

scheinigt wird, das wird hier nur um so natürlicher gefunden werden, wenn man erwägt, daß die Verkündigung jederzeit Angesichts der Truppe, welcher sie gilt, erfolgt.

Zu § 397.

Das Befugniß zur Standrechtsverkündigung steht zunächst nur dem Oberbefehlshaber zu. Indessen muß demselben bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Kriegs, insbesondere bei weiter räumlicher Ausdehnung der Truppen das Recht vorbehalten sein, auch andere Befehlshaber dazu ermächtigen zu können, weil es sonst leicht sich ereignen könnte, daß der rechte Moment zu Ergreifung jener Maßregel verabsäumt würde.

Daß aber für die Fälle, wo die Verbindung mit dem Oberbefehlshaber abgeschnitten ist, die fragliche Berechtigung dem Befehlshaber einer von dem Hauptcorps getrennten Truppenabtheilung auch ohne vorgängige Ermächtigung von Seiten des obersten Befehlshabers zustehen müsse, wird, da hier ganz dieselben Verhältnisse eintreten können, welche es überhaupt nöthig machen, zu jener Ausnahmemaßregel zu verschreiten, keiner weitern Rechtfertigung bedürfen.

Vergl. hierüber Hessen a. a. O., Art. 516, 517.

Zu § 398.

Das standgerichtliche Verfahren — im Felde — ist eine außerordentliche Maßregel, zu der nur im äußersten Nothfalle verschritten werden darf, nämlich nur dann,

wenn gewisse Verbrechen schwerer Gattung dergestalt überhand genommen haben oder überhand zu nehmen drohen, daß dem weiteren Umsichgreifen dieser Uebel durch die ordentlichen gesetzlichen Mittel nicht mehr zu steuern ist.

Zweck der Maßregel ist, wie das oben angezogene Reglement treffend sich ausdrückt,

die schleunige Statuirung eines oder mehrerer Exempel zum allgemeinen Schrecken.

Ist nun die vorgedachte Voraussetzung vorhanden, haben die bisher im ordentlichen Rechtswege erkannten Strafen nicht die Wirkung gehabt, dem Uebel Einhalt zu thun, dann gebieten höhere Rücksichten es unabweislich, „zum allgemeinen Schrecken" nunmehr auch sofort zum Aeußersten zu verschreiten, denn durch die Strenge der Strafe soll eben abschreckend gewirkt werden.

Eine abschreckende Wirkung ist aber allein nur von der Todesstrafe zu erwarten, eine andere Strafe würde, wenn es einmal dahin gekommen, daß zum

Standrecht verschritten werden muß, den nöthigen Eindruck auf die aus leicht erklärlichen Ursachen oft verhärteten Gemüther nicht zu machen vermögen.

Mit der Auferlegung bloser Freiheitsstrafen — mögen sie nun in geschärftem Arreste oder mögen sie in Militärarbeits- oder Zuchthausstrafe bestehen, welche letztere Strafen übrigens im Felde in den meisten Fällen nicht einmal vollstreckt werden könnten — ist in solchen Fällen nicht auszukommen, sie würden ihren Zweck durchaus verfehlen; hier bedarf es der strengsten Strafe, durch sie wird am schnellsten geholfen und auf schnelle Hilfe kommt es hier einzig an.

Der Vorwurf ungerechtfertigter Härte aber wird diese Maßregel umsoweniger treffen können, als Jedermann durch laute und öffentliche Verkündigung des Standrechts vor Begehung des Verbrechens gehörig gewarnt wird; das Uebel muß schon tiefe Wurzeln geschlagen haben, wenn der Verwarnung ungeachtet es noch nicht aufhört.

Da übrigens das standgerichtliche Verfahren der Natur der Sache nach an die Förmlichkeiten des ordentlichen regelmäßigen Verfahrens nicht gebunden sein kann, so wird es als Aufgabe der Gesetzgebung zu betrachten sein, darauf hinzuwirken, daß die Anwendung des Standrechts eine möglichst beschränkte bleibe. Dies ist am sichersten dann zu erwarten, wenn als einzige zulässige Strafe, auf welche standgerichtlich erkannt werden kann, nur die Todesstrafe aufgestellt wird, weil in diesem Falle der Oberbefehlshaber nie anders, als im Falle äußerster Noth zu dieser Maßregel sich entschließen wird, während er, wenn die Zuerkennung auch anderer Strafen für zulässig erklärt würde, eintretenden Falles, sich eher bestimmt fühlen könnte, dieselbe öfter zur Anwendung zu bringen, was den Eindruck der Maßregel nothwendig schwächen müßte.

Vergl. übrigens Hessen a. a. O, Art. 513, 519, 2, 521.

Zu § 399.

Die hier enthaltene Bestimmung steht mit § 126 des Militärstrafgesetzbuchs v. J. 1855 in einem gewissen Zusammenhange und wird im Hinblick auf die unverkennbar hohe Gefährlichkeit derartiger Vorkommnisse, die ja den Oberen selbst in Friedenszeiten zu Anwendung aller Gewaltmaßregeln und selbst zu augenblicklicher Tödtung der Meuterer berechtigen, keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

Vergl. Hessen a. a. O., Art. 533 fg.

Das in

§ 400

hinsichtlich der Dauer der Wirksamkeit der Standrechtsverkündigung Bestimmte

steht mit dem auch anderwärts hierunter Geltenden

vergl. Hessen, a. a. O. Art. 530, 537

im Einklange.

Zu § 401.

Diese Bestimmungen werden durch den Zweck des hier in Frage stehenden Verfahrens bedingt und keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

Zu § 402.

Bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Heeres im Felde, der oftmals stattfindenden Ausdehnung und Vertheilung der resp. Truppenabtheilungen kann es wohl vorkommen, daß, wenn zu Abhaltung eines Standrechts zu verschreiten, ein Auditeur nicht gleich zur Stelle und auch nicht sofort zu erlangen ist. Für Fälle solcher Art, namentlich, wenn auf Grund von § 399 ein schleuniges, standrechtliches Verfahren sich nöthig macht, wird daher Vorkehrung zu treffen sein, daß die Stelle des Auditeurs durch einen geeigneten Offizier vertreten werde, was um so unbedenklicher erscheint, als die zur Abhandlung gelangenden Fälle hier in der Regel sehr einfacher Natur sind und es einer eigentlichen Beweisführung über die zumeist offenkundig vorliegenden Thatsachen hierbei nicht bedarf.

Auch in anderen Armeen findet sich die Verwendung von Offizieren als Untersuchungsbeamte, in Fällen, wo ein Auditeur nicht zur Verfügung steht, vorgeschrieben, so z. B. in Preußen, Würtemberg, Baden ꝛc.

Zu § 403.

Während das oben angezogene Reglement, wie bei der Königlich polnischen und Churfürstlich sächsischen Armee ein Standrecht gehalten werden soll, vom 19. April 1758, über die Aufnahme eines Protocolls über den Verlauf der Standgerichtsverhandlung keine Bestimmung, sondern nur in Bezug auf die von den Richtern abgegebenen Vota die Vorschrift enthält, daß der Auditeur solche „in seine Schreibetafel zu notiren" habe, wird es gewiß nur gebilligt werden können, wenn hier bezüglich der Protocollaufnahme ausdrückliche Festsetzung getroffen worden und somit für einen Nachweis über den ganzen Verlauf des Verfahrens gesorgt ist.

Daß diese Protocollaufnahme nicht immer sogleich in der gewöhnlichen Maße geschehen kann, liegt in der Natur der Sache und bedurfte es daher hierüber einer Vorschrift, wie der im Schlußsatze enthaltenen.

Zu § 404.

Bezüglich der Verurtheilung, welche nach § 398 auf keine andere als auf Todesstrafe lauten kann, hat man in Uebereinstimmung mit

Hessen a. a. O., Art. 521,

eine Stimmenmehrheit von fünf gegen zwei für erforderlich erachtet, und zwar mit Rücksicht hauptsächlich darauf, daß das Verfahren des Militärstandgerichts nicht durchgängig an die für das regelmäßige Strafverfahren gegebenen Formvorschriften gebunden werden kann, in der Regel ein sehr kurzes sein muß und es daher die nöthige Rücksicht auf die Sicherstellung des Angeschuldigten gegen etwa mögliche Uebereilung erheischt, die in anderen Fällen schon durch die Form des Verfahrens gebotene Garantie durch die Bedingung einer größeren Stimmenzahl zur Verurtheilung zu ersetzen.

Während — zu Abs. 2 — nach andern Gesetzgebungen,

vergl. auch Hessen a. a. O., Art. 525,

das standgerichtliche Erkenntniß, wenn es auf Todesstrafe lautet, auch alsbald dem Verurtheilten bekannt zu machen und darauf an demselben zu vollziehen ist, es wäre denn, daß der Oberbefehlshaber die vorgängige Vorlegung des Erkenntnisses ausdrücklich angeordnet hätte, hat man für passender die Bestimmung erachtet, daß das standgerichtliche Erkenntniß in allen Fällen dem Befehlshaber, welcher das Standgericht niedergesetzt, vor der Bekanntmachung an den Angeschuldigten vorzulegen ist, eine Bestimmung, die gewissermaßen einen Ersatz für den Wegfall der Rechtsmittel bietet, welche letztere bei diesem Verfahren nirgends vorkommen und aus nahe liegenden Gründen auch nicht zugestanden werden können.

Vergl. Hessen a. a. O., Art. 510, 4 und 525.

Zu § 405.

Wollte sich in Beziehung auf die Entscheidung den Vorschriften für das in den vorstehenden Abtheilungen abgehandelte ordentliche Strafverfahren hier ebenfalls angeschlossen werden, so würde in allen Fällen, die Entscheidung möge ausfallen, wie sie wolle, ein Erkenntniß abzufassen sein und dieses, je nachdem,

durch mindestens fünf Stimmen das „Schuldig" ausgesprochen,

oder

die zur Verurtheilung erforderliche Stimmenzahl nicht erlangt worden,

oder

innerhalb der für das gesammte Verfahren festgesetzten vierundzwanzigstündigen Frist die Wahrheit nach der Ueberzeugung der Richter nicht genügend zu ermitteln gewesen,

im ersteren Falle auf Verurtheilung zur Todesstrafe, in den übrigen Fällen auf Freisprechung, beziehendlich Verweisung des Angeschuldigten zum ordentlichen Strafverfahren zu lauten haben.

Je kürzer nun aber die Zeitfrist ist, binnen welcher die standgerichtliche Ver-

handlung begonnen und zu Ende geführt werden muß, umsomehr wird die Gesetzgebung darauf Bedacht zu nehmen haben, die Aufgabe der Mitglieder des Standgerichts so einfach zu stellen, als nur immer geschehen kann.

Eine nicht unwesentliche Vereinfachung wird sich dadurch erzielen lassen, wenn man, nach dem Vorgange der Gesetzgebungen anderer Staaten, die Abfassung eines standgerichtlichen Erkenntnisses nur in dem Falle der Schuldigerklärung durch eine Mehrheit von fünf Stimmen stattfinden, in allen übrigen Fällen dagegen ein Erkenntniß gar nicht abfassen, sondern den von dem Ausspruche der Richter unverweilt in Kenntniß zu setzenden Befehlshaber bestimmen läßt, ob das ordentliche Strafverfahren eingeleitet oder aber von weiterem Verfahren gegen den Angeschuldigten ganz abgesehen werden soll.

Zu § 406.

Hierzu ist das Nöthige bereits bei § 404 bemerkt worden.

Zu § 407.

Dem allgemeinen Kriegsbrauche entspricht es, daß im Kriege die Bewohner eines von den Truppen besetzten Landes oder Landestheiles, welche sich verrätherischer Handlungen schuldig machen, wodurch die Sicherheit der Armee oder der zu ihr gehörenden Personen gefährdet wird, vor die Militärgerichte gestellt und, wenn eine Standrechtsverkündigung bereits erfolgt war, standrechtlich gerichtet werden, eine Maßregel, welche im Interesse der Truppen und der Kriegsoperationen von der Nothwendigkeit geboten ist und bezüglich welcher es angemessen schien, auch in dieser Beziehung, wiewohl vorbehältlich der nach der Bundeskriegsverfassung dem Oberbefehlshaber der Bundesarmee zustehenden Befugnisse, hier maßgebende Bestimmungen zu treffen.

Zu §§ 408, 409.

Die Vorschriften in § 18 des Gesetzes, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 10. Mai 1851, bezüglich der Militärpersonen mußten mit Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen dieser Abtheilung entsprechend abgeändert werden; dabei hat es jedoch angemessen geschienen, die Abgabe der Militärangeschuldigten an das nach § 14 jenes Gesetzes niedergesetzte gemischte Standgericht in geeigneten und namentlich solchen Fällen, wo Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich eines standrechtlichen Verbrechens sich schuldig gemacht, eintreten zu lassen, was aber dem Ermessen des Oberbefehlshabers ebenso vorzubehalten war, wie die Entschließung darüber, ob Vergehungen der hier fraglichen Art von permanenten oder für jeden einzelnen Fall besonders niedergesetzten Standgerichten abgeurtheilt werden sollen.

№ 1.

Decret an die Stände.

Die Entwürfe zu innenbenannten Gesetzen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 7. November 1860.

(Diese Gesetzentwürfe s. Landt.-Acten I. Abth. 1. Bd., S. 197 flg.)

Se. Königliche Majestät haben den nach der ständischen Schrift vom 4. August 1858 gewählten und am 15. August dieses Jahres zusammengetretenen ständischen Deputationen die Entwürfe

eines Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der Königlich Sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend

und

einer Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen

nebst Motiven zustellen lassen.

Allerhöchstdieselben lassen nunmehr diese Entwürfe, hinsichtlich deren die Berichte der genannten ständischen Deputationen über ihre unter Zuziehung Königlicher Commissare gehaltenen Berathungen an die Kammern gelangen werden, unter Beischluß des Entwurfs einer Publicationsverordnung zu obgenannten Gesetzentwürfen, den getreuen Ständen vorlegen, um über diese Entwürfe, deren Berathung zuerst in der ersten Kammer der Ständeversammlung Statt finden soll, deren Erklärung zu vernehmen und bleiben Allerhöchstdieselben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 6. November 1860.

Johann.

(LS) Bernhard von Rabenhorst.

Verordnung,

die Erlassung innenbenannter Gesetze betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Erlassung

I. eines Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der Königlich Sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend,

und

II. einer Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen

Uns vereinigt haben, bringen Wir solche in den Beilagen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bestimmen zugleich über deren Anwendung Folgendes:

§ 1.

Von Unserem Kriegsministerium wird, nach vorgängigem Einvernehmen mit Unserem Ministerium der Justiz, der Tag bestimmt und durch Verordnung bekannt gemacht werden, mit welchem die gedachten beiden Gesetze in Kraft treten sollen.

§ 2.

Neben den gedachten neuen Gesetzen bleiben noch ferner in Gültigkeit:

1) die Vorschriften der Verordnung, die Publication des über den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, von der deutschen Bundesversammlung am 24. Juni 1852 gefaßten Beschlusses betreffend, vom 4. September 1852,

2) die strafprocessualischen Vorschriften des Königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837, insoweit nicht das unter I. erwähnte Gesetz besondere Bestimmungen enthält,

3) die Vorschriften über das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes vom 22. Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen betreffend,

4) die Vorschriften über das Disciplinarverfahren gegen Staatsdiener und andere bei dem Militäretat in öffentlichen Pflichten stehenden Personen,

5) die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen der Militärpersonen, insoweit nicht das unter I. gedachte Gesetz besondere Bestimmungen enthält,

6) die in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften, auf deren fortdauernde Gültigkeit in den vorliegenden neuen Gesetzen selbst Bezug genommen ist.

Wenn jedoch in Fällen, wo solches nach den neuen Gesetzen vorgeschrieben oder nachgelassen ist, die Abgabe der Sache zur weiteren Fortstellung und Aburtheilung an die Militärgerichtsbehörde erfolgt ist, so findet auch hier das in der unter II. gedachten Militärstrafproceßordnung vorgeschriebene Verfahren Statt.

§ 3.

Die vorstehend benannten neuen Gesetze treten mit dem nach § 1 bestimmten Tage auch rücksichtlich der Untersuchung und Aburtheilung der vor diesem Tage begangenen Verbrechen unter den nachstehend bemerkten näheren Bestimmungen in Kraft.

§ 4.

Die bei den Gerichten erster Instanz bereits anhängigen Untersuchungen, welche nach den Vorschriften der Militärstrafproceßordnung in § 50 fg. nicht von den ständigen Kriegsgerichten abgeurtheilt werden können, sind zur Schlußverhandlung und Entscheidung an das Spruchkriegsgericht zu überweisen. Insoweit dagegen diese Untersuchungen zur Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehören, sind sie bei diesem nach Maaßgabe der Vorschriften in § 333 fg. der Militärstrafproceßordnung fortzustellen und zu beendigen.

Die Rechtsbeständigkeit derjenigen Handlungen, welche von den Gerichten in diesen Untersuchungen bis dahin, wo die Militärstrafproceßordnung in Kraft tritt, vorgenommen worden sind, ist lediglich nach den zeither gültigen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 5.

Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen Abs. 1 leiden auf solche Untersuchungen keine Anwendung, in welchen vor dem nach § 1 bestimmten Tage

bereits ein Enderkenntniß von dem Untersuchungsgerichte oder von dem Oberkriegsgerichte abgefaßt oder die Acten zur Abfassung eines solchen an das Oberkriegsgericht eingesendet worden.

Vielmehr sind diese Untersuchungen nach dem zeitherigen Verfahren fortzustellen und zu beendigen. Dies gilt insbesondere in Betreff der Zulässigkeit von Rechtsmitteln und des Instanzenzugs.

§ 6.

Ist eine Untersuchung vor dem nach § 1 bestimmten Tage wegen Mangels ausreichender Beweismittel eingestellt oder durch eine völlige oder beschränkte Klagfreisprechung beendigt worden, so kann die Wiederaufnahme derselben, von amtswegen oder auf Antrag des Commandanten, beziehendlich des Privatanklägers, aus denselben Gründen erfolgen, aus welchen die Wiederaufnahme einer nach jenem Tage eingestellten (§§ 103, 110 der Militärstrafproceßordnung) Untersuchung zulässig ist (vergl. § 349 Abs. 1 unter 1, 2 und 3 und Abs. 2 der Militärstrafproceßordnung).

Ist der Angeschuldigte durch ein vor jenem Tage ertheiltes Erkenntniß verurtheilt worden, so kann die Wiederaufnahme aus den in § 349 unter 4 angegebenen Gründen eintreten.

In Betreff des Antrags des Angeschuldigten auf Wiederaufnahme einer vor jenem Tage beendigten Untersuchung gelten die Vorschriften in § 350 der Militärstrafproceßordnung.

Ueber die Wiederaufnahme einer vor dem nach § 1 bestimmten Tage eingestellten Untersuchung entscheidet das Untersuchungsgericht, dagegen steht die Entscheidung über die Wiederaufnahme einer durch Enderkenntniß beendigten Untersuchung dem Oberkriegsgerichte und zwar auch in dem Falle zu, wenn das frühere Erkenntniß von dem Oberappellationsgerichte gefällt worden war.

Dieselben Bestimmungen gelten auch rücksichtlich der Wiederaufnahme solcher Untersuchungen, welche nach jenem Tage zwar, aber infolge der Vorschrift von § 5 nach den Grundsätzen des früheren Verfahrens abgeurtheilt worden sind.

Im Uebrigen leiden bei der Wiederaufnahme früherer Untersuchungen die Bestimmungen der Militärstrafproceßordnung, insbesondere auch des § 349 Schlußs. und § 352 Abs. 4 Anwendung.

§ 7.

Die zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Militärgerichtsverfassung und das bei den Militärgerichten vorgeschriebene Verfahren, insbesondere die ein-

schlagenden Vorschriften des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28. Januar 1835, § 29 flg., des Gesetzes, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835, § 36 unter 2 a, b und c, die Verordnung, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betreffend, vom 25. September 1856 und die Verordnung, einige Bestimmungen in Beziehung auf die Militärstrafrechtspflege in Kriegszeiten betreffend, vom 9. Mai 1859, werden, vorbehältlich der Bestimmung in § 2 Nr. 6, sammt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, von dem nach § 1 bestimmten Tage an, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den

№ 2.

Decret an die Stände.

Die Entwürfe eines Gewerbegesetzes, eines Gesetzes wegen Entschädigung den Wegfall gewisser Verbietungsrechte und eines Gesetzes wegen Errichtung von Gewerbegerichten betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 7. November 1860.

(Diese Gesetzentwürfe s. Landt.-Acten I. Abth. 1. Bd., S. 81 flg.)

Se. Königliche Majestät haben den in Gemäßheit der ständischen Schrift vom 27. Juli 1858 gewählten und am 15. August 1860 zusammengetretenen ständischen Deputationen die Entwürfe zu

einem Gewerbegesetze,

einem Gesetze, die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend,

und einem Gesetze, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend,

nebst Motiven zustellen lassen.

Allerhöchstdieselben lassen nunmehr diese Entwürfe, hinsichtlich deren die Berichte der genannten ständischen Deputationen über ihre unter Zuziehung Königlicher Commissare gehaltenen Berathungen an die Kammern gelangen werden, den getreuen Ständen vorlegen, um über dieselben, nachdem die Berathung, und zwar zuerst in der zweiten Kammer, stattgefunden haben wird, deren Erklärung zu vernehmen und bleiben Allerhöchstdieselben getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 6. November 1860.

Johann.

LS Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

№ 3.

Decret an die Stände.

Den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen und den Entwurf eines Gesetzes, diese Kirchenordnung und die Aufhebung der ihr entgegenstehenden älteren Gesetze betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 6. November 1860.

(Diesen Gesetzentwurf s. Landt.-Acten I. Abth. 1. Bd., S. 1 flg.)

Se. Königliche Majestät haben den Entwurf einer neuen Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und den Entwurf eines Gesetzes, diese Kirchenordnung und die Aufhebung der ihr entgegenstehenden älteren Gesetze betreffend, sammt den dazu gehörigen Motiven den von der vorigen Ständeversammlung gewählten Zwischendeputationen zur Vorberathung vorlegen lassen und lassen nunmehr beide Entwürfe sammt Motiven beziehendlich zur Begutachtung und verfassungsmäßigen Erklärung den getreuen Ständen, welchen Allerhöchstdieselben in Huld und Gnaden wohl beigethan verbleiben, angefügt zugehen.

Dresden, am 6. November 1860.

Johann.

LS

Johann Paul von Falkenstein.

№ 4.

Decret an die Stände.

Den Entwurf eines Gesetzes über Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851, eine Ergänzung und theilweise Abänderung der §§ 89, 96, 98, 102 bis 105 der Verfassungsurkunde betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 7. November 1860.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Gesetze

über Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851

nebst den dazu gehörigen Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen deren Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 6. November 1860.

Johann.

LS

Richard Freiherr von Friesen.

Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffend.

Wir Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, § 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 eine Ergänzung und theilweise Abänderung der §§ 89, 96, 98, 102, 103, 104 und 105 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, hierdurch aufzuheben und an dessen Stelle folgende Bestimmungen zu treffen.

§ 1.

Geht die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der in § 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmung § 3 des vorgedachten Gesetzes verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben noch auf ein Jahr, vorbehältlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise forterhoben.

§ 2.

Diese Forterhebung darf jedoch ohne ständische Zustimmung nur dann erfolgen, wenn außer den § 1 gedachten Voraussetzungen auch noch

a) der Landtag mindestens sieben Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis vierzehn Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert worden oder doch nicht erfolgt ist,

oder aber

b) die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor den Kammern nachträglich zu rechtfertigen ist.

§ 3.

Unser Finanzministerium ist mit Ausführung dieses Gesetzes, welches als ein integrirender Theil der Verfassungsurkunde anzusehen ist und worauf die Bestimmungen von § 152 der letzteren Anwendung leiden, beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden am

Motiven.

Durch vorstehenden Gesetzentwurf wird einem ständischen Antrage entsprochen, welcher nach einer in der ständischen Schrift, die Budgetvorlage für 1858, 1859 und 1860 betreffend, vom 6. August 1858, enthaltenen vorläufigen Anzeige bei der letzten ordentlichen Ständeversammlung beschlossen worden ist, aber mit Rücksicht auf § 152 der Verfassungsurkunde noch nicht in förmlicher Weise an Se. Königliche Majestät gebracht werden konnte.

Obschon kein Zweifel darüber obwalten kann, daß die Staatsregierung bei der zeitherigen Erlassung provisorischer Steuerausschreiben ohne besondere, jedesmalige ständische Zustimmung sich lediglich eines auf Grund von § 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 ihr zustehenden Rechtes bedient hat, so haben doch auch die Rücksichten nicht verkannt werden mögen, welche der Ständeversammlung eine Abänderung jener gesetzlichen Vorschrift wünschenswerth machen.

Es hat daher thunlich und zur Abkürzung der Sache angemessen erschienen, schon jetzt den fraglichen Gesetzentwurf vorzulegen, der einer speciellen Motivirung um so weniger bedarf, als er sich dem Wortlaute des oben erwähnten ständischen Beschlusses vollständig anschließt.

№ 5.

Decret an die Stände.

Die wegen des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden zu veranstaltenden Wahlen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 6. November 1860.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 29. September 1834 ist von den jetzt versammelten Ständen eine neue Wahl des Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vorzunehmen, bei welcher das Absehen auf drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der ersten, sowie auf zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der zweiten Kammer zu richten sein wird. Seine Königliche Majestät geben daher den getreuen Ständen anheim, diese Wahlen zu veranstalten, den neuerwählten Ausschuß zur Uebernahme der Geschäfte von dem abtretenden zu veranlassen und den Erfolg anzuzeigen.

Allerhöchstdieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 6. November 1860.

Johann.

LS

Richard Freiherr von Friesen.

№ 6.

Decret an die Stände.

Die auf den Domainenfonds und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsguts bezüglichen Nachweisungen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 6. November 1860.

Se. Königliche Majestät lassen in der Beilage unter D eine an die früheren diesfälligen Nachweisungen sich anschließende summarische Uebersicht über Einnahme und Ausgabe bei dem Domainenfonds in den Jahren 1857, 1858 und 1859 den getreuen Ständen mit dem Eröffnen zugehen, daß die ausführlichen tabellarischen Zusammenstellungen über in der nämlichen Zeit veräußertes oder neuerworbenes Staatsgut zur Mittheilung an die ständischen Deputationen bereit liegen, übrigens während der Finanzperiode $18\frac{6}{6}\frac{1}{3}$ solche Veräußerungen von Staatsgrundstücken, welche verfassungsmäßig zuvor einer ständischen Zustimmung bedürfen, nicht beabsichtigt werden.

Allerhöchstdieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohlbeigethan.

Gegeben zu Dresden, am 6. November 1860.

Johann.

LS

Richard Freiherr von Friesen.

D.

Summarische Uebersicht des Domainenfonds

№	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	Ngr.	Pf.
	Einnahme.			
1.	Eingezogene Kaufgelder für die in den Jahren 1857 bis mit 1859 veräußerten fiscalischen Grundstücke; ingleichen Ablösungscapitalien für Geld- und Naturalzinsen, Berechtigungen ꝛc. und Allodificationen	333,104	6	6
2.	Eingezogene dergleichen Kaufgelder und Ablösungscapitalien für frühere Jahre	1,242	20	3
	Summa der neuen Einnahme	334,346	26	9
	Hierzu:			
3.	Bestand am 1. Januar 1857	2,706,952	28	3
	Gesammtbetrag der Einnahme	3,041,299	25	2
	Ausgabe.			
4.	Kaufgelder für die vom Fiscus in den Jahren 1857 bis mit 1859 erworbenen Grundstücke; ingleichen Ablösungscapitalien für in Wegfall gekommene Lasten ꝛc.	627,903	1	2
5.	Dergleichen Gelder, nachträglich für die Jahre 1856 et retro .	4,480	—	—
	Summa der Ausgabe	632,383	1	2
	Mithin verbleibt:			
6.	Bestand des Domainenfonds Ende December 1859 . . .	2,408,916	24	—

für die Jahre 1857 bis mit 1859.

Bemerkungen.

9 excl. { 11 Thlr. 6 Ngr. — Pf. Conventionsgeld / 892 „ 26 „ 4 „ Courantgeld } noch zurückstehende ältere Reste.

z9 excl. 2000 Thlr. — — verbliebene Ausgabereste.
z9 excl. 600 „ — — dergleichen.

nll Unter dieser Bestandssumme ist jedoch, wie wiederholt zu bemerken, nicht eine besonders asservirte Baarschaft zu verstehen, sondern vielmehr die durch Berechnung ermittelte Summe, welche, um das Grundcapital der Domainen unvermindert zu erhalten, zu neuen Acquisitionen oder zu Ablösung der auf den fiscalischen Besitzungen haftenden Lasten noch zu verwenden ist. Bis dahin bleibt diese Summe einstweilen zinsbar angelegt theils durch die von den Acquirenten unbezahlt gelassenen Kaufgelder, welche noch auf den vom Fiscus veräußerten Grundstücken hypothekarisch haften, und unter den Activaußenständen der Finanzhauptcasse begriffen sind, theils durch die Verstärkung der im Bestande der Finanzhauptcasse befindlichen Summe Staatspapiere und insbesondere Landrentenbriefe.

№. 7.

Decret an die Stände.

Den Entwurf eines Gesetzes, den Arbeitserwerb der in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 6. November 1860.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beifuge den Entwurf eines Gesetzes, den Arbeitserwerb der in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen betreffend, sammt den dazu gehörigen Motiven zugehen, sehen ihrer Erklärung hierüber entgegen und verbleiben denselben in Huld und Gnaden stets wohlbeigethan.

Dresden, am 2. November 1860.

Johann.

(LS) Dr. Johann Heinrich August von Behr.

Gesetz,

den Arbeitserwerb der in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen betreffend,

vom

Wir Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., finden Uns bewogen, über den Arbeitserwerb der in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes zu verordnen.

§ 1.

Der Arbeitserwerb, welcher den in einer Landes-Strafanstalt oder Correctionsanstalt Detinirten gewährt wird, kann, solange derselbe ihnen bei der Entlassung durch die Anstaltsdirection, oder nach der Entlassung durch die hierzu von der Anstaltsdirection requirirte Behörde noch nicht ausgezahlt worden ist, weder mit Beschlag belegt, noch zum Gegenstande der Hülfsvollstreckung gemacht, noch im Falle eines Concurses zu dem Vermögen des Detinirten zu der Concursmasse gezogen werden.

§ 2.

Die Detinirten selbst können über den Arbeitserwerb, und zwar während ihrer Detentionszeit, soweit nicht bereits in der Hausordnung deshalb Bestimmung getroffen worden ist, nur mit Genehmigung der Direction und nach Ablauf ihrer Detentionszeit nur erst, nachdem er an sie durch die Direction oder die von dieser requirirte Behörde ausgezahlt worden ist, verfügen.

§ 3.

Die Bestimmungen in §§ 1 und 2 sind auch auf denjenigen Arbeitsertrag anzuwenden, welcher den in Gerichtsgefängnissen detinirten Gefangenen nach Art. 22 Abs. 1 des Strafgesetzbuches bei ihrer Entlassung gewährt wird, dergestalt, daß Dasjenige, was vorstehend in § 2 bezüglich der Direction bestimmt ist, von der Gerichtsbehörde, in deren Gefängnisse die Haft verhangen gewesen, zu verstehen ist.

§ 4.

Die obigen Begünstigungen des Arbeitserwerbs und des Arbeitsertrags können jedoch von den Erben der Detinirten nicht beansprucht werden.

Ebenso leiden die Beschränkungen in dem Dispositionsbefugnisse des Detinirten auf Geschäfte auf den Todesfall nicht Anwendung; jedoch sollen Verfügungen auf den Todesfall über den Arbeitserwerb während der Detention zu Gunsten einer anderen, in derselben Anstalt detinirten Person nicht gültig sein, es wäre denn, daß die in der letztwilligen Disposition bedachte Person zu den der gesetzlichen Erbfolge fähigen Verwandten des Disponenten der ersten, zweiten oder dritten Classe (§ 25 des Erbfolgemandats vom 31. Januar 1829) gehöre, welchenfalls die Disposition von obigem Verbote nicht betroffen wird.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den

Motiven.

Nach Maßgabe der bei den Landes-Strafanstalten zu Waldheim, Zwickau mit Voigtsberg und Hubertusburg, sowie den Landes-Correctionsanstalten zu Waldheim und Hohnstein bestehenden Hausordnungen wird den daselbst Detinirten, um das Interesse und den Fleiß zu erhöhen, ein „Arbeitserwerb" gewährt, und zwar für die vorgeschriebene Pensumarbeit, kleine nach Tagen bemessene „Gratificationen" und für die über das vorgeschriebene Pensum gelieferte Mehrarbeit „Verdienstantheile". Die Feststellung des Arbeitserwerbs (der Gratificationen wie der Verdienstantheile) erfolgt in einer, von dem Ministerium des Innern näher bestimmten Maße.

Dieser Arbeitserwerb wird den Detinirten gutgeschrieben, und es bleibt ihnen in der Regel die Verwendung desselben während ihrer Detention bis zur Hälfte, beziehendlich in Waldheim bis zur Höhe von einem Drittheil des gutgeschriebenen Betrags verstattet, jedoch dergestalt, daß hierbei immer die Aufsicht und Zustimmung der Direction erforderlich ist. Insbesondere können sich, unter den bestimmten Voraussetzungen und sonstigen deshalb ertheilten Vorschriften, die Detinirten gewisse Victualien, welche von der Anstalt angeschafft und den Detinirten um den Einkaufspreis abgelassen werden, erkaufen. Eine unbedingte Disposition den Detinirten über den hier fraglichen Theil des Arbeitserwerbs zu gestatten, würde

dagegen bedenklich sein, da hiermit zugleich der Zweck, den Detinirten bei ihrer Entlassung eine Unterstützung behufs der Erleichterung ihres Fortkommens und der Gewinnung eines ehrlichen Broderwerbs zu gewähren, verloren gehen würde.

Ueber den nach Obigem übrig bleibenden Theil des Arbeitserwerbs darf der Detinirte während seiner Detention nicht verfügen; derselbe soll jedenfalls dem obigen Zwecke erhalten bleiben. Nur ausnahmsweise kann hier nach Maßgabe der Hausordnung eine Verwendung während der Detention gestattet werden. Derjenige Theil des Arbeitserwerbs, welcher während der Detention nicht verwendet werden durfte oder noch nicht zur Verwendung gekommen ist, wird bei der Entlassung des Detinirten ausgezahlt, und zwar entweder direct an ihn von der Anstaltsdirection, oder nach seinem Eintreffen an seinem Wohnorte durch die dasige Behörde, an welche die Direction das Geld gesendet hat. Das Letztere geschieht namentlich in den Fällen, in welchen nach der Individualität des Detinirten ein ungeeigneter Gebrauch davon, sei es auf der Reise, sei es am Bestimmungsorte, zu besorgen ist.

Der Zweck, den Detinirten bei der Aufsuchung eines ehrlichen Broderwerbs zu unterstützen, würde vereitelt werden, wenn dieses Geld, bereits ehe es in die Hände des Detinirten gelangt, von den Gläubigern desselben in Anspruch genommen oder der Verfügung des Detinirten unbedingt überlassen würde.

Zu den einzelnen Paragraphen ist nur noch Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Bei der Allgemeinheit der Fassung ist hierunter auch derjenige Theil des Arbeitserwerbs mitbegriffen, über welchen die Detinirten bereits während der Detention, jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen, disponiren können. Es rechtfertigt sich dies durch die Erwägung, daß der Arbeitserwerb immer nur eine Vergünstigung für die Detinirten ist, deren besonderer und maßgebender Zweck den gesammten Erwerb, ohne Unterschied der beiden Theile, umfaßt und welcher, ohne das hier dem Arbeitserwerbe zugestandene Vorrecht, wesentlich beeinträchtigt werden würde. Der ganze Unterschied hat überhaupt nur für die Rechte der Detinirten betreffs dieses Erwerbs während ihrer Detention Bedeutung. Um aber hierunter jeden Zweifel zu beseitigen, hat man die Worte: „Auszahlung bei ihrer Entlassung", resp. „nach ihrer Entlassung" beigefügt, so daß jede inhibitorische und executorische Maßregel vor diesem Zeitpunkte unzulässig ist.

Die Auszahlung dieses Arbeitserwerbs an die Ortsbehörde erfolgt aus dem oben angegebenen Grunde. So lange er daher noch in den Händen der letzteren

sich befindet, würde eine Beschlagnahme desselben ꝛc. ebenfalls den mehrfach erwähnten Zweck unmöglich machen.

Zu § 2.

Auch diese Bestimmung fließt aus der Erwägung, daß der Arbeitserwerb den Detinirten zu ihrem künftigen Fortkommen behülflich sein soll und daß er daher von ihnen während der Detention nur unter den hier angegebenen Voraussetzungen verwendet werden darf. Als eine zulässige Verwendung würde z. B. der Fall anzusehen sein, wenn der Detinirte Alimente von seinem Erwerbe an seine Kinder ꝛc. sendete. In diesem Falle soll sogar nach Maßgabe der Hausordnung den Detinirten mit Erlaubniß der Direction gestattet sein, einen höhern (den während der Detention in der Regel nicht verwendbaren Theil des Erwerbs angreifenden) Betrag zu verwenden.

Zu § 3.

Die oben entwickelten Gründe sprechen für eine Ausdehnung der fraglichen Bestimmungen auf den Arbeitsertrag, welcher Denjenigen gewährt wird, welche Gefängnißstrafe in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßen haben. Dasjenige Gericht, in dessen Gefängnisse die Strafe verbüßt worden ist, erscheint auch am meisten geeignet, die weitere Verfügung wegen Auszahlung des Arbeitserwerbs zu treffen. Bei Gefangenen in den Arresthäusern, welche gemeinschaftlich von einem Bezirksgerichte und einem oder mehrern Gerichtsämtern benutzt werden, würde die Verfügung in jedem Falle dem Bezirksgerichte zustehen, hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen sein, daß das letztere behufs der weiteren Verfügung ein anderes Gericht, insbesondere das des Wohnorts des zeitherigen Gefangenen, requirirt.

Zu § 4.

In Bezug auf die Bestimmung in Abs. 2 ist zu gedenken, daß auch zeither schon Verfügungen des Detinirten über den Arbeitserwerb auf den Todesfall zu Gunsten eines andern Detinirten regulativmäßig ausgeschlossen gewesen sind. Disciplinelle Rücksichten rechtfertigen diese Bestimmung; — sie schien jedoch zu Gunsten der nächsten Verwandten eine Modification zuzulassen. Bei der letzteren bot die Bestimmung in § 125 des Erbfolgemandats vom 31. Januar 1829 eine passende Analogie dar.

№ 8.

Decret an die Stände.

Den Gesetzentwurf, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 6. November 1860.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beifuge einen Gesetzentwurf, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betreffend, nebst Erläuterungen und Beweggründen zugehen, und sehen ihrer verfassungsmäßigen Erklärung darauf entgegen und bleiben denselben in Huld und Gnade wohl zugethan.

Dresden, am 1. November 1860.

Johann.

(LS) Johann Paul von Falkenstein.

Gesetzentwurf,

die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtenden Gefälle betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben beschlossen und verordnen hierdurch, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Die durch die Kirchenordnung vom Jahre 1580, Gen.-Art. XXIII. und XXIV., den Dorfrichtern auferlegte, durch das Synodaldecret vom Jahre 1624, § 76, und durch das revidirte Synodaldecret vom Jahre 1673, § 64, 65 und 67, bestätigte Verbindlichkeit, die den Pfarrern von den Kirchengemeindegliedern zu entrichtenden Opferpfennige, sowie die den Pfarrern und den Glöcknern zukommenden Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen unentgeldlich einzuheben und abzuliefern, wird hierdurch aufgehoben.

§ 2.

Da jedoch die Berechtigten selbst mit der Einhebung nicht beschwert werden können, auch dafür Sorge getragen werden muß, daß sie an ihren Einkünften nicht verkürzt werden, so ist der Sollbetrag der § 1 genannten Gebührnisse in jedem Orte nach der Zahl der Kirchengemeindeglieder, beziehendlich der im Orte befindlichen Gärtner- und Häuslernahrungen und der Hausgenossen festzustellen und von der Kirchengemeinde in ganzer Summe und unverkürzt, namentlich ohne Abzug von Einnehmergebühren, in den zeitherigen Terminen an die Berechtigten abzuliefern.

Die Einhebung, sowie die Art der Aufbringung bleibt den Kirchengemeiden oder den sie bildenden einzelnen Ortsgemeinden überlassen.

Der ausgeworfene Sollbetrag ist in jedem dritten Jahre zu revidiren und nach der Zahl der betreffenden Grundstücke und Gemeindeglieder zu erhöhen oder herabzusetzen.

§ 3.

In dieser Maße ist nicht nur mit den nach dem gesetzlichen, sondern auch mit den hier und da localstatutarisch oder herkömmlich nach einem höhern Betrage zu entrichtenden Gebührnissen der bezeichneten Art und mit Einhebung und Ablieferung der Hufengroschen (Gen.-Art. XXV.) zu verfahren.

§ 4.

Es sollen auch auf gleiche Weise hinfüro alle andern, unter mancherlei Benennungen vorkommende Geldleistungen, welche von allen Mitgliedern einer Kirchen- oder Schulgemeinde, oder einzelner Ortsgemeinden, oder von gewissen Classen der Einwohner an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichten sind, wenn dieselben auch zeither von den Berechtigten selbst oder auf deren Kosten einzuheben oder einzusammeln waren, von drei zu drei Jahren festgestellt und nach ihrem Sollbetrage den Berechtigten von den Gemeinden ohne irgend einen Abzug gewährt werden.

§ 5.

Sind Geistliche, Lehrer und Kirchendiener auf Sammlungen in der Gemeinde angewiesen, zu welchen die einzelnen Mitglieder nur nach Belieben beitragen, so ist deren durchschnittlicher Ertrag in den letzten drei Jahren — oder wenn in der neueren Zeit Differenzen darüber entstanden sind, der Ertrag in den drei letzten Jahren vor dem Anfang dieser Differenzen — von den Kirchen- oder Schulinspectionen zu ermitteln und, wo auf andere Weise dazu nicht zu gelangen, nach der pflichtmäßigen Angabe der dermaligen Berechtigten festzustellen.

§ 6.

Wo die Opferpfennige herkömmlich von zwölfjährigen Personen noch nicht, sondern nur von denen, welche das vierzehnte Lebensjahr erfüllt hatten, erhoben worden sind, da ist auch der Sollbetrag dieser Parochialleistung darnach auszuwerfen.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht nur in Dorfgemeinden, sondern ohne Unterschied auch in Städten, wo Geistliche, Lehrer und Kirchendiener solche Gefälle zu fordern haben, zur Anwendung zu bringen.

§ 8.

Mit Vollziehung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am

Erläuterungen und Beweggründe.

Die vorige Ständeversammlung hat, auf Veranlassung zweier an dieselbe gerichteter Petitionen, in der Schrift vom 10. Juli 1858 den doppelten Antrag gestellt, es möge die Regierung

1) ein Gesetz zur Berathung vorlegen, durch welches den Ortsrichtern die ihnen bisher gesetzlich obliegende unentgeldliche Receptur von Gefällen für Pfarrer und Schullehrer entnommen und Bestimmung getroffen werde, daß die Einhebung in anderer geeigneter Weise für die Berechtigten erfolge;
2) die Beseitigung von dergleichen Abgaben an Geistliche und Lehrer da, wo sie von den Berechtigten oder Verpflichteten gewünscht werde, möglichst erleichtern.

Diesen Anträgen, mit welchen die Regierung sich schon bei den ständischen Berathungen im Allgemeinen einverstanden hat, zu entsprechen, ist das vorliegende Gesetz entworfen worden. Sein Zweck bedarf daher keiner Rechtfertigung, nur zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu §§ 1 und 2.

Als die Gesetzgebung den Dorfrichtern die unentgeldliche Receptur der Opfergelder und anderer kleiner Geldgefälle für Pfarrer und Glöckner aufgab, da waren die Dorfrichter das alleinige Organ der ländlichen Gemeindeverwaltung. Bei ihrer Stellung zur Gemeinde und zu allen Mitgliedern derselben war diese Receptur, in Verbindung mit ihren übrigen Geschäften für sie keine große Beschwerde. Durch die Landgemeindeordnung ist diese Stellung eine andere geworden.

Die Dorfrichter sind gegenwärtig nur noch Organe der Polizei und der Justizverwaltung; die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind auf die Gemeindevorstände und Gemeinderäthe übergegangen, die jetzt alle Abgaben an den Staat, alle Anlagen für Gemeindezwecke, für Kirche und Schule einheben; nur die Receptur jener kleinen Besoldungstheile für Pfarrer und Kirchendiener ist den

Dorfrichtern verblieben und in der Trennung von der Gemeindeverwaltung wesentlich erschwert.

Es erscheint daher billig und angemessen, ihnen diese Receptur zu entnehmen und solche den Gemeinden aufzugeben, als deren Organe die Dorfrichter damit belastet worden sind.

Ob die Gemeinden diese Gefälle nach den zeitherigen Sätzen aufbringen oder auf andere Weise umlegen, durch wen sie die Einhebung besorgen wollen, das wird am besten ihren freien Beschlüssen überlassen. Damit erledigt sich auch der doch nur durch die Unbequemlichkeit der Receptur hervorgerufene Antrag auf Ablösung, weil die Gemeinden die Erhebung beliebig fortsetzen oder, unter Gewährung des Sollbetrags an die Geistlichen ꝛc. einstellen können. Eine gänzliche Ablösung wirklicher Parochiallasten — auf dem Parochialverbande beruhender Leistungen — durch Capitalzahlung wäre im Princip nicht zu rechtfertigen. Sie setzte die Geistlichen und Kirchendiener durch den bei der Verwaltung immer möglichen Verlust der Capitalien, einer Schmälerung ihres Substantialeinkommens aus und entzöge ihnen den Anspruch auf eine Verbesserung desselben bei einer Steigerung der Zahl der Parochianen. Es würde endlich auch bei einer gänzlichen Ablösung den Berechtigten gegenüber immer die Gemeinde als solche eintreten müssen, da die gedachten Leistungen zum größten Theile den Unangesessenen obliegen. Sollte demungeachtet aber in einzelnen Fällen von beiden Theilen eine Ablösung gewünscht werden und solche nach der Sachlage ausnahmsweise sich empfehlen, so würde das Kirchenregiment auch darauf eingehen können, ohne daß es einer gesetzlichen Bestimmung darüber bedarf.

Da das Einkommen an dergleichen Gefällen schon zeither ein wechselndes, von der Zahl der Gemeindeglieder abhängiges war, so soll dasselbe auch jetzt nicht für immer fixirt, sondern aller drei Jahre von Neuem regulirt werden, was unter Zugrundelegung der aller drei Jahre wiederkehrenden Volkszählung im Lande ohne Schwierigkeit auszuführen ist.

Zu § 3.

Die Opferpfennige, wie die Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sind nicht allenthalben nach den gesetzlichen, sondern hier und da nach anderen Sätzen erhoben worden, es haben auch die Dorfrichter die Hufengroschen mit eingesammelt, obwohl die Kirchengesetze ihnen eine Verbindlichkeit dazu nicht auflegen. Daher wird die neue Einrichtung auch auf diese Verhältnisse anzuwenden und daß solches geschehen solle, in dem Gesetze ausdrücklich zu sagen sein.

Zu § 4.

In der Oberlausitz sind die §§ 1—3 gedachten Gefälle nicht gesetzlich eingeführt, es entrichten aber dort die Gemeindeglieder auf Grund der Kirchenmatrikeln oder nach dem Herkommen an ihre Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener ähnliche Gebührnisse unter sehr verschiedenen Benennungen, z. B. Brodgeld, Häuslergeld, Hausgenossengeld, Hufengeld, Michaelisgroschen, Opfer, Orgelgeld, Pfarrgeld, Pfarropfer, Rauchgroschen, Silberzins, Singumgangsgeld, Thomasgroschen, Umgänge, Umgangsgeld, Weihnachtsgeld ꝛc. Die Einnahme derselben geschieht auf sehr verschiedene Weise: durch Gemeindevorstände, Kirchenväter, Schulgeldereinnehmer, durch die Ortsrichter, nur an drei Orten gegen Remuneration, meist durch die Berechtigten selbst oder durch eine von diesen beauftragte Person. Das Opfer wird hier und da an gewissen Tagen dem vor dem Altar stehenden Pfarrer von den Parochianen auf den Altar gelegt.

Demnächst kommen aber auch in den Erblanden noch kleine Geldleistungen der Parochianen an Kirchen- und Schuldiener vor, die als Parochiallasten nicht zur Ablösung gebracht worden sind, z. B. Brodgeld, Kuhzinsen, Milchpfennige, Schafzinsen u. s. w.

Die Erhebung aller dieser Gefälle ist für die Berechtigten sehr lästig und verdrießlich. Die Verpflichteten begegnen denselben und ihren Beauftragten nicht selten mit ungeziemenden Reden, erklären die Einsammlung so kleiner Besoldungstheile oft geradezu als eine Bettelei und geben dadurch dem nicht unrichtigen Gefühle Ausdruck, daß man den Kirchen- und Schuldienern nicht zumuthen solle, auf diese Weise ihr Einkommen zu erheben.

Es geht auch deshalb den Berechtigten immer ein gutes Theil solcher Bezüge verloren, weil sie und ihre Beauftragten durch dergleichen Reden sich zurückweisen lassen und eine gerichtliche Verfolgung der Restanten gewöhnlich mehr Kosten verursachte, als durch die eingegangenen Reste gedeckt werden.

Es ist daher wohl an der Zeit, die Kirchen- und Schuldiener von dieser lästigen Receptur ganz zu befreien und den Gemeinden die Erhebung aller solcher Gefälle zur Pflicht zu machen. Die Gemeindevorstände und Localeinnehmer werden solche neben den Staatsabgaben und Communalanlagen mit leichter Mühe einsammeln können und dabei allen den Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten nicht begegnen, denen die Empfänger zeither ausgesetzt waren.

Zu § 5.

Manche dieser Gefälle sind nur insoweit festgestellt, daß der Geistliche, Lehrer oder Kirchendiener darauf angewiesen ist, einen Umgang in der Gemeinde zu halten

und Gaben einzusammeln, jedem Einzelnen aber freisteht, wie viel er geben will, so daß der Berechtigte auch mit der geringsten Gabe sich begnügen muß. Die Fixirung dieser Bezüge wird um so nöthiger, da gegenwärtig in vielen Gemeinden die Mitglieder ihre Beiträge dazu verweigern, indem sie vorgeben, der Meinung zu sein, daß nunmehr alle dergleichen Verbindlichkeiten abgelöst wären. Der Sollbetrag, den die Gemeinde von jetzt an zu gewähren hat, wird nach dem zeitherigen Ertrage zu bestimmen sein, die Ermittelung aber, wenn namentlich Niemand als der Berechtigte selbst die Einsammlung besorgte, in Ermangelung anderer Beweismittel, bisweilen nur durch die pflichtmäßige Versicherung des gegenwärtigen Amtsinhabers geschehen können.

Die den Geistlichen und Kirchendienern an gewissen Tagen zukommenden Einlagen in den Klingelbeutel unterliegen den Bedenken nicht, welche gegen die von den Berechtigten selbst zu veranstaltenden Sammlungen entgegentreten. Sie sollen daher auch nicht fixirt, sondern von den Empfängern wie zeither bezogen werden.

Zu § 6.

Nach der Kirchenordnung sind die Opferpfennige von allen Personen zu entrichten, welche das 12. Jahr erfüllt haben; herkömmlich sind sie aber an vielen Orten nur von den über 14 Jahr alten Gemeindegliedern erhoben worden. Ein solches Herkommen wird zu berücksichtigen sein.

Zu § 7.

Das Opfergeld wird auch in Städten gezahlt; da aber die Kirchenordnung und die Synodaldecrete nur die Dorfrichter zur unentgeldlichen Receptur verpflichten, so haben die Geistlichen selbst für die Einnahme zu sorgen gehabt. Dabei wurden sie jedoch hier und da so verkürzt, daß die städtischen Behörden angewiesen werden mußten, die Receptur in die Hand zu nehmen. Das vorliegende Gesetz wird daher auch auf Städte, in welchen diese und andere ähnliche Gefälle vorkommen, Anwendung leiden und solches zu Vermeidung von Mißverständnissen auszusprechen sein.

№ 9.

Decret an die Stände.

Die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 7. November 1860.

Se. Königliche Majestät lassen über die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten Sachsens, im Anschluß an das Decret vom 26. October 1857, den getreuen Ständen nachstehende weitere Eröffnungen zugehen:

I.

Handels- und Schifffahrts-Verträge der Staaten des Zollvereins mit auswärtigen Regierungen.

Verträge dieser Art sind folgende abgeschlossen worden:

1) In den Häfen der unter dem Schutze Englands stehenden vereinigten Staaten der Jonischen Inseln unterlagen früher die Flaggen der nicht privilegirten Staaten hinsichtlich der Abgaben von Schiff und Ladung einer differentiellen Behandlung, welche nach dem Eingangszolltarif sich bis zu einer Differenz von 20 Procent steigerte.

Um, nach dem Vorgange der von anderen Staaten mit der Schutzmacht der Jonischen Inseln getroffenen Abreden, auch für die Angehörigen und Schiffe der Zollvereinsstaaten in den Häfen der Jonischen Inseln die Rechte der meist begünstigten Nationen zu erlangen, haben die Königlichen Regierungen von Preußen im Einverständnisse sämmtlicher Zollvereinsregierungen und von Großbritannien unter dem 11. November 1857 die Erklärung ausgewechselt, daß die Unterthanen und Schiffe der Jonischen Inseln in den Staaten des Zollvereins alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, welche daselbst den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien (vermöge des von den Staaten

des deutschen Zollvereins mit dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland unter dem 2. März 1841 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag

Seite 55 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841)

bewilligt sind, genießen sollen, sobald die Regierung der Jonischen Inseln eingewilligt haben werde, den Unterthanen und Schiffen der Staaten des Zollvereins dieselben Begünstigungen zu gewähren.

Nachdem dieses Abkommen unter dem 6. Februar 1858 die Genehmigung des Jonischen Senats erhalten, ist die fragliche Erklärung unter dem 12. Mai 1858 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

(Seite 90 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858).

2) Seiten des Persischen Gouvernements war der Königlich preußischen Regierung der Wunsch zu erkennen gegeben worden, eine vertragsmäßige Regelung der gegenseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, nach Analogie des französisch-persischen Vertrags vom 12. Juli 1855 herbeigeführt zu sehen.

Infolge dessen ist von Preußen für sich und in Vertretung, bezüglich im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, unter dem 25. Juni 1857 ein am 31. März 1858 ratificirter Freundschafts- und Handelsvertrag mit Persien abgeschlossen worden.

Der Vertrag beruht auf dem Princip der gegenseitigen Gleichstellung mit den Unterthanen der meistbegünstigten Nationen, namentlich in Ansehung der diplomatischen Vertretung, sowie in Bezug auf Reisende, Gewerbtreibende, und andere Unterthanen, welche in dem Gebiete der vertragenden Theile sich vorübergehend aufhalten oder daselbst ihren Wohnsitz genommen haben, und endlich im Betreff der bei dem Waareneingange oder Ausgange zu entrichtenden Abgaben (Art. 2, 3 und 4). Zum Schutz ihrer Unterthanen und ihres Handels und zur Erleichterung der Beziehungen zwischen ihren Unterthanen ist jedem der vertragenden Theile die Ernennung von drei Consuln in den respectiven Staaten vorbehalten. Die Consuln der Zollvereinsstaaten sollen in Teheran, Tauris und Bender-Bouchir, die persischen aber in den Zollvereinsstaaten an Orten residiren, wo Consuln einer fremden Macht sich befinden.

Der Vertrag ist unter dem 10. Juni 1858 publicirt worden.

(Seite 110 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858).

3) Gleichergestalt hatte die Regierung der Argentinischen Conföderation wiederholt den Wunsch ausgesprochen, mit dem Zollverein einen Handels- und Schifffahrtsvertrag abzuschließen, und es ist demzufolge zwischen Preußen für sich und in Vertretung, bezüglich im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins und der gedachten Conföderation unter dem 19. September 1857 ein Freundschafts-,

Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen worden, der vorzugsweise auf gegenseitiger Freiheit des Handels und Gleichstellung der gegenseitigen Begünstigungen, Befreiungen, Vorrechte und Immunitäten mit denen der meistbegünstigten Nation beruht.

Nach am 3. Juni 1859 erfolgter Auswechselung der Ratificationen ist dieser Vertrag unter dem 8. September desselben Jahres zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

(Seite 301 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859).

4) Der Abschluß ähnlicher Verträge mit den südamerikanischen Republiken Paraguay und Chili ist bereits eingeleitet; Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge der Zollvereinsstaaten mit China, Japan und Siam — wenn thunlich auch mit den Sandwichinseln — sind in der Anbahnung begriffen.

5) In neuester Zeit hat der Königlich preußischen Regierung das Kaiserlich französische Gouvernement die Bereitwilligkeit zu Verhandlungen wegen Herbeiführung eines Handelsvertrages, nächst einem Schifffahrtsvertrage und einer Nachdruckconvention, zu erkennen gegeben und sich erboten, mit specielleren Vorschlägen hervorzutreten, sobald Seiten der einzelnen Zollvereinsstaaten die Zustimmung zu Eröffnung solcher Verhandlungen werde erklärt worden sein. Die Zustimmung zu Eröffnung dieser Verhandlungen hat unbedenklich geschienen und es wird hierüber zunächst den Propositionen Frankreichs entgegen zu sehen sein.

6) Ueber den zwischen Preußen und Oesterreich unter dem 19. Februar 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag, welchem im Artikel 41 des, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrags vom 4. April 1853 die übrigen an der Erneuerung der Zollvereinsverträge betheiligten deutschen Staaten beigetreten sind, ist den getreuen Ständen in dem, die Zoll-, Handels-, Steuer- und Zollcartelverhältnisse Sachsens betreffenden Decrete vom 18. October 1854 unter IV. ausführliche Mittheilung zugegangen.

Nach Artikel 3 des Vertrags vom 19. Februar 1853 sollten im Jahre 1854 Commissarien zusammentreten, um sich über weitere gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse der Länder der contrahirenden Theile zu einigen.

Mit Rücksicht auf die durch die großen politischen Verwickelungen des Jahres 1854 gehemmte Entfaltung des gegenseitigen Verkehrs, wobei ein sicherer Maßstab zur Beurtheilung der Wirkungen des Februarvertrags sich nicht gewinnen ließ, sprach jedoch die Kaiserlich Königliche Regierung den Wunsch aus, die vertrags-

mäßig vorgesehenen Verhandlungen auf das Jahr 1855 zu vertagen und stellte, nachdem dieser Wunsch allseitige Zustimmung gefunden hatte, die Eröffnung der fraglichen Verhandlungen für Mitte September 1855 in Aussicht. Es haben jedoch dieselben, nachdem vorläufige Besprechungen unter Bevollmächtigten der Vereinsregierungen stattgefunden, erst zu Anfang des Jahres 1858 in Wien begonnen, jedoch zur Zeit zu einem Resultate nicht geführt, was seinen Grund hauptsächlich darin hatte, daß die schon seit Jahren auf den Zollconferenzen verhandelte Frage wegen Aufhebung oder anderer Regulirung der Transitzölle, welche die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung an die Spitze ihrer Wünsche und Anträge gestellt hatte, unter den Vereinsregierungen selbst wegen ihres Zusammenhanges mit der mehrfach, zur Zeit aber erfolglos angestrebten Ermäßigung der Rheinzölle noch nicht erledigt werden konnte. Es haben sich daher die Regierungen von Preußen, Bayern und Sachsen, durch welche der Zollverein bei diesen Verhandlungen vertreten wird, einerseits und die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung andererseits dahin geeinigt, die Fortsetzung der begonnenen Berathungen bis zu denjenigen Verhandlungen auszusetzen, welche nach Artikel 25 des Februarvertrages über den gänzlichen Zollanschluß oder doch über weitergehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife noch im laufenden Jahre beginnen sollen.

Sollten die Verhandlungen der in neuester Zeit auf Antrag der Großherzoglich badischen Regierung zusammen berufenen Rheinschifffahrtscommission zu einem günstigten Ergebnisse führen, so wird dasselbe ohne Zweifel auch auf Erledigung der Durchgangszollfrage und der weiteren Verhandlungen mit Oesterreich von ersprießlichem Einfluß sein.

Eine wesentliche Erleichterung des Waarenverkehrs auf Eisenbahnen wird übrigens insofern eintreten, als der, was Oesterreich betrifft, im Artikel 17. des Februarvertrags vorgesehene declarations- und revisionsfreie Transit infolge eines bei der XIV. Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten gefaßten Beschlusses nunmehr gestattet ist, und zur Ausführung gebracht werden soll.

II.

Die Zoll- und Steuerangelegenheiten betreffend.

A. Zolltarif und amtliches Waarenverzeichniß zu demselben.

a) Nach Feststellung des Vereinszolltarifs für die drei Jahre $18\frac{5}{5}\frac{7}{9}$ auf der XII. Generalconferenz hat man sich theils im Correspondenzwege, theils bei der

XII. Generalconferenz zu folgenden Beschlüssen welche im Verwaltungswege den Hauptämtern zur Nachachtung bekannt gemacht worden sind, geeinigt.

aa) in Fällen, wo Zweifel entstehen, ob eingehende rohe Seide als gezwirnte oder ungezwirnte anzusehen sei, soll solche bis auf Weiteres stets als ungezwirnte nur der allgemeinen Eingangsabgabe unterworfen werden;

bb) Wagendecken, aus grauen Packleinen gefertigt und mit Gummielasticum getränkt, sind als „grobes unbedrucktes Wachstuch" dem Satze von 2 Thlr. — — pro Ctr. zu unterwerfen;

cc) Nickelschwamm und Nickeloxyd werden nicht ferner als „chemisches Fabrikat" ꝛc. mit $3\frac{1}{3}$ Thlr. — — verzollt, sondern unterliegen, gleich dem Nickelmetall, der allgemeinen Eingangsabgabe und bleiben im Zwischenverkehr mit Oesterreich zollfrei;

dd) das sogenannte Solaröl unterliegt, gleich dem Photogen, der allgemeinen Eingangsabgabe;

ee) als ächt vergoldete oder versilberte Waaren unterliegen dem Zollsatze von 100 Thlr. — — nicht blos die im Feuer oder auf galvanischem Wege vergoldeten oder versilberten, sondern auch diejenigen, deren Vergoldung oder Versilberung durch eine Gold- oder Silbersolution, oder durch Auflegen oder Aufreiben von Gold oder Silber bewirkt worden ist;

ff) Waaren, welche mit einem edlen Metalle enthaltenden Firniß überzogen sind, unterliegen als „feine Galanterie- oder Quincaillerie-Waare" dem 50 oder dem 10 Thalersatze;

gg) Waaren aus unedlem Metall sind mit dem Eingangszoll von 100 Thlr. — — zu belegen, nicht blos, wenn die ganze Oberfläche ächt vergoldet oder versilbert, sondern auch dann, wenn nur ein Theil derselben ächt vergoldet oder versilbert ist, vorausgesetzt, daß die Vergoldung oder Versilberung nicht etwa nur eine unwesentliche Verzierung bildet;

hh) Leinwand aus gebüktem Garn unterliegt bis auf Weiteres dem Satze für „rohe Leinwand" mit 4 Thlr., nicht, wie beantragt worden, gleich der gebükten Leinwand, dem 20 Thalersatze;

ii) Reis zu Verarbeitung in Reis-, Schäl- und Mahlmühlen geht unter geeigneten Controlemaßregeln zollfrei ein;

kk) Vieh, welches vom Auslande zu inländischen Messen und Märkten eingeführt wird und unverkauft zurückgeht, bleibt frei vom Durchgangszoll;

ll) für ausländisches baumwollenes zum Zwecke des Färbens eingebrachtes und gefärbt wieder ausgehendes Garn ist, anstatt des Durchgangszollsatzes von

5 Neugroschen, nur eine Controlegebühr von einem halben Neugroschen für den Centner zu erlegen.

Endlich sind

mm) bei der im Jahre 1858 abgehaltenen XIII. Generalconferenz mannichfache Abänderungen und Erläuterungen des amtlichen Verzeichnisses zum Vereinszolltarif und des gleichen Verzeichnisses für den Zwischenverkehr mit Oesterreich beschlossen, von den Vereinsregierungen ratificirt, jedoch damals, in Aussicht auf die bei der XIV. Generalconferenz zu bewirkende Revision und neue Aufstellung des Vereinszolltarifs und der Waarenverzeichnisse, nur durch administrative Anordnungen zur Ausführung gebracht worden.

b) Hauptaufgabe der im Jahre 1859 zunächst in Harzburg und später in Braunschweig abgehaltenen XIV. Generalconferenz war, wie eben erwähnt, die Revision und neue Aufstellung des Vereinszolltarifs für die drei Jahre 1860, 1861 und 1862, ingleichen die der beiden amtlichen Waarenverzeichnisse.

Die hierbei zu mehreren Positionen der I. und II. Abtheilung des Tarifs gefaßten Beschlüsse, von denen vorzugsweise die Herabsetzung des Eingangszolls für Oel in Fässern, mit Ausschluß des Baumöls, auf fünfzehn Neugroschen, wodurch namentlich die sächsischerseits längst angestrebte Erleichterung der Wachstuchfabrikation erreicht worden ist, sowie für Talg auf einen Thaler für den Centner erwähnt werden mag, sind durch

Verordnung vom 28. October v. J., Seite 329 des Gesetz- und Verordnungsblattes von demselben Jahre,

publicirt worden.

In Ansehung der III. Abtheilung, die Durchgangsabgaben betreffend, war wiederholt der Antrag gestellt worden, die Abgaben für den Waarendurchgang mit Einschluß der an Stelle der Durchgangsabgaben bestehenden Ausgangsabgaben aufzuheben. Obschon bereits bei der XIII. Generalconferenz sämmtliche Vereinsmitglieder im Princip mit diesem Antrage sich einverstanden erklärt hatten, wurde dessen Annahme und Ausführung von einigen Seiten doch von einer entsprechenden Ermäßigung der Rheinzölle, um den Rheinhandel und die Rheinschifffahrt vor nachtheiligem Einfluß zu bewahren, abhängig gemacht. Die während der XIV. Generalconferenz von den Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten gepflogenen besonderen Verhandlungen deshalb blieben erfolglos, und so war auch in Ansehung der Durchgangszölle ein gewieriges Resultat nicht zu erreichen.

Was die Verwaltungseinrichtungen anlangt, so können folgende wichtigere Beschlüsse der XIII. und XIV. Generalconferenz hervorgehoben werden.

1) Zunächst hat man sich über weitergehende Erleichterungen des kleinen Grenzverkehrs und des Veredelungsverkehrs geeinigt.

2) An größeren Handelsplätzen, wo sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, sollen Privat-Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde — jedoch mit Beschränkung auf Gegenstände, bei denen die Identität nicht gefährdet erscheint — unter den erforderlichen besonders vereinbarten Controlen zuverlässigen Handelshäusern, welche erweislich einen erheblichen Absatz von der betreffenden Waare nach dem Auslande haben, bewilligt werden können.

Als derartige Waarenartikel sind bezeichnet worden: Ratanhiaextract, Citronensäure, gereinigter Kampfer, Magnesia, Milchzucker, Lackmus, Süßholzsaft, Zinnober, ätherische und medicinische Oele, chromsaures Kali, rohe Häute, Galgant, roher Ingber, Cardamomen, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Vanille, Sternanis, Cubeben, Safran, Nelken, Pfeffer, Piment, Zimmt, Zimmtcassia, Zimmtblüthe, Thee.

3) Der zollfreie Wiedereinlaß nach dem Auslande versandter vereinsländischer Fabrikate soll auch in dem Falle zulässig sein, wenn Versendungen durch Commissionäre und Zwischenverkäufer bewirkt worden sind, insofern nur die vereinsländische Abstammung der betreffenden Waare überzeugend nachgewiesen wird.

4) Baldige Aufhebung der in einigen Vereinsstaaten noch bestehenden Beschränkungen des Verkehrs mit Lumpen;

5) Schon bei der VI. Generalconferenz 1843 war, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß bei Prüfung des Ein- und Ausgangszolltarifs und bei Würdigung der hierauf bezüglichen Anträge eine genaue Kenntniß der gewerblichen Verhältnisse nicht selten von dem entschiedensten Nutzen, mitunter ganz unentbehrlich sei, die Aufstellung einer Gewerbestatistik des Zollvereins vereinbart worden und von dem Centralbüreau des Zollvereins, unter Benutzung der von den Vereinsregierungen hierzu gewährten Unterlagen erfolgt.

Bei der X. Generalconferenz im Jahre 1854 ward eine Verständigung über den Zeitpunkt, zu welchem die Aufstellung einer neuen Statistik, sowie über künftige periodische Erneuerung derselben angeregt und, infolge dessen, beschlossen, zuvörderst eine Commission zusammentreten zu lassen, welche ein Schema aufzustellen und die Vorschriften vorzuschlagen habe, mit denen die Formulare Behufs der richtigen und gleichmäßigen Ausfüllung, Vermeidung von Doppelzählungen, Vollständigkeit der Gesammtziffern 2c. zu begleiten seien.

Die von den, infolge der getroffenen Verabredung, im Jahre 1854 in München zusammengetretenen Commissarien von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Thüringen entworfenen und den Vereinsregierungen mitgetheilten

Formulare und Vollzugsvorschriften sind bei der XIV. Generalconferenz zur Berathung gekommen und letztere hat zu einer Vereinigung dahin geführt, daß

a) im Jahre 1861 eine Gewerbestatistik des Zollvereins auf Grund der Muster

A. Tabelle der Handwerker und der vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Gewerbtreibenden und Künstler,

B. Tabelle der Fabriken und der vorherrschend für den Großhandel beschäftigten Gewerbsanstalten, sowie sämmtlicher Dampfmaschinen und der für gewerbliche Zwecke arbeitenden mechanischen Kräfte und

C. Tabelle für das Handels- und Transportgewerbe, die Gast- und Schankwirthschaft, sowie die Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr,

aufgenommen, sodann

b) zunächst für das Jahr 1860 und ferner in jedem der folgenden fünf Jahre eine Bergwerksstatistik so lange nach dem gleichfalls hierzu entworfenen Muster aufgestellt werden solle, als nicht von einer oder der andern Seite die Fortsetzung dieser Aufnahme abgelehnt wird.

Ferner wurden

6) bei der XIV. Generalconferenz die bereits im Jahre 1841 begonnenen, damals jedoch nicht weiter verfolgten, in den Jahren 1848 und 1849 aber wieder aufgenommenen Verabredungen über Maßregeln, welche für den Fall eines Kriegs zur Sicherung des Zollinteresses und zur Aufrechterhaltung des Zollsystems im Vereinsgebiet ergriffen werden sollen, definitiv zum Abschluß gebracht.

7) Endlich ist bei der XIII. und der XIV. Generalconferenz dem dringend gefühlten Bedürfnisse der Aufstellung angemessenerer Normal- und Minimalgehaltssätze für mehrere Kategorien der auf gemeinschaftliche Rechnung besoldeten Zollbeamten, namentlich des Aufsichtspersonals, sowie der Aufbesserung der Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder für die Oberzollinspectoren und die berittenen Grenzaufsichtsbeamten durch entsprechende Beschlüsse abgeholfen worden.

B. Die Rübenzuckersteuer und die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup.

Im Anschlusse an die Eröffnungen in dem, die Erhöhung der Rübenzuckersteuer s. w. d. a. betreffenden Decrete vom 9. April 1858 und an die ständische Schrift vom 10. Mai desselben Jahres, ist zu bemerken, daß die von den Staaten des deutschen Zollvereins wegen Besteuerung des Rübenzuckers und

wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups unter dem 16. Februar 1858 geschlossene Uebereinkunft, nachdem solche allseitige Ratification erlangt, durch

Verordnung vom 7. Juni 1858 (Seite 106 des Gesetz- und Verordnungsblattes desselben Jahres)

zur Nachachtung, namentlich dessen, was in den Artikeln 2 und 3 enthalten, publicirt worden ist.

Schon früher, besonders aber bei den jüngsten Verhandlungen wegen Erhöhung der Rübenzuckersteuer war die Frage wegen Bewilligung einer Steuerrückvergütung für ausgeführten Rübenzucker von mehreren Seiten angeregt, aber nicht zur Erledigung gebracht worden.

Bei der XIII. und der XIV. Generalconferenz wurde der hierauf bezügliche Antrag wiederholt und eingehender Berathung unterworfen, fand aber wiederum keine allseitige Annahme, weil man von anderen Seiten theils nicht anerkennen konnte, daß die Gewährung einer solchen Steuerrückvergütung ein wirklich dringendes Bedürfniß der Rübenzuckerindustrie sei, theils derselben jene Begünstigung nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Ermäßigung der Eingangszölle von Colonialzucker gewähren wollte. Später ist von der Königlich preußischen Regierung der Gegenstand auf dem Correspondenzwege wieder in Anregung gebracht worden und es steht noch zu erwarten, ob auf diesem zu einem günstigen Resultate werde gelangt werden.

Schließlich ist zu bemerken, daß man sich in dem Schlußprotocolle zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers u. s. w. dahin geeinigt hat, ebenfalls vom 1. September 1858 an die Zollvergütung für den in inländischen Siedereien raffinirten indischen Zucker, welcher in das Ausland ausgeführt wird, von 6 Thalern — —, auf welchen Betrag die Bonification auf der X. Generalconferenz ermäßigt worden war, auf $5\frac{5}{6}$ Thaler — — herabzusetzen.

C. Die Uebergangsabgaben.

Die Höhe der Uebergangsabgaben von dem aus den südlichen nach den nördlichen Vereinsstaaten übergehenden Wein, Traubenmost und Tabak hat schon seit längerer Zeit Veranlassung zu dringenden Anträgen der von den Uebergangsabgaben betroffenen süddeutschen Vereinsregierungen gegeben, ohne daß es gelungen wäre, eine entsprechende Vereinbarung, zu welcher im Princip fast sämmtliche Vereinsregierungen mehr oder weniger bereit sind, zu Stande zu bringen.

In Bezug auf den Erhebungsfuß bei den Uebergangsabgaben hat, im Hinblick auf die Bestimmung im § 6 des Gesetzes wegen Einführung eines neuen Landesgewichts ꝛc. vom 12. März 1858, da die Erhebung der Uebergangsabgaben für Wein und Most, Tabakblätter und Tabakfabrikate nach Handelsgewicht vertragsmäßig festgestellt ist, durch

Verordnung vom 7. October 1858 (Seite 262 des Gesetz- und Verordnungsblattes desselben Jahres)

verfügt werden müssen, daß es in Ansehung dieser Abgaben bis auf Weiteres bei dem zeitherigen Erhebungsfuße bewende und sich da, wo es nöthig werde, nach der, der

Verordnung, die allgemeine Anwendung des Zollgewichts bei den Hebe- und Abfertigungsstellen sämmtlicher Zollvereinsstaaten betreffend, vom 9. October 1839 (Seite 254 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von demselben Jahre)

unter I. beigegebenen Tabelle über Reduction des Zollgewichts auf Leipziger Handelsgewicht zu richten sei.

D. Die Branntweinsteuer.

Das seit längerer Zeit bemerkbare Sinken der Spirituspreise und die hieraus für den Brennereibetrieb und die Landwirthschaft entstehenden Nachtheile haben den Regierungen des engern Steuervereins die Vereinbarung einer höheren Steuervergütung bei der Ausfuhr räthlich erscheinen lassen, damit die Producenten die Concurrenz auf fremden Märkten besser bestehen und daher den Brennereibetrieb in bisheriger Weise fortsetzen und die Landwirthschaft vor empfindlichen Nachtheilen bewahren können. Die fragliche Ausfuhrvergütung, welche von je einer Dresdner Kanne Branntwein zu 50 % Alkohol nach Tralles bis dahin $6\frac{4}{5}$ Pfennig betrug, ist daher

durch Verordnung vom 27. December 1859 (S. 379 des Gesetz- und Verordnungsblattes von demselben Jahre)

vom 1. Januar 1860 an bis auf Weiteres auf $7\frac{1}{2}$ Pfennig erhöht worden.

E. Biersteuer.

Da in dem Gesetz, die Einführung eines neuen Landesgewichts ꝛc. betreffend, vom 12. März 1858 in § 6 unter Anderem vorgeschrieben ist, daß überall, wo Abgaben nach Gewichtsgrößen zu erheben sind, die entsprechenden Nominalgrößen des neuen Landesgewichtes ohne Weiteres an deren Stelle treten sollen, soweit nicht

für einzelne Fälle eine Umrechnung im Verordnungswege angeordnet werde, eine derartige Umrechnung in Ansehung der bis dahin nach Handelsgewicht erhobenen Biersteuer, ingleichen der Uebergangsabgabe von Bier aber nicht erforderlich schien, so ist durch die schon oben in dem Abschnitte C, wegen der Uebergangsabgaben erwähnte

Verordnung vom 7. October 1858 (S. 262 des Gesetz- und Verordnungsblattes desselben Jahres)

die Anwendung des neuen Landesgewichts bei der Erhebung der Biermalzsteuer und der Uebergangsabgabe von Bier ausdrücklich verfügt worden.

Mit Rücksicht darauf, daß in denjenigen Localitäten, in welchen Malzquetschmaschinen aufgestellt sind, zu der Zeit, wo letztere arbeiten, Materialvorräthe aufbewahrt werden, mithin solche Räume in die Kategorie von Gewerbsräumen fallen, wurde es im Interesse der Steuererhebung nöthig,

durch Verordnung vom 14. October 1858 (S. 266 des Gesetz- und Verordnungsblattes desselben Jahres)

vorzuschreiben, daß in die von den Brauereiinhabern bei dem Bezirkshauptamte einzureichenden Verzeichnisse ihrer Gewerbsräume und Betriebsgeräthe auch die Räume, in welchen Malzquetschmaschinen irgend welcher Art aufgestellt sind, als „Gewerbsraum" und die Malzquetschmaschine selbst als „Betriebsgeräth" aufzunehmen seien.

F. Die Elbschifffahrtsverhältnisse.

Die vertragsmäßige Elbschifffahrtsrevisionscommission trat am 17. Juni 1858 in Hamburg zu ihrer vierten Versammlung zusammen, nachdem vorher die erforderliche Elbstromschau durch die hierzu abgeordneten Techniker stattgefunden hatte.

Zum großen Bedauern der sächsischen Regierung ist es auch bei dieser Versammlung nicht gelungen, eine im Interesse der Elbschifffahrt und des Elbhandels so dringend wünschenswerthe wesentliche Ermäßigung der Elbzölle herbeizuführen, obgleich die diesseitigen Bemühungen von der Kaiserlich österreichischen und der Königlich preußischen Regierung und dem Senate der freien Stadt Hamburg lebhaft unterstützt wurden. Die Königlich sächsische Regierung wird jedoch keine geeignete Gelegenheit vorüber gehen lassen, ohne auf ihre diesfallsigen Bemühungen zurückzukommen und kann die Hoffnung noch nicht aufgeben, daß es mit der Zeit doch noch gelingen werde, in dieser für Sachsen so wichtigen Angelegenheit zu einem erwünschten Ziele zu gelangen.

Seine Königliche Majestät sehen hierauf allenthalben der Erklärung, auch soweit es verfassungsmäßig erforderlich ist, der nachträglichen Zustimmung der getreuen Stände zu den abgeschlossenen Verträgen in Huld und Gnade entgegen.

Dresden, am 6. November 1860.

Johann.

LS

Richard Freiherr von Friesen.

№ 10.

Decret an die Stände.

Die Fertigung neuer Cassenbillets behufs des Umtausches defect gewordener Billets betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 7. November 1860.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen angefügt einen Gesetzentwurf „wegen Vermehrung des Reservequantums der neuen Cassenbillets für den Zweck des Umtausches defect gewordener Billets" nebst darauf bezüglichen Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen, indem Sie, ihrer hierauf abzugebenden Erklärung entgegensehend, ihnen in Huld und Gnaden jederzeit wohlbeigethan verbleiben.

Gegeben zu Dresden, am 6. November 1860.

Johann.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

Gesetz

wegen Vermehrung des Reservequantums der neuen Cassenbillets für den Zweck des Umtausches defect gewordener Billets.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben, um die nach und nach defect werdenden Cassenbillets der Creation vom Jahre 1855 dem Verkehre seiner Zeit gänzlich entziehen und durch unversehrte neue ersetzen zu können, mit Zustimmung der getreuen Stände beschlossen, wie folgt.

§ 1.

Das, nach § 2 des Gesetzes vom 6. September 1855 (Seite 527 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) gegenwärtig nach Höhe von Zwei Millionen Thalern bestehende Cassenbilletsreservequantum ist, ausschließlich für den Zweck des nach und nach zu bewirkenden Umtausches defect gewordener Billets, um eine Nominalsumme von

Drei Millionen Thalern

neuer Cassenbillets von gleicher äußerer Form und Ausstattung zu verstärken.

§ 2.

Die hiernach zur Ausfertigung gelangenden Appointgattungen und deren Specialsummen, sowie die Nummern der neuen Cassenbillets sind nach Beendigung dieser Nachcreation von dem Finanzministerium zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, die Cassenbillets selbst aber zunächst zur Staatsschuldencasse abzugeben, von welcher sie dann nach und nach gegen defecte Billets an die Finanzhauptcasse zu verabfolgen sind.

§ 3.

Auf diese Nachcreirung leiden die Bestimmungen des oben angezogenen Gesetzes vom 6. September 1855, ingleichen die zu Ausführung desselben bereits getroffenen oder noch zu treffenden Anordnungen ebenfalls durchgehends Anwendung.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns eigenhändig vollzogen, demselben auch Unser Königliches Siegel beigedruckt worden.

Gegeben zu Dresden, am

Motiven

zum Entwurf des Gesetzes wegen Vermehrung des Reservequantums der neuen Cassenbillets.

Nach § 2 des Gesetzes vom 6. September 1855, wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Königlich sächsischer Cassenbillets an die Stelle der zeitherigen, sind zwar neben der für den Umlauf bestimmten Summe neuer Cassenbillets von 7,000,000 Thalern annoch 2,000,000 Thaler dergleichen Billets, hauptsächlich für den Zweck des Umtausches defect gewordener Billets, angefertigt worden. Da indeß von diesem letztgedachten Betrage Eine Million Thaler zeitweilig und bis zum Schluß des Jahres 1863 zu Verstärkung der umlaufenden Geldrepräsentationsmittel verwendet und folglich über 6 Jahre hindurch dem Gebrauche und der Abnutzung preisgegeben worden ist, während dieses Zeitraums aber auch die Nothwendigkeit eintreten wird, von den übrigen 7,000,000 Thalern in Umlauf befindlichen Cassenbillets ansehnliche Summen unbrauchbar gewordener zum Umtausch zu bringen, so wird nach Ablauf des Jahres 1863 von jenem Reservequantum für den hauptsächlichen Zweck des Umtausches defecter Billets wenig mehr als Eine Million Thaler übrig bleiben.

Bis jetzt ist noch keine fälschliche Nachahmung der neuen Cassenbillets vom Jahre 1855 vorgekommen, auch steht nach dem Urtheil Sachverständiger zu hoffen, daß der Zweck, derartige Nachahmungen aufs Aeußerste zu erschweren und zugleich das Publicum vor Täuschungen sicherzustellen, durch die Art und Weise der künstlerischen und typischen Ausstattung der neuen Cassenbillets soweit möglich erreicht worden und auf Schutz gegen Fälschung und Täuschung so lange zu rechnen sei, als nicht Abnutzung und Beschmutzung der umlaufenden ächten Cassenbillets die Täuschung des Publicums durch Falsificate erleichtern.

Es muß daher, wenn es gelungen ist, ein den Fälschungen und der Täuschung des Publicums möglichst widerstehendes Papiergeld herzustellen, viel daran gelegen sein, dasselbe auch in seiner Neuheit und Unversehrtheit thunlichst zu erhalten, und in der That geht man hierin in England sogar so weit, daß keine zur Bank zurück-

gelangte Banknote zum zweiten Male wieder ausgegeben, sondern jede derselben sofort cassirt und durch eine neue ersetzt wird.

Auch die sächsische Regierung glaubt dafür sorgen zu müssen, daß alle abgenutzten und unscheinbar gewordenen Cassenbillets sobald als möglich dem Verkehr entzogen und durch neue ersetzt werden können, um dadurch der dermaligen Creation eine möglichst lange Dauer zu sichern.

Wenn nun für eine zu solchem Zweck vorzunehmende Nachcreation nicht nur das nöthige Wasserzeichenpapier bereits vorräthig ist, sondern auch von den bei Herstellung der neuen Cassenbillets angewendeten Relief- und Druckkupferplatten, Ueberdruckplatten, Eckziffern ꝛc. mehrere Exemplare bei dem Finanzministerium aufbewahrt worden sind, und es daher nur eines verhältnißmäßig geringen Kostenaufwandes bedürfen wird, um mittelst dieser Vorräthe eine für jenen Zweck hinreichende Summe neuer Cassenbillets herzustellen, während bei längerer Beanstandung der Benutzung dieser Vorräthe zu besorgen wäre, daß die aufbewahrten Kupferplatten ꝛc. möglicherweise unbrauchbar werden könnten, welchenfalls dann, wegen der Unmöglichkeit, genau Dasselbe von neuem auf künstlerischem Wege herzustellen, auf eine Nachcreation von Cassenbillets von derselben Ausstattung wie die gegenwärtig umlaufenden gänzlich Verzicht geleistet und mithin bei eintretender Unbrauchbarkeit der neuen Cassenbillets eine völlig neue Creation mit erheblich größeren Kosten ausgeführt werden müßte, so hat die Regierung nicht Anstand nehmen dürfen, wegen baldiger Vornahme einer solchen Nachcreirung die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Die Papiervorräthe gestatten, diese Nachcreation mindestens bis zu einer Summe von Drei Millionen Thalern auszudehnen, deren Unterabtheilung in die verschiedenen Appointgattungen von dem Finanzministerium zu bemessen und im Verordnungswege bekannt zu machen sei würde.

So viel sich im Voraus übersehen läßt, dürfte diese Nachcreation höchstens 19 bis 20,000 Thaler Kosten in Anspruch nehmen und es diesem Opfer aller Wahrscheinlichkeit nach gelingen, der gegenwärtigen Creation mindestens die doppelte Dauer der bisherigen zu sichern, während eine völlig neue Creation jedenfalls weit mehr als das Doppelte dieses Kostenaufwandes erfordern würde.

Diese Nachcreation würde ebenfalls bei der Staatsschuldencasse verwahrlich niederzulegen sein. Sollten die Localitäten und Verwahrungsbehältnisse derselben mit Rücksicht auf die erforderliche Sicherstellung überhaupt und insbesondere gegen Feuersgefahr nicht ausreichend erscheinen, so würde dieses Depositum füglich mit in das Schatzhaus auf der Festung Königstein zur Aufbewahrung gelangen können.

Der Umtausch der defecten Cassenbillets gegen neue wird seiner Zeit in der

Regel bei der Finanzhauptcasse durch Zurückbehaltung der bei ihr eingehenden oder dahin einzuziehenden defecten Billets und Ausgabe neuer dergleichen an deren Stelle zu erfolgen haben und hierbei nachzulassen sein, daß im Falle des Bedürfnisses auch nur Werth gegen Werth, nicht aber unbedingt eine Appointgattung nur gegen dieselbe Appointgattung umgetauscht wird.

Der Aufnahme einer Bestimmung hierüber in das Gesetz aber bedarf es nicht, wie denn auch eine solche nicht in dem Gesetze vom 6. September 1855 vorkommt.

Die Kosten dieser Nachcreation endlich würden größtentheils von dem Ueberreste des Fonds bestritten werden können, welcher zu Einlösung der nunmehr präcludirten Cassenbillets vom Jahre 1840 bestimmt worden, und insoweit dies nicht thunlich sein sollte, als eine von selbst gerechtfertigte Ueberschreitung bei Pos. 35 zu verschreiben sein.

Von Stellung eines diesfälligen besondern Postulats ist daher abgesehen worden.

№ 11.

Decret an die Stände.

Einige außerordentliche Bedürfnisse für die Zwecke der Allgemeinen Straf- und Versorganstalten betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 7. November 1860.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen beifolgend einen Aufsatz unter D zu Nachweisung einiger bei der Verwaltung der Allgemeinen Straf- und Versorganstalten sich ergebender außerordentlicher Bedürfnisse zur Berathung zugehen und sehen über die Bewilligung der darin nachgewiesenen Bedarfsumme an

113,000 Thlr.

aus den verfügbaren Cassenbeständen der Erklärung der getreuen Stände in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 6. November 1860.

Johann.

(LS) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

I.

In der Irrenversorganstalt zu Colditz ist es bisher nur mit Mühe gelungen, die für die steigende Zahl Versorgter unentbehrlichen Wohn- und Schlafräume auszumitteln, es ist dieselbe aber gegenwärtig nicht mehr fähig, den voraussichtlichen Zugang der nächsten Jahre aufzunehmen, ohne unter Verlust aller doch so dringend nöthigen Reservezimmer den schweren Nachtheilen einer Ueberfüllung ausgesetzt zu sein. Insbesondere mangelt es an solchen Räumen, welche durch niedere Lage zur Unterbringung der Gebrechlichen und Paralytischen sich eignen, während gleichwohl gerade die Zahl der letzteren seit einigen Jahren unverhältnißmäßig sich mehrt. Zu Befriedigung dieser unentbehrlichen Raumbedürfnisse ist ein Neubau auf Anstaltsgrund beschlossen worden, welcher zu

25,000 Thlr.

veranschlagt worden ist.

II.

Das Arbeitshaus zu Zwickau wird gegenwärtig unter antheiliger Verwendung der im außerordentlichen Budget der Finanzperiode $18\frac{58}{60}$ unter II., Pos. 5 unter 2 postulirten Verwilligung mit einigen und vierzig Isolirzellen, dem nächsten und unabweislichen Bedürfnisse, versehen. Dem Umfange der Strafanstalt aber entsprechend und im Verfolg der wegen versuchsweiser Anwendung des Einzelhaftsystems gefaßten und von der letzten Ständeversammlung gebilligten Beschlüsse ist auf Herstellung einer weiteren größeren Anzahl Isolirzellen Bedacht zu nehmen und es ist zu diesem Behufe ein Neubau projectirt, welcher

25,000 Thlr.

in Anspruch nehmen wird.

III.

Für die Bedürfnisse des Weiberarbeitshauses zu Hubertusburg war durch das außerordentliche Budget $18\frac{58}{60}$ II., Pos. 5 unter 1 des Postulats,

eine Raumerweiterung durch Ausbau des anstoßenden sogenannten Reitbahngebäudes vorgesehen worden, wogegen die Verlegung des Weibercorrectionshauses von Waldheim nach Hoheneck bei Stollberg beschlossen war.

Im Laufe der Finanzperiode hat jedoch das unverhältnißmäßige Anwachsen des ebenfalls in Hubertusburg befindlichen Irrenversorghauses zu der Erwägung Anlaß gegeben, ob es nicht zweckmäßiger sei, das Weiberarbeitshaus von dort nach Hoheneck zu verlegen, dagegen das Weibercorrectionshaus von Waldheim zum Ersatz der nöthigen wirthschaftlichen Arbeitskräfte bei den vielfältigen Anstalten zu Hubertusburg dorthin in die Räume des dermaligen Arbeitshauses zu versetzen. In dessen Folge ist die Verlegung des Weibercorrectionshauses von Waldheim und die Einrichtung von Hoheneck für dessen Zwecke beanstandet worden. Nachdem nun aber die immittelst fortgestellten Erwägungen in der vorgedachten Richtung zu der schließlichen Ansicht geführt haben, daß nach dermaligen veränderten Umständen und bei der sicheren Aussicht auf stetiges Anschwellen der Versorganstalten zu Hubertusburg die Ausscheidung des Arbeitshauses von dort sich als räthlich empfiehlt, die örtlichen Verhältnisse von Hoheneck aber nach jeder Richtung hin dort eine geeignete Lage für das Weiberarbeitshaus erkennen lassen; so ist dieser veränderten Maßregel der Vorzug gegeben worden. Der in Hoheneck erforderliche, zu 50,000 Thlr. veranschlagte Neubauaufwand nebst dem von Pos. 5 (unter 3 des Postulats) des außerordentlichen Budgets $18\frac{58}{60}$ noch zu bestreitenden Einrichtungsaufwand der dort vorhandenen alten Gebäude wird, nächst den von der Maßregel zu verhoffenden administrativen Vortheilen, insofern eine theilweise Ausgleichung finden, als durch einige der kleineren Weibercorrectionsanstalt entbehrliche Räumlichkeiten des dermaligen Arbeitshauses zu Hubertusburg dem räumlich überaus beschränkten Landeskrankenhause daselbst eine bedeutende Erweiterung verschafft wird, welche einen außerdem in nicht ferner Zeit voraussichtlich unumgänglichen Anbau an das Landeskrankenhaus im mindesten Betrage von 20,000 Thlr. ersparen läßt.

Den Vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg wird infolge der gedachten Veränderungen eine sehr zu wünschende Verminderung des Personalgesammtbestandes um 175 bis 200 Köpfe verschafft werden.

IV.

Ein seit geraumer Zeit empfundenes Bedürfniß für das Zuchthaus ꝛc. zu Waldheim ist die Herstellung einer Dampf-, Koch- und Badeeinrichtung, welche außer den namhaften, anderwärts erprobten Vortheilen bezüglich nahrhafterer Bereitung der Kost, insbesondere durch Vereinfachung der Feuerungen Ersparnisse

an dem bisherigen hohen Brennmaterialbedarfe in Aussicht stellt. Die höchst beschränkten Badeeinrichtungen lassen demnächst in sanitärer Beziehung gerade für die Verhältnisse der dortigen Detention eine Einrichtung dringend wünschen, welche häufigere Anwendung des Badens für die gesammten Detinirten möglich macht.

Der diesfallsige Aufwand, welcher zum Nachtheile der Gesundheitsverhältnisse der Anstalt noch dringenderen Bedürfnissen bis jetzt hat nachgestellt werden müssen, ist zu 13,000 Thlr. veranschlagt.

№ 12.

Decret an die Stände.

Erweiterung der Blindenanstalt betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 7. November 1860.

Die unter die allgemeinen Landesanstalten (Cap. 28 des Ausgabebudgets) gehörige Blindenanstalt zu Dresden, ursprünglich nur zur Aufnahme von einigen und sechszig Blinden eingerichtet, ist gegenwärtig bei einer Zahl von mehr als neunzig Blinden so überfüllt, daß aus Gesundheitsrücksichten eine Verminderung des Cötus dringend wünschenswerth ist, eine weitere Vermehrung desselben sonach völlig unmöglich erscheint. Gleichwohl ist es notorisch, daß noch eine bedeutende Anzahl blinder, bildungsfähiger Kinder im Lande vorhanden ist, welche der Wohlthat, in die Blindenanstalt aufgenommen zu werden, zu ihrem eignen Wohle, wie im hohen Interesse der versorgungspflichtigen Heimathsgemeinden dringend bedürftig erscheinen, so zwar, daß man annehmen darf, eine durchschnittliche Zahl von 120 bis 130 Blinden müsse Aufnahme finden können, wenn die Landesblindenanstalt das vorhandene Bedürfniß im Lande befriedigen solle.

Die hierdurch veranlaßten Erörterungen und Erwägungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß zu dem fraglichen Zwecke von einer baulichen Erweiterung der hiesigen Blindenanstalt überhaupt, von Errichtung einer zweiten dergleichen Anstalt im Lande aber wenigstens zur Zeit abzusehen, vielmehr am Gerathensten sei, ohne räumliche Verbindung mit der Hauptanstalt, aber in gewissem organischen Zusammenhange mit derselben eine kleinere Vorbereitungsanstalt einzurichten, um blinde Kinder derjenigen Altersstufe, wo sie den gewöhnlichen häuslichen Verhältnissen nach in der Regel denselben besser entnommen und unter die Leitung einer methodischen Blindenerziehung zu stellen sind, der letztern theilhaftig zu machen, und sie so zur späteren Aufnahme in die Hauptanstalt vorzubereiten. Die gleichzeitig vorbeugende Wirkung einer solchen Vorbereitungsanstalt wird sonach nicht

verfehlen, außer der quantitativen Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses, auch die Leistungen der Hauptanstalt an den einzelnen Zöglingen zu erleichtern und somit die durchschnittliche Verpflegungszeit in der Hauptanstalt abzukürzen und deren Ueberfüllung zu beseitigen.

Die Vorbereitungsanstalt wird angemessen in einem aus anderer Veranlassung den Vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg zugewachsenen disponibeln Gebäude untergebracht werden, und man zweifelt nicht bei wirthschaftlicher Verbindung derselben mit den Vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg die Unterhaltungsmittel für dieselbe auf die nächste Finanzperiode ausreichend versehen zu können, wenn, wie hiermit beantragt wird,

> bei Cap. 28 des Ausgabebudgets pro $18\frac{61}{63}$ der Regierung die Ermächtigung ertheilt wird, den Etat der Vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg um so viel zu überschreiten, als nach Höhe des für die Blindenanstalt zu Dresden pro Kopf etatisirten Staatszuschusses derselbe für die in der Vorbereitungsanstalt durchschnittlich zur Verpflegung gelangte Kopfzahl blinder Kinder betragen werde.

Es wird dies bei einer voraussichtlichen Kopfzahl von 30 Kindern einem Betrage von 3000 Thalern gleichkommen, und sehen Se. Königliche Majestät über diesen Antrag der Berathung und Entschließung der getreuen Stände bei Gelegenheit der Berathung des ordentlichen Budgets unter II. Pos. 28 in Huld und Gnaden entgegen, womit Sie denselben wohl beigethan bleiben.

Dresden, den 6. November 1860.

Johann.

LS **Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.**

№ 13.

Decret an die Stände.

Den Gesetz-Entwurf, Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 10. November 1860.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beifuge einen Gesetz-Entwurf-Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, nebst Erläuterungen und Beweggründen zugehen, sehen ihrer verfassungsmäßigen Erklärung darauf entgegen und bleiben denselben in Huld und Gnade wohl zugethan.

Dresden, am 7. November 1860.

Johann.

(LS) Johann Paul von Falkenstein.

Gesetz-Entwurf,

Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen hierdurch:

Die Oberlehrer an allen Realschulen, welche vollständig organisirt und zur Ausstellung von Reifezeugnissen berechtigt sind, ingleichen die Oberlehrer an den öffentlichen Schullehrer-Seminarien und an dem Lehrerinnen-Seminar zu Callnberg sollen, auch wenn sie academische Studien nicht gemacht haben, Theilnehmer der ersten Classe der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen sein.

Es haben daher solche Oberlehrer vom 1. Januar 1861 an die Eintritts- und Beförderungsgelder, sowie die Jahresbeiträge zur Casse nach den für die Mitglieder erster Classe geordneten Sätzen zu zahlen, auch wenn sie schon Mitglieder zweiter Classe waren, Zwei Thaler Eintrittsgeld nachzuzahlen, wogegen die Wittwen und eheleiblichen Kinder solcher Lehrer, die nach dem bemerkten Tage sterben, unter den gesetzlichen Bedingungen in den Genuß der Pensionen erster Classe zu setzen sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am

Erläuterungen und Beweggründe.

Das Gesetz vom 1. Juli 1840 ordnet 2 Classen der Theilnehmer an der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Casse.

Nach den Erläuterungen zu dem Entwurfe, Landtagsacten vom Jahre 1840, Abth. I. Bd. 2, S. 93, sollten die Lehrer, welche für das Amt, das sie bekleiden, academische Studien gemacht haben sollen, der ersten Classe, die Lehrer, von welchen nur eine Seminarbildung verlangt wird, der zweiten Classe zugewiesen werden, und es bestimmt nach diesem Principe das Gesetz § 4, daß

a) die Oberlehrer an den beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, sowie an den städtischen Gymnasien,

b) die Oberlehrer an den öffentlichen Schullehrer-Seminaren, und

c) die Oberlehrer an den höheren Bürgerschulen, welche nach bestandener Maturitätsprüfung academische Studien gemacht haben, sowie

d) die Rectoren an Stadtschulen, unter derselben Voraussetzung

zur ersten Classe,

e) die an öffentlichen Elementar-Volksschulen angestellten ständigen Lehrer und

f) alle Lehrer an Gymnasien, Schullehrer-Seminaren und höheren Bürgerschulen, welche von der ersten Classe ausgeschlossen und nicht blos auf Aufkündigung angestellt sind,

zur zweiten Classe

gehören.

Seit Erlassung des Gesetzes ist eine neue Art von Schulen entstanden, die Realschulen, deren Verhältnisse das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts durch das Regulativ vom 2. Juli 1860 geordnet hat; es ist auch ein Seminar für Lehrerinnen in Callnberg errichtet worden.

Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß die Lehrer an Realschulen, deren Einrichtung den an solche Anstalten zu machenden Anforderungen entspricht, wenn sie academische Studien gemacht haben, bei der Pensionscasse den Lehrern an Gymnasien gleichzustellen, die Lehrer an dem Lehrerinnen-Seminar aber, wie die Lehrer an den Schullehrer-Seminaren zu behandeln wären.

Wenn jedoch an den Realschulen manche Lehrer, welche wegen der Wichtigkeit des Lehrgegenstandes, den sie vertreten, für diese Anstalten als Oberlehrer anzustellen und allen anderen gleichzustellen sind, wie z. B. die Zeichnenlehrer einer academischen Bildung nicht bedürfen, oder wie die Lehrer der neueren Sprachen, wenn auch eine solche Bildung für sie immerhin wünschenswerth ist, in vielen Fällen dieselbe nicht besitzen, und doch gleich den academisch gebildeten allen Anforderungen entsprechen: so ist es billig, ihnen auch in Beziehung auf das Pensionsverhältniß ihrer Hinterlassenen gleiche Rechte mit den studirten Oberlehrern zu geben.

An den Schullehrer-Seminaren sollen nach dem Regulativ vom 12. December 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 343) § 2 alle ständige Lehrerstellen mit academisch gebildeten Lehrern besetzt werden, das Ministerium des Cultus hat aber mit gutem Erfolg öfterer auch solche Lehrer, welche nur auf Seminaren gebildet waren und sich bei der Verwaltung eines Amtes an einer Elementar-Volksschule auszeichneten, in Oberlehrerstellen an Schullehrer-Seminaren berufen. Zeichnen sich nun diese Lehrer vor ihren Fachgenossen aus, entsprechen sie den Anforderungen eines Amtes, welches in der Regel einen academisch gebildeten Mann erfordert, so werden sie auch nach dem in den oben angeführten Motiven aufgestellten Princip in die erste Classe der Theilnehmer an der Wittwen- und Waisencasse aufzunehmen sein.

Dieses gesetzlich zu ordnen, wird der gegenwärtige Gesetzentwurf vorgelegt.

№ 14.

Decret an die Stände.

Die Regulirung des Elbstroms betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 19. November 1860.

Die letzte ordentliche Ständeversammlung hat in der Beilage D. zu der das Budget betreffenden Schrift vom 6. August 1858 zu Pos. 87 der Ausgabe den Antrag gestellt:

> Die Regierung möge der nächsten Ständeversammlung einen Plan vorlegen, nach welchem die Correction der Strombahn der Elbe einer schnelleren Vollendung entgegengeführt werde,

und es ist mittelst Allerhöchsten Decrets vom 7. August desselben Jahres die beantragte Vorlage zugesagt worden.

Zum Behufe der letzteren ist daher zunächst der Elbstrom in seiner ganzen das diesseitige Staatsgebiet berührenden Länge von 15,59 Postmeilen, in angemessenem Maßstabe neu aufgenommen und in die hiernach aufgestellte Stromkarte die erforderliche Anzahl der ermittelten Stromquerprofile eingetragen worden.

Nach Beendigung dieser bis in die neueste Zeit fortgesetzten hydrometrischen Vorarbeiten liegt der Regierung das von dem Wasserbaudirector über den Gegenstand erforderte Gutachten vor, durch welches sich zunächst bestätigt, daß diejenigen Gründe, welche vorzugsweise störend auf die Schifffahrt einwirken, in nachstehenden Umständen zu suchen sind:

a) in zu großer Breite des Flußbettes,
b) in Vertheilung des Stromes in mehrere Arme,
c) in Uebergängen aus einer Krümmung in die andere, entgegengesetzte,
d) in scharfen Krümmungen mit nahen und hohen Ufern in der Concave,
e) in der Einmündung von Seitenflüssen.

Zu Beseitigung der durch eine oder andere der angegebenen Ursachen veranlaßten Unregelmäßigkeiten wird von dem Wasserbaudirector, unter näherer Beleuchtung der verschiedenen durch Erfahrung mehr oder minder bewährten Verfahrungsweisen, in der Hauptsache die Ausführung von Parallelwerken, wie deren bereits bisher mit bestem Erfolge an mehreren Stellen des sächsischen Elbstroms hergestellt worden sind, sowie die unter gewissen Voraussetzungen äußerst nützliche Ausbaggerung empfohlen, und es ist mittelst Eintrags in die neue Stromkarte diejenige Gestalt des Strombettes vorgezeichnet worden, welche dasselbe nach Ausführung jener Arbeiten anzunehmen haben wird, um den Anforderungen der Schifffahrt auf die Dauer allenthalben zu entsprechen.

Die tabellarisch nebst einem Kostenüberschlage verzeichneten Bauwerke, welche hiernach erforderlich werden, erstrecken sich über eine Uferlänge von zusammen

652,716 Fuß,

und zwar von

339,288 Fuß an dem rechten,
310,928 = an dem linken Ufer,
2,500 = an einem Mittelheger,

und es fallen davon

157,210 Fuß auf den ersten Elbbezirk von der sächsisch-böhmischen Landesgrenze bei Niedergrund bis oberhalb des Mittelhegers bei Pillnitz;
230,754 Fuß auf den zweiten Elbbezirk bis oberhalb der Brücke bei Meißen;
264,752 = auf den dritten Elbbezirk bis zur sächsisch-preußischen Landesgrenze unterhalb Kreinitz.

Durch die Ausführung dieser Werke wird ein Areal von zusammen 895,57 Acker von dem Strombette der Elbe abgeschnitten.

Mit Rücksicht auf die im Interesse der Schifffahrt mehr oder minder dringende Nothwendigkeit der fraglichen Strombauten sind aber die letzteren in folgende drei Kategorien zu theilen, nämlich:

I. in Bauwerke, welche die Regulirung derjenigen Stromstellen bezwecken, deren Beschaffenheit wegen zu schmalen oder nicht ausreichenden Fahrwassers vorzugsweise der Schifffahrt Hindernisse darbietet und welche daher zuvörderst zu berücksichtigen sein werden;

II. in Bauwerke, welche diejenigen Stromstrecken betreffen, innerhalb deren zwar die erforderliche Wassertiefe zur Zeit noch vorhanden ist, das Flußbett aber immer noch seine normale Breite überschreitet und wo daher mit dem Vorschreiten

der Correctionsarbeiten möglicherweise durch Ablagerung von Sinkstoffen eine Erhöhung der Flußsohle und daher eine Verminderung der Fahrwassertiefe eintreten könnte, während

III. die Bauwerke der dritten Kategorie nur noch als Uferbauten zu betrachten sein werden, welche hauptsächlich zu Sicherstellung der zwischen innenliegenden Uferstrecken in Verbindung mit den ausgeführten Correctionswerken dienen, damit schließlich der Strom für mittlere Wasserstände durchgehends eine gleiche Breite und mithin durch Ausgleichung der Flußsohle ein gleichmäßiges Gefälle und gleichmäßig ausreichende Wassertiefe enthalte.

Der Kostenaufwand, welchen die in Rede stehenden Stromcorrectionsbaue in Anspruch nehmen, beläuft sich für

die	I. Kategorie auf	734,952	Thlr.,
=	II. = =	1,028,468	=
=	III. = =	1,134,540	=
	in Sa. auf	2,897,960	Thlr.,

wovon

1,428,578	Thlr.	auf das rechte,
1,456,882	= = =	linke Ufer,
12,500	= =	einen Mittelheger

und

609,810	Thlr.	auf den 1. Elbbezirk,
971,347	= = =	2. =
1,316,803	= = =	3. =
Sa. uts.		

fallen. Es kann jedoch diese Kostenaufstellung nur approximativ sein und eine specielle Veranschlagung jedes einzelnen Baues würde zur Zeit noch eine vergebliche Arbeit sein, da sich durchaus nicht voraussehen läßt, welche Veränderungen im Laufe der Regulirungsarbeiten eintreten und welche Bauten infolge der ersteren vorzunehmen sein werden.

Soviel nun die Zeit und Reihenfolge anlangt, in welcher die fraglichen Strombauten zur Ausführung zu bringen sein werden, so liegt es in der Natur der Sache, daß es sich, wie bereits erwähnt, zunächst nur um die erste der voraufgeführten Kategorien von Bauwerken handelt, da diese einerseits für das Bedürfniß der Schifffahrt am dringlichsten, andererseits aber die beiden folgenden Kategorien auch theils durch die ferneren natürlichen Veränderungen des Strom-

bettes, theils durch die Ausführung und den Erfolg der vorher zu vollendenden Strombauten bedingt sind.

In Bezug auf Wasserbauwerke im Allgemeinen aber übt nach dem Urtheile des obengenannten, vielfach bewährten und anerkannten Technikers die Art der Ausführung einen so entscheidenden Einfluß auf den mehr oder minder günstigen Erfolg der Werke, ja bisweilen auf das Gelingen des ganzen Baues aus und steht mit dem Kostenpunkte in so engem Verhältnisse, daß ihr die größte und eine ununterbrochene Aufmerksamkeit gewidmet werden muß. Dies gilt im höchsten Maße von Flußregulirungsbauten, da man hier die Stromkraft zur Seite hat, welche bei geschickter Behandlung die Arbeit erleichtern und fördern, bei falscher Behandlung aber sie maßlos hemmen, ja unmöglich machen kann. Indem deshalb der Wasserbaudirector die Aufstellung eines specielleren Bauausführungsplanes für, der Natur der Sache nach, unmöglich erklärt, glaubt derselbe, als einzige Regel der Ausführung, welche als eine allgemein giltige zu betrachten sein möchte, die aufstellen zu müssen, daß man die Regulirungsarbeiten nur langsam, dem Entwickelungsgange der Strombahn folgend, ausführen dürfe.

Von diesem Grundsatze geleitet, hält es der Wasserbaudirector für entsprechend, wenn der alljährliche auf die Elbstromcorrection zu verwendende Betrag auf 70,000 Thlr. bis 80,000 Thlr. festgestellt werde, und es ist in Uebereinstimmung hiermit unter Pos. 87 des Ausgabebudgets für $18\frac{61}{63}$ die Summe von 70,000 Thlr. als transitorischer jährlicher Aufwand zu jenem Zwecke zugleich in der Ueberzeugung aufgenommen worden, daß eine etwa zweckmäßig erscheinende Verstärkung dieses Betrags vorübergehend aus dem ordentlichen Wasserbauquantum zu bestreiten sein werde.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß, wenn auch das gegenwärtige Postulat unter Pos. 87 die ansehnliche Steigerung von zusammen 73,700 Thlr. jährlich gegen das vorige Budget in sich faßt, dasselbe doch nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des vorgedachten auf überhaupt 2,897,960 Thlr. veranschlagten Gesammterfordernisses für die Correction des Elbstroms repräsentirt und die Regierung hätte sich deshalb einer weiter eingehenden Erörterung und Erwägung darüber, ob nicht noch ein stärkerer Angriff der Correctionsarbeiten, als solcher hierbei vorausgesetzt wird, ohne Nachtheil für die Sache zu ermöglichen sei, gern hingegeben, wären nicht die umfänglichen technischen Vorarbeiten erst in jüngster Zeit vollendet worden und nunmehr die Aufstellung der betreffenden Position im Ausgabebudget unerläßlich gewesen, welche nach Lage der Sache nur im Einklange mit dem, dem Vorschlage zum Grunde liegenden technischen Gutachten erfolgen konnte.

Indem Se. Königliche Majestät Vorstehendes den getreuen Ständen eröffnen lassen, werden die specielleren Unterlagen über den vorliegenden Gegenstand den betreffenden ständischen Deputationen unverweilt mitgetheilt werden.

Allerhöchstdieselben sehen hiernach der Berathung und Beschlußnahme hierüber, wie insbesondere über das unter Pos. 87 der Ausgabe enthaltene Postulat entgegen, und verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 15. November 1860.

Johann.

LS

Richard Freiherr von Friesen.

№ 15.

Ständische Schrift

auf das Allerhöchste Decret, den Entwurf eines Gesetzes über Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851, eine Ergänzung und theilweise Abänderung der §§ 89, 96, 98, 102 bis 105 der Verfassungsurkunde betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchsten Decrets vom 6. d. M. der Ständeversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes vom 5. Mai 1851, eine Ergänzung und theilweise Abänderung der §§ 89, 96, 98, 102 bis 105 der Verfassungsurkunde betreffend, vorlegen lassen.

Nach verfassungsmäßiger Berathung dieses Gesetzentwurfs in beiden Kammern ist beschlossen worden, denselben zu genehmigen, mit der alleinigen Abänderung, daß in § 1 nach den Worten „bestehenden Steuern und Abgaben" der Zusatz eingeschaltet wird:

„insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck bestimmt sind",

mit welcher Einschaltung der bei der Berathung gegenwärtig gewesene Vorstand des Finanzministeriums sein Einverständniß erklärt hat.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 22. November 1860.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 16.

Decret an die Stände.

Den Entwurf eines Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861 betreffend.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in den Anfugen den Entwurf zu einem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861,

nebst den dazu gehörigen Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen deren baldiger Erklärung hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 22. November 1860.

Johann.

LS

Richard Freiherr von Friesen.

Gesetz

wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben auf Grund des Gesetzes vom , die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffend, da der in § 1 jenes Gesetzes vorgesehene Fall dermalen vorliegt, wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Im Jahre 1861 sind, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu erheben:

a) die Grundsteuer nach Neun Pfennigen von jeder Steuereinheit,
b) die Gewerbe- und Personalsteuer,
c) der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren,
d) der Elbzoll,
e) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,
f) die Biermalzsteuer,
g) die Weinsteuer für inländischen Wein,
h) die Tabaksteuer von inländischen Tabakblättern,
i) die Uebergangssteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak,
k) die Rübenzuckersteuer,
l) die Schlachtsteuer,
m) die Stempelsteuer,
n) die geordneten Zuschläge zur Stempelsteuer.

§ 2.

Die Gewerbesteuer der Bankschlächter und Branntweinbrenner ist auch im Jahre 1861 (vergl. § 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1852 und § 11 des Gesetzes vom 23. April 1850) nach einem aliquoten Theile der von ihnen im vorhergehenden Kalenderjahre erlegten Schlachtsteuer, beziehendlich Maischsteuer zu entrichten. Die Bestimmung des diesfalls anzunehmenden, den bezüglichen bisherigen Gewerbesteuerbeiträgen anzupassenden Quotalverhältnisses bleibt Unserm Finanzministerium überlassen, und sind sodann die für die Bankschlächter hiernach ausfallenden Individualansätze bei Abschätzung der Bankbäcker (vergl. § 11 D des Gesetzes vom 23. April 1850) zum Anhalten zu nehmen.

Nicht minder hat Unser Finanzministerium die Termine für die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer zu bestimmen.

§ 3.

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder noch aufgehoben werden, haben vorschriftmäßig fortzubestehen, auch bleiben den Staatscassen die ihnen im Jahre 1860 budgetmäßig zugetheilt gewesenen sonstigen Einnahmequellen auch im Jahre 1861 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am December 1860.

Motiven

zu vorstehendem Gesetzentwurfe.

Bei Abfassung des Entwurfs zum Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben war der mit dem Budget pro $18\frac{61}{63}$ vorgelegte, nach den Bedürfnissen der nächsten Finanzperiode bemessene Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre $18\frac{61}{63}$ zum Anhalten zu nehmen.

Es dienen daher die Motiven zu letzterem, Seite 189 der Landt.-Acten v. J. $18\frac{60}{61}$, erste Abth. 2. Band, sowie rücksichtlich der Beibehaltung der Stempelsteuerzuschläge die Bemerkungen Seite 40 der nurgedachten Landtagsacten, zugleich zur Erläuterung des vorliegenden Gesetzentwurfs, und es ist daher hier nur noch zu erwähnen, daß in den Eingangsworten des gegenwärtigen Gesetzentwurfs das Datum des dort angezogenen Gesetzes noch offen gelassen worden ist, weil die Kürze der bis zum Jahresschluß noch übrigen Zeit nicht gestattete, mit der Vorlage dieses Entwurfs bis zur Publication jenes Gesetzes Anstand zu nehmen. Die Allerhöchste Absicht geht übrigens dahin, dieses letztere demnächst publiciren zu lassen.

№ 17.

Decret an die Stände.

Den Gesetzentwurf über das Verfahren in Bausachen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 21. November 1860.

Den Entwurf zum Gesetze über das Verfahren in Bausachen, welcher bereits der letzten Ständeversammlung vorgelegt, jedoch zur Abkürzung des Landtags wieder zurückgezogen worden ist, lassen Seine Königliche Majestät nebst den Motiven anliegend den getreuen Ständen in ungeänderter Fassung wieder zugehen und sehen nach verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußnahme darüber deren Erklärung entgegen.

Seine Königliche Majestät verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 20. November 1860.

Johann.

(LS) **Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.**

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden Uns in der Erwägung, daß das zeitherige, in Bezug auf die polizeiliche Beaufsichtigung der Privatbaue durch § 1 und § 2 der Dorffeuerordnung vom 28. Februar 1775 vorgeschriebene Verfahren den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, bewogen, mit Zustimmung der getreuen Stände Folgendes zu verordnen:

§ 1.

Was in den §§ 1 und 2 der Dorffeuerordnung vom 28. Februar 1775 wegen Handhabung der Localbaupolizei angeordnet ist, wird hiermit aufgehoben.

§ 2.

Der in Bausachen competenten Ortsverwaltungsbehörde in Städten und auf dem Lande ist jeder Bau mit Ausnahme bloßer Ausbesserung an schon vorhandenen Gebäuden und derjenigen Baulichkeiten, welche in der von Unserm Ministerium des Innern gleichzeitig mit gegenwärtigem Gesetze zu erlassenden Baupolizeiverordnung noch besonders bezeichnet werden sollen, ingleichen jede Herstellung neuer, oder Abänderung schon bestehender Feuerungsanlagen mit Beifügung eines, zur vollständigen Beurtheilung des Bauvorhabens geeigneten und in doppelten Exemplaren einzureichenden Bauarisses zur vorgängigen Prüfung und Genehmigung anzuzeigen.

Vor Ertheilung der obrigkeitlichen Bauerlaubniß darf mit der Ausführung des Baues weder durch Grundgrabung, noch auf andere Weise begonnen oder fortgefahren werden.

§ 3.

Die Ortsbaupolizeibehörde hat zu ermessen, ob sie für nöthig findet, der Ertheilung hauptsächlicher Entschließung auf eine bei ihr angebrachte Bauanzeige eine Besichtigung an Ort und Stelle vorausgehen zu lassen. In jedem Falle hat sie die Baurisse einem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen und dessen Gutachten zu vernehmen.

§ 4.

Jeder Bau muß in Gemäßheit des von der Behörde genehmigten Bauriſſes und der dabei etwa vorgeſchriebenen beſonderen Bedingungen, übrigens aber den allgemeinen oder örtlichen baupolizeilichen Vorſchriften entſprechend ausgeführt werden. Der Bauunternehmer ſowohl, als die Baugewerke ſind dafür verantwortlich.

§ 5.

Alle Baue, welche nach § 2 der vorgängigen obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, ſind nach ihrer Vollendung einer Reviſion in Bezug auf die Bauausführung zu unterwerfen, und dürfen vor dazu ertheilter obrigkeitlicher Erlaubniß nicht in Gebrauch genommen werden. Es kann jedoch dieſe Baubeſichtigung mit der behufs der Immobiliarbrandverſicherung vorzunehmenden Taxation und Cataſtration des Baues verbunden werden.

Von der Vollendung des Baues hat der Bauunternehmer der Ortsbaupolizeibehörde alsbald Anzeige zu machen und die Baureviſion zu beantragen.

§ 6.

Die Baupolizeibehörden ſind berechtigt, für die Prüfung und Genehmigung der Bauriſſe, Reviſion der Baue und die ſonſtigen, auf die vorſchriftsmäßige Beaufſichtigung der Privatbaue ſich beziehenden Geſchäfte taxmäßige Koſten in Anſatz zu bringen. Zur Berichtigung dieſer Koſten und Gebühren, Verläge und Separatgebühren ſind die betreffenden Bauunternehmer verpflichtet.

§ 7.

Bauunternehmer, welche die eine oder andere der § 2 und § 5 vorgeſchriebenen Anzeigen unterlaſſen, oder vor dazu erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß einen Bau der § 2 gedachten Art beginnen, oder in Gebrauch nehmen, oder aber den allgemeinen oder örtlichen und beziehendlich den ihnen ertheilten beſonderen Bauvorſchriften zuwiderhandeln, verfallen in eine nach den Umſtänden und nach Maßgabe der Gefährde zu bemeſſende und im Wiederholungsfalle zu erhöhende Geldſtrafe von 5 Thaler bis 100 Thaler und haben überdies den eigenmächtig unternommenen, oder ordnungswidrig ausgeführten Bau binnen der in jedem einzelnen Falle zu beſtimmenden Friſt je nach dem Ermeſſen und der Anordnung der Baupolizeibehörde auf eigene Koſten wieder abzutragen und beziehendlich in den vorſchriftsmäßigen Stand zu ſetzen, im Falle der Verzögerung oder Weigerung aber ſich zu gewärtigen, daß auf ihre Koſten die Abtragung des Baues oder was

sonst im öffentlichen Interesse und aus polizeilichen Rücksichten zu thun nöthig ist, obrigkeitswegen vorgenommen wird.

§ 8.

Baumeister und Baugewerke, welche einen von der Behörde noch nicht genehmigten Bau (§ 2) in Angriff genommen haben oder fortführen, oder die bei der Bauführung sich anderer Zuwiderhandlungen gegen allgemeine, oder örtliche, oder die im besonderen Falle ertheilten baupolizeilichen Vorschriften schuldig machen, werden mit 3 Tagen bis zu 4 Wochen und im Wiederholungsfalle bis zu 8 Wochen zu erhöhender Gefängnißstrafe belegt, auch kann ihnen bei bewiesener grober Fahrlässigkeit und zu wiederholten Malen verhangenen Contraventionen das Recht zur selbständigen Bauführung entzogen werden.

§ 9.

Jeder Zimmer- und Maurermeister hat in Bezug auf die Ausführung von Bauen die Handlungen seiner Gesellen und Arbeiter in baupolizeilicher Hinsicht zu vertreten, insoweit er nicht zu bescheinigen vermag, daß seiner ausdrücklichen Anordnung zuwider gehandelt worden ist, und seiner Seits eine regelmäßige Beaufsichtigung seiner Gesellen und Arbeiter Statt gefunden hat.

§ 10.

Auf öffentliche Baue finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Unser Ministerium des Innern ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes weiter nöthigen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich 2c.

Dresden, den 2c.

Motiven

zu dem Gesetz-Entwurfe, einige Bestimmungen über das Verfahren in Bausachen betreffend.

Die Vorschrift Cap. 1, § 1 und § 2 der Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 (II. C. C. A. T. I. pag. 711), daß die Ortsobrigkeit bei allen Neubauen, sowohl vor dem Angriffe des Baues, als nach dessen Beendigung, eine Localbesichtigung mit Zuziehung der Dorfgerichtspersonen vorzunehmen, diese beiden Localexpeditionen aber amtswegen und ohne alle Unkosten für den Bauunternehmer zu verrichten haben soll, hat theils zum Zwecke, in Bezug auf Neubaue eine ganz specielle behördliche Aufsicht zu handhaben, theils die Tendenz, die Erbauung neuer Häuser dadurch, daß die Bauenden für die zu führende polizeiliche Aufsicht gleichwohl mit Kosten nicht beschwert wurden, indirect zu begünstigen.

Die Einrichtung entsprach jedenfalls den Verhältnissen jener Zeit und hatte solange ihren Werth, als verhältnißmäßig noch wenig gebaut wurde, die meist geringere Intelligenz der Bauunternehmer sowohl als der Baugewerken eine ganz specielle Beaufsichtigung durch die Ortsbehörde forderte und daran liegen mußte, Alles zu vermeiden, was vom Baue neuer Häuser abhalten konnte.

Galten diese Vorschriften streng genommen zunächst auch nur von Bauen auf dem platten Lande und fehlte es für die Städte an gleichen, hier noch weit nöthigeren gesetzlichen Dispositionen, so ward diese Lücke doch durch die Praxis ausgefüllt, indem jene Bestimmung der Dorffeuerordnung jederzeit auf städtische Baue analog angewendet und später theils im Allgemeinen durch die auch für die Städte gültige Verordnung vom 11. März 1841, § 2 und § 14 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, 5. Stück, S. 29 ff.), theils im Besonderen durch die nach und nach in den Städten errichteten Localbauordnungen auf die Baue in den Städten positiv ausgedehnt worden ist.

Im Laufe der inzwischen verflossenen Zeit haben sich indeß die Verhältnisse wesentlich geändert.

Noch abgesehen davon, daß in neuerer Zeit die Bildung im Allgemeinen, wie im Baufache insbesondere, eine andere ist, als vor 50 und 80 Jahren, so bestehen einerseits dermalen Einrichtungen und Vorschriften, welche eine so unmittelbare, vorgängige Kenntnißnahme von den beabsichtigten Bauunternehmungen, als die Dorffeuerordnung sie vorschreibt, in vielen Fällen unnöthig erscheinen lassen. Andererseits hat aber das Bauen in einer so raschen Progression zugenommen, daß es wohl an keinem Orte des Landes noch einer Aufmunterung dazu bedarf. Die jener Vorschrift der Dorffeuerodnung zu Grunde liegenden Motiven können daher nur in sehr beschränkter Weise noch Anspruch auf Anerkennung machen und finden insbesondere darin die entschiedenste Erledigung, daß es an Orten und in Gegenden, wo die Baulust vorzugsweise groß ist, den Polizeibehörden oft geradezu unmöglich fällt, die Masse der durch die Dorffeuerordnung vorgeschriebenen Localexpeditionen in Bausachen mit den ihnen zu Gebote stehenden Arbeitskräften zu bewältigen.

Diese Verhältnisse haben eine große Disparität zwischen Stadt und Land zur Folge gehabt. In den Städten von einiger Bedeutung ist man genöthigt gewesen, zur Beaufsichtigung des Privatbauwesens ein besonderes Personal anzunehmen und dieses zu besolden; dafür aber in der Localbauordnung die von der Dorffeuerordnung abweichende Bestimmung zu treffen, daß in Bausachen und für die dabei vorkommenden Expeditionen wie in anderen, nicht officiellen Verwaltungssachen, die Behörde zu liquidiren berechtigt sei.

Auf dem Lande hingegen und an allen den Orten, wo man nicht im Wege ortsstatutarischer Bestimmungen durch Errichtung von Localbauordnungen zur Abstellung der die Handhabung der baupolizeilichen Localaufsicht beschwerlich machenden Disposition der Dorffeuerordnung gelangt war, mußte sich jede Behörde zu helfen suchen wie sie eben konnte. Durch die hierüber im ganzen Lande stattgefundenen Erhebungen hat sich ergeben, daß sich auf diese Weise nach und nach bei den einzelnen Localbaupolizeihörden ein höchst verschiedenartiges Verfahren gebildet hat und eine so große Verworrenheit daraus entstanden ist, daß es ganz unerläßlich erscheint, die Handhabung der localpolizeilichen Bauaufsicht in einer den dermaligen Zeitumständen entsprechenden Weise anderweit zu reguliren. Insbesondere dürfte aber nach Lage der Sache und nachdem in den mit Localbauordnungen versehenen Städten die Bestimmung wegen kostenfreier Verrichtung der vorgeschriebenen beiden Localbesichtigungen bereits antiquirt ist, die Fortdaurr dieser Bestimmung für das platte Land und diejenigen Städte, die einer Localbauordnung noch entbehren, umsoweniger sich rechtfertigen lassen, je weniger es wird verkannt

werden können, daß diese Unentgeldlichkeit einer zweckmäßigen Einrichtung besonders hindernd im Wege steht.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich sowohl im Allgemeinen die Tendenz der gegenwärtigen Gesetzesvorlage, als insbesondere zu § 1 des Entwurfs die darin ausgesprochene Aufhebung der auf die Handhabung der Localbaupolizei bezüglichen, Cap. 1, § 1 und § 2 der Dorffeuerordnung enthaltenen Bestimmungen.

Zu § 2 eod.

Es war eine Lücke in der bisherigen Gesetzgebung, daß sich die Vorschrift wegen Einholung der obrigkeitlichen Erlaubniß vor Inangriffnahme eines Baues auf das platte Land und auf den Neubau von Wohnhäusern, Scheunen und Wirthschaftsgebäuden beschränkte.

Zwar hat die Verordnung vom 11. März 1841 in der Hauptsache nachgeholfen, indem sie den Begriff der Neubaue noch auf Anbaue erweitert und die allgemeine Vorschrift auf die Baue in den Städten mit erstreckt hat.

Allein nicht nur wird es nothwendig, jene Verordnung, welche nur aphoristische Bestimmungen enthält und zu mannichfachen Zweifeln Anlaß gegeben hat, wieder aufzuheben und durch eine, die Baupolizei im Zusammenhange und in der erforderlichen Vollständigkeit behandelnde Verordnung zu ersetzen, sondern es schien auch nicht umgangen werden zu können, den bisher schon gegoltenen und auch ferner beizubehaltenden Grundsatz, daß Baue nicht ohne obrigkeitliche Cognition und Genehmigung ausgeführt werden dürfen, durch das Gesetz in solcher Allgemeinheit festzustellen, daß er für alle Fälle paßt, wegen der hiervon zu gestattenden Ausnahmen aber nur der Ausbesserung an schon bestehenden Gebäuden Erwähnung zu thun und im Uebrigen auf die zu erlassende Baupolizeiverordnung zu verweisen, da eine größere Specialität lediglich zur Ausführung des allgemeinen Grundsatzes gehört und sich daher nicht für das Gesetz eignet.

Befremden wird es indeß nicht, daß jener allgemeine Grundsatz auf die Anlegung und Veränderung von Feuerstätten ausdrücklich mit ausgedehnt worden ist, da es als bekannt angenommen werden kann, daß die Anlage und Einrichtung der Feuerstätten in feuerpolizeilicher Hinsicht von besonderer Bedeutung ist und daß gleichwohl diese Arbeit häufig nur von Maurergesellen besorgt wird.

Die Einreichung von vollständigen Baurissen hat nicht blos den Zweck der genaueren und besseren Beaufsichtigung der Baue, sondern sie soll vornämlich auch dazu dienen, die Fälle, in denen sich vor der Baugenehmigung eine Localbesichtigung nothwendig macht, möglichst zu reduciren.

Ohne die Bestimmung im letzten Satze würde die behördliche Controle über

beabsichtigte Baue völlig illusorisch sein. Deren Beibehaltung aus der zeitherigen Gesetzgebung bedarf daher keiner besonderen Rechtfertigung.

Zu § 3.

Wie schon oben zu bemerken gewesen ist, bedarf es in vielen Fällen keiner vorherigen Localexpedition, um die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Baues vom polizeilichen Gesichtspunkte aus zu beurtheilen. Die Veranlassung zu einer solchen Localbesichtigung wird sich auch noch mehr vermindern, wenn über jeden der behördlichen Genehmigung bedürfenden Bau ein vollständiger Bauriß, nach Befinden mit Beifügung einer Situationszeichnung, der Behörde vorzulegen ist.

Gleichwohl darf der Localbaupolizeibehörde nicht die Berechtigung entzogen werden, sobald sie es z. B. wegen erhobener Widersprüche, der Regulirung nachbarlicher Verhältnisse halber, oder wegen Erörterung anderer, aus dem eingereichten Baurisse nicht zu beurtheilender, für die Entschließung aber entscheidender Umstände für nöthig erachtet, eine vorgängige Localbesichtigung zu veranstalten. Ob dieselbe solchenfalls von der Behörde selbst, oder durch den betreffenden Bautechniker vorzunehmen sei, wird davon abhängen, ob allgemeine polizeiliche und bezüglich rechtliche oder nur technische Fragen zu erörtern sind. Unter allen Umständen nothwendig erscheint es dagegen, daß die Prüfung der Baurisse durch einen Techniker erfolge, da von der Baupolizeibehörde die dazu erforderliche technische Befähigung nicht verlangt werden kann.

Um indeß den mit der Anstellung besonderer Sachverständiger verbundenen Aufwand zu vermeiden, geht die Absicht dahin, denjenigen Baupolizeibehörden, welche mit eigenen Bautechnikern, wie sich solche bei den zur Handhabung der Localbaupolizei befugten Stadträthen angestellt finden, nicht versehen sind, die Brandversicherungsinspectoren ihres Verwaltungsbezirks zur Disposition zu stellen, letzteren aber zu gestatten, für die ihnen hierdurch zuwachsenden Geschäfte und Arbeiten nach einer deshalb hinauszugebenden besonderen Taxe zu liquidiren. Diese Einrichtung empfiehlt sich nächstdem auch noch in der Hinsicht, daß die Brandversicherungsinspectoren jeden Bau nach dessen Vollendung behufs der wegen der Immobiliarbrandversicherung nöthigen Catastration ohnehin zu revidiren haben und es nicht nur zur Vereinfachung der Geschäfte, sondern auch zur Verminderung der Kosten gereichen wird, wenn beide Expeditionen in eine Hand gelegt werden und die baupolizeiliche Revision mit der Catastration in der § 5 des Entwurfs beabsichtigten Maße verbunden wird. Bei einigen Polizeibehörden ist dieses Verfahren ohnedies schon zeither üblich gewesen und hat sich als zweckmäßig bewährt.

Zu § 4.

Die Bestimmung dieses Paragraphen enthält nichts Neues und ist so ganz unentbehrlich, daß sie sich eigentlich von selbst versteht.

Zu § 5.

Alle Baupolizeibehörden der untern sowohl, als der mittlern Instanz haben sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß die Revision der vollendeten Baue als das wirksamste Mittel der baupolizeilichen Controle beizubehalten sei.

Es liegt auch auf der Hand, daß eine zweckdienliche Bauaufsicht, ohne eine Prüfung darüber, ob der Bau vorschriftsmäßig ausgeführt worden, nicht gehandhabt werden kann.

In der Regel wird es aber genügen, daß die Revision durch den der Behörde zu Gebote stehenden Techniker vorgenommen, mithin an allen den Orten, wo die Revision durch den betreffenden Brandversicherungsinspector vorzunehmen ist, mit der zum Zwecke der Brandversicherung erforderlichen Catastration verbunden wird.

Zu § 6.

Bereits im Eingange ist der Gründe Erwähnung geschehen, aus denen die nach Maßgabe der Dorffeuerordnung zeither noch theilweise bestandene Kostenfreiheit bezüglich der beiden dort vorgeschriebenen Localexpeditionen gegenwärtig nicht mehr gerechtfertigt erscheine.

Uebrigens läßt die Aufhebung dieser Kostenfreiheit eine irgend erhebliche Vermehrung des Bauaufwandes nicht besorgen, da in der Regel die erste der beiden Expeditionen unterbleiben und die zweite mit einer andern, ohnehin nothwendigen Expedition vereinigt werden, also mit verhältnißmäßig nur geringen Kosten verbunden sein wird.

Zu §§ 7 und 8.

Die dem Bauunternehmer und den Bauhandwerkern Cap. 1, § 1 der Dorffeuerordnung angedrohte Strafe von 5 Thalern hat theils wegen ihrer Geringfügigkeit, theils darum ihres Zweckes verfehlt, weil zwischen bedeutenden und geringfügigen Bauen keinerlei Unterschied gemacht, auch eine Steigerung im Wiederholungsfalle nicht zugelassen ist, und weil zudem bloße Geldstrafen von den Bauhandwerkern erfahrungsmäßig sehr wenig beachtet werden.

Ferner ist die Bestimmung Cap. 1, § 2 der Dorffeuerordnung und § 13 der Verordnung vom 11. März 1841, wonach, wenn die gesetzlichen Zwangsmittel fruchtlos geblieben, ein vorschrifswidriger Bau beziehendlich obrigkeitswegen auf Kosten des Bauunternehmers abzutragen und in den ordnungsmäßigen Stand

zu setzen ist, hin und wieder so verstanden worden, daß die Baupolizeibehörde eintretenden Falls verpflichtet sei, den Bau in der vorschriftsmäßigen Weise herzustellen und den Aufwand bis zur Beitreibung im Wege der Execution verlagsweise zu bestreiten. Der Wortlaut läßt allerdings eine solche Interpretation zu.

Wie jedoch einerseits den untern Behörden die Mittel zur Bestreitung eines solchen, oft sehr bedeutenden Aufwandes nicht zu Gebote stehen und den öffentlichen Cassen überhaupt nicht zugemuthet werden kann, einen Verlag zu übernehmen, dessen Wiedererlangung sogar mitunter sehr zweifelhaft ist, so verlangt auch andererseits der polizeiliche Zweck mehr nicht, als daß gesetzten Falls obrigkeitswegen Dasjenige geschehe und vorgenommen werde, was die Sicherung des öffentlichen Interesses fordert, insbesondere also, daß die den baupolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufenden Bauausführungen wieder beseitigt werden, nicht aber, daß unter allen Umständen der Bau von der Obrigkeit auch noch in den vorschriftsmäßigen Stand gesetzt werde.

Auf dieser doppelten Erwägung beruht der § 7 des Entwurfs, während im § 8 die Pönalbestimmung des zweiten Absatzes von § 13 der Verordnung vom 11. März 1841 nicht nur der Hauptsache nach beibehalten, sondern in Rücksicht auf die schon oben erwähnte Unzweckmäßigkeit der Anwendung von Geldstrafen bei Contraventionen der Bauhandwerker noch auf den Fall ausgedehnt worden ist, daß Baugewerke einen obrigkeitlich noch nicht genehmigten Bau in Angriff nehmen oder ausführen.

Im Uebrigen aber versteht es sich von selbst, daß § 8 nur von der polizeilichen Bestrafung der Baucontraventionen handelt und daß daher durch diese Pönalbestimmungen die strafrechtliche Verfolgung und Aburtheilung der unter das Strafgesetz fallenden Handlungen oder Unterlassungen, deren sich der Baugewerke etwa bei der Bauführung mit schuldig gemacht haben sollte, in keiner Weise ausgeschlossen wird.

Zu § 9.

Die hier im Allgemeinen ausgesprochene Verantwortlichkeit der Meister für die Handlungen ihrer Gesellen und Arbeiter entspricht nicht nur der bisher befolgten Praxis, sondern auch dem Verhältnisse, das zwischen Meister, Gesellen und Arbeiter den gewerbrechtlichen Grundsätzen zufolge stattfindet, indem die selbstständige Uebernahme und Führung von Bauen nur dem Meister zusteht und jeder Zimmer- und Maurergeselle, mit Ausnahme der hier nicht in Betracht kommenden sogenannten Scharwerksgesellen, nur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit seines Meisters, dem er den Meistergroschen abzugeben hat, arbeiten darf.

Es würde auch den Contraventionen Thor und Thüre geöffnet sein, sollte

sich der Meister damit erfolgreich entschuldigen können, daß die Contravention nicht ihm, sondern seinen Gesellen und Arbeitern zur Last falle; da der Behörde gegenüber nur dem zur Bauführung allein berechtigten Meister eine Vertretung in Ansehung des von ihm übernommenen Baues obliegen kann, der häufige Wechsel der Gesellen und Arbeiter auch eine Bestrafung derselben in vielen Fällen sogar ganz unthunlich machen würde. Nur dann verlangt es die Billigkeit, daß der Meister straffrei bleibe, wenn er nachzuweisen vermag, daß von seinen Gesellen oder Arbeitern der von ihm ordnungsmäßig geführten Aufsicht ungeachtet, gegen seine ausdrückliche Anordnung gehandelt und die strafbare Contravention begangen worden sei.

Zu § 10.

Obgleich bei öffentlichen, insbesondere den vom Staate unternommenen Bauen die allgemeinen und örtlichen baupolizeilichen Vorschriften ebenfalls beobachtet werden müssen, so können dieselben doch nicht in gleicher Weise, wie die Privatbaue, unter die specielle Controle der Lokalbaupolizeibehörden gestellt werden, zumal solche Baue ohnehin unter besonderer Aufsicht stehen und von höheren technischen Beamten geleitet werden. Es besteht daher bezüglich der von Staatsbehörden unternommenen Baue die Einrichtung, daß dieselben der betreffenden Lokalbaupolizeibehörde zwar nicht zur Genehmigung anzuzeigen sind, dieser jedoch von dem Bauvorhaben Mittheilung zu machen ist, auch die Einsicht der Baurisse gestattet und dadurch die Gelegenheit geboten wird, die ihr etwa beigehenden Bedenken rechtzeitig geltend zu machen. Bei diesem, den Zweck vollständig sicher stellenden Verfahren wird es daher auch ferner zu bewenden haben.

№ 18.

Decret an die Stände.

Den Entwurf eines Gesetzes wegen Abtretung von Grundeigenthum für eine Eisenbahn von Priestewitz nach Großenhain betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 26. November 1860.

Se. Majestät der König haben, nachdem das Zustandekommen einer Eisenbahnverbindung zwischen der aufblühenden und an gewerblicher Wichtigkeit zunehmenden Stadt Großenhain und der Leipzig-Dresdner Eisenbahn, als Privatunternehmen, so ziemlich gesichert erscheint, in Betracht der Wichtigkeit dieser Verbindung für Großenhain und um die Ausführung dieser Schienenverbindung später nicht zu verzögern, für angemessen erachtet, den getreuen Ständen einen Gesetzentwurf wegen Abtretung des zu Erbauung dieser Eisenbahn nöthigen Grundeigenthums vorlegen zu lassen. Allerhöchstdieselben sehen der Erklärung getreuer Stände auf diese Vorlage entgegen und bleiben denselben in Huld und Gnaden gewogen.

Dresden, am 7. November 1860.

Johann.

(LS) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Entwurf

eines Gesetzes, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Priestewitz nach Großenhain betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben zu Herstellung einer Schienenverbindung zwischen dem Bahnhofe Priestewitz der Leipzig-Dresdner Eisenbahn und der Stadt Großenhain beschlossen und verordnen mit Zustimmung der getreuen Stände des Königreichs wie folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Landesgrenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend — und beziehendlich insoweit die §§ 7 und 8 jenes Gesetzes durch das Gesetz vom 9. September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, das Gesetz vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, und durch das Gesetz vom 30. November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend — abgeändert worden sind, die einschlagenden Vorschriften dieser späteren Gesetze sind anwendbar auf den Bau einer von der Station Priestewitz der Leipzig-Dresdner Eisenbahn nach der Stadt Großenhain anzulegenden zweigeleisigen, auf den Betrieb mit Dampfkraft bemessenen Eisenbahn.

§ 2.

Der Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 3.

Mit Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

№ 19.

Decret an die Stände.

Eine Uebersicht über den finanziellen Stand des Staatseisenbahnwesens betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 26. November 1860.

Bei Bearbeitung der den getreuen Ständen mittelst Allerhöchsten Decrets vom 6. dieses Monats mitgetheilten Budgetvorlage für die Finanzperiode $18\frac{61}{63}$ war die Prüfung des Rechnungswerks bei der Staatseisenbahnverwaltung noch nicht soweit gediehen, um jener Vorlage eine Uebersicht über den finanziellen Stand des Staatseisenbahnwesens bis auf die neuere Zeit, analog derjenigen beifügen zu können, welche die Beilage F. der Budgetvorlage für die Periode $18\frac{58}{60}$ enthielt. Nachdem die desfallsigen Nachweisungen nunmehr bis mit dem Jahre 1859 ertheilt werden können, lassen Se. Königliche Majestät in den Beifugen

A. eine Uebersicht der zu Anfange eines jeden der Jahre 1846 bis 1859 auf den Bau und die Ausrüstung, ingleichen auf die Erwerbung von Eisenbahnen aus der Staatscasse verwendeten Anlagecapitals,

B. eine Uebersicht der Einkünfte, des Aufwandes und des Ueberschusses bei den im Betriebe befindlichen Staatseisenbahnen in den vorgenannten Jahren und

C. eine Vergleichung des Zinsenerfordernisses für das Anlagecapital der Staatseisenbahnen mit den bis Ende 1859 erzielten Reinerträgen

den getreuen Ständen zugehen und verbleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 22. November 1860.

Johann.

LS

Richard Freiherr von Friesen.

A.

Uebersicht

der

zu Anfang eines jeden der Jahre

1846 bis **1859**

auf den Bau und die Ausrüstung, ingleichen auf Erwerbung von Eisenbahnen aus der Staatscasse verwendeten

Anlagecapitals.

Das Anlagecapital

Zu Anfang des Jahres	1) bei der sächsisch-bayerschen Bahn und zwar:						2) bei der obererzgebirgschen Bahn und zwar:								
	a. bei der Hauptbahn nebst Abzweigung nach Zwickau.			b. bei der Leipziger Verbindungsbahn.			a. bei der Zwickau-Schwarzenberger Linie.			b. bei der Zwickauer Kohlenbahn.			c. bei der Schlema-Schneeberger Zweigbahn.		
	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
1846.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1847.	7,796,378	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1848.	9,949,843	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1849.	11,790,244	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1850.	12,498,132	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1851.	13,188,437	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1852.	13,421,706	14	9	39,586	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1853.	13,817,565	27	3	133,245	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1854.	13,952,155	14	5	133,245	5	1	—	—	—	106,092	29	7	—	—	—
1855.	13,932,123	18	9	133,245	5	1	—	—	—	296,426	2	5	—	—	—
1856.	14,022,732	16	5	133,245	5	1	17,510	29	7	342,208	6	6	—	—	—
1857.	14,024,278	21	8	133,245	5	1	348,246	28	7	344,086	19	4	—	—	—
1858.	14,438,767	5	9	133,245	5	1	1,654,635	29	9	342,208	6	6	—	—	—
1859.	14,438,767	5	9	133,245	5	1	2,022,873	9	6	342,208	6	6	53,363	1	8

betrug:

3) bei der niedererzgebirgschen Bahn und zwar:						4) bei der sächsisch-böhmischen Bahn.			5) bei der sächsisch-schlesischen Bahn.			bei sämmtlichen Staatsbahnen.		
a. bei der Chemnitz-Riesaer Linie.			b. bei der Chemnitz-Zwickauer Linie.											
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
—	—	—	—	—	—	63,182	21	4	—	—	—	63,182	21	4
—	—	—	—	—	—	639,126	19	4	—	—	—	8,435,504	26	8
—	—	—	—	—	—	1,468,972	21	9	—	—	—	11,418,816	10	8
—	—	—	—	—	—	2,675,689	7	4	—	—	—	14,465,934	4	4
—	—	—	—	—	—	3,332,586	18	2	—	—	—	15,830,718	20	6
3,416,972	13	—	—	—	—	4,279,826	18	6	6,790,394	25	2	27,675,631	10	4
3,898,381	8	6	—	—	—	4,796,154	26	1	6,790,394	25	2	28,946,224	12	4
4,518,599	21	7	—	—	—	5,142,883	20	8	6,832,978	9	7	30,445,272	24	6
4,795,247	14	7	—	—	—	5,217,205	16	6	6,840,602	19	8	31,044,549	10	4
5,007,749	2	2	—	—	—	5,282,803	28	6	6,840,602	19	8	31,492,950	17	1
5,055,560	24	1	64,858	—	1	5,334,250	11	7	6,840,602	19	8	31,810,968	23	6
5,048,569	8	6	678,015	8	7	5,336,937	5	8	6,840,602	19	8	32,753,981	27	9
5,155,765	28	9	1,990,623	—	6	5,461,410	6	1	7,014,940	7	6	36,191,596	—	7
5,155,194	6	5	3,764,022	11	9	5,558,591	4	3	7,014,940	7	6	38,483,209	29	3

B.

Uebersicht

der Einkünfte, des Aufwandes und des Ueberschusses

bei den im Betriebe befindlichen

Staatseisenbahnen

in den Jahren

1846 bis mit **1859.**

(excl. der Nutzungen des Erneuerungsfonds.)

Im Jahre	Westliche Bahnen.									Oestliche		
	Einkünfte. *			Aufwand.			Ueberschuß.			Einkünfte.		
	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
1846.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1847.	488,130	14	1	206,552	23	8	281,577	20	3	—	—	—
1848.	475,007	—	5	235,181	19	8	239,825	10	7	16,238	11	6
1849.	586,303	9	8	267,563	1	5	318,740	8	3	37,099	17	4
1850.	696,691	23	6	287,477	14	1	409,214	9	5	59,039	5	2
1851.	1,002,124	20	2	382,111	16	6	620,013	3	6	617,150	4	4
1852.	1,381,622	4	4	631,930	28	5	749,691	5	9	805,533	5	9
1853.	1,530,542	11	4	732,360	1	—	798,182	10	4	851,011	21	4
1854.	1,880,428	9	7	887,649	18	4	992,778	21	3	919,511	28	6
1855.	2,015,258	4	6	970,277	19	6	1,044,980	15	—	987,845	13	2
1856.	2,202,815	4	4	970,772	16	4	1,232,042	18	—	1,246,729	26	7
1857.	2,539,817	14	2	1,309,897	1	2	1,229,920	13	—	1,464,147	4	9
1858.	2,465,938	27	7	1,403,176	22	2	1,062,762	5	5	1,429,752	15	—
*) 1859.	3,022,228	2	—	1,885,130	29	7	1,137,097	2	3	1,402,207	19	9
Summa.	20,286,907	26	6	10,170,082	2	8	10,116,825	23	8	9,836,266	24	2

*) Die Rechnungen für das Jahr 1859 unterliegen noch der Prüfung.

Bahnen.						Sämmtliche Bahnen.								
Aufwand.			Ueberschuß.			Einkünfte.			Aufwand.			Ueberschuß.		
Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.	Thlr.	ng.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	488,130	14	1	206,552	23	8	281,577	20	3
15,922	21	1	315	20	5	491,245	12	1	251,104	10	9	240,141	1	2
37,337	16	3	÷ 237	28	9	623,402	27	2	304,900	17	8	318,502	9	4
50,882	20	5	8,156	14	7	755,730	28	8	338,360	4	6	417,370	24	2
367,263	19	3	249,886	15	1	1,619,274	24	6	749,375	5	9	869,899	18	7
462,893	18	5	342,639	17	4	2,187,155	10	3	1,094,824	17	—	1,092,330	23	3
514,878	22	1	336,132	29	3	2,381,554	2	8	1,247,238	23	1	1,134,315	9	7
517,611	27	5	401,900	1	1	2,799,940	8	3	1,405,261	15	9	1,394,678	22	4
748,163	19	6	239,681	23	6	3,003,103	17	8	1,718,441	9	2	1,284,662	8	6
651,052	6	1	595,677	20	6	3,449,545	1	1	1,621,824	22	5	1,827,720	8	6
826,024	16	9	638,122	18	—	4,003,964	19	1	2,135,921	18	1	1,868,043	1	—
1,004,889	17	9	424,862	27	1	3,895,691	12	7	2,408,066	10	1	1,487,625	2	6
807,531	25	7	594,675	24	2	4,424,435	21	9	2,692,662	25	4	1,731,772	26	5
6,004,452	21	5	3,831,814	2	7	30,123,174	20	8	16,174,534	24	3	13,948,639	26	5

C.

Vergleichung

des

Zinsenerfordernisses

für das Anlagecapital der Staatseisenbahnen

mit den

bis Ende 1859 erzielten

Reinerträgen.

Den in der Beilage F. zur Budgetvorlage für $18\frac{58}{60}$ einzeln aufgeführten Fonds, beziehendlich Anleihen, durch welche bis Anfangs 1856 der Bau und die Ausrüstung der bis dahin dem Betriebe übergeben gewesenen Staatsbahnen sowie die Erwerbung von Privatbahnen bestritten wurde, — sind noch hinzugetreten:

8,650,000 Thlr. 4procentige, an die Anleihe vom Jahre 1852 sich anschließende Staatsanleihe, laut Gesetz vom 13. August 1855, lediglich für Eisenbahnzwecke, und

14,524,000 „ 4procentige, eine fernere Fortsetzung der Anleihen von den Jahren 1852 und 1855 bildende Staatsanleihe, laut Gesetz vom 11. Februar 1858, behufs der Ueberleitung der (hauptsächlich zu Eisenbahnzwecken aufgenommen gewesenen) $4\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuld in eine 4 procentige.

Jahr	Betrag des Anlagecapitals zu Anfang des Jahres.	Das Anlagecapital wurde gedeckt durch					
		a. unverzinsliche Cassenbilletsanleihen.	b. Actiencapital der sächsisch-bayerschen Eisenbahncompagnie.	c. Anleihe lt. Gesetz vom 27. März 1847 Nr. 14 u. 15.	d. Actiencapital der sächsisch-schlesischen Eisenbahngesellschaft.	e. $4^1/_2$proc. Anleihe lt. Gesetz vom 10. Februar 1851.	f. & g. 4proc. Anleihe lt. Gesetz vom 1. Juni 1852 und deren Fortsetzungen, ingl. Vorschüsse aus den Cassenbeständen.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1846.	63,183	63,183	—	—	—	—	—
1847.	8,435,505	3,500,000	4,500,000	—	—	—	435,505
1848.	11,418,816	4,000,000	4,500,000	2,918,816	—	—	—
1849.	14,465,934	4,000,000	4,500,000	5,000,000	—	—	965,934
1850.	15,830,719	4,000,000	4,500,000	5,000,000	—	—	2,330,719
1851.	27,675,631	4,000,000	4,500,000	5,000,000	4,000,000	10,175,631	—
1852.	28,946,224	4,000,000	4,500,000	5,000,000	4,000,000	10,175,631	1,270,593
1853.	30,445,273	4,000,000	4,500,000	5,000,000	4,000,000	11,095,273	1,850,000
1854.	31,044,549	4,000,000	4,500,000	5,000,000	4,000,000	11,694,549	1,850,000
1855.	31,492,951	4,000,000	4,500,000	5,000,000	4,000,000	12,142,951	1,850,000
1856.	31,810,969	4,000,000	4,500,000	5,000 000	*) 4,000,000	12,378,600	1,932,369
1857.	32,753,982	4,000,000	4,484,900	5,000,000	4,000,000	12,378,600	2,890,482
1858.	36,191,596	4,000,000	4,469,400	5,000,000	4,000,000	12,378,600	6,343,596
1859.	38,483,210	4,000,000	4,453,300	5,000,000	4,000,000	90,200	20,939,710
							Sa.

*) Die seit 1. Juli 1855 eingetretenen Abzahlungen konnten, zu Vereinfachung der Zinsenberechnung, vernachläßigt werden, weil zwischen dem Zinsenerforderniß ad d und dem ad f, wohin die sub d wegfallenden Capitalbeträge hätten übergetragen werden müssen, kein Unterschied besteht.

Zinsenerforderniß.						Reinertrag.	Der Reinertrag betrug gegen das Zinsenerforderniß:	
ad b. auf die sächsisch-bayerschen Eisenbahn-actien (bis Michael 1855 mit 4%, dann mit 3%).	ad c. auf die Anleihe vom Jahre 1847 (mit $4\frac{1}{12}$%).	ad d. auf die sächsisch-schlesischen Eisenbahn-actien (mit 4%).	ad e. auf die Anleihe vom Jahre 1851 (mit $4\frac{1}{2}$%).	ad f. & g. auf die combinirten 4proc. Anleihen v. d. Jahren 1852, 1855 u. 1858 (mit 4%).	Summa.		mehr	weniger
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
**) 90,000	—	—	—	17,421	107,421	281,578	174,157	—
180,000	116,753	—	—	—	296,753	240,141	—	56,612
180,000	241,667	—	—	38,637	460,304	318,502	—	141,802
180,000	241,667	—	—	93,229	514,896	417,371	—	97,525
180,000	241,667	160,000	457,903	—	1,039,570	869,900	—	169,670
180,000	241,667	160,000	457,903	50,824	1,090,394	1,092,331	1,937	—
180,000	241,667	160,000	499,287	74,000	1,154,954	1,134,315	—	20,639
180,000	241,667	160,000	526,255	74,000	1,181,922	1,394,679	212,757	—
180,000	241,667	160,000	546,433	74,000	1,202,100	1,284,662	82,562	—
135,000	241,667	160,000	557,037	77,295	1,170,999	1,827,720	656,721	—
134,547	241,667	160,000	557,037	115,619	1,208,870	1,868,043	659,173	—
134,082	241,667	160,000	557,037	253,744	1,346,530	1,487,625	141,095	—
133,599	241,667	160,000	***) 3,833	837,588	1,376,687	1,731,773	355,086	—
2,067,228	2,775,090	1,440,000	4,162,725	1,706,357	12,151,400	13,948,640	2,283,488	486,248
							1,797,240 mehr.	

**) auf den Termin Michael 1847.

***) pro 2. Januar 1859 nach $4\frac{1}{2}$, pro 1. Juli d. a i. nach 4%.

№ 20.

Decret an die Stände.

Eine weitere Eisenbahnverbindung für das obere Erzgebirge betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 8. December 1860.

Mittelst der ständischen Schrift vom 7. August 1858 sind zahlreiche, auf die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Chemnitz und Annaberg gerichtete Petitionen an die Staatsregierung zur Erwägung und mit dem Antrage abgegeben worden, über das Ergebniß dieser Erwägung der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen, welche letztere durch den Landtagsabschied vom 10. August gedachten Jahres zugesagt worden ist.

Se. Königliche Majestät lassen daher den getreuen Ständen in der Anfuge C. A. die hierauf bezügliche Eröffnung zugehen, sehen der Berathung und Beschlußnahme hierüber entgegen und verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 7. December 1860.

Johann.

(LS) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Richard Freiherr von Friesen.

C. A.

Bereits mittelst Allerhöchsten Decrets vom 24. Januar 1855 wurden drei Linien benannt, welche man als vorzugsweise geeignet ansehen mußte, um den wiederholt dringend begehrten und in Aussicht gestellten Anschluß des obern Erzgebirges an das Eisenbahnnetz zu verwirklichen, nämlich die Linien

Zwickau-Schwarzenberg,
Dresden-(Tharand-)Freiberg,
Chemnitz-Annaberg,

und es haben sich in dessen Folge Regierung und Stände über Ausführung der Linie Zwickau-Schwarzenberg für die Finanzperiode $18\frac{55}{57}$, sowie über die der Linie Tharand-Freiberg für die Finanzperiode $18\frac{58}{60}$ vereinigt.

Ueber die Linie Chemnitz-Annaberg haben immittelst, infolge der wiederholt in den betroffenen Landestheilen ausgesprochenen angelegentlichen Wünsche, sowie dem in der Schrift vom 7. August 1858 gestellten ständischen Antrage gemäß specielle Erörterungen stattgefunden, welche, in Betracht, daß es sich hierbei um den Anschluß der Stadt Annaberg und des östlichen Erzgebirges an das bestehende Eisenbahnnetz überhaupt handelt, sich zunächst auf Beantwortung der Frage zu richten hatten, ob für jenen Anschluß Chemnitz oder die in gerader Linie näher gelegene Eisenbahnstation Schwarzenberg geeigneter erscheine, einer Frage, welche im Uebrigen auch später noch durch eine Vorstellung mehrerer Gewerbtreibenden in und um Annaberg angeregt wurde, dahin gehend, daß, bei etwa länger ausbleibender Verwirklichung einer Eisenbahnverbindung zwischen Annaberg und Chemnitz, eine solche zwischen Annaberg und Schwarzenberg zur Erhaltung und Förderung des dortigen Gewerbsbetriebes erforderlich werde.

Bei Beantwortung der obigen Frage vom rein nationalöconomischen Gesichtspunkte aus und daher noch ohne Rücksicht auf die für den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn in den fraglichen beiden Richtungen sich ergebenden,

weiter unten zu berührenden, finanziellen Momente, stellt sich zuvörderst der nächste Zweck der jetzt in Rede stehenden Eisenbahnanlage, die Heranziehung der bedeutendsten und gewerbreichsten Stadt des sächsischen Obergebirges an das Eisenbahnnetz auf beiden Wegen als gleichmäßig erreichbar dar, ein wesentliches Bedürfniß für die Industrie von Annaberg und dessen Umgebung aber — das Heizungsmaterial — würde aus dem Zwickauer Kohlenrevier ansehnlich billiger über Schwarzenberg, als über Chemnitz nach Annaberg bezogen werden können. Abgesehen jedoch davon, daß andererseits jene Industrie die Würschnitzer Kohle mit Vortheil verwenden würde, und daß überdies die erstere in neuerer Zeit ihr Hauptaugenmerk auf die böhmische Braunkohle gerichtet hat, ist hiermit auch die Aufzählung der Vortheile, welche das Schwarzenberger Bahnproject im Vergleich zu dem Chemnitzer darbietet, geschlossen.

Im Allgemeinen lehrt ein Blick auf die Landcharte, daß, nachdem durch Ausführung der Zwickau-Schwarzenberger Bahn mit ihrem Anschlusse nach Neustädtel und Schneeberg die Vortheile des Eisenbahnverkehrs mehr den westlichen Theilen des Obergebirges zugewendet worden sind, es gegenwärtig darauf ankommt, jene Vortheile soweit als möglich gegen Osten auszudehnen. Das Schwarzenberger Project nun kann dem Bedürfnisse des Obergebirges nur in westlicher und nordwestlicher Richtung und auch diesem nur in Ansehung der Stadt Annaberg und deren näherer Umgebung, keineswegs aber dem gewerbreichen Landestheile zwischen Annaberg und Chemnitz und der Industrie des Zschopauthals, sowie weiter östlich der des Flöhathals dienen. Insbesondere würde dabei für die Verbindung von Annaberg ꝛc. mit Chemnitz und Dresden eine Verkehrserleichterung durchaus nicht herbeigeführt, nicht einmal dem Landtransporte zwischen Annaberg und Chemnitz eine Concurrenz geschaffen werden, da die Entfernung von Annaberg über Schwarzenberg und Zwickau nach Chemnitz nicht weniger als 14,95 Meilen und z. B. der Eisenbahnnormalfrachtsatz 77 Pfennige pro Centner betragen würde, während die Entfernung zwischen Annaberg und Chemnitz auf der Chaussee nur ungefähr 5 Meilen und das Fuhrlohn gegenwärtig 60 bis 70 Pfennige beträgt. Daß aber für die Industrie des östlichen Obergebirges eine Verbindung mit Chemnitz gerade von besonderem Interesse, jedenfalls von wesentlicherer Bedeutung ist, als eine solche mit Schwarzenberg, liegt in der Natur der Sache.

Im Allgemeinen kann ein Zweifel darüber nicht stattfinden, daß die Gegend, welche eine Chemnitz-Annaberger Bahnlinie durchschneiden würde, von größerer industrieller Bedeutung ist, als diejenige zwischen Annaberg und Schwarzenberg. Ist dies an sich schon für Jeden klar, der diese Gegenden kennt, so wird es auch durch bekannte statistische Angaben, wie durch die amtlichen Aufnahmen für die

Gewerbesteuercataster belegt; auch hat sich der Eisenbahncomité zu Annaberg mit Erfolg bemüht, diese Thatsache noch durch eine von ihm veröffentlichte „Industrie-, Bergbau- und Forstcharte des östlichen Obererzgebirges" zu veranschaulichen.

In der That lassen sich nur wenige Gegenden Sachsens in Bezug auf Mannichfaltigkeit und Umfang der Gewerbsthätigkeit den Städten Annaberg und Buchholz und ihren Umgebungen, sowie dem Landstriche zwischen diesen Städten und Chemnitz an die Seite stellen, wo zahlreiche Woll- und Baumwollspinnereien, von zum Theil bedeutendstem Umfange, Woll-, Baumwoll- und Seidenwebereien, Zündrequisiten u. s. w., sowie die weitverbreitete, meist als Hausindustrie betriebene Fabrikation von Posamenterie- und Holzwaaren aller Art u. A. m., endlich die einer großen Ausdehnung fähige Flachsindustrie, nächst dem Betriebe des Bergbaues und der Kalkwerke, in theils langgewohntem Betriebe, theils in rascher Entwickelung begriffen sind. Hierzu kommt noch, daß der hier fragliche Landestheil in seinen reichhaltigen, der Bahnrichtung folgenden Wasserläufen die Elemente eines noch weiteren gewerblichen Aufschwunges in hohem Grade besitzt, und es ist daher ebenso erklärlich, als es nicht wohl unbeachtet bleiben kann, daß sich die Bewohner der von einer Eisenbahnverbindung näher oder ferner berührten Orte, insbesondere aber die Vertreter der Industrie wie des Capitals in weit überwiegender Zahl für die Ausführung einer Eisenbahn in der Richtung auf Chemnitz ausgesprochen haben und daß selbst in denjenigen Eingaben, welche eine Eisenbahnverbindung von Annaberg mit Schwarzenberg befürworteten, die letztere immer nur als das leichter und früher Erreichbare, keineswegs aber als das dem Bedürfnisse allseitig Genügende bezeichnet und dabei fortwährend auf die Herstellung einer Chemnitz-Annaberger Bahn, als eine dringende Nothwendigkeit für die Erhaltung und Förderung der dortigen Gewerbsthätigkeit, hingewiesen wurde.

Eine Eisenbahnlinie Chemnitz-Annaberg bietet aber in der Hauptsache und abgesehen von streckenweisen Varianten, wiederum die Wahl zwischen zwei abweichenden Richtungen, die eine, welche die westlich des Zschopauflusses gelegenen Höhen überschreitet, über Thum und Ehrenfriedersdorf, und eine zweite, welche sich, dem Laufe der Zschopau folgend, im Thale hinzieht. Auch in Bezug auf die hier fraglichen beiden Bahnrichtungen ist zunächst der Gesichtspunkt der allgemeinen Verkehrsinteressen in's Auge zu fassen, von diesem aus betrachtet aber der zuletzt gedachten, als der Thallinie zu bezeichnenden Richtung unzweifelhaft der Vorzug einzuräumen, da, abgesehen davon, daß diese Linie bedeutenderen Orten, wie Zschopau und Wolkenstein u. a. sich ansehnlich mehr nähert, als jene Berglinie, alle diejenigen Momente, welche als für die Linie Annaberg-Chemnitz, gegenüber der Linie Annaberg-Schwarzenberg, in's Gewicht fallend oben angeden-

tet worden, vorzugsweise von der Richtung der Bahn durch das Zschopauthal gelten, in welchem sich die dort erwähnten Fabriketablissements in überwiegender Zahl ausgebreitet haben und eine weitere Entfaltung der Industrie durch vermehrte Benutzung der Wasserkräfte vornehmlich gefördert wird.

Hat sich hiernach die Erwägung über den Eisenbahnanschluß des östlichen Obererzgebirges vom Gesichtspunkte der allgemeinen Verkehrsinteressen aus entschieden einem Anschlusse von Annaberg bei Chemnitz und zwar hier in der Richtung des Zschopauthales zuneigen müssen, so sind doch dessenungeachtet die sich hierbei darbietenden drei Hauptrichtungen, nämlich die Linie Annaberg-Schwarzenberg und die Linie Annaberg-Chemnitz einerseits über Thum und Ehrenfriedersdorf, andererseits durch das Zschopauthal der speciellen Erörterung und Bearbeitung unterzogen worden, deren wesentliche Ergebnisse nunmehr bei Beleuchtung der finanziellen Seite des in Rede stehenden Eisenbahnunternehmens in Betracht zu ziehen sind.

Die Projectirung und Veranschlagung der vorgenannten Bahnlinien ist im Unter- und Oberbau auf ein Gleis bemessen, wie man sich da, wo es mit den Verkehrsbedürfnissen irgend vereinbar erscheint, namentlich in Gebirgsgegenden, wo die Herstellung der Bahn für zwei Gleise in der Regel einen verhältnißmäßig noch weit höheren Mehraufwand als auf flachem Terrain verursacht, möglichst auf ein Gleis zu beschränken hat.

Die Bahnlinie

I.

Annaberg-Schwarzenberg

hat eine Länge von

88,792 Fuß = 3,353 Meilen

und steigt in der Richtung von Schwarzenberg nach Annaberg um 848,32 Fuß, fällt um 315,3 Fuß in derselben Richtung.

Der kleinste Krümmungshalbmesser beträgt 800 Fuß; die bedeutendsten Steigungen ergeben $\frac{1}{60}$ auf 8000 Fuß, $\frac{1}{50}$ auf 8000 Fuß, $\frac{1}{45}$ auf 10,530 Fuß, $\frac{1}{40}$ auf 19,652 Fuß.

Unter Reducirung der vorhandenen Krümmungen und Steigungen auf eine gerade Horizontallinie ergiebt sich eine Virtuallänge dieser Bahn von 323,635 Fuß, zu welcher sich daher die obige natürliche Länge verhält:

= 1 : 3,6449.

Die Anlagekosten für die Linie Annaberg-Schwarzenberg sind zu veranschlagen wie folgt:

1)	für Vorarbeiten	6,700 Thlr.,
2)	= die Hauptverwaltung	9,000 =
3)	= Ingenieurkosten und Bauführung .	58,500 =
4)	= Grunderwerb	110,000 =
5)	= Erd- und Felsenarbeiten . . .	672,000 =
6)	= Kunstbauobjecte	480,000 =
7)	= Oberbau	388,000 =
8)	= Telegrapheneinrichtungen . . .	7,000 =
9)	= Hochbauten	184,400 =
10)	= Betriebsmittel	289,000 =
11)	= Perrons, Laderampen, Brunnen ꝛc. und Insgemein	110,214 =
		2,314,814 Thlr.
	Hierüber:	
	Zinsen des Baucapitals während dreijähriger Bauzeit, bei $\frac{1}{3}$ jährlicher Einzahlung, zu vier vom Hundert	185,186 Thlr.,
		Sa. 2,500,000 Thlr.

Die Linie

II a

Annaberg-Chemnitz

über Thum und Ehrenfriedersdorf

hat eine Länge von

176,600 Fuß = 6,668 Meilen

und steigt in der Richtung von Chemnitz nach Annaberg um 1143,30 Fuß, fällt um 348,50 Fuß in derselben Richtung.

Der kleinste Krümmungshalbmesser beträgt 800 Fuß, die bedeutendsten Steigungen ergeben $\frac{1}{80}$ auf 34,200 Fuß, $\frac{1}{70}$ auf 26,680 Fuß, $\frac{1}{60}$ auf 21,000 Fuß.

Die Virtuallänge der Bahn beträgt 498,700 Fuß, zu welcher sich die obige natürliche Länge verhält:

= 1 : 2,824.

Die Anlagekosten für diese Linie sind folgendermaßen veranschlagt:

1)	für Vorarbeiten	14,000 Thlr.,
2)	= die Hauptverwaltung	14,700 =
3)	= Ingenieurkosten und Bauführung .	77,600 =
4)	= Grunderwerb	200,000 =
5)	= Erd- und Felsenarbeiten . . .	960,000 =
6)	= Kunstbauten	460,000 =
7)	= Oberbau	670,000 =
8)	= Telegrapheneinrichtungen . . .	12,000 =
9)	= Hochbauten	350,000 =
10)	= Betriebsmittel	523,000 =
11)	= Perrons, Laderampen, Brunnen ꝛc. und Insgemein	164,700 =
		3,446,000 Thlr.
	Hierüber:	
	Zinsen des Baucapitals während dreijähriger Bauzeit, bei $\frac{1}{3}$ jährlicher Einzahlung, zu vier vom Hundert	275,680 Thlr.
		Sa. 3,721,680 Thlr.

Die Linie

IIb

Annaberg-Chemnitz

längs des Zschopau-Thales

hat eine Länge von

204,000 Fuß = 7,703 Meilen

und steigt in der Richtung von Chemnitz nach Annaberg um 1018 Fuß, fällt um 204,4 Fuß in derselben Richtung.

Der kleinste Krümmungshalbmesser beträgt 600 Fuß, die bedeutendste Steigung ergiebt $\frac{1}{70}$ auf 10,920 Fuß, während dieselben im Uebrigen $\frac{1}{100}$ nicht überschreiten.

Die Virtuallänge der Bahn beträgt 520,086 Fuß, zu welcher sich die obige natürliche Länge daher verhält:

= 1 : 2,5494.

Die Anlagekosten für diese Linie sind veranschlagt wie folgt:

1)	für Vorarbeiten	16,000 Thlr.,
2)	= die Hauptverwaltung	14,700 =
3)	= Ingenieurkosten und Bauführung .	88,800 =
4)	= Grunderwerb	262,000 =
5)	= Erd- und Felsenarbeiten . . .	960,000 =
6)	= Kunstbauten	480,000 =
7)	= Oberbau	763,000 =
8)	= Telegrapheneinrichtungen . . .	16,000 =
9)	= Hochbauten	400,000 =
10)	= Betriebsmittel	523,000 =
11)	= Perrons, Laderampen, Brunnen ꝛc. und Insgemein	180,204 =
		3,703,704 Thlr.
	Hierüber:	
	Zinsen des Baucapitals während dreijähriger Bauzeit, bei $\frac{1}{3}$ jährlicher Einzahlung, zu vier vom Hundert	296,296 Thlr.
		Sa. 4,000,000 Thlr.

Ein Vergleich der vorstehenden Angaben ergiebt zunächst, daß die Seiten der Regierung für empfehlenswerther erachtete Linie II b mehr als noch einmal so lang ist als die Linie I, und daß die erstere ein ansehnlich höheres Anlagecapital erfordert als die letztere. Könnte dies nun für die Wahl der Linie I zu sprechen scheinen, so zeigen freilich die obigen Aufstellungen auch, daß, abgesehen davon, daß bei der Linie I die Anlagekosten auf 745,600 Thlr. pro Meile ansteigen, während sich dieselben bei der Linie II b auf nur 519,278 Thlr. stellen, die beiderseitigen Längen jener Linien sich einander schon mehr nähern, wenn man dabei nicht die natürlichen Längen, sondern diejenigen in's Auge faßt, welche allein für die beiderseitigen Betriebskosten in Frage kommen können, nämlich die mit Rücksicht auf die Horizontal- und Verticalabweichungen der fraglichen Bahnlinien sich ergebenden Virtuallängen.

Diese letzteren betragen nach Obigem

bei I. 323,635 Fuß,
= II b 520,086 =

Während sich also die natürlichen Längen von

3,353 Meilen bei I und
7,703 = = IIb

zu einander verhalten, wie

1 : 2,297,

verhalten sich ihre Virtuallängen nur

= 1 : 1,607.

Das Verhältniß der beiderseitigen Bahnlinien, welches sich hiernach bereits in etwas ausgleicht, gestaltet sich aber noch ganz anders, wenn man den für die fraglichen Linien zu erwartenden Verkehr und den dafür erforderlichen Betriebsaufwand in Betracht zieht und sich dabei sagen muß, daß selbst vom rein finanziellen Standpunkte aus mehr noch als die Höhe des Anlagecapitals die Frage von Bedeutung ist, welche Rentabilität von der einen oder anderen Anlage zu erwarten und die bessere Anlage eines höheren Capitals der schlechteren Anlage eines geringeren vorzuziehen sei.

Für eine Wahrscheinlichkeitsberechnung über die Personen- und Güterfrequenz der beiderseitigen Bahnlinien können hier diejenigen Unterlagen dienen, welche von den betreffenden Eisenbahncomités hierüber gesammelt und zusammengestellt worden sind, denn es beruhen dieselben auf einer sorgfältigeren Erörterung aller einschlagenden Verhältnisse, zu deren Behufe den Comités alle über den fraglichen Gegenstand vorhandenen amtlichen Unterlagen mitgetheilt worden sind.

Auf Grund jener Ermittelungen läßt sich nun eine Frequenz

für die Linie I. von 42,000 Personen und
= 1,000,000 Centnern Güter,
für die Linie IIb von 100,000 Personen und
= 1,650,000 Centnern Güter

annehmen.

Mit Beibehaltung der auf den sächsischen Eisenbahnen üblichen Tarifsätze und mit Rücksicht auf die Länge der Bahnstrecken, welche, der Erfahrung gemäß, von Personen und Gütern muthmaßlich zurückgelegt werden dürften, würden von obiger Frequenz folgende Bruttoeinnahmen:

bei I.	14,072	Thlr.	18	Ngr.	— Pf.	von Personen,
	55,883	=	10	=	— =	= Gütern,
Sa.	69,955	Thlr.	28	Ngr.	— Pf.	
bei IIb	77,030	Thlr.	21	Ngr.	— Pf.	von Personen,
	211,832	=	15	=	— =	= Gütern,
Sa.	288,863	Thlr.	6	Ngr.	— Pf.	

zu erwarten sein. Soviel aber die Betriebskosten anlangt, welche einerseits nach der obigen präsumtiven Frequenz, andererseits mit Rücksicht auf die beiderseitigen Terrainverhältnisse zu bestimmen sind und sich mit Zugrundelegung dieser Factoren und der zeitherigen Betriebsergebnisse bei den inländischen Bahnen mit annähernder Genauigkeit bemessen lassen, so stellen sich dieselben:

bei I. auf jährlich 80,658 Thlr. 29 Ngr. 2 Pf.,
d. i. 24,056 = — = — = pro Bahnmeile

und

bei IIb auf jährlich 153,195 Thlr. 9 Ngr. 1 Pf.,
d. i. 19,888 = — = — = pro Bahnmeile.

Die hieraus sich ergebende Schlußfolgerung nun liegt sehr nahe, denn während

bei der Schwarzenberger Linie unter I.

die Bruttoeinnahme von 69,955 Thlr. 28 Ngr. — Pf. gegen
die Betriebskosten an 80,658 = 29 = 2 =

einen Ausfall von 10,703 Thlr. 1 Ngr. 2 Pf. ergiebt, welchem
noch 100,000 = — = — = Zinsen von $2\frac{1}{2}$ Millionen Anlagecapital zu 4 Procent hinzutreten,

so daß sich 110,703 Thlr. 1 Ngr. 2 Pf. als Totalausfall darstellen, verbleibt

bei der Chemnitzer Linie unter IIb

bei der Bruttoeinnahme von 288,863 Thlr. 6 Ngr. — Pf. nach Abzug
der Betriebskosten an 153,195 = 9 = 1 =

ein Ueberschuß von 135,667 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf., welcher einer Verzinsung des Anlagecapitals von 4 Millionen zu 3,39 Proc. gleichkommt.

Es kann daher ein Zweifel darüber nicht stattfinden, daß auch vom finanziellen Gesichtspunkte aus betrachtet der Eisenbahnanschluß von Annaberg bei Chemnitz vor dem bei Schwarzenberg entschieden den Vorzug verdient, und daß Seiten der Regierung überhaupt nur der erstere als empfehlenswerth bezeichnet werden kann. Ist im Uebrigen bei den obigen Aufstellungen ein Vergleich nur zwischen den Linien I. und IIb weiter durchgeführt und hierbei die Linie IIa, d. h. die Annaberg-Chemnitzer Linie über Ehrenfriedersdorf und Thum, außer Betracht gelassen

worden, so hat man von letzterer aus dem doppelten Grunde gänzlich abgesehen, weil einerseits die durch die Zschopauthallinie zu erzielende größere Annäherung an bedeutendere Orte, wie an die zur Benutzung der Wasserkräfte geeignetere Gegend dem verhältnißmäßig geringen Ersparnisse am Anlagecapitale gegenüber ganz überwiegend erscheint, andererseits aber auch jene Differenz der beiderseitigen Anlagekosten durch eine etwas mindere Frequenz der Berglinie wie durch die auf der letzteren um etwas gesteigerten Betriebserschwernisse reichlich ausgeglichen werden würde.

Handelt es sich nun hiernach um die Frage, wann und in welcher Weise eine Eisenbahnverbindung zwischen Chemnitz und Annaberg ins Werk zu setzen sein möchte, so bedarf es kaum einer wiederholten Schilderung der der Regierung wie den Kammern Seiten der Betheiligten bereits zu öfteren Malen vorgeführten und allseitig anerkannten Nachtheile, welche einem auf seine Gewerbsthätigkeit angewiesenen Landestheile durch den Mangel derjenigen Verkehrsmittel erwachsen müssen, welche die Industrie anderer Gegenden fördern und beleben; ebensowenig als eines Nachweises dafür, daß jene Nachtheile sich in erhöhtem Maße steigern, je länger jene Hebel des Unternehmungsgeistes und des Gewerbfleißes dem betroffenen Landestheile vorenthalten bleiben. Die Regierung ist deshalb darüber auch nicht zweifelhaft gewesen, daß die hier fragliche Eisenbahnverbindung sobald als möglich ins Leben zu rufen sei und hat daher nicht nur die Terrainermittelungen für dieselbe mit allem Eifer fortsetzen und vollenden, sondern sich auch die Ermächtigung zu Ausdehnung des Expropriationsrechts auf jene Anlage ertheilen lassen.

Immittelst hatte auch der Eisenbahncomité zu Annaberg seine Bestrebungen für die Verwirklichung seines Vorhabens erneuert, insbesondere dieselben auf Fortführung der Chemnitz-Annaberger Bahnlinie bis Commotau ausgedehnt und im Frühjahre 1858 die Ertheilung der Concession zum Bau und Betriebe der Bahn, einschließlich des dem diesseitigen Staatsgebiete anheimfallenden Theils der Annaberg-Commotauer Linie, beantragt. Die Verhandlungen über die dem Unternehmen zu stellenden Concessionsbedingungen wurden alsbald eröffnet, allein noch im Laufe derselben überzeugte sich der Comité, daß die an sich schon sehr schwierige Aufbringung eines Anlagecapitals, wie es die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Chemnitz und Commotau erfordert, durch Privatmittel infolge der auf den Geldmarkt äußerst nachtheilig einwirkenden Schwankungen der politischen Verhältnisse völlig zur Unmöglichkeit geworden sei und stellte daher unter dem 1. Juli 1859 den anderweiten Antrag, die Regierung möge beschließen, die Bahnlinie Chemnitz-Annaberg aus Staatsmitteln zur Ausführung bringen und

die deshalb erforderlichen Anträge an die nächste Ständeversammlung gelangen zu lassen, wobei sich der gedachte Comité der Hoffnung hingeben zu können glaubte, daß es am ersten durch einen derartigen Beschluß gelingen werde, einen Eisenbahnanschluß von Böhmen bei Commotau durch Privatmittel ins Werk zu setzen.

Die Regierung mußte nun aber die Ansicht des Eisenbahncomités, daß die Ausführung des in Rede stehenden Unternehmens in seiner ganzen Ausdehnung durch Privatmittel unmöglich sei, nicht blos damals für gerechtfertigt erachten, sondern sie hegt auch die Ueberzeugung, daß die auf den Geldmarkt einwirkenden allgemeinen Verhältnisse noch gegenwärtig von der Art sind, daß für ein Actienunternehmen der vorgedachten Art eine hinreichende Betheiligung nicht zu erwarten ist, wenn anders nicht der Staat demselben solche Opfer zu bringen gemeint wäre, welche ihm die gesammte Gefahr des Unternehmens allein aufbürden müßten. Wie daher die noch in jüngster Zeit an die Regierung gelangten Petitionen um den Bau einer Eisenbahn von Chemnitz durch das Zschopauthal nach Annaberg von den Stadt- und Gemeinderäthen beziehendlich den Stadtverordneten zu Chemnitz, Annaberg, Buchholz, Wolkenstein, Marienberg, Zöblitz, Lengefeld und Zschopau, wie von den Vertretern mehrerer größerer Fabriketablissements und dem Handelsvorstande zu Chemnitz, endlich von den Friedensrichtern der betheiligten Bezirke, lediglich von einem Bau auf Staatskosten die Verwirklichung ihrer Wünsche hoffen, so hat sich allerdings auch bei der Regierung die Ueberzeugung mehr und mehr befestigen müssen, daß, wenn die Fortsetzung der Schienenverbindung für das obere Erzgebirge in der gedachten Richtung ins Leben treten soll, dies nur in der Weise möglich sein wird, daß sich der Staat durch deren Ausführung für Rechnung der Staatscasse ins Mittel schlägt.

Daß dies geschehe, sieht die Regierung, in Betracht der bedrängten Lage der obererzgebirgischen Industrie wie des dortigen Landestheils überhaupt, als eine Forderung der Billigkeit und als eine Erfüllung der bei der Bewilligung der Geldmittel für andere Eisenbahnanlagen in den derselben noch entbehrenden Landestheilen erweckten Hoffnungen an. Dieselbe findet sich hierdurch zu dem Antrage bewogen,

> die Ständeversammlung wolle zu Ausführung einer von Chemnitz nach Annaberg durch das Zschopauthal aus Staatsmitteln herzustellenden Eisenbahn die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Indem die Regierung zunächst der Beschlußnahme über diesen Antrag entgegensieht, ist zu bemerken, daß, dafern dieselbe zustimmend ausfallen sollte, es eines außerordentlichen Nachpostulats von vier Millionen, sowie der speciellen Vorschläge über deren Beschaffung bedürfen und die Regierung solchenfalls nicht unter-

lassen wird, der Ständeversammlung hierüber rechtzeitig die weiter erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Soviel dagegen den für den Angriff der Arbeiten selbst ins Auge zu fassenden Zeitpunkt anlangt, so dürfte die Voraussetzung auszusprechen sein, daß ersterer nur dann zu erfolgen habe, wenn nach dem Ermessen der Regierung die politischen Verhältnisse einem Bedenken dagegen nicht Raum geben. Auch möchte, um nicht bei der Nähe der in der Ausführung begriffenen Tharandt-Freiberger Bahn eine nachtheilige Einwirkung auf den landwirthschaftlichen und gewerblichen Geschäftsbetrieb auszuüben, zugleich aber auch, um die bei letzterer Bahn verwendeten technischen Organe angemessen weiter verwenden zu können, der Beginn der Arbeiten für die Annaberger Bahn nur in dem Maße eintreten, wie die bei ersterer beschäftigten Arbeitskräfte frei werden.

№ 21.

Ständische Schrift

auf das Allerhöchste Decret vom 22. November 1860, den Entwurf eines Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861 betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Mittelst Allerhöchsten Decrets vom 22. November d. J. haben Ew. Königliche Majestät der Ständeversammlung den Entwurf eines Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861 betreffend vorlegen lassen.

Nach verfassungsmäßiger Berathung in beiden Kammern ertheilen wir dem gedachten Gesetzentwurfe unsere Zustimmung mit der alleinigen Modification, daß

in § 1

nach dem Worte „sind" noch eingeschaltet werde:

„bis nach Eintritt der durch das künftige Finanzgesetz auf die Finanzperiode $18\frac{61}{63}$ zu treffenden Bestimmungen."

Im Uebrigen knüpfen wir an unsere ständische Genehmigung der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben an den ehrerbietigen selbstverständlichen Vorbehalt der ständischen Bewilligung des Ausgabebudgets und verharren in unwandelbarer Ehrerbietung

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 6. December 1860.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 22.

Ständische Schrift

auf das Allerhöchste Decret, die wegen des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden zu veranstaltenden Wahlen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königlichen Majestät verfehlen wir nicht, hierdurch ehrerbietigst anzuzeigen, daß in Gemäßheit des Allerhöchsten Decrets vom 6. November 1860 in beiden Kammern der Ständeversammlung die erneuerte Wahl der Mitglieder zu dem Landtagsausschusse für die Verwaltung der Staatsschulden vorgenommen worden ist und daß

aus der ersten Kammer:

der Rittergutsbesitzer von Römer auf Löthain,
der Oberbürgermeister Pfotenhauer aus Dresden,
der Kammerherr von Zehmen auf Stauchitz;

aus der zweiten Kammer:

der Bürgermeister Dr. Hertel aus Dresden,
der Rittergutsbesitzer Oehmichen auf Choren

als Mitglieder, nicht minder

aus der ersten Kammer:

der Amtshauptmann von Egidy auf Naunhof,
der Rittergutsbesitzer Rittner auf Merzdorf,
der Bürgermeister Dr. Koch aus Leipzig;

aus der zweiten Kammer:

der Advocat Dr. Arnest aus Dresden,

der Rittmeister v. d. A. von Nostitz-Drzewiecki auf Wendisch-Paulsdorf

zu deren Stellvertretern von uns gewählt, die Genannten auch zu Uebernahme der Geschäfte dieses Ausschusses veranlaßt worden sind.

In tiefster Ehrerbietung verharret

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 4. Januar 1861.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

№ 23.

Decret an die Stände.

Den Entwurf zu einem neuen Gesetze über Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 18. December 1860.

Se. Königliche Majestät haben eine Revision des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834 nöthig befunden und lassen daher den getreuen Ständen anliegend einen Entwurf zu dem deshalb zu erlassenden neuen Gesetze nebst Motiven in Erwartung ihrer Erklärung darüber zugehen, bleiben auch denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 6. December 1860.

Johann.

(LS) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Entwurf zu einem Gesetze

über Zusammenlegung der Grundstücke.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, das Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834 aufzuheben und anstatt der darin enthaltenen folgende Bestimmungen zu treffen.

§ 1.

Begriff der Zusammenlegung der Grundstücke.

Zusammenlegung der Grundstücke ist ein solcher Umtausch durcheinander liegender ländlicher verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke, durch welchen für jeden derselben eine möglichst nahe und zusammenhängende, sowie überhaupt für die Bewirthschaftung günstige Lage seiner Besitzungen bezweckt wird, und findet nicht blos nach freier Vereinigung, sondern, jedoch nur in den nachbezeichneten Fällen, auch gegen den Willen eines Theiles der Besitzer statt.

§ 2.

Zusammenlegung:
a) nach Beschluß der Mehrheit der Betheiligten,
b) wegen davon abhängiger Aufhebung eines Koppelhutungsverbands oder der Verschlossenheit von Grundstücken.

Der Besitzer eines Grundstücks muß sich die Zusammenlegung gefallen lassen,

a) wenn sich für einen darauf gerichteten Antrag mehr als die Hälfte der dabei betheiligten Grundstücksbesitzer erklärt;

b) wenn davon die Aufhebung eines Koppelhutungsverbandes, ohne Unterschied, ob er nur Eine oder mehrere Viehgattungen betreffe, oder die Herstellung einer stets offenen Zugänglichkeit für solche Grundstücke abhängt, zu denen, ihrer örtlichen Lage nach, behufs der Bestellung und Benutzung derselben nur mittels Ueberfahrt oder Uebertrift über fremde Grundstücke zu gelangen ist (verschlossene Grundstücke).

§ 3.

Berechnung der Stimmen in dem Falle § 2 unter a.

In dem § 2 unter a gedachten Falle wird die Stimmenzahl jedes einzelnen bei der Zusammenlegung betheiligten Grundstücksbesitzers nach der Zahl und Größe der von ihm in die Zusammenlegung zu gebenden Parzellen und zwar dergestalt berechnet, daß sie durch das Product einer Multiplication der Gesammtzahl seiner Parzellen mit deren gesammtem Flächeninhalte bestimmt wird.

Als besondere Parzelle gilt hierbei, insofern man sich nicht eines Andern vereinigt, jede Bodenfläche derselben Culturart (vergl. § 5), die mit anderen Grundstücken desselben Besitzers entweder gar nicht oder doch nur dergestalt zusammenhängt, daß sie mit denselben als ein ungetrenntes Ganze sich nicht bewirthschaften läßt. Rücksichtlich des Flächeninhalts sind bei der Stimmenberechnung jederzeit die in dem Flurbuche enthaltenen Angaben zu Grunde zu legen.

Besitzt ein Grundstücksbesitzer mehrere geschlossene Güter oder Nahrungen am Orte der Zusammenlegung, so ist, dieselben mögen nun gesondert oder zusammen bewirthschaftet werden, für eine jede solche geschlossene Besitzung die Stimmenzahl gesondert zu berechnen, dergestalt, daß bei jeder derselben die, sei es nun als Pertinenzen dazu gehörigen, oder nur mit derselben zusammen bewirthschafteten (walzenden) Grundstücke in Aufrechnung kommen.

§ 4.

Ausdehnung der Zusammenlegung in dem Falle § 2 unter b.

In dem § 2 unter b gedachten Falle steht jedem einzelnen Betheiligten das Recht, Zusammenlegung der Grundstücke zu verlangen, nur insoweit zu, als diese für den Zweck der Aufhebung des Koppelhutungsverbandes oder der Herstellung einer stets offenen Zugänglichkeit jetzt verschlossener Grundstücke erforderlich ist.

§ 5.

Gattungen der Grundstücke, deren Zusammenlegung verlangt werden kann.

Die Nöthigung zur Zusammenlegung ist wegen folgender Gattungen von Grundstücken statthaft:

a) wegen der Felder,
b) wegen der Wiesen,
c) wegen der Lehden und Anger.

Dagegen unterliegen Grundstücke, deren Hauptbestimmung die Holzzucht oder der Obstbau ist, einer solchen Nöthigung nur insoweit, als von deren Zuziehung

zu dem Zusammenlegungsplane die zweckmäßige Ausführung der Zusammenlegung der vorstehend unter a, b und c gedachten Areale abhängig ist.

§ 6.

Walzende Grundstücke.

In dem Falle des § 2 unter b sind geschlossene und walzende Grundstücke, soweit es zur Erreichung des Zweckes nöthig ist, der Zusammenlegung in gleicher Maße unterworfen.

In dem Falle § 2 unter a ist es den Provocanten unbenommen, die ihnen zugehörigen walzenden Grundstücke mit zur Zusammenlegung zu geben. Dagegen sind die dem Provocaten zugehörigen walzenden Grundstücke der gezwungenen Zusammenlegung nur insoweit unterworfen, als dies die Zusammenlegung geschlossener Besitzungen nothwendig macht.

§ 7.

Fossilien.

Das Eigenthum an Steinkohlen, Braunkohlen und anderen dem Bergregale nicht unterworfenen Fossilien, deren Lagerstätte sich unter der Oberfläche zusammenzulegender Grundstücke befindet, geht mit dem Eigenthume an Grund und Boden, der Regel nach, auf den Erwerber des letztern über.

Ausnahmsweise bedarf es aber einer besonderen Regulirung der Eigenthumsverhältnisse vor Ausführung der Zusammenlegung, wenn entweder der Abbau derartiger Fossilien bereits in Angriff genommen, oder das Recht zu deren Abbau schon vor dem Beginne der Zusammenlegungsverhandlungen an Dritte übertragen worden ist, oder wenn, ungeachtet beides nicht der Fall ist, überhaupt die Ausscheidung des Unterirdischen von der Zusammenlegung beantragt wird. Kommt es bei den Verhandlungen über dergleichen Anträge nicht zu einer Vereinbarung, so kann entweder die Bestimmung getroffen werden, daß das Eigenthum an dem Unterirdischen auf die neuen Erwerber der Grundstücke nicht mit übergehen solle, oder es können, nach dem Ermessen der Zusammenlegungsbehörden, Grundstücke, unter denen solche Fossilien befindlich sind oder vermuthet werden, von der Zusammenlegung ausgeschlossen werden.

§ 8.

Vorläufige Erörterungen.

Zusammenlegungsverhandlungen sind einzuleiten auch wenn der Antrag darauf nur von einem einzelnen Grundstücksbesitzer oder in Beziehung auf einzelne Flurabtheilungen oder Grundstücke angebracht worden ist.

Bei den vorläufigen Erörterungen an Ort und Stelle hat aber die Specialcommission zu ermessen, ob etwa der Antrag zu eng gefaßt sei, und welche Ausdehnung, vermöge der örtlichen Lage der Grundstücke, den Verhandlungen über die Zusammenlegung zu geben sein werde, damit diese nicht nur möglichst vortheilhaft ausfalle, sondern auch allen wegen derselben Grundstücke etwa künftig zu erwartenden Anträgen zuvorkomme.

Zuziehung anderer Grundstücksbesitzer außer den Provocanten und Provocaten.

Alle Grundstücksbesitzer, deren Zuziehung die Specialcommission in dieser Hinsicht für angemessen erachtet, ingleichen die mit Dienstbarkeiten an den zusammenzulegenden Grundstücken Berechtigten, hat dieselbe zu einer Erklärung und zur Theilnahme an den Verhandlungen unter der Verwarnung aufzufordern, daß sie und ihre Nachbesitzer außerdem mit Anträgen in Beziehung auf die Bestimmung der in den Plan zu ziehenden Grundstücke nicht würden gehört werden.

Erst wenn auf diese Weise die dem Zusammenlegungsplane zu gebende Ausdehnung bestimmt worden, ist in dem Fall § 2 unter a zur Stimmenzählung zu verschreiten.

Grundstücke benachbarter Ortschaften.

Ist der Antrag erhoben worden, daß behufs zweckmäßiger Abgrenzung der Nachbarfluren ein oder mehrere Grundstücke eines benachbarten Ortes in den Zusammenlegungsplan gezogen werden sollen, oder erachtet dies der Specialcommissar für angemessen, so hat letzterer sämmtliche betheiligte Grundstücksbesitzer des benachbarten Ortes zu den Verhandlungen vorzuladen und dahin zu wirken, daß eine Vereinigung über eine Grenzausgleichung zwischen den Nachbarfluren zu Stande komme.

Wäre zu einer Vereinigung hierüber nicht zu gelangen, so kann dennoch, auf darüber erstattete Anzeige, von der Generalcommission in hierzu geeigneten Fällen auch gegen den Widerspruch Einzelner eine Grenzausgleichung angeordnet werden, und es findet gegen deren Ausspruch nur eine Beschwerde bei dem Ministerium des Innern statt.

§ 9.

Unterbleiben der Zusammenlegung im Mangel eines Mehrheitsbeschlusses oder nach dem Ermessen der Commission auf den Widerspruch Einzelner.
Veränderte Vorschläge.

Solange sich in dem § 2 unter a erwähnten Falle mehr, als die Hälfte gegen die Zusammenlegung erklären, kann diese in der beantragten Maße nicht zur Ausführung gebracht werden. Aber auch da, wo weniger Stimmen einer Zusammenlegung widersprechen, jedoch nach dem Ermessen der Specialcommission

entweder der von der Zusammenlegung der Grundstücke zu erwartende Vortheil im Ganzen für das gemeine Beste nicht sehr erheblich ist, oder mit den Schwierigkeiten und Kosten derselben außer Verhältniß steht, oder wenigstens für die Widersprechenden Nachtheile zu befürchten sind, die sich weder durch Unterhandlungen und Zubilligung von Entschädigungen beseitigen lassen, noch durch die für dieselben Interessenten zu erwartenden Vortheile überwogen werden, ist den weiteren Vorschritten Anstand zu geben. Es können jedoch Diejenigen, welche die Zusammenlegung wünschen, veränderte Vorschläge thun und auf anderweite Befragung der Betheiligten darüber antragen.

§ 10.

Was jedem Theilhaber zu gewähren sei.

Bei der Zusammenlegung hat jeder Theilhaber

a) statt des von ihm abzutretenden Landes, Grund und Boden von demselben Ertrage (§§ 11, 13),

b) diesen in möglichster Nähe, möglichstem Zusammenhange und überhaupt für die Bewirthschaftung günstiger Lage (§ 18),

c) völlige Schadloshaltung im Uebrigen (§ 12)

zu empfangen.

§ 11.

Reinertragseinheiten.
Absoluter, wesentlicher und bleibender Ertragswerth.

Der Ertrag der Grundstücke (§ 10 a) wird nach Reinertragseinheiten, jede zu Einem Neugroschen jährlichen Reinertrags gerechnet, abgeschätzt.

Dabei kommt nur derjenige Ertrag, welchen das Grundstück jedem Besitzer gewähren kann (der absolute Ertragswerth), mithin auch die nach gewissen Bodenclassen zu bestimmende Beschaffenheit desselben (die Bonität) und dessen Lage nach Abdachung und Himmelsgegend, übrigens aber nur der wesentliche und bleibende Ertragswerth zur Berücksichtigung.

§ 12.

Zufällige Werthsgegenstände.

Es bleiben daher bei Abschätzung eines zum Umtausch bestimmten Grundstückes nach Reinertragseinheiten außer Betracht:

a) ein dermaliger durch fremde Hülfsmittel herbeigeführter ungewöhnlich hoher oder durch Vernachlässigung gesunkener Cultur- und Düngungszustand,

b) die noch nicht erschöpfte Abnutzung der neuesten Düngung und der übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten,

c) der dermalige Bestand eines Holzgrundstückes oder einer Obstpflanzung, sowie

d) besondere bei dem Grundstück befindliche landwirthschaftliche Einrichtungen, welche sich davon trennen lassen, z. B. Umfriedigungen.

Alle diese zufälligen Werthsgegenstände, und zwar die unter c und d gedachten, insoweit sie dem neuen Besitzer mit überlassen werden sollen, werden in Gelde abgeschätzt und ausgeglichen.

Das Eigenthum an Obstbäumen geht in allen Fällen, in denen nach landwirthschaftlichem Ermessen deren Erhaltung zweckmäßig ist, auf den Empfänger des Grundstückes über, auf welchem sie stehen, und es ist von diesem deren Besitzer durch Erlegung des von der Specialcommission zu ermittelnden Geldwerthes derselben zu entschädigen.

§ 13.

Gewährung der Reinertragseinheiten an Boden.

Jedem Betheiligten ist der Ersatz für das von ihm abzutretende Land selbst (§ 10a) nach Reinertragseinheiten (§ 11) und mit alleiniger Ausnahme des § 19 gedachten Falles in Grund und Boden zu gewähren.

§ 14.

Gewährung gleicher Bonität und Gattung.

Es sind ihm dabei, soweit thunlich, Grundstücke

a) von gleicher oder wenigstens nahestehender Bodenclasse (Bonität) und

b) von gleicher Gattung (§ 5) im Vergleich mit dem abzutretenden Lande anzuweisen.

§ 15.

Boden zu Anlagen.

Bei Entwerfung des Zusammenlegungsplanes und Zutheilung der Grundstücke an die einzelnen Betheiligten muß auch auf denjenigen Boden Rücksicht genommen werden, der zu den Anlagen, welche die Bewirthschaftung der gesammten und der einzelnen Grundstücke nöthig macht, z. B. zu Wegen, Treiben, Grenzgräben, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Ueberbrückungen, erforderlich ist, diese Einrichtungen mögen nun gemeinschaftliches Bedürfniß mehrerer Grundstücksbesitzer oder eines einzelnen, sie mögen schon vorhanden gewesen, oder vermöge der neuen Vertheilung der Grundstücke erst herzustellen, oder doch zu verlegen und zu verändern sein. Das desfallsige Bedürfniß an Boden ist zunächst durch dasjenige Land zu decken, welches dadurch gewonnen wird, daß bisherige Anlagen dieser Art durch die Zusammenlegung ganz oder zum Theil erspart werden. Dabei

sich ergebender Ueberschuß an Lande wird unter sämmtliche Interessenten nach Verhältniß der Reinertragseinheiten ihrer zum Austausch gelangenden Grundstücke vertheilt. Nach demselben Verhältniß hat aber auch ein Jeder zu dem etwaigen Mehrbedarf sich einen Beitrag anrechnen zu lassen.

Wenn in einer Flur sämmtliche Grundstücke einer Culturart, z. B. sämmtliche Felder, zur Zusammenlegung kommen, diese jedoch durch dazwischenliegende Grundstücke anderer Culturarten, z. B. Wiesen, welche von der Zusammenlegung ausgeschlossen bleiben, in mehrere nicht zusammenhängende Complexe getrennt werden, so müssen die Eigenthümer der ausgeschlossenen Grundstücke, dafern es das gemeine Beste erfordert, nicht nur geschehen lassen, daß über die ausgeschlossenen Grundstücke öffentliche Verkehrswege, Wirthschaftswege, oder Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen angelegt werden, sondern haben auch das zu diesen Anlagen erforderliche Land gegen Gewährung entsprechender, von der Specialcommission zu ermittelnder Entschädigung in Reinertragseinheiten oder, nach Befinden, Geldentschädigung abzutreten.

§ 16.

Lage zum Wirthschaftsgehöfte.

Niemandem darf ein Grundstück aufgedrungen werden, das wegen der Stelle, an der es gelegen ist, von ihm nur mit besonderer Schwierigkeit oder nicht ohne Veränderungen in seinem ganzen bisherigen Wirthschaftsbetrieb oder ohne Verlegung seines Gehöftes zu bewirthschaften sein würde.

§ 17.

Verlegung der Gebäude.

Sollte in einzelnen Fällen eine zweckmäßige Zusammenlegung nicht füglich anders, als durch eine Verlegung der Wirthschaftsgebäude des einen oder des andern Grundstücksbesitzers zu ermöglichen sein, so hat die Specialcommission eine Vereinigung dahin zu vermitteln, daß gegen eine von den übrigen Betheiligten nach Verhältniß ihres Interesse dabei aufzubringende Entschädigung in Gelde, Baumaterialien, Fuhren und Arbeitsbeihülfen ein dergleichen Ausbau zur Ausführung komme.

§ 18.

Entschädigung für minder vortheilhafte Lage.

Zwar haben bei der Zusammenlegung alle Theilhaber darauf, daß ihnen ihre Grundstücke in möglichster Nähe, Geschlossenheit und die Bewirthschaftung erleichternder Lage angewiesen werden, gleichen Anspruch. Da jedoch eine völlig

gleiche Berücksichtigung dieses Anspruchs vermöge der Oertlichkeit selten möglich sein wird, und wenigstens durch eine völlig genaue Ausgleichung darüber das Geschäft zu verwickelt und schwierig werden würde, so hat die Specialcommission zu ermitteln, inwieweit dem einen oder dem andern Betheiligten deshalb eine Entschädigung gebühre. Diese ist solchenfalls in Reinertragseinheiten auszuwerfen und zu gewähren.

§ 19.

Geldentschädigung für Reinertragseinheiten.

Auch die nach § 18, wie die nach § 13 einem Theilhaber gebührende Anzahl von Reinertragseinheiten ist ihm, der Regel nach, in Lande zu gewähren. Ausgleichungen hierüber in Gelde, wobei jede Einheit zu fünfundzwanzig Neugroschen Capitalwerth anzuschlagen ist, sind jedoch insoweit zulässig, als sie sich vermöge der örtlichen Verhältnisse oder behufs der Beseitigung kleiner Flächendifferenzen nicht vermeiden lassen. Solche Ausgleichungen sind stets durch Capitalzahlung (30 Einheiten = fünfundzwanzig Thaler Capitalwerth) zu bewirken.

§ 20.

Berücksichtigung der entfernteren Interessenten wegen Capitalzahlungen.

Die Generalcommission hat zu ermessen, ob die durch Capitalzahlung bewirkte subsidiarische Gewährung von Reinertragseinheiten dergestalt beträchtlich sei, daß dabei eine Gefährdung der § 243 des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen genannten entfernteren Interessenten in Frage kommen könne.

§ 21.

Befragung der entfernteren Interessenten.

Hält die Generalcommission eine Wahrnehmung der Rechte der entfernteren Interessenten für erforderlich, so läßt sie dieselben durch die Gerichtsbehörde zur Erklärung darüber auffordern, ob sie den Betrag der Ausgleichung dem Grundstücksbesitzer zur freien Verfügung überlassen oder in Anspruch nehmen wollen. Letzteren Falles ist den Bestimmungen im sechsten Abschnitte des erwähnten Gesetzes, und im dritten Abschnitte des Gesetzes, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen vom 15. Mai 1851, nachzugehen.

§ 22.

Eingeschränkte Berücksichtigung entfernterer Interessenten.

Eine weitere Berücksichtigung der Rechte entfernterer Interessenten, als die

§§ 20 und 21 vorgeschriebene, findet bei Zusammenlegung von Grundstücken nicht statt.

Es sind daher alle andern dabei vorkommenden Ausgleichungen und Entschädigungen als die §§ 19 und 20 erwähnten, dem Grundstücksbesitzer, der sie zu empfangen hat, zu völlig freier Verfügung zu überlassen.

§ 23.

Widerspruch des Pachters.

Der Besitzer eines verpachteten Grundstücks ist wegen des Antrags auf Zusammenlegung der Grundstücke und bei den Verhandlungen darüber nie und auf keine Weise an eine Zustimmung des Pachters gebunden.

§ 24.

Rechtsverhältnisse zwischen Verpachter und Pachter.

Kommt eine Zusammenlegung von Grundstücken, von welchen eins oder mehrere verpachtet sind, während des Laufes der Pachtzeit zu Stande, so sind die daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse zwischen Pachter und Verpachter in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen und zwar ohne Unterschied, ob der Antrag auf die Zusammenlegung von dem Verpachter ausgegangen ist, oder nicht, nach folgenden Grundsätzen zu ordnen.

§ 25.

Der Pachter tritt in die Nutzungen des Empfangenen ohne Beitrag zu den Kosten.

Der Pachter tritt in die Benutzung der statt der abgetretenen dem Verpachter angewiesenen Grundstücke. Der Verpachter trägt sämmtliche Kosten nicht nur der Zusammenlegung selbst, sondern auch derjenigen Einrichtungen, die die Verbindung der neuen Grundstücke mit der Wirthschaft und den Wegfall der davon abkommenden etwa nöthig macht.

§ 26.

Geldausgleichung wegen Reinertragseinheiten.

Hat eine Ausgleichung von Reinertragseinheiten in Gelde (§§ 19 flg.) stattgefunden, so ist der jährliche Betrag dieser Reinertragseinheiten an den Pachtgeldern abzurechnen, wenn der Verpachter eine solche Ausgleichung erhielt, dagegen von dem Pachter dem jährlichen Pachtgelde zuzusetzen, wenn der Verpachter herauszuzahlen hatte.

§ 27.

Wegen zufälliger Werthsgegenstände.

Anlangend die § 12 unter a, b und c erwähnten Arten der Geldausgleich-

ung, so hat in dem Falle, wenn der Verpachter dergleichen herauszugeben hatte, der Pachter in jedem Pachtjahre davon soviel an den Verpachter außer dem Pachtgelde zu bezahlen, als nach der bei den Verhandlungen zu Grunde gelegten Berechnung in jedem Jahre von den mit der Ausgleichung zu vergüten gewesenen Werthsgegenständen Nutzen zu erwarten ist.

In umgekehrten Falle hat der Pachter die Geldausgleichung zu empfangen, aber am Ende des Pachtes das Grundstück in demjenigen Zustande zu übergeben, in welchem es zu dieser Zeit, in Gemäßheit der bei der Berechnung angenommenen Voraussetzungen bei gehöriger Bewirthschaftung sein kann und soll.

Pachtcaution.

Für die von dem Pachter nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erfüllenden Verbindlichkeiten haftet, ohne daß es deshalb besonderer Erklärung bedarf, die bestellte Pachtcaution.

§ 28.

Antrag des Verpachters oder Pachters auf Aufschub der Ausführung.

Kann eine Zusammenlegung von Grundstücken, von welchen eins oder mehrere verpachtet sind, erst im letzten Pachtjahre zur Ausführung gelangen, so ist jeder Pachter oder Verpachter, der nach dem Ermessen der Specialcommission dabei auf erhebliche Weise betheiligt ist, berechtigt, auf Aufschub der Ausführung bis nach Ablauf der Pachtzeit anzutragen, und hat die Specialcommission an einem dazu geeigneten Zeitpunkt, unter Einräumung einer peremtorischen Frist, den Betheiligten zur Erklärung darüber aufzufordern.

§ 29.

Austritt aus dem Pachte.

Kommt die Zusammenlegung vor dem letzten Jahre eines Pachtes zur Ausführung, und würde dadurch der Pachter nach dem Ermessen der Specialcommission einen erheblichen Nachtheil erleiden, so steht es ihm frei, zu einem ebenfalls nach dem Ermessen der Specialcommission zu bestimmenden früheren Zeitpunkte aus dem Pachte zu treten.

§ 30.

Provisorische Ueberweisung der Pläne.

Mit Ausnahme des § 28 erwähnten Falles ist die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem die neuen Pläne den Empfängern provisorisch zur Benutzung übergeben werden sollen, dafern sich die Betheiligten über denselben nicht vereinigen, dem wirthschaftlichen Ermessen der Specialcommission vorbehalten.

Rechtsmittel, welche gegen commissarische Entscheidungen hierüber eingewendet werden, haben keine suspensive (aufschiebende) Wirkung.

§ 31.

Bestätigter Receß- oder Zusammenlegungsplan.

Die Generalcommission hat in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob zur Beurkundung der Ergebnisse der Zusammenlegung ein Receß ausgefertigt, oder der von der Specialcommission abgefaßte Zusammenlegungsplan anstatt eines Recesses bestätigt werden solle.

Von einem durch die Generalcommission bestätigten Zusammenlegungsplane oder Recesse gelten alle in § 261 des angezogenen Gesetzes vom 17. März 1832 enthaltenen Bestimmungen.

§ 32.

Sicherstellung zusammengelegter Grundstücke gegen künftige Anträge.

Hat sich eine Zusammenlegung der Grundstücke über eine ganze Feld- oder Wiesenflur erstreckt, so kann gegen die darunter begriffenen Grundstücke ein anderweiter Antrag auf Zusammenlegung nicht erhoben werden, und es ist in diesem Falle bei der Bestätigung des Recesses oder Zusammenlegungsplanes ausdrücklich auszusprechen, daß die zusammengelegten Grundstücke dadurch für alle Zeiten gegen Anträge auf Zusammenlegung für sichergestellt anzusehen sind. Gegen Zuziehung bei Grenzausgleichungen sind jedoch auch in diesem Falle die zusammengelegten Grundstücke für sichergestellt nicht zu achten.

§ 33.

Wirkungen der Zusammenlegung.

Infolge der Zusammenlegung nimmt derjenige Grund und Boden, welchen jeder einzelne Theilhaber bei der Zusammenlegung oder einer damit verbundenen Grenzausgleichung (§ 8) zugetheilt erhalten hat, in aller Hinsicht die rechtliche Natur und Eigenschaft der dafür abgetretenen Grundstücke an. Es gehen daher darauf auch die Pertinenzqualität oder die walzende Eigenschaft der letztern — insofern nicht etwa die Besitzer walzender Grundstücke diese mit einer geschlossenen Besitzung zusammenschlagen (consolidiren) zu wollen erklären — desgleichen alle darauf haftende Realabgaben und Oblasten ohne Weiteres über. Ausgenommen sind jedoch hiervon:

a) die Grundsteuern (§§ 34 und 35),

b) die auf Grund des Gesetzes vom 15. August 1855 zu Ausführung und Unterhaltung eines Wasserlaufs zu leistenden Beiträge (§ 36).

§ 34.

Rücksichtlich der Grundsteuern bewendet es bei der im Gesetze vom 9. September 1843, § 19 unter b enthaltenen Bestimmung, wonach infolge einer Grundstückenzusammenlegung eine neue, durch die Steuerbehörde einzuleitende Feststellung der Steuereinheiten der in die Zusammenlegung gezogenen Grundstücke zu erfolgen hat, sowie bei der in der Ausführungsverordnung vom 26. October 1843 getroffenen Bestimmung, daß die neue Regulirung der Steuereinheiten, unerwartet der Bestätigung des Recesses, alsbald nach definitiver Feststellung der neuen Planlage erfolgen solle.

Es sind jedoch, wie andurch verordnet wird, vor Abgabe der Acten an den Kreissteuerrath die Grenzen der Grundstücke nicht blos abzustecken, sondern durch Setzung von Grenzsteinen fest und dauerhaft zu bezeichnen. Jede eigenmächtige Hinwegnahme oder Versetzung derselben ist bei einer Geldstrafe von Fünf Thalern verboten.

Uebrigens ist den an den Kreissteuerrath abzugebenden Acten, außer der Brouillonkarte, den Menselblättern und dem Rechnungsmanuale des Geometers, zum ausschließlichen Gebrauch der Steuerbehörde auf Kosten der Betheiligten ein Exemplar der Reinkarte über die Zusammenlegung und ein die Flächen der einzelnen Pläne nachweisender Auszug aus dem Zusammenlegungsplane beizufügen.

§ 35.

Vermessung nicht in die Zusammenlegung gezogener Grundstücke.

Da künftig zu möglichster Abkürzung des Verfahrens, die behufs der Zusammenlegung vorgenommene Vermessung auch bei der Steuerregulirung zu Grunde gelegt werden soll, für diesen Zweck es aber zuweilen nöthig werden kann, auch in die Zusammenlegung nicht gezogene Flurtheile mit vermessen zu lassen, so ist künftighin den von den Zusammenlegungsbehörden zu veranstaltenden Vermessungen die von dem Finanzministerium mit Rücksicht auf die Steuerregulirung nöthig befundene Ausdehnung zu geben.

Der hierdurch erwachsende Mehraufwand ist von der Staatscasse zu übertragen, der die letztere treffende Beitrag zu den gesammten von der Generalcommission festzustellenden Vermessungskosten ist nach dem Verhältniß zu bestimmen, in welchem die mitvermessenen von der Zusammenlegung ausgeschlossenen Grundstücke ihrem Flächeninhalte nach zu der Gesammtfläche der vermessenen Grundstücke stehen.

§ 36.

Die Beiträge zu Berichtigung eines Wasserlaufs.

Die § 33 unter b gedachten Abentrichtungen sind unabtrennbar von den Grundstücken, auf welche sie gelegt worden sind, und daher von deren Erwerbern bei der Zusammenlegung mit zu übernehmen. Dagegen ist bei Ermittelung des nach § 11 dieses Gesetzes zu bemessenden Ertragswerthes der zusammenzulegenden Grundstücke die Verpflichtung zu solchen Beiträgen dergestalt zu berücksichtigen, daß davon ein nach einem Mittelsatze zu bestimmender jährlicher Betrag vom Rohertrage des dazu verpflichteten Grundstückes mit in Abzug gebracht wird.

§ 37.

Unmittelbarer Uebergang des Eigenthums der neuen Erwerber, Mittheilung an die Grund- und Hypothekenbehörde.

Die eingetauschten Grundstücke werden ohne Weiteres das Eigenthum des neuen Besitzers, und treten ebenso auch in die hypothekarische Verhaftung der daraus ohne Weiteres heraustretenden hinwegegebenen Grundstücke ein. Es ist aber der Receß oder Zusammenlegungsplan den betreffenden Grund- und Hypothekenbehörden in beglaubigten Auszügen mitzutheilen, damit sie die erforderlichen Nachrichten zu den Grund- und Hypothekenacten bringen und die Einträge in den Grund- und Hypothekenbüchern vornehmen können.

§ 38.

Kosten.

Die Kosten einer zu Stande gekommenen Zusammenlegung werden von den einzelnen Betheiligten nach demjenigen Verhältnisse getragen, in welchem die Reinertragseinheiten der von ihnen abgetretenen Grundstücke zu der Gesammtheit der Reinertragseinheiten aller zusammengelegten Grundstücke stehen. Grundstücksbesitzer aber, welche überhaupt nur mit je Einer oder mit je Einer Parzelle in den verschiedenen Culturarten bei einer Zusammenlegung betheiligt sind, ohne jedoch dabei einen erheblichen Vortheil zu erlangen, können nach dem Ermessen der Behörden von Beiträgen zu den Kosten der Zusammenlegung ganz frei gelassen oder zu denselben in verminderter Maße zugezogen werden.

Auch ist von den Zusammenlegungsbehörden mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Falles zu bestimmen, in welcher Maße die Kosten für Grenzausgleichungen (§ 8) aufgebracht werden sollen.

Die Kosten, welche durch vergeblich gebliebene Befragungen über Zusammenlegungsvorschläge erwachsen sind, haben Diejenigen zu tragen, die die Befragung

veranlaßt haben. Kommt es aber späterhin dennoch zur Zusammenlegung, so werden auch jene Kosten in die Gesammtmasse derselben geworfen.

§ 39.

Subsidiäre und analoge Anwendung des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.

Insoweit in gegenwärtigem Gesetze nicht besondere Vorschriften über die bei Zusammenlegung der Grundstücke zu beobachtenden Grundsätze und das Verfahren dabei enthalten sind, kommen dabei die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen mit der in § 31 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 enthaltenen Abänderungen analog zur Anwendung.

Es werden aber die in den §§ 276, 280 und 286 des erstgedachten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die den Specialcommissarien zu gewährenden Diäten und zu vergütenden Schreibelöhne andurch dahin abgeändert, daß von jetzt an, und zwar bei agrarischen Auseinandersetzungen aller Art

a) die Diäten für den juristischen Specialcommissar auf vier Thaler, für den landwirthschaftskundigen auf drei Thaler täglich festgesetzt werden, und

b) beide berechtigt sind, ohne weitere Unterscheidung von gewöhnlicher Schrift und Tabellenarbeit, für Rein- und Abschriften, vorausgesetzt jedoch, daß jede Seite mindestens 24 Zeilen und jede in die Breite geschriebene Zeile wenigstens 12 Silben enthält, für einen vollen in der Breite geschriebenen Bogen fünf Neugroschen, für ein einzelnes Blatt zwei und einen halben Neugroschen, für eine einzelne Seite einen Neugroschen drei Pfennige in Ansatz zu bringen, dagegen

c) die bisher für Schreibematerialien aus der Staatscasse gewährten Aequivalente in Wegfall kommen.

§ 40.

Mit Ausführung dieses Gesetzes sind die Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt, und hat Ersteres zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkte dasselbe und beziehendlich einzelne Bestimmungen desselben in Wirksamkeit treten sollen.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrücken lassen.

Motiven.

Das Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834 hat sich im Ganzen als zweckmäßig bewährt und auch in anderen Staaten Nachahmung gefunden. Im Einzelnen haben aber die Erfahrungen bei dessen Anwendung einige Abänderungen und Ergänzungen desselben wünschenswerth erscheinen lassen, während andere durch die Veränderungen nöthig geworden sind, welche seitdem auf verwandten Gebieten der Gesetzgebung eingetreten sind. Nun würde sich zwar der Zweck auch durch ein bloses Nachtragsgesetz haben erreichen lassen. Dadurch würde aber nicht nur der practische Gebrauch erschwert, sondern auch leicht mancher Zweifel der Auslegung veranlaßt worden sein. Zweckmäßiger schien daher die Zusammenstellung der beizubehaltenden bisherigen mit den neuen Bestimmungen zu Einem Gesetze bei völliger Aufhebung des älteren.

Bei Motivirung des der Ständeversammlung vorzulegenden Entwurfes dazu wird es aber nur der Angabe der Gründe bedürfen, auf welchen die Abänderungen und Ergänzungen beruhen. Dabei wird zugleich derjenigen von dem darüber mit seinem Gutachten gehörten Landesculturrath aufgestellten Erinnerungen und Anträge zu gedenken sein, welche, während ein Theil derselben Erledigung gefunden hat, zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden worden sind.

Unter diesen Anträgen ist der eingreifendste der von einer Majorität des Landesculturrathes ausgegangene Vorschlag

zu §§ 1 und 6

des Gesetzentwurfes:

„daß bei jeder Zusammenlegung die Flur in zwei Theile, nämlich in einen walzenden, und zwar in die Nähe des Dorfes zu legenden, und in einen nicht walzenden getheilt werden möge".

Die Absicht dieses Vorschlages, bei welchem es auf unbedingte Geschlossenheit der in dem nicht walzenden Theile liegenden Grundstücke abgesehen ist, geht dahin, zu verhüten, daß der Erfolg der Zusammenlegung durch spätere Abtrennungen wieder vereitelt werde, und es ist nicht zu leugnen, daß es wohl wünschens-

werth wäre, ein Mittel aufzufinden, durch welches ein solcher Zweck auf sonst unbedenkliche Weise erreicht werden könnte.

Man hat jedoch die gegen den Vorschlag von der Minorität aufgestellten Bedenken überwiegend gefunden. Eine solche Einrichtung würde vor Allem eine durchgreifende Abänderung des Gesetzes vom 30. November 1843 nöthig machen, durch welche die Gebahrung mit dem ländlichen Grundeigenthume in noch engere Fesseln geschlagen werden müßte. Hiernächst müßte, um den Zweck sicher zu erreichen, gesetzlich vorgeschrieben werden, daß künftighin jede Zusammenlegung auf die ganze Flur, und zwar selbst in Fällen, wo dies weder in den Wünschen, noch in den Interessen der Betheiligten liegt, erstreckt werden müsse. Eine solche neue Beschränkung der Freiheit würde aber umsoweniger zu rechtfertigen sein, als dadurch zwar eine vielleicht nach den dermaligen Verhältnissen zweckmäßige Gestaltung der zu einer geschlossenen Besitzung zu schlagenden unveräußerlichen und der frei veräußerlichen Complexe herbeigeführt werden würde, in nicht ferner Zukunft aber solche Veränderungen der Verhältnisse eintreten können, welche diese Zwangsbestimmungen nicht mehr als zweckmäßig erscheinen lassen, und entweder eine allgemeine Abänderung derselben rücksichtlich der ganzen Flur nöthig machen, oder wenigstens dringenden Anlaß zu Dispensationsertheilungen an einzelne Betheiligte an die Hand geben. Hauptsächlich würden aber neue Zwangsbestimmungen dieser Art, da sie nur bei Zusammenlegungen zur Anwendung zu gelangen hätten, eine Scheu vor denselben erzeugen, und daher dem auf Beförderung derselben berechneten Zwecke geradezu entgegenwirken.

Zu § 2 a.

Schon bei Bearbeitung des neuen Entwurfes zu dem Gesetze vom 14. Juni 1834 fand, sowie dann bei den Ständen, die in § 2 a aufgestellte Hauptbestimmung, daß auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses eine Zusammenlegung zwangsweise durchzuführen sei, lebhaften Widerspruch, weil man darin einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Eigenthumsrecht erblickte. Die Staatsregierung sah sich daher nicht nur zu Beschränkungen dieses Hauptgrundsatzes veranlaßt, welche die §§ 12 und 21 des damaligen Gesetzes enthalten, und welche, weil sie in der Natur des Zusammenlegungsgeschäftes selbst begründet und unentbehrlich sind, um unbilligen Benachtheiligungen Einzelner vorzubeugen, als §§ 9 und 18 des jetzigen Entwurfes unverändert beibehalten worden sind, sondern auch in § 3 die Bestimmung aufzunehmen, daß es einer Majorität von zwei Dritteln zu dem Beschluß einer Zusammenlegung bedürfen solle. Nach den neuerlichen Erfahrungen und den wiederholten Anträgen der landwirthschaftlichen Vereine auf Auf-

hebung dieser das Zustandekommen von Zusammenlegungen erschwerenden Bestimmung scheint es aber nicht an der Zeit, dieselbe noch länger beizubehalten. Es scheint vielmehr durch den immer allgemeiner anerkannten Nutzen der Zusammenlegungen für alle Betheiligte völlig gerechtfertigt und folgerecht, sich in allen Fällen mit einem einfachen Mehrheitsbeschlusse der Betheiligten zu begnügen.

Zu §§ 2b und 4.

Ungeachtet seit Erlassung des Gesetzes vom 14. Juni 1834 die Hut- und Triftgerechtigkeiten entweder abgelöst oder nach der Bestimmung § 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 in Wegfall gekommen sind, so bestehen doch hier und da noch immer davon nicht betroffene, nämlich nicht als Servituten, sondern nach der Analogie der Gemeinschaft zu beurtheilende Koppelhutungen. Für deren Aufhebung, sowie überhaupt für Zugänglichmachung verschlossener Grundstücke, ist eine Bestimmung, wie sie jetzt § 2b und § 4 aufgestellt worden ist, ein dringendes Bedürfniß freier Bewegung der Landwirthschaft. Hat nämlich, wie der Fall ziemlich häufig vorkommt, ein Grundstück nur über dasselbe umgebende fremde Grundstücke einen Zugang, und zwar entweder blos bittweise oder auch vermöge einer wirklichen Servitut, so ist dessen Besitzer durch die Beschränkungen rücksichtlich der Zeiten, wo ihm die Befahrung der fremden Grundstücke gestattet ist, an einer freien und rationellen Bewirthschaftung vielfach verhindert. Deshalb bestehende Servituten haben aber auch für die Besitzer der anliegenden Grundstücke gleiche Nachtheile zur Folge. Diese Art der Fesseln der Landwirthschaft sind blos auf die im Entwurfe angegebene Weise, nämlich durch einen auch auf einseitigen Antrag vorzunehmenden gegenseitigen Grundstücksaustausch zu lösen, der aber, insofern nicht etwa die Erörterungen und Verhandlungen eine weitere Ausdehnung der Zusammenlegung herbeiführen, bei der es auf den Mehrheitsbeschluß ankommt, nach § 4 streng auf das wirkliche Bedürfniß für den zu erreichenden Zweck zu beschränken ist.

Zu § 3.

Die hier im ersten Abschnitte ertheilte Vorschrift ist in Gemäßheit der Grundsätze, die hierüber in den Motiven zu den im Jahre 1833 vorgelegten Entwurfe zum Gesetze vom 14. Juni 1834 aufgestellt worden waren, im Verordnungswege als Anweisung für die Behörden ertheilt worden. So sehr sie nun auch an sich nur auf der Natur der Sache und auf Anwendung wissenschaftlicher Grundsätze beruht, so hat es doch, da sie zugleich maßgebend für gegenseitige Rechte der Betheiligten ist, angemessen geschienen, sie nunmehr in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Seit Einführung des jetzigen Grundsteuersystems und Anlegung der Flurbücher pflegen den Stimmenberechnungen die darin enthaltenen Angaben über die Gestaltung und Abgrenzung der einzelnen Parzellen zu Grunde gelegt zu werden. Es ist dies auch in der Regel ganz unbedenklich und zweckmäßig. Es sind aber in einzelnen Fällen nicht grundlose Widersprüche dagegen gedenkbar, weil bei der Vermessung des ländlichen Grundbesitzes behufs der Besteuerung, rücksichtlich der Zerlegung der Grundstückscomplexe in besondere Parzellen, nicht von den Rücksichten auszugehen war, welche bei einer Zusammenlegung in Betracht kommen. Es schien daher nöthig, im zweiten Abschnitte den Begriff der Parzelle, wie er bei Zusammenlegungen und bei Stimmenberechnungen darüber aufzufassen ist, als Norm für Entscheidung deshalb entstehender Streitigkeiten in Fällen, wo davon das Ergebniß der Stimmenberechnung abhängig ist, gesetzlich festzustellen. Dagegen kann es rücksichtlich des bei der Stimmenberechnung in Betracht kommenden Flächeninhalts unbedingt bei den Angaben darüber im Flurbuche bewenden, da es allenfalls nur einer anderen Vertheilung dieser Maßangaben auf die für die Zusammenlegung anzunehmende Gestaltung und Abgrenzung der Parzellen bedürfen wird.

Eine von dem Landesculturrath in Vorschlag gebrachte noch weitere Zugrundelegung der Flurbücher durch Stimmenberechnung nach den Steuereinheiten ist dagegen mit dem Grunde und Zwecke der Zusammenlegung nicht vereinbar, da es bei dieser, nächst der Zerstückelung des Grundbesitzes, mehr auf dessen räumlichen Umfang, als auf seinen landwirthschaftlichen Werth, die Bonität, ankommt, und diese zwar bei der neuen Vertheilung des Grundbesitzes in Betracht kommen muß, bei der Abwägung der Interessen an der Herbeiführung einer solchen aber doch vergleichungsweise nur von untergeordnetem Gewicht ist.

Die neue Bestimmung im dritten Abschnitte ist zwar ein Grundsatz, der ebenfalls selbst ohne ausdrückliche positive Feststellung aus dem Geiste und Zwecke des Gesetzes abzuleiten ist.

Dennoch hat es zweckmäßig geschienen, fernere Versuche seiner Bestreitung durch das Gesetz abzuschneiden. Das gegen den Grundsatz selbst von dem Landesculturrath aufgestellte Bedenken, daß dadurch dem Besitzer von zwei Wirthschaften eine zu große Begünstigung zu Theil werde, ist deshalb nicht zutreffend, weil beide Besitzungen für besondere Rechtssubjecte anzusehen sind, und der nur zufällige Umstand, daß sie sich dermal in Einer Hand befinden, nicht als Grund gelten kann, ihren Besitzer in der Ausübung der damit verbundenen Rechte zu verkürzen. Jede darauf etwa zu berechnende Bestimmung würde aber auch durch Scheinveräußerungen umgangen werden können.

Der Begriff und Zweck der Zusammenlegung, wie er § 1 angegeben ist, bringt es nämlich mit sich, dabei jede einzelne geschlossene ländliche Besitzung, das heißt jeden Wirthschaftscomplex, als ein besonderes Rechtssubject auch dann zu behandeln, wenn mehrere solche geschlossene Güter sich dermalen in der Hand eines und desselben Besitzers befinden, ja wenn thatsächlich diese mehrern Wirthschaftscomplexe zusammen und von dem Wirthschaftsgebäude nur eines dieser Güter aus bewirthschaftet werden, was, so lange nicht mit Genehmigung der competenten Behörden eine Zusammenschlagung (Consolidation) erfolgt, dem Fortbestehen der mehrern geschlossenen Güter im rechtlichen Sinne bekanntlich

Verordnung, die Consolidation von Bauergütern betreffend, vom 21. September 1855, und

Verordnung, die Dismembration eines von einem Grundstücke desselben Besitzers aus bewirthschafteten geschlossenen Grundstücks betreffend, vom 8. October 1855, S. 629 flg. des Gesetz- u. Verordnungsblattes v. J. 1855,

selbst dann keinen Eintrag thut, wenn die besondern Wirthschaftsgebäude des einen Gutes zur Zeit nicht mehr vorhanden sind.

Zu § 5.

Die veränderte Fassung dieses Paragraphen hat zum Zweck, dem landwirthschaftlichen Ermessen über die Nothwendigkeit, auch Holzbodenparzellen mit in die Zusammenlegung zu ziehen, insofern dies durch deren Lage erforderlich wird, einen weitern Spielraum zu verschaffen, als dies wenigstens der Wortsinn der bisherigen Bestimmung § 5 unter b an die Hand giebt.

Uebrigens aber ist, wie gegen einen Antrag des Landesculturraths, daß einfach gesagt werden möge:

„Holzgrundstücke und Obstanlagen",

zu bemerken ist, die Fassung:

„Grundstücke, deren Hauptbestimmung die Holzzucht oder der Obstbau ist",

gewählt worden, um auszudrücken, daß die Bestimmung des Paragraphen keine Anwendung auf solche Obstanlagen finde, die nur eine Nebennutzung des Grundstücks bezwecken, auf dem sie sich befinden; wogegen eigentliche Obstpflanzungen, deren Hauptzweck der Obstbau ist, auch fernerhin die ihnen gebührende Schonung bei Zusammenlegungen finden sollen.

Die Frage, ob nicht auch die Waldungen unbedingt der zwangsweise auszuführenden Zusammenlegung zu unterwerfen seien, ist besonders auch infolge wie-

derholter Anträge darauf, auf welche jetzt auch der Landesculturrath zurückkommt, bereits Gegenstand mehrfacher Erörterungen geworden.

Man hat dabei nicht verkannt, daß sich durch Zusammenlegung eines zerstückelten Waldgrundbesitzes sehr wesentliche Vortheile für die Forstcultur würden erreichen lassen, und neue gesetzliche Bestimmungen darüber für manche Gegenden des Landes sogar für ein wirkliches Bedürfniß erachtet werden können, damit der nur auf Vorurtheilen und Scheu vor den Schwierigkeiten und Kosten der Zusammenlegung beruhende Abgeneigtheit einzelner Betheiligter in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse möge entgegengetreten werden können, während in andern Landestheilen das Bedürfniß einer Zusammenlegung der Waldgrundstücke entweder überhaupt nicht vorliegt, oder doch der dadurch zu erlangende Vortheil nicht mit den aufzuwendenden Kosten in Verhältniß steht, und es daher auch fernerhin dabei würde bewenden können, das Zustandekommen solcher Zusammenlegungen der von Seiten der Behörden möglichst zu befördernden freien Vereinbarung zu überlassen.

Allein auch für die Fälle, wo das wirkliche Bedürfniß gesetzlicher Bestimmungen nicht zu verkennen ist, stellen sich denselben mehrfache Bedenken und Schwierigkeiten entgegen. Es ist nämlich bis jetzt noch nicht gelungen, solche Bestimmungen ausfindig zu machen, welche in allen denkbaren Fällen durchführbar sind, ohne mit zu schweren und unbilligen Störungen der wirthschaftlichen und Vermögensverhältnisse der kleineren Waldgrundstücksbesitzer verbunden zu sein. Die Erörterungen darüber sind noch im Gange, haben aber bis jetzt noch nicht zu einer befriedigenden Lösung der Aufgabe geführt, so daß bei der Bearbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs von Bestimmungen über zwangsweise auszuführende Zusammenlegung von Waldgrundstücken hat abgesehen werden müssen und die Entschließung darüber für jetzt noch auszusetzen gewesen ist.

Zu § 6.

Die im ersten Abschnitte dieses Paragraphen enthaltene Bestimmung ist durch die § 2 unter b und § 4 enthaltene bedingt.

Der neue Zusatz zu Anfang des zweiten Abschnitts versteht sich zwar eigentlich von selbst. Dies ist aber zuweilen insoweit verkannt worden, als man versucht hat, dem Besitzer walzender Grundstücke sein darauf beruhendes Stimmrecht abzusprechen.

Bedenklich hat es dagegen geschienen, auf den Antrag des Landesculturraths einzugehen:

daß den Besitzern walzender Grundstücke ein Provocationsrecht nur dann zustehen solle, wenn sie auf die walzende Eigenschaft derselben verzichten.

Dann zuvörderst würde dabei nicht blos das Provocationsrecht, sondern auch das Stimmrecht in Betracht kommen müssen, und ersteres nicht füglich ohne letzteres zu entziehen sein. Da aber der Vorschlag des Landesculturraths den Fall voraussetzt, daß der Besitzer des walzenden Grundstücks zugleich Eigenthümer einer geschlossenen Besitzung ist, ein solcher aber insonderheit auch wegen dieser walzenden Grundstücke ein sehr erhebliches Interesse an der Zusammenlegung haben kann, so würde es ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in seine Rechte sein, die Ausübung seines Stimmrechts von einer so wesentlichen Beschränkung in der ferneren Gebahrung mit seinem Eigenthum abhängig zu machen.

Zu § 7.

Die Aufsuchung von Stein- und Braunkohlen ꝛc. nimmt immer mehr überhand, und nicht selten besteht in dem Vorhandensein derselben der hauptsächlichste Werth eines Grundstücks. Eine Berücksichtigung der nicht regalen Fossilien in diesem Gesetze war daher nicht zu vermeiden. Gleichwohl hat man sich darauf beschränken müssen, in dem ersten Abschnitte des Paragraphen einen Grundsatz als die Regel aufzustellen, und in dem zweiten nur anzudeuten, in welchen Fällen es einer besonderen Regulirung der Eigenthumsverhältnisse durch einzuleitende Verhandlungen bedürfe, und was zu geschehen habe, wenn diese nicht zum Ziele führen. In allen Fällen anwendbare gesetzliche Bestimmungen zur Regulirung dieser Verhältnisse auf dem Wege der Entscheidung lassen sich aber bei der Ungewißheit des Werthes der Objecte, um die es sich dabei handelt, nicht treffen. Es werden jedoch die aufgestellten Vorschriften geeignet sein, die Hindernisse zu beseitigen, welche aus dem erwiesenen oder nur vermutheten Vorhandensein von Fossilien für die Zusammenlegung erwachsen können.

Zu § 8.

Manche Zusammenlegungen sind bisher nur deshalb ganz unterblieben oder nicht ganz zweckmäßig ausgefallen, weil die Grundstücksbesitzer in den Nachbarfluren nicht zu bewegen waren, zu einer verbesserten Flurabgrenzung die Hand zu bieten. Es ist daher nöthig, daß in Fällen, wo die Zusammenlegung nur in Verbindung mit Flurgrenzausgleichungen ausgeführt werden kann, ein Mittel gegeben sei, unbegründetem Widerstande zu begegnen. Jedoch war etwaigen Uebergriffen der Unterbehörden dabei durch die Vorschrift entgegenzutreten, daß zu Ausführung von Flurgrenzausgleichungen, da dabei auch Rücksichten des öffentlichen

Rechtes in Betracht kommen, nicht ohne Genehmigung der Generalcommission zu verschreiten sei, welche sich deshalb mit der betreffenden Kreisdirection zu vernehmen haben wird.

Zu § 8

hat der Landesculturrath darauf angetragen, zu bestimmen:

„daß, wenn nach § 2a auf eine partielle Zusammenlegung angetragen worden sei und bei der Vorerörterung sich ergebe, daß es angemessener sein würde, eine allgemeine Zusammenlegung vorzunehmen, die Generalcommission ermächtigt sei, die partielle Zusammenlegung auf drei Jahre zu suspendiren."

Nun ist aber bis jetzt noch kein Fall vorgekommen, daß, wo eine allgemeine Zusammenlegung vortheilhafter gewesen sein würde, ein auf einzelne Flurtheile beschränkter Antrag auf commissarische Zusammenlegung nur zu einer partiellen geführt hätte. Es pflegt nämlich der Antrag in solchen Fällen meistens nur das Mittel zu sein, um, weil es nicht zu einem Antrag auf allgemeine Zusammenlegung zu bringen war, auf indirectem Wege den von den Provocanten eigentlich gewünschten Zweck zu erreichen, der auch sodann nur selten unerreicht geblieben ist. Es scheint daher ein wirkliches Bedürfniß der vorgeschlagenen Bestimmung nicht vorzuliegen. Unzweckmäßige partielle Zusammenlegungen auf Grund von Privatverhandlungen sind allerdings vorgekommen. Aber diese würden auch durch eine dergleichen Bestimmung nicht verhindert werden können.

Zu § 9.

Eine Majorität des Landesculturraths hat auf Wegfall dieses dem § 12 des bisherigen Gesetzes entsprechenden Paragraphen angetragen. Nun ist zwar bis jetzt kein Fall vorgekommen, in welchem auf Grund desselben eine durch Stimmenmehrheit beschlossene Zusammenlegung wegen des Widerspruches Einzelner und mit Rücksicht auf eins oder das andere der daselbst hervorgehobenen Bedenken wirklich hätte sistirt werden müssen.

Allein demungeachtet wird diese Bestimmung des bisherigen Gesetzes insonderheit auch deshalb beizubehalten sein, weil nunmehr schon nach dem Beschlusse der Hälfte es zur Zusammenlegung kommen soll, und daher noch mehr, als bis daher, wirkliche Interessen der überstimmten Hälfte gegen unbillige Bedrückung in Schutz zu nehmen sein werden. Aber auch abgesehen von der neuen Verschärfung darf eine solche Bestimmung überhaupt nicht in einem Gesetze fehlen, welches blos aus volkswirthschaftlichen Gründen einen Zwang zur gegenseitigen Vertauschung von Grundstücken ausspricht. Denn wenn dieselbe auch präsumtiv

für alle Betheiligte vortheilhaft ist, so können doch diese Vortheile unter besonderen örtlichen und individuellen Verhältnissen, die kein Gesetz erschöpfend zu erfassen vermag, von nachtheiligen Wirkungen für einzelne Betheiligte dergestalt überwogen werden, daß es dem Ermessen der Behörden vorbehalten werden muß, ob wirklich nur Vorurtheile, Eigensinn, Scheu vor den zu überwindenden vorübergehenden Schwierigkeiten und den, wenn auch durch die zu erwartenden Vortheile weit überwogenen Kosten, oder wirklich begründete Beschwerden und Besorgnisse den erhobenen Widersprüchen zu Grunde liegen. Eine derartige Bestimmung im Gesetz wird aber ihren Zweck hauptsächlich dadurch erfüllen, daß durch die Verweisung darauf die Behörden im Stande sind, bei den Verhandlungen die Betheiligten für Modificationen des Zusammenlegungsplanes oder Entschädigungsverwilligung geneigt zu machen, wodurch die Härten und Unbilligkeiten gegen Einzelne vermieden oder ausgeglichen werden, und dann demungeachtet hartnäckig fortgesetzter Widerspruch zurückgewiesen werden kann. Wahrscheinlich hat daher in diesem Sinne schon die Bestimmung § 12 des bisherigen Gesetzes, ungeachtet auf Grund derselben noch nie eine Zusammenlegung zu sistiren gewesen ist, vielfach die Vereinbarungen gefördert, indem sich die Betheiligten dadurch zur Nachgiebigkeit bestimmt sehen mußten, so oft es darauf ankam, durch Eingehen auf billige Vorschläge Widersprüche aus dem Wege zu räumen, auf deren Grund außerdem die Zusammenlegung zu sistiren gewesen sein würde. Allerdings wird aber durch die gewissenhafte Gründlichkeit und ernste Entschiedenheit der Behörden zu verhüten sein, daß diese Bestimmung des Gesetzes nicht von dem Eigensinne oder Eigennutze Einzelner gemißbraucht werden könne, wogegen aber in dem geordneten Instanzenzuge eine genügende Garantie gegeben ist.

Zu § 11.

Der Landesculturrath hat es für wünschenswerth erachtet, daß hier der Gewerbsetablissements und Wasserkräfte, als besonders zu berücksichtigender Umstände, gedacht werden möge. Es ist jedoch dagegen zu erinnern, daß Gewerbsetablissements und Wasserkräfte bei Zusammenlegungen überhaupt nicht Gegenstand des Austausches werden können, und daher wenigstens nicht in § 11 zu erwähnen sind. Vielmehr gehören diese und viele andere den eigentlichen landwirthschaftlichen Werth der auszutauschenden Grundstücke nicht treffende besondere Interessen und Rücksichten zu denjenigen, welche den Grund zu den in § 9 angedeuteten Widersprüchen einzelner Betheiligter abgeben können, und durch die dort enthaltene Bestimmung wird daher auch für die etwa nöthige Berücksichtigung besonderer Interessen dieser Art genügend gesorgt sein.

Zu § 24.

Die Verschiedenheit dieses Paragraphen von den in §§ 30 und 31 des bisherigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen beruht auf den neuen Bestimmungen § 2 unter b und 4.

Zu § 29.

Die im Vergleich mit § 37 des bisherigen Gesetzes etwas abgeänderte, an sich einfachere und zweckmäßigere Bestimmung wurde hauptsächlich auch deswegen nöthig, weil, wenigstens in neuerer Zeit, die Ausführung einer Zusammenlegung nicht erst nach Bestätigung des Recesses erfolgt, vielmehr über die Bestimmung des Zeitpunktes dazu die neue Vorschrift § 30 nöthig geworden ist.

Uebrigens ist die Wiederaufnahme dieses Paragraphen, dessen völlige Weglassung früher beabsichtigt wurde, durch den Antrag einer Majorität des Landesculturraths veranlaßt worden, daß in dem vorhergehenden Paragraphen anstatt

„im letzten Pachtjahre"

gesagt werden möchte

„in den letzten drei Pachtjahren."

Da dieser Antrag auf eine für alle übrigen Interessenten der Zusammenlegung so störende Bestimmung zu Gunsten eines Pachters nur aus der Weglassung der Bestimmung § 37 des bisherigen Gesetzes hervorgegangen sein kann, so ist dessen Beibehaltung vorgezogen worden, ungeachtet bisher kein Fall vorgekommen ist, wo derselbe in Anwendung zu bringen gewesen wäre. Auf diese Weise werden aber etwa dennoch gefährdete Interessen eines Pachters jedenfalls in unschädlicherer Art geschont werden.

Zu § 30.

Seit Einführung des neuen Grundsteuersystems ist (worauf weiter unten zu § 34 zurückzukommen sein wird) die Bestätigung der Zusammenlegungsrecesse bis nach der neuen Regulirung der Grundsteuern in der zusammengelegten Flur auszusetzen gewesen, und dadurch häufig ziemlich lange verzögert worden. Nun macht sich aber überall, wo die Zusammenlegung einer ganzen Flur erfolgt, eine alsbaldige Ueberweisung der Pläne an die neuen Erwerber nöthig; denn es liegt in dem Wesen der Sache, daß kein Landwirth geneigt sein kann, auf Grundstücke, die er alsbald an andere Eigenthümer abzutreten genöthigt sein wird, in der Zwischenzeit noch eine besondere Sorgfalt in der Düngung und Bearbeitung zu verwenden. Wo einmal der Zusammenlegungsplan feststeht, da kommt, zur Abwendung großer wirthschaftlicher Nachtheile, viel darauf an, daß die Ueberweisung der Pläne so rasch als möglich erfolge. Mit der Ausführung dieser Maßregel

kann daher bis nach Beendigung der vor der Receßentwerfung erforderlichen, ihrer Beschaffenheit nach zeitraubenden Revisions- und Steuerregulirungsarbeiten nicht gewartet werden.

So ist es auch bisher schon gehalten worden; jedoch hat in einzelnen Fällen der bisherige Mangel an einer die provisorische Ueberweisung der Pläne ausdrücklich genehmigenden gesetzlichen Vorschrift Unzufriedenen einen Vorwand an die Hand gegeben, die rechtzeitige Vornahme derselben zu ihrem eigenen und zum Nachtheile der Gesammtheit der Betheiligten zu hinterziehen. Diesem Mangel wird durch die Bestimmungen in § 30 abgeholfen werden.

Zu § 31.

Durch die in diesem Paragraphen der Generalcommission ertheilte Ermächtigung wird eine nicht unerhebliche Ersparniß an Zeit und Kosten erreicht werden. Durch die auf Grund des neuen Gesetzes zu erlassende Ausführungsverordnung werden jedoch besondere Anweisungen über die den Zusammenlegungsplänen zu gebende Einrichtung zu ertheilen sein.

Zu § 32.

Die Vorschriften §§ 4 und 39 des bisherigen Gesetzes rufen namentlich in Fällen nur partieller Zusammenlegung manche Schwierigkeiten hervor, die sich dadurch beseitigen lassen, daß die daselbst angegebenen Wirkungen der Zusammenlegung auf den § 32 ausgedrückten Fall beschränkt werden, und auch für diesen noch die Möglichkeit offen erhalten wird, auch bereits zusammengelegte Grundstücke in einen künftigen Flurgrenzausgleichungsplan zu ziehen.

Nicht immer gelingt es, bei den Erörterungen und vorläufigen Verhandlungen (§ 8) der Zusammenlegung die nach den örtlichen Verhältnissen nöthige oder wünschenswerthe Ausdehnung zu geben. Viele Zusammenlegungen kommen sogar rein im Privatwege zu Stande und die Thätigkeit der Behörden hat sich sodann auf die Beurkundung der Verträge zu beschränken. Solche Zusammenlegungen sind fast stets partielle, entweder auf Beseitigung einzelner besonderer Uebelstände oder darauf berechnet, in Ermangelung der Zustimmung der Mehrheit, wenigstens Etwas zu erreichen.

Die Generalcommission hat schon bisher die Bestätigung solcher Recesse, welche die Zusammenlegung als eine nur fragmentarische erscheinen lassen, davon abhängig gemacht, daß die Interessenten erklären, sie wollten gegen einen etwaigen künftigen Antrag auf allgemeinere Zusammenlegung nicht geschützt sein. Die fraglichen Grundstücksbesitzer sind daher auch, da diese Erklärung stets abgegeben

worden ist, in den Recessen als gegen spätere Anträge geschützt nicht zu bezeichnen (§ 39 des bisherigen Gesetzes).

Die stete Wiederholung dieses Verfahrens wird durch die nunmehrige Fassung des Entwurfs überflüssig. Dieselbe ist aber auch zugleich ein wirksamer Antrieb dazu, sich nicht aus Bequemlichkeit mit ganz unzulänglichen Maßregeln zufrieden zu stellen, und nicht durch blos partielle Zusammenlegungen zunächst den Wünschen Einzelner — vielleicht sehr zum Präjudiz für eine Zusammenlegung der ganzen Flur — abzuhelfen, sondern allemal das wirklich Genügende und Durchgreifende in Erwägung zu ziehen.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß eine Zusammenlegung sich auf eine ganze Flur stets dann erstreckt hat, wenn die ganze Flur in Betracht gekommen ist, auch wenn nachher infolge der Erörterungen sich ergeben hat, daß nicht alle Grundstücke wirklich hineinzuziehen seien.

Zu §§ 33 und 37.

Die Bestimmungen §§ 40 und 41 des bisherigen Gesetzes, daß von dem im Zusammenlegungsrecesse dafür angegebenen Zeitpunkte der den Interessenten zugetheilte Grund und Boden die rechtliche Natur und Eigenschaft der dafür abgetretenen Grundstücke annehme, konnte deshalb nicht unverändert beibehalten werden, weil die durch das wirkliche Civileigenthum bedingten Wirkungen nach § 2 des Gesetzes vom 6. November 1843 erst mit der Zuschreibung der neuen Pläne im Grund- und Hypothekenbuche eintreten, während allerdings andere, insonderheit das Benutzungsrecht, schon mit der provisorischen Ueberweisung der neuen Pläne eintreten. Es war daher in dem neuen Gesetze die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die verschiedenen Wirkungen einer Zusammenlegung eintreten, zu vermeiden, und sich auf die Bezeichnung dieser Wirkungen selbst im Allgemeinen und ohne Feststellung des Zeitpunktes ihres Eintritts zu beschränken, und diese, insoweit nicht die Bestimmung § 2 des angezogenen Gesetzes vom 6. November 1843 Platz greift, der durch den Receß oder Zusammenlegungsplan oder bei der provisorischen Ueberweisung zu treffenden und zu beurkundenden Vereinbarung der Betheiligten zu überlassen.

Zwei andere wesentliche Abänderungen der Bestimmungen § 40 des bisherigen Gesetzes sind durch das neue Grundsteuersystem und die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1855 veranlaßt worden.

Zu §§ 34 und 35.

Durch das Gesetz vom 9. September 1843 § 19 unter b wurde die Be-

stimmung des Zusammenlegungsgesetzes § 40, soviel die Grundsteuern betrifft, aufgehoben, vielmehr infolge jeder Grundstückenzusammenlegung eine neue durch die Steuerbehörde einzuleitende Feststellung der Steuereinheiten der in die Zusammenlegung gezogenen Grundstücke und die Errichtung eines neuen Katasters vorgeschrieben. Infolge eines ständischen Antrags in der Schrift vom 17. August 1843 wurde in der Ausführungsverordnung vom 26. October 1843 § 8 vorgeschrieben, daß die neue Regulirung der Steuereinheiten, unerwartet der Bestätigung des Recesses, alsbald nach definitiver Feststellung und Absteckung der neuen Planlage erfolgen solle.

Diese Einrichtung hat in vielen Fällen zu großen Verzögerungen der Receßbestätigungen und der davon abhängigen neuen Einträge in die Grund- und Hypothekenbücher führen müssen. Zwar ist das Finanzministerium bemüht gewesen den darüber laut gewordenen Klagen und Beschwerden durch Maßregeln zu mehrer Beschleunigung der Steuerregulirungen zu begegnen. Diese allein sind jedoch nicht für hinreichend befunden worden, um den Zweck der Beschleunigung ganz in der wünschenswerthen Weise zu erreichen, da eine dabei zu überwindende Hauptschwierigkeit darin bestand, daß zur Erlangung zuverlässiger, mit den Unterlagen der zeitherigen Flurbücher übereinstimmender Flächenergebnisse die Steuerbehörde auch nach der für die Zusammenlegung stattgefundenen Vermessung in der Nothwendigkeit sich befand, nochmalige geodätische Ermittelungen entweder durch neue Aufnahme des zusammengelegten Complexes oder, wie meistentheils geschehen, durch Einmessung der Planstücke in die Menselblätter der Landesvermessung zu veranstalten, hierdurch aber, namentlich wegen der nicht ganz zu vermeidenden Differenzen in den Flächen der Planstücke, mannigfache Weiterungen erwachsen sind.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen stehen daher im Begriffe, auf dem Verordnungswege eine unter gewissen Voraussetzungen unbedenklich gefundene Vermeidung nochmaliger geodätischer Arbeiten Seiten der Steuerbehörde herbeizuführen, und den Vermessungen durch die Zusammenlegungsbehörden eine solche Einrichtung zu geben, vermöge deren sie zugleich als Grundlage der Steuerregulirung dienen können. Auf diese zweckmäßigeren neuen Vorschriften über das sowohl von den Zusammenlegungs- als den Steuerbehörden anzuwendende Verfahren waren daher auch die deshalb noch nöthigen gesetzlichen neuen Bestimmungen zu berechnen.

Sie bestehen in der Vorschrift fester und dauerhafter Grenzbezeichnungen und Strafandrohungen gegen eigenmächtige Veränderungen an denselben; hiernächst in der Bestimmung, daß auf Kosten der Betheiligten die nunmehr den Steuer-

behörden nöthigen graphischen und schriftlichen Unterlagen gefertigt und denselben mitgetheilt werden sollen, sowie endlich in der Zusicherung, daß derjenige Mehraufwand, welcher aus einer in einzelnen Fällen für nöthig erachteten Erstreckung der Vermessung auf nicht in die Zusammenlegung gezogene Grundstücke erwächst, auf die Staatscasse übernommen werden soll.

Es ist zu erwarten, daß durch diese neuen gesetzlichen und auf dem Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen allen bisherigen Klagen über die lange Dauer der von einander gegenseitig abhängigen Zusammenlegungen und Steuerregulirungen gründlich und mit Erfolg abgeholfen werden wird.

Die deshalb von den genannten beiden Ministerien gemeinschaftlich zu erlassende Verordnung wird noch rechtzeitig bekannt gemacht werden, um den Ständen bei den Berathungen über gegenwärtigen Gesetzentwurf vorzuliegen.

Zu § 36.

Nach § 1 des Gesetzes und §§ 18 und 28 der Ausführungsverordnung vom 15. August 1855 sollen als beitragspflichtig zur Ausführung und Unterhaltung der Berichtigung eines Wasserlaufes speciell diejenigen Grundstücke angesehen werden, deren Werth durch die Berichtigung erhöht wird, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Zubehörigkeit zu andern Grundstücken; auch soll die Beitragspflichtigkeit mit dem Grundstücke, auf welche sie gelegt worden, untrennbar verbunden sein. Deshalb müssen dergleichen Beiträge, eben sowie infolge § 19 des Grundsteuergesetzes vom 9. September 1843 die Grundsteuern, von den in § 40 des bisherigen Zusammenlegungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen in dem neuen Gesetze ausdrücklich ausgenommen werden.

Es wird aber in den Fällen, wo bei Zusammenlegungen Grundstücke, welche zu dergleichen Beiträgen verpflichtet sind, gegen andere, damit gar nicht oder nicht in gleichem Verhältniß belastete vertauscht werden sollen, eine besondere Ausgleichung hierüber erforderlich werden, bei welcher Folgendes in Betracht kommen wird.

a.

Die Verbindlichkeit zu Beitragsleistungen der hier fraglichen Art stellt sich als eine den Reinertrag des damit behafteten Grundstückes schmälernde Oblast dar. Sie ist daher bei Grundstückenzusammenlegungen dergestalt zu berücksichtigen, daß sie bei Ermittelung des Ertragswerthes des betreffenden Grundstückes unter den Abzügen vom Rohertrage desselben in Ansatz kommen.

b.

Insoweit dabei außer den bereits festgestellten Beiträgen sich nicht gleich blei-

bende Beiträge zu den steigenden und fallenden Unterhaltungskosten in Betracht kommen, wird ein Durchschnittssatz derselben zu ermitteln sein, und zwar entweder unter analoger Anwendung des § 8 des Gesetzes vom 15. August 1855 nach einem fünfjährigen Durchschnitte der bereits geleisteten Beiträge, oder, wenn die neue Einrichtung noch nicht so lange bestanden haben sollte, durch besondere Abschätzung.

c.

In den Fällen endlich, wo die Angemessenheit der Vertheilung der Beiträge die fünfjährige Probe noch nicht bestanden hat, also die Regulirung des Beitragsverzeichnisses noch einer Revision unterliegen kann, wird den Betheiligten das Recht vorzubehalten sein, auf Abänderung der bei dem Zusammenlegungsgeschäfte inmittelst vorgenommenen Ausgleichung dann anzutragen, wenn infolge der Revision die auf die einzelnen beitragspflichtigen Grundstücke gelegten Beitragseinheiten sich ändern sollten. Die aus diesem Grunde von einzelnen Zusammenlegungsinteressenten etwa zu beanspruchenden Entschädigungen werden jedoch nicht in Lande, sondern nur in Geld zu fordern und zu gewähren sein.

Im Sinne vorstehender Andeutungen werden in der künftigen Ausführungsverordnung den Specialcommissaren Anweisungen zu ertheilen sein, nach welchen sie dieses Verhältniß zu reguliren haben, insofern nicht die Vermittelung eines aversionellen einfacheren Abkommens gelingt.

Zu § 38.

Häufig sind bei Zusammenlegungen Grundstücksbesitzer betheiligt, welche entweder überhaupt nur eine einzige Parzelle, oder doch in den verschiedenen Culturarten (Feld oder Wiese) nur Eine dergleichen in die Masse zu geben haben, dennoch aber, wenn die Zusammenlegung größerer Pläne nicht unterbrochen werden soll, sich an einer anderen Stelle, als der bisherigen, abfinden lassen müssen. Für die auf diese Weise Betheiligten kann der Vortheil einer Zusammenlegung nur darin bestehen, daß sie entweder eine günstigere Lage, als die bisherige, oder eine erleichterte Zugänglichkeit, oder ein für ihr wirthschaftliches Bedürfniß geeignetere Bodenclasse erlangen. Ist es aber nicht möglich, ihnen erhebliche Vortheile dieser Art zuzuwenden, so haben sie nur an den Beschwerden, nicht aber auch an dem Nutzen der Zusammenlegung Antheil. Es ist daher billig, sie solchenfalls ganz oder theilweise von Kostenbeiträgen frei zu lassen.

Derselbe Fall kann auch bei Grenzausgleichungen eintreten, und die Billigkeitsrücksicht wird dabei besonders dann dringend sein, wenn die dabei zuzuziehenden Grundstücke bereits einer Zusammenlegung unterlegen haben.

Die durch diesen Paragraphen den Behörden zu ertheilende Ermächtigung beruht daher auf Rücksichten unverkennbarer Billigkeit und wird übrigens in vielen Fällen die Verhandlungen erleichtern und den oft sehr lebhaften und beharrlichen Widersprüchen begegnen, die bisher nicht selten von blos mit einer Parzelle Betheiligten erhoben wurden, und Weiterungen veranlaßten.

Zu § 39.

Die Bestimmung § 7 des Gesetzes vom 14. Juni 1834 ist im Wesentlichen unverändert und nur mit Weglassung des sich von selbst verstehenden zweiten Satzes und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die wichtige Abänderung in § 31 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 aufzunehmen gewesen.

In der zu erlassenden Ausführungsverordnung soll noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Vorschriften über das Verfahren bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in Zusammenlegungssachen nur analog und daher nur insoweit zur Anwendung kommen können, als zwischen diesen verschiedenen Arten agrarischer Auseinandersetzungen wirklich Analogie stattfindet, was bei der besonderen Natur der Zusammenlegungen, als eines aus volkswirthschaftlichen Gründen unter gewissen Voraussetzungen selbst zwangsweise herbeizuführenden gegenseitigen Austausches von Grundstücken, nicht allenthalben der Fall ist.

Auf Grund der Bestimmung § 31 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 werden auch jetzt schon für Zusammenlegungen nicht selten blos landwirthschaftliche Specialcommissare bestellt. Infolge der neuen Bestimmung § 32 wird die Mitwirkung eines juristischen Commissars noch öfter entbehrlich und dadurch eine größere Vereinfachung des Geschäftes und eine Kostenersparniß herbeigeführt werden.

Dagegen wird einer Erhöhung der Diätensätze der Specialcommissare nicht länger Anstand zu geben sein, wenn tüchtige Arbeitskräfte dem Geschäfte erhalten und zugeführt werden sollen, da die bisherigen Sätze nach und nach zu sehr außer Verhältniß zu den gesteigerten Lebensbedürfnissen getreten sind, was insonderheit auch in den neuen Taxordnungen für die Advocaten und Notare vom 3. Juni 1859 Beachtung gefunden hat. Daher war auch namentlich eine gleichmäßige Erhöhung der Schreibelöhne nicht zu umgehen.

Dagegen schien nach diesen Verbesserungen des Einkommens der Specialcommissare kein ausreichender Grund mehr vorzuwalten, die § 286 des Gesetzes vom 17. März 1832 enthaltene Bestimmung beizubehalten, nach welcher die Specialcommissare alljährlich noch ein besonderes Aequivalent für Schreibmaterialien erhielten, wozu auf dem Budget des Ministeriums des Innern sich eine Position von 1000 Thlr. jährlich befand.

№ 24.

Decret an die Stände,

betreffend die Vorlage der Verordnung vom 16. Januar 1860 und zweier, die Maßregeln gegen die Rinderpest und die für Viehverluste bei Seuchen zu gewährende Entschädigung angehenden Gesetzentwürfe vom 8. Januar 1861.

Eingegangen bei der II. Kammer am 24. Januar 1861.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage A. die Verordnung vom 16. Januar 1860, zu deren Erlaß auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde Allerhöchstdieselben durch den Ausbruch der Rinderpest im benachbarten Böhmen Sich bewogen gefunden haben, zur nachträglichen verfassungsmäßigen Genehmigung, nicht minder in den Anlagen B. und C. zwei Entwürfe zu Gesetzen, welche an die Stelle der obengenannten Verordnung zu treten bestimmt sind, zur Erklärung zugehen und bleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden gewogen.

Dresden, am 8. Januar 1861.

Johann.

(LS) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

A.

Allerhöchste Verordnung,

die Rinderpest betreffend; vom 16. Januar 1860.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 zu verordnen wie folgt:

§ 1.

Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem an das Königreich Sachsen angrenzenden oder durch Eisenbahnen damit verbundenen Lande oder im Königreiche selbst ausbricht, ist Unser Ministerium des Innern ermächtigt, schleunigst alle Maßregeln anzuordnen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehendlich die Weiterverbreitung der Seuche zu hindern, die bereits ausgebrochene Seuche aber zu unterdrücken.

Zu Durchführung dieser Maßregeln kann sich das Ministerium des Innern sowohl der gewöhnlichen Verwaltungsbehörden bedienen, als nach Befinden besondere Commissare mit Vollmacht versehen.

Die Ermächtigung erstreckt sich bis auf Tödtung des Hornviehbestandes und Vernichtung der giftfangenden Sachen in dem erforderlichen Umfange.

§ 2.

Die allgemeinen Anordnungen des Ministeriums des Innern werden in der Leipziger Zeitung veröffentlicht, gelten dadurch für publicirt und treten sofort in Wirksamkeit.

Locale Anordnungen der Unterbehörden und bestellten Commissare werden den Betheiligten mündlich oder sonst in geeigneter Weise eröffnet.

§ 3.

Wer den nach §§ 1 und 2 getroffenen allgemeinen oder besonderen Anord-

nungen zuwiderhandelt, oder einer solchen Zuwiderhandlung Beihülfe oder Vorschub leistet, verfällt in Gefängnißstrafe bis zu achtzehn Monaten und ist zum Ersatze allen Schadens verpflichtet, welcher durch die ihm zur Last fallende Weiterverbreitung der Seuche entstanden ist.

§ 4.

Auch ohne vorher ergangene besondere Anordnung nach § 1 sind die § 3 angedrohten Strafen verwirkt, und zwar

a) nach Höhe von mindestens drei Monaten Gefängniß, von Jedem, welcher wissentlich ein von der Rinderpest befallenes oder derselben verdächtiges, oder aus einem Gehöfte oder Orte, in welchem die Rinderpest bereits ausgebrochen war, herrührendes Stück Vieh oder Fleisch oder sonstige Theile von solchem, kauft, verkauft oder über die Landesgrenze einbringt;

b) nach Höhe von mindestens einem Monate Gefängniß von jedem Besitzer von Hornvieh, welcher nicht sofort, nachdem er Kenntniß vom Ausbruche der Rinderpest oder dieser Seuche verdächtiger Krankheitserscheinungen an seinem Hornvieh Kenntniß erlangt hat, den Ortspolizeiorganen Anzeige erstattet und Alles in seinen Kräften stehende anwendet, um der Ortspolizeibehörde (Gerichtsamt, Stadtrath) unverzügliche Nachricht zukommen zu lassen.

§ 5.

Als Grund zu Erhöhung der §§ 3 und 4 angedrohten Strafen innerhalb des Strafmaßes ist anzusehen, wenn die Zuwiderhandlung von einem Händler, Kaufmann oder Fleischer in Ausübung seines Gewerbes begangen ist.

§ 6.

Eine Strafe von zwei bis sechs Monaten Gefängniß trifft Ortspolizeipersonen, welche, wenn der Ausbruch der Rinderpest in ihrem Orte zu ihrer Kenntniß gelangt, nicht auch ihrerseits sofort Alles in ihren Kräften stehende anwenden, um unverzüglich Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelangen zu lassen (vergl. § 4 b).

§ 7.

Thierärzte und thierärztliche Empiriker, welche sich wissentlich einer Verheimlichung der Rinderpest oder verdächtiger, auf diese Krankheit hinweisender Erscheinungen schuldig machen, verfallen in die § 4 a angedrohte Strafe und können außerdem nach §§ 18 und 25 des Gesetzes vom 14. December 1858 des

Rechts zu Ausübung der Thierheilkunde auf Zeit oder für immer verlustig erklärt werden.

§ 8.

Für den ihnen durch die Rinderpest und durch nach § 1 erlassene Anordnungen erwachsenden Verlust an Hornvieh werden die Viehbesitzer voll (§ 9) entschädigt.

Die Entschädigung fällt jedoch hinweg:

a) wenn der Viehbesitzer selbst sich eine Zuwiderhandlung gegen die nach § 1 getroffenen Anordnungen oder gegen §§ 4 bis 7 hat zu Schulden kommen lassen;

b) für alles zum Handel oder zur Schlachtbank durch oder für Händler oder Fleischer erkaufte Hornvieh;

c) für alle Stücke, welche vor Erstattung der Anzeige an die Polizeibehörde (Gerichtsamt, Stadtrath) an der Rinderpest gefallen sind.

§ 9.

Als Grundlage der Entschädigung dienen die vor dem Ausbruche der Seuche bestehenden Kaufpreise.

§ 10.

Wenn die Gefahr des Ausbruchs der Rinderpest droht, ist deshalb auf Anordnung des Ministeriums des Innern bezirksweise die Schätzung des gesammten Rindviehbestandes unter Leitung der Friedensrichter durch je drei, von den letzteren aus der Classe der Viehbesitzer gewählte Sachverständige, von denen einer als Obmann bestimmt wird, vorzunehmen.

§ 11.

Das Amt des Schätzers ist ein Ehrenamt und darf ohne erhebliche Gründe nicht abgelehnt werden.

§ 12.

Nach Ausbruch der Rinderpest an einem Orte darf keine Schätzung mehr vorgenommen werden. Der Werth des zu entschädigenden Viehes ist dann nach dem Erlöschen der Seuche bestmöglichst zu ermitteln.

§ 13.

Die Polizeibehörden und deren Organe, welche sich bei Durchführung der vorstehenden und der nach § 1 erlassenen Anordnungen nachlässig erweisen, haben sich der strengsten disciplinellen Ahndung zu versehen.

§ 14.

Das Mandat vom 13. Mai 1780 und die Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 5. December 1829, werden hiermit — ersteres, soweit es die Rinderpest betrifft — aufgehoben.

Dresden, den 16. Januar 1860.

Johann.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard von Rabenhorst.
(LS) Dr. Johann Heinrich August von Behr.
Johann Paul von Falkenstein.
Richard Freiherr von Friesen.

B.

Entwurf eines Gesetzes,

die zum Schutze gegen die Rinderpest zu ergreifenden polizeilichen Maßregeln betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden uns bewogen, in Verbindung mit dem Gesetze vom die Entschädigung für Viehverluste durch die Rinderpest ꝛc. betreffend, an Stelle der auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde ergangenen Verordnung vom 16. Januar 1860 über die zum Schutze gegen die Rinderpest zu treffenden polizeilichen Maßregeln mit Zustimmung Unserer getreuen Stände nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

§ 1.

Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem an das Königreich Sachsen angrenzenden, oder durch Eisenbahnen mit denselben verbundenen Lande oder im

Königreiche selbst ausbricht, ist Unser Ministerium des Innern ermächtigt, alle Maßregeln anzuordnen, welche geeignet sind, um sowohl die Einschleppung und beziehendlich die Weiterverbreitung der Seuche zu hindern, als die bereits ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

Zu Durchführung dieser Maßregeln kann sich das Ministerium des Innern sowohl der gewöhnlichen Verwaltungsbehörden bedienen, als nach Befinden besondere Commissare mit Vollmacht versehen.

Die Ermächtigung erstreckt sich bis auf Tödtung des Hornviehbestandes und Vernichtung der giftfangenden Sachen in dem erforderlichen Umfange.

§ 2.

Die allgemeinen Anordnungen des Ministeriums des Innern werden in der Leipziger Zeitung veröffentlicht, gelten dadurch für publicirt und treten sofort in Wirksamkeit.

Blos locale Anordnungen, zu deren Erlaß die Amtshauptmannschaften, die bestellten Commissare, die Ortsobrigkeiten und in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, auch die Bezirksthierärzte befugt sind, werden den Betheiligten mündlich, oder sonst in geeigneter und zuverlässiger Weise bekannt gemacht.

Die diesfallsige Berechtigung der Bezirksthierärzte bleibt jedoch auf die vorläufige Anordnung der Absperrung einzelner Gehöfte beschränkt.

§ 3.

Wer den nach §§ 1 und 2 getroffenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen zuwiderhandelt, oder einer solchen Zuwiderhandlung Beihülfe oder Vorschub leistet, verfällt in Gefängnißstrafe bis zu achtzehn Monaten und ist zum Ersatze allen Schadens verpflichtet, welcher durch die ihm zur Last fallende Weiterverbreitung der Seuche entstanden ist.

§ 4.

Desgleichen treffen ohne Unterschied, ob eine besondere Anordnung der §§ 1 und 2 gedachten Art vorausgegangen ist, oder nicht, die § 3 angedrohten Strafen und Nachtheile und zwar, was die Strafen anlangt,

a) nach Höhe von mindestens Drei Monaten Gefängniß einen Jeden, welcher wissentlich ein von der Rinderpest befallenes, oder derselben verdächtiges, oder aus einem Gehöfte oder Orte, in welchem die Rinderpest bereits ausgebrochen war, herrührendes Stück Vieh oder Fleisch oder sonstige Theile von solchem, kauft, verkauft oder über die Landesgrenze einbringt;

b) nach Höhe von mindestens Einem Monate Gefängniß jeden Besitzer von Hornvieh, welcher nicht sofort, nachdem er vom Ausbruche der Rinderpest oder dieser Seuche verdächtiger Krankheitserscheinungen an seinem Hornvieh Kenntniß erlangt hat, den Ortspolizeiorganen Anzeige erstattet, oder es verabsäumt, auch der Ortspolizeibehörde (Gerichtsamt, Stadtrath) unverzüglich Nachricht zukommen zu lassen.

§ 5.

Eine Erhöhung der §§ 3 und 4 angedrohten Strafen innerhalb des § 3 bemerkten Strafmaßes tritt ein, wenn die Zuwiderhandlung von einem Händler, Kaufmann oder Fleischer in Ausübung seines Gewerbes begangen ist.

§ 6.

In eine Strafe bis zu acht Wochen Gefängniß verfallen Ortspolizeipersonen, welche, wenn der Ausbruch der Rinderpest in ihrem Orte zu ihrer Kenntniß gelangt, nicht auch ihrerseits sofort nach Kräften Alles anwenden, um unverzüglich Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelangen zu lassen.

§ 7.

Thierärzte und thierärztliche Empiriker, welche sich wissentlich einer Verheimlichung der Rinderpest oder verdächtiger, auf diese Krankheit hinweisender Erscheinungen schuldig machen, verfallen in die § 4a angedrohte Strafe, und können außerdem nach §§ 18 und 25 des Gesetzes vom 14. December 1858 des Rechts zu Ausübung der Thierheilkunde auf Zeit oder für immer verlustig erklärt werden.

§ 8.

Die Polizeibehörden und deren Organe, welche sich bei Durchführung der vorstehenden und der nach § 1 erlassenen Anordnungen nachlässig erweisen, haben sich der strengsten disciplinellen Ahndung zu versehen.

§ 9.

Auf die in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen, soweit sie das § 13 des Gesetzes sub A. vom 28. Januar 1835 bestimmte polizeiliche Strafmaß übersteigen, haben die Gerichtsämter als Justizbehörden in erster Instanz zu erkennen.

§ 10.

Das Mandat vom 13. Mai 1780 und die Verordnung der vormaligen

Landesregierung vom 5. December 1829 werden hiermit — ersteres, soweit es die Rinderpest betrifft, — aufgehoben, auch tritt die Verordnung vom 16. Januar 1860 von Publication gegenwärtigen Gesetzes an wieder außer Wirksamkeit.

Dresden, am

C.

Entwurf eines Gesetzes,

die Entschädigung für Viehverluste durch Rinderpest und Lungenseuche betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben in Erwägung, daß eine wirksame Durchführung von Maßregeln gegen die Ausbreitung der Rinderpest und der Lungenseuche ohne Gewährung einer Entschädigung für Viehverluste nicht zu erreichen ist, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Für Rindvieh, welches an der Rinderpest (Löserdürre) oder der Lungenseuche fällt, oder über welches infolge der gegen eine dieser Seuchen angeordneten veterinärpolizeilichen Maßregeln verfügt wird, werden die Besitzer entschädigt.

§ 2.

Eine Entschädigung wird jedoch nicht gewährt

a) für alles zum Handel oder zur Schlachtbank durch oder für Händler oder Fleischer erkaufte Rindvieh;
b) für alle Stücke, welche bereits vor Erstattung der Anzeige vom Ausbruche der Seuche an die Polizeibehörde gefallen sind;
c) für alle erst nach erfolgter Abschätzung (§§ 4 bis 6) erkaufte Stücke;
d) wenn der Viehbesitzer selbst die in Betreff der Seuche erlassenen Vorschriften unbefolgt gelassen hat;
e) für Thiere, welche vor Ablauf von vierzehn Tagen, nachdem sie angekauft worden sind, fallen oder getödtet werden.

§ 3.

Als Maßstab der Entschädigung gilt das lebende Gewicht der Thiere zur Zeit der Abschätzung (vergl. jedoch § 13).

§ 4.

Behufs der Abschätzung ernennt in jedem friedensrichterlichen Bezirke der Friedensrichter, in jedem Stadtbezirke der Stadtrath drei Sachverständige und für Jeden derselben einen Stellvertreter.

Einer der drei Sachverständigen wird zum Obmann bestimmt.

§ 5.

Das Amt des Schätzens ist ein Ehrenamt, dessen Uebernahme nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden darf.

Baare Auslagen und Reisekosten werden den Schätzern auf Grund vom Friedensrichter, beziehendlich Stadtrath, festzustellender Liquidation vergütet.

§ 6.

Die Abschätzung ist vorzunehmen

a) bei der Lungenseuche für sämmtliche Stücke desselben Gehöftes, nach Befinden auch anderer Gehöfte desselben Orts, in welche oder aus welchen die Krankheit wahrscheinlich verschleppt worden ist, sofort nach dem veterinärpolizeilich constatirten Ausbruche der Seuche, auf Anordnung der Ortsobrigkeit;

b) bei der Rinderpest bezirksweise auf Anordnung des Ministeriums des Innern, wenn die Gefahr des Ausbruchs der Seuche droht. Nach Ausbruch der Rinderpest in einem Gehöfte oder Orte, oder wenn bereits erfolgte Verschleppung mit Grund zu befürchten ist, darf innerhalb des veterinärpolizeilich bestimmten Umkreises, so lange die Seuche oder die Gefahr eines Ausbruchs derselben dauert, keine Schätzung vorgenommen werden.

§ 7.

Die Schätzungscommission (§ 4) ist von dem Friedensrichter, beziehendlich Stadtrath, sofort nach Eingang der Mittheilung der Polizeibehörde (§ 6 a) oder der Anordnung des Ministeriums des Innern (§ 6 b) einzuberufen und anzuweisen.

§ 8.

Ueber die Schätzung ist ein Protocoll aufzunehmen, in welchem die einzelnen Thiere nach Raçe, Geschlecht, Alter, Farbe und sonstigen Kennzeichen und das für jedes geschätzte lebende Gewicht, nicht minder für den Fall der Mehrversicherung der etwa vorhandene Zuchtwerth einzutragen sind.

Die geschätzten Thiere sind, soweit thunlich, am Horn zu brennen. Die Schätzungsprotocolle werden vom Friedensrichter, beziehendlich Stadtrath, aufbewahrt.

§ 9.

Gegen die von der Commission festgestellte Schätzung des lebenden Gewichts findet keine Reclamation statt.

§ 10

Jede Schätzung gilt für dasselbe Gehöfte (§ 6a) oder denselben Ort oder Bezirk (§ 6b) so lange als maßgebend, bis die Seuche erloschen, oder die nahe Gefahr des Ausbruchs derselben als vorübergegangen erklärt ist.

§ 11.

Für Thiere, welche zwar nach § 2 von der Entschädigung nicht ausgenommen sein würden, aber bereits ehe die Abschätzung vorgenommen worden ist, gefallen oder auf amtliche Anordnung getödtet sind, wird die Entschädigung, im Falle der Lungenseuche durch Schätzung des todten Thieres, im Falle der Rinderpest aber erst nach Erlöschen der Seuche, durch die Abschätzungscommission bestmöglichst ermittelt.

§ 12.

Der normale Entschädigungssatz für je 100 Pfund lebendes Gewicht wird von dem Ministerium des Innern auf Grund sachverständiger Ermittelungen von Zeit zu Zeit bestimmt.

§ 13.

Jeder Viehbesitzer kann sich jedoch für einzelne oder alle Stücke eine höhere als die in § 12 erwähnte Entschädigung sichern, wenn er an die § 29 bezeichnete Bezirkscasse jährlich 5 Pf. für jeden Thaler zahlt, um welchen er 100 Pfund lebendes Gewicht höher entschädigt wissen will.

Die Mehrversicherung kann für ein oder mehrere Jahre bewirkt werden und beginnt vom Tage der Prämienzahlung.

Die höhere Entschädigung wird jedoch nur dann gewährt, wenn eine der

§ 1 genannten Seuchen nicht binnen drei Monaten nach Anmeldung der höheren Versicherung ausbricht. In keinem Falle wird eine höhere Entschädigung gewährt, als welche dem nach § 8 geschätzten höheren Zuchtwerthe wirklich entspricht. Die höhere Versicherung läuft mit Schluß des der Anmeldung folgenden Zeitjahres ab, wenn sie nicht durch Zahlung der Prämie erneuert wird.

§ 14.

Die an jeden Viehbesitzer zu zahlenden Entschädigungsbeträge werden nach Erlöschen der Seuche in dem Gehöfte (§ 6 a) oder in dem Orte oder Bezirke (§ 6 b) auf Grund der Abschätzungsprotocolle und der Zeugnisse der Veterinärpolizeiorgane oder Ortspolizeipersonen unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen dieses Gesetzes von den Friedensrichtern, beziehendlich den Stadträthen, festgestellt.

§ 15.

Zu Bestreitung der nach Vorstehendem zu gewährenden Entschädigungen und der Abschätzungs- und Verwaltungskosten wird ein besonderer Fonds unter Verwaltung des Ministeriums des Innern gebildet.

§ 16.

In diesen Fonds fließen:

1) die regelmäßigen Beiträge, welche von den gesammten Besitzern landwirthschaftlich benutzter Grundstücke alljährlich aufzubringen sind,

und

2) die Ueberschüsse der § 29 erwähnten Bezirkscassen.

§ 17.

Als landwirthschaftlich benutzte Grundstücke sind nicht anzunehmen und bleiben daher bei Bestimmung der Abgabe unter 1 unberücksichtigt:

a) alle Grundstücke, welche in den Flurbüchern als
   Gebäude,
   Hofraum,
   Garten oder
   Wald (Hoch- und Niederwald)

aufgeführt sind,

b) die nach § 4 des Grundsteuergesetzes vom 9. September 1843 unter c, d und e von der Grundsteuer eximirten Grundstücke,

und

c) alle zu Eisenbahnzwecken erworbenen und noch im Eigenthum der Bahnverwaltungen befindlichen Grundstücke.

Von allen andern, vorstehend unter a, b und c nicht benannten Grundstücken sind dagegen ohne Ausnahme die regelmäßigen Beiträge zu leisten.

§ 18.

Zu Aufbringung der regelmäßigen Beiträge (§ 16, 1) wird für jede Steuergemeinde des Landes eine Beitragsquote ausgeworfen und zwar nach Maßgabe der Steuereinheiten, mit welchen die in der Gemeinde vorhandenen nach § 17 beitragspflichtigen Grundstücke zum

IV. Grundsteuertermine des Jahres 1860

behaftet gewesen sind.

Die Ermittelung dieser Steuereinheiten erfolgt in den Städten, wo die Grundsteuerdocumente von den Stadträthen geführt werden, durch diese, in allen andern Orten des Landes durch die Bezirkssteuereinnahme.

Die hiernach für die einzelnen Steuerfluren des Landes ermittelten Steuereinheitensummen bilden bis auf Weiteres die unveränderliche Grundlage für die aufzubringenden Ortsquoten.

Gegen obige Ermittelung der Steuereinheitensummen steht weder den Gemeinden, noch den einzelnen beitragspflichtigen Grundbesitzern eine Einwendung zu.

§ 19.

Die Höhe der regelmäßigen Beiträge wird von drei zu drei Jahren nach dem Bedarfe des Fonds und der vorgekommenen Entschädigungen von dem Ministerium des Innern durch Ausschreibung eines Geldbetrags für jede beitragspflichtige Steuereinheit bestimmt.

Der auszuschreibende Betrag ist dergestalt zu bemessen, daß in gewöhnlichen Jahren eine Reserve für außerordentliche Seucheperioden durch zinsbare Anlegung der Bestände gesammelt werden kann.

Nach Bekanntmachung des für jede Steuereinheit ausgeschriebenen Betrages werden die aufzubringenden Ortsquoten nach Höhe der in den einzelnen Steuerfluren vorhandenen beitragspflichtigen Steuereinheiten durch die Bezirkssteuereinnahme, beziehendlich den Stadtrath, berechnet und festgestellt.

Alle im Eigenthum des Staates befindlichen Grundstücke, ingleichen die den beiden Landesschulen Grimma und Meißen gehörigen Güter und Grundstücke blieben in Folge der hierüber in § 27 getroffenen besondern Bestimmung bei Feststellung der Ortsquoten außer Berücksichtigung.

§ 20.

Die nach §§ 18 und 19 festgestellten Ortsquoten werden auf die einzelnen beitragspflichtigen Grundbesitzer

in den Städten durch die angesessenen Ortsdeputirten bei den für die Gewerbe- und Personalsteuercatastration bestehenden Ortsabschätzungscommissionen

und

in den Orten des platten Landes durch den Gemeinderath (oder, in den § 54 der Landgemeindeordnung gedachten Fällen, die Gemeindeversammlung) und zwar, wo in der Flur ein Rittergut oder bei Rittergütern besessene Grundstücke gelegen, unter Zuziehung des Rittergutsbesitzers,

repartirt.

Sollte die Anzahl der ansässigen Mitglieder der Ortsabschätzungscommission nicht mindestens in großen Städten Sechs, in mittleren Städten Fünf, in kleineren Städten Drei sein, so ist die Repartitionscommission aus der Mitte der ansässigen Stadtverordneten bis auf diese Minimalzahl zu ergänzen.

§ 21.

Zu Deckung uneinbringlicher Beiträge und der auf Reclamationen zu verwilligenden Ermäßigungen ist die Ortsquote um fünf Procent zu erhöhen, und dieser Zuschlag bei der Vertheilung ebenfalls mit unterzubringen.

Die Repartition selbst hat im Wesentlichen nach dem Steuereinheitenfuße zu geschehen, jedoch können für die Fälle, wo von Grundbesitzern zur Zahl der beitragspflichtigen Steuereinheiten unverhältnißmäßig viel oder wenig Rindvieh gehalten wird, Ausgleichungen vorgenommen, dabei auch Personen, welche ohne landwirthschaftlich benutzten Grundbesitz Rindvieh halten (mit Ausnahme der Fälle § 2 a) mit angemessenen Beiträgen belegt werden.

Bruchtheilpfennige, welche sich bei der Repartition ergeben, sind, wenn sie $\frac{1}{2}$ oder mehr betragen, für einen vollen Pfennig zu rechnen, außerdem aber ganz wegzulassen.

§ 22.

Die durch die Repartition bestimmten Individualbeiträge bleiben in der § 19 bezeichneten dreijährigen Periode in Gültigkeit, auch wenn während derselben bei Grundbesitzern in der Zahl der beitragspflichtigen Steuereinheiten Veränderungen vorgehen sollten.

Kommen während obiger Periode bei beitragspflichtigen Grundstücken Dis-

membrationen vor, so haben sich wegen Leistung entsprechender Zubuße zu den regelmäßigen Beiträgen Stammgutsbesitzer und Trennstücksvertreter unter sich zu einigen.

§ 23.

Reclamationen gegen die Individualbeiträge sind bei deren Verlust binnen drei Wochen von Bekanntmachung des Ansatzes an anzubringen und zwar

in den Städten bei dem Stadtrathe, in Orten des platten Landes bei dem Friedensrichter des Bezirks.

Die Entscheidung auf die Reclamationen erfolgt endgültig in den Städten durch den Stadtrath, in den Orten des platten Landes durch den Friedensrichter des Bezirks,

und

wenn gegen Beiträge der Rittergutsbesitzer reclamirt worden, durch den Friedensrichter-Ausschuß.

§ 24.

Ueber die nach § 20 flg. ausgeworfenen Individualbeiträge wird für jede Steuergemeinde eine Heberolle beziehendlich durch den Stadtrath und den Gemeindevorstand aufgestellt.

Die Einhebung der Beiträge geschieht gleichzeitig mit dem durch das Ministerium des Innern in der Ausführungsverordnung zu gegenwärtigem Gesetze zu bestimmenden Grundsteuertermine, in den Städten durch den Stadtrath und in den Orten des platten Landes durch den Ortssteuereinnehmer.

Sowohl Stadträthe als Ortssteuereinnehmer liefern die eingehobenen Ortsquoten an die Bezirkssteuereinnahme und diese an das Ministerium des Innern ab.

§ 25.

Der nach § 21 mit eingehobene Zuschlag ist zur Verwendung für die darauf gewiesenen Ausgaben bei der Ablieferung zurückzubehalten und bei dem Stadtrathe und dem Gemeindevorstande, an welchen letzteren er in Orten des platten Landes von dem Ortssteuereinnehmer abzugeben, aufzubewahren und zu verwalten.

§ 26.

Für die Einhebung und Ablieferung beziehen die

Stadträthe und Ortssteuereinnehmer die ihnen für die Grundsteuererhebung bewilligte Gebühr

und

die Bezirkssteuereinnahmen außer Vergütung der erwachsenen baaren Verläge eine Gebühr von drei Procent der abgelieferten Summe.

Diese Gebühren sind beziehendlich nebst Verlag gleich bei der Ablieferung nach Höhe der abgelieferten Summen in Abzug zu bringen.

§ 27.

Von den landwirthschaftlich benutzten Grundstücken (§§ 16 und 17), welche sich im Eigenthume des Staates oder der beiden Landesschulen zu Grimma und Meißen befinden, sind die regelmäßigen Beiträge ebenfalls zu leisten.

Die Bestimmung derselben erfolgt auch nach dem Steuereinheitenfuße und nach Höhe des für jede beitragspflichtige Steuereinheit vom Ministerium des Innern ausgeschriebenen Geldbetrages. Insoweit aber die in Frage stehenden Grundstücke noch nicht nach dem Steuereinheitenfuße abgeschätzt sind, ist für dieselben eine verhältnißmäßige Steuereinheitenzahl durch Vergleichung mit andern besteuerten Grundstücken gleicher Culturart in der Orts- oder der nächstanstoßenden Steuerflur zu ermitteln.

Die auf diesem Wege ermittelten Beiträge werden aus den Cassen der betreffenden Verwaltung alljährlich in einer Summe an den § 15 benannten Fonds abgeführt.

§ 28.

Wenn in einem Gehöfte dieselbe Seuche wiederholt ausbricht, so haben die Besitzer außer dem ordentlichen Beitrage nach §§ 20 und 21 noch einen außerordentlichen an die Bezirkscasse (§ 29) abzuführenden Beitrag zu entrichten und zwar:

wenn der Wiederausbruch binnen Jahresfrist, nachdem die Seuche durch die Veterinärpolizeibehörde als erloschen erklärt war, erfolgt, während drei Jahren das Dreifache des ordentlichen Beitrags,

wenn die Wiederkehr der Seuche binnen zwei Jahren stattfindet, während zwei Jahren das Doppelte des ordentlichen Beitrags und

wenn sie binnen drei Jahren eintritt, während eines Jahres das Einfache des ordentlichen Beitrags.

§ 29.

Die Prämien für Mehrversicherung (§ 13) und die § 28 genannten außerordentlichen Beiträge werden — auf dem Lande, soweit dies zur Bequemlichkeit der Zahlungspflichtigen erwünscht ist, durch Vermittelung der Ortseinnehmer, denen solchenfalls auch dafür die § 26 geordnete Gebühr zukommt — an eine

Casse geleistet, welche für jeden Friedensrichterlichen, beziehendlich jeden Stadtbezirk, unter Verwaltung des Friedensrichters, beziehendlich des Stadtraths zu bilden ist, und bei welcher die zu Controlirung und Erhebung dieser Leistungen nöthigen Listen zu halten sind.

§ 30.

Aus diesen Bezirkscassen werden die Kosten ihrer eigenen Verwaltung und die durch die Abschätzungen und Feststellungen der zu leistenden Vergütungen erwachsenden Ausgaben gedeckt, der Ueberschuß alljährlich an das Ministerium des Innern abgeführt.

Reicht der Bestand einer Bezirkscasse zu Deckung der obenerwähnten Kosten und Ausgaben nicht hin, so wird das Erforderliche aus dem Centralfonds (§ 15) zugeschossen.

§ 31.

Alle in §§ 16 bis 28 erwähnten Leistungen sind in jeder Beziehung, namentlich auch in Bezug auf Eintreibung der Reste, den öffentlichen Abgaben gleichgestellt.

Die ordentlichen Beiträge (§§ 21 und 22) und die außerordentlichen (§ 28) haften auf dem Grundstücke, die Beiträge für Mehrversicherung (§ 13) sind als persönliche Abgaben zu betrachten.

§ 32.

Alle in diesem Gesetze erwähnten Leistungen sind vom Pachter oder Nutznießer, dem Eigenthümer, wenn und soweit er dieselben verlegt hat, zu erstatten.

§ 33.

Das Verfahren zu Ausführung dieses Gesetzes ist kosten- und stempelfrei.

§ 34.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses mit dem 1. Januar 1862 in Kraft tretenden Gesetzes beauftragt.

Motive.

Zu A.

Das Mandat vom 13. Mai 1780 (C. A. 2te Fortsetzung I., Seite 783) enthält eine für die damalige Zeit sehr vollständige Anweisung, „wie in hiesigen Landen bei sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornviehe zu verfahren" sei. Es ist auch kein Zweifel darüber, daß unter dem dort erwähnten Viehsterben die jetzt sogenannte Rinderpest oder Löserdürre verstanden werden müsse. Die Vorschriften dieses Mandats sind aber theils zu speciell und geben der Veterinairpolizei nicht genug Spielraum je nach Umständen und mit der nöthigen Energie zu handeln, theils sind sie unter den dermaligen Verkehrsverhältnissen gar nicht ausführbar, theils endlich entsprechen sie auch dem jetzigen Zustande der Wissenschaft nicht. Insbesondere bietet das Mandat vom 13. Mai 1780 insofern eine große Lücke, als es weder die hinreichende Ermächtigung des Veterinairpolizeipersonals zu Tödtung von Viehstücken, noch Bestimmungen über die für dergestalt getödtetes Vieh zu gewährende Entschädigung enthält. Schon im Jahre 1829, als die Rinderpest der Grenze Sachsens nahte, sah man sich daher genöthigt, die letzterwähnte Lücke durch die Verordnung vom 5. December 1829 (Gesetz- und Verordnungblatt, Seite 179) zu ergänzen und noch einige andere Bestimmungen beizufügen.

Als im Winter 1859 bis 1860 die Rinderpest wieder in Böhmen ausbrach und sich der diesseitigen Landesgrenze näherte, mußte man sich sofort überzeugen, daß die im Mandate vom 13. Mai 1780 vorgeschriebenen abwehrenden Maßregeln den dermaligen Verkehrsverhältnissen nicht entsprachen und durch andere, die wieder je nach den Grenzstrecken verschieden sein konnten, und namentlich auch auf den Eisenbahnverkehr berechnet werden mußten, zu ersetzen seien. Schon dieser Umstand und die Nothwendigkeit, den durchzuführenden Maßregeln durch angemessenere und strengere Strafen den gehörigen Nachdruck zu verleihen, mußte bei der Dringlichkeit der Gefahr zu dem Erlasse einer Allerhöchsten Verordnung auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde führen. Man mußte aber in diese Verordnung auch Bestimmungen über die Entschädigung aufnehmen. Zwar konnte man darin das in der Verordnung vom 5. December 1829 aufgestellte Princip,

daß der Staat die Entschädigung zu leisten habe, nicht wohl verlassen, überhaupt in eine speciellere Behandlung der einschlagenden Fragen nicht eingehen; aber zweierlei war zu ändern: einmal mußte die nicht mehr genügende Bestimmung der Verordnung vom 5. December 1829 über die Höhe der Entschädigung mit einer angemesseneren vertauscht, sodann aber, aus nachher zu erwähnenden Gründen, die Entschädigung nicht blos auf das getödtete, sondern auch auf das nach erstatteter Anzeige gefallene Vieh erstreckt werden. In allen diesen Beziehungen hatte sich die Verordnung auf die allgemeinsten Bestimmungen zu beschränken und das Einzelne besonderen nach Maßgabe der Umstände und der Oertlichkeiten zu erlassenden Anordnungen vorzubehalten. Glücklicherweise ist der Erlaß solcher besonderer Anordnungen nur in Bezug auf den Verkehr mit dem Auslande nöthig geworden. Im Inlande ist die Seuche nicht zum Ausbruche gekommen und daher zu weiteren Maßregeln und namentlich zu practischer Ausführung der Bestimmungen über Entschädigung keine Veranlassung gewesen. Auch jene Anordnungen in Bezug auf den Grenzverkehr hat man auf das Nothwendigste beschränkt, um den Verkehr nicht unnöthig zu hemmen, und sobald es die nicht immer sofort mit der erforderlichen Zuverlässigkeit zu erlangenden Nachrichten über den Stand der Seuche im Nachbarlande gestatteten, wieder gemildert und beziehendlich ganz aufgehoben. Nach Schlesien und Bayern hin hatte man gar nicht nöthig, Sperrungen anzuordnen, weil die Königlich preußischen und Königlich bayerschen Behörden an der böhmischen (beziehendlich polnisch-galizischen) Grenze und was Schlesien anlangt, in der Umgebung der ergriffenen inländischen Orte schon die nöthige Strenge walten ließen. Ob die angeordneten Maßregeln die Ursache gewesen sind, daß sich die Rinderpest nicht bis nach Sachsen fortgepflanzt hat, läßt sich natürlich nicht entscheiden. Jedenfalls hat man keine Ursache, dieselben zu bereuen oder für unzureichend zu halten. Zu leugnen ist nicht, daß der Eisenbahnverkehr, welcher binnen kurzer Zeit mit einem Viehtransporte die Seuche aus den entferntesten Theilen Galiziens und der Bukowina, ehe noch hier bekannt ist, ob die Seuche dort ausgebrochen sei, nach Sachsen verpflanzen kann, die ganze bisherige Theorie von den verschiedenen Annäherungs-Rayons, mit deren Enge die Strenge der Absperrungsmaßregeln zu wachsen hat, durchlöchert und den Schutz gegen Einschleppung in seinem Erfolge sehr unsicher macht. Um so nothwendiger ist es, diejenigen Vorkehrungen, welche zu ergreifen sind, wenn die Seuche im Inlande ausbricht, mit rücksichtslosester Strenge durchzuführen und dieselben auf vollständigste Isolirung des Seuchenheerdes und auf schnellste Vernichtung alles Materials zu richten, welches denselben vergrößern könnte. Strengste Strafen gegen Verheimlichung des Ausbruchs, unbedingteste Ermächtigung zur Tödtung verdächtiger Vieh-

stücke, Anreiz zu sofortiger Anzeige und zu williger Folgeleistung durch zweckmäßige Entschädigungsbestimmungen, darauf kommt künftighin Alles an. Die Verordnung vom 16. Januar 1860 würde, wenn die Seuche die Grenze überschritten hätte, in den Hauptsachen diesen Erfordernissen entsprochen haben. Man darf daher nicht zweifeln, daß die Ständeversammlung sowohl den Erlaß jener Verordnung auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde überhaupt, als auch deren einzelne Bestimmungen als ausreichend motivirt anerkennen und nachträglich gut zu heißen nicht Anstand nehmen werde. Man hatte sich indeß die Frage vorzulegen, ob eine einfache Sanctionirung der Verordnung vom 16. Januar 1860 auch für die Folge, also für die Fälle etwaiger Wiederkehr der Seuche genügen werde.

In dieser Beziehung ist nun nicht zu leugnen, daß selbst in polizeilicher Beziehung, so viel practische Rücksichten dafür sprechen, die gesetzlichen Bestimmungen nicht zu sehr zu specialisiren, eine etwas ausführlichere Behandlung des Gegenstandes, als derselbe in den §§ 1 bis mit 7 und 13 der Verordnung vom 16. Januar 1860 erfahren hat, wohl möglich gewesen wäre. Sie war aber ebensowenig erforderlich, am wenigsten in Bezug auf die Rinderpest, als diejenige Seuche, rücksichtlich deren die allerwenigsten Zweifel darüber bestehen können, daß es der ausgedehntesten und allgemeinsten Ermächtigungen der Veterinairpolizei zum Einschreiten je nach Lage der Sache bedarf, wenn überhaupt der gewünschte Erfolg gesichert werden soll. Man könnte also in dieser Beziehung es recht wohl bei den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Januar 1860 wenigstens so lange bewenden lassen, bis es möglich geworden sein wird, ein die Viehseuchen überhaupt — also nicht blos die Rinderpest — dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und den Verhältnissen der Gegenwart gemäß behandelndes allgemeines Gesetz zu bearbeiten.

Anders freilich ist diese Frage in Bezug auf die Entschädigung zu beantworten. Die im Drange der Umstände erlassene Verordnung vom 16. Januar 1860 mußte sich darauf beschränken, die allgemeinsten Sätze auszusprechen, welche vorläufig hinreichten, die Bedingungen festzustellen, unter denen ein Anspruch auf Entschädigung überhaupt stattfinde und die Grundsätze, nach denen sie zu bemessen sei.

Weder das Nähere über die Aufbringung des Betrages, noch Specielleres über die Berücksichtigung gewisser besonderer Verhältnisse bei Bemessung der Beiträge und der Entschädigungssummen konnten Berücksichtigung finden und am allerwenigsten konnte die wichtige Frage, ob der Grundsatz der Entschädigung außer auf die Rinderpest, auch auf die wichtigste inländische Hornviehseuche — die

Lungenseuche — zu erstrecken sei, in einer nur durch das Auftreten der Rinderpest in Böhmen motivirten Verordnung zur Erledigung gebracht werden.

Die Entschädigungsfrage bedurfte also in jedem Falle einer ausführlichen Behandlung und so konnte man sich allerdings nicht damit begnügen, die Verordnung vom 16. Januar 1860 in Gesetzesform zu bringen, sondern man mußte an deren Stelle zwei Gesetze treten lassen. Das eine, im Wesentlichen die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Januar 1860 §§ 1 bis 7 und §§ 13 und 14 enthaltend, als Veterinairpolizeigesetz für die Rinderpest, das andere aber, an die Stelle von §§ 8 bis 12 der Verordnung vom 16. Januar 1860 tretend, als allgemeines Entschädigungsgesetz für Rinderpest und Lungenseuche.

Zu B.

Bereits in den Bemerkungen unter A ist auf die Gründe hingewiesen worden, welche gegen jede zu specielle Behandlung eines gegen Viehseuchen, namentlich aber gegen eine uns stets nur aus dem Auslande eingeschleppte, einmal eingeschleppt, aber sich auf das Schnellste verbreitende und fast ausnahmslos tödtlich werdende Seuche, wie die Rinderpest, gerichteten Polizeigesetzes sprechen.

Die Verhältnisse im Einzelnen sind zu verschieden, die Nothwendigkeit, in jedem Falle energisch einzuschreiten, ist zu dringend, als daß man nicht die Beengung durch specielle gesetzliche Vorschriften vermeiden müßte. Die meisten der sonst allgemein als leitend angesehenen Grundsätze, wie sie z. B. auch noch in den jetzt geltenden preußischen Gesetzen enthalten sind, haben sich durch die Erfahrung als solche erwiesen, welche keineswegs auf alle Fälle passen; man hat sie in der Praxis mannichfach verlassen müssen.

Am wenigsten ist seit Einführung der Eisenbahnen das alte System der Vorbeugungsmaßregeln gegen die Einschleppung ohne mancherlei Veränderung zu brauchen. Beim Ausbruch im Lande kommt Alles auf die Hauptgrundsätze hinaus: schnelle und vollständige Absperrung des Heerdes der Seuche und vollständige Vernichtung des Viehstandes und sonst zur Fortpflanzung tauglichen Materials innerhalb desselben. Auf einen wie engen Raum sich dies beschränken, mit wie wenig Opfern also der Zweck sich erreichen lasse, das hängt namentlich davon ab, daß die Behörde sofort Kenntniß von jedem Ausbruche erlangt und daß dann ohne Zeitverlust und mit aller Energie die den Umständen angemessenen Maßregeln durchgeführt werden.

Wenn sich nun auch über das Mehr oder Weniger der hierzu erforderlichen Vorschriften verschiedene Ansichten geltend machen können, in der Hauptsache kann ein solches Gesetz nichts enthalten, als die allgemeine Angabe der Grenzen für die

Ermächtigung der Veterinairpolizei zum Einschreiten und diese Ermächtigung muß unbedingt auf die Tödtung des Viehes in dem erforderlich scheinenden Umfange ausgedehnt werden (§ 1); sodann ist nöthig, eine einfache, Zeitverlust abschneidende Vorschrift über die Art, wie die erforderlichen allgemeinen und besonderen Anordnungen publicirt werden und in Kraft treten (§ 2); ferner sind strenge Strafen gegen jede Vernachlässigung der ertheilten Vorschriften, insbesondere gegen wissentliche Einschleppung und gegen Verheimlichung des Ausbruchs der Seuche anzudrohen (§§ 3 und 4); diese Strafen sind gegen Personen, welche, wie die Händler und Fleischer, ein egoistisches Interesse bei der Zuwiderhandlung haben können, zu verschärfen (§ 5); durch Androhung von Strafen ist endlich die Wachsamkeit der Polizeiorgane und die Thätigkeit des thierärztlichen Personales anzuspornen (§§ 6, 7 und 8). Alle diese wesentlichen Bestandtheile wird man in dem Gesetzentwurfe unter B berücksichtigt finden, dessen einzelne Bestimmungen hiernach kaum einer besonderen Motivirung bedürfen. Alles Specielle ist theils Instructionen des thierärztlichen Personales, theils den auf Grund der allgemeinen Ermächtigung zu erlassenden besonderen Verordnungen vorzubehalten.

Daß man in § 9 die Zuerkennung aller im Gesetze ausgesprochenen Strafen, soweit sie das Maß der Polizeistrafen überschreiten, den Gerichtsämtern vorbehalten hat, ist aus Rücksichten der practischen Zweckmäßigkeit geschehen. Es würde sonst häufig vorkommen, daß aus einer ganzen Reihe sonst völlig gleichartiger Fälle einzelne an das Bezirksgericht und zur Behandlung nach einem ganz anderen Verfahren gelangen müßten, weil sich erst bei Abmessung der Strafe ergiebt, daß der besondere Grad der Verschuldung hier eine die Competenz des Gerichtsamtes überschreitende Strafe nöthig macht.

Da die hier in Frage kommenden Contraventionen meist auf dem Lande vorkommen werden, so sind die Gerichtsämter in der Regel auch wegen der Polizeistrafen competent und es bleibt sonach Alles in einer Hand.

Zu C.

Strafen allein reichen nicht hin, um bei Viehseuchen das Wichtigste, nämlich die sofortige Anzeige jedes Ausbruchs sicher zu stellen und den Widerstand der Viehbesitzer gegen Durchführung der nöthigen strengen Maßregeln zu sichern.

Auch das Interesse muß in's Spiel gezogen werden. Schon darum, und zum anderen Theile, weil die polizeiliche Tödtung von Viehstücken, von denen noch nicht einmal gewiß ist, ob sie von der Seuche ergriffen sind, oder ihr unterliegen werden, als ein im allgemeinen Interesse, wenigstens der Viehbesitzer, gebrachtes Opfer erscheint, macht sich die Gewährung einer Entschädigung für alle Viehstücken,

welche auf Anordnung der Behörden getödtet werden, nöthig, und ist auch, wie man sie für Sachsen durch die Verordnung vom 5. December 1829 zusicherte, anderwärts, namentlich in Preußen, gewährt worden.

Man muß aber einen Schritt weiter gehen. Man muß die Entschädigung auch für das gefallene Vieh gewähren, sobald nur vorher die Anzeige des Ausbruches der Seuche bei der Behörde gemacht worden ist. Dies spornt am sichersten dazu an, das Vieh sorgfältig zu beobachten und den Ausbruch der Seuche nicht zu verheimlichen. Durch die nöthigen Bestimmungen ist freilich Sorge zu tragen, daß die sichere Hoffnung auf Entschädigung nicht andererseits die Sorglosigkeit gegen Einschleppung der Seuche unterstütze. In dieser Ausdehnung der Anwendung des Entschädigungsprincips werden in der Hauptsache auch die wirthschaftlichen Vortheile einer Versicherung erreicht. Und darin liegt ein fernerer großer Gewinn, da bekanntlich die meisten Landwirthe zur Zeit noch vorziehen, gegen gewöhnliche Todesfälle ihren Viehstand lieber in Selbstversicherung zu nehmen, durch diesen Mangel an allgemeiner Theilnahme es aber für alle Viehversicherungsgesellschaften nur um so bedenklicher wird, ihre Versicherung auch auf Seuchen auszudehnen, so daß gerade für die großen Capitalverluste durch Viehseuchen dem Landwirthe überall da keine ausreichende Versicherungsgelegenheit gegeben ist, wo nicht, wie in Schlesien, ein gesetzlicher Zwang zur Versicherung besteht.

Der Landesculturrath hat sich daher auch auf Befragen ganz dafür erklärt, daß der bereits in der Verordnung vom 16. Januar 1860 aufgestellte Grundsatz, die Entschädigung nicht blos für das polizeilich getödtete, sondern auch für das nach erstatteter Anzeige gefallene Vieh zu gewähren, auch für die Folge beibehalten werde. Er ist aber auch damit einverstanden, daß mit dieser Ausdehnung des Entschädigungsprincips zu einer allgemeinen Versicherung, wenngleich für diese Ausdehnung nicht blos wirthschaftliche, sondern auch veterinairpolizeiliche Gründe sprechen, auch die Nothwendigkeit gegeben sei, den Standpunkt der Verordnung vom 5. December 1859 noch in einer anderen Beziehung zu verlassen — nämlich die Entschädigung nunmehr nicht aus der Staatscasse zu bezahlen, sondern von den Betheiligten unter sich aufbringen zu lassen und somit die ganze Einrichtung thatsächlich zu einer gesetzlichen Zwangsversicherung zu gestalten. Diese Idee ist nicht neu. Insbesondere für Schlesien, welches seiner Lage nach der Einschleppung von Viehseuchen ganz besonders ausgesetzt ist, hat man das Bedürfniß einer solchen Einrichtung schon früh empfunden und bereits 1765 bezirksweise Zwangsversicherungsgesellschaften zu Vergütung der durch Seuche, Brand u. s. w. entstandene Verluste von Rindvieh errichtet, welche zwar durch das Gesetz

vom 30. Juni 1841 in ihrer früheren Form aufgehoben, aber als Versicherungsgesellschaften für jeden Regierungsbezirk der Provinz in der Beschränkung auf die Rinderpest wieder eingerichtet worden sind. Nach diesem Gesetze wird alles an der Rinderpest gefallene oder aus Veranlassung der Rinderpest auf polizeiliche Anordnung getödtete Vieh — mit Ausnahme von Jungvieh unter einem Jahre — bezahlt. Alle Viehbesitzer sind verbunden, mit ihrem ganzen versicherungsfähigen Rindviehbestande, welcher alljährlich anzuzeigen ist, beizutreten. Bei der Anzeige ist der Durchschnitts-Stückwerth anzugeben und wird für jeden Kreis ein Maximum und Minimum bestimmt, innerhalb deren sich diese Werthsangabe zu bewegen hat. Die solchergestalt declarirte Versicherungssumme bildet sowohl den Beitragsmaßstab für Aufbringung des durch bezahlte Entschädigungen und Verwaltungskosten entstandenen Aufwandes, als den Maßstab für die Gewährung der Entschädigung. Die Verwaltung der Angelegenheiten dieser gesetzlichen Versicherungsgesellschaften ist den Regierungen übertragen.

Im übrigen Preußen besteht diese Einrichtung nicht; in der Provinz Preußen wenigstens wurde 1855 noch für gefallenes Vieh gar nicht, für getödtetes kranke Vieh mit $\frac{1}{3}$ des Werthes, für getödtetes gesundes Vieh aber nach dem vollen Werthe innerhalb gewisser Sätze entschädigt.

War man einmal entschlossen, den Grundsatz der Zwangsversicherung auch in Sachsen, welches seit Entwickelung des Eisenbahnnetzes bis nach Ungarn und Galizien hinein der Einschleppung der Rinderpest unzweifelhaft weit mehr noch ausgesetzt ist, als früher, zur Anwendung zu bringen, so konnte die Frage aufgeworfen werden, ob derselbe in seiner Anwendung auf die zunächst vorliegende Rinderpest zu beschränken, oder weiter auszudehnen sei.

Hier mußte man sich vor Allem freilich sagen, daß in der gegenwärtigen Zeit, wo doch wirthschaftliches Verständniß viel weiter verbreitet ist, als sonst, volkswirthschaftliche Rücksichten allein zu Aufstellung eines Versicherungszwanges nicht hinreichen dürften, so sehr auch darauf hingewiesen werden muß, daß bei Erhaltung und Vermehrung des Viehstandes nicht blos die Viehbesitzer als solche, sondern der gesammte Ackerbau und somit die ganze Bevölkerung wesentlich interessirt sind, so daß die Frage wenigstens aufgeworfen werden kann, wie weit man in einem so allgemein und über die Grenze des Privatbesitzes des Einzelnen hinaus wichtigen Punkte dem individuellen Mangel an Voraussicht und Sorgfalt nachgeben dürfe.

Man wird immer den Zwang auf dasjenige Gebiet beschränken müssen, wo er nicht blos den Ersatz der den Einzelnen betreffenden Capitalverluste, sondern namentlich die Herstellung eines Anreizes zu thätiger Mitwirkung bei Unterdrück-

ung von Seuchen, also die Bewahrung des Ganzen vor größerer Calamität, zu bezwecken bestimmt ist. Es muß daher vor Allem der Versicherungszwang für alle nicht seuchenartig auftretende Krankheiten zurückgewiesen werden; man kann ihn ferner nicht zulassen, selbst für die ansteckenden und seuchenartig auftretenden Krankheiten solcher Thiere, welche nicht so allgemein und in so großer Zahl verbreitet, für die Landwirthschaft im Großen und Ganzen nicht so wesentlich nothwendig sind, als das Rindvieh. Es ist in der That noch Niemand eingefallen, die Idee des Versicherungszwanges auf Seuchen der Pferde, der Schafe, der Schweine ausdehnen zu wollen.

Wir finden uns also auf die Seuchen des Rindviehes beschränkt, und nach dem Urtheile aller Sachverständigen und Betheiligten kann auch hier, nachdem Alles darüber einverstanden ist, daß die Rinderpest oder Löserdürre zum Gegenstand der Zwangsversicherung zu machen sei, nur noch die Frage entstehen, ob die in Sachsen am meisten verbreitete, am öftersten auftretende und die meisten Opfer verlangende inländische Rindviehseuche — die Lungenseuche — mit aufgenommen werden solle. In Schlesien ist dies bekanntlich noch nicht geschehen. Die Staatsregierung hat gerade diese Frage vorzugsweise den Organen der bei der ganzen Einrichtung zunächst betheiligten Landwirthschaft vorlegen zu müssen geglaubt; denn, wenn sich nicht leugnen ließ, daß die veterinairpolizeilichen Gründe für die Zwangsversicherung bei der Lungenseuche weniger stark in den Vordergrund treten, als bei der Rinderpest, so mußte das landwirthschaftliche Interesse den Ausschlag geben.

Der Landesculturrath hat sich in seiner Majorität für die Aufnahme der Lungenseuche erklärt. Er stützt dies namentlich darauf, daß Sachsen ohne Vieheinfuhr überhaupt nicht bestehen und den Viehhandel nicht beschränken könne, die Lungenseuche, welche sich ebenfalls lediglich durch Ansteckung weiter fortpflanze, werde um so häufiger eingeschleppt, als man nie wisse, ob und wo dieselbe in den Ursprungsländern herrsche, und in Bayern sowohl, als Holland nicht viel gegen die Weiterverbreitung derselben zu geschehen pflege.

Die Lungenseuche habe sich infolge von Einschleppung durch erkauftes Vieh besonders in der Leipziger Gegend schon festgesetzt, und wenn sie sich nicht immer weiter verbreiten solle, so sei es allerdings auch für diese Seuche nöthig, einen kräftigen Anreiz zu sofortiger Anzeige des Ausbruchs und Hervorrufung der zur Unterdrückung geeigneten Maßregeln zu schaffen. Ein solcher könne aber nur in der Ausdehnung der Entschädigung auch auf das, nach erstatteter Anzeige an Lungenseuche gefallene Vieh gefunden werden. Die Rinderpest, so verheerend dieselbe im einzelnen Falle auftrete, komme doch, da sie sich nur im Steppenvieh

entwickelt, weit seltener zu uns und sei daher im Ganzen weit weniger gefahrbringend, als die bereits halb und halb eingebürgerte Lungenseuche, welche noch obenein die Eigenheit der Rinderpest, im Thiere bereits lange vor dem äußerlich erkennbaren Ausbruche vorhanden sein zu können, in erhöhtem Maße theile.

Man müsse, um gründlich gegen die Weiterverbreitung kämpfen zu können, auch bei der Lungenseuche durch Annahme des Entschädigungsprincips der Veterinairpolizei die Anwendung der kräftigsten Mittel, ohne daß ein Widerstand der Viehbesitzer zu fürchten sei, sichern.

Die Minorität des Landesculturraths glaubte trotzdem die Zwangsversicherung nicht über die Rinderpest hinaus ausdehnen zu dürfen. Die Rinderpest komme lediglich aus dem Auslande, sie komme selten, dann aber als außergewöhnliches auch eine außergewöhnliche Maßregel rechtfertigendes Ereigniß vor, überdem werde die Lungenseuche besonders solche Viehbesitzer mit Verlust bedrohen, welche ihr Vieh nicht selbst züchten, sondern einführen und dabei nicht die nöthige Sorgfalt anwenden.

Die Staatsregierung hat sich der Ansicht der Majorität des Landesculturrathes angeschlossen und legt die Frage der Ständeversammlung, in welcher das landwirthschaftliche Interesse eine zahlreiche Vertretung hat, zur Entscheidung vor.

Eine zweite Vorfrage war die: wer und nach welcher Höhe als beitrittspflichtig zu dieser Versicherung zu erklären sei. Die schlesische Zwangsversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Rindviehbesitzer nach Höhe und Werth ihres versicherungsfähigen Viehstandes. Dies scheint auch nach den Forderungen der Theorie das allein Richtige zu sein. Die alljährlich bei diesem System zu wiederholenden Declarationen von Zahl und Werth der Viehstücke und die nöthigen Controlen erfordern zwar nicht unbedeutende Kosten, welche bei Privatgesellschaften wohl 30 Procent und mehr der Prämien absorbiren. Gleichwohl würde bei Festhaltung des reinen Versicherungsprincips nicht davon abzugehen sein. Es handelt sich jedoch im vorliegenden Falle und in der Beschränkung auf zwei Seuchen des Rindviehes doch noch um etwas Mehr und Anderes, als um eine bloße Versicherung. Man konnte daher einer aus den Kreisen der landwirthschaftlichen Vertretung hervorgegangenen und vom Landesculturrathe gebilligten Idee, wonach für die Aufbringung des durch die gezahlten Entschädigungen, die Sitzungs- und sonstigen Verwaltungskosten entstehenden Aufwandes nicht die Viehbesitzer als solche und nach Höhe ihres sehr veränderlichen Viehstandes, sondern die gesammten Grundbesitzer, soweit sie landwirthschaftlich benutztes Grundeigenthum besitzen, nach Höhe der Steuereinheiten aufzukommen haben, die Anerkennung nicht versagen. Sie läßt sich, wenn man die ganze Maßregel nicht aus dem

Gesichtspunkte der reinen Versicherung, sondern als eine durch Rücksichten des öffentlichen Wohles hervorgerufene betrachtet, auch dadurch rechtfertigen, daß indirect wenigstens an der Erhaltung und Vermehrung des Rindviehstandes in der That der ganze landwirthschaftliche Grundbesitz ein wesentliches Interesse hat. Sie empfiehlt sich durch Einfachheit und Billigkeit der Ausführung und die unverkennbaren kleinen Ungleichheiten (größere lassen sich, wie sich zeigen wird, durch die Ortsrepartitionen beseitigen) fallen darum nicht ins Gewicht, weil die aufzubringenden Beträge, wie ebenfalls weiterhin gezeigt werden soll, sehr klein sind.

Damit sind die leitenden Principien für das ganze Gesetz gegeben und man kann sich nunmehr zu Rechtfertigung und Erläuterung der einzelnen Bestimmungen wenden.

Zu § 1.

Wenn hier als Gegenstand der Entschädigung die gefallenen und diejenigen Viehstücke bezeichnet werden, über welche von der Veterinairpolizei verfügt worden ist, so hat man diesen allgemeinen Ausdruck darum gewählt, weil nicht blos das sofortige Todtschlagen verdächtiger Viehstücke in Frage kommt, sondern auch durch Versuche mit Mitteln zur Kur oder zu Verhütung der Weiterverbreitung Thiere verloren gehen und unbrauchbar werden können.

Zu § 2.

§ 2 enthält die Beschränkungen des Entschädigungsanspruchs, welche nöthig sind, um Mißbrauch zu verhüten und den veterinairpolizeilichen Zwecken zu dienen. Die Ausnahmen unter a, b, c und d verstehen sich hiernach von selbst. Die Ausnahme e endlich, so hart sie scheint, ist doch das einzige Mittel, um die nöthige Vorsicht beim Ankauf von Thieren zu erzwingen. Die Frist, während welcher Lungenseuche sowohl als Rinderpest nach erfolgter Ansteckung im Körper des Thieres verborgen sein können, ehe die Krankheit äußerlich erkennbar wird, ist allerdings länger als vierzehn Tage. Indessen dürfte man doch, da die Erkennung allerdings doch oft bis kurz vor dem völligen Ausbruche unmöglich ist, nicht zu weit gehen. — Jungvieh ganz von der Entschädigung auszunehmen, wie in dem preußischen Gesetze von 1841 für Schlesien, dazu fand man keinen ausreichenden Grund.

Zu § 3.

Die Bestimmung fester Entschädigungssätze nach Classen, wie sie die Verordnung vom 5. December 1829 enthielt, giebt, abgesehen davon, daß diese Sätze jetzt nicht mehr passen, zu wenig Spielraum. Besondere Declaration des Werthes durch den Besitzer macht stete Nachträge und Abänderungen nöthig, erhöht die Ad-

ministrationskosten, erfordert besondere Controlen gegen Ueberversicherung und paßt als Regel für die hier vorgeschlagene Zwangsversicherung schon darum nicht, weil die Beiträge nicht nach dem versicherten Werthe, sondern nach den Steuereinheiten erhoben werden sollen. Unter allen möglichen Maßstäben für Ermittelung der Entschädigung ist keiner einfacher, dem gewöhnlichen Nutzungswerthe entsprechender und bei einiger Uebung von den Taxatoren leichter zu handhaben, als das lebende Gewicht. Der Landesculturrath hat daher auch demselben den Vorzug gegeben. Je mehr sich die Rindviehzucht die Entwickelung des größten Fleischgewichts nach englischem Muster zur Aufgabe stellt, desto mehr entspricht dieser Werthsmaßstab der Wahrheit. Dafür, daß außerdem der besondere Werth von Zuchtthieren durch Mehrversicherung gedeckt werden könne, giebt § 13 Gelegenheit.

Zu §§ 4 bis 11.

Die hier gegebenen Bestimmungen über die Ausführung der Schätzung empfehlen sich durch Einfachheit. Die ganz verschiedene Verbreitungsart der Lungenseuche und der Rinderpest, besonders der Umstand, daß letztere auch durch Menschen verschleppt wird, und daher eine völlige Absperrung der befallenen Gehöfte und Orte bedingt, machte in § 6 eine verschiedene Bestimmung des Zeitpunktes der Abschätzung nöthig.

§ 4 überträgt den Friedensrichtern eine Mitwirkung, wozu sich diese Organe nach ihrer Stellung und ihrer Vertheilung im Lande ganz vorzüglich eignen dürften. Auch weiterhin (§§ 23 und 30) ist der Versuch gemacht worden, in Richtungen, welche das öffentliche Vertrauen der Landwirthe besonders in Anspruch nehmen, die Thätigkeit der Friedensrichter zu Ausübung dieses Gesetzes herbeizuziehen.

Zu § 12.

Der Normalwerth für 100 Pfund lebendes Gewicht soll nach dem Gutachten des Landesculturraths zunächst auf $6\frac{1}{2}$ Thaler bestimmt werden.

Zu § 13.

Weil das lebende Gewicht für den besonderen Zuchtwerth eines Thieres keinen Maßstab giebt, muß Gelegenheit zu Versicherung dieses Mehrwerthes gegeben sein.

Es ist aber, da die regelmäßigen Beiträge darauf nicht berechnet werden können, dafür eine besondere Prämie zu bezahlen. Um hierbei eine Ueberversicherung zu verhüten, sollen nach § 8 die Schätzer solche Thiere, für welche eine Mehrversicherung angemeldet ist, auch nach ihrem Zuchtwerthe schätzen und dadurch das Maximum des Entschädigungsanspruchs bestimmt werden.

Ferner ist zu verhüten, daß nicht etwa die Besitzer werthvoller Thiere für gewöhnlich nur die regelmäßigen Beiträge zahlen und erst dann, wenn die Seuche ihnen nahe kommt, die Mehrversicherung anmelden. Dies geschieht durch den zweiten Absatz.

Zu § 14

ist nichts zu bemerken.

Zu §§ 15 bis 27.

Das Princip der Beitragsleistung nach Steuereinheiten ist bereits im Eingange gerechtfertigt.

Die in §§ 15 und 16 ausgesprochene Bildung eines besondern Fonds unter Verwaltung des Ministeriums des Innern ist selbstverständlich, da es sich hier nicht um eine freiwillige Gegenseitigkeitsversicherung, deren Verwaltung den Betheiligten zu überlassen sein würde, sondern um eine auf gesetzlichem Zwang beruhende Entschädigungsanstalt handelt. Uebrigens wird die Verwaltung des Centralfonds selbst keineswegs die Anstellung besonderer Beamten fordern, oder irgend erhebliche Kosten verursachen.

Daß nur die landwirthschaftlich benutzten Steuereinheiten den Maßstab der Entschädigung bilden sollen, ist selbstverständlich. Die Bestimmung darüber in § 17 ist dem Gesetze über das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden vom 25. Mai 1858 nachgebildet und werden sich die Steuerbehörden — denen im Uebrigen nach §§ 18 und 19 nur die Berechnung und Feststellung der Gesammtbeitragsquoten für jede Steuerflur, die Vereinnahmung der von jedem Orte im Ganzen durch die Ortseinnehmer abzuliefernden Ortsbeträge und deren Ablieferung an den Centralfonds angesonnen werden soll — bei den nöthigen Ermittelungen der zu Ausführung des angezogenen Gesetzes gemachten Vorarbeiten sehr gut bedienen können. Den nach jenem Gesetze ausgenommenen Bodenflächen tritt hier noch der Wald hinzu. Da in den Flurbüchern die Culturveränderungen nicht nachgetragen werden, so wird es dabei allerdings nicht fehlen können, daß manche jetzt als Feld oder Wiese benutzte, aber im Flurbuche als Wald bezeichnete Fläche bei Berechnung der Ortsquote außer Ansatz bleibt und diese daher zu gering ausfällt. Wenn man jedoch bedenkt, daß der durchschnittliche jährliche Viehverlust an beiden Seuchen kaum höher als $\frac{1}{2}$ pro Mille des Viehbestandes, also etwa auf 300 Stück im Gesammtwerthe von etwa 12,000 Thalern geschätzt werden kann, so sind einschließlich aller Erhebungs- und Schätzungskosten und des in § 21 angeordneten Zuschlags für Inexigibilitäten ꝛc. gemeinjährig von dem hier in Frage kommenden 30 Millionen Steuereinheiten des Landes nicht mehr

als 15,000 Thaler zu erheben, oder, um eine Reserve zu gewinnen, anfänglich 20,000 Thaler. Dies macht auf je 5 Steuereinheiten einen Pfennig.

Aller Voraussicht nach wird aber nicht einmal dieser Betrag dauernd im Durchschnitt gebraucht werden. Wenn nun Waldgrundstücke, um die es sich hier vorzüglich handelt, nur wenig Steuereinheiten tragen, so können die practischen Differenzen in der That nur sehr unerhebliche sein und es wird sich daher empfehlen, den einfachsten Weg beizubehalten.

Dieser reicht zunächst nur aus, um die Ortsbeitragsquote zu ermitteln. Diese Ermittelung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund ihrer amtlichen Unterlagen und kann daher nicht Gegenstand einer Reclamation sein, wie dies auch bei dem Gesetze vom 25. November 1858 nicht der Fall war. Die ermittelte Quote kann bei der Geringfügigkeit der eintretenden Veränderungen in der Zahl der hier in Frage kommenden Steuereinheiten lange als Grundlage benutzt werden (§ 18). Die Ortsbeitragsquote ist nun auf die einzelnen Grundbesitzer zu repartiren. So sehr dabei auch die Steuereinheiten würden das Anhalten zu geben haben, so müssen doch nunmehr unter den Beitragspflichtigen eines Orts Ausgleichungen getroffen werden, da einzelne Grundbesitzer allerdings unverhältnißmäßig wenig oder viel Vieh halten, auch Fälle vorkommen können, wo Brauereibesitzer und dergleichen ohne Grundbesitz Mastvieh halten, welche man nicht wohl von der Versicherung ausschließen, daher auch nicht beitragsfrei lassen kann (§ 21).

Diese Repartition soll nicht Sache der Steuerbehörden, sondern der Gemeindeorgane sein (§ 20) und Reclamationen auch durch die nächststehenden Behörden erledigt werden (§ 23), ohne daß gegen diese Erledigung weitere Rechtsmittel zulässig sind.

Man könnte nun diese Ermittelungen recht wohl benutzen, um den Beitragsfuß für jeden Grundbesitzer zu finden und dann nur alljährlich den wirklich erforderlich gewesenen nach Befinden im ersten Jahre aus der Staatscasse vorschußweise bestrittenen Bedarf aufbringen. Dies empfiehlt sich jedoch nicht; erstens, weil die Leistungen in den einzelnen Jahren dann zu ungleich sind, zweitens, weil alle Jahre eine neue Repartitionsarbeit vorzunehmen sein würde und drittens, weil die Summen in seuchenfreien Jahren so klein ausfallen würden, daß eine Repartition kaum möglich wäre. Man hat daher unter beifälliger Zustimmung des Landesculturrathes vorgezogen, der Einrichtung eine größere Stetigkeit zu geben, von drei zu drei Jahren gleichbleibende Beiträge auszuschreiben, diese im Anfange etwas reichlich zu Gewinnung einer zinsbar anzulegenden Reserve zu bemessen (§ 19) und so für außerordentliche Fälle die Opfer zu vertheilen.

Wächst die Reserve sehr an, so sind dann die Beiträge zu vermindern. Wäh-

rend dieser dreijährigen Periode müssen natürlich auch die Individualbeiträge unverändert bleiben (§ 22). Durch einen kleinen Zuschlag zur Ortsquote (§§ 21, 25) ist endlich für Deckung von Inexigibilitäten und sonstige Ausfälle zu sorgen.

Zu § 28.

Auch das öftere Auftreten der Seuche in demselben Gehöfte bietet entweder Veranlassung zu der Annahme, daß dort besondere, der Entwickelung der Seuche günstige Umstände stattfinden, oder daß mit minderer Sorgfalt beim Einkauf verfahren werde.

Beide Momente erheischen ein Interesse der übrigen Theilnehmer, eine Berücksichtigung, welche auch zu größerer Vorsicht und zu Beseitigung etwaiger localer, der Entwickelung der Seuche Vorschub leistender Momente, den nöthigen Anreiz gewähren soll. Auch diese Grundsätze sind vom Landesculturrath gebilligt worden.

Zu §§ 29, 30.

Die Vereinigung aller außerordentlicher Beiträge in besondere Bezirkscassen hat den Doppelzweck, einmal die bereiten Mittel für den nothwendigen Verwaltungsaufwand zu beschaffen, sodann aber die zu Leistung dieser Beiträge Veranlassung gebenden Umstände unter die besondere Controle der Friedensrichter und Stadträthe zu stellen.

Zu §§ 31 bis 34.

Diese Bestimmungen bedürfen keiner besonderen Rechtfertigung. Die Verordnung vom 5. December 1829 ist schon durch das Gesetz sub B. im Ganzen aufgehoben.

№ 25.

Decret an die Stände,

innenbemerkten Gesetzentwurf betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 29. Januar 1861.

Se. Königliche Majestät erachten, im Zusammenhange mit dem der ständischen Berathung unterliegenden Entwurfe eines Gewerbegesetzes, den Erlaß einiger zusätzlicher Bestimmungen zum Heimathgesetze vom 26. November 1834 für erforderlich und lassen den zu dem Ende bearbeiteten Gesetzentwurf nebst Motiven den getreuen Ständen in der Beifuge zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung zugehen, indem Sie denselben mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan bleiben.

Dresden, den 26. Januar 1861.

Johann.

(LS) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Gesetzentwurf,

einen Zusatz zum Heimathgesetze vom 26. November 1834 betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben im Zusammenhange mit dem unter heutigem Tage zur Publication gelangten Gewerbegesetze eine Abänderung und Ergänzung der bestehenden heimathrechtlichen Bestimmungen für nöthig erachtet und verordnen zu dem Ende, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

§ 1 des Gesetzes vom 12. October 1840, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 betreffend, kommt außer Anwendung.

An dessen Stelle tritt, als Zusatz zu § 8 des Heimathgesetzes, nachstehende Bestimmung.

§ 2.

Außer durch Ansässigkeit mit einem Wohngebäude und durch Gewinnung des Bürgerrechtes (§ 8 a 2 des Heimathgesetzes) wird die Heimathangehörigkeit am Wohnorte, gleichviel ob Stadt oder Land, auch begründet

durch die Anmeldung zu einem nach § 4 verbunden mit § 5 des Gewerbegesetzes der Anmeldungspflicht unterliegenden, sowie durch Erlangung der Concession zu einem nach § 7 beziehendlich § 14 desselben Gesetzes von Concession der Verwaltungsbehörde abhängigen Gewerbebetriebe.

Die Anmeldung und die Concessionsertheilung bewirken jedoch die Heimathangehörigkeit nicht sofort, sondern erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraumes, während dessen Jemand, nach Aushändigung der nach § 6 des Gewerbegesetzes über die erfolgte Anmeldung auszustellenden obrigkeitlichen Bescheinigung, beziehendlich der nach § 9 ebendaselbst bei der Concessionsbehörde auszufertigenden Concessionsurkunde, am Orte gewohnt und den zuerst angemeldeten oder an

dessen Statt einen anderen, unter § 4 oder § 7 und § 14 des Gewerbegesetzes fallenden Gewerbebetrieb ohne Unterbrechung fortgesetzt hat.

In Zweifelsfällen streitet die Vermuthung für die stetige Fortsetzung eines einmal ordnungsmäßig angemeldeten Gewerbebetriebs.

§ 3.

Diejenigen Personen, welche, ohne von der Bestimmung § 2 betroffen zu werden, bei ihrer Niederlassung in einer Stadt nach § 43b, verbunden mit § 48 der allgemeinen Städteordnung, das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet sind, erlangen, wenn sie sich in einer Landgemeinde niederlassen, in dieser das Heimathrecht mit Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums vom Tage ihres Eintritts in den Gemeindeverband an gerechnet, während dessen sie in Ausübung ihres Berufs am Orte wohnhaft geblieben sind.

§ 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Kraft, mit welchem nach § des Gewerbegesetzes die Wirksamkeit des letzteren beginnt.

Alle auf Grund der nach § 1 außer Anwendung gesetzten Bestimmung des Gesetzes vom 12. October 1840 bis dahin erworbenen Heimathrechte behalten ihre Gültigkeit.

Urkundlich ꝛc.

Gründe.

Das Heimathgesetz vom 26. November 1834 knüpft das Heimathrecht, abgesehen von den Fällen, in denen es auf ausdrücklicher Ertheilung beruhen sollte, der Regel nach an den Ort der Geburt. Durch den Wohnsitz allein, wenn er auch ein selbstständiger ist, und die damit verbundene Gemeindemitgliedschaft soll die Heimathangehörigkeit, selbst bei noch so langer Dauer des ersteren, nicht begründet werden. Dieser Grundsatz leidet nur insofern eine Ausnahme, als zu dem Wohnsitze eines von zwei, eine nähere und innigere Beziehung zum Gemeindeverbande des Wohnortes in sich tragenden Verhältnissen: Ansässigkeit mit einem Wohngebäude oder Gewinnung des Bürgerrechts, hinzutritt.

Auch diese Verhältnisse gewähren jedoch an und für sich und zunächst nicht das Heimathrecht selbst, sondern bilden nur einen Titel zu dessen Erwerbung. Die Heimathangehörigkeit erwächst auf Grund derselben erst, wenn sie, neben

Beibehaltung des Wohnsitzes, während eines fünfjährigen Zeitraums fortbestanden haben.

An diese leitenden Hauptgrundsätze schließen sich die übrigen, speciell heimathrechtlichen, Bestimmungen des Heimathgesetzes theils nur ergänzend an (§§ 11, 12, 13, 27), theils bezwecken sie die Aufstellung einiger subsidiärer und exceptioneller Rechtsnormen für diejenigen Fälle, in welchen die ersteren entweder, nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse, überhaupt nicht anwendbar, oder wo doch deren unbedingte Anwendung mit zu großen Härten für die betheiligten Individuen selbst, oder für die betreffenden Heimathgemeinden, insbesondere diejenigen der Geburtsorte, verbunden sein würde (§§ 9, 10, 14, 21, 22). In practischer Beziehung ist das, aus der combinirten Wirkung jener gesetzlichen Dispositionen sich entwickelnde heimathrechtliche System darauf berechnet, den Staatsangehörigen den Vortheil der Freizügigkeit innerhalb Landes in möglichst ausgedehntem und unbeschränktem Maße zu Theil werden zu lassen, ein Zweck, der auch, soweit es mit der nothwendigen, billigen Rücksichtnahme auf das Interesse der Gemeinden und auf Erhaltung polizeilicher Ordnung irgend vereinbar ist, dadurch als erreicht und sichergestellt betrachtet werden darf.

Insoweit das Heimathgesetz „ausdrückliche Ertheilung", „Geburt am Orte" und „Ansässigkeit mit Wohngebäuden" als Erwerbungsgründe der Heimathangehörigkeit hinstellte, war dessen Wirkung gegenüber von Stadt und Land eine — rechtlich genommen — völlig gleichmäßige. Dagegen begründete die Bestimmung in § 8 a 2 des Gesetzes, welche die Heimathangehörigkeit auch aus dem Bürgerrecht allein, ohne Rücksicht auf Ansässigkeit hervorgehen läßt, eine gewisse Imparität auf dem heimathrechtlichen Gebiete und folgbar auf dem der öffentlichen Armenpflege zum Nachtheil der Städte, welche nicht unbeachtet bleiben konnte. Denn das Bürgerrecht ist ein den Städten eigenthümliches Institut, für welches die Verfassung der Landgemeinden, auch nach ihrer gesetzlichen Regelung durch die Landgemeindeordnung, kein Analogon darbietet. Die Städte waren daher in dem Falle, die sehr zahlreiche Classe derjenigen, die, ohne jemals zur Ansässigkeit zu gelangen, wegen eines zünftigen oder ähnlichen Gewerbsbetriebs nach den Vorschriften der allgemeinen Städteordnung das Bürgerrecht zu gewinnen berechtigt, wie verpflichtet sind, nach Verfluß eines verhältnißmäßig nicht langen Zeitraums bleibend als ihre Heimathangehörigen anerkennen und eintretenden Falls die nach § 4 des Heimathgesetzes an die Heimathangehörigkeit geknüpften Verbindlichkeiten gegen sie und ihre Angehörigen erfüllen zu müssen, während den Landgemeinden die Füglichkeit blieb, solcher Personen, die zum Behufe der Ausübung eines Gewerbes ganz gleicher Art, aber nur als Hausgenossen, Aufnahme am

Orte gefunden hatten, im Verarmungsfalle, auch nach noch so langer Dauer ihres Aufenthaltes, sich wieder entledigen und sie in ihre auswärtige, vielleicht sehr häufig städtische Heimath zurückweisen zu können.

Die hierin unverkennbar liegende Disparität mochte minder belangreich erscheinen, so lange der Gewerbbetrieb auf dem platten Lande den beschränkenden Bestimmungen des Mandats vom 29. Januar 1767 unterworfen blieb, und deshalb Verhältnisse, wie die nurgedachten, nur sehr vereinzelt und ausnahmsweise vorkommen konnten.

Allein sie würde auffälliger hervorgetreten und bei weitem fühlbarer geworden sein, nachdem mit dem Gesetze vom 9. October 1840 ein erster Schritt zur Beseitigung der gewerblichen Scheidewand zwischen Stadt und Land geschehen und für die allmälige Uebersiedelung städtischer Gewerbe auf das platte Land in viel größerem Umfange als zeither die Bahn gebrochen war. Dieses veränderte Verhältniß erheischte daher angemessene Berücksichtigung auch in heimathrechtlicher Beziehung, und das gleichzeitig mit dem Gesetze über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande vom 9. October 1840 publicirte Erläuterungsgesetz zum Heimathgesetze vom 12. desselben Monats entsprach dieser Forderung, indem es in § 1 die Bestimmung in § 8 des Heimathgesetzes wegen Begründung der Heimathangehörigkeit durch Gewinnung des Bürgerrechts in Verbindung mit fünfjährigem Wohnsitz auch auf Orte, in denen kein Bürgerrecht besteht, und daher auch auf Dörfer hinsichtlich derjenigen Einwohner für anwendbar erklärt, welche daselbst nach den Bestimmungen des Gesetzes, den Gewerbbetrieb auf dem Lande betreffend, vom 9. October 1840 sich als Dorfhandwerker oder Dorfkramer niedergelassen haben. Hiermit war zwar noch keineswegs aller und jeder, nicht mit Ansässigkeit verbundene Gewerbsbetrieb auf dem Lande als ein die Erwerbung der Heimathangehörigkeit herbeiführendes Verhältniß bezeichnet und anerkannt. Denn die wörtliche Fassung der fraglichen Gesetzesbestimmung, zusammengehalten mit den, dem bezüglichen Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven (Landt.-Acten vom Jahre 1839, Abthl. I. Bd. 1, Seite 5), lassen keinen Zweifel daran bestehen, daß bei ersterem nur an die in den Abschnitten IIb und III des Gesetzes vom 9. October 1840 erwähnten Kategorien von Gewerbtreibenden, deren Niederlassung auf dem Lande von besonderer obrigkeitlicher oder Regierungserlaubniß, nach vorhergegangenem Gehör der Gemeinde, beziehendlich der Gutsherrschaft, abhängig gemacht ist, gedacht werden dürfe, und in der That ist auch derselben in der Praxis der in Verwaltungsstreitigkeiten entscheidenden Behörden eine Anwendung über diese Grenze hinaus nicht zugestanden worden. In Ansehung aller unzünftigen Gewerbe (Abschnitt I), sowie derjenigen zünftigen Handwerke, deren Betrieb auf dem Lande ohne

Beschränkung gestattet ist (Abschnitt II a §§ 4 bis 6), übt daher die Niederlassung der betreffenden Gewerbtreibenden auf dem Lande, auch wenn sie unter gleichen Verhältnissen in der Stadt zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet gewesen sein würden, in heimathrechtlicher Hinsicht noch jetzt keine Wirkung aus.

Immerhin war aber doch damit das zum Nachtheil der Städte bis dahin bestandene ungleiche Verhältniß, wenigstens für diejenigen Fälle, wo es practisch am häufigsten und fühlbarsten hervorgetreten sein würde, beseitigt, und insoweit es noch fortdauerte, konnte in der, in gewerbrechtlicher Hinsicht noch immer gesetzlich begünstigten und bevorrechteten Stellung der Städte dafür wohl ein genügender Rechtfertigungsgrund erblickt werden.

Mit der bevorstehenden, auf das Princip der Gewerbefreiheit und Beseitigung jedes Unterschieds von Stadt und Land basirten Umgestaltung der Gewerbeverfassung wird nun aber auch für diesen Theil der bisherigen Heimathgesetzgebung ein wesentlich veränderter Gesichtspunkt begründet. Da das Gesetz vom 9. October 1840 mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes aufgehoben werden muß und da es sonach von diesem Zeitpunkte an gar keine Gewerbtreibenden mehr geben wird und kann, die sich „nach den Bestimmungen jenes Gesetzes" auf dem Lande niederlassen, so verliert von da an § 1 des Erläuterungsgesetzes vom 12. October 1840, auch wenn man ihn formell fortbestehen lassen wollte, von selbst seine fernere Anwendbarkeit.

Damit wäre aber der ursprüngliche Zustand der Rechtsungleichheit zwischen Stadt und Land, wie er in der ersten Periode nach dem Erscheinen des Heimathgesetzes stattfand, nicht nur in seiner ganzen principiellen Schroffheit wieder hergestellt, sondern er müßte auch practisch für die Städte in demselben Verhältnisse fühlbarer und drückender werden, in welchem in natürlicher Folge der zur gesetzlichen Anerkennung gelangten freien gewerblichen Bewegung die Fälle sich vervielfältigen werden und müssen, in welchen Personen, die von Geburt oder sonst das Heimathrecht in einer Stadt besitzen, sich auf das platte Land wenden, um dort ihre gewerbliche Existenz zu begründen. Eine Ergänzung der Lücke, welche durch die neutralisirende Rückwirkung des Gewerbegesetzes auf die Anwendung des § 1 des Gesetzes vom 12. October 1840 in dem System der heimathrechtlichen Bestimmungen entsteht, erscheint daher als ein unabweisbares Bedürfniß. Allein es wird sich dabei auch nicht blos von einem einfachen Ersatze der gedachten, künftig außer Anwendung tretenden Gesetzesbestimmung durch eine andere etwa nur in der Fassung dem Systeme des Gewerbegesetzes angepaßte, materiell aber mit jener im Wesentlichen zusammenfallende gesetzliche Disposition handeln können. Denn sowie mit dem Gewerbegesetze auch die letzte Spur eines gewerblichen

Vorrechts der Städte vor dem platten Lande verschwinden wird, so ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die mit jenem früheren Verhältnisse zusammenhängenden Ungleichheiten auf dem heimathrechtlichen Gebiete ebenfalls und gleichzeitig in Wegfall kommen. Es bedarf daher, um dem vorliegenden Bedürfnisse zu genügen, einer solchen Modification der bestehenden Heimathgesetzgebung, wodurch die Erwerbung des örtlichen Heimathrechts, wenigstens insoweit sie auf Momenten gewerblicher Natur beruht, für Stadt und Land auf den Fuß völliger Gleichheit gebracht wird.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist denn auch bereits in den Motiven zu § 42 des Entwurfs zum Gewerbegesetze auf die mit der Aufhebung des Gesetzes vom 9. October 1840 für andere Theile der Gesetzgebung verbundenen Folgen hingewiesen und bei den Verhandlungen mit den ständischen Zwischendeputationen eine, die Gleichstellung zwischen Stadt und Land in heimathrechtlicher Beziehung bezweckende Gesetzvorlage noch für den gegenwärtigen Landtag Seiten der Regierung zugesichert worden. Durch den obigen Gesetzentwurf soll dieser Zusicherung genügt werden.

Um die demselben gestellte Aufgabe zu lösen, und zwar, wie dies als selbstverständliche Voraussetzung anzusehen war, im Zusammenhang mit dem in seinen Grundlagen nicht anzutastenden Systeme des Heimathgesetzes vom 26. November 1834, hätte zunächst eine einfache Abänderung des § 8 des Heimathgesetzes in Frage kommen können.

Da nämlich, wie oben gezeigt worden, die eigentliche und alleinige Quelle der Disparität zwischen Stadt und Land im Bereiche des Heimathrechts in der Bedeutung beruht, welche im Heimathgesetze dem städtischen Bürgerrechte, als solchem, als Titel für Erwerbung der Heimathangelegenheit beigelegt ist, so käme es, um den vorliegenden Zweck zu erreichen, nur darauf an, daß jene Quelle ein für allemal verstopft, d. h. dem bloßen Bürgerrechte die in § 8 a 2 des Heimathgesetzes daran geknüpfte Wirkung wieder entzogen und dies durch eine nachträgliche Bestimmung zu § 8 gesetzlich ausgesprochen würde. Es würde alsdann als regelmäßiger Erwerbungsgrund der Heimathangehörigkeit neben der Geburt am Orte und der ausdrücklichen Ertheilung, nur noch die mit Wohnsitz verbundene Ansässigkeit mit einem Wohngebäude unter Hinzutritt einer fünfjährigen Dauer derselben, also ein für Stadt und Land gemeinschaftliches, nach beiden Seiten ganz gleichmäßig wirkendes Moment übrig bleiben.

Bei näherer Erwägung hat man sich jedoch mit diesem, wenn auch durch Einfachheit sich empfehlenden, Auskunftsmittel nicht befreunden mögen. Nach

Ausweis der Motiven zum Heimathgesetze (Landt.-Acten vom Jahre 1834, Abtheilung I, Band 1, S. 170) war es wesentlich die Rücksicht auf die verfassungsmäßige Bedeutung des Bürgerrechts, die man in keiner Weise schwächen und herabsetzen wollte und die Absicht, mit den übrigen activen und passiven Wirkungen, die man dem Eintritt in den städtischen Gemeindeverband als Bürger mit Recht beilegt, nicht in Widerspruch zu gerathen, welche den Gesetzgeber damals bestimmte, dem Bürgerrechte als solchem, neben der Ansässigkeit, unter den Arten der Begründung der Heimathangehörigkeit seinen Platz einzuräumen. Dieses Motiv behält aber gewiß auch jetzt noch sein volles Gewicht. Eine Bestimmung, welche das Bürgerrecht seiner heimathrechtlichen Wirkung gänzlich entkleidete, würde heute, nicht minder wie vor 26 Jahren, als eine solche anzusehen sein, die gegen den Geist der städtischen Gemeindeverfassung verstößt und daher in dem Rechtsbewußtsein der städtischen Bevölkerung keine Billigung finden. Es kommt dazu, daß sie auch in ihrer Wirkung viel weiter reichte, als der Zweck der gegenwärtigen Gesetzvorlage es mit sich bringt. Denn es würde sich jene auch auf eine ganze Reihe solcher bürgerlicher Verhältnisse erstrecken, die, wie dies namentlich von der Mehrzahl der in § 48 der allgemeinen Städteordnung erwähnten gilt, von dem Gewerbegesetze gar nicht berührt werden und die daher bei dem durch dieses hervorgerufenen Bedürfnisse einer die Verhältnisse zwischen Stadt und Land in heimathrechtlicher Beziehung ausgleichenden Gesetzgebung nicht oder doch nur in zweiter Linie in Betracht kommen.

Folgt hieraus, daß die letztere, — wie dies ja auch mit der in Wegfall gelangenden, mit der damaligen Gewerbegesetzgebung im engsten Zusammenhange stehenden Bestimmung des Gesetzes vom 12. October 1840 der Fall war, — an die künftige Gewerbeverfassung sich anzulehnen und aus dieser ihre Basis zu entlehnen haben werde, so scheint sich als ein solches Kriterium gewerbrechtlicher Natur, an welches heimathrechtliche Wirkungen passender Weise und mit der erforderlichen Bestimmtheit sich anknüpfen lassen, einzig und allein das in §§ 4 bis 6 des Gewerbegesetzentwurfs geregelte Institut der Anmeldung darzubieten. Denn nach dem Wegfall aller zünftigen und sonstigen Schranken der Gewerbeausübung ist die Anmeldung bei der Ortsobrigkeit und die derselben entsprechende Aushändigung des Anmeldescheins der eigentliche und einzige, die gewerbliche Niederlassung an einem Orte begründende und beurkundende Act, durch welchen der Gewerbtreibende von seiner bürgerlichen Stellung als solcher unter obrigkeitlicher Anerkennung gleichsam Besitz ergreift. Er bezeichnet daher in einer für die practische Handhabung vollkommen geeigneten Weise den Anfangspunkt auch für die weiteren rechtlichen Folgen, welche die gewerbliche Niederlassung an einem Orte

für die bürgerlichen, insonderheit also für die heimathrechtlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen künftig nach sich ziehen soll.

Selbstverständlich müssen aber diese Folgen alsdann auch für alle und jede, zur Anmeldung ihres Gewerbbetriebs verpflichtete Gewerbtreibenden ganz die nämlichen sein, da das Gewerbegesetz eben nur den Gegensatz zwischen Gewerben, welche der Anmeldungspflicht unterworfen, und solchen, welche davon ausgenommen sind, kennt, für weitere Unterscheidungen und Aufstellungen von Kategorien irgend welcher Art aber keinerlei Anhalten darbietet.

Faßt man übrigens die in § 5 des Entwurfs zum Gewerbegesetze aufgeführten Ausnahmen von der Anmeldungspflicht näher ins Auge, so ergiebt sich, daß sie, objectiv betrachtet, fast ganz mit denjenigen in § 53 der allgemeinen Städteordnung bezeichneten Erwerbsverhältnissen zusammenfallen, welche nach dem Systeme dieses Gesetzes die Befähigung zum Bürgerrechte nicht gewähren, mithin auch für die betreffenden Personen keine Verpflichtung zu dessen Gewinnung, als Bedingung oder Folge ihrer Erwerbthätigkeit, begründen. Der thatsächliche Effect der in Frage stehenden neuen heimathrechtlichen Bestimmung wird daher im Ganzen und Großen für das platte Land kein anderer sein, als der, den die Vorschrift in § 82b des Heimathgesetzes, insoweit sie die Heimathangehörigkeit aus dem bloßen Bürgerrechte hervorgehen läßt, schon zeither für die Städte zu Wege gebracht hat, d. h. es werden künftig auf dem Lande durch fünf Jahre hindurch fortgesetzten Gewerbbetrieb ohngefähr dieselben Personen die Heimathangehörigkeit am Wohnorte erwerben, die derselben unter gleichen Verhältnissen vermöge des Bürgerrechts auch in der Stadt theilhaftig geworden sein würden.

Hiernach hätte es vielleicht sogar unbedenklich erscheinen können, der Anmeldung zum Gewerbbetriebe eine heimathrechtliche Wirkung überhaupt nur für das platte Land — die ländlichen Heimathbezirke — als Ersatz für den in Wegfall kommenden § 1 des Gesetzes vom 12. October 1840 beizulegen, wegen der Städte aber es bei der bestehenden Gesetzgebung einfach bewenden zu lassen. Allein der Zweck der gesetzlichen Gleichstellung von Stadt und Land auch in heimathrechtlicher Beziehung würde auf diesem Wege doch höchstens annähernd zu erreichen gewesen sein. Denn nicht nur, daß jener Zweck möglichste Einheit auch der formellen Grundlagen für die Beurtheilung der heimathrechtlichen Verhältnisse schon an und für sich bedingt, so ist auch die Grenze, bis zu welcher nach der allgemeinen Städteordnung (§ 43 verbunden mit §§ 48 und 58) die Befähigung und die derselben entsprechende Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts für diejenigen, welche durch eigne, selbstständige Thätigkeit einen Erwerb innerhalb des Stadtbezirks sich verschaffen wollen, sich erstreckt, keine ganz festbestimmte, sondern

läßt für das individuelle Ermessen der Behörde bei Beurtheilung der concreten Fälle einen ziemlich weiten Spielraum übrig. Hat sich nun schon zeither unter dem Einflusse localer Verhältnisse und Anschauungen in dieser Hinsicht in den einzelnen Städten eine mehr oder weniger verschiedene Praxis ausgebildet, und könnte dies leicht in der Folge noch in verstärktem Grade der Fall sein, so wäre in der nothwendigen Rückwirkung dieser Praxis auf die heimathrechtlichen Verhältnisse nur die Quelle einer thatsächlichen Imparität gegeben, durch die das platte Land, dem ein ähnliches Mittel, die heimathrechtlichen Wirkungen einer gewissen Classe gewerblicher Niederlassungen zu neutralisiren, nicht zu Gebote stände, sich nicht mit Unrecht beeinträchtigt finden würde.

Es hat daher keinem Zweifel unterliegen können, daß das aus dem Gewerbegesetze zu entlehnende heimathrechtliche Kriterium, die Anmeldung zum Gewerbebetriebe, als ein gemeinsames für Stadt und Land zu behandeln und als solches den andern, in § 8 des Heimathgesetzes bezeichneten Erwerbungsarten der Heimathangehörigkeit an die Seite zu setzen sein werde. Der in Frage stehende Grundsatz characterisirt sich hiernach als eine Zusatzbestimmung zu der nurgedachten, übrigens unverändert in Kraft bleibenden Gesetzstelle, sowie der vorliegende Gesetzentwurf überhaupt als eine Novelle, nicht zum Erläuterungsgesetze vom 12. October 1840, sondern vielmehr zum Heimathgesetze selbst zu betrachten ist.

Neben dieser allgemeinen Begründung bleibt zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs nur noch sehr wenig zu bemerken übrig.

In § 1 war § 1 des Gesetzes vom 12. October 1840 nicht sowohl aufzuheben, als vielmehr nur zu constatiren, daß er für die Folge außer Anwendung trete, da auch künftig noch Fälle vorkommen können und werden, in denen bei Beurtheilung und Entscheidung streitiger Heimathverhältnisse, weil der nach der gedachten Gesetzesbestimmung dafür entscheidende fünfjährige Zeitraum zu dem Zeitpunkte des Erlöschens der Gültigkeit des Gesetzes vom 9. October 1840 bereits abgelaufen und daher ein Heimathrecht auf Grund der erstern schon erworben war, auf diese wird recurrirt werden müssen.

Der im Vorstehenden ausführlich motivirte, in § 2 des Gesetzentwurfs formulirte Grundsatz über Begründung der Heimathangehörigkeit durch einen der Anmeldungspflicht nach dem Gewerbegesetze unterliegenden, 5 Jahre ohne Unterbrechung fortgesetzten Gewerbbetrieb wird selbstverständlich auch die in § 7 des Gewerbegesetzes benannten Concessionsgewerbe mit Einschluß des nach § 14 mit ihnen auf gleicher Linie stehenden Schornsteinfegergewerbes und diese um so gewisser zu umfassen haben, als bei denselben nicht, wie bei der Anmeldung, ein blos einseitiger Willensact des betreffenden Gewerbtreibenden, sondern eine, auf

besonderer Genehmigung der Ortsobrigkeit oder der sonst competenten Verwaltungsbehörde nach vorausgegangener Erörterung der sachlichen und persönlichen Verhältnisse beruhende gewerbliche Niederlassung in Frage ist.

Da jedoch das, was §§ 4 und 6 des Gewerbegesetzes über die Anmeldungspflicht und die Anmeldungsbescheinigung bestimmt, auf die Concessionsgewerbe nicht wörtlich Anwendung leidet, indem bei diesen das Recht zum Gewerbbetriebe, auch wenn dieser in der sonst üblichen Form angemeldet worden sein sollte, doch erst durch die Ertheilung der Concession und deren in § 9 des Gewerbegesetzes vorgeschriebene schriftliche Ausfertigung begründet wird, so war es aus diesem Grunde nöthig, in § 2 der Concessionsgewerbe besonders zu gedenken, und rücksichtlich derselben die letztgedachten beiden Acte als das für die Heimathberechtigung entscheidende Moment zu bezeichnen.

Die Bestimmung im dritten Absatze des § 2: daß in Zweifelsfällen die Vermuthung für die stetige Fortsetzung eines einmal ordnungsmäßig angemeldeten Gewerbbetriebes streite, erscheint unerläßlich, wenn nicht über jene Frage, die sehr häufig erst zu einer Zeit zur Entscheidung vorliegen wird, wo die bezüglichen Thatsachen sich gar nicht mehr auf zuverlässige Weise ermitteln und nachweisen lassen, unlösbare Streitigkeiten unter den Heimathgemeinden hervorgerufen werden sollen.

Da der Beweis des Gegentheils allemal der Gemeinde des Orts zufallen wird, an welchem der angemeldete Gewerbbetrieb stattgefunden hat, also derjenigen, welche in der Lage war, durch ihre Organe die ununterbrochene Fortsetzung des Gewerbebetriebes zu controliren und von einer etwa stattgefundenen Unterbrechung desselben Notiz zu nehmen, so entspricht der aufgestellte Grundsatz auch den Rücksichten der Billigkeit und den bei Vertheilung der Beweislast sonst zur Anwendung kommenden processualischen Regeln.

Durch § 2 ist für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Stadt und Land in heimathrechtlicher Beziehung rücksichtlich aller derjenigen Personen Fürsorge getroffen, die sich auf einen, den Bestimmungen des künftigen Gewerbegesetzes unterliegenden Gewerbebetrieb in einer Stadt- oder Landgemeinde niederlassen.

Es giebt aber noch eine andere, wenn auch minder zahlreiche Kategorie bürgerlicher Erwerbsverhältnisse, auf welche das Gewerbegesetz (vergl. § 1 des Entwurfs) keine Anwendung leiden wird, für die daher eine Anmeldungspflicht im Sinne des § 4 des ersteren nicht besteht, die aber gleichwohl, als zu denjenigen gehörend, die nach dem im § 43 b der Städteordnung aufgestellten Grundsatze zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichten, in den Städten bei fünfjähriger Dauer nach § 8 b des Heimathgesetzes zu einer Quelle der Erwerbung der Hei-

mathangehörigkeit werden können, während ihre Ausübung auf dem Lande diese Wirkung nicht nach sich zieht. Dieser Fall tritt ein bei den im ersten Absatze des § 48 der Städteordnung aufgeführten wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten, also bei practicirenden Aerzten und Wundärzten, Advocaten, Künstlern und Privatschullehrern, welche concessionirte Schul- und Erziehungsinstitute unterhalten.

Rücksichtlich aller dieser Personen würde § 2 des Gesetzentwurfs die bisherige Imparität zwischen Stadt und Land in heimathrechtlicher Hinsicht nach wie vor fortbestehen lassen. Ist nun auch diese, practisch genommen, nicht von besonderer Erheblichkeit, da Niederlassungen auf die fraglichen Berufszweige auf dem Lande, etwa mit Ausnahme der in unmittelbarer Nähe einer größeren Stadt gelegenen Dörfer, auch künftig kaum in größerer Zahl vorkommen werden, während die Fälle, wo durch Heimathangehörige dieser Kategorie den Heimathgemeinden eine directe Belästigung erwächst, nicht eben häufig und mehr nur als Ausnahmen von der Regel zu betrachten sind, so erscheint es immerhin des Princips wegen wünschenswerth und der Tendenz des Gesetzentwurfs entsprechend, daß auch nach dieser Seite hin Stadt und Land hinführo mit gleichem Maße gemessen werde.

Diesem Zwecke soll durch § 3 der Gesetzvorlage genügt werden.

Die beiden Sätze des § 4, welche nur bezwecken, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes mit derjenigen des Gewerbegesetzes in Einklang zu bringen, theils in Uebereinstimmung mit dem, auch dem § 27 des Heimathgesetzes unterliegenden Grundsatze, einer rückwirkenden Kraft der neuen Bestimmung auf schon erworbene Heimathrechte vorzubeugen, bedürfen keiner speciellen Rechtfertigung.

№ 26.

Decret an die Stände,

den Gesetzentwurf, das Immobiliarbrandversicherungswesen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 31. Januar 1861.

Se. Königliche Majestät lassen anbei den getreuen Ständen den auf Grund der Anträge in der ständischen Schrift vom 7. August 1858 bearbeiteten Gesetzentwurf über das Immobiliarbrandversicherungswesen nebst den dazu gehörigen Motiven, Classificationstabellen und einer Erläuterung der letztern zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung darüber zugehen und verbleiben den getreuen Ständen jeder Zeit in Huld und Gnade wohl beigethan.

Dresden, den 29. Januar 1861.

Johann.

(LS) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Gesetzentwurf,

das Immobiliarbrandversicherungswesen betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben eine zeitgemäße Abänderung und Verbesserung der zeitherigen Gesetzgebung über das Immobiliarbrandversicherungswesen beschlossen, und verordnen demnach mit Zustimmung der getreuen Stände des Königreichs durch gegenwärtiges

Gesetz

wie folgt:

Erster Abschnitt.

Vom Brandversicherungswesen im Allgemeinen.

§ 1.

Die in den alten Erblanden des Königreichs Sachsen durch das Mandat vom 10. November 1784 gegründete und in Folge des Vertrags vom 27. November 1848 auf die Oberlausitz ausgedehnte

Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt des Königreichs Sachsen

beruht auf einer Vereinigung der nach gegenwärtigem Gesetze zur Theilnahme verpflichteten, oder zum Beitritte berechtigten Eigenthümer von Gebäuden nebst Zubehör zur gegenseitigen Versicherung gegen Brandschaden.

§ 2.

Im Verhältniß zur Versicherung bei der Landesanstalt sind drei verschiedene Arten von Immobilien und Zubehörungen zu unterscheiden, nämlich:

a) solche, welche beitrittspflichtig,
b) solche, welche blos beitrittsfähig und
c) solche, welche weder beitrittspflichtig, noch beitrittsfähig sind.

§ 3.

Alle Gebäude, soweit sie im Gesetze (§§ 4, 5 und 6) nicht besonders ausgenommen worden, sind, mit Einschluß dessen, was zum inneren Ausbau gerechnet wird, sowie bei Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden mit Inbegriff der

Orgeln, Thurmuhren und Glocken, beitrittspflichtig und müssen bei der Landesanstalt versichert werden.

§ 4.

Blos beitrittsfähig, aber nicht beitrittspflichtig sind dagegen

1) die wirklichen Residenzschlösser;
2) solche Lust- und Gartenhäuser, die nicht zum Bewohnen oder gewerblichen Zwecken dienen und mit Feuerungsanlagen nicht versehen sind;
3) Gebäude, welche nur eine vorübergehende Bestimmung haben, oder öfterer translocirt werden;
4) Schauspielhäuser;
5) Begräbnißgebäude;
6) Ueberbrückungen der Flüsse, oder Viaducte von Eisenbahnen und Straßen;
7) diejenigen Gebäudezubehörungen an gewerblichen Geräthschaften und Maschinen, welche mit den Gebäuden, worin sie sich befinden, in feste Verbindung gesetzt sind und im Verordnungswege als zutrittsfähig werden bezeichnet werden.

Gegenstände, welche bisher als versicherungsfähig anerkannt gewesen und bei der Landesanstalt versichert sind, denen aber die fernere Theilnahme durch gegenwärtiges Gesetz oder die oben unter 7 vorbehaltene Verordnung versagt wird, können bis zum Eintritte einer, entweder in Bezug auf die Versicherungssumme, die Versicherungsclasse, oder die Person des Versicherten sich zutragenden Veränderung der zeitherigen Versicherung, jedoch nicht länger als bis zu dem durch die Ausführungsverordnung zum gegenwärtigen Gesetze noch zu bestimmenden Termine, bei der Landesanstalt versichert bleiben.

§ 5.

Weder beitrittspflichtig, noch beitrittsfähig und von der Versicherung bei der Landesanstalt ausgeschlossen sind:

a) Pulvermühlen,
b) Pulvermagazine,
c) Gebäude, welche zur Fabrication oder Aufbewahrung von Schießbaumwolle oder von anderen, dem Schießpulver in der Wirkung und der Entzündlichkeit ähnlichen, sowie von explodirenden Stoffen bestimmt sind;
d) Feuerwerkslaboratorien und
e) alle Gebäude, welche mit Gebäuden der vorher genannten Art im unmittelbaren, baulichen Zusammenhange stehen, ohne davon durch Brandmauern vollständig abgetrennt zu sein.

§ 6.

Die Beitrittspflichtigkeit sowohl als die Beitrittsfähigkeit gilt nur von solchen Versicherungsobjecten, deren Zeitwerth mindestens 10 Thaler beträgt.

§ 7.

Die § 4 als beitrittsfähig bezeichneten Gegenstände bleiben nach einmal erfolgter Versicherung bei der Landesanstalt so lange versicherungspflichtig, bis ein Wechsel in der Person des Versicherten eintritt, oder eine nicht durch Brand veranlaßte Erneuerung der Versicherung stattfindet, und bis in dem einen, wie in dem andern Falle die Entlassung aus dem Versicherungsverbande mit der Landesanstalt ausdrücklich bewilligt worden ist.

§ 8.

Der Zutritt zu einer anderen Feuerversicherungsanstalt als der Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt, mag derselbe neben der Versicherung bei letzterer, oder ohne eine solche gleichzeitige Assecuranz erfolgen, ist in Ansehung der beitrittspflichtigen Gebäude sammt Zubehör unbedingt verboten.

Dieses Verbot bezieht sich auch auf die zutrittsfähigen Objecte (§ 4 Nr. 7), wenn und so lange deren unter Einer Catasternummer aufgeführten Bestandtheile ganz oder theilweise bei der Landesanstalt versichert sind.

§ 9.

Alle von der Theilnahme an der Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt nach § 5 ausgeschlossenen Immobilien, sowie die (§ 4) als blos zutrittsfähig bezeichneten Gebäude und Gebäudezubehörungen, in Ansehung deren das § 7 enthaltene Verbot nicht Anwendung leidet, ingleichen das bewegliche Vermögen (die Mobilien), dürfen bei den in Sachsen zum Geschäftsbetriebe berechtigten Privatfeuerversicherungsanstalten versichert werden.

§ 10.

Das Privatfeuerversicherungswesen steht nach Maßgabe der darüber im gegenwärtigen Gesetze und in den bestehenden, oder noch zu erlassenden Verordnungen enthaltenen Vorschriften unter der Aufsicht der § 23 bezeichneten Verwaltungsbehörden.

Das Liquidiren von Kosten und die Verwendung von Stempel in diesen Angelegenheiten hat sich nach den in Polizeisachen deshalb geltenden allgemeinen Grundsätzen zu richten.

§ 11.

Nur denjenigen Privatfeuerversicherungsanstalten ist der Geschäftsbetrieb im Königreiche Sachsen erlaubt, welche dazu besondere Concession von dem Ministerium des Innern erhalten haben.

Die Concession verpflichtet zur genauen Beobachtung aller im Gesetz- und Verordnungswege hinsichtlich des Privatfeuerversicherungswesens ergangenen, sowie der in der Concessionsurkunde enthaltenen Bestimmungen und ist jederzeit widerruflich.

§ 12.

Die Vermittelung von Versicherungen für Privatfeuerversicherungsanstalten darf nur durch die dazu besonders concessionirten Agenten geschehen. Privatanstalten, welche sich nicht concessionirter Agenten bedienen, sowie Personen, welche, ohne concessionirte Agenten zu sein, Agenturgeschäfte dieser Art betreiben, verfallen in Geldstrafen von 5 Thalern bis zu 50 Thalern. Mit gleicher Strafe werden Privatanstalten und Agenten belegt, welche die Aufsuchung und Vermittelung von Versicherungen durch dritte Personen besorgen lassen.

§ 13.

Jede Versicherung, welche bei einer Privatfeuerversicherungsanstalt genommen wird, ist der Ortsverwaltungsobrigkeit binnen drei Tagen nach Abschluß des Versicherungsvertrags mit Einreichung der Police (Versicherungsurkunde) und eines für die Obrigkeit bestimmten Duplicats der Police sowohl, als der Declaration (Antragebogen) von dem betreffenden Anstaltsbeamten und beziehendlich von dem Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, anzuzeigen.

Den Inhalt der Police hat die betreffende Versicherungsanstalt dem Versicherten gegenüber so lange als für sie verbindlich anzuerkennen, als sie nicht einen dem Versicherten in Bezug auf das Versicherungsobject zur Last fallenden Betrug oder Irrthum nachzuweisen vermag.

Der Obrigkeit verbleibt jedoch das Recht, falls ihr gegen eine Versicherung Bedenken beigehen, das zur Constatirung der einschlagenden Verhältnisse und resp. zur Berichtigung oder Aufhebung der Versicherung Nöthige anzuordnen.

§ 14.

Die in einem und demselben Gebäudecomplexe befindlichen Mobilien dürfen gleichzeitig nicht bei mehreren Privatfeuerversicherungsanstalten assecurirt werden. Eine Ausnahme findet nur in dem Falle statt, daß erweislich die volle Versicherung

von Einer Anstalt nicht hat übernommen werden wollen und zur Versicherung bei mehreren Anstalten von der Obrigkeit vorherige ausdrückliche Genehmigung ertheilt worden ist.

§ 15.

In keinem Falle darf die Versicherungssumme, mag die Versicherung bei nur einer oder bei mehreren Anstalten genommen werden, den wahren Werth des Versicherungsobjects übersteigen.

§ 16.

Wird gegen die Vorschriften §§ 11, 12, 13, 14 und 15 gehandelt, so verfällt sowohl der schuldige Versicherte, als Derjenige, welcher die betreffende Versicherung vermittelt, und die Privatanstalt, welche diese Versicherung übernommen hat, und zwar ein Jedes in eine nach dem Grade der Verschuldung und nach Verhältniß der Versicherungssumme zu bemessende, im Wiederholungsfalle zu erhöhende Strafe von Zehn Thalern bis Eintausend Thalern, die im Falle des Unvermögens mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu verbüßen ist.

§ 17.

Entsteht an einem verbotswidrig versicherten Gegenstande ein Brandschaden, so ist die betreffende Privatfeuerversicherungsanstalt, und wenn dabei mehrere dergleichen Anstalten betheiligt sind, eine jede derselben zwar verpflichtet, den Brandschaden nach Verhältniß der Versicherungssumme zu vergüten, es verfallen jedoch die den Calamitosen aus den Privatanstalten hiernach zukommenden Entschädigungssummen je zu einem Drittel der Casse der Landes-Immobiliarversicherungsanstalt, der Ortsarmencasse und der Ortsfeuerlöschcasse.

Nach demselben Verhältnisse sind auch die § 16 obengedachten Geldstrafen zu vertheilen.

§ 18.

Jede in Sachsen zugelassene Privatfeuerversicherungsgesellschaft ist verpflichtet, von der Gesammtsumme der Prämien, welche sie von ihren an einem Orte laufenden Versicherungen zu beziehen hat, einen jährlichen Beitrag nach Höhe von Einem Procent zur Ortsfeuerlöschcasse zu leisten und denselben an die Ortsverwaltungsobrigkeit portofrei abzuliefern.

§ 19.

Die Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt versichert nur gegen Schäden, welche entweder durch Feuer, ohne Unterschied der Entstehungsursache, oder durch

Blitz, mag dieser gezündet haben oder nicht, oder aber durch die zur Bewältigung eines entstandenen Brandes Amtswegen getroffenen, oder nachträglich für nothwendig befundenen Maßregeln herbeigeführt worden sind, und leistet den Versicherten zur Wiederherstellung der auf diese Weise ganz oder theilweise zerstörten Gebäude sammt Zubehör die im Gesetze bestimmte Entschädigung.

Andere bei Gelegenheit von Bränden erfolgte muthwillige und ungerechtfertigte Zerstörungen und Beschädigungen werden ebensowenig als solche Schäden vergütet, welche lediglich durch Explosionen entstanden sind.

§ 20.

Die Versicherungen bei der Landesanstalt sind in jedem Falle nach der Höhe des vollen Zeitwerths zu bewirken.

§ 21.

Was in gegenwärtigem Gesetze in Ansehung der Gebäude bestimmt ist, findet auf die § 4 unter 7 gedachten Zubehörungen, wenn und soweit dieselben bei der Landesanstalt versichert werden sollen, oder versichert sind, analoge Anwendung.

§ 22.

Als Versicherter im Sinne dieses Gesetzes und der Landesanstalt gegenüber gilt der jedesmalige rechtliche Eigenthümer des Versicherungsobjects.

Wer die Rechte eines Versicherten in Anspruch nimmt, hat sich, da nöthig, als Eigenthümer zu legitimiren. Bis dies geschehen, wird das Versicherungsverhältniß des bisherigen Eigenthümers als fortbestehend angesehen.

§ 23.

In allen das Immobiliar- und Mobiliarbrandversicherungswesen betreffenden Angelegenheiten bildet das Ministerium des Innern die oberste, die Brandversicherungscommission die mittlere und die für jeden Ort competente Ortsobrigkeit in Verwaltungssachen die untere Instanz.

Die specielle Leitung der Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt liegt der Brandversicherungscommission ob.

§ 24.

Der Competenz der Ortsverwaltungsobrigkeit ist Kraft dieses Gesetzes in Brandversicherungsangelegenheiten jeder, ohne Unterschied seines persönlichen

Gerichtsstandes, wegen seiner im Verwaltungsbezirke befindlichen Versicherungsobjecte, unbeschadet ihrer Zuständigkeit in anderer Beziehung, unterworfen.

§ 25.

Die Vertretung der in Brandversicherungsangelegenheiten von und bei den Ortsbehörden begangenen Verschuldungen liegt gegen die Anstalt sowohl, als gegen die einzelnen davon betroffenen Interessenten

a) wegen der Königlichen Gerichtsämter dem Staatsfiscus;

b) wegen der Stadträthe
der betreffenden Stadtgemeinde;

c) wegen der Gerichtsbehörden in den Schönburg'schen Receßherrschaften
den Inhabern der Gerichtsbarkeit

ob, vorbehältlich der Regreßnahme gegen Diejenigen, welche durch ihre Handlungen oder Unterlassungen die Vertretung herbeigeführt haben.

§ 26.

Die Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt hat die Rechte einer Staatsanstalt und genießt Stempel- und Portofreiheit, letztere für die gesammte amtliche Correspondenz und für Geldsendungen von ihr und an sie. Keine dieser Befreiungen erstreckt sich aber auf Verfügungen gegen säumige Obrigkeiten, sowie auf sonst sportelpflichtige Sachen.

§ 27.

In den Angelegenheiten der Anstalt ist mit Ausnahme der Reisekosten und Diäten der technischen Anstaltsbeamten bei den außer den fristmäßigen Zeiten besonders verlangten Würderungen und Localexpeditionen, sowie mit Ausschluß des §§ 51 und 52 angeführten Falles in allen Instanzen kostenfrei zu expediren.

Der gesammte sonstige bei der Brandversicherungscommission und deren Casse entstehende, oder die technischen Beamten betreffende Verwaltungsaufwand wird aus der Landes-Immobiliarbrandversicherungscasse bestritten. Desgleichen ist aus derselben der Aufwand an Reisekosten und Diäten zu übertragen, welcher einer Verwaltungsobrigkeit durch die auf besondere Anordnung der Brandversicherungscommission erfolgte Verwendung oder Zuziehung des Vorstandes derselben, eines Assessors, Actuars oder Protocollanten zu auswärtigen Expeditionen in Brandversicherungsangelegenheiten erwachsen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anmeldung zur Versicherung.

§ 28.

Die Anmeldung zur Versicherung hat bei der Ortsverwaltungsobrigkeit zu geschehen. In Ansehung der § 3 bezeichneten Immobilien liegt die Verpflichtung dazu ob:

a) bei versicherungspflichtigen Privatgebäuden sammt Zubehör dem Eigenthümer oder dem gesetzlichen, oder besonders ernannten Stellvertreter (Vormund, Ehemann, Bevollmächtigten ꝛc.) desselben.

Wer in anderen öffentlichen Verhältnissen, z. B. bei Leistung von Communalobliegenheiten als Stellvertreter des Eigenthümers beglaubigt ist, wird im Falle der Abwesenheit des letzteren und in Ermangelung eines besonderen Bevollmächtigten auch im Verhältniß zur Landesanstalt als legitimirt betrachtet, dergestalt, daß gegen dessen Erklärung von Seiten des Eigenthümers kein rückwirkender Widerruf stattfindet;

b) bei öffentlichen und Stiftungsgebäuden ꝛc. dieser Art den Administratoren und was insonderheit die Commungebäude in Städten und auf dem Lande anlangt, den Stadt- und beziehendlich Gemeinderäthen, bei geistlichen Gebäuden, Kirchen, Pfarrwohnungen, Schulen u. s. w. den Kirchen- und Schulinspectionen;

c) bei den unter Sequestration befindlichen versicherungspflichtigen Objecten, dem Eigenthümer unter hinzutretender Autorisation des Richters der Sache und

d) bei den zu einer Concursmasse gehörigen dergleichen, dem Gütervertreter unter Concurrenz des Concursrichters.

§ 29.

Wegen neuer aus roher Wurzel aufgeführter, sowie wegen wieder aufgebauter Gebäude ist die Anmeldung binnen längstens 14 Tagen von Zeit der Vollendung des Baues in allen seinen, der Versicherung unterworfenen Theilen an gerechnet, und jedenfalls noch vor der Ingebrauchnahme des Gebäudes zu bewirken.

§ 30.

Die obstehende Vorschrift über die Zeit, in welcher die Anmeldung zu geschehen hat, gilt auch für solche, an bereits versicherten Gebäuden ꝛc. in Folge von Anbauen oder sonstigen Baulichkeiten eingetretene Veränderungen, durch welche entweder der Zeitwerth des Versicherungsobjects, sei es an sich oder in Bezug auf

dessen Beschaffenheit und Zustand, sich erhöht, oder die Beitragsclasse (§ 41 flg.), in welcher dasselbe bisher gestanden, sich geändert hat.

§ 31.

In beiden vorgedachten Fällen (§§ 29 und 30) ist es jedoch gestattet, die Anmeldung zur Versicherung auch früher und schon von der Zeit an, wo der Bau mit obrigkeitlicher Genehmigung in Angriff genommen worden, bei der Obrigkeit anzubringen. Der Versicherte bleibt aber in diesem Falle verpflichtet, zum Zwecke der Würderung und Einschätzung (Catastration) eine zweite Anmeldung zu der § 29 bestimmten Zeit zu bewirken.

§ 32.

In Ansehung der nach § 4 blos beitrittsfähigen Objecte kann die Anmeldung auch nach dem § 29 angegebenen Zeitpunkte beliebig vorgenommen werden. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Objecte, welche nach § 7 versicherungspflichtig geworden sind. Auf diese leiden die Vorschriften in den §§ 29, 30 und 31 gleichfalls Anwendung. Die Berechtigung und resp. Verpflichtung zur Anmeldung solcher Versicherungsobjecte ist nach § 28 zu beurtheilen.

§ 33.

Hat sich an einem bei der Landesanstalt versicherten Gebäude ꝛc. eine solche Werthsverringerung oder Benutzungsveränderung ereignet, daß dadurch eine Verminderung der Versicherungssumme, oder die Versetzung in eine andere Beitragsclasse bedingt wird, so ist dies der Obrigkeit von dem nach §§ 28 und 32 dazu Verpflichteten behufs der anderweiten Würderung und Catastration anzuzeigen. Letztere kann jedoch im Falle einer Werthsverringerung unterbleiben, wenn sich der Eigenthümer anheischig macht, das Versicherungsobject innerhalb der nächsten sechs Monate wieder in den vorigen Stand zu setzen.

Werden Gebäude, um sie umzubauen, oder um an deren Stelle ganz neue zu errichten, abgetragen, so bleibt deren Versicherung bis zur Anmeldung der neuen Gebäude zur Versicherung unverändert im Cataster mit der Wirkung stehen, daß inmittelst die Beiträge in der bisherigen Höhe fortzuentrichten sind.

§ 34.

Ueber jede Anmeldung zur Versicherung ist von der Ortsverwaltungsobrigkeit sofort und längstens binnen 72 Stunden von dem Eingange der Anmeldung an gerechnet, eine Bescheinigung (Anmeldeschein) dem Versicherten auszustellen und

auszuhändigen oder beziehendlich zuzusenden, auch ein Duplicat davon gleichzeitig an die Brandversicherungscommission abzufertigen.

Obige Frist von 72 Stunden wird mit Ausscheidung der etwa einfallenden Sonn-, Fest- und Feiertage berechnet.

§ 35.

Verzögerungen in der Ausstellung, Aushändigung oder Abfertigung dieser Anmeldescheine ziehen, unbeschadet des Regreßanspruches für die daraus den Versicherten entstandenen Nachtheile, Ordnungsstrafen von 5 Thalern bis zu 100 Thalern nach sich.

§ 36.

Die Obrigkeiten haben Amtshalber darüber zu wachen, daß Neubaue (§ 29) und Veränderungen an bereits catastrirten Gebäuden (§ 30 und beziehendlich § 32) nicht unangemeldet bleiben und nöthigenfalls die Eigenthümer der betreffenden Versicherungsobjecte, oder deren Stellvertreter zur Anmeldung anzuhalten. Wird die Anmeldung versicherungspflichtiger Objecte verzögert, so verfällt der nach § 28 deshalb Verpflichtete in eine nach Höhe des vierfachen Betrags der der Brandversicherungscasse entzogenen Brandversicherungsbeiträge zu bemessende Geldstrafe.

Dritter Abschnitt.

Von der Würderung und Einschätzung.

§ 37.

Jede von der Landesanstalt übernommene Versicherung bestimmt sich nach dem durch sachverständige Würderung (Abschätzung) festgestellten Zeitwerth des Versicherungsobjects. Die Höhe der Versicherungssumme kommt dem Zeitwerthe gleich und darf diesen nicht übersteigen.

§ 38.

Die Abschätzung hat sowohl den Neubauwerth, also diejenige Summe, welche erforderlich sein würde, wenn das Versicherungsobject zur Zeit der Catastration neu hergestellt werden sollte, als denjenigen Werth, welchen dasselbe zur Zeit der Abschätzung noch wirklich hat, nach technischen Grundsätzen festzustellen.

Außer Anschlag sind dabei zu lassen:

1) die in der Erde liegenden, vom Feuer unangreifbaren Grundmauern,

2) der Grund und Boden,

3) der von der Lage des Grundstücks abhängige Werth und der ortsübliche Verkaufspreis,

4) die etwa auf dem Grundstücke haftenden Gerechtigkeiten und

5) blose Verzierungen und andere derartige Gegenstände des Luxus, welche vom Baustyle nicht nothwendig bedingt sind (Wandmalereien, Tapeten ꝛc.), insoweit deren Versicherung nicht ausdrücklich verlangt wird.

§ 39.

Bei der Feststellung der Zeitwerths- und Versicherungssummen ist so zu verfahren, daß die 100 Thlr. und mehr betragenden Summen in 20, und die unter 100 Thlr. bleibenden in 10 aufgehen.

Die dabei ausfallenden Zwischensummen von weniger als beziehendlich 10 Thlr. und 5 Thlr. sind unberücksichtigt zu lassen, die Mehrbeträge aber für volle, resp. 20 Thlr. und 10 Thlr., anzurechnen.

§ 40.

Mit der Würderung (Abschätzung) wird die Einschätzung (Classification) verbunden. Dieselbe hat zum Zweck:

1) die Beitragsclasse (§ 41) und

2) die Gesammtzahl der Beitragseinheiten (§§ 42 und 43)

für das Versicherungsobject festzustellen.

§ 41.

Der Maßstab, nach welchem die Brandversicherungsbeiträge zu leisten sind, wird theils durch das Verhältniß, in welchem die verbrennbaren zu den nicht verbrennbaren Theilen des Versicherungsobjects stehen, theils durch den Grad der Feuersgefahr, welche dem Versicherungsobjecte mit Rücksicht auf Dachungsart, Feuerungsanlagen, Schutzvorrichtung gegen Blitzschlag und Betriebs- und Benutzungsweise eigen ist, theils endlich durch die Höhe der Zeitwerths- und Versicherungssumme bestimmt. Aus dem hiernach stattfindenden niederen oder größeren Risico ergeben sich die verschiedenen Beitragsclassen.

§ 42.

Die Beitragsclassen bestimmen die Zahl der auf je 100 Thlr. Zeitwerths- und Versicherungssumme zu legenden Beitragseinheiten.

Mit jeder aufsteigenden Classe erhöht sich diese Zahl.

§ 43.

Die Classification oder Abstufung des Beitragsverhältnisses erfolgt bis auf Weiteres nach den in der Beilage sub D und der dazu gehörigen Tabellen sub A, B und C aufgestellten Grundsätzen. Die mit der Zeit etwa nöthig werdenden Modificationen und Ergänzungen der Classificationstabellen ist das Ministerium des Innern ermächtigt, im Wege der Verordnung und durch öffentliche im Gesetz- und Verordnungsblatte zu erlassende Bekanntmachung vorzunehmen.

Eine principielle Abänderung des angenommenen Classificationssystems kann nur durch Gesetz erfolgen.

§ 44.

Bei jedem Versicherungsobjecte sind die darauf zu legenden Beitragseinheiten nach halben und ganzen Einheiten auszuwerfen.

Bei Versicherungssummen unter 100 Thlr. werden die Einheiten in der Weise berechnet, daß jeder Bruchtheil unter $\frac{1}{2}$ für eine halbe und jeder Bruchtheil über $\frac{1}{2}$ für eine ganze Einheit in Ansatz kommt. Dagegen werden bei Versicherungssummen von 100 Thlr. und darüber alle Bruchtheile unter $\frac{1}{2}$ nicht berücksichtigt und Bruchtheile von $\frac{1}{2}$ und darüber als ganze Einheiten angenommen.

§ 45.

Ueber die Ab- und Einschätzung ist von den technischen Bezirksbeamten der Anstalt für jeden Ort ein gesondertes Protocoll in tabellarischer Form abzufassen und mit der eigenen Unterschrift zu versehen.

§ 46.

Die Ortsverwaltungsobrigkeiten sind verbunden, zum Zwecke der Ab- und Einschätzung von den bei ihnen angemeldeten und ihnen sonst bekannt gewordenen Neubauten und Veränderungen an den bereits versicherten Objecten in vierteljährlichen durch Verordnung näher zu bestimmenden Fristen, unter Beifügung der dazu gehörigen Unterlagen, den betreffenden technischen Bezirksbeamten der Anstalt in Kenntniß zu setzen.

§ 47.

Nach Eingang einer jeden solchen Notification (§ 46) haben sich die technischen Beamten sofort der in § 38 flg. vorgeschriebenen Ermittelungen, sowie der Aufnahme der Catastrationsprotocolle (§ 45) zu unterziehen und letztere

binnen der im Verordnungswege vorgeschriebenen Frist an die betreffende Obrigkeit zum Abgang zu bringen.

§ 48.

Wünscht der Eigenthümer, daß die Abschätzung seines zur Versicherung angemeldeteten neuen Gebäudes ꝛc. oder der vorgenommenen Veränderung an einem bereits versicherten Objecte ohne Verzug und noch vor der dazu bestimmten Zeit vorgenommen werde, so hat die Obrigkeit sofort nach der geschehenen Anmeldung den technischen Beamten mit Uebersendung der benöthigten Unterlagen (§ 46) davon zu benachrichtigen und letzterer ist hierauf verpflichtet, sich der Catastration der hierzu angemeldeten Objecte dergestalt zu unterziehen, daß das Catastrationsprotocoll binnen einer Frist von längstens zehn Tagen bei der Obrigkeit eingeht.

In diesem Falle ist jedoch der technische Beamte berechtigt, die Verläge für Fortkommen und die Diäten nach den auf dem Verordnungswege bestimmten Sätzen zu liquidiren und die Obrigkeit verbunden, den Betrag von dem Antragsteller einzuziehen und an den technischen Beamten abzuliefern.

§ 49.

Nach Eingang des Ab- und Einschätzungsprotocolls (§ 45) hat die Obrigkeit einen Versicherungsschein nach dem durch Verordnung vorzuschreibenden Schema auszustellen und diesen dem Versicherten gegen Rückgabe des Anmeldescheins oder beziehendlich des bisherigen Versicherungszeugnisses, Recognitions- oder Versicherungsscheins binnen acht Tagen vom Eingange jenes Protocolls an gerechnet, auszuhändigen oder zuzufertigen. Ein Duplicat ist gleichzeitig an die Brandversicherungscommission abzusenden.

§ 50.

Ist der Versicherte mit dem Ergebnisse der Ab- und Einschätzung nicht einverstanden, so kann er eine Revision derselben verlangen. Der Antrag darauf muß jedoch bei Verlust des Reclamationsrechts vor Ablauf des zehnten Tages nach der Behändigung des Versicherungsscheins bei der Obrigkeit angebracht werden, und die specielle Angabe sowohl der Punkte, gegen welche die Reclamation gerichtet sein soll, als auch die Gründe enthalten, auf welche die Reclamation gestützt wird.

Bis zu einer anderweiten Feststellung bleibt die angefochtene Ab- und Einschätzung in Kraft.

§ 51.

Finden durch die in Folge einer solchen Reclamation zunächst von der Obrigkeit durch den technischen Beamten der Anstalt vorzunehmenden weiteren Erörterungen die gemachten Ausstellungen ihre Erledigung nicht, so hat darüber die Obrigkeit an die Brandversicherungscommission unter Beifügung der einschlagenden Acten zu berichten.

Diese veranstaltet durch einen anderen technischen Anstaltsbeamten, sowie unter Zuziehung des Reclamanten und desjenigen technischen Beamten, der die erste Ab- und Einschätzung besorgt hat, eine Revision der bestrittenen Ab- und Einschätzung und entscheidet sodann in letzter Instanz.

Dem Reclamanten bleibt es unbenommen, sich bei dieser Gelegenheit auf seine Kosten eines selbstgewählten Sachverständigen als Beirath zu bedienen, es kann der letztere jedoch nur dann zur Betheiligung an der anderweiten Ab- und Einschätzung zugelassen werden, wenn er entweder als Baumeister oder als Architect legitimirt ist, mit dem Reclamanten in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, an dem betreffenden Baue nicht betheiligt gewesen und vorher eidlich in Pflicht genommen worden ist. Diejenigen Punkte des Ein- und Abschätzungsprotocolls, gegen welche in der bestimmten Frist nicht speciell reclamirt worden ist, sind als anerkannt zu erachten.

§ 52.

Fällt das Resultat der Reclamation gegen den Reclamanten aus, so ist derselbe gehalten, die durch seine Reclamation der Obrigkeit und den technischen Anstaltsbeamten veranlaßten Kosten zu bezahlen.

§ 53.

Von jeder Ortsverwaltungsobrigkeit sind über die in ihrem Bezirke für die Landesanstalt laufenden Versicherungen folgende Cataster zu halten:

a) das Ortscataster,

b) ein Hauptcataster, wenn mehrere Orte zum Verwaltungsbezirke gehören und

c) halbjährliche Catasternachträge über die in der Zeit beziehendlich vom 1. April bis letzten September und vom 1. October bis letzten März jeden Jahres vorgekommenen neuen Versicherungen und Versicherungsveränderungen.

Diese Cataster sammt Nachträgen sind in doppelten Exemplaren zu fertigen und unterliegen der Prüfung und, da nöthig, Berichtigung, sowie der Bestätigung

der Brandversicherungscommission. Von dieser ist über sämmtliche Orte des Landes ein Hauptcataster zu halten.

Hat eine Berichtigung der Cataster und resp. Catasternachträge stattgefunden, so sind auch die betreffenden Versicherungsscheine von der Obrigkeit nachträglich damit in Uebereinstimmung zu bringen.

§ 54.

Den Gemeindevertretern und den mit Gebäuden angesessenen Gemeindemitgliedern wird das Befugniß gegenseitiger Controle rücksichtlich der Angemessenheit der Ab- und Einschätzung der Versicherungsobjects eingeräumt, so daß den Gemeindevertretern sowohl als den Hausbesitzern freisteht, sobald sie Unrichtigkeiten entdecken, oder vom Verfalle eines Versicherungsobjects oder dessen muthwilliger Deterioration Kenntniß erhalten, hierüber der Obrigkeit, den technischen Anstaltsbeamten, oder auch unmittelbar der Brandversicherungscommission Anzeige zu erstatten.

Zum Behuf der Ausübung dieser Controle ist den Gemeindevertretern zu jeder Zeit die Einsicht der Cataster von der Obrigkeit zu verstatten.

§ 55.

Gleichwie den Obrigkeiten die Verpflichtung obliegt, die ihnen angezeigten oder von ihnen selbst entdeckten Unrichtigkeiten der § 54 bezeichneten Art zu erörtern und darüber an die Brandversicherungscommission zu berichten, so hat auch die letztere, wenn solche Unrichtigkeiten zu ihrer Kenntniß gelangen, das Befugniß und die Obliegenheit, Special- und Localrevisionen in dem ihr nöthig scheinenden Umfange zu verfügen und nach dem Ergebnisse das Weitere zur Berichtigung anzuordnen.

Eine allgemeine Catasterrevision kann nur auf besondere Anordnung des Ministeriums des Innern erfolgen.

§ 56.

Obrigkeiten, welche sich bei Erfüllung der ihnen nach gegenwärtigem Abschnitte zukommenden Obliegenheiten Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, verfallen in Ordnungsstrafen von 5 Thlr. bis 50 Thlr.

Vierter Abschnitt.

Von den Brandversicherungsbeiträgen und den sonstigen Mitteln zu Deckung des Bedarfs.

§ 57.

Die Brandversicherungsbeiträge werden nach Einheiten (§§ 42 und 44) umgelegt und halbjährlich in zwei Terminen, am 1. April und 1. October jeden Jahres, erhoben.

§ 58.

Dieselben zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

§ 59.

Die ordentlichen Beiträge sind zu Bestreitung des laufenden und nach den zeitherigen Erfahrungen als regelmäßig anzusehenden Jahresbedarfs der Anstalt bestimmt und betragen jährlich Drei Pfennige von der Einheit, und zwar zwei Pfennige auf den ersten und einen Pfennig auf den zweiten halbjährigen Termin.

§ 60.

Die ordentlichen Beiträge werden ohne besonderes Ausschreiben erhoben und sind von allen zur Versicherung angenommenen Gegenständen nach der in den Versicherungsscheinen angegebenen Zahl der Einheiten zu entrichten.

§ 61.

Die Verpflichtung des Versicherten zur Zahlung der Brandversicherungsbeiträge tritt gleichzeitig mit der Verbindlichkeit der Landesanstalt zur Schädenvergütung (§ 79) in der Maße ein, daß sowohl von neuen Versicherungen, als von den die bisherige Versicherung übersteigenden Mehrbeträgen

a) der volle Beitrag eines halben Jahres, wenn die Aushändigung des Anmeldescheins in den Monaten Januar, Februar, März, Juli, August oder September und

b) die Hälfte eines halbjährigen Beitrags, wenn die Aushändigung in einem der übrigen Monate erfolgte,

an die Obrigkeit zu zahlen ist.

Letztere hat diese Beiträge mit den currenten Beiträgen an die Brandversicherungscasse abzuliefern.

§ 62.

Die Beiträge von solchen Gebäuden, deren Versicherung in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September oder resp. vom 1. October bis 31. März vermindert wird, kommen erst mit dem darauf folgenden 1. Januar oder resp. 1. Juli in Aufrechnung und sind bis zu diesen resp. Terminen nach der bis dahin bestandenen Versicherungssumme zu leisten. Es sollen jedoch die bezahlten Beiträge von derjenigen Summe der Beitragseinheiten, um welche sich die Versicherung gemindert hat, in dem Falle verhältnißmäßig restituirt werden, daß in der Zeit bis zum Eintritt der Wirksamkeit des betreffenden Catasternachtrags sich ein Brand an dem fraglichen Objecte ereignet hat.

Bei der Berechnung des Betrags der hiernach zu restituirenden Summe kommen jedoch nur die vollen Monate in Ansatz.

§ 63.

Wenn ein Versicherungsobject ganz oder theilweise abgebrannt, oder bei Gelegenheit eines Brandes beschädigt, oder zum Wiederaufbau abgetragen worden ist, so dauert gleichwohl die Verpflichtung des Versicherten zur Bezahlung der Beiträge nach den bisherigen Einheiten so lange fort, bis entweder die Wiederherstellung und die Anmeldung zur anderweiten Versicherung erfolgt ist, oder der Versicherte bei der Ortsobrigkeit auf Gewährung der Brandschädenvergütungsgelder verzichtet hat.

Sind jedoch hypothekarische Gläubiger vorhanden, so sind dieselben im letzteren Falle zur Wahrnehmung ihrer Rechte von der Verzichtleistung durch die Grund- und Hypothekenbehörde in Kenntniß zu setzen. Ohne Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger ist eine Verzichtleistung auf die Brandschädenvergütung nicht zulässig. Es kann aber diese Einwilligung von der Grund- und Hypothekenbehörde bei Grundstücken, deren Grund- und Hypothekenbehörde ein Untergericht ist, von dem vorgesetzten Appellationsgerichte unter denselben Voraussetzungen ergänzt werden, unter denen eine solche Ergänzung der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger bei Grundstücksabtrennungen nach § 57 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. November 1843 stattfindet.

§ 64.

Wenn versicherte Gebäude auf andere Weise zerstört oder abgetragen werden, und der Versicherte giebt vor der Obrigkeit die Erklärung ab, dieselben nicht wieder

herstellen zu wollen, so hört dessen Verpflichtung zur Leistung der Beiträge von und mit dem auf diese Erklärung nachfolgenden Monate an auf.

§ 65.

Jeder Versicherte hat die Verpflichtung, seine Beiträge an den § 57 bestimmten Termine und längstens innerhalb der darauf folgenden acht Tage an den Einnehmer (§ 69) unaufgefordert abzuführen. Letzterer ist gehalten, die eingehenden halbjährlichen Beiträge bis spätestens den 21. April und resp. 21. October an die Obrigkeit abzuliefern und über die etwa verbleibenden Reste gleichzeitig ein specielles Verzeichniß einzureichen. Die Einrechnung und Absendung der Beiträge an die Brandversicherungscasse ist bis zum Schlusse der gedachten Monate von der Obrigkeit zu bewirken.

§ 66.

Reichen in dem einen oder dem andern Jahre die ordentlichen Beiträge, sowie der nach § 76 angesammelte Vorschuß- und Reservefond zur Deckung der von der Anstalt zu leistenden Zahlungen nicht aus, so ist das Ministerium des Innern ermächtigt, außerordentliche, nach Befinden auf mehrere Termine zu vertheilende Beiträge, die ebenfalls nach Einheiten und gleichzeitig mit den ordentlichen Beiträgen zu erheben sind, anzuordnen.

§ 67.

Sollten die ordentlichen Beiträge eines Jahres dessen eigenen Bedarf übersteigen, so sind die Ueberschüsse zunächst zur Deckung des etwa aus einem vorhergegangenen Jahre herrührenden Deficits zu verwenden, und soweit dies nicht nöthig, dem nach § 76 anzusammelnden Reservefonds bis zu dessen Erfüllung zuzuweisen, außerdem aber auf die zu erhebenden Brandversicherungsbeiträge des nächsten Jahres abzurechnen. Solchenfalls hat das Ministerium des Innern den Procentsatz festzustellen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen, welcher auf die ordentlichen Beiträge weniger zu erheben ist.

§ 68.

Die Verpflichtung zu Entrichtung des Brandversicherungsbeitrags ist eine auf dem betreffenden Grundstücke und dessen bei der Landesanstalt versicherten Zubehör ruhende Last. Die Zahlungsverbindlichkeit geht daher bei Besitzveränderungen auch wegen der Rückstände auf den neuen Eigenthümer über.

§ 69.

Jede mit einem eigenen Ortscataster versehene Gemeinde ist verbunden, die Beiträge durch einen dazu geeigneten Ortseinnehmer rechtzeitig erheben und an die mit Verwaltung der Brandversicherungsangelegenheiten beauftragten Obrigkeit abliefern zu lassen.

Zusammenliegende kleinere Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Annahme eines Brandcassengeldereinnehmers vereinigen, auch ist es gestattet, daß sich deshalb eine kleinere Gemeinde einer größeren anschließt.

§ 70.

Die Gemeinden haben ihre Ortseinnehmer in der ortsverfassungsmäßigen Weise zu wählen, die getroffene Wahl jedoch der Obrigkeit anzuzeigen und die Handlungen und Vernachlässigungen der von ihnen bestellten Einnehmer zu vertreten.

§ 71.

Zur Bestreitung des Receptur- und Verwaltungsaufwandes werden bei einer Gesammtversicherungssumme eines Ortscatasters bis zu 50,000 Thlrn. 2 Procent, über 50,000 Thlr. bis mit 100,000 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Procent und über 100,000 Thlr. 1 Procent von den baar eingehenden Beiträgen bewilligt und sind in der Einrechnung zu verausgaben.

§ 72.

Von den Einnehmergebühren § 71 hat die Ortsobrigkeit und der Localeinnehmer je die Hälfte zu beziehen.

§ 73.

Gegen Versicherte, welche mit der Zahlung ihrer Brandversicherungsbeiträge in Rückstand bleiben, findet executivisches Zwangsverfahren statt.

Obrigkeiten und Localeinnehmer, welche die Einrechnungsfristen nicht inne halten, verfallen in Ordnungsstrafen von 1 Thlr. bis 20 Thlr.

Im Uebrigen finden in Bezug auf die Stellung der Localeinnehmer, die Münzsorten und die Verpackung der Gelder und sonst die wegen Erhebung und Berechnung der Staatssteuern gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen Anwendung.

§ 74.

Die Brandversicherungsbeiträge genießen bei Concursen dasselbe Vorzugsrecht, wie rückständige Steuern.

§ 75.

Bei unter Sequestration befindlichen oder zu Concursmassen gehörigen Gebäuden ꝛc. sind die Beiträge vom Richter, welcher die Sequestration führt, oder bei dem der Concurs anhängig ist, gleich anderen laufenden Verwaltungskosten, aus der vorhandenen Masse zu bezahlen.

§ 76.

Um die Brandversicherungsanstalt in den Stand zu setzen, ihren Verpflichtungen gegen die Abgebrannten rechtzeitig nachzukommen, daneben aber auch die häufigen Schwankungen der Brandversicherungsbeiträge zu vermeiden, und mit der Zeit zu einer möglichst gleichmäßigen Umlage zu gelangen, wird

a) ein Vorschuß- und Reservefond bei der Brandversicherungscasse unterhalten,
b) der Anstalt für den Bedarfsfall ein unverzinslicher Credit bei der Staatscasse bis zur Höhe von 100,000 Thlrn. gewährt

und

c) der Brandversicherungscommission die Ermächtigung ertheilt, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern sowohl zinsbare Darlehne auf den Credit der Anstalt aufzunehmen und für die Dauer des Nichtbedarfs die Cassenüberschüsse und Cassenbestände in Staatspapieren anzulegen, oder gegen Einsetzung sicherer Effecten zinsbar auszuleihen, als auch die Anstalt für besondere Fälle durch Rückversicherungen bei Privatfeuerversicherungsanstalten, deren Auswahl dem Ministerium des Innern vorbehalten bleibt, zu decken.

§ 77.

Dem obgedachten Vorschuß- und Reservefond sind zuzuweisen:

1) der Bestand des unter obigem Namen bereits bestehenden, in den Brandversicherungscassenrechnungen quantificirten Fonds;
2) die nach § 137 für erloschen zu achtenden, sowie die zur Brandversicherungscasse restituirten Immobiliarbrand- und Feuerlöschgerätheschädenvergütungen, ingleichen sonstige, auf die Casse angewiesene und derselben aus irgend einem Grunde wieder anheimfallende Bewilligungen;
3) die eingehenden Geldstrafen und Sporteln, sowie die der Brandversicherungscasse nach § 17 zufallenden Entschädigungsgelder;
4) die Zinsen des für die Dauer des Nichtbedarfs zinsbar angelegten Vorschuß- und Reservefonds und der sonstigen zeitweilig entbehrlichen Baarbestände;

5) die von den ausgeschriebenen Brandversicherungsbeiträgen dem Bedarfe gegenüber sich ergebenden Ueberschüsse so lange, bis der Reservefond auf den Betrag von Einviertelprocent der Gesammtversicherungssumme gebracht sein wird.

§ 78.

Ueber Einnahme und Ausgabe bei der Brandversicherungscasse ist auf jedes bürgerliche Jahr Rechnung abzulegen und diese an die Oberrechnungskammer zur Prüfung und Justification einzureichen.

Auch hat die Brandversicherungscommission auf Grund der Jahresrechnung alljährlich eine specielle Uebersicht über Einnahme und Ausgabe anzufertigen und durch den Druck zu veröffentlichen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Brandschädenvergütungen und den sonst aus der Brandversicherungscasse zu gewährenden Entschädigungen und Beihülfen.

§ 79.

Die Verpflichtung der Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt zur Vergütung der § 19 aufgeführten Schäden beginnt mit dem Tage, an welchem der Versicherte den Anmeldeschein (§ 34) empfangen hat.

§ 80.

Die Vergütung wird nur bis zu dem durch vorgängige technische Würderung (§ 92 flg.) ermittelten Betrage des wirklich erlittenen Schadens gewährt.

§ 81.

Ist ein durch Brand (§ 19) beschädigtes Versicherungsobject seit der letzten Catastration in seinem Umfange, Bestande oder seiner baulichen Beschaffenheit erwiesenermaßen dergestalt geringer geworden, daß die eingetragene Versicherungssumme den Werth des betreffenden Gegenstandes zur Zeit des Brandes übersteigt, so ist auch bei der Würderung und Schädenvergütung nur der erweislich eingetretene Minderwerth zu Grunde zu legen.

§ 82.

Totale Brandschäden werden mit Ausnahme des § 81 gedachten Falles nach Höhe der vollen Versicherungssumme vergütet.

Als totaler Schade ist anzusehen, wenn das Versicherungsobject entweder völlig zerstört, oder so bedeutend beschädigt ist, daß die noch übrig gebliebenen Theile eine Benutzung zur Wiederherstellung in den vorigen Stand nicht gestatten.

§ 83.

Ist der Schade nur ein theilweiser (Partialschade), also von der Beschaffenheit, daß Theile des Versicherungsobjects verschont geblieben und zur Wiederherstellung des Ganzen noch brauchbar sind, und bedarf es daher nur einer theilweisen Herstellung, oder der Ausbesserung größerer oder geringerer Beschädigungen, so ist der dafür zu gewährende Vergütungsbetrag zur vollen Versicherungssumme nach demselben Verhältnisse zu berechnen, in welchem der Wiederherstellungsaufwand zum Neubauaufwande steht.

§ 84.

Wenn aus feuerpolizeilichen Rücksichten und im Interesse des Brandversicherungswesens der Abbruch solcher Theile eines partiell beschädigten Gebäudes im Einverständnisse mit der Brandversicherungscommission angeordnet wird, welche von dem Brande und den Löschanstalten verschont und stehen geblieben sind, so ist der von der Anstalt zu leistende Schadenersatz auch auf diese Theile zu erstrecken.

§ 85.

Ereignet sich ein Brandschaden (§ 19) an einem noch nicht catastrirten, jedoch vorschriftsmäßig angemeldeten Versicherungsobjecte, so wird nach vorgängiger Feststellung des Zeitwerths und Schadens die Vergütung ebenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 80 flg. gewährt.

§ 86.

Bei allen Brandschädenvergütungen (§§ 80 bis mit 85) wird der Werth der geretteten und noch nutzbar zu verwendenden Baumaterialien und sonstigen in der Versicherung begriffenen Effecten nach demjenigen Betrage in Abzug gebracht, um welchen der Werth dieser Gegenstände die Kosten übersteigt, welche durch ihre Abtragung, sowie durch Sortirung oder Zusammenstellung der Baumaterialien, Ausbaugegenstände und einzelner Theile der versicherten Maschinen und Betriebsgeräthschaften und überhaupt durch die Räumung der Brandstelle entstanden sind.

§ 87.

Sind bei einem Brande unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene

Gegenstände, namentlich Hof- und Gartenmauern und andere Einfriedigungen, Brunnen oder Wasserbehälter in Folge der zu Löschung des Feuers oder zur Beschränkung des Feuerschadens getroffenen Anstalten niedergerissen oder beschädigt worden, so kann dem Eigenthümer dafür auf dessen Antrag und unter der § 19 gedachten Voraussetzung eine von der Brandversicherungscommission zu bemessende Entschädigung aus der Brandversicherungscasse bewilligt werden.

§ 88.

Der Anspruch auf Schädenvergütung ist binnen längstens 72 Stunden, von Ausbruch des Brandes an gerechnet, bei der Ortsobrigkeit anzumelden. Werden wegen nicht rechtzeitig angemeldeter Schäden besondere Expeditionen nothwendig, so ist der Calamitose den dadurch für die Obrigkeit und die technischen Anstaltsbeamten entstehenden Kostenaufwand zu bezahlen verpflichtet.

§ 89.

Vor erfolgter Schädenwürderung ist sowohl die Entfernung nicht völlig zerstörter Baumaterialien, Ausbaugegenstände, Theile von Glocken und Maschinen, ingleichen anderer in der Versicherung begriffener Effecten an Metall ꝛc., als das Abtragen oder Niederreißen stehen gebliebener Gebäude und Gebäudetheile, sowie jede Zerstörung oder Beschädigung anderer Versicherungsobjecte oder einzelner Theile derselben, und überhaupt jede nachtheilige Veränderung daran schlechterdings verboten.

Versicherte, welche selbst, oder durch Andere, obigem Verbote zuwiderhandeln, brauchbare Baumaterialien, Ausbaugegenstände ꝛc. verheimlichen oder der Schädenwürderung entziehen und sich auf solche Weise einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen suchen, haben nicht nur zu erwarten, daß nach Befinden strafrechtlich gegen sie verfahren wird, sondern auch sich die Kürzung der ihnen zukommenden Vergütungssumme nach Höhe desjenigen Betrags gefallen zu lassen, auf welchen sich der von ihnen der Landesanstalt zugefügte Schaden und Nachtheil berechnet.

Obigen Verbotes ungeachtet verbleibt der Ortsverwaltungsobrigkeit das Recht, zu Abwendung etwaiger Gefahren, namentlich wenn der Einsturz von Schornsteinen, Giebeln ꝛc. zu besorgen ist, auf Grund technischen Gutachtens die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten.

§ 90.

Die Brandbeschädigten sind verpflichtet, die zum Wiederaufbau noch brauchbaren Gebäudetheile, sowie die zum Fabrik- und Gewerbsbetrieb gehörigen und

mitversicherten Zubehörungen, insoweit sie nicht ganz zerstört und wieder herzustellen sind, durch sofortige Anwendung zweckdienlicher Mittel gegen die Einflüsse der Witterung und sonst vor weiterer Zerstörung und Beschädigung zu schützen.

Die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstandenen Schäden werden nicht vergütet.

§ 91.

Die Sorge für Reinigung der Brandstelle vom Brandschutt und das Sammeln, Sortiren und Aufstellen der noch brauchbaren Baumaterialien, Ausbaugegenstände ꝛc., sowie für die sichere Aufbewahrung derselben, liegt dem Calamitosen ob.

§ 92.

Die Würderung der Brandschäden geschieht durch den technischen Bezirksbeamten der Anstalt in Gegenwart des Calamitosen oder dessen Stellvertreters (§ 28) und von Ortszeugen, welche letztere die Obrigkeit aus der Mitte des Stadtraths, Gemeinderaths oder der Gerichtspersonen in dieser Eigenschaft für das Würderungsgeschäft besonders zu bestellen hat. Der Brandversicherungscommission steht es frei, zur Leitung des Würderungsverfahrens und zur Feststellung der aus der Brandversicherungscasse zu gewährenden Vergütung einen Commissar abzuordnen.

§ 93.

Ueber die Ergebnisse der Schädenwürderung hat der technische Anstaltsbeamte ein Protocoll an Ort und Stelle aufzunehmen, dasselbe seinem ganzen Inhalte nach in Gegenwart der Ortszeugen dem Calamitosen oder dessen Stellvertreter bekannt zu machen und nach erfolgter allseitiger Vollziehung und beziehendlich Genehmigung, der Obrigkeit zuzustellen.

§ 94.

Widersprüche und Einwendungen gegen die Schädenwürderung sind nur insoweit, als die Würderung nicht bereits ausdrücklich anerkannt worden, zulässig und müssen bei deren Verlust von dem Calamitosen oder dessen Stellvertreter entweder sofort bei der Bekanntmachung des Würderungsprotocolls angebracht oder bei der Ortsverwaltungsobrigkeit spätestens in den nächsten drei auf die Bekanntmachung folgenden Tagen geltend gemacht werden.

Erfolgt eine nach Obigem zulässige Reclamation, so ist bis zur Entscheidung darüber die Brandstätte in unverändertem Zustande zu lassen.

Gehen der Brandversicherungscommission selbst gegen die Richtigkeit der Schädenwürderung Bedenken bei, so kann sie eine Revision veranstalten.

§ 95.

Ist gegen die Schädenwürderung rechtzeitig reclamirt worden, so ist hierüber binnen drei Tagen an die Brandversicherungscommission zu berichten und von dieser, soweit nöthig, eine nochmalige Würderung in der §§ 51 und 52 vorgeschriebenen Weise zu veranstalten, bei deren Ergebniß es sodann sein Bewenden hat.

§ 96.

Die endliche Feststellung der dem Versicherten zu leistenden Vergütung erfolgt von der Brandversicherungscommission auf Bericht der Obrigkeit.

Dieser Bericht, und in Fällen der Behinderung, die Anzeige der Anstandsursachen, ist binnen acht Tagen, vom Eingange des Würderungsprotocolles an gerechnet, bei Zehn Thaler Strafe zum Abgang zu bringen.

§ 97.

Die Auszahlung der Brandvergütungen erfolgt:

a) bei Totalschäden in zwei gleichen Theilen; zur einen Hälfte, sobald der Abgebrannte die zum Wiederaufbau erforderlichen Baumaterialien angeschafft hat, und zur anderen Hälfte, sobald das neue Gebäude in seinen Umfassungen, Giebeln, Treppen und Schornsteinen aufgerichtet und unter Dach gebracht worden;

b) bei Partialschäden zur einen Hälfte nach Anschaffung der zur Wiederherstellung nöthigen Baumaterialien, und zur anderen Hälfte, wenn nachgewiesen ist, daß die erste Hälfte in den Bau verwendet worden und die zweite Hälfte noch zur vollständigen Ausführung des Baues erforderlich ist.

Beträgt die Schädenvergütung überhaupt weniger als 25 Thlr., so wird sie ohne Weiteres in unzertrennter Summe geleistet.

§ 98.

Die Brandschädenvergütungen und sonstigen Bewilligungen aus der Brandversicherungscasse werden entweder in baarem Gelde oder in Cassenbillets nach dem Gesetze vom 16. April 1840 § 5 gewährt. Anstatt der unmittelbaren Zahlung stellt die Brandversicherungscommission Certificate auf die Brandversicherungscasse aus.

§ 99.

Geht ein Vergütungscertificat vor der Auszahlung verloren, so ist der Verlust bei der Brandversicherungscommission sofort anzuzeigen und zu bescheinigen.

§ 100.

Die Brandversicherungscommission hat hierauf durch die Verwaltungsobrigkeit des Brandortes eine öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Certificats, dasselbe binnen einer Frist von sechs Monaten bei der Obrigkeit vorzulegen und unter der Verwarnung zu erlassen, daß das Certificat, wenn es innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt worden, für ungültig und erloschen werde erklärt werden.

Diese Bekanntmachung ist auf Kosten Desjenigen, der den Verlust erlitten hat, von der Obrigkeit gewöhnlichermaßen öffentlich anzuschlagen, sowie drei Mal in die Leipziger Zeitung und das Dresdener Journal einzurücken.

§ 101.

Wird in Folge dessen das Certificat vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen.

Läuft die Frist ohne Wiedererlangung des Certificats ab, so wird dasselbe auf Anzeige der Obrigkeit von der Brandversicherungscommission durch eine zu den Acten zu bringende Resolution für nichtig erklärt, an dessen Stelle ein Duplicat ausgestellt und dieses Demjenigen, der den Verlust angezeigt hat, ausgehändigt, zugleich aber auch die erfolgte Nichtigkeitserklärung in der § 100 bemerkten Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 102.

Die Brandvergütungsgelder folgen dem Grundstücke, zu welchem die zerstörten oder beschädigten Gebäude nebst Zubehörung rechtlich gehören, und dürfen, wenn nicht etwas Anderes von der Brandversicherungscommission ausdrücklich genehmigt worden, nur zur Wiederherstellung der eingeäscherten oder beschädigten Versicherungsobjecte verwendet werden.

Dieselben unterliegen, außer in den unter § 106 flg. gedachten Fällen der Abtretung und Cession, weder der Verkümmerung, noch können sie getrennt vom Grundstücke zum Hülfsgegenstande angegeben werden.

§ 103.

Ueber die Modalität, in welcher zerstörte oder beschädigte Versicherungsobjecte nach einem Brande wieder hergestellt werden sollen, hat sich der Calamitose entweder sofort bei der Schädenwürderung zu Protocoll zu erklären, oder darüber noch vor der Aushändigung des ersten Certificats bei der Ortsverwaltungsobrigkeit Anzeige zu machen.

Wird die Wiederherstellung in einer Weise beabsichtigt, daß die Brandschädenvergütungsgelder nicht vollständig zur Verwendung kommen, so ist die Zustimmung der hypothekarischen Gläubiger zu dem geringeren Baue erforderlich. Es findet aber eine Ergänzung dieser Zustimmung durch den Richter in gleicher Weise, wie oben § 63 bestimmt ist, auch hier in dazu geeigneten Fällen statt.

§ 104.

Abgebrannte Gebäude, für welche die Brandschädenvergütung in Anspruch genommen wird, sind in der Regel nicht nur in dem bisherigen Gemeindebezirke, sondern auch auf dem Grundstücke, zu dem sie gehörten, wieder aufzubauen. Zum Aufbau auf einem andern, jedoch in demselben Gemeindebezirke gelegenen Grundstücke ist, von bau- und feuerpolizeilichen Bedingungen abgesehen und mit Ausnahme des § 111 flg. gedachten Falles, die Zustimmung der hypothekarischen Gläubiger erforderlich.

Der Anbau in einer anderen Gemeinde hingegen ist nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen und nach vorgängigem Gehör der Gemeinde des Brandortes verstattet und setzt überdies sowohl die Genehmigung der hypothekarischen Gläubiger als die Concurrenz der Steuer- und Abgabenbehörde zu Regulirung der dabei in Frage kommenden Staats-, Communal- und sonstigen Reallasten voraus.

Inwiefern die Genehmigung derjenigen Gemeinde, in welcher der Abgebrannte das neue Gebäude aufbauen will, erforderlich sei, ist nach den über die Niederlassung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

§ 105.

Unter den § 104 gedachten Voraussetzungen kann auch die Vereinigung abgebrannter Gebäude, Gebäudecomplexe oder Gehöfte mit einer anderen Besitzung und die Verwendung der Vergütungsgelder, sowohl zur Aufführung neuer Gebäude auf vereinigten Baustellen, als zur Vergrößerung oder feuerfester Herstellung anderer Gebäude, welche sich an demselben Orte im Besitze des Calamitosen oder

Desjenigen befinden, der die Brandstelle mit der Brandschädenvergütung an sich gebracht hat, genehmigt werden.

§ 106.

Den Brandbeschädigten ist unverwehrt, ihre zu gewarten habenden Brandvergütungsgelder ganz oder zum Theil an Diejenigen abzutreten, von denen sie auf Credit Bauholz oder andere Baumaterialien zum Wiederaufbau der abgebrannten oder beschädigten Gebäude, oder zu demselben Endzweck baare Vorschüsse erhalten, oder welche die Ausführung des Baues in's Gedinge übernommen haben.

Zur Gültigkeit solcher Abtretungen ist erforderlich, daß der Calamitose sich hierzu vor der Ortsverwaltungsobrigkeit bekannt hat. Die bei dergleichen Abtretungen vorkommenden Amtshandlungen sind kosten- und stempelfrei zu expediren.

§ 107.

In allen anderen Fällen bedarf die Cession von Brandschädenvergütungsgeldern an dritte Personen ohne den gleichzeitigen Verkauf der Brandstätte nebst Zubehör der vorgängigen Genehmigung der Brandversicherungscommission, und ist nur in dem Falle zulässig, daß

a) den Bedingungen § 104 genügt wird,

b) dem Antrage beachtenswerthe Billigkeitsgründe zur Seite stehen und

c) nachgewiesen ist, daß die Brandschädenvergütung zu Aufführung anderer, außerdem nicht zum Aufbau kommender Gebäude aus roher Wurzel verwendet werden soll.

Die betreffende Regierungsbehörde und die Brandversicherungscommission haben zu ermessen, ob und von welchen weiteren Bedingungen in Rücksicht auf das feuer- und baupolizeiliche Interesse die Genehmigung etwa noch abhängig zu machen sei.

§ 108.

Insoweit die erfolgte vollständige Verwendung der Vergütungsgelder zu Wiederherstellung der vom Brande oder den Löschanstalten betroffenen Versicherungsobjecte oder zu den nach §§ 104, 105 und 107 lit. C. nachgelassenen Zwecken nicht durch den Taxationswerth des Gebäudes oder sonst nachgewiesen werden kann, ist der Ueberrest zur Brandversicherungscasse zurückzuerstatten.

§ 109.

Kommt ein brandbeschädigtes Grundstück zur Subhastation, so sind mit Aus-

nahme des § 131 bemerkten Falles dem Ersteher die noch unerhobenen Brandschädenvergütungsgelder unter derselben Voraussetzung und Bedingung zu verabfolgen, unter welchen diese Gelder dem Calamitosen zu zahlen gewesen wären.

§ 110.

Meldet sich im Licitationstermine Niemand, so ist die Brandstätte in die Caducität zu setzen und die Brandvergütungsgelder fallen auf so lange der Casse anheim, bis sich Jemand zum Wiederaufbau derselben findet. Letztern Falls sind die Brandentschädigungsgelder, vorausgesetzt, daß die Verjährungsfrist (§ 137) noch nicht abgelaufen ist, in der § 97 bestimmten Maße zu gewähren und deshalb anderweit anzuweisen, davon jedoch die auf die Zeit, während welcher die Brandstätte in die Caducität versetzt gewesen, zu berechnenden Brandversicherungsbeiträge in Abzug zu bringen.

§ 111.

An Orten, wo ein Brand stattgefunden, hat die Localbaupolizeibehörde jedesmal zu ermessen, ob im öffentlichen, feuer- oder gesundsheitspolizeilichen Interesse der Wiederaufbau auf der Brandstelle zu gestatten, oder ob eine Veränderung und beziehendlich Verlegung der Baustelle vorzuschreiben sei.

Ist aus dem einen oder dem andern dieser beiden Gründe der Wiederaufbau auf der bisherigen Stelle nicht zulässig und tritt die Nothwendigkeit ein, die Baustelle zu verändern, oder ganz zu verlegen und mit einem anderen Platze zu vertauschen, so hat nicht nur der betreffende Calamitose oder dessen Besitznachfolger eine solche Veränderung oder Verlegung gegen Entschädigung der ihm dabei etwa verloren gehenden Grundräume, Brunnen, Gebäude, Gebäudetheile und solcher Grundmauern, welche nach den baupolizeilichen Vorschriften zum Wiederaufbau auf bisheriger Stelle noch brauchbar gewesen sein würden, sowie des nach technischem Ermessen auf der neuen Baustelle durch tiefere Gründung etwa entstehenden höheren Baukostenaufwandes sich gefallen zu lassen, sondern es ist auch jeder andere Grundbesitzer des Gemeindebezirks nöthigenfalls gehalten, von seinem Grundeigenthume soviel an noch unbebautem Areal, als zur Veränderung oder Verlegung der Baustelle des Calamitosen erforderlich, gegen volle, in Geld oder Grund und Boden zu gewährende Entschädigung abzutreten.

Die Verpflichtung zur Gewährung der obgedachten Entschädigungen liegt der Gemeinde des Brandortes ob.

§ 112.

Geschehen die § 111 bemerkten Veränderungen zugleich im Interesse der

Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt und wird hierzu von der betreffenden Gemeinde die Bewilligung einer Beihülfe aus der Brandversicherungscasse beansprucht, so sind die Baupolizeibehörden verpflichtet, vor definitiver Regulirung der Angelegenheit die Entschließung der Brandversicherungscommission einzuholen.

§ 113.

Ist hingegen der Brand von bedeutenderem Umfange und die zeitherige Bauart oder Lage des eingeäscherten Orts oder Ortstheils feuergefährlich oder ungesund gewesen, so darf der Wiederaufbau nur in einer Weise erfolgen, daß die Wiederkehr größerer Brände verhütet wird und auch die öffentliche Gesundheitspflege die erforderliche Berücksichtigung findet.

Zu diesem Zwecke ist auf Kosten der Gemeinde und unter deren Theilnahme behufs des Wiederaufbaues ein Plan zu entwerfen und nach dessen von der betreffenden Regierungsbehörde im Einverständnisse mit der Brandversicherungscommission erfolgter Prüfung und Genehmigung als Baunorm vorzuschreiben.

§ 114.

Widerspricht die Gemeinde durch ihre gesetzlichen Vertreter den von der Localbaupolizeibehörde in den Fällen §§ 111 und 113 aus feuer- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten für nöthig erachteten Maßregeln oder einzelnen Bestimmungen des entworfenen Bauplans, so hat hierüber zunächst die Kreisdirection und in letzter Instanz das Ministerium des Innern zu entscheiden.

§ 115.

Bei der Entwerfung des durch einen vorhergegangenen Brand veranlaßten Neubauplans ist zwar auf thunlichste Schonung der bestehenden Besitz- und sonstigen Verhältnisse, sowie auf Vermeidung jedes entbehrlichen, zur Erreichung des in §§ 111 flg. bemerkten Zwecks nicht unbedingt erforderlichen Aufwandes Bedacht zu nehmen. Finden es jedoch die Gemeindebehörden und die Gemeindevertreter selbst für nöthig, daß noch andere wohlfahrtspolizeiliche, sowie insbesondere allgemeine Verkehrs- oder Gewerbsinteressen des Orts zur Abhülfe der in der einen oder anderen Hinsicht vorhandenen Uebelstände und Bedürfnisse dabei mit berücksichtigt werden, so kann auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung der Bauplan auch hierauf ausgedehnt werden.

Zur Gültigkeit eines in dieser Weise ausgedehnten Bauplans und des etwa zur näheren Ausführung desselben entworfenen Bauregulativs, ist jedoch außer der überdies noch einzuholenden Genehmigung der Regierungsbehörde und der

Brandversicherungscommission ein verfassungsmäßiger Gemeindebeschluß erforderlich, durch welchen die Bestimmungen des Bauplans und Bauregulativs zum örtlichen Statute erhoben werden.

§ 116.

Die Leitung der in den oben §§ 111 und 113 bis mit § 115 gedachten Fällen nöthigen Erörterungen und der Verhandlungen, sowohl mit der Gemeinde als mit den betheiligten Grundbesitzern liegt der in Bausachen competenten Ortspolizeibehörde ob, wenn nicht besondere Commissare von der betreffenden Regierungsbehörde und der Brandversicherungscommission dazu bestellt worden sind. Jene, wie diese, haben sich aber in jedem Falle dieser Art zunächst die Vermittelung eines gütlichen Abkommens mit der Gemeinde und den Betheiligten, sowohl wegen der Feststellung des Bauplans, als wegen der Entschädigung der einzelnen Interessenten, angelegen sein zu lassen und zu diesem Behufe in einem dazu besonders anzuberaumenden Termine den Betheiligten den entworfenen Bauplan vorzulegen, dabei die für jeden Einzelnen nöthige Auskunft zu ertheilen und dieselben mit ihrer Erklärung darauf zu hören.

Kann eine allseitige Verständigung und Vereinigung mit den Interessenten nicht erzielt werden, so hat über die unerledigt gebliebenen Widersprüche zunächst die vorgesetzte Regierungsbehörde Entschließung zu fassen.

Bezieht sich der Widerspruch jedoch auf die Höhe der zu gewährenden Entschädigung, so tritt das § 119 vorgeschriebene Verfahren ein.

§ 117.

Der nach §§ 113 oder 115 festgestellte Neubauplan ist von der Localbaupolizeibehörde durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und hat von da an gegen alle Angesessenen des Gemeindebezirks verbindliche Kraft.

Ist daher zur Ausführung desselben die Abtretung von Baustellen oder von anderem Grund und Boden, oder die Abtragung von Gebäuden, Gebäudetheilen oder Gebäudezubehörungen erforderlich, so sind die Grundbesitzer des Gemeindebezirks, ohne Unterschied, ob sie vom Brande mit betroffen worden oder nicht, verpflichtet, zu obigem Zwecke gegen von der Gemeinde ihnen nach Maßgabe § 111 zu gewährende volle Entschädigung die Veränderung, Verlegung oder Vertauschung ihrer Baustellen sich gefallen zu lassen und sowohl die zu beseitigenden Gebäude, Gebäudetheile und sonstigen Baulichkeiten, als den benöthigten Grund und Boden abzutreten.

§ 118.

Die Ermittelung der Entschädigung für abzutretendes Areal, für abzutragende Gebäude, Gebäudetheile oder andere Baulichkeiten, sowie für die auf dem abzutretenden Grund und Boden etwa befindlichen Früchte, Obstbäume 2c., soweit nicht durch Zuweisung eines anderen Flächenraumes von gleichem Werthe eine Ausgleichung erfolgt, sowie für verloren gehende, nach technischem Ermessen zum Wiederaufbau auf bisheriger Stelle noch brauchbare Grundmauern, Brunnen 2c. hat unter Berücksichtigung des am Orte üblichen Grund- und resp. Ertragswerthes, der einschlagenden Bewirthschaftungsverhältnisse, sowie der Baumaterialienpreise und Löhne zu erfolgen.

Von der ausfallenden Entschädigungssumme ist der Werth für die vorhandenen, wieder brauchbaren Baumaterialien nach Abzug der Gewinnungskosten und des Betrags der etwa durch die Lage der neuen Baustelle bedingten Fuhrlöhne zu kürzen.

§ 119.

Ist wegen der nach § 118 zu gewährenden Entschädigungen zu einem gütlichen Uebereinkommen unter den Betheiligten nicht zu gelangen, so hat deren Ermittelung und Feststellung auf Kosten der betreffenden Gemeinde durch drei vorher gehörig zu verpflichtende Sachverständige zu erfolgen, welche mit den Betheiligten weder durch Verwandtschaft, noch durch Schwägerschaft, Beides bis mit dem dritten Grade ungleicher Seitenlinie, noch durch das Band der Ehe verbunden sind.

§ 120.

Von den Sachverständigen wird der Eine durch die Ortsverwaltungsobrigkeit, der Andere von den betheiligten Grundbesitzern und der Dritte von diesen beiden Sachverständigen selbst gewählt.

Sollten die Betheiligten binnen der von der Localbaupolizeibehörde vorgeschriebenen Frist ihren Sachverständigen nicht ernannt haben, so hat dessen Wahl durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

Dasselbe Verfahren findet Anwendung, wenn die gewählten Sachverständigen über die Wahl des Dritten sich nicht einigen können.

§ 121.

Vermögen sich die Sachverständigen über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung nicht zu vereinigen, so ist der Durchschnitt aus allen drei Taxen zu ermitteln und als Entschädigung zu gewähren. Glaubt sich der Eigenthümer bei der durch die Verwaltungsbehörde festgestellten Entschädigung nicht beruhigen zu können, so tritt die auf diesen Fall sich beziehende Vorschrift § 31 der Verfassungsurkunde ein.

§ 122.

Durch Abtretung, Consolidation oder Umtausch von Baustellen u. s. w. werden die auf den betreffenden Grundstücken haftenden Lasten und Gerechtigkeiten, soweit nicht eine anderweite Regulirung des Steuerverhältnisses, gemäß §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 9. September 1843 zu erfolgen hat, nicht alterirt, vielmehr gehen dieselben, ebenso wie die Hypotheken und anderen Realverbindlichkeiten, welche auf der verlassenen Baustelle haften, auf die neue Baustelle über.

Behält der Besitzer noch einen Theil der alten Baustelle, so bleibt auch dieser Theil der neuen Baustelle den Realberechtigten verhaftet.

§ 123.

Pfandgläubiger und andere entfernte Interessenten im Sinne § 167 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 haben kein Recht, der Abtretung und Abschätzung zu widersprechen, oder diese Handlungen anzufechten. Es steht ihnen aber frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten. Die Zahlung der letzteren hat deshalb an die betreffende Grund- und Hypothekenbehörde zu erfolgen, der es sodann obliegt, die Rechte der gedachten Interessenten wahrzunehmen und zu diesem Zwecke die Auszahlung solcher Gelder mit Festsetzung einer Frist von mindestens sechs Wochen und unter der Verwarnung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht auf Befriedigung von den Entschädigungsgeldern und auf deren Sicherstellung durch Deposition gelte, nicht nur durch die Leipziger Zeitung und das betreffende Amtsblatt, sondern auch mittelst eines an diejenigen Interessenten zu richtenden Patentes zur Geltendmachung jener Rechte bekannt zu machen, in Ansehung deren die Insinuation des Patents ohne besondere Schwierigkeiten stattfinden kann.

§ 124.

Der festgestellte und genehmigte Bauplan ist der Grund- und Hypothekenbehörde mitzutheilen.

§ 125.

Für den mit der Ausführung derartiger Baupläne verbundenen Gesammtaufwand hat die Gemeinde des Brandortes aufzukommen.

Wird jedoch durch einen solchen Bauplan nach dem Ermessen der Brandversicherungscommission zugleich das Interesse der Brandversicherungsanstalt gefördert und die Feuersgefahr für die Zukunft gemindert, so ist die Brandversicherungscommission ermächtigt, die für die versicherten und nach Maßgabe des Bauplans abzutragenden Gebäude oder Theile derselben, sowie für die verloren gehenden

brauchbaren Grundmauern zu gewährenden Vergütungen ganz oder theilweise auf die Brandversicherungscasse zu übernehmen. Sollte der außerdem noch erforderliche Aufwand die Kräfte der betreffenden Gemeinde übersteigen, so kann das Ministerium des Innern auch hierzu den betreffenden Gemeinden theils aus der Staatscasse unter Anweisung des Betrags auf die für Rechnung derartiger Zwecke bestimmten Etatsposition, theils aus den Mitteln der Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt weitere Beihülfen bewilligen.

In jedem solchen Falle ist der Bauplan jedoch vorher dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 126.

Zur Bestreitung der an den Feuerlöschgeräthen bei Bränden entstehenden Entschädigungen, sowie zur Verbesserung und Unterhaltung der Löschanstalten überhaupt, soll jeder Gemeinde Ein Procent von der Summe der eingegangenen Ortsbrandversicherungsbeiträge überlassen bleiben.

Dieser einprocentige Betrag ist von der Obrigkeit der Gemeinde oder dem in Bezug auf die Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften und Löschanstalten zusammengetretenen Verbande sofort gegen Quittung zurückzuzahlen und gleich den Einnehmergebühren in den halbjährlichen Einrechnungen auf Grund der den letztern beizufügenden Quittungen in Ausgabe zu stellen, von der Gemeinde oder von dem obgedachten Verbande aber in der bereits bestehenden oder neu zu errichtenden Feuerlöschcasse zu vereinnahmen und unter der Controle der Obrigkeit der Bestimmung gemäß zu verwenden.

§ 127.

Die Brandversicherungscommission ist ermächtigt, für die zwei ersten bespannten Spritzen, welche von Orten außerhalb des Brandes und seines Spritzenverbandes sich bei einem Brande eingefunden und thätig und tüchtig erwiesen haben, sowie für sonstige ausgezeichnete Dienstleistungen beim Löschen entstandener Feuersbrünste, Belohnungen aus der Brandversicherungscasse zu bewilligen, auch diejenigen Schäden zu vergüten, welche an ausländischen Feuerlöschgeräthschaften bei Gelegenheit eines Brandes im Inlande entstanden und auf glaubhafte Weise nachgewiesen worden sind.

§ 128.

Die Brandversicherungscommission ist ferner befugt, nach ihrem in jedem Falle eintretenden pflichtmäßigen Ermessen zur Umwandlung weicher in harte Dachung von Metall, Ziegel oder Schiefer aus dem Fonds der Brandversicherungs-

anstalt Beihülfen bis zur Hälfte des von dem technischen Anstaltsbeamten zu veranschlagenden und von der Brandversicherungscommission festgestellten Bauaufwandes zu bewilligen.

Die gleiche Ermächtigung steht derselben zu in Bezug auf die Herstellung von Brandgiebeln bei einem oder mehreren Gebäuden eines Gehöftes, welches in einer fortlaufenden Reihe feuergefährlicher, mit Brandgiebeln nicht versehenen Gebäude liegt und sonst seiner Lage nach bei einem ausbrechenden Feuer einen Punkt abgiebt, wo der weiteren Fortpflanzung des Feuers Einhalt gethan werden kann. In beiden Fällen kann die Bewilligung nur in der Voraussetzung erfolgen, daß der Eigenthümer der betreffenden Gebäude nach den maßgebenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht ohnehin zu Herstellung harter Dachung und Brandgiebel verpflichtet ist.

Desgleichen ist die Brandversicherungscommission berechtigt, die Gewährung der Beihülfe noch von anderen, die künftige Verminderung der Feuersgefahr bezweckenden Bedingungen abhängig zu machen.

§ 129.

Nicht minder können behufs der Verminderung und Beschränkung größerer Feuersbrünste in zusammengebauten, besonders feuersgefährlichen Orten oder Ortstheilen, zum successiven massiven Umbau derselben, sowie zu Gewinnung freier Plätze für die Löschanstalten bei einer ausbrechenden Feuersbrunst und zum Schutze der öffentlichen Gebäude durch gänzliche Beseitigung feuergefährlicher Bauten nach einem vorher im Einverständnisse der Ortsobrigkeit, der Gemeindevertretung und den betheiligten Grundbesitzern vereinbarten und auf Vortrag der Regierungsbehörde von dem Ministerium des Innern genehmigten Bauplane Beihülfen bis zur Höhe von 75 Procent der Versicherungssumme von den zum Umbau bestimmten Gebäuden aus der Brandversicherungscasse gewährt werden.

In welcher Reihenfolge und Ausdehnung mit diesen Sicherheitsmaßregeln nach und nach vorzugehen, und welche Summe mit Rücksicht auf den jeweiligen Stand der Brandversicherungscasse in jedem Jahre darauf zu verwenden ist, hat das Ministerium des Innern auf Vortrag der Brandversicherungscommission zu bestimmen.

§ 130.

Die in der Verordnung vom 26. October 1833 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 125) wegen der auf Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter ausgesetzten Belohnungen werden, wie zeither, zur Hälfte aus der Brandversicherungscasse übertragen.

§ 131.

Wer sich eines Verbrechens der Art. 208 und 210 des Strafgesetzbuches gedachten Art, oder der Betheiligung daran, sei es als Miturheber oder als Anstifter, durch Beihülfe, Begünstigung oder unterlassener Verhinderung, schuldig gemacht, oder aber einen Brand in der Art. 214 ebendaselbst bezeichneten Weise veranlaßt hat, verliert dadurch nicht nur jeden wegen des von ihm solchergestalt verschuldeten oder ihm mit zur Last fallenden Brandes zu erhebenden Anspruch auf Schädenvergütung gegen die Landesanstalt, sondern ist dieser auch zum Ersatz des ihr durch diesen Brand verursachten Schadens und Aufwandes verpflichtet.

§ 132.

Auf die Dauer der gegen einen Calamitosen wegen einer verbrecherischen Handlung oder Unterlassung der § 131 angegebenen Art eingeleiteten polizeilichen Erörterung oder strafrechtlichen Untersuchung ist die Zahlung der Brandschädenvergütung zurückzuhalten und diese erst dann zu verabfolgen, wenn entweder das gegen den Angeschuldigten eingeleitete Verfahren wieder eingestellt, oder der Angeklagte durch Erkenntniß in der einen oder der anderen im Art. 302 der Strafproceßordnung vorgeschriebenen Form freigesprochen worden ist.

§ 133.

Inwieweit in solchen und in anderen Fällen der Verschuldung oder Verwahrlosung eines Brandes die Verpflichtung zur Schadloshaltung der Landesanstalt einzutreten habe, ist nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen und darüber im Rechtswege zu entscheiden.

§ 134.

Denjenigen hypothekarischen Gläubigern, welchen eine Mitschuld oder Theilnahme an dem Verbrechen, welches den Verlust der Brandschädenvergütung zur Folge gehabt hat, nicht beizumessen gewesen ist, und welche ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Schuldners nicht erlangen können, bleibt der Anspruch wegen der zur Zeit des Brandes bereits eingetragenen hypothekarischen Forderungen an die Brandschädenvergütungsgelder ungeschmälert erhalten.

§ 135.

Wird ein, den Verlust der Brandschädenvergütung nach § 131 nach sich ziehendes Verbrechen erst nach bereits erfolgter Auszahlung der Brandvergütungsgelder in rechtliche Gewißheit gesetzt, so ist der Anspruch auf Zurückerstattung der

gezahlten Vergütungsgelder, sammt Verzugszinsen davon und dem § 131 bezeichneten Schädenbetrage gegen den Schuldigen oder dessen Erben im Rechtswege geltend zu machen.

§ 136.

Von dem eingetretenen Verluste der Brandschädenvergütung sind die etwa vorhandenen hypothekarischen Gläubiger durch die Grund- und Hypothekenbehörde, mit welcher sich, da nöthig, die Ortsverwaltungsobrigkeit deshalb in Vernehmung zu setzen hat, zu benachrichtigen.

§ 137.

Ueber das Erlöschen der Ansprüche auf Vergütung von Brand- und anderen Schäden, auf Belohnungen und sonstige Zahlungen aus der Brandversicherungscasse durch und nach Ablauf gewisser Fristen, gelten folgende Bestimmungen:

1) Ist der Schaden an Versicherungsobjecten bei der Obrigkeit (§ 88) nicht angemeldet worden, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Anstaltscasse durch Ablauf von 30 Tagen, vom nächsten Tage nach dem stattgefundenen Brande an gerechnet, verloren.

2) Ist hingegen der Schaden vor Ablauf obiger Frist zur Vergütung angemeldet worden, die Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten Versicherungsobjecte aber binnen zehn Jahren vom nächsten auf den stattgefundenen Brand folgenden Tage an gerechnet, nicht erfolgt, so erlischt der Anspruch gegen die Anstalt mit Ablauf obiger zehn Jahre.

3) Werden Brandschädenvergütungsgelder, ungeachtet der erfolgten Herstellung der Gebäude, nicht erhoben, so verfallen dieselben nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Ausstellung der betreffenden Certificate gerechnet, der Brandversicherungscasse.

4) Schäden an nicht versicherten Gegenständen (§ 87) müssen, bei Verlust des Anspruchs auf deren Vergütung, binnen drei Tagen, vom Tage des Brandes an gerechnet, bei der Obrigkeit angemeldet, desgleichen muß die dafür angewiesene Vergütung bei deren Verlust binnen Jahresfrist, von Ausstellung der hierüber ausgefertigten Certificate an gerechnet, bei der Brandversicherungscasse erhoben werden.

5) Der Anspruch auf Belohnungen und Prämien der § 127 gedachten Art erlischt, wenn er nicht binnen acht Tagen, der Anspruch auf die ebendaselbst bemerkte Entschädigung aber, wenn er nicht binnen längstens vier Wochen, in beiden Fällen vom Tage des Brandes an gerechnet, bei der Verwaltungsobrigkeit des

Brandortes geltend gemacht wird. Ein gleicher Verlust tritt ein, wenn die hierauf bewilligten Summen nicht innerhalb eines vom Tage der Ausstellung des betreffenden Certificats an beginnenden Jahres erhoben werden.

§ 138.

Die im vorstehenden Paragraphen bemerkten Verjährungsfristen finden auf diejenigen Ansprüche an die Landesanstalt, welche sich aus der Zeit vor Publication dieses Gesetzes herschreiben, nur insoweit Anwendung, als im § 88 des Gesetzes vom 14. November 1835 nicht bereits wegen der Verjährung Bestimmungen getroffen sind und fangen gesetzten Falles erst vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an zu laufen.

§ 139.

Gegen den Ablauf der in diesem Gesetze geordneten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§ 140.

Alle früheren gesetzlichen Vorschriften über das Immobiliarbrandversicherungswesen, insbesondere die Gesetze vom 14. November 1835 und 11. Juli 1840 nebst dazu gehörigen Ausführungsverordnungen, ingleichen die allerhöchste Verordnung vom 10. December 1858, treten von der Zeit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an, außer Kraft.

§ 141.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und hat im Verordnungswege zu bestimmen, von welchem Zeitpunkte ab dasselbe ganz oder theilweise in Wirksamkeit zu treten hat.

Diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche nicht die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Interessenten gegen die Anstalt und unter sich, sondern lediglich die Verwaltung der ersteren und die Formen der Geschäftsführung betreffen, können nach Zeit, Umständen und Bedürfniß durch administrative Anordnungen abgeändert werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

I.

Allgemeine Motiven.

Die dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe in Folge des Antrags in der ständischen Schrift vom 7. August 1858 gestellte Aufgabe bestand darin, zwischen zwei an sich entgegengesetzten Principien, dem Unterstützungsprincipe einerseits und dem Classificationsprincipe andererseits, eine den verschiedenen Ansprüchen und Voraussetzungen möglichst entsprechende Ausgleichung zu vermitteln, oder mit anderen Worten: die von den Versicherungsobjecten zu leistenden Brandcassenbeiträge nach dem Grade der größeren und geringeren, den Versicherungsobjecten drohenden Gefahr vor Brandschaden zu vertheilen, jedoch gleichzeitig so zu bemessen, daß neben der Abminderung der Beitragslast der besseren Risico's, doch die der schlechteren wo möglich gar nicht, oder wenigstens nicht merklich vermehrt werde. Das hiernach dem Immobiliarbrandversicherungswesen zu Grunde zu legende System kann, wie sich ohne Weiteres ergiebt, keine Verminderung der Ausgaben der Landesanstalt im Gefolge haben, da es weder eine Verringerung der Schädenvergütung bezweckt, hierbei also eine Ersparniß nicht zu erzielen ist, noch auch eine Herabsetzung des Regieaufwandes gestattet. Letzterer wird sich im Gegentheil eher um etwas erhöhen, wenn man berücksichtigt, daß das Geschäft der Einschätzung nach Classen, zu der bisher allein erforderlich gewesenen Werthsabschätzung noch hinzutritt, also eine Geschäftsvermehrung zu erwarten steht, die möglicherweise eine, wenn auch voraussetzlich nicht eben erhebliche, Verstärkung des Beamtenpersonals nothwendig machen kann. Tritt aber nach dem, was soeben bemerkt worden ist, in keinem Falle durch Annahme des Classificationsprincips eine Verminderung der Ausgaben bei der Landesanstalt ein, sondern ist eher auf eine Vermehrung derselben zu rechnen, so leuchtet auch sofort ein, daß eine durch die Classification bedingte Herabsetzung des Beitragssatzes der besseren Risico's ohne wesentliche Erhöhung der Beiträge von den gefährlichen Risico's ganz unmöglich sein würde, wenn sich nicht, um den Ausfall zu decken, auf andere Weise die Gesammteinnahme der Landesanstalt ungeschmälert erhalten und soweit nöthig, noch erhöhen ließe. Das einzige Mittel zu Erreichung dieses Zweckes besteht darin, daß auf eine angemessene Erhöhung der bei der Landesanstalt laufenden Versicherungen im Allgemeinen, also auf angemessene Erhöhung der Gesammt-

versicherungssumme, Bedacht genommen wird, weil daraus von selbst auch eine Vermehrung der Brandversicherungsbeiträge folgen muß.

Eine solche Erhöhung ist jedoch bei der Landesanstalt, da ihre Thätigkeit auf das Territorium des Königreichs beschränkt ist und da innerhalb dieser Grenze vermöge des geltenden Assecuranzzwanges bereits alle Gebäude bei ihr versichert sind, nicht durch weitere Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes, sondern nur dadurch möglich, daß sowohl die zeither nach § 24 flg. des Gesetzes vom 14. November 1835 zulässig gewesene Modalität der Versicherung mit Einschluß oder mit Ausschluß des Mauerwerks und nach Quoten von ½ bis zum vollen Zeitwerthe entweder einschließlich, oder ausschließlich des Mauerwerks, als auch die im § 42 desselben Gesetzes den Kirchen zugestandene Vergünstigung aufgehoben wird, so daß diejenigen Versicherungen, welche hiernach den Betrag des vollen Zeitwerthes der versicherten Objecte zur Zeit noch nicht erreichen, also noch eine Steigerung zulassen, nach Bedarf erhöht und demnächst auch die Kirchen nach den vollen Beiträgen mit herangezogen werden.

Es ist dabei die Frage entstanden, ob die Erhöhung der Versicherung bis zur vollen Zeitwerthssumme erforderlich sei? Die darüber angestellten Erörterungen und Berechnungen haben nun, obschon das Resultat der Einschätzung nach Maßgabe der Gesetzvorlage sich nicht mit vollständiger Genauigkeit übersehen läßt, doch soviel ergeben, daß, um die Deckung des künftigen Aufwandes mit Sicherheit garantiren zu können, eine so bedeutende Erhöhung des Gesammtversicherungsquantums erforderlich ist, daß nach dermaliger Sachlage die Erhöhung aller Versicherungen ohne Ausnahme bis zum vollen Zeitwerthsbetrage der einzelnen Versicherungsobjecte sich nicht umgehen läßt.

Der im § 20 des Entwurfs ausgesprochene Grundsatz ist daher gewissermaßen die Grundbedingung, unter welcher die Classification überhaupt ins Leben treten kann und zugleich das hauptsächlichste Moment, in welchem das auch fernerhin festzuhaltende Unterstützungsprincip practisch zur Geltung gelangt. Man könnte vielleicht einwenden, daß die Erhöhung der Versicherungssumme nothwendig auch eine Erhöhung der Brandschädenvergütungen, mithin eine Vermehrung der Ausgaben zur Folge haben müsse und daß daher das Mittel dem beabsichtigten Zwecke nicht entspreche. Allein dem ist entgegenzuhalten, daß die Erhöhung in der Regel nur die besseren Risico's trifft, die Brandschädenvergütung aber für diese durchschnittlich und im Ganzen keinesfalls in demselben Verhältnisse steigen kann, in welchem sich deren Versicherung erhöhen soll und daß daher auf einen zur Ausgleichung der Einnahme und Ausgabe völlig ausreichenden Ueberschuß mit Bestimmtheit zu rechnen ist.

Dermalen beträgt die Gesammtsumme der bei der Landesanstalt laufenden Versicherungen in runder Summe 302,500,000 Thlr. Die hiervon jetzt ausfallenden Beiträge müssen sich durch die mit der Classification verbundene Herabsetzung der Beiträge von den besseren Risico's nothwendig bedeutend verringern und es entsteht ein Ausfall in der Einnahme, der wieder zu decken ist. Wird dagegen die Versicherung nach dem vollen Zeitwerthe der Versicherungsobjecte vorgeschrieben, so erlangt man nach den hierüber vorgenommenen Berechnungen eine Gesammtversicherungssumme von ohngefähr 520,000,000 Thlr. und es tritt daher gegen jetzt eine Vermehrung des Versicherungsfonds um mehr als 200,000,000 Thlr. ein.

Diese Summe ist dem Voranschlage für die künftige präsumtive Einnahme und Ausgabe der Landesanstalt zu Grunde gelegt und dabei gefunden worden, daß der voraussichtlich künftig etwas erhöhte durchschnittliche Bedarf mit der Einnahme im Gleichgewichte bleibt, wenn der jährliche Beitrag von jeder Beitragseinheit auf 3 Pf. festgestellt wird.

Dieselben Rücksichten, welche die Versicherung nach der vollen Zeitwerthssumme nöthig machen, haben es aber auch unthunlich erscheinen lassen, die bisherige Bestimmung wegen der Beiträge von den Kirchen beizubehalten. Gründe mancherlei Art hätten für das Fortbestehen der Prärogative der Kirchen sprechen können, zumal die letzteren anscheinend dadurch gegen die übrigen Versicherungsobjecte in ein noch ungünstigeres Verhältniß gesetzt werden, daß bei ihnen die Erhöhung nicht blos die Versicherungssumme, sondern auch den Satz des Versicherungsbeitrags trifft. Allein es hat dagegen in Erwägung kommen müssen einestheils, daß mit Einführung der Classification die Motive zu dem in dem Gutachten sub 4 zur ständischen Schrift vom 31. Juli 1834 enthaltenen Antrage, daß den Kirchen nur halbe Beiträge angesonnen werden, von selbst Erledigung findet, und anderentheils, daß die Kirchen, da sie im Durchschnitte von vorherrschend massiver Bauart sind, entweder gar keine, oder doch vorschriftsmäßige Feuerungsanlagen haben, auch viele derselben mit Blitzableitung versehen sind, in der überwiegenden Mehrzahl in die niedrigeren Beitragsclassen, in die 1. bis etwa 14. kommen und daher nur einen jährlichen Beitrag von 6 Pf. bis mit 4 Ngr. 5 Pf. vom Hundert der Zeitwerths- und Versicherungssumme gegen bisher resp. 6 Ngr. 4 Pf. und 5 Ngr. 6 Pf. vom Hundert zu entrichten haben werden. Es läßt sich daher annehmen, daß die Beiträge von den Kirchen künftighin im Durchschnitt nicht höher als bisher ansteigen, sondern eher noch eine Verminderung erfahren werden.

Ob es später, namentlich nach merklicher Abnahme der wegen schlechter und

feuergefährlicher Bauart, oder wegen weicher Dachung in die höheren Beitragsclassen fallenden Gebäude, thunlich sein wird, die Zwangsverbindlichkeit zur Versicherung entweder für alle, oder für die besseren Risico's auf eine geringere Quote, vielleicht auf $\frac{6}{10}$ oder $\frac{8}{10}$ des vollen Zeitwerths, festzusetzen, das wird sich erst nach einer längeren, über den Erfolg der Classification gemachten Erfahrung mit einiger Sicherheit beurtheilen lassen. Jetzt würde ein solcher Versuch die Landesanstalt der Gefahr aussetzen, ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen zu können, oder es müßte der jährliche Beitragssatz von der Einheit so bedeutend erhöht werden, daß, ohne wesentlichen Gewinn für die guten Risico's, das Unterstützungsprincip wohl ganz verloren ginge und die Besitzer nicht massiver, oder mit weicher Dachung versehener, oder sonst feuergefährlicher Gebäude offenbar überbürdet werden würden.

Was nun die Classification selbst, oder das für die Eintheilung und Feststellung der Beitragsclassen anzunehmende System betrifft, so hat es nicht fehlen können, daß die Lösung der Aufgabe auf bedeutende Schwierigkeiten gestoßen ist.

Es giebt zur Zeit nur wenige Feuerassecuranzanstalten, bei denen Versicherungszwang stattfindet und gleichzeitig das Classificationsprincip consequent durchgeführt ist. Keine derselben läßt eine strenge Parallele mit der einheimischen Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt zu, da dieser auch noch das Unterstützungsprincip mit zu Grunde liegt. Ein maßgebendes Anhalten haben diese Anstalten daher nicht dargeboten. Ebensowenig aber konnten die bei den Privatfeuerversicherungsanstalten geltenden Grundsätze zur Norm dienen, da bei allen diesen mehr oder weniger auf Gewinn berechneten Unternehmungen ganz andere Verhältnisse und Rücksichten obwalten, als bei einer Landesanstalt, die jedes, auch das unwillkommenste Risico annehmen muß, bei der, wegen des Versicherungszwanges, eine beliebige Feststellung der Versicherungsprämie nach gegenseitiger Vereinigung nicht stattfinden kann, sondern jede Willkür hierunter ausgeschlossen bleiben muß und welche überdies ihren Character als Unterstützungsanstalt für Brandcalamitosen und als Garantie des Credits der Gebäudebesitzer sich bewähren soll.

Es galt daher in der That etwas ganz Neues zu schaffen und ein System aufzubauen, welches sich ebensowohl theoretisch rechtfertigte, als practisch handhaben lasse.

Die dabei befolgten Grundsätze sind § 41 des Entwurfs enthalten. Aus verschiedenen Rücksichten hat es angemessen geschienen, die für die Classification entscheidenden Gefahrsmomente dadurch zu beschränken, daß von den fremden, einem Gebäude durch die Umgebung drohenden Gefahren (Gefahr der Ansteckung)

abgesehen worden ist. Will man die äußeren Gefahrscoëfficienten mit in Betracht ziehen, so fehlt jeder sichere Anhalt, um die Grenze, bis zu welcher man dabei gehen soll, zu bestimmen. Es würde nichts übrig bleiben, als zu willkürlichen Festsetzungen seine Zuflucht zu nehmen. Hat das schon an sich seine Bedenken, so fallen diese doch noch mehr in's Gewicht, wenn man erwägt, einestheils, daß die Herbeiziehung der äußeren Gefahrscoëfficienten das Geschäft der Einschätzung ungemein aufhältlich und schwierig macht und die Combinationen, durch welche die Beitragsclassen bestimmt werden, in dem Grade vervielfältigt, daß die Zahl der Beitragsclassen ins Ungemessene vermehrt worden und auf zu subtile und deshalb unpractische Distinctionen zu basiren gewesen wäre, anderentheils, daß es jedenfalls unbillig erscheint, einem Gebäudebesitzer äußere thatsächliche Verhältnisse zu seinem Nachtheile anzurechnen, deren Vorhandensein ihm nicht zur Last fällt und deren Aenderung nicht in seiner Gewalt steht. Was kann z. B. der Besitzer eines massiven, in jeder Beziehung den feuerpolizeilichen Ansprüchen genügenden Hauses dafür, daß das Nachbarhaus von Holz aufgebaut ist, weiche Dachung, oder fehlerhaft construirte Feuerungsanlagen hat, oder daß darin ein mit Feuersgefahr verbundenes Gewerbe betrieben wird? Bei Privatfeuerversicherungsanstalten, denen es darum zu thun sein muß, vortheilhafte Geschäfte zu machen und gegen schlechte Risico's sich zu schützen und denen es überdies freisteht, eine Versicherung zurückzuweisen, die ihnen nicht convenirt, mag es sich rechtfertigen lassen, wenn das Classificationsprincip bis zur äußersten Consequenz festgehalten und daher auch die Ansteckungsgefahr mit in Rechnung genommen wird. Bei einer Landesanstalt von der Tendenz und mit den Pricipien der sächsischen hingegen muß offenbar die Forderung der Consequenz im Systeme gegen andere und höhere Rücksichten zurücktreten. Im Sinne des ständischen Antrages über das der Landesanstalt zu Grunde zu legende Princip scheint es demnach zu liegen, daß die äußeren oder indirecten Gefahren bei der Classification außer Betracht geblieben und dafür die eigenen oder directen Gefahren möglichst genau und scharf abgewogen worden sind. In welcher Weise dies geschehen, geben die dem Entwurfe beigefügten Tabellen sub A. und B. an die Hand, zu deren besserem Verständniß noch eine besondere Erläuterung sub D beigefügt ist. Beide Tabellen beruhen auf mathematischer Berechnung und auf einer, einen Zeitraum von 10 Jahren umfassenden Statistik der Brände. Berücksichtigt man jedoch, daß diese Statistik noch äußerst lückenhaft und keineswegs so bearbeitet ist, daß für die Praxis sichere Resultate aus dem vorhandenen Material gezogen werden können, sowie daß überhaupt bei Bränden eine Wahrscheinlichkeitsberechnung um so schwerer fällt, als die Zerstörung durch Brand nicht auf constanten, oder doch im

Großen und Ganzen gleichmäßig wirkenden Naturgesetzen, oder periodisch wiederkehrenden Naturereignissen beruht, sondern mehr oder weniger von rein zufälligen, außer aller Vorausberechnung liegenden Umständen und Ereignissen abhängt, so wird es einleuchten, daß längere Beobachtungen und Erfahrungen dazu gehören, um eine nur einigermaßen zuverlässige Statistik der Brände für die Zwecke der Classification aufstellen zu können. Muß daher von vornherein zugegeben werden, daß das Verhältniß, in welchem die der Classification zu Grunde zu legen gewesenen Gefahrsmomente sich zu den Brandschäden verhalten, noch keineswegs ganz sicher steht und daß daher die mathematische Berechnung, auf welcher die Classification beruht, auf Voraussetzungen und Annahmen gegründet ist, die durch die Praxis sich erst noch bewähren müssen, möglicherweise aber auch als minder richtig und der Abänderung bedürftig sich erweisen können, so darf auch die vorgeschlagene Classification, ungeachtet des sorgsamsten Bestrebens nach Gewinnung einer richtigen Basis, vorerst nur als ein Versuch, die höchst schwierige Aufgabe zu lösen, angesehen werden und es wird daher Rechtfertigung finden, daß die dem Gesetzentwurfe beigefügten Classificationstabellen nicht als ein integrirender Theil des Gesetzes selbst behandelt worden sind, daß vielmehr nach § 43 des Entwurfs der Regierung das Recht vorbehalten bleiben soll, die etwa nöthig werdenden Modificationen und Ergänzungen im Einzelnen und soweit es sich dabei nicht um die § 41 festgestellten Grundsätze handelt, im Verordnungswege vorzuschreiben. An diesen Grundsätzen wird jedoch, so lange es dabei bewendet, daß die äußeren, oder indirecten Gefahren unberücksichtigt zu lassen sind, kaum eine Abänderung zu erwarten sein, da alle die Umstände, auf welchen die eigene oder directe Feuersgefahr überhaupt beruhen kann, nämlich einestheils die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes (Dachungsart, Zustand der Feuerungsanlagen, Blitzableitung und Verhältniß der verbrennbaren zu den nicht verbrennbaren Gebäudetheilen), und anderentheils die Benutzung des Gebäudes, bereits vollständig in Betracht genommen und nach ihrem ursächlichen Verhältnisse zu den Bränden und ihres Einflusses auf diese abgewogen worden sind. Nur das eine Moment, die Höhe der Versicherungssumme, liegt streng genommen außerhalb dieser Sphäre. Allein es durfte dasselbe nicht unberücksichtigt bleiben, weil das Risico für die Anstalt in dem Grade größer wird, in welchem die Höhe der Versicherungs- und im Falle eines Brandes der zu gewährenden Entschädigungssumme steigt. Das Interesse der Brandversicherungsanstalt würde daher sehr benachtheiligt sein, wenn von den ihrer Zeitwerths- und Versicherungssumme wegen gefährlicheren Versicherungsobjecten nicht zur Ausgleichung der größeren Gefahr ein höherer Beitrag zu leisten sein sollte. Um indeß auch hierbei den besseren Risico's billige Rechnung

zu tragen, ist nicht nur der Grundsatz angenommen worden, daß alle Gebäudecomplexe, deren verbrennbaren Theile unter und bis mit $\frac{6}{10}$ des Gebäudezeitwerths betragen, von dieser Erhöhung der Beiträge gänzlich befreit bleiben sollen, sondern man hat auch der harten Dachung dadurch eine erhebliche Begünstigung zugestanden, daß bei Gebäudecomplexen unter harter Dachung die zu $\frac{1}{10}$ angenommene Beitragserhöhung erst eintreten soll, wenn die Gesammtzeitwerths- und Versicherungssumme mehr als 10,000 Thlr., bei Versicherungsobjecten mit weicher Dachung aber, wenn sie nur mehr als 5000 Thlr. beträgt.

Die für die vaterländische Industrie sehr wichtige Frage über die fernere Zulassung der mit Gebäuden in fester Verbindung gebrachten Maschinen und gewerblichen Geräthschaften zur Versicherung bei der Landesanstalt ist mit Rücksicht auf die deshalb beim vorigen Landtage ausgesprochenen Ansichten und auf die der Regierung zur Kenntniß gekommenen Wünsche der Industriellen selbst zwar im bejahenden Sinne entschieden, gleichzeitig jedoch für unerläßlich erachtet worden, daß die Maschinenversicherung in ein richtiges Verhältniß zur Gebäudeversicherung gebracht und die erstere nicht weiter von der letzteren mit übertragen werde. Es ist deshalb zu unterscheiden gewesen zwischen Maschinen und gewerblichen Geräthschaften, deren Verbrennbarkeit und Zerstörbarkeit derjenigen der verbrennbaren Theile des Gebäudes, in welchem sie sich befinden, gleichsteht und solchen, bei denen entweder in Betracht des Materials, aus dem sie bestehen, oder in Rücksicht auf den Betrieb, zu dem sie dienen, eine höhere Gefahr der Zerstörung durch Brand oder Löschmaßregeln stattfindet. Nur allein diese letztere Kategorie von Maschinen und gewerblichen Apparaten ist es, auf welcher die höhere Gefährdung der Landesanstalt beruht. Billig und gerecht ist es daher auch, daß von solchen Versicherungsobjecten verhältnißmäßig höhere Beiträge geleistet werden. Die Tabellen sub B und C weisen nach, daß die Steigerung bis aufs Doppelte der Gebäudeversicherung möglich ist. Noch weiter zu gehen hat weder nöthig noch rathsam geschienen. Denn obwohl die hier fraglichen Objecte dem Versicherungszwange nicht unterliegen und daher an sich keine solche Berücksichtigung, wie die Gebäude, beanspruchen können, so kann es doch, so lange ihre Versicherungsfähigkeit bei der Landesanstalt gesetzlich anerkannt wird, nicht in der Absicht liegen, sie indirect und virtuell durch zu hohe Prämiensätze von der Versicherung wieder auszuschließen und sie zu zwingen, sich ganz der Discretion der Privatfeuerversicherungsanstalten zu überlassen. Die Beiträge von den Maschinen ꝛc. sind aus diesem Grunde so bemessen, daß sie im Durchschnitt noch etwas weniger als die zeither üblich gewesenen Prämiensätze der Privatfeuerversicherungsanstalten betragen.

Die Versicherungssumme für Maschinen und Gewerbsbetriebsgeräthschaften (versicherungsfähige Objecte) hat im Jahre 1848 in runder Summe

4,861,500 Thlr.

betragen und ist seitdem von 1849 bis 1860 bis auf circa

8,000,000 Thlr.

gestiegen.

Die in den Jahren $18\frac{49}{60}$ angewiesenen Schädenvergütungen erreichen die Höhe von

793,022 Thlr. 18 Ngr. 8 Pf.

und die in besagtem Zeitraume für gedachte Versicherungen erhobenen und bezahlten Brandversicherungsbeiträge betragen

256,931 Thlr. 18 Ngr.,

daher die Ausgabe die Einnahme mit

536,091 Thlr. — Ngr. 8 Pf.

und unter Hinzurechnung des jährlich zu 1500 Thlr. zu veranschlagenden Verwaltungsaufwandes, bestehend in dem Gehalte und dem Dienstaufwande des Maschinenbauverständigen, den antheiligen Bureaukosten, der Einnehmergebühren ꝛc., mit

554,091 Thlr. — Ngr. 8 Pf.

übersteigt, was in dem Zeitraume von zwölf Jahren ($18\frac{49}{60}$) einen jährlichen Verlust von durchschnittlich

46,174 Thlr. 7 Ngr. $5\frac{2}{3}$ Pf.

ergiebt, welcher von den Gebäudebesitzern übertragen worden ist.

Die größten Schäden haben im Jahre 1856 mit 121,457 Thlr. 18 Ngr. 6 Pf. und im Jahre 1860 mit 253,717 Thlr. 8 Ngr. 3 Pf. stattgefunden, während in den übrigen Jahren sich die Vergütungen auf beziehendlich jährlich 10,100 bis 81,500 Thlr. in runder Summe vertheilen.

Bei der Bestimmung über die Art und Weise, nach welcher die Brandversicherungsbeiträge den Classen entsprechend in aufsteigender Progression umzulegen sind, bot sich ein doppelter Weg dar. Entweder konnte man mit jeder aufsteigenden Classe den Beitragssatz von je 100 Thlr. Versicherungssumme erhöhen, so daß beispielsweise von je 100 Thlr. Versicherung in der I. Classe 6 Pf., in II. 9 Pf., in der III. 1 Ngr. 2 Pf. ꝛc. zu entrichten sein würde, oder aber man konnte nach Analogie der Grundsteuereinrichtung die Leistungen zur Brandversicherungscasse nach im Voraus fixirten Sätzen, Beitragseinheiten, berechnen und die Progression des Beitrags in jeder aufsteigenden Classe durch Vermehrung der Zahl der auf je 100 Thlr. Versicherungssumme zu legenden Beitragseinheiten bewirken. Wie die Tabelle sub C ersehen läßt, ist die zuletztgedachte Modalität ge-

wählt worden, weil die Umlegung nach Beitragseinheiten das ganze Rechnungswerk einfacher und übersichtlicher macht, die Ausführung der Classification erleichtert und es möglich macht, mit geringerem Kraft- und Geldaufwande in den Catastern ꝛc. Ordnung zu erhalten.

Ueber die Ausführbarkeit des angenommenen Classensystems und die practische Brauchbarkeit der Classificationstabellen sind beziehendlich durch verschiedene technische Beamte der Anstalt mehrfache Versuche angestellt worden. Das Ergebniß ist insofern ein günstiges gewesen, als dadurch nicht nur der Beweis geliefert worden ist, daß die Leistungsfähigkeit der Landesanstalt im Ganzen ungeschmälert erhalten bleibt und doch allen berechtigten Ansprüchen auf eine der Feuersgefahr adäquate Vertheilung der Beiträge ohne im Durchschnitte höhere Belastung des ärmeren, der Unterstützung bedürftigen Theils der Versicherten zu genügen möglich ist, sondern auch sich gezeigt hat, daß das Einschätzungsgeschäft mit Hülfe der Classificationstabellen leicht von Statten geht und auf so einfachen und sicheren Grundsätzen beruht, daß jede Willkür und jedes subjective Ermessen ausgeschlossen bleibt und die Versicherten sich selbst von der Richtigkeit der Einschätzung zu überzeugen im Stande sein werden.

Die Hauptgrundsätze, welche im Uebrigen bei der Bearbeitung des Gesetzentwurfs festgehalten worden sind, bestehen wesentlich in folgenden:

1) Man hat geglaubt, Alles aus der älteren Gesetzgebung beibehalten zu müssen, was sich durch die zeitherige Erfahrung als gut und zweckmäßig bewährt hat, insonderheit aber Dasjenige, was zum Vortheil der Versicherten und zur Befestigung des Realcredits gereicht. Namentlich sind deshalb sowohl die älteren Bestimmungen zur Sicherstellung der hypothekarischen Gläubiger, als auch die auf ständischen Antrag im Interesse der Versicherten durch die Allerhöchste Verordnung vom 10. December 1858 erlassenen Vorschriften der Hauptsache nach aufrecht erhalten geblieben. Die im Einzelnen vorgenommenen Aenderungen werden nur als Ergänzungen und Verbesserungen angesehen werden können.

2) Es ist darauf Bedacht genommen worden, das Verfahren in Brandversicherungsangelegenheiten möglichst zu vereinfachen. Die Geschäftsvermehrung, welche in Folge der auf der Allerhöchsten Verordnung vom 10. December 1858 beruhenden Einrichtungen eingetreten ist und mit der Einführung des Classificationsprincips nothwendig verbunden sein wird, hat die Aufforderung, auf thunlichste Vereinfachung des Verfahrens Bedacht zu nehmen, nahe gelegt. Ganz besonders nöthig hat aber geschienen, die Geschäftsbetheiligung der Verwaltungsbehörden erster Instanz auf das geringste Maß zu beschränken.

Man hat zu dem Ende

a) das Ab- und Einschätzungs- und Brandschädenwürderungsgeschäft fast ausschließlich den technischen Anstaltsbeamten überwiesen (§§ 45, 48, 51, 92 bis mit 96 des Entwurfs), so daß die Obrigkeiten in der Hauptsache nur noch die Ausfertigung der nöthigen Scheine (§§ 34 und 49) zu besorgen, die vorgeschriebenen Cataster (§ 53) zu halten, die durch Localeinnehmer zu erhebenden Brandversicherungsbeiträge einzurechnen und überhaupt nur diejenigen Geschäfte zu besorgen haben, welche der obrigkeitlichen Autorität nicht entbehren können und die zu Localexpeditionen nur in seltenen Fällen Anlaß geben; auch hat es sich

b) als zulässig erwiesen, die der Versicherung halber auszufertigenden Scheine auf zwei, den Anmeldeschein und den Versicherungsschein zu reduciren und den § 2 der Verordnung vom 10. December 1858 gedachten dritten, das Versicherungszeugniß, in Wegfall zu bringen.

Ferner ist

3) für eine durchgreifende Verbesserung des Ortsfeuerlöschwesens zu sorgen und dem Umsichgreifen der Brände noch in wirksamerer Weise als bisher zu begegnen gesucht worden.

In den meisten Orten ist die Verbesserung des Feuerlöschwesens theils aus Mangel an Mitteln, theils aus Mangel an regem Eifer dazu unterblieben. Nach beiden Richtungen hin sollen die in der Gesetzvorlage vorgeschlagenen Einrichtungen Hülfe bringen. An guten Löschanstalten haben alle Feuerversicherungsanstalten offenbar ein sehr wesentliches Interesse. Es erscheint daher auch ganz gerechtfertigt, daß sie zur Verbesserung des Feuerlöschwesens das Ihrige nach Verhältniß beitragen. Die Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt hat ihrer Obliegenheit in dieser Hinsicht bisher vorzugsweise in der §§ 68 und 69 des Gesetzes vom 14. November 1835 gedachten Art durch Vergütung des bei Bränden an dem mit thätig gewesenen Feuergeräthe entstandenen Schadens, sowie durch Bewilligung der § 89 ebendaselbst bemerkten Prämien und Belohnungen zu genügen gehabt, wogegen den Privatfeuerversicherungsanstalten irgend eine gesetzliche Verbindlichkeit hierunter zeither nicht obgelegen hat. Zunächst ist es daher nöthig, daß auch die Privatanstalten mit einem verhältnißmäßigen Beitrage herangezogen und in dieser Hinsicht der Landesanstalt gleichgestellt werden. Sodann hat aber die bisherige Modalität der Unterstützung der Löschanstalten nicht beibehalten werden mögen. Ihr scheint nur die Absicht zu Grunde zu liegen, die Bereitwilligkeit zur Absendung der Spritzen und zur Ueberlassung der sonstigen Feuergeräthschaften behufs des Gebrauchs bei ausgebrochenen Bränden zu befördern. Allein diese Rücksicht erscheint, so wichtig sie auch ist, doch zu einseitig und zu wenig durchgreifend. Auch

kann nicht unbemerkt bleiben, daß der Nutzen insofern ein sehr zweifelhafter gewesen ist, als die Vergütung der Feuergeräthsschäden zum Mißbrauch vielfachen Anlaß gegeben, und überdies ein die Behörden belästigendes und kostspieliges Taxationsverfahren nöthig gemacht hat. Zweierlei ist vorzugsweise zur Vervollkommnung des Feuerlöschwesens nöthig, nämlich es müssen tüchtige Löschapparate vorhanden sein, und wo irgend thunlich, wohlorganisirte Löschcorps errichtet werden. Beides ist bereits gesetzlich vorgeschrieben und es kann sich daher nur darum handeln, die Gemeinden oder Gemeindeverbände in der Erfüllung ihrer diesfallsigen Verpflichtung durch Beiträge für diese Zwecke zu unterstützen und ihr eigenes Interesse für die Sache dadurch zu wecken, daß ihnen das Ortsfeuerlöschwesen zur eigenen Verwaltung überlassen und der Obrigkeit nur die Controle darüber vorbehalten bleibt. Die Vergütung der Feuergeräthsschäden soll daher in Zukunft wegfallen, dafür aber nach § 126 des Entwurfs, verbunden mit § 18 eod., jeder Gemeinde, außer den in § 17 erwähnten Strafgelderantheilen von der Gesammtsumme der Ortsbeiträge und beziehendlich Prämiengelder, welche sowohl von der Immobiliar-, als von der Mobiliarversicherung im Jahre zu leisten gewesen sind, Ein Procent für die Ortsfeuerlöschcasse mit der Verpflichtung überwiesen werden, davon nicht nur das Gemeindefeuergeräthe jederzeit im vollkommen brauchbaren Stande zu erhalten, sondern auch die bei Bränden vorgekommenen Schäden an den Privatfeuergeräthsschaften der Gemeindeglieder zu vergüten. Steht zu erwarten, daß auf diese Weise fahrlässigen und muthwilligen Beschädigungen des Feuergeräths gesteuert und der Betrag der vorgekommenen Schäden sicherer und genauer ermittelt werden wird, so kann es auch nicht fehlen, daß die, vornehmlich in Ansehung der größeren Land- und der Stadtgemeinden dringend nöthigen Verbesserungen des Feuerlöschwesens in Folge der Vermehrung der dazu erforderlichen Mittel künftig leichteren Eingang finden und sich mit dem erforderlichen Nachdruck durchführen lassen werden.

Ueberdies spricht für diese Einrichtung noch der Umstand, daß zugleich den Behörden eine sehr zu gönnende Geschäftserleichterung zu Theil wird. Um indeß den Reiz zu schneller und aufopfernder Hülfeleistung bei ausgebrochenen Bränden nicht abzuschwächen, sind die Prämien für die beiden ersten, bei Ausbruch eines Feuers herbeigebrachten und in Thätigkeit gesetzten brauchbaren Spritzen und die Belohnungen für ausgezeichnete Leistungen beim Löschen beibehalten worden, auch sollen die bei einem Brande im Inlande an ausländischen Feuergeräthsschaften entstandenen Schäden auch fernerhin aus der Brandversicherungscasse vergütet werden (§ 127 des Entwurfs).

Das Umsichgreifen der Brände, wie es in den letzten zwanzig Jahren leider

so häufig vorgekommen ist, kann jedoch nicht dem Mangel wohl organisirter Löschanstalten allein zugeschrieben werden, sondern findet seinen Grund demnächst auch in der schlechten und feuergefährlichen Bauart und Anlage mancher Orte, namentlich der kleineren und solcher Städte, deren Baulichkeiten noch aus älteren Zeiten herrühren. Diese Orte und Ortstheile sind es besonders, welche den Heerd für größere Brände abgeben und denen mit Einführung des Classificationssystems eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Die prophylaktischen Maßregeln gegen Brände müssen daher in baulicher Hinsicht auch doppelter Art sein, einmal darauf gerichtet, daß neue Gebäude feuerfest hergestellt werden und der Wiederaufbau abgebrannter Orte oder Ortstheile, sowie die Anlegung neuer Ortstheile in einer Weise erfolge, durch welche das Umsichgreifen eines Brandes verhindert wird, sodann aber darauf gerichtet, daß in den noch vorhandenen feuergefährlichen Orten der Ausbreitung der Brände, soviel möglich wenigstens, Schranken gesetzt werden. Das Interesse, welches die Immobiliarbrandversicherungsanstalt an der Durchführung dieser Maßregeln hat, rechtfertigt es, daß darauf bezügliche Bestimmungen schon in die bisherige Gesetzgebung (vergl. § 75 des Gesetzes vom 14. November 1835 und § 9 der Verordnung vom 11. Juli 1840) aufgenommen und namentlich für den zweckmäßigen Wiederaufbau abgebrannter Orte aus der Brandversicherungscasse bedeutende Summen aufgewendet worden sind.

Die Gesetzvorlage hat diese Bestimmungen in den §§ 111 bis mit 125 und im § 128 nicht nur beibehalten, sondern auch in der, durch die Wichtigkeit der Angelegenheit gebotenen Weise noch vollständiger behandelt. Man hat sich aber überzeugt, daß noch ein Schritt weiter geschehen müsse, da die im § 9 der Verordnung vom 11. Juli 1840 enthaltene und § 128 des Gesetzentwurfs wiederholte Ermächtigung zur Bewilligung von Beihülfen zur Auflegung harter Dachung und Herstellung von Brandgiebeln nicht genügt, um bedeutenden Brandcalamitäten in schlecht gebauten und feuergefährlichen Orten vorzubeugen. Es ist mehrfach in Anregung und in Antrag gekommen, den successiven Umbau solcher Orte und Ortstheile durch Beihülfen aus der Brandversicherungscasse zu befördern und es hätten, wäre dies geschehen, der Landesanstalt Tausende und Hunderttausende erspart werden können. In Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigung hat man sich jedoch bedauerlicher Weise behindert gesehen, die Landesanstalt durch derartige Unterstützungen vor größeren Verlusten zu schützen und von manchen Orten des Vaterlandes eine Calamität abzuwenden, welche den Wohlstand der Bewohner auf längere Zeit hinaus tief erschüttert hat. Dem soll durch die Bestimmung § 129 des Entwurfs abgeholfen werden. Allerdings kann mit den hier gedachten Sicherungsmaßregeln nur nach und nach und in dem Umfange

vorgeschritten werden, als es die Cassenverhältnisse und die bereiten Mittel gestatten, namentlich kann es nicht die Absicht sein, zu derartigen Zwecken außerordentliche Beiträge auszuschreiben. Es ist deshalb die Bewilligung von Beihülfen zu diesen Zwecken theils von dem jeweiligen Stande der Brandversicherungscasse, theils von specieller Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängig zu machen gewesen. Nichtsdestoweniger wird die Maßregel ihre guten Früchte tragen und sich umsomehr empfehlen, als mindestens der dritte Theil der Städte in Sachsen noch zu den Orten gehört, welche ihrer Bauart nach umfänglichen und verheerenden Bränden ausgesetzt sind.

Endlich hat

4) eine Umarbeitung der theils in der Verordnung vom 23. Juli 1828, theils in den §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 14. November 1835 enthaltenen Normativbestimmungen über das Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen schon wegen der inmittelst eingetretenen Veränderungen in den Competenzverhältnissen vorgenommen werden müssen. Da der Geschäftsbetrieb der Privatfeuerversicherungsanstalten von dazu ertheilter Concession der Regierung abhängt und letztere daher auch berechtigt ist, die Bedingungen festzustellen, unter denen der Geschäftsbetrieb in Sachsen gestattet werden soll, so hätte man sich darauf beschränken können, in das Gesetz außer dem Grundsatze wegen des Concessionserfordernisses nur noch diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, welche sich auf allgemeine Verpflichtungen der Versicherungsnehmer und auf deren Bestrafung in Contraventionsfällen beziehen. Wenn die Gesetzvorlage weiter geht und in den §§ 9 bis mit 18 eine Zusammenstellung der Hauptgrundsätze giebt, nach welchen das Privatfeuerversicherungswesen zu ordnen ist, so wird dies der Regierung nicht zum Vorwurf gereichen, sondern im Gegentheil nur von ihrem Bestreben Zeugniß ablegen, selbst solchen Angelegenheiten, welche zeither stets im Wege der Verordnung regulirt worden sind, eine gesetzliche Basis zu geben. Die Nothwendigkeit einer anderweiten Regulirung des Privatfeuerversicherungswesens liegt offenkundig vor, da die überhandgenommenen Mißstände allgemein gefühlt werden und in Sachsen aus dem Grunde ganz besonders scharf hervortreten, weil in Bezug auf die Zulassung der Privatfeuerversicherungsanstalten unter allen deutschen Regierungen die sächsische am liberalsten verfährt und die Concession zum Geschäftsbetriebe nicht verweigert, sobald die betreffende inländische oder ausländische Anstalt ihren gesicherten Bestand nachzuweisen vermag und ihren Geschäftsbetrieb den hierländischen Vorschriften gemäß einzurichten bereit ist. Die Folge davon ist, daß eine überaus große Anzahl solcher Anstalten und Gesellschaften in Sachsen Geschäfte betreibt und dermalen gegen 900 concessionirte Agenten dafür thätig sind. Ein

ähnliches Verhältniß wird kaum in einem anderen deutschen Staate und am wenigsten in einem der größeren derselben stattfinden. Daß die hiernach vorhandene sehr bedeutende Concurrenz große Uebelstände mit sich geführt hat und daß namentlich das Treiben der Agenten, deren Zahl durch Winkelagenten und unbefugte Mittelspersonen noch vermehrt wird, zu vielen und gerechten Klagen Anlaß giebt, kann nicht in Abrede gestellt werden. Allein die Regierung hat geglaubt, durch diese Mißstände sich von dem zeither in Bezug auf die Privatfeuerversicherungsanstalten festgehaltenen liberalen Principe noch nicht abwendig machen lassen zu dürfen, sondern statt dessen auf Mittel Bedacht nehmen zu müssen, die geeignet sind, den Nachtheilen der Concurrenz möglichst zu begegnen. Die Grundlage zu einer dem entsprechenden Regulirung des Privatfeuerversicherungswesens ist in den gedachten Paragraphen des Gesetzentwurfs in der Vollständigkeit vorgezeichnet, daß alles Uebrige blos der Ausführung angehört.

II.

Specielle Motiven.

Zu § 1.

Das Fortbestehen der Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt und die Erhaltung ihres wesentlichen Characters beruht auf ausdrücklichem ständischen Antrage. Es ist daher auch an der Grundlage, auf der dieselbe zeither beruht hat, etwas nicht zu ändern und nur des Zutritts der Oberlausitz noch zu gedenken gewesen.

Zu den §§ 2, 3, 4 und 5.

Die Eintheilung der Gebäude in versicherungspflichtige, in versicherungsfähige, aber nicht versicherungspflichtige und in solche, die weder versicherungspflichtig, noch versicherungsfähig sind, bedarf an sich keiner näheren Begründung und ist der Hauptsache nach eine Wiederholung der Vorschriften in den §§ 3 und 16 des Gesetzes vom 14. November 1835. Dagegen hat die Bestimmung darüber, welche Gebäude in die eine oder die andere der obigen drei Hauptcategorieen zu setzen seien, einige Abänderungen erfahren. Insbesondere ist dabei wieder auf die Frage zurückzukommen gewesen, ob es nicht angemessen sei, die zum Staatsvermögen gehörigen Gebäude von der Versicherung bei der Landesanstalt auszunehmen und die Deckung der durch Brandschäden daran entstehenden Verluste der Staatscasse zu überlassen?

Die fiscalischen Gebäude sind dermalen mit

7,052,968$\frac{3}{4}$ Thlr.

versichert und haben im Jahre 1859 einen Brandcassenbeitrag von zusammen 23,869 Thlr. 19 Ngr. 6 Pf. und in dem Zeitraume von 1840 bis mit 1859 von überhaupt

177,397 Thlr. 3 Ngr. 1$\frac{1}{2}$ Pf.

gegeben. An Brandschäden an fiscalischen Gebäuden sind dagegen innerhalb dieser 20 Jahre in Folge der sehr niedrigen Versicherung nur

39,320 Thlr. 16 Ngr. 3 Pf.

zu vergüten gewesen, so daß von denselben gegen die empfangenen Brandschädenvergütungen

138,076 Thlr. 16 Ngr. 8$\frac{1}{2}$ Pf.

an Beiträgen mehr gewährt worden sind.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Staatscasse zur Unterhaltung der Landesanstalt einen nicht unbedeutenden Zuschuß geleistet hat. Freilich wird sich das zeitherige, für die Staatscasse ungünstige Verhältniß präsumtiv mit Eintritt der Classification, ungeachtet der Versicherung nach dem vollen Zeitwerthe, etwas günstiger gestalten. Nach einer annähernden Berechnung erhöhte sich zwar die Versicherungssumme bis auf ohngefähr

13,000,000 Thlr.,

allein der jährliche Beitrag stellt sich, wenn man im Durchschnitt für die fiscalischen Gebäude die neunte Classe, also zehn Einheiten, oder 3 Ngr. aufs Hundert, oder 1 Thlr. pro Mille der Versicherungssumme annimmt, auf nur

13,000 Thlr.

heraus, auch ist künftighin bei voller Versicherung an Brandschädenvergütungen mehr zu gewähren als zeither.

In der Hauptsache wird indeß das Resultat immer darauf hinauslaufen, daß die Staatscasse bei der Gebäudeversicherung mehr zu geben hat, als sie wieder empfängt, da einestheils nicht zu verbürgen ist, daß die fiscalischen Gebäude im Durchschnitte nur mit 1 pro Mille in Ansatz kommen werden und da andererseits dieselben so zerstreut liegen, daß, etwa mit Ausnahme von Dresden, ein umfänglicherer Brand kaum zu besorgen steht und mithin auch die Gewährung einer unverhältnißmäßig hohen Schädenvergütung nicht leicht eintreten kann. Vom rein finanziellen Standpunkte aus würde es daher nur gerechtfertigt erscheinen, die fiscalischen Gebäude gegen Feuersgefahr nicht zu versichern, und dies umsomehr, als der Zweck der Versicherung, die Vereinigung Vieler zur Sicherstellung jedes Einzelnen, bei Gebäuden, welche einen Bestandtheil des von den

sämmtlichen Steuerpflichtigen zu erhaltenden Staatsguts ausmachen, von selbst hinwegfällt.

Allein der finanzielle Gesichtspunkt kann bei Beantwortung der vorliegenden Frage nicht allein maßgebend und entscheidend sein, da die Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt keine reine Versicherungsanstalt gegen Feuersgefahr ist, sondern, wie dies zu wiederholten Malen und noch beim letzten Landtage von den Ständen des Landes ausdrücklich anerkannt und erklärt worden, vorzugsweise den Character eines auf Unterstützung brandverunglückter Gebäudebesitzer, auf Versorgung derselben mit den zur Wiedererlangung eines Wohnungunterkommens erforderlichen Mitteln, auf Vermeidung der den Gemeinden durch obdachlose Familien und Individuen außerdem drohenden Ueberlastung, auf Beseitigung von Caducitäten im Lande und Erhaltung oder Wiederherstellung der Contribuabilität der Grundstücke und Ortschaften, sowie auf Erhaltung des Realcredits und zugleich auf die Entfernung der Besorgniß böswilliger Brandstiftungen oder gefährdender grober Vernachlässigungen abzielenden, mithin einer, zu Verfolgung der sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Staatszwecke dienenden Landespolizeianstalt an sich trägt (vergl. Berichte der ersten Deputation der zweiten Kammer, Landtagsacten vom Jahre 1833, Beilagen zur III. Abth. 1. Sammlung Seite 47 flg., 3. Sammlung Seite 3 flg. Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, eod., Beilagen zur II. Abthlg. 1. Sammlung Seite 751 flg., Beilage zur ständischen Schrift vom 31. Juli 1834 Seite 673, eod., I. Abthlg. 3. Bd. Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer, Landtagsacten vom Jahre 1858, Beilagen zur III. Abthlg. 3. Bd. Seite 141 flg., Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer vom 30. Juli 1858, eod., Beilagen zur II. Abthlg. 1. Bd. Seite 822 flg). Der Staat hat daher nicht nur ein wesentliches Interesse an der Erhaltung und dem guten Fortgange der Anstalt, sondern auch die Verpflichtung, dieselbe gleich anderen Landesanstalten zu unterstützen, so daß das rein finanzielle Interesse bei der Frage, nach welchem Verhältnisse und in welcher Weise diese Unterstützung gewährt werden und ob dies fernerhin durch Theilnahme der Staatsgebäude an der Versicherung geschehen soll, sehr in den Hintergrund tritt. Der weit wichtigere Grund für die Exemtion der Staatsgebäude von der Versicherung ergiebt sich vielmehr aus der Betrachtung, daß im Falle eines an den Staatsgebäuden sich ereignenden und wenn auch nicht leicht oder nur sehr selten eintretenden, doch immerhin möglichen Brandunglücks die an sich der Staatscasse, oder der Gesammtheit der steuerbaren Staatsangehörigen obliegende Verpflichtung zur Uebertragung des Schadens dann, wenn die Gebäude bei der Landesanstalt und zwar nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs zum

vollen Zeitwerthe versichert sind, nur einer einzigen Classe der Staatsangehörigen, den Gebäudebesitzern, angesonnen und diesen allein zugemuthet wird, den durch Brand am Staatsgute erlittenen Verlust, wenn er auch den Beitrag der fiscalischen Gebäude bei Weitem übersteigen sollte, durch die von ihnen zu leistenden Brandcassenbeiträge allein wieder zu ersetzen. Diese Ungleichheit scheint nicht wohl gerechtfertigt werden zu können und sich vollständig nur dadurch beseitigen zu lassen, daß die Uebertragung der Brandschäden an fiscalischen Gebäuden auf die Staatscasse allein übernommen wird. Wenn gleichwohl in dem Gesetzentwurfe die zum Staatsgute gehörigen Gebäude von der Zwangsversicherung bei der Landesanstalt nicht eximirt sind, so ist dies geschehen einestheils der Consequenz wegen, um von dem der Landesanstalt zum Grunde liegenden Principe nicht zu Gunsten eines recht erheblichen Theils der Immobilien eine Ausnahme zu machen und dadurch den Grundsatz selbst zu erschüttern, anderntheils aber und hauptsächlich darum, weil die durch das Gesetz vom 14. November 1835 erfolgte Zuziehung der Staatsgebäude zur zwangsweisen Versicherung auf dem eigenen und übereinstimmenden Antrage beider Kammern beruht.

In dem mittelst Allerhöchsten Decrets vom 27. Januar 1833 der damaligen Ständeversammlung vorgelegten Gesetzentwurfe wegen veränderter Einrichtung der Immobiliarbrandversicherungsanstalt waren bekanntlich im § 3 die zum Staatsgute gehörigen Gebäude von der Verbindlichkeit zur Theilnahme an der gedachten Anstalt ausgenommen worden. Diese Bestimmung gab damals zu den eingehendsten Erörterungen und zu einer sehr sorgfältigen Abwägung aller dafür und dawider sprechenden Gründe Anlaß. Die Ständeversammlung entschied sich aber schließlich für die Aufnahme der Staatsgebäude unter die versicherungspflichtigen Objecte (vergl. Beilage B.|A. zur ständischen Schrift vom 31. Juli 1834, Seite 673 der Landtagsacten vom Jahre 18$\frac{33}{34}$ I. Abthlg. 3. Bd.).

Diesem Vorgange gegenüber hat man Anstand nehmen zu müssen geglaubt, gegenwärtig die Exemtion der Staatsgebäude wieder in Vorschlag zu bringen, zumal dem für die Ausnahme der letzteren oben angeführten „zweiten" Grunde andererseits allerdings entgegengehalten werden kann, daß die Unbilligkeit, welche in der Verpflichtung der Gebäudebesitzer zum Ersatz der an den Staatsgebäuden sich ereignenden Brandschäden liegt, doch mehr eine scheinbare, als eine wirkliche ist, indem sie nur in dem Falle hervortritt, wenn einmal die Schädenvergütung den Jahresbetrag der Brandversicherungsbeiträge von den fiscalischen Gebäuden merklich übersteigt, dann aber auch nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß das Verhältniß der Beiträge zu den Brandschädenvergütungen sich nur nach längeren Perioden bemessen läßt und, wenn dies geschieht, die in den meisten Jahren stattfindende

Mehrleistung eine etwa einmal zu gewährende bedeutendere Brandschädenvergütung in der Regel vollständig ausgleicht und daher die Voraussetzung, daß die Gebäudebesitzer den Brandschaden an Staatsgebäuden ex propriis zu ersetzen hätten, wohl kaum jemals eintreten wird.

Sollte indeß dermalen eine von dem früheren, im Jahre 1834 gefaßten Beschlusse abweichende Ansicht Geltung erlangen und daher die Exemtion der Staatsgebäude von der Versicherungspflicht beantragt werden, so würde zwar dem an sich ein erhebliches Bedenken nicht entgegenstehen. Für diesen Fall ist jedoch darauf aufmerksam zu machen:

1) daß die Staatsgebäude in die Kategorie der weder beitrittspflichtigen, noch beitrittsfähigen Objecte (§ 5 des Entwurfs) zu setzen wären, da es nicht thunlich sein würde, die Landesanstalt zur Annahme der schlechteren Risiko's zu verpflichten;

2) daß das § 8 des Entwurfs enthaltene Verbot noch auf die Staatsgebäude mit extendirt werden müßte;

3) daß über den aus der Staatscasse zur Unterhaltung der Landesanstalt zu gewährenden Beitrag in einem besonderen Zusatzparagraphen Bestimmung zu treffen wäre, und zwar entweder durch Festsetzung einer jährlichen Aversionalsumme, oder aber in ähnlicher Weise, wie es in Ansehung der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen geschehen ist, durch Uebernahme der Centralverwaltungskosten, also des Etats der Brandversicherungscommission auf die Staatscasse, sowie

4) daß sich zu § 126 des Entwurfs nöthig machen würde, den Beitrag von den Staatsgebäuden zu den Ortsfeuerlöschcassen noch zu normiren, da an der guten Einrichtung des Ortsfeuerlöschwesens der Staat wegen der Staatsgebäude dasselbe Interesse hat, als die Besitzer von Privatgebäuden. Zu diesem Zwecke könnte entweder bestimmt werden, daß der Beitrag nach demselben Betrage zu entrichten sei, der von den am Orte befindlichen Staatsgebäuden im Falle ihrer Versicherung bei der Landesanstalt zu entrichten sein würde, eine Modalität, welche, da sie eine Abschätzung und Einschätzung und die Haltung besonderer Cataster für die Staatsgebäude voraussetzt, offenbar zu unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, oder es wäre für die Staatsgebäude ein Aversionalbeitrag auszuwerfen und dessen Vertheilung nach Maßgabe des fiscalischen Gebäudebesitzes an den einzelnen Orten der Brandversicherungscommission zu überlassen. Die specielle Formulirung der hiernach erforderlichen verschiedenen Zusätze muß sich jedoch die Regierung für den eintretenden Fall vorbehalten.

Demnächst geht der § 3 des Gesetzes vom 14. November 1835, indem

darin Residenzschlösser, Schauspielhäuser und eine zahlreiche Gattung von Gebäuden, die zu gewerblichen Zwecken dienen, ausgeschlossen werden, offenbar weiter, als es der Zweck fordert und im Interesse der Anstalt liegt. Insbesondere dürfte für den völligen Ausschluß der Residenzschlösser kein haltbarer Grund geltend gemacht werden können, und nicht minder scheint es die Billigkeit zu verlangen, daß, mit Ausnahme der Pulvermühlen und Pulvermagazine, oder zur Fertigung und Aufbewahrung ähnlicher explodirender Stoffe bestimmten Gebäude, den übrigen Gewerbs- und Fabrikgebäuden durch Gestattung der Theilnahme an der Anstalt dieselben Vortheile zugestanden werden, welche anderen nicht minder feuergefährlichen Gebäuden zu Statten kommen. Zugleich erhalten dadurch die insbesondere von den Hammerwerksbesitzern bei Regierung und Ständen über den Ausschluß von der Landesanstalt erhobenen Beschwerden Erledigung.

Mit dem Principe einer Immobiliarbrandversicherungsanstalt wenig vereinbar ist es dagegen, was § 16 b des Gesetzes vom 14. November 1835 wegen der Geräthschaften und Maschinen in den zu Gewerben und Fabriken bestimmten Gebäuden disponirt ist, da dergleichen Geräthschaften und Maschinen, streng genommen, zu den Mobilien gehören und sich daher nicht zur Versicherung bei der Immobiliarfeuerversicherungsanstalt eignen. Bei der großen Anzahl der in Sachsen concessionirten Privatfeuerversicherungsgesellschaften fehlt es auch nicht an Gelegenheit zur anderweiten Versicherung dieser Effecten, und es würde deren gänzlicher Ausschluß von der Theilnahme an der Landesanstalt haben ausgesprochen werden können, wenn nicht das Bedenken entgegen gestanden hätte, daß die Versicherung derjenigen Geräthschaften und Maschinen nicht wohl abzulehnen sei, die nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen mit den betreffenden Gebäuden den hypothekarischen Gläubigern verhaftet sind. Um indeß darüber, welche Maschinen und Geräthschaften dieserhalb noch ferner als zutrittsfähig anzusehen sind, jedes willkührliche Ermessen auszuschließen, ist es, nachdem man sich in Folge dießfallsiger Vernehmung mit dem Justizministerium davon zu überzeugen gehabt hat, daß eine stringende Definition dessen, was im civilrechtlichen Sinne als Gebäudezubehörung und Theil eines Immobiles zu gelten habe, unthunlich falle und daß auch der Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch kein Anhalten gewähre, nöthig geworden, auf ein specielles Verzeichniß der hier fraglichen Versicherungsobjecte Bezug zu nehmen und die Aufstellung dieses Verzeichnisses, der von Zeit zu Zeit nöthigen Vervollständigung und Berichtigung halber, dem Verordnungswege vorzubehalten. Da es jedoch, wie schon bemerkt, die Absicht ist, die Zutrittsfähigkeit von solchen Geräthschaften und Maschinen im Vergleich mit dem jetzigen Zustande wesentlich einzuschränken und daher der Fall nicht selten vorkommen

wird, daß derartige Gegenstände, welche dermalen bei der Landesanstalt versichert sind, wieder auszuscheiden haben, so erfordert es die Billigkeit, daß den gegenwärtig schon Versicherten eine angemessene Frist zur anderweiten Versicherung bei Privatanstalten nachgelassen bleibe.

Zu § 6.

Die Bestimmung dieses Paragraphen steht mit § 39 in unmittelbarem Zusammenhange und findet dort ihre Begründung.

Zu den §§ 7 und 8.

Der Grundsatz hat schon zeither im Allgemeinen gegolten. Denselben in das Gesetz aufzunehmen, ist schon darum nöthig, um Mißverständnissen vorzubeugen und Doppelversicherungen zu verhüten.

Zu § 9.

So wenig sich ein triftiger Grund auffinden läßt, um die Residenzschlösser von der Versicherung sowohl bei der Landesanstalt, als bei concessionirten Privatanstalten auszuschließen (§ 6 des Gesetzes vom 14. November 1835), ebensowenig Grund liegt vor, in Ansehung der Versicherung der übrigen nicht zutrittspflichtigen, sondern nur zutrittsfähigen Gebäude und Gebäudezubehörungen die Freiheit der Wahl zwischen der Landesanstalt und einer der concessionirten Privatanstalten weiter, als es zur Vermeidung bedenklicher Doppelversicherungen erforderlich ist, zu beschränken.

Zu § 10.

Es bedarf nur der Bezugnahme auf § 9 des Gesetzes vom 14. November 1835 und auf die Verordnung vom 13. December 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt ej. ai., Seite 327). Allgemeine Kosten- und Stempelfreiheit hat in Bezug auf das Privatfeuerversicherungswesen zu keiner Zeit stattgefunden.

Zu § 11.

Seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 14. November 1835 haben sich neben der Leipziger Feuerversicherungsanstalt noch andere dergleichen inländische Anstalten mit Genehmigung der Staatsregierung gebildet und haben auf Grund der Verordnung vom 13. December 1836 zur Annahme von Versicherungen innerhalb der deshalb gesetzlich festgesetzten Grenzen Concession erhalten. Die Zahl der concessionirenden inländischen sowohl als ausländischen Gesellschaften ist auch

keine geschlossene. Es genügt daher die allgemeine Vorschrift, daß die Versicherungsnahme nur bei solchen Privatgesellschaften gestattet sei, die mit Concession des Ministeriums des Innern versehen sind.

Die Verpflichtung zur Befolgung der allgemeinen, in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen versteht sich von selbst. Es kommt aber häufig, namentlich bei auswärtigen Anstalten, der Fall vor, daß die Statuten, Policebestimmungen und Versicherungsbedingungen für den Geschäftsbetrieb in Sachsen Modificationen erheischen. Die Feststellungen in dieser Hinsicht können daher oft nur bei der Concessionsertheilung erfolgen und sind dieser vorzubehalten.

Zu § 12.

Der Hauptsache nach finden sich diese Bestimmungen schon in § IV. flg. der Verordnung vom 23. Juli 1828 (Gesetzsammlung ej. ai., Seite 188), §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 14. November 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt ej. ai., Seite 525) und § 12 flg. der Verordnung vom 13. December 1836. Allein die Strafen haben den jetzigen competenzmäßigen Vorschriften entsprechend anders normirt werden müssen, auch haben wiederholt gemachte Erfahrungen es, um die Umgehung der wegen der Agenten bestehenden Bestimmungen zu verhindern und dem Unwesen der Winkelagenten zu steuern, nöthig erscheinen lassen, die Verwendung von Mittelspersonen ausdrücklich zu verbieten.

Die specielleren Bestimmungen hinsichtlich des Geschäftsbetriebs der Agenten sind lediglich der Verordnung vorzubehalten.

Zu § 13.

Bei der Zunahme der Mobiliarversicherungen läßt sich die Vorschrift § 7 d des Gesetzes vom 14. November 1835 und § 2 flg. der Verordnung vom 25. Juli 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt ej. ai., Seite 106) nicht mehr aufrecht erhalten und wirkt insofern sogar nachtheilig, als darauf die Ansicht gegründet wird, daß die ertheilte obrigkeitliche Genehmigung jede bei dem betreffenden Versicherungsgeschäfte begangene Zuwiderhandlung, als Doppelversicherung, Ueberversicherung ꝛc. straflos mache.

Die Beaufsichtigung des Privatfeuerversicherungswesens durch die Ortsverwaltungsobrigkeiten kann allerdings nicht völlig wegfallen, und es muß daher namentlich die zur Controle ganz unentbehrliche Anzeige jeder Versicherung beibehalten werden und den Obrigkeiten das Recht zum Einschreiten gegen unzulässige und bedenkliche Versicherungen vorbehalten bleiben. Allein der Verpflichtung, sich von der Richtigkeit jeder Mobiliarversicherung vor der Genehmigungsertheilung erst zu

überzeugen, vermögen die Obrigkeiten dermalen nicht mehr zu genügen und es ist daher deren nach der jetzigen Gesetzgebung noch erforderliche Genehmigung meistentheils auch zu einer ganz leeren, mehr schädlichen als nützlichen Form geworden.

Es liegt wohl am Nächsten, daß die Versicherungsanstalten selbst die von ihnen eingegangenen Versicherungen in Gemeinschaft mit dem Versicherten zu vertreten haben und daß sie für die Gesetzlichkeit und Richtigkeit der Policen verantwortlich gemacht werden.

Auf diese Weise wird zugleich dem Leichtsinne oder einer dolosen Speculation bei der Eingehung der Versicherungen, worüber häufig Klage geführt worden ist, vorgebeugt und der wesentliche Vortheil erlangt, daß die Versicherungsurkunde (Police), welche gegenwärtig factisch nicht viel mehr ist, als die Basis für die von dem Versicherten zu zahlende Prämie, zu dem werden muß, was sie sein soll, nämlich zu dem beide Theile gleichmäßig verpflichtenden Documente über den eingegangenen Versicherungsvertrag. Je strenger darauf gehalten wird, daß bei der Eingehung von Versicherungen mit Gewissenhaftigkeit verfahren werde, desto mehr wird auch das öffentliche Interesse gegen Gefahr bringende Mißbräuche und bösliche Absichten geschützt sein.

Zu § 14.

Es ist lediglich auf § 7 e des Gesetzes vom 14. November 1835 Bezug zu nehmen.

Zu § 15.

In der zeitherigen Gesetzgebung befindet sich insofern eine nothwendig zu ergänzende Lücke, als darin gegen die in ihren Wirkungen so höchst bedenklichen Ueberversicherungen kein ausdrückliches Verbot enthalten ist.

Zu § 16.

Bei der großen Verschiedenheit des Grades der aus Contraventionen drohenden Gefährdung des Gemeinwohls ist es nöthig, das Strafmaß möglichst weit zu nehmen. Die Bestimmung § 8 a des Gesetzes vom 14. November 1835 ist in geringen Fällen zu hart und in schweren, namentlich in Fällen der Wiederholung, zu gelind. Im Uebrigen war es unerläßlich, mit mehr Bestimmtheit als § 8 des Gesetzes vom 14. November 1835 geschehen, auszusprechen, wer als Contravenient anzusehen sei und wen daher die Strafe treffe. Demnächst läßt sich für den Unterschied, ob die Contravention vor oder nach einem Brande entdeckt worden, hinsichtlich der Strafart kein durchschlagender Grund auffinden, die Straffälligkeit

bleibt dieselbe; auch erscheint es unzweckmäßig, mit der Contravention den Verlust der aus der Landesanstalt zu erwartenden Vergütung des Brandschadens zu verbinden, da es nicht im öffentlichen Interesse liegt, daß ein abgebranntes Gebäude unaufgebaut bleibe.

Zu § 17.

Im Wesentlichen ist die Bestimmung § 8 b des Gesetzes vom 14. November 1835 wiedergegeben. Neu ist die Modalität der Vertheilung der verfallenen Entschädigungssummen und der Strafgelder. Die Zuweisung eines Drittels an die Ortsarmencasse und eines Drittels an die Ortsfeuerlöschcasse dürfte sich wohl von selbst als zweckmäßig empfehlen.

Zu § 18.

In den allgemeinen Motiven ist dieser Punct bereits behandelt worden.

Zu § 19.

Der erste Satz schließt sich an das Bestehende an und der zweite Satz stimmt mit § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. December 1858 überein.

Zu § 20.

Es sind die allgemeinen Motiven zu vergleichen.

Zu § 21.

Es kann an sich keinem Zweifel unterliegen, daß die speciellen Vorschriften über Gebäudeversicherungen, auch für die Versicherung der Gebäudezubehörungen, soweit überhaupt anwendbar, zu gelten haben. Eine diesfallsige ausdrückliche Bestimmung ist gleichwohl nicht überflüssig, da hin und wieder doch Einwendungen gemacht worden sind und diesen durch Verweisung auf eine specielle Disposition des Gesetzes am besten zu begegnen ist.

Zu § 22.

Wer als Versicherter, der Anstalt gegenüber, zu betrachten sei, darüber läßt das Gesetz vom 14. November 1835 Zweifel, weil im Ausdrucke mit Eigenthümer, Gebäudebesitzer ꝛc. gewechselt wird. Eine feste Bestimmung hierüber hat daher nöthig geschienen und dabei, theils wegen der Bestimmungen in den §§ 28 und 68, theils um bei dem oft schwankenden Rechtsverhältnisse des bloßen Naturalbesitzes die erforderliche Sicherheit zu erlangen, für angemessen erachtet werden müssen, sich lediglich an den Eigenthümer zu halten.

Zu den §§ 23 bis mit 27.

Die §§ 9 bis mit 14 des Gesetzes vom 14. November 1835 enthalten im Wesentlichen dasselbe. Nur zu mehrerer Deutlichkeit und Bestimmtheit sind die einzelnen Dispositionen namentlich in den §§ 26 und 27 etwas specieller gefaßt worden.

Zu den §§ 28 bis mit 32.

Der Termin, bis zu welchem die Versicherungsanmeldung in Ansehung der versicherungspflichtigen Objecte erfolgen muß, ist so festgestellt worden, daß die Abschätzung und Einschätzung noch zur rechten, also vor der Zeit, ehe das Gebäude für seine Zwecke in Benutzung genommen worden ist, bewirkt werden kann. Damit sich jedoch der Eigenthümer auch schon vorher gegen möglichen Verlust durch Brand sicher zu stellen im Stande sei, soll die Anmeldung gleich von Beginn des obrigkeitlich genehmigten Baues gestattet sein. Dagegen fällt nunmehr die Bestimmung § 66 b des Gesetzes vom 14. November 1835 weg, weil dieselbe nur darin ihre Rechtfertigung fand, daß der Gebäudeeigenthümer vor dem § 17 ebendaselbst angegebenen Zeitpuncte nicht zur Versicherung schreiten konnte.

Für die blos versicherungsfähigen Objecte kann ein Anmeldetermin nicht bestimmt werden, so lange sie nicht nach dem Gesetze in die Kategorie der versicherungspflichtigen getreten sind.

Zu § 33.

Die Vorschriften § 28 und § 29 des Gesetzes vom 14. November 1835 sind mit Rücksicht auf die Classification der Versicherungsobjecte zu modificiren gewesen.

Der Schlußsatz stellt den wohl ganz richtigen Grundsatz fest, daß zum Zwecke des Umbaues oder eines Neubaues abgetragene Gebäude ebenso, wie abgebrannte Gebäude (vergl. § 63) zu behandeln sind. Die Bestimmung § 64 sichert vor Härten, die bei einer längeren Verzögerung des Neubaues entstehen könnten.

Zu § 34.

Daß die § 2 der auf ständischen Antrag erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 10. December 1858 (Gesetz- und Verordnungsblatt ej. ai. Seite 352) bemerkte Frist von 3 Tagen für Aushändigung des Anmeldescheins in eine dergleichen von 72 Stunden verwandelt und dadurch eine noch schärfere Berechnung vorgeschrieben worden ist, gereicht den Versicherten nur zum Vortheil.

Zu § 35.

Die genaue Innehaltung der Frist für Ausstellung des Anmeldescheins liegt nicht blos im Interesse des Versicherten, sondern auch in dem der Landesanstalt. Diese Rücksichten rechtfertigen die angedrohte Ordnungsstrafe.

Zu § 36.

Die Verpflichtung der Obrigkeiten zur Aufsichtsführung, daß die Anmeldungen rechtzeitig erfolgen, bestimmt schon § 30 des Gesetzes vom 14. November 1835. Da jedoch Verzögerungen der Anmeldung zunächst dem betreffenden Eigenthümer zur Last fallen und für die Landesanstalt einen zeitweiligen Verlust der Beiträge zur Folge haben, so erscheint eine Bestrafung des Contravenienten nach Maßgabe des der Landesanstalt zugezogenen Verlustes vollständig begründet.

Zu § 37.

Es steht dieser Paragraph mit § 20 im unmittelbaren Zusammenhange. Uebrigens sind die allgemeinen Motiven zu vergleichen.

Zu § 38.

Bezüglich der Abschätzung sind die bisherigen Grundsätze (§ 18 des Gesetzes vom 14. November 1835) der Hauptsache nach beibehalten worden.

Zu § 39.

Daß die Zeitwerths- und Versicherungssummen so abzurunden sind, daß die Zahl 20 und resp. 10 darin aufgeht, beruht auf dem angenommenen Decimalsysteme.

Zu den §§ 40 bis mit 43.

Es ist auf die allgemeinen Motiven zu verweisen.

Zu § 44.

Wegen der Versicherungssummen unter 100 Thlr. bis zu 10 Thlr. herab müssen, um nicht Einbußen zu erleiden, die Beitragseinheiten nach ganzen und halben ausgeworfen werden.

Zu den §§ 45 bis mit 48.

Bei der Ab- und Einschätzung, wozu nur technische Kenntnisse erforderlich sind, ist die Theilnahme der Obrigkeit nicht nöthig. Die Besorgung dieses Ge-

schäfts kann daher füglich den Anstaltsbeamten allein überlassen bleiben. Da es jedoch unmöglich sein würde, die Ab- und Einschätzung in jedem einzelnen Falle sofort nach der Anmeldung vorzunehmen, so kann es umsomehr bei der periodenweisen Erledigung der Anmeldungen bewenden, als der Eigenthümer durch den Anmeldeschein sicher gestellt ist. Wird gleichwohl die sofortige Ab- und Einschätzung verlangt und dem technischen Anstaltsbeamten dadurch ein besonderer Aufwand an Zeit und Kosten angesonnen, so erscheint es auch billig, daß der Antragsteller eine entsprechende Vergütung dafür gewähre.

Zu § 49.

Der Wegfall des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. December 1858 gedachten Versicherungszeugnisses und das abgeänderte Verfahren wegen Anerkennung der Catastrationsprotocolle dienen zur wesentlichen Vereinfachung und Abkürzung.

Zu den §§ 50 bis mit 52.

Das Reclamationsverfahren ist so normirt, daß der Versicherte zur Wahrung seines Interesses ausreichende Gelegenheit hat. Die Feststellung einer Präclusivfrist zur Geltendmachung der Reclamation und die Bestimmung der Uebertragung der durch eine unbegründete Reclamation veranlaßten Kosten bedürfen keiner Rechtfertigung (übrigens sind zu vergleichen die §§ 21, 22 und 23 des Gesetzes vom 14. November 1835).

Zu § 53.

Die Einrichtung wegen der Cataster und Catasternachträge (§ 15 des Gesetzes vom 14. November 1835 und § 6 der Verordnung vom 11. Juli 1840, Gesetz- und Verordnungsblatt ej. ai. Seite 162) ist beizubehalten gewesen.

Zu § 54.

Die gleiche Bestimmung findet sich schon § 39 des Gesetzes vom 14. November 1835.

Zu § 55.

Die nach § 40 des Gesetzes vom 14. November 1835 von zehn zu zehn Jahren zu wiederholende Generalrevision der Kataster ist überaus kostspielig und kann entbehrt werden, weil bei vorkommenden Bau-, Werths- oder Classenveränderungen ohnehin eine Revision der Taxen ꝛc. von sämmtlichen zum Complexe gehörigen Versicherungsobjecten vorzunehmen ist und dadurch die nothwendige Controle hergestellt und erhalten wird. Für den Fall der Nothwendigkeit genügt

es, dem Ministerium des Innern das Recht zur Anordnung einer allgemeinen Revision vorzubehalten.

Zu § 56.

Die Androhung von Ordnungsstrafen in dem Gesetze anstatt der zeither nöthig gewesenen Pönalexcitatorien bezweckt einen schnelleren und ordnungsmäßigen Geschäftsgang.

Zu den §§ 57 bis mit 60 und den §§ 66 und 67.

Eine der wichtigsten Abänderungen der bestehenden Einrichtung ist jedenfalls die Eintheilung der Brandversicherungsbeiträge in ordentliche und außerordentliche und der dadurch bedingte Wegfall der § 43 des Gesetzes vom 14. November 1835 vorgeschriebenen Fixation der Beiträge von drei zu drei Jahren.

Da die Verwendung der Einnahmen der Landesanstalt gesetzlich vorgeschrieben ist, der Bedarf dagegen von der Zu- und Abnahme der Brände abhängt, mithin im Voraus mit Sicherheit niemals berechnet werden kann, so hat die zeitherige Einrichtung für die Verwaltung der Landesanstalt keinen materiellen Nutzen gehabt, derselben vielmehr wiederholt wegen Beschaffung der nöthigen bereiten Mittel Verlegenheiten zugezogen und die Nothwendigkeit herbeigeführt, sich durch Aufnahme von Darlehnen vorübergehend helfen zu müssen. Der einzige Vortheil, der darin gesucht werden könnte, daß die Versicherten jedesmal drei Jahre voraus von der Höhe der zu entrichtenden Beiträge in Kenntniß gesetzt und daher in der Lage gewesen sind, ihre Einrichtung darnach zu treffen, wird gegenwärtig noch besser erreicht, da die ordentlichen, ohne besonderes Ausschreiben zu erhebenden Beiträge für alle Zeit im Voraus feststehen. Zudem bezweckt die vorgeschlagene Einrichtung eine größere Stabilität des Procentsatzes der Beiträge, die Beseitigung des öfteren Schwankens derselben und die stetige Ansammlung eines entsprechenden Reservefonds zur Uebertragung eines außerordentlich eintretenden Bedarfs.

Die Erhebung der Beiträge mit terminlich resp. 2 Pf. und 1 Pf. rechtfertigt sich dadurch, daß der Bedarf erfahrungsgemäß im Sommerhalbjahr größer, als im Winterhalbjahre ist.

Zu § 61.

Stimmt mit § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. December 1858 überein und beruht auf ständischem Antrage.

Zu § 62.

Die Beibehaltung der Vorschrift über die Termine, mit welchen die Cataster-

nachträge in Kraft treten, erscheint durchaus nothwendig, um das öftere und die Ordnung störende Verändern der Cataster und die damit verbundene unnöthige Vermehrung der Arbeit zu vermeiden. Damit jedoch den Versicherten aus dieser Einrichtung kein Nachtheil erwachse, soll eine verhältnißmäßige Rückzahlung der Brandversicherungsbeiträge in dem Falle eintreten, wenn sich an dem Objecte, dessen Versicherung gemindert worden ist, vor der Zeit der Wirksamkeit des Nachtragscatasters ein Brand ereignet und der Schaden daher nur nach der herabgesetzten Werthsversicherung zu vergüten ist.

Zu § 63.

Neu sind nur die Absätze 2, 3 und 4, welche dazu dienen, die Rechte der hypothekarischen Gläubiger auch für den Fall der Verzichtleistung auf die Brandschädenvergütungsgelder völlig sicher zu stellen.

Zu § 64.

Das Nöthige ist bereits zu § 33 bemerkt worden.

Zu den §§ 65, 69 und 70.

An vielen Orten besteht factisch schon die hier vorgeschriebene Einrichtung und hat sich als sehr zweckmäßig bewährt. Nothwendig wird dieselbe aber um deßwillen, weil nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit fast durchgängig eine Vergrößerung der Verwaltungsbezirke eingetreten ist.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Vertretung ihrer Localeinnehmer folgt aus dem den ersteren zustehenden Wahlrechte.

Im Uebrigen sind der Hauptsache nach die Vorschriften § 2 und § 3 der Verordnung vom 11. Juli 1840 beibehalten und nur zur Ablieferung der Beiträge für die Contribuenten sowohl, als für die Localeinnehmer angemessene Fristen nachgelassen worden.

Zu den §§ 68, 73, 74 und 75.

Der Grundsatz, daß die Brandversicherungsbeiträge den Character von Reallasten haben, gewährt dem Interesse, welches die Gesammtheit der Versicherten daran hat, daß nicht Verluste entstehen, eine noch größere Garantie, als die Bestimmung § 49 des Gesetzes vom 14. November 1835 für sich allein und läßt in Verbindung mit den aus den §§ 48, 49 und 53 desselben Gesetzes entlehnten Bestimmungen der §§ 73, 74 und 75 die exacte Zahlung der Beiträge nach allen Richtungen hin gesichert erscheinen.

Zu den §§ 71 und 72.

Nach § 34 der Verordnung vom 14. November 1835 war es zur Bestreitung des Aufwandes für Einsammlung und Einrechnung der Brandversicherungsbeiträge zeither gestattet, bei einer Ortsversicherungssumme bis zu 20,000 Thlr. 2 Procent und bei einer dergleichen über 20,000 Thlr. 1 Procent von dem Betrage der wirklich eingegangenen Beiträge zu kürzen.

Eine Erhöhung dieses Beitrags zu den Regiekosten der Localeinnahme hat billig geschienen, um durch eine bessere Remunerirung die Wahl zuverlässiger Localeinnehmer zu erleichtern.

Zu den §§ 76 und 77.

Die Bestimmung, nach welcher es gestattet ist, die Cassenüberschüsse und Cassenbestände zeitweilig entweder in Staatspapieren anzulegen oder gegen Einsetzung sicherer Effecten zinsbar auszuleihen, stimmt im Wesentlichen mit dem, was diesfalls nach dem zweiten Absatze § 43 des Gesetzes vom 14. November 1835 dermalen bereits vorgeschrieben ist, überein. Neu ist dagegen, daß es erlaubt sein soll, für außerordentliche Fälle die Landesanstalt durch Rückversicherungen bei Privatversicherungsanstalten zu decken. Die Zweckmäßigkeit der einen wie der anderen Maßregel wird an sich wohl nicht in Zweifel gezogen werden. Nicht um Speculationen zu machen, sondern damit die Zinsen nicht verloren gehen, sollen die zeitweiligen Cassenüberschüsse und Bestände bis zum eintretenden Bedarfe sicher und nutzbar angelegt werden. Der dadurch zu erlangende Gewinn geht lediglich den Versicherten zu Gute, da er zunächst zur schnelleren Ansammlung des Reserve- und Vorschußfonds bestimmt ist, später aber, wenn der letztgedachte Fonds die angenommene Normalhöhe von $\frac{1}{4}$ Procent des Gesammtversicherungsquantums erreicht hat, zur Bestreitung der currenten Ausgaben mit zu verwenden sein, also auf den Betrag der von den Versicherten zu erhebenden Brandcassenbeiträge von günstiger Einwirkung sein wird.

Was aber die Deckung durch Rückversicherungen anlangt, so ist dies ein Sicherungsmittel, welches gegenwärtig bei allen vorsichtigen Feuerversicherungsanstalten üblich ist und bereits solchen Eingang gefunden hat, daß Anstalten bestehen, die sich vorzugsweise mit der Annahme von Rückversicherungen beschäftigen. Vielleicht könnte indeß das doppelte Bedenken dagegen geltend gemacht werden, einmal, daß der Brandversicherungscasse in den für die Rückversicherung zu zahlenden Prämien eine neue Ausgabe zuwachsen und sodann, daß sich die Landesanstalt durch Eingehung von Rückversicherungsverträgen in gewisser Hinsicht von den Privatfeuerversicherungsanstalten abhängig mache. Da es nur die Absicht

sein kann, für einzelne, noch besonders feuergefährliche Orte, namentlich Städte oder umfängliche Fabriketablissements, Rückversicherung zu nehmen, und zwar nicht auf die volle Summe des Assecuranzquantums, sondern nur zu einem angemessenen Theile derselben, so wird sich die Ausgabe nicht in der Art erhöhen, daß der durch die Rückversicherung zu erlangende Vortheil nicht noch überwiegend bliebe.

Der Ausfall bei der Landesanstalt wird nicht sowohl durch die gewöhnlichen, auf einzelne Häuser und Gehöfte sich beschränkenden, sondern hauptsächlich durch die, ganze Ortschaften mit einem Male verheerenden Brände veranlaßt, wie solche in den letzten 20 Jahren leider so häufig vorgekommen sind.

Derartigen ungewöhnlich hohen Ausgaben soll durch Eingehung von Rückversicherungsverträgen begegnet werden. Durch die beim Wiederaufbau abgebrannter Orte, z. B. Adorf, Altenberg, Annaberg, Auerbach, Buchholz, Camenz, Chemnitz, Colditz, Dahlen, Döbeln, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Elsterberg, Falkenstein, Geyer, Hainichen, Hartha, Jöhstadt, Kirchberg, Königswartha, Lengenfeld, Löbau, Marienberg, Markneukirchen, Mittweida, Mylau, Neustädtel, Netzschkau, Oberwiesenthal, Oelsnitz, Oschatz, Plauen, Pausa, Saida, Schlettau, Schöneck, Sebnitz, Treuen, Zschopau, Zöblitz und Zwönitz in neuerer Zeit auf Grund § 75 des Gesetzes vom 14. November 1835 getroffenen Veranstaltungen, wonach der Wiederaufbau in Gemäßheit eines vorher festgestellten, die Verhütung der Wiederkehr weit umsichgreifender Brände bezweckenden Bauplans vorgenommen worden ist, sowie durch die an vielen Orten in Folge der Errichtung von Localbauordnungen eingetretene Verbesserung der Localpolizei und deren Handhabung hat sich übrigens die Gefahr von ähnlichen umfänglichen Bränden immitelst vergleichsweise wesentlich gemindert. Immerhin fordert es aber die Vorsicht, sich vor derartigen, wenn auch muthmaßlich seltener wiederkehrenden Verlusten, durch das jetzt in der Rückversicherung gebotene Mittel möglichst sicher zu stellen. Daß aber dadurch die Landesanstalt in eine abhängige Lage zu den Privatversicherungsanstalten versetzt werde, steht nicht zu besorgen, wenn nur die Rückversicherungsverträge so abgeschlossen werden, daß die Schädenwürderung der Landesanstalt nach wie vor selbstständig überlassen und die im Verhältnisse der Rückversicherung stehende Privatanstalt von jeder Einmischung ausgeschlossen bleibt. Von besonderer Wichtigkeit ist die Deckung durch Rückversicherung vornämlich zunächst für die Periode, bis der Vorschuß- und Reservefonds die Höhe von $\frac{1}{4}$ Procent der Gesammtsumme der Versicherungen erreicht haben wird. Ist der Fonds nur erst auf diese Höhe gebracht, so wird er nicht nur die Landesanstalt in den Stand setzen, ihre Verpflichtungen selbst im Falle wieder vorkommender umfänglicher Brände zu erfüllen, ohne, wie bisher, genöthigt

zu sein, nach außerordentlichen Mitteln zu greifen, sondern auch stark genug, um die Brandcassenbeiträge auf ziemlich gleicher Höhe zu erhalten und auffallende Steigerungen, wie sie in der letzten Zeit vorgekommen sind, zu verhindern. Es liegt daher im Interesse der Versicherten, daß der Vorschuß- und Reservefonds so schnell wie möglich bis zu dem angegebenen und präsumtiv für alle Fälle Sicherheit gewährenden Betrage anwachse und demselben daher nicht nur die § 74 angegebenen Zuflüsse überlassen bleiben, sondern auch sein Wachsthum dadurch unterstützt werde, daß inmittelst für bedeutendere Calamitäten in den Rückversicherungen eine geeignete Stellvertretung stattfinde.

Zu § 78.

Der Hauptsache nach ist die nach § 45 des Gesetzes vom 14. November 1835, verbunden mit den §§ 4 und 5 der Verordnung vom 11. Juli 1840, bereits bestehende Einrichtung beibehalten worden.

Zu § 79.

Der Tendenz nach übereinstimmend mit § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. December 1858.

Zu den §§ 80, 81 und 86.

Das Princip, daß Niemand eine den wirklich erlittenen, positiven Schaden übersteigende Vergütung zu erhalten hat, ist ein allen Versicherungsanstalten gemeinsames und liegt auch der bisherigen Gesetzgebung über das Immobiliarbrandversicherungswesen zum Grunde.

Zu den §§ 82 und 83.

Stimmt im Wesentlichen mit den §§ 58 und 59 des Gesetzes vom 14. November 1835 überein. Eine nähere Bestimmung darüber, was als totaler Brandschaden zu gelten habe, hat jedoch, um möglichen Zweifeln zu begegnen, noch beizufügen angemessen geschienen.

Zu § 84.

Für diese Bestimmung spricht entschieden die Billigkeit.

Zu § 85.

Folgt aus § 79 von selbst, wogegen zu der nach § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. December 1858 für noch nicht angemeldet gewesene Gebäude

auf Antrag zu gewährenden Entschädigung mit Rücksicht darauf, daß die Anmeldung zur Versicherung nach § 31 bereits von Beginn des Baues an gestattet und daher jedem Gebäudeeigenthümer die Gelegenheit gegeben ist, sich gegen Brandschäden für jedes Stadium des Baues sicher zu stellen, nunmehr kein Grund weiter vorliegt.

Zu § 87.

Die Ermächtigung zu diesen Entschädigungen ist schon § 63 des Gesetzes vom 14. November 1835 enthalten.

Zu § 88.

Da die Schädenwürderung unentgeldlich erfolgt (§ 27), so ist auch nicht mehr als billig, dafür besorgt zu sein, daß den technischen Anstaltsbeamten und resp. den Obrigkeiten nicht durch unnöthige vermeidbare Localexpeditionen noch ein vermehrter Aufwand an Zeit und Kosten angesonnen werde. Deshalb sowohl, als auch darum, weil die bei Gelegenheit von Bränden an nicht versicherten Objecten (§ 87) verursachten Schäden sehr häufig officiell gar nicht bekannt sind und überhaupt deren Entschädigung einen besondern Antrag des Eigenthümers voraussetzt, hat es angemessen geschienen, einen kurzen und doch für den Zweck völlig genügend langen Termin zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche mit der Wirkung festzusetzen, daß der Calamitose, wenn er durch spätere Anmeldungen besondere Expeditionen veranlaßt, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen habe.

Zu den §§ 89 bis mit 91.

Bisher haben sich die Vorschriften darüber, was der Calamitose vor der Schädenwürderung zu thun oder zu unterlassen hat, in den zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Verordnungen, namentlich in den §§ 37 und 38 der Verordnung vom 14. November 1835 befunden. Die Aufnahme in das Gesetz empfiehlt sich aber um deswillen, weil Zuwiderhandlungen mit positiven Nachtheilen für den Calamitosen verbunden sind.

Zu den §§ 92 und 93.

Nachdem die Obrigkeit von der Theilnahme an der Schädenwürderung entbunden worden ist, hat es angemessen geschienen, durch Zuziehung von Ortszeugen eine entsprechende Controle zu schaffen und dem Geschäfte den Charakter der Oeffentlichkeit zu geben.

Zu den §§ 94 bis mit 96.

An einer speciellen gesetzlichen Disposition über das Reclamationsverfahren hat es bisher gefehlt. Was in § 65 des Gesetzes vom 14. November 1835 deshalb bestimmt ist, genügt offenbar nicht. Dagegen ist § 64 desselben Gesetzes mit einer sachgemäßeren Feststellung der Frist für die Berichtserstattung über die Höhe des Brandschadens beibehalten worden.

Zu § 97.

Die Abweichungen von § 70 des Gesetzes vom 14. November 1835 beschränken sich darauf, daß die Voraussetzungen, unter welchen die Auszahlung der ersten und beziehendlich zweiten Hälfte der Brandschädenvergütung erfolgen soll, in Folge der hierüber gemachten, die dermalige Bestimmung als noch unzureichend erwiesenen Erfahrungen etwas specieller bezeichnet worden sind.

Zu § 98.

Das zeitherige Verfahren (vergl. § 73 des Gesetzes vom 14. November 1835 und § 51 der Ausführungsverordnung von demselben Tage) hat sich als sehr praktisch bewährt und ist deshalb unverändert geblieben.

Zu den §§ 99 bis mit 101.

Es war eine Lücke in der bisherigen Gesetzgebung, daß es an einer Bestimmung darüber fehlte, was zu geschehen habe, wenn ein Certificat verloren gegangen ist.

Das in den §§ 99 bis mit 101 vorgeschriebene Verfahren schließt sich dem in analogen Fällen üblichen an.

Zu § 102.

Gleiche Vorschriften finden sich bereits in den §§ 75 erster Absatz, 83, 84 und 87 des Gesetzes vom 14. November 1835.

Zu § 103.

Die Absicht des Gesetzes ist es, daß die hypothekarischen Gläubiger durch die Brandversicherungsgelder wegen ihrer Forderung auch im Falle eines Brandes gedeckt bleiben, um auf diese Weise den Realcredit zu erhöhen und zu befestigen. Damit dieser Zweck noch vollständiger als bisher erreicht werde, wird es aber nöthig, den Hypothekariern in den Fällen eine Concurrenz einzuräumen, wenn ein Theil der Brandschädenvergütung beim Wiederaufbau abgebrannter Gebäude nicht zur Verwendung kommt und daher an die Brandversicherungscasse zurückfällt,

um soviel also die Sicherheit der auf dem betreffenden Grundstücke haftenden Hypotheken vermindert wird. Eben deshalb ist es auch nöthig, daß sich der Calamitose über die Art des Wiederaufbaues rechtzeitig, namentlich aber vor Aushändigung des ersten, auf den betreffenden Bau speciell lautenden Certificats erkläre.

Zu den §§ 104, 105, 107 und 108.

Die Disposition § 76 des Gesetzes vom 14. November 1835 ist im Wesentlichen beizubehalten gewesen, da sie eine nothwendige Consequenz des in § 102 festgehaltenen Grundsatzes und zur Sicherstellung der hypothekarischen Gläubiger unentbehrlich ist. Dabei hat es jedoch zulässig geschienen, die nach § 77 desselben Gesetzes zeither auf die Besitzer von Fabriken oder zu anderen gewerblichen Zwecken bestimmten Gebäuden beschränkte Vergünstigung allen Abgebrannten zu Theil werden zu lassen, und in Ansehung der Verwendung und Cession der Brandversicherungsgelder eine freiere Disposition insoweit zu gestatten, als es unbeschadet des von der Landesanstalt festzuhaltenden Princips, daß diese Gelder anderen Zwecken, als der Errichtung von Gebäuden, nicht dienen dürfen, geschehen kann. Um jedoch Mißbräuchen und Umgehungen jenes Grundsatzes vorzubeugen, sowie in Betracht, daß bei der großen Mannichfaltigkeit der vorkommenden Fälle die Zulässigkeit des Vorhabens von sehr verschiedenen, theils die communlichen, theils die bau- und feuerpolizeilichen Verhältnisse betreffenden Bedingungen abhängig sein kann, scheint es nicht nur erforderlich, den vorgesetzten Behörden die Cognition und beziehendlich Genehmigung vorzubehalten, sondern auch über die angezeigte und genehmigte Verwendung der Brandvergütungsgelder eine angemessene Controle eintreten zu lassen.

Nächstdem versteht es sich von selbst und wird in der Ausführungsverordnung zum Gesetze auch besonders zu erwähnen sein, daß in dem § 104 des Gesetzentwurfs gedachten Falle der Vereinigung abgebrannter Gebäude ꝛc. mit einer anderen Besitzung alle für Consolidationen gesetzlich bestehende Bestimmungen zu beobachten sind.

Zu § 106.

Cessionen dieser Art sind nach § 74 des Gesetzes vom 14. November 1835 schon jetzt gestattet gewesen.

Zu den §§ 109 und 110.

Die Bestimmungen in den §§ 63, 64, 68, 73, 75 und 137, durch welche sowohl das Interesse der Landesanstalt, als des betreffenden Calamitosen,

ausreichend gesichert erscheint, machen die Beibehaltung der in den §§ 79 und 80 des Gesetzes vom 14. November 1835 gedachten Frist zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude entbehrlich. Es genügt daher, hier nur das wieder aufzunehmen, was für den Fall der Subhastation eines brandbeschädigten Grundstücks in den §§ 81 und 82 des nurgedachten Gesetzes bestimmt ist.

Zu den §§ 111 bis mit 125.

Der § 75 des Gesetzes vom 14. November 1835 handelt von dem Falle, wenn es aus polizeilichen Gründen nicht gestattet werden kann, daß abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wieder aufgeführt werden, wenn deshalb eine Verlegung der Baustelle erforderlich, oder, wenn es nöthig wird, daß von der Baupolizeibehörde der Wiederaufbau durch einen deshalb vorzuschreibenden Neubauplan geregelt werde und enthält daher mittelbar unzweifelhaft die Ermächtigung, die zum allgemeinen Wohle und zur Verhütung der Wiederkehr umfänglicher Brände für den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude als erforderlich erkannten Maßregeln, da nöthig zwangsweise, durchzuführen, insbesondere also die Calamitosen zum Verlassen ihrer bisherigen und zur Bebauung der ihnen dafür angewiesenen neuen Baustellen, und die Grundbesitzer im Allgemeinen zur Abtretung des zu Baustellen zu bestimmen gewesenen Grund und Bodens, selbstverständlich gegen Gewährung voller Entschädigung, anzuhalten, soweit eine gütliche Vereinigung darüber sich nicht ermitteln lassen sollte. Da die Ausführung eines allgemeinen Bauplans, sobald nicht vollkommenes Einverständniß aller Betheiligten stattfindet, in anderer Weise geradezu unmöglich und das Vorschreiben eines solchen Bauplans dann auch wiederum ganz vergeblich sein würde, so hat der angezogene Paragraph des Gesetzes jederzeit auch nur in diesem Sinne verstanden werden können und ist demgemäß bei den vielen, seit dem Jahre 1835 stattgefundenen Bränden gehandhabt worden. Die Fassung des Paragraphen ist jedoch weder concinn und bestimmt genug, noch sonst genügend erschöpfend, da z. B. über das in solchen Fällen zu beobachtende Expropriationsverfahren nichts vorgeschrieben ist. Um dieser Lücke abzuhelfen, ist es daher nöthig gewesen, in allen bisher vorgekommenen Fällen das Nähere in dieser Hinsicht durch Verhandlungen mit den gesetzlichen Vertretern der betreffenden Gemeinde in Bauregulativen oder Localbauordnungen ortsstatutarisch festzustellen. Der Hauptsache nach sind dabei fast ganz übereinstimmend die Grundsätze zur Geltung gekommen, die sich in §§ 111 bis mit 125 zusammengestellt finden und die sich auch durchgängig als praktisch erwiesen haben.

Ein stattgefundener Brand bietet in der Regel für ein ganzes Säculum und darüber hinaus die einzige Gelegenheit dar, um langgefühlte Uebelstände im feuer-

oder baupolizeilichen oder im gewerblichen und Verkehrsinteresse mit verhältnißmäßig geringen Kosten und auf eine den Einzelnen am wenigsten benachtheiligende Weise zu beseitigen oder Einrichtungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die im Laufe der Zeit veränderten Ortsverhältnisse von der dringendsten Nothwendigkeit sind. Mehr oder weniger wird zwar in allen diesen Fällen das bau- und feuerpolizeiliche, folglich auch das Interesse der Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt concurriren, da z. B. enge und winkelige Straßen, mangelhafte Straßenverbindungen im Innern eines Orts, verschobene und unregelmäßige Stellung der Häuser und Gehöfte, enges Zusammenbauen, Mangel an freien Plätzen, ungenügende Wasserversorgung ꝛc. das Umsichgreifen der Brände fördern und die Anwendung wirksamer Löschmaßregeln wesentlich erschweren. Da jedoch diese Rücksichten nicht immer im Vordergrunde stehen, sondern erst in zweiter Linie zur Sprache kommen, so hat es für angemessen befunden werden müssen, die Zwecke, welche bei der Entwerfung eines Neubauplans in Berücksichtigung kommen können und zu deren Realisirung nach Befinden die Abtretung von Grundstücken oder von Theilen derselben soll gefordert werden dürfen, genauer zu fixiren und dabei insbesondere zu unterscheiden,

a) ob der Wiederaufbau auf derselben Stelle aus dem Grunde, um die Gefahr eines wiederkehrenden Brandunglücks vom Orte abzuwenden, oder um vorhandene, den Gesundheitszustand des Orts bedrohende Uebelstände zu beseitigen, nicht zu gestatten und zum Zwecke der Erlangung anderer Bauplätze mit der Expropriation von Grund und Boden zu verfahren sei,

oder aber

b) ob noch andere öffentliche Ortsinteressen beim Wiederaufbau eines abgebrannten Ortstheiles berücksichtigt werden sollen.

Im Falle sub a (z. B. wenn ein abgebranntes Gebäude wegen seiner den Löschanstalten unzugänglichen, oder die Fortsetzung eines entstandenen Feuers vorzugsweise begünstigenden Stellung für den Ort besonders feuergefährlich — wenn ein eingeäscherter Ortstheil so eng zusammengebaut oder so verbaut gewesen wäre, daß ohne Veränderung der zeitherigen Anlage entstehende Brände nicht zu dämpfen sein, sondern wieder verheerend um sich greifen würden — wenn ein abgebranntes Gebäude zu Zwecken diente, die für die ganze Umgebung mit besonderer Feuersgefahr oder mit Gefahren für die Gesundheit verbunden sind — oder wenn der durch Brand in Asche gelegte Ortstheil eine völlig ungesunde, Seuchen und Epidemieen erzeugende Lage gehabt hätte) — ist es die Nothwendigkeit, welche die Veränderung in baulicher Hinsicht und das die Ausführung eintretenden Falls allein ermöglichende Mittel, die Expropriation fordert; denn in civilisirten Staaten

hat Jedermann einen vollberechtigten Anspruch auf möglichsten Schutz gegen derartige, Leben, Gesundheit und Eigenthum allgemein bedrohende Gefahren, da dieser Schutz einen Fundamentalzweck der Vereinigung in Staat und Gemeinde ausmacht. Was aber nothwendig geschehen muß, um solche Gefahren abzuwenden, das darf auch weder von der Gemeinde, noch von dem einzelnen Gemeindemitgliede verweigert werden und die öffentlichen Behörden sind dazu berufen, um, da nöthig, gegen unstatthafte Widersprüche zwangsweise einzuschreiten.

In den §§ 111 und 113 gedachten, nur auf die Zwecke der Feuerpolizei und öffentlichen Gesundheitspflege sich beziehenden Fällen bedarf es daher auch blos des Nachweises der Nothwendigkeit der in Frage stehenden Maßregeln, um sowohl die Gemeinde im Ganzen, als jedes Gemeindemitglied im Einzelnen zu denjenigen activen und passiven Leistungen zu verpflichten, welche durch die Ausführung der für nothwendig erkannten Maßregel bedingt werden, und nur darum kann es sich noch dabei handeln, daß das rechte Maaß gehalten und das Interesse der Gemeinde, wie des einzelnen Betheiligten möglichst gewahrt, insbesondere aber für die Abtretung von Privateigenthum von der Gesammtheit der Verpflichteten volle Entschädigung gewährt werde.

Diesen Rücksichten trägt der Gesetzentwurf insofern vollständige Rechnung, als nach den Vorschriften §§ 114 und 115 im ersten Satze, §§ 116 und 118 bis mit § 121 die betreffende Gemeinde und die Betheiligten bei der Ermittelung und Feststellung der Frage über die Nothwendigkeit der §§ 111 und 113 bemerkten Maßregeln jedesmal zu concurriren haben, zur Geltendmachung ihrer Ansichten und Interessen rechtzeitige Gelegenheit erhalten, mit denselben zum Zwecke einer gütlichen Vereinigung zuvörderst verhandelt wird, in streitigen Fällen die Sache vor Eintritt des Expropriationsverfahrens zur Cognition der vorgesetzten Regierungsbehörden zu bringen und diesen überhaupt die Prüfung und Genehmigung jedes derartigen Neubauplans vorbehalten, im Uebrigen aber das Verfahren wegen der Expropriation und der Ausmittelung der Entschädigung specieller geregelt worden ist.

Demnächst sollen auch fernerhin, wie zeither auf Grund des Schlußsatzes § 75 des Gesetzes vom 14. November 1835 und § 52 der Ausführungsverordnung von demselben Tage geschehen, den betreffenden Communen in den dort bemerkten Fällen durch völlige oder theilweise Uebernahme der Entschädigungen für die, nach Maßgabe des Neubauplans abzutragenden Gebäude und Gebäudetheile, sowie für verloren gehende, noch brauchbare Grundmauern Beihülfen aus der Brandversicherungscasse gewährt, ingleichen denselben aus den dazu angewiesenen Etatmitteln des Ministeriums des Innern zur Bestreitung des sonst noch ver-

bleibenden und von der Commun zu übernehmenden Aufwandes, soweit ein wirkliches Bedürfniß dazu vorhanden ist, auch künftig Unterstützungen zu Theil werden.

Bei dem zweiten oben sub b. gedachten Falle dagegen handelt es sich nicht um Sicherstellung gegen Gefahren, mit welchem örtliche und communliche Zustände, unveräußerliche, unter dem Schutze des Staates und seiner Behörden stehende Rechte der Einzelnen, wie Leben, Gesundheit und Eigenthum unmittelbar bedrohen, also nicht nur um Maßregeln der Nothwendigkeit, gegenüber der Zwangspflicht der betreffenden Gemeinden, sondern um solche allgemeine Einrichtungen und Vorkehrungen, durch welche das Wohlergehen und der Wohlstand der Ortsbewohner indirect gefördert und erhalten wird, mithin um Gemeinnützigkeits- und Zweckmäßigkeitsmaßregeln.

Tritt in Folge eines Brandes einmal die Nothwendigkeit der Verlegung von Baustellen und der Entwerfung eines Neubauplans ein, so würde es zwar kaum zu verantworten sein, sollten dabei allgemeine öffentliche Interessen des Orts oder Uebelstände und Mängel, die bisher der öffentlichen Wohlfahrt, der gewerblichen und commerziellen Entwickelung ꝛc. entgegengestanden und sich fühlbar gemacht haben, völlig unbeachtet bleiben, sollte folglich die Möglichkeit abgeschnitten sein, die in der Regel schweren Folgen eines Brandunglücks durch die, den allgemeinen Interessen des Orts entsprechenden und vorher nicht genossene Vortheile gewährenden Art des Wiederaufbaues thunlichst vergessen zu machen und wieder auszugleichen; demnach ist der Standpunkt, den die Behörde der Gemeinde gegenüber einzunehmen hat, in diesem Falle offenbar ein wesentlich anderer, als in dem ersteren, da die Gemeinde ihren Mitgliedern gegenüber zwar eine moralische, aber keine rechtliche Verpflichtung hat, Einrichtungen und Veranstaltungen zu treffen, die das öfffentliche Interesse und die allgemeine Wohlfahrt des Ortes zu fördern, und die dem entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, geeignet sind. Die vorgesetzte Behörde kann folglich hierbei auch nur vermittelnd und anregend wirken, nicht aber steht ihr das Recht zu, die Gemeinde wider ihren Willen zu dem, was zu ihrem eigenen besseren Gedeihen dienlich und ihr vortheilhaft sein würde, durch Zwang zu nöthigen. Alle derartige Einrichtungen und Maßregeln fallen vielmehr lediglich in das Gebiet der Autonomie der Gemeinden und haben ihr rechtliches Fundament in dem verfassungsmäßig ausgesprochenen, gegen alle einzelnen Gemeindemitglieder verbindliche Kraft äußernden Willen der Gesammtheit.

Auf diesem allgemeinen Grundsatze beruhen die Bestimmungen im zweiten und dritten Satze des § 115, verbunden mit § 117, wonach Neubaupläne, wenn und soweit sie weiter gehen, als es in Rücksicht auf die öffentliche Gesund-

heitspflege, oder zur Verhütung des Umsichgreifens von Bränden an sich nöthig ist, einen besonderen Antrag oder die ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde voraussetzen, und daß die solchergestalt den Wiederaufbau regelnden Vorschriften, um in Gültigkeit treten zu können, localstatutarisch festgestellt sein müssen.

Daß die Gemeinde in solchen Fällen von dem ihr zustehenden Rechte der Autonomie einen übeln, das Eigenthumsrecht des Einzelnen schonungslos benachtheiligenden Gebrauch machen sollte, läßt sich nicht besorgen, da nicht nur die Verpflichtung zur Bestreitung des durch den Bauplan bedingten, in der Regel sehr bedeutenden Expropriations- und sonstigen Aufwandes schon an sich eine, jeden zu weit greifenden Plan angemessen beschränkende Grenze zieht, sondern die diesfallsige Entschließung der Gemeinde auch überdies noch der Prüfung und Genehmigung der vorgesetzten Behörden selbst in dem Falle unterliegt, daß keine Beschwerde erhoben worden sein sollte.

Um Uebrigen soll auch wegen solcher Baupläne nach §§ 116 und 119 zunächst der Weg gütlicher Verhandlungen eingeschlagen werden und erst nach dessen Erfolglosigkeit wie im ersteren Falle das Expropriationsverfahren eintreten.

Die Grundsätze, welche bei der Feststellung der Entschädigung für abgetretenes Areal ꝛc. zum Anhalten zu nehmen sind, sind im § 118 zusammengestellt. Die etwa noch nöthige specielle Instruction für die Taxation wird Gegenstand der Ausführungsverordnung sein. In dieser Beziehung sowohl, als was die Wahrnehmung der Rechte der Pfandgläubiger und anderer entfernten Interessenten betrifft (§ 123), hat es aus practischen Rücksichten angemessen geschienen, sich, soweit möglich, nach dem Vorgange des Gesetzes vom 3. Juli 1835 über die Expropriation zu Eisenbahnzwecken zu richten. Durch die Vorschriften §§ 122 und 123 ist jedoch das Interesse der Pfandgläubiger und sonstigen Realberechtigten noch weiter sichergestellt worden.

Zu § 126.

Es ist auf die allgemeinen Motiven zu verweisen.

Zu § 127.

Die Vergütung der an ausländischen Feuerlöschgeräthen bei einem Brande im Inlande vorgefallenen Beschädigungen, welche zeither im eigenen Interesse der hierländischen Communen sowohl, als der Landesanstalt, ohne Rücksicht auf Reciprocität gewährt worden, ist der Brandversicherungscasse nach wie vor verblieben, weil nur der Gemeinde des Brandortes die Vertretung dieser Entschädigungen

hätte angesonnen werden können und dagegen offenliegende Gründe der Billigkeit sprachen.

Das Nähere, sowohl über die Zahlung dieser Entschädigungen, als über die der Prämien für ausgezeichnete Dienstleistungen der verschiedenen, bei einem Brande beschäftigten Mannschaften, gehört in die mit dem Gesetze zu erlassende Ausführungsverordnung, in welcher namentlich auch die Frage mit zu erledigen sein wird, ob und inwieweit es angemessen sei, die Feuerpolizeicommissare und resp. deren Stellvertreter zur sofortigen Austheilung und beziehendlich Zusicherung solcher Belohnungen zu ermächtigen.

Zu den §§ 128 und 129.

Das Nöthige hierüber ist bereits in den allgemeinen Motiven bemerkt worden und hier nur noch auf § 9 der Verordnung vom 11. Juli 1840 Bezug zu nehmen.

Zu § 130.

Die fernere Bewilligung der antheiligen Prämie für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter liegt zu sehr im eigenen Interesse der Landesanstalt, als daß die in dem zehnjährigen Zeitraume von 1851 bis mit 1860 auf jährlich 223 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. sich belaufende Ausgabe dagegen ins Gewicht fallen könnte.

Zu den §§ 131 bis mit 136.

Die §§ 85 und 86 des Gesetzes vom 14. November 1835 haben theils mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafproceßordnung abgeändert und genauer gefaßt werden müssen, theils bedurften sie zur Erledigung mehrerer, in einzelnen Fällen entstandener Zweifel einer näheren Bestimmung sowohl darüber, wenn und gegen wen der Verlust der Schädenvergütung einzutreten habe, als auch darüber, wegen welcher hypothekarischen Forderungen ein Anspruch auf Befriedigung aus den Brandschädenvergütungsgeldern gesetzlich bestehe.

Zu § 137.

Die sub 1 bemerkte Frist zur Anmeldung des Entschädigungsanspruchs muß eine kurze sein, weil der Schaden nach Ablauf einer längeren Zeit in der Regel nicht mehr genau festgestellt werden kann. Diese Fristbestimmung ist übrigens hauptsächlich wegen der kleineren Brände, die oft verheimlicht werden, von Wichtig-

keit, da bei den zur behördlichen Kenntniß gelangenden Bränden ohnehin die officielle Thätigkeit alsbald eintritt.

Die Frist sub 2 stimmt mit der § 88 sub 2 des Gesetzes vom 14. November 1835 bemerkten überein.

Zu Nr. 3. Das § 88 3 eod. vorgeschriebene, ebenso aufhältliche, als kostspielige Edictalverfahren scheint durchaus entbehrlich, da der Betheiligte bekannt und durch das ausgestellte Certificat gedeckt ist.

Die Frist wegen Anmeldung der Schäden an nicht versicherten Gegenständen ist so kurz zu bemessen, damit die Würderung sofort bei der Brandschädenregulirung mit vorgenommen werden kann.

Zu Nr. 4 und 5. Auch für die Anmeldung des Anspruchs auf Belohnungen, Prämien und Vergütungen für Schäden an ausländischen Feuergeräthschaften haben kürzere Fristen angenommen werden müssen, weil die Constatirung des Anspruchs später sehr schwierig ist.

Zu § 139.

Daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der im Gesetze festgesetzten Fristen ausgeschlossen bleibe, ist sowohl wegen des bei einer Versicherungsanstalt durchaus nöthigen, exacten Geschäftsganges, als zur Erhaltung der Ordnung in den Catastern und im Rechnungswesen erforderlich.

Uebrigens wird die Bestimmung auch vom rechtlichen Standpuncte zu einem Bedenken darum keine Veranlassung geben, weil das Verhältniß zwischen Versichertem und Versicherungsanstalt nicht blos wegen der beitrittsfähigen, sondern auch in Ansehung der beitrittspflichtigen Objecte das eines Contractes ist und die Vorschrift wegen Ausschließung der restitutio in integrum daher die Eigenschaft einer Contractsbedingung hat.

Zu den §§ 138, 140 und 141.

Die angezogenen Paragraphen werden einer besondern Motivirung nicht bedürfen.

Grundsätze der Beitrags-Classification

für die bei der Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt versicherten Gebäude und Zubehörungen, sowie der versicherungsfähigen, dem fabrik-, gewerbs- und landwirthschaftlichen Betriebe angehörigen Gegenstände.

I.

Beitrags-Classification der Gebäude.

Die Feuersgefahr ist im Wesentlichen eine zweifache und zwar:

a) eine directe oder eigne Gefahr, oder eine solche, welche in oder an einem Gebäude selbst durch dessen Bauart, Einrichtung, Benutzung oder sonst unmittelbar für selbiges erzeugt wird;

b) eine indirecte oder fremde Gefahr, welche für ein Gebäude durch ein außerhalb desselben an einem anderen Gebäude, oder sonst bereits entstandenes Schadenfeuer herbeigeführt werden kann.

Bei der vorliegenden Beitrags-Classification ist das bisherige Unterstützungsprincip der Anstalt möglichst erhalten worden, dergestalt, daß nicht massive Gebäude unter weicher Bedachung im Durchschnitt keine höheren Beiträge zu leisten haben, als in der Finanzperiode $18\frac{58}{60}$ erhoben worden sind, wenn nicht eine Erhöhung des bisherigen Bedarfs eintritt, oder diese Gebäude zu einem feuergefährlichen Gewerbe benutzt werden.

Aus diesem Grunde kommt im Wesentlichen nur die directe oder eigene Gefahr in Betracht.

Bei dieser unterscheiden sich die Gebäude

A) ohne Feuerungsanlagen und mit vorschriftmäßigen, den Erfordernissen der Sicherheit entsprechenden Feuerungsanlagen,

B) mit mangelhaften, den Vorschriften und den Erfordernissen der Sicherheit nicht entsprechenden dergleichen Anlagen,

C) mit harter Bedachung,

D) mit weicher dergleichen,

E) nach ihren durch Feuer verbrennbaren Theilen,

F) nach ihrer Benutzungs- oder Betriebsart,

G) durch den Schutz, welchen Blitzableitungen gewähren und

H) bei einer mehr als mittlern Gefährdung rücksichtlich der Höhe ihrer Versicherungssummen.

Nach den möglich gewesenen Ermittelungen sind zuvörderst die Verhältnisse festgestellt worden, in welchen die zwei Hauptarten der Gebäude sub A. und B., ingleichen die harten und weichen Bedachungen sub C. und D. in Rücksicht auf directe oder eigne Gefahr zu einander stehen.

Hierauf sind sub E. die Gebäude nach ihrer Bauart und der Quantität ihrer verbrennbaren Theile in Betracht gezogen, diese nach Zehntheilen und dann die Gebäude nach ihrer Benutzungs- oder Betriebsart (sub F.) in sechs Abtheilungen unterschieden worden, wie folgt:

Die erste Abtheilung umfaßt alle Gebäude, welche zu Wohnungen, dem Betriebe der gewöhnlichen Hausindustrie oder hauswirthschaftlichen oder diesen gleichen öffentlichen Zwecken benutzt werden und deren Benutzungsweise nicht mit erhöhter Feuersgefahr verbunden ist.

Zu der zweiten Abtheilung gehören:

a) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erwärmen nicht brennbarer Flüssigkeiten;

b) Gebäude zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken mit mechanischen Vorrichtungen und vorherrschend eisernem Triebwerke und dergleichen gangbarem Zeuge;

c) Gebäude mit Einrichtungen zum Waarentrocknen mittelst Dampf- oder Warmwasserheizung, sowie zum Trocknen nicht brennbarer Stoffe mittelst Ofenheizung;

d) Gebäude mit Vorrichtungen zum Schmieden und Walzen von Metallen;

e) Gebäude zur Verarbeitung nicht oder nicht leicht brennbarer Stoffe;

f) Gebäude zu Niederlagen oder Magazinen von zwar brennbaren Stoffen, jedoch in festen, gepreßten, resp. verpackten und daher nicht leicht entzündbarem Zustande.

Zu der dritten Abtheilung sind zu rechnen:

a) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erwärmen brennbarer Flüssigkeiten und Stoffe;

b) Gebäude mit Vorrichtungen zum Schmelzen von Metallen und Erzen;

c) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erhärten und Brennen nicht brennbarer Stoffe;

d) Gasbereitungsanstalten;

e) Gebäude zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in nicht gelockertem Zustande und bei vorherrschend eisernen oder metallnen Hülfsmaschinen und gangbaren Zeugen;

f) Gebäude zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken mit mechanischen Vorrichtungen und vorherrschend hölzernem Triebwerke und eisernen gangbaren Zeugen;

g) Gebäude zu Niederlagen von brennbaren Stoffen in mehr gelockertem und deshalb leichter entzündlichem Zustande;

h) Gebäude, in welchen nur zeitweilig theatralische Vorstellungen gegeben werden.

Zu der vierten Abtheilung gehören:

a) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erwärmen leichter entzündbarer Flüssigkeiten und Stoffe;

b) Gebäude zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in nicht gelockertem Zustande bei vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbaren Zeugen;

c) Gebäude zur Verarbeitung brennbarer Stofe in gelockertem Zustande bei vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und eisernen gangbaren Zeugen;

d) Gebäude mit Mühlen und Sägewerken aller Art, Schleifereien und dergleichen mit vorherrschend eisernen Triebwerken und gangbaren Zeugen;

e) Gebäude zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken mit mechanischen Vorrichtungen und vorherrschend hölzernen Triebwerken und dergleichen gangbaren Zeugen;

f) Gebäude zu Magazinen und Niederlagen leicht entzündlicher Stoffe und Fabrikate, ausschließlich der explodirbaren Stoffe;

g) Gebäude, zu Scheunen- und Futterräume bestimmt, mit nicht massiv abgeschiedenen Ställen;

h) Gebäude mit Einrichtungen zum Waarentrocknen mittelst directer Ofenheizung oder Heizung mit erwärmter Luft, bei nicht

leichter Entzündbarkeit des Stoffes, ingleichen Darren aus nicht völlig unbrennbaren Materiale bestehend, sowie Rauchdarren. —

In die fünfte Abtheilung werden eingereiht:

a) Gebäude zur Fabrikation von Lack- und Firnißfarben, Druckerschwärze, wenn die Hülfsmaschinen vorherrschend hölzern sind, ingleichen Pechhütten;

b) Gebäude zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in gelockertem Zustande bei vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und hölzernen gangbaren Zeugen;

c) Gebäude mit Mühlen- und Sägewerken aller Art, sowie Schleifereien und dergleichen mit vorherrschend hölzernen gangbaren Zeugen und hölzernen Triebwerken;

d) Schauspielhäuser mit Wasserdruckwerken.

Endlich gehören in die sechste Abtheilung:

a) Fabriken und Niederlagen von Zündwaaren und Zündrequisiten mit den dazu gehörigen Substanzen und Präparaten;

b) Fabriken und Niederlagen von Mineral- und ätherischen Oelen, sowie von brennbaren Gasen;

c) Schauspielhäuser ohne Wasserdruckwerke.

Ohne Einfluß auf die Erhöhung der Beiträge für die Gebäude bleiben:

a) alle hydraulischen Umtriebsmaschinen, als Wasserräder, Turbinen und dergleichen;

b) Wasserpumpwerke jeder Art, mit den zugehörigen Röhrenleitungen und Reservoirs;

c) alle metallenen und aus nicht brennbaren Stoffen bestehenden Maschinen und Geräthschaften ohne Feuerungsanlagen, welche nicht brennbare Stoffe verarbeiten, z. B. Dampfmaschinen ohne Kessel, eiserne gangbare Zeuge, eiserne, lediglich im Metall arbeitende Hülfswerkzeuge der Maschinen, Fabriken und dergleichen;

d) metallene Dampf- und Wasserleitungsröhren;

e) alle der sogenannten Hausindustrie und dem handwerksmäßigen Betriebe angehörigen Maschinen, Apparate und Betriebsgeräthschaften.

Aus den verschiedenen gedachten directen Gefahren sind durch Combinationen die Beitragsclassen berechnet worden, in welche ein jedes Gebäude nach dem Grade seiner directen Gefahr zu stehen kommt und haben sich darnach für die Gebäude

der Isten Benutzungs- oder Betriebsart 34, mit allen Gefahrserhöhungen aber 69 verschiedene Beitragsclassen ergeben.

Für die Verminderung der Gefährdung, welche durch Blitzableitungen gewonnen wird, ist allgemein anzunehmen, daß Gebäude mit Blitzableitungen gegen solche von gleicher Art ohne dergleichen, um eine Beitragsclasse niedriger zu stellen sind. Aus diesem Grunde mußte in der beigefügten Tabelle sub A. mit der IIten Beitragsclasse begonnen werden, indem sich durch die Berücksichtigung der Blitzableitung die Iste Beitragsclasse feststellt.

Daß die 16 Beitragsclassen 1, 40, 42, 50, 51, 54, 56, 57, 58, 60, 61, 63, 64, 66, 67 und 68 in der angezogenen Tabelle nicht vorkommen, obgleich die Classen bis mit 69 gehen, erklärt sich aus den Reihen, welche die Combinationen der Verhältnisse unter sich bilden und welche in ganzen Zahlen ausgedrückt diese Beitragsclassen nicht unmittelbar ergeben, weshalb eigentlich ohne Berücksichtigung der Blitzableitungen nur 53, mit diesen aber 62 Classen in Anwendung kommen.

Nach diesen Grundsätzen ist für die Gebäude die bereits vorstehend angezogene Beitrags-Classificationstabelle sub A. aufgestellt worden.

Die zwei Haupthorizontalspalten derselben, A. und B., umschließen die Beitragsclassen nach den Gefahren sub A. und B.

Die erste breite Verticalspalte enthält die mit römischen Ziffern bezeichneten Abtheilungen der Gebäude, in welche dieselben nach ihrer Benutzung oder Betriebsart nach der im Eingange sub F. gedachten Gefahr und Bestimmung zu stehen kommen.

Die zweite größere, in 10 kleinere getheilte Verticalspalte enthält die Beitragsclassen für die Gebäude mit harter Bedachung nach der Quantität ihrer verbrennbaren Theile von $\frac{1}{10}$ zu $\frac{1}{10}$ gerechnet (sub C. und E.) und

die dritte, größere, ebenfalls in 10 kleinere getheilte Verticalspalte die Beitragsclassen für die Gebäude mit weicher Bedachung in gleicher Abstufung wie die Zweite (sub D. und E.).

Die Benutzung oder Betriebsart eines jeden Gebäudes, die Beschaffenheit seiner Feuerungsanlagen, die Quantität seiner verbrennbaren Theile, die Bedachungsart und ob das Gebäude mit Blitzableitung versehen ist, ergiebt sich aus den Unterlagen zu den dermaligen Brandversicherungscatastern sammt dazu gehörigen Nachträgen.

II.

Beitragsclassification der blos versicherungsfähigen Objecte.

Die Classication der dem landwirthschaftlichen, Fabrik- und gewerblichen Betriebe angehörigen versicherungsfähigen Apparate, Maschinen und Geräthe hängt ab:

a) von der Classenstellung der Gebäude, in welchen sich dergleichen Objecte befinden und

b) von der mehr oder minder leichten Zerstörbarkeit dieser Objecte an sich.

Da die meisten dieser Gegenstände verhältnißmäßig leichter durch Feuer und Löschanstalten zu zerstören oder doch zu beschädigen sind, als die bei den Gebäuden als verbrennbar anzunehmenden Theile, so bedingen sie auch eine höhere Classenstellung und zerfallen darnach überhaupt in zwei Hauptarten, nämlich:

1) in Solche, welche den zerstörbaren Theilen der betreffenden Gebäude gleich zu achten und

2) in Solche, welche verhältnißmäßig leichter als die Bestandtheile der Gebäude, in denen sie sich befinden, durch Feuer und Löschanstalten zu beschädigen und zu zerstören sind.

Die Erstern kommen in dieselbe Beitragsclasse des Gebäudes, in welchen sie sich befinden, die andern aber sind nach Maßgabe ihrer mehr oder weniger leichten Zerstörbarkeit in 5 verschiedene Kategorien getheilt und bilden mit der erstern überhaupt 6 Kategorien.

Hiernach gehören:

zu der I. Kategorie

a) alle Heizungsvorrichtungen zu industriellen Zwecken, insoweit solche nicht als Zubehör des Gebäudes zu betrachten und in Nachstehendem darüber keine besondern Bestimmungen getroffen sind;

b) die in Privatgebäuden befindlichen Orgeln, Großuhren Glocken u. s. w.;

in die II. Kategorie:

a) die Cupolöfen der Eisen- und Metallgießereien;

b) die Retorten, Condensations- und Reinigungsapparate, sowie die Gasometer mit Zubehörungen der Gasbereitungsanstalten;

c) die Dampfkessel, Braupfannen und alle übrigen mit Feuerungsanlagen versehenen metallenen Kessel und Pfannen, in welchen in der Regel sich Flüssigkeiten befinden;

d) die vorherrschend eisernen Wasserräder und Turbinen, die Dampfmaschinen, die eisernen gangbaren Zeuge, die Wasserdruckwerke mit den zugehörigen Röhrenleitungen und Reservoirs;

e) die metallenen Dampf- und Wasserheizungsröhren;

f) die eisernen Gasleitungsröhren mit Brennern, Hähnen, Leuchtern und Zubehörungen;

g) die lediglich in Metall, oder in nicht brennbaren Stoffen arbeitenden und in der Hauptsache selbst aus diesen Stoffen bestehenden Hülfswerkzeuge der Maschinenfabriken und dergleichen;

h) die Walzwerke und Schmiedehämmer mit Zubehörungen der Stabeisen- und Metallfabrikation;

i) die metallenen Gebläse mit Zubehörungen, sowie die eisernen Krahne der Eisen- und Metallgießereien;

k) die sämmtlichen durch Hand betriebenen Maschinen und die Apparate und Betriebsgeräthschaften der sogenannten Hausindustrie, sowie des handwerksmäßigen Betriebes, einschließlich der durch Menschenkraft in Bewegung gesetzten Buchdrucker- und lithographischen Pressen und dergleichen;

in die III. Kategorie:

a) die in Holz oder in anderen brennbaren Stoffen arbeitenden, im Wesentlichen aus Eisen und Metall bestehenden Hülfswerkzeuge der Maschinenbauanstalten und der sonstigen derartigen Fabriken;

b) die vorherrschend aus Eisen bestehenden, und mit eisernem Triebwerke versehenen Maschinen der Zwirnereien, Wirkereien, Webereien, Walken, Appreturanstalten und dergleichen;

c) die Buchdruckerpressen und dergleichen Maschinen mit mechanischem Betriebe;

d) die vorherrschend aus Eisen bestehenden gangbaren Zeuge der Papiermühlen und Papierfabriken;

e) die vorherrschend aus Metall bestehenden Maschinen der Kattun- und Zeugdruckereien, der Kammgarnspinnereien und mechanischen Wollkämmereien;

f) die Apparate und Betriebsgeräthschaften der Branntweinbrennereien, Destillationsanstalten und der chemischen Fabriken und Laboratorien;

g) die zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden, von einer bestimmten Stelle im Betriebe befindlichen Maschinen;

zu der IV. Kategorie:

a) die in Holz oder in anderen brennbaren Stoffen arbeitenden und im Wesentlichen selbst aus Holz bestehenden Hülfswerkzeuge der Maschinenbauanstalten und der sonstigen dahin gehörigen Fabriken, einschließlich der vorherrschend aus Holz bestehenden gangbaren Zeuge der Papiermühlen und Papierfabriken;

b) die vorherrschend aus Holz bestehenden und ganz oder theilweis mit hölzernem Triebwerke versehenen Maschinen der Zwirnereien, Wirkereien, Webereien, Walken, Appreturanstalten und dergleichen;

c) die vorherrschend aus Holz bestehenden und theilweise oder ganz mit hölzernem Triebwerke versehenen Maschinen der Kattun- und Zeugdruckereien und der Kammgarnspinnereien;

d) die vorherrschend aus Eisen und Metall bestehenden und mit eisernem Triebwerke versehenen Maschinen der Spinnereien von Baumwolle, Flachs, Hanf oder Werg und der Streichgarnspinnereien reiner Schafwolle, ohne Beimischung von Baumwolle;

e) die Mahlmühlen jeder Art, sowie die Oelmühlen, Poch- und Stampfwerke mit vorherrschend eisernem gangbaren Zeuge, ingleichen die Oelraffinerien;

f) die Maschinen und Betriebsgeräthschaften der Zuckersiedereien und Raffinerien;

zu der V. Kategorie:

a) die vorherrschend aus Holz bestehenden und ganz oder theilweis mit hölzernem Triebwerke versehenen Maschinen der Spinnereien von Baumwolle, Flachs, Hanf oder Werg und der Streichgarnspinnereien reiner Schafwolle, ohne Beimischung von Baumwolle;

b) die vorherrschend aus Eisen bestehenden und mit eisernem Triebwerke versehenen Maschinen der Streichgarnspinnereien von Schafwolle mit Baumwolle gemischt, die sogenannten Vigogne-Spinnereien, sobald die Wölfe in einem besonderen Locale, getrennt von den übrigen Maschinen stehen;

c) die vorherrschend hölzernen gangbaren Zeuge der Mahlmühlen jeder Art, der Oelmühlen, Poch- und Stampfwerke;

d) die Schneidemühlen und die Fournierſägen mit vorherrschend eisernen Bestandtheilen und eisernen Triebwerken;

e) die Maschinen und Geräthschaften der Flachsbereitungsanstalten, mit vorherrschend eisernen Gestellen;

zu der VI. Kategorie:

a) die vorherrschend aus Holz bestehenden und theilweise oder ganz mit hölzernem Triebwerke versehenen Maschinen der sogenannten Vigogne-Spinnereien, sowie auch dann, wenn die Wölfe der Vigogne-Spinnereien in einem und demselben Locale mit den übrigen Maschinen stehen;

b) die Schneidemühlen und Fournierſägen mit vorherrschend hölzernen Bestandtheilen und hölzernen Triebwerken;

c) die Maschinen und Geräthschaften der Flachsbereitungsanstalten mit vorherrschend hölzernen Bestandtheilen;

d) alle vorherrschend oder durchgängig hölzernen Triebwerke und gangbaren Zeuge in sämmtlichen Fabriken;

e) die Maschinen und Geräthschaften der Zündwaaren- und Zündrequisitenfabriken.

Soviel sich aus den über die Gefährdung der in den mehrerwähnten sechs Kategorien aufgeführten versicherungsfähigen Objecte bisher gemachten Erfahrungen ableiten läßt, erhöht sich die Gefahr in den fünf letzten Kategorien je um $\frac{1}{5}$ dergestalt, daß die versicherungsfähigen Objecte der I. Kategorie mit denselben Einheiten wie das Gebäude, in welchem sie sich befinden, diejenigen der II. Kategorie aber mit einem Zuschlage von circa $\frac{1}{5}$, der III. Kategorie mit $\frac{2}{5}$, der IV. Kategorie mit $\frac{3}{5}$, der V. Kategorie mit $\frac{4}{5}$ und der VI. Kategorie mit $\frac{5}{5}$ zu vernehmen sind.

Hiernach sind die Beitragsclassen ermittelt worden, in welche die in den letzten fünf Kategorien aufgeführten Objecte, gegen diejenigen der Gebäude, in welchen sie sich befinden, zu stehen kommen, und daraus hat sich die Beitragsclassificationstabelle der versicherungsfähigen Gegenstände sub B ergeben.

Nach derselben würden an sich für die 62 Beitragsclassen der Gebäude überhaupt 139 Beitragsstufen anzunehmen sein. Da jedoch folgende 23 Stufen, nämlich: 92, 101, 102, 104, 108, 110, 113, 114, 115, 120, 121, 122, 124, 126, 127, 128, 130, 132, 133, 134, 135, 136 und 138 durch die Combination der Verhältnisse unter sich und wegen der Bestimmung nach ganzen Zahlen in den Reihen nicht vorkommen, so finden in Wirklichkeit nur 116 Beitragsclassen für die versicherungsfähigen Objecte statt. (Siehe Schlußsatz sub III.)

Die erste, siebente und dreizehnte mit den römischen Ziffern I. bezeichneten Verticalspalten dieser Beitragsclassificationstabelle (B.) enthalten die 62 Beitragsclassen der Gebäude, wie sich solche aus der Beitragsclassificationstabelle sub A. ergeben, in welcher sich die versicherungsfähigen Objecte befinden können.

Die anderen, mit den römischen Ziffern II., III., IV., V. und VI. überschriebenen Verticalspalten enthalten die jeder der Kategorieen entsprechenden Beitragsclassen.

III.

Bestimmung der Beitragseinheiten.

Das zur Bedingung gestellte Unterstützungsprincip bestimmt, daß die nicht

massiven Gebäude unter weicher Bedachung, ohne besondere Gefahrserhöhung durch ihre Benutzung oder Betriebsart das $17\frac{1}{2}$fache der Beitragseinheiten von der niedrigsten Beitragsclasse nicht überschreiten.

Da nun diese bedingenden Gebäude in die 34. Beitragsclasse zu stehen kommen, so erhält man, wenn die erste Beitragsclasse aus practischen Gründen für die Berechnung mit zwei Beitragseinheiten beginnt, für die 34. Classe $2 \times 17\frac{1}{2} = 35$ Beitragseinheiten. Da nun jede Beitragsclasse um eine Einheit steigt, so betragen die Einheiten für die höchste Beitragsclasse der Gebäude mit allen Gefahrserhöhungen 70, und für die höchste der versicherungsfähigen Objecte 140 oder das Doppelte der höchsten Gebäudeeinheiten.

Die Tabelle der Beitragseinheiten von 100 Thlr. der Versicherungssumme sub C ergiebt sich daraus von selbst. Die erste, dritte, fünfte und siebente Verticalspalte enthalten die aus den Tabellen sub A. und B. gefundenen Beitragsclassen und die zweite, vierte, sechste und achte Verticalspalte die zu diesen gehörigen Beitragseinheiten von 100 Thlrn. Versicherungssumme.

In diese Tabelle ist nur die Zahl der 116 wirklich in Anwendung kommenden Beitragsclassen (vergl. den II. Abschnitt) aufgenommen worden, indem die Beitragsclassenzahlen ununterbrochen und ohne Rücksicht auf die einzelnen von Classe 92 an unberührt bleibenden Beitragsstufen von 1 bis 116 fortgesetzt, dabei aber die den betreffenden Beitragsstufen, für welche die ununterbrochene Classenzahlenweise substituirt ist, wirklich zufallenden Beitragseinheiten in Ansatz gebracht sind.

IV.

Besondere Zuschläge bei größeren Versicherungssummen.

Bei Complexen von Gebäuden, bei denen die verbrennbaren Theile über $\frac{6}{10}$ des Gesammtzeitwerthes eines jeden einzelnen Gebäudes betragen und bei denen die Gesammtzeitwerthssumme für sämmtliche zu nurgedachter Art gehörige Gebäude eines Complexes und eventuell einschließlich der darinnen befindlichen, bei der Landesanstalt versicherten versicherungsfähigen Maschinen und andere fabrik-, gewerblichen und landwirthschaftlichen Betriebsgegenstände bei vorherrschend harter Dachung der Gebäude 10,000 und bei vorherrschend weicher dergleichen 5000 Thlr. übersteigt, sind die Beitragseinheiten um $\frac{1}{10}$ ihres Betrags zu erhöhen.

Bei Bemessung der vorherrschenden Bedachungsart dient die Grundfläche von den in Frage kommenden Gebäuden zum Maßstabe und ist dabei ein Gebäude mit

gemischter (d. h. harter und weicher) Bedachung jederzeit den Gebäuden mit weicher Bedachung beizuzählen.

Unter einem Complexe sind die unter einer Brandversicherungscatasternummer catastrirten Gebäude u. s. w., ohne Rücksicht auf ihre Zahl, zu verstehen.

Eine Zusammenrechnung der Versicherungssummen aller zu Einem Complexe gehörigen Gebäude mit harter und beziehendlich weicher Dachung findet nicht statt, wenn Gebäude mit über $\frac{6}{10}$ verbrennbaren Theilen

a) mit ganz massiven Umfassungen, dergleichen Dachgiebel und beziehendlich Rückwänden (Walme gelten hier für massive Giebel) unter harter Bedachung, mit Gebäuden unter weicher Bedachung nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen oder zusammengebaut sind;

b) mit nicht oder nicht ganz massiven Umfassungen, dergleichen Dachgiebeln und Rückwänden unter harter Bedachung, von einander wenigstens 10 Ellen und von Gebäuden mit weicher Bedachung mindestens 20 Ellen entfernt stehen und

c) unter weicher Bedachung, ohne Rücksicht auf sonstige Bauart, die Entfernung von Gebäuden mit derselben Bedachung mindestens 60 Ellen beträgt.

Bei den unter a. bis c. bemerkten Gebäuden tritt eine Erhöhung der Beitragseinheiten um $\frac{1}{10}$ ihres Betrags nur dann ein, wenn die Versicherungssumme für das betreffende Gebäude selbst und für die darinnen befindlichen versicherten versicherungsfähigen Objecte zusammen mehr als 10,000 Thlr. bei harter und 5000 Thlr. bei weicher Bedachung betragen.

Endlich und

V.

ist noch zu gedenken, daß rücksichtlich der Gebäude und versicherungsfähigen Objecte, welche in jede der Abtheilungen Abschnitt I. und jede der Kategorieen Abschnitt II. einzureihen sind, das Nähere auf dem Verordnungswege bestimmt werden wird.

Tabellen

über die Classification der Versicherungsobjecte bei der Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt.

A.

Bestimmung der Beitragsclassen für die Gebäude.

B.

Bestimmung der Beitragsclassen für die versicherungsfähigen, dem fabrik-, gewerbs- und landwirthschaftlichen Betriebe angehörigen Gegenstände.

C.

Bestimmung der Beitragseinheiten für jede Classe von 100 Thaler Versicherungssumme.

A. Gebäude

welche zu der nachstehenden **Benutzungs-** oder **Betriebsart** gehören.		**mit harter Dachung** von Stein, Ziegeln, Schiefer, Metall, approbirter Dachpappe und Dachfilz										**mit weicher Dachung** von Stroh, Rohr-, Holz- und Lehmschindeln, Bretern, Schwarten und Dorn'scher Masse									
		im Betrage der verbrennbaren Theile																			
		bis	über									bis	über								
		1/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	1/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10
		des Zeitwerthes vom ganzen Gebäude																			
A. ohne oder **mit** vorschriftmäßigen **Feuerungsanlagen.**		gehören in nachstehende **Beitragsclassen:**																			
I.	Abtheilung.	2	6	8	10	11	12	13	14	15	17	6	9	11	13	15	17	19	21	24	26
II.	Abtheilung.	3	8	10	12	14	15	16	17	19	21	8	11	14	16	19	21	23	26	29	32
III.	Abtheilung.	4	9	12	14	16	18	19	20	22	25	9	13	16	19	22	25	27	30	34	37
IV.	Abtheilung.	4	11	14	16	18	20	22	23	25	28	10	15	19	22	25	28	31	35	39	43
V.	Abtheilung.	5	12	16	18	20	23	25	26	28	32	11	17	21	25	28	32	35	39	44	48
VI.	Abtheilung.	5	13	17	20	22	25	27	29	31	35	12	18	23	27	31	35	39	43	49	53
B. mit nicht vorschriftmäßigen **Feuerungsanlagen.**																					
I.	Abtheilung.	5	8	10	12	14	15	17	19	20	22	8	11	14	17	20	23	26	29	32	34
II.	Abtheilung.	6	10	13	15	17	19	21	23	25	27	9	14	17	21	25	28	32	35	39	41
III.	Abtheilung.	7	12	15	17	20	22	25	27	29	32	11	16	20	25	29	33	37	41	46	48
IV.	Abtheilung.	8	14	17	20	23	25	28	31	33	36	12	19	23	28	33	38	43	47	52	55
V.	Abtheilung.	9	16	19	22	26	28	32	35	37	41	14	21	26	32	37	43	48	53	59	62
VI.	Abtheilung.	10	17	21	24	28	31	35	39	41	45	15	23	29	35	41	47	53	59	65	69

Re

1. Jedes unter Einem Buchstaben und mit einem besonderen Zeitwerthe catastrirte Gebäude oder versichate Object ist für sich zu classificiren.
2. Wird ein Gebäude zu verschiedenen Zwecken benutzt, so wird die Feuersgefahr nach Maßgabe der gefahrvolleren Benutzungs- oder Betriebsart bestimmt.
3. Jedes nur theilweise mit hartem und theilweise mit weichem Material gedeckte Gebäude ist als Gebäude mit weicher Dachung zu betrachten.
4. Ist ein Gebäude mit Blitzableitung versehen, so wird dasselbe um eine Classe niedriger als in der Tabelle sub A. angegeben, eingereiht.

B. Versicherungsfähige Gegenstände

der																	
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Kategorie gehören in nachstehende **Beitragsclassen:**																	
1	2	2	3	3	3	22	27	32	36	41	45	43	52	61	70	79	87
2	3	4	4	5	5	23	28	33	38	43	47	44	53	62	71	80	89
3	4	5	6	7	7	24	29	34	39	44	49	45	55	64	73	82	91
4	5	6	7	8	9	25	31	36	41	46	51	46	56	65	75	84	92
5	7	8	9	10	11	26	32	37	43	48	53	47	57	67	76	86	94
6	8	9	11	12	13	27	33	39	44	50	55	48	58	68	78	88	96
7	9	11	12	14	15	28	34	40	46	52	57	49	59	69	79	89	98
8	10	12	14	16	17	29	35	41	47	53	59	51	62	72	83	92	100
9	11	13	15	17	19	30	37	43	49	55	61	52	63	74	84	94	101
10	13	15	17	19	21	31	38	44	51	57	63	53	64	75	86	96	103
11	14	16	19	21	23	32	39	46	52	59	65	54	65	76	87	97	104
12	15	18	20	23	25	33	40	47	54	61	67	55	67	78	89	99	105
13	16	19	22	25	27	34	41	48	55	62	69	58	70	82	93	102	108
14	17	20	23	26	29	35	43	50	57	64	71	59	71	83	94	103	110
15	19	22	25	28	31	36	44	51	59	66	73	61	73	86	97	105	111
16	20	23	27	30	33	37	45	53	60	68	75	62	75	87	99	106	112
17	21	24	28	32	35	38	46	54	62	70	77	64	77	90	100	107	113
18	22	26	30	34	37	39	47	55	63	71	79	65	78	91	101	109	114
19	23	27	31	35	39	40	49	57	65	73	81	68	82	95	104	111	115
20	25	29	33	37	41	41	50	58	67	75	83	69	83	96	105	112	116
21	26	30	35	39	43	42	51	60	68	77	85						

geln.

5. Blitzableitungen werden nur für diejenigen Gebäude in Rechnung genommen, auf welchen sich dieselben befinden.
6. Wenn unter ein und derselben Zeitwerthssumme sich versicherungsfähige Gegenstände verschiedener Kategorien befinden, so wird die Beitragsclasse stets nach der höher besteuerten Kategorie bestimmt.
7. Die erste Kategorie der versicherungsfähigen Gegenstände fällt mit der Classe der Gebäude A. zusammen, daher die Beitragseinheiten nur nach der Classe, in welche das betreffende Gebäude gehört, in Rechnung zu bringen sind.

C. Bestimmung der Beitragseinheiten

für jede Classe von 100 Thalern Versicherungssumme.

Beitrags-		Beitrags-		Beitrags-		Beitrags-	
Classe.	Einheiten.	Classe.	Einheiten.	Classe.	Einheiten.	Classe	Einheiten.
1	2	31	32	61	62	91	92
2	3	32	33	62	63	92	94
3	4	33	34	63	64	93	95
4	5	34	35	64	65	94	96
5	6	35	36	65	66	95	97
6	7	36	37	66	67	96	98
7	8	37	38	67	68	97	99
8	9	38	39	68	69	98	100
9	10	39	40	69	70	99	101
10	11	40	41	70	71	100	104
11	12	41	42	71	72	101	106
12	13	42	43	72	73	102	107
13	14	43	44	73	74	103	108
14	15	44	45	74	75	104	110
15	16	45	46	75	76	105	112
16	17	46	47	76	77	106	113
17	18	47	48	77	78	107	117
18	19	48	49	78	79	108	118
19	20	49	50	79	80	109	119
20	21	50	51	80	81	110	120
21	22	51	52	81	82	111	124
22	23	52	53	82	83	112	126
23	24	53	54	83	84	113	130
24	25	54	55	84	85	114	132
25	26	55	56	85	86	115	138
26	27	56	57	86	87	116	140
27	28	57	58	87	88		
28	29	58	59	88	89		
29	30	59	60	89	90		
30	31	60	61	90	91		

Berechnungsregel.

1) Bei den Versicherungssummen unter 100 Thalern, als: 10, 20, 30, 40 Thlr. u. s. w. bis 90 Thlr., werden die Einheiten in der Weise berechnet, daß jeder Bruchtheil unter 1/2 Einheit für 1/2, und jeder Bruchtheil über 1/2 Einheit für eine volle Einheit in Ansatz kommt, dagegen werden bei Versicherungssummen von über 100 Thalern alle Bruchtheileinheiten unter 1/2 ganz weggelassen und Bruchtheile von 1/2 Einheit und darüber als eine volle Einheit angesetzt.

Hierüber wird

2) wegen der Zuschläge zu den ausfallenden Beitragseinheiten auf die Bestimmungen sub IV. der Grundsätze ꝛc. verwiesen.

№ 27.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes über die Verbindlichkeit zu Anwendung gestempelter Alkoholometer betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 1. Februar 1861.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beifuge den Entwurf eines Gesetzes, die Verbindlichkeit zu Anwendung gestempelter Alkoholometer betreffend, sammt den dazu gehörigen Motiven andurch zugehen, sehen ihrer Erklärung darüber entgegen und verbleiben denselben in Huld und Gnaden stets wohlbeigethan.

Dresden, den 18. Januar 1861.

Johann.

(LS) **Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.**

Entwurf eines Gesetzes,

die Verbindlichkeit zu Anwendung gestempelter Alkoholometer betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Vom 1. Januar 1862 an dürfen im inländischen öffentlichen und gewerblichen Verkehre mit weingeistigen Flüssigkeiten zu Bestimmung des Stärkegrades derselben nur die mit dem Stempel der deshalb beauftragten inländischen Aichungsbehörde versehenen Thermo-Alkoholometer und die einem jeden solchen Instrumente beigegebenen in gleicher Weise gestempelten Reductionstabellen benutzt werden.

§ 2.

Auf Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung leiden die in §§ 9—12 des Gesetzes, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts u. s. w. betreffend, vom 12. März 1858 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49 flg.) angedrohten Strafen ebenfalls Anwendung.

§ 3.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dresden, den

Motive.

Die immer steigende Wichtigkeit des Geschäfts mit weingeistigen Flüssigkeiten hat schon seit längerer Zeit das Bedürfniß des Gebrauchs gleichförmiger und in Bezug auf ihre Richtigkeit geprüfter Instrumente zu Bestimmung des Stärkegrades solcher Flüssigkeiten fühlbar gemacht. In der That haben diese Instru-

mente für den Spiritushandel ganz dieselbe Bedeutung wie Maße und Gewichte, und Unsicherheiten und Unrichtigkeiten in dieser Beziehung ganz dieselben nachtheiligen Folgen, wie Unsicherheiten und Unrichtigkeiten von Maßen und Gewichten auf andern Gebieten des Verkehrs. Dieselben inneren Gründe, welche die Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen über Gewicht, Waagen und Maße rechtfertigen, sind auch hier in hohem Grade vorhanden.

Während jedoch die Steuerbehörden in Preußen und Sachsen sich bei Ermittelung der Spiritusstärken schon seit längerer Zeit der Thermo-Alkoholometer nach Tralles bedienen, werden außerdem im Spiritushandel noch vielfach Instrumente anderer Art gebraucht, deren Angaben untereinander keineswegs übereinstimmen.

Bereits im Herbste 1858 wendete sich der Verein deutscher Spiritusfabrikanten auch an die sächsische Regierung mit dem Gesuche, daß man den bei der Steuer bereits eingeführten Thermo-Alkoholometer überhaupt gesetzlich vorschreiben möge. Durch den noch sehr häufigen Gebrauch, die Spiritusstärke nach Richter und Stoppani zu bestimmen und dann erst auf die Scala von Tralles zu übertragen, werde eine Minderangabe zum Nachtheile des Producenten von $\frac{1}{2}$ bis $6\frac{1}{4}$ Procent erhalten.

Dieser Antrag ist von Seiten der Steuerbehörden und auch von Seiten des deshalb befragten Landesculturraths als ganz entsprechend erkannt und unterstützt worden. Nicht so unbedingten Anklang hat er bei den Organen des Handelsstandes gefunden und ist namentlich von Leipzig aus hervorgehoben worden, daß die Differenzen in den Angaben keineswegs so groß seien, als der Verein der Spiritusfabrikanten angebe, und daß bei der Unerheblichkeit desselben die mit der Einführung des Thermo-Alkoholometers, dessen Anwendung zeitraubender sei, verbundenen Unbequemlichkeiten wohl in Anschlag kommen müßten; auch befürchtete man, daß in Betracht der sehr verschiedenen Lieferungsmethoden, der Localitäts- und Witterungsverhältnisse mancherlei Erschwerung des Verkehrs und mancher Irrthum entstehen werde.

Unter diesen Umständen erschien es vor Allem nöthig, über diese letzteren Punkte noch Erörterungen anzustellen, das Gutachten Sachverständiger zu hören. Es hat sich dabei Folgendes ergeben:

Gegenwärtig werden außer der Scala nach Tralles noch vielfach die von Richter und auch in einigen Gegenden die von Stoppani benutzt, und zwar verwendet man dabei gewöhnlich Senkwaagen, auf denen alle drei Scalen nebeneinander aufgetragen sind.

Die Scala von Tralles ist eine Volumenprocentenscala, sie giebt, wenn die

mit ihr versehene Senkwaage in eine aus Alkohol und Wasser gemischte Flüssigkeit von $12\frac{4}{9}$° Réaumur (abgerundet gewöhnlich als $12\frac{1}{2}$° R. bezeichnet) Temperatur eingesenkt ist, bis auf etwa 0,1 % genau an, wieviel Volumentheile absoluten Alkohols sich in der Mischung befinden. Erfolgt die Einsenkung in eine Mischung von anderer Temperatur, so ist an der direct gemachten Ablesung des Instruments wegen des dann vorhandenen verschiedenen specifischen Gewichtes (die höhere Temperatur wirkt auf die Ablesung in dem Sinne ein, als wäre eine größere Menge absoluten Alkohols in der Mischung vorhanden) vorerst noch eine Correction an der Ablesung durch besonders dazu aufgestellte Tabellen zu bewirken, um die Angabe so zu erhalten, wie sie ausgefallen wäre, wenn man die Mischung bei der Normaltemperatur von $12\frac{4}{9}$° R. untersucht hätte; um die für diese Correction oder Reduction erforderliche Temperatur der Mischung abnehmen zu können, ist in das Alkoholometer ein Thermometer, nach Réaumur getheilt, eingeschmolzen, welches bei $12\frac{4}{9}$° als der Normaltemperatur mit einem rothen Streifen versehen ist, und das so erhaltene Instrument führt nun den Namen Thermo-Alkoholometer nach Tralles.

Die der Scala des Instruments in den Reductionstabellen für verschiedene Temperaturen der Mischung zu Grunde gelegten Zahlen sind das Resultat von mehr als 2000 mit größter Genauigkeit angestellten directen Untersuchungen der specifischen Gewichte, welche Mischungen von Alkohol und Wasser mit verschiedenem Alkoholgehalte bei verschiedenen Temperaturen haben.

Der Haupttheil dieser Versuche wurde auf Grund der englischen Versuche von Gilpin von dem Professor Tralles in Berlin wesentlich zu dem Zwecke veranstaltet, um die bequemste und sicherste Art der Bestimmung der Branntweingefälle zu ermitteln; sie sind in Gilberts Annalen 1811, Bd. 38, Seite 349 mitgetheilt; da sich indeß diese Versuche nur auf Temperaturen von 30 bis 85° F. und auf die Alkoholgehalte von 0 bis 90 % erstreckten, so wurde 1839 von der preußischen Staatsbehörde Professor Schubarth in Berlin beauftragt, diese Versuche abwärts bis auf —3° Réaumur und aufwärts bis auf 90° Fahrenheit, sowie in den Alkoholgehalten von 95 bis 100 % zu vervollständigen, und später erhielt die preußische Normalaichungscommission Auftrag, um den Anforderungen der Praxis vollständig zu entsprechen, die Versuche abwärts bis auf —10° Réaumur auszudehnen, was durch Dr. Brix geschah.

Nach dem, was vorstehend mitgetheilt wurde, erscheint die Scala von Tralles als eine wissenschaftlich vollständig begründete, sie ist als solche auch anderwärts anerkannt worden und z. B. in Bayern bereits durch Verordnung vom 16. August 1842 als allgemein gültige Branntweinwaage eingeführt und von Steinheil

mit einer eigenthümlichen Reductionstabelle versehen worden. (Dr. Knapp spricht sich in seiner chemischen Technologie, Bd. 2, S. 463, dahin aus: „Die von Tralles auf Grund der Gilpin'schen Versuche gemachten Bestimmungen bilden die Grundlage der gegenwärtigen Alkoholometrie.")

Die Richter'sche Scala soll eine Gewichtsprocentenscala sein, d. h. sie soll dem Gewichte nach angeben, wie viel an absolutem Alkohol sich in einer Mischung von Alkohol und Wasser befindet. Die Normaltemperatur, für welche die Scala bestimmt ist, weicht von der der vorher erwähnten Scala ab, sie ist nämlich 16° Réaumur. Zu einer bequemen (aber nicht vollständig richtigen) Berücksichtigung der Abweichungen der bei andern als der Normaltemperatur gemachten Ablesungen auf das Mischungsverhältniß, wie es bei der Normaltemperatur sich würde ergeben haben, ist in die Senkwaage ein Thermometer mit eigenthümlicher Scala eingeschlossen; diese Scala ist nicht nach Temperaturgraden, sondern nach Proportionaltheilen getheilt, welche theils über, theils unter der Normaltemperatur, die mit einem rothen Striche versehen ist, sich aufgetragen befinden und nach beiden Richtungen zu von der Normaltemperatur aus zählen. Ein solcher Proportionaltheil entspricht einer Temperaturveränderung von ohngefähr $2\frac{1}{2}$° Réaumur, und es wird angenommen, daß, ein Mittel für eine solche Temperaturerhöhung oder Verminderung, der Gehalt der Mischung um 1 Procent zu hoch oder zu niedrig abgelesen wird, weshalb man beim Gebrauche des Instrumentes die unter dem rothen Striche abgelesenen Proportionaltheile zu der Ablesung von der Senkspindel hinzurechnet, die darüber abgelesenen hingegen abrechnet.

Obgleich nicht zu leugnen ist, daß diese Art der Correctur der Ablesung weit bequemer ist, als der Gebrauch einer besonderen Reductionstabelle, so entbehrt dieselbe doch der vollständigen Richtigkeit, da die Veränderung im specifischen Gewichte der Mischungen nicht genau proportional der Temperaturen stattfindet, sondern ein anderes complicirteres Gesetz befolgt; es schließt sich diese Correction noch etwas mehr der Wahrheit an, wenn sie bei einer Volumenprocentenscala, als wenn sie bei einer Gewichtsprocentenscala in Anwendung gebracht wird.

Aber auch abgesehen hiervon, ist die Scala von Richter weit entfernt davon, richtige Gewichtsprocente anzugeben, Dr. Holtzmann sagt in dem Artikel: Alkoholometrie in Liebig's Handwörterbuche der Chemie, 2. Auflage 1857, S. 514: „Richter hat nur 4 Mengungen vorgenommen und darnach seine Scala durch Interpellation construirt." Man sieht leicht, daß diese Richter'schen Grade weit entfernt sind, die Zusammensetzung eines Weingeistes dem Gewichte nach richtig zu geben.

Wie beträchtlich der Fehler ist, welchen man begeht, wenn man die Richter'-

schen Angaben für wirkliche Gewichtsprocente nimmt, ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

Bei Volumsprocenten von Tralles:	ist die wirklich vorhandene Zusammensetzung nach Gewichtsprocenten:	dagegen zeigt die Richter'sche Scala:	folglich ist ein Fehler vorhanden von:
10	8,05	7,50	0,55
20	16,28	13,55	2,73
30	24,69	19,78	4,91
40	33,39	27,95	5,44
50	42,52	36,46	6,06
60	52,20	45,95	6,25
70	62,51	57,12	5,39
80	73,59	69,20	4,39
90	85,75	81,86	3,89

wobei zu bemerken ist, daß die Richter'sche Scala gegen wirkliche Gewichtsprocente durchgehends zu wenig angiebt.

Die hiesige Normalaichungscommission stellte einige Vergleichungen mit einem ihr gehörigen von Berlin bezogenen geaichten Thermo-Alkoholometer nach Tralles und der auf dem hiesigen Steueramte befindlichen Alkoholometer nach Richter (dasselbe enthielt die drei vorerwähnten Scalen) an, und zwar bei verschiedenen Temperaturen und bei vier Spiritussorten von circa 53, 64, 85 und 95 Procent nach Tralles an, reducirte die Ermittelungen nach Tralles unter Benutzung der Holtzmann'schen Tafel auf richtige Gewichtsprocente und fand die vorher erwähnte Abweichung zwischen diesen Zahlen und den nach Richter abgenommenen bestätigt.

Es ist bezüglich des hier Aufgeführten noch besonders darauf hinzuweisen, daß der hier angegebene Fehler der Richter'schen Scala sich nur auf den Fall bezieht, wo von der Richter'schen Scala ein directer Gebrauch zur wirklichen Ermittelung der Gewichtsprocente gemacht wird, nicht aber auf den Fall, wo man dieselbe nur dazu verwendet, um von derselben wieder auf Volumenprocente nach Tralles überzugehen, und es erklärt sich hieraus der Umstand, daß in mehreren Auslassungen über die Richter'sche Scala sich Bemerkungen befinden, welche dahin gehen, den dieser Scala zugeschriebenen Fehler für nicht so hoch anzugeben, als er sonst wohl angeführt wird.

Bezüglich der Richter'schen Scala ist noch zu erwähnen, daß in der preußischen Instruction vom 17. Februar 1848 den Provinzialaichungsbehörden unter Aufhebung älterer wahrscheinlich weiter gehender Bestimmungen untersagt ist, an-

dere Scalen als die nach Tralles an Alkoholometern zu prüfen und zu stempeln, die gegenwärtig noch vorkommenden, mit dem preußischen Aichungsstempel versehenen Instrumente dieser Art müssen daher aus einer früheren Zeit stammen und es scheint gegenwärtig, soweit der Commission darüber Kenntniß zugegangen ist, keine Behörde ermächtigt, Scalen nach Richter zu prüfen und zu stempeln, es entbehren daher auch die neueren Instrumente diese Art der Beglaubigung der richtigen Ausführung des von Richter zu Grunde gelegten Princips, und es ist daher leicht möglich, daß von verschiedenen Verfertigern ausgehende Instrumente dieser Art unter einander selbst abweichen.

Ueber die Construction der Stoppani'schen Scala hat man specielle Nachweisungen wegen des dabei zu Grunde gelegten Princips nicht aufzufinden vermocht.

Bei den von der Normalaichungscommission angestellten Versuchen zeigte die Scala bei Spiritus von 50 und 63% Tralles geringere Angaben als die uncorrigirte Richter'sche Scala, bei höhergradigem Spiritus etwas größere Angaben, aber durchgehends weit geringere Angaben als die Scala nach Tralles; als gleichstehende Angaben an der Stoppani'schen Scala des bereits oben erwähnten Alkoholometers der Steuerbehörde mit dem geaichten Thermo-Alkoholometer wurden folgende beobachtet:

Tralles.	Stoppani.
97,5	92,
94,2	86,8
89	79,2
83,7	72
69	55
61,9	48,2
57,3	44,1
51,2	38,2.

Aus dem über die verschiedenen Scalen zur Zeit Mitgetheilten ergiebt sich, daß eigentlich nur das Thermo-Alkoholometer nach Tralles als ein wissenschaftlich begründetes Maaß im Spiritushandel betrachtet werden kann, die Scala nach Richter und Stoppani dagegen als usuell eingeführte auf mehr willkürlichen Grundlagen hergestellte erscheinen, welche theils aus Unkenntniß des Bessern, theils aus Anhänglichkeit an die längere Gewöhnung an dieselben, theils wegen einer größeren Bequemlichkeit bei der zur Correctur erforderlichen Reduction, theils endlich deshalb fortgebraucht werden, weil sie gegenüber der zuerst erwähnten Scala dem Käufer zu Gunsten anzeigen.

In letzterer Beziehung ist auf das übliche Verfahren im Spiritushandel näher einzugehen. Man pflegt nämlich die Grädigkeit nach der Richter'schen Scala abzunehmen, die erhaltene Zahl nach Maßgabe der gleichzeitig am Thermometer abgelesenen Proportionaltheile zu corrigiren (wie dies oben bei Erwähnung der Richter'schen Scala ausführlicher angegeben wurde), die corrigirte Angabe wieder in der Richter'schen Scala aufzusuchen und nun die dieser gleichstehende Zahl in der daneben befindlichen Scala nach Tralles abzulesen, welche man als die richtige Grädigkeit betrachtet.

Es ist daher diesem Verfahren gegenüber eigentlich nicht richtig, wenn man sagt, es werde die Richter'sche Scala zu Grunde gelegt, sie wird vielmehr nur indirect benutzt, d. h. um an ihr zunächst den Einfluß der Temperatur zu corrigiren und durch sie dann die Angabe der Volumprocentenscala nach Tralles zu ermitteln; die Richter'sche Scala nebst der nach Proportionaltheilen getheilten Thermometerscala ersetzen daher die bei dem Thermo-Alkoholometer erforderlichen Tabellen.

Einestheils liegt hier der Grund für Anwendung dieses Verfahrens in der größern Bequemlichkeit bei der Beobachtung, da man alles zur Abnahme Erforderliche in der Spindel vereinigt hat (die beiden Scalen nach Richter und Tralles und das nach Proportionaltheilen getheilte Thermometer), anderntheils darin, daß für die häufigsten Fälle der Anwendung dieses Verfahrens für den Käufer ein Gewinn liegt. Dieser Gewinn resultirt aber auf folgende Art.

Wird bei einer Temperatur von $12\frac{1}{2}$ ° Réaumur beobachtet, so ist eine Correction nicht erforderlich, es kann daher unmittelbar an der Scala von Tralles ohne weitere Vermittelung der Richter'schen Scala abgelesen werden.

Wird bei einer Temperatur unter $12\frac{1}{2}$ ° Réaumur beobachtet, so ist der durch Vermittelung der Reduction mit der Richter'schen Scala erhaltene Volumprocentgehalt stets etwas geringer als der durch Reduction mit den dazu berechneten Tabellen erhaltene. Diese zu Gunsten des Käufers ausschlagende Differenz beträgt bei 0 ° Temperatur nach den von der hiesigen Normalaichungscommission gemachten Ermittelungen ohngefähr $\frac{2}{3}$ Procent, sie ist zwischen $12\frac{1}{2}$ und 0 ° geringer, steigt aber bei einer unter 0 ° sinkenden Temperatur der zu untersuchenden Mischung noch über $\frac{2}{3}$ Procent.

Wird die Abnahme der Grädigkeit des Spiritus bei einer über $12\frac{1}{2}$ ° Réaumur stehenden Temperatur der Mischung vorgenommen, so schlägt die erwähnte Differenz zu Ungunsten des Käufers aus.

Da nun die Mitteltemperatur, welche der zu untersuchende Spiritus gewöhnlich im Handel hat, zwischen 0 und 12 ° Réaumur liegt, so gewährt das hier

beschriebene Verfahren dem Verkäufer im Durchschnitt einen Vortheil und es wird derselbe überhaupt durch Sachverständige zu ohngefähr $\frac{1}{2}$ Procent angenommen.

Es erklärt sich hieraus zwar die Vorliebe des Handelsstandes für die mit Scala von Tralles und Richter gleichzeitig versehenen Alkoholometer und für die Beibehaltung des älteren Verfahrens überhaupt, aber es ergiebt sich auch aus dem Vorstehenden unwiderleglich, daß nur der Thermo-Alkoholometer mit Scala nach Tralles nach dem dermaligen Stande der Wissenschaft hinreichend genaue, der Wahrheit entsprechende und daher nach beiden Seiten gerechte Angaben zu liefern vermag.

Dieselben Erwägungen haben, wie mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden darf, dahin geführt, daß in Preußen durch Gesetz vom 24. April 1860 und durch die später dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen die von einer inländischen Aichungsbehörde gestempelten Alkoholometer und Thermometer (nach Tralles) und die dazu gehörigen Reductionstabellen als allein zulässig für Ermittelung des Alkoholgehaltes beim Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten von vorbedungener Stärke — sofern die Ueberlieferung im Inlande stattfindet — erklärt worden sind.

Wäre man noch unschlüssig gewesen, so würde dieser Vorgang jedenfalls den Ausschlag gegeben haben. Der Schwerpunkt des Spiritushandels liegt in Preußen und es ist für alle Theile von der höchsten Wichtigkeit, daß in Bezug auf die Bestimmung der Stärkegrade diesseits dasselbe Verfahren stattfinde, wie in Preußen.

Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des vorgelegten Gesetzentwurfs dürfte hiernach hinreichend gerechtfertigt sein.

Was die speciellen Bestimmungen anlangt, so hat man sich in § 1 der Ausdrucksweise des Gesetzes vom 12. März 1858 absichtlich angeschlossen. Es wird thatsächlich damit dasselbe erreicht, wie mit der Fassung des preußischen Gesetzes. Das Instrument muß angewendet werden bei jeder Stärkenermittelung zum Behufe eines inländischen Handelsgeschäfts. Für den Privatgebrauch und bei der Fabrication kann sich Jedermann beliebiger Instrumente bedienen. Auch Verkäufe ins Ausland können nach andern Stärkenbestimmungen ausgeführt werden. Aber für Entscheidung aller Differenzen über den Stärkegrad einer im Inlande verkauften und abgelieferten weingeistigen Flüssigkeit wird künftig ausschließlich das gesetzlich vorgeschriebene Instrument zulässig sein, sowie dasselbe auch allein bei Börsennotirungen und für Steuerzwecke zu Grunde zu legen ist.

Im Uebrigen bedarf der Entwurf keiner Erläuterung. Als zu Stempelung der Thermo-Alkoholometer competente Aichungsbehörde gedenkt man übrigens zunächst nur die Normalaichungscommission zu bezeichnen. Das Geschäft der Prüfung ist ziemlich schwierig und erfordert Kräfte, die nicht in jedem Aichamte vorhanden sind. Andererseits ist der Bedarf nicht so groß, daß er nicht füglich von dieser einen Stelle versorgt werden könnte.

Schluß des ersten Bandes.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

III/9/280 JG 162/6/85